

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 9. Januar 1960	Nr. 1
------	----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 59	Verordnung über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht .....	1
14. 12. 59	Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen .....	2
17. 12. 59	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik .....	6
5. 12. 59	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen .....	8
23. 12. 59	Preisverordnung Nr. 1843/1. — Anordnung zur Inkraftsetzung von Preisverordnungen —	9
2. 12. 59	Anordnung über die Errichtung, die Rechtsstellung und die Statuten der Fachschulen	9
11. 12. 59	Anordnung über die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung) .....	14
	Berichtigung .....	14
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	15
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	16

### Verordnung über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht. Vom 3. Dezember 1959

#### § 1

(1) Der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, die demokratische Massenorganisation der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, wird anerkannt.

(2) Der Verband arbeitet nach einem vom Verbandstag beschlossenen und vom Minister für Land- und Forstwirtschaft zu bestätigenden Statut.

(3) Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft.

#### § 2

(1) Der Zentralverband, die Bezirks- und Kreisverbände sowie die Orts- und Betriebssparten sind juristische Personen.

(2) Bei den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind die Kreisverbände sowie die Orts- und Betriebssparten zu registrieren. Die Registrierung der Bezirksverbände erfolgt bei den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft. Die Registrierung des Zentralverbandes erfolgt beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Einzelheiten der Registrierung regelt der Minister für Land- und Forstwirtschaft in Durchführungsbestimmungen.

#### § 3

Die zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung haben den Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### § 4

Der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ist allein berechtigt, Grundstücke zum Zwecke der Weiterverpachtung an Kleingärtner zu pachten.

#### § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land- und Forstwirtschaft.

#### § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 22. April 1954 zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBl. S. 465),
2. die Bekanntmachung vom 14. Juli 1954 des Musterstatuts der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (ZBl. S. 343),
3. die Verordnung vom 14. Oktober 1955 zur Änderung der Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBl. I S. 693),

4. die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBl. I S. 853),
5. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1956 zur Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBl. I S. 556),
6. die Anordnung vom 4. Juli 1956 über das Musterstatut der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und der Bezirksfach- und -zuchtcommissionen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBl. II S. 244).

Berlin, den 3. Dezember 1959

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Minister für Land- und Forstwirtschaft Reichert
------------------------------------	---

**Verordnung  
über die Verhütung und Bekämpfung  
von Katastrophen.**

**Vom 14. Dezember 1959**

Der Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft und der Kulturgüter der Deutschen Demokratischen Republik vor Katastrophen aller Art wie verheerende Naturereignisse, Schadens- oder Unglücksfälle von außerordentlicher Schwere erfordert Maßnahmen, die Katastrophen und ihren Auswirkungen vorbeugen sowie im Katastrophenfall deren schnelle und wirkungsvolle Bekämpfung ermöglichen. Im Vordergrund steht die Beseitigung von Gefahrenquellen, die Katastrophen begünstigen können. Es kommt darauf an, alle Maßnahmen zu treffen, um Katastrophen zu verhindern, sie zu bekämpfen und alle Folgen schnellstens zu beseitigen.

Die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen sowie die Beseitigung ihrer Folgen führt erst dann zum vollen Erfolg, wenn neben den Staats- und Wirtschaftsorganen breite Kreise der Bevölkerung an der Katastrophenverhütung und -bekämpfung mitwirken. Es wird deshalb erwartet, daß alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die Maßnahmen der Katastrophenkommissionen unterstützen.

Um einen straffen und einheitlichen Einsatz aller für die Katastrophenverhütung und -bekämpfung zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel zu gewährleisten, wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Gestützt auf die aktive Mitarbeit der Bevölkerung sind alle Staats- und Wirtschaftsorgane sowie sonstige Institutionen, Eigentümer und Nutzer von Anlagen verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle zur Beseitigung von Gefahrenquellen und zur Verhütung von Katastrophen erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen zu treffen. Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben die hierfür erforderliche Kontrolle in Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen zu organisieren.

(2) Alle Staats- und Wirtschaftsorgane sowie sonstige Institutionen und alle Bürger sind verpflichtet, bei der

Abwehr akuter Katastrophengefahren, der Bekämpfung von Katastrophen und der Beseitigung der eingetretenen unmittelbaren Folgen mitzuwirken.

(3) Als Gefahrenquellen sind Ereignisse und Erscheinungen anzusehen, die durch ihre Wirkung oder durch ihr Vorhandensein Katastrophen begünstigen oder zu Katastrophen führen können. Katastrophen sind verheerende Naturereignisse und Schadens- oder Unglücksfälle von außerordentlicher Schwere und in der Regel überörtlichen Ausmaßes, deren Bekämpfung den koordinierten Einsatz von Menschen und Mitteln erforderlich macht, der nicht von einzelnen Staats- und Wirtschaftsorganen allein geleitet werden kann.

**§ 2**

(1) Der Schwerpunkt des Kampfes gegen Katastrophen liegt in der vorbeugenden Tätigkeit zur Verhütung von Katastrophen durch Beseitigung von Gefahrenquellen und durch planmäßige Organisation der Katastrophenbekämpfung.

(2) Bekanntgewordene Gefahrenquellen sind sofort zu untersuchen und durch die im § 1 Abs. 1 genannten verantwortlichen Stellen schnell und gründlich zu beseitigen. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist zu kontrollieren.

**§ 3**

Zur Leitung, Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen der Katastrophenverhütung und -bekämpfung werden folgende Katastrophenkommissionen gebildet:

- a) für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik die Zentrale Katastrophenkommission,
- b) für den Bereich jedes Bezirkes die Katastrophenkommission des Bezirkes,
- c) für den Bereich jedes Kreises die Katastrophenkommission des Kreises.

**§ 4**

Der Zentralen Katastrophenkommission gehören an:

- a) als Vorsitzender der Minister des Innern;
- b) als ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden der
  1. Stellvertreter des Ministers des Innern;
- c) als Stellvertreter für die Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Hochwasserkatastrophen der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft;
- d) als Mitglieder:
  1. der Minister für Verkehrswesen,
  2. der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
  3. der Minister für Gesundheitswesen,
  4. der Minister für Post- und Fernmeldewesen,
  5. der Sekretär der Staatlichen Plankommission,
  6. der Leiter der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission,
  7. der Stellvertreter des Ministers des Innern für die bewaffneten Organe,
  8. der Leiter des Kommandos des Luftschutzes,
  9. der Leiter des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes,
  10. der Leiter der Obersten Bergbehörde,
  11. ein Vertreter des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

## § 5

(1) Der Katastrophenkommission des Bezirkes gehören an:

- a) als Vorsitzender der Vorsitzende des Rates des Bezirkes;
- b) als ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes;
- c) als Mitglieder:
  1. der Vorsitzende des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes,
  2. der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
  3. der Leiter des Bezirkskommandos des Luftschutzes,
  4. der ständige Beauftragte der Wasserwirtschafts-Direktion,
  5. der Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft beim Wirtschaftsrat des Bezirkes,
  6. der Leiter der Abteilung Verkehr beim Wirtschaftsrat des Bezirkes,
  7. der Leiter der Abteilung Energie beim Wirtschaftsrat des Bezirkes,
  8. der Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes,
  9. der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes,
  10. der Präsident der zuständigen Reichsbahndirektion oder dessen Beauftragter,
  11. der Leiter der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen oder dessen Vertreter,
  12. ein Vertreter der Nationalen Volksarmee.

(2) In den Bezirken Dresden, Halle, Potsdam, Neubrandenburg, Magdeburg, Frankfurt (Oder), Schwerin und Rostock gehört je ein Vertreter des zuständigen Wasserstraßenamtes als ständiges Mitglied der Katastrophenkommission des Bezirkes an.

(3) In den Bezirken Magdeburg, Halle, Leipzig, Erfurt, Karl-Marx-Stadt, Dresden und Cottbus gehört der Leiter der Bergbehörde als ständiges Mitglied der Katastrophenkommission des Bezirkes an.

(4) Im Bezirk Rostock gehört der Leiter des Küstenschutzamtes der Katastrophenkommission des Bezirkes als ständiges Mitglied an.

## § 6

Der Katastrophenkommission des Kreises gehören an:

- a) als Vorsitzender der Vorsitzende des Rates des Kreises;
- b) als ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises;
- c) als Mitglieder:
  1. der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes,
  2. der Leiter des Kreiskommandos des Luftschutzes bzw. der Leiter des Stabes des Luftschutzes,
  3. der Vorsitzende der Kreisplankommission des Rates des Kreises,
  4. der Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises,

5. der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises,
6. der ständige Beauftragte der für den Kreis zuständigen Wasserwirtschafts-Direktion,
7. der Leiter des Referates Wasserwirtschaft des Rates des Kreises,
8. der Leiter des Referates Verkehr des Rates des Kreises,
9. ein Vertreter des Fernmeldewesens der Deutschen Post im Kreis.

## § 7

Die Katastrophenkommissionen können für einzelne Katastrophenarten Arbeitsgruppen unter der Leitung eines Vertreters des fachlich zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung bilden.

## § 8

(1) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen ernennen den Sekretär der Katastrophenkommission.

(2) Die Mitglieder der Katastrophenkommissionen haben für den Fall ihrer Verhinderung einen entscheidungsberechtigten ständigen Vertreter zu benennen.

(3) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen sind berechtigt, die Leiter anderer Organe zur Berichterstattung über Maßnahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes sowie zur Mitarbeit in der Katastrophenkommission heranzuziehen, wenn dies die erfolgreiche Bekämpfung der entstehenden oder bereits entstandenen Katastrophe erfordert.

(4) Die Zentrale Katastrophenkommission gibt sich eine Arbeitsordnung und erläßt für die Katastrophenkommissionen der Bezirke und Kreise eine verbindliche Rahmenarbeitsordnung.

## § 9

(1) Die Katastrophenkommissionen sind vom Vorsitzenden periodisch einzuberufen, um die Lage einzuschätzen und den verantwortlichen Staatsorganen Maßnahmen vorbeugender und aufklärender Art zur Beseitigung von Gefahrenquellen auf allen Gebieten vorzuschlagen.

(2) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen sind verpflichtet, auf Verlangen von Mitgliedern die Katastrophenkommission einzuberufen.

(3) Die Vorsitzenden haben die Katastrophenkommissionen regelmäßig

- a) vor Eintritt einer zu erwartenden Schneeschmelze,
- b) bei Beginn von Trockenperioden,
- c) vor Beginn der herbstlichen Schlechtwetterperiode,
- d) vor Beginn einer zu erwartenden Frostperiode

zur Erörterung der zu treffenden vorbeugenden Maßnahmen einzuberufen. Die Katastrophenkommissionen müssen mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten.

(4) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst ist verpflichtet, den Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen rechtzeitig Hinweise über gefährdende Witterungserscheinungen zu geben.

## § 10

(1) Die Katastrophenkommissionen haben in ihrem Bereich weitgehende organisatorische Maßnahmen für die Beseitigung von Gefahrenquellen und die Bekämpfung von Katastrophen zu treffen. Sie treffen ihre Maßnahmen auf der Grundlage der Vorschläge des Vertreters des jeweils fachlich zuständigen Organs. Die Maßnahmen sind in einem Organisationsplan festzulegen.

(2) Zur Leitung des operativen Einsatzes aller Kräfte bei der Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen, bei der Beseitigung von Katastrophenschäden und bei der Koordinierung aller für die Katastrophenbekämpfung wichtigen Organe bedienen sich die Leiter der Katastrophenkommissionen der Kommandos bzw. Stäbe des Luftschutzes. Die Kräfte und Mittel des Luftschutzes sind in die Bekämpfung von Katastrophen aller Art einzubeziehen. Alle Maßnahmen sind dabei in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern des fachlich zuständigen Organs durchzuführen.

## § 11

(1) Die Katastrophenkommissionen haben das Recht, in ihrem Bereich mit verbindlicher Wirkung gegenüber allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den Bürgern die Durchführung von Maßnahmen anzuordnen, die zur Beseitigung von Gefahrenquellen, zur Abwehr akuter Katastrophengefahren und zur Bekämpfung von Katastrophen sowie der Beseitigung der unmittelbaren Folgen notwendig sind.

(2) Weisungen gegenüber Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sind, sofern dadurch die Abwicklung des Betriebes oder des Verkehrs betroffen wird, nur mit Zustimmung des Vertreters des Ministeriums für Verkehrswesen in der Zentralen Katastrophenkommission oder des Vertreters der Deutschen Reichsbahn in der Katastrophenkommission des Bezirkes zu erteilen.

(3) Weisungen gegenüber Dienststellen der Deutschen Post sind, sofern dadurch das Fernmelde- und Funkwesen betroffen wird, nur mit Zustimmung des Vertreters des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen in der Zentralen Katastrophenkommission bzw. des Vertreters der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen in der Katastrophenkommission des Bezirkes zu erteilen.

(4) Weisungen gegenüber Organen und Betrieben der Wasserwirtschaft sind, soweit sie die öffentliche Wasserversorgung betreffen, nur mit Zustimmung des zuständigen Vertreters der Wasserwirtschaft in der Katastrophenkommission des Bezirkes bzw. des Leiters des Amtes für Wasserwirtschaft und, soweit sie die Bedienung von Talsperren, Wehren und Schleusen betreffen, nur mit Zustimmung des ständigen Beauftragten der Wasserwirtschafts-Direktion in der Katastrophenkommission des Bezirkes bzw. des Leiters des Amtes für Wasserwirtschaft zu erteilen.

(5) Weisungen gegenüber Betrieben und Organen der Energiewirtschaft sind, soweit sie die öffentliche Energieversorgung betreffen, nur mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Energie in der Zentralen Katastrophenkommission bzw. der Katastrophenkommission des Bezirkes zu erteilen.

(6) Gegenüber Dienststellen der Nationalen Volksarmee sind die Katastrophenkommissionen nicht unmittelbar weisungsberechtigt. Der Einsatz von Kräften und Mitteln der Nationalen Volksarmee zur Katastrophenbekämpfung ist durch den Vertreter der Nationalen Volksarmee in der betreffenden Katastrophenkommission anzufordern. Bei Gefahr im Verzuge können die Kommandeure selbständiger Dienststellen von den Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen ersucht werden, unverzüglich Kräfte und Mittel der Nationalen Volksarmee bereitzustellen.

(7) Der Einsatz von Kräften der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern hat nur mit Zustimmung des Vertreters der Deutschen Volkspolizei in der Katastrophenkommission bzw. des zuständigen Dienststellenleiters oder Kommandeurs der Einheit zu erfolgen.

(8) Alle Weisungen, die in den fachlichen Ablauf eines Betriebes oder einer Institution eingreifen, sind vorher mit dem zuständigen Verantwortlichen abzustimmen.

## § 12

(1) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen der Kreise sind verpflichtet, jeden Katastrophenfall unverzüglich den Vorsitzenden der Katastrophenkommission des zuständigen Bezirkes und als Erstmeldung gleichzeitig dem Vorsitzenden der Zentralen Katastrophenkommission zu melden. Die Absendung der Meldung an den Vorsitzenden der Zentralen Katastrophenkommission ist dem Vorsitzenden der Katastrophenkommission des Bezirkes zu melden. Alle weiteren Meldungen über den Verlauf der Katastrophe sind über den Vorsitzenden der Katastrophenkommission des Bezirkes zu leiten.

(2) Ist die Beseitigung von Gefahrenquellen oder die Bekämpfung einer Katastrophe der Katastrophenkommission des Kreises mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln allein nicht möglich, so ist unverzüglich der Vorsitzende der Katastrophenkommission des Bezirkes davon unter Angabe

- a) des Ausmaßes des drohenden oder entstandenen Schadens,
- b) der getroffenen Maßnahmen und ihrer Wirkung,
- c) von Vorschlägen über die von der übergeordneten Katastrophenkommission zu treffenden Maßnahmen und den Umfang der erforderlichen Hilfeleistung

zu unterrichten. Die gleichen Grundsätze gelten für die Katastrophenkommissionen der Bezirke zur Benachrichtigung der Zentralen Katastrophenkommission.

## § 13

(1) Die übergeordneten Katastrophenkommissionen sind gegenüber den nachgeordneten Katastrophenkommissionen weisungsberechtigt. In besonderen Fällen, in denen die Zentrale Katastrophenkommission den Katastrophenkommissionen der Kreise direkte Weisungen erteilt, sind die zuständigen Katastrophenkommissionen der Bezirke vom Inhalt der Weisung zu informieren.

(2) Die übergeordneten Katastrophenkommissionen sind berechtigt, die Leitung der Katastrophenbekämpfung zu übernehmen.

(3) Bei eintretenden Katastrophen von überörtlichem Ausmaß übernimmt die zuständige übergeordnete Katastrophenkommission die Leitung des Einsatzes oder bestimmt die Leitung für die Katastrophenbekämpfung. Von den übergeordneten Katastrophenkommissionen sind Mitglieder zur Hilfeleistung an Ort und Stelle zu entsenden.

## § 14

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Institutionen sind verpflichtet, auf Anordnung der Katastrophenkommissionen die ihnen unterstellten Kräfte der Katastrophenkommission zur Verfügung zu stellen sowie in Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen Hilfstruppen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen zu bilden, die von der Katastrophenkommission eingesetzt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Kräfte bleiben während des Katastropheneinsatzes Angehörige ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung. Der Lohnausfall wird nach dem Durchschnittsverdienst der letzten Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungsperiode berechnet und vom Betrieb bzw. der Verwaltung erstattet. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte, die arbeitsbereit waren, aber infolge der Katastrophe ihre Arbeit nicht ausführen oder wegen Verkehrsschwierigkeiten ihren Arbeitsplatz nicht erreichen konnten und sich nachweisbar den zuständigen örtlichen Organen zur Verfügung stellten und an der Beseitigung der Katastrophenschäden mitwirkten.

(3) Sind Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, die Weiterzahlung des Lohnes oder Gehaltes durchzuführen, ist ein begründeter Antrag an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten. In begründeten Fällen erfolgt die Rückerstattung des weitergezahlten Lohnes oder Gehaltes vom Rat des Kreises an den Betrieb. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der BGL oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, der zuständigen Industriegewerkschaft beizufügen.

(4) Die Bezahlung bei vorübergehender Zuweisung anderer Arbeit im Betrieb infolge einer Katastrophe oder der dadurch nicht möglichen Arbeitszuweisung richtet sich nach § 12 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätten und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377).

## § 15

(1) Alle Bürger sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Feststellungen über vorhandene Gefahrenquellen und eingetretene Katastrophen den staatlichen Organen zu melden.

(2) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Mitteilungen der Bevölkerung sowie eigene Wahrnehmungen über Gefahrenquellen oder eingetretene Katastrophen dem Vorsitzenden der zuständigen Katastrophenkommission des Kreises unverzüglich mitzuteilen.

## § 16

(1) Bei drohenden oder bereits eingetretenen Katastrophen haben die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen das Recht, die notwendigen Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung oder zur Beseitigung der

eingetretenen unmittelbaren Folgen im Weigerungsfall durch Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 500 DM oder durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen.

(2) Die Anwendung eines Zwangsmittels muß vorher angedroht werden. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungswege beigetrieben.

(3) Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist nur dann zulässig, wenn andere Mittel zur Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen nicht ausreichen.

(4) Zur Abwehr und Bekämpfung drohender oder eingetretener Katastrophen können die Bürgermeister durch die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen ermächtigt werden, arbeitsfähige Bürger zur Arbeitsleistung zu verpflichten und den Einsatz von Zug- und Transportmitteln anzuordnen.

## § 17

Gegen Maßnahmen der Katastrophenkommissionen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist bei der Katastrophenkommission einzulegen, die die angeordnete Maßnahme angeordnet hat. Gibt diese der Beschwerde nicht statt, so hat sie diese unverzüglich der übergeordneten Katastrophenkommission zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

## § 18

(1) Wer vorsätzlich

- a) Anlagen oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Warn-, Melde- oder Alarmdienstes vernichtet, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, zweckwidrig mit ihnen verfährt oder sie in sonstiger Weise für ihre Zwecke unbrauchbar macht,
- b) gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen,

und dadurch eine Katastrophengefahr erhöht oder ihre Bekämpfung beeinträchtigt, wird mit Freiheitsentziehung bis zu 5 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die im Abs. 1 bezeichnete Straftat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsentziehung bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

## § 19

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im § 18 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, ohne daß dadurch eine Katastrophengefahr erhöht oder ihre Bekämpfung beeinträchtigt wird, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Vorsitzende der zuständigen Katastrophenkommission.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

## § 20

(1) Die bestehenden Katastrophenkommissionen sind spätestens 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend umzubilden.

(2) Gleichzeitig sind die Hochwasserkommissionen aufzulösen.

## § 21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

## § 22

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Bekämpfung von Katastrophen (GBl. S. 129),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Verordnung über die Bekämpfung von Katastrophen (GBl. S. 631),
- c) die Verordnung vom 22. Januar 1953 über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren (GBl. S. 167),
- d) die Änderung vom 19. Februar 1953 der Verordnung zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren (GBl. S. 386).

Berlin, den 14. Dezember 1959

**Der Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Grotewohl                      Maron

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des  
Schulwesens in der Deutschen Demokratischen  
Republik.**

Vom 17. Dezember 1959

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 859) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zur Durchführung des § 8 des Gesetzes folgendes bestimmt:

## I.

**Schulpflicht für den Besuch der Oberschule**

## § 1

(1) Die Schulpflicht beginnt am 1. September jeden Jahres für alle Kinder, die bis zum 31. Mai des Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Direktor oder Schulleiter.

(3) Vorzeitige Aufnahmen in die Oberschule können nur in Ausnahmefällen durch den Kreisschulrat erfolgen, wenn die Zustimmung des Direktors oder Schul-

leiters und des zuständigen Arztes, nach Einholung eines Gutachtens eines erfahrenen Unterstufenlehrers vorliegt und das Kind bei Schulbeginn das 6. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht so entwickelt sind, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können, sind vom Direktor oder Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Arztes und eines erfahrenen Unterstufenlehrers von der Aufnahme in die Schule zurückzustellen oder gegebenenfalls einer Sonderschule zur Aufnahmeuntersuchung zu überweisen.

## § 2

Die Bestimmungen über die Schulpflicht gelten auch für Kinder von Ausländern und Staatenlosen im Sinne der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1957 S. 1), soweit sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

## § 3

(1) Die Erziehungspflichtigen haben alle schulpflichtigen Kinder in der Regel 6 Monate vor Schulbeginn bei der zuständigen Schule anzumelden, auch wenn Zurückstellung beantragt wird. Hierbei sind der amtliche Geburtsausweis und der Impfschein vorzulegen. Die Kinder sind dem Direktor oder Schulleiter bzw. dem Stellvertreter vorzustellen. Dabei soll mit ihnen eine persönliche Aussprache geführt werden. Bei Zuzug und Umzug haben die Erziehungspflichtigen eine Ummeldung vorzunehmen.

(2) Die Kreisschulräte haben rechtzeitig eine amtliche Bekanntmachung über die Erfüllung der Schulpflicht zu veröffentlichen. Darin ist anzugeben, wo und in welchem Zeitraum die Kinder anzumelden sind und welche gesetzlichen Pflichten die Eltern und anderen Erziehungspflichtigen zu erfüllen haben.

## § 4

(1) Die Schulpflicht ist in den Schulen der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen. Grundsätzlich ist die Schule des für den Wohnsitz der Erziehungspflichtigen zuständigen Schulbezirkes zuständig. Ausnahmen sind nur aus besonderen verwaltungsmäßigen oder gesundheitlichen Gründen zulässig. Über die Ausnahme entscheidet in jedem Falle der Kreisschulrat, bei gesundheitlichen Gründen im Einvernehmen mit dem zuständigen Arzt.

(2) Für den Besuch der erweiterten Oberschule ist die jeweils durch den Kreisschulrat bekanntgegebene und für die entsprechende Ausbildung vorgesehene Schule zuständig.

## § 5

(1) Die Erziehungspflichtigen haben für die notwendigen Voraussetzungen für eine geordnete Durchführung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit, wie Sauberkeit und Pünktlichkeit, zu sorgen.

(2) Für Versäumnisse von Unterricht und von Schulveranstaltungen kann, wenn keine vorherige Zustimmung vorliegt, nur Krankheit oder ein sonstiger Notfall als genügender Entschuldigungsgrund angesehen werden. Mußte ein Schüler ohne vorherige Zustimmung

den Unterricht oder eine sonstige Schulveranstaltung versäumen, so hat der Erziehungspflichtige hierauf spätestens am dritten Tage des Schulversäumnisses dem Klassenleiter Mitteilung zu machen und eine schriftliche Begründung einzureichen. Die Schule ist berechtigt, in Krankheitsfällen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu verlangen. Zu jedem Schulversäumnis aus einem anderen Grunde als Krankheit oder einem sonstigen Notfall bedarf es der vorherigen Bewilligung von Urlaub, der rechtzeitig beantragt werden muß. Infektionskrankheiten von Schülern sind dem Klassenleiter in jedem Falle sofort zu melden.

(3) Die Schulpflichtigen haben an allen obligatorischen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Eine Befreiung kann lediglich vom Turnunterricht nach der Anordnung vom 22. September 1956 über die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten (GBl. I S. 897) in der Fassung der Anordnung vom 15. Januar 1958 zur Änderung dieser Anordnung (GBl. I S. 203) erfolgen.

(4) Wenn die Erziehungspflichtigen gegen die Bestimmungen über die Schulpflicht verstoßen oder sich sonst insoweit grobe Nachlässigkeiten zuschulden kommen lassen, hat der Direktor oder Schulleiter zusammen mit dem Elternbeirat und den gesellschaftlichen Organisationen in überzeugender Weise gütlich auf sie einzuwirken.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend auch für die erweiterte Oberschule.

#### § 6

(1) Die Schulpflicht für den Besuch der Oberschule gilt als erfüllt, wenn das Schulziel erreicht ist.

(2) Eine Entlassung aus der Oberschule für den Fall, daß das Schulziel nach zehnjährigem Besuch nicht erreicht wurde, ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet eine vom Kreisschulrat zu berufende Kommission.

#### II.

### Umschulung, Aufnahme und Entlassung von Schülern

#### § 7

(1) Bei Schulwechsel wird der Schüler auf Grund des Zeugnisses der vorher besuchten Schule aufgenommen. Kommt ein Schüler unmittelbar oder nach höchstens sechswöchiger Unterbrechung des Schulbesuches von einer von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Schule außerhalb des Staatsgebietes, so wird er ohne Aufnahmeprüfung in die Klassenstufe aufgenommen, der er bisher angehörte oder in die er versetzt wurde.

(2) Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen beurlaubt waren, werden in die Klassenstufe aufgenommen, der sie vor der Unterbrechung angehörten oder in die sie bei regelmäßigem Schulbesuch voraussichtlich versetzt worden wären. Bei Wiederbeginn des Schulbesuches sind bei diesen Schülern der Leistungsstand zu analysieren und evtl. vorhandene Lücken festzustellen. Durch besondere planmäßige Fördermaßnahmen, die nicht nur auf ein Schuljahr beschränkt zu sein brauchen, ist zu garantieren, daß der volle Anschluß an die Klasse erreicht wird. Bei längerer Unterbrechung, bis

zu einem Schuljahr und darüber, ist es nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände zulässig, den Schüler in die Klassenstufe einzuordnen, die er vor der Krankheit besucht hat.

(3) Anträge auf Umschulung sind bei der bisherigen Schule unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu stellen.

(4) Die Umschulung erfolgt durch Übersendung eines Überweisungsscheines der bisherigen an die zukünftige Schule und der Schülerpapiere. Der Überweisungsschein muß die Personalien des Schülers und der Eltern sowie die wichtigsten Daten des bisherigen Schulbesuches enthalten. Über den Schüler ist eine ausführliche Beurteilung seiner Leistungen und seines Verhaltens vom Klassenleiter auszustellen und vom Direktor oder Schulleiter zu bestätigen. Die Beurteilung ist so abzufassen, daß sie der positiven Entwicklung des Schülers dient.

(5) Über die Umschulung in Sonderschulen ergehen besondere Bestimmungen.

#### § 8

(1) Der Übergang der Schüler an erweiterte Oberschulen erfolgt nach Abschluß der Klasse 8 ohne Aufnahmeprüfung. Über die Aufnahme von Schülern in die erweiterte Oberschule entscheidet auf Vorschlag des Direktors oder Schulleiters eine vom Kreisschulrat zu bildende Kommission.

(2) In die erweiterte Oberschule werden Schüler aufgenommen, die in dieser Schule auf ihre berufliche Tätigkeit oder auf das Studium an einer Fach- oder Hochschule bzw. Universität vorbereitet werden sollen. Es sind bevorzugt Kinder von Produktionsarbeitern, von Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und genossenschaftlich arbeitenden Handwerkern aufzunehmen. Das gilt ebenfalls für Kinder von Personen, die sich besondere Verdienste oder staatliche Auszeichnungen erworben haben. Im übrigen gelten für die Aufnahme von Schülern in die erweiterte Oberschule die entsprechenden Richtlinien des Ministeriums für Volksbildung.

(3) Als Bedingungen für die Aufnahme in die erweiterte Oberschule gelten im Regelfalle gute Leistungen, aktive gesellschaftliche Arbeit und einwandfreies Verhalten.

(4) Termine für die Aufnahme in die erweiterte Oberschule legt der Kreisschulrat fest.

#### § 9

(1) Die Entlassung aus der Oberschule erfolgt:

- a) bei Erfüllung der Schulpflicht,
- b) bei Vorliegen völliger Bildungsunfähigkeit, die von der zuständigen Stelle auf Grund des Gutachtens des zuständigen Arztes und eines Sonderschulpädagogen festgestellt ist,
- c) in den Fällen des § 6 Abs. 2.

(2) Die Entlassung aus der erweiterten Oberschule erfolgt:

- a) nach bestandener Reifeprüfung;
- b) als vorzeitige Entlassung nach Bestätigung durch den Kreisschulrat. Jeder derartige Antrag der erweiterten Oberschule auf Entlassung ist genau zu

prüfen und festzustellen, ob alle Möglichkeiten der Förderung des betreffenden Schülers genutzt wurden;

- c) als Disziplinarmaßnahme gegenüber Schülern der 11. und 12. Klasse gemäß § 34 Abs. 4 der Verordnung vom 12. November 1959 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung — (GBl. I S. 823). Der Schüler ist in diesem Falle in die für ihn zuständige berufsbildende Schule einzuweisen.

(3) Über die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen physischen und psychischen Mängeln ergeht eine besondere Durchführungsbestimmung.

### III.

#### Zusammenarbeit mit dem zuständigen Arzt

##### § 10

(1) Zuständige Ärzte für Untersuchungen, Befunde und Erklärungen sind die durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hierzu ermächtigten Ärzte des staatlichen Gesundheitswesens.

(2) Die zuständigen Ärzte sind berechtigt und haben die Pflicht, erforderlichenfalls die Untersuchung und den Befund durch einen anderen Arzt zu veranlassen.

(3) Die zuständigen Ärzte haben mit dem Direktor oder Schulleiter und mit den Lehrern zur Beachtung von wesentlichen Teilfragen für die medizinische Beurteilung eng zusammenzuarbeiten.

(4) Die Durchführung der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 richtet sich nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Anweisungen.

### IV.

#### Ordnungsstrafen

##### § 11

(1) Wer als Erziehungspflichtiger oder sonst für die Ausbildung von Schulpflichtigen Verantwortlicher Kinder und Jugendliche am Besuch der Pflichtschulen hindert, sie nicht zum Schulbesuch anhält oder sonst nicht die notwendigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Schulpflicht gemäß § 5 Abs. 1 schafft, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden. Eine Bestrafung darf jedoch erst dann erfolgen, wenn alle Mittel der Überzeugung und gütlichen Einwirkung nichts gefruchtet haben (vgl. § 5 Abs. 4).

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung.

(3) Für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

### V.

#### Übergangsbestimmungen

##### § 12

(1) Wenn in einzelnen Kreisen noch nicht die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule

errichtet ist, besteht Schulpflicht für den Besuch bis zum Abschluß der 8. Klasse, und zwar bis zur Erreichung des entsprechenden Klassenzieles sowie anschließend die Pflicht zum Besuch der berufsbildenden Schule bis zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung bzw. bis zur Erreichung des Zieles der berufsbildenden Schule.

(2) Für eine vorzeitige Entlassung vor Abschluß der 8. Klasse für den Fall, daß das Klassenziel nach 8jährigem Schulbesuch nicht erreicht wurde, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

### § 13

Bis zur gesetzlichen Neuregelung des Berufsschulwesens besteht Berufsschulpflicht nach beendigem Besuch der Oberschule bis zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung bzw. bis zur Erreichung des Zieles der berufsbildenden Schule. Das gleiche gilt für die Fälle des § 9 Abs. 2 Buchstaben b und c und für Schüler, die nach der Reifeprüfung einen Lehrvertrag abschließen.

### VI.

#### Schlußbestimmungen

##### § 14

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 9. Januar 1957 über die Aufnahme und Entlassung von Schülern der allgemeinbildenden Schule (GBl. I S. 59);

b) die Anweisung vom 10. Dezember 1951 über die Durchführung des § 5 des Schulpflichtgesetzes — Bestrafung von Zuwiderhandlungen — (Die neue Schule Nr. 51/51);

c) der § 12 der Anordnung vom 5. Juli 1952 über den organisatorischen Aufbau des Sonderschulwesens (MinBl. S. 102).

Berlin, den 17. Dezember 1959

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z

#### Siebente Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen.

Vom 5. Dezember 1959

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202, Ber. S. 956) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 (GBl. I S. 677) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Lehrkräfte mit Diplomabschluß einer Hochschule, die an ingenieurtechnischen und ökonomischen Fach-

\* 6. DB (GBl. I 1957 S. 597)



schulen unterrichten, werden nach Tabelle VII vergütet, wenn sie mindestens die Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl in mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ökonomischen Fächern unterrichten.

(2) Eine Vergütung nach Tabelle VII kann nicht erfolgen, wenn die im Abs. 1 genannten Lehrkräfte mehr als die Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl in allgemeinbildenden Fächern (Gesellschaftswissenschaft, Deutsch, Russisch und andere Sprachen sowie Körpererziehung) unterrichten.

(3) An Ökonomischen Fachschulen wird der Unterricht in Politischer Ökonomie als Unterricht in ökonomischen Fächern bewertet.

(4) Diplomgewerbelehrer ohne technisches Zusatzexamen sowie Lehrkräfte mit Oberstufen- und Mittelstufenexamen können nicht nach Tabelle VII vergütet werden.

## § 2

(1) Dienstjahre im Sinne der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 sind ausgeübte Berufsjahre als Lehrer oder Dozent.

(2) Bei der Festsetzung des Dienstalters gelten die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu erlassenden Richtlinien.

(3) Die Anrechnung sonstiger praktischer Tätigkeiten erfolgt nach § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 263).

## § 3

Die Errechnung der Überstunden gemäß § 9 der Verordnung vom 22. Januar 1953 darf nur im Rahmen der Wochenstunden erfolgen, die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen im bestätigten Studienplan festgelegt werden. Lehrkräfte, die nach Tabelle II bis V vergütet werden, erhalten Überstunden nach den für Einzelstunden gemäß § 3 Buchst. a der genannten Verordnung geltenden Sätzen mit 25 % Zuschlag vergütet.

## § 4

Kinderbeihilfen gemäß § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Januar 1953 werden für jedes Kind jeden Monat nur je einmal gezahlt.

## § 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. September 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 1029) außer Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1959

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Dr. Girnus

Preisverordnung Nr. 1843/1\*  
— Anordnung zur Inkraftsetzung  
von Preisordnungen —  
Vom 23. Dezember 1959

## § 1

Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisordnungen treten am 15. Januar 1960 in Kraft.

## § 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1959

Die Regierungskommission  
für Preise beim Minister-  
rat der Deutschen Demo-  
kratischen Republik

Der Vorsitzende  
Rumpf  
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission  
I. V.: Meiser  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

\* Preisverordnung Nr. 1843 (GBl. I S. 912)

## Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 1843/1

Verzeichnis  
der am 15. Januar 1960 in Kraft tretenden  
Preisordnungen

Sonderdruck Nr. P. . . . . des Gesetz- blattes	Preisver- ordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
P 1431	1783	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Kunstblumen und Festartikel —
P 1432	1784	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton —
P 1446	1798	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für Christbaumschmuck —

Anordnung  
über die Errichtung, die Rechtsstellung  
und die Statuten der Fachschulen.

Vom 2. Dezember 1959

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 175) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

## § 1

Die Fachschulen sind Ausbildungsstätten der Arbeiter- und Bauern-Macht für mittlere Fachkräfte in allen

Bereichen des Staates und der Volkswirtschaft, des Gesundheitswesens und des kulturpolitischen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik. Die Ausbildung an den Fachschulen endet mit der Verleihung bestimmter, in den Statuten der Fachschulen festzulegender höherer Berufsbezeichnungen, die über der des Facharbeiters liegen. Diejenigen Fachschulen, die Ingenieure ausbilden, können entsprechend § 3 Abs. 2 die Bezeichnung „Ingenieurschule“ erhalten.

## § 2

Die Errichtung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von Fachschulen erfolgt durch den Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. des zuständigen Rates des Bezirkes nach Zustimmung der Staatlichen Plankommission, des Ministers der Finanzen, des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen.

## § 3

(1) Die Unterstellung der Fachschulen legt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und den Leitern der fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. dem zuständigen Rat des Bezirkes auf der Grundlage der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 175) auf Antrag des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung fest.

(2) Der Sitz und die Bezeichnung jeder Fachschule werden vom Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung, dem die Fachschule untersteht, im Einvernehmen mit dem Leiter des fachlich zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bestimmt.

## § 4

Beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen wird ein Verzeichnis aller Fachschulen geführt. Nur die im Fachschulverzeichnis aufgeführten Fachschulen sind berechtigt, Urkunden über die in den Statuten der Fachschulen festgelegten Berufsbezeichnungen auszustellen. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen kann andere Einrichtungen ermächtigen, solche Urkunden auszugeben. Diese Einrichtungen sind in einen Anhang zum Fachschulverzeichnis aufzunehmen.

## § 5

(1) Die Nomenklatur der Fachrichtungen der Fachschulen wird durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung festgelegt.

(2) Die Einrichtung, Veränderung oder Auflösung von Fachrichtungen bedarf der Zustimmung der fachlich zuständigen VVB bzw. des fachlich zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung.

## § 6

Die Fachschulen sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen.

## § 7

(1) Die Struktur der Fachschulen und die Arbeitsorganisation an ihnen werden durch Statuten geregelt.

(2) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen erläßt für die ihm unterstehenden Gruppen von Fachschulen jeweils ein Statut. Für die Ingenieurschulen gilt das nachstehende Statut (Anlage).

(3) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung erlassen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen nach Anhören der zuständigen Räte der Bezirke auf der Grundlage des Inhalts und der Gliederung des nachstehenden Statuts der Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik für die Fachschulen, die ihnen unterstellt sind bzw. die von ihnen angeleitet werden, ein Statut.

(4) Änderungen der im Abs. 3 genannten Statuten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die an den Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Statuten außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1959

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Dr. Girnus**

Anlage

zu § 7 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Statut  
für die Ingenieurschulen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik sind Einrichtungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht zur sozialistischen Erziehung und Bildung mittlerer technischer Kader, die ihr Studium als „Ingenieur“ abschließen. Ferner besteht an den Ingenieurschulen die Möglichkeit der Ausbildung von „Technikern“ und „Meistern der sozialistischen Industrie“.

Entsprechend den Aufgaben des sozialistischen Aufbaus muß die Ausbildung in enger Verbindung mit der sozialistischen Praxis auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne erfolgen. Die Ausbildung hat zu gewährleisten, daß Fachkräfte mit guten technischen, ökonomischen und politischen Kenntnissen erzogen werden, die der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben sind und ihre Heimat, die Deutsche Demokratische Republik, verteidigen, die mit allen Werktätigen kameradschaftlich zusammenarbeiten und fähig sind, ihr Wissen unmittelbar in die sozialistische Praxis einzusetzen und Menschen zu führen.

## § 1

**Aufgaben**

Jede Ingenieurschule hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Studierenden sind zu sozialistischen Fachkräften zu erziehen, die unserem Arbeiter-und-

Bauern-Staat treu ergeben und bereit sind, ihre Fähigkeiten voll in den Dienst des sozialistischen Staates zu stellen.

2. Die politisch-ideologische und wissenschaftlich-technische Entwicklung aller Angehörigen der Ingenieurschule ist im Rahmen ihrer sozialistischen Erziehung ständig zu fördern.
3. Die einheitliche obligatorische Ausbildung aller Studierenden in den Grundlagen des Marxismus-Leninismus ist zu gewährleisten. Für den ständig fortschreitenden Aufbau der Lehrtätigkeit auf der Basis des Marxismus-Leninismus sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
4. Unter Anleitung und Verantwortung der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. der fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung ist die fachliche Ausbildung auf dem höchsten Niveau der Entwicklung von Ökonomik und Technik in enger Verbindung mit der Praxis des sozialistischen Aufbaus und unter systematischer Auswertung der Erfahrungen der Aktivisten und Neuerer durchzuführen.
5. Gemeinsam mit den zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. dem fachlich zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung ist dafür zu sorgen, daß die Studierenden und die Dozenten der Ingenieurschule ständig mit der sozialistischen Produktion und mit den Werktätigen der sozialistischen Betriebe eng verbunden sind, daß sie die sozialistischen Betriebe bei der Lösung der Aufgaben, die sich jeweils aus der sozialistischen Entwicklung ergeben, sowohl durch wissenschaftlich-technische als auch durch manuelle Arbeit unterstützen und daß sie bei der Qualifizierung der Werktätigen mitwirken.
6. Die Anwendung der fortgeschrittensten Lehrmethoden ist zu fördern und durchzusetzen.
7. Als Methode der wissenschaftlichen Arbeit ist bei allen Dozenten und Studierenden die sozialistische Gemeinschaftsarbeit weiter zu entwickeln und anzuwenden.
8. Mit den entsprechenden staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Organen und Einrichtungen des Gebietes (Volksvertretungen, Rat des Bezirkes, Rat der Stadt und des Kreises, sozialistische Betriebe, gesellschaftliche Organisationen u. a.) ist eine enge Verbindung zu pflegen.

## § 2

### Angehörige der Ingenieurschule

(1) Angehörige der Ingenieurschule sind:

- a) die haupt- und nebenamtlichen Dozenten,
- b) die eingeschriebenen Studierenden,
- c) die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen der Schule.

(2) Die Angehörigen der Ingenieurschule müssen eng mit dem gesellschaftlichen Leben, mit dem sozialistischen Aufbau verbunden und innerhalb und außerhalb der Schule Vorbild sein. Jeder Angehörige der Ingenieurschule hat die Pflicht, das Volkseigentum an der Ingenieurschule zu erhalten und zu schützen.

(3) Die Angehörigen der Ingenieurschule sind verpflichtet, die Arbeit der an der Schule bestehenden gesellschaftlichen Organisationen zu fördern, eng mit ihnen zusammenzuarbeiten und ihre Ratschläge für die Verbesserung der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit auszuwerten.

(4) Bei der Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse unter den Werktätigen wirken die Dozenten der Ingenieurschule im Rahmen der bestehenden wissenschaftlichen und technischen Arbeitsgremien mit.

(5) Die nebenamtliche Tätigkeit von hauptamtlichen Angehörigen der Ingenieurschule bedarf der vorherigen Zustimmung des Direktors.

## § 3

### Struktur

Entsprechend der Aufgabenstellung gliedert sich eine Ingenieurschule in der Regel in

- a) die Abteilungen,
- b) die Fachrichtungen entsprechend der gültigen Nomenklatur,
- c) das Sachgebiet Verwaltung,
- d) das Sachgebiet Kader.

Der Strukturplan jeder Ingenieurschule wird durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt, bei Ingenieurschulen, die nicht dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehen, auf Vorschlag des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung, dem die Ingenieurschule untersteht,

## § 4

### Der Direktor

(1) Die Ingenieurschule wird geleitet nach dem sozialistischen Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter aktiver Mitwirkung aller Angehörigen der Ingenieurschule.

(2) Die Ingenieurschule wird durch den Direktor geleitet, der ein Fachmann mit Hochschulabschluß eines an der Ingenieurschule gelehrteten Fachgebietes sein soll. Er ist dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bzw. dem Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung, dem die Ingenieurschule untersteht, für die gesamte sozialistische Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie für die Kaderpolitik und Verwaltung der Ingenieurschule verantwortlich.

(3) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen der Ingenieurschule. Er sorgt für die strenge Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Direktor der Ingenieurschule arbeitet in allen die Schule betreffenden Fragen eng mit den Organisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik sowie mit den Organen der Kammer der Technik und anderen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen zusammen.

(5) Zur Durchführung und ständigen Verbesserung der sozialistischen Erziehung und Bildung stützt sich der Direktor auf die Beratungen in der Dienstbesprechung, auf das Dozentenkollektiv sowie auf beratende ehrenamtliche Kommissionen und Beiräte.

(6) Zur Beratung von Fragen der sozialistischen Ausbildung und Erziehung beruft der Direktor Vollversammlungen aller Dozenten ein.

#### § 5

##### Die stellvertretenden Direktoren

(1) Die stellvertretenden Direktoren sind dem Direktor für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(2) Der 1. stellvertretende Direktor muß ein Dozent für Marxismus-Leninismus sein; er soll Hochschulabschluß auf diesem Gebiet haben. Neben seiner Unterrichtstätigkeit ist er für die Durchführung und Weiterentwicklung des allgemeinbildenden Unterrichts, insbesondere in Marxismus-Leninismus, sowie für die gesamte politisch-ideologische Erziehungsarbeit an der Ingenieurschule verantwortlich.

(3) Der 2. stellvertretende Direktor soll ein Dozent der technischen Grundwissenschaften oder Fachwissenschaften mit Hochschulabschluß sein. Er ist für die ständige Verbesserung und Weiterentwicklung des Fachunterrichts und für den fortschreitenden Aufbau der Lehrtätigkeit auf der Basis des Marxismus-Leninismus verantwortlich.

(4) Der Direktor legt in der Arbeitsordnung und im Arbeitsverteilungsplan der Ingenieurschule die Aufgaben der stellvertretenden Direktoren im einzelnen fest. Zu diesen Aufgaben gehören vor allem:

Herstellung einer engen Verbindung zwischen der Ingenieurschule und der sozialistischen Praxis gemeinsam mit den Abteilungsleitern und Fachrichtungsleitern,

Anleitung der Fachgruppenarbeit, der Studienplanarbeit, des Berufspraktikums und der praktischen Ausbildung,

Anleitung der sozialistischen Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte,

Anleitung der Arbeit des Beirates für Bildung und Erziehung sowie der Klassenleiter,

Koordinierung der schulorganisatorischen Arbeiten,

Anleitung und Unterstützung bei der Durchführung der vormilitärischen Ausbildung,

Anleitung und Kontrolle der Arbeit in den Internaten,

Organisation des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik und des Luftschutzes.

#### § 6

##### Vertretung des Direktors

Bei Verhinderung des Direktors werden dessen Funktionen durch den 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter und bei Abwesenheit beider durch einen vom Direktor schriftlich benannten leitenden Mitarbeiter ausgeübt.

#### § 7

##### Die Dienstbesprechung beim Direktor

(1) Zu seiner Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Ingenieurschule, hält der Direktor regelmäßig Dienstbesprechungen ab.

(2) Der Direktor hat wichtige politische, fachliche und administrative Fragen in der Dienstbesprechung zu beraten.

(3) An der Dienstbesprechung nehmen teil:

die stellvertretenden Direktoren,

der Vorsitzende des Beirates für Bildung und Erziehung,

die Leiter der Sachgebiete Kader und Verwaltung.

Der Sekretär der Parteileitung der SED der Ingenieurschule, der Vorsitzende oder ein ständiger Vertreter der BGL sowie der Sekretär der zentralen Schulgruppenleitung der FDJ haben das Recht, an den Dienstbesprechungen teilzunehmen.

Die ständige Teilnahme von Abteilungsleitern und des Leiters des Sachgebietes Investitionen kann vom Direktor bestimmt werden, wenn es die Bedeutung ihrer Aufgaben an der Ingenieurschule erfordert.

(4) Der Direktor kann jeweils weitere Angehörige der Ingenieurschule zu den Dienstbesprechungen hinzuziehen und Vertreter der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste einladen.

(5) Über jede Dienstbesprechung ist ein Protokoll zu führen.

#### § 8

##### Beirat der Ingenieurschule und Beirat für Bildung und Erziehung

(1) Der Direktor wird zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit weiterhin beraten durch:

a) den Beirat der Ingenieurschule und

b) den Beirat für Bildung und Erziehung.

(2) Aufgabe des Beirates der Ingenieurschule ist es vor allem, eine enge Verbindung zur sozialistischen Praxis herzustellen, über die weitere sozialistische Umgestaltung der Ingenieurschule zu beraten und die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen.

(3) Der Beirat für Bildung und Erziehung hat vor allem die Aufgabe, den Direktor bei der Entwicklung eines sozialistischen Dozentenkollektivs zu unterstützen, die Erkenntnisse und Ergebnisse der sozialistischen Pädagogik zur Verbesserung der Arbeit aller Dozenten auszuwerten und Maßnahmen zur Förderung der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit vorzuschlagen und mit durchzusetzen.

(4) Für die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der im Abs. 1 genannten Organe gelten die Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

#### § 9

##### Das Dozentenkollektiv

Das Dozentenkollektiv leistet unter der Leitung des Direktors die Hauptarbeit bei der Ausbildung und Erziehung der jungen sozialistischen Kader. Die Dozenten haben die Ergebnisse der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik zu vermitteln, sich ständig fachlich, pädagogisch und politisch weiterzubilden und sich aktiv für die Entwicklung des einheitlich handelnden sozialistischen Dozentenkollektivs einzusetzen, mit dem das der Ingenieurschule gestellte Bildungs- und Erziehungsziel erreicht wird. Um zu gewährleisten, daß die Vermittlung der fortgeschrittensten Wissenschaft in ständig wachsendem Umfange vom Standpunkt des dialektischen Materialismus erfolgt, sind für die Dozenten alle Möglichkeiten zum Studium des dialektischen Materialismus zu schaffen.

## § 10

**Abteilungsleiter, Fachrichtungsleiter und Klassenleiter**

(1) Aus dem Dozentenkollektiv ernennt der Direktor nach Beratung in der Dienstbesprechung die Abteilungsleiter, Fachrichtungsleiter und Klassenleiter.

(2) Die Abteilungs- und Fachrichtungsleiter sind dem Direktor gegenüber für die sozialistische Ausbildung der Studierenden ihrer Abteilung bzw. Fachrichtung entsprechend dem Studienplan und den Bedürfnissen der sozialistischen Praxis verantwortlich; ihnen unterstehen die Einrichtungen ihrer Abteilung bzw. Fachrichtung (z. B. Labors, Werkstätten usw.).

(3) Die Klassenleiter sind für die sozialistische Ausbildung und Erziehung der Studierenden ihrer Klasse dem Abteilungsleiter bzw. Fachrichtungsleiter gegenüber verantwortlich. Die Hauptaufgabe der Klassenleiter besteht in der Entwicklung sozialistischer Studentenkollektive ihrer Klassen, die sich konsequent für die Erzielung hoher Leistungen und die Bildung des sozialistischen Bewußtseins der Studierenden einsetzen. Hierbei arbeiten die Klassenleiter eng mit der Leitung der FDJ-Gruppe ihrer Klasse zusammen.

(4) Im einzelnen ergeben sich die Aufgaben und die Arbeitsweise der Abteilungs-, Fachrichtungs- und Klassenleiter aus besonderen Richtlinien sowie aus der Arbeitsordnung und dem Arbeitsverteilungsplan der Ingenieurschule.

## § 11

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Direktor vertritt die Ingenieurschule im Rechtsverkehr.

(2) Bei Verhinderung des Direktors ist der nach § 6 benannte Vertreter zeichnungsberechtigt.

(3) Im Rahmen der durch den Direktor oder seinen Vertreter erteilten Vollmacht kann auch ein anderer Mitarbeiter die Ingenieurschule vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

(4) Für die Verfügung über Haushaltsmittel sowie für die Entscheidung in Investitionsangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 12

**Ernennung, Abberufung, Einstellung und Entlassung**

(1) Der Direktor der Ingenieurschule und die stellvertretenden Direktoren werden vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bzw. bei Ingenieurschulen, die nicht dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehen, von den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung mit Zustimmung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen ernannt und abberufen. Die für die Ingenieurschule zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe und entsprechende Institutionen haben das Recht, Vorschläge zu machen.

(2) Alle übrigen Dozenten sowie die Angestellten und Arbeiter werden entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vom Direktor der Ingenieurschule eingestellt und entlassen. Die Einstellung oder Entlassung der Leiter der Sachgebiete Kader und Verwaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen bzw. des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung, dem die Ingenieurschule untersteht.

## § 13

**Ausbildungsformen**

(1) An einer Ingenieurschule bestehen in der Regel folgende Formen der Ausbildung:

- a) Direktstudium,
- b) Abendstudium,
- c) Fernstudium.

Die Ausbildung kann in einer der drei Formen oder auch in einer Kombination dieser Formen erfolgen.

(2) Außerdem besteht die Möglichkeit der Externprüfung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 14

**Zulassung zum Studium**

Die Zulassung der Bewerber zum Studium erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei ist zu sichern, daß der Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder, bewährter Kräfte aus der sozialistischen Produktion sowie aus sonstigen Kreisen, die der Arbeiter- und Bauern-Macht besonders treu ergeben sind, ständig verstärkt wird und daß Kindern von Angehörigen der Intelligenz in ausreichendem Maße Gelegenheit gegeben wird, an den Ingenieurschulen zu studieren.

## § 15

**Absolventen**

(1) Nach ordnungsgemäßem Abschluß des Studiums erhalten die Absolventen durch die Ingenieurschule ein staatliches Zeugnis und eine Urkunde, die sie berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“, „Techniker“ oder „Meister der sozialistischen Industrie“ in der ihrer Ausbildung entsprechenden Fachrichtung zu führen.

(2) Der Einsatz und die Entwicklung der Absolventen erfolgen auf der Grundlage der staatlichen Absolventenverteilungspläne und richten sich im übrigen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 16

**Arbeitsordnung.****Arbeitsverteilungsplan und Hausordnung**

(1) Der Direktor der Ingenieurschule erläßt nach Beratung in der Dienstbesprechung eine Arbeitsordnung und einen Arbeitsverteilungsplan, in denen Aufgaben und Verantwortung der Angehörigen der Ingenieurschule auf der Grundlage dieses Statuts geregelt werden. Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bzw. durch das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung, dem die Ingenieurschule untersteht.

(2) Auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Richtlinien erläßt der Direktor der Ingenieurschule eine Hausordnung, die die sozialistische Erziehung unterstützt. Für jedes Internat wird vom Heimaktiv der FDJ eine Heimordnung ausgearbeitet, in einer Versammlung der Heimbewohner beschlossen und vom Direktor bestätigt.

## § 17

**Disziplinarische Verantwortlichkeit**

Für die disziplinarische Verantwortlichkeit der Angehörigen der Ingenieurschule gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

**Anordnung**  
**über die Wahl der Elternbeiräte an den allgemein-**  
**bildenden Schulen (Wahlordnung).**

**Vom 11. Dezember 1959**

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und nach Anhören der gesellschaftlichen Organisationen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Elternbeiratswahlen ist für jede Schule ein Wahlausschuß zu bilden. In Oberschulbereichen auf dem Lande wird für die Wahl der Elternbeiräte der Zentralschule und der Teilschulen je ein Wahlausschuß gebildet.

§ 2

Der Wahlausschuß besteht aus dem Direktor oder Schulleiter als Vorsitzenden (Wahlleiter), je einem Vertreter der örtlichen Organe der Staatsmacht, des Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, des Patenbetriebes der Schule, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bzw. der Freien Deutschen Jugend. Im zweisprachigen Gebiet wird der Wahlausschuß durch einen Vertreter der Domowina erweitert.

§ 3

(1) Der Wahlausschuß tritt spätestens 4 Wochen vor der Wahl zusammen und stellt eine Liste der Kandidaten aus den Reihen der Eltern der Schule auf.

(2) Außer der Kandidatenliste hat der Wahlausschuß eine angemessene Zahl Nachfolgekandidaten vorzusehen.

(3) Die Kandidatenliste ist mindestens 10 Tage vor der Wahl in der Schule, im Patenbetrieb und an anderen geeigneten Stellen öffentlich auszuhängen.

(4) Über Einsprüche gegen die Aufnahme einzelner Eltern auf der Kandidatenliste entscheidet der Wahlausschuß.

§ 4

(1) Jeder Erziehungspflichtige, dessen Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, kann wählen oder gewählt werden, sofern ihm das Wahlrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht und er das Recht der elterlichen Sorge für das Kind ausübt oder durch Verwaltungs- bzw. Gerichtsentscheidung mit der Erziehung des Kindes beauftragt worden ist (z. B. Pflegeerlaubnis). Er hat das Wahlrecht an der Schule, die seine Kinder besuchen, also gegebenenfalls an mehreren Schulen.

(2) In Oberschulbereichen auf dem Lande soll in der Regel aus allen Zubringerorten mindestens ein Vertreter in den Elternbeirat der Zentralschule gewählt werden.

(3) Außerdem können in Ausnahmefällen besonders bewährte Elternbeiratsmitglieder, deren Kinder nicht mehr die Schule besuchen, zur Wahl in den Elternbeirat vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind in der Wahlversammlung besonders zu begründen.

§ 5

(1) Die Wahl findet in einer vom Wahlausschuß einberufenden Elternversammlung (Wahlversammlung) unter dem Vorsitz des Wahlleiters statt. Die Wahlversammlungen werden in der Zeit zwischen den Weihnachts- und Winterferien durchgeführt. Es ist zulässig, Teilwahlen durchzuführen. Bei jeder Teilwahl muß über sämtliche Kandidaten der Liste abgestimmt werden.

(2) Der Wahlleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er hat das Recht, zur Wahlversammlung Gäste einzuladen. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Kandidaten sind in der Wahlversammlung vom Wahlleiter vorzustellen.

(4) Werden in der Wahlversammlung Einsprüche gegen einzelne Kandidaten erhoben und begründet, so entscheidet die Versammlung mit Stimmenmehrheit, ob dem Einspruch stattgegeben wird.

(5) An die Stelle der abgelehnten Kandidaten treten Nachfolgekandidaten. Auf Antrag und Beschluß der Wahlberechtigten können aus der Mitte der Versammlung weitere Eltern als Nachfolgekandidaten aufgestellt werden.

(6) Über die Wahlhandlung wird von einem Mitglied des Wahlausschusses ein Protokoll geführt.

§ 6

Über die Kandidatenliste wird offen und im ganzen abgestimmt. Die Kandidaten sind gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten der Liste zustimmt.

§ 7

Einsprüche gegen die Durchführung von Elternbeiratswahlen sind mit einer Begründung an den Kreisschulrat zu richten, der nach genauer Prüfung eine Wiederholung der Wahl anordnen kann.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Oktober 1955 über die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung) (GBl. I S. 731) außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1959

**Der Minister für Volksbildung**

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

**Berichtigung**

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß die Anordnung vom 7. Dezember 1959 über die Ausübung des Fischfanges im Bereich der Binnenfischerei (Binnenfischereiordnung) (GBl. I S. 868) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 15 Abs. 2 muß es richtig heißen: „Ebenso kann bestraft werden, wer vorsätzlich den Bestimmungen des ... § 5 Absätze 1 bis 3 ... zuwiderhandelt.“

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 26 vom 7. November 1959 enthält:		Seite
Anordnung vom 30. Oktober 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für nicht-metallische Altstoffe .....		283
Anordnung vom 26. Oktober 1959 über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisanordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung von staatlichen Investitionen. — Mehrkostenanordnung — .....		287
Anordnung Nr. 2 vom 20. Oktober 1959 über die Finanzberichterstattung der Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne landwirtschaftlichen Handel) .....		289
Die Ausgabe Nr. 27 vom 16. November 1959 enthält:		
Anordnung vom 29. Oktober 1959 über die Befreiung des VEB Sportfoto von der Vergnügungsteuer für Spielautomaten .....		291
Anordnung vom 3. November 1959 über die Zentralisierung der Güterkraftfahrzeuge bei den Betrieben des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs .....		291
Anordnung Nr. 75 vom 9. Oktober 1959 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....		294
Anordnung vom 4. November 1959 über Finanzierung von Preisveränderungen für Ausrüstungen bei Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel .....		297
Die Ausgabe Nr. 28 vom 28. November 1959 enthält:		
Anordnung vom 20. Oktober 1959 über die Auflösung des Zentralinstituts für Lager-technik Leipzig .....		299
Anordnung vom 5. November 1959 über den Einsatz von Packmitteln aus Lederpappe und Wellpappe .....		299
Anordnung vom 9. November 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kraftfahrzeug-Bereifungen .....		300
Anordnung Nr. 76 vom 26. Oktober 1959 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....		302
Die Ausgabe Nr. 29 vom 18. Dezember 1959 enthält:		
Anordnung vom 30. Oktober 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas .....		307
Anordnung vom 10. November 1959 zur Berichterstattung über die Erfüllung des Valutaplanes .....		317
Anordnung Nr. 2 vom 16. November 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Holzschliff .....		318
Die Ausgabe Nr. 30 vom 24. Dezember 1959 enthält:		
Anordnung vom 23. November 1959 zur Aufhebung der Anweisung über Abnahme- und Gütebestimmungen für Bienenhonig .....		319
Anordnung vom 3. Dezember 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Erzeugnisse und Lichtpauspapiere .....		319
Anordnung Nr. 77 vom 23. November 1959 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....		321
Die Ausgabe Nr. 31 vom 31. Dezember 1959 enthält:		
Anordnung vom 3. Dezember 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Düngemittel und Kali für technische Zwecke .....		343
Anordnung vom 10. Dezember 1959 über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Guß- und Schmiedeerzeugnissen .....		345
Anordnung vom 11. Dezember 1959 über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Baumechanisierung .....		350
Anordnung Nr. 2 vom 15. Dezember 1959 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen .....		351
Anordnung Nr. 3 vom 7. Dezember 1959 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumsatz .....		352
Anordnung Nr. 78 vom 3. Dezember 1959 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....		353

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1035**

Preisverordnung Nr. 249/1 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 1038**

Preisverordnung Nr. 1478 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Matten und Gewebe aus Rohr, Schilf, Binsen und Stroh — (Warennummern 54 75 70 00, 54 77 00 00, 54 79 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 1431**

Preisverordnung Nr. 1783 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Kunstblumen und Festartikel — (Warennummern 56 19 30 00, 59 63 30 00, 59 63 40 00, 59 63 50 00, 59 63 60 00, 59 63 70 00, 59 63 80 00, 59 63 90 00, 59 81 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 1432**

Preisverordnung Nr. 1784 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton — (Warennummer 51 34 00 00), 5 Blatt, 0,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 1446**

Preisverordnung Nr. 1798 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Christbaumschmuck — (Warennummer 59 67 10 00), 30 Blatt, 1,50 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

**Sonderdruck Nr. 306**

Anordnung über die Seilfahrt in Blindschächten, kleinen Tagesschächten und Nebenschächten — Blindschachtordnung (BSO) —, 102 Seiten, 2,— DM

**Sonderdruck Nr. 307**

Arbeitsschutz- und Brandschutzverordnung 810 vom 9. Oktober 1959 — Niederdruckkessel —, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. 308**

Materialeinsatzliste Nr. G 1 vom 19. Oktober 1959 — Verfahrenstechnische Richtlinie für Gießereierzeugnisse (Kokillengußerzeugnisse) —

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 19. Januar 1960	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 59	Verordnung über das Statut des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport ....	17
24. 12. 59	Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler .....	19
23. 12. 59	Preisverordnung Nr. 561/26. — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — .....	21
28. 12. 59	Preisverordnung Nr. 1901/2. — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (Erzeugerpreise für Speisehülsenfrüchte und Mohn) .....	22
1. 12. 59	Preisverordnung Nr. 1495/1. — Anordnung über die Preisbildung für industrielles Bauen — Montagearbeiten für Großblockbauten — .....	22
29. 12. 59	Arbeitsschutzverordnung 345/1. — Bahnhofs-, Bahnpost- und Zustelldienst — .....	23
29. 12. 59	Anordnung über die Verbesserung der Organisation der zahnärztlichen Versorgung .....	27
5. 1. 60	Anordnung über die Auflösung der gemeinschaftlichen Jugendgerichte .....	28
	Berichtigung .....	28
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	28

### Verordnung über das Statut des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.

Vom 12. November 1959

#### § 1

##### Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport, im folgenden Komitee genannt, ist das zentrale Organ des Ministerrates zur Förderung und Unterstützung des Sportes und zur Wahrnehmung der staatlichen Belange auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sportes.

(2) Das Komitee hat die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums zu erfüllen.

(3) Das Komitee ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

#### § 2

##### Aufgaben

Das Komitee hat die Aufgabe,

- die Prinzipien und die Grundsatzpläne für die Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und anderen Institutionen vorzubereiten und zu beschließen;
- alle Maßnahmen der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sportes zu koordinieren, die staatlichen Belange auf diesem Gebiet wahrzunehmen bzw. ihre Wahrnehmung durch die entsprechenden Organe zu sichern;

- das Programm für die Körpererziehung „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ und die Sportklassifizierung in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und anderen Institutionen aufzustellen und zu vervollständigen;
- dem Ministerrat Beschlüßvorlagen über Fragen der Körperkultur und des Sportes zu unterbreiten;
- den Sport — vor allem durch die Unterstützung des Deutschen Turn- und Sportbundes in allen Fragen — umfassend zu fördern;
- geeignete Maßnahmen zur Förderung des Leistungssportes anzuregen;
- bei der Anleitung und Kontrolle der Ausbildung und Forschungstätigkeit der Deutschen Hochschule für Körperkultur, Leipzig, und ihrer Forschungsstelle sowie dem Einsatz der ausgebildeten Sportlehrkräfte gemäß Abschnitt II Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 175) mitzuwirken;
- die Traineraus- und -weiterbildung zu fördern;
- an der Ausarbeitung und Bestätigung der Lehr- und Studienpläne für alle Einrichtungen der Sportlehrerausbildung sowie für den obligatorischen Turn- und Sportunterricht teilzunehmen;
- die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport zu fördern;
- die Vorschläge für die Auszeichnung von Sportlerinnen und Sportlern mit dem Titel „Verdienter Meister des Sports“ bzw. „Meister des Sports“ zu bestätigen;

*Die Hand*

- l) die staatlichen Finanz- und Devisenzuschüsse für die Sportorgane zu planen und deren Verteilung vorzunehmen;
- m) den VEB Sport-Toto anzuleiten und die Verteilung des Ertrages vorzunehmen;
- n) für bedeutende Sportbauten Planträger zu sein; solche Bauten, für die zentrale Vorlagepflicht besteht, zu bestätigen und ihre Durchführung zu kontrollieren;
- o) in allen Fragen, die die Investitionen für Sportbauten und -anlagen betreffen, mitzuwirken;
- p) die Sportreferate bei den Räten der Bezirke und Kreise anzuleiten.

### § 3

#### Mitglieder

(1) Dem Komitee gehören als Mitglieder an:

- der Vorsitzende des Komitees,
- die Stellvertreter des Vorsitzenden des Komitees,
- der Präsident des Deutschen Turn- und Sportbundes,
- ein Stellvertreter des Ministers für Volksbildung,
- ein Stellvertreter des Ministers für Gesundheitswesen,
- ein Stellvertreter des Ministers des Innern,
- ein Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung,
- ein Stellvertreter des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen,
- der Rektor der Deutschen Hochschule für Körperkultur,
- der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates des Komitees,
- ein Sekretär des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend,
- ein Sekretär der Zentraleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“,
- ein Sekretär des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- der Vorsitzende der Gesellschaft für Sport und Technik,
- weitere Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende des Komitees ist Staatssekretär.

(3) Der Vorsitzende des Komitees und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat berufen.

(4) Die anderen Mitglieder des Komitees werden vom Vorsitzenden des Ministerrates auf Vorschlag des Vorsitzenden des Komitees berufen.

(5) Die Mitglieder des Komitees sind in dem von ihnen vertretenen Aufgabenbereich persönlich für die Durchführung der Beschlüsse des Komitees sowie für die Kontrolle ihrer Durchführung verantwortlich. Sie sind für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Komitees dem Komitee verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

### § 4

#### Leitung des Komitees

(1) Der Vorsitzende des Komitees leitet das Komitee gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Komitees gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig,

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Komitees.

(3) Der Vorsitzende entscheidet auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse über alle grundsätzlichen Fragen, welche den Arbeitsplan sowie den Struktur- und Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan und den Haushaltsplan betreffen. Er ist für die kaderpolitische Zusammensetzung verantwortlich und ernennt die leitenden Mitarbeiter der Organe und Einrichtungen des Komitees entsprechend den geltenden Bestimmungen.

(4) Der Vorsitzende erläßt auf der Grundlage von Beschlüssen des Komitees die Statuten der dem Komitee unterstellten Einrichtungen.

(5) Der Vorsitzende bringt Vorlagen auf der Grundlage von Beschlüssen des Komitees in den Ministerrat ein.

(6) Zur Durchführung der Beschlüsse des Komitees erläßt der Vorsitzende Anordnungen.

(7) Der Vorsitzende verpflichtet für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter zur Führung der Geschäfte des Komitees nach Maßgabe dieses Statuts.

(8) Die Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Vorsitzenden vorbehalten ist. Sie sind dem Vorsitzenden für die Durchführung der Aufgaben des Komitees in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Abteilungen sowie der ihnen unmittelbar unterstellten Institutionen des Komitees.

(9) Die Leiter der Abteilungen entscheiden in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht übergeordneten Leitern vorbehalten ist. Sie sind gegenüber den übergeordneten Leitern für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

### § 5

#### Arbeitsweise

(1) Das Komitee erfüllt seine Aufgaben durch seine Beratungen und durch die Teilnahme seiner Mitglieder an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse sowie durch die allseitige wissenschaftliche Begründung und Auswertung der Beschlüsse durch die Mitglieder in den von ihnen vertretenen Einrichtungen und in anderen Institutionen.

(2) Das Komitee wahrt und stärkt die Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(3) Bei der Lösung seiner Aufgaben hat sich das Komitee auf die breite Mitwirkung der Sportlerinnen und Sportler und aller Werktätigen zu stützen. Dabei ist vor allem eine enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Turn- und Sportbund und mit der Gesellschaft für Sport und Technik herbeizuführen.

(4) Die Vorbereitungen aller Entscheidungen des Komitees über grundsätzliche Fragen der Entwicklung des Sportes haben in gründlichen Beratungen mit dem Wissenschaftlichen Rat und in der Regel auf der Grundlage eingehender Beratungen mit erfahrenen Trainern, Sportwissenschaftlern, Sportärzten und Sportfunktionären sowie mit den besten aktiven Sportlern zu erfolgen.

(5) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Komitees ergeben sich aus der Arbeitsordnung des Komitees und den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die kadermäßige Besetzung und die Arbeitsverteilung werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.

#### § 6 Struktur

(1) Für die Struktur des Komitees gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf. Der Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Zur Unterstützung der Arbeit bestehen beim Komitee folgende Einrichtungen:

- a) der Wissenschaftliche Rat als höchstes wissenschaftliches Beratungsorgan des Komitees;
- b) die Fachkommission für Sportbauten und Investitionen.

#### § 7 Unterstellte Einrichtungen

(1) Dem Komitee sind die Sportreferate bei den Räten der Bezirke und Kreise fachlich unterstellt.

(2) Dem Komitee untersteht der VEB Sport-Toto.

#### § 8 Vertretung des Komitees im Rechtsverkehr

(1) Das Komitee wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden regelt sich die Vertretung nach § 4.

(2) Andere Mitarbeiter des Komitees oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Vorsitzenden erteilten Vollmachten das Komitee vertreten.

#### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6. Juni 1957 über das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport (GBl. I S. 325) außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1959

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

	Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport
Der Ministerpräsident Grof ewohl	I. V.: Neumann Stellvertreter des Vorsitzenden

### Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler.

Vom 24. Dezember 1959

Der Abschluß von Kommissionshandelsverträgen gibt den privaten Einzelhändlern und Gastwirten beim Aufbau des Sozialismus eine Perspektive und gesicherte Zukunft. Hierdurch wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung weiterhin verbessert.

Um die Besteuerung den politischen und ökonomischen Erfordernissen bei der Einbeziehung der Kom-

missionshändler in den sozialistischen Aufbau entsprechend zu gestalten, wird folgendes verordnet:

#### I. Steuerpflicht der Kommissionshändler

##### § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Einzelhändler und Gastwirte sowie Handwerker mit Einzelhandelstätigkeit, die mit dem sozialistischen Handel entsprechend den geltenden Musterverträgen einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben (Kommissionshändler).

##### § 2 Steuer des Kommissionshandels

(1) Das Einkommen aus dem Kommissionshandel unterliegt der Steuer des Kommissionshandels.

(2) Das Einkommen aus dem Kommissionshandel ergibt sich aus dem Gewinn aus dem Kommissionshandel (§ 4) gemindert um die abzugsfähigen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Der Umfang der zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung wird durch den Minister der Finanzen festgelegt.

(3) Für die Steuer des Kommissionshandels ist die in der Anlage beigefügte Grundtabelle maßgebend.

##### § 3 Befreiungen von anderen Steuern

(1) Die Provision aus dem Kommissionshandel unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Für die Kommissionshandelstätigkeit ist keine Gewerbesteuer zu erheben.

(2) Das Betriebsvermögen für die Kommissionshandelstätigkeit bleibt von der Vermögensteuer frei, wenn der Kommissionshändler über kein anderes steuerpflichtiges Vermögen verfügt und zum Betriebsvermögen kein Grundstück gehört.

#### II. Gewinnermittlung und Buchführung

##### § 4 Gewinn

Der Gewinn aus dem Kommissionshandel ist der im Kalenderjahr erzielte Überschuß der Provision über die Handelskosten. Zum Gewinn aus dem Kommissionshandel gehören auch Gewinne aus der Veräußerung einzelner Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens.

##### § 5 Handelskosten

(1) Handelskosten sind alle durch die Kommissionshandelstätigkeit verursachten und nachgewiesenen Aufwendungen abzüglich der erstatteten Handelskosten.

(2) Die Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, die im Kommissionsgeschäft genutzt werden und deren Nutzungsdauer sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, sind im Jahre ihrer Veräußerung in voller Höhe Handelskosten, wenn sie je Wirtschaftsgut oder je Wirtschaftsguteinheit 500,— DM nicht übersteigen. Übersteigen die Anschaffungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut oder die Wirtschaftsguteinheit 500,— DM, so sind die Gesamtkosten auf die Jahre der Nutzung zu verteilen.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, für einzelne Kostenarten die Abzugsfähigkeit gesondert zu regeln.

## § 6

**Buchführung**

(1) Der Kommissionshändler hat für Zwecke der Besteuerung Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie über das vorhandene Anlagevermögen zu führen.

(2) Die Inanspruchnahme von Absetzungen für Abnutzungen und Abschreibungen ist im Anlagennachweis besonders kenntlich zu machen.

## III.

**Veranlagung**

## § 7

**Mitarbeit des Ehegatten**

(1) Die Leistungen des im Kommissionshandel mitarbeitenden Ehegatten des Kommissionshändlers werden steuerlich durch einen Freibetrag, um den der Gewinn aus dem Kommissionshandel zu kürzen ist, berücksichtigt.

(2) Voraussetzung für den Freibetrag ist, daß der Umfang der Mitarbeit des Ehegatten und die Höhe des Freibetrages im Kommissionshandelsvertrag oder in einem Nachtrag festgelegt sind. Die Höhe des Freibetrages darf 80 % des Bruttogehaltes eines Beschäftigten mit vergleichbarer Verkaufstätigkeit nicht übersteigen.

## § 8

**Steuerklassen**

Für die Berechnung der Steuer sind folgende Steuerklassen maßgebend:

## 1. Steuerklasse I

Kommissionshändler, soweit sie nicht in die Steuerklassen II oder III einzustufen sind.

## 2. Steuerklasse II

a) Kommissionshändler, die im Kalenderjahr mindestens 4 Monate verheiratet waren,

b) Kommissionshändler, die als Mann das 60. Lebensjahr bzw. als Frau das 40. Lebensjahr bis Ablauf des Kalenderjahres vollendet haben

und nicht in die Steuerklasse III einzustufen sind.

## 3. Steuerklasse III

Kommissionshändler, die Kinderermäßigung erhalten.

## § 9

**Kinderermäßigung**

(1) Der Kommissionshändler erhält Kinderermäßigung für jedes Kind, das im Kalenderjahr mindestens 4 Monate zu seinem Haushalt gehört oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen wird und bis zum Ablauf des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(2) Der Kommissionshändler erhält für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Kinderermäßigung bis zum Ablauf des Jahres, in dem das Kind den Schulbesuch, das Studium bzw. die Lehrausbildung beendet hat, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sind:

1. Die Kinder müssen im Kalenderjahr mindestens 4 Monate entweder zum Haushalt des Kommissionshändlers gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und ausgebildet werden.

2. Die Kinder müssen während dieser Zeit eine Unterrichtsanstalt der Deutschen Demokratischen Republik besuchen.

3. Die Kinder dürfen keine eigenen Einkünfte beziehen. Stipendien, Lehrlingsentgelte oder Einkünfte, von denen keine Steuer erhoben wird, gelten nicht als eigene Einkünfte des Kindes.

(3) Kinderermäßigung nach Abs. 2 wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, auch für das abzuleistende praktische Jahr vor Aufnahme des Fach- oder Hochschulstudiums und während des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee unmittelbar vor Aufnahme des Studiums gewährt. Die während des praktischen Jahres oder in der Nationalen Volksarmee erzielten Einkünfte haben keinen Einfluß auf die Gewährung der Kinderermäßigung.

## § 10

**Außergewöhnliche Belastungen**

(1) Steuerermäßigungen wegen außergewöhnlicher Belastungen können auf Antrag gewährt werden:

- a) bei Krankheit des Kommissionshändlers oder eines seiner Angehörigen,
- b) beim Tode eines Angehörigen,
- c) bei Gewährung von Unterhalt an mittellose Angehörige,
- d) bei einem Unglücksfall, wenn das Einkommen 20 000,— DM jährlich nicht übersteigt,
- e) bei Körperbehinderung des Kommissionshändlers, wenn das Einkommen 36 000,— DM jährlich nicht übersteigt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigungen ist, daß die im Abs. 1 aufgeführten außergewöhnlichen Belastungen dem Kommissionshändler zwangsläufig erwachsen und seine Einkommensverhältnisse wesentlich beeinflussen.

(3) Die Minderung der Einkommensteuer bei Gewährung einer Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung durch den Unterhalt mittelloser Angehöriger darf 120,— DM jährlich nicht übersteigen.

## IV.

**Ermittlung und Besteuerung anderer Einkünfte**

## § 11

**Andere Einkünfte**

Erzielt der Kommissionshändler neben seinen Einkünften aus dem Kommissionshandel noch andere steuerpflichtige Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951\*, so sind dafür die Bestimmungen des allgemeinen Steuerrechts anzuwenden. Dabei sind die Einkünfte aus dem Kommissionshandel zu berücksichtigen.

## § 12

**Zusammenveranlagung**

(1) Ehegatten werden zusammenveranlagt, wenn

- a) sie im Kalenderjahr mindestens 4 Monate verheiratet waren und
- b) keiner der Ehegatten Arbeitseinkommen bezogen hat.

(2) Den Einkünften des Kommissionshändlers sind die Einkünfte der Kinder hinzuzurechnen, die bis Ablauf des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr nicht voll-

\* VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin

endet haben und für die der Kommissionshändler Kinderermäßigung erhält. Nicht mit hinzuzurechnen sind folgende Einkünfte der Kinder: Stipendien, Lehrlingsentgelte, Arbeitseinkünfte und Einkünfte, von denen keine Steuer erhoben wird.

## V.

**Abschlag- und Abschlußzahlungen**

## § 13

**Abschlagzahlungen**

Die Abschlagzahlungen für die Steuer des Kommissionshandels sind monatlich zu berechnen und bis zum 20. des folgenden Monats zu entrichten.

## § 14

**Steuererklärungen und Jahresabschlußzahlungen**

(1) Der Kommissionshändler hat die sich für das Jahr ergebenden Steuerbeträge selbst zu berechnen und zu erklären und hierüber bis zum 20. März des folgenden Jahres eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Die Jahresabschlußzahlungen (Jahressteuer abzüglich Abschlagzahlungen) sind bis zum 7. Tag nach Abgabe der Jahreserklärung fällig.

## VI.

**Schlußbestimmungen**

## § 15

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 16

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 29. Dezember 1956 über die Besteuerung von privaten Einzelhändlern, die mit dem staatlichen Großhandel einen Kommissionsvertrag abgeschlossen haben (GBI I 1957 S. 53), sowie die Anordnung vom 13. März 1958 über die Besteuerung privater Gastwirte, die mit dem staatlichen oder konsumgenossenschaftlichen Großhandel einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben (GBI I S. 302), außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1959

**Der Ministerrat**

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident      Der Minister der Finanzen  
Grotewohl                      Rumpf

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

**Grundtabelle KHSt**

Jahreseinkommen DM		Steuerbetrag + % des Betrages über			
über	bis				
	1 200,—	0,—			
1 200,—	1 800,—	16,—	+ 15 %	des Betrages über	1 200,— DM
1 800,—	2 400,—	106,—	+ 18 %	„ „ „	1 800,— DM
2 400,—	3 600,—	216,—	+ 20 %	„ „ „	2 400,— DM
3 600,—	4 800,—	456,—	+ 24 %	„ „ „	3 600,— DM
4 800,—	6 000,—	744,—	+ 30 %	„ „ „	4 800,— DM
6 000,—	7 200,—	1104,—	+ 34 %	„ „ „	6 000,— DM
7 200,—	13 900,—	1512,—	+ 22,5 %	„ „ „	7 200,— DM
13 900,—	und mehr	3020,—	+ 20 %	„ „ „	13 900,— DM

Die sich hiernach ergebende Steuer entspricht der Steuerklasse I.

Für die Steuerklasse II wird der zu versteuernde Betrag um 600,— DM sowie für jedes Kind, für das der Kommissionshändler Kinderermäßigung erhält, um weitere 600,— DM je Kind gemindert.

**Preisverordnung Nr. 561/26.**

— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —

Vom 23. Dezember 1959

## § 1

Die im § 4 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 561/14 vom 23. März 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Sonderdruck-Nr. P 799 des Gesetzblattes) angegebene Gültigkeitsdauer wird bis auf weiteres verlängert.

## § 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1959

Die Regierungskommission  
für Preise beim Minister-  
rat der Deutschen Demo-  
kratischen Republik

Der Vorsitzende  
Rumpf  
Minister der Finanzen

Der Minister für Bauwesen  
Scholz

**Preisordnung Nr. 1001/2\*.**

— Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —  
(Erzeugerpreise für Speisehülsenfrüchte und Mohn)

Vom 28. Dezember 1959

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1001 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (Sonderdruck Nr. P 386 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 615) und der Preisordnung Nr. 1001/1 vom 28. Februar 1959 (GBl. I S. 171) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Für Lieferungen von Futterhafer, Industriehafer, Futtergerste, Industriergerste und Buchweizen werden die im § 8 der Preisordnung Nr. 1001 festgelegten Zu- oder Abschläge bei Abweichungen vom Hektolitergewicht, die Durchschnittshektolitergewichte sowie die Hektolitergewichte in der Anlage E—I zu dieser Preisordnung aufgehoben.

(2) Der § 8 der Preisordnung Nr. 1001 erhält folgende Fassung:

„Für Futterhafer wird ein Basis-Hektolitergewicht von 50 kg festgelegt. Bei Unterschreitung des Hektolitergewichtes unter 45 kg wird für jedes angefangene kg 0,30 DM je 100 kg vom Erfassungspreis abgezogen.“

(3) In der Anlage E—I zur Preisordnung Nr. 1001 werden die Hektolitergewichte für nachstehende Getreidearten wie folgt festgelegt:

Industriehafer Mindest-Hektolitergewicht	von 50 kg
Industriergerste Mindest-Hektolitergewicht	von 60 kg
Futterhafer Basis-Hektolitergewicht	von 50 kg

**§ 2**

(1) Für die Ablieferung von Speisehülsenfrüchten ist von den VEAB an Stelle der bisher gültigen Erfassungs- und Aufkaufpreise ein Erzeugerpreis entsprechend den in der Preisordnung Nr. 1001, Anlage B, festgelegten Preisen zu zahlen.

(2) Im § 11 und in der Anlage B der Preisordnung Nr. 1001 ist an Stelle „Erfassungspreise“ das Wort „Erzeugerpreise“ zu setzen.

**§ 3**

Erzeuger, die mit dem VEAB einen Anbau- und Ablieferungsvertrag über Speisehülsenfrüchte abschließen, erhalten für die Ablieferung von Speisehülsenfrüchten zusätzlich zum Erzeugerpreis eine Anbau- und Lieferprämie in Höhe von 600 DM je Tonne.

**§ 4**

Der § 12 Abs. 5 der Preisordnung Nr. 1001 erhält folgende Fassung:

„Speisehülsenfrüchte, die den in der Anlage E—III festgelegten Anforderungen an Güte, Aussehen und Sortierung nicht entsprechen, sind als Rohware ab-

zunehmen; in diesem Falle ist der Anteil an Speisehülsenfrüchten nach Güteklassen in handelsüblicher Weise festzustellen und entsprechend den in der Anlage B festgelegten Preisen zu bezahlen. Der festgestellte Anteil an Körnerbeimischung ist zum Preis von Futterhülsenfrüchten zu bezahlen. Übersteigt dieser Anteil die zulässige Höchstgrenze von 5 %, so kann die Rohware vom VEAB zu Lasten des Erzeugers aufbereitet werden.“

**§ 5**

(1) Für die Ablieferung von Mohn ist von den VEAB an Stelle der bisher gültigen Erfassungs- und Aufkaufpreise ein Erzeugerpreis in Höhe von 3000 DM je Tonne zu zahlen. Im § 14 und in der Anlage C der Preisordnung Nr. 1001 und im § 2 der Preisordnung Nr. 1001/1 treten hinter die Worte „Erfassungspreise“ die Worte „(bei Mohn Erzeugerpreise)“.

(2) In der Anlage C zu § 14 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1001 in der Fassung des § 2 der Preisordnung Nr. 1001/1 tritt für Mohn an Stelle des Betrages 2000 DM der Betrag 3000 DM.

**§ 6**

Die in der Anlage E zur Preisordnung Nr. 1001 festgelegten Qualitätsbedingungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten treten mit der Rechtsverbindlichkeit der Standards (TGL) dieser Erzeugnisse außer Kraft.

**§ 7**

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

**Preisordnung Nr. 1495/1\*.**

— Anordnung über die Preisbildung für industrielles Bauen — Montagearbeiten für Großblockbauten —

Vom 1. Dezember 1959

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1495 vom 29. Juli 1959 — Anordnung über die Preisbildung für industrielles Bauen — Montagearbeiten für Großblockbauten — (Sonderdruck Nr. P 1084 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die im § 4 Abs. 3 der Preisordnung angegebene Gültigkeitsdauer wird bis auf weiteres verlängert.

**§ 2**

Der § 3 Abs. 2 der Preisordnung erhält folgende Fassung:

„Die Betriebe sind verpflichtet, Preisangebote bis zum 26. Februar 1960 einzureichen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels. Die fristgerechte Vorlage des Preisangebotes berechtigt die Betriebe zur Berechnung der bisherigen gesetzlichen Preise bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisbewilligung gemäß Abs. 1.“

\* Preisordnung Nr. 1495 (Sonderdruck Nr. P 1084 des Gesetzblattes)

\* Preisordnung Nr. 1001A (GBl. I 1959 S. 171)

## § 3

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Der § 2 dieser Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1959 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1959

Die Regierungskommission  
für Preise beim Minister-  
rat der Deutschen Demo-  
kratischen Republik

Der Vorsitzende	Der Minister für Bauwesen
Rumpf	I. V.: Jeske
Minister der Finanzen	Stellvertreter des Ministers

### Arbeitsschutzanordnung 345/1.

— Bahnhofs-, Bahnpost- und Zustelldienst —

Vom 29. Dezember 1959

## § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Beschäftigten sind zur strengen Beachtung dieser Arbeitsschutzanordnung verpflichtet. Bei erschwerenden Bedingungen, wie z. B. bei Arbeitsanhäufung, Unwetter, Nebel, Dunkelheit und Schneeglätte, geben die Aufsichtführenden besondere Anweisung.

(2) In den Diensträumen und an den Arbeitsplätzen ist stets auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Alle Sendungen und Arbeitsgeräte sind so zu lagern, daß sie die Mitarbeiter oder andere Personen nicht gefährden.

(3) Werkzeuge und Geräte sind ständig auf ihren arbeitssicheren Zustand zu prüfen, fehlerhafte Stücke sind sofort auszusondern. Schadhafte Handfahrzeuge und Fahrzeuge sind aus dem Dienstbetrieb oder Verkehr zu ziehen. Sie sind mit einem Hinweisschild: „Achtung außer Betrieb“ zu versehen (Mindestmaß 25 × 25 cm). Alle Feststellungen über nicht arbeitssichere Geräte, Werkzeuge, Einrichtungen jeglicher Art, Handfahrzeuge und Fahrzeuge sind in das Arbeitsschutz-Mängelbuch einzutragen. Das Mängelbuch ist täglich von der zuständigen Aufsicht einzusehen. Die Aufsicht hat unverzüglich die Instandsetzung zu veranlassen.

(4) Mäntel und Wetterkleidung sind am Körper geschlossen zu tragen. Kälte- und Regenschutz jeglicher Art für Ohren und Gesicht darf die Sicht und das Hören nicht beeinträchtigen.

(5) Jeder Unfall ist der aufsichtführenden Dienststelle zu melden, die alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen hat.

(6) Alle Beschäftigten im Bahnhofs- und Bahnpostdienst sind vor der Einstellung oder Einsetzung in diese Dienste sowie in regelmäßigen Zeitabständen zu untersuchen. Die Untersuchungen erfolgen nachweislich für Beschäftigte bis zum 60. Lebensjahr alle 5 Jahre, vom 60. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr alle 2 Jahre und über 65 Lebensjahre einmal jährlich.

## § 2

#### Verhalten innerhalb der Bahnanlagen

(1) Auf den Bahnhöfen sind nur die vorgeschriebenen Wege (Übergänge, Über- und Unterführungen) zu benutzen, die als solche erkennbar oder durch Hinweistafeln gekennzeichnet sind. Es ist nicht gestattet, auf Schienen, Weichen, Kreuzungen, Signal- oder Stellwerksleitungen zu treten.

(2) Anweisungen der Aufsichtspersonen und Hinweise auf die Verkehrssicherheit sowie Warnsignale, Warnzeichen und Warntafeln sind zu beachten.

(3) Das Betreten der Gleise zur Durchführung notwendiger Arbeiten ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Müssen Gleisanlagen betreten werden, sind nur die Wege zwischen den Gleisen zu benutzen. Hierbei ist die größte Aufmerksamkeit auf den Zugverkehr und Rangierbetrieb zu richten.

(4) Das Vorbeifahren von Zügen, Rangierabteilungen und einzelnen Fahrzeugen ist in genügender Entfernung abzuwarten, wobei das Gesicht stets dem befahrenen Gleis zugewandt werden muß. Es ist verboten, in Nachbargleise zu treten, um das Vorbeifahren abzuwarten.

(5) Gleise sind grundsätzlich im rechten Winkel (90°) zur Gleisrichtung zu überschreiten.

(6) Beim Überschreiten der Gleise vor oder hinter stillstehenden Zügen und Fahrzeugen ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

(7) Es ist verboten, durch Pufferlücken hindurchzugehen, unter Fahrzeugen durchzukriechen und über Puffer oder Kupplungsvorrichtungen zu klettern.

(8) Vor dem Überschreiten der Gleise muß sich jeder Beschäftigte nach links und rechts versichern, daß sich keine Züge oder andere Schienenfahrzeuge nähern und die Strecke frei ist. Besondere Aufmerksamkeit ist bei Dunkelheit, Nebel und unübersichtlichen Übergängen geboten.

(9) Bei Fahrplanwechsel und beim Abweichen von der Bahnhofsfahrordnung haben die Aufsichtspersonen alle im Bahnpost- und Bahnhofsdienst Beschäftigten mit den in Betracht kommenden Fahrplanänderungen oder sonstigen Veränderungen im gesamten Zugverkehr vertraut zu machen.

(10) Weiß gestrichene Gegenstände wie Einfahrten und Wagenschuppen, Rampen usw. gelten als Gefahrenstellen. Im Raum zwischen den Gegenständen und dem nebenliegenden Gleis darf sich niemand aufhalten oder daran vorbeigehen.

(11) Ein Ladungsaustausch an Bahnpostwagen, die außerhalb der Bahnsteige halten, hat in der Regel nicht stattzufinden. Soweit ein solcher ausnahmsweise notwendig wird, ist er auf Briefpost und Zeitungssendungen zu beschränken und durch das Aufstellen von Warnposten zu sichern.

(12) Mängel an Bahnanlagen oder Gefahrenstellen jeglicher Art, die durch Beschäftigte der Deutschen Post bei Ausübung ihres Dienstes festgestellt werden, sind dem zuständigen Aufsichtführenden mitzuteilen. Dieser ist für die zu treffenden Maßnahmen verantwortlich.

(13) Auf Bahnhöfen und Bahnstrecken mit elektrischem Zugbetrieb sind die Beschäftigten durch die betriebsverantwortlichen Aufsichtskräfte über die Gefahren vierteljährlich zu unterweisen.

## § 3

#### Verhalten im Bahnpostwagen

(1) Jeder Aufenthalt im Bahnpostwagen, der noch nicht in einen Zug eingestellt worden ist, muß dem Rangierpersonal durch Ausstecken je einer gelben Flagge an den Längsseiten des Wagens angezeigt werden. Bei Dunkelheit ist außerdem die Innenbeleuch-

tung des Wagens einzuschalten, wobei darauf zu achten ist, daß der Lichtschein auf beiden Wagenseiten nach außen dringen kann. Beim Ausfall der Beleuchtung ist für ausreichende Notbeleuchtung zu sorgen. Die Benutzung von offenem Licht ist verboten.

(2) Bei Dienstantritt müssen die im Bahnpostwagen Beschäftigten sogleich die Lage des Lichthaupt Schalters, der Notbremszüge, der Feuerlöscher feststellen und die in Notfällen zu benutzenden Geräte, Verbandkasten usw. auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen.

(3) Alle festgestellten Mängel und Schäden sind vor Beginn bzw. nach Beendigung der Fahrt den zuständigen Aufsichtführenden zu melden.

(4) Die Trittbretter der Bahnpostwagen sind vor dem Betreten von Schnee und Eis zu befreien und mit Sand zu bestreuen.

(5) Türschlösser und Türriegel bzw. Schalter zur Türöffnung mit Druckluft sind vor Antritt der Fahrt auf einwandfreies Funktionieren zu überprüfen.

(6) Beim Betreten des Bahnpostwagens ist darauf zu achten, daß die Ladekeller geschlossen sind. Nach dem Öffnen eines Ladekellers ist die Ladeklappe durch richtiges Einrasten zu sichern. Es ist nur ein Ladekeller zur Be- oder Entladung zu öffnen. Die Klappe des jeweils geöffneten Ladekellers ist nach Beendigung der Be- oder Entladung sofort zu schließen und der Handgriff in die vorgesehene Aussparung einzulegen. Muß der Ladekeller vorübergehend geöffnet bleiben, so ist mit besonderer Aufmerksamkeit zu arbeiten. Mitarbeiter sind durch den Zuruf: „Achtung — Keller geöffnet!“ zu warnen.

(7) Hochgeklappte Verteilertische und Tischplatten sind mit den vorhandenen Sicherungsvorrichtungen gegen Herunterfallen zu sichern.

(8) Das Ladegut ist im Wagen gleichmäßig und so zu verteilen, daß ein Mittelgang und eine Wagentür auf jeder Seite sowie der Zugang zum Waschraum frei bleiben. Die Schutzabteile der Bahnpostwagen sind so zu beladen, daß der Zugang vom Wageninnern und das Erreichen beider Wagentüren gewährleistet sind. Die Notbremszüge, der Lichthauptschalter, SignalfLAGgen, Feuerlöscher und Geräte für Notfälle müssen jederzeit erreichbar sein.

(9) In den Türräumen der Bahnpostwagen ist die Ladung so zu stapeln, daß die Türen jederzeit gefahrlos zu öffnen und zu schließen sind.

(10) Die Oberlichtladung muß sicher verstaut sein und fest aufliegen. In der Höhe des Oberlichtes dürfen nur große, aber leichte Pakete und keine Sendungen mit scharfen Kanten oder dergleichen untergebracht werden.

(11) In der Nähe von Heizöfen ist kein Ladegut zu lagern. Die angebrachten Schutzvorrichtungen vor den Öfen sind nach dem Heizen zu schließen. Verschlussene Behälter mit Flüssigkeiten (Getränke usw.) dürfen nicht auf geheizte Öfen gestellt werden.

(12) Nach beendeter Ladezeit bzw. vor dem Anfahren des Zuges sind die Türen des Bahnpostwagens zu schließen und die Türsicherungen vorzulegen.

(13) Es ist verboten:

- a) Ladung bei fahrenden Bahnpostwagen herauszugeben oder entgegenzunehmen,
- b) auf Lauf- oder Trittbrettern zu stehen,
- c) sich während der Fahrt hinauszulehnen,

d) sich an Außentüren zu lehnen oder sie während der Fahrt zu öffnen,

e) sich auf Griffe zu stützen oder an den Türklinken festzuhalten,

f) beim Schließen der Türen die Fenstergitter als Griff zum Heranziehen der Türflügel zu benutzen.

(14) Die Türen des Bahnpostwagens sind in jedem Fall erst bei Stillstand des Zuges bzw. Wagens zu öffnen. Beim Arbeiten an Reichsbahngüterwagen sind geöffnete Schiebetüren durch Sicherungen festzulegen.

(15) Bei Rangierbewegungen ist in jedem Falle die Arbeit einzustellen. Beim Ertönen des Warnrufes „Post Vorsicht“, des Achtungs- oder Warnsignals „Langer Pfiff mit Mundpfeife“ oder des Haltesignals „Drei kurz hintereinander folgende Pfeiftöne“ sind feste Standpunkte einzunehmen (Festhalten an Griffen, Stützen u. dgl.).

(16) Der unbefugte Aufenthalt in abgestellten Bahnpostwagen ist untersagt.

(17) Im Bahnpostwagen ist das Rauchen unter Beachtung der Brandschutzvorschriften während der Dienstpausen und der Arbeiten an den Verteilspindeln gestattet. Tabak-, Zigarren- und Zigarettenreste sind in Aschenbecher abzulegen.

#### § 4

##### Verhalten beim Ladungsaustausch

(1) Handfahrzeuge sind immer längs des Bahnpostwagens, Gleises oder Zuges aufzustellen. Bei einfahrenden Zügen muß der Abstand zwischen der Bahnsteigkante und dem Handfahrzeug mindestens einen Meter betragen. Die Türen des Bahnpostwagens müssen ohne Gefahr geöffnet oder geschlossen werden können. Die Handfahrzeuge sind durch Anziehen der Bremse oder Vorlegen eines Bremsklotzes zu sichern.

(2) Die Türen sind erst nach Stillstand des Zuges bzw. Bahnpostwagens zu öffnen. An noch rollenden oder bereits anfahren den Zügen ist jeglicher Ladungsaustausch verboten.

(3) Der Ladungsaustausch muß bei Zuruf oder Abgabe des Abfahrtzeichens durch das Reichsbahnpersonal sofort eingestellt werden.

(4) Ladungsgegenstände dürfen nicht auf Trittbrettern abgelegt werden. Beim Ladungsaustausch ist es verboten, mit einem Bein auf dem Trittbrett des Bahnpostwagens und dem anderen auf dem Bahnsteig oder Handfahrzeug zu stehen. Auf Bahnsteigen abgelegte Ladungsgegenstände müssen so gelagert werden, daß sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden.

(5) Muß der Ladungsaustausch durch Rangierbewegungen unterbrochen werden, ist den vorher gegebenen Anweisungen der Reichsbahnbeschäftigten Folge zu leisten. Dabei sind die angekündigten Signale zu beachten. Die Türen des Bahnpostwagens sind sofort zu schließen, wobei die einladende Person den Zwischenraum zwischen Bahnpostwagen und Handfahrzeug sofort zu verlassen hat. Die Handfahrzeuge sind unverzüglich von der Bahnsteigkante abzuziehen.

(6) Warnungen und Anweisungen des Reichsbahnpersonals sowie Hinweise auf die Verkehrssicherheit sind zu befolgen.

(7) Unter den Bahnpostwagen gefallene Ladungsgegenstände dürfen erst nach Abfahrt des Zuges aufgehoben werden. Sind Gegenstände auf die Schienen gefallen und besteht die Gefahr, daß sie beschädigt wer-



den können, so sind diese mit den im Bahnpostwagen befindlichen Hakenstangen oder dergleichen von den Schienen zu entfernen, ohne sich dabei persönlich in Gefahr zu begeben.

(8) Für den Ladungsaustausch mit mechanischen Hubgeräten und Postgutrollbehältern gelten die einschlägigen Bestimmungen.\*

### § 5

#### Benutzung von Handfahrzeugen

(1) Beim Befahren der Bahnsteige mit Handfahrzeugen ist die Mitte der Fahrbahn zu benutzen. Es ist langsam zu fahren und nach rechts auszuweichen. Reisende sind durch Zuruf „Vorsicht!“ zu warnen.

(2) Handfahrzeuge sind nicht an den Längsseiten anzufassen, sondern es sind die angebrachten Griffe an den Stirnseiten zu benutzen. Bei Handfahrzeugen mit Schwenkrädern ist zur Vermeidung von Fußverletzungen besonders auf die Schwenkräder zu achten.

(3) Handfahrzeuge sind nur so hoch und so breit zu beladen, daß jederzeit freie Sicht nach vorn und seitlich möglich ist. An den Seiten dürfen Ladungsgegenstände nicht herausragen. Ist eine höhere Ladung unvermeidlich, so muß bei zu schiebenden Fahrzeugen eine zweite Person dem Handfahrzeug vorausgehen.

(4) Nicht benötigte Handfahrzeuge dürfen auf Bahnsteigen, in Hallen oder Arbeitsräumen nur an den dafür bestimmten Stellen gesichert abgestellt werden.

(5) Auf Bahnsteigen sind Handfahrzeuge — soweit nicht mit ihnen unmittelbar gearbeitet wird — mindestens in einem Abstand von einem Meter von der Bahnsteigkante in gesichertem Zustand aufzustellen.

(6) Beim Öffnen der Deckel von Deckelwagen sind die angebrachten Sicherheitsvorrichtungen zu benutzen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Deckel sofort zu schließen. Das Fahren mit geöffnetem Deckel ist verboten.

(7) Handwagendeichseln sind nach dem Gebrauch hochzustellen und festzulegen.

### § 6

#### Benutzung von Aufzügen

(1) Für die Bedienung und den Betrieb von Aufzügen gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 909 vom 10. Juli 1952 — Aufzüge — (GBl. S. 597).

(2) Nach vollständigem Öffnen der Türen ist das Handfahrzeug in den Fahrkorb einzufahren und zu sichern. Erst dann darf der Fahrkorb vom Aufzugsführer und anderen Personen betreten werden. Bevor das Handfahrzeug ausgefahren wird, haben der Aufzugsführer und andere Personen den Fahrkorb zu verlassen.

(3) Der Aufzugsführer muß während der Fahrt an der Steuerung stehen und darf sich nicht an den offenen Seiten des Fahrkorbes aufhalten. Begleitet eine zweite Person das beladene Handfahrzeug im offenen Fahrstuhlkorb, so darf der Aufzugsführer den Fahrkorb erst dann in Bewegung setzen, wenn der zweite Begleiter einen sicheren Stand eingenommen und er sich davon überzeugt hat.

(4) Jede Überlastung des Aufzuges ist verboten. Die Lasten sind gleichmäßig zu verteilen und die Handfahr-

zeuge so aufzustellen, daß sie bei offenen Seiten des Fahrkorbes den Schacht nicht berühren.

(5) In Fahrkörben mit Halteschienen sind die Handfahrzeuge unverrückbar festzustellen. Handfahrzeuge ohne Bremsen müssen durch die in den Fahrkörben vorhandenen Vorlegeklötze gegen Abrollen gesichert werden.

(6) Vor der Betätigung der Steuerung sind die Türen zu schließen. Sie dürfen erst wieder geöffnet werden, wenn der Fahrkorb mit seiner Bodenfläche die Fußbodenhöhe des Fahrschachtzuganges erreicht hat und still steht. Das Betreten unbeleuchteter Fahrkörbe ist verboten.

(7) Die Aufzugsführer und Wärter müssen festgestellte Mängel, auch geringerer Art, der mit der Wartung und Pflege beauftragten Dienststelle des Amtes melden und verhindern, daß ein nicht in vorschriftsmäßigem Zustand befindlicher Aufzug benutzt wird. Bei Aufzugsanlagen, die wegen vorhandener Mängel oder Durchführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten außer Betrieb gesetzt sind, muß das Hinweisschild mit dem Verbot der Benutzung („Aufzugsbenutzung verboten“) mindestens an der Tür, hinter der der Fahrkorb steht, und am Hauptschalter im Maschinenraum angebracht werden. Gefährdete Zugangsstellen sind außerdem sicher abzusperren.

(8) Die Aufzugsführer und Wärter dürfen die Schlüssel für Aufzugstüren, für Steuerungs- und Sicherheitsvorrichtungen, für den Triebwerksraum und sonstige unter Verschluss zu haltende Einrichtungen nicht steckenlassen oder nicht an unbefugte Personen abgeben und sind dafür verantwortlich, daß der Triebwerksraum, der Rollenraum und der Fahrschacht nicht zur Lagerung von Gegenständen irgendwelcher Art benutzt werden.

(9) Arbeiten am Aufzug und am Fahrschacht dürfen nur dafür berechnete Personen ausführen.

### § 7

#### Verhalten an Förderbändern

(1) Die Bedienungsanweisungen sowie die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und Warnschilder sind zu beachten.

(2) Die Laufbahnen müssen im Handbereich so gesichert sein, daß eine Gefährdung von Personen durch Rollen und andere sich bewegende Teile vermieden wird. Förderbänder aus Lattenrosten sind durch solche mit glatter Laufbahn zu ersetzen.

(3) An besonderen Gefahrenstellen müssen leicht erreichbare Ausschaltvorrichtungen vorhanden sein, die ein sofortiges Stillsetzen der Anlage ermöglichen. Vorhandene Signaleinrichtungen müssen zu einer Betriebs- bzw. Bedienungsstelle führen, von der aus das Fördermittel sofort stillgesetzt werden kann. Diese Stelle muß ständig besetzt sein.

(4) Förderbehälter müssen mit dem Förderband fest verbunden sein, damit ein unbeabsichtigtes Lösen ausgeschlossen ist.

(5) Förderbänder dürfen nur durch hierfür ausgewählte Personen in Betrieb gesetzt und ein- oder ausgeschaltet werden. Ausgenommen sind Notausschaltungen.

(6) Störungen irgendwelcher Art dürfen erst dann von den dazu beauftragten Personen beseitigt werden, nachdem das Förderband abgestellt ist.

\* Insbesondere die Anlage 1 zur Vorläufigen Bedienungsanweisung über die Erweiterung des Versuchsbehälterverkehrs auf den Strecken Leipzig—Riesa—Dresden und Dresden—Görlitz — zu beziehen durch das Institut für Post- und Fernmeldewesen, Berlin.

(7) Bei größeren und verzweigten Verteilanlagen müssen die daran Beschäftigten vor dem Einschalten rechtzeitig durch Warnzeichen verständigt werden.

(8) Arbeitsplätze und Verkehrswege unter Förderanlagen müssen gegen herabfallendes Ladegut und gegen Gefährdung durch Bruch von Teilen der Förderanlage gesichert sein.

(9) Das Betreten und Übersteigen von Förderanlagen sowie das Hineingreifen in laufende Förderanlagen während des Betriebes ist verboten.

(10) Die zulässige Tragfähigkeit und festgelegten Höchstmaße des Fördergutes dürfen nicht überschritten werden und sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

(11) Das Mitfahren von Personen auf der Förderanlage ist verboten.

### § 8

#### Verhalten beim Fahren mit Elektrokarren und Anhängern

(1) Während des Befahrens von Bahn- und Gleisübergängen darf nicht geschaltet oder im Leerlauf gefahren werden. Beim Einbiegen auf Gleisübergänge sowie beim Verlassen der Überwege sind die Kurven so zu bemessen, daß ein Abrutschen in das Gleisbett vermieden wird.

(2) Bahn- und Gleisübergänge sind mit besonderer Aufmerksamkeit zu befahren. In entsprechender Entfernung des Überganges und beim Sichtbarwerden von Warnungstafeln ist die Fahrgeschwindigkeit stark herabzumindern. Vor dem Übergang ist grundsätzlich zu halten. Der Fahrer hat nach links und rechts zu sehen, ob die Gleise frei sind. Dabei ist besonders auf die Signale der Deutschen Reichsbahn zu achten. Ist die Übersicht im Gleisgelände behindert, so ist die Überfahrt durch eine zweite Person (Begleiter, Sicherungsposten) zu sichern.

(3) Kupplungen einschließlich Gestänge zwischen dem Elektrokarren und den Handfahrzeugen dürfen nicht betreten werden.

(4) Beim Zusammenstellen von Karrenzügen ist an einem Elektrokarren nur das Anhängen von höchstens 5 Handfahrzeugen gestattet, um ein ungehindertes Befahren von Durchfahrten, Kreuzungen, Höfen u. dgl. zu gewährleisten. Auf Reichsbahngelände sind an einem Elektrokarren nur 2 Handfahrzeuge oder 4 Postgürolbehälter als Anhänger zugelassen.

### § 9

#### Verhalten bei der Zustellung

(1) Während der Zustellung hat der Zusteller nur die öffentlichen Straßen und Wege zu benutzen. Abkürzungen von Straßen und Wegen sowie die Benutzung von nicht öffentlichen Durchgängen und Stegen über Gräben und Bäche sind nicht statthaft. Ausnahmen sind im Begehungsplan festzulegen.

(2) Wird eine Straße während des Zustellganges in einer Richtung wechselseitig begangen, so ist die Straße rechtwinklig zu überqueren. Hierbei ist zuerst nach links und dann nach rechts zu sehen. Bei kurz heranahenden Fahrzeugen darf die Fahrbahn nicht betreten werden.

(3) Bei Eis- und Schneeglätte sowie bei Tauwetter oder ähnlichen Schlechtwetterverhältnissen ist beim Zustellgang das Tragen der Arbeitsschutzschuhe erforderlich.

(4) Die Sendungen und Zeitungen sind so in den Zustelltaschen unterzubringen oder zu tragen, daß dem Zusteller stets eine Hand frei bleibt. Die Zustell- und Beiltaschen sind grundsätzlich seitlich des Körpers zu tragen, dabei ist der Kopf durch den Tragriemen zu stecken. Das lose Tragen der Tasche über einer Schulter oder vor dem Körper ist nicht gestattet. Bei Nichtbenutzung der Blei- und Tintenstifte ist die Spitze durch Einstecken in die an der Zustelltasche befindliche Lederschutzhülse zu sichern.

(5) Beim Begehen von Treppen und Hausfluren ist auf umherstehende Gegenstände (Eimer, Besen, Schaufeln usw.) sowie auf nasse, gebohnerte und geölte Fußböden und Treppen zu achten. Hinweisschilder auf Stufen, Treppen und Fußböden sind zu beachten. Beim Betreten von Häusern, an denen Dach-, Bau- oder sonstige Arbeiten ausgeführt werden, sind die Absperrungen und Warntafeln zu beachten. Bei Dunkelheit ist eine Taschenlampe mitzuführen.

(6) Beim Begehen von Treppen muß eine Hand am Treppengeländer geführt werden. Das Durchsehen oder Sortieren der Sendungen während des Treppensteigens oder des Gehens auf der Straße ist verboten.

(7) Ist der Zugang zu Grundstücken, Gebäuden und Gehöften mit besonderer Gefahr verbunden (z. B. mangelhafte Stege über Wasserläufe, durch Hochwasser oder Sturm verursachte Gefahren), so hat der Zusteller diese Zugänge nicht zu benutzen und gegebenenfalls diese Zustellung zurückzustellen. Nach der Zustellung ist der Aufsichtführende davon in Kenntnis zu setzen.

(8) Gebäude, Grundstücke und Gehöfte mit frei umherlaufenden Hunden sind nicht zu betreten. Der Zusteller hat sich durch Klingelzeichen, lautes Klopfen oder Rufen bemerkbar zu machen. Jedes Necken oder Reizen der Tiere ist zu unterlassen. Bei Verletzungen durch Hundebisse ist in jedem Fall die Zustellung abzubrechen und sofort der nächste Arzt aufzusuchen (Tollwutgefahr).

(9) Zeitungszustelltaschen oder für die Zustellung benutzte Handfahrgeräte (Trägerkarren usw.) dürfen bei der Abstellung andere Verkehrsteilnehmer, Hausbewohner u. dgl. nicht gefährden.

(10) Bei Schnee- und Tauwetter ist das Schuhwerk vor dem Betreten der Häuser und Grundstücke gründlichst von anhaftendem Schnee zu säubern.

(11) Bei der Zustellung mit dem Fahrrad oder Moped dürfen Gegenstände und Sendungen nur auf den Gepäckträgern befördert und so befestigt werden, daß die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und andere Personen nicht gefährdet werden. Das Anhängen von Zustelltaschen und Sendungen an den Lenker ist nicht statthaft. Ist ein Fahrrad stark mit Sendungen belastet, so darf es nur auf der äußersten rechten Straßenseite geschoben werden. Bei schlechten Wegverhältnissen ist das Fahrrad zu schleben.

(12) Alle im Zustelldienst benutzten Handfahrgeräte sind auf der äußersten rechten Seite der Fahrbahn zu fahren; Handkarren dürfen nur geschoben werden, wenn ausreichende Sicht nach vorn besteht. Die Änderung der Fahrrichtung ist anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich anzuzeigen. Die angebrachten Rückstrahler müssen in einem sauberen Zustand sein. Begleiter dürfen auf der Straße nicht neben dem Handfahrzeug, sondern rechts hinter dem Fahrzeug oder auf dem Fußweg gehen. Die benutzten Handfahrzeuge sind bei der Zustellung so abzustellen, daß sie andere Verkehrsteilnehmer oder den Verkehr nicht gefährden.

## § 10

**Zustellung mit Kraftfahrzeugen**

(1) Bei der Zustellung mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich der Kraftfahrer für die Sicherheit des Fahrzeuges und die Beförderung von Personen und Ladungsgegenständen verantwortlich. Die Mitnahme von Zustellern im Fahrerhaus richtet sich nach der im Zulassungsschein für das Kraftfahrzeug vermerkten Personenzahl. Im Laderaum des Fahrzeuges dürfen nur so viel Zusteller befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind, bzw. ist die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder nach polizeilichen Sonderbestimmungen höchstzulässige Personenzahl einzuhalten.

(2) Vor Antritt der Fahrt hat der Kraftfahrer darauf zu achten, daß die Mitfahrenden ihre Sitzplätze eingenommen haben und die Türen geschlossen sind. Der Kraftfahrer hat die Mitfahrenden auf die bevorstehende Abfahrt aufmerksam zu machen.

(3) Vor dem Schließen der Türen des Kraftfahrzeuges hat sich der Schließende davon zu überzeugen, daß andere Personen dadurch keinen Schaden erleiden.

(4) Die mit der Be- und Entladung beauftragten Personen haben sich im Fahrzeug oder auf der Laderampe aufzustellen. Das Auf- und Abspringen auf die bzw. von der Laderampe ist verboten. Die vorhandenen Treppenstufen sind zu benutzen.

## § 11

**Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 345 vom 29. Dezember 1952 — Bahnhofs- und Bahnpostdienst — (GBI. 1953 S. 152) außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1959

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**

Burmeister

**Anordnung  
über die Verbesserung der Organisation  
der zahnärztlichen Versorgung.**

**Vom 29. Dezember 1959**

## § 1

(1) Die zahnärztlichen Abteilungen sind Fachabteilungen der Krankenhäuser, selbständigen Polikliniken und Landambulancen.

(2) In den Bezirkskrankenhäusern (Gruppe C) in Städten, die nicht über die entsprechenden Fachabteilungen in den Hochschuleinrichtungen verfügen, sind stationäre Abteilungen im Rahmen der vorhandenen Bettenkapazität zu schaffen. In den Krankenhäusern der Gruppen A und B sind für stationäre zahnärztliche Behandlungen in anderen Fachabteilungen Betten zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der zahnärztlichen Fachabteilung ist ein zahn-technisches Laboratorium einzurichten. Dieses kann auch neben der Arbeit für die Fachabteilung zahn-technische Arbeiten für andere Einrichtungen übernehmen.

(4) In der Entwicklung des Gesundheitsschutzes im Rahmen der Volkswirtschaftspläne ist anzustreben, daß in Kreisen mit über 50 000 Einwohnern mindestens eine zahnärztliche Fachabteilung besteht und die Zahl der insgesamt in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen stomatologischen Betten auf 500 gesteigert wird. In der Perspektive ist die Zahl der Zahnärzte so zu erhöhen, daß für 2300 Erwachsene ein Zahnarzt tätig ist.

## § 2

(1) Zum Tätigkeitsgebiet der zahnärztlichen Fachabteilung gehört die systematische Durchführung und Entwicklung von Prophylaxe und Therapie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und Durchführung von Aufgaben der Ausbildung und Fortbildung der Zahnärzte und des zahnärztlichen Hilfspersonals.

(2) Die zahnärztlichen Fachabteilungen wirken entsprechend den Erfordernissen an der Durchführung und Verbesserung der Jugendzahnpflege\* in prophylaktischer und therapeutischer Hinsicht mit.

## § 3

(1) Es ist anzustreben, als Leiter der stationären Abteilung gemäß § 1 Abs. 2 einen Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einzusetzen. Als Leiter der zahnärztlichen Fachabteilung soll ein Zahnarzt mit vorgeschriebener zusätzlicher Ausbildung bestellt werden. Er führt als Leiter dieser Abteilung in einem Krankenhaus der Gruppen A und B die Bezeichnung „Abteilungsarzt der zahnärztlichen Abteilung“ und im Krankenhaus der Gruppe C die Bezeichnung „Chefarzt der zahnärztlichen Abteilung“. Außer dem Leiter der Fachabteilung arbeiten nach den Erfordernissen weitere Zahnärzte in der Fachabteilung.

(2) Für den Einsatz von Zahnärzten für die Mitwirkung in der Jugendzahnpflege gilt § 3 der Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1958.

(3) Bei der personellen Besetzung des zahn-technischen Laboratoriums ist davon auszugehen, daß im allgemeinen das Verhältnis von drei Zahnärzten zu zwei Zahn-technikern besteht.

## § 4

Für die im Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, obliegenden staatlichen Aufgaben in der zahnärztlichen Betreuung, der fachlichen Ausbildung und Fortbildung ist der Leiter einer zahnärztlichen Fachabteilung oder, wenn noch keine solche Abteilung besteht, ein in einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens hauptberuflich tätiger Zahnarzt als Kreis Zahnarzt zu bestellen. Unberührt bleiben die Verantwortung und Befugnisse des Rates des Kreises und des Kreisarztes.

## § 5

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Anordnung gelten als Ergänzung der Rahmen-Krankenhausordnung vom 5. November 1954 (Sonderdruck Nr. 54 des Gesetzblattes).

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.  
Berlin, den 29. Dezember 1959

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* Anordnung (Nr. 1) vom 27. Februar 1954 über die Jugendzahnpflege (GBI. S. 366)

Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1958 über die Jugendzahnpflege (GBI. I. S. 312)

**Anordnung  
über die Auflösung der gemeinschaftlichen  
Jugendgerichte.**

**Vom 5. Januar 1960**

Zur weiteren Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates und zur weiteren Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus ist die Auflösung der gemeinschaftlichen Jugendgerichte notwendig geworden, um in Jugendstrafsachen die enge Zusammenarbeit der Justizorgane mit den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen zu fördern. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die gemeinschaftlichen Jugendgerichte werden mit Wirkung vom 31. Januar 1960 aufgelöst.

§ 2

Für die Durchführung von Jugendstrafsachen sind die Kreisgerichte nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) und der Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 997) zuständig.

§ 3

Die für die gemeinschaftlichen Jugendgerichte gewählten Schöffen werden ab 1. Februar 1960 bei den Kreisgerichten tätig, in deren Zuständigkeitsbereich sie gewählt wurden.

§ 4

Die bei den bisherigen Jugendgerichten anhängigen Jugendstrafsachen gehen in dem Stand, in dem sie sich am 31. Januar 1960 befinden, an die zuständigen Kreisgerichte über.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 31. Januar 1960 treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 30. April 1953 über die Bildung gemeinschaftlicher Jugendgerichte (GBl. S. 651);
2. die Anordnung vom 28. August 1954 über die Bildung eines gemeinschaftlichen Jugendgerichts in Dresden (ZBl. S. 481);
3. die Anordnung vom 15. Februar 1956 über die Bildung eines gemeinschaftlichen Jugendgerichts in Jena (GBl. I S. 220).

Berlin, den 5. Januar 1960

**Der Minister der Justiz**

I. V.: Dr. Toeplitz  
Staatssekretär

**Berichtigung**

Auf Grund einer drucktechnisch schlechten Wiedergabe wird darauf hingewiesen, daß es im § 1 der Zweiten Verordnung vom 27. November 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. I S. 905) richtig heißen muß:

„...ein Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes.“

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 277 a**

Anordnung vom 4. Juli 1959 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ab 1960, 192 Seiten, 1,60 DM

**Sonderdruck Nr. 305**

Zehnte Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1959 zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzensorten — Sortenliste — Ausgabe 1959 —, 44 Seiten, 1,— DM

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus  
Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.*

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 22. Januar 1960	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 60	Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter	29
6. 1. 60	Anordnung über die Änderung des Statuts der Kammer der Technik .....	30
	Berichtigung .....	35
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	35

### Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter.

Vom 7. Januar 1960

Um der Stellung der halbstaatlichen Betriebe auch auf steuerlichem Gebiet Rechnung zu tragen und ihre Besteuerung zu vereinfachen, wird folgendes verordnet:

#### I.

#### Steuern des Betriebes und der Gesellschafter

##### § 1

##### Gewerbsteuer

(1) Halbstaatliche Betriebe entrichten die Gewerbesteuer nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Abweichend zu Abs. 1 sind jedoch sowohl für die Bemessung der Steuer nach dem Gewerbeertrag als auch für die Bemessung der Steuer nach dem Gewerbekapital Hinzurechnungen oder Kürzungen gemäß §§ 2, 9 und 12 Gewerbesteuergesetz nicht vorzunehmen.

(3) Gewerbeertrag im Sinne des Abs. 2 ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb. Als Gewerbekapital ist die Summe der vertraglich vereinbarten Einlagen zugrunde zu legen.

##### § 2

##### Übrige Steuern

Halbstaatliche Betriebe haben die Umsatzsteuer, die Grundsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer nach den für diese Steuerarten geltenden Bestimmungen zu entrichten. Das gilt auch für andere Steuern, wie z. B. Beförderungsteuer oder Grunderwerbsteuer, soweit sich nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen eine Steuerpflicht ergibt.

##### § 3

##### Einheitswert des Betriebsvermögens

Für halbstaatliche Betriebe wird ein Einheitswert des Betriebsvermögens nicht festgestellt.

#### § 4

##### Steuerbefreiung für den staatlichen Anteil

(1) Die Einlage und der Gewinnanteil des staatlichen Gesellschafters unterliegt nicht den Steuern vom Vermögen und Einkommen.

(2) Der Gewinnanteil des staatlichen Gesellschafters ist an den Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

#### § 5

##### Besteuerung der privaten Gesellschafter

(1) Die Tätigkeitsvergütung der privaten Komplementäre und Vergütungen, die anderen Gesellschaftern für ihre Tätigkeit im halbstaatlichen Betrieb gewährt werden, sind nach der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (Bekanntmachung GBl. S. 1413 und Sonderdruck „Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“)\* zu besteuern.

(2) Der Gewinnanteil der privaten Gesellschafter unterliegt der Einkommensteuer nach den allgemein geltenden steuerlichen Bestimmungen.

(3) Vergütungen gemäß Abs. 1 und Vergütungen, die auf Grund bestehender Arbeitsrechtsverhältnisse gemäß § 8 Ehegatten der Gesellschafter gewährt werden, führen nicht zu einer getrennten Veranlagung der Ehegatten bezüglich ihrer steuerlich nichtbegünstigten Einkünfte.

(4) Die Vermögensteuer auf den Anteil der privaten Gesellschafter am Betriebsvermögen bemißt sich nach der vertraglich vereinbarten Einlage.

(5) Die privaten Gesellschafter haben auf die Jahreseinkommensteuer Abschlagzahlungen zu entrichten. Das Verfahren wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt. Strafzuschläge für zu niedrig erklärte Abschlagzahlungen werden nicht erhoben.

\* Schriftenreihe zum Abgabenrecht Heft 12, VEB Deutscher Zentralverlag 1954

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Oktober—November—Dezember 1959

*Von ...*

## II.

**Gewinnermittlung**

## § 6

**Gewinn**

Der Gewinn des halbstaatlichen Betriebes ist, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, nach dem Einkommensteuerrecht zu ermitteln.

## § 7

**Vergütungen für mitarbeitende Gesellschafter**

Die mit den privaten Komplementären vertraglich vereinbarten Vergütungen sowie tarifliche Vergütungen, die anderen Gesellschaftern gewährt werden, die mit Genehmigung aller Gesellschafter tätig sind, sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben.

## § 8

**Vertragsverhältnisse mit Ehegatten von Gesellschaftern**

Arbeitsrechts- und andere Vertragsverhältnisse, die mit Zustimmung aller Gesellschafter zwischen dem Betrieb und den Ehegatten der Gesellschafter bestehen, werden steuerlich unter Beachtung des § 5 Abs. 3 anerkannt.

## III.

**Umwandlung eines Privatbetriebes in einen halbstaatlichen Betrieb**

## § 9

**Einbringung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens des Privatbetriebes in den halbstaatlichen Betrieb**

(1) Bei der Umwandlung eines Privatbetriebes in einen halbstaatlichen Betrieb werden die stillen Reserven nicht der Besteuerung nach dem Einkommen und dem Gewerbeertrag unterworfen, wenn nachstehende Grundsätze beachtet werden:

- a) Grundstücke können mit dem Buchwert oder mit dem Einheitswert eingebracht werden;
- b) Maschinen, maschinelle Anlagen und sonstige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens können insgesamt mit dem Buchwert oder höchstens mit der Summe der der Vermögensbesteuerung zugrunde gelegten Teilwerte eingebracht werden;
- c) Gewerbeberechtigungen und sonstige immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind mit dem Buchwert einzubringen.

(2) Für die im Abs. 1 unter Buchstaben a und b genannten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann auch jeder beliebige Wertansatz zwischen den Buchwerten einerseits und dem Einheitswert bzw. der Summe der Teilwerte andererseits angesetzt werden.

## § 10

**Behandlung von Wirtschaftsgütern des Anlage- und Umlaufvermögens, die in den halbstaatlichen Betrieb nicht übernommen werden**

(1) Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Betriebszweckes nicht erforderlich sind und anlässlich der Umwandlung in den halbstaatlichen Betrieb nicht übernommen werden, können mit den Buchwerten entnommen werden.

(2) Die in den im Abs. 1 genannten Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven werden der Besteuerung nach dem Einkommen und dem Gewerbeertrag nicht unterworfen, wenn diese Wirtschaftsgüter in der Folgezeit nicht veräußert werden. Das gilt auch für die Entnahme von Wirtschaftsgütern aus Betrieben, die bis zur Umwandlung bereits in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt wurden.

## § 11

**Steuerbegünstigung bei Umwandlungen**

(1) Anlässlich der Umwandlung des Privatbetriebes in einen halbstaatlichen Betrieb ist Umsatzsteuer nicht zu erheben.

(2) Soweit mit dem Entstehen eines halbstaatlichen Betriebes der Übergang von Grundstücken in das Vermögen dieses Betriebes verbunden ist, wird Grunderwerbsteuer nicht erhoben.

## IV.

**Schlussbestimmungen**

## § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft. § 5 Abs. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Mai 1956 über die Besteuerung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und ihrer Gesellschafter (GBI. I S. 434) außer Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1960

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident     Der Minister der Finanzen  
**Grotewohl**                     **Rump**

**Anordnung  
über die Änderung des Statuts der  
Kammer der Technik.**

Vom 6. Januar 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Januar 1956 über die Bestätigung des Statuts der Kammer der Technik (GBI. I S. 64) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die auf dem 2. Kongreß der Kammer der Technik angenommenen Änderungen des Statuts der Kammer der Technik werden bestätigt.

(2) Die geänderte Fassung des Statuts der Kammer der Technik wird in der Anlage veröffentlicht.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1960

Der Minister des Innern  
**Maron**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut der Kammer der Technik**

Die Kammer der Technik ist die Organisation der Wissenschaftler, Ingenieure, Ökonomen, Techniker und derjenigen Werkstätigen, die sich zur Förderung des technischen und ökonomischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig zusammenschließen. Die Grundlage für ihre Arbeit sieht die Kammer der Technik in dem von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gewiesenen Weg zum Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und zur nationalen Wiedergeburt Deutschlands als einheitlicher, friedliebender, demokratischer Staat. Die freiwillige technische Gemeinschaftsarbeit in der Kammer der Technik ist Ausdruck des festen Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse, der führenden Kraft in der Deutschen Demokratischen Republik, und der Intelligenz.

Die Kammer der Technik leistet zur Förderung des technischen Fortschritts durch Aneignung, Verbreitung und Mithilfe bei der Einführung der neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse einen immer größeren Beitrag zur Steigerung und Vervollkommnung der Produktion auf der Basis der höchstentwickelten Technik.

In der sozialistischen Wirtschaft trägt die Kammer der Technik dazu bei, die enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis und die kameradschaftliche Zusammenarbeit der technischen Intelligenz mit den Arbeitern und Neuerern zu fördern.

Der Erfahrungsaustausch zwischen fortschrittlichen deutschen Wissenschaftlern und Ingenieuren sowie mit denen anderer Länder, insbesondere der Sowjetunion und der Volksdemokratien, die Aneignung und Verbreitung ihrer Erkenntnisse und Erfahrungen bilden ebenso wie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachorganisationen eine der Hauptaufgaben der Kammer der Technik.

**I.****Name, Rechtsform, Vertretung und Sitz der Kammer der Technik****§ 1**

(1) Die Kammer der Technik (Abkürzung: KDT) ist die Organisation der Wissenschaftler, Ingenieure, Ökonomen, Techniker und derjenigen Werkstätigen, die sich zur Förderung des technischen und ökonomischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig zusammenschließen.

(2) Die Kammer der Technik ist juristische Person.

**§ 2**

(1) Die Kammer der Technik wird im Rechtsverkehr vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Präsidiums vertreten.

(2) Der Präsident oder das von ihm beauftragte Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Kammer der Technik im Rechtsverkehr zu erteilen.

**§ 3**

Der Sitz der Kammer der Technik ist Berlin.

**II.****Ziel und Aufgaben der Kammer der Technik****§ 4**

Ziel der Kammer der Technik ist es, durch organisierte freiwillige Gemeinschaftsarbeit dem technischen und ökonomischen Fortschritt bei der Vollendung des sozialistischen Aufbaues in der Deutschen Demokratischen Republik zu dienen. Hierbei ist es wichtig, mit allen friedliebenden Kräften der Wissenschaft und Technik in der ganzen Welt Verbindungen herzustellen und mit ihnen gemeinsam den Frieden sichern zu helfen. Die enge Zusammenarbeit mit den Ingenieurverbänden der Sowjetunion und der volksdemokratischen Länder trägt entscheidend dazu bei, diese Ziele zu erreichen.

**§ 5**

(1) Im Bemühen, das Wissen ihrer Mitglieder sowie aller technisch und ökonomisch interessierten Kräfte zu erweitern und den technischen und ökonomischen Fortschritt durch direkte Mitwirkung an der Steigerung und Vervollkommnung der sozialistischen Produktion zu fördern, stellt sich die Kammer der Technik insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Erfahrungsaustausch systematisch zu organisieren und den wissenschaftlichen Meinungsstreit auf allen Fachgebieten der Kammer der Technik zu pflegen;
- b) an der Lösung der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aufgaben in den Betrieben mitzuwirken, die Ausschüsse der Produktionsberatungen zu unterstützen und den Arbeitern bei der Verwirklichung ihrer Vorschläge zu helfen;
- c) die kollektive Hilfe für die Neuerer, insbesondere zur Durchsetzung technischer Neuerungen, zu organisieren;
- d) technisches und ökonomisches Wissen, orientiert am Weltstand der Technik, unter Berücksichtigung der neuesten gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse in enger Verbindung von Theorie und Praxis zu verbreiten;
- e) beim Vorbereiten der Gesetze, Verordnungen und sonstiger Bestimmungen mitzuwirken, die dem technischen Fortschritt dienen, Fragen der technisch schöpferischen Werkstätigen berühren, die Entwicklung des technischen Nachwuchses und die Ausbildung neuer technischer Kader fördern;
- f) in allen Organen gemeinsame technische und ökonomische Fachprobleme der Mitglieder zu beraten, zu lösen oder der Lösung zuzuführen.

(2) Diese Aufgaben verwirklicht die Kammer der Technik in ihren Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne im besonderen durch folgende Maßnahmen:

- a) freiwillige Mitarbeit der Mitglieder in den Organen der Kammer der Technik, besonders in den Betriebssektionen;
- b) Durchführung von Fachtagungen, Vorträgen, Vortragsreihen und Lehrgängen für die Mitglieder und technisch interessierte Kreise;
- c) Unterstützung der Mitglieder bei Qualifizierungsmaßnahmen;
- d) Herausgabe von technisch-wissenschaftlicher Literatur;

- e) Entsenden von Delegationen zu Fachtagungen und Technischen Messen des In- und Auslands;
- f) Mitarbeit bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften und bei deren Begutachtung;
- g) Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen, Instituten, wissenschaftlich-technischen Gesellschaften und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund;
- h) Auswahl von Mitgliedern der Betriebssektionen und ihre Delegation in überbetriebliche Organe der Kammer der Technik.

### III.

#### Mitgliedschaft

##### § 6

(1) Die Mitgliedschaft in der Kammer der Technik setzt voraus:

- a) die Anerkennung des Statuts;
- b) die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- c) die Befähigung, dem technischen und ökonomischen Fortschritt zu dienen.

(2) Die Befähigung, dem technischen oder ökonomischen Fortschritt zu dienen, liegt vor bei:

- a) einer abgeschlossenen technischen oder ökonomischen Hoch- oder Fachschulbildung oder einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens dreijährigen Tätigkeit;
- b) einer abgeschlossenen Ausbildung als Techniker, Meister in technischen Berufen oder einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens fünfjährigen Tätigkeit;
- c) besonderen Verdiensten um den technischen Fortschritt in Lehrfähigkeit, Forschung, Entwicklung, Konstruktion oder Produktion, vor allem, wenn hierfür staatliche Auszeichnungen verliehen wurden.

Ferner können Studenten einer technischen, naturwissenschaftlichen oder ökonomischen Fachrichtung als Mitglieder in die Kammer der Technik aufgenommen werden.

(3) Die Vorstände der Fachverbände und der Arbeitsgemeinschaften können für die entsprechenden Industriezweige spezielle Richtlinien zu Abs. 1 Buchst. c dem Präsidium zur Beschlussfassung vorlegen.

(4) Jeder Aufnahmeantrag ist von zwei Mitgliedern der Kammer der Technik schriftlich zu befürworten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Betriebssektion oder, falls für den Antragsteller keine Betriebssektion zuständig ist, der Bezirksvorstand.

(5) Jedes Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch.

### IV.

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kammer der Technik

##### § 7

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) entsprechend der Wahlordnung zu wählen und gewählt zu werden;

b) sich durch Organe der Kammer der Technik bei der Lösung gemeinsamer technischer und ökonomischer Fachprobleme beraten und unterstützen zu lassen;

c) die kollektive Hilfe der Organe der Kammer der Technik für die Durchsetzung technischer Neuerungen in Anspruch zu nehmen;

d) bevorzugt am Erfahrungsaustausch der Kammer der Technik, insbesondere an Veranstaltungen aller Art, teilzunehmen;

e) bei der Beschaffung und Ausleihe in- und ausländischer Literatur, soweit sie zur Durchführung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit notwendig ist, unterstützt zu werden;

f) Vorschläge für Staatsauszeichnungen und für Ehrungen durch die Kammer der Technik über seinen Bezirksvorstand einzureichen;

g) die Einrichtungen der Kammer der Technik für die Durchführung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit in Anspruch zu nehmen;

h) das Abzeichen der Kammer der Technik zu tragen und die Bezeichnung „Mitglied der Kammer der Technik“ oder die Abkürzung „KDT“ jeweils in Verbindung mit seinem Namen zu verwenden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

a) die Beschlüsse der gewählten Organe der Kammer der Technik anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung einzusetzen;

b) an der Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben im Rahmen der Kammer der Technik mitzuarbeiten;

c) persönliche Veränderungen dem zuständigen Sekretariat bekanntzugeben;

d) Mitgliedsbeiträge zu entrichten;

e) durch sein Auftreten im In- und Ausland das Ansehen der Kammer der Technik ständig zu stärken;

f) die sich aus der Delegation in überbetriebliche Organe der KDT ergebenden Erfahrungen und Ergebnisse den Grundeinheiten zu übermitteln.

### V.

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

##### § 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den schriftlich erklärten Austritt;

b) durch verschuldeten Rückstand in der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten;

c) durch Ausschluß;

d) durch Ableben.

### VI.

#### Mitgliedsbeiträge

##### § 9

Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung, die durch den Kongreß beschlossen wird.

### VII.

#### Ehrenmitgliedschaft und andere Auszeichnungen

##### § 10

(1) Die Ehrenmitgliedschaft in der Kammer der Technik kann das Präsidium solchen Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit im Rahmen der Kammer



der Technik oder um den technischen Fortschritt erworben haben. Mit der Ehrenmitgliedschaft und der Übergabe einer Ehrenurkunde wird die Berechtigung zum Tragen der goldenen Nadel der Kammer der Technik verbunden.

(2) Für hervorragende Mitarbeit und Leistungen bei der Förderung des technisch-ökonomischen Fortschritts, bei der Vollendung des sozialistischen Aufbaues sowie der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- a) die Ehrenurkunde des Präsidiums der Kammer der Technik;
- b) die Ehrenurkunde des Vorstandes des Fachverbandes;
- c) die Ehrenurkunde des Bezirksvorstandes.

## VIII.

### Organe der Kammer der Technik

#### § 11

##### Der Kongreß

(1) Der Kongreß ist das oberste Organ der Kammer der Technik. Er setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Mitgliedern nach der Wahlordnung alle 3 Jahre gewählt werden. Auf Beschluß des Hauptausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitgliedschaft beruft das Präsidium einen außerordentlichen Kongreß ein.

(2) Der Kongreß wählt den Hauptausschuß und die Revisionskommission. Er nimmt ihren Rechenschaftsbericht entgegen.

#### § 12

##### Der Hauptausschuß

Der Hauptausschuß ist das oberste Organ der Kammer der Technik zwischen den Kongressen. Er wird auf dem Kongreß für 3 Jahre gewählt. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Hauptausschuß leitet die Arbeit der KDT zwischen den Kongressen und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Den Vorsitz im Hauptausschuß hat der Präsident der KDT.

#### § 13

##### Die Revisionskommission beim Hauptausschuß

Die Revisionskommission beim Hauptausschuß als ehrenamtliches Kontrollorgan der Mitglieder überprüft regelmäßig:

1. die technisch-organisatorische Durchführung von Beschlüssen und den technisch-organisatorischen Arbeitsablauf in den Organen der Kammer der Technik;
2. die rechtzeitige und richtige Bearbeitung der Kritiken und Vorschläge, die von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, von Organisationen und Institutionen eingehen;
3. die Finanzwirtschaft und die Behandlung der materiellen Werte aller Organe der Kammer der Technik. Die Revisionskommission unterstützt die Tätigkeit der Revisionskommissionen bei den Bezirksvorständen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses und nach Notwendigkeit an den Sitzungen des Präsidiums teil.

#### § 14

##### Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Kammer der Technik ist das zentrale leitende Organ zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses und ist diesem rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Hauptausschuß nach der Wahlordnung der Kammer der Technik gewählt.

(3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten.

(4) Das Präsidium tritt monatlich mindestens einmal zusammen.

(5) Zur verantwortlichen Durchführung der Beschlüsse beruft das Präsidium ein Sekretariat.

(6) Der 1. Sekretär gehört dem Präsidium mit Sitz und Stimme an und ist für die Anleitung und Kontrolle aller hauptamtlichen Mitarbeiter verantwortlich.

#### § 15

##### Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz der Kammer der Technik ist das oberste Organ der Kammer der Technik in einem Bezirk. Sie setzt sich aus den Delegierten zusammen, die von den Mitgliedern des Bezirkes nach der Wahlordnung alle 3 Jahre gewählt werden. Sie wählt den Bezirksvorstand und die Revisionskommission. Auf Beschluß der übergeordneten Organe oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder im Bezirk beruft der Bezirksvorstand eine außerordentliche Bezirkskonferenz ein.

#### § 16

##### Der Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand der Kammer der Technik ist das leitende Organ im Bezirk zwischen den Bezirkskonferenzen und koordiniert die Arbeit der Fachvorstände und Arbeitsgemeinschaften im Bezirk. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist der Bezirkskonferenz rechenschaftspflichtig. Zur verantwortlichen Durchführung der Beschlüsse im Bezirk steht ihm das Sekretariat im Bezirk zur Verfügung, dessen 1. Sekretär mit Sitz und Stimme dem Bezirksvorstand angehört.

#### § 17

##### Die Revisionskommission beim Bezirksvorstand

Die Revisionskommission beim Bezirksvorstand als ehrenamtliches Kontrollorgan der Mitglieder überprüft regelmäßig:

1. die technisch-organisatorische Durchführung von Beschlüssen und den technisch-organisatorischen Arbeitsablauf in den Organen der Kammer der Technik im Bezirk;
2. die rechtzeitige und richtige Bearbeitung der Kritiken und Vorschläge, die aus den Reihen der Mitglieder und von anderen Personen, die sich mit der Arbeit der Kammer der Technik beschäftigen, eingehen;
3. die Finanzwirtschaft und die Behandlung der materiellen Werte der Organe der Kammer der Technik im Bezirk.

Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil.

## § 18

**Die Betriebssektion**

(1) Die Betriebssektion der Kammer der Technik in sozialistischen und ihnen gleichzustellenden Betrieben sowie in anderen wirtschaftlichen und staatlichen Institutionen und die Hoch- und Fachschulsektionen sind die Grundeinheiten der Kammer der Technik.

(2) Die Vollversammlung der Mitglieder der Betriebssektion wählt jährlich ihren Vorstand entsprechend der Wahlordnung.

(3) Mitglieder der Kammer der Technik, die nicht Mitglied einer Betriebssektion sind, haben die Möglichkeit, in Fach- und Arbeitsausschüssen sowie in den Arbeitsgemeinschaften der Kammer der Technik am Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

## § 19

**Der Vorstand der Betriebssektion**

Der Vorstand der Betriebssektion der Kammer der Technik ist das leitende Organ der Kammer der Technik im Betrieb. Er bildet, entsprechend den vorliegenden Notwendigkeiten und Bedürfnissen, Arbeitsgruppen der Kammer der Technik und koordiniert ihre Aufgaben. Er ist der Mitgliedervollversammlung rechenschaftspflichtig und erhält seine Anleitung durch den Bezirksvorstand der Kammer der Technik.

## IX.

**Organe der Fachverbände der Kammer der Technik**

## § 20

**Die Fachverbände**

(1) Die Fachverbände der Kammer der Technik sind die zusammenfassenden Fachorgane für die planmäßige Entwicklung des technischen Fortschritts durch die freiwillige, technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit qualifizierter Fachkräfte des jeweiligen Fachgebietes. Für ihre Arbeit sind die festgelegten Grundsätze des Kongresses und die Beschlüsse des Hauptausschusses und des Präsidiums verbindlich. Diese stimmen sie mit der Staatlichen Plankommission, den entsprechenden Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. oder anderen zentralen staatlichen Organen ab.

(2) Fachverbände können durch Beschluß des Hauptausschusses gebildet, verändert oder aufgelöst werden.

## § 21

**Die Delegiertentagung des Fachverbandes**

Die Delegiertentagung des Fachverbandes ist das oberste Organ eines Fachverbandes der Kammer der Technik. Sie legt nach den Beschlüssen der zentralen Leitungsorgane der Kammer der Technik (des Kongresses, Hauptausschusses und Präsidiums) die operative Arbeit des Fachverbandes fest und wählt alle 3 Jahre entsprechend der Wahlordnung den Vorstand des Fachverbandes.

## § 22

**Der Vorstand des Fachverbandes**

(1) Der Vorstand des Fachverbandes der Kammer der Technik ist das anleitende und koordinierende Organ des Fachverbandes.

(2) Er bildet entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und Wünschen der Mitglieder Fach- und Arbeitsausschüsse.

(3) Er ist der Delegiertentagung des Fachverbandes und dem Präsidium der Kammer der Technik rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorstand des Fachverbandes legt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Richtlinien für die Durchführung der Wahlen im Fachverband fest.

## § 23

**Der Fachvorstand im Bezirk**

(1) Der Fachvorstand der Kammer der Technik im Bezirk ist für die Anleitung und Koordinierung der Organe des Fachverbandes im Bezirk verantwortlich. Er nimmt mit seinen Fachgremien (Arbeitsausschüssen) über die Betriebssektionen Einfluß auf deren Arbeitsgruppen zur Lösung von technischen und ökonomischen Aufgaben. Er wird alle 3 Jahre entsprechend der Wahlordnung gewählt.

(2) Der Fachvorstand ist dem Vorstand des Fachverbandes und dem Bezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Zur Beratung in fachlichen Fragen bildet er einen Technischen Rat.

## X.

**Die Finanzmittel der Kammer der Technik**

## § 24

Die Finanzmittel der Kammer der Technik werden aufgebracht aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren;
- b) nicht ständigen Einnahmen;
- c) staatlichen Zuschüssen;
- d) sonstigen Zuwendungen.

## XI.

**Schlußbestimmungen**

## § 25

(1) Die Tätigkeit, Aufgaben, Pflichten und Rechte aller Organe der Kammer der Technik werden im einzelnen durch die vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung, durch Richtlinien und Arbeitsanweisungen geregelt.

(2) Die Wahlordnung der Kammer der Technik wird vom Präsidium dem Hauptausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt. Änderungen des Statuts setzen die Zweidrittelmehrheit der Delegierten zum Kongreß bei mindestens fünfzigprozentiger Anwesenheit voraus.

**Beitragsordnung der Kammer der Technik**

1. Nach dem Statut der Kammer der Technik werden für die Mitgliedschaft Beiträge erhoben.
2. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen:
 

a) bei einem Einkommen bis zu 700,— DM	2,— DM
b) von 700,— bis 1250,— DM	3,— DM
c) über 1250,— DM	5,— DM
d) für Studenten und Sozialrentner ohne zusätzliches Einkommen	0,20 DM

3. Die Aufnahmegebühr beträgt:  
für die Gruppen 2 a bis 2 c 3,— DM  
für die Gruppe 2d 1,— DM
4. Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge wird, entsprechend bei dem Mitglied bei der Bezirksleitung angegebenen Gruppe (a bis d), mit der kostenlosen Zulieferung des Zentralorgans der Kammer der Technik „Technische Gemeinschaft“ als zentrales Mitteilungsblatt durch die Deutsche Post durchgeführt.
5. Freiwillige Zuwendungen können von Betrieben, Institutionen und Einzelpersonen gezahlt werden. Post- oder Banküberweisungen können auf das jeweilige Konto der Bezirksleitung der Kammer der Technik unter dem Kennwort „Zuwendungen“ vor-

genommen werden. Von den Fachvorständen und den Bezirksleitungen können gesonderte Vereinbarungen über laufende Zuwendungen getroffen werden.

#### Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1215/1 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Wasser-, Druckluft- und Autogenschläuche — (Sonderdruck Nr. P 972 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste für Autogenschläuche muß es bei der Wanddicke 5,0 mm Innen-Ø 6 mm statt IAP 1,69 DM je m richtig heißen 1,59 DM je m.

#### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

##### Sonderdruck Nr. P 892

Preisanordnung Nr. 712/2 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Warennummern 38 21 10 00, 38 21 20 00, 38 21 30 00, 38 21 40 00, 38 21 50 00, 38 21 60 00, 38 21 70 00), 2 Blatt, 0,10 DM

##### Sonderdruck Nr. P 866

Preisanordnung Nr. 720/2 vom 8. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Holzmehl — (Warennummern 53 84 00 00, 53 84 10 00, 53 84 20 00, 53 84 30 00, 53 84 40 00, 53 84 50 00, 53 85 00 00, 53 85 10 00, 53 85 20 00, 53 85 30 00, 53 85 40 00, 53 76 80 00), 4 Blatt, 0,20 DM

##### Sonderdruck Nr. P 983

Preisanordnung Nr. 1125/1 vom 8. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Schulmöbel — (Warennummern 54 34 10 00, 54 34 20 00, 54 34 40 00, 54 34 50 00, 54 34 60 00, 54 34 90 00), 4 Blatt, 0,20 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1014

Preisanordnung Nr. 711/1 vom 4. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Radsätze, Achsen für Schienenfahrzeuge, fertiggearbeitet, Rollenschlager und Ersatzteile hierfür — (Warennummern 27 58 10 00, 27 58 20 00 und aus 31 71 50 00), 10 Blatt, 0,50 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1071

Preisanordnung Nr. 917/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrer für Metallbearbeitung — (Warennummern 32 85 14 00, 32 85 15 00, 32 85 16 00, 32 85 33 00, 32 85 35 00), 10 Blatt, 0,50 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1072

Preisanordnung Nr. 737/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrer mit Hartmetallschneide — (Warennummern 32 85 20 00, außer 32 85 26 00), 8 Blatt, 0,40 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1217

Preisanordnung Nr. 642/2 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montageleistungen — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1228

Preisanordnung Nr. 969/1 vom 7. April 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Fahrradbeleuchtungen — (Warennummer 36 87 69 00), 2 Blatt, 0,10 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1250

Preisanordnung Nr. 933/2 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden — (Warennummern 38 78 92 00, 38 78 93 00), 3 Blatt, 0,15 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1297

Preisanordnung Nr. 719/3 vom 8. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Parkett — (Warennummern 53 17 22 00, 53 17 23 00, 53 17 32 00), 2 Blatt, 0,10 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1390

Preisanordnung Nr. 910/1 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Mundharmonikas — (Warennummern 59 13 10 00, 93 13 20 00), 17 Blatt, 0,85 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer*

*beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

Prof. Dr. Gerats : Dr. G. Kühlig : Dr. K. Pfannenschwarz

## Staat ohne Recht

Des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz in Berichten und Dokumenten

572 Seiten Text und 32 Bildseiten • Leinen mit Schutzumschlag 12,80 DM

„Was die Autoren in dem fast 600 Seiten umfassenden dokumentarischen Bericht an Tatsachen über des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz zusammentragen, ist denn auch so erschütternd, aber zugleich so empörend, daß sie zwingend eine Kampfansage an das Regime herausfordern, das ein faschistisches Unrechtssystem zur Staatsdoktrin erhoben hat: Die Herrschaft der deutschen Militaristen und aggressiven Imperialisten, ihren Staat ohne Recht.“

Siegfried Dahl in „Neues Deutschland“ am 15. August 1959

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 3,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 01, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (130) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 23. Januar 1960	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 60	Verordnung über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung) .....	37
4. 1. 60	Anordnung Nr. 1 über die Prüfung von Luftfahrtgerät. (Vorläufige Ordnung) .....	40
4. 1. 60	Anordnung Nr. 2 über die Prüfung von Luftfahrtgerät. — Prüfung ausländischen Luftfahrtgeräts — (Vorläufige Ordnung) .....	47
4. 1. 60	Anordnung Nr. 3 über die Prüfung von Luftfahrtgerät. — Prüfung von Luftfahrtwerkstoffen — (Vorläufige Ordnung) .....	47
4. 1. 60	Anordnung Nr. 4 über die Prüfung von Luftfahrtgerät. — Einsatz von Prüfern für Luftfahrtgerät — (Vorläufige Ordnung) .....	48
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	54
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	52

### Verordnung über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung).

Vom 7. Januar 1960

Die Aufgaben der allgemeinbildenden Schule im Siebenjahrplan werden von der Notwendigkeit bestimmt, die Schüler auf das Leben in der sozialistischen Gesellschaft vorzubereiten. Diesen Auftrag kann die Schule nur mit Hilfe aller Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, besonders der Eltern, erfüllen. Viele Eltern unterstützen bereits aktiv die Schule. Die Einbeziehung aller Schichten der Bevölkerung in die Lösung der staatlichen Aufgaben wird auf dem Gebiete der Volksbildung auch durch die Elternbeiräte, ihre Kommissionen und die Klassenelternaktivs verwirklicht. Sie helfen mit, die enge und kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Erziehern und Eltern zu festigen und die Mitwirkung der sozialistischen Betriebe, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der demokratischen Massenorganisationen, besonders der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend, bei der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Unter Führung der Arbeiterklasse helfen sie, die Gemeinschaftsarbeit aller an der sozialistischen Entwicklung des Schulwesens interessierten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu entwickeln.

Es wird daher folgendes verordnet:

#### Eltern und Schule

##### § 1

Im Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik ist festgelegt, daß die Bildung und die Erziehung

in der sozialistischen Schule eng mit der produktiven Arbeit und der Praxis des sozialistischen Aufbaus verbunden sein muß. Die Schule bereitet die Jugend auf das Leben und die Arbeit im Sozialismus vor, erzieht sie zu allseitig polytechnisch gebildeten Menschen und vermittelt ihr eine hohe Bildung. Sie erzieht die Kinder und Jugendlichen im Geiste des Friedens, zur Solidarität und zu kollektivem Handeln, zur Liebe zur Arbeit und zu den arbeitenden Menschen und entwickelt alle ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zum Wohle des Volkes und der Nation. Diese Aufgabe entspricht den Interessen und Wünschen der Eltern und aller Werktätigen. Damit ist die Voraussetzung für eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Erziehern und Eltern bei der Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf das Leben in der sozialistischen Gesellschaft gegeben.

##### § 2

Die enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus wird durch die Elternbeiräte, ihre Kommissionen und die Klassenelternaktivs organisiert. Die Mitarbeit in diesen Organen ist eine große Ehre und von hoher gesellschaftlicher Bedeutung.

#### Der Elternbeirat

##### § 3

(1) Der Elternbeirat ist ein demokratisch gewähltes Organ der Eltern. Er fördert und lenkt die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit bei der Lösung schulischer und außerschulischer Aufgaben. Er berät und unterstützt die Schule und die Eltern bei der allseitigen Bildung und Erziehung der Schüler.

(2) In die Elternbeiräte werden Eltern gewählt, die bereit sind, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule aktiv zu unterstützen.

## § 4

(1) Der Elternbeirat unterstützt die Schule, indem er gemeinsam mit den Lehrern und Erziehern alle Eltern mit dem Ziel und dem Inhalt der sozialistischen Bildung und Erziehung vertraut macht. Er hilft den Eltern, die Kinder auch in der Familie nach den Erziehungsgrundsätzen der Schule zu erziehen. Dabei stützt sich der Elternbeirat auf die Bereitschaft der Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule.

(2) Der Elternbeirat hilft der Schule bei der pädagogischen Propaganda unter den Eltern der Schüler und in der Öffentlichkeit, besonders in den sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft. Er unterstützt die Arbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, der Freien Deutschen Jugend und der Ausschüsse für die Jugendweihe.

(3) Der Elternbeirat arbeitet bei der Lösung seiner Aufgaben eng mit den Lehrern und Erziehern zusammen und stärkt ihr Ansehen und ihre Autorität.

(4) Der Elternbeirat hilft der Schule bei der Durchführung der Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Schulwesens, insbesondere bei der Durchführung des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 859) und der Verordnung vom 12. November 1959 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung — (GBl. I S. 823), und organisiert die Mithilfe der Eltern, vor allem

bei der Verbesserung der Lernergebnisse der Schüler;

bei der Förderung aller Schüler, insbesondere der Arbeiter- und Bauernkinder;

bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichts;

bei der Verbesserung der Disziplin und der Sicherung einer festen Ordnung in den Schulen;

bei der Verbesserung der Arbeit in den Schulhorten und Hausaufgabenzimmern;

bei der außerunterrichtlichen Arbeit und in der Feriengestaltung;

bei der stetigen Verbesserung der materiellen Lage der Schule.

## § 5

(1) An jeder allgemeinbildenden Schule ist ein Elternbeirat zu bilden. In Oberschulbereichen auf dem Lande wird sowohl in der Zentralschule als auch in den Teilschulen ein Elternbeirat gebildet.

(2) Die Mitglieder der Elternbeiräte werden in Elternversammlungen für die Dauer eines Jahres gewählt.

(3) Die Zahl der zu wählenden Elternbeiratsmitglieder entspricht in der Regel der Anzahl der vorhandenen Schulklassen, kann die Anzahl der Klassen jedoch bis zu zehn übersteigen. Jeder Elternbeirat umfaßt mindestens fünf Mitglieder.

(4) Elternbeiratsmitglieder, deren Kinder während der Wahlperiode aus der Schule entlassen werden, bleiben bis zur Neuwahl in ihrer Funktion. In Ausnahmefällen können besonders bewährte Elternbeiratsmitglieder auch nach dem Ausscheiden ihrer Kinder aus der Schule in den Elternbeirat gewählt werden.

(5) Der Elternbeirat bildet auf seiner ersten Sitzung den Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer besteht.

(6) Der Vorsitzende des Elternbeirates ist Mitglied des Pädagogischen Rates der Schule. Bei Verhinderung kann ein von ihm benannter Vertreter an den Sitzungen des Pädagogischen Rates mit Stimmrecht teilnehmen.

(7) In Oberschulbereichen auf dem Lande können die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Teilschulen an den Sitzungen des Elternbeirates und des Pädagogischen Rates der Zentralschule stimmberechtigt teilnehmen. Der Elternbeiratsvorsitzende der Zentralschule kann an den Sitzungen der Elternbeiräte der Teilschulen stimmberechtigt teilnehmen.

(8) Außer den gewählten Mitgliedern gehören dem Elternbeirat als stimmberechtigte Mitglieder an:

ein Vertreter des Patenbetriebes,

eine Vertreterin des DFD,

der Vorsitzende der Freundschaftsleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ oder der hauptamtliche Sekretär der FDJ-Grundeinheit bzw. ein Vertreter der FDJ-Kreisleitung,

ein Lehrer oder Erzieher als Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,

ein Vertreter des jeweiligen Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und im zweisprachigen Gebiet ein Vertreter der Domowina.

Die Direktoren und Schulleiter nehmen an den Sitzungen der Elternbeiräte teil.

(9) Für jede Klasse benennt der Elternbeirat ein Elternbeiratsmitglied als Pate.

## § 6

(1) Der Elternbeirat nimmt seine Tätigkeit nach erfolgter Wahl auf und beendet sie mit dem Rechenschaftsbericht bei der Neuwahl. Er legt jährlich in der Wahlversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit ab und berichtet in Elternversammlungen über seine Tätigkeit.

(2) Der Elternbeirat arbeitet nach einem Plan. Er läßt sich in seiner Tätigkeit von den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Volksbildung und vom Jahresarbeitsplan der Schule leiten.

(3) Die Sitzungen des Elternbeirates sind regelmäßig durchzuführen. Sie sind vom Vorstand vorzubereiten und einzuberufen. Der Direktor oder Schulleiter sowie die Eltern haben das Recht, in dringenden Fällen die Einberufung einer Sitzung des Elternbeirates zu verlangen. Die Elternbeiratssitzungen können öffentlich durchgeführt werden.

(4) Der Elternbeirat löst die ihm gestellten Aufgaben selbständig und faßt Beschlüsse. Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn auf einer Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Empfehlungen, die die Arbeit der staatlichen Leitung der Schule und die Arbeit der Lehrer und Erzieher betreffen, werden nach Zustimmung des Direktors oder Schulleiters verbindlich.

(5) Kann in bestimmten Fragen zwischen dem Elternbeirat und dem Direktor oder Schulleiter keine Übereinstimmung erzielt werden, so entscheidet der Kreisschulrat.

(6) Der Elternbeirat führt über seine Sitzungen und über die von ihm einberufenen Elternversammlungen Protokoll und kontrolliert regelmäßig die Durchführung seiner Beschlüsse. Am Ende jeder Wahlperiode werden die Protokolle und die Unterlagen des Elternbeirates bei den Schulakten verwahrt.

(7) Wenn die Arbeitsfähigkeit des Elternbeirates in seiner Tätigkeitsperiode nicht mehr gegeben ist, kann der Kreisschulrat nach gründlicher Prüfung eine Neuwahl veranlassen.

#### § 7

Mitglieder des Elternbeirates, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, können auf Beschluß des Elternbeirates als Elternbeiratsmitglieder von ihrer Funktion entbunden werden. Die Entscheidung des Elternbeirates ist den Eltern der Kinder der Schule mitzuteilen.

### Kommissionen des Elternbeirates

#### § 8

Zur Durchführung seiner Aufgaben bildet der Elternbeirat ständige und zeitweilige Kommissionen. Sie werden in enger Zusammenarbeit mit der Schule, den Organen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Patenbetrieb und den demokratischen Massenorganisationen gebildet. In ihnen arbeiten unter Leitung eines Mitgliedes des Elternbeirates neben Eltern der Kinder der Schule auch andere interessierte Bürger mit.

#### § 9

(1) Die Kommissionen unterstützen die Schule bei der Organisation und Durchführung des Bildungs- und Erziehungsprozesses.

(2) Kommissionen sollten vor allen Dingen für die Unterrichtsarbeit,  
für die ganztägige Betreuung der Schüler,  
für die pädagogische Propaganda,  
für die sportliche Betätigung der Schüler,  
für die kulturelle Betätigung der Schüler,  
für materielle, wirtschaftliche und hygienische Fragen gebildet werden.

#### § 10

Die Kommissionen des Elternbeirates arbeiten nach einem Plan, der von den Forderungen des Arbeitsplanes des Elternbeirates und des Schuljahresarbeitsplanes bestimmt wird und vom Elternbeirat zu bestätigen ist.

### Das Klassenelternaktiv

#### § 11

Das Klassenelternaktiv ist das Organ der Eltern der Kinder einer Klasse. Es organisiert die Mitarbeit der Eltern zur Erreichung des Klassenzieles durch alle Kinder und arbeitet eng und kameradschaftlich mit dem Klassenleiter zusammen.

#### § 12

(1) Grundlage der Arbeit des Klassenelternaktives ist der Plan des Elternbeirates und der Plan des Klassenleiters.

(2) Das Klassenelternaktiv organisiert gemeinsam mit dem Klassenleiter die Zusammenarbeit aller Eltern der Kinder einer Klasse bei der Verwirklichung der einheitlichen Bildung und Erziehung in der Schule und im Elternhaus.

(3) Das Klassenelternaktiv unterstützt den Klassenleiter bei der Herstellung einer engen Verbindung zu den Familien. Dabei hilft es den Familien bei der Erziehung der Kinder und sichert eine regelmäßige Teilnahme der Eltern an den Klassenelternabenden und anderen schulischen Veranstaltungen.

(4) Das Klassenelternaktiv hilft dem Klassenleiter und den Lehrern bei der Entwicklung des Schülerkollektivs und bei der Durchsetzung von Ordnung, Stetigkeit und Planmäßigkeit in der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Klassenelternabenden und anderen Beratungen.

(5) Das Klassenelternaktiv unterstützt die Arbeit des Schulhortes, der Arbeitsgemeinschaften, Kurse, der Schulsportgemeinschaft und der Schülerbibliothek.

(6) Das Klassenelternaktiv hilft beim Bau und bei der Einrichtung von Fachunterrichtsräumen besonders für den naturwissenschaftlichen Unterricht und bei der Durchführung der Schulspeisung, besonders bei der Organisation der Selbstbedienung der Schüler entsprechend der Schulordnung.

(7) Das Klassenelternaktiv unterstützt die Arbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, der Freien Deutschen Jugend und des Ausschusses für die Jugendweihe.

#### § 13

(1) Für jede Klasse ist zu Beginn eines jeden Schuljahres ein Klassenelternaktiv zu bilden. Es wird in einer Klassenelternversammlung vorgeschlagen und für die Dauer eines Jahres bestätigt. Es kann ständig erweitert werden.

(2) Das Klassenelternaktiv wird vom Klassenpaten des Elternbeirates geleitet.

(3) Die Rechenschaftslegung des Klassenelternaktives erfolgt jährlich bei der Bildung des neuen Klassenelternaktives.

### Rechte der Mitglieder der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und der Klassenelternaktive

#### § 14

Die Mitglieder des Elternbeirates, seiner Kommissionen und des Klassenelternaktives können mit Zustimmung des Leiters der Schule den Unterricht besuchen und sich an allen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen beteiligen.

#### § 15

Die Mitglieder des Elternbeirates, seiner Kommissionen und des Klassenelternaktives leisten eine wichtige ehrenamtliche gesellschaftliche Arbeit. Sie erfüllen ihre

Aufgaben weitgehend in der Freizeit. Eine Freistellung von der Arbeit auf der Grundlage des § 32 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBL S. 377) ist deshalb auf ein Mindestmaß zu beschränken.

#### **Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht und der Schule**

##### **§ 16**

(1) Die örtlichen Räte sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen verantwortlich. Sie sichern den Mitgliedern der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und der Klassenelternaktivs die volle Wahrnehmung der ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, führen zur Anleitung der Elternbeiräte Elternbeiratskonferenzen und Erfahrungsaustausche durch und organisieren eine regelmäßige Schulung der Elternbeiratsvorsitzenden. Sie geben den Elternbeiratsvorsitzenden Gelegenheit zur Teilnahme an Konferenzen der Direktoren und Schulleiter und anderen Veranstaltungen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, ziehen zur Beratung wichtiger Schulfragen Mitglieder der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und der Klassenelternaktivs heran.

(4) Die Schulinspektoren sind verpflichtet, die Arbeit der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und der Klassenelternaktivs zu unterstützen.

##### **§ 17**

Die Direktoren und Schulleiter, Lehrer und Erzieher haben die Pflicht, den Elternbeiräten, ihren Kommissionen und den Klassenelternaktivs alle Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Rechte und zur Durchführung ihrer Aufgaben einzuräumen und sie hierbei zu unterstützen. Vorschläge und Kritiken der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und Klassenelternaktivs sowie deren Mitglieder zur Verbesserung der Arbeit der Schule sind von ihnen zu beachten.

##### **§ 18**

#### **Auszeichnung der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und der Klassenelternaktivs**

Für besondere Leistungen können Eltern und als Kollektiv Elternbeiräte, Kommissionen und Klassenelternaktivs

vom Rat des Kreises,

vom Rat des Bezirkes und

vom Ministerium für Volksbildung

nach der vom Ministerium für Volksbildung zu erlassenden Durchführungsbestimmung ausgezeichnet werden.

##### **§ 19**

#### **Schlußbestimmungen**

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und die Wahlordnung für die Durchführung der Elternbeiratswahlen erläßt der Minister für Volksbildung.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Aufgaben und die Arbeit der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBL I S. 689) außer Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1960

#### **Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Minister für Volksbildung
Grotewohl	Prof. Dr. Lemnitz

#### **Anordnung Nr. 1 über die Prüfung von Luftfahrtgerät. (Vorläufige Ordnung)**

Vom 4. Januar 1960

Die besonderen Anforderungen an die Sicherheit der in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse erfordern die Durchführung entsprechender staatlicher Prüfungen. Deshalb wird folgendes angeordnet:

##### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Prüfpflicht für Luftfahrtgerät**

(1) Sämtliche in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse bedürfen staatlicher Prüfungen nach dieser Anordnung oder nach den weiteren, für bestimmte Erzeugnisse erlassenen Anordnungen zur Feststellung der Luftfahrtauglichkeit (Verkehrssicherheit). Der Einsatz nicht geprüfter und nicht luftfahrtauglicher Erzeugnisse ist unzulässig.

(2) Die staatlichen Prüfungen zur Feststellung der Luftfahrtauglichkeit obliegen der Prüfstelle für Luftfahrtgerät der Deutschen Demokratischen Republik. Die Hersteller, Besteller und Halter bzw. Nutzer von Luftfahrtgerät sind nicht berechtigt, in den Ablauf der staatlichen Prüfungen einzugreifen.

##### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Prüfpflichtige Erzeugnisse nach § 1 sind Luftfahrzeuge, Triebwerke für Luftfahrzeuge, Luftschrauben, Bord- und Bodenausrüstungen sowie Einzelteile, soweit diese selbständig gehandelt werden (Luftfahrtgerät), und die für das Luftfahrtgerät bestimmten, besonders festgelegten Werkstoffe sowie Betriebsstoffe.

(2) Prüfpflichtige Luftfahrzeuge sind solche, die zulassungs- oder registrierpflichtig nach den hierfür geltenden Bestimmungen sind.

(3) Triebwerke sind sämtliche zur Fortbewegung eines Luftfahrzeuges, mit Ausnahme von Flugmodellen, bestimmten Kraftquellen, wie Kolbenriebwerke, Gasturbinetriebwerke und Strahlrohre.



(4) Bordausrüstungen sind die Ausrüstungen, die für den Einbau und den Betrieb an Bord von Luftfahrzeugen bestimmt sind, wie Geräte für die Flugsicherung, Flugüberwachung, Flugwerks- und Triebwerksüberwachung, Flugregelung, Energieversorgung, -verteilung und -verbrauch, Sicherheit und Rettung, sowie Rettungs- und Lastenfallschirme.

(5) Bodenausrüstungen sind die unmittelbar zur Vorbereitung, Sicherung und Kontrolle des Flugbetriebes bestimmten Geräte, die ausschließlich am Boden zum Einsatz gelangen, wie Start- und Landehilfen, Flugsicherungseinrichtungen, Wartungsgeräte.

### § 3

#### Verantwortung

Die Luftfahrtauglichkeit ist vom jeweiligen Antragsteller bei der Prüfung nachzuweisen. Seine Verantwortung für die Qualität und Sicherheit sowie für den Einsatz und die Wartung des Luftfahrtgeräts wird durch die staatliche Prüfung nicht berührt.

### § 4

#### Prüfungsort

(1) Die staatlichen Prüfungen sind dort durchzuführen, wo dies bei Gewährleistung der erforderlichen Genauigkeit mit dem geringsten Aufwand möglich ist. Der Antragsteller kann hierzu der Prüfstelle für Luftfahrtgerät Vorschläge unterbreiten.

(2) Die staatlichen Prüfungen können beim Antragsteller durchgeführt werden, wenn dieser die materiellen Voraussetzungen hierzu schafft und über die erforderlichen Prüfeinrichtungen und Meßmittel verfügt und den Nachweis ihrer regelmäßigen Prüfung entsprechend der Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte (ZVOB. I S. 529) erbringt.

(3) Die Prüfungen erfolgen nach den Weisungen der Prüfstelle für Luftfahrtgerät. Die Rechte und Pflichten des Antragstellers werden hierdurch nicht berührt.

### § 5

#### Grundlagen der Prüfung

(1) Die staatlichen Prüfungen erfolgen entsprechend der Art des Luftfahrtgeräts und seiner Zweckbestimmung auf der Grundlage der für die Deutsche Demokratische Republik gültigen Bauvorschriften für Luftfahrtgerät und anderer Bestimmungen, insbesondere den hierfür von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät genehmigten technischen Bedingungen der Industrie oder Standards. Abweichungen von diesen, die durch den technischen Fortschritt bedingt sind, können im Einzelfall mit der Prüfstelle für Luftfahrtgerät vereinbart bzw. auf Antrag durch diese festgelegt werden, unbeschadet der für Standards geltenden Bestimmungen.

(2) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät legt fest, welche Betriebsaufzeichnungen durch die Hersteller und Halter bzw. Nutzer für das Luftfahrtgerät anzulegen, zu führen und bei den staatlichen Prüfungen vorzulegen sind.

### § 6

#### Prüfung durch andere Prüfstellen

(1) Die im § 2 genannten Erzeugnisse unterliegen als Luftfahrtgerät nicht der Vorlagepflicht bei anderen Prüfstellen.

(2) Soweit derartige Erzeugnisse anderweitig verwendet werden, unterliegen sie der Qualitätskontrolle und Prüfung gemäß den Bestimmungen über das Material- und Warenprüfwesen. Die jeweiligen Prüfstellen haben bei diesen Prüfungen die Ergebnisse der staatlichen Prüfung durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu beachten.

(3) Die Erzeugnisse, die nach bestimmten Arbeits- und Brandschutzanordnungen als überwachungspflichtige Anlagen der Genehmigung, Zulassung, Abnahme und regelmäßig wiederkehrender Prüfung durch die Technische Überwachung unterliegen bzw. nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1251) zulassungspflichtig sind, sind durch die hierfür zuständigen Organe zu prüfen. Die Bescheinigungen hierüber sind bei der staatlichen Prüfung nach dieser Anordnung vorzulegen.

(4) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät hat mit den entsprechenden Prüfstellen die erforderliche Abstimmung zur Vermeidung von Doppelprüfungen herbeizuführen und kann diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben um Mithilfe ersuchen oder deren Prüfungen anerkennen, soweit sie den an Luftfahrtgerät zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(5) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät ist berechtigt, Prüfaufgaben geeigneten Versuchs- und Prüfeinrichtungen aus Forschung und Industrie zu übertragen. Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät hat hierüber mit den Versuchs- und Prüfeinrichtungen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## II.

### Musterprüfung

#### § 7

#### Musterprüfungspflicht

(1) Die Musterprüfung ist die erstmalige staatliche Prüfung eines Luftfahrtgeräts in der Deutschen Demokratischen Republik, welches nicht einem schon mustergeprüften Erzeugnis nachgebaut ist.

(2) Luftfahrtgerät, das von einem anderen Hersteller nach den vollständigen Bauunterlagen eines bereits mustergeprüften Erzeugnisses nachgebaut wird, unterliegt mit Ausnahme der Triebwerke keiner erneuten Musterprüfung, soweit nicht im Prüfzeugnis etwas anderes festgelegt ist.

(3) Triebwerke, die von einem anderen Hersteller nach einem bereits mustergeprüften Erzeugnis nachgebaut werden, unterliegen in jedem Fall einer erneuten Musterprüfung.

(4) Soweit für das Muster mehrere Varianten vorgesehen sind, die den Verwendungszweck, die Betriebsleistungen, die Betriebseigenschaften oder die Betriebssicherheit verändern können, ist die Musterprüfung für jede dieser Varianten durchzuführen.

#### § 8

#### Nachbaumusterprüfung

(1) Bei Nachbau eines mustergeprüften Luftfahrtgeräts gemäß § 7 Absätzen 2 und 3 wird die erneute Musterprüfung in ihrem Umfang beschränkt.

(2) Die Musterprüfung kann in ihrem Umfang ebenfalls beschränkt werden, wenn das Luftfahrtgerät nach einer vorhandenen früheren oder ausländischen Dokumentation, die nicht von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät genehmigt ist, nachgebaut wird und hierüber die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

## § 9

**Zusatzmusterprüfung**

(1) Sollen an einem mustergeprüften Luftfahrtgerät dauernde oder zeitlich begrenzte Änderungen vorgenommen werden, die den Verwendungszweck, die Betriebsleistungen, die Betriebseigenschaften oder die Betriebssicherheit verändern können, so ist dies von dem die Änderung Beabsichtigenden vor Ausführung der Änderung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät anzuzeigen.

(2) Von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät wird erforderlichenfalls eine Zusatzmusterprüfung angeordnet. Den Umfang dieser Prüfung legt die Prüfstelle für Luftfahrtgerät im Einzelfall fest.

## § 10

**Projektprüfung**

Vor der Musterprüfung neuentwickelter zulassungspflichtiger Luftfahrzeuge und Triebwerke sind deren Projekte auf Übereinstimmung mit den Forderungen auf Verkehrssicherheit zu überprüfen. Diese sind daher der Prüfstelle für Luftfahrtgerät rechtzeitig zur Beurteilung vorzulegen.

## § 11

**Antragstellung**

(1) Die Musterprüfung ist vom Hersteller bei der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu beantragen. Der Antrag ist zweifach einzureichen und hat zu enthalten:

- a) Name und Sitz des Herstellers,
- b) Bezeichnung des zu prüfenden Luftfahrtgeräts (z. B. Typenbezeichnung, Baumuster, Baureihe),
- c) Angaben des vorgesehenen Verwendungszwecks,
- d) technische Daten,
- e) Verzeichnis der beigefügten Unterlagen,
- f) zugrunde gelegte Prüfbestimmungen gemäß § 5 Abs. 1.

(2) Die Musterprüfung ist so rechtzeitig zu beantragen, daß diese vor Aufnahme der Serienproduktion bzw. dem geplanten Einsatz in der zivilen Luftfahrt abgeschlossen werden kann. Die Durchführung der Musterprüfung setzt jedoch den Abschluß der Werkerprobung voraus, soweit nicht im § 14 etwas anderes festgelegt ist.

(3) Soweit dies möglich ist, sind die Antragsteller zum Zwecke der besseren Produktionsvorbereitung vor Abschluß der Musterprüfung von Teilergebnissen zu unterrichten.

## § 12

**Umfang der Unterlagen**

(1) Bei der Musterprüfung werden entsprechend der Art des Luftfahrtgeräts folgende Unterlagen geprüft:

1. Baubeschreibung des Erzeugnisses mit Angaben über Gestaltung, Ausführung, Betriebsverhalten, Eigenschaften, Leistungen, Betriebsstoffe usw.;
2. Zeichnungen und Stücklisten (soweit diese für die Musterprüfung von Bedeutung sind),
3. Werkstofflisten (soweit nicht Luftfahrtwerkstoffe verwendet werden),
4. Berechnungsunterlagen der Aerodynamik, Flugmechanik, Thermodynamik, Festigkeit einschließlich Bauteilerprobung (soweit erforderlich), Lastannahmen usw.;
5. Fertigungs- und Prüftechnologien, Fertigungspläne, Arbeitsunterweisungen, Prüf-anweisungen,
6. Programme und Nachweise über Boden- und Flugerprobungen (Versuchs- bzw. Erprobungsberichte und -protokolle usw. und gegebenenfalls Unterlagen über die eingesetzten Erprobungseinrichtungen),
7. Nachweise über Prüfungen (Prüfberichte, Prüfprotokolle, Werkzeugezeugnisse, Meßblätter, Wägungsprotokolle usw.),
8. Betriebs-, Einbau-, Wartungs- und Reparaturanweisungen.

(2) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann je nach Art des Luftfahrtgeräts auf bestimmte Unterlagen verzichten bzw. weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern.

## § 13

**Einreichung der Unterlagen**

(1) Sämtliche für die Musterprüfung erforderlichen Unterlagen sind in einem prüffähigen Zustand und vom Antragsteller verantwortlich unterschrieben zweifach bei der Beantragung der Musterprüfung bzw. nach Vereinbarung mit der Prüfstelle für Luftfahrtgerät im Verlaufe der Musterprüfung einzureichen. Ein Satz der Unterlagen wird nach Abschluß der Prüfung zurückgegeben.

(2) Auf Antrag des Herstellers kann eine Prüfung einzelner Unterlagen im Herstellerwerk erfolgen.

(3) Änderungen und Bauabweichungen sind der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu melden.

(4) Enthält das zur Musterprüfung angemeldete Luftfahrtgerät Teile, die bereits staatlich geprüft sind, so sind die entsprechenden Prüfbescheinigungen vorzulegen.

## § 14

**Anerkennung der Werkerprobung**

(1) Die Ergebnisse von Werkerprobungen können von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät für die Musterprüfung anerkannt werden, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Prüfstelle für Luftfahrtgerät muß bereits vor Beginn der Fertigung in den einzelnen Entwicklungsstufen Gelegenheit zur Beurteilung der Luftfahrttauglichkeit gegeben sein,

- b) das Programm der anzuerkennenden Teile der Werkserprobung muß von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät genehmigt sein,
- c) der Prüfstelle für Luftfahrtgerät muß der Zeitpunkt der Erprobung so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß über eine Teilnahme entschieden werden kann,
- d) über die Erprobung müssen vollständige und ordnungsgemäße Unterlagen vorliegen.

(2) In diesem Fall hat die Antragstellung mit entsprechenden Vorschlägen vor Beginn der Werkserprobung zu erfolgen.

#### § 15

##### Umfang der Musterprüfung

(1) Die Musterprüfung umfaßt die Prüfung der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck, der Bedienbarkeit und Wartbarkeit, die Feststellung der Betriebsleistungen, Betriebseigenschaften und ausreichenden Baufestigkeit sowie anderer für die Beurteilung der Luftfahrtauglichkeit notwendiger Angaben nach den für das betreffende Luftfahrtgerät geltenden Bauvorschriften oder den sonstigen gültigen Bestimmungen. Soweit hierfür die Prüfung der Unterlagen nicht ausreicht, sind die erforderlichen Prüfungen des Luftfahrtgeräts nach den von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät festgelegten oder genehmigten Programmen durchzuführen.

(2) Bei der Musterprüfung sind die höchstzulässigen Einsatzfristen und — soweit dies technisch möglich ist — die Gesamtlebensdauer des Luftfahrtgeräts festzulegen.

(3) Die für die Fertigung und den Betrieb des Luftfahrtgeräts wichtigsten Unterlagen sind von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu genehmigen.

#### § 16

##### Prüfbericht

(1) Nach Abschluß der Musterprüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Er hat zu enthalten:

- a) Beschreibung und die festgestellten technischen Daten des Luftfahrtgeräts,
- b) Verlauf und Ergebnis der vorgenommenen Versuche und Erprobungen entsprechend dem Prüfprogramm,
- c) Angaben über das bei der Stück- und Nachprüfung durchzuführende Programm und die dabei besonders zu beachtenden Punkte, soweit für dieses keine besonderen Bestimmungen bestehen,
- d) Bestimmungen über die Kennzeichnung des Erzeugnisses und seiner betriebswichtigen Teile mit dem Prüfzeichen „Luftfahrtauglich“ nach § 24,
- e) Forderungen bezüglich Betriebs-, Einbau-, Wartungs- und Reparaturanweisungen sowie Betriebsaufzeichnungen,
- f) Angaben über eventuelle Beschränkungen oder Änderungen der Bauausführungen und sonstige zusätzliche Auflagen, die zur Erteilung des Prüfzeugnisses erforderlich sind,
- g) Angaben über die Eignung für den geplanten Verwendungszweck,

h) bei Luftfahrzeugen zusätzliche Angaben über die Verwendungszwecke und Beanspruchungsgruppen gemäß § 17,

- i) Verzeichnis der genehmigten Unterlagen,
- k) Befürwortung oder Ablehnung des Prüfzeugnisses.

(2) Die Prüfberichte anderer Prüfstellen gemäß § 6 können der Bescheinigung über die Luftfahrtauglichkeit zugrunde gelegt werden.

#### § 17

##### Verwendungszwecke und Beanspruchungsgruppen der Luftfahrzeuge

(1) Luftfahrzeuge sind entsprechend dem Ergebnis der Musterprüfung in Verwendungszwecke und Beanspruchungsgruppen einzuteilen. Dabei ist von den besonderen Anforderungen an deren Bedienung und von der möglichen Zweckbestimmung des Luftfahrzeuges bzw. dessen Bauart auszugehen.

(2) Fallschirme sind außerdem nach der Art der Auslösung und Befestigung zu unterscheiden.

(3) Bei Segelflugzeugen und Schulgleitern ist ferner entsprechend der Ausführung und dem Umfang der Bauunterlagen die Nachbaurfähigkeit außerhalb der industriellen Fertigung anzugeben.

#### § 18

##### Bescheinigung der Musterprüfung

(1) Auf Grund des Prüfberichtes wird nach positivem Abschluß der Musterprüfung ein Prüfzeugnis als Bescheinigung über die Luftfahrtauglichkeit des Musters erteilt.

(2) In Ausnahmefällen und mit zeitlicher Begrenzung für Luftfahrzeuge, die einer vorläufigen Fluggenehmigung bedürfen, kann die Prüfstelle für Luftfahrtgerät auf Grund vereinfachter Prüfungen Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen.

(3) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann bei der Erteilung von Prüfzeugnissen und anderen Bescheinigungen über die Luftfahrtauglichkeit Bedingungen für deren Wirksamkeit festlegen und Auflagen für die Einsatzfähigkeit des Luftfahrtgeräts erteilen.

(4) Bei negativem Abschluß der Musterprüfung wird ein mit Gründen versehener Ablehnungsbescheid erteilt.

#### § 19

##### Aufbewahrungspflicht für genehmigte Bauunterlagen

(1) Von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät genehmigte und gekennzeichnete Bauunterlagen sind bis 10 Jahre nach Einstellung der Produktion aufzubewahren und zur Verfügung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu halten. Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann im Einzelfall eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist festlegen.

(2) Falls die Bauunterlagen nicht so lange aufbewahrt werden können, sind sie der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu übergeben.

## III.

**Stückprüfung**

## § 20

**Stückprüfungspflicht**

(1) Die Stückprüfung ist die staatliche Prüfung auf Luftfahrtauglichkeit und Übereinstimmung des einzelnen Luftfahrtgeräts mit dem entsprechenden musterprüften Erzeugnis. Sie ist abhängig von dem Vorliegen eines Prüfzeugnisses.

(2) Ausgenommen von der Stückprüfungspflicht sind Drachen und Flugmodelle.

(3) Die Hersteller und Halter sind dafür verantwortlich, daß stückprüfungspflichtige Erzeugnisse nicht ohne Stückprüfung abgegeben bzw. eingesetzt werden.

## § 21

**Antragstellung**

(1) Die Stückprüfung ist vom Hersteller bei der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu beantragen. Der Antrag ist zweifach einzureichen und hat zu enthalten:

- a) Name und Sitz des Herstellers,
- b) Bezeichnung des zu prüfenden Luftfahrtgeräts (z. B. Typenbezeichnung, Baumuster, Baureihe),
- c) technische Daten,
- d) Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Werksprüfung,
- e) Aufstellung über Änderungen gegenüber dem Muster und Bauabweichungen.

(2) Die Stückprüfung ist so rechtzeitig zu beantragen, daß diese vor dem Liefertermin bzw. vor dem geplanten Einsatz in der zivilen Luftfahrt abgeschlossen werden kann. Die Stückprüfung kann mit den Werks- oder Abnahmeprüfungen verbunden werden.

(3) Soweit bei den Herstellern Beauftragte der Prüfstelle für Luftfahrtgerät oder Prüfer für Luftfahrtgerät eingesetzt sind, sind die Stückprüfungen bei diesen zu beantragen bzw. mit diesen zu vereinbaren.

## § 22

**Durchführung der Stückprüfung**

(1) Die Stückprüfung wird durch Prüfer für Luftfahrtgerät auf der Grundlage des bei der Musterprüfung festgelegten Programms oder der von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät hierfür genehmigten technischen Bedingungen der Industrie oder Standards bzw. nach den Prüfbestimmungen der Prüfstelle für Luftfahrtgerät durchgeführt.

(2) Die Stückprüfung umfaßt:

- a) die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Muster hinsichtlich der Abmessungen und sonstigen Qualitätsmerkmale,
- b) die Feststellung, ob die verwendeten Werkstoffe mit dem Muster übereinstimmen (auf Anforderung sind die Ergebnisse von Werkstoffprüfungen vorzulegen),
- c) die Prüfung auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Ausrüstung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie der ordnungsgemäßen Dokumentation,

d) soweit erforderlich, die Feststellung der Funktionen, Betriebsleistungen und Betriebseigenschaften.

(3) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann generell oder im Einzelfall im Rahmen der Stückprüfungen Prüfungen unter verschärften Bedingungen anordnen.

## § 23

**Bescheinigung der Stückprüfung**

(1) Über die durchgeführte Stückprüfung ist von dem Prüfer für Luftfahrtgerät ein Prüfbericht auszustellen, der die ordnungsgemäße Durchführung der Stückprüfung und die vorgeschriebene Kennzeichnung der Bauteile vermerkt.

(2) Auf Grund des Prüfberichtes wird nach positivem Abschluß der Stückprüfung für Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftschrauben und besonders festgelegte Geräte ein Prüfschein als Bescheinigung über die Luftfahrtauglichkeit erteilt. Bei dem übrigen Luftfahrtgerät wird die Stückprüfung durch entsprechende Prüfbescheinigungen bestätigt oder auf Abnahmepapieren u. dgl. bescheinigt. Bedingungen und Auflagen gemäß § 18 Abs. 3 sind zu vermerken.

(3) Bei Luftfahrzeugen ist der Prüfschein Voraussetzung zur Erlangung der Zulassung zum Luftverkehr durch das Ministerium für Verkehrswesen. Bei dem übrigen Luftfahrtgerät berechtigt der Prüfschein bzw. die Prüfbescheinigung in Verbindung mit dem Prüfzeichen zum Einsatz des Luftfahrtgeräts in der zivilen Luftfahrt.

(4) Bei negativem Ausgang der Stückprüfung wird das geprüfte Luftfahrtgerät zurückgewiesen.

## § 24

**Erteilung des Prüfzeichens**

Nach Feststellung der Luftfahrtauglichkeit wird das Prüfzeichen „Luftfahrtauglich“ in der aus der Anlage ersichtlichen Form erteilt.

## § 25

**Führung des Prüfzeichens durch Hersteller von Luftfahrtgerät**

(1) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann für einzelne Erzeugnisarten die Stückprüfung den Herstellern übertragen und diese zur Führung des Prüfzeichens ermächtigen. In diesem Fall sind die Rechte und Pflichten der Hersteller und die Führung des Prüfzeichens besonders festzulegen.

(2) Soweit der Hersteller nach Abs. 1 zur Führung des Prüfzeichens ermächtigt ist, sind durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät Überprüfungen auf mustergetreue Fertigung durchzuführen.

## § 26

**Verwendung des Prüfzeichens durch Hersteller**

(1) Die Hersteller sind berechtigt, in Prospekten, Angeboten usw. auf ein erteiltes Prüfzeichen hinzuweisen und dieses ohne Angabe der Registriernummer abzubilden,

(2) Wer in der im Abs. 1 genannten Weise ein Prüfzeichen verwendet, hat auf Verlangen über die Berechtigung zur Führung des Prüfzeichens Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch für die Führung des Prüfzeichens gemäß § 25.

#### IV.

### Nachprüfung

#### § 27

#### Nachprüfungspflicht

(1) An Luftfahrtgerät sind zur Feststellung, ob es noch den Anforderungen der Verkehrssicherheit während des Betriebes entspricht, Nachprüfungen auf der Grundlage der von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät hierfür genehmigten oder erlassenen Prüfbestimmungen durchzuführen.

(2) Die Nachprüfung ist, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird, erforderlich

- a) nach Ablauf der im Prüfschein festgelegten Fristen,
- b) nach Durchführung jeder vorgeschriebenen Grundüberholung,
- c) nach Durchführung von Instandsetzungsarbeiten, wenn die Instandsetzung über den Austausch von geprüften Geräten oder Bauteilen hinausging bzw. den Umfang der normalen Wartungsarbeiten überstieg,
- d) nach besonderen Vorkommnissen, die den Verdacht einer Einschränkung der Luftfahrttauglichkeit begründen,
- e) nach Ausführung von Änderungen an bereits stückgeprüftem Luftfahrtgerät (diese Änderungen müssen grundsätzlich durch eine Zusatzmusterprüfung gemäß § 9 anerkannt sein),
- f) auf besondere Anweisung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät.

(3) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann bei nicht ausreichender Betriebserfahrung oder aus anderen Gründen kürzere Nachprüfungsfristen festlegen und nach dem Zustand des geprüften Luftfahrtgeräts die Betriebsstunden zwischen den Grundüberholungen und deren Umfang herabsetzen oder höher festsetzen.

#### § 28

#### Antragstellung

Für den Antrag auf Nachprüfung gilt der § 21 sinngemäß. Die Antragstellung hat durch den jeweiligen Halter bzw. Nutzer des Luftfahrtgeräts zu erfolgen.

#### § 29

#### Durchführung der Nachprüfung

(1) Die Nachprüfung umfaßt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes festgelegt wird:

- a) die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Muster,
- b) die Prüfung des Zustandes der Bau- und Ausrüstungsteile, insbesondere ausgewechselter Teile. Der Nachweis hierüber ist erforderlichenfalls durch Werkstoff- oder Belastungsprüfungen zu erbringen,

- c) die Überprüfung der vorgeschriebenen Ausrüstung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie Dokumentation,
- d) soweit erforderlich, die Feststellung der Funktionen, Betriebsleistungen und Betriebseigenschaften.

(2) Bei der Prüfung sind vom Antragsteller die über das Luftfahrtgerät geführten Betriebsaufzeichnungen sowie Prüfscheine u. dgl. und gegebenenfalls der Zulassungsschein vorzulegen.

#### § 30

#### Bescheinigung der Nachprüfung

(1) Über die durchgeführte Nachprüfung ist von dem Prüfer für Luftfahrtgerät ein Prüfbericht auszustellen, der die ordnungsgemäße Durchführung der Nachprüfung und die Kennzeichnung der Bauteile vermerkt.

(2) Bei Nachweis der weiteren Luftfahrttauglichkeit des Luftfahrtgeräts wird dies in dem vorgelegten Prüfschein vermerkt. Dabei sind gleichzeitig die Einsatzfristen entsprechend den Prüfbestimmungen und den Auflagen der Musterprüfung festzulegen.

#### V.

### Befugnisse der Prüfstelle für Luftfahrtgerät

#### § 31

#### Maßnahmen zur Gewährleistung der Luftfahrttauglichkeit

- (1) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät hat das Recht,
  - a) Auflagen und Anweisungen zur Sicherstellung der Luftfahrttauglichkeit zu erteilen,
  - b) bei Gefahr für die Verkehrssicherheit Luftfahrtgerät vorläufig zu sperren,
  - c) die Prüfscheine zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären.

Bei Luftfahrzeugen ist die Zulassungsstelle hiervon zu unterrichten. Bei vorläufiger Sperrung ist innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung zu treffen.

(2) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann ferner Kontrollen bei den Herstellern und Haltern bzw. Nutzern von Luftfahrtgerät auf ordnungsgemäße Herstellung, Lagerung und Wartung durchführen und Anweisungen zur Beseitigung oder Vermeidung technischer Mängel und zur Erhöhung der technischen Sicherheit an Luftfahrtgerät erlassen.

(3) Von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät angeordnete Maßnahmen gehen zu Lasten des jeweiligen Herstellers oder Halters bzw. Nutzers des Luftfahrtgeräts. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche gegen Dritte.

#### § 32

#### Entzug der Prüfscheine

(1) Der Prüfschein wird durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät zurückgezogen oder für ungültig erklärt, wenn

- a) den Auflagen oder Anweisungen der Prüfstelle für Luftfahrtgerät nicht nachgekommen wird,
- b) die aus Anlaß von vorläufigen Sperrungen oder in sonstigen Fällen angeordneten Maßnahmen nicht eingehalten werden,

- c) die vorgeschriebene Nachprüfung nicht beantragt wird,
- d) bei der Nachprüfung die Luftfahrtauglichkeit nicht nachgewiesen wird,
- e) die Luftfahrtauglichkeit aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist.

(2) Der Prüfschein wird im Falle einer vorläufigen Sperrung durch den zuständigen Prüfer für Luftfahrtgerät bis zu einer endgültigen Entscheidung durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät einbehalten.

### § 33

#### Rechtsmittel

(1) Gegen Ablehnungen oder Beschränkungen der Prüfbescheinigung sowie gegen Maßnahmen nach § 31 Abs. 1 kann innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Leiter der Prüfstelle für Luftfahrtgerät eingelegt werden. Die Beschwerde muß begründet und mit Beweismitteln versehen sein. Gutachten anderer Einrichtungen können zur Begründung des Einspruches beigebracht werden.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Leiter der Prüfstelle für Luftfahrtgerät hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Eingang zu entscheiden. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann von ihm eine Kommission aus Fachexperten der Luftfahrt eingesetzt werden.

(4) Gibt der Leiter der Prüfstelle für Luftfahrtgerät einer Beschwerde nicht statt, so hat er sie innerhalb von 2 Wochen nach Eingang mit seiner Stellungnahme dem Leiter des übergeordneten Organs vorzulegen. Dieser oder ein von ihm Bevollmächtigter entscheidet endgültig.

### § 34

#### Kosten und Gebühren

(1) Die Tätigkeit der Prüfstelle für Luftfahrtgerät ist gebührenfrei.

(2) Die durch die Einschaltung anderer Einrichtungen entstehenden Kosten und die für die Durchführung der Prüfungen und die Bescheinigung und Kennzeichnung der Luftfahrtauglichkeit erforderlichen Aufwendungen sind jedoch vom Antragsteller bzw. dem betreffenden Hersteller oder Halter zu tragen und der entsprechenden Einrichtung direkt zu erstatten.

### § 35

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht geprüfte oder für untauglich befundene Erzeugnisse in der zivilen Luftfahrt verwendet oder für diese Verwendung abgibt oder wer vorläufig gesperrtes Luftfahrtgerät einsetzt oder einsetzen läßt bzw. gegen Auflagen und Anweisungen der Prüfstelle für Luftfahrtgerät oder gegen die Bestimmungen zur Nachprüfung von Luftfahrtgerät verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ebenso kann bestraft werden, wer durch falsche Angaben die Erteilung einer Prüfbescheinigung erwirkt.

(3) Zuständig für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist der Leiter der Prüfstelle für Luftfahrtgerät.

(4) Für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 129).

### VI.

#### Schlußbestimmungen

### § 36

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 33 mit ihrer Verkündung, der § 35 einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 19. September 1957 über die Prüfung der in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse (GBl. I S. 527), der § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 19. September 1957 über die Bildung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät (GBl. I S. 527) sowie die Prüfordnung für Luftfahrtgerät vom 21. August 1936 (Nachrichten für Luftfahrer S. 659) außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung entbinden die Betriebe nicht von der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen zur Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der Erzeugnisse.

(4) Richtlinien zur Durchführung dieser Anordnung und der weiteren Anordnungen über die Prüfung von Luftfahrtgerät und Übergangsregelungen für das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung noch nicht von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät geprüfte und in der zivilen Luftfahrt eingesetzte Luftfahrtgerät hat die Prüfstelle für Luftfahrtgerät festzulegen.

Berlin, den 4. Januar 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Wunderlich  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anlage

zu § 24 vorstehender Anordnung

Abbildung eines Prüfzeichens  
für Luftfahrtgerät



Die Ausführung und die zu verwendenden Größen sind in einem Standard der Luftfahrtindustrie (TNI 100 02) festgelegt.

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Prüfung von Luftfahrtgerät.**  
 — Prüfung ausländischen Luftfahrtgeräts —  
 (Vorläufige Ordnung)

Vom 4. Januar 1960

Zur Regelung des Verfahrens der staatlichen Prüfung von zivilem ausländischem Luftfahrtgerät wird in Ergänzung der Anordnung Nr. 1 vom 4. Januar 1960 über die Prüfung von Luftfahrtgerät (GBl. I S. 40) folgendes angeordnet:

§ 1

Luftfahrtgerät, das aus dem Ausland eingeführt und in der zivilen Luftfahrt verwendet wird, unterliegt zur Feststellung der Luftfahrtauglichkeit nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Wird Luftfahrtgerät erstmalig aus dem Ausland eingeführt und sind die Bauvorschriften des Herstellerstaates oder entsprechende Vorschriften für die Deutsche Demokratische Republik anerkannt, liegen außerdem die Bescheinigungen über die Luftfahrtauglichkeit sowie die Unterlagen über die zulässigen Verwendungszwecke und Beanspruchungsgruppen vor, so findet eine Musterprüfung nicht statt. Außerdem entfällt die Musterprüfung, wenn das ausländische Luftfahrtgerät bereits in der Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung eingesetzt war.

(2) Die Anerkennung ausländischer Bauvorschriften erfolgt durch die Staatliche Plankommission und ist in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt bekanntzumachen.

§ 3

(1) Wird Luftfahrtgerät erstmalig aus dem Ausland eingeführt und sind die Bauvorschriften des Herstellerstaates in der Deutschen Demokratischen Republik nicht anerkannt, so findet eine vereinfachte Musterprüfung statt, falls das Prüfzeugnis des Herstellerstaates und sonstige Unterlagen eingereicht werden, die zur Feststellung der Luftfahrtauglichkeit durch eine vereinfachte Musterprüfung erforderlich sind.

(2) Außer dem Prüfzeugnis sind die Unterlagen einzureichen, die den nach § 11 ff. der Anordnung Nr. 1 einzureichenden Unterlagen entsprechen, soweit nicht mit der Prüfstelle für Luftfahrtgerät eine Begrenzung des Umfangs vereinbart wird.

(3) Soweit die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend sind, hat die Prüfstelle für Luftfahrtgerät die Eignung des Luftfahrtgeräts für den beehrten Verwendungszweck entsprechend seiner Bauart und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen zu prüfen.

(4) Bei der Einfuhr von Luftfahrtgerät aus einem Mitgliedstaat des Rates der gegenseitigen Wirtschaftshilfe hat die Prüfstelle für Luftfahrtgerät bei der Festlegung des Umfangs der vereinfachten Musterprüfung die bisherige Bewährung im Luftverkehr zu berücksichtigen und Prüfungen nur insoweit durchzuführen, als begründete Bedenken gegen die Luftfahrtauglichkeit entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck bestehen.

Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann für den Einsatz derartigen Luftfahrtgeräts Ausnahmegenehmigungen ohne Durchführung entsprechender Prüfungen erteilen.

§ 4

Die Freigabe des Musters eines ausländischen Luftfahrtgeräts für den Einsatz in der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik durch die Anerkennung oder Feststellung der Luftfahrtauglichkeit ist in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt bekanntzugeben.

§ 5

(1) Eine Stückprüfung entfällt für eingeführtes ausländisches Luftfahrtgerät, das einem freigegebenen Muster entspricht und wenn die entsprechenden Unterlagen des Herstellerstaates vorgelegt werden.

(2) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät bringt einen Genehmigungsvermerk unter Angabe der zulässigen Verwendungszwecke und Beanspruchungsgruppen auf den Unterlagen an. Sie kann zum Zwecke der Überwachung die üblichen Vordrucke verwenden.

§ 6

Für die Vorlage der entsprechenden Dokumente und Unterlagen bzw. die Beantragung der erforderlichen Prüfungen gemäß den §§ 2, 3 und 5 ist der zukünftige Halter bzw. Nutzer des Luftfahrtgeräts verantwortlich.

§ 7

Die Nachprüfung ausländischen Luftfahrtgeräts ist auf der Grundlage der anerkannten Bestimmungen des Herstellerstaates oder, soweit solche nicht anerkannt sind oder ausreichen, der entsprechenden deutschen Vorschriften für die Nachprüfungen durchzuführen.

§ 8

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1960

Der Vorsitzende  
 der Staatlichen Plankommission  
 I. V.: Wunderlich  
 Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Prüfung von Luftfahrtgerät.**  
 — Prüfung von Luftfahrtwerkstoffen —  
 (Vorläufige Ordnung)

Vom 4. Januar 1960

Gemäß § 1 der Anordnung Nr. 1 vom 4. Januar 1960 über die Prüfung von Luftfahrtgerät (GBl. I S. 40) bedürfen die für die Verwendung in der zivilen Luftfahrt bestimmten Werkstoffe einer Prüfung durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät der Deutschen Demokratischen Republik. Zur Regelung des Verfahrens dieser Prüfung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Luftfahrtwerkstoffe im Sinne der Anordnung sind die Werkstoffe und Halbzeuge, die in der zivilen Luft-

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. I S. 40)

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 47)

fahrt für Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftschrauben und funktionswichtige Ausrüstungen Verwendung finden, sowie die Betriebsstoffe für den Flugbetrieb.

### § 2

(1) Werkstoffe werden als Luftfahrtwerkstoffe freigegeben, wenn sie nach den von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät genehmigten oder anerkannten Unterlagen (Leistungsblätter, Technische Lieferbedingungen u. dgl.) hergestellt worden sind und den dort festgelegten Bedingungen entsprechen.

(2) Die Produktion und der Vertrieb von Werkstoffen als Luftfahrtwerkstoff dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie als solche freigegeben sind.

(3) Werkstoffe, die in nicht betriebswichtigen Ausrüstungen, nicht besonders beanspruchten Norm- und Bauteilen Verwendung finden, bedürfen, soweit dies nicht ausdrücklich gefordert wird, nicht der Freigabe als Luftfahrtwerkstoffe. Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann jedoch auch für solche Werkstoffe bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgerät den Nachweis der Zusammensetzung, Eigenschaften und Festigkeit fordern, falls nicht attestierte Werkstoffe nach Standards verwendet werden.

### § 3

(1) Die Verwendung von anderen Werkstoffen an Stelle von Luftfahrtwerkstoffen für die im § 1 genannten Zwecke ist nicht zulässig.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur statthaf, wenn sie als Bauabweichung oder Konstruktionsänderung behandelt und der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zur Genehmigung gemeldet werden.

### § 4

(1) Luftfahrtwerkstoffe bedürfen einer besonderen Abnahmeprüfung durch von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät eingesetzte Prüfer für Luftfahrtgerät.

(2) Die Abnahmeprüfung kann mit der Werksprüfung verbunden werden.

(3) Grundlage für die Abnahmeprüfungen sind die von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät genehmigten oder anerkannten Vorschriften.

(4) Werkstoffe, die den Luftfahrtwerkstoff-Leistungsblättern sowie den anderen für den betreffenden Werkstoff verbindlichen Vorschriften entsprechen, erhalten das Prüfzeichen „Luftfahrttauglich“ nach § 24 der Anordnung Nr. 1. Über die Abnahmeprüfung und Kennzeichnung als Luftfahrtwerkstoff ist eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

### § 5

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1.

### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Übergangsregelungen zu dieser Anordnung werden durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät in Zusammenarbeit mit den beteiligten Organen festgelegt.

Berlin, den 4. Januar 1960

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Wunderlich  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung Nr. 4\* über die Prüfung von Luftfahrtgerät. — Einsatz von Prüfern für Luftfahrtgerät — (Vorläufige Ordnung)

Vom 4. Januar 1960

Zur Regelung des Einsatzes von Prüfern für Luftfahrtgerät wird folgendes angeordnet:

### I.

#### Allgemeine Grundsätze

#### § 1

##### Erlaubnispflicht für Prüfer

Die Durchführung der staatlichen Prüfungen (Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgerät und Abnahmeprüfungen von Luftfahrtwerkstoffen) obliegt Prüfern für Luftfahrtgerät. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät.

#### § 2

##### Arten der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis als Prüfer für Luftfahrtgerät wird für folgende Prüfarten erteilt:

1. Stück- und Nachprüfung von angetriebenen Luftfahrzeugen,
2. Stück- und Nachprüfung von sonstigen Luftfahrzeugen,
3. Stück- und Nachprüfung von Triebwerken,
4. Stück- und Nachprüfung von Bord- und Bodenausrüstungen,
5. Abnahmeprüfung von Luftfahrtwerkstoffen.

(2) Die im Abs. 1 genannte Erlaubnis wird für alle oder einzelne Baumuster oder Erzeugnisse einer bestimmten Fachrichtung erteilt. Die Erlaubnis kann auf die Stückprüfung oder die Nachprüfung beschränkt werden. Für den Prüfungsumfang können weitere Beschränkungen festgelegt werden.

### II.

#### Qualifikationsvoraussetzungen für die Erlaubnis

#### § 3

##### Qualifikation von Prüfern für Stück- und Nachprüfung von angetriebenen Luftfahrzeugen

(1) Prüfer für Stück- und Nachprüfung von angetriebenen Luftfahrzeugen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Vorlage des Abschluszeugnisses einer Ingenieurschule in der Fachrichtung Flugzeugbau oder einer gleichwertigen Fachrichtung,

\* Anordnung Nr. 3 (GBL I S. 47)



2. Nachweis einer mindestens 2jährigen praktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Flugzeugbau auf dem Gebiet der Produktion, Reparatur oder Prüfung, davon 6 Monate innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Einsatz als Prüfer.

(2) Soweit der Abschluß einer Ingenieurschule nicht nachgewiesen wird, kann ein Einsatz dann erfolgen, wenn

1. der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in der Fachrichtung Flugzeugbau oder einer gleichwertigen Fachrichtung erbracht wird,
2. eine mindestens 4jährige praktische Tätigkeit hinsichtlich Zusammenbau, Überprüfung, Bedienung und Wartung nachgewiesen wird; davon müssen die letzten 6 Monate unmittelbar vor dem Einsatz als Prüfer mit einer Prüftätigkeit verbunden sein,
3. ausreichende Kenntnisse in den Grundlagen der Bauarten von Luftfahrzeugen, Zellen, Triebwerken und eingebauten Ausrüstungen vorliegen.

(3) Bei Prüfern für Stück- und Nachprüfung von angetriebenen Luftfahrzeugen, deren Tätigkeit auf die Prüfung bestimmter Bauteile u. dgl. beschränkt wird, genügt der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in der Fachrichtung Flugzeugbau oder einer gleichwertigen Fachrichtung sowie eine mindestens 3jährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung, wovon 12 Monate unmittelbar vor dem Einsatz als Prüfer mit einer Prüftätigkeit verbunden sein müssen.

#### § 4

##### Qualifikation von Prüfern für Stück- und Nachprüfung von sonstigen Luftfahrzeugen

(1) Für Prüfer für Stück- und Nachprüfung von sonstigen Luftfahrzeugen werden folgende Fachrichtungen festgelegt:

1. Segelflugzeuge,
2. Fallschirme.

Die Bestimmung weiterer Fachrichtungen und die Festsetzung der Qualifikationsmerkmale erfolgen durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät.

(2) Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Segelflugzeugen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Nachweis der Berufsausbildung als Holzflugzeugbauer oder in einem gleichwertigen Fachgebiet,
2. eine 3jährige praktische Tätigkeit in dem entsprechenden Beruf als Facharbeiter oder in einer gleichwertigen Stellung,
3. eine mindestens 2jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Baues, der Reparatur oder der Prüfung von Segelflugzeugen, davon 6 Monate innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Einsatz als Prüfer.

(3) Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Fallschirmen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Nachweis der Berufsausbildung in der textilverarbeitenden Industrie oder eine gleichwertige Ausbildung bzw. 5jährige Tätigkeit in der Textilindustrie,

2. eine mindestens 2jährige Tätigkeit als Fallschirmwart, davon 6 Monate innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Einsatz als Prüfer.

#### § 5

##### Qualifikation von Prüfern für Stück- und Nachprüfung von Triebwerken

(1) Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Triebwerken müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Vorlage des Abschluszeugnisses einer Ingenieurschule in den Fachrichtungen Triebwerksbau, Kraft- und Arbeitsmaschinen oder einer gleichwertigen Fachrichtung des Maschinenbaues,
2. Nachweis einer mindestens 2jährigen praktischen Tätigkeit hinsichtlich Zusammenbau, Überprüfung, Bedienung und Wartung von Triebwerken und Triebwerksausrüstungen, davon 6 Monate innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Einsatz als Prüfer.

(2) § 3 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

#### § 6

##### Qualifikation von Prüfern für Stück- und Nachprüfung von Bord- und Bodenausrüstungen

(1) Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Bord- und Bodenausrüstungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Vorlage des Abschluszeugnisses einer Ingenieurschule in einem der nachfolgend aufgeführten zutreffenden oder gleichwertigen Fachgebiete:  
Allgemeiner Maschinenbau, Elektrotechnik, Hochfrequenztechnik, Steuer- und Regeltechnik oder Feinmechanik-Optik,
2. eine mindestens 2jährige praktische Tätigkeit in dem entsprechenden Fachgebiet, davon 6 Monate innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Einsatz als Prüfer.

(2) § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Bei Prüfern für Stück- und Nachprüfung von Bord- und Bodenausrüstungen, deren Tätigkeit auf die Prüfung bestimmter Anlagen und Bauteile beschränkt wird, genügt:

1. der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung als Mechaniker, Elektromechaniker, Rundfunkmechaniker, Elektriker, Schlosser oder in einem vergleichbaren Fachgebiet,
2. eine 3jährige praktische Tätigkeit in dem entsprechenden Beruf, wovon 12 Monate unmittelbar vor dem Einsatz mit einer Prüftätigkeit verbunden sein müssen.

#### § 7

##### Qualifikation von Prüfern für Abnahmeprüfungen von Luftfahrtwerkstoffen

(1) Prüfer für Abnahmeprüfungen von Luftfahrtwerkstoffen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Vorlage des Abschluszeugnisses einer Ingenieurschule in dem Fachgebiet Werkstoffkunde und Materialprüfung, Metallurgie, Chemie, Gummitechnik oder in einem vergleichbaren Fachgebiet,

2. Nachweis einer mindestens 2jährigen praktischen Tätigkeit in dem entsprechenden Fachgebiet, davon 6 Monate innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Einsatz als Prüfer.

(2) Soweit der Abschluß einer Ingenieurschule nicht nachgewiesen wird, kann ein Einsatz dann erfolgen, wenn

1. der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in dem jeweiligen vorgenannten Fachgebiet erbracht wird,
2. eine mindestens 4jährige praktische Tätigkeit in dem entsprechenden Fachgebiet als Facharbeiter nachgewiesen wird; davon müssen die letzten 6 Monate unmittelbar vor dem Einsatz als Prüfer mit einer Prüftätigkeit verbunden sein.

### III.

#### Ertelung der Erlaubnis

##### § 8

#### Prüfung

(1) Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis als Prüfer für Luftfahrtgerät ist eine erfolgreiche Eignungsprüfung, in der außer praktischen und theoretischen Kenntnissen in den entsprechenden Fachgebieten Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachzuweisen sind:

1. Grundlagen der Luftfahrttechnik,
2. Werkstoffe, Bauunterlagen, Aufbau, Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung und Prüfung des Luftfahrtgeräts,
3. Bestimmungen über Prüfung, Betrieb und Wartung des Luftfahrtgeräts,
4. luftrechtliche Bestimmungen, soweit sie für die Tätigkeit als Prüfer für Luftfahrtgerät von Bedeutung sind.

(2) Bei Prüfern für Abnahmeprüfungen von Luftfahrtwerkstoffen ist, an Stelle des Nachweises von Kenntnissen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 der Nachweis von Kenntnissen in der Anwendung der zu prüfenden Werkstoffe im Bau von Luftfahrtgerät sowie von Kenntnissen der entsprechenden Herstellungs- und Prüfvorschriften zu erbringen.

(3) Bei Vorliegen entsprechender Zeugnisse einer Ingenieurschule oder einer anderen Einrichtung, deren Ausbildungsprogramm den Anforderungen dieser Anordnung entspricht, kann der Umfang der Eignungsprüfung eingeschränkt werden. Der Umfang der Eignungsprüfung kann auch dann eingeschränkt werden, wenn die Eignung durch langjährige Tätigkeit als Prüfer in dem entsprechenden Fachgebiet nachgewiesen werden kann.

##### § 9

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung als Prüfer für Luftfahrtgerät erfolgt auf Antrag eines Bewerbers oder auf Vorschlag der Einrichtung, in welcher der Prüfer tätig sein soll.

(2) Der Antrag oder der Vorschlag ist an die Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu richten; ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. polizeiliches Führungszeugnis und Beurteilung durch den Betrieb bzw. die Institution, in der der Prüfer beschäftigt ist,
2. Zeugnisse oder sonstige Nachweise über die Eignung als Prüfer für Luftfahrtgerät.

##### § 10

#### Prüfungskommission

(1) Die Eignungsprüfung ist vor einer Kommission abzulegen, die durch den Leiter der Prüfstelle für Luftfahrtgerät einzusetzen ist.

(2) Für die Tätigkeit der Prüfungskommission hat der Leiter der Prüfstelle für Luftfahrtgerät eine Arbeitsordnung festzulegen.

(3) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Bewertung sowie die Einsatzmöglichkeiten hervorgehen müssen.

##### § 11

#### Ausweiserteilung

(1) Nach erfolgreicher Eignungsprüfung wird die Erlaubnis durch Aushändigung eines Ausweises für Prüfer für Luftfahrtgerät erteilt.

(2) In dem Ausweis sind die Fachrichtungen, die Baumuster bzw. Erzeugnisse, etwaige Beschränkungen und Einsatzgebiete, ferner die Geltungsdauer einzutragen.

##### § 12

#### Ausweisänderung

(1) Erweiterungen auf andere Fachrichtungen oder Baumuster bzw. Erzeugnisse sind bei Nachweis der entsprechenden Eignung im Ausweis besonders einzutragen. In dem Ausweis sind ebenso Änderungen der Einsatzgebiete sowie zeitliche Verlängerungen einzutragen.

(2) Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu melden.

### IV.

#### Pflichten und Rechte der Prüfer für Luftfahrtgerät

##### § 13

#### Pflichten der Prüfer für Luftfahrtgerät

(1) Die Prüfer haben ihre Prüfaufgaben nach den für die entsprechenden Baumuster bzw. Erzeugnisarten geltenden Prüfbedingungen und auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nach bestem Wissen und Können durchzuführen. Sie sind verpflichtet, über besondere Vorkommnisse bei der Prüftätigkeit der Prüfstelle für Luftfahrtgerät Mitteilung zu machen.

(2) Die Prüfer sind bei ihren Prüfungen nur an die gesetzlichen Bestimmungen, Prüfvorschriften und Weisungen der Prüfstelle für Luftfahrtgerät gebunden.

## § 14

**Rechte der Prüfer für Luftfahrtgerät**

(1) Die Prüfer für Luftfahrtgerät sind berechtigt, Prüfungen für die im Ausweis eingetragenen Baumuster bzw. Erzeugnisarten in den entsprechenden Fachrichtungen durchzuführen und die Luftfahrtauglichkeit zu bescheinigen.

(2) Den Prüfern für Luftfahrtgerät sind die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist der Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren, soweit dies für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendig ist.

(3) Bei der Feststellung von Mängeln an dem geprüften Luftfahrtgerät sind die Prüfer berechtigt, das Luftfahrtgerät durch Entzug der Prüfbescheinigungen bis zur Beseitigung der Mängel zu sperren (vorläufige Sperrung) oder entsprechende Auflagen zu erteilen.

## § 15

**Stellung der Prüfer für Luftfahrtgerät**

(1) Soweit Prüfer für Luftfahrtgerät in einem Arbeitsverhältnis zu dem Hersteller oder Halter des zu prüfenden Luftfahrtgeräts stehen, ist vor ihrem Einsatz dessen Einverständnis einzuholen.

(2) Den Prüfern für Luftfahrtgerät dürfen aus ihrer Tätigkeit keine Nachteile erwachsen.

(3) Bei der Durchführung von Disziplinarverfahren, Entlassungen und Kündigungen durch den Hersteller oder Halter ist die Prüfstelle für Luftfahrtgerät unverzüglich zu unterrichten.

## § 16

**Entzug der Erlaubnis**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten als Prüfer für Luftfahrtgerät kann die Erlaubnis durch den Leiter der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zeitweilig oder bei schweren Verstößen für dauernd entzogen werden.

## V.

**Schlußbestimmungen**

## § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit Prüfer für Luftfahrtgerät bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung tätig waren, ist die Erlaubnis bis spätestens 3 Monate nach der Verkündung nachzuholen.

Berlin, den 4. Januar 1960

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Wunderlich  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 1 vom 9. Januar 1960 enthält:**

	Seite
Anordnung vom 15. Dezember 1959 über Allgemeine Lieferbedingungen für Getreide, Spelshülserfrüchte und Ölsaaten .....	1
Anordnung Nr. 4 vom 14. Dezember 1959 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik .....	9
Bekanntmachung vom 22. Dezember 1959 über die Änderung der Konsularbezirke ausländischer Konsulate in der Deutschen Demokratischen Republik .....	10

**Die Ausgabe Nr. 2 vom 19. Januar 1960 enthält:**

Anordnung vom 22. Dezember 1959 über Finanzplanänderungen und Sonderfinanzausgleiche bei Änderung der Pläne der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel	13
Anordnung vom 30. Dezember 1959 über die Gründung des VEB Typenprojektierung	15
Anordnung vom 30. Dezember 1959 über die Typenprojektierung .....	16
Anordnung Nr. 2 vom 22. Dezember 1959 über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge — Jahresabgrenzungsanordnung — .....	18
Anordnung Nr. 2 vom 31. Dezember 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft .....	19

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 892**

Preisverordnung Nr. 712/2 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Warennummern 38 21 10 00, 38 21 20 00, 38 21 30 00, 38 21 40 00, 38 21 50 00, 38 21 60 00, 38 21 70 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 966**

Preisverordnung Nr. 720/2 vom 8. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Holzmehl — (Warennummern 53 84 00 00, 53 84 10 00, 53 84 20 00, 53 84 30 00, 53 84 40 00, 53 84 50 00, 53 85 00 00, 53 85 10 00, 53 85 20 00, 53 85 30 00, 53 85 40 00, 53 76 80 00), 4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 983**

Preisverordnung Nr. 1125/1 vom 8. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Schulmöbel — Warennummern 54 34 10 00, 54 34 20 00, 54 34 40 00, 54 34 50 00, 54 34 60 00, 54 34 90 00), 4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 1014**

Preisverordnung Nr. 711/1 vom 4. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Radsätze, Achsen für Schienenfahrzeuge, fertigbearbeitet, Rollenschlager und Ersatzteile hierfür — (Warennummern 27 58 10 00, 27 58 20 00 und aus 31 71 50 00), 10 Blatt, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 1071**

Preisverordnung Nr. 917/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrer für Metallbearbeitung — (Warennummern 32 85 14 00, 32 85 15 00, 32 85 16 00, 32 85 33 00, 32 85 35 00), 10 Blatt, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 1072**

Preisverordnung Nr. 737/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrer mit Hartmetallschneide — (Warennummern 32 85 20 00, außer 32 85 26 00), 8 Blatt, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 1217**

Preisverordnung Nr. 642/2 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montageleistungen — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 1228**

Preisverordnung Nr. 969/1 vom 7. April 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Fahrradbeleuchtungen — (Warennummer 36 87 69 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1250**

Preisverordnung Nr. 933/2 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden — (Warennummern 38 78 92 00, 38 78 93 00), 3 Blatt, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 1297**

Preisverordnung Nr. 719/3 vom 8. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Parkett — (Warennummern 53 17 22 00, 53 17 23 00, 53 17 32 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1366**

Preisverordnung Nr. 963/2 vom 18. September 1959 — Anordnung über die Preise für Manschetten und Membranen aus Leder — (Warennummern 62 15 11 00 und 62 15 12 00), 20 Blatt, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 1390**

Preisverordnung Nr. 910/1 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Mundharmonikas — (Warennummern 59 13 10 00, 93 13 20 00), 17 Blatt, 0,85 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 1. Februar 1960	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 59	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960 ....	53
9. 1. 60	Preisverordnung Nr. 559/2. — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe — .....	58
11. 1. 60	Preisverordnung Nr. 1012/2. — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — .....	58
15. 1. 60	Anordnung über die Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Eigenheimen .....	59
4. 1. 60	Anordnung Nr. 2 über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik .....	59
	Berichtigungen .....	59
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	60

#### Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960.

Vom 30. Dezember 1959

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über den Staatshaushaltsplan 1960 (GBl. I S. 891) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

#### I.

#### Zur Durchführung des Haushaltsplanes der Republik

#### § 1

#### Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) In den Einzelplänen des Haushaltes der Republik sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Untersachkonten erfolgt;
- die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 — Büro- und Wirtschaftsausgaben — geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Hierbei dürfen die bei Sachkonten 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden;
- die geplanten Mittel der Sachkonten 500 bis 502 — Lohnfonds. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes —

Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;

- die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel. Dabei darf der im Investitionsplan (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) festgelegte Bauanteil nicht überschritten werden.

(2) Werden bei Sachkonto 262 infolge erhöhter Umsätze von Drucksachen (Prospekten, Programmen), Werbematerial u. ä. Mehreinnahmen erzielt, so können in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Einnahmekonto stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird.

(3) Die geplanten Mittel für die Anschaffung von Büchern (Sachkonto 016) dürfen nicht für andere Beschaffungen verwendet werden;

(4) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der nach der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter (GBl. S. 1134) bestätigte Haushaltsbearbeiter befugt, sofern sich nicht der Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung oder der Leiter der Einrichtung dieses Recht vorbehält.

## § 2

**Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes**

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung — soweit sie für einen Einzelplan verantwortlich sind — sind berechtigt, gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung

- a) innerhalb einer Einrichtung den Planansatz eines Sachkontos bis zu 20 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Sachkonten des gleichen Kapitels bzw. Unterkapitels übertragen. Bei Einrichtungen mit einem Ausgabevolumen über 10 Millionen DM darf nur eine Überschreitung bis zu 10 % erfolgen. Innerhalb dieser Prozentsätze können sie den Leitern der nachgeordneten Einrichtungen dieses Recht ganz oder teilweise übertragen. Bei der Festlegung des Prozentsatzes sind die Größe der Einrichtung und die Höhe des Haushaltsvolumens zugrunde zu legen;
- b) die geplanten Haushaltsmittel einer Einrichtung bis zu 10 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen gleichartigen Einrichtungen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind) übertragen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto nur bis zu 20 % überschritten werden. Sie sind berechtigt, in der Weise zu differenzieren, daß sie bei größeren Einrichtungen einer Überschreitung bis zu 5 %, bei kleineren Einrichtungen jedoch einer Überschreitung bis zu 15 % zustimmen;
- c) die Haushaltsmittel eines Kapitels ihres Einzelplanes bis zu 5 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Kapitel des gleichen Aufgabenbereiches übertragen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden.

(2) Die Überschreitung der Planansätze durch die Übertragung von Haushaltsmitteln von anderen Planansätzen über die unter Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Prozentsätze hinaus sowie eine Übertragung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war, kann nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erfolgen.

(3) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die für einen Einzelplan verantwortlich sind, werden auf Grund von § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung ermächtigt, die Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches ihres Einzelplanes bis zu 3 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Aufgabenbereiche ihres Einzelplanes übertragen. Hierbei dürfen die geplanten Haushaltsmittel pro Kapitel bis zu 5 % und die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden. Die Mittel des Aufgabenbereiches 8 — Staatsapparat — dürfen dabei nicht erhöht werden.

(4) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 bis 3 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt bzw. eingehalten werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen

- a) die geplanten Mittel für Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht werden;
- b) die geplanten Mittel für die Anschaffung von Büchern (Sachkonto 016) nicht für andere Beschaffungen verwendet werden;

c) die geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen nur erhöht werden, wenn dadurch der im Investitionsplan (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) festgelegte Bauanteil nicht überschritten wird;

d) der geplante Gesamt-Lohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel, des Planes für Forschung und Technik (Kapitel 610 bis 612), die Kapitel „Vorplanung“ und „Projektierung“ (Kapitel 496 und 498), Abs. 1 Buchstaben b und c und Abs. 3 gelten nicht für die Kapitel „Vereinigungen volkseigener Betriebe“ (Kapitel 860).

(6) Planänderungen bzw. Plankorrekturen entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1928 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung vom 31. Dezember 1928 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) gelten — soweit erforderlich — zugleich als Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel.

## II.

**Zur Durchführung der Haushaltspläne der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden**

## § 3

**Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln**

(1) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (im folgenden örtliche Räte genannt) legen auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Finanzen in eigener Zuständigkeit fest, inwieweit zur Anwendung der in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Grundsätze über die Deckungsfähigkeit die Haushaltsbearbeiter oder die Leiter der Einrichtungen und Fachorgane befugt sind. Sie können dabei Einschränkungen vorsehen, wenn sie es auf Grund der örtlichen Bedingungen für erforderlich halten.

(2) In den Einzelplänen der Haushalte der örtlichen Räte sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Untersachkonten erfolgt;
- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 — Büro- und Wirtschaftsausgaben — geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 500 bis 502 — Lohnfonds. Es darf keine Überschreitung der

staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;

- d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel. Dabei darf der im Investitionsplan (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) festgelegte Bauanteil nicht überschritten werden.

(3) Werden bei Sachkonto 202 infolge erhöhter Umsätze von Drucksachen (Prospekten, Programmen), Werbematerial u. ä. Mehreinnahmen erzielt, so können in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabensätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Einnahmekonto stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird.

(4) Die geplanten Mittel für die Anschaffung von Büchern (Sachkonto 016) dürfen nicht für andere Beschaffungen verwendet werden.

(5) Die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel sind in den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke sowie der Städte und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern innerhalb eines Aufgabenbereiches eines Einzelplanes gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die für die Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel ohne Beschränkung auf die Aufgabenbereiche und Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig.

(6) In gleicher Weise wie nach Abs. 5 sind die Mittel für Beschaffungen gegenseitig deckungsfähig.

#### § 4

##### Die Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb von Einzelplänen

(1) Die Leiter der Fachorgane können durch die örtlichen Räte ermächtigt werden, durch Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes Haushaltsansätze zu überschreiten. Die örtlichen Räte legen dabei die Höchstsätze fest, bis zu denen bei den einzelnen Sachkonten, Einrichtungen, Kapiteln und Aufgabenbereichen die Planansätze überschritten werden dürfen, wobei sie entsprechend der Struktur und der Größe des Haushaltsvolumens differenzieren können.

(2) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt bzw. eingehalten werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 dürfen

- a) die geplanten Mittel für Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht werden;
- b) die geplanten Mittel für die Anschaffung von Büchern (Sachkonto 016) nicht für andere Beschaffungen verwendet werden;
- c) die geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen nur erhöht werden, wenn dadurch der im Investitionsplan (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) festgelegte Bauanteil nicht überschritten wird;

- d) der geplante Gesamtlohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- oder Gehaltserhöhungen verwendet werden.

Die Rechte der örtlichen Räte, Mittel des Lohnfonds von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zu übertragen, werden hiervon nicht berührt. Bei der Umsetzung zwischen Einzelplänen und Aufgabenbereichen ist das als staatliche Aufgabe des Volkswirtschaftsplanes übergebene Gesamtlimit Arbeitskräfte und Lohn einschließlich aller Zweckbindungen unbedingt einzuhalten. Soweit in den Bezirken, Stadt- und Landkreisen der Rat gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung dieses Recht auf den Leiter der Finanzabteilung überträgt, hat dieser bei allen Entscheidungen die Zustimmung des Leiters der Abteilung Plankoordination des Wirtschaftsrates bzw. der Plankommission einzuholen.

#### § 5

##### Die Befugnisse der Leiter der Abteilungen Finanzen

(1) In den Haushaltsplänen der örtlichen Räte sind die Sachkonten 500 bis 502 im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches über sämtliche Einzelpläne hinweg gegenseitig deckungsfähig.

(2) In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die Sachkonten 50 bis 52 bzw. die Sachkonten 500 bis 502 und die Mittel für die Sozialversicherungsbeiträge (Sachkonto 53 bzw. Sachkonto 510) in den Aufgabenbereichen 1 bis 3 innerhalb dieser Aufgabenbereiche und zwischen diesen gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern sind die Sachkonten 500 bis 502 und die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge innerhalb eines Aufgabenbereiches deckungsfähig. Soweit die Räte der Städte und Gemeinden staatliche Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — durch die Räte der Kreise erhalten haben, darf keine Überschreitung dieser staatlichen Aufgaben einschließlich aller Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(3) Über die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates.

(4) Die örtlichen Räte können die Leiter der Abteilungen Finanzen ermächtigen, bei der nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Übertragung von Haushaltsmitteln einer Überschreitung der festgelegten Prozentsätze in folgenden Fällen zuzustimmen:

- a) wenn es sich um Ausgaben handelt, die durch einen plötzlich eingetretenen Notstand erforderlich werden, oder
- b) wenn es sich um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums beruhen, oder

c) wenn es sich um eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Prozentsätze bzw. um geringfügige Beträge handelt.

§ 4 Abs. 2 gilt auch in diesen Fällen.

(5) Abs. 4 gilt auch, wenn eine Übertragung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten erfolgt, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war.

(6) Planänderungen bzw. Plankorrekturen entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) gelten — soweit erforderlich — zugleich als Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel.

#### § 6

##### Durchführung von Sonderfinanzausgleichen

(1) Gemäß § 37 Abs. 9 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung und § 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über den Staatshaushaltsplan 1960 wird wegen aller Abweichungen, die sich in den örtlichen Haushalten bei den Einnahmen aus der örtlichen volkseigenen Wirtschaft und den Ausgaben an die örtliche volkseigene Wirtschaft dadurch ergeben, daß bis zum 1. Januar 1960 oder im Laufe des Jahres 1960 neue Festpreise eingeführt oder andere Preisänderungen vorgenommen und im Zusammenhang damit die Sätze der Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe verändert werden, Sonderfinanzausgleich durchgeführt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die infolge lohnpolitischer Maßnahmen bei den Ausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, den Einnahmen aus der örtlichen volkseigenen Wirtschaft und den Ausgaben an die örtliche volkseigene Wirtschaft sowie bei den Steuern eintretenden Mindereinnahmen, Mehreinnahmen oder Mehrausgaben.

(3) Die örtlichen Haushalte erhalten den Ausfall an Einnahmen bzw. die höheren Ausgaben, die 1960 durch die weitere sozialistische Umgestaltung entstehen und die nicht im beschlossenen Haushaltsplan berücksichtigt sind, durch Sonderfinanzausgleich erstattet. Sie haben die durch die weitere sozialistische Umgestaltung entstehenden Mehreinnahmen und Minderausgaben dabei zu verrechnen.

#### § 7

##### Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen

(1) Den örtlichen Volksvertretungen stehen im Laufe des Jahres 1960 alle Mehreinnahmen und Einsparungen für die Finanzierung zusätzlicher Ausgaben gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zur Verfügung. Keine Einsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung sind:

- a) Minderausgaben an Haushaltsmitteln für Investitionen — Teil Erweiterung der Grundmittel —, die infolge Nichterfüllung der Investitionsauflagen entstehen, sowie der Mittel für Vorplanung und Projektierung;
- b) Minderausgaben bei den Lohnfonds der brutto im Haushalt geplanten Einrichtungen der Aufgaben-

bereiche 0 bis 7 und 9 in den Haushalten der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern.

Diese Minderausgaben erhöhen den geplanten Sollüberschuß.

(2) Die Beschlußfassung über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen erfolgt durch die Volksvertretungen, soweit diese nicht in einem bestimmten Rahmen ihren Räten das Recht zur Beschlußfassung übertragen.

(3) Die Mehreinnahmen und Einsparungen, die für zusätzliche Aufgaben verwendet werden dürfen, können, soweit daraus Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) finanziert werden, nur

- a) für Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (einschließlich der Verbesserung der Betriebsanlagen in den Dienstleistungsbetrieben und der Kommunalwirtschaft),
- b) für Investitionen zur Technisierung und Modernisierung des Handelsnetzes,
- c) für die Instandsetzung staatlich verwalteter Wohnungen und der kommunalen Straßen,
- d) für die Verbesserung des Zustandes in den staatlichen Einrichtungen, insbesondere des Schulwesens, des Gesundheits- und Sozialwesens und in den Kulturzentren

verwendet werden. Die Durchführung der planmäßigen Investitionen (Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel, Investitionen aus Eigenmitteln und Krediten, Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) und der festgelegte Bauanteil dürfen durch diese Maßnahmen nicht gefährdet werden. Soweit Baumaßnahmen aus Mehreinnahmen und Einsparungen durchgeführt werden, müssen diese in die bestätigte Baubilanz aufgenommen sein.

(4) Soweit Mehreinnahmen aus überplanmäßigen Nettogewinnabführungen der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft erzielt wurden, sind diese in erster Linie für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft zu verwenden.

(5) Werden Mehreinnahmen und Einsparungen

- a) für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau volkseigener Wohnungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBI. I S. 69) nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten;
- b) für den im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Neubau gesundheitlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBI. I S. 397) nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten.

(6) Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Abs. 1 dürfen ferner nicht verwendet werden

- a) für die Erhöhung der im Haushalt geplanten Lohnfonds aller Aufgabenbereiche mit Ausnahme



des Aufgabenbereiches 4 — Kommunalwirtschaft —, sofern es sich um die Beschäftigung von Baufach- und Bauhilfsarbeitern handelt;

- b) für alle anderen Ausgaben im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat —, mit Ausnahme der Ausgaben für Hauptinstandsetzungen (Sachkontenklasse 0) und der Zweckausgaben (Sachkontengruppe 42 und Sachkontenklasse 6).

### § 8

#### Verwendung der Haushaltsreserve

(1) Die in den Haushalten der örtlichen Räte geplante Haushaltsreserve darf nicht verwendet werden

- a) für die Finanzierung zusätzlicher Investitionen (Erweiterung der Grundmittel),  
 b) für die Erhöhung der Lohnfonds aller Aufgabenbereiche und  
 c) für alle anderen Ausgaben beim Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat —, mit Ausnahme der Ausgaben für Hauptinstandsetzungen, der Beschaffungen (ohne Kraftfahrzeuge) — Ausgaben der Sachkontenklasse 0 — und der Zweckausgaben (Sachkontengruppe 42 und Sachkontenklasse 6).

Soweit aus der Haushaltsreserve Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen finanziert werden, darf der im Investitionsplan festgelegte Bauanteil nicht überschritten werden;

(2) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Haushaltsreserve erfolgt gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung durch die Volksvertretungen, soweit diese nicht in einem bestimmten Rahmen ihren Räten das Recht zur Beschlussfassung übertragen. Die Volksvertretungen können außerdem den Leiter der Finanzabteilung ermächtigen, über die Bereitstellung von Mitteln aus der Haushaltsreserve in einem bestimmten Rahmen in dringenden Fällen oder bei geringfügigen Beträgen zu entscheiden.

### § 9

#### Zur Bildung und Verwendung des Rücklagenfonds der Volksvertretungen

(1) Für die Zuführung der 1959 nicht verwendeten Mehreinnahmen und Einsparungen zum Rücklagenfonds der Volksvertretung und den anderen Fonds, die Berechnung dieser Zuführungen sowie ihre Kontrolle durch die übergeordneten Finanzorgane und die Inspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision gelten die Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1958 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 890) mit folgenden Änderungen:

- a) Die nicht verbrauchten Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind nicht über das Verwahrkonto auf das Haushaltsjahr 1960 zu übertragen, sondern ebenfalls einem Sonderkonto zuzuführen.  
 b) Der Fonds der Volksvertretung aus nicht verbrauchten Mitteln des Wohnungsfonds, der Fonds des Rates aus nicht verbrauchten Amortisationen und die nicht verbrauchten Mittel des Nationalen Aufbauwerkes aus 1959 sind nicht wie bisher getrennt auf je einem Sonderkonto, sondern zusammen auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung „Zweckgebundene Mittel der Gemeinde (Stadt, Kreis, Bezirk) . . . .“ anzulegen und nur buchhalterisch getrennt nachzuweisen.

- c) Kreisangehörige Städte und Gemeinden, deren Fonds aus nicht verbrauchten Mitteln des Wohnungsfonds, aus nicht verbrauchten Amortisationen und aus nicht verbrauchten Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes nur geringfügig sind — d. h. insgesamt 500 DM nicht übersteigen — und die diese Mittel in den ersten Monaten des Jahres 1960 verwenden, sind nicht verpflichtet, diese Mittel einem Sonderkonto zuzuführen, sondern können sie unmittelbar auf das Haushaltsjahr 1960 übertragen und in die Einnahmen des Jahres 1960 übernehmen.

Die technischen Einzelheiten der Übertragung von Haushaltsmitteln werden in einer besonderen Buchungsanweisung geregelt. Das gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über den Staatshaushaltsplan 1960 für den Rücklagenfonds der Volksvertretungen zu führende Bankkonto ist in der Form eines Sonderkontos (Sonderverwahrkonto) bei dem Kreditinstitut zu führen, bei dem die Haushaltskonten des jeweiligen örtlichen Rates unterhalten werden.

(2) Soweit die örtlichen Volksvertretungen gemäß § 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über den Staatshaushaltsplan 1960 bereits im Jahre 1960 Mittel des Rücklagenfonds verwenden, können sie, wenn solche Maßnahmen den gesetzlichen Bestimmungen für Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) unterliegen, nur folgende Maßnahmen durchführen:

- a) die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft einschließlich der Kommunalwirtschaft,  
 b) Investitionen zur Technisierung und Modernisierung des Handelsnetzes,  
 c) die Instandsetzung staatlich verwalteter Wohnungen und von Straßen,  
 d) die Zahlung von Entschädigungen, die bei Erschließung neuer Baugelände anfallen,  
 e) den Ankauf von privaten Grundstücken,  
 f) die Bezahlung von Kosten für Vorplanung und Projektierung,  
 g) Aufschließungen für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau sowie Aufschließungen für das ländliche Bauwesen,  
 h) die Verbesserung des Zustandes in den staatlichen Einrichtungen, insbesondere des Schulwesens, des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kulturzentren,  
 i) die Bepflanzung und Begrünung von Straßen, Wegen, Plätzen und Baulücken.

(3) Die Durchführung der planmäßigen Investitionen (Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel, Investitionen aus Eigenmitteln und Krediten, Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) und der festgelegte Bauanteil dürfen durch diese Maßnahmen nicht gefährdet werden. Soweit Baumaßnahmen aus Mitteln des Rücklagenfonds durchgeführt werden, müssen diese in die bestätigte Baubilanz aufgenommen sein.

(4) Außerdem kann im Jahre 1960 aus dem Rücklagenfonds der Volksvertretung der Neubau, die Instandsetzung und der Um- und Ausbau von Wohnungen, die im Wohnungsbauprogramm 1960 als staatliche Aufgabe

verzeichnet sind, sowie der im Volkswirtschaftsplan geplante Neubau staatlicher Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung finanziert werden.

## § 10

## Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Mittel des Nationalen Aufbauwerkes gemäß § 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über den Staatshaushaltsplan 1960 sind:

- Anteile aus dem VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie.
- Mittel aus Spenden der Bevölkerung, aus Veranstaltungen und Sammlungen (einschließlich Erlöse aus Altstoffsammlungen u. dgl.).
- Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln auf Grund freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben.

(2) Diese Mittel sind keine allgemeinen Deckungsmittel, sondern zweckgebunden für die Verwendung zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes. Die Einnahmen an Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes sind gesondert vom laufenden Haushaltsbestand dem Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel der Gemeinde (Stadt, Kreis, Bezirk) ...“ zuzuführen. Soweit die jährlichen Einnahmen an Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes geringfügig sind, d. h. 500 DM nicht übersteigen, können sie unmittelbar auf dem Haushaltskonto vereinnahmt werden.

(3) Bei der Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind neben den Bestimmungen des § 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über den Staatshaushaltsplan 1960 (GBl. I S. 891) die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) nebst Durchführungsbestimmungen und die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 827) nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten.

## § 11

## Abstimmung der Baumaßnahmen

Die Räte der Städte, Gemeinden und Stadtbezirke sind verpflichtet, alle Baumaßnahmen, die nach den Bestimmungen der §§ 7 bis 10 durchgeführt werden sollen, zur Sicherung der Aufnahme in die bestätigte Baubilanz vor der Beschlussfassung in der Volksvertretung bzw. im Rat mit dem Rat des Kreises, Plankommission, abzustimmen.

## III.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 12

## Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Preisverordnung Nr. 559/2\*.  
— Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe —

Vom 9. Januar 1960

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 559 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe — (GBl. I S. 973) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die in der Anlage 4: Preise, Güte- und Abnahmevorschriften für Tierhaare — Rinderhaare — der Preisverordnung Nr. 559 vom 15. Dezember 1955 festgesetzten Erfassungspreise und Abgabepreise für Rinderohrrenner, schwarz, werden wie folgt neu geregelt:

Erfassungspreis	0,03 DM per Stück
Abgabepreis	0,05 DM per Stück

## § 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1960

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

\* Preisverordnung Nr. 559/1 (GBl. I 1957 S. 491)

## Preisverordnung Nr. 1012/2\*

— Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten —

Vom 11. Januar 1960

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1012/1 vom 12. März 1959 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (GBl. I S. 172) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Preise des § 2 der Preisverordnung Nr. 1012/1 — Fruchtart Mohn — werden wie folgt geändert:

Fruchtart und Erntestufe	Erzeuger- preis	Züchter- anteil	Handels- aufschlag	Verbraucher- preis
1 und 2	3	4	5	6
M o h n je 100 kg in DM				
Elite u. Vorstufen	380,—	20,—	20,—	420,—
Hochzucht	370,—	20,—	20,—	410,—
Handelssaatgut	360,—	—	18,—	378,—

## § 2

Die Bestände an Saatgut im Handel sind dem zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Finanzen, zu melden und die Differenzbeträge abzuführen.

## § 3

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft. Sie gilt auch für alle Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 11. Januar 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichert

\* Preisverordnung Nr. 1012/1 (GBl. I 1959 S. 172)

**Anordnung  
über die Grunderwerbsteuer beim Erwerb  
von Eigenheimen.**

**Vom 15. Januar 1960**

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Erwerb eines Arbeiter-Eigenheimes entsprechend der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253) bzw. eines Land-Eigenheimes entsprechend der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBl. I S. 121) ist von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn die beim Rat des Kreises bestehende Kommission für den Arbeiterwohnungsbau dem Erwerb zugestimmt hat.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2\***

**über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 4. Januar 1960**

Zur Änderung der Anordnung vom 20. Mai 1958 über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

§ 9 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Ausländische Bürger, die während der Aus- oder Weiterbildung Beihilfen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 erhalten, sind von der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten befreit.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) sowie der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199) finden auf ausländische Bürger in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung Anwendung.

(3) Betriebe, die ausländische Bürger gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 zur Aus- oder Weiterbildung beschäftigen, haben für diese für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen. Die Anmeldung muß innerhalb eines Monats nach Beginn der Beschäftigung erfolgen. Die Beiträge werden von den Betrieben aus den bestätigten Lohnfonds finanziert; bei der Planabrechnung können diese Kosten für die Beurteilung der Erfüllung ausgesondert werden.

(4) Im Falle einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall sind die im § 8 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Beihilfen bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, jedoch längstens für die Dauer von 6 Monaten, weiter zu zahlen.

(5) Ausländische Bürger, die ihre Lebenshaltungskosten selbst tragen und die keinen Lohn bzw. kein Gehalt nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 erhalten, sind zum Abschluß einer Krankheitskostenversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt anzuhalten. Das gleiche gilt für nichtberufstätige Familienangehörige ausländischer Bürger.

(6) Ausländische Bürger, die gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 Lohn bzw. Gehalt erhalten, unterliegen der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.“

§ 2

§ 2 der Anlage zur Anordnung (Nr. 1) — Vertragsmuster — erhält folgende Fassung:

„(1) Während der Aus- oder Weiterbildung erhält Herr/Frau ..... stdl./monatl. .... DM an den vereinbarten Zahltagen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank ausgezahlt.

(2) Die Versicherung gegen Krankheit und Arbeitsunfall sowie die Weiterzahlung des im Abs. 1 genannten Betrages im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit regelt sich entsprechend § 9 der Anordnung vom 20. Mai 1958 über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 4. Januar 1960 (GBl. I S. 59).“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1960

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

I. V.: Winzer

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Berichtigungen**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1557/1 vom 8. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für See- und Süßwasserfische — (Sonderdruck Nr. P 1403 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 8 — Nicht der menschlichen Ernährung dienende Fangprodukte der See- und Süßwasserfischerei (außer pflanzliche Produkte) — muß unter laufender Nummer 3 — Futterfische bestehend aus Sprotten, Hering IV, Strömling — nicht 80,— DM, sondern 60,— DM als Preis stehen.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1486 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Erzeugnisse aus Äthylenkohlenwasserstoffen — (Sonderdruck Nr. P 1073) wie folgt zu berichtigen ist:

Die unter der Warennummer 42 13 52 00 preisgeregelten Erzeugnisse Elkol und Elkol EK wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1960 aus warenzeichenrechtlichen Gründen umbenannt in Glykol EL und Glykol EK.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 485)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 983**

Preisordnung Nr. 1125/1 vom 8. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Schulmöbel — Warennummern 54 34 10 00, 54 34 20 00, 54 34 40 00, 54 34 50 00, 54 34 60 00, 54 34 90 00), 4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 991**

Preisordnung Nr. 712/3 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Warennummer 38 21 51 00), 16 Blatt, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. P 1014**

Preisordnung Nr. 711/1 vom 4. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Radsätze, Achsen für Schienenfahrzeuge, fertigbearbeitet, Rollenachslager und Ersatzteile hierfür — (Warennummern 27 58 10 00, 27 58 20 00 und aus 31 71 50 00), 10 Blatt, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 1071**

Preisordnung Nr. 917/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrer für Metallbearbeitung — (Warennummern 32 85 14 00, 32 85 15 00, 32 85 16 00, 32 85 33 00, 32 85 35 00), 10 Blatt, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 1072**

Preisordnung Nr. 737/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrer mit Hartmetallschneide — (Warennummern 32 85 20 00, außer 32 85 26 00), 8 Blatt, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 1126**

Preisordnung Nr. 1533 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugklempner-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Blatt, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 1200**

Preisordnung Nr. 1801 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Webeblattbinder- und Geschirrmacher-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Blatt, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 1217**

Preisordnung Nr. 642/2 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montageleistungen — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 1228**

Preisordnung Nr. 969/1 vom 7. April 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Fahrradbeleuchtungen — (Warennummer 36 87 69 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1250**

Preisordnung Nr. 939/2 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden — (Warennummern 38 78 92 00, 38 78 93 00), 3 Blatt, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 1297**

Preisordnung Nr. 719/3 vom 8. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Parkett — (Warennummern 53 17 22 00, 53 17 23 00, 53 17 32 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1366**

Preisordnung Nr. 963/2 vom 18. September 1959 — Anordnung über die Preise für Manschetten und Membranen aus Leder — (Warennummern 62 15 11 00 und 62 15 12 00), 20 Blatt, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 1390**

Preisordnung Nr. 910/1 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Mundharmonikas — (Warennummern 59 13 10 00, 93 13 20 00), 17 Blatt, 0,85 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer*

*beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 3. Februar 1960	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 60	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee .....	61
4. 1. 60	Anordnung über die Versorgung mit Ersatzteilen und den Kundendienst für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie .....	63
4. 1. 60	Anordnung über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen .....	69
4. 1. 60	Anordnung über die Versorgung mit Kraftfahrzeugersatzteilen einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik .....	71

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche  
der ehemaligen Angehörigen der  
Nationalen Volksarmee.**

Vom 20. Januar 1960

Zur unverzüglichen und richtigen Einreihung der in Ehren ausscheidenden länger dienenden Angehörigen der bewaffneten Organe in Funktionen des Staats- und Wirtschaftsapparates wird auf Grund des § 7 der Verordnung vom 21. Februar 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 169) in Verbindung mit § 1 der Anordnung vom 5. Oktober 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen bewaffneter Organe (GBl. I S. 544) im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und dem Magistrat von Groß-Berlin folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung gelten für alle Staats- und Wirtschaftsorgane, die staatlichen Institutionen sowie für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Organe und Betriebe genannt).

(2) Die in der Nomenklatur der Funktionen (Anlage) aufgeführten Stellen sind vorrangig mit den in Ehren ausscheidenden länger dienenden Angehörigen der bewaffneten Organe zu besetzen.

§ 2

In allen Fragen, die die Besetzung der Stellen betreffen, haben die Organe und Betriebe mit dem Ministerium des Innern, Abteilung für Kaderfragen, bzw. mit den Fachorganen für Arbeit der örtlichen Räte und mit den zentralen und örtlichen Stellen der bewaffneten Organe eng zusammenzuarbeiten.

\* 1. DE (GBl. I 1957 S. 81)

§ 3

(1) Die Organe und Betriebe haben die aus der Nomenklatur der Funktionen für sie zutreffenden unbesetzten bzw. frei werdenden Funktionen unverzüglich dem zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan Arbeit, zu melden.

(2) Die Organe und Betriebe mit Sitz Berlin haben die aus der Nomenklatur für sie zutreffenden unbesetzten bzw. frei werdenden Funktionen — außer den im Abs. 4 genannten — an den für sie zuständigen Rat des Stadtbezirkes, Abteilung Arbeit, zu melden.

(3) Zur Gewährleistung des richtigen Einsatzes ausscheidender Offiziere der bewaffneten Organe haben die Räte der Kreise die unbesetzten bzw. frei werdenden Funktionen mit einer Vergütung über 600 DM dem Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit, mitzuteilen. Die Räte der Stadtbezirke von Groß-Berlin geben diese gemeldeten Stellen dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit, zur Kenntnis.

(4) Die zentralen Staatsorgane mit Sitz Berlin haben alle unbesetzten bzw. frei werdenden Stellen mit einer Vergütung ab 930 DM direkt dem Ministerium des Innern, Abteilung für Kaderfragen, zu melden;

§ 4

(1) Die Stellen der bewaffneten Organe haben mindestens 2 Monate vor Ausscheiden Vorschläge für den Einsatz der in Ehren ausscheidenden länger dienenden Soldaten und Unterführer dem Rat des Kreises, Fachorgan Arbeit, bzw. bei Offizieren dem Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit, in dessen Bereich der Wohnsitz des Betroffenen liegt, zu unterbreiten.

(2) Für die ausscheidenden Angehörigen der bewaffneten Organe, die ihren Wohnsitz im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, sind entsprechend Abs. 1 von den betreffenden Stellen der bewaffneten Organe

Vorschläge für den Einsatz an die Räte der Stadtbezirke bzw. an den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit, zu richten.

(3) Für die Angehörigen der bewaffneten Organe, die für einen Einsatz in Funktionen entsprechend § 3 Abs. 4 des zentralen Staatsapparates vorgesehen sind, sind Vorschläge für ihren Einsatz von den zentralen Stellen der bewaffneten Organe an das Ministerium des Innern, Abteilung für Kaderfragen, zu richten.

#### § 5

(1) Die Vorschläge müssen neben dem Vorschlag für den Einsatz Angaben über Namen, Alter, Familienstand, Wohnsitz, erlernten Beruf, zuletzt im zivilen Sektor ausgeübte Tätigkeit, letzten Dienstgrad und vorhandene bei den bewaffneten Organen erworbene Qualifikation des Ausscheidenden sowie den voraussichtlichen Termin des Ausscheidens enthalten.

(2) Bei der Erarbeitung des Vorschlages ist von den Stellen der bewaffneten Organe zu berücksichtigen, daß die Ausscheidenden nach Möglichkeit den Wirtschaftszweigen zugeführt werden, in welchen sie vor ihrer Dienstzeit tätig waren.

#### § 6

(1) Die Besetzung der als unbesetzt bzw. frei werdend gemeldeten Arbeitsplätze mit Bürgern, für die diese Durchführungsbestimmung nicht gilt, darf erst vorgenommen werden, wenn hierzu die Zustimmung des Rates des Kreises bzw. in Berlin des Rates des Stadtbezirkes bzw. entsprechend § 3 Abs. 4 des Ministeriums des Innern, Abteilung für Kaderfragen, vorliegt.

(2) Die Genehmigung zur anderweitigen Besetzung ist von den Räten der Kreise, den Räten der Stadtbezirke von Groß-Berlin bzw. dem Ministerium des Innern, Abteilung für Kaderfragen, dann zu erteilen, wenn den Organen und Betrieben keine Vorschläge für den Einsatz ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe unterbreitet werden können. Für die im § 3 Abs. 3 genannten Funktionen muß von den Räten der Kreise bzw. den Räten der Stadtbezirke von Groß-Berlin vorher die Zustimmung des Rates des Bezirkes bzw. des Magistrats von Groß-Berlin eingeholt werden.

#### § 7

(1) Der Einsatz in die Stellen der Nomenklatur der Funktionen hat unter Würdigung und Anerkennung der Verdienste beim Aufbau und bei der Stärkung der bewaffneten Organe sowie unter Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Qualifikation auf politischem, militärischem und spezial-fachlichem Gebiet des aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Angehörigen der bewaffneten Organe zu erfolgen.

(2) Auskünfte über die Qualifikation gemäß den § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 geben die zuständigen zentralen bzw. örtlichen Stellen der bewaffneten Organe.

(3) Beim Einsatz ist stets von den festgelegten politischen und fachlichen Mindestanforderungen auszugehen. Unmittelbar nach dem Einsatz sind konkrete Maßnahmen einzuleiten, die gewährleisten, daß in kürzester Zeit die erforderliche volle Qualifikation für die Ausübung der Tätigkeit erreicht wird.

(4) Bei der Festlegung der Qualifizierungsmaßnahmen ist in jedem Falle individuell zu überprüfen, welche Methoden, z. B. verkürzte Programme des Fernstudiums, Sonderlehrgänge usw., gemessen an der be-

reits vorhandenen politischen und fachlichen Qualifikation und den Erfahrungen des Betreffenden, zweckmäßig sind.

#### § 8

Zwischen dem aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Angehörigen der bewaffneten Organe und den einstellenden Organen und Betrieben ist ein Kadergespräch, in dem Übereinstimmung über die Einstellungsbedingungen, die Qualifizierungsmaßnahmen, die evtl. Notwendigkeit einer Einarbeitung, die Art, die Dauer und das Ziel der Einarbeitung sowie die Vergütung erzielt wird, zu führen und im Arbeitsvertrag mit festzulegen.

#### § 9

Bei notwendigen Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen der Nomenklatur der Funktionen sind entsprechende Vorschläge über das zuständige übergeordnete Organ an die Staatliche Plankommission, Abteilung Arbeitskräfte, zu richten.

#### § 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1960

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Ackermann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

#### Nomenklatur der Funktionen für den Einsatz in Ehren entlassener länger dienender Angehöriger der bewaffneten Organe

A. Funktionen, die für alle Organe des zentralen Staatsapparates, einschließlich der VVB und der sonstigen Einrichtungen, verbindlich sind

Funktion	Ordnungs-Nr.
Archivar	A— 1
Kaderleiter <sup>1)</sup>	A— 2 a)
Kaderinstrukteur oder Bearbeiter <sup>1)</sup>	A— 2 b)
Kaderinstrukteur für Schulung und Berufsausbildung	A— 3
Fahrdienstleiter oder Leiter des Kfz.-Betriebes	A— 4
Technischer Leiter des Kfz.-Betriebes	A— 5
Einsatzleiter des Kfz.-Betriebes	A— 6
Werkstattmeister des Kfz.-Betriebes	A— 7
Luftschutzbeauftragter	A— 8
Leiter der VS-Stelle	A— 9
Verschlußsachbearbeiter	A—10
Verwaltungsleiter	A—11
Leiter der Poststelle	A—12
Haushaltsbearbeiter	A—13

B. Funktionen, die für die nachfolgenden Bereiche bzw. Institutionen verbindlich sind<sup>2)</sup>

- I. Bereich Handel und Versorgung  
II. Bereich Finanzen

<sup>1)</sup> Gilt nicht für den Bereich des Ministeriums der Justiz.

<sup>2)</sup> Die Funktionen dieser Bereiche bzw. der Räte der Bezirke und Kreise werden in den „Verfügungen und Mitteilungen“ der zuständigen Organe veröffentlicht.

- III. Bereich Verkehr — einschließlich Schifffahrt und der Wasserstraßenverwaltung —  
 IV. Bereich Post- und Fernmeldewesen  
 V. Bereich Land- und Forstwirtschaft  
 VI. Bereich Erfassung und Einkauf  
 VII. Bereich Statistik  
 VIII. Bereich Justiz  
 IX. Bereich Staatliches Rundfunkkomitee  
 X. Bereich Gesundheitswesen
- C. Funktionen, die für die Räte der Bezirke verbindlich sind<sup>2)</sup>  
 D. Funktionen, die für die Räte der Kreise verbindlich sind<sup>2)</sup>  
 E. Funktionen, die für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen verbindlich sind

Funktion	Ordnungs-Nr.
Leiter der Statistik und Plankontrolle	E— 1
Leiter der Gütekontrolle	E— 2
Leiter der Kaderabteilung	E— 3
Kaderinstrukteur	E— 4
Betriebsplaner	E— 5
Statistiker	E— 6
Leiter der Finanzplanung	E— 7
Finanzplaner	E— 8
Leiter des Betriebsarchivs	E— 9
Betriebs-Archivar	E—10
Arbeitskräfteplaner	E—11
Verschlußsachen-Verwalter	E—12
Sicherheitsbeauftragter	E—13
Arbeitsschutzbeauftragter	E—14
Bilanzbuchhalter	E—15
Leiter der Finanzbuchhaltung	E—16
Kontokorrentbuchhalter	E—17
Finanzbuchhalter	E—18
Leiter der Materialbuchhaltung	E—19
Leiter der Rechnungsprüfung	E—20
Leiter der Nachkalkulation	E—21
Materialbuchhalter	E—22
Wirtschaftskontrolleur	E—23
Leiter der Wirtschaftskontrolle	E—24
Leiter der Innenrevision	E—25
Innenrevisor	E—26
Werkzeugverwalter	E—27
Energiebeauftragter	E—28
Kaufmännischer Direktor	E—29
Investbearbeiter	E—30
Leiter der Rechnungslegung	E—31
Leiter der Finanzen	E—32
Materialdisponent	E—33
Materialplanbearbeiter	E—34
Leiter des Einkaufs	E—35
Einkäufer	E—36
Lagerverwalter	E—37
Leiter der Lagerwirtschaft	E—38
Leiter des Versands	E—39
Verkäufer	E—40
Leiter des Transports	E—41
Expedient	E—42
Transportdisponent (innerbetrieblich)	E—43
Transportdisponent (außerbetrieblich)	E—44
Leiter der Allgemeinen Verwaltung	E—45
Grundstücksverwalter	E—46
Betriebsorganisator	E—47

<sup>2)</sup> Die Funktionen dieser Bereiche bzw. der Räte der Bezirke und Kreise werden in den „Verfügungen und Mitteilungen“ der zuständigen Organe veröffentlicht.

Funktion	Ordnungs-Nr.
Direktor für Arbeit	E—48
Bearbeiter für Lohn- und Gehaltsfragen	E—49
Leiter für Lohn- und soziale Fragen	E—50
Wettbewerbsbearbeiter	E—51
Arbeitskräfteleiter	E—52
Bearbeiter für kulturelle Einrichtungen	E—53
Bearbeiter für BKV	E—54
Bearbeiter für soziale Fragen	E—55
Bearbeiter für Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung	E—56

### Anordnung über die Versorgung mit Ersatzteilen und den Kundendienst für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie.

Vom 4. Januar 1960

Zur Erhaltung des Gebrauchswertes der Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie ist der Aufbau eines gut organisierten Kunden-, Garantie-, Ersatzteil- und Reparaturdienstes im In- und Ausland erforderlich. Es wird daher folgendes angeordnet:

#### Abschnitt I Allgemeine Grundsätze

##### § 1

(1) Alle metallverarbeitenden Betriebe, unabhängig von ihrer Zuordnung oder Eigentumsform, die Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere Güter des Ausrüstungs-, Produktions- und Konsumtionsbedarfes sowie für den Export herstellen, haben die Versorgung der Abnehmer ihrer Erzeugnisse mit Ersatzteilen einschließlich der bezogenen Teile in einem dem Verschleißbedarf angemessenen Umfang zu sichern und den technischen Erfordernissen entsprechend zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Erzeugnisse den Kunden- und Garantiedienst, das Reparaturwesen und die Ersatzteilversorgung sicherzustellen bzw. durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

(2) Für Erzeugnisse, deren Produktion im Herstellerbetrieb bereits ausgelaufen ist, gilt dies für einen Zeitraum nach Einstellung der Produktion, der von der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien, dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bzw. der Prüfstelle für Luftfahrtgeräte für das einzelne Erzeugnis oder für Erzeugnisgruppen festzulegen ist. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraumes noch vorhandene Bestände sind nach weiteren 6 Monaten dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven anzubieten und von diesem zu übernehmen. Wenn an diesen Ersatzteilen nach weiteren 6 Monaten kein Absatz verzeichnet wurde, ist die Verschrottung zu beantragen.

#### Abschnitt II Produktions- und Bedarfsplan

##### § 2

Ersatzteile und Fertigerzeugnisse sind in der Planung des Bedarfes gleichrangig zu planen. Die Planung des Bedarfes an Ersatzteilen ist von den für die Planung der Enderzeugnisse verantwortlichen Organen durchzuführen. Die Abstimmung zwischen den Hauptverbrau-

chern bzw. den Außenhandelsunternehmen und den Herstellerwerken für Enderzeugnisse ist vor Abschluß der Bedarfsplanung vorzunehmen.

### § 3

Zur Durchführung der im § 4 festgelegten Bedarfsplanung für Ersatzteile sind die Herstellerbetriebe für Enderzeugnisse verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Hauptverbrauchern zur Orientierung der Planung technisch-ökonomische Kennziffern über den Verschleiß auszuarbeiten und den für die Durchführung der Bedarfsplanung verantwortlichen Organen sowie den Hauptverbrauchern bekanntzugeben.

### § 4

Die Planung des Bedarfes und der Produktion von Ersatzteilen im Rahmen der Perspektivpläne und der Jahres-Volkswirtschaftspläne hat gemäß der Rahmennomenklatur (Anlage 1) zu erfolgen. Die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission hat in Übereinstimmung mit den für die Aufstellung von Sortimentsbilanzen und Lieferplänen verantwortlichen Organen den Umfang der Ausarbeitung von Sortimentsbilanzen festzulegen. Diese Festlegung hat jährlich vor Beginn des Planjahres zu erfolgen und ist jeweils in das „Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen (ohne Nahrungsgüter)“ unter Angabe der für die Bilanzierung verantwortlichen Organe aufzunehmen.

### § 5

Für die Bilanzierung der Ersatzteilproduktion und für die Aufstellung der Sortimentsbilanzen und Lieferpläne gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Bilanzierung und Aufstellung von Sortimentsbilanzen und Lieferplänen für Enderzeugnisse.

### § 6

Die erforderlichen Ersatzteil- und Reparaturkapazitäten sind in vollem Umfange gleichrangig mit der Produktion neuer Enderzeugnisse in den Perspektivplänen und Jahres-Volkswirtschaftsplänen der Industriezweige der VVB und der Herstellerbetriebe sowie der für die Ersatzteilversorgung und Reparatur von Industrieerzeugnissen in Frage kommenden Betriebe und deren übergeordneten Organe entsprechend der nach § 4 durchzuführenden Bedarfsplanung zu planen.

### § 7

Erweist es sich bei der Aufstellung oder Durchführung der Pläne für Industriezweige oder einzelne Herstellerwerke, daß die sortiments- und bedarfsgerechte Produktion und Bereitstellung von Ersatzteilen nicht anders als durch eine Herabsetzung der Produktion der Enderzeugnisse möglich ist, so hat darüber die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission nach Anhören der zuständigen VVB des Herstellerwerkes zu entscheiden.

### § 8

(1) Die nach § 5 aufzustellenden Bilanzen, Sortimentsbilanzen und Lieferpläne sind für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie durch die damit beauftragten Organe gemäß Anordnung vom 9. März 1959 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II S. 97) auszuarbeiten,

(2) Für Erzeugnisse anderer Industriezweige, die in Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie eingehen und Ersatzteile darstellen, gelten die entsprechenden Bestimmungen in den Verteilungsanordnungen für die einzelnen Erzeugnisse bzw. Vorschriften, die hierzu von der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission erlassen werden.

### § 9

Bei sortimentsgerechter Erfüllung der Ersatzteilproduktion tritt eine Erhöhung der Zuführung zum Betriebsprämienfonds, bei nicht sortimentsgerechter Erfüllung ein Abzug der geplanten Zuführung ein.

### § 10

Die Lagerhaltung von Ersatzteilen ist in angemessenem Umfang in allen Stufen der Zirkulationssphäre im In- und Ausland zu gewährleisten. Einzelheiten werden in der Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen (GBl. I S. 69) geregelt.

## Abschnitt III

### Kunden-, Garantie-, Ersatzteil- und Reparaturdienst\*

### § 11

(1) Die Grundlage des Kunden-, Garantie-, Ersatzteil- und Reparaturdienstes bildet das Netz der Vertragswerkstätten. Auf Grund der Verantwortung der Räte der Kreise für die Versorgung der Bevölkerung mit Reparatur- und Dienstleistungen sind die Herstellerwerke, die VVB und die Großhandelsorgane verpflichtet, den Aufbau und die Erweiterung ihres Kunden-, Garantie-, Ersatzteil- und Reparaturdienstes für den Bevölkerungsbedarf in Übereinstimmung mit den Räten der Kreise durchzuführen. Unter Mitwirkung der Räte der Bezirke und Kreise ist in kurzer Frist die Zahl der Vertragswerkstätten so zu erhöhen und das Netz der Vertragswerkstätten so auszubauen, daß damit den Bedürfnissen der Befriedigung des Reparatur- und Ersatzteilbedarfes entsprochen werden kann. In das Vertragswerkstättennetz sind unter Mitwirkung der Räte der Kreise insbesondere Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie Betriebe des individuell arbeitenden Handwerks einzubeziehen. Neue Reparaturbetriebe für den örtlichen Bedarf sollen nur dann gebildet bzw. in das Vertragswerkstättennetz einbezogen werden, wenn das Handwerk die Bedürfnisse der Bevölkerung nicht befriedigen kann und die Räte der Kreise dafür ihre Zustimmung erteilen.

(2) Die Organisation des Reparaturdienstes ist so zu verbessern, daß Kleinreparaturen durch Schnelldienstbeschleunigt ausgeführt werden.

(3) Die Herstellerwerke und Großhandelsorgane sind verpflichtet, alle in das Netz der Vertragswerkstätten einbezogenen bzw. an der Versorgung der Bevölkerung beteiligten Reparatur- und Dienstleistungsbetriebe in angemessenem Umfang und kontinuierlich mit Ersatzteilen zu versorgen. Die Belieferung des individuell arbeitenden Handwerks hat vor allem über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften zu erfolgen.

### § 12

Zur Verbesserung des Kunden-, Garantie-, Ersatzteil- und Reparaturdienstes sind die Herstellerwerke verpflichtet, für die im staatlichen, genossenschaft-

\* Begriffsbestimmungen hierzu s. Anlage 2



lichen und privaten Reparaturwesen und Ersatzteilhandel tätigen Mitarbeiter Qualifikationskurse durchzuführen. In diese Qualifikationskurse sind auch die in den Betrieben des Groß- und Einzelhandels tätigen Mitarbeiter, die mit dem Verkauf von Enderzeugnissen und Ersatzteilen beschäftigt sind, einzubeziehen. Die Organe des Groß- und Einzelhandels dürfen die durch die Herstellerwerke in diesen Qualifikationskursen geschulten Fachkräfte nicht anderweitig einsetzen und der fachlichen Beratung des Kunden entziehen.

## § 13

Die Herstellerwerke haben in Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern, insbesondere mit den Vertrags- bzw. Spezialwerkstätten, festzulegen, bei welchen Positionen und in welcher Form die Regenerierung verschlissener Ersatzteile durchgeführt wird. Über Auswahl und Umfang zur Regenerierung kommender Ersatzteile und die Organisation der Regenerierungsarbeiten entscheiden die Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke.

## § 14

Um eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten im Reparatursektor zu erreichen, ist die weitere Spezialisierung der Reparaturbetriebe für bestimmte Erzeugnisse verstärkt und beschleunigt durchzusetzen. Verantwortlich sind hierfür die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission unter Mitwirkung der den Reparaturbetrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane.

## § 15

(1) Für die Erzeugnisse gemäß § 1 sind, soweit die Eigenart der Erzeugnisse dies erfordert, durch die Herstellerwerke

- a) Ersatzteilkataloge,
- b) Betriebs- und Reparaturanleitungen,
- c) Bedienungs-, Pflege- und Wartungsanleitungen,
- d) Garantiebedingungen,
- e) Verzeichnisse der Vertragswerkstätten

auszuarbeiten. Diese technischen Dokumentationen sind grundsätzlich durch den Herstellerbetrieb bei Auslieferung der Endprodukte mitzuliefern.

(2) Für technische Gebrauchsgüter des Konsumtionsbedarfes sind, soweit erforderlich und handelsüblich, mindestens

- a) die Garantiebedingungen,
  - b) die Bedienungs- und Wartungsanweisungen
- beizulegen und
- c) die nächstgelegene Vertragswerkstatt bzw. eine andere Bezugsmöglichkeit für Ersatzteile nachzuweisen.

(3) Durch die Herstellerwerke von Enderzeugnissen sind, soweit dies der Art und dem Charakter der Erzeugnisse entsprechend notwendig ist, Reparaturtechnologien auszuarbeiten und den Vertragswerkstätten und anderen für Reparaturen einzusetzenden Betrieben zu liefern.

## § 16

Soweit erforderlich und soweit nicht durch die Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre (GBL II S. 37)

geregelt, sind für bestimmte Erzeugnisse bestimmte Ersatzteile zur Bildung von Stör- und Sicherheitsreserven anzubieten bzw. mitzuliefern. Die Lieferung der zur Bildung dieser Stör- und Sicherheitsreserven notwendigen Ersatzteile ist in gleicher Weise wie die Lieferung von Enderzeugnissen vertraglich zu binden. Das gilt ebenso für Exportlieferungen.

## Abschnitt IV

## Kundendienst und Ersatzteilversorgung für Import- und Exporterzeugnisse

## § 17

(1) Die Unternehmen des Außenhandels sind verpflichtet:

- a) gleichzeitig mit der Lieferung von Enderzeugnissen bei importierten Erzeugnissen im Einvernehmen mit dem Lieferanten und inländischen Bedarfsträger und bei exportierten Erzeugnissen im Einvernehmen mit dem Herstellerwerk und dem ausländischen Abnehmer eine angemessene Lieferung von Ersatzteilen vertraglich zu sichern,
- b) mit ihren Außenhandelspartnern Verträge über die Einrichtung eines Kundendienstes für Importerzeugnisse im Inland und für Exporterzeugnisse im Ausland in dem technisch notwendigen Umfang und handelsüblicher Weise zu schließen,
- c) mit ihren Außenhandelspartnern durch Verträge sicherzustellen, daß auch nach Auslaufen der Produktion bei ausländischen Partnern die Ersatzteillieferungen in einem dem Inlandsbedarf entsprechenden und bei Exportlieferungen in einem dem Bedarf auf dem entsprechenden Auslandsmarkt erforderlichen Umfang gewährleistet sind,
- d) mit dem Außenhandelspartner die Lieferung der technischen Dokumentationen für Import- und Exportwaren gemäß § 15 zu vereinbaren.

(2) Einzelheiten des Kundendienstes und der Ersatzteilversorgung im Außenhandel regelt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission durch Verfügung.

## Abschnitt V

## Fach- und Einzelhandel

## § 18

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung hat in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise das Netz der Spezialverkaufsstellen für Ersatzteile zu erweitern, wenn die volle Auslastung des privaten und handwerklichen Fachhandels nicht zur Versorgung der Bevölkerung ausreicht.

(2) In den Sortimentsbilanzen und Lieferplänen sind in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung, den Herstellerwerken sowie den für den Vertrieb eingesetzten Großhandelsorganen unter Leitung der für die Bilanzierung der Erzeugnisse verantwortlichen Organe eine Nomenklatur der Ersatzteile, die über den Fach- und Einzelhandel unmittelbar an die Bevölkerung verkauft werden, und die für den Fachhandel bereitzustellenden Mengen in Abstimmung mit den Räten der Bezirke festzulegen.

**Abschnitt VI**  
**Sonstige und Schlußbestimmungen**

§ 19

(1) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe haben die Organisation des Kundendienstes und der Ersatzteilversorgung für ihren Fachbereich durch Anweisung — gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen zuständigen Organen und mit Zustimmung der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission — zu regeln.

(2) Die Leiter der Abteilungen des Maschinenbaues der Staatlichen Plankommission können Besonder-

heiten der Ersatzteilversorgung und des Kundendienstes für bestimmte Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission durch Verfügung regeln.

(3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1960

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: H. Wunderlich  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Rahmen-Nomenklatur der bilanzierungspflichtigen Ersatzteilpositionen, die ab 1960 in den Volkswirtschaftsplan aufzunehmen sind**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung ab 1961	Maßeinheit	Volkswirtschaftsplan				Verantwortlich für die Bilanzierung
				Prod.	Imp.	Exp.	Mat.-Bil.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	aus 21 13 100 Ersatzteile für Kessel	(21 13 120)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Energiemaschinenbau
2	aus 21 13 200 Ersatzteile für Turbinen	(21 13 220)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Energiemaschinenbau
3	aus 21 13 900 Ersatzteile für sonstige Kraftmaschinen (ohne Ersatzteile für Verbrennungsmotoren)	(21 13 920)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Energiemaschinenbau
4	aus 21 16 100 Ersatzteile für Schiffsdiesel- und stationäre Motoren	(21 16 120)	t/TDM	j	j	j	j	VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter
5	aus 21 16 200 Motorenersatzteile für Fahrzeugdieselmotoren	(21 16 200)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Automobilbau
6	21 16 400 Motorenersatzteile für Vergasermotoren ohne Flugmotoren einschließlich Anbauteile (ohne elektrische Anbauten)	(21 16 400)	t/TDM	j	—	j	j	VVB Automobilbau
7	21 29 200 Ersatzteile für Werkzeugmaschinen	(21 29 200)	t/TDM	j	j	j	j	VVB Werkzeugmaschinenbau
8	aus 21 32 900 Ersatzteile für Ausrüstung der Bergbau- und der Steinkohlenindustrie	(21 32 920)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Bergbau-Ausrüstungen und Förderanlagen
9	aus 21 39 000 Ersatzteile für Ausrüstungen der Braunkohlenindustrie	(21 39 200)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Bergbau-Ausrüstungen und Förderanlagen
10	aus 21 45 000 Ersatzteile für metallurgische Ausrüstungen	(21 46 900)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau
11	Ersatzteile für Gießereiausrüstung	(21 46 900)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Gießereien
12	aus 21 59 000 Ersatzteile für Baustoffmaschinen (u. a. Verschleißteile für Brecher und Mühlen)	(21 59 200)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen
13	aus 21 68 000 Ersatzteile für Hebe- und Transportausrüstungen	(21 68 200)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Bergbau-Ausrüstungen und Förderanlagen
14	22 11 900 Ersatzteile für chemische Apparate	(22 11 900)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Chemie- und Klimaanlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung ab 1961	Maßeinheit	Volkswirtschaftsplan				Verantwortlich für die Bilanzierung
				Prod.	Imp.	Exp.	Mat.-Bil.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
15	22 12 900 Ersatzteile für Pumpen	(22 12 900)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter
16	22 23 900 Ersatzteile für Kompressoren und Ventilatoren	(22 13 900)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter
17	22 21 900 Einzel- und Ersatzteile für Maschinen und Apparate der Nahrungs- und Genußmittelindustrie	(22 21 900)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Nahrungs- und Genußmittelindustrie
18	22 31 900 Ersatzteile für Leichtindustriemaschinen (Textilmaschinen)	(22 31 900)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Textilmaschinenbau
19	22 36 900 Ersatzteile für Holzbe- und -verarbeitungs- maschinen	(22 36 920)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen
20	22 38 900 Einzel- und Ersatzteile für Druckerei- und Papierverarbeitungs- maschinen		t/TDM	j	—	—	j	VVB Ausrüstungen für die polygraphische Industrie
21	22 49 900 Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen (außer Pflugschare)		t/TDM	q	—	—	q	VVB Landmaschinen- und Traktorenbau
22	22 59 900 Ersatzteile für Bau- und Wegebaumaschinen		t/TDM	j	—	—	j	VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen
23	22 59 900 Ersatzteile für Löffelbagger	(22 59 950)	t/TDM	j	—	—	j	VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen
24	22 65 130 Druckluftwerkzeuge und Ersatzteile	(22 65 990)	t/TDM	j	—	—	j	Versorgungskontor für Maschinenbauerzeugnisse Berlin
25	aus 22 73 100 Komplette Getriebe und Getriebeersatzteile für Straßenfahrzeuge (— Schlüsselliste)	(22 73 420— 22 74 200)	St./TDM	j	—	—	j	VVB Automobilbau
26	22 75 900 Ersatzteile für hydraulische Antriebe		t/TDM	j	—	—	j	Abt. Schwermaschinenbau
27	23 35 310 Ersatzteile für Schienenfahrzeuge		t/TDM	j	—	—	j	VVB Schienenfahrzeuge
28	23 62 100 Kraftfahrzeugersatzteile ohne solche für Traktoren (ohne Motorenersatzteile)		t/TDM	j	j	j	j	VVB Automobilbau
29	23 62 200 Motorradersatzteile (ohne Motorenersatzteile)		t/TDM	j	j	j	j	VVB Automobilbau
30	23 62 310 Fahrradersatzteile (ohne Fahrradketten)		t/TDM	j	—	j	j	VVB Automobilbau
31	23 62 320 Fahrradketten (nur Ersatz)		St./TDM	j	j	—	j	VVB Automobilbau
32	23 82 000 Traktorenersatzteile (ohne Motorenersatzteile)		t/TDM	j	j	j	j	VVB Landmaschinenbau
33	aus 26 44 000 Ersatzteile für Nähmaschinen	(22 31 910)	TDM	j	—	—	j	VVB Textilmaschinenbau

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung ab 1961	Maßeinheit	Volkswirtschaftsplan				Verantwortlich für die Bilanzierung	
				Prod.	Imp.	Exp.	Mat.-Bil.	8	9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
34	aus 26 47 000 Ersatzteile für Kühlschränke	(26 47 900)	TDM	j	j	—	j	VVB Chemie- und Klimaanlage	
35	aus 27 47 100 Ersatzteile für elektrische Haushaltswaschmaschinen	(27 47 910)	TDM	j	j	—	j	VVB EBM	
36	27 86 100 / 27 89 820 Elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge einschließlich Ersatzteile		t/TDM	j	—	—	j	Abt. Elektrotechnik	
37	27 87 200 / 27 89 930 Elektrische Ausrüstungen für Schienenfahrzeuge und Obusse einschließlich Ersatzteile		t/TDM	j	—	—	j	Abt. Elektrotechnik	
38	aus 27 89 100 Ersatzteile für elektrische Haushaltsgeräte	(27 47 900)	t/TDM	j	j	j	j	Abt. Elektrotechnik	
39	28 28 000 Einzel- und Ersatzteile für Feinmechanik		TDM	j	j	—	j	VVB Büromaschinen	
40	28 58 000 Einzel- und Ersatzteile der Optik		TDM	j	—	—	j	VVB Optik	

Erläuterungen: j = Jahresaufgabe,  
q = Jahresaufgabe mit Quartalsaufteilung.

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

### Begriffsbestimmungen über den Kunden- und Reparaturdienst sowie über Garantieleistungen und Ersatzteile

#### 1. Kundendienst

Der Kundendienst ist die Organisation für die Kundenbetreuung, den Garantie-, Reparatur- und Ersatzteildienst zur Beratung der Abnehmer bei der Auswahl der Erzeugnisse, der Versorgung der Abnehmer mit technischem Informationsmaterial, der Anleitung bei der Aufstellung und Inbetriebnahme der Erzeugnisse einschließlich des Aufbaues kompletter Anlagen, und zur Durchführung periodischer Kundenbesuche, der Einrichtung von Vertragswerkstätten oder Reparaturbetrieben, der ausreichenden Ausstattung der Vertragswerkstätten bzw. Reparaturbetriebe mit technischen Unterlagen, typenbedingten Vorrichtungen und Werkzeugen, der Belieferung mit Ersatzteilen, der Ausstattung mit Reparaturtechnologien, der Schulung von Mitarbeitern, ständiger Anleitung und Kontrolle der Vertragswerkstätten bzw. Reparaturbetriebe und der Erfassung und Auswertung der an den Erzeugnissen aufgetretenen Störungen und Mängel sowie zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und für die Ersatzteilplanung bei den Herstellerbetrieben.

#### 2. Reparaturdienst

Der Reparaturdienst ist die Organisation der Herstellerwerke zur Vornahme von Arbeiten zur Wiederherstellung des Gebrauchswertes der Erzeugnisse. Die Arbeiten sind bei den Kunden durch Monteure des Herstellerwerkes oder der Vertragswerkstätten

bzw. Reparaturbetriebe im Herstellerwerk oder in Vertragswerkstätten bzw. Reparaturbetrieben durchzuführen.

#### 3. Garantieleistungen

Garantieleistungen sind Leistungen, die sich aus übernommenen Garantieverpflichtungen ergeben. Sie umfassen in der Regel die Arbeiten gemäß Ziff. 2 und die Lieferung von Ersatzteilen sowie die Übernahme der Montage- und Transportkosten. Das gleiche gilt sinngemäß für Verpflichtungen aus der Gewährleistung.

#### 4. Ersatzteile

Ersatzteile sind alle erzeugnisgebundenen Einzelteile, Baugruppen oder Aggregate, die nach der Stückliste bzw. dem Ersatzteilkatalog oder in sonstigen Dokumentationen der Herstellerwerke zum Aufbau wie auch zur Reparatur (auch bei Havarien) eines Enderzeugnisses benötigt werden.

Nach der Art des Verwendungszweckes sind zu unterscheiden:

- Einzelteile, Baugruppen und Aggregate;
- typengebundene Ersatzteile = im Ersatzteilkatalog der Herstellerwerke aufgeführte Teile;
- nicht typengebundene Ersatzteile = vorwiegend Normteile und standardisierte Teile von Baugruppen;
- Normteile = universell verwendbare Teile, wie Schrauben und Zubehör, Wälzlager, genormte Bauelemente wie Armaturen und elektrische Bauelemente usw.

Die Teile der Buchstaben a bis d können sowohl Verschleißteile als auch Ersatzteile im Sinne sonstiger Abnutzung sein.

**Anordnung  
über die Planung und die Finanzierung  
der Lagerhaltung von Ersatzteilen.**

Vom 4. Januar 1960

Zur Verbesserung der Versorgung der Verbraucher mit Ersatzteilen für Konsumgüter und zur Verbesserung der Versorgung der Wirtschaft mit Ersatzteilen für Ausrüstungen sowie zur Verbesserung der Versorgung der ausländischen Abnehmer von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie mit Ersatzteilen wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

I.

**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Anordnung findet Anwendung:

- a) in den zentral geleiteten und örtlichen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der metallverarbeitenden Industrie, soweit diese Betriebe für die Produktion von Ersatzteilen verantwortlich sind, sowie in allen übrigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie, die Ersatzteile für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie herstellen;
- b) für alle volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels einschließlich Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile und des Konsumgütergroßhandels, soweit diese Betriebe für die Versorgung von Einzelhandels- oder Reparaturbetrieben mit Ersatzteilen verantwortlich sind;
- c) für alle volkseigenen Reparaturbetriebe mit Ausnahme der Reichsbahnausbesserungswerke, jedoch einschließlich MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoreninstandsetzungswerke bzw. MTS-Reparaturwerke;
- d) für alle volkseigenen Einzelhandelsbetriebe, soweit diese Betriebe für die Versorgung mit Ersatzteilen verantwortlich sind;
- e) für alle volkseigenen Handelsbetriebe, denen Reparatur- oder Kundendienst-Abteilungen angeschlossen sind;
- f) für Maschinen-Traktoren-Stationen.

(2) Ersatzteile im Sinne dieser Anordnung sind alle Erzeugnisse, die in Anlage 2 der Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Versorgung mit Ersatzteilen und den Kundendienst für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBl. I S. 63) als solche bezeichnet sind.

II.

**Lagerhaltung**

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe haben Sortimentspläne und Vorratsnormen für die Lagerhaltung an Ersatzteilen zu schaffen. Bei den Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d ist dabei von der Nomenklatur der Ersatzteile gemäß § 18 Abs. 2 der im § 1 Abs. 2 genannten Anordnung auszugehen.

(2) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b haben die Sortimentspläne mit ihren Hauptabnehmern (Reparatur- bzw. Einzelhandelsbetriebe) abzustimmen.

(3) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a haben die Sortimentspläne mit den in Frage kommenden Außenhandelsunternehmen abzustimmen. Begründete Forderungen des Außenhandels sind bei der Lagerhaltung zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Für die Ausarbeitung der Vorratsnormen gilt die Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung vom 16. Oktober 1958 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBl. I S. 793) sowie der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46). Für die Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels sind die Richtlinien der Staatlichen Plankommission vom 22. September 1958 über die Bildung von Lager- und Bestandsnormativen im staatlichen Produktionsmittelgroßhandel anzuwenden. Für die Betriebe des Konsumgütergroß- und -einzelhandels gelten die Richtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung über die Normierung der Warenbestände.

(2) Zusätzlich zu den Normen für die durchschnittliche Bevorratung sind Bestandsobergrenzen festzulegen und gemäß § 7 Abs. 2 zu bestätigen. Die Bestandsobergrenzen sollen in der Regel den Höchstvorräten entsprechen, die der Ermittlung des Durchschnittsvorrates zugrunde liegen. Die Bestandsobergrenzen können über die genannten Höchstvorräte hinausgehen, wenn sich dies aus dem Folgenden ergibt.

(3) Bei der Ermittlung der Vorratsnormen bzw. der Lager- und Bestandsnormative sowie der Bestandsobergrenzen sind alle Aufgabenstellungen zu berücksichtigen, die sich aus der im § 1 Abs. 2 genannten Anordnung ergeben. Insbesondere haben die geplanten Werte zu ermöglichen:

- a) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a:
  - aa) Zusammenstellung der Einzelpositionen der Ersatzteilproduktion bis zur Auslieferung der Aufträge an den Großhandel bzw. an den Außenhandel sowie an die Direktabnehmer;
  - bb) Bildung einer Sicherheitsreserve, um die kurzfristige Lieferfähigkeit für den Export zu gewährleisten;
  - cc) Prüfung und Zusammenstellung von Ersatzteilen aus Kooperationslieferungen;
- b) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b:
 

Lagerhaltung des gesamten festgelegten Sortiments in einer Höhe, die gewährleistet, daß

  - aa) der Lieferzyklus der Industriebetriebe infolge Fertigung wirtschaftlicher Losgrößen berücksichtigt wird und
  - bb) Schwankungen des Lieferzyklus bei Lieferungen aus Importen ausgeglichen;
  - cc) erhöhte Anforderungen für Saisonbedarf und

- dd) kurzfristig auftretender Bedarf des Einzelhandels sowie der Reparaturbetriebe befriedigt wird sowie
- ee) ein Reservebestand von mindestens 30 Richttagen eingehalten wird;
- c) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c, e und f:  
die ständige Lagerhaltung eines Mindestsortiments an Ersatzteilen sowie eine mindestens für den Reparaturbedarf eines von dem übergeordneten Organ der Betriebe festzulegenden Zeitraumes erforderliche Vorratshaltung;
- d) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d:  
die Vorratshaltung für mindestens einen Monat, unter Zugrundelegung des festgelegten Sortimentsplanes, wobei der Saisonbedarf für bestimmte Ersatzteile zu berücksichtigen ist.

## § 4

In die Garantie- und Kundendienstverträge zwischen Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und genossenschaftlichen und privaten Industrie- und Handwerksbetrieben sind Bestimmungen über eine Lagerhaltung im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchst. c aufzunehmen.

## § 5

(1) Die sich aus den Vorratsnormen ergebenden Bestände sind in die Betriebspläne aufzunehmen, sofern eine ordnungsgemäße, von den übergeordneten Organen der Betriebe geprüfte Ermittlung der Sortimentspläne und Vorratsnormen (Normierung) vorliegt und folgende Richttage nicht überschritten werden:

- a) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a:  
bis 40 Richttage für Höchstvorräte bzw. die Bestandsobergrenze und  
bis 25 Richttage für die durchschnittliche Bevorratung;
- b) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b:  
bis 150 Richttage für Höchstvorräte bzw. die Bestandsobergrenze und  
bis 100 Richttage für die durchschnittliche Bevorratung.

Ausgenommen sind Betriebe, deren Bestände nach der Anweisung 34/58 des Ministers der Finanzen vom 23. Dezember 1958\* über die Ausstattung der Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels mit Umlaufmitteln finanziert werden. Bei diesen Betrieben sind die auf Grund dieser Anweisung von der Staatlichen Plankommission bestätigten Mindest- und Höchstbestände in die Betriebspläne aufzunehmen;

- e) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und e:  
ohne MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoreninstandsetzungswerke bzw. MTS-Reparaturwerke:  
bis 90 Richttage für Höchstvorräte bzw. die Bestandsobergrenze und  
bis 50 Richttage für die durchschnittliche Bevorratung;

- d) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d:  
bis 90 Richttage für Höchstvorräte bzw. die Bestandsobergrenze und  
bis 60 Richttage für die durchschnittliche Bevorratung.

Für Maschinen-Traktoren-Stationen sowie für die MTS-Spezialwerkstätten und die MTS-Motoreninstandsetzungswerke bzw. MTS-Reparaturwerke erfolgt eine Sonderregelung. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen in den Richtlinien für die Aufstellung des Betriebsplanes festgelegten Richttage.

(2) Die im Abs. 1 genannten Richttage beziehen sich auf den Durchschnitt des gesamten Ersatzteilsortiments der genannten Betriebe. Bei der Festlegung der Vorratsnormen für die Einzelpositionen können bei einem Teil dieser Positionen die genannten Richttage überschritten werden.

(3) Bei Betrieben, deren Normierungsergebnisse die Richttage gemäß Abs. 1 überschreiten, können diese nur dann in die Betriebspläne aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission bzw. des zuständigen Ministeriums oder des Rates des Bezirkes in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen bzw. der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes vorliegt.

(4) Ausnahmeregelungen (bei An- und Auslauf der Produktion) sowie Übergangsregelungen für das Jahr 1960 für Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c, d und e bedürfen ebenfalls der Zustimmung des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. des Rates des Bezirkes.

(5) Die Zustimmungen gemäß Absätzen 3 und 4 sind durch die VVB bzw. durch die Räte der Kreise einzuholen und dürfen für nicht länger als ein Jahr gegeben werden.

## § 6

(1) Sofern auf Grund der im § 1 Abs. 2 genannten Anordnung festgelegt wird, daß einzelne im § 1 Abs. 1 Buchst. a genannte Betriebe die Funktion des Großhandels mit übernehmen, sind diese Betriebe bei der Festlegung der Richttage für Ersatzteillagerhaltung wie Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b zu behandeln und haben nach § 2 Abs. 2 zu verfahren.

(2) Sofern festgelegt wird, daß Ersatzteile, die in geringen Stückzahlen benötigt werden, direkt vom Produktionsbetrieb an den Verbraucher zu liefern sind, sind in den im § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Betrieben Sicherungsreserven gemäß § 6 Abs. 4 Buchst. b und Absätzen 5 bis 7 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46) zu planen und zu bilden oder diese Ersatzteile bei den Verbrauchern zu planen und zu finanzieren (Störreserve).

(3) Wenn modifizierte Ersatzteile, die nicht über den Handel auszuliefern sind, in geringen Stückzahlen benötigt werden, sind diese, sofern der zusätzliche Aufwand an Umlaufmitteln gerechtfertigt ist, zur schnelleren Fertigstellung und Auslieferung in wirtschaftlichen Losgrößen vorzufertigen bzw. bis zu bestimmten Arbeitsgängen anzuarbeiten. Die Planung der hierfür not-

\* Vom Ministerium der Finanzen den zuständigen Organen direkt zugestellt.

wendigen Bestände hat entsprechend § 5 Abs. 2 Buchst. d und Abs. 3 Buchst. c der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft zu erfolgen.

### III.

#### Finanzierung

##### § 7

(1) Die auf der Grundlage der gemäß § 5 festgelegten Richttage zu berechnenden Bestände für die durchschnittliche Bevorratung sind in die Richtsatzpläne der Betriebe aufzunehmen und im Rahmen der für diese Pläne geltenden Bestimmungen zu finanzieren.

(2) Darüber hinaus sind den Betrieben die Höchstvorräte bzw. die Bestandsobergrenzen gemäß § 3 Abs. 2 und § 5 gesondert als Anlage zum Richtsatzplan zu bestätigen. Bei Betrieben des Konsumgütergroß- und -einzelhandels sind die Bestände bis zu den Höchstvorräten bzw. zur Bestandsobergrenze in den Richtsatzplan mit aufzunehmen.

(3) Die Finanzierung der die Durchschnittsvorräte gemäß Richtsatzplan übersteigenden Bestände an Ersatzteilen bis zu den Höchstvorräten bzw. bis zu den Bestandsobergrenzen erfolgt durch Kredite der zuständigen Bank, die zu den für Richtsatzplankredite geltenden Zinssätzen ausgereicht werden.

(4) Ausgenommen sind die Bestände in den volkseigenen Maschinen-Traktoren-Stationen, die nach der Systematik des Richtsatzplanes der MTS finanziert werden.

(5) Für die Betriebe, deren Bestände nach der Anweisung 34/58 des Ministers der Finanzen vom 23. Dezember 1958 über die Ausstattung der Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels mit Umlaufmitteln finanziert werden, ist diese Anweisung auch für die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen anzuwenden.

##### § 8

(1) Zur Ausreichung der Kredite gemäß § 7 Absätzen 3 und 5 genügt der Nachweis, daß die entsprechenden Bestände tatsächlich vorhanden sind und es sich dabei um gängige und einwandfreie Ersatzteile handelt.

(2) Ein Nachweis von Absatzverträgen ist nicht erforderlich.

### IV.

#### Schlußbestimmung

##### § 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Meiser  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung über die Versorgung mit Kraftfahrzeugersatzteilen einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik.

Vom 4. Januar 1960

### Abschnitt I

#### Allgemeine Grundsätze

##### § 1

Die Organisation der Versorgung der Wirtschaft mit Kraftfahrzeugersatzteilen einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik gehört im gleichen Maße wie die Versorgung der Wirtschaft mit Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie zu dem Aufgabenbereich des Staatlichen Maschinen-Kontors. Die ersatzteilproduzierenden bzw. mit Ersatzteilen handelnden Produktions- bzw. Großhandelsbetriebe der volkseigenen Wirtschaft sind bezüglich der Organisation des Betriebes an die vom Staatlichen Maschinen-Kontor herausgegebenen Richtlinien bzw. an dessen Weisungen gebunden. Das Staatliche Maschinen-Kontor ist verpflichtet, in weitestgehendem Umfange die Versorgung der Wirtschaft mit Kraftfahrzeugersatzteilen mit Hilfe von Lieferplänen zu sichern.

##### § 2

(1) Die Aufgaben der Großhandelsbetriebe und der Auslieferungsläger der Kraftfahrzeugwerke ergeben sich aus der Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Versorgung mit Ersatzteilen und den Kundendienst für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBl. I S. 63).

(2) Sie haben den durch das Staatliche Maschinen-Kontor nach Bestätigung der Staatlichen Plankommission festgelegten Bedarfsträgerkreis in der Deutschen Demokratischen Republik mit allen Kraftfahrzeugersatzteilen einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik zu versorgen.

(3) Der Export in Kraftfahrzeugersatzteilen einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bzw. den Außenhandelsorganen zu regeln. Die Versorgung der Bedarfsträger in der Deutschen Demokratischen Republik mit Kraftfahrzeugersatzteilen einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik aus Importen erfolgt durch die hierfür spezialisierten Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels.

##### § 3

Die Anordnung vom 9. März 1959 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II S. 97) ist dabei sowohl für die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels als auch für die Großhandelskontore Haushaltwaren verbindlich.

##### § 4

(1) Die Versorgungsaufgaben der Großhandelskontore Haushaltwaren des Ministeriums für Handel und Ver-

sorgung gegenüber dem sozialistischen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel werden von dieser Anordnung nicht berührt.

(2) Die Großhandelskontore Haushaltwaren führen die Bedarfsplanung für die Erzeugnisse ihres Handelsprogramms in eigener Verantwortung durch und schließen die Verträge wie bisher direkt mit den jeweiligen Herstellerwerken.

## Abschnitt II

### Organisatorische Maßnahmen

#### § 5

##### (1) Die Betriebe

VEH Kfz.-Ersatzteilvertrieb Karl-Marx-Stadt,  
VEH Automot Heidenau (Sa.),  
VEH Imperhandel Berlin

werden ab 1. Januar 1960 dem Staatlichen Maschinen-Kontor unterstellt.

##### (2) Das bisherige

Zentrale Vertriebslager für Fahrzeugelektrik Thalheim des VEB FEK Karl-Marx-Stadt

wird ab 1. Januar 1960 in einen wirtschaftlich und juristisch selbständigen Betrieb als VEH Fahrzeug-elektrik umgebildet.

##### (3) Der

VEH Fahrzeugelektrik Thalheim

wird ab 1. Januar 1960 dem Staatlichen Maschinen-Kontor unterstellt.

#### § 6

Der Hauptdirektor des Staatlichen Maschinen-Kontors ist verpflichtet, in Abstimmung mit den Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe Maßnahmen festzulegen, welche die Aufgaben für die Ausgliederung der jetzigen selbständigen Großhandelsbetriebe und des Zentralen Vertriebslagers für Fahrzeugelektrik Thalheim des VEB FEK Karl-Marx-Stadt aus dem Bereich der

VVB Automobilbau und  
VVB Elektrogeräte

enthalten,

#### § 7

(1) Der Hauptdirektor der VVB Automobilbau ist verpflichtet, unverzüglich die Stellung der noch bestehenden Vertriebslager der Kraftfahrzeugwerke so zu verändern, daß

- a) die Leiter der Vertriebslager unmittelbar dem Werkleiter oder einem seiner Stellvertreter unterstellt werden;
- b) die Leiter der Vertriebslager Einspruchsrecht gegen Entscheidungen haben, die sich negativ auf die Ersatzteilproduktion und -versorgung auswirken. In Wahrnehmung dieser Rechte sind sie berechtigt, sich direkt an den Hauptdirektor der VVB Automobilbau bzw. des Staatlichen Maschinen-Kontors zu wenden;
- c) die Vertriebslager selbständig abrechnende Betriebs-einheiten innerhalb der Kraftfahrzeugwerke werden.

(2) Die Umwandlung der noch bestehenden Vertriebslager für Kraftfahrzeugersatzteile bei den Werken:

VEB Robur Zittau,  
VEB Sachsenring Zwickau,  
VEB „Ernst Grube“ Werdau,  
VEB Barkas Karl-Marx-Stadt,  
VEB Automobilwerk Eisenach,  
VEB Simson Suhl,  
VEB Motorradwerk Zschopau,  
VEB Fahrzeugwerk Waltershausen,  
VEB Kfz.-Zubehörwerk Meißen,  
VEB IWL Ludwigsfelde

in wirtschaftlich und juristisch selbständige Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels bzw. in selbständig wirtschaftende Auslieferungslager dieser Betriebe wird durch Verfügung der Staatlichen Plankommission geregelt.

## Abschnitt III

### Schlußbestimmung

#### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 4. Januar 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Seibmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 13. Februar 1960	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 60	Beschluß über Veränderungen der territorialen Gliederung von Bezirken, Kreisen und Gemeinden .....	73
19. 1. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler .....	74
21. 1. 60	Anordnung über die Aufhebung bestehender Tarife .....	88
16. 1. 60	Anordnung Nr. 9 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens. — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut — .....	88

### Beschluß über Veränderungen der territorialen Gliederung von Bezirken, Kreisen und Gemeinden.

Vom 18. Januar 1960

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBI. I S. 17) werden entsprechend den Beschlüssen der beteiligten örtlichen Volksvertretungen folgende territoriale Veränderungen bestätigt:

#### I.

#### Änderung der Bezirkszugehörigkeit von Gemeinden

Gemeinde Linstow aus dem Kreis Waren, Bezirk Neubrandenburg, in den Kreis Güstrow, Bezirk Schwerin.

#### II.

#### Änderung der Kreiszugehörigkeit von Gemeinden

Gemeinde Hinrichsdorf aus dem Kreis Rostock-Land zum Stadtkreis Rostock, Bezirk Rostock.

#### III.

#### Zusammenlegung von Gemeinden

##### Bezirk Rostock

1. Gemeinde Wotenitz und Stadt Grevesmühlen zur Stadt Grevesmühlen, Kreis Grevesmühlen;
2. Gemeinden Sundische Wiese und Zingst a. Darß zur Gemeinde Zingst a. Darß, Kreis Ribnitz-Damgarten;
3. Gemeinde Alt Guthendorf und Stadt Marlow zur Stadt Marlow, Kreis Ribnitz-Damgarten;
4. Gemeinden Kloster Wulfshagen und Brünkendorf zur Gemeinde Brünkendorf, Kreis Ribnitz-Damgarten;
5. Gemeinden Fahrenholz und Ziesendorf zur Gemeinde Ziesendorf, Kreis Rostock;

6. Gemeinde Dubnitz und Stadt Saßnitz zur Stadt Saßnitz, Kreis Rügen;
7. Gemeinden Warnkenhagen und Glasin zur Gemeinde Glasin, Kreis Wismar;
8. Gemeinden Groß Woltersdorf und Barnekow zur Gemeinde Barnekow, Kreis Wismar;
9. Gemeinden Kletzin und Dorf Mecklenburg zur Gemeinde Dorf Mecklenburg, Kreis Wismar;
10. Gemeinden Freest, Spandowerhagen und Kröslin zur Gemeinde Kröslin, Kreis Wolgast;

##### Bezirk Schwerin

11. Gemeinden Zeez und Wiendorf zur Gemeinde Wiendorf, Kreis Bützow;
12. Gemeinden Göldenitz und Rukieten zur Gemeinde Rukieten, Kreis Bützow;
13. Gemeinden Klein Rünz und Groß Rünz zur Gemeinde Groß Rünz, Kreis Gadebusch;
14. Gemeinden Neschow und Stove zur Gemeinde Stove, Kreis Gadebusch;
15. Gemeinden Botelsdorf, Pätrow und Veelböken zur Gemeinde Veelböken, Kreis Gadebusch;
16. Gemeinden Dalberg und Wendelstorf zur Gemeinde Dalberg-Wendelstorf, Kreis Schwerin;
17. Gemeinden Neperstorf und Jesendorf zur Gemeinde Jesendorf, Kreis Sternberg;

##### Bezirk Neubrandenburg

18. Gemeinden Zwiedorf und Japzow zur Gemeinde Wolde, Kreis Altentreptow;
19. Gemeinden Pensin und Quitzerow zur Gemeinde Quitzerow, Kreis Demmin;
20. Gemeinden Solzow und Vipperow zur Gemeinde Vipperow, Kreis Röbel;
21. Gemeinden Bebersee, Groß Väter und Groß Dölln zur Gemeinde Groß Dölln, Kreis Templin;
22. Gemeinden Schwiessel und Neu Heinde zur Gemeinde Neu Heinde, Kreis Teterow;

23. Gemeinden Appelhagen und Dalkendorf zur Gemeinde Dalkendorf, Kreis Teterow;  
 24. Gemeinden Passentin und Mallin zur Gemeinde Mallin, Kreis Waren;  
 25. Gemeinden Schwastorf und Groß Dratow zur Gemeinde Groß Dratow, Kreis Waren;

**Bezirk Potsdam**

26. Gemeinde Paretz und Stadt Ketzin zur Stadt Ketzin, Kreis Nauen;

**Bezirk Cottbus**

27. Gemeinden Klein Mehßow und Groß Mehßow zur Gemeinde Groß Mehßow, Kreis Calau;  
 28. Gemeinde Neunaundorf und Stadt Herzberg (Elster) zur Stadt Herzberg (Elster), Kreis Herzberg;  
 29. Gemeinde Freywalde und Stadt Schönwalde zur Stadt Schönwalde, Kreis Herzberg;  
 30. Gemeinde München und Stadt Übigau zur Stadt Übigau, Kreis Herzberg;  
 31. Gemeinden Klein Neida und Kühnicht sowie Stadt Hoyerswerda zur Stadt Hoyerswerda, Kreis Hoyerswerda;  
 32. Gemeinde Burkersdorf und Stadt Ortrand zur Stadt Ortrand, Kreis Senftenberg;

**Bezirk Halle**

33. Gemeinden Großwirschleben und Plötzkau zur Gemeinde Plötzkau, Kreis Bernburg;  
 34. Gemeinde Helfta und Stadt Eisleben zur Stadt Eisleben, Kreis Eisleben;  
 35. Gemeinden Benndorf und Neumark (Geiseltal) zur Gemeinde Neumark (Geiseltal), Kreis Merseburg;

**Bezirk Erfurt**

36. Gemeinden Untersuhl und Gerstungen zur Gemeinde Gerstungen, Kreis Eisenach;  
 37. Gemeinden Töttleben und Kerspleben zur Gemeinde Kerspleben, Kreis Erfurt;

**Bezirk Gera**

38. Gemeinden Vogelgesang und Braunichswalde zur Gemeinde Braunichswalde, Kreis Gera;  
 39. Gemeinden Wittchendorf und Wildetaube zur Gemeinde Wildetaube, Kreis Greiz;  
 40. Gemeinden Lositz und Jehmichen zur Gemeinde Lositz-Jehmichen, Kreis Saalfeld;  
 41. Gemeinden Kleingeschwenda b. Leutenberg und Steinsdorf zur Gemeinde Steinsdorf, Kreis Saalfeld;  
 42. Gemeinden Döhlen und Unterloquitz zur Gemeinde Unterloquitz, Kreis Saalfeld;

**Bezirk Dresden**

43. Gemeinden Kottewitz und Stauda zur Gemeinde Kottewitz-Stauda, Kreis Großenhain;  
 44. Gemeinden Kleinthiemig und Walda zur Gemeinde Walda-Kleinthiemig, Kreis Großenhain;  
 45. Gemeinden Böhla b. Ortrand und Kraußnitz zur Gemeinde Kraußnitz, Kreis Großenhain;  
 46. Gemeinden Krauschütz, Skaup, Uebigau und Skäßchen zur Gemeinde Skäßchen, Kreis Großenhain;  
 47. Gemeinden Stölpchen und Sacka zur Gemeinde Sacka, Kreis Großenhain;  
 48. Gemeinden Dallwitz und Lenz zur Gemeinde Lenz, Kreis Großenhain;

49. Gemeinden Lüttichau und Ponickau zur Gemeinde Ponickau, Kreis Großenhain;  
 50. Gemeinden Laubach und Kmehlen zur Gemeinde Kmehlen, Kreis Großenhain;

**Bezirk Leipzig**

51. Gemeinden Kotteritz und Nobitz zur Gemeinde Nobitz, Kreis Altenburg;  
 52. Gemeinden Blumroda und Thräna zur Gemeinde Thräna, Kreis Borna;  
 53. Gemeinde Rügen und Stadt Rötha zur Stadt Rötha, Kreis Borna;  
 54. Gemeinden Stöhna und Böhlen zur Gemeinde Böhlen, Kreis Borna;  
 55. Gemeinden Theeschütz und Lüttewitz zur Gemeinde Lüttewitz, Kreis Döbeln;  
 56. Gemeinde Tragnitz und Stadt Leisnig zur Stadt Leisnig, Kreis Döbeln;  
 57. Gemeinden Tronitz und Mockritz zur Gemeinde Mockritz, Kreis Döbeln;  
 58. Gemeinden Plagwitz und Püchau zur Gemeinde Püchau, Kreis Wurzen.

## IV.

**Herauslösung von Ortsteilen  
zur Bildung selbständiger Gemeinden**

Zusammenlegung der Ortsteile „Die Grellenschänke“ und „Grüne Eiche“ der Gemeinde Kleinreinsdorf, Ortsteil Neu Mühle der Gemeinde Nitschareuth, Ortsteil Neumühle der Gemeinde Waltersdorf b. Berga a. d. Elster und Ortsteil „Die Lehnsmühle“ der Gemeinde Tschirma zur Bildung der selbständigen Gemeinde Neu Mühle (Elster), Kreis Greiz, Bezirk Gera.

## V.

**Schlußbestimmung**

Diese territorialen Veränderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

	Der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte
Der Ministerpräsident	der örtlichen Räte
Grotewohl	Jendretzky

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Besteuerung der  
Kommissionshändler.**

Vom 19. Januar 1960

Auf Grund der §§ 2, 5 und 15 der Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I 1960 S. 19) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

## § 1

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Besteuerung des Kommissionshändlers nach den Bestimmungen der Verordnung beginnt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des abgeschlossenen Kommissionshandelsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages.

(2) Abgrenzungen zwischen dem Kommissionshandel und sonstiger Tätigkeit richten sich nach den Festlegungen des Kommissionshandelsvertrages. Sind andere Tätigkeiten (z. B. Zimmervermietungen bei Gastwirten) mit in den Kommissionshandelsvertrag einbezogen worden, so gehören die daraus erzielten Einkünfte auch steuerlich zu den Einkünften aus dem Kommissionshandel.

#### Zu § 2 der Verordnung:

##### § 2

#### Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

(1) Die im Kalenderjahr entrichteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für den Kommissionshändler und seinen mithelfenden Ehegatten dürfen den Gewinn aus dem Kommissionshandel mindern. Die Gewinnminderung darf höchstens betragen:

- a) für den Kommissionshändler 500 DM,
- b) für den Ehegatten und für jedes Kind, das im Kalenderjahr das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und für das der Kommissionshändler Kinderermäßigung erhält, jeweils weitere 300 DM.

(2) Vor Ermittlung des abzugsfähigen Betrages sind von den entrichteten Pflichtbeiträgen erstattete oder verrechnete Überzahlungen an SV-Pflichtbeiträgen zu kürzen.

##### § 3

#### Steuertabellen

(1) Die Jahressteuer des Kommissionshandels ergibt sich aus der „Jahrestabelle der Steuer des Kommissionshandels“ (Anlage 1).

(2) Die monatlichen Abschlagzahlungen sind nach der „Monatstabelle der Steuer des Kommissionshandels“ (Anlage 2) zu bemessen.

(3) Die Steuer des Kommissionshandels wird auch dann nach der im Abs. 1 bezeichneten Tabelle erhoben, wenn der Kommissionshandelsvertrag im Laufe eines Kalenderjahres in Kraft tritt.

(4) Bei der Ermittlung der Steuer des Kommissionshandels bleiben Arbeitseinkünfte des Kommissionshändlers außer Ansatz.

#### Zu § 3 der Verordnung:

##### § 4

#### Verkauf von Anlagegegenständen

Umsatzsteuerfrei sind auch die Erlöse, die der Kommissionshändler aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens erzielt.

#### Zu § 4 der Verordnung:

##### § 5

#### Einnahmen und Ausgaben

(1) Einnahmen bzw. Ausgaben sind grundsätzlich in dem Zeitraum anzusetzen, in dem sie zugeflossen sind bzw. verausgabt wurden.

(2) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben, die der Kommissionshändler kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, vereinnahmt oder verausgabt hat, sind dem Zeitraum zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Das gilt insbesondere für die Provision aus dem Kommissionshandel (z. B. die für den Monat Dezember zu beanspruchende Provision ist dem Dezember hinzuzurechnen).

##### § 6

#### Reparatur- und Dienstleistungen

Gewinne aus der Vornahme von Reparaturen und anderen Dienstleistungen an solchen Waren, die zum Sortiment des Kommissionshändlers gehören, sind dem Gewinn aus Kommissionshandel hinzuzurechnen. Das gilt nicht für Gewinne aus Annahmestellen. Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer.

##### § 7

#### Tanzveranstaltungen

Bei Gastwirten gehören Einkünfte aus Tanzveranstaltungen zu dem Gewinn aus Kommissionshandel. Die Umsätze aus Tanzveranstaltungen (Eintritt, Garderobeaufbewahrung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

##### § 8

#### Vermögensvergleich

Kommissionshändler, die ihren Gewinn bisher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (Vermögensvergleich) ermittelt haben, können diese Gewinnermittlungsart beibehalten. Sie sind jedoch dann an die handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften gebunden.

#### Zu § 5 der Verordnung:

##### § 9

#### Löhne und Gehälter

(1) Löhne und Gehälter (einschließlich des vom Kommissionshändler zu tragenden Anteiles an den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung der Beschäftigten) sind Handelskosten, wenn sie auf Grund der geltenden Tarifverträge und der sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen gezahlt werden. Sonstige Zuwendungen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen, dürfen den steuerlichen Gewinn nicht mindern.

(2) Umsatzprovisionen und dergleichen, die an Lohn- und Gehaltsempfänger an Stelle oder neben einer festen Vergütung gezahlt werden, sind Handelskosten, soweit sie zusammen mit der festen Vergütung den Tariflohn nicht übersteigen.

(3) Vergütungen für Überstunden (einschließlich der Überstundenzuschläge) sind Handelskosten, wenn die Leistung der Überstunden vom zuständigen Gewerkschaftsorgan genehmigt worden ist.

##### § 10

#### Aufwendungen für kulturelle und soziale Zwecke

(1) Beträge, die vom Kommissionshändler an das zuständige Gewerkschaftsorgan für die Wahrnehmung kultureller und sozialer Zwecke der Beschäftigten abgeführt werden, sind bis zur Höhe von 2,5% der Bruttolohn- und -gehaltssumme der im Kommissionshandel Beschäftigten Handelskosten.

(2) Zur Bruttolohn- und -gehaltssumme gemäß Abs. 1 gehören nicht:

1. der vom Kommissionshändler zu tragende Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen der Beschäftigten;
2. Krankengeldausgleichsbeträge im Sinne der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätten und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377).

## § 11

**Außer tarifliche Zuwendungen, die als Handelskosten abzugsfähig sind**

Die folgenden Zuwendungen an die im Kommissionshandel Beschäftigten sind Handelskosten:

1. Fahrkosten, die Lehrlingen erstattet werden,
2. Weihnachtzuwendungen bis zur Höhe der in der Volkseigenen Wirtschaft gewährten Sätze.

## § 12

**Reisekosten**

(1) Aufwendungen für nachgewiesene Geschäftsreisen (einschließlich Tage- und Übernachtungsgeld), die von Kommissionshändlern, ihren Ehegatten oder in ihrem Auftrag von Arbeitern und Angestellten durchgeführt werden, sind Handelskosten, soweit sie die Sätze der Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 20. März 1956 (GBl. I S. 299 und 304) und Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 72) über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung nicht übersteigen. Die Fahrkosten sind an Hand der Fahrkarten im einzelnen zu belegen.

(2) Die bei Geschäftsreisen entstehenden Mehraufwendungen können nach folgenden Reisekostengruppen geltend gemacht werden:

Gruppe I: Kommissionshändler

Gruppe II: Der Ehegatte und alle Beschäftigten des Kommissionshändlers.

## § 13

**Individuelle Werbung**

Ausgaben für die individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbeartikels ein persönlicher Vorteil ergibt, sind Handelskosten, wenn der Einzelverkaufspreis des einzelnen Gegenstandes 5 DM nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der Ausgaben für die individuelle Werbung darf 0,2 % des Umsatzes (Verkaufserlöses) aus dem Kommissionsgeschäft nicht übersteigen. An den Werbeartikeln muß ein werbender Hinweis angebracht sein.

## § 14

**Verschiedene Aufwendungen**

(1) Aufwendungen für die Umstellung auf Selbstbedienung oder Teilselbstbedienung sind im Jahre der Verausgabung Handelskosten. Aufwendungen für bei dieser Umstellung erfolgende Neuanschaffungen sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Verordnung zu behandeln.

(2) Aufwendungen für die Umstellung von Beleuchtungs- und Heizungsanlagen auf Niederspannungsleuchtstofflampen bzw. Rohkohlefeuerung sind im Jahre der Verausgabung Handelskosten.

(3) Aufwendungen für Reparaturen an Einrichtungsgegenständen sowie für Renovierung der Geschäftsräume sind in voller Höhe Handelskosten.

## § 15

**Absetzung für Abnutzung**

(1) Die Absetzungen für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten mehr als 500 DM je Wirtschaftsgut oder je Wirtschaftsguteinheit betragen, sind nach den

tatsächlichen, höchstens jedoch nach den preisrechtlich zulässigen Anschaffungskosten zu bemessen. Das gilt auch für solche Wirtschaftsgüter, für die am 1. Januar 1960 die zulässigen AfA noch nicht in Anspruch genommen sind.

(2) Für die Berechnung der AfA sind die Abschreibungssätze der Anlage zur Anweisung Nr. 11 (Veranlagungsrichtlinien 1952) vom 16. Januar 1953\* maßgebend.

(3) Für die nachstehenden, in der Abschreibungsliste nicht enthaltenen abnutzbaren Anlagegüter gelten die folgenden Abschreibungssätze:

Werbefilme	50 %
Neon- und andere Außenleuchtreklamen (einschließlich Glasfirmenschilder mit elektrischer Beleuchtung)	50 %
Fernseh- und Tonbandgeräte	10 %
Spielautomaten und Musiktruhen	10 %
Warenautomaten:	
a) bei ständigem Tag- und Nachtbetrieb	15 %
b) bei einem Einsatz für kürzere Zeit (täglich weniger als 24 Stunden oder nicht an allen Kalendertagen)	10 %
Schaufensterpuppen	33 1/3 %

## Verkaufskioske:

a) feststehende	6 %
b) die ständig auf- und abgebaut werden	25 %

(4) Bei dem Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens sind die AfA nach den preisrechtlich zulässigen Anschaffungskosten zu bemessen, die zur Zeit ihres Erwerbes für ein entsprechendes neuwertiges Wirtschaftsgut hätten aufgewandt werden müssen. Aus Vereinfachungsgründen können die Neuanschaffungswerte der jeweils geltenden Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien (zur Zeit Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955) zugrunde gelegt werden.

## § 16

**Sonderbestimmungen für Gastwirte auf dem Lande und in Ausflugsgebieten**

(1) Gastwirte auf dem Lande und in Ausflugsgebieten können folgende Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

1. Die Ausgaben für die Ergänzung des Mobiliars können im Jahre der Verausgabung als Handelskosten geltend gemacht werden. Auf Antrag können diese Kosten bei der Gewinnermittlung innerhalb von 3 Jahren geltend gemacht werden.
2. Aktivierungspflichtige Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Gaststätten oder Tanzsäle können in Höhe von 25 % jährlich abgeschrieben und als Handelskosten geltend gemacht werden.

(2) Landgemeinden im Sinne des Abs. 1 sind Gemeinden, die nach der Bevölkerungsstruktur, der Bebauungsweise u. ä. typisch ländlichen Charakter haben. Das gleiche gilt für ländliche Ortsteile.

(3) Ausflugsgebiete sind solche Gebiete (Gemeinden, Stadtteile, einzelne Gastwirtschaften), die ständig oder in der Saison Ausflugsziel der Bevölkerung sind.

\* VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1953

(4) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 gegeben sind, erfolgt durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Handel und Versorgung, im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft. Die Entscheidung ist endgültig.

#### § 17

##### Nicht abzugsfähige Aufwendungen

(1) Bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinnes aus dem Kommissionshandel sind folgende Aufwendungen keine Handelskosten:

1. Aufwendungen mit Strafcharakter, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entstehen und das Ziel verfolgen, die Einhaltung der Finanzdisziplin oder anderer wirtschaftlicher Verpflichtungen zu gewährleisten. Das sind:
  - a) Ordnungsstrafen, Preisstrafen und dergleichen, die auf Grund von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen verhängt werden;
  - b) Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge, Vollstreckungsgebühren und andere Verzugsfolgen, die im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Strafen und Mehrerlöse entstehen. Gebühren für Mehrerlösbescheide mindern den Gewinn;
2. Mehrerlösabführungen, bei deren Festsetzung die einkommensteuerliche Erfassung des Übergewinnes berücksichtigt worden ist;
3. gezahlte Überpreise;
4. Stundungszinsen für Steuerrückstände;
5. Vergütungen an nicht zugelassene Steuerhelfer und an nicht registrierte Stundenbuchhalter;
6. Repräsentationsaufwendungen, Spenden und ähnliche Ausgaben;
7. Vergütungen an Ehegatten und grundschulpflichtige Kinder aus einem mit diesen abgeschlossenen Darlehens-, Miet-, Pacht- oder Provisionsverhältnisse;
8. Aufwendungen, die die private Lebenssphäre des Kommissionshändlers betreffen.

(2) Sofern der Kommissionshandel in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben wird, sind alle Vergütungen an die Gesellschafter keine Handelskosten. Sie sind dem Gewinnanteil des jeweiligen Gesellschafters hinzuzurechnen.

##### Zu § 9 der Verordnung:

#### § 18

##### Kinderermäßigung

(1) Einkünfte des Kindes bis zu 900 DM jährlich gelten nicht als eigene Einkünfte im Sinne des § 9 Abs. 2 der Verordnung.

(2) Die Inanspruchnahme von Kinderermäßigung nach § 9 Abs. 3 der Verordnung ist von der Vorlage der Vorimmatrikulationsbescheinigung abhängig.

#### § 19

##### Steuerfreie Pauschbeträge für Körperbehinderte und VdN

(1) Kommissionshändler, die körperbehindert sind und hierüber einen Nachweis vorlegen, können bei Er-

mittlung des steuerpflichtigen Einkommens auf Antrag die folgenden Beträge absetzen, wenn ihr Einkommen 36 000 DM jährlich nicht übersteigt.

Stufe	jährlich	monatlich
I Leichtbeschädigung	340 DM	70 DM
II Schwerbeschädigung	1680 DM	140 DM
III Schwerstbeschädigung	2400 DM	200 DM
Blinde und Körperbehinderte, die Anspruch auf Pflegegeld haben	4800 DM	400 DM

Als Nachweis werden der amtliche Beschädigtenausweis oder — bei Leichtbeschädigung — die Eintragung im Versicherten ausweis der Sozialversicherung anerkannt.

(2) Anerkannten Verfolgten des Naziregimes werden ungeachtet der Höhe ihres Einkommens auf Antrag die Pauschbeträge gewährt, die Kommissionshändler mit einer Körperbehinderung der Stufe III erhalten. Sind sie gleichzeitig körperbehindert, so wird der höhere Betrag gewährt.

(3) Die Pauschbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Beginn des Monats der Ausstellung des amtlichen Ausweises bzw. des Inkrafttretens des Kommissionshandelsvertrages an anerkannt.

##### Zu § 11 der Verordnung:

#### § 20

##### Andere Einkünfte

(1) Die Einkünfte aus der Abwicklung des eigenen Warenbestandes sind andere Einkünfte im Sinne des § 11 der Verordnung.

(2) Tritt der Kommissionshandelsvertrag im Laufe eines Kalenderjahres in Kraft, so rechnet der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit vom Beginn des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) bis zum Inkrafttreten des Kommissionshandelsvertrages zu den anderen Einkünften gemäß § 11 der Verordnung.

(3) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wird in allen Fällen des Abs. 2 keine Umrechnung des Gewerbeertrages vorgenommen.

#### § 21

##### Sonstige gewerbliche Tätigkeit

(1) Übt der Kommissionshändler im Zusammenhang mit seinem Kommissionshandel eine sonstige gewerbliche Tätigkeit aus, die nicht den Charakter eines selbständigen Betriebes oder Betriebsteiles hat, dann wird diese Tätigkeit von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind die Annahme für Sporttoto, für Zahlenlotto, für die Berliner Bärenlotterie und andere Lotterien, für Färbereien, für chemische Reinigungsanstalten und für ähnliche Dienstleistungsbetriebe.

(3) Die sich für den Kommissionshandel und die sonstige gewerbliche Tätigkeit insgesamt ergebenden steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben sind in dem Verhältnis Handelskosten, wie die Umsätze aus dem Kommissionshandel zu dem Gesamtumsatz (Verkaufserlöse aus Kommissionshandel zuzüglich Umsatz aus

sonstiger gewerblicher Tätigkeit) stehen. Die hiernach nicht als Handelskosten abzugsfähigen Aufwendungen sind bei der Ermittlung des Gewinnes aus sonstiger gewerblicher Tätigkeit Betriebsausgaben.

## § 22

**Abwicklung der eigenen Warenbestände**

(1) Ist im Kommissionshandelsvertrag festgelegt, daß der eigene Warenbestand ganz oder teilweise vom sozialistischen Handelsbetrieb zum Großhandelsabgabepreis übernommen wird, dann unterliegt dieser Umsatz nicht der Umsatzsteuer. Für die sonstigen Umsätze aus der Abwicklung wird Umsatzsteuer erhoben.

(2) Wird der eigene Warenbestand nach Inkrafttreten des Kommissionshandelsvertrages ganz oder teilweise auf eigene Rechnung abgewickelt, dann gehört der Gewinn zu den anderen Einkünften gemäß § 11 der Verordnung. Er wird nach den Bestimmungen des § 21 ermittelt und besteuert.

## § 23

**Besteuerung des Gewinnes aus dem Kommissionshandel bei Handwerkern**

(1) Bei der Ermittlung der Handwerksteuer bzw. bei der Besteuerung der anderen Einkünfte des Handwerks nach § 4 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) bleiben der Umsatz und der Gewinn aus dem Kommissionshandel des Handwerkers unberücksichtigt.

(2) Entstehen auf Grund des Gewinnes aus Kommissionshandel Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, so können diese als abzugsfähig geltend gemacht werden, soweit die gesamten Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Handwerk) die Höchstgrenzen nach § 2 nicht übersteigen.

(3) Steuerermäßigungen nach § 10 der Verordnung sind anzuerkennen, soweit eine Berücksichtigung nicht bei den anderen Einkünften des Handwerkers erfolgt ist (Fünfte Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1959 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks [GBl. I S. 593]).

(4) Das Einkommen aus dem Kommissionshandel des Handwerkers wird nach Steuerklasse I zur Steuer des Kommissionshandels herangezogen.

## § 24

**Freibetrag für Landwirtschaft**

Bei Kommissionshändlern, die neben dem Kommissionshandel noch eine Landwirtschaft betreiben, bleiben die Gewinne aus Kommissionshandel bei der Errechnung des Einkommens für die Gewährung der Freibeträge für Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951\* außer Ansatz.

## § 25

**Buchführung**

(1) Für die Ermittlung anderer Einkünfte im Sinne des § 20 werden die bestehenden Buchführungsvorschriften des allgemeinen Steuerrechts durch die Bestimmungen des § 6 der Verordnung nicht berührt. In soweit sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

\* VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1951

(2) Werden neben den Einkünften aus dem Kommissionshandel nur Einkünfte aus sonstiger gewerblicher Tätigkeit im Sinne des § 21 erzielt, so genügt es, wenn in den Aufzeichnungen für den Kommissionshandel die Einnahmen aus sonstiger gewerblicher Tätigkeit getrennt erfaßt werden.

**Zu §§ 12 und 13 der Verordnung:**

## § 26

**Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte**

(1) Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte des Kommissionshändlers und der mit ihm zusammenzuveranlagenden Familienangehörigen ist nach der als Anlage 3 beigefügten Steuersatztafel (Tafel zur Ermittlung des Steuersatzes zur Berechnung der Steuer von den anderen Einkünften des Kommissionshändlers) zu bemessen.

(2) Übersteigen die anderen Einkünfte des Kommissionshändlers, einschließlich der Einkünfte der mit ihm zusammenzuveranlagenden Familienangehörigen, nicht den Betrag von 720 DM jährlich (60 DM monatlich), werden sie zusammen mit dem Gewinn aus dem Kommissionshandel zur Steuer des Kommissionshandels herangezogen.

## § 27

**Anwendung der Steuersatztafel**

(1) Zur Ermittlung des Steuersatzes sind alle steuerpflichtigen Einkünfte des Kommissionshändlers und der mit ihm zusammenzuveranlagenden Familienangehörigen zusammenzufassen. Der Steuersatz ist nur auf die anderen Einkünfte des Kommissionshändlers und der mit ihm zusammenzuveranlagenden Familienangehörigen anzuwenden.

(2) Bei der Besteuerung der anderen Einkünfte gelten hinsichtlich der Sonderausgaben die Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951. Sie können in Anspruch genommen werden, soweit bei der Berechnung der Steuer des Kommissionshandels nicht schon die Höchstbeträge gemäß § 2 in Anspruch genommen sind.

(3) Im Falle des § 20 Abs. 2 sind für jeden angefangenen Monat der Kommissionshandelstätigkeit je ein Zwölftel der abzugsfähigen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Sonderausgaben) und der außergewöhnlichen Belastungen von den Einkünften zu kürzen, die der Steuer des Kommissionshandels unterliegen. Die restlichen abzugsfähigen Beträge können bei den anderen Einkünften des Kommissionshändlers geltend gemacht werden.

(4) Die sich ergebende Steuer entspricht der Steuerklasse I. Hat sich eine Steuerermäßigung bei der Veranlagung zur Steuer des Kommissionshandels nicht voll ausgewirkt, dann kann die Differenz zwischen der gewährten Ermäßigung und je 120 DM für die zweite und jede weitere Steuerklasse von der Steuer auf die anderen Einkünfte abgesetzt werden.

## § 28

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1960

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

## Anlage I

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

## Steuertabelle

zur Ermittlung der Jahressteuer für den Gewinn aus Kommissionshandel

gültig ab 1. Januar 1960

Lfd. Nr.	Jahreseinkommen		Die Jahressteuer beträgt in							
			Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für					
			DM	DM	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	
	über	bis								
		1 200								
1	1 200	1 250	20							
2	1 250	1 300	27							
3	1 300	1 350	35							
4	1 350	1 400	42							
5	1 400	1 450	50							
6	1 450	1 500	57							
7	1 500	1 550	65							
8	1 550	1 600	72							
9	1 600	1 650	80							
10	1 650	1 700	87							
11	1 700	1 750	95							
12	1 750	1 800	102							
13	1 800	1 850	111	20						
14	1 850	1 900	120	27						
15	1 900	1 950	129	35						
16	1 950	2 000	138	42						
17	2 000	2 050	147	50						
18	2 050	2 100	156	57						
19	2 100	2 150	165	65						
20	2 150	2 200	174	72						
21	2 200	2 250	183	80						
22	2 250	2 300	192	87						
23	2 300	2 350	201	95						
24	2 350	2 400	212	102						
25	2 400	2 450	221	111	20					
26	2 450	2 500	231	120	27					
27	2 500	2 550	241	129	35					
28	2 550	2 600	251	138	42					
29	2 600	2 650	261	147	50					
30	2 650	2 700	271	156	57					
31	2 700	2 750	281	165	65					
32	2 750	2 800	291	174	72					
33	2 800	2 850	301	183	80					
34	2 850	2 900	311	192	87					
35	2 900	2 950	321	201	95					
36	2 950	3 000	331	212	102					
37	3 000	3 050	341	221	111	20				
38	3 050	3 100	351	231	120	27				
39	3 100	3 150	361	241	129	35				
40	3 150	3 200	371	251	138	42				
41	3 200	3 250	381	261	147	50				
42	3 250	3 300	391	271	156	57				
43	3 300	3 350	401	281	165	65				
44	3 350	3 400	411	291	174	72				
45	3 400	3 450	421	301	183	80				
46	3 450	3 500	431	311	192	87				
47	3 500	3 550	441	321	201	95				
48	3 550	3 600	451	331	212	102				
49	3 600	3 650	462	341	221	111	20			
50	3 650	3 700	474	351	231	120	27			
51	3 700	3 750	486	361	241	129	35			
52	3 750	3 800	498	371	251	138	42			
53	3 800	3 850	510	381	261	147	50			
54	3 850	3 900	522	391	271	156	57			
55	3 900	3 950	534	401	281	165	65			
56	3 950	4 000	546	411	291	174	72			

Lfd. Nr.	Jahreseinkommen		Die Jahressteuer beträgt in						
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für				
					1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
	über	bis							
57	4 000	4 050	558	421	301	183	80		
58	4 050	4 100	570	431	311	192	87		
59	4 100	4 150	582	441	321	201	95		
60	4 150	4 200	594	451	331	212	102		
61	4 200	4 250	606	462	341	221	111	20	
62	4 250	4 300	618	474	351	231	120	27	
63	4 300	4 350	630	486	361	241	129	35	
64	4 350	4 400	642	498	371	251	138	42	
65	4 400	4 450	654	510	381	261	147	50	
66	4 450	4 500	666	522	391	271	156	57	
67	4 500	4 550	678	534	401	281	165	65	
68	4 550	4 600	690	546	411	291	174	72	
69	4 600	4 650	702	558	421	301	183	80	
70	4 650	4 700	714	570	431	311	192	87	
71	4 700	4 750	726	582	441	321	201	95	
72	4 750	4 800	738	594	451	331	212	102	
73	4 800	4 850	751	606	462	341	221	111	20
74	4 850	4 900	766	618	474	351	231	120	27
75	4 900	4 950	781	630	486	361	241	129	35
76	4 950	5 000	796	642	498	371	251	138	42
77	5 000	5 050	811	654	510	381	261	147	50
78	5 050	5 100	826	666	522	391	271	156	57
79	5 100	5 150	841	678	534	401	281	165	65
80	5 150	5 200	856	690	546	411	291	174	72
81	5 200	5 250	871	702	558	421	301	183	80
82	5 250	5 300	886	714	570	431	311	192	87
83	5 300	5 350	901	726	582	441	321	201	95
84	5 350	5 400	916	738	594	451	331	212	102
85	5 400	5 450	931	751	606	462	341	221	111
86	5 450	5 500	946	766	618	474	351	231	120
87	5 500	5 550	961	781	630	486	361	241	129
88	5 550	5 600	976	796	642	498	371	251	138
89	5 600	5 650	991	811	654	510	381	261	147
90	5 650	5 700	1 006	826	666	522	391	271	156
91	5 700	5 750	1 021	841	678	534	401	281	165
92	5 750	5 800	1 036	856	690	546	411	291	174
93	5 800	5 850	1 051	871	702	558	421	301	183
94	5 850	5 900	1 066	886	714	570	431	311	192
95	5 900	5 950	1 081	901	726	582	441	321	201
96	5 950	6 000	1 096	916	738	594	451	331	212
97	6 000	6 050	1 112	931	751	606	462	341	221
98	6 050	6 100	1 129	946	766	618	474	351	231
99	6 100	6 150	1 146	961	781	630	486	361	241
100	6 150	6 200	1 163	976	796	642	498	371	251
101	6 200	6 250	1 180	991	811	654	510	381	261
102	6 250	6 300	1 197	1 006	826	666	522	391	271
103	6 300	6 350	1 214	1 021	841	678	534	401	281
104	6 350	6 400	1 231	1 036	856	690	546	411	291
105	6 400	6 450	1 248	1 051	871	702	558	421	301
106	6 450	6 500	1 265	1 066	886	714	570	431	311
107	6 500	6 550	1 282	1 081	901	726	582	441	321
108	6 550	6 600	1 299	1 096	916	738	594	451	331
109	6 600	6 650	1 316	1 112	931	751	606	462	341
110	6 650	6 700	1 333	1 129	946	766	618	474	351
111	6 700	6 750	1 350	1 146	961	781	630	486	361
112	6 750	6 800	1 367	1 163	976	796	642	498	371
113	6 800	6 850	1 384	1 180	991	811	654	510	381
114	6 850	6 900	1 401	1 197	1 006	826	666	522	391
115	6 900	6 950	1 418	1 214	1 021	841	678	534	401
116	6 950	7 000	1 435	1 231	1 036	856	690	546	411
117	7 000	7 050	1 452	1 248	1 051	871	702	558	421
118	7 050	7 100	1 469	1 265	1 066	886	714	570	431
119	7 100	7 150	1 486	1 282	1 081	901	726	582	441
120	7 150	7 200	1 503	1 299	1 096	916	738	594	451
121	7 200	7 250	1 517	1 316	1 112	931	751	606	462



Lfd. Nr.	Jahreseinkommen		Die Jahressteuer beträgt in						
			Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für				
					1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
	über	bis							
122	7 250	7 300	1 528	1 333	1 129	946	766	618	474
123	7 300	7 350	1 540	1 350	1 146	961	781	630	486
124	7 350	7 400	1 551	1 367	1 163	976	796	642	498
125	7 400	7 450	1 562	1 384	1 180	991	811	654	510
126	7 450	7 500	1 573	1 401	1 197	1 006	826	666	522
127	7 500	7 550	1 585	1 418	1 214	1 021	841	678	534
128	7 550	7 600	1 596	1 435	1 231	1 036	856	690	546
129	7 600	7 650	1 607	1 452	1 248	1 051	871	702	558
130	7 650	7 700	1 618	1 469	1 265	1 066	886	714	570
131	7 700	7 750	1 630	1 486	1 282	1 081	901	726	582
132	7 750	7 800	1 641	1 503	1 299	1 096	916	738	594
133	7 800	7 850	1 652	1 517	1 316	1 112	931	751	606
134	7 850	7 900	1 663	1 528	1 333	1 129	946	766	618
135	7 900	7 950	1 675	1 540	1 350	1 146	961	781	630
136	7 950	8 000	1 686	1 551	1 367	1 163	976	796	642
137	8 000	8 050	1 697	1 562	1 384	1 180	991	811	654
138	8 050	8 100	1 708	1 573	1 401	1 197	1 006	826	666
139	8 100	8 150	1 720	1 585	1 418	1 214	1 021	841	678
140	8 150	8 200	1 731	1 596	1 435	1 231	1 036	856	690
141	8 200	8 250	1 742	1 607	1 452	1 248	1 051	871	702
142	8 250	8 300	1 753	1 618	1 469	1 265	1 066	886	714
143	8 300	8 350	1 765	1 630	1 486	1 282	1 081	901	726
144	8 350	8 400	1 776	1 641	1 503	1 299	1 096	916	738
145	8 400	8 450	1 787	1 652	1 517	1 316	1 112	931	751
146	8 450	8 500	1 798	1 663	1 528	1 333	1 129	946	766
147	8 500	8 550	1 810	1 675	1 540	1 350	1 146	961	781
148	8 550	8 600	1 821	1 686	1 551	1 367	1 163	976	796
149	8 600	8 650	1 832	1 697	1 562	1 384	1 180	991	811
150	8 650	8 700	1 843	1 708	1 573	1 401	1 197	1 006	826
151	8 700	8 750	1 855	1 720	1 585	1 418	1 214	1 021	841
152	8 750	8 800	1 866	1 731	1 596	1 435	1 231	1 036	856
153	8 800	8 850	1 877	1 742	1 607	1 452	1 248	1 051	871
154	8 850	8 900	1 888	1 753	1 618	1 469	1 265	1 066	886
155	8 900	8 950	1 900	1 765	1 630	1 486	1 282	1 081	901
156	8 950	9 000	1 911	1 776	1 641	1 503	1 299	1 096	916
157	9 000	9 050	1 922	1 787	1 652	1 517	1 316	1 112	931
158	9 050	9 100	1 933	1 798	1 663	1 528	1 333	1 129	946
159	9 100	9 150	1 945	1 810	1 675	1 540	1 350	1 146	961
160	9 150	9 200	1 956	1 821	1 686	1 551	1 367	1 163	976
161	9 200	9 250	1 967	1 832	1 697	1 562	1 384	1 180	991
162	9 250	9 300	1 978	1 843	1 708	1 573	1 401	1 197	1 006
163	9 300	9 350	1 990	1 855	1 720	1 585	1 418	1 214	1 021
164	9 350	9 400	2 001	1 866	1 731	1 596	1 435	1 231	1 036
165	9 400	9 450	2 012	1 877	1 742	1 607	1 452	1 248	1 051
166	9 450	9 500	2 023	1 888	1 753	1 618	1 469	1 265	1 066
167	9 500	9 550	2 035	1 900	1 765	1 630	1 486	1 282	1 081
168	9 550	9 600	2 046	1 911	1 776	1 641	1 503	1 299	1 096
169	9 600	9 650	2 057	1 922	1 787	1 652	1 517	1 316	1 112
170	9 650	9 700	2 068	1 933	1 798	1 663	1 528	1 333	1 129
171	9 700	9 750	2 080	1 945	1 810	1 675	1 540	1 350	1 146
172	9 750	9 800	2 091	1 956	1 821	1 686	1 551	1 367	1 163
173	9 800	9 850	2 102	1 967	1 832	1 697	1 562	1 384	1 180
174	9 850	9 900	2 113	1 978	1 843	1 708	1 573	1 401	1 197
175	9 900	9 950	2 125	1 990	1 855	1 720	1 585	1 418	1 214
176	9 950	10 000	2 136	2 001	1 866	1 731	1 596	1 435	1 231
177	10 000	10 050	2 147	2 012	1 877	1 742	1 607	1 452	1 248
178	10 050	10 100	2 158	2 023	1 888	1 753	1 618	1 469	1 265
179	10 100	10 150	2 170	2 035	1 900	1 765	1 630	1 486	1 282
180	10 150	10 200	2 181	2 046	1 911	1 776	1 641	1 503	1 299
181	10 200	10 250	2 192	2 057	1 922	1 787	1 652	1 517	1 316
182	10 250	10 300	2 203	2 068	1 933	1 798	1 663	1 528	1 333
183	10 300	10 350	2 215	2 080	1 945	1 810	1 675	1 540	1 350
184	10 350	10 400	2 226	2 091	1 956	1 821	1 686	1 551	1 367
185	10 400	10 450	2 237	2 102	1 967	1 832	1 697	1 562	1 384
186	10 450	10 500	2 248	2 113	1 978	1 843	1 708	1 573	1 401

Lfd. Nr.	Jahreseinkommen		Die Jahressteuer beträgt in						
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für				
					1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
	über	bis							
187	10 500	10 550	2 260	2 125	1 990	1 855	1 720	1 585	1 418
188	10 550	10 600	2 271	2 136	2 001	1 866	1 731	1 596	1 435
189	10 600	10 650	2 282	2 147	2 012	1 877	1 742	1 607	1 452
190	10 650	10 700	2 293	2 158	2 023	1 888	1 753	1 618	1 469
191	10 700	10 750	2 305	2 170	2 035	1 900	1 765	1 630	1 486
192	10 750	10 800	2 316	2 181	2 046	1 911	1 776	1 641	1 503
193	10 800	10 900	2 333	2 198	2 063	1 928	1 793	1 658	1 523
194	10 900	11 000	2 355	2 220	2 085	1 950	1 815	1 680	1 545
195	11 000	11 100	2 378	2 243	2 108	1 963	1 838	1 703	1 568
196	11 100	11 200	2 400	2 265	2 130	1 995	1 860	1 725	1 590
197	11 200	11 300	2 423	2 288	2 153	2 018	1 883	1 748	1 613
198	11 300	11 400	2 445	2 310	2 175	2 040	1 905	1 770	1 635
199	11 400	11 500	2 468	2 333	2 198	2 063	1 928	1 793	1 658
200	11 500	11 600	2 490	2 355	2 220	2 085	1 950	1 815	1 680
201	11 600	11 700	2 513	2 378	2 243	2 108	1 973	1 838	1 703
202	11 700	11 800	2 535	2 400	2 265	2 130	1 995	1 860	1 725
203	11 800	11 900	2 558	2 423	2 288	2 153	2 018	1 883	1 748
204	11 900	12 000	2 580	2 445	2 310	2 175	2 040	1 905	1 770
205	12 000	12 100	2 603	2 468	2 333	2 198	2 063	1 928	1 793
206	12 100	12 200	2 625	2 490	2 355	2 220	2 085	1 950	1 815
207	12 200	12 300	2 648	2 513	2 378	2 243	2 108	1 973	1 838
208	12 300	12 400	2 670	2 535	2 400	2 265	2 130	1 995	1 860
209	12 400	12 500	2 693	2 558	2 423	2 288	2 153	2 018	1 883
210	12 500	12 600	2 715	2 580	2 445	2 310	2 175	2 040	1 905
211	12 600	12 700	2 738	2 603	2 468	2 333	2 198	2 063	1 928
212	12 700	12 800	2 760	2 625	2 490	2 355	2 220	2 085	1 950
213	12 800	12 900	2 783	2 648	2 513	2 378	2 243	2 108	1 973
214	12 900	13 000	2 805	2 670	2 535	2 400	2 265	2 130	1 995
215	13 000	13 100	2 828	2 693	2 558	2 423	2 288	2 153	2 018
216	13 100	13 200	2 850	2 715	2 580	2 445	2 310	2 175	2 040
217	13 200	13 300	2 873	2 738	2 603	2 468	2 333	2 198	2 063
218	13 300	13 400	2 895	2 760	2 625	2 490	2 355	2 220	2 085
219	13 400	13 500	2 918	2 783	2 648	2 513	2 378	2 243	2 108
220	13 500	13 600	2 940	2 805	2 670	2 535	2 400	2 265	2 130
221	13 600	13 700	2 963	2 828	2 693	2 558	2 423	2 288	2 153
222	13 700	13 800	2 985	2 850	2 715	2 580	2 445	2 310	2 175
223	13 800	13 900	3 008	2 873	2 738	2 603	2 468	2 333	2 198
224	13 900	14 000	3 030	2 895	2 760	2 625	2 490	2 355	2 220
225	14 000	14 100	3 050	2 918	2 783	2 648	2 513	2 378	2 243
226	14 100	14 200	3 070	2 940	2 805	2 670	2 535	2 400	2 265
227	14 200	14 300	3 090	2 963	2 828	2 693	2 558	2 423	2 288
228	14 300	14 400	3 110	2 985	2 850	2 715	2 580	2 445	2 310
229	14 400	14 500	3 130	3 008	2 873	2 738	2 603	2 468	2 333
230	14 500	14 600	3 150	3 030	2 895	2 760	2 625	2 490	2 355
231	14 600	14 700	3 170	3 050	2 918	2 783	2 648	2 513	2 378
232	14 700	14 800	3 190	3 070	2 940	2 805	2 670	2 535	2 400
233	14 800	14 900	3 210	3 090	2 963	2 828	2 693	2 558	2 423
234	14 900	15 000	3 230	3 110	2 985	2 850	2 715	2 580	2 445
235	15 000	15 100	3 250	3 130	3 008	2 873	2 738	2 603	2 468
236	15 100	15 200	3 270	3 150	3 030	2 895	2 760	2 625	2 490
237	15 200	15 300	3 290	3 170	3 050	2 918	2 783	2 648	2 513
238	15 300	15 400	3 310	3 190	3 070	2 940	2 805	2 670	2 535
239	15 400	15 500	3 330	3 210	3 090	2 963	2 828	2 693	2 558
240	15 500	15 600	3 350	3 230	3 110	2 985	2 850	2 715	2 580
241	15 600	15 700	3 370	3 250	3 130	3 008	2 873	2 738	2 603
242	15 700	15 800	3 390	3 270	3 150	3 030	2 895	2 760	2 625
243	15 800	15 900	3 410	3 290	3 170	3 050	2 918	2 783	2 648
244	15 900	16 000	3 430	3 310	3 190	3 070	2 940	2 805	2 670
245	16 000	16 100	3 450	3 330	3 210	3 090	2 963	2 828	2 693
246	16 100	16 200	3 470	3 350	3 230	3 110	2 985	2 850	2 715
247	16 200	16 300	3 490	3 370	3 250	3 130	3 008	2 873	2 738
248	16 300	16 400	3 510	3 390	3 270	3 150	3 030	2 895	2 760
249	16 400	16 500	3 530	3 410	3 290	3 170	3 050	2 918	2 783
250	16 500	16 600	3 550	3 430	3 310	3 190	3 070	2 940	2 805
251	16 600	16 700	3 570	3 450	3 330	3 210	3 090	2 963	2 828
252	16 700	16 800	3 590	3 470	3 350	3 230	3 110	2 985	2 850
253	16 800	16 900	3 610	3 490	3 370	3 250	3 130	3 008	2 873
254	16 900	17 000	3 630	3 510	3 390	3 270	3 150	3 030	2 895

Lfd. Nr.	Jahreseinkommen		Die Jahressteuer beträgt in						
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für				
					1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
	über	bis							
255	17 000	17 100	3 650	3 530	3 410	3 290	3 170	3 050	2 918
256	17 100	17 200	3 670	3 550	3 430	3 310	3 190	3 070	2 940
257	17 200	17 300	3 690	3 570	3 450	3 330	3 210	3 090	2 963
258	17 300	17 400	3 710	3 590	3 470	3 350	3 230	3 110	2 985
259	17 400	17 500	3 730	3 610	3 490	3 370	3 250	3 130	3 008
260	17 500	17 600	3 750	3 630	3 510	3 390	3 270	3 150	3 030
261	17 600	17 700	3 770	3 650	3 530	3 410	3 290	3 170	3 053
262	17 700	17 800	3 790	3 670	3 550	3 430	3 310	3 190	3 075
263	17 800	17 900	3 810	3 690	3 570	3 450	3 330	3 210	3 098
264	17 900	18 000	3 830	3 710	3 590	3 470	3 350	3 230	3 110
265	18 000	18 100	3 850	3 730	3 610	3 490	3 370	3 250	3 133
266	18 100	18 200	3 870	3 750	3 630	3 510	3 390	3 270	3 155
267	18 200	18 300	3 890	3 770	3 650	3 530	3 410	3 290	3 178
268	18 300	18 400	3 910	3 790	3 670	3 550	3 430	3 310	3 190
269	18 400	18 500	3 930	3 810	3 690	3 570	3 450	3 330	3 213
270	18 500	18 600	3 950	3 830	3 710	3 590	3 470	3 350	3 235
271	18 600	18 700	3 970	3 850	3 730	3 610	3 490	3 370	3 258
272	18 700	18 800	3 990	3 870	3 750	3 630	3 510	3 390	3 270
273	18 800	18 900	4 010	3 890	3 770	3 650	3 530	3 410	3 293
274	18 900	19 000	4 030	3 910	3 790	3 670	3 550	3 430	3 315
275	19 000	19 100	4 050	3 930	3 810	3 690	3 570	3 450	3 338
276	19 100	19 200	4 070	3 950	3 830	3 710	3 590	3 470	3 350
277	19 200	19 300	4 090	3 970	3 850	3 730	3 610	3 490	3 373
278	19 300	19 400	4 110	3 990	3 870	3 750	3 630	3 510	3 395
279	19 400	19 500	4 130	4 010	3 890	3 770	3 650	3 530	3 418
280	19 500	19 600	4 150	4 030	3 910	3 790	3 670	3 550	3 430
281	19 600	19 700	4 170	4 050	3 930	3 810	3 690	3 570	3 453
282	19 700	19 800	4 190	4 070	3 950	3 830	3 710	3 590	3 475
283	19 800	19 900	4 210	4 090	3 970	3 850	3 730	3 610	3 498
284	19 900	20 000	4 230	4 110	3 990	3 870	3 750	3 630	3 510
	über 20 000		4 240*	4 120*	4 000*	3 880*	3 760*	3 640*	3 520*

\* Zuzüglich 20 % des 20 000 DM übersteigenden Betrages.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Monatstabelle der Steuer des Kommissionshandels**

Lfd. Nr.	Monatliches Einkommen aus Kommissionshandel		Die Steuer beträgt in						
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für				
					1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
	über	bis							
1	100	100	2						
2	105	105	2						
3	110	110	3						
4	115	115	4						
5	120	120	5						
6	125	125	5						
7	130	130	6						
8	135	135	7						
9	140	140	8						
10	145	145	8						
11	150	150	9	2					
12	155	155	10	2					
13	160	160	10	3					
14	165	165	11	4					
15	170	170	12	5					
16	175	175	13	5					
17	180	180	14	6					
18	185	185	15	7					
19	190	190	16	8					
20	195	195	17	8					

Lfd. Nr.	Monatliches Einkommen aus Kommissionshandel		Die Steuer beträgt in						
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	1 Kind	Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für			
			DM	DM	DM	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
	über	bis	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
21	200	205	18	9	2				
22	205	210	19	10	2				
23	210	215	20	10	3				
24	215	220	21	11	4				
25	220	225	22	12	5				
26	225	230	23	13	5				
27	230	235	24	14	6				
28	235	240	25	15	7				
29	240	245	26	16	8				
30	245	250	27	17	8				
31	250	255	28	18	9	2			
32	255	260	29	19	10	2			
33	260	265	30	20	10	3			
34	265	270	31	21	11	4			
35	270	275	32	22	12	5			
36	275	280	33	23	13	5			
37	280	285	34	24	14	6			
38	285	290	35	25	15	7			
39	290	295	36	26	16	8			
40	295	300	37	27	17	8			
41	300	305	38	28	18	9	2		
42	305	310	39	29	19	10	2		
43	310	315	40	30	20	10	3		
44	315	320	41	31	21	11	4		
45	320	325	42	32	22	12	5		
46	325	330	44	33	23	13	5		
47	330	335	45	34	24	14	6		
48	335	340	46	35	25	15	7		
49	340	345	47	36	26	16	8		
50	345	350	49	37	27	17	8		
51	350	355	50	38	28	18	9	2	
52	355	360	51	39	29	19	10	2	
53	360	365	52	40	30	20	10	3	
54	365	370	53	41	31	21	11	4	
55	370	375	55	43	32	22	12	5	
56	375	380	56	44	33	23	13	5	
57	380	385	57	45	34	24	14	6	
58	385	390	58	46	35	25	15	7	
59	390	395	59	47	36	26	16	8	
60	395	400	61	49	37	27	17	8	
61	400	405	63	50	38	28	18	9	3
62	405	410	65	51	39	29	19	10	2
63	410	415	66	52	40	30	20	10	3
64	415	420	68	53	41	31	21	11	4
65	420	425	69	55	43	32	22	12	5
66	425	430	71	56	44	33	23	13	5
67	430	435	72	57	45	34	24	14	6
68	435	440	74	58	46	35	25	15	7
69	440	445	75	59	47	36	26	16	8
70	445	450	77	61	49	37	27	17	8
71	450	455	78	63	50	38	28	18	9
72	455	460	80	65	51	39	29	19	10
73	460	465	81	66	52	40	30	20	10
74	465	470	83	68	53	41	31	21	11
75	470	475	84	69	55	43	32	22	12
76	475	480	86	71	56	44	33	23	13
77	480	485	87	72	57	45	34	24	14
78	485	490	89	74	58	46	35	25	15
79	490	495	90	75	59	47	36	26	16
80	495	500	91	77	61	49	37	27	17
81	500	505	93	78	63	50	38	28	18
82	505	510	94	80	65	51	39	29	19
83	510	515	96	81	66	52	40	30	20
84	515	520	97	83	68	53	41	31	21

Lfd. Nr.	Monatliches Einkommen aus Kommissionshandel		Die Steuer beträgt in						
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für				
					1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
	über	bis							
85	520	525	99	84	69	55	43	32	22
86	525	530	101	86	71	56	44	33	23
87	530	535	102	87	72	57	45	34	24
88	535	540	104	89	74	58	46	35	25
89	540	545	106	90	75	59	47	36	26
90	545	550	108	91	77	61	49	37	27
91	550	555	109	93	78	63	50	38	28
92	555	560	111	94	80	65	51	39	29
93	560	565	113	96	81	66	52	40	30
94	565	570	114	97	83	68	53	41	31
95	570	575	116	99	84	69	55	43	32
96	575	580	118	101	86	71	56	44	33
97	580	585	119	102	87	72	57	45	34
98	585	590	121	104	89	74	58	46	35
99	590	595	123	106	90	75	59	47	36
100	595	600	125	108	91	77	61	49	37
101	600	605	126	109	93	78	63	50	38
102	605	610	127	111	94	80	65	51	39
103	610	615	128	113	96	81	66	52	40
104	615	620	129	114	97	83	68	53	41
105	620	625	130	116	99	84	69	55	43
106	625	630	132	118	101	86	71	56	44
107	630	635	133	119	102	87	72	57	45
108	635	640	134	121	104	89	74	58	46
109	640	645	135	123	106	90	75	59	47
110	645	650	136	125	108	91	77	61	49
111	650	655	137	126	109	93	78	63	50
112	655	660	138	127	111	94	80	65	51
113	660	665	139	128	113	96	81	66	52
114	665	670	141	129	114	97	83	68	53
115	670	675	142	130	116	99	84	69	55
116	675	680	143	132	118	101	86	71	56
117	680	685	144	133	119	102	87	72	57
118	685	690	145	134	121	104	89	74	58
119	690	695	146	135	123	106	90	75	59
120	695	700	147	136	125	108	91	77	61
121	700	705	148	137	126	109	93	78	63
122	705	710	150	138	127	111	94	80	65
123	710	715	151	139	128	113	96	81	66
124	715	720	152	141	129	114	97	83	68
125	720	725	153	142	130	116	99	84	69
126	725	730	154	143	132	118	101	86	71
127	730	735	155	144	133	119	102	87	72
128	735	740	156	145	134	121	104	89	74
129	740	745	157	146	135	123	106	90	75
130	745	750	158	147	136	125	108	91	77
131	750	755	160	148	137	126	109	93	78
132	755	760	161	150	138	127	111	94	80
133	760	765	162	151	139	128	113	96	81
134	765	770	163	152	141	129	114	97	83
135	770	775	164	153	142	130	116	99	84
136	775	780	165	154	143	132	118	101	86
137	780	785	166	155	144	133	119	102	87
138	785	790	167	156	145	134	121	104	89
139	790	795	169	157	146	135	123	106	90
140	795	800	170	158	147	136	125	108	91
141	800	805	171	160	148	137	126	109	93
142	805	810	172	161	150	138	127	111	94
143	810	815	173	162	151	139	128	113	96
144	815	820	174	163	152	141	129	114	97
145	820	825	175	164	153	142	130	116	99
146	825	830	176	165	154	143	132	118	101
147	830	835	178	166	155	144	133	119	102
148	835	840	179	167	156	145	134	121	104
149	840	845	180	169	157	146	135	123	106

Lfd. Nr.	Monatliches Einkommen aus Kommissionshandel		Die Steuer beträgt in						
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für				
					1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
	über	bis							
150	845	850	181	170	158	147	136	125	108
151	850	855	182	171	160	148	137	126	109
152	855	860	183	172	161	150	138	127	111
153	860	865	184	173	162	151	139	128	113
154	865	870	185	174	163	152	141	129	114
155	870	875	186	175	164	153	142	130	116
156	875	880	188	176	165	154	143	132	118
157	880	885	189	178	166	155	144	133	119
158	885	890	190	179	167	156	145	134	121
159	890	895	191	180	169	157	146	135	123
160	895	900	192	181	170	158	147	136	125
161	900	905	193	182	171	160	148	137	126
162	905	910	194	183	172	161	150	138	127
163	910	915	195	184	173	162	151	139	128
164	915	920	197	185	174	163	152	141	129
165	920	925	198	186	175	164	153	142	130
166	925	930	199	188	176	165	154	143	132
167	930	935	200	189	178	166	155	144	133
168	935	940	201	190	179	167	156	145	134
169	940	945	202	191	180	169	157	146	135
170	945	950	203	192	181	170	158	147	136
171	950	955	204	193	182	171	160	148	137
172	955	960	206	194	183	172	161	150	138
173	960	965	207	195	184	173	162	151	139
174	965	970	208	197	185	174	163	152	141
175	970	975	209	198	186	175	164	153	142
176	975	980	210	199	188	176	165	154	143
177	980	985	211	200	189	178	166	155	144
178	985	990	212	201	190	179	167	156	145
179	990	995	213	202	191	180	169	157	146
180	995	1 000	214	203	192	181	170	158	147
181	1 000	1 010	216	205	194	183	172	161	150
182	1 010	1 020	219	207	196	185	174	163	152
183	1 020	1 030	221	210	198	187	176	165	154
184	1 030	1 040	223	212	201	190	179	168	156
185	1 040	1 050	226	214	203	192	181	170	158
186	1 050	1 060	228	216	205	194	183	172	161
187	1 060	1 070	230	219	207	196	185	174	163
188	1 070	1 080	232	221	210	198	187	176	165
189	1 080	1 090	235	223	212	201	190	179	168
190	1 090	1 100	237	226	214	203	192	181	170
191	1 100	1 110	239	228	216	205	194	183	172
192	1 110	1 120	241	230	219	207	196	185	174
193	1 120	1 130	244	232	221	210	198	187	176
194	1 130	1 140	246	235	223	212	201	190	179
195	1 140	1 150	248	237	226	214	203	192	181
196	1 150	1 160	250	239	228	216	205	194	183
197	1 160	1 170	252	241	230	219	207	196	185
198	1 170	1 180	254	244	232	221	210	198	187
199	1 180	1 190	256	246	235	223	212	201	190
200	1 190	1 200	258	248	237	226	214	203	192
201	1 200	1 210	260	250	239	228	216	205	194
202	1 210	1 220	262	252	241	230	219	207	196
203	1 220	1 230	264	254	244	232	221	210	198
204	1 230	1 240	266	256	246	235	223	212	201
205	1 240	1 250	268	258	248	237	226	214	203
206	1 250	1 260	270	260	250	239	228	216	205
207	1 260	1 270	272	262	252	241	230	219	207
208	1 270	1 280	274	264	254	244	232	221	210
209	1 280	1 290	276	266	256	246	235	223	212
210	1 290	1 300	278	268	258	248	237	226	214
211	1 300	1 310	280	270	260	250	239	228	216
212	1 310	1 320	282	272	262	252	241	230	219
213	1 320	1 330	284	274	264	254	244	232	221
214	1 330	1 340	286	276	266	256	246	235	223

Lfd. Nr.	Monatliches Einkommen aus Kommissionshandel		Die Steuer beträgt in						
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für				
					1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
	über	bis							
215	1 340	1 350	288	278	268	258	248	237	226
216	1 350	1 360	290	280	270	260	250	239	228
217	1 360	1 370	292	282	272	262	252	241	230
218	1 370	1 380	294	284	274	264	254	244	232
219	1 380	1 390	296	286	276	266	256	246	235
220	1 390	1 400	298	288	278	268	258	248	237
221	1 400	1 410	300	290	280	270	260	250	239
222	1 410	1 420	302	292	282	272	262	252	241
223	1 420	1 430	304	294	284	274	264	254	244
224	1 430	1 440	306	296	286	276	266	256	246
225	1 440	1 450	308	298	288	278	268	258	248
226	1 450	1 460	310	300	290	280	270	260	250
227	1 460	1 470	312	302	292	282	272	262	252
228	1 470	1 480	314	304	294	284	274	264	254
229	1 480	1 490	316	306	296	286	276	266	256
230	1 490	1 500	318	308	298	288	278	268	258
	mehr als 1 500		320*	310*	300*	290*	280*	270*	260*

\* Zuzüglich 20 % des 1500 DM übersteigenden Betrages.

**Anlage 3**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Steuersatztabelle**

— Tabelle zur Ermittlung des Steuersatzes zur Berechnung der Steuern von den anderen Einkünften des Kommissionshändlers —

Steuerpflichtiges Gesamteinkommen		Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den anderen Einkünften in Steuerklasse I %
DM		
über	bis	
	1 200	—
1 200	1 300	2
1 300	1 400	3
1 400	1 500	4
1 500	1 600	5
1 600	1 800	6
1 800	2 000	7
2 000	2 200	8
2 200	2 400	9
2 400	2 600	10
2 600	2 800	11
2 800	3 000	12
3 000	3 300	13
3 300	3 600	14
3 600	3 900	15
3 900	4 200	16
4 200	4 500	17
4 500	4 800	18
4 800	5 100	19
5 100	5 500	20
5 500	5 900	21
5 900	6 300	22
6 300	6 700	23
6 700	7 100	24
7 100	7 600	25
7 600	8 100	26

Steuerpflichtiges Gesamteinkommen		Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den anderen Einkünften in Steuerklasse I %
DM		
über	bis	
8 100	9 000	27
9 000	9 500	28
9 500	10 000	29
10 000	11 000	30
11 000	12 000	32
12 000	13 000	33
13 000	14 000	34
14 000	15 000	36
15 000	16 000	37
16 000	17 000	39
17 000	18 000	41
18 000	19 000	42
19 000	20 000	44
20 000	21 000	45
21 000	22 000	47
22 000	23 000	48
23 000	24 000	50
24 000	25 000	51
25 000	26 000	52
26 000	27 000	53
27 000	28 000	54
28 000	29 000	55
29 000	30 000	56
30 000	31 000	57
31 000	33 000	58
33 000	34 000	59
34 000	35 000	60
35 000	37 000	61
37 000	39 000	62
39 000	40 000	63
40 000	42 000	64
42 000	44 000	65
44 000	46 000	66
46 000	48 000	67
48 000	50 000	68

### Steuerberechnung für Gesamteinkommen über 50 000 DM jährlich

Es ist zunächst der Steuerbetrag nach Tarif K — Steuerklasse I — auf das Gesamteinkommen zu berechnen.

Der so errechnete Steuerbetrag ist ins Verhältnis zum Gesamteinkommen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz (Steuersatz) ist dann auf die nichtbegünstigten Einkünfte anzuwenden.

### Anordnung über die Aufhebung bestehender Tarife.

Vom 21. Januar 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der Tarif vom 3. August 1948 für die Wasserstraßenabgabe der Fähren (ZVOBl. S. 419) und der Tarif für die Schifffahrtabgaben der Kleinfahrzeuge auf den mitteldeutschen Wasserstraßen in der Fassung vom 23. Juli 1954 (ZBl. S. 395) und die zum Tarif ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 1. April 1935 (Reichsverkehrsblatt A, S. 81) werden für alle Wasserstraßen außerhalb von Groß-Berlin aufgehoben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1960

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

### Anordnung Nr. 9\*

### über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens. — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut —

Vom 16. Januar 1960

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1958 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 634) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Staatlichen Plankommission und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 20 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung: \*

„(1) Bei Ablieferung von anerkanntem bzw. zugelassenem Saatgut von Zucker- und Runkelrüben haben die Vermehrer ein Anrecht auf den Bezug von Trocken- und Naßschnitzeln gegen Bezahlung, und zwar

- a) für je 100 kg auf das Soll (Mindestablieferungsmenge) abgelieferten Samen von Zucker- und Runkelrüben

\* Anordnung Nr. 8 (GBl. I 1959 S. 643)

750 kg Naßschnitzel mit 12 % Trockensubstanz und 25 kg Trockenschnitzel;

- b) für je 100 kg über das Soll hinaus abgelieferten Samen von Zucker- und Runkelrüben entweder 100 kg Trockenschnitzel oder je nach Vereinbarung anteilmäßige Lieferung der 10fachen Menge an Naßschnitzeln.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe haben den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften bis zum 1. September des laufenden Jahres die voraussichtlich benötigten Mengen an Naßschnitzeln bzw. Trockenschnitzeln bekanntzugeben. Diese Mengen sind bis zum 15. September vertraglich durch die BHG mit den von der VVB Zucker- und Stärkeindustrie bekanntgebenden Zuckerfabriken zu binden.

1. Mit der Bekanntgabe der voraussichtlich benötigten Mengen übergeben die DSG-Handelsbetriebe den jeweiligen BHG eine Liste der Empfänger von Naßschnitzeln. Die Bezugsansprüche für Naßschnitzel sind aus der Kampagne vorauszuliefern. Die Grundlage für die Berechnung ist das im Vermehrungs- und Liefervertrag festgelegte Ablieferungssoll.
2. Die Abdeckung der restlichen Bezugsansprüche in Form von Trockenschnitzeln erfolgt durch die BHG nach Vorlage der von den DSG-Handelsbetriebe ausgestellten Schnitzel-Anrechtscheine. Die BHG haben die belieferten Schnitzel-Anrechtscheine den Zuckerfabriken zur Abrechnung weiterzugeben.

(3) Die BHG sind verpflichtet, die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe im Streckengeschäft zu beliefern.

(4) Die Ausgabe von Schnitzeln an die Ablieferer von Zucker- und Runkelrübensamen ist bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres abzuschließen. Naßschnitzel sind innerhalb von 4 Tagen nach Aufforderung durch die BHG abzunehmen. Hat der Vermehrer die Schnitzel bis zum vorgenannten Termin bzw. innerhalb der angegebenen Frist nicht abgenommen, erlischt sein Anrecht. Sofern die Auslieferung bis zu diesem Zeitpunkt durch die Zuckerfabriken nicht erfolgen konnte, bleibt das Anrecht der Vermehrer bestehen.“

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft. Soweit die in vorstehender Anordnung festgelegten Sätze bereits angewendet wurden, verbleibt es dabei.

(2) Gleichzeitig tritt der § 2 der Anordnung Nr. 5 vom 20. August 1957 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 459) außer Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 13. Februar 1960	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 60	Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik .....	89

**Gesetz  
über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 10. Februar 1960

Ausgehend von dem Willen des deutschen Volkes, die nationalen Lebensfragen auf friedlichem und demokratischem Wege zu lösen, hat die Deutsche Demokratische Republik als Bastion des Friedens eine besondere Verantwortung. Angesichts der aggressiven imperialistischen Pläne der gegenwärtig in Westdeutschland herrschenden Kreise ist es notwendig, bis zur Wiedervereinigung Deutschlands durch die Bildung eines Nationalen Verteidigungsrates eine einheitliche Leitung der Sicherheitsmaßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen. Die Tätigkeit des Nationalen Verteidigungsrates erfolgt im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik. Nach Abschluß eines Friedensvertrages und bei Abrüstungsvereinbarungen wird der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Beschlüsse fassen.

§ 1

(1) Der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe, den Schutz des Arbeiter-und-Bauern-Staates und der sozialistischen Errungenschaften der Werktätigen zu organisieren und zu sichern sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen festzulegen. Weitere Aufgaben können dem Nationalen Verteidigungsrat durch Beschluß der Volkskammer oder ihres Präsidiums übertragen werden.

(2) Der Nationale Verteidigungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 12 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates wird auf Vorschlag der Volkskammer vom Präsidenten der Republik ernannt. Die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates werden vom Präsidenten der Republik ernannt.

(3) Der Vorsitzende leitet die gesamte Tätigkeit des Nationalen Verteidigungsrates auf der Grundlage eines Statutes, welches vom Nationalen Verteidigungsrat zu beschließen ist. Der Vorsitzende legt fest, wer ihn von den Mitgliedern in der Zeit seiner Abwesenheit vertritt.

§ 2

Der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik trägt für seine Tätigkeit dem Präsidium der Volkskammer gegenüber die Verantwortung.

§ 3

Das Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem zehnten Februar neunzehnhundertsechzig, ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Februar neunzehnhundertsechzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck

OTTO GROTEWOHL

# Auf dem Wege zu einem friedlichen, demokratischen und sozialistischen Deutschland

134 Seiten • Leinen 7,50 DM

Der Ministerpräsident der DDR legt in dieser Erstveröffentlichung zum 10. Jahrestag unserer Republik den Weg des Ostens Deutschlands von 1945 bis zur Gegenwart dar. Breiter Raum ist der Perspektive unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates auf seinem Wege dem Sozialismus entgegen und seiner Rolle bei der friedlichen Lösung der Deutschlandfrage gewidmet. Das Werk ist ein Musterbeispiel dafür, wie sich geschichtliche Erkenntnisse und politische Zusammenhänge wissenschaftlich und volkstümlich zugleich darstellen lassen.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 1, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 38 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — A 2 134/60-DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 31 44 33 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 31 44 34 — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 13. Februar 1960	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 60	Beschluß der Volkskammer über die Bildung des Ständigen Ausschusses für Nationale Verteidigung .....	91
26. 1. 60	Anordnung über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler .....	91
30. 1. 60	Anordnung zur Aufhebung der Richtlinien über die Grundschulausbildung und Erziehung in den Jugendhäusern .....	94
30. 1. 60	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Jugendherbergsleiter und der Herbergsgehilfen .....	94
20. 1. 60	Anordnung Nr. 3 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	94
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	94

**Beschluß**  
der Volkskammer über die Bildung des Ständigen Ausschusses für Nationale Verteidigung.  
Vom 10. Februar 1960

§ 1

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum militärischen Schutz der sozialistischen Heimat und zum Schutz der Zivilbevölkerung bildet die Volkskammer den „Ständigen Ausschuß für Nationale Verteidigung“.

(2) Der Ständige Ausschuß für Nationale Verteidigung wird von der Volkskammer aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(3) Der Ständige Ausschuß für Nationale Verteidigung besteht aus mindestens 12 Mitgliedern. Die Volkskammer bestimmt den Vorsitzenden. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte die Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär.

§ 2

Der Ständige Ausschuß für Nationale Verteidigung ist der Volkskammer für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Der vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem zwölften Februar neunzehnhundertsechzig ausgefertigte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Februar neunzehnhundertsechzig

**Der Präsident**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck

**Anordnung**  
über die Gewährung von Ausbildungs- und  
Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler.

Vom 26. Januar 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur weiteren beruflichen Förderung der Lehrlinge und Berufsschüler und zur Sicherung der Ausbildung eines qualifizierten Facharbeiternachwuchses können Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen gewährt werden, wenn infolge wirtschaftlicher Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen eine finanzielle Unterstützung erforderlich ist.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für das Jahr 1959

## § 2

Bei der Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen ist zu beachten, daß besonders die Kinder von Arbeitern, von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, der anerkannten Verfolgten des Naziregimes sowie Voll- und Halbwaisen berücksichtigt werden.

## § 3

(1) Ausbildungsbeihilfe wird nur für Lehrlinge gewährt.

(2) Wirtschaftsbeihilfe können sowohl Lehrlinge als auch Berufsschüler mit oder ohne Ausbildungsverhältnis erhalten.

(3) Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfe dürfen gleichzeitig nur an besonders bedürftige Lehrlinge gewährt werden.

## § 4

(1) Als Voraussetzung für die Gewährung einer Ausbildungs- bzw. Wirtschaftsbeihilfe im Sinne des § 1 gilt ein monatliches Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von weniger als 220 DM.

(2) Bei Arbeitern und Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften kann die Grenze des Bruttoeinkommens auf 250 DM monatlich erhöht werden.

(3) Bei Anträgen von anerkannten Verfolgten des Naziregimes und alleinstehenden berufstätigen Müttern ist die im Abs. 2 genannte Grenze des Bruttoeinkommens anzuwenden.

(4) Haben beide Unterhaltspflichtige ein Einkommen, so erhöht sich die Grenze des Bruttoeinkommens auf 440 DM bzw. 500 DM monatlich.

(5) Als Einkommen gilt der Durchschnittsverdienst der letzten 3 Monate gemäß § 26 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) oder eine Rente. Renten für Halb- und Vollwaisen sowie Unterhaltszahlungen (Alimente) sind in das Bruttoeinkommen einzubeziehen. Kann der tatsächliche Verdienst nicht nachgewiesen werden, haben die Antragsteller eine Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse abzugeben. Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe ist in solchen Fällen der erreichte Lebensstandard zu berücksichtigen.

(6) Für jede weitere unterhaltsberechtigte Person, die zum Haushalt des Unterhaltspflichtigen gehört, erhöht sich die Grenze des Bruttoeinkommens um je 30 DM. Dabei ist der Ehepartner, wenn die Arbeitsunfähigkeit ärztlich nicht nachgewiesen ist, und der Lehrling, für den die Beihilfe beantragt wird, außer Ansatz zu lassen.

(7) Das Lehrlingsentgelt ist bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens für Unterhaltspflichtige nicht zu berücksichtigen.

## § 5

Ausbildungsbeihilfe kann auf Grund der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen monatlich bis zur Höhe von 50 DM gewährt werden. Durch die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe darf das gemäß § 4 Absätzen 1 bis 6 ermittelte Bruttoeinkommen nicht überschritten werden.

## § 6

(1) Wirtschaftsbeihilfe kann gewährt werden, wenn wirtschaftliche Verhältnisse gemäß § 4 Absätzen 1 bis 6 vorliegen, in Höhe der entstandenen Fahrkosten

a) zur Vorstellung der Jugendlichen in Ausbildungsbetrieben außerhalb des Kreisgebietes, wenn das Ausbildungsverhältnis durch den Rat des Kreises nachgewiesen wurde;

b) an Jugendliche zum Besuch der Berufsschule, wenn ihnen kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann.

(2) Wirtschaftsbeihilfe kann auch während der Ausbildung in besonderen Notfällen gewährt werden.

## § 7

(1) Anträge auf Gewährung einer Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe sind von den Unterhaltspflichtigen auf einem Vordruck (Anlage)\* an den für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu richten. Die Anträge bedürfen vor der Einreichung an den Rat des Kreises der Stellungnahme der Verantwortlichen für die praktische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge. Aus der Stellungnahme muß zu ersehen sein, aus welchen Gründen die Gewährung einer Beihilfe befürwortet oder abgelehnt wird.

(2) Über die Anträge auf Gewährung einer Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung.

(3) Bestätigte Anträge gelten jeweils für die Dauer eines Lehrjahres.

## § 8

(1) Ändern sich die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen so, daß wirtschaftliche Verhältnisse gemäß § 4 Absätzen 1 bis 6 eintreten, so kann der Antrag auf Gewährung einer Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe im Laufe des Lehrjahres eingereicht werden.

(2) Liegen wirtschaftliche Verhältnisse gemäß § 4 Absätzen 1 bis 6 nicht mehr vor, sind die Antragsteller verpflichtet, dies sofort dem Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, mitzuteilen. Die Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe erlischt mit Beendigung des laufenden Monats.

## § 9

(1) Die Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen sind in den Haushalten der Räte der Kreise zu planen.

(2) Die Auszahlung der Ausbildungsbeihilfen und der Wirtschaftsbeihilfen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, an die Unterhaltspflichtigen.

(3) Die Auszahlung der Wirtschaftsbeihilfen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b erfolgt in den Berufsschulen, die die Jugendlichen besuchen.

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. August 1958 über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler (GBl. I S. 755) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1960

Der Minister für Volksbildung  
Prof. Dr. Lemnitz

\* Zu beziehen bei den Einrichtungen der Berufsausbildung und beim VEB Vordruck-Leitverlag Dresden, Dresden A 1, Friedrichstraße 52.

Rat des Kreises .....  
 Abteilung Volksbildung

Anlage  
 zu § 7 vorstehender Anordnung

**Antrag  
 auf Gewährung einer Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe**

Auf Grund der Anordnung vom 28. Januar 1960 über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler (GBI. I S. 91) beantrage ich die Gewährung einer Ausbildungs-/Wirtschaftsbeihilfe (Nichtzutreffendes ist durchzustreichen)

für .....  
 (Name des Lehrlings oder Berufsschülers, Vorname, geb. am)

Wohnort und Straße .....

Betrieb ..... Ausbildungsberuf oder Tätigkeit .....

Name und Anschrift des Unterhaltspflichtigen .....

**Einkünfte:**

- |  |   |                                     |
|--|---|-------------------------------------|
| 1. Bruttoeinkommen der Unterhaltspflichtigen                   | } | a) ..... DM Bestätigung der Angaben |
|  |   | b) ..... DM                         |
| 2. Rente für Halb- und Vollwaisen                              |   | ..... DM                            |
| 3. Unterhaltszahlungen (Alimente)                              |   | ..... DM                            |
| 4. Sonstige Einkünfte (aus Vermietungen usw. —<br>Art angeben) |   | ..... DM                            |

insgesamt: ..... DM

**Zum Haushalt des Unterhaltspflichtigen gehören folgende Personen:**

Zu- und Vorname	Wohnort	Alter	Verwandtschaftsverhältnis	Beruf	Anschrift des Betriebes	Monat Brutto	Bemerkung
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

**Begründung des Antrages:**

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und verpflichte mich, bei Gewährung einer Beihilfe Änderungen, die einen Einfluß auf die Weitergewährung der Beihilfe haben könnten, z. B. wesentliche Erhöhung der Einkünfte, vorzeitiges Ausscheiden des Lehrlings aus dem Ausbildungsverhältnis usw., sogleich unaufgefordert dem Rat des Kreises ....., Abteilung Volksbildung, mitzuteilen.

....., den ..... 19.....

.....  
 (Unterschrift des Unterhaltspflichtigen)

Gemeinsame Stellungnahme der Verantwortlichen für die praktische und theoretische Ausbildung. (Aus welchen Gründen wird die Gewährung einer Beihilfe befürwortet oder nicht befürwortet?)

.....  
 (Lehrmeister/Klassenlehrer)

.....  
 (Direktor der BBS bzw. BS)

**Verfügung des Rates des Kreises**

- |                                   |                                 |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| 1. Antrag — abgelehnt — bewilligt | 2. Begründung:                  |
| Zahlung erfolgt gemäß § .....     | 3. Mitteilung an Antragsteller  |
| als einmaliger Betrag             | 4. Anweisung an Haushaltsstelle |
| laufend ab ..... bis .....        | 5. Zu den Akten                 |
| in Höhe von ..... DM              |                                 |

....., den ..... 19.....

**Anordnung  
zur Aufhebung der Richtlinien über die Grund-  
schulbildung und Erziehung in den Jugend-  
häusern.**

Vom 30. Januar 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Richtlinien vom 20. Februar 1954 über die Grundschulbildung und Erziehung in den Jugendhäusern (GBl. S. 236) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1960

**Der Minister für Volksbildung**  
Prof. Dr. Lemnitz

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung über die  
Vergütung der Tätigkeit der Jugendherbergsleiter  
und der Herbergsgehilfen.**

Vom 30. Januar 1960

Da über die Vergütungen und die Tätigkeit der Jugendherbergsleiter, der Jugendherbergsassistenten und der Jugendherbergsgehilfen eine Vereinbarung zwischen dem Minister für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung abgeschlossen wurde, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 21. Oktober 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Jugendherbergsleiter und der Herbergsgehilfen (GBl. S. 1053) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1960

**Der Minister für Volksbildung**  
Prof. Dr. Lemnitz

**Anordnung Nr. 3\*  
über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung  
und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 20. Januar 1960

Zur Erprobung neuer Grundsätze für die Verteilung von Futtermitteln im Zusammenhang mit der weiteren Steigerung der tierischen Produktion wird zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 257) im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anordnung Nr. 2 festgelegten Vergünstigungen in Futtermitteln für die Pflichtablieferung von Schlachtschwein, Schlachtrind und sonstigem Schlachtvieh und für die Pflichtablieferung und den Verkauf von Milch werden in den Kreisen

Bützow — Bezirk Schwerin  
Nauen — Bezirk Potsdam  
Bernburg — Bezirk Halle  
Eilenburg — Bezirk Leipzig

durch gesonderte Verfügung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse neu geregelt; die Neuregelung wird in diesen Kreisen durch die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, örtlich bekanntgemacht.

(2) Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf kann die Neuregelung auf andere Kreise erforderlichenfalls ausdehnen oder sie einschränken bzw. aufheben.

§ 2

Die bisherigen Bestimmungen über die Vergünstigungen für die Pflichtablieferung und den Verkauf von Schlachtvieh und Milch nach § 21 Abs. 1, §§ 22, 23 und 26 der Anordnung Nr. 2 treten für die Dauer der im § 1 getroffenen Regelung in diesen Kreisen außer Kraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

Berlin den 20. Januar 1960

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**  
Koch

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1959 S. 257)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 862**

Preisverordnung Nr. 1138/1 vom 13. April 1959 — Anordnung über die Preise für Kinofilmkameras — (Warennummer 27 23 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 863**

Preisverordnung Nr. 1226/1 vom 13. April 1959 — Anordnung über die Preise für Kinowiedergabeapparate — (Warennummer 37 24 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer*

*beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 38 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 19. Februar 1960	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 60	Beschluß über die Neuregelung von Förderungsmaßnahmen für LPG Typ III .....	95
28. 1. 60	Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG .....	97
3. 2. 60	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe .....	97
2. 2. 60	Preisverordnung Nr. 966/2. — Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle — .....	98
22. 1. 60	Anordnung über Nachtaufsicht in Internaten und Heimen .....	99
26. 1. 60	Anordnung Nr. 2 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln .....	100
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	102
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	102

### Beschluß über die Neuregelung von Förderungsmaßnahmen für LPG Typ III.

Vom 28. Januar 1960

Durch die im Siebenjahrplan festgelegten Produktionsaufgaben und die auf Grund des 7. Plenums des ZK der SED eingeleiteten Maßnahmen zur Überbietung der Ziele des Siebenjahrplanes und des Volkswirtschaftsplanes 1960 werden die Voraussetzungen geschaffen, daß durch die damit verbundenen Produktionssteigerungen die Einkünfte der LPG so gesteigert werden, daß eine Reihe finanzieller Förderungsmaßnahmen für LPG Typ III aufgehoben bzw. neu festgelegt werden muß, um die finanzielle Förderung der LPG dem derzeitigen Stand der politischen und ökonomischen Entwicklung der LPG anzupassen. Deshalb wird folgendes beschlossen:

#### I.

Produktionshilfe wird grundsätzlich zur Verbesserung der Produktionsgrundlage und zur Steigerung der Produktion an LPG des Typ III gewährt. Für die Planung, Ausreichung und Verwendung der Produktionshilfe werden folgende Grundsätze festgelegt:

1. Die Gewährung der Produktionshilfe erfolgt an LPG Typ III, die infolge natürlicher Schwierigkeiten (z. B. geringe Bodenqualität, unzureichender Viehbesatz, Stallmangel, unzureichende Meliorationen usw.) noch keine ausreichende Wirtschaftlichkeit erreichen. Die Produktionshilfe dient der Verbesserung der Produktionsgrundlage der Genossenschaft.

Wenn bei diesen LPG die Belastung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche durch langfristige Kredite unter dem Kreisdurchschnitt liegt, ist zunächst zu prüfen, ob es zweckmäßiger ist, langfristige Kredite für die Grundmittelerweiterung an Stelle von Produktionshilfe auszureichen.

2. Vor der Gewährung der Produktionshilfe ist nachzuweisen, welche Produktionssteigerung mit der Durchsetzung der beabsichtigten Maßnahmen erreicht werden kann. Die Produktionshilfe ist in den Betriebsplan der LPG aufzunehmen.
3. Die Räte der Kreise werden beauftragt, nach Anhören des LPG-Beirates die Verteilung der Produktionshilfe nur für die LPG zu beschließen, die bei größtmöglicher Steigerung der Produktion, Ausnutzung aller Reserven und Senkung der Selbstkosten noch keine ausreichende Wirtschaftlichkeit erreichen.
4. Die Produktionshilfe darf nur für folgende Maßnahmen verwandt werden:
  - a) im Grundmittelbereich
    - Schaffung von Stallkapazitäten durch Um- und Ausbau und Errichtung von Behelfsbauten;
    - Ankauf von Zucht- und Nutzvieh, wenn die eigenen Aufzuchtmöglichkeiten der LPG restlos ausgenutzt sind;
    - Beihilfen zur Errichtung bzw. zum Kauf von Be- und Entwässerungsanlagen zur Verbesserung der Wiesen und Weiden sowie des Gemüsebaues, Beschaffung von Maschinen und Geräten zur Innenmechanisierung;

## b) im Kostenbereich

Vertiefung der Ackerkrume auf leichten Böden;  
Gründüngung auf Sandböden;  
Untergrundlockerung;  
Beihilfe zur Verbesserung bzw. zu Neuansaat  
von Wiesen und Weiden, Einrichtung von Por-  
tionsweiden;  
Gesundkalkung;  
Rekultivierung im Obstbau.

5. Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Deutsche Bauernbank sind verpflichtet, eine strenge Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung der Produktionshilfe durchzuführen.

## II.

1. Die zur Festigung der wirtschaftsschwachen LPG eingeräumte Möglichkeit der Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe zur teilweisen Deckung der Produktionsausgaben der LPG fällt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 weg.

Das betrifft auch die Gewährung zusätzlicher Wirtschaftsbeihilfe an LPG infolge eingetretener unverschuldeter Planausfälle, die durch Beschluß des Kreistages im Jahre 1959 ausgereicht werden konnte.

2. Bei Auftreten von Planausfällen sind auch künftig von den örtlichen Organen der Staatsmacht Maßnahmen zur Aufholung der entstandenen Rückstände entsprechend Abschnitt II Ziff. 4 Buchst. a und Buchst. b erster und zweiter Absatz des Beschlusses vom 9. April 1959 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in Auswertung der VI. LPG-Konferenz (Bekanntmachung GBl. I S. 359) einzuleiten.

Der Kreistag legt außerdem vierteljährlich anlässlich der Rechenschaftslegung durch den Rat fest, für welche unverschuldeten und nicht aufholbaren Planausfälle auf Antrag der LPG Überbrückungskredit durch die Deutsche Bauernbank gewährt werden kann.

In Höhe des vom Kreistag festgestellten Ausmaßes des Verschuldens einer LPG hat die Deutsche Bauernbank die Vorschußzahlung im Verhältnis zur Planerfüllung und gegebenenfalls auch die Auszahlung auf die Jahresendabrechnung zu reduzieren.

## III.

1. Den LPG Typ III, die bei größtmöglicher Steigerung der Produktion, Ausnutzung aller Reserven und Senkung der Selbstkosten eine ausreichende Wirtschaftlichkeit noch nicht erreichen, können gemäß dem Beschluß vom 12. Juni 1958 zur Förderung der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft (GBl. I S. 529) durch die Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit den Kreisstellen der Deutschen Bauernbank und auf Vorschlag des Beirates für LPG auch für 1960 folgende Vergünstigungen gewährt werden:

- a) Streichung der Zinsen für langfristige Kredite,  
b) Stundung der Rückzahlung für langfristige Kredite in Höhe der Differenz zwischen den Zuführungen zum Unteilbaren Fonds (8% der Geldeinnahmen) und der zu erbringenden Jahresrate, wenn diese die Zuführung zum Unteilbaren Fonds übersteigt.

2. Die Vergünstigungen gemäß Ziff. 1 werden gewährt, wenn

- a) die Fondszuführungen insgesamt 11% der Geldeinnahmen nicht übersteigen (8% Unteilbarer Fonds, 1 bis 2% Hilfsfonds, 1% Kultur- und Prämienfonds),  
b) die Naturalverteilung — einschließlich Rauh-, Grün- und Saftfutter — je Arbeitseinheit 2,60 DM zu gegenwärtigen Aufkaufpreisen nicht übersteigt,  
c) bei Verteilung auf Bodenanteile  
aa) eine Geldvergütung je Hektar eingebrachten Bodens von 25 DM,  
bb) eine Naturalverteilung — einschließlich Rauh-, Grün- und Saftfutter — je Hektar eingebrachten Bodens bis zu 20 DM zu gegenwärtigen Aufkaufpreisen nicht überschritten wird.

## IV.

Zur Erleichterung der Rückzahlung der überfälligen kurzfristigen Kredite bei LPG Typ III werden in Abänderung des Beschlusses vom 21. Februar 1957 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG folgende Vergünstigungen gewährt:

1. Ab 1. Januar 1960 entfällt die Zinszahlung für die bis einschließlich Jahresendabrechnung 1958 bei den LPG Typ III entstandenen überfälligen kurzfristigen Kredite.  
2. LPG Typ III, die nicht mehr als jährlich 3445 DM im Durchschnitt je ganzjährig tätiges Mitglied verteilen (auf der Basis 8 DM Geldvergütung und 2,60 DM Naturalien zu gegenwärtigen Aufkaufpreisen je Arbeitseinheit = 10,60 DM × 325 Arbeitseinheiten), können ab 1. Januar 1959 jährlich einen teilweisen Erlaß von überfälligen kurzfristigen Krediten erhalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt worden sind:  
a) Steigerung der Marktproduktion und Rentabilität gegenüber dem Vorjahr,  
b) Einhaltung der Prinzipien des Statuts.  
Die Höhe des teilweisen Erlasses von überfälligen kurzfristigen Krediten richtet sich nach folgenden Faktoren:  
c) Umfang der Steigerung der Marktproduktion je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber dem Vorjahr,  
d) Umfang der Steigerung der Geldeinkünfte je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber dem Vorjahr.  
3. a) Mit dem Überschreiten des in Ziff. 2 festgelegten Einkommens beginnt für diese LPG die Rückzahlungspflicht auf die überfälligen Kredite, die bis einschließlich Jahresendabrechnung 1958 entstanden sind.  
Die Rückzahlungsraten sind für das jeweilige Planjahr zwischen der Deutschen Bauernbank und der LPG zu vereinbaren.  
b) Die LPG erhalten einen Erlaß an überfälligen kurzfristigen Krediten in Höhe der Rückzahlungen, höchstens jedoch bis zur Abdeckung dieses Kredites.  
4. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Durchführung der beschlossenen Maßnahmen durch Anweisung zu regeln.



## V.

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 treten außer Kraft:
- Abschnitt II Ziff. 3 Buchst. d des Beschlusses vom 12. Juni 1958 zur Förderung der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft (GBl. I S. 529),
  - Abschnitt II Ziff. 4 Buchst. b dritter bis sechster Absatz, Ziff. 5 und Ziff. 7 (in bezug auf die Gewährung von Wirtschaftsbeihilfe) des Beschlusses vom 9. April 1959 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in Auswertung der VI. LPG-Konferenz (Bekanntmachung GBl. I S. 359).
2. Nach Abschluß des teilweisen Erlasses von überfälligen kurzfristigen Krediten für das Wirtschaftsjahr 1958 treten außer Kraft:
- Teil A Abschnitt III des Beschlusses vom 21. Februar 1957 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG,
  - Abschnitt II Ziff. 3 Buchst. e des Beschlusses vom 12. Juni 1958 zur Förderung der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft (GBl. I S. 529),
  - Abschnitt II Ziff. 8 Buchst. b des Beschlusses vom 9. April 1959 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in Auswertung der VI. LPG-Konferenz (Bekanntmachung GBl. I S. 359).

Berlin, den 28. Januar 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Minister für Land- und Forstwirtschaft I. V.: Skodowski Staatssekretär
------------------------------------	--

**Verordnung  
über die Erweiterung des Vertragssystems  
mit den LPG.**

Vom 28. Januar 1960

Zur Erweiterung und Festigung der vertraglichen Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Über die Produktion und die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Nutzvieh und Futtermitteln schließen die LPG entsprechend den vom Rat des Kreises bestätigten Betriebsplänen mit den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse Verträge ab. In die Verträge sind obligatorisch und in voller Höhe die Mengen der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der staatlichen Auflagen für den Aufkauf von Getreide und Kartoffeln einzubeziehen. Der im Betriebsplan ausgewiesene weitere freie Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist in die Verträge auf Grund der beiderseitigen Vereinbarungen aufzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für die anderen sozialistischen Genossenschaften der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

## § 2

Kommt ein Vertragsabschluß nach § 1 nicht zustande, bleibt die Pflicht zur Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat nach den Bestimmungen über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die staatlichen Auflagen für den Aufkauf von Getreide und Kartoffeln unverändert bestehen.

## § 3

Die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) sind auf die Vertragsverhältnisse nach § 1 anzuwenden, soweit nicht entsprechend § 3 Abs. 2 des Vertragsgesetzes besondere gesetzliche Regelungen getroffen werden.

## § 4

Durchführungsbestimmungen, insbesondere über den Inhalt der Verträge und über das Verfahren beim Vertragsabschluß, sowie Übergangsregelungen erläßt der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft. Sofern es sich um Gemüse und Obst handelt, erläßt die Durchführungsbestimmungen und Übergangsregelungen der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf Der Ministerpräsident landwirtschaftlicher Erzeugnisse Grotewohl	Koch
--	------

**Elfte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Systematik  
der Ausbildungsberufe.**

Vom 3. Februar 1960

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die zu § 4 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe gehörende Systematik der Ausbildungsberufe wird nach Neufassung als Sonderdruck Nr. 314\*\* des Gesetzblattes veröffentlicht.

## § 2

(1) In der Systematik der Ausbildungsberufe werden alle Berufe geführt, die im System der Berufsausbildung erlernt werden können.

(2) Entsprechend der technisch-ökonomischen Entwicklung in Verbindung mit der weiteren Durchsetzung des Oberschulprogramms ist der Anteil der Lehrberufe, die die Voraussetzung „zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule“ erfordern, erweitert worden.

(3) Zur Zeit werden in der Systematik noch Lehrberufe geführt, die nur für Achtklassenschüler gekennzeichnet sind. Diese Lehrberufe können auch von Ab-

\* 10. DB (GBl. I 1959 S. 627)

\*\* Erscheinungstermin wird im GBl. I unter Hinweise bekanntgegeben.

solventen der Oberschule erlernt werden. Die Lehrzeitdauer beträgt in diesem Fall

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei einer festgelegten Lehrzeit von 2½ Jahren | 2 Jahre,  |
| b) bei einer festgelegten Lehrzeit von 3 Jahren  | 2½ Jahre. |

### § 3

(1) Sämtliche in der Systematik der Ausbildungsberufe geführten Lehrberufe können von Absolventen der erweiterten Oberschule erlernt werden.

(2) Erlernen die im Abs. 1 genannten Jugendlichen Lehrberufe, die für Achtklassenschüler gekennzeichnet sind, so kann bei besonders guten Leistungen im praktischen Unterricht die Lehrzeit wie folgt verkürzt werden:

- |   |
|---|
| a) bei einer festgelegten Lehrzeit von 3 Jahren bis zu einem Jahr, in besonderen Fällen bis zu 1½ Jahren;         |
| b) bei einer festgelegten Lehrzeit von 2½ Jahren bis zu einem Jahr;   |
| c) bei einer festgelegten Lehrzeit von 2 Jahren bis zu einem halben Jahr, in besonderen Fällen bis zu einem Jahr. |

(3) Erlernen Absolventen der erweiterten Oberschule Lehrberufe, die Oberschülern vorbehalten und für Abiturienten nicht besonders gekennzeichnet sind, so kann die Lehrzeit bei besonders guten Leistungen im praktischen Unterricht verkürzt werden. Die Kürzung beträgt ein halbes Jahr gegenüber der Lehrzeit für Oberschüler.

(4) Die vorzeitige Zulassung zur Facharbeiterprüfung entscheidet der Direktor der Betriebsberufsschule bzw. der mit der praktischen Berufsausbildung Beauftragte in Übereinstimmung mit dem Leiter der Berufsschule auf Antrag des Lehrlings.

### § 4

(1) Während des Überganges zur völligen Durchsetzung des Oberschulprogramms können für alle Lehrberufe, die Oberschülern mit 2jähriger Lehrzeit vorbehalten sind, sofern nicht genügend Absolventen der Oberschule zur Verfügung stehen, Achtklassenschüler Lehrverträge abschließen. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat des Kreises, Referat Arbeit, in Übereinstimmung mit der Abteilung Volksbildung. Die Lehrzeit für Achtklassenschüler beträgt bei diesen Lehrberufen grundsätzlich 3 Jahre.

(2) Bei Abschluß von Lehrverträgen ist besonders zu beachten, daß durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und Berufsschulen für Achtklassen- und Oberschüler getrennte Klassen gebildet werden können.

(3) In den Fällen, wo die Anzahl der Oberschüler für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung nicht ausreichend ist, sind diese vorrangig in volkswirtschaftlich wichtige Berufe zu lenken.

### § 5

(1) Liegen der Abschluß von Lehrverträgen und der in ihnen vereinbarte Tag des Beginns der Berufsausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, so behalten diese Lehrverträge bis zur

Erfüllung ihre Gültigkeit, sofern zwischen den Vertragspartnern in gegenseitigem Einvernehmen keine Regelung im Sinne der Durchführungsbestimmung getroffen wird.

(2) Tritt die Durchführungsbestimmung vor dem vereinbarten Tag des Beginns der Berufsausbildung in Kraft, so sind bereits abgeschlossene Lehrverträge entsprechend der Durchführungsbestimmung zu ändern.

(3) Der Rat des Kreises, Referat Arbeit, ist von Änderungen der Lehrverträge gemäß Absätzen 1 und 2 formlos zu benachrichtigen.

### § 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1960 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Siebente Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1957 (GBl. I S. 57),
  - die Achte Durchführungsbestimmung vom 24. Dezember 1957 (GBl. I 1958 S. 14),
  - die Neunte Durchführungsbestimmung vom 19. Januar 1959 (GBl. I S. 57),
  - die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 25. Juli 1959 (GBl. I S. 627).

Berlin, den 3. Februar 1960

Der Minister für Volksbildung  
Prof. Dr. Lemnitz

### Preisordnung Nr. 966/2\*

— Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle —

Vom 2. Februar 1960

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 966 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle — (Sonderdruck Nr. P 348 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 615) wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Zu den in der Anlage I Abschnitt A der Preisordnung Nr. 966 vom 15. April 1958 festgesetzten Erfassungspreisen für Lamm-, Forsche-, Schmaschen-, Ziegen- und Zickelfelle werden an die Abnehmer zusätzlich Preiszuschläge gezahlt.

(2) Die auf die Erfassungspreise zu zahlenden Preiszuschläge betragen je Fell

0,50 DM bei Lamm-, Forsche- und Schmaschenfellen,

1,— DM bei Ziegen- und Zickelfellen.

(3) Die Abgabepreise bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

### § 2

Diese Preisordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1960

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

\* Preisordnung Nr. 966/1 (GBl. I 1958 S. 965)

**Anordnung  
über Nachtaufsicht in Internaten und Heimen.**

**Vom 22. Januar 1960**

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) In Internaten, internatsmäßigen Einrichtungen und Heimen für Kinder und Jugendliche der Volksbildung, der Kultur, der volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe, der Organe der staatlichen Verwaltung und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist zu sichern, daß während der Nachtruhe ein Verantwortlicher anwesend ist, der bei besonderen Vorkommnissen sofort zur Verfügung steht.

(2) Die Nachtaufsicht ist zu gewährleisten durch:

- a) den Einsatz von hauptamtlichen Nachtwachen,
- b) die Einrichtung eines Nachtbereitschaftsdienstes, der von pädagogischen oder technischen Mitarbeitern der Einrichtung ausgeübt wird.

**§ 2**

(1) Über die Notwendigkeit des Einsatzes von hauptamtlichen Nachtwachen entscheiden die Räte der Kreise, Stadtbezirke und Städte, Abteilungen Volksbildung, in Übereinstimmung mit den Abteilungen Finanzen.

(2) In betrieblichen Lehrlingsheimen erfolgt der Einsatz von hauptamtlichen Nachtwachen auf Grund des § 14 Abs. 5 der Direktive vom 16. November 1956 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung 1956 S. 61) zur Anordnung vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (GBl. II S. 385). Die Entscheidung trifft der Werkleiter.

**§ 3**

(1) Die Nachtwache oder der Nachtbereitschaftsdienst ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit während der Nachtruhe verantwortlich und verständigt bei besonderen Vorkommnissen einen verantwortlichen Pädagogen. Der verantwortliche Pädagoge und die Möglichkeiten zu seiner sofortigen Verständigung müssen bekannt sein. Außerdem ist ein Vertreter zu benennen. Bei Feuer oder anderen das Leben, die Gesundheit oder das Volksvermögen unmittelbar bedrohenden Gefahren müssen die zuständigen staatlichen Dienststellen sofort informiert werden. Zu diesem Zweck muß ein Telefonverzeichnis der wichtigsten staatlichen Dienststellen (Volkspolizei, Feuerwehr, Arzt usw.) vorhanden sein und laufend auf dem neuesten Stand gehalten werden.

(2) Nachtbereitschaftsdienst ist die Zeit, während der sich der Beschäftigte zur Ausübung des Bereitschaftsdienstes außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit in der Einrichtung bereit hält. Im Regelfalle ist das die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

**§ 4**

(1) Die hauptamtlichen Nachtwachen werden nach den entsprechenden gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Bestimmungen vergütet.

(2) Für Nachtbereitschaftsstunden sind 0,35 DM je Stunde zu vergüten.

(3) Tatsächliche Arbeitsleistungen während des Nachtbereitschaftsdienstes von mehr als einer halben Stunde werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vergütet; bei mehr als vier Unterbrechungen von jeweils über einer halben Stunde erfolgt Überstundenvergütung für die gesamte Dauer der Nachtbereitschaft.

(4) Der Nachweis über Grund und Art der effektiven Arbeitsleistungen ist in einem Nachtbereitschaftsbuch zu führen und bedarf der Bestätigung des Leiters der Einrichtung oder seines Stellvertreters.

**§ 5**

(1) In Einrichtungen mit mehr als 5 pädagogischen Kräften darf im Regelfalle die Zahl der Nachtbereitschaftsstunden 40 je Mitarbeiter im Monat nicht überschreiten. In Einrichtungen mit weniger als 6 pädagogischen Kräften soll mit Hilfe des Einsatzes von technischen Kräften ebenfalls die Zahl der Nachtbereitschaftsstunden 40 je Mitarbeiter im Monat nicht überschreiten.

(2) Mehr als 40 Nachtbereitschaftsstunden dürfen von einem Mitarbeiter im Monat nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Rates des Kreises, Stadtbezirkes oder der Stadt, Abteilung Volksbildung, und der zuständigen BGL geleistet werden. Eine Überschreitung von 50 Nachtbereitschaftsstunden ist nicht zulässig.

(3) In Einrichtungen, zu denen mehrere Internatsgebäude gehören, können mit Genehmigung des Rates des Kreises, Stadtbezirkes oder der Stadt, Abteilung Volksbildung, mehrere Nachtbereitschaften eingesetzt werden.

**§ 6**

(1) In den Wohnheimen der Einrichtungen für Lehrer- und Erzieherausbildung, Lehrlingswohnheimen und Schulinternaten kann der Nachtbereitschaftsdienst auch im Rahmen der Studenten- und Schüler selbstverwaltung von volljährigen Studenten, Schülern und Lehrlingen durchgeführt werden.

(2) Dieser Nachtbereitschaftsdienst ist ehrenamtlich zu leisten. Dies gilt nicht für tatsächliche Arbeitsleistungen während des Nachtbereitschaftsdienstes.

**§ 7**

Für die Gewährleistung und Kontrolle der Nachtaufsicht in den genannten Einrichtungen ist der Direktor oder Leiter verantwortlich.

**§ 8**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, für ihre Einrichtungen entsprechend dieser Anordnung zu verfahren.

Berlin, den 22. Januar 1960

**Der Minister für Volksbildung**

Prof. Dr. Lemnitz

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Versorgung der Landwirtschaft mit**  
**Düngemitteln.**

Vom 26. Januar 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe, die mehr als einen Hektar bewirtschaften, sowie Erwerbsgartenbau- und Baumschulbetriebe erhalten die nachstehenden Stickstoff- und Phosphormengen:

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> (Reinphosphorsäure)
<b>1. Grundmengen</b>		
a) Für die landwirtschaftliche Nutzfläche ohne das Grünland .....	26	21
b) Für das Grünland .....	13	21
<b>2. Zusätzliche Mengen für:</b>		
a) Zuckerrüben (ohne Vermehrung)	50	30
b) Ölfrüchte (ohne Ölsonnenblumenvermehrung) .....	40	30
Faserpflanzen (ohne Vermehrung)		
Tabak .....		
Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen, Zichorie ohne Hopfen (ohne Vermehrung) .....		
c) Hopfen .....	80	85
d) Gemüse (ohne Vermehrung) ....	50	40
e) Obstanlagen .....	20	20
Baumschulen .....		
Rebland .....		
Korbweiden .....		

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften erhalten in Anbetracht der durch Flächenveränderungen notwendig werdenden Umstellungen der Fruchtfolge je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zusätzlich

5 kg N (Reinstickstoff) und  
8 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Reinphosphorsäure).

(3) Die Mitglieder landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften erhalten für die in persönlicher Nutzung befindlichen Flächen bis 0,5 ha

25 kg N (Reinstickstoff) und  
20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Reinphosphorsäure)

je Hektar.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu einem Hektar bewirtschaften, sowie Kleingärten und Hausgärten können je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche

20 kg N (Reinstickstoff) und  
15 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Reinphosphorsäure)

erhalten.

(5) Die unter Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d festgelegte Norm gilt nicht für gärtnerische Produktionsgenossenschaften und Erwerbsgartenbaubetriebe. Diese erhalten für die

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. I 1958 S. 237)

Gemüseanbauflächen auf Grund der mit den Großhandelskontoren bzw. Großhandelsgesellschaften für Obst und Gemüse abgeschlossenen Verträge und für Glasflächen gemäß Glasflächenerhebung zur Treibgemüsekampagne je Hektar

100 kg N (Reinstickstoff) und  
55 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Reinphosphorsäure).

(6) Für die Berechnung der Bezugsansprüche der einzelnen Betriebe sind bei den Normen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a und b und Ziff. 2 Buchst. e sowie gemäß Absätzen 2 bis 4 die Ergebnisse der letzten Bodenbenutzungserhebung und bei den Normen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis c der Plan der Anbauflächen technischer Kulturen zugrunde zu legen. Als Berechnungsgrundlage für Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d gelten die bei den Großhandelskontoren bzw. Großhandelsgesellschaften für Obst und Gemüse registrierten Anbau- und Lieferverträge (einschließlich der Direktverträge).

§ 2

(1) Zur Steigerung der Saatguterträge erhalten alle im § 1 aufgeführten Betriebe zusätzliche Düngemittelmengen für die Flächen mit nachstehend aufgeführten Kulturen, über die Vermehrungsverträge mit den DSG-Handelsbetrieben abgeschlossen worden sind:

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> (Reinphosphorsäure)		
1. Gemüse (ohne Leguminosen) .....	100	80		
2. Mais .....	80	40		
3. Zuckerrüben .....	120	60		
4. Runkelrüben, Kohlrüben, Wurzelzichorie, Herbstrüben, Futterkohl, Futtermöhren .....	90	50		
5. Ölsonnenblumen .....	80	50		
6. Futtersonnenblumen .....	80	50		
7. Faserpflanzen .....	40	40		
8. Deutsches Weidelgras .....	50	40		
9. Wiesenlieschgras .....				
10. Kanariengras .....				
11. Roggentrespe .....				
12. Einjähriges Weidelgras .....				
13. Weisches Weidelgras .....				
14. Wiesenschwingel .....				
15. Sumpfrispe .....				
16. Rohrglanzgras .....				
17. Wiesenfuchsschwanz .....				
18. Glatthafer .....				
19. Wiesenrispe .....				
20. Rotschwingel .....				
21. Weißes Straußgras .....				
22. Knautgras .....	75	40		
23. Wehrlose Trespe .....				
24. Schaftschwingel .....				
25. Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen				
26. Gemüsehülsenfrüchte .....			50	50
27. Speisehülsenfrüchte .....			—	35
28. Futterhülsenfrüchte .....			—	35
29. Luzerne .....			—	30
30. Klee .....			—	60
31. Scrradella .....			—	50
	—	30		

Die Berechnung der sich aus diesen Normen ergebenden Bezugsansprüche erfolgt durch die DSG-Handelsbetriebe auf Grund der abgeschlossenen Vermehrungsverträge. Die Ausgabe der Düngemittel erfolgt gegen Vorlage des Vermehrungsvertrages.

(2) Bei intensiver Weidewirtschaft auf Dauergrünland durch Umtriebs- bzw. Portionsweide mit Elektrozaunen oder anderen Einhegungen erhalten landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

32 kg/ha N (Reinstickstoff) und  
26 kg/ha  $P_2O_5$  (Reinphosphorsäure),

landwirtschaftliche Einzelbetriebe, die mehr als einen Hektar bewirtschaften, und Weidgemeinschaften der VdgB

10 kg/ha N (Reinstickstoff) und  
12 kg/ha  $P_2O_5$  (Reinphosphorsäure)

zusätzlich. Die Freigabe dieser Mengen erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(3) Für den Maisanbau (ohne Vermehrung) erhalten alle im § 1 genannten Betriebe zusätzlich

35 kg/ha N (Reinstickstoff) und  
35 kg/ha  $P_2O_5$  (Reinphosphorsäure).

Die Auslieferung erfolgt für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften durch die staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf, für einzelbäuerliche und sonstige Betriebe durch die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. für die Fläche, zu deren Anbau sich die Erzeuger schriftlich verpflichtet haben.

(4) Zur Förderung der Einführung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in die Praxis erhalten die im § 1 genannten Betriebe, die sich verpflichten, den Kulturzustand ihrer Böden durch melioratives Pflügen (40 cm) zu verbessern, für die tiefbearbeiteten Flächen zusätzlich

40 kg/ha N (Reinstickstoff) und  
60 kg/ha  $P_2O_5$  (Reinphosphorsäure).

Die Freigabe dieser Mengen erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

### § 3

Die jährlichen Düngemittelbezugsansprüche der volkseigenen Güter, Lehr- und Versuchsgüter, Schul- und Gemeinschaftsgüter, Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei, staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, volkseigenen Betriebe der Wasserwirtschaft und volkseigenen Gestüte werden durch besondere Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

### § 4

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat zu den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Richtgehalten zu erfolgen.

(2) Die Befriedigung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Stickstoff- und Phosphorsäureformen erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion.

(3) Die sich aus dieser Anordnung für die landwirtschaftlichen Betriebe ergebenden Bezugsansprüche werden bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu etwa 50 % beliefert. Die Kalkstickstofflieferungen der Monate Mai und Juni werden nicht auf die Lieferungen des ersten halben Jahres angerechnet, sondern gelten als Vorauslieferungen für das zweite Halbjahr.

### § 5

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften werden von der DHZ Chemie — Düngemittel beliefert.

(2) Falls den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Einlagerung der Düngemittel mangels eigenen Lagerraumes nicht möglich ist, können sie mit den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. Verträge über die Einlagerung ihrer Düngemittel abschließen. Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind berechtigt, den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die Bereitstellung des Lagerraumes eine angemessene Vergütung zu berechnen. Eine Handelsspanne kann in diesem Falle nicht berechnet werden.

(3) Soweit für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften der Düngemittelbezug von Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. wirtschaftlicher ist, kann die Belieferung durch diese erfolgen. In diesem Falle hat die Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. einen Rabatt von mindestens 30 % der Handelsspanne zu gewähren.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Kali- und Kalkdüngemittel.

### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 6. März 1958 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln (GBl. I S. 237) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 3 vom 26. Januar 1960 enthält:	Seite
Anordnung vom 23. Dezember 1959 über die Erfassung und Verteilung von Holzabfällen .....	21
Anordnung vom 29. Dezember 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schmiedestücke aus Stahl .....	22
Anordnung vom 29. Dezember 1959 über Aufgaben und Tätigkeit des VEB Minol ....	24
Anordnung vom 5. Januar 1960 über die Gründung des VEB Bauprojektierung Wissenschaft .....	26
Anordnung vom 16. Januar 1960 über die Staatliche Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft .....	27
Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1960 über die Auslieferung der Produktion der lizenzierten Verlage. — Musikverlage — .....	28
Die Ausgabe Nr. 4 vom 1. Februar 1960 enthält:	
Anordnung vom 22. Dezember 1959 über die Errichtung des VEB Zentral-Zirkus ....	29
Anordnung vom 7. Januar 1960 über die Gründung des VEB Industriebau Ost .....	31
Anordnung vom 12. Januar 1960 über den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie .....	31
Die Ausgabe Nr. 5 vom 2. Februar 1960 enthält:	
Anordnung vom 21. Dezember 1959 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens .....	33

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1046**

Preisordnung Nr. 1182/1 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Sicherheitsventile mit Gewichts-, Federbelastung und Hilfssteuerung — (Warennummern 31 45 11 00, 31 45 12 00, 31 45 13 00 und aus 31 49 70 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1500**

Preisordnung Nr. 974/1 vom 9. November 1959 — Anordnung über die Preise für Kinderwagen — (Warennummer 33 57 00 00), 8 Blatt, 0,40 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer*

*beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 91, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 20. Februar 1960	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 60	Gesetz über den Vertrag vom 8. Oktober 1959 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien .....	103

#### Gesetz

über den Vertrag vom 8. Oktober 1959 über Handel und Seeschifffahrt  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksrepublik Albanien.

Vom 10. Februar 1960

#### § 1

Die Volkskammer erteilt dem am 8. Oktober 1959 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien die Zustimmung.

#### § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 18 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem zehnten Februar neunzehnhundertsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Februar neunzehnhundertsechzig

**Der Präsident**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
**W. Pieck**

**Vertrag  
über Handel und Seeschifffahrt  
zwischen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und  
der Volksrepublik Albanien**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und  
das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien

**H A B E N :**

Geleitet von dem Wunsche, zur weiteren Entwicklung und Festigung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen und in einem Vertrage die Grundbedingungen, die diese Beziehungen regeln, festzulegen,

**B E S C H L O S S E N ,**

diesen Vertrag über Handel und Seeschifffahrt abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,  
Heinrich R a u ,

das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien

den Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Volksverteidigung,  
Beqir B a l l u k u ,

die nach Austausch ihrer in gehöriger Form und in voller Ordnung befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Artikel 1**

Die Vertragspartner werden alle notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste freundschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe sowie auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils ergreifen.

Zu diesem Zweck werden die Regierungen der Vertragspartner Vereinbarungen treffen, darunter auch langfristige, die die gegenseitigen Warenlieferungen und andere Bedingungen bestimmen, die die Entwicklung des Warenverkehrs in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaften beider Staaten gewährleisten.

**Artikel 2**

Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Fragen, die den Handel, die Seeschifffahrt sowie alle sonstigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten betreffen;

**Artikel 3**

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Zollangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben, der Lagerung der Waren unter Zollkontrolle, der Vorschriften und Förmlichkeiten, die für die Zollabfertigung der Waren maßgebend sind.

**TRAKTAT  
MBI TREGETINE DHE LUNDRIMIN  
MIDIS  
REPUBLIKES DEMOKRATIKE GJERMANE  
DHE  
REPUBLIKES POPULLORE TE SHQIPERISE**

Presidenti i Republikës Demokratike Gjermane dhe Presidiumi i Kuvendit Popullor të Republikës Popullore të Shqipërisë, duke dashur të ndihmojnë zhvillimin dhe forcimin e metejshej të marrëdhënieve ekonomike midis të dy shteteve dhe të percaktojnë me marrëveshje rregullat kryesore që rregullojnë këto marrëdhënie, vendosen të perfundojnë këtë Traktat mbi Tregëtinë dhe Lundrimin dhe për këtë qëllim emeruan të plotfuqishmit e tyre

Presidenti i Republikës Demokratike Gjermane Zevendës Kryetarin e Keshillit të Ministrave dhe Ministrin e Tregëtisë së Jashtme dhe Mbrendëshme Gjermane, Heinrich Rau,

Presidiumi i Kuvendit Popullor të Republikës Popullore të Shqipërisë Zevendës Kryetarin e parë të Keshillit Ministrave dhe Ministrin e Mbrojtjes Popullore Beqir Balluku,

të cilët mbasi shkëmbyen plotfuqitë e tyre dhe i gjeten në rregull dhe në formën e duhur, u muaren vesh për sa më poshte vijon:

**Neni 1**

Palet Kontraktuese do të marrin të gjitha masat e nevojshme për zhvillimin dhe forcimin e marrëdhënieve tregëtare midis të dy shteteve në frymën e bashkëpunimit miqësor, ndihmes reciproke, në baze të barazisë në të drejtë dhe të interesit reciprok.

Për këtë qëllim Qeveritë e të dy Paleve Kontraktuese do të perfundojnë marrëveshje, duke përfshirë edhe ato me afat të gjatë, në të cilat do të percaktojnë dërgimet reciproke të mallrave dhe kushte të tjera që sigurojnë zhvillimin e qarkullimit të mallrave në përputhje me nevojat e ekonomisë popullore të të dy shteteve.

**Neni 2**

Palet Kontraktuese do të akordojnë njëra tjetres, regjimin e kombit me të favorizuar në të gjitha çështjet që kanë lidhje me tregëtinë dhe lundrimin, gjithashtu dhe për llojet e tjera të lidhjeve ekonomike midis të dy shteteve.

**Neni 3**

Palet Kontraktuese, në baze të nenit 2, do të akordojnë njëra tjetres regjimin e kombit me të favorizuar për çdo gjë që ka lidhje me çështjet doganore, dhe pikërisht: tagrat doganore, tatimet dhe taksa të tjera, depozitimin e mallrave nën kontrollin doganor, rregullat dhe formalitetet që perdoren gjatë kontrollit doganor të mallrave.



## Artikel 4

Die Boden- und Gewerbezeugnisse, die aus dem Gebiet des einen Vertragspartners in das Gebiet des anderen Vertragspartners eingeführt werden, unterliegen keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten als denjenigen, denen gleichartige Boden- und Gewerbezeugnisse irgendeines dritten Staates unterliegen.

Ebenso werden die Boden- und Gewerbezeugnisse des einen Vertragspartners bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Vertragspartners keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten unterworfen als denjenigen, denen gleichartige Boden- und Gewerbezeugnisse bei der Ausfuhr nach dem Gebiet irgendeines dritten Staates unterworfen sind.

## Artikel 5

Die Boden- und Gewerbezeugnisse des einen Vertragspartners, die durch das Gebiet eines dritten Staates oder dritter Staaten in das Gebiet des anderen Vertragspartners eingeführt werden, werden bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten unterworfen als denjenigen, denen sie unterworfen sein würden, wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung findet auch auf Boden- und Gewerbezeugnisse Anwendung, die während der Durchfuhr durch das Gebiet eines dritten Staates oder dritter Staaten einer Umladung, Umpackung oder Lagerung unterzogen wurden.

## Artikel 6

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr bzw. Wiedereinfuhr innerhalb der von der Zollverwaltung festgesetzten Frist und unter der Bedingung des Nachweises der Nämlichkeit werden bei der Ein- und Ausfuhr folgende Gegenstände von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben befreit:

- a) Gegenstände, die für Messen, Ausstellungen oder Ausschreibungen bestimmt sind;
- b) Gegenstände, die für die Durchführung von Versuchen oder Prüfungen bestimmt sind;
- c) Gegenstände, die zwecks Reparatur eingeführt und im reparierten Zustand wieder ausgeführt werden;
- d) Montagewerkzeuge und -instrumente, die von Monteuren ein- bzw. ausgeführt werden oder die ihnen nachgesandt werden;
- e) Boden- und Gewerbezeugnisse, die zur Verarbeitung oder Veredelung eingeführt werden und im verarbeiteten bzw. veredelten Zustand wieder ausgeführt werden;
- f) markierte Behältnisse, die zum Zweck der Füllung eingeführt werden, sowie Behältnisse, in denen Einfuhrgegenstände enthalten sind und die nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder ausgeführt werden.

Warenmuster, die nur als solche verwendet und in handelsüblichen Mengen versandt werden, sind von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben ohne weiteres befreit.

## Neni 4

Prodhimet e tokes dhe te industrise, te importuara nga territori i njeres prej Paleve Kontraktuese ne territorin e Pales tjeter Kontraktuese nuk do tu neneshtrohen tagrave doganore, tatimeve dhe taksave te tjera ose me te larta, ose rregullave te tjera dhe formaliteteve me te renda nga ato qe u neneshtrohen te njejtat prodhime te tokes dhe te industrise te ndonje shteti te trete.

Ne te njejtën menyre prodhimet e tokes dhe te industrise te njeres nga Palet Kontraktuese te eksportuara ne territorin e Pales tjeter Kontraktuese nuk do tu neneshtrohen tagrave doganore, tatimeve dhe taksave te tjera ose me te larta ose rregullave te tjera dhe formaliteteve me te renda nga ato qe u neneshtrohen te njejtat prodhime te tokes dhe te industrise te eksportuara ne territorin e ndonje shteti te trete.

## Neni 5

Prodhimet e tokes dhe te industrise te njeres nga Palet Kontraktuese qe importohen ne territorin e Pales tjeter Kontraktuese nepermjet te territorit te nje shteti te trete ose shteteve te trete, nuk do tu neneshtrohen, gjate importimit te tyre, tagrave doganore, tatimeve dhe taksave te tjera ose me te larta ose rregullave te tjera dhe formaliteteve me te renda nga ato qe do tu neneshtroheshin ne rast se do te importoheshin drejt persdrejti nga vendi i prej-ardhjes se tyre.

Kjo dispozite zbatohet gjithashtu edhe per prodhimet e tokes dhe te industrise te ellat gjate kohes se transportimit te tyre neper territorin e nje shteti te trete ose shteteve te trete, iu neneshtrohen ringarkimit, ripaketimit ose depozitimit.

## Neni 6

Ne rastet e kihimit prapa ose sjelljes prapa brenda afatit te caktuar, te vendosur nga autoritetet doganore, dhe ne rastet qe identiteti i tyre vertetohet, objektet e meposhtme perjashtohen nga tagrat doganore, tati-met dhe taksat e tjera gjate sjelljes dhe kihimit të tyre:

- a) objektet e destinuara per panairë, ekspozita dhe konkurse;
- b) objektet e destinuara per berjen e eksperimenteve dhe provave;
- c) objektet qe sillen me qellim riparimi dhe qe duhet te kthehen prapa te riparuar;
- d) vegjat e montimit dhe instrumentat qe sillen ose qe kthehen nga montuesat ose u dergohen atyre;
- e) prodhimet e tokes dhe te industrise qe sillen per ripunim ose perpunim dhe qe duhet te kthehen prapa ne forme te ripunuara ose te per-punuara;
- dh) tara e marketuar, e sjelle per t'u mbushur, gjithashtu edhe tara qe ka objekte importi, e cila me mbarimin e afatit te caktuar duhet te kthehet prapa.

Mostrat e mallrave, qe do te perdoren vetem si te filla dhe qe do te dergohen ne sasite qe pranohen ne tregeti, pa tjeter do te perjashtohen nga tagrat doganore, tati-met dhe taksat e tjera.

## Artikel 7

Die Inlandsabgaben, die im Gebiet des einen Vertragspartners auf der Erzeugung, der Bearbeitung, dem Umlauf oder dem Verbrauch irgendeines Boden- und Gewerbeerzeugnisses ruhen, werden unabhängig davon, zu wessen Gunsten und in wessen Namen sie erhoben werden, die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des anderen Vertragspartners keinesfalls stärker belasten als die gleichartigen Erzeugnisse irgendeines dritten Staates.

## Artikel 8

Keiner der Vertragspartner wird bezüglich der Einfuhr aus dem Gebiet des anderen Vertragspartners oder bezüglich der Ausfuhr in das Gebiet des anderen Vertragspartners irgendwelche Beschränkungen oder Verbote anwenden, soweit solche nicht gegenüber allen anderen Staaten angewandt werden.

Die Vertragspartner behalten sich jedoch das Recht vor, aus Gründen der Sicherheit des Staates, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, des Gesundheitsschutzes, des Tier- und Pflanzenschutzes, der Erhaltung von Kunstwerken sowie archäologischer und historischer Werte Ein- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen zu erlassen, soweit solche Verbote oder Beschränkungen unter gleichartigen Umständen auch gegenüber jedem dritten Staat angewandt werden.

## Artikel 9

Den Schiffen des einen Vertragspartners und ihren Ladungen wird beim Ein- und Auslaufen sowie während ihres Aufenthaltes in den Häfen des anderen Vertragspartners die Meistbegünstigung gewährt. Die Meistbegünstigung findet insbesondere Anwendung hinsichtlich:

- a) der Abgaben und Gebühren jeder Art, die im Namen oder für Rechnung des Staates, der Behörden oder anderer Organisationen erhoben werden;
- b) des Anlegens, der Beladung und Löschung der Schiffe in den Häfen und auf den Reeden;
- c) der Inanspruchnahme von Lotsendiensten, Kanälen, Schleusen, Brücken, Signalen und Beleuchtungen des Fahrwassers;
- d) der Benutzung von Kränen, Waagen, Lagern, Werften, Trockendocks und Reparaturwerkstätten;
- e) der Versorgung mit Brenn- oder Kraftstoffen, Schmiermitteln, Wasser und Proviant;
- f) der Anwendung aller Vorschriften einschließlich der sanitären und Quarantäneformalitäten.

Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich nicht auf die Ausübung der Hafendienste einschließlich der Lotsenbegleitung und des Bugsierdienstes sowie auf die Ausübung der Küstenschifffahrt (Kabotage). Als Kabotage gilt jedoch nicht die Fahrt der Schiffe des einen Vertragspartners aus einem Hafen des anderen Vertragspartners in einen seiner anderen Häfen, um dort eine aus dem Ausland herbeigebrachte Ladung zu löschen oder um eine Ladung an Bord zu nehmen, deren Bestimmungsort im Ausland liegt.

## Artikel 10

Wenn ein Schiff des einen Vertragspartners an den Küsten des anderen Vertragspartners Schiffbruch erleidet oder in Seenot gerät, so werden Schiff und Ladung dieselben Vergünstigungen und Rechte ge-

## Neni 7

Taksat e mbrëndeshme, qe meren ne territorin e njerës nga Palet Kontraktuese per prodhimin, perpunimin, qarkullimin ose konsumin e prodhimeve te tokës ose te industrise, parvaresisht se ne favor te kujt ose ne emer te cilit ato nxiren, ne asnje menyre nuk do te meren per prodhimet e tokës ose te industrise se Pales tjetër Kontraktuese ne nje mase me te larte nga ato te prodhimeve analoge te ndonje shteti te tretë.

## Neni 8

Secila nga Palet Kontraktuese nuk do te beje ndonje kufizim ose ndalim ne lidhje me importimin nga territori i Pales tjetër Kontraktuese ose eksportimin per ne territorin e Pales tjetër Kontraktuese, ne rast se te tilla kufizime dhe ndalime nuk behen kundrejt gjithe shteteve te tjere.

Palet Kontraktuese nderkaq ruajne per vehte te drejten qe per arsye te sigurimit shteteror, te mbajtjes se rregullit shoqëror, shendetesise, ruajtjes se gjese se gjalle dhe bimeve, ruajtjes se objektive te artit, gjithashtu dhe vlerave arkeologjike dhe historike, te vendosin masa ndalimi ose kufizimi per importimi ose eksportimin, ne rast se te tilla lloje ndalimesh ose kufizimesh do te behen ne te njejtat kushte edhe kundrejt cilitdo shteti te tretë.

## Neni 9

Anijeve te njerës prej Paleve Kontraktuese dhe ngarkesave te tyre do tu akordohet, gjate hyrjes dhe daljes se tyre, gjithashtu dhe gjate kohës se qendrimit ne portet e Pales tjetër Kontraktuese, regjimi i kombit me te favorizuar. Ky regjim do te jete ne fuqi vecanerisht persa u takon:

- a) taksave dhe tatimeve te çfaredo lloji qe meren ne emer ose favor te shtetit, autoriteteve ose organizatave te tjera;
- b) vendosjes se anijeve ne molo (akostimit), ngarkimit dhe shkar kimit te tyre ne port ose ne rade;
- c) perdorimit te sherbimeve te pilotit ne port, te kanaleve, te shlyzave, urave, sinjaleve dhe fenerave, qe sherbejne per te treguar ujrat e lundrushme;
- ç) perdorimit te vingave ngrites, peshoreve, depove, kantierëve detar, kantierëve riparues anijesh (dokeve) dhe oficinave te riparimit;
- d) furnizimit me lende djegese, materiale lubrifikant, uje dhe ushqime;
- dh) zbatimit te te gjitha udhezimeve duke permbledhur dhe formalitetet shendetesore dhe te karantines.

Dispozitat e ketij neni nuk shtrihen ne kryerjen e sherbimeve te portit, duke permbledhur edhe pilotimin, rimorkimin gjithashtu dhe lundrimin e kabotazhit. Nderkaq kabotazh nuk do te quhet lundrimi i anijeve te çdo njerës prej Paleve Kontraktuese nga njeri port i Pales tjetër ne ndonje port tjetër te saj me qellim qe te shkarkoje mall te sjelle nga jashte ose me qellim qe te ngarkoje mall qe ka si vend destinimi nje shtet te huaj.

## Neni 10

Ne rast se anija e njerës nga Palet Kontraktuese do te pesoje fatkeqesi ose do te mbytet ne brigjet e Pales tjetër Kontraktuese, atehere anija dhe ngarkesa do te gezojne te njejtat privilegje dhe favore, qe ligjet e

nießen, welche die Landesgesetzgebung den eigenen Schiffen in gleicher Lage gewährt. Dem Kapitän, der Besatzung und den Passagieren sowie dem Schiff und seiner Ladung werden jederzeit die notwendige Hilfe und Unterstützung in dem Maße zuteil, in dem sie den nationalen Schiffen in gleicher Lage gewährt werden.

#### Artikel 11

Die Nationalität der Schiffe der Vertragspartner wird gegenseitig anerkannt auf Grund der an Bord befindlichen Urkunden, die von den zuständigen Behörden entsprechend den Gesetzen und Bestimmungen des Vertragspartners, unter dessen Flagge das Schiff fährt, ausgestellt worden sind.

Die an Bord des Schiffes befindlichen Schiffsmeßbriefe und sonstigen Schiffspapiere, die von den zuständigen Behörden des einen Vertragspartners ausgestellt worden sind, werden von den Behörden des anderen Vertragspartners anerkannt.

In Übereinstimmung hiermit werden die Schiffe des einen Vertragspartners, die mit rechtmäßig ausgestellten Schiffsmeßbriefen versehen sind, in den Häfen des anderen Vertragspartners von einer nochmaligen Ausmessung befreit, und das reine Volumen des Schiffes, das in dem Brief angegeben ist, wird der Berechnung der Hafengebühren zugrunde gelegt.

#### Artikel 12

Bei der Beförderung von Waren, Passagieren und Gepäck auf inländischen Land- und Wasserwegen sowie auf der Eisenbahn werden sich die Vertragspartner gegenseitig die Meistbegünstigung bezüglich aller Fragen gewähren, die die Übernahme der Ladung zur Beförderung, die Art und Weise und die Kosten der Beförderung sowie die Abgaben, die mit der Beförderung zusammenhängen, betreffen.

#### Artikel 13

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des einen Vertragspartners werden bei ihrer Durchfuhr durch das Gebiet des anderen Vertragspartners nach dem Gebiet eines dritten Staates nicht mit Zöllen, Steuern oder anderen Abgaben belegt.

Hinsichtlich der Transitvorschriften und -förmlichkeiten für die angeführten Erzeugnisse werden keine geringeren Vergünstigungen gewährt als bei den Transitladungen irgendeines dritten Staates.

#### Artikel 14

Juristische Personen, die ihren Sitz im Gebiet des einen Vertragspartners haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch im Gebiet des anderen Vertragspartners als zu Recht bestehend anerkannt. Ihre Zulassung zur geschäftlichen Tätigkeit im Gebiet des anderen Vertragspartners erfolgt in Übereinstimmung mit dessen Gesetzgebung.

#### Artikel 15

Juristische Personen und Bürger des einen Vertragspartners werden im Gebiet des anderen Vertragspartners in allen Beziehungen dieselben Rechte und Vergünstigungen genießen, die den juristischen Personen und Bürgern irgendeines dritten Staates zuerkannt werden.

ketij shteti u akordojne ne kushte te njefta anijeve te veta. Kapitenit, ekipazhit, pasagjereve njesoj si vete anijes dhe ngarkases se saj, do ti jepet ne qfaredo kohe ndihma dhe perkrahja e nevojshme ne te njeften mase qe u jepet dhe anijeve kombetare qe do te ndodheshin ne te njeftat kushte.

#### Neni 11

Kombesija e anijeve te te dy Paleve Kontraktuese u njihet reciprokisht ne baze te dokumentave qe ka anija dhe qe jane leshuar nga autoritetet kompetente ne perputhje me ligjet dhe dispozitat e Pales Kontraktuese, nen flamurin es se ciles lundron anija.

Deshmite e matjes dhe dokumentat e tjera te anijes qe ka ajo me vehte, leshuar nga autoritetet kompetente te njeres nga Palet Kontraktuese, do te njihen nga autoritetet e Pales tjetere Kontraktuese.

Në perputhje me kete, anijet e çdo Pale Kontraktuese te pajisura me deshmite matse ligjore, nuk do ti neneshtrohen matjes se dyte ne portet e Pales tjetere, dhe kapaciteti i anijes shenuar ne deshmi do te meret si baze per llogaritjen e taksave te portit.

#### Neni 12

Ne transportin hekurudhor, automobilistik dhe ujqor brenda vendit, te mallrave pasagjereve dhe bagazheve, Palet Kontraktuese do ti akordojne njera tjetres regjimin e kombit me te favorizuar per çdo gje qe ka te beje me pranimin e ngarkesave per transport, mënyrës dhe çmimit te transportit si dhe taksave te transportit.

#### Neni 13

Prodhimet e tokes dhe te industrise te njeres nga Palet Kontraktuese gjate kalimit neper territorin e Pales tjetere Kontraktuese per ne territorin e nje shteti te trete, nuk do tu neneshtrohen tagrave doganore, tatimeve ose taksave te tjera.

Persa u takon rregullave dhe formaliteteve per qeshtjet e tranzitit per prodhimet e permendura me lart, do tu akordohet nje regjim jo me pak i favorizuar, se na ngarkesave tranzit te nje shteti te trete.

#### Neni 14

Personat juridike qe kane vend-qendrimin ne territorin e njeres nga Palet Kontraktuese dhe te njohura nga ligjet e kesaj Pale, do te njihen dhe ne territorin e Pales tjetere Kontraktuese. Lejimi i aktivitetit ekonomik te tyre ne territorin e Pales tjetere Kontraktuese, do te behet ne perputhje me legjislacionin e saj.

#### Neni 15

Personat juridike dhe fizike te seciles nga Palet Kontraktuese do te gezojne ne territorin e Pales tjetere Kontraktuese per çdo gje nje regjim jo me pak te favorizuar, nga ay qe u akordohet personave juridike dhe fizike te ciltido shteti te trete.

## Artikel 16

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich nicht auf Rechte und Vergünstigungen, die jeder der Vertragspartner im Interesse der Erleichterung des Grenzhandelsverkehrs mit den benachbarten Staaten bereits gewährt hat oder noch gewähren wird.

## Artikel 17

Die Vertragspartner gewährleisten die Vollstreckung von Schiedssprüchen in Streitigkeiten, die sich aus den von ihren juristischen Personen oder Behörden getätigten Handels- oder sonstigen Geschäften ergeben, vorausgesetzt, daß die Entscheidung der Streitigkeit durch das betreffende Schiedsgericht, welches speziell zu diesem Zweck gebildet worden ist bzw. ständig arbeitet, von den Parteien rechtsgültig vereinbart wurde.

Die Bewilligung der Vollstreckung wie auch die Vollstreckung des Schiedsspruches selbst erfolgt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Staates, in dem der Schiedsspruch vollstreckt werden soll.

## Artikel 18

Dieser Vertrag soll sobald wie möglich ratifiziert werden und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Tirana stattfindet, in Kraft.

Der Vertrag bleibt in Kraft bis zum Ablauf einer sechsmonatigen Frist, gerechnet von dem Tage an, an dem einer der Vertragspartner seine Absicht bekanntgibt, die Gültigkeitsdauer zu beenden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Berlin, am 8. Oktober 1959, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und albanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik	In Vollmacht des Präsidiums der Volks- versammlung der Volks- republik Albanien
Rau	Balluku

## Neni 16

Dispozitat e ketij Traktati nuk shtrihen mbi te drejtat dhe perfitimet te cilat tashme jane dhene ose do te jepen ne te ardhmen nga secila Pale Kontraktuese per te lehtesuar maredhenjet tregetare kufitare midis shteteve fqinje.

## Neni 17

Palet Kontraktuese garantojne egzekutimin e vendimeve te arbitrazhit per konfliktet qe do te lindin nga marreveshjet tregetare ose te llojit tjetër te personave juridike ose institucioneve te tyre me kusht qe, shqyrtimi i konflikteve nga arbitrazhi i krijuar apostafat per kete qellim ose qe funksionon vazhdimisht, te jete i pranuar ne menyren e duhur ne marreveshje te te dy Paleve.

Lejimi per egzekutimin, po ashtu edhe vete egzekutimi i vendimeve te arbitrazhit, do te kryhen ne perputhje me legjislacionin e Pale Kontraktuese qe lejon egzekutimin e vendimit.

## Neni 18

Ky Traktat do te ratifikohet mundesisht ne kohen me te shkurter dhe do te hyje ne fuqi dite e shkembimit te instrumentave te ratifikimit qe do te behet ne Tirane.

Traktati do te qendroje ne fuqi deri ne mbarimin e afatit prej gjashte muajsh nga dita qe njera nga Palet Kontraktuese do te njoftoje mbi deshiren e saj qe Traktati te bjere nga fuqija.

Si vertetim te kesaj, te Plotfuqishmit e te dy Paleve Kontraktuese, neneshkruan kete Traktat dhe vendosen ne te vulat e tyre.

Bere ne Berlin, me 8 Tetor 1959, ne dy egzemplare, secili ne gjuhen Gjermane dhe Shqipe dhe te dy tekstet kane fuqi te njejte.

ME PLOTFUQINE E PRESIDENTIT TE REPUBLIKES DEMO- KRATIKE GJERMANE	ME PLOTFUQINE E PRESIDUMIT TE KUVENDIT POPULLOR TE REPUBLIKES POPUL- LORE TE SHQIPERISE
Rau	Balluku

# Sozialdemokratismus und Staat

Eine Sammlung von Übersetzungen, ausgewählt und herausgegeben vom Prorektorat für Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ mit einer Einführung von Dr. Wolfgang Weichert

136 Seiten • Broschiert etwa 3,20 DM

In diesem Sammelband sind folgende Übersetzungen aus dem Russischen enthalten:

1. Gegen den philosophischen Revisionismus
2. Die Verteidigung des Kapitalismus unter der Maske des „demokratischen Sozialismus“ von I. Gladkow
3. Eine neue Variante der reformistischen Theorie vom bürgerlichen Staat von W. I. Gantmann
4. Über die reformistischen Theorien von der „zweiten industriellen Revolution“ von I. N. Dworkin

Die Autoren setzen sich hier mit revisionistischen Anschauungen führender rechter sozialdemokratischer Politiker einiger westlicher Länder in der Frage des Staates und des Rechts auseinander.

Wissenschaftler, Partei- und Staatsfunktionäre und Studenten finden hier ein reiches Quellenmaterial für ihre wissenschaftlichen Arbeiten.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

## Garantie?

Was verstehen wir unter Garantie? — Garantiereparatur oder Ersatzleistung? Wer garantiert: der Handel oder der Hersteller?

Diese und viele andere Fragen sind zur Zeit rechtlich noch nicht den Anforderungen des sozialistischen Handels und Rechts entsprechend geklärt. In der Broschüre von

Dr. Werner Stolz

### Die Garantie für technische Gebrauchsgüter

Etwa 160 Seiten • Broschiert etwa 5,60 DM

werden Hinweise gegeben, wie entsprechend dem jetzt geltenden Recht zu verfahren ist und welche Wege bei einer neuen Regelung dieser Fragen zu gehen sein werden.

Wegen ihrer Aktualität dürfte diese Broschüre den Beschäftigten im Handel für ihre tägliche Arbeit gute Hilfe und Anleitung sein.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 254 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 27. Februar 1960	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 60	Zweite Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften .....	111
11. 2. 60	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften .....	112
11. 2. 60	Vierte Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben .....	114
11. 2. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Vierten Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben .....	119
3. 2. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht .....	121
23. 1. 60	Anordnung über Rinderbesamungsgebühren .....	121
26. 1. 60	Anordnung über die Durchführung der Strafvollstreckung (Strafvollstreckungsordnung)	121
10. 2. 60	Anordnung über die Steuerbefreiung für Umsätze aus der Lieferung von Kunstblumen und Festartikeln, Landwirtschaftsartikeln aus Ton und Spankörben .....	126
	Berichtigung .....	126
	Hinweis auf Verkündungen im F-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	126

### Zweite Verordnung\* über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften.

Vom 11. Februar 1960

Zur Änderung der Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 137) wird auf Vorschlag des Beirates für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung beträgt 9 % der beitragspflichtigen Einkünfte für das Kalenderjahr.

(2) Der Teil der Jahreseinkünfte, der den Betrag von 7200 DM übersteigt, ist beitragsfrei.

(3) Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 96 DM.“

#### § 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Die von den Mitgliedern der LPG aufzubringenden Beiträge sind von der LPG der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadt-

kreises zu überweisen. Die LPG ist für die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge der Mitglieder verantwortlich.“

#### § 3

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Prämien für Planübererfüllung und besondere Einzelleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden, sowie Unterstützungen aus dem Hilfsfonds sind beitragsfrei.

(2) Für die Dauer des Bezugs von kurzfristigen Barleistungen, Schwangerschafts- und Wochenhilfe sowie Vollrente besteht Beitragsfreiheit.“

#### § 4

Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„Die Berechnung des Jahresbeitrages für das Jahr 1959 wird entsprechend den Prinzipien dieser Verordnung in einer Durchführungsbestimmung geregelt.“

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1960

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

\* (1.) VO (GBl. I 1358 S. 137)

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung  
für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktions-  
genossenschaften.

Vom 11. Februar 1960

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 137) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung:**

§ 1

Während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft zur LPG (z. B. bei einer Delegation eines Mitgliedes zur Nationalen Volksarmee, Delegation zum Studium) ruht auch die Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, sofern der Versicherungsschutz des Delegierten in anderer Weise sichergestellt ist. Erzielt der Delegierte während des Ruhens seiner Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt weiterhin Einkünfte aus der LPG (z. B. Naturalien oder Bareinkünfte aus Bodenanteilen), so unterliegen diese Einkünfte nicht der Beitragspflicht.

**Zu § 2 der Verordnung:**

§ 2

(1) Für die Festsetzung des Jahresbeitrages ist der Gesamtbetrag der Bareinkünfte einschließlich des Wertes der Naturalien aus Arbeitseinheiten und aus Bodenanteilen zugrunde zu legen.

(2) Auf den Jahresbeitrag sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Überweisung hat jeweils bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu erfolgen. Für die Berechnung dieser Abschlagszahlungen sind in den LPG des

- a) Typs I und II die Bareinkünfte und der Wert der Naturalien für geleistete Arbeitseinheiten, die dem Genossenschaftsmitglied laut Betriebsplan je Monat zustehen, und
- b) Typs III die Bareinkünfte für geleistete Arbeitseinheiten

bis zu 600 DM monatlich bzw. bis zu 20 DM kalendertäglich zugrunde zu legen.

(3) Nach erfolgter Bestätigung der Jahresendabrechnung durch die Mitgliederversammlung sind die beitragspflichtigen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr und der sich daraus ergebende Jahresbeitrag festzustellen. Auf diesen Beitrag sind die bereits im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen anzurechnen. Der restliche Beitrag ist zusammen mit der Abschlagszahlung für den laufenden Monat zu überweisen. Dabei sind die Beiträge für die Abschlagszahlung und für die Jahresendabrechnung getrennt anzugeben.

(4) Der Zeitpunkt der Auslieferung der Naturalbezüge ist für die Berechnung der Beiträge ohne Bedeutung.

(5) Von den Genossenschaftsmitgliedern, die den Wert der Naturalien von der LPG in bar erhalten, sind die Beiträge von diesen Bareinkünften im Monat der Auszahlung zu entrichten.

\* 1. DB (GBl. I 1959 S. 129)

(6) Für die Bewertung der Naturalbezüge erfolgt zur Vereinfachung der Berechnung der Beiträge eine Umrechnung auf kg Getreideeinheit (GE) zu durchschnittlichen Aufkaufpreisen für Getreide. Den Umrechnungsschlüssel und die Bewertung je kg GE gibt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft den LPG bis zum 31. Dezember für das folgende Kalenderjahr bekannt.

§ 3

(1) Der Mindestbeitrag in Höhe von 96 DM für das Kalenderjahr kann in monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 8 DM entrichtet werden. Er ist jedoch nur dann in voller Höhe zu erheben, wenn während des gesamten Kalenderjahres Versicherungs- und Beitragspflicht bestanden hat und die Bareinkünfte und der Wert der Naturalbezüge 1068 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(2) Bestand Versicherungs- und Beitragspflicht nur für einen Teil des Kalenderjahres und wurden Einkünfte von durchschnittlich nicht mehr als 2,97 DM je Kalendertag erzielt, so ist der Mindestbeitrag wie folgt zu ermitteln:

Jahresmindestbeitrag geteilt durch 360 Kalendertage vervielfacht mit der Anzahl der Tage des Kalenderjahres, für die Versicherungs- und Beitragspflicht bestand.

(3) Der Mindestbeitrag in Höhe von 96 DM für das Kalenderjahr ist nicht zu erheben, wenn im Kalenderjahr gleichzeitig mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden. In derartigen Fällen ist der Beitrag von den tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einkünften aus genossenschaftlicher Tätigkeit und aus Bodenanteilen zu entrichten.

**Zu § 6 der Verordnung:**

§ 4

Die Beitragsfreiheit der Vollrentner bezieht sich auch auf Einkünfte aus der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr, in dem die Rentenzahlung beginnt.

**Zu § 8 der Verordnung:**

§ 5

(1) Für die Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Einkünfte des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(2) Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr nicht für volle 12 Kalendermonate Versicherungs- und Beitragspflicht, so sind die beitragspflichtigen Einkünfte der Zeit, für die Versicherungs- und Beitragspflicht bestand, auf Jahreseinkünfte umzurechnen. Dies gilt entsprechend auch dann, wenn Versicherungs- und Beitragspflicht erst in dem Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintrat, begann.

(3) Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr nicht für volle 12 Kalendermonate Mitgliedschaft zur LPG, so sind, wenn es für den Anspruchsberechtigten günstiger ist, die während der Mitgliedschaft zur LPG erzielten Einkünfte, umgerechnet auf Jahreseinkünfte, zugrunde zu legen. Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr noch keine Mitgliedschaft zur LPG, so sind, wenn es für den Anspruchsberechtigten günstiger ist, die im laufenden Kalenderjahr während der Mitgliedschaft zur LPG erzielten beitragspflichtigen Einkünfte, umgerechnet auf Jahreseinkünfte, zugrunde zu legen.

(4) Bei Vollrentnern ist entsprechend zu verfahren.



## § 6

(1) Zur Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Einkünfte von der LPG, getrennt nach Einkünften aus Arbeitseinheiten und Bodenanteilen, auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu bescheinigen.

(2) Beantragt ein Genossenschaftsmitglied Leistungen, so ist der Versicherungsausweis vorzulegen.

(3) Bei den im § 2 Abs. 3 der Verordnung genannten Leistungen handelt es sich um die aus Mitteln des Staatshaushaltes zu zahlenden

a) Renten, mit Ausnahme der Renten, die auf Grund der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in der Fassung vom 2. August 1956 (GBl. I S. 612) gezahlt werden, und der zu diesen Renten zu gewährenden besonderen Leistungen, z. B. Pflegegeld,

b) laufenden staatlichen Unterstützungen gemäß dem Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der Fassung vom 28. Mai 1952 (GBl. I S. 418).

## § 7

Liegen im Berechnungszeitraum für die Geldleistungen (außer Renten) Zeiten der Arbeitsbefreiung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne oder Mutterschaft, so sind diese Zeiten der Arbeitsbefreiung bei der Grundbetragsberechnung außer Ansatz zu lassen. Die im Berechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Einkünfte aus Arbeitseinheiten (Bareinkünfte und Wert der Naturalbezüge) sind auf volle Jahreseinkünfte umzurechnen und die beitragspflichtigen Einkünfte aus Bodenanteilen diesem so ermittelten Betrag hinzuzuzählen. Sinngemäß gilt dies auch für die Berechnung der Unfallrenten.

## § 8

Der Grundbetrag als Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) ergibt sich aus folgender Tabelle:

Einkünfte DM

kalender- täglich mehr als	monatlich		jährlich		Grund- betrag je Kalender- tag DM
	bis	mehr als bis	mehr als	bis	
	1,50	45,—		540,—	1
1,50	2,50	45,— 75,—	540,—	900,—	2
2,50	3,50	75,— 105,—	900,—	1260,—	3
3,50	4,50	105,— 135,—	1260,—	1620,—	4
4,50	5,50	135,— 165,—	1620,—	1980,—	5
5,50	6,50	165,— 195,—	1980,—	2340,—	6
6,50	7,50	195,— 225,—	2340,—	2700,—	7
7,50	8,50	225,— 255,—	2700,—	3060,—	8
8,50	9,50	255,— 285,—	3060,—	3420,—	9
9,50	11,—	285,— 330,—	3420,—	3960,—	10
11,—	13,—	330,— 390,—	3960,—	4680,—	12
13,—	15,—	390,— 450,—	4680,—	5400,—	14
15,—	17,—	450,— 510,—	5400,—	6120,—	16
17,—	19,—	510,— 570,—	6120,—	6840,—	18
19,—		570,—	6840,—		20

## Zu § 11 der Verordnung:

## § 9

(1) Geldleistungen bei Arbeitsbefreiung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne oder Mutterschaft sowie im Falle des Todes werden von beiden Sozialversicherungen nach den für ihre Versicherten geltenden Bestimmungen gewährt

(2) Der Rentenanspruch ist geltend zu machen:

a) bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn ab 1. Januar 1952 50 % und mehr des beitragspflichtigen Gesamteinkommens aus Arbeitsrechtsverhältnissen erzielt wurden;

b) bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn ab 1. Januar 1952 mehr als 50 % des beitragspflichtigen Gesamteinkommens aus der Tätigkeit als Genossenschaftsmitglied erzielt wurden.

(3) Der Rentenberechnung ist das beitragspflichtige Gesamteinkommen zugrunde zu legen.

(4) Alle sonstigen Leistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.

(5) Für die Anmeldung des Leistungsanspruches bei beiden Sozialversicherungen gelten die gleichen Fristen.

## § 10

Bestehen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt Ansprüche auf Leistungen, so sind die Leistungen insgesamt als Leistungen für Genossenschaftsmitglieder zu gewähren.

## § 11

(1) Der Teil der Gesamteinkünfte, der den Betrag von 7200 DM jährlich übersteigt, ist beitragsfrei.

(2) Für die Beitragspflicht aus mehreren Versicherungsverhältnissen gilt nachstehende Reihenfolge:

- Einkünfte als Lohnempfänger;
- Einkünfte als Mitglied einer LPG;
- Einkünfte aus handwerklicher Tätigkeit einschließlich Handelstätigkeit;
- Einkünfte aus anderer selbständiger Tätigkeit.

(3) In den Versicherungsausweis sind alle Versicherungsverhältnisse einzutragen.

## Zu § 12 der Verordnung:

## § 12

Die Beiträge der Deutschen Versicherungs-Anstalt für die Sozialversicherung der Mitglieder der LPG arbeiten nach einem von der Deutschen Versicherungs-Anstalt erlassenen Statut, das die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beiräte regelt.

## Zu § 16 a der Verordnung:

## § 13

(1) Zum Zwecke der Beitragsberechnung für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1959 sind in dieser Zeit gezahlte Vorschußzahlungen (Bareinkünfte und der Wert der Naturalien) sowie  $\frac{10}{12}$  der Einkünfte aus der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 1959 — höchstens jedoch 6000 DM — zugrunde zu legen. Davon sind 9 % als anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten. Auf diesen Beitrag sind die bereits für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1959 geleisteten Monatsbeiträge anzurechnen.

(2) In die Berechnung der beitragspflichtigen Einkünfte nach Abs. 1 sind Einkünfte aus der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 1958, wenn für sie nach dem 28. Februar 1959 Beiträge entrichtet wurden, nicht einzubeziehen. Die für diese Einkünfte geleisteten Beiträge sind bei der Beitragsfestsetzung auf den anteiligen Jahresbeitrag 1959 anzurechnen.

**Zu § 17 der Verordnung:**

**§ 14**

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 der Verordnung gelten nicht für Lehrlinge, die Mitglieder von LPG sind. Diese Lehrlinge unterliegen vom Beginn der Mitgliedschaft zur LPG der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Die Beiträge betragen für diese Lehrlinge 9 % der Lehrlingsvergütung.

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 15**

Eintragungen in den Versicherungsausweis der Genossenschaftsmitglieder über den Beginn, das Bestehen und über das Ende der Versicherungspflicht sowie zum Zwecke der Rentenberechnung erfolgen durch die LPG.

**§ 16**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Februar 1959 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 139) außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1960

**Komitee für Arbeit und Löhne**

Heinicke  
Vorsitzender

**Vierte Verordnung\***

**über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

Vom 11. Februar 1960

**I.**

**Geltungsbereich**

**§ 1**

(1) In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie in den Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung ein Betriebsprämienfonds und ein Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Volkseigene kommunale Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe können durch Festlegung der zuständigen örtlichen Organe in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung einbezogen werden. Dabei sind die von den Räten der Bezirke nach Abstimmung mit dem Komitee für Arbeit und Löhne, dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften (nachstehend Gewerkschaften genannt) herauszugebenden Richtlinien zu beachten.

\* 1. VO (GBl. I 1959 S. 20)

**II.**

**Bildung des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds**

**§ 2**

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen aus dem Gewinn des Betriebes.

(2) Die Betriebe, die planmäßig mit Verlust arbeiten, finanzieren die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds aus Stützungsmitteln.

**§ 3**

(1) Voraussetzungen für die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sind:

a) die Erfüllung des Produktions-, des Leistungs- bzw. Warenumsatzplanes oder des entsprechenden Planes (nachstehend Produktionsplan genannt);

b) die Erfüllung der Staatsplanpositionen, der Ersatzteilproduktion und der besonders festzulegenden Sortimente und Erzeugnisse sowie die Erfüllung des Planes zur Aufnahme neuer produktionsreifer Konstruktionen und Verfahren in die Produktion, des Musterbaues, der Nullserien- und Versuchsproduktion;

c) die Einhaltung der Qualitätsbestimmungen;

d) die Einhaltung des Planes der Arbeitskräfte absolut und des Lohnfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Lohnfondskontrolle;

e) die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Bedingungen, die für den jeweiligen Wirtschaftszweig von besonderer ökonomischer Bedeutung und von den zuständigen Wirtschaftsorganen festzulegen sind, z. B.

Senkung der Ausschussquote,  
Erfüllung des Exportplanes,  
Verhinderung von Überplanbeständen,  
Einhaltung der Liefertermine,  
Sicherung eines kontinuierlichen Produktionsablaufes, insbesondere die Verhinderung des Absinkens der Produktion im I. Quartal gegenüber dem IV. Quartal des Vorjahres;

f) die Erfüllung des Gewinnplanes oder bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, die Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes (Betriebsergebnis).

(2) Für die Betriebe der Konsumgüterproduktion ist an Stelle der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a die Erfüllung der Erlöse aus dem Absatz als Voraussetzung festzulegen.

(3) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung können mit Zustimmung des Komitees für Arbeit und Löhne und des Ministeriums der Finanzen für die Betriebe ihres Bereiches andere Voraussetzungen und dementsprechend andere Zuführungsbedingungen festlegen.

(4) In Anordnungen der Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind hinsichtlich der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis e und Abs. 2 die Bezugsgrößen festzulegen, die am besten die im Betriebsplan geforderte volkswirtschaftliche Leistung des Betriebes zum Ausdruck bringen.

## § 4

(1) Bei Erfüllung des Produktionsplanes sind dem Betriebsprämienfonds bis 2,5 % der geplanten Lohnsumme zuzuführen.

(2) In Betrieben der Wirtschaftszweige, in denen neben der Erfüllung des Produktionsplanes keine weiteren Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b und c vorliegen bzw. durch die übergeordneten Organe festgelegt werden, beträgt die Zuführung bei Erfüllung des Produktionsplanes 2 % der geplanten Lohnsumme.

(3) Wird der Produktionsplan nicht in planmäßiger Höhe erfüllt, erfolgt die Zuführung zum Betriebsprämienfonds in Abhängigkeit von der Erfüllung des Produktionsplanes.

(4) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis e sind die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu kürzen. Die Kürzungen hierfür können insgesamt bis zu 1 % der geplanten Lohnsumme betragen. Die Kürzung hat auch dann zu erfolgen, wenn Abs. 3 wirksam wird.

(5) Bei Übererfüllung des Produktionsplanes sind dem Betriebsprämienfonds je Prozent der Übererfüllung zusätzlich bis zu 0,25 % der geplanten Lohnsumme zuzuführen. Die Zuführung kann bis auf 0,5 % der geplanten Lohnsumme erhöht werden, wenn gleichzeitig die geplante Produktion gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b übererfüllt wird. Eine Übererfüllung der geplanten Produktion dieser Erzeugnisse ist vorhanden, wenn sämtliche in Frage kommenden Sortimente erfüllt und mindestens ein Sortiment übererfüllt wurde. Die Zuführung bei Übererfüllung des Produktionsplanes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Buchst. b und der Gewinnplan erfüllt bzw. der geplante Verlust nicht überschritten wurde, soweit nicht für den Fall der Verlustüberschreitung bei volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen eine Sonderregelung getroffen wurde. In den Anordnungen gemäß § 3 Abs. 4 ist gleichzeitig festzulegen, in welchem Umfang die Zuführungen für Übererfüllung des Produktionsplanes bei Nichteinhaltung der Qualitätsbedingungen zu kürzen sind.

## § 5

(1) Bei Erfüllung des Gewinnplanes bzw. Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes sind dem Betriebsprämienfonds weitere 2 % der geplanten Lohnsumme zuzuführen. Bei verlustgeplanten Betrieben, die ihren Produktionsplan nicht erfüllen, soll der im Plan vorgesehene Verlust aus Absatz entsprechend dem erreichten Stand der Produktionsplanerfüllung statistisch berichtet werden. Die Leiter der zuständigen übergeordneten Organe der Betriebe regeln die Abrechnungsmethode, in der die ökonomischen Besonderheiten einzelner Wirtschaftszweige berücksichtigt werden können. Hierzu ist die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bzw. bei Betrieben der örtlichen Wirtschaft die Zustimmung der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Bezirkes erforderlich. Die Leiter der zuständigen zentralen Organe übermitteln den Räten der Bezirke die für ihren Wirtschaftszweig festgelegte Abrechnungsmethode zur Auswertung für die örtlich geleiteten Betriebe.

(2) Bei Übererfüllung des Gewinnplanes oder Unterschreitung des geplanten Verlustes sind dem Betriebsprämienfonds bis zu 60 % des überplanmäßigen Gewinns oder der Unterschreitung des geplanten Ver-

lustes zuzuführen, wenn gleichzeitig die geplante Selbstkostensenkung erreicht wurde und der Produktionsplan erfüllt wird. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b darf die Zuführung des Überplangewinns 1 % der geplanten Lohnsumme nicht überschreiten.

(3) Wird der Gewinnplan nicht erfüllt oder der geplante Verlust überschritten, entfallen jegliche Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage dieses Plananteiles. Die Auswirkungen von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres, z. B. bei Lohnerhöhungen, Preisveränderungen, sind bei der Beurteilung der Erfüllung und Übererfüllung des Planes zu berücksichtigen.

## § 6

(1) Entsprechend den besonderen ökonomischen Schwerpunkten in den einzelnen Wirtschaftszweigen sind die Leiter der jeweils zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB bzw. den zuständigen Gewerkschaftsleitungen berechtigt, die Prozentsätze der Zuführungen für Erfüllung des Produktionsplanes und des Gewinnplanes gemäß § 4 Absätzen 1 und 2 und § 5 Abs. 1 im Rahmen des insgesamt für Erfüllung der Pläne vorgesehenen Prozentsatzes zu verändern.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung legen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der zuständigen Gewerkschaften die Prozentsätze für die Zuführung bei Übererfüllung des Produktionsplanes und des Gewinnplanes und die differenzierten Prozentsätze für Kürzungen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis e fest.

(3) Die durch die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung getroffenen Festlegungen gemäß Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Betriebe der örtlich geleiteten Wirtschaft, sofern die Vorsitzenden der Räte der Bezirke keine anderen Festlegungen treffen.

## § 7

Für Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten der Betriebe ist ein einheitlicher Fonds für Prämienzahlungen und für kulturelle und soziale Zwecke unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Pläne in Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte zu bilden. Bei Erfüllung der der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte übertragenen Aufgaben werden dem Fonds weitere 1,5 % der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte zugeführt.

## § 8

(1) Für Betriebe, die Produktionsmittel erzeugen und normalerweise keine Konsumgüter herstellen, wird folgendes festgelegt:

a) Bei Erfüllung und Übererfüllung der im Plan festgelegten Produktion industrieller Konsumgüter werden dem Betriebsprämienfonds 60 % des aus der Konsumgüterproduktion erwirtschafteten Gewinns zugeführt, wenn gleichzeitig die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes abzüglich des Gewinns aus der Konsumgüterproduktion minde-

stens erreicht wird bzw. der geplante Verlust zusätzlich des Gewinns aus der Konsumgüterproduktion entsprechend der Produktionsplanerfüllung nicht überschritten wurde. Soweit für die Produktion industrieller Konsumgüter die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben (Kooperation) erforderlich ist, können diese Betriebe für die Produktion von Vorprodukten und Halbfabrikaten ebenfalls 60 % des daraus erwirtschafteten Gewinns dem Betriebsprämienfonds entsprechend der vorstehenden Regelung zuführen.

- b) Wird der geplante Gewinn, Buchst. a entsprechend, nicht erfüllt bzw. der geplante Verlust entsprechend der Erfüllung des Produktionsplanes überschritten, erfolgt die Zuführung zum Betriebsprämienfonds aus dem Gewinn der Konsumgüterproduktion anteilmäßig in Abhängigkeit von der Erfüllung des geplanten Gewinns bzw. der Überschreitung der geplanten Verluste gemäß Buchst. a. Die Zuführung darf jedoch nicht weniger als 10 % des Gewinns aus der Konsumgüterproduktion betragen.
- c) Bei Nichterfüllung der im Plan festgelegten Produktion industrieller Konsumgüter entfällt die Zuführung aus dem Gewinn der Konsumgüterproduktion gemäß Buchstaben a und b.
- d) Die Regelung gemäß Buchstaben a bis c gilt auch für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben für die Produktion von Konsumgütern, zu der sich die Betriebe nach Beschlussfassung über den Volkswirtschaftsplan verpflichten.

(2) Gewinne aus der Produktion von Konsumgütern, die überwiegend aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellt werden, können unter der Voraussetzung in voller Höhe dem Betriebsprämienfonds zugeführt werden, daß die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes mindestens erfüllt wurde. Die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes gilt in diesem Falle als erfüllt, wenn der erwirtschaftete Gewinn — ohne den Gewinn aus der Produktion von Konsumgütern aus Abfällen und betrieblichen Reserven — die Höhe der staatlichen Aufgabe des Gewinnplanes erreicht. Begründete Ausnahmen hiervon können die übergeordneten Organe genehmigen.

(3) Sozialistische Produktionsbetriebe, die mit Hilfe von betrieblichen und örtlichen Reserven zusätzlich über ihren Produktionsplan hinaus Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung durchführen, erhalten unter den gleichen Voraussetzungen wie im Abs. 2 den aus den Leistungen resultierenden Gewinn in voller Höhe als Zuführung zum Betriebsprämienfonds. Sind die Leistungen im Plan enthalten, können bis zu 60 % des für diese Arbeiten erzielten Gewinns dem Betriebsprämienfonds zugeführt werden.

(4) Entstehen bei der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 Zweifelsfragen, so entscheidet der Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission bzw. des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung, bei Betrieben der örtlichen und bezirksgeleiteten Wirtschaft der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes.

#### § 9

(1) Wird von wirtschaftlich selbständigen Betriebsstellen eines Kombinats oder Großbetriebes der Gewinnplan erfüllt bzw. der geplante Verlust nicht über-

schritten, ohne daß der Gesamtbetrieb diese Voraussetzung erfüllt hat, so können für diese Betriebsteile Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne dieser Betriebsteile erfolgen.

(2) Für Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus überplanmäßigem Gewinn oder Unterschreitung des geplanten Verlustes findet Abs. 1 keine Anwendung.

(3) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestimmen die Betriebe, in denen die Regelung gemäß Abs. 1 angewendet wird.

#### § 10

Die Gesamtzuführungen zum Betriebsprämienfonds für das Planjahr dürfen — mit Ausnahme der Zuführungen des Gewinns aus der Konsumgüterproduktion gemäß § 8 Abs. 2 und aus Reparaturen und Dienstleistungen gemäß § 8 Abs. 3 sowie der Zuführungen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen — die Höhe von 6,5 % der geplanten Jahreslohnsomme nicht überschreiten.

#### § 11

Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Pläne.

#### § 12

(1) Dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes sind zur Durchführung der kulturellen und sozialen Aufgaben sowie zur Förderung der demokratischen Sportbewegung 1,5 % der geplanten Lohnsumme des Betriebes zuzuführen. Aus diesen Zuführungen ist die Finanzierung der kulturellen und sozialen Einrichtungen (Werkküche, Kinderferienlager, Kulturhaus u. ä.) und des Sports zu sichern.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind berechtigt, in Ausnahmefällen für die Betriebe, in denen die Zuführung von 1,5 % der geplanten Lohnsumme zum Kultur- und Sozialfonds nicht ausreicht, um die bestehenden sozialen und kulturellen Einrichtungen zu finanzieren, nach gründlicher Überprüfung einen höheren Prozentsatz bis zur Höhe von 2 % der geplanten Lohnsumme festzulegen.

(3) Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. auf ihren Vorschlag hin zwecks Neueinrichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Kultur- und Sozialeinrichtungen Teile des Betriebsprämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds zu überführen. Dabei ist zu sichern, daß ausreichend Mittel für eine ständige Verwirklichung des Leistungsprinzips durch Zahlung von Prämien zur Verfügung stehen.

#### § 13

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds für Erfüllung des Produktionsplanes (§ 4 Absätze 1, 2 und 3) erfolgen monatlich entsprechend dem Stand der Erfüllung dieses Planes seit Jahresbeginn. Die monatlichen Zuführungen sind jeweils anteilmäßig von den für die Erfüllung des Jahresplanes geplanten Zuführungsbeträgen zu berechnen. Die Zuführungen können

nach Berücksichtigung eventuell vorzunehmender Kürzungen gemäß Abs. 2 im Planjahr in voller Höhe verbraucht werden.

(2) Die gemäß § 4 Abs. 4 vorgesehenen Kürzungen der Zuführungen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis e erfolgen in der Regel vierteljährlich unter Zugrundelegung des Erfüllungsstandes der festgelegten Voraussetzungen im abgelaufenen Quartal auf der Grundlage der geplanten Quartalslohnsumme. In den Anordnungen der Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung können hiervon abweichend wirtschaftszweigbedingte Regelungen getroffen werden.

(3) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus der Übererfüllung des Produktionsplanes (§ 4 Abs. 5) können vierteljährlich entsprechend der vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungstichtag erzielten überplanmäßigen Erfüllung des Produktionsplanes und unter Zugrundelegung der für diesen Zeitraum geplanten Lohnsumme in voller Höhe erfolgen und im Laufe des Jahres bis zur Höhe von 50 % des Zuführungsbetrages verwendet werden. Der im Laufe des Jahres gesperrte Betrag der Zuführung kann nach Jahresabschluß verwendet werden, wenn die endgültige Höhe der Zuführung entsprechend der Erfüllung der Jahrespläne feststeht. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen auf Grund überplanmäßiger Erfüllung des Produktionsplanes sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Planes seit Jahresbeginn zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen. Darüber hinaus verbleibende überhöhte Zuführungsbeträge sind mit dem Bestand oder — sofern kein Bestand vorhanden ist bzw. dieser nicht ausreicht — mit künftigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu verrechnen.

#### § 14

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage der Erfüllung des Gewinnplanes bzw. der Nichtüberschreitung des geplanten Verlustes (§ 5 Abs. 1) können vierteljährlich unter Zugrundelegung der für den jeweiligen Zeitraum geplanten Lohnsumme in voller Höhe erfolgen und im Laufe des Jahres bis zur Höhe von 75 % des Zuführungsbetrages verwendet werden. Der im Laufe des Jahres gesperrte Betrag der Zuführung kann nach Jahresabschluß verwendet werden, sofern der Jahresplan erfüllt wurde. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Gewinnplanes seit Jahresbeginn zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen bzw. rückzubuchen. Die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen sind — soweit der Gewinnplan kumulativ nicht erfüllt wurde — mit dem Bestand oder — sofern kein Bestand vorhanden bzw. dieser nicht ausreicht — mit künftigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu verrechnen.

(2) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus überplanmäßigem Gewinn oder Unterschreitung des geplanten Verlustes gemäß § 5 Abs. 2 können vierteljährlich in voller Höhe erfolgen. Die Zuführungen bleiben bis zum Jahresende für die Verwendung gesperrt. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Gewinnplanes seit Jahresbeginn zu überprüfen und — soweit erforderlich — zu berichtigen bzw. rückzubuchen.

#### § 15

Der Gewinn aus der Konsumgüterproduktion und aus Reparaturen und Dienstleistungen gemäß § 8 kann dem Betriebsprämienfonds vierteljährlich entsprechend den vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungstichtag erzielten Ergebnissen in voller Höhe zugeführt und im Planjahr in voller Höhe verwendet werden.

#### § 16

Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen monatlich und können im Planjahr in voller Höhe verwendet werden.

#### III.

#### Verwendung des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds

#### § 17

(1) Über die Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds entscheidet der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Abteilungsgewerkschaftsleitung.

(2) Für die Kontrolle der richtigen Errechnung und Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds ist der Hauptbuchhalter verantwortlich. Bei einer Prämienfestsetzung, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entspricht, hat der Hauptbuchhalter beim Betriebsleiter Einspruch zu erheben. Wird der Einspruch nicht berücksichtigt, hat der Hauptbuchhalter darüber dem übergeordneten Organ Mitteilung zu machen.

(3) Am Jahreschluß nicht verbrauchte Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds können auf das folgende Planjahr übertragen werden.

#### § 18

Alle aus dem Betriebsprämienfonds gezahlten Prämien und aus dem Kultur- und Sozialfonds gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

#### § 19

Der Leiter des Betriebes arbeitet für den Betrieb eine Betriebsprämienordnung auf der Grundlage dieser Verordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie der ergangenen Anordnungen aus. Die Betriebsprämienordnung ist mit den Werkträgern des Betriebes zu beraten und bedarf der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

#### § 20

Der Betriebsprämienfonds ist entsprechend dem Leistungsprinzip zu verwenden. In den Betriebsprämienordnungen sind konkrete Bedingungen für die Prämierung der Brigaden der sozialistischen Arbeit, der sozialistischen Arbeitsgemeinschaften sowie einzelner Mitarbeiter und Beschäftigtengruppen festzulegen. Dabei sind neben der Beurteilung der allseitigen Erfüllung der Planaufgaben — insbesondere der Aufgaben zur Sicherung des technischen Fortschritts — die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag und die Einhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die sicherheitstechnischen und Brandschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

## § 21

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds sind zu verwenden:

- a) zur Prämierung hervorragender persönlicher oder kollektiver Leistungen des ingenieur-technischen und leitenden ökonomischen Personals sowie der Meister bei der Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben und bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Rekonstruktionsplan ergeben. Dabei sind besonders die Einführung und Anwendung technischer und organisatorischer Neuerungen aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw. den Ergebnissen der internationalen technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern, die Verbesserung der Technologie, die Sicherung eines kontinuierlichen Produktions- und Arbeitsablaufs, die Unterstützung der Rationalisatorienbewegung, die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe und die Durchsetzung des strengen Sparsamkeitsregimes zu bewerten. Bei der Prämierung des Werkleitungskollektivs sind besonders die Erfüllung der Bedingungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b und c sowie gemäß § 20 zu berücksichtigen. In Anordnungen der Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung ist festzulegen, daß das Werkleitungskollektiv bei Nichterfüllung dieser Bedingungen keine oder geringere Prämien erhält;
- b) zur Prämierung von Werkträgern für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen, die wesentlich zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Selbstkosten, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, zur termingerechten Fertigstellung von Exportgütern beitragen. Für Prämierung großer Erfolge bei der Qualifizierung der Werkträgern und bei der Festigung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit;
- c) für Prämierungen im sozialistischen Wettbewerb und für die Auszeichnung von Aktivisten und Neuerern;
- d) für die Prämierung von Verbesserungsvorschlägen, soweit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Finanzierung der Vergütung aus den Kosten nicht möglich ist.

(2) Der Leiter des Betriebes ist berechtigt, mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Mittel des Betriebsprämienfonds für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Kleininvestitionen zu verwenden. Dabei ist zu sichern, daß ausreichend Mittel für eine ständig wirksame Anwendung des Leistungsprinzips durch Zahlung von Prämien zur Verfügung stehen.

(3) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus dem Gewinn der Produktion industrieller Konsumgüter sind überwiegend zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität, zur Erweiterung ihrer Sortimente sowie zur Prämierung der an dieser Produktion beteiligten Belegschaftsmitglieder zu verwenden. Es können auch Investitionen zum Zwecke der Mechanisierung und Rationalisierung dieser Produktion aus diesen Mitteln finanziert werden.

## § 22

(1) Prämierungen aus dem Betriebsprämienfonds haben in würdiger Form mit entsprechender Begründung öffentlich zu erfolgen.

(2) Um eine schnelle und wirksame Prämierung zu gewährleisten, ist den Leitern der Produktionsbereiche und anderer wichtiger Abteilungen sowie den Meistern ein Teil der aufgeschlüsselten Mittel aus dem Betriebsprämienfonds monatlich oder quartalsweise zur Verfügung zu stellen. Über diese Mittel kann nach Zustimmung des zuständigen Gewerkschaftsorgans (AGL, Vertrauensmann) zur sofortigen Prämierung besonderer Leistungen der im jeweiligen Bereich Tätigen verfügt werden.

## § 23

(1) Der Betriebsprämienfonds besteht aus einem Teil I und aus einem Teil II. In der Betriebsprämienordnung ist eine Aufteilung der Mittel des Betriebsprämienfonds auf Teil I und II vorzunehmen.

(2) In Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten kann die Aufteilung der Mittel des Betriebsprämienfonds auf Teil I und Teil II entfallen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Werkleiter mit Zustimmung der BGL.

## § 24

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds, Teil I, sind zur Prämierung des ingenieur-technischen und leitenden ökonomischen Personals sowie der Meister zu verwenden. Der Leiter des Betriebes legt den Personenkreis fest und gibt ihn nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung im Betrieb bekannt.

(2) Der Betriebsprämienfonds ist bei Erfüllung des Produktions- und Gewinnplanes so auf Teil I und Teil II aufzuteilen, daß dem Teil I mindestens die bisherige Prämiensumme, die bei Planerfüllung für den im Abs. 1 genannten Personenkreis zur Verfügung stand, zugeführt wird. Eine Erhöhung des Teil I auf Kosten des Teil II ist nicht zulässig. Erhöht sich der Betriebsprämienfonds durch lohnpolitische Maßnahmen oder durch die planmäßige Steigerung des Lohnfonds, sind die Mehrmittel so zuzuführen, daß sich das Aufteilungsverhältnis zugunsten des Teil II verbessert.

(3) Bei Planübererfüllung legen die Betriebe ein solches Aufteilungsverhältnis zwischen Teil I und Teil II des Betriebsprämienfonds fest, das eine leistungsgerechte Prämierung des im Abs. 1 genannten Personenkreises auf der Grundlage des persönlichen Anteils bzw. des Anteils der jeweiligen Beschäftigtengruppe an der Übererfüllung des Planes entsprechend den für sie festgelegten Bedingungen gewährleistet.

## § 25

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds, Teil II, sind zur Prämierung

- a) der Produktionsgrund- und -hilfsarbeiter (Zeit- und Leistungslöhner),
  - b) der kaufmännischen und technischen Angestellten, die nicht aus Teil I prämiert werden,
  - c) des Hilfspersonals
- zu verwenden.

(2) In der Betriebsprämienordnung ist der Anteil der Mittel für die im § 21 Abs. 1 Buchstaben b bis d vorgesehenen Prämierungen festzulegen.

## § 26

Die Zuführungen gemäß § 7 sind für die Prämierung und Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung aller Beschäftigten in den Betriebsberufs-

schulen und Lehrlingsausbildungsstätten einschließlich der Lehrlinge zu verwenden. Aus diesen Mitteln sind auch Prämien für die Berufsschullehrer bis zur Höhe von 1,5 % ihrer Lohn- und Gehaltssumme bei entsprechenden Leistungen zu gewähren.

#### § 27

(1) Der Leiter des Betriebes legt jährlich in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds im Betriebskollektivvertrag fest.

(2) Die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds muß zur ständigen Verbesserung der Kulturarbeit und der sozialen Betreuung der Werkstätigen beitragen. Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds können insbesondere verwendet werden für

Veranstaltungen, die der Erhöhung des kulturellen und technischen Niveaus der Werkstätigen, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen;

die Unterstützung der Betriebsakademien;

die Erweiterung der Buchbestände der Bibliotheken, insbesondere für die Erweiterung der Fachbuchbestände;

Betreuung der Kinder;

die Förderung der Jugend und des Sports;

Zuschüsse an Werkküchen, Werkrestaurants, Kindergärten und sonstige soziale Einrichtungen;

die Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften;

die Gewährung einmaliger Unterstützungen.

(3) Die Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds können zur Unterstützung und Erweiterung des Neubaus von Werkwohnungen entsprechend § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 8. März 1958 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 225) verwendet werden.

### IV.

#### Schlußbestimmungen

#### § 28

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, die Leiter der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission sowie die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung erlassen für ihren Bereich im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der zuständigen Gewerkschaften Anordnungen zu dieser Verordnung. Dabei bedürfen Regelungen zu den §§ 7 und 26 auch der Zustimmung des Ministers für Volksbildung.

#### § 29

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleich-

gestellten Betrieben in der Fassung vom 27. Januar 1959 (Bekanntmachung GBl. I S. 71) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1960

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Komitee für Arbeit und Löhne
Grotewohl	Heinicke Vorsitzender

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Vierten Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 11. Februar 1960

Auf Grund des § 28 Abs. 1 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu den §§ 4, 5, 10 und 12 der Verordnung:

#### § 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds dient die im Arbeitskräfteplan geplante Lohnsumme in der Aufgliederung auf die nachstehend genannten Kontengruppen

Grundlohn,  
Hilfslohn,  
Zuschläge,  
Zusatzlohn.

(2) Für die hauptamtlichen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, die nicht aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist der geplante Lohnsumme ein Pauschalbetrag pro Kopf in Höhe des geplanten Jahresdurchschnittslohnes des Betreuungspersonals laut Arbeitskräfteplan zuzurechnen.

(3) Für die in den Betrieben als Assistenten beschäftigten Absolventen von Hoch- und Fachschulen ist der geplante Lohnsumme die an diese Beschäftigten effektiv gezahlte Lohnsumme zuzurechnen, sofern die Entlohnung nicht aus dem geplanten Lohnfonds des Betriebes erfolgt.

(4) Die im Lohnfonds geplanten Beträge für die Zahlung von Prämien (soweit nicht Prämienlohn) und Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer (Treueprämien, zusätzliche Belohnung) sowie die geplanten Löhne für Investitionsaufbauleitungen, soweit diese aus Mitteln der Deutschen Investitionsbank bereitgestellt werden, sind in Abzug zu bringen. Das gleiche gilt für die im Lohnfonds geplanten Sach- und Naturalleistungen.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 2

Der Gewinnplan (Betriebsergebnis) gilt als erfüllt, wenn das in der Finanzierungsabrechnung zugrunde zu legende geplante Betriebsergebnis — Gewinn — er-

reicht bzw. der geplante Verlust nicht überschritten wurde. Dabei sind Gewinne,

1. die durch Auswirkungen veränderter gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres entstanden sind,
2. die auf Grund besonderer Anweisungen des Ministeriums der Finanzen auszusondern sind und
3. die aus der Abrechnung des Materialeinkaufskontos resultieren und nicht auf eigene Initiative des Betriebes zurückzuführen sind,

dem geplanten Gewinn hinzuzurechnen bzw. vom geplanten Verlust abzuziehen. Entsprechend können aus Ziffern 1 und 2 resultierende Verluste vom geplanten Gewinn abgesetzt bzw. dem geplanten Verlust hinzugerechnet werden.

**Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 3

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz, die sich aus der Gegenüberstellung des berichtigten planmäßigen Betriebsergebnisses gegenüber dem effektiven Betriebsergebnis gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung ergibt, wenn der effektive Gewinn höher als der berichtigte Plangewinn bzw. der effektive Verlust niedriger als der geplante Verlust ist.

(2) Die geplante Selbstkostensenkung gilt als erreicht, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung der geplanten Warenproduktion die Ist-Kosten der Ist-Produktion nicht höher sind als die Plankosten der Ist-Produktion.

**Zu § 7 der Verordnung:**

§ 4

(1) Die Erfüllung der der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte übertragenen Aufgaben ist gegeben, wenn

1. die Lehrpläne erfüllt sind,
2. Erfolge in der sozialistischen Erziehung der Lehrlinge zu politisch bewußten und fachlich qualifizierten Arbeitern sichtbar sind (sozialistische Arbeitsmoral, Disziplin, Ordnung, Pünktlichkeit, Beteiligung an außerschulischer und gesellschaftlicher Arbeit usw.),
3. der Produktionsplan der Betriebsberufsschule bzw. der Ausbildungsstätte erfüllt ist,
4. der Stellen- bzw. Arbeitskräfteplan eingehalten wurde und
5. der geplante Zuschuß aus dem Haushalt je Lehrling, Schüler oder Lehrling im Heim nicht überschritten ist.

Ist eine der vorgenannten Teilaufgaben nicht erfüllt, entscheidet der Werkleiter nach gutachtlicher Stellungnahme des zuständigen Inspektors für Berufsausbildung, ob die Aufgaben als insgesamt erfüllt anzusehen sind. Bei Nichterfüllung von mehr als einer Teilaufgabe gilt die Gesamtaufgabe als nicht erfüllt.

(2) Die Entscheidung über die Erfüllung der Aufgaben trifft der Betriebsleiter auf Antrag des Direktors der Betriebsberufsschule bzw. des Leiters der Ausbildungsstätte jeweils nach Abschluß eines Lehrhalbjahres. Die Lehrhalbjahre enden jeweils mit dem 28. Februar und dem 31. August. In den Monaten September bis Dezember erfolgt die Zuführung für diese Monate in voller Höhe. Sie ist bei festgestellter Nichterfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 bei Abrechnung des Lehrhalbjahres auszugleichen.

(3) Alle Aufwendungen zur kulturellen und sozialen Betreuung der Lehrlinge, z. B. für Verbilligung des Werkküchenessens, sind — soweit im Betriebskollektivvertrag festgelegt — ausschließlich aus dem Fonds der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte zu tragen. Aus dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes können für die kulturelle und soziale Betreuung der Lehrlinge Zuschüsse gewährt werden.

**Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 5

Bei der Produktion von Konsumgütern aus Abfällen muß es sich um die überwiegende Verwendung von Abfallmaterialien aus der planmäßigen Produktion des Betriebes handeln, die für das laufende planmäßige Produktionsprogramm innerhalb des Betriebes nicht mehr verwendet werden können. Es müssen daraus Erzeugnisse hergestellt werden, die nicht zum typischen Produktionsprogramm des Betriebes gehören. Eine Produktion von Konsumgütern aus betrieblichen Reserven liegt dann vor, wenn ihre Fertigung überwiegend aus Materialien, die auf Grund einer besseren Ausnutzung des Materials zusätzlich gewonnen werden und für die normale Produktion nicht verwendet werden können, erfolgt. Voraussetzung ist, daß dieses zusätzlich gewonnene Material nicht für die eigene vorgesehene Produktion verwendet bzw. vollwertigem Material gleichgesetzt wird und nicht durch die Lenkungsorgane einer anderen planmäßigen Produktion zugeführt werden kann. Die Herstellung industrieller Konsumgüter, die ausschließlich aus zusätzlich beschafftem Material hergestellt werden — unabhängig ob kontingentiert oder nicht kontingentiert —, sowie die Produktion aus Verwertung von Überplanbeständen berechnen nicht zur vollen Zuführung des Gewinns aus dieser Produktion.

**Zu § 9 der Verordnung:**

§ 6

Voraussetzungen für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds von wirtschaftlich selbständigen Betrieben eines Kombinats oder Großbetriebes sind:

1. daß diese wirtschaftlich selbständigen Betriebe nach einem im Rahmen des Gesamt-Betriebsplanes aufgeschlüsselten und vom Werkleiter bestätigten Plan der Warenproduktion, der Selbstkostensenkung und des Gewinns arbeiten,
2. daß für die auf diese Betriebe aufgeschlüsselten Pläne eine gesonderte Abrechnung erfolgt, die eine exakte Beurteilung der Erfüllung dieser Pläne zuläßt, und
3. daß die Produktion dieser Betriebe absatzfähige Erzeugnisse umfaßt.

**Zu § 20 der Verordnung:**

§ 7

Die verantwortlichen leitenden Mitarbeiter, einschließlich der Meister, sind von einer Prämierung auszuschließen, wenn diese innerhalb ihres Verantwortungsbereiches

1. durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht gegen die Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) verstoßen oder Verstöße zulassen,
2. den im Betriebskollektivvertrag auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes aufgenommenen Verpflichtungen nicht nachkommen,



3. die Vorschläge der Arbeiter und Angestellten zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Sicherheitstechnik nicht sachgemäß und in angemessener Frist realisieren.

## § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1960

**Komitee für Arbeit und Löhne**

Heinicke  
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über das Kleingarten- und  
Siedlungswesen und die Kleintierzucht.**

Vom 3. Februar 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1959 über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht (GBL I 1960 S. 1) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Das auf dem Gründungskongreß des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter am 29. November 1959 beschlossene Statut\* wird bestätigt.

## § 2

(1) Die Vorsitzenden der Sparten, der Kreis- und Bezirksverbände sowie der Vorsitzende des Zentralverbandes haben den zuständigen staatlichen Organen eine Liste mit den Personalien der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionskommission in zweifacher Ausfertigung innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl einzureichen.

(2) Die Eintragung in das Register ist auf einer Ausfertigung zu bestätigen, die dem Antragsteller zurückzusenden ist.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung der Vorstände und der Revisionskommissionen sind innerhalb von 14 Tagen den zuständigen staatlichen Organen mitzuteilen.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1960

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**

I. V.: Skodowski  
Staatssekretär

\* Veröffentlicht in der Zeitung „Der Kleingärtner“ Nr. 5/1960.

**Anordnung  
über Rinderbesamungsgebühren.**

Vom 23. Januar 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für die Durchführung der künstlichen Besamung eines Rindes durch die Besamungsstation ist eine Gebühr von 15 DM von dem Halter an die Besamungsstation zu entrichten.

(2) Wird die künstliche Besamung durch einen sozialistischen Betrieb an einem Rind des Betriebes durch-

geführt, so ist an die das Sperma liefernde Besamungsstation eine Gebühr von 10 DM zu entrichten.

## § 2

Ist die Erstbesamung eines Rindes erfolglos geblieben, so besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung einer Zweit- und erforderlichenfalls einer Drittbesamung innerhalb von 10 Wochen nach der Erstbesamung bzw. in den Fällen des § 1 Abs. 2 auf kostenlose Lieferung des Spermas durch die Besamungsstation.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1960

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**

I. V.: Skodowski  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Durchführung der Strafvollstreckung  
(Strafvollstreckungsordnung).**

Vom 26. Januar 1960

Die Strafvollstreckungsordnung dient der Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik. Mit ihrer Hilfe wird die Durchführung der Strafvollstreckung auf der Grundlage der Urteile und Beschlüsse der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik verbessert sowie die schnelle und konsequente Durchsetzung der ausgesprochenen Strafentscheidungen erreicht und damit der Erziehungszweck der Urteile gewährleistet. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird zur Durchführung der Strafvollstreckung folgendes angeordnet:

## I. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Strafvollstreckungsordnung gelten für die Vollstreckung von rechtskräftigen Urteilen, Strafbefehlen und Beschlüssen der Gerichte, die auf Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Zusatzstrafen, Nebenfolgen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung lauten.

## § 2

## Organe der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges

(1) Vollstreckungsorgan sind:

- a) die Oberste Vollstreckungsbehörde;
- b) die Vollstreckungsbehörden in den Bezirken.

(2) Oberste Vollstreckungsbehörde ist das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei.

(3) Vollstreckungsbehörden sind die Bezirksbehörden Deutsche Volkspolizei.

(4) Strafvollzugsanstalten im Sinne dieser Anordnung sind Strafvollzugsanstalten, Haftkrankenhäuser, Haftarbeitslager und Jugendhäuser.

## § 3

**Sachliche Zuständigkeit**

(1) Die Oberste Vollstreckungsbehörde vollstreckt die erstinstanzlichen Urteile des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik und leitet den Vollzug von Todesstrafen ein.

(2) Die Vollstreckungsbehörden vollstrecken die Urteile der Kreis- und Bezirksgerichte.

## § 4

**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans richtet sich nach dem Sitz des Gerichts erster Instanz.

(2) Die Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans bei Vollstreckung von bedingten Verurteilungen richtet sich nach dem Sitz des Gerichts, das die zweite Strafe ausgesprochen hat.

(3) Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer nachträglich gebildeten Gesamtstrafe einschließlich aller Zusatzstrafen, Nebenfolgen und Maßregeln der Sicherung und Besserung richtet sich nach dem Sitz des Gerichts, das die Gesamtstrafe ausgesprochen hat.

## § 5

**Voraussetzung zur Strafvollstreckung**

Das Vorliegen einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung ist Voraussetzung zur Strafvollstreckung.

## § 6

**Einleitung der Strafvollstreckung**

(1) Zur Einleitung der Strafvollstreckung werden vom Staatsanwalt spätestens am zehnten Tage nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung der Vollstreckungsauftrag und folgende Unterlagen dem Vollstreckungsorgan übergeben:

- a) die Sachakten,
- b) für jeden Verurteilten eine beglaubigte, mit dem Rechtskraftvermerk und der Vollstreckbarkeitsklausel versehene Abschrift der Urteilsformel bzw. des Strafbefehls für das Vollstreckungsheft,
- c) bei Freiheitsstrafen außerdem für jeden Verurteilten eine vollständige Abschrift des Urteils mit Gründen bzw. des Strafbefehls für die Strafvollzugsanstalt,
- d) bei Einweisung in ein Heim für soziale Betreuung, eine Heil- und Pflegeanstalt, eine Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt zusätzlich noch eine vollständige Abschrift des Urteils mit Gründen für die betreffende Anstalt,
- e) bei Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt oder in ein Heim für soziale Betreuung außerdem eine Zweitschrift des gegebenenfalls vorhandenen psychiatrischen Gutachtens,
- f) bei Verurteilung Jugendlicher außerdem eine Abschrift des Jugendgerichtshilfeberichtes.

(2) Die Strafvollstreckung ist innerhalb von 4 Tagen nach Eingang des Vollstreckungsauftrages des Staatsanwalts einzuleiten. Eine Fristverlängerung bedarf der Zustimmung des zuständigen Staatsanwalts.

(3) Mit der Mitteilung, daß die Strafvollstreckung eingeleitet wurde, sind die Akten umgehend an den zuständigen Staatsanwalt zurückzusenden.

(4) Bestehen über die Auslegung des Urteils bzw. über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel, so

ist eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen (§ 345 der Strafprozeßordnung [StPO] vom 2. Oktober 1952 [GBl. S. 997]).

## § 7

**Vollstreckungsheft**

(1) Für jeden Verurteilten ist ein Vollstreckungsheft anzulegen.

(2) In das Vollstreckungsheft sind aufzunehmen:

- a) eine beglaubigte, mit dem Rechtskraftvermerk und der Vollstreckbarkeitsklausel versehene Abschrift der Urteilsformel bzw. des Strafbefehls,
- b) eine beglaubigte Abschrift der Gerichtsbeschlüsse, die nach der Rechtskraft des Urteils bzw. des Strafbefehls erlassen werden,
- c) die erforderlichen Angaben für die Strafzeitberechnung,
- d) die Zweitschrift des Aufnahmeersuchens mit der Aufnahmebestätigung der Strafvollzugsanstalt, der Entziehungs- bzw. Heil- und Pflegeanstalt oder des Heimes für soziale Betreuung,
- e) sämtliche die Strafvollstreckung betreffenden Schreiben und Vermerke.

(3) Bei bedingter Verurteilung gemäß § 1 des Strafrechtsergänzungsgesetzes (StEG) vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) oder § 18 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) ist ein Vollstreckungsheft erst dann anzulegen, wenn die Vollstreckung der bedingt ausgesprochenen Strafe angeordnet wird.

(4) Bei Verurteilung zu öffentlichem Tadel wird kein Vollstreckungsheft angelegt.

## § 8

**Benachrichtigung vom Ausgang des Strafverfahrens**

Vom Ausgang des Strafverfahrens sind bei der Einleitung der Vollstreckung folgende Dienststellen durch das Vollstreckungsorgan zu benachrichtigen, sofern die erfolgte Verurteilung deren Aufgabengebiet berührt:

- a) der Rat des Kreises  
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen,  
Abteilung Volksbildung,  
Referat Gewerbelenkung,
- b) die Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes,
- c) der Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Verwaltung der Sozialversicherung,
- d) der Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes,
- e) das Büro des Präsidiums des Ministerrates,
- f) das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung Verkehrspolizei.

## § 9

**Unterbrechung der Verjährung der Strafvollstreckung**

Vor der Verjährung der Vollstreckung ist gemäß § 341 Abs. 2 StPO eine Entscheidung des Staatsanwalts herbeizuführen.

## § 10

**Beendigung der Strafvollstreckung**

(1) Die Vollstreckung wird beendet durch:

- a) Verbüßung der Freiheitsstrafe,
- b) Bezahlung der Geldstrafe,
- c) Erlaß der bedingt ausgesetzten Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung,

- d) Erledigung von Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Nebenfolgen,
- e) Begnadigung,
- f) Verjährung,
- g) Tod des Verurteilten.

(2) Der zuständige Staatsanwalt ist von der Beendigung der Vollstreckung unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Freiheitsstrafen erfolgt die Benachrichtigung durch die Abgangsmittelung der Strafvollzugsanstalt.

(3) Wird die Vollstreckung durch den Tod des Verurteilten beendet, so ist dem Vollstreckungsheft eine amtliche Sterbeurkunde beizufügen.

## II. Abschnitt

### Vollstreckung von Freiheitsstrafen

#### § 11

##### Aufnahmeersuchen

(1) Das Aufnahmeersuchen ist die Grundlage für die Aufnahme des Verurteilten in der Strafvollzugsanstalt und für die Strafzeitberechnung. Es wird von dem Vollstreckungsorgan ausgestellt und in doppelter Ausfertigung an die Strafvollzugsanstalt übersandt. Die Zweitschrift des Aufnahmeersuchens ist von der Strafvollzugsanstalt mit dem errechneten Strafende und der Aufnahmebestätigung an das Vollstreckungsorgan zurückzusenden.

(2) Dem Aufnahmeersuchen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Abschrift des Urteils mit Gründen,
- b) bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung Abschriften aller Einzelurteile sowie des Gesamtstrafenbeschlusses, soweit diese nicht schon in der Strafvollzugsanstalt vorliegen,
- c) bei Vollstreckung von Reststrafen eine Abschrift des Beschlusses über den Widerruf der bedingten Strafaussetzung,
- d) ein Strafregisterauszug,
- e) bei Jugendlichen ein Jugendgerichtshilfebericht und
- f) soweit vorhanden, die Kostenrechnung des Gerichts.

#### § 12

##### Ladung zum Strafantritt

(1) Befindet sich der Verurteilte in Freiheit, so ist er durch das Vollstreckungsorgan in die seinem Wohnsitz nächstgelegene Strafvollzugsanstalt zum Strafantritt zu laden.

(2) In der Ladung ist der Termin anzugeben, wann sich der Verurteilte in der angegebenen Strafvollzugsanstalt einzufinden hat. Bis zum Strafantritt ist in der Regel eine Frist von 10 Tagen einzuräumen, damit der Verurteilte seine persönlichen Angelegenheiten regeln kann.

(3) Bei der Ladung Jugendlicher zum Strafantritt ist gleichzeitig der Erziehungsberechtigte zu benachrichtigen. Dieser ist aufzufordern, für das termingemäße Eintreffen des Jugendlichen Sorge zu tragen.

#### § 13

##### Einlieferungsersuchen

(1) Leistet der Verurteilte der Ladung zum Strafantritt unbegründet keine Folge, so richtet das Voll-

streckungsorgan ein Einlieferungsersuchen an den Leiter des Volkspolizeikreisamtes, in dessen Bereich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Verurteilten liegt.

(2) Ein Einlieferungsersuchen ohne vorherige Ladung zum Strafantritt kann gestellt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Verurteilte versuchen wird, sich der Vollstreckung der Strafe durch die Flucht zu entziehen oder wenn er ohne festen Wohnsitz ist.

#### § 14

##### Einleitung der Fahndung

(1) Ist der Verurteilte flüchtig oder sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, so hat das Vollstreckungsorgan zum Zwecke der Strafvollstreckung eine Ausschreibung zur Fahndung zu veranlassen.

(2) Neben der Einleitung der Fahndung ist in allen Fällen ein Suchvermerk beim Strafregister niederzulegen.

#### § 15

##### Allgemeine Regeln für die Strafzeitberechnung

(1) Die Strafzeit ist nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen, das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit, unabhängig von der Anzahl der Tage. Strafen bis zu 7 Tagen sind nach Stunden zu berechnen. Treffen in einem Urteil mehrere Zeiteinheiten zusammen, so geht die größere Zeiteinheit der kleineren vor.

(2) Ereignisse, die im Laufe eines Tages eintreten, gelten als zu Beginn des Tages eingetreten. Eine Ausnahme bilden hierbei die Entlassungen auf Grund von Strafe, bedingter Strafaussetzung und Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe, wenn der Verurteilte nach Hause entlassen wird. Hier gelten die Ereignisse, die im Laufe eines Tages eintreten, als am Ende des Tages eingetreten.

(3) Kommt es infolge Begnadigung oder Aufhebung eines Urteils zur Umwandlung einer Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe, so ist die bereits verbüßte Zuchthausstrafe unter Berücksichtigung des § 21 des Strafgesetzbuches (StGB) auf die neue Strafe anzurechnen.

(4) Wird durch Gesamtstrafenbildung oder durch eine andere Entscheidung eine Gefängnisstrafe in eine Zuchthausstrafe umgewandelt, so ist die als Gefängnis verbüßte Teilstrafe in voller Höhe auf die Zuchthausstrafe anzurechnen.

(5) Bei der Berechnung von nachträglich gebildeten Gesamtstrafen (§ 79 StGB, § 349 StPO) gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Berechnung von Einzelstrafen.

(6) Bei Reststrafen ist die Strafzeit nach Tagen zu berechnen.

#### § 16

##### Überwachungspflicht des Vollstreckungsorgans

Das Vollstreckungsorgan überwacht, daß die Dauer der Straftat der zu vollstreckenden gerichtlichen Entscheidung entspricht. Es ist für die richtige Berechnung der Strafzeit verantwortlich. Ihm obliegt es, das von der Strafvollzugsanstalt errechnete Strafende sorgfältig nachzuprüfen.

#### § 17

##### Anrechnung der Untersuchungshaft

(1) Die Anrechnung der Untersuchungshaft richtet sich nach dem Urteil und § 335 StPO.

(2) Die Untersuchungshaft wird vom Tage der vorläufigen Festnahme an berechnet.

(3) Die Untersuchungshaft ist vom errechneten Strafende abzuziehen, und zwar die kleinere vor der größeren Zeiteinheit.

#### § 18

##### Strafbeginn

Strafbeginn ist:

- a) bei einem Verurteilten, der sich selbst zum Strafantritt stellt oder der auf Grund eines Einlieferungsersuchens seine Strafe antritt, der Tag, an dem er zur Verbüßung der Strafe von einer Strafvollzugsanstalt aufgenommen wird,
- b) bei einem Verurteilten, der sich bereits in Untersuchungshaft befindet, der Tag, an dem er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat,
- c) bei Entscheidung zweiter Instanz der Tag dieser Entscheidung,
- d) bei Nichtabgabe einer Erklärung des Verurteilten über die Einlegung eines Rechtsmittels der Tag nach Ablauf der Rechtsmittelfrist.

#### § 19

##### Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen

(1) Kann aus mehreren Freiheitsstrafen keine Gesamtstrafe gebildet werden, so erfolgt die Vollstreckung der einzelnen Strafen nacheinander.

(2) Bei der Vollstreckung mehrerer noch nicht angetretener Strafen ist die niedrigere vor der höheren zu vollstrecken.

(3) Befindet sich ein Verurteilter bereits in Strafhaft, so kann durch das Vollstreckungsorgan die zweite Strafe in Unterbrechung der laufenden vollstreckt werden. Das für die laufende Strafe zuständige Vollstreckungsorgan ist von der Unterbrechung zu verständigen.

(4) Zum Zwecke der Vollstreckung einer Strafe kann eine laufende Untersuchungshaft nur mit Zustimmung des Staatsanwalts unterbrochen werden.

#### § 20

##### Strafaufschub

(1) Für die Bewilligung von Strafaufschub entsprechend den Bestimmungen der §§ 338 und 339 StPO ist das Vollstreckungsorgan zuständig.

(2) Die Frist gemäß § 339 StPO beginnt mit dem Tage, der als Strafantritt vorgesehen war.

#### § 21

##### Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe

(1) Die Oberste Vollstreckungsbehörde kann bei Haftunfähigkeit bzw. bei einer dringend erforderlichen Operation, die nicht in einer Strafvollzugsanstalt durchgeführt werden kann, auf Antrag des Leiters der Strafvollzugsanstalt den Vollzug der Freiheitsstrafe unterbrechen.

(2) Für die Überwachung der Haftunfähigkeit des Entlassenen ist das zuständige Vollstreckungsorgan verantwortlich.

(3) Tritt Haftfähigkeit ein, so veranlaßt das Vollstreckungsorgan den weiteren Vollzug der Strafe mittels Ladung zum Strafantritt oder Einlieferungsersuchen.

(4) Erfolgt die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe zur Durchführung einer Operation, so ist die Strafvollzugsanstalt für die Rückführung des Verurteilten zur weiteren Strafverbüßung verantwortlich.

#### § 22

##### Bedingte Strafaussetzung und Straferlaß

(1) Hat das Gericht bedingte Strafaussetzung gemäß § 346 StPO beschlossen, so erhält das Vollstreckungsorgan drei beglaubigte Abschriften des Gerichtsbeschlusses.

(2) Ist die Bewährungszeit abgelaufen oder erfolgt Widerruf der bedingten Strafaussetzung, so erhält das Vollstreckungsorgan drei beglaubigte Abschriften des Gerichtsbeschlusses über den Erlaß bzw. vier beglaubigte Abschriften über die Anordnung zur Vollstreckung der Reststrafe.

(3) Der Straferlaß durch Gnadenentscheidung wird dem Vollstreckungsorgan in zweifacher gesiegelter Ausfertigung übersandt.

(4) Bei Ablauf der Bewährungszeit einer bedingten Verurteilung erhält das Vollstreckungsorgan drei beglaubigte Abschriften des Gerichtsbeschlusses, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt.

### III. Abschnitt

#### Vollstreckung in das Vermögen

#### § 23

##### Vollstreckung von Geldstrafen

(1) Die Geldstrafe wird mit Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls fällig. Das Vollstreckungsorgan hat den Verurteilten unverzüglich zur Zahlung der Strafe aufzufordern.

(2) Bleibt die Aufforderung zur Zahlung der Strafe erfolglos, so sind durch das Vollstreckungsorgan Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung gegen den Verurteilten einzuleiten.

#### § 24

##### Bewilligung von Ratenzahlung und Stundung von Geldstrafen

(1) Das Vollstreckungsorgan kann dem Verurteilten entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen Ratenzahlung bewilligen, wobei die festgesetzten Raten noch eine fühlbare wirtschaftliche Belastung des Verurteilten darstellen müssen. Der Einzug der Geldstrafe muß in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

(2) Wenn die sofortige Bezahlung der Geldstrafe durch den Verurteilten auf Grund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Raten nicht möglich ist, kann die Bezahlung bis zu einem Jahr nach Rechtskraft des Urteils bzw. Strafbefehls gestundet werden. Nach Ablauf der Stundungsfrist ist die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten zu überprüfen und über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden.

#### § 25

##### Vollstreckungstitel

(1) Grundlage für die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Verurteilten zum Zwecke der Einziehung der Geldstrafe ist der Vollstreckungstitel.

(2) Vollstreckungstitel ist die mit dem Rechtskraftvermerk und der Vollstreckbarkeitsklausel versehene,

beglaubigte Abschrift der Urteilsformel bzw. des Strafbefehls. Einer Zustellung des Vollstreckungstitels an den Verurteilten bedarf es nicht.

## § 26

**Erlaß von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen**

(1) Das Vollstreckungsorgan ist berechtigt, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse im Rahmen der Strafvollstreckung zu erlassen.

(2) Über Beschwerden und Einsprüche gegen den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entscheidet die Oberste Vollstreckungsbehörde.

## § 27

**Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen**

(1) Die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen zum Zwecke der Beitreibung von Geldstrafen erfolgt im Auftrage des Vollstreckungsorgans durch die Organe der Justiz.

(2) Dem Vollstreckungsauftrag muß in jedem Fall der Vollstreckungstitel beigelegt werden.

## § 28

**Eintragung von Sicherungshypotheken**

(1) Zur Sicherung einer bestehenden Forderung ist das Vollstreckungsorgan berechtigt, Sicherungshypotheken eintragen zu lassen.

(2) Der Antrag hierzu ist an den jeweils zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, Referat Kataster, zu richten.

## § 29

**Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen**

Kann eine Geldstrafe nicht vollstreckt werden, weil sich der Verurteilte böswillig seiner Verpflichtung entzieht, so wird vom Staatsanwalt gemäß § 10 StEG der Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe beim zuständigen Gericht gestellt. Das Vollstreckungsorgan hat in diesem Fall die Umwandlung beim zuständigen Staatsanwalt anzuregen und zu begründen.

## IV. Abschnitt

**Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung**

## § 30

**Einweisung in Heime für soziale Betreuung**

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf die Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung erkannt, so ist erst die Freiheitsstrafe zu vollstrecken. Die Unterbringung ist erst dann zu veranlassen, nachdem die Freiheitsstrafe verbüßt, bedingt ausgesetzt oder erlassen ist.

## § 31

**Unterbringung in Entziehungs- bzw. Heil- und Pflegeanstalten**

(1) Wird ein Angeklagter freigesprochen und gleichzeitig die Unterbringung in einer Entziehungs- bzw. Heil- und Pflegeanstalt angeordnet, so hat das Vollstreckungsorgan die Unterbringung des Betroffenen in die zuständige Anstalt zu veranlassen.

(2) Die neben einer Freiheitsstrafe ausgesprochene Unterbringung in einer Entziehungs- bzw. Heil- und Pflegeanstalt wird erst nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe vollstreckt.

(3) Die Unterbringung in einer Entziehungs- bzw. Heil- und Pflegeanstalt kann jedoch ganz oder teilweise vor der Freiheitsstrafe vollzogen werden, wenn es aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist.

## § 32

**Berufsverbot**

Ist in einem Urteil die Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Gewerbebezuges untersagt, so hat das Vollstreckungsorgan die für den Berufszweig zuständige Dienststelle hiervon zu benachrichtigen.

## V. Abschnitt

**Vollstreckung von Zusatzstrafen und Nebenfolgen**

## § 33

**Wertersatzstrafen und Einziehung von Mehrerlösen**

Bei der Vollstreckung von Wertersatzstrafen und der Einziehung von Mehrerlösen gelten die §§ 23 bis 29 dieser Anordnung entsprechend.

## § 34

**Vermögenseinzug**

Vermögens- bzw. Teilvermögenseinzug wird auf Veranlassung des Staatsanwalts durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durchgeführt.

## § 35

**Verwertung eingezogener Gegenstände**

(1) Rechtskräftig eingezogene Gegenstände sind von dem Vollstreckungsorgan der Verwertung zuzuführen.

(2) Der Erlös ist durch das Vollstreckungsorgan zu vereinnahmen.

(3) Unbrauchbare oder wertlose Gegenstände sind nach sorgfältiger Überprüfung und mit Einverständnis des Staatsanwalts zu vernichten.

(4) Über Anträge auf Entschädigung gemäß § 16 Abs. 2 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBL. S. 439) in der Fassung der Verordnung vom 29. Oktober 1953 (GBL. S. 1077) entscheidet das zuständige Vollstreckungsorgan.

## § 36

**Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte**

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist dem Volkspolizeikreisamt, in dessen Kreisgebiet der Verurteilte nach seiner Haftentlassung wohnhaft wird, mitzuteilen. Diese Benachrichtigung hat sofort nach der Entlassung des Verurteilten zu erfolgen.

## § 37

**Polizeiaufsicht**

Das Vollstreckungsorgan hat dem Leiter der zuständigen Bezirksbehörde Deutsche Volkspolizei 6 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten aus der Strafhafte über die gegen ihn verhängte Polizeiaufsicht Kenntnis zu geben. Erfolgt die Entlassung kurzfristig, so ist die Benachrichtigung sofort nach Eingang der Abgangsmittteilung vorzunehmen.

## § 38

**Öffentliche Bekanntmachung von Bestrafungen**

Der Vorsitzende des verurteilenden Gerichts veranlaßt die öffentliche Bekanntmachung von Bestrafungen.

**VI. Abschnitt**  
**Schlußbestimmungen**

**§ 39**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Strafvollstreckungsordnung vom 7. Dezember 1935 (Allgemeine Verfügung des Reichs-Justiz-Ministeriums — Deutsche Justiz Seite 1800) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1960

**Der Minister des Innern**  
Maron

**Anordnung**  
**über die Steuerbefreiung für Umsätze aus der Lieferung von Kunstblumen und Festartikeln, Landwirtschaftsartikeln aus Ton und Spankörben.**

**Vom 10. Februar 1960**

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

In genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Industriebetrieben (Herstellerbetriebe) sind folgende Umsätze von der Umsatzsteuer befreit:

1. aus der Lieferung von Kunstblumen und Festartikeln der Warennummern 56 19 30 00, 59 03 00 00 und 59 81 00 00 auf der Grundlage der Preisanordnung

Nr. 1783 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Kunstblumen und Festartikel — (Sonderdruck Nr. P 1431 des Gesetzblattes),

2. aus der Lieferung von Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikeln aus Ton der Warennummer 51 34 00 00 auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 1784 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton — (Sonderdruck Nr. P 1432 des Gesetzblattes),

3. aus der Lieferung von Spankörben der Warennummer 54 73 50 00 auf der Grundlage der erteilten Preiskarteiblätter.

**§ 2**

Der § 1 Ziffern 1 und 2 tritt entsprechend der Preisanordnung Nr. 1843/1 vom 23. Dezember 1959 — Anordnung zur Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (GBl. I 1960 S. 9) mit Wirkung vom 15. Januar 1960 und § 1 Ziff. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1960

**Der Minister der Finanzen**  
Rumpf

**Berichtigung**

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates weist darauf hin, daß die Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I 1960 S. 19) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 10 Abs. 1 muß der Halbsatz „wenn das Einkommen 20 000 DM jährlich nicht übersteigt“ ausgerückt werden, so daß er gleichzeitig für die Buchstaben a bis d gilt.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1427**

Preisordnung Nr. 681/3 vom 18. September 1959 — Anordnung über die Erhebung und Berechnung der Abgaben für Papier und Karton — (Warennummern 55 55 10 00, 55 55 20 00, 55 55 30 00, 55 55 40 00, 55 55 50 00, 55 55 60 00, 55 58 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1476**

Preisordnung Nr. 482/2 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Niete — (Warennummern 38 22 56 00, 38 22 93 00), 6 Blatt, 0,30 DM

**P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer**

**beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.**

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 3. März 1960	Nr. 13
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 60	Beschluß über die Struktur des Rates und des Wirtschaftsrates des Bezirkes Neubrandenburg .....	127
11. 2. 60	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion .....	127
11. 2. 60	Anordnung über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion .....	128
28. 1. 60	Zweite Verordnung über die Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt .....	130
14. 1. 60	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) .....	131
15. 2. 60	Anordnung über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Universitäten und Hochschulen .....	133

### Beschluß über die Struktur des Rates und des Wirtschafts- rates des Bezirkes Neubrandenburg.

Vom 18. Februar 1960

Zur Gewährleistung einer straffen und qualifizierten Leitung der Landwirtschaft im Bezirk Neubrandenburg und zur Herstellung einer einheitlichen Struktur der Räte der Bezirke wird folgendes beschlossen:

#### I.

1. Die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes Neubrandenburg ist aus dem Wirtschaftsrat herauszulösen und einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu unterstellen.
2. Die Herstellung der Einheit von Planung und Leitung erfordert gleichzeitig, daß die Abteilung Landwirtschaft die Planung auf diesem Gebiet übernimmt.
3. Die guten Erfahrungen der komplexen Behandlung der Fragen der Landwirtschaft im Wirtschaftsrat sind im Bezirk Neubrandenburg weiterzuentwickeln und durch alle Wirtschaftsräte zu übernehmen.

#### II.

1. Dieser Beschluß tritt am 1. März 1960 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die letzten beiden Absätze des Abschnittes A II Ziff. 1 Buchst. d des Beschlusses vom 27. Februar 1958 über die Zusammensetzung und Struktur der Räte der Bezirke und Kreise (GBL I S. 229) außer Kraft.

3. Der Rat des Bezirkes Neubrandenburg wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen bis zum 15. März 1960 durchzuführen.

Berlin, den 18. Februar 1960

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident     Der Staatssekretär für die  
Anleitung der örtlichen Räte  
Grotewohl                     Jendretzky

### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion.

Vom 11. Februar 1960

Um das Veranstaltungswesen zu verbessern, das künstlerische und kulturpolitische Niveau der Veranstaltungen zu erhöhen und die Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht zu stärken, wird in Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 117) folgendes verordnet:

#### § 1

Die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBL S. 1340) wird aufgehoben.

## § 2

Die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen bei den Räten der Bezirke sowie die Umbildung der Zentrale der bisherigen Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion in ein selbständiges Unternehmen regelt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung durch Anordnung.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident <b>Grotewohl</b>	Der Minister für Kultur I. V.: <b>Wendt</b> Staatssekretär
---	--

**Anordnung  
über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspiel-  
direktionen und die Umbildung der Zentrale der  
Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion.**

Vom 11. Februar 1960

In Durchführung des § 2 der Verordnung vom 11. Februar 1960 zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBI. I S. 127) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

## § 1

(1) In jedem Bezirk wird am Sitz des Rates des Bezirkes ein volkseigener Betrieb „Konzert- und Gastspieldirektion“ unter Eingliederung der Zweigniederlassungen der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (Bezirksdirektionen) gebildet.

(2) Die VEB Konzert- und Gastspieldirektionen unterstehen den Räten der Bezirke.

(3) Rechtliche Stellung, Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der VEB Konzert- und Gastspieldirektionen werden durch ein Statut geregelt, das von den Räten der Bezirke auf der Grundlage des Musterstatuts (Anlage) erlassen wird.

## § 2

(1) Die Räte der Bezirke tragen die volle Verantwortung für die Gestaltung eines sozialistischen Veranstaltungswesens in ihrem Bezirk.

(2) Sie haben insbesondere die Aufgabe:

- a) die Programme der Veranstaltungen,
- b) den Einsatz der Programme,
- c) den Einsatz der Künstler des Bezirkes,
- d) die organisatorische Durchführung der Veranstaltungen,
- e) die Verwendung der Stützungsbeträge und die Wirtschaftsführung des Betriebes zu kontrollieren.

## § 3

(1) Mit dem Sitz Berlin wird eine Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion gebildet. Das Ministerium für Kultur übt die Aufsicht über sie aus.

(2) Die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion hat allein das Recht, Künstler und künstlerische Ensembles aus dem Ausland und Westdeutschland und Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik und Künstler und künstlerische Ensembles aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland und Westdeutschland und Westberlin zu vermitteln. Entsprechende Verträge sind von Künstlern, Ensembles und Veranstaltern, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, nur über die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion abzuschließen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Verträge zu einer Tätigkeit in der Filmproduktion, im Rundfunk oder im Fernsehen.

(3) Die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion unterstützt das Ministerium für Kultur bei der Entwicklung eines sozialistischen Veranstaltungswesens. Im Auftrage des Ministeriums für Kultur gewährt sie den VEB Konzert- und Gastspieldirektionen Beratung und Unterstützung, organisiert dazu den Erfahrungsaustausch, verallgemeinert und popularisiert vorbildliche Beispiele, entwickelt Musterprogramme und Veranstaltungsreihen, organisiert und koordiniert den Austausch und die Vermittlung von Programmen zwischen den VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und koordiniert die Vermittlung von Spitzenkünstlern im Veranstaltungswesen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Nach den Weisungen des Ministeriums für Kultur führt die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion Tourneen ausländischer sowie westdeutscher und Westberliner Ensembles in der Deutschen Demokratischen Republik durch und organisiert kulturelle Veranstaltungen von zentraler Bedeutung.

(5) Die Rechtsform und die Tätigkeit der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion im einzelnen werden durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung geregelt.

## § 4

(1) Die VEB Konzert- und Gastspieldirektionen sind, soweit in sie Zweigniederlassungen der bisherigen Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (Bezirksdirektionen) eingegliedert sind, Rechtsnachfolger dieses umgewandelten Betriebes im Rahmen der übernommenen Aufgaben.

(2) Im übrigen ist die neugebildete Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion Rechtsnachfolger des früheren Betriebes.

## § 5

Veranstaltungen der VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion sind nicht vergütungssteuerpflichtig.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Januar 1957 über das Statut der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBI. II S. 49) außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1960

**Der Minister für Kultur  
A b u s c h**



**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut  
für die VEB Konzert- und Gastspieldirektionen****§ 1****Rechtliche Stellung**

(1) Der VEB Konzert- und Gastspieldirektion — nachstehend kurz „Betrieb“ genannt — ist als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) juristische Person.

(2) Der Betrieb ist dem Rat des Bezirkes unterstellt. Seine unmittelbare Anleitung und Kontrolle erfolgt durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur.

(3) Der Betrieb hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten.

**§ 2****Name und Sitz**

(1) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „VEB Konzert- und Gastspieldirektion .....“ (Ort der Betriebsleitung).

(2) Sitz des Betriebes ist der Ort der Betriebsleitung.

**§ 3****Aufgaben**

(1) Der Betrieb hat die Aufgabe, auf der Grundlage der zentralen Richtlinien des Ministeriums für Kultur das sozialistische Veranstaltungswesen im Bezirk entsprechend den örtlichen Bedingungen und nach den Bedürfnissen der Werktätigen vielfältig zu entwickeln.

(2) Der Betrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Veranstaltungen der ernsten Musik und des künstlerischen Wortes (Orchestermusik, Kammermusik, Chormusik, Volksmusik, künstlerisches Wort, künstlerischer Tanz, künstlerisches Puppenspiel, Lichtbildervorträge bzw. Vorträge allgemeinbildenden künstlerischen Charakters), Veranstaltungen der Unterhaltung und des Kabarets (musikalisch-unterhaltende Programme, Schauorchester, Bunte Bühnen, Variété) zu organisieren und durchzuführen;
- b) die örtlich vorhandenen künstlerischen Kräfte aus Theatern, Orchestern, künstlerischen Hoch- und Fachschulen, freiberuflich tätigen Künstlern sowie aus der Volkskunst in breitem Umfang für die Entwicklung des Veranstaltungswesens im Bezirk in seine Programme einzubeziehen;
- c) den Inhalt und die Terminierung seiner Programme in Übereinstimmung mit den politischen und ökonomischen Schwerpunktaufgaben und den Volkswirtschaftsplänen zu bringen;
- d) Veranstaltungen in den volkseigenen Betrieben, in den kulturellen Zentren der Wohngebiete, auf dem Lande, insbesondere in den LPG und MTS, unter der Jugend, in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
- e) im Einvernehmen mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den gesellschaftlichen Organisationen im Bezirk sowie den Betriebsgewerkschaftsleitungen der volkseigenen Betriebe eine kontinuierliche Durchführung des Veranstaltungswesens zu sichern.

**§ 4****Leitung**

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der von dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben, an die Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes sowie an die Weisungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Stellvertreter des Direktors geleitet, den der Direktor mit Einwilligung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bestimmt.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

**§ 5****Arbeitsweise**

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Betriebes besonders die aktive Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsorganisation an der Leitung des Betriebes zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen;
- b) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung der sozialistischen Wettbewerbe und bei der Anwendung der Neuerermethoden;
- c) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Beratungen der Werktätigen und bei der Organisation von Aktiven bzw. Kommissionen;
- d) die Vorbereitung und Durchführung kulturpolitischer und ökonomischer Konferenzen in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Beratungen der Werktätigen und Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Beratungen der Werktätigen, des Betriebskollektivvertrages und der Konferenzen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Betriebsplan, seine Aufstellung, Einhaltung und Erfüllung ist mit der Belegschaft und den verantwortlichen Kulturfunktionären zu beraten. Der Direktor hat den Plan des Betriebes vor der Übergabe an den Rat des Bezirkes der Betriebsgewerkschaftsorgani-

sation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Erfüllung und Übererfüllung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebs-gewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

#### § 6

##### Ehrenamtliche Mitarbeiter und Stützpunkte

Zur engen Verbindung des Betriebes mit den Werktätigen bei der Durchführung von Veranstaltungen soll der Betrieb ehrenamtliche Mitarbeiter in den Klub- und Kulturhäusern der volkseigenen Betriebe, in den staatlichen kulturellen Einrichtungen, in den kulturellen Zentren der Wohngebiete und auf dem Lande, insbesondere in den LPG, in den Dorfküben und Dorfakademien gewinnen sowie auch an den entscheidenden Schwerpunkten sich Stützpunkte schaffen.

#### § 7

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt den Betrieb allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestellten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenkreis beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind nicht zur Vertretung des Betriebes befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(8) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

#### § 8

##### Struktur

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Der Betrieb soll folgende Abteilungen bilden:  
künstlerische Abteilung,  
Planungs- und Organisationsabteilung,  
Abteilung Rechnungswesen.

#### § 9

##### Künstlerischer Beirat und Besucherrat

(1) Bei dem Betrieb ist ein künstlerischer Beirat zu bilden, der den Direktor kulturpolitisch und künstlerisch berät. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Direktor berufen.

(2) Ferner ist bei dem Betrieb von dem Direktor ein Besucherrat zu bilden, der in regelmäßigen Aussprachen zu den Programmen Stellung nimmt und die Wünsche der Werktätigen für die Gestaltung der Programme darlegt.

(3) Das Ministerium für Kultur erläßt zentrale Richtlinien für die Zusammensetzung und Arbeitsweise des künstlerischen Beirates und des Besucherrates.

#### Zweite Verordnung\*

##### über die Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt.

Vom 28. Januar 1960

Zur Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) wird zur weiteren Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 werden die „Vereinigten Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik“, der Lotsendienst der Deutschen Demokratischen Republik, der Seenotrettungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik, die Hafenkapitäne, Hafenmeister, Hafenwarte des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und das Strandungswesen dem Rat des Bezirkes Rostock unterstellt.

(2) Für Änderungen der Unterstellung der Betriebe und Dienststellen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 2

(1) Beim Rat des Bezirkes Rostock werden eine Abteilung Schifffahrt und Häfen und eine Hafenbehörde gebildet. Ihre Anleitung und Kontrolle durch das Ministerium für Verkehrswesen ist zu sichern. Der Minister für Verkehrswesen ist berechtigt, dem Leiter der Abteilung Schifffahrt und Häfen und dem Leiter der Hafenbehörde Weisungen zu erteilen.

(2) Die Abteilung Schifffahrt und Häfen des Rates des Bezirkes Rostock ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle

- a) der „Vereinigten Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik“,
- b) des VEB Fahrgastschifffahrt, Stralsund,
- c) des VEB Schiffsbergung und Taucherei, Stralsund,
- d) des VEB Deutsche Seebaggerei, Rostock,
- e) des VEB Schiffsversorgung, Rostock.

(3) Die Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock unterhält Hafenämtler, Hafenmeistereien, Lotsen- und Seenotrettungsstationen.

(4) Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock und ihrer Organe werden durch ein Statut geregelt, das vom Minister für Verkehrswesen erlassen wird.

\* (L.) VO (GBl. I 1958 S. 359)

## § 3

Der Leiter der Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock und die Leiter der Hafenämtner (Hafenkapitäne) sind berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufsichts- und Kontrollrechte und zur Durchführung ihrer Aufgaben Verfügungen zu erlassen.

## § 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen, die zur Regelung der Seeschifffahrt und des Betriebes in den Häfen des Küstengebietes erlassen sind, oder den Verfügungen gemäß § 3 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erlassen die Leiter der Hafenämtner.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128). Über Beschwerden gegen den Ordnungsstrafbescheid entscheidet der Leiter der Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock endgültig.

(4) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

(5) Eine Ordnungsstrafe kann einer Reederei auferlegt werden,

- a) wenn die Bestrafung einer Einzelperson nicht möglich ist,
- b) wenn bei Erlaß einer Ordnungsstrafe gegen eine Einzelperson die Vollstreckung keine Aussicht auf Erfolg bietet.

## § 5

Die Leiter der Hafenpolizei, der zuständigen Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs und des Medizinischen Dienstes des Verkehrswezens sind verpflichtet, die Maßnahmen des Leiters der Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock und der Leiter der Hafenämtner zu unterstützen und in ihrem Aufgabenbereich durchzusetzen, soweit diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung getroffen werden.

## § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen des § 1 der Verordnung vom 10. April 1958 über die Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt (GBl. I S. 350) außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1960

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grofelow

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Kramer

## Anordnung

## zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTR).

Vom 14. Januar 1960

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) und des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTR)\* folgendes angeordnet:

## § 1

Die Ziff. 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die in der tabakverarbeitenden Industrie an die Lohnempfänger auf Grund tariflicher Bestimmungen verabfolgten Freitabake, Freizigarren und Freizigarren, die zum persönlichen Verbrauch bestimmt sind und nicht veräußert werden dürfen, unterliegen nicht der Besteuerung. Erfolgt daneben noch eine verbilligte Abgabe von Tabakwaren an die Lohnempfänger, so ist die Differenz zwischen dem Überlassungspreis und dem Einzelhandelsabgabepreis ebenfalls nicht als steuerpflichtiger Lohn anzusehen.“

## § 2

Die Ziff. 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur schriftstellerischen Tätigkeit gehört auch die Überarbeitung und Begutachtung von Manuskripten durch wissenschaftlich qualifizierte Personen; ferner die Tätigkeit der Lektoren, Journalisten, die Übersetzung fremdsprachlicher Werke (wissenschaftliche, schöngeistige oder sonstige Literatur und Korrespondenz), die Tätigkeit der Herausgeber von Schriftenreihen, Büchern u. dgl., in denen der Herausgeber der geistige Leiter einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Zweifelsfalle ist eine Bestätigung darüber, ob die Voraussetzung für die Steuerbegünstigung gegeben ist, von der Abteilung Volksbildung oder dem Deutschen Schriftstellerverband beizubringen. Ferner sind Verhandlungsstenographen und Dolmetscher steuerbegünstigt zu behandeln.“

## § 3

Nach Ziff. 28 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„Architekten und Bauingenieure haben für die Anerkennung als steuerbegünstigte freiberuflich Tätige einen Nachweis über ihre Zulassung gemäß der Anordnung vom 14. März 1959 über die Zulassung von privaten Ingenieuren und Architekten zur Projektierung (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) zu erbringen.“

## § 4

Die Ziff. 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Lohnempfängern, die aus beruflichen Gründen gezwungen sind, einen doppelten Haushalt zu führen, vom Lohnschuldner jedoch keine Trennungentschädigung erhalten, können die Kosten für die doppelte Haushaltsführung bis zu einem Betrage von 4 DM kalendertäglich (Verpflegungskosten 2 DM kalendertäglich und nachgewiesene anteilige Zimmermiete, Licht und Heizung) als berufsbedingte Ausgaben anerkannt werden, solange die Zwangsläufigkeit der doppelten Haushaltsführung nachgewiesen wird.“

\* („Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag 1952)

## § 5

In Ziff. 43 wird der Abs. 3 gestrichen. Die bisher nach dieser Bestimmung mit 5% besteuerten Prämien sind — sofern eine Steuerbefreiung nicht schon früher ausgesprochen wurde — steuerfrei.

## § 6

Die Ziff. 50 Abs. 1 Ziff. 2 in der Fassung vom 12. Januar 1957 (GBl. I S. 95) erhält folgende Fassung:

„Die Eltern dürfen keine eigenen Einkünfte erzielen. Einkünfte, die für beide Elternteile zusammen 2976 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen, und Pflegegeld (einschließlich Sonderpflegegeld) gelten nicht als eigene Einkünfte. Ist nur ein Elternteil vorhanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 1488 DM im Kalenderjahr. Übersteigen die Einkünfte diese Grenzen, so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung (im Rahmen der bisherigen Elternermäßigung) nicht — auch nicht anteilig — gewährt werden.“

## § 7

Die Ziff. 51 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Berufsbedingte Ausgaben sowie Aufwendungen, die durch eine Körperbehinderung (Leicht-, Schwer- oder Schwerstbeschädigung) bedingt sind, werden bei der Bemessung des steuerfreien Betrages nach Abs. 2 nicht berücksichtigt.“

2. Im Abs. 4 wird der letzte Halbsatz ab „oder wenn für die Angehörigen ...“ bis „... 49. Lebensjahres“) gestrichen.

3. Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

„Beträgt das Einkommen des Unterhaltsempfängers mehr als 1488 DM jährlich oder verfügt er über eigenes Vermögen einschließlich steuerfreier Vermögenswerte von mehr als 2500 DM, so kommt eine Steuerermäßigung nicht in Betracht. Steuerfreie Einkünfte gelten als Einkünfte im Sinne dieser Bestimmung. Der Bürger erhält, wenn er seinem geschiedenen Ehegatten Unterhalt auf Grund eines gerichtlichen Urteils oder Vergleichs zu gewähren hat, Steuerermäßigung auf Antrag. Die eingangs genannten Voraussetzungen brauchen hier nicht geprüft zu werden.“

## § 8

Hinter Ziff. 61 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Bürger, die Einkünfte aus einer Halbtagsbeschäftigung oder sonstigen unbefristeten Teilbeschäftigung erzielen, haben die Lohnsteuer entsprechend dem tatsächlich erzielten Arbeitslohn nach der Monatslohnsteuertabelle zu entrichten. Voraussetzung ist, daß außer dieser Beschäftigung keine weitere Tätigkeit ausgeübt wird.“

## § 9

Die Ziff. 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Werden Arbeitskräfte zu Aushilfsbeschäftigungen herangezogen, so kann, wenn die betreffenden Lohnempfänger in kein Arbeitsrechtsverhältnis übernommen werden oder einer unständigen Beschäftigung nicht nachgehen, die Lohnsteuer mit einem Pauschalatz entrichtet werden. Der Steuersatz beträgt 10% von den BruttoBezügen, für Aushilfsbeschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft (außer Erwerbsgartenbau) 2%. Die pauschalen Steuerbeträge gehen zu La-

sten des Lohnschuldners. Der Lohnschuldner ist aber auch berechtigt, für die Aushilfskräfte entsprechend den steuerlichen Merkmalen den Steuerabzug wie für Beschäftigte im Arbeitsrechtsverhältnis unter Berücksichtigung des Lohnzahlungszeitraumes vorzunehmen.“

## § 10

Die Ziff. 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Übernimmt der Lohnschuldner die Zahlung sämtlicher oder eines Teiles der Lohnabzüge (Lohnsteuer sowie Pflichtbeiträge zur SV), so ist dem ausgezahlten Lohn die auf diesen Betrag zu zahlende Lohnsteuer nach der Tabelle zuzüglich 10% SV-Beiträge hinzuzurechnen und hiervon die Steuer mit 20% zu ermitteln. Hierbei spielt es keine Rolle, ob in dem zur Auszahlung gelangenden Lohn steuerbegünstigte Lohnanteile enthalten sind. Der Steuersatz von 20% ist nicht anzuwenden, wenn von dem der Steuerberechnung zugrunde zu legenden Lohn (einschließlich der Summe der übernommenen Lohnabzüge) nach der Tabelle eine Steuer nicht zu erheben wäre.“

## § 11

Die Ziff. 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, dem Entgeltempfänger

- a) die Höhe des Entgelts,
- b) den darauf einbehaltenen Steuerabzugsbetrag und
- c) die Art der ausgeübten Tätigkeit

zu bescheinigen.“

## § 12

Die Ziff. 87 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zusammenveranlagung mit Kindern:

Als Einkünfte des Bürgers werden steuerlich auch die nichtbegünstigten Einkünfte der Kinder, wenn diese im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben und für die Kinder mindestens 4 Monate im Kalenderjahr Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit gewährt worden ist, betrachtet. Erzielen beide Ehegatten steuerpflichtige Einkünfte und erfolgt eine getrennte Veranlagung der beiden Ehegatten, so sind die nichtbegünstigten Einkünfte der Kinder dem Elternteil hinzuzurechnen, der die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung mit den Kindern erfüllt. Liegen diese Voraussetzungen bei beiden Elternteilen vor, so bleibt es der Entscheidung der Ehegatten überlassen, ob die Kinder mit dem Vater oder der Mutter zusammenveranlagt werden sollen. Werden die eingangs festgelegten Voraussetzungen von keinem Elternteil erfüllt, so bleiben die Einkünfte der Kinder für eine Zusammenveranlagung unberücksichtigt.“

## § 13

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft. Soweit bisher bereits entsprechend verfahren wurde, verbleibt es dabei.

(2) § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. AStVO — (GBl. 1954 S. 9) tritt außer Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter  
an den Universitäten und Hochschulen.**

Vom 15. Februar 1960

Die wachsenden Aufgaben der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere ihre große Rolle und Verantwortung bei der Verwirklichung des Siebenjahrplanes, erfordern eine stärkere Unterstützung des Lehrkörpers bei der Durchführung und Organisation seiner wissenschaftlichen Arbeit in Lehre, Forschung und Erziehung durch den Einsatz wissenschaftlicher Mitarbeiter. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter helfen, die Kontinuität der wissenschaftlichen Arbeit der Institute zu sichern und deren wissenschaftliche Produktivität zu erhöhen. Zur Regelung der Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

I.

**Inhalt und Charakter der Tätigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter**

§ 1

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützen den Lehrkörper bei der Durchführung seiner Aufgaben in Lehre, Forschung und Erziehung an Instituten, Kliniken, Laboratorien, Forschungsstellen, Bibliotheken, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und entlasten ihn von den damit verbundenen Verwaltungsaufgaben.

(2) Im einzelnen können wissenschaftliche Mitarbeiter mit folgenden Aufgaben betraut werden:

- a) in der Forschung vor allem mit der Mitarbeit an langfristigen Forschungsarbeiten und Aufgaben aus der Vertragsforschung sowie der Anfertigung von Gutachten usw. für die sozialistische Volkswirtschaft;
- b) mit selbständigen Lehraufgaben. Wissenschaftlichen Mitarbeitern können selbständige Lehraufgaben in erster Linie in Nebenfächern, die zur Fachausbildung notwendig sind, übertragen werden;
- c) mit Lehraufgaben unter Anleitung des Lehrkörpers, wie Übungen, Seminare, Laborpraktika usw., die eine langjährige Erfahrung notwendig machen bzw. mit umfangreichen Prüfungsarbeiten (Kontrolle von Belegen, Jahresarbeiten usw.) verbunden sind;
- d) mit der Verwaltung von Laboratorien, Maschinenräumen, Versuchsfeldern, wissenschaftlichen Sammlungen usw. sowie mit der Arbeit an hochwertigen Apparaturen, die eine längere Einarbeitungszeit und hohe Spezialisierung erfordern.

§ 2

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre eigene Qualifikation ständig zu erhöhen, um die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik in ihrer Arbeit anwenden zu können. Ihre Weiterbildung erfolgt im Rahmen der allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Besonders befähigte wissen-

schaftliche Mitarbeiter können bei entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation die Hochschullehrerlaufbahn einschlagen.

§ 3

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind eine Berufsgruppe von Angehörigen der Universitäten und Hochschulen, die zur Intelligenz gehört. Sie üben ihre Tätigkeit nicht wie Assistenten im Rahmen einer zeitlich begrenzten Ausbildungsphase, sondern als ständige Berufsarbeit aus. Sie erhalten nicht die in der Anordnung vom 26. November 1957 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 620) festgelegte Förderung für Assistenten und Oberassistenten.

§ 4

(1) Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern im Sinne dieser Anordnung gehören auch:

- a) die Leiter und Mitarbeiter der Hauptabteilungen und Abteilungen Fern- und Abendstudium und die Leiter und Mitarbeiter der Außenstellen, soweit sie den im § 5 festgelegten Qualifikationsmerkmalen entsprechen;
- b) Lektoren, Mentoren und Kustoden sowie Hochschulsportlehrer in der studentischen Körpererziehung, an der Deutschen Hochschule für Körperkultur und an den Instituten für Körperkultur der Universitäten und Hochschulen. Für sie werden die bisherigen Berufsbezeichnungen beibehalten;
- c) die im Beschluß des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) im Abschnitt VIII unter Ziff. 3 vorletzter Absatz genannten Ausbildungsingenieure;
- d) aus Mitteln der Vertragsforschung bezahlte wissenschaftliche Kräfte, die die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.

(2) Wissenschaftlich-technische Assistenten (z. B. medizinisch-technische Assistenten) gehören nicht zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern.

II.

**Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses der wissenschaftlichen Mitarbeiter**

§ 5

**Voraussetzungen für die Einstellung**

(1) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter ist die Fähigkeit und Bereitschaft, die Entwicklung der Wissenschaften im Interesse des sozialistischen Aufbaus zu fördern und entsprechend dem übernommenen Aufgabengebiet bei der Ausbildung und Erziehung der Studierenden zur sozialistischen Intelligenz mitzuwirken.

(2) Fachliche Voraussetzungen sind:

- a) Hochschulabschluß und anschließend mindestens zwei- bis dreijährige Tätigkeit in der sozialistischen Praxis oder
- b) Abschluß einer dreijährigen Ausbildung im Direktstudium an einer Fachschule bzw. einer entsprechenden Fachschulausbildung im Fern- oder

Abendstudium und umfangreiche Erfahrungen aus einer längeren dem vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechenden praktischen Tätigkeit.

(3) In Sonderfällen können wissenschaftliche Mitarbeiter ohne Hoch- oder Fachschulabschluß eingestellt werden, wenn sie für die vorgesehenen Aufgaben besonders geeignet sind.

(4) In Ausnahmefällen können auch Assistenten, die sich in der Arbeit, besonders in der sozialistischen Erziehung, bewährt haben, als wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt werden.

#### Einstellungsverfahren

##### § 6

Die Einstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt durch den Rektor. Sie wird auf Vorschlag des zuständigen Hochschullehrers bzw. in Übereinstimmung mit diesem vorgenommen. Dem Rektor werden die betreffenden Vorschläge mit der Stellungnahme des Kaderleiters, die in einer gemeinsamen Beratung mit einem Vertreter der Gewerkschaft Wissenschaft und dem zuständigen Hochschullehrer bzw. seinem Vertreter erarbeitet wurde, zugeleitet. Im Falle der Einstellung eines Assistenten als wissenschaftlichen Mitarbeiter muß der Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs bzw. ein Vertreter zu dieser Beratung hinzugezogen werden.

##### § 7

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind Angestellte einer Universität oder Hochschule. Mit jedem wissenschaftlichen Mitarbeiter ist auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen.

##### § 8

Für die Einstellung der Leiter der Hauptabteilungen bzw. Abteilungen Fern- und Abendstudium gilt zusätzlich § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 12. Oktober 1955 über die Organisation des Hochschulfernstudiums an den Universitäten und Hochschulen (GBI. II S. 365).

##### § 9

Das Recht zur Führung von Berufsbezeichnungen oder Titeln, die durch frühere Prüfungen oder Ernennungen erworben wurden, wird durch die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter nicht berührt.

#### § 10

##### Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Das Arbeitsrechtsverhältnis kann im Interesse einer kontinuierlichen wissenschaftlichen Arbeit durch fristgemäße Kündigung nur zum Ende des Studienjahres beendet werden.

#### III.

##### Schaffung von Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter

##### § 11

(1) Entsprechend dem in den bestätigten Perspektivplänen der Universitäten und Hochschulen vorgesehenen Bedarf an wissenschaftlichem Fachpersonal sind Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter zu schaffen. Soweit in den Perspektivplänen die für wissenschaftliche Mitarbeiter notwendigen Stellen als Assistentenstellen bezeichnet wurden, können sie in Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter umgewandelt werden.

(2) Die Umwandlung von Assistentenstellen in Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter bedarf der Zustimmung des Prorektors für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

#### IV.

##### Schlußbestimmungen

##### § 12

Zuständige Hochschullehrer im Sinne dieser Anordnung sind Instituts- oder Klinikdirektoren, bei Nichtvorhandensein eines Instituts oder einer Klinik die Hochschullehrer, die für die Anleitung der wissenschaftlichen Mitarbeiter verantwortlich sind, bzw. die Leiter der Einrichtungen des Hochschulfernstudiums, der studentischen Körpererziehung, des Sprachunterrichts und Leiter von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität oder Hochschule, denen wissenschaftliche Mitarbeiter unterstellt sind.

##### § 13

Diese Anordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1960

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: Dahlem  
Stellvertreter des Staatssekretärs

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 4. März 1960	Nr.14
Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 60	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Registrierung der Statuten — .....	135
18. 2. 60	Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik .....	136

**Zweite Durchführungsverordnung\***  
zum Gesetz über die landwirtschaftlichen  
Produktionsgenossenschaften.  
— Registrierung der Statuten —

Vom 11. Februar 1960

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ((GBI. I S. 577) wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Nach Bildung einer LPG oder QPG ist der Vorsitzende der Produktionsgenossenschaft verpflichtet, dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, das beschlossene Statut innerhalb von 3 Tagen in zweifacher Ausfertigung zur Registrierung einzureichen. Dem Statut ist das Gründungsprotokoll beizufügen.

(2) Nach dem Zusammenschluß mehrerer LPG und nach dem Übergang zu einer LPG höheren Typs sind das neue Statut, bei Änderungen und Ergänzungen registrierter Statuten, die Änderungen bzw. Ergänzungen in der im Abs. 1 genannten Frist dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zur Registrierung einzureichen. Dem Beschluß der Mitgliederversammlung ist ein Auszug aus dem Protokoll der betreffenden Mitgliederversammlung beizufügen, aus dem die Anwesenheit der Genossenschaftsbauern und das Abstimmungsergebnis zu ersehen sind.

### § 2

(1) Die Registrierung der Statuten und der Änderungen und Ergänzungen der Statuten hat im Laufe einer Woche nach Eingang des Statuts durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu erfolgen, wenn die Gründung der Produktionsgenossen-

schaft und das Statut bzw. die Änderung und Ergänzung des Statuts den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 des Gesetzes entsprechen.

(2) Im gleichen Zeitraum ist im Falle der Ablehnung der Registrierung diese gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Gegen die Ablehnung der Registrierung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu. Dieser entscheidet endgültig.

### § 3

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat nach erfolgter Registrierung des Statuts die Gründung der Produktionsgenossenschaft, den Zusammenschluß von LPG und den Übergang zu einer LPG höheren Typs öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Produktionsgenossenschaft erhält eine Ausfertigung der eingereichten Statuten mit Registrierungsvermerk zurück.

### § 4

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben ein Register der LPG (Anlage) zu führen. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder der Produktionsgenossenschaft leisten ihre Unterschrift in Gegenwart des Bürgermeisters der Gemeinde, in der die Produktionsgenossenschaft ihren Sitz hat. Diese vom Bürgermeister bestätigten Unterschriften werden in der zum Register zu führenden Beilakte aufbewahrt.

(2) Für jede Produktionsgenossenschaft ist ein besonderes Registerblatt anzulegen. Die Registerblätter sind fortlaufend zu numerieren. Spätere Änderungen sind auf dem Registerblatt nachzutragen. Löschungen werden durch rote Unterstreichungen vorgenommen.

(3) Zu jedem Registerblatt sind die Unterlagen und Eintragsbelege für jede Produktionsgenossenschaft als Belege in einer Beilakte zu führen.

\* Erste Durchführungsverordnung (GBI. I 1959 S. 903)

*Die Schlichter*

## § 5

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- a) die Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 713) in der Fassung vom 14. März 1957 (GBl. I S. 190),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. August 1952 (GBl. S. 716),

c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1958 (GBl. I S. 510) außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1960

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 Der Minister  
 für Land- und Forstwirtschaft  
 Reichelt

Der Ministerpräsident  
 Grotewohl

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsverordnung

**Register der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften des Kreises .....**  
**Register-Nr. ....**

Lfd. Nr. der Eintragung	Name und Sitz der LPG bzw. GPG	Name des Vorsitzenden und des Vorstandes	Daten a) des Statuts oder der Änderungen b) der Registrierung	Bemerkungen über Belege, Akten usw.
1	2	3	4	5
Beispiel:				
1	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft „Einheit“ in Sandersleben	Schmidt, Friedrich, (Vorsitzender) Müller, Georg, Braun, Fritz, sämtlich in Sandersleben	a) Statut vom 19. 7. 1952 b) 1. 8. 1952 N. N.*	Siehe Beiakte Blatt 1 bis 3
2			a) Statutänderung vom 18. 11. 1952 b) 15. 11. 1952 N. N.*	Siehe Beiakte Blatt 4
* Unterschrift des Registerführers				

**Verordnung**

**über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.**

Vom 18. Februar 1960

## § 1

Das in Budapest am 30. Januar 1960 unterzeichnete, nachstehend veröffentlichte Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik wird bestätigt.

## § 2

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 20 Abs. 1 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1960

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 Der Ministerpräsident  
 Grotewohl

Komitee für Arbeit  
 und Löhne  
 Heinicke  
 Vorsitzender



**Abkommen**

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Ungarischen Volksrepublik haben, geleitet von dem Wunsche, ihre Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik im Geiste der Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu regeln, beschlossen, ein Abkommen abzuschließen.

Hierzu haben als Bevollmächtigte ernannt:

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik —

den Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne,

Walter Heinicke,

die Regierung der Ungarischen Volksrepublik —

den Minister für Arbeit,

Ödön Kishazi,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbarten:

**I. Kapitel****Grundsätzliche Bestimmungen****Artikel 1**

(1) Die Abkommenspartner arbeiten in allen Fragen und auf allen Gebieten der Sozialpolitik zusammen. Diese Zusammenarbeit dient dem sozialen Fortschritt sowohl innerhalb beider Staaten als auch auf internationalem Gebiet.

(2) Die zuständigen Organe

a) teilen sich die auf die Sozialpolitik, insbesondere auf die Sozialversicherung beziehenden gesetzlichen Bestimmungen mit;

b) stellen sich gegenseitig statistische Angaben zur Untersuchung der sozialpolitischen Fragen und hinsichtlich des Standes der Sozialversicherung zur Verfügung;

c) führen den Erfahrungsaustausch und gegenseitige Besuche in Fragen der Sozialpolitik, insbesondere der Sozialversicherung, durch;

d) unterstützen die Erholungsaktionen der Kinder, der Jugendlichen und der Werktätigen.

**Artikel 2**

(1) Dieses Abkommen umfaßt alle die von der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik und von der Sozialversicherung der Ungarischen Volksrepublik bei Krankheit, Niederkunft, Betriebsunfall bzw. Berufskrankheit, Invalidität, Alter und im Todesfall zu gewährenden Sach- und Barleistungen sowie das staatliche Kindergeld.

(2) Dieses Abkommen umfaßt nicht die Leistungen, die den Angehörigen der bewaffneten Organe und deren Familienangehörigen und den Kriegsinvaliden sowie deren Hinterbliebenen zustehen, soweit durch dieses Abkommen nichts anderes festgelegt wird.

**Artikel 3**

(1) Die Bürger des einen Staates, die auf dem Territorium des anderen Staates tätig sind, sowie deren Familienangehörige werden, soweit durch dieses Abkommen nichts anderes festgelegt wird, bezüglich der arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Sozialversicherung, besonders bei der Gewährung von Leistungen, wie die eigenen Staatsbürger behandelt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die eige-

**Egylemény**

a Német Demokratikus Köztársaság Kormánya és a Magyar Népköztársaság Kormánya között a szociálpolitika terén történő együttműködésről.

A Német Demokratikus Köztársaság Kormánya és a Magyar Népköztársaság Kormánya attól az óhajtól vezettetve, hogy kapcsolataikat a szociálpolitika terén a két állam közötti barátság és együttműködés szellemében szabályozzák, elhatározták, hogy egyezményt kötnék.

Ennek érdekében meghatalmazottaikká kinevezték:

a Német Demokratikus Köztársaság Kormánya  
Heinicke Walter a Munka és Bérügyi Bizottság elnökét,

a Magyar Népköztársaság Kormánya  
Kishazi Ödön munkaügyi minisztert,

akik jó és kellő alakban találta meghatalmazásaikat kicserélték és a következőkben állapodtak meg.

**I. Fejezet.****Alaprendelkezések.****1. cikk.**

(1) A Szerződő Felek együttműködnek a szociálpolitika minden kérdésében és minden területén. Ezen együttműködés a szociális haladást szolgálja mindkét államban, valamint nemzetközi vonatkozásban is.

(2) Az illetékes szervek:

a) közlik egymással a szociálpolitikai, különösen a társadalombiztosítási vonatkozású jogszabályukat;

b) kölcsönösen rendelkezésre bocsátják a szociálpolitikai kérdések és a társadalombiztosítás helyzetének vizsgálatához szükséges statisztikai adatokat;

c) megvalósítják a tapasztalatcserét és a kölcsönös látogatásokat a szociálpolitikai, különösen a társadalombiztosítási kérdésekben;

d) támogatják a gyermekek, a fiatalok és a dolgozók üdültetését.

**2. cikk.**

(1) A jelen egyezmény kiterjed a Német Demokratikus Köztársaság társadalombiztosítása által, valamint a Magyar Népköztársaság társadalombiztosítása által betegség, szülés, üzemi baleset (foglalkozási betegség), rokkantság, öregség, halál esetén természetben és pénzben adott szolgáltatásokra, továbbá a családi pótlékra.

(2) A jelen Egyezmény nem terjed ki a fegyveres testületek tagjait és ezek hozzátartozóit megillető szolgáltatásokra, valamint a hadigondozottakat megillető ellátásokra, ha a jelen Egyezmény eltérően nem rendelkezik.

**3. cikk.**

(1) Az egyik állam állampolgárai, akik a másik állam területén dolgoznak, ugyancsak családtagjaik — ha a jelen Egyezmény eltérően nem rendelkezik — a munkajogi rendelkezések, valamint a társadalombiztosítás, különösképpen pedig a szolgáltatások nyújtása tekintetében a saját állampolgárokkal azonos elbánásban részesülnek. Ugyanazok a jogok illetik meg és kötelezettségek terhelik őket, mint a saját állampolgárokat.

nen Staatsbürger. Das gleiche gilt sinngemäß für Bürger des einen Staates, die sich vorübergehend auf dem Territorium des anderen Staates aufhalten.

(2) In den Fällen, in denen die innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen den Leistungsanspruch und die Leistungsgewährung vom Aufenthalt im eigenen Staat abhängig machen, gilt der genehmigte vorübergehende Aufenthalt im anderen Staat als Aufenthalt im eigenen Staat.

#### Artikel 4

(1) Die Versicherungspflicht zur Sozialversicherung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, auf dessen Territorium die für die Versicherung entscheidende Beschäftigung (Tätigkeit) ausgeübt wird.

(2) Abweichend von der im Absatz 1 getroffenen Festlegung sind die nachstehend aufgeführten Personen beim Versicherungsträger des Entsendestaates versichert und erhalten mit Ausnahme der Sachleistungen entsprechend Artikel 5 keine Leistungen vom Versicherungsträger des Aufenthaltsstaates:

- a) Beschäftigte der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des einen Staates auf dem Territorium des anderen Staates sowie die bei den Beschäftigten der genannten Vertretungen tätigen Personen, soweit sie Angehörige des Entsendestaates sind;
- b) Beschäftigte von Verkehrs- sowie anderen Unternehmen und Institutionen des einen Staates, wenn diese Beschäftigten im Auftrage ihres Unternehmens bzw. ihrer Institution im anderen Staat arbeiten und Angehörige des Entsendestaates sind.

(3) Personen, die nicht versicherungspflichtig auf Grund einer Tätigkeit sind und eine Rente erhalten, gelten als Versicherte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, dessen Versicherungsträger die Rente zahlt.

## II. Kapitel

### Leistungen der Sozialversicherung Leistungen bei Krankheit und Arbeitsunfähigkeit

#### Artikel 5

(1) Die Sachleistungen der Sozialversicherung werden nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen vom Versicherungsträger des Staates gewährt, auf dessen Territorium sich der Versicherte bzw. der berechnete Familienangehörige aufhält.

(2) Ist für die Gewährung einer Sachleistung eine vorherige Versicherungs- oder Ersatzzeit erforderlich, werden die auf dem Territorium beider Staaten zurückgelegten Versicherungs- und Ersatzzeiten zusammengerechnet.

(3) Bürger des einen Staates, die sich vorübergehend im anderen Staat aufhalten, erhalten im Falle akuter Erkrankung oder in anderen dringenden Fällen vom Versicherungsträger bzw. vom zuständigen staatlichen Organ dieses Staates unentgeltlich die unbedingt erforderlichen Sachleistungen. Eine Verrechnung der Kosten für diese Leistungen findet nicht statt.

(4) Ersucht das zuständige Organ des einen Staates das zuständige Organ des anderen Staates um Gewährung von Sachleistungen, die über den Rahmen der im Absatz 3 getroffenen Festlegung hinausgehen, gehen die Kosten zu Lasten des Versicherungsträgers des ersuchenden Staates.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich auch auf die Angehörigen der bewaffneten Organe und

Ugyanez vonatkozik értelemszerűen az egyik állam azon állampolgáira, akik átmenetileg tartózkodnak a másik állam területén.

(2) Amennyiben az állam belső törvényes rendelkezései a szolgáltatásokra vonatkozó igényt és a szolgáltatások nyújtását a saját állam területén tartózkodástól teszik függővé, úgy a másik állam területén engedélyezett átmeneti tartózkodást, a saját területen való tartózkodásnak kell tekinteni.

#### 4. cikk.

(1) A dolgozó annak az államnak a jogszabályai szerint esik biztosítás alá, amelynek területén a biztosítás szempontjából döntő foglalkozást (tevékenységet) folytat.

(2) Az (1) bekezdésben foglalt rendelkezésektől elterően az alább felsorolt személyek a küldő állam biztosítási teherviselőjénél biztosítottak és a tartózkodási hely szerinti állam biztosítási teherviselőjétől az 5. cikkben meghatározott természetben járó szolgáltatásokon kívül egyéb szolgáltatásokra nem jogosultak:

- a) az egyik államnak a másik állam területén lévő diplomáciai és konzuli képviseleteinek dolgozói, továbbá az említett képviseletek dolgozóinál alkalmazásban álló személyek, amennyiben a küldő állam állampolgárai;
- b) az egyik állam közlekedési, valamint egyéb vállalatának és intézményeinek dolgozói, ha ezen dolgozók vállalatuk, illetőleg intézményük megbízásából a másik államban dolgoznak és a küldő állam állampolgárai.

(3) A nyugellátásban részesülő személyek, ha mint dolgozók nem esnek biztosítás alá, annak az államnak jogszabályai szerint biztosítottak, amelynek biztosítási teherviselője a nyugellátást folyósítja.

## II. Fejezet

### Társadalombiztosítási szolgáltatások. Betegség és keresékeptelenség esetén járó szolgáltatások.

#### 5. cikk.

(1) A betegségi biztosítás természetben járó szolgáltatásait — saját államának jogszabályai szerint — annak az államnak a biztosítási teherviselője nyújtja, amelynek területén a biztosított, illetőleg a jogosult családtag tartózkodik.

(2) Ha a természetben járó szolgáltatáshoz előzetes biztosítási és annak tekintendő idő szükséges, mindkét állam területén biztosításban eltöltött és annak tekintendő időket össze kell számítani.

(3) Az egyik állam azon állampolgárainak, akik átmenetileg tartózkodnak a másik állam területén, ezen állam biztosítási teherviselője, illetőleg illetékes államigazgatási szerve heveny megbetegedés és sürgős szükség esetében a feltétlenül szükséges természetben járó szolgáltatásokat díjmentesen nyújtja. Az ily módon felmerült szolgáltatások költségei nem kerülnek elszámolásra.

(4) Ha az egyik állam illetékes szerve a másik állam illetékes szervének megkeresése alapján a (3) bekezdésben említett kereten túlmenő természetbeni szolgáltatást nyújt, a felmerült költség a megbízást adó állam biztosítási teherviselőjét terheli.

(5) E cikk rendelkezései a fegyveres testületek tagjaira, ezek hozzátartozóira és a hadigondozottakra,

deren Familienangehörige, auf die Kriegsinvaliden sowie deren Hinterbliebenen und auf die im Artikel 4 Absatz 2 genannten Personen.

(6) Einzelheiten über den Umfang der gemäß diesem Artikel zu gewährenden Leistungen sowie über die Verrechnung der Leistungen gemäß Absatz 4 werden in einer besonderen Vereinbarung zwischen den zuständigen Organen beider Staaten festgelegt.

#### Artikel 5

(1) Die kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung werden nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen vom Versicherungsträger des Staates gewährt, in dem der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz hat. Bei der Festsetzung dieser Leistungen berücksichtigt er auch die auf dem Territorium des anderen Staates zurückgelegten Versicherungs- bzw. Ersatzzeiten.

(2) Siedelt ein Versicherter, der zur Zeit der Übersiedlung Anspruch auf kurzfristige Barleistungen hat, auf das Territorium des anderen Staates über, wird die Auszahlung dieser Leistungen mit dem Tag der Übersiedlung eingestellt. Der Versicherungsträger des Staates, in dem der neue Wohnsitz begründet wird, gewährt in diesem Falle die kurzfristigen Barleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Staates unter Berücksichtigung der auf dem Territorium des anderen Staates zurückgelegten Versicherungs- bzw. Ersatzzeiten vom Tage der Übersiedlung an.

(3) Die Barleistungen gemäß Absatz 1 und 2 werden zu Lasten des Versicherungsträgers gewährt, bei dem der Anspruch entstanden ist.

#### Artikel 7

##### Barleistungen bei Betriebsunfall und Berufskrankheit

(1) Bei Betriebsunfall und Berufskrankheit werden die Barleistungen nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen vom Versicherungsträger des Staates gewährt, auf dessen Territorium der Berechtigte seinen ständigen Wohnsitz hat. Die Kosten dieser Leistungen gehen zu Lasten des Versicherungsträgers, bei dem der Werkfätige zum Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruches versichert war.

(2) Wurde in beiden Staaten vom Werkfätigen eine Tätigkeit ausgeübt, als deren Folge ein und dieselbe Berufskrankheit entsteht, werden die Kosten für Barleistungen wegen dieser Berufskrankheit vom Versicherungsträger des Staates getragen, in dem diese Tätigkeit zuletzt verrichtet wurde.

(3) Erhöht sich die Erwerbsminderung eines Unfallverletzten bzw. eines an einer Berufskrankheit Erkrankten durch einen erneuten Betriebsunfall bzw. infolge Erkrankung an einer anderen Berufskrankheit, werden die Kosten für die gesamten Barleistungen vom Versicherungsträger des Staates getragen, bei dem der Werkfätige zum Zeitpunkt dieser Veränderung versichert war.

(4) Die Anerkennung als Betriebsunfall bzw. als Berufskrankheit durch den Versicherungsträger des einen Staates ist für den Versicherungsträger des anderen Staates bindend.

#### Rentenleistungen

##### Artikel 8

(1) Die Festsetzung und Auszahlung der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten erfolgt nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen durch den Versicherungsträger des Staates, in dem der Berechtigte seinen ständigen Wohnsitz hat. Die auf dem Territorium beider Staaten zurückgelegten Versicherungs- und Ersatzzeiten werden zusammengerechnet.

továbbá a 4. cikk (2) bekezdésében említett személyekre is vonatkoznak.

(6) A jelen cikk rendelkezései alapján járó szolgáltatások mértékét és a (4) bekezdés alapján nyújtott szolgáltatások elszámolására vonatkozó részletes szabályokat a két állam illetékes szervei külön megállapodással szabályozzák.

#### 6. cikk.

(1) A betegségi biztosítás rövid lejáratu, pénzben járó szolgáltatásait annak az államnak a biztosítási képviselője nyújtja, saját államának jogszabályai szerint, amelynek területén a jogosult állandó lakóhelye van. E szolgáltatások megállapításánál figyelembe kell venni a másik állam területén biztosításban eltöltött és annak tekintendő időket is.

(2) Ha a biztosított a másik állam területére települ át és az áttelepülés idején rövid lejáratu, pénzben járó szolgáltatásra jogosult, e szolgáltatás folyósítását az áttelepülés napjával meg kell szüntetni. Ebben az esetben a fogadó állam biztosítási teherviselője e rövid lejáratu pénzben járó szolgáltatásokat saját államának jogszabályai szerint az áttelepülés napjától folyósítja, figyelembe véve a másik állam területén biztosításban eltöltött és annak tekintendő időket is.

(3) Az (1) és (2) bekezdés alapján pénzben járó szolgáltatásokat annak a biztosítási teherviselőnek terhére kell folyósítani, amelynél az igény keletkezett.

#### 7. cikk.

##### Üzemi baleset és foglalkozási betegség esetén pénzben járó szolgáltatások.

(1) Az üzemi baleset és a foglalkozási betegség esetén pénzben járó szolgáltatásokat annak az államnak a biztosítási teherviselője nyújtja, saját államának jogszabályai szerint, amelynek területén a jogosult állandó lakóhelye van. E szolgáltatások költségei azt a biztosítási teherviselőt terhelik, amelynél a szolgáltatásra vonatkozó igény keletkezésekor a dolgozó biztosítva volt.

(2) Ha a dolgozó mindkét állam területén ugyanolyan foglalkozási betegséget okozó munkát végzett, e foglalkozási betegséggel kapcsolatos pénzben járó szolgáltatások költségeit annak az államnak a biztosítási teherviselője viseli, amelynek területén utoljára végzett ilyen munkát.

(3) Ha az üzemi baleset vagy foglalkozási betegség következtében munkaképességsütkkenést szenvedett dolgozónak újabb üzemi baleset vagy más foglalkozási betegség következtében a munkaképességsütkkenése fokozódik, az összes pénzben járó szolgáltatás költségét annak az államnak a biztosítási teherviselője viseli, amelynél a dolgozó e változás időpontjában biztosítva volt.

(4) Ha az egyik állam biztosítási teherviselője az üzemi balesetet vagy a foglalkozási betegséget már elismerte, a másik állam biztosítási teherviselője azt köteles szintén elismerni.

#### Nyugellátások.

##### 8. cikk.

(1) A rokkantsági, öregségi, valamint hozzátartozói nyugellátást annak az államnak a biztosítási teherviselője állapítja meg és folyósítja saját államának jogszabályai szerint, amelynek területén a jogosult állandó lakóhelye van. Mindkét állam területén biztosításban eltöltött és annak tekintendő időket egybe kell számítani.

(2) Siedelt ein Rentner auf das Territorium des anderen Staates über, wird die Zahlung der Rente mit Ablauf des Monats der Übersiedlung eingestellt. In diesem Falle erkennt der Versicherungsträger des Empfangsstaates die Berechtigung auf Rente an, wenn es dort eine Rente der selben Art gibt. Der Versicherungsträger des Empfangsstaates setzt die Rente nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen fest und zahlt sie aus. Die an die Erreichung einer Altersgrenze gebundene Rente wird von dem Zeitpunkt an gezahlt, an dem der Berechtigte die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates vorgeschriebene Altersgrenze erreicht hat.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen eine Person auf das Territorium des anderen Staates übersiedelt, einen Anspruch auf Rentenzahlung hat, aber diesen Anspruch noch nicht geltend gemacht hat.

(4) Die auf Grund der Absätze 1 bis 3 gezahlten Renten gehen anteilmäßig entsprechend den Versicherungs- und Ersatzzeiten zu Lasten der Versicherungsträger beider Staaten.

(5) Erwirbt ein Rentner einen höheren Anspruch auf Rentenversorgung, wird ihm auf Antrag die Rente neu festgesetzt. Bezüglich der Verrechnung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4.

#### Artikel 9

Die Versicherungsträger beider Staaten können auch Renten besonderer Art (Ehrenpensionen usw.) an Berechtigte zahlen. Die Zahlung erfolgt zu Lasten des auftraggebenden Staates. Einzelheiten hierzu werden jeweils von den zuständigen staatlichen Organen der Abkommenspartner festgelegt.

### III. Kapitel

#### Artikel 10 Kindergeld

(1) Das Kindergeld wird von dem zuständigen Organ des Staates, auf dessen Territorium sich der ständige Wohnsitz des Kindes befindet, nach den eigenen gesetzlichen Bestimmungen und zu eigenen Lasten festgesetzt und gezahlt.

(2) Machen die gesetzlichen Bestimmungen des Staates, auf dessen Territorium sich der ständige Wohnsitz des Kindes befindet, den Anspruch auf Kindergeld von einem Arbeitsrechtsverhältnis oder von einer anderen Tätigkeit abhängig, ist das Kindergeld auch dann zu zahlen, wenn der Werk tätige auf dem Territorium des anderen Staates in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht oder eine Tätigkeit ausübt.

### IV. Kapitel Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 11

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auch Anwendung auf die eigenen Staatsangehörigen, die auf dem Territorium des anderen Staates Versicherungsansprüche (Versicherungszeiten) nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens erworben und ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium des Staates haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

(2) Die Verrechnung der Geldleistungen erfolgt in der gleichen Weise wie bei den in den Artikeln 6 bis 8 genannten Fällen, und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit der berechtigten Personen.

#### Artikel 12

(1) Anträge auf Leistungen bzw. Rechtsmittel können bei den entsprechenden Organen jedes Staates ein-

(2) Ha a nyugellátásban részesülő személy a másik állam területére települ át, a nyugellátás folyósítását az áttelepülés hónapjának végével be kell szüntetni. Ilyen esetben a fogadó állam biztosítási teherviselője a jogosultságot a nyugellaátásra fennállónak tekinti, amennyiben ott azonos nemű nyugellátás van. A nyugellátást a fogadó állam biztosítási teherviselője a saját államának jogszabályai szerint alapítja meg és folyósítja. Korhatár betöltéséhez kötött nyugellátást attól az időponttól folyósítják, amikor a jogosult a fogadó állam jogszabályai szerint a nyugellaátásra jogosító korhatárt betöltötte.

(3) A (2) bekezdés rendelkezéseit alkalmazni kell azokban az esetekben is, ha olyan személy települ át a másik állam területére, akinek a jogosultsága a nyugellaátásra már fennállott, de ezt az igényét még nem érvényesítette.

(4) Az (1)—(3) bekezdés alapján folyósított nyugellaátások a két állam biztosítási teherviselőit a biztosítási és annak tekintendő idők megfelelő arányában terhelik.

(5) Ha a nyugellaátásban részesülő személy újabb biztosítási időt (igényt) szerez, kérelmére nyugellaátását újból meg kell állapítani. Az elszámolásra az (1)—(4) bekezdésben foglalt rendelkezések érvényesek.

#### 9. cikk.

Mindkét állam biztosítási teherviselőit a jogosultaknak különleges jellegű nyugellaátást (kivételes nyugellaátást stb.) is folyósíthatnak. A folyósítás a megbízást adó állam terhére történik. Az erre vonatkozó részletes szabályokat a Szerződő Felek illetékes államigazgatási szervei állapítják meg.

### III. Fejezet

#### 10. cikk.

#### Családi pótlék.

(1) A családi pótlékot annak az államnak az illetékes szerve állapítja meg és folyósítja, a reá nézve érvényes jogszabályok szerint és saját terhére, amelynek területén a gyermek állandó lakóhelye van.

(2) Ha annak az államnak a jogszabálya, amelynek területén a gyermek állandó lakóhelye van, a családi pótlékra jogosultságot munkaviszonyhoz vagy egyéb tevékenységhez köti, a családi pótlékot akkor is folyósítani kell, ha a dolgozó a másik állam területén áll munkaviszonyban vagy folytat tevékenységet.

### IV. Fejezet

#### Vegyes rendelkezések.

#### 11. cikk.

(1) A jelen Egyezmény rendelkezéseit alkalmazni kell azokra a saját állampolgárokra is, akik a másik állam területén a jelen Egyezmény aláírásának napját követően szereztek biztosítási igényjogosultságot (biztosítási időt) és akiknek állandó lakóhelye annak az államnak a területén van, amelynek állampolgárai.

(2) A pénzben járó szolgáltatások elszámolása a 6.—8. cikkeken említett esetekkel azonos módon — a jogosult személyek állampolgárságára tekintet nélkül — történik.

#### 12. cikk.

(1) A szolgáltatásokra vonatkozó igények és jogorvoslati kérelmek bármelyik állam megfelelő szervénél

gereicht bzw. eingelegt werden. Anträge bzw. Rechtsmittel, die in der vorgeschriebenen Frist bei den entsprechenden Organen eines der beiden Staaten eingereicht bzw. eingelegt werden, gelten als rechtzeitig eingereicht bzw. eingelegt.

(2) Auf Antrag des zuständigen Organs des einen Staates bzw. der ersuchenden Person ist das zuständige Organ des anderen Staates verpflichtet, die nach diesem Abkommen zur Festsetzung von Leistungen erforderlichen Angaben, Nachweise und Dokumente zu übersenden.

(3) Der sich aus diesem Abkommen ergebende Schriftwechsel zwischen den Organen beider Staaten bzw. mit den ersuchenden Personen kann sowohl in der Amtssprache des einen als auch des anderen Staates erfolgen.

(4) Der Verkehr der Versicherungsträger sowie der sonstigen Organe der beiden Staaten bei der Durchführung dieses Abkommens erfolgt direkt.

#### Artikel 13

Eingaben, Schriftstücke und Dokumente, die bei der Inanspruchnahme von Rechten nach diesem Abkommen benötigt werden, sind kostenlos und gebührenfrei. Sie bedürfen für ihre Anerkennung keiner Beglaubigung oder Legalisation.

#### Artikel 14

(1) Der Versicherungsträger des Staates, der Geldleistungen nach diesem Abkommen zu Lasten des Versicherungsträgers des anderen Staates gewährt, ist verpflichtet, zum Zwecke der Überprüfung der Erstattung dieser Geldleistungen über die ausgezahlten Summen für jede Person eine Registrierung durchzuführen. Die in dieser Weise registrierten Auszahlungen werden alle zwei Jahre vom Inkrafttreten des Abkommens an durch die zuständigen Organe zusammengestellt. Das Ergebnis der Zusammenstellung wird dem gemäß Artikel 15 zu benennenden Organ des anderen Staates zugestellt.

(2) Die durch die Versicherungsträger des einen Staates zu Lasten der Versicherungsträger des anderen Staates ausgezahlten Summen werden auf Grund der im Absatz 1 aufgeführten Aufstellung gegenseitig nach Ablauf von jeweils zwei Jahren aufgerechnet. Der Differenzbetrag wird entsprechend den zwischen beiden Staaten jeweils gültigen Abkommen über den nichtkommerziellen Zahlungsverkehr überwiesen. Hinsichtlich der Verrechnung der Beträge können die zuständigen staatlichen Organe der Abkommenspartner auch eine andere Vereinbarung treffen.

#### Artikel 15

Die Abkommenspartner teilen einander sofort nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens mit, welche staatlichen bzw. anderen zentralen Organe für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind und verständigen sich unmittelbar über die eingetretenen Änderungen.

#### Artikel 16

In beiden Staaten erlassen die zuständigen Organe Vorschriften zur Durchführung des Abkommens. Diese Vorschriften sind dem im Artikel 15 genannten Organ des anderen Abkommenspartners zu übermitteln.

#### Artikel 17

Falls bei der Durchführung dieses Abkommens infolge unvorhergesehener Umstände oder Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen Zweifel entstehen oder falls bei der Durchführung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung auftreten, vereinbaren die zustän-

diöterjeszthetők. A két állam egyikének megfelelő szervénél határidőn belül előterjesztett igényt vagy jogorvoslati kérelmet kellő időben előterjesztettnek kell tekinteni.

(2) Az egyik állam illetékes szervének megkeresésére, illetőleg az igénylő kérelmére a másik állam illetékes szerve a jelen Egyezményen alapuló szolgáltatások megállapításához szükséges adatokat, igazolásokat és okmányokat köteles megküldeni.

(3) Az Egyezményei kapcsolatos írásbeli érintkezés a két állam szervei között, illetőleg az érdekelt személyekkel bármelyik állam hivatalos nyelvén történhet.

(4) A két állam biztosítási teherviselői, valamint egyéb szervei a jelen Egyezmény végrehajtása során egymással közvetlenül érintkeznek.

#### 13. cikk.

A jelen Egyezményen alapuló jogok érvényesítését szolgáló beadványok, iratok, okmányok díj- és illetékmentesek. Ezek érvényességéhez hitelesítés nem kell.

#### 14. cikk.

(1) Annak az államnak a biztosítási teherviselője, amely pénzben járó szolgáltatásokat a jelen Egyezmény alapján a másik állam biztosítási teherviselője terhére folyósít, a kifizetések felülvizsgálása érdekében köteles a kifizetett összegekről személy nyilvántartást vezetni. Az így nyilvántartott kifizetéseket az Egyezmény hatálybalépésétől számított két évenként az illetékes szervek összesítik. Az összesítés eredményét a másik államnak a 15. cikk alapján kijelölt illetékes szervével közlik.

(2) Az egyik állam biztosítási teherviselője által a másik állam biztosítási teherviselője terhére kifizetett összegek az (1) bekezdésben említett összesített nyilvántartások alapján kölcsönösen két évenként elszámolásra kerülnek. A különbözet átutalása a két állam között mindenkor érvényes nem kereskedelmi fizetések elszámolása tárgyában létrejött pénzügyi megállapodás szerint történik. A Szerződő Felek illetékes államigazgatási szervei a költségek elszámolása tekintetében ettől eltérően is megállapodhatnak.

#### 15. cikk.

A Szerződő Felek a jelen Egyezmény hatálybalépését követően azonnal értesítik egymást arról, hogy mely államigazgatási, illetőleg más központi szervek illetékesek az Egyezmény végrehajtására és haladéktalanul értesítik egymást a bekövetkezett változásokról.

#### 16. cikk.

A jelen Egyezmény végrehajtására mindkét államban az illetékes szervek rendelkezéseket adnak ki. E rendelkezéseket megküldik a másik Szerződő Fél 15. cikk alapján kijelölt szervének.

#### 17. cikk.

Amennyiben a jelen Egyezmény végrehajtásánál előre nem látható körülmények vagy a törvényes rendelkezések módosulása folytán kétség keletkezik, vagy amennyiben a végrehajtás során az értelmezésben

digen staatlichen Organe der Abkommenspartner die Art und Weise der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens.

#### Artikel 18

Die Abkommenspartner führen das Abkommen in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften durch.

### V. Kapitel

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Artikel 19

(1) Nach den Bestimmungen dieses Abkommens berücksichtigen die Versicherungsträger beider Staaten auch die vor dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens auf dem Territorium des anderen Staates zurückgelegten Versicherungs- und Ersatzzeiten in gleicher Weise, als wären sie von dem Versicherten auf dem Territorium des eigenen Staates zurückgelegt worden. Die sich hieraus ergebenden Lasten trägt der Versicherungsträger des Staates, auf dessen Territorium der Berechtigte am Tage der Unterzeichnung des Abkommens seinen ständigen Wohnsitz hatte. Diese Regelung gilt sinngemäß für Versicherungs- und Ersatzzeiten, die von dem Versicherten auf dem jetzigen Territorium beider Staaten vor ihrer Gründung zurückgelegt wurden.

(2) Der Versicherungsträger des Staates, auf dessen Territorium am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens eine Person wohnt, deren Anspruchsberechtigung auf Rente bereits entstanden ist oder die bereits eine Rente erhielt, setzt die Rente nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Staates fest bzw. setzt sie erneut fest und zahlt sie zu eigenen Lasten. Dabei berücksichtigt er die in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungs- und Ersatzzeiten in gleicher Weise wie im Absatz 1.

#### Artikel 20

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation bzw. der Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften der Abkommenspartner und tritt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Notenaustausch über die erfolgte Ratifikation bzw. Bestätigung folgt, in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn keiner der Abkommenspartner das Abkommen spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist kündigt.

(3) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens werden die Leistungen, auf die bis zum Tage des Ablaufs der Gültigkeit des Abkommens bereits ein Anspruch bestand, nach den Bestimmungen des Abkommens weiterhin gewährt. Bezüglich der Verrechnung der Leistungen wird in der im Abkommen festgelegten Weise verfahren.

Dieses Abkommen wurde in Budapest am 30. Januar 1960 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in ungarischer Sprache, ausgefertigt. Beide Texte sind in gleichem Maße gültig.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben und gesiegelt.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Heinicke	Für die Regierung der Ungarischen Volksrepublik Kisházi, Ödön
---	---

neteltetés támad, a Szerződő Felek illetékes államigazgatási szervei egyeznek meg az Egyezményben foglalt rendelkezések alkalmazásának módjában.

#### 18. cikk.

A Szerződő Felek az Egyezményt a szakszervezetekkel szoros együttműködésben hajtják végre.

### V. Fejezet.

#### Átmeneti és zárórendelkezések.

#### 19. cikk.

(1) A jelen Egyezmény rendelkezései alapján mindkét állam biztosítási teherviselői figyelembe veszik az Egyezmény aláírásának napját megelőzően a másik állam területén biztosításban eltöltött és annak tekintendő időket is, éppen úgy, mintha azokat a biztosítottak a saját államuk területén szerezték volna. Az ebből származó terheket annak az államnak a biztosítási teherviselője viseli, amelynek területén az Egyezmény aláírásának napján a jogosult állandó lakóhelye volt. Ez a rendelkezés értelemszerűen vonatkozik azokra a biztosításban eltöltött és annak tekintendő időkre is, amelyeket a biztosítottak a két állam megalakulása előtt azoknak jelenlegi területén szereztek.

(2) Annak az államnak a biztosítási teherviselője, amelynek területén az Egyezmény aláírásának napján olyan személy lakik, akinek nyugellátásra az igényjogosultsága megnyílt vagy nyugellátásban már részesült, a nyugellátást a saját jogszabályai szerint megállapítja, illetőleg újra megállapítja és saját terhére folyósítja. A mindkét állam területén eltöltött biztosítási és annak tekintendő időket az (1) bekezdés szerint kell egybeszámítani.

#### 20. cikk.

(1) A jelen Egyezmény — a Szerződő Felek belső jogszabályai szerint — megerősítésre, illetőleg jóváhagyásra szorul és a megerősítésről illetőleg jóváhagyásról szóló jegyzékváltást követő hónap első napjával lép hatályba.

(2) A jelen Egyezmény öt évig marad hatályban. Érénye mindannyiszor öt évvel meghosszabbodik, amíg azt a Szerződő Felek bármelyike, a lejárat előtt legalább hat hónappal, nem mondja fel.

(3) Az Egyezmény felmondása esetén rendelkezései továbbra is érvényben maradnak azoknak a szolgáltatásoknak a tekintetében, amelyekre vonatkozó jogosultság az Egyezmény hatályának megszűnése előtt már fennállott. A szolgáltatások elszámolása továbbra is a jelen Egyezmény által meghatározott módon történik.

A jelen Egyezmény két példányban, mindegyik német és magyar nyelven Budapesten, az 1960. évi január hó 30. napján készült. Minkét szöveg egyaránt hiteles.

Ennek hitelül a Meghatalmazottak az Egyezményt aláírták és pecséttel ellátták.

A Német Demokratikus Köztársaság Kormánya részéről Heinicke	A Magyar Népköztársaság Kormánya részéről Kisházi, Ödön
--	---

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 8. März 1960	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 60	Dritte Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe .....	143
22. 2. 60	Anordnung über die Inventur der Forderungen und Verbindlichkeiten .....	143
13. 2. 60	Anordnung über den Aufkauf von Grünmehl .....	144
17. 2. 60	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (11. PDADEB) .....	144
23. 2. 60	Arbeitsschutzanordnung 111/1. — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen — ..	145
12. 1. 60	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen .....	150
15. 2. 60	Anordnung Nr. 2 über die steuerlichen Vergünstigungen der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder .....	150
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	150

### Dritte Verordnung\* über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe.

Vom 18. Februar 1960

#### § 1

Der § 9 der Zweiten Verordnung vom 30. April 1959 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — Vereinfachungsmaßnahmen — (GBI. I S. 517) wird aufgehoben.

#### § 2

Der Minister der Finanzen wird beauftragt, die Inventur von Forderungen und Verbindlichkeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft neu zu regeln.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1960

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Kammler  
Stellvertreter des Ministers

\* 2. VO (GBI. I 1959 S. 517)

### Anordnung über die Inventur der Forderungen und Verbindlichkeiten.

Vom 22. Februar 1960

Zur weiteren Rationalisierung der Verwaltungsarbeit und Vereinfachung des Rechnungswesens in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die bisher zum Inventurstichtag einzuholenden Saldenbestätigungen entfallen.

#### § 2

Die Inventur der Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgt permanent. Die Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Rahmen der betrieblichen Organisation in Form von Rechnungen, Zahlungsvorgängen sowie des Mahnwesens nachgewiesen.

#### § 3

Die ordnungsgemäße Abgrenzung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Leistungen, die das alte bzw. neue Planjahr betreffen, ist am Bilanzstichtag zu gewährleisten.

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 1 Abs. 2 C 1 Ziffern 45 und 51 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (Heft 7 Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft — Inventurvorschriften —),
- § 36 Abs. 2 Satz 2 der Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handlungsbetriebe (GBI. I S. 1227).

Berlin, den 22. Februar 1960

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Sandig  
Stellvertreter des Ministers

## Anordnung über den Einkauf von Grünmehl.

Vom 13. Februar 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Herstellung von Grünmehl erfolgt durch künstliche Trocknung von Grünfutter und dessen Zerkleinerung.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und Erfassung und Einkauf, veranlassen, daß die im Kreis vorhandenen Trommelrockner, Schrägrostrockner und ähnliche Anlagen für die Herstellung von Grünmehl im Lohnverfahren eingesetzt werden.

### § 2

(1) Das gesamte bei der Trocknung des Grünfutters anfallende Grünmehl bleibt Eigentum der Auftraggeber; es ist diesen von den Trocknungsbetrieben in vollem Maße zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Preise für die Trocknung und das Mahlen des Grünfutters regeln sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### § 3

Die VEAB sind berechtigt, von den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft Grünmehl zu folgenden Preisen aufzukaufen:

Grünmehl Güteklasse A	38,90 DM je dz
Grünmehl Güteklasse B	36,— DM je dz
Grünmehl Güteklasse C	34,50 DM je dz
Grünmehl Güteklasse D	31,60 DM je dz

(gesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder Papierüte, ab Werk bzw. ab Erzeuger verladen).

### § 4

(1) Die Qualitätseinstufung wird auf Grund des Rohprotein- und Karotingehaltes des Grünmehls nach Güteklassen A bis D bei folgender Bewertung durchgeführt:

Rohproteingehalt		
über 20 %		30 Punkte
über 18—20 %		24 Punkte
über 16—18 %		18 Punkte
über 14—16 %		12 Punkte
über 12—14 %		6 Punkte

Karotingehalt		
über 220 mg/kg		70 Punkte
über 200—220 mg		60 Punkte
über 180—200 mg		50 Punkte
über 160—180 mg		40 Punkte
über 140—160 mg		30 Punkte
über 120—140 mg		20 Punkte
über 100—120 mg		10 Punkte
über 80—100 mg		5 Punkte
unter 60 mg		0 Punkte

Für die Qualitätsbeurteilung gelten außerdem folgende Bedingungen:

Gut erhaltene grüne Farbe, keine angesengten oder verbrannten Teile. Höchstgehalt an Wasser 14%. Für jedes über 1% liegende Prozent Sand werden 3 Punkte abgezogen.

Die Bewertung wird an Hand von Durchschnittsmustern, die gemeinsam von den Käufern und Verkäufern nach den Bestimmungen der Anlage 5 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. April 1959

zur Futtermittelverordnung (Sonderdruck Nr. 302 des Gesetzblattes) zu ziehen sind, durch eines der folgenden Institute durchgeführt:

- Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen  
Rostock,
- Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen  
Halle,
- Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen  
Jena.

(2) Im Ergebnis der Bewertung des Grünmehls ergibt sich folgende Qualitätseinstufung nach Güteklassen:

über 70 Punkte		Güteklasse A
über 40—70 Punkte		Güteklasse B
über 20—40 Punkte		Güteklasse C
0—20 Punkte		Güteklasse D

### § 5

Die VEAB stellen den LPG und anderen landwirtschaftlichen sozialistischen Betrieben für das verkaufte Grünmehl Ablieferungsbescheinigungen aus; sie gewähren für je 100 kg Grünmehl folgende Anrechnungen auf die Pflichtablieferung:

- a) 100 kg Brotgetreide oder
- b) 50 kg Brotgetreide und 85 kg Heu.

### § 6

Die VEAB melden das aufgekaufte Grünmehl in der Futtermittelkontingentabrechnung (FuKA) und die gewährten Anrechnungen auf die Pflichtablieferung in Brotgetreide und Heu in der Planabrechnung auf Formblatt Nr. 4.

### § 7

Das Grünmehl ist von den VEAB unter Vermeidung von Lichteinflüssen in trockenen Räumen zu lagern und zur Verbesserung der Qualität des Mischfutters an Stelle von Getreide nach den Weisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf zur Auslieferung zu bringen.

### § 8

Die Großhandelsspanne für Grünmehl beträgt 15 DM je Tonne bei Lieferung gesackter Ware, frei Empfangsstation.

### § 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1960

**Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
Koch**

**Elfte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (II. PDADB).

Vom 17. Februar 1960

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar

\* 10. DB (GBl. I 1958 S. 511)



1957 (GBl. I S. 138) wird zur Änderung der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 141) folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 12 der Achten Durchführungsbestimmung wird um folgende Ziff. 12 ergänzt:

- „12. a) für den Umsatz von Produkten der Versuchsproduktion, von Fertigungsmustern und Funktionsmustern sowie von Produkten der Nullserien des zentralen Planes Forschung und Technik sowie der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe, soweit im Anschluß an die Abrechnung gegenüber dem zentralen Plan Forschung und Technik sowie den Plänen Forschung und Technik der zentralen Organe ein Verkauf an Dritte erfolgt;
- b) für den Umsatz von Produkten der Versuchsproduktion, von Fertigungsmustern und Funktionsmustern sowie von Produkten der Nullserien der Entwicklungsarbeiten betrieblicher Pläne.
- c) Zum Zwecke der Preisbildung haben die Betriebe jedoch in den Fällen der Buchstaben a und b weiterhin entsprechend den Preisbestimmungen die in der Tabelle der Produktionsabgabe festgesetzten Sätze der Produktionsabgabe als Preiselement zu berücksichtigen.“

## § 2

Der § 37 der Achten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Produkte, die

- a) vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag hergestellt worden sind oder
- b) vom Zahlungspflichtigen erworben und nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sind (Handelsware),

im Einzelhandel in einem betriebseigenen Industrieladen oder vom Zahlungspflichtigen im Einzelhandel auf sonstige Weise verkauft, wird für diese Umsätze ein Zuschlag zur Produktionsabgabe erhoben.

(2) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe beträgt:

1. beim Umsatz durch betriebseigene Industrieläden 4 vom Hundert des Entgelts;
2. beim Umsatz durch den Zahlungspflichtigen im Einzelhandel auf sonstige Weise 3 vom Hundert des Entgelts.

(3) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe ermäßigt sich für den Umsatz von Tabakwaren und Textilien auf 2 vom Hundert des Entgelts.

(4) Im übrigen sind für die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Umsätze die Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden.“

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1960

Der Minister der Finanzen  
L. V. K a m m i e r  
Stellvertreter des Ministers

## Arbeitsschutzanordnung 111/1\*

## — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen —

Vom 23. Februar 1960

Auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

(1) Das Fällen und Roden von Bäumen sowie alle damit verbundenen Arbeiten dürfen nur zuverlässigen, erfahrenen und körperlich hierfür geeigneten Personen übertragen werden. In der Sehkraft stark Behinderte und Schwerhörige dürfen zur Verrichtung dieser Arbeiten nicht eingesetzt werden.

(2) Frauen und Jugendliche dürfen mit den im Abs. 1 genannten Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn damit im Hinblick auf ihren Körperbau und ihre persönliche Eignung keine Gefahr für ihre Gesundheit verbunden ist. Das ist vor der Aufnahme der Arbeit durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen. In Zeitabständen von je 6 Monaten ist die Untersuchung zu wiederholen. Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(3) Für die Beschäftigung von Frauen sowie Jugendlichen unter 16 Jahren und bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichtes sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft für Frauen und Jugendliche und die entsprechenden Anlagen zu beachten.

(4) Bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichtes in den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben müssen die Schüler während ihrer Anwesenheit im Betrieb unter der ständigen Aufsicht einer durch die Betriebsleitung beauftragten qualifizierten Aufsichtsperson sein.

## § 2

(1) Lehrlinge und anzulernende Personen dürfen nur im Beisein eines Lehrausbilders oder einer qualifizierten Aufsichtsperson beschäftigt werden. Sie sind vor Beginn der Arbeiten eingehend über den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik zu unterrichten.

(2) Alle Neueingestellten sowie Personen, die ihre Tätigkeit wechseln, sind von den für die Aufsicht Verantwortlichen besonders anzuleiten und über den vorbeugenden Arbeitsschutz zu belehren.

(3) Ungeübte Personen dürfen nur in Ausnahmefällen mit dem Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen beschäftigt werden, wenn sie hierfür die Zustimmung des Betriebs- oder Revierleiters erhalten haben. Sie sind gemäß Abs. 1 zu belehren. Für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen.

## § 3

Die Arbeit ist so einzuteilen, daß mindestens zwei Arbeitsgruppen in Rufnähe voneinander arbeiten.

## § 4

(1) Die Sicherheitsanordnungen der in der Forstwirtschaft tätigen Sprengberechtigten sind zu befolgen.

(2) Aufgefundene Sprengkörper dürfen nicht berührt werden. Die Fundstelle ist sichtbar zu kennzeichnen.

\* Arbeitsschutzanordnung 111 (GBl. 1953 S. 745)

Die nächste Volkspolizeidienststelle ist sofort zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Volkspolizei ist die Fundstelle zu bewachen.

(3) Die von den Sprengberechtigten gegebenen Signale sind zu beachten. Sie bedeuten:

- a) einmaliges langes Blasen: Achtung! Sprengung! (Die Gefahrenzone, 300 m im Umkreis von der Sprengstelle, ist von allen am Sprengen nicht beteiligten Personen zu räumen);
- b) zweimaliges kurzes Blasen: Es wird gesprengt! (Die Sprengung steht unmittelbar bevor);
- c) dreimaliges kurzes Blasen: Sprengung vorbei! (Das Sprenggelände kann betreten werden).

#### Arbeitsschutzkleidung, Werkzeuge und Geräte

##### § 5

(1) Alle Beschäftigten haben eine zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung zu tragen.

(2) Zur Vermeidung von Sturz und Ausgleiten hat die Betriebsleitung den Beschäftigten wirksame Gleitschutzmittel (Eissporen) zur Verfügung zu stellen und diese instand zu halten. Werden Gleitschutzmittel auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte mitgeführt, so sind die scharfen Teile sicher zu verpacken.

(3) Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Gleitschutzmittel bei Eis- und Schneeglätte, an steilen Hängen oder auf schlüpfrigem Boden während der Arbeit und auch auf dem Wege zu und von der Arbeitsstätte zu benutzen.

##### § 6

(1) Arbeitsgeräte und sonstige Hilfsmittel sind in einem betriebs- und sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand zu erhalten.

(2) Arbeitsmittel, die Mängel aufweisen, sind aus dem Gebrauch zu ziehen und instand zu setzen.

##### § 7

(1) Die Stiele von Schlag- und Hiebwerkzeugen müssen aus Material bestehen, das astfrei und frei von schadhafte Stellen ist. Sie sind sorgfältig zu verkeilen. Für die Äxte sind armlange Kuhfußstiele zu verwenden.

(2) Sofern Eisenkeile verwendet werden, müssen deren Schlagflächen glatte Ränder haben. Die durch das Schlagen entstehenden Grate sind rechtzeitig abzuschleifen oder einzuschmieden. Es sind nur solche Keile zu verwenden, die nach Form und Beschaffenheit die Sicherheit bieten, daß sie nicht von selbst ausspringen. Fällkeilen bzw. Spaltkeilen aus Kunststoff, Eisenkeilen mit Holzschäft sowie Keilen aus Leichtmetall und Holz ist in jedem Falle der Vorzug zu geben.

(3) Die Schnittflächen scharfer Werkzeuge sind auf dem Wege zur und von der Arbeitsstätte und in den Aufbewahrungsräumen mit Scheiden zu versehen oder sicher zu verkleiden.

(4) Die Beschäftigten dürfen sich Werkzeuge nicht zuwerfen.

(5) Vorübergehend nicht gebrauchte Werkzeuge sind an sichtbarer Stelle so abzulegen, daß sie die Beschäftigten nicht gefährden oder bei der Arbeit behindern.

#### Fällen und Roden von Bäumen

##### § 8

(1) Bei starkem Wind (heftiges Schwanken der Baumkronen), bei schlechter Sicht, z. B. bei starkem Nebel,

Schneetreiben, Dämmerung (Sichtweite unter 2 Baumhöhen) und bei starkem Frost (unter  $-20^{\circ}\text{C}$ ) darf in stärkeren Beständen ab Mittelbaumstufe IV, besonders im Laubholz, nicht gefällt werden.

(2) Angerodete, angehauene oder angesägte Bäume sowie Aufhänger dürfen während der Arbeitspause oder über Nacht nicht stehen gelassen werden.

##### § 9

(1) Die einzelnen Arbeitsgruppen haben in einer Entfernung voneinander zu arbeiten, die mindestens der doppelten Länge der zu fällenden Bäume entspricht.

(2) Bei Rutschgefahr in Hanglagen darf eine Arbeitsgruppe nicht unterhalb einer anderen arbeiten. Rutschgefahr besteht bei gelohtem Holz oder Eisglätte bei Steigungen über 15 Grad, bei nicht gelohtem Holz und normalen Bodenverhältnissen der Hänge bei Steigung über 25 Grad.

##### § 10

Verlaufen elektrische Starkstromleitungen im Gefahrenbereich, so muß der zuständige Energiebezirk durch die Betriebsleitung oder einen von ihr Beauftragten von den beabsichtigten Arbeiten in Kenntnis gesetzt und aufgefordert werden, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Erst wenn diese durchgeführt sind, darf mit den Arbeiten begonnen werden.

##### § 11

(1) Die einzelnen Bäume dürfen

- a) bei schwachem Holz durch eine Person,
- b) bei stärkerem Holz durch nicht mehr als 2 Personen gefällt werden.

(2) Abs. 1 Buchst. b gilt nicht für

- a) die mit der Motorsäge arbeitenden Arbeitsgruppen,
- b) die unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Ausbilders oder einer qualifizierten Aufsichtsperson stehenden Lehrlinge oder Anlernlinge,
- c) die vorübergehende Hilfeleistung in besonderen Fällen durch berufskundige Facharbeiter, wenn sie sich auf weniger als einen Arbeitstag erstreckt.

(3) Weitere Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Leiter des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes; sie sind nur in betriebstechnisch begründeten Fällen, besonders beim Fällen unter außerordentlich schwierigen Umständen (außergewöhnliche Stärke- oder Kronenbildung), zulässig.

(4) In allen in den Absätzen 2 und 3 nicht verzeichneten Ausnahmefällen dürfen sich nur die 2 Beschäftigten, die die Säge bedienen, im Gefahrenbereich aufhalten.

(5) Der Gefahrenbereich eines zu fällenden Baumes wird durch einen um seinen Wurzelstock gezogenen Kreis abgegrenzt, dessen Halbmesser der doppelten Baumhöhe entspricht. Keinesfalls beschränkt sich der Gefahrenbereich auf den in der beabsichtigten Fallrichtung liegenden Kreisabschnitt.

##### § 12

(1) Der während des Falles zu benutzende Fluchtweg ist vor Beginn des Fällens von Hindernissen frei zu machen.

(2) Vor Beginn des Fällens sind alle Unbefugten (Lescholz-, Beeren-, Pilzsammler usw.) aus dem Gefahrenbereich zu verweisen.

## § 13

(1) Bevor mit dem Fällen eines Baumes begonnen wird, ist dessen Fallrichtung genau festzulegen. Hierbei sind der allgemeine Wuchs des Baumes, die Richtung, in welcher er überhängt, Ungleichheiten der Beastung, einseitige Schneelasten, im Holz vermutete Fehler, die Windverhältnisse und die Beschaffenheit des in Betracht kommenden Fallraumes zu beachten.

(2) Bei der Bestimmung der Fallrichtung ist auch der Abtransport zu berücksichtigen.

(3) Das Aufeinanderwerfen von Bäumen ist beim Fällen zu vermeiden. Muß es ausnahmsweise geschehen, so sind die dabei sich ergebenden Gefahrenmomente in Betracht zu ziehen.

## § 14

Wege, Rück- und Schleppbahnen, die an Hängen unterhalb der Fällstelle vorbeiführen, müssen während der Dauer des Fällens gesperrt werden. Sofern eine sichere Absperrung auf andere Weise nicht möglich ist, müssen Wachtposten aufgestellt werden.

**Fällen aufrechter Bäume**

## § 15

(1) Bäume dürfen nur nach Anbringen eines Fallkerbes und unter Verwendung von Säge- und Fällkeil, Zugseil oder Fällgabel gefällt werden. Das gilt auch für das Fällen von übermannshohen Baumstümpfen ohne Krone (Wind- und Schneebruch) sowie für das Arbeiten mit der Motorsäge. Das Anbringen des Zugseiles darf nur von einer erfahrenen und schwindelfreien Person ausgeführt werden. Bei Verwendung einer Fällgabel ist diese zum Drücken in der Hand zu halten. Die Fällgabel schräg gegen den Stamm auf die Erde stützen, um durch senkrecht Ziehen einen Druck gegen den Stamm auszuüben, ist verboten.

(2) Bei Durchforstungen kann von den in Abs. 1 für das Fällen geforderten Maßnahmen abgewichen werden, wenn die Baumstärke 12 cm nicht erreicht.

(3) Bäume ringsum mit der Axt einzukerben oder anzusägen ist nur in Ausnahmefällen und nur auf besondere Anweisung des Aufsichtführenden gestattet.

(4) Der Fallkerb ist möglichst weit unten am Baum anzubringen. Die Fallkerbsohle muß waagrecht verlaufen und soll nur zu  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{4}$  des Stammdurchmessers in den Baum hineinreichen. Der Fallkerb muß so beschaffen sein, daß das Kippen des Stammes in die Fallrichtung ausreichend gesichert ist. Zweiflügelige Fallkerbe sind verboten.

## § 16

(1) Der Fällschnitt ist etwa 4 cm höher als die Schneide (Kippachse) des Fallkerbes anzusetzen und muß waagrecht geführt werden.

(2) Der Stamm darf nicht bis zum Fallkerb durchgeschnitten werden. Es muß eine an beiden Seiten gleich starke Bruchleiste stehen bleiben. Der Fallkerb darf keinesfalls einseitig überschritten werden.

## § 17

(1) Eisenkeile müssen, um bei Fehlschlägen ein Herausprellen dieser zu vermeiden, mit vorstehenden, in der Schlagrichtung verlaufenden Führungsrippen an den Breitseiten versehen sein. Die Keile sind bei Frost mit Sand oder Asche zu bestreuen.

(2) Bei Verwendung eines Zugseiles dürfen sich die Ziehenden nur außerhalb des Fallbereiches aufstellen.

## § 18

Während der Ausführung des Fällschnittes ist der Gefahrenbereich ständig zu beobachten, damit nicht Personen oder Tiere in ihn hineinlaufen.

## § 19

(1) Vor dem Fall eines Baumes ist rechtzeitig laut und deutlich ein Warnruf zu geben, und zwar auch dann, wenn sich anscheinend niemand im Gefahrenbereich aufhält.

(2) Die den Fällschnitt Ausführenden müssen bei Beginn des Falles rasch seitwärts und genügend weit entgegen der Fallrichtung zurücktreten. Der stürzende Baum ist dabei ständig zu beobachten.

(3) In besonderen Fällen, in denen an einem Berghang auf bereits gefällte Stämme weitere Bäume gefällt werden, sind außer dem fallenden Baum auch die durch den Aufschlag etwa zum Abgleiten kommenden Hölzer zu beachten.

(4) Werden beim Zurücktreten von der Fällstelle die Werkzeuge mitgenommen, so sind die scharfen Seiten vom Körper abgewendet zu halten.

(5) Beim Niederstürzen entwipfelter, krumm oder zwieselig gewachsener Bäume ist auf das hoch- oder seitwärts wippende starke Stammende zu achten. Das gleiche gilt bei gerade gewachsenen Bäumen, wenn sie in unebenes Gelände fallen oder auf Hindernisse (Stämme, Wurzelstöcke, Steine usw.) auftreffen. Bei gesplitterten Baumstümpfen (Wind- und Schneebruch) ist besondere Vorsicht zu üben. Vor Beginn des Fällschnittes ist das Stammende entsprechend dem § 21 mit einer Kette zu umwickeln.

(6) Bei Fällarbeiten ist eine schützende schlagfeste Kopfbedeckung (Schutzkappe) zu tragen.

**Fällen geneigter Bäume**

## § 20

(1) An Bäumen, die entgegen der erforderlichen Fallrichtung überhängen oder deren Schwerpunkt auf der entgegengesetzten Seite liegt (z. B. bei einseitiger Belastung), ist der Fällschnitt etwa bis zur Mitte des Stammes zu führen. Erst dann ist der Baum unter langsamem Weitersägen durch starkes Ankeilen über seinen bisherigen Schwerpunkt hinwegzudrücken. Danach ist der Fallkerb unter Beachtung größter Vorsicht einzuschlagen und das Fällen fortzusetzen.

(2) Im Hinblick auf die hiermit verbundene erhöhte Unfallgefahr darf das Fällen nach der Anleitung im Abs. 1 nur unter direkter Aufsicht des Verantwortlichen erfolgen.

## § 21

Beim Fällen von stark gebogenen und gespaltenen Bäumen müssen die Stämme vor dem Ansetzen des Fällschnittes unmittelbar oberhalb desselben mit einer Kette umwickelt werden, damit sie nicht infolge der Spannung während des Sägens aufspalten. Die Kette muß den Stamm fest umschlingen (Spannschloß). Es genügt eine schwächere, aber feste Kette, wenn diese mehrmals um den Stamm geschlungen wird.

## § 22

**Niederwerfen hängengebliebener Bäume**

(1) Bleibt beim Fällen oder Roden ein Baum in einem anderen hängen, so ist zu versuchen, ihn durch Drehen mit dem Wendehaken aus dem Hindernis zu lösen. Gelingt das nicht, so sind durch den Verantwortlichen

Maßnahmen einzuleiten, um den Baum gefahrlos zu Boden zu bringen (Rutsche, Seilwinde, Flaschenzug, Traktor, Pferde usw.).

(2) Zum Niederwerfen eines hängengebliebenen Baumes darf ein anderer Baum nicht darüber geworfen werden. Gelingt es nicht, den Baum mit den vorhandenen Hilfsmitteln zu Fall zu bringen, so ist der Gefahrenbereich bis zum Einsatz anderer Möglichkeiten zu bewachen.

(3) Beim Abdrehen eines hängengebliebenen Baumes mit Wendehaken darf sich außer den damit beschäftigten Arbeitern niemand im Gefahrenbereich aufhalten.

#### Arbeiten mit Motorsägen

##### § 23

(1) Die Bedienung von Motorsägen darf nur zuverlässigen, von der Betriebsleitung hierzu bestimmten Personen, die sich im Besitz eines gültigen Berechtigungsscheines zum Führen von Motorsägen befinden, übertragen werden. Für jede Motorsäge ist ein verantwortlicher Sägenführer zu benennen.

(2) Für das Arbeiten mit Motorsägen gelten die in diesen Bestimmungen festgesetzten allgemeinen Regeln für das Baumfällen und Aufarbeiten sinngemäß.

##### § 24

(1) Zweimann-Motorsägen mit parallel laufender Sägekette (Schienen- oder Schwertsägen) dürfen nur mit anmontierter Kettenschutzschiene benutzt werden.

(2) Die Schutzschienen müssen so beschaffen sein, daß sie die Sägen gleichzeitig vor Einklemmen schützen. Die der Sägekette zugekehrte Seite der Schutzschiene muß zum ungehinderten Einführen in den Sägeschnitt keilförmig gestaltet sein.

(3) Bei der Zweimann-Motorkettensäge darf nicht ohne Handschutz, der die Kettenumlenkung am Schienenkopf vollständig abdeckt, gearbeitet werden.

(4) An Motorbügelsägen muß der Bügel auch an der Seite, an der das Auflegen der Sägekette erfolgt, vollständig berührungssicher verkleidet sein.

(5) Das Auflegen der Sägekette und das Prüfen ihrer Spannung darf nur bei stillstehendem Motor erfolgen.

(6) Bei laufendem Motor dürfen Motorsägen nicht überschritten werden.

(7) Beim Schärfen der Kettenzähne und beim Nieten der Laschenkette ist ein Augenschutz zu tragen.

##### § 25

(1) Elektrisch betriebene Motorsägen müssen gegen das Auftreten zu hoher Berührungsspannungen auf eine dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE 0100 und 0140) entsprechende Weise geschützt sein.

(2) Zum Transport elektrisch betriebener Motorsägen ist das Kabel auf eine Trommel zu rollen. Das Verlegen des Kabels hat so zu erfolgen, daß

- a) eine Stolpergefahr vermieden wird,
- b) sich keine Schlingen bilden,
- c) die Kabel außerhalb der Fallrichtung liegen,
- d) das Kabel sichtbar liegt und entsprechend der Jahreszeit einen auffällenden Farbton (rot oder gelb) besitzt.

##### § 26

(1) Auf Motorsägen, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, darf Kraftstoff nicht aufgefüllt wer-

den, wenn die Maschine noch heiß, das Kraftstoffsieb herausgenommen ist oder wenn der Motor noch arbeitet.

(2) Der Kraftstoff darf nicht mit Feuer oder sonstigen Zündquellen in Berührung gebracht werden. Beim Umgang mit Vergaserkraftstoffen ist das Rauchen in einem Umkreis von 5 m verboten.

(3) Beim Anwerfen des Verbrennungsmotors ist der Schienenkopf der Schwertsäge in erhöhter Stellung aufzulegen und so festzuhalten, daß die durch die Fliehkraftkupplung etwa zum Mitlaufen kommende Kette an keiner Stelle zum Eingriff gelangen kann.

(4) Den Motor darf man nicht in geschlossenen Räumen laufen lassen.

(5) Motorsägen, bei denen infolge mangelhaften Funktionierens der Fliehkraftkupplung der Leerlauf nicht vollständig gesichert ist, dürfen nicht benutzt werden. Vor dem Reinigen der Verbrennungsmotoren sind Kraftstoffbehälter und Zuleitungen zu entleeren.

##### § 27

(1) Motorsägen dürfen nur transportiert werden, wenn die Kette still steht.

(2) Beim Transport von Motorsägen hat der Sägenführer stets vorwärts zu gehen.

##### § 28

(1) Der Baumanschlag der Säge ist bei allen Schnittrichtungen dicht am Stamm anzusetzen.

(2) Sobald der Baum zu fallen beginnt, ist die Sägekette auszuschalten und die Motorsäge aus dem Schnitt zu ziehen; die Beschäftigten müssen sofort in der im § 19 Abs. 2 angegebenen Weise zurücktreten. Wenn das Mitnehmen der Säge das rechtzeitige Verlassen der Fällstelle verhindert, ist die Säge stehenzulassen.

(3) Bei Schwertsägen mit Schwenkkopf ist beim Umstellen von der Fäll- in die Auslängstellung und umgekehrt darauf zu achten, daß der Feststellhebel in die Raste sicher einklinkt.

##### § 29

(1) Beim Holzeinschlag mit der Einmann-Motorkettensäge darf sich im Fällbereich des zu fallenden Baumes außer dem Sägenführer niemand aufhalten.

(2) Werden mit der Einmann-Motorkettensäge schwächere Sortimenten eingeschnitten, wobei die Hilfe einer zweiten Person erforderlich ist, so muß die zur Hilfeleistung erforderliche Person mit den Gefahren vertraut sein und darf sich nur seitlich-rückwärts vom Sägenführer bewegen.

(3) Mit der Einmann-Motorkettensäge darf nur ein Stechschnitt durchgeführt werden, wenn zum gefahrlosen Ansatz der Schwertsäge eine Kerbe vorgehauen oder geschnitten wurde. Für den Stechschnitt ist bevorzugt die Hobelzahnkette zu verwenden.

(4) Der den Stechschnitt Führende muß hinter der Motorsäge stehen, damit er die Säge sicher halten kann und sich beim Abgleiten der Schwertsäge nicht verletzt.

(5) Beim Anwerfen des Verbrennungsmotors der Einmann-Motorkettensäge ist darauf zu achten, daß sich das Schwert in vertikaler Stellung befindet, um Fußverletzungen im Falle eines Herumreisens der Motorkettensäge zu vermeiden.

(6) Für den Transport über weitere Entfernungen sind Kette und Schwert der Einmann-Motorkettensäge zu demontieren und die Kette so zu verpacken, daß sich niemand an ihr verletzen kann.

#### Roden von Bäumen

##### § 30

(1) Wenn beim Roden von Bäumen ein Zugseil oder eine Baumrodemaschine verwendet wird, sind die Wurzeln erst dann abzuhaufen, wenn das Zugseil am Baum befestigt oder die Baumrodemaschine angesetzt worden ist.

(2) Das gleichzeitige Anroden mehrerer Bäume durch dieselbe Arbeitsgruppe ist nicht gestattet.

##### § 31

(1) Bei Verwendung von Baum- oder Stockrodemaschinen, Baumwinden oder ähnlichen Hilfsmitteln ist besonders darauf zu achten, daß die dabei benutzten Ketten-, Draht- oder sonstigen Seile betriebssicher sind und einer starken Beanspruchung standhalten. Bei Baumrodemaschinen mit Druckstangen ist auf deren betriebssichere, ausreichende Festigkeit zu achten.

(2) An Baumwinden sind die Kurbeln durch Sperrklinken vor dem Herumschlagen zu sichern und die Zahnräder ausreichend zu verkleiden.

#### Entästen

##### § 32

(1) Vor Beginn des Entästens ist zu prüfen, ob der Baum so liegt, daß er genügend gegen Drehen, Abrutschen oder Abrollen gesichert ist.

(2) Beim Entästen in Hanglagen sind Bäume, die gegen Abrollen oder Abrutschen nicht genügend gesichert sind, nur von der oberen Seite her zu entästen.

##### § 33

(1) Das Entästen mit der Axt hat der hiermit Beschäftigte auf der entgegengesetzten Seite seines Standortes vorzunehmen.

(2) Die sichtbeeinträchtigenden oder sonstigen Hindernisse, wie lose herumliegende Äste und Reisig, sind vorher zu entfernen.

(3) Beim Entästen von Stämmen, die zum Lohschälen bestimmt sind, darf die Rinde nicht zu stark verletzt werden, weil dies zu Unfällen beim Lohschälen führen kann.

(4) Zum Entästen dürfen nur Äxte, deren Stiele am Ende in einen Knauf übergehen, verwendet werden.

(5) Bei der Aufbereitung von Hölzern muß der Abstand zwischen 2 Beschäftigten so groß sein (mindestens 3 m), daß eine gegenseitige Gefährdung nicht eintreten kann.

##### § 34

#### Zersägen

(1) Vor dem Zersägen gefällter oder durch Wind geworfener Bäume ist zu prüfen, ob diese in Spannungen liegen, die sich beim Zersägen gefährdend auswirken können. Die Aufarbeitung ist sehr vorsichtig an der Stelle der stärksten Biegung und von der Druckseite zu beginnen. Gegebenenfalls sind die Stämme mittels Kette oder Seil zu sichern.

(2) Hohlgelegene Teile sind entsprechend abzustützen und zu befestigen.

(3) Sollen Stämme, die zur Hangrichtung quer oder schräg liegen, mit der Motorsäge zersägt werden, so ist die Motorsäge mit dem Motorkopf auf der oberen Seite anzusetzen und der Baumanschlag dicht am Stamm anzulegen.

(4) Die abgeschnittenen Schichthölzer (Abschnitte) sind vor Abrollen und Abrutschen zu sichern.

(5) Um das Klemmen der Säge durch Spannung im Holz zu vermeiden, ist der Sicherheits-Sägenschnittkeil zu verwenden. Dieser ist so einzuschlagen, daß die Längsrippen dem liegenbleibenden Stammteil zugekehrt sind. Der Keil darf nicht vor oder während des Herabfallens des Abschnittes fortgenommen werden.

#### Entrinden

##### § 35

(1) Vor dem Entrinden oder sonstigen Arbeiten an Stämmen und Schichthölzern sind diese vor dem Abrollen und Abrutschen zu sichern.

(2) In Hanglagen hat der Beschäftigte seinen Stand jeweils oberhalb der zu bearbeitenden Hölzer zu nehmen. Er darf nicht auf einen gelochten Stamm treten.

(3) Beim Entrinden mit dem Schälseisen darf an einem Stamm nur eine Person arbeiten.

(4) Beim Weißschnitzen auf dem Bock ist das Holz sicher festzulegen.

##### § 36

Die quer zur Hangrichtung liegenden Stämme sind mit dem Wendehaken hangaufwärts zu drehen. Der Beschäftigte hat seinen Stand oberhalb des Stammes zu nehmen.

##### § 37

(1) Mit der Bedienung der Schichtholz-Entrindungs-maschine dürfen nur hierfür geeignete, qualifizierte und erfahrene Personen beauftragt werden.

(2) Der Arbeitsplatz muß stets frei von Gegenständen, die eine Stolpergefahr darstellen (Holz, Werkzeuge, Kabel usw.), gehalten werden.

(3) Bevor die Maschine in Betrieb genommen wird, sind die Drehrichtung des Motors zu prüfen, die Deichsel zu entfernen und die Räder durch Vorlegeklötze festzustellen.

(4) Holzstücke (Rund- oder Spaltholz), deren Länge nicht den in der Bedienungsanleitung angegebenen Maßen entspricht, mit der Maschine zu entrinden, ist verboten.

(5) Es darf stets nur von einer Seite an der Maschine gearbeitet werden. Das gleichzeitige Entrinden von Rundholz und Spaltholz gefährdet den Arbeitenden und ist verboten.

(6) Die zu entrindenden Spalthölzer sind so einzuspannen, daß die Halbedorne fest in den Stirnseiten des Holzes sitzen.

(7) Die Beseitigung von Störungen, die Durchführung von Reparaturen, die Veränderung der Drehzahl und des Vorschubs, das Abschmieren und Ölen sowie das Weiterziehen der Maschine dürfen nur erfolgen, wenn der Motor ausgeschaltet und die Stromzufuhr durch Herausziehen des Kabels aus der Steckdose unterbrochen ist.

##### § 38

#### Aufspalten

Beim Spalten muß das Holz liegen. Die Keile sind an der Stirnfläche anzusetzen. An jedem Holzstück darf nur eine Person beschäftigt sein.

#### Abtrennen von Wurzelstöcken

##### § 39

Für die Arbeit an Bäumen, die mit dem Wurzelstock ausgehoben, aber nicht niedergefallen sind und die vom Wurzelstock getrennt werden sollen, gelten die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13, 18 und 19 sinngemäß.

## § 40

(1) Bäume, die mit dem Wurzelstock ausgehoben sind, sind von der der Fallrichtung entgegengesetzten Seite her aufzuarbeiten.

(2) Neigt sich der Wurzelstock seiner Mulde zu, so darf sich während des Abschneidens des Stammes niemand im Bereich der Mulde aufhalten. Neigt sich der Wurzelstock dem Stamme zu, so muß der Wurzelstock, durch Seile oder Ketten, an einen festen Baum, Wurzelstock oder Pfahl verankert werden.\*

## § 41

**Sprengen von Wurzelstöcken**

Wurzelstöcke dürfen nur von Personen gesprengt werden, die einen Sprengmittelerlaubnisbescheinigung besitzen. Hierbei sind die Vorschriften der Arbeitsschutzanordnung 611 vom 8. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 9 des Gesetzblattes) zu beachten.

## § 42

**Aufstapeln der Hölzer**

Die aufbereiteten Lang- und Schichthölzer sind so zu legen, daß sie nicht abrutschen, abrollen oder federn können.

## § 43

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 111 vom 30. Januar 1953 — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen — (GBl. S. 745) außer Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1960

**Der Minister für Land und Forstwirtschaft**  
Reichelt

\* Zweckmäßig ist die Verwendung einer Spannvorrichtung (Hebelkettenspanner, Schraubenspindelspanner, Flaschenzug), mit der ein nach vorwärts drückender Wurzelstock soweit zurückgezogen werden kann, daß zugleich ein Klemmen der Säge verhindert wird. Um beim Öffnen eines verwendeten Hebelkettenspanners zu verhindern, daß der Spannebel plötzlich herumschlägt oder daß die Ketten zurückschnellen, ist an dem Arretierglied ein Zugseil oder eine Kette zu befestigen, mit deren Hilfe der Kettenspanner aus sicherer Entfernung geöffnet werden kann.

**Anordnung Nr. 2\*****über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen.**

Vom 12. Januar 1960

Auf Grund der Zweiten Verordnung vom 27. November 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. I S. 905) wird folgendes angeordnet:

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 S. 638)

## § 1

Die §§ 7 und 8 der Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen (GBl. I S. 638) treten außer Kraft.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1960

**Der Minister für Volksbildung**

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2\*****über die steuerlichen Vergünstigungen der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder.**

Vom 15. Februar 1960

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Steuerbefreiung der GPG**

Die in der Anordnung vom 4. Februar 1959 über die steuerlichen Vergünstigungen der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 116) festgelegte Steuerbefreiung wird bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Besteuerung der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) verlängert.

## § 2

**Besteuerung der Mitglieder der GPG**

Die in den §§ 2 und 3 der Anordnung vom 4. Februar 1959 festgelegten Regelungen über die Besteuerung der Mitglieder von GPG werden bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Besteuerung der GPG und ihrer Mitglieder verlängert.

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1960

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kammeler  
Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 S. 116)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1511**

Preisverordnung Nr. 561/27 vom 20. Oktober 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen — (Warennummer 70 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

**P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer**

**beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60-DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 8. März 1960	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 60	Anordnung über die Feriengestaltung für Schüler .....	151

### Anordnung über die Feriengestaltung für Schüler.

Vom 18. Februar 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören der Leitungen bzw. Vorstände der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Ziele und Aufgaben der Feriengestaltung

(1) Die Gestaltung der Ferien, insbesondere in den Sommer- und Wintermonaten, hat die Erholung, Kräftigung und Gesunderhaltung aller Schüler zum Ziel. Die Fortsetzung der sozialistischen Erziehung erfolgt mit den in der schulfreien Zeit geeigneten Formen und Methoden. Besonders wird die Liebe zum Frieden, zur Heimat und zur Völkerfreundschaft gefördert und die Erziehung zum kollektiven Handeln, zur Liebe zur Arbeit, zur Achtung der Werktätigen und zu kämpferischer Aktivität unterstützt.

(2) Die Entwicklung der Feriengestaltung wird durch die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt. Auf dieser Grundlage unterstützen alle staatlichen Organe, Institutionen und Massenorganisationen die Feriengestaltung durch entsprechende Maßnahmen. Dabei sind die jährlich steigenden Schülerzahlen zu beachten.

(3) Gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben o bis r des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) sind die örtlichen Organe der Staatsmacht für die Feriengestaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

#### Die Ausschüsse und Komitees für Feriengestaltung

#### § 2

(1) Die Ausschüsse für Feriengestaltung sind für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen der Feriengestaltung verantwortlich. Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Feriengestaltung sind verpflichtet, den zuständigen Volksvertretungen und ihren Organen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

(2) Die Ausschüsse für Feriengestaltung haben in ihrer gesamten Tätigkeit den Altersbesonderheiten der Schüler in den Klassen der Oberschulen, der erweiterten Oberschulen, der Sonderschulen und der berufsbildenden Schulen Rechnung zu tragen und dabei besonders auf die Verbesserung des Inhalts in den einzelnen Ferienformen Einfluß zu nehmen.

(3) Im Interesse der sozialistischen Erziehung und der Erholung, der Unterbringung, der Versorgung und gesundheitlichen Betreuung sind Veranstaltungen für die Schüler in den Ferien nur zulässig, die mit den Ausschüssen für Feriengestaltung abgestimmt wurden.

(4) Die Unterstützung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ist durch eine enge Verbindung der Vorsitzenden der Ausschüsse für Feriengestaltung zu den Sekretariaten der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu sichern.

(5) Als Abschluß der Vorbereitungen für die Sommerferiengestaltung sind in der „Woche der Jugend und der Sportler“ im Juni Tage der Bereitschaft durchzuführen.

#### § 3

(1) Dem Zentralen Ausschuß für Feriengestaltung gehören Vertreter folgender zentraler Organe der staatlichen Verwaltung und gesellschaftlicher Organisationen an:

Ministerium für Volksbildung (zwei Vertreter, davon ein Vertreter des Amtes für Jugendfragen als Vorsitzender des Ausschusses),  
Ministerium für Kultur,  
Ministerium für Gesundheitswesen,  
Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport,  
Komitee für Touristik und Wandern,  
Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,  
Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“,  
Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,  
Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,  
Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,  
Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes,  
Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik,  
Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft,  
Präsidialrat des Deutschen Kulturbundes,  
Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes,  
Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und  
bewährte Leiter, Gruppenleiter und Helfer der einzelnen Ferienformen.

(2) In den Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken sind die Ausschüsse für Feriengestaltung entsprechend zusammenzusetzen. Die Vertreter der Nationalen Front

*D. S. Sch...*

des demokratischen Deutschland sind in diesen Ausschüssen nicht als ständige Mitglieder aufzunehmen. Den Vorsitz führt der verantwortliche Mitarbeiter für Jugendfragen der Abteilung Volksbildung.

(3) In den Städten und Gemeinden, in denen sich mehrere Schulen befinden, sind Ausschüsse für Feriengestaltung zu bilden. Es wird empfohlen, als Vorsitzenden des Ausschusses ein Mitglied des Rates zu bestimmen und insbesondere Vertreter für die Mitarbeit aus folgenden Einrichtungen zu gewinnen:

- den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
- den sozialistischen Betrieben,
- der Freien Deutschen Jugend,
- der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“,
- dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands,
- der Gesellschaft für Sport und Technik,
- dem Deutschen Turn- und Sportbund,
- dem Deutschen Roten Kreuz, ferner
- bewährte Leiter, Gruppenleiter und Helfer der einzelnen Ferienformen.

#### § 4

(1) An allen Schulen sind durch die Direktoren oder Schulleiter Ferienkomitees zu bilden. Für die Mitarbeit sollten vor allem gewonnen werden:

- Lehrer und Erzieher,
- Vertreter der FDJ-Lehrer- und Schülergründeinheiten,
- der Freundschaftsleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“,
- der Gewerkschaftsgruppen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
- des Elternbeirates und
- des Patenbetriebes.

(2) Die Aufgabe der Ferienkomitees besteht in der politisch-pädagogischen Leitung aller Ferienformen der 1. bis 12. Klassen bzw. der Berufsschulklassen und in ihrer kadermäßigen, organisatorischen und materiellen Sicherung. Die einzelnen Maßnahmen sind in einem Ferienprogramm festzulegen.

#### Die Feriengestaltung für die Schüler der 1. bis 8. Klassen der Oberschulen

#### § 5

(1) Alle Formen der Feriengestaltung für die Schüler der 1. bis 8. Klassen sind unter Beachtung der Gesetze und Gebote und der Forderungen des Stufenprogramms der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu organisieren. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung eines fröhlichen Ferienlebens und die Förderung der Selbsttätigkeit.

(2) Im einzelnen sind folgende Formen der Feriengestaltung durchzuführen:

- a) Die örtliche Feriengestaltung ist in Ferienfreundschaften durchzuführen. Die Ferienfreundschaften vereinigen alle Pioniere und Schüler, die während der Ferienzeit im Schulbereich und Wohngebiet weilen. Durch die Einbeziehung der Pioniere und Schüler sowie der Pionierräte sind unter Nutzung aller örtlichen Möglichkeiten, besonders der Schulhorte, der Kultur- und Sporteinrichtungen der Städte, Gemeinden, Organisationen und Betriebe sowie durch die Schaffung weiterer Spielplätze im Nationalen Aufbauwerk vielseitige und interessante Veranstaltungen zu organisieren. Die naturwissenschaftliche, technische, kulturelle, sportliche und touristische Tätigkeit ist in den Ferienfreundschaften besonders durch die außerschulischen Einrichtungen der Volksbildungs-

organe und die Einrichtungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu unterstützen. Darüber hinaus führen die Stationen der jungen Naturforscher und der jungen Techniker, die Touristenstationen und Pionierhäuser im Rahmen der örtlichen Feriengestaltung selbständig Leistungsvergleiche, Meisterschaften, Exkursionen, Sportveranstaltungen und andere Höhepunkte auf allen Gebieten durch.

#### b) Wanderungen

Tageswanderungen und mehrtägige Wanderungen sind von Pioniergruppen und Schulklassen jeder Schule durchzuführen und durch Wander- und Forschungsaufträge vorzubereiten. Für die Schüler der 1. bis 4. Klassen sind Tageswanderungen im Heimatkreis, für die Schüler der 4. bis 6. Klassen sind Wanderungen bis zu 8 Tagen im Heimatkreis und Heimatbezirk durchzuführen. Für die Schüler der 7. Klassen sind Wanderungen bis zu 14 Tagen im Heimatbezirk und in die angrenzenden Bezirke durchzuführen. Für die Schüler der 8. Klassen können in alle Bezirke der Republik Wanderungen durchgeführt werden.

#### c) Ferienlager

Zentrale Pionierlager sind für Schüler ab 10 Jahre, vor allem für die Thälmann-Pioniere; Betriebsferienlager aller volkseigenen Betriebe, der staatlichen Organe und Institutionen sind vornehmlich für die Schüler von 10 bis 14 Jahren zu organisieren. Darüber hinaus ist auch Gruppen der 9. und 10. Klassen die Teilnahme an den Betriebsferienlagern zu ermöglichen. Den fortgeschrittenen und gefestigten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird empfohlen, ebenfalls Ferienlager durchzuführen. Darüber hinaus ist den Genossenschaften die Möglichkeit zu geben, sich weiterhin an Betriebsferienlagern der sozialistischen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft zu beteiligen. Die Mindestzahl der Teilnehmer je Belegung beträgt 30 Schüler. Kleinere Lager sind unter Beibehaltung der Verantwortung der Betriebe zusammenzulegen. Die Lagerdauer soll in den Sommerferien in der Regel 18 Tage und in den Winterferien mindestens 7 Tage betragen. Vorhandene Lager und ihre Einrichtungen sind auch zur Ferien- und Freizeitgestaltung in der übrigen Zeit des Jahres zu nutzen.

d) Neben der Durchführung von Schwimmlagern ist der Anteil der Nichtschwimmer besonders unter den Schülern ab 5. Schuljahr durch die Einführung von Schwimmkursen in allen Ferienformen wesentlich zu senken.

e) Die tägliche Sportstunde und touristische Veranstaltungen sind zum Bestandteil aller Formen der Feriengestaltung zu machen.

f) Die Feriengestaltung an den Sonderschuleinrichtungen wird unter Beachtung der Besonderheiten der Schüler organisiert. Dazu gehören auch die in Verbindung mit den Organen des Gesundheitswesens und des Deutschen Roten Kreuzes durchgeführten Lager für körpergeschädigte Kinder.

#### § 6

(1) Für die örtliche Feriengestaltung und die Wanderungen tragen insbesondere die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung die Verantwortung. Die Direktoren oder Schulleiter sichern gemäß § 13 Abs. 4



Buchst. g der Schulordnung vom 12. November 1959 (GBl. I S. 823) die Feriengestaltung der Schüler. Sie stützen sich auf die pädagogischen Räte, die Elternbeiräte, die Freundschaftsleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, die Gewerkschaftsgruppen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und arbeiten eng mit den Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen der sozialistischen Betriebe, den Grundeinheiten der Freien Deutschen Jugend, des Deutschen Turn- und Sportbundes, den Gruppen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und des Deutschen Roten Kreuzes sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen.

(2) Die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet, vor allem für die Sommerferien Plätze für Wandergruppen zu schaffen und die Ausrüstung und Einrichtung der Quartiere systematisch zu vervollständigen. Dabei sind in Übereinstimmung mit den Direktoren und Schulleitern Festlegungen zu treffen, die auch die Nutzung der Räumlichkeiten der Schulen und Internate garantieren.

(3) Bei den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, sind in Zusammenarbeit mit den Komitees für Touristik und Wandern Aktive zu bilden, die die Ausarbeitung von Wanderrouen und ihre Bekanntgabe in Wanderbüchern und Katalogen, die Auslastung und zweckentsprechende Einrichtung der Wanderquartiere sichern.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Schwimmlager und die Organisierung von Schwimmkursen sind die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, in Verbindung mit dem Deutschen Roten Kreuz verantwortlich.

#### § 7

(1) Für die Durchführung der Zentralen Pionierlager ist die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ auf der Grundlage ihrer Beschlüsse in Verbindung mit den Trägerbetrieben verantwortlich.

(2) Die Trägerbetriebe unterstützen die politisch-erzieherische Tätigkeit in den Zentralen Pionierlagern und gewährleisten in Zusammenarbeit und mit Hilfe der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung und der Vereinigungen volkseigener Betriebe unter Anleitung des Ministeriums für Volksbildung den systematischen Aufbau, die Vervollständigung der Einrichtungen und Ausrüstungen und die laufende Werterhaltung der Lager.

(3) Die Trägerbetriebe können in Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ Kinder der Betriebsangehörigen mit ihren Gruppenleitern in die Zentralen Pionierlager delegieren.

#### § 8

(1) Für die Durchführung der Betriebsferienlager sind entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Betriebsgewerkschaftsleitungen verantwortlich.

(2) Die Betriebsleiter unterstützen die politisch-erzieherische Tätigkeit und sind für die Freistellung der Helfer, die Schaffung eines ständigen Lagers, die Vervollständigung der Einrichtung und Ausrüstung sowie für die Anmeldung und den Schutz des Lagers verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen stellen zur Förderung der Solidaritätsbewegung Ferienplätze für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren aus Westdeutschland und Westberlin zur Verfügung, wobei mindestens 10 Plätze für eine Kindergruppe in einem Lager vorhanden sein müssen.

### Auswahl, Qualifizierung und Einsatz der Leiter, Gruppenleiter und Helfer in der Feriengestaltung.

#### § 9

(1) Leiter der einzelnen Ferienformen, Gruppenleiter und Helfer kann sein, wer die Kinder liebt, das sozialistische Erziehungsziel anerkennt, danach handelt und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ unterstützt. Jeder Leiter, Gruppenleiter und Helfer soll den Kindern Vorbild sein und mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen ein zielgerichtetes, frohes und abwechslungsreiches, die Selbsttätigkeit förderndes Ferienleben gestalten.

(2) Die Leiter der einzelnen Ferienformen, der Ferienfreundschaften, der Ferienspielplätze, der Lager und Wanderungen sowie die verantwortlichen Gruppenleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Als Helfer können zur Unterstützung auch jüngere interessierte Jugendliche mitwirken.

#### § 10

(1) Die Auswahl und Delegation der Leiter, Gruppenleiter und Helfer wird durch die in den §§ 6 bis 8 genannten Verantwortlichen für die einzelnen Formen der Feriengestaltung in Zusammenarbeit mit allen Massenorganisationen, insbesondere dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands, der Freien Deutschen Jugend und den Grundorganisationen des Deutschen Turn- und Sportbundes vorgenommen.

(2) Bei dem Einsatz der Hort- und Internatserzieher in der örtlichen Feriengestaltung ist ihre Teilnahme an den planmäßigen Weiterbildungsveranstaltungen zu sichern.

(3) Durch den Zentralen Ausschuss für Feriengestaltung werden mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen Vereinbarungen über den Einsatz von Studenten und Schülern von Instituten und Hochschulen aller Fachrichtungen getroffen.

#### § 11

(1) Die den Räten der Kreise und Bezirke, Abteilung Volksbildung, unterstellten pädagogischen Kabinette sind für die inhaltliche Gestaltung der Schulung der Leiter, Gruppenleiter und Helfer der Sommer- und Winterferiengestaltung verantwortlich. Dazu gehört auch die Regelung des Einsatzes entsprechender Fachkräfte.

(2) Durch das Ministerium für Volksbildung werden Hinweise für die Aufstellung von Schulungsplänen herausgegeben. Die Schulungspläne sind in den Ausschüssen für Feriengestaltung zu bestätigen.

(3) Die Verantwortlichen für die einzelnen Formen der Feriengestaltung sichern die Durchführung, die Teilnahme und die organisatorische Vorbereitung der Schulungen sowie regelmäßige Erfahrungsaustausche in Helfergruppen.

(4) Für die Ausbildung der Sporthelfer sind die Kreisvorstände des Deutschen Turn- und Sportbundes verantwortlich.

(5) Das Deutsche Rote Kreuz regelt den Einsatz und die Ausbildung der Gesundheitshelfer und Rettungsschwimmer. Ärzte und Schwestern werden durch die Organe des Gesundheitswesens ausgewählt, vorbereitet und eingesetzt.

### Feriengestaltung für die Schüler der 9. bis 12. Klassen der Oberschulen, erweiterten Oberschulen und der berufsbildenden Schulen

#### § 12

Die Feriengestaltung für diese Schüler vollzieht sich auf der Grundlage des Programms der Jungen Generation für den Sieg des Sozialismus.

## § 13

Es sind zu organisieren:

- a) Feriengruppen auf örtlicher Ebene entsprechend den Interessen der Jugendlichen, vor allem auf naturwissenschaftlichem, technischem, kulturellem und sportlichem Gebiet;
- b) Wanderungen besonders auf den zentralen Wanderrouen der Komitees für Touristik und Wandern;
- c) FDJ-Ferienlager der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; dazu gehören auch die mit Arbeitseinsätzen in der Industrie und Landwirtschaft gekoppelten Ferienlager;
- d) Teilnahme an Ferienlagern für Jugendliche der sozialistischen Betriebe und an Zeltlagern der Gesellschaft für Sport und Technik.

## § 14

(1) Die Direktoren und Schulleiter und die Betriebsleiter sind gemeinsam mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend verantwortlich für die Durchführung der Ferienformen und gewährleisten die Freistellung von Lager- und Wanderleitern.

(2) Die Auswahl und der Einsatz der Lager- und Wanderleiter erfolgt durch die Leitungen der Freien Deutschen Jugend. Für die Qualifizierung gilt § 11.

#### Die wirtschaftlich-organisatorischen Maßnahmen

## § 15

(1) Die staatlichen Zuschüsse für alle Ferienformen, außer Ferienlager der Betriebe, werden in der Finanzrichtlinie und der Anweisung über die Entschädigung der Leiter, Gruppenleiter und Helfer in der Feriengestaltung des Ministeriums für Volksbildung\* geregelt und durch die Gemeinde-, Kreis- bzw. Bezirkshaushalte zur Verfügung gestellt. Es stehen für die Ferienlager der Betriebe Zuschüsse aus dem betrieblichen Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung. Eine weitere Möglichkeit ist durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus dem Fonds der Gewerkschaften gegeben. Über die Entschädigung bzw. Auszeichnung der Leiter und Helfer in den Ferienlagern der Betriebe entscheidet die Betriebsgewerkschaftsleitung unter Beachtung der §§ 1, 2 und 3 der Anordnung vom 20. April 1955 über die Entlohnung der Helfer in den Kinderferienlagern der Betriebe (GBL I S. 291).

(2) Für die Teilnahme der Schüler der 1. bis 8. Klassen an Zentralen Pionierlagern und Betriebsferienlagern ist ein Teilnehmerbeitrag nach folgenden Sätzen zu erheben:

für das 1. und 2. Kind	wöchentlich je 4,— DM
für das 3. Kind	wöchentlich je 3,— DM
für jedes weitere Kind einer Familie	wöchentlich je 2,— DM

Die in dieser Anordnung festgelegten Teilnehmerbeiträge können durch Beschluß der Betriebsgewerkschaftsleitung besonders differenziert werden.

(3) Alle Verträge zur Durchführung von Ferienlagern mit Vermietern von entsprechenden Einrichtungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in dem das Lager liegt.

\* Abgedruckt in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 7/60.

## § 16

(1) Für die hygienische und gesundheitliche Betreuung gelten die Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Alle Lager, Wanderquartiere und Zeitplätze sind bis zum 1. April für die Sommerferiengestaltung und bis zum 15. Dezember für die Winterferiengestaltung dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, zu melden, da sie einer Freigabe durch die Kreishygieneinspektion bedürfen.

(3) Die Verpflegung der Schüler soll auf der Grundlage der Ernährungshinweise vom Ministerium für Gesundheitswesen erfolgen. Im allgemeinen soll bei voller Tagesverpflegung ein Satz bis zu 3,50 DM Anwendung finden.

## § 17

(1) Zur Sicherung der Versorgung sind mit den Handelsorganen rechtzeitig Verträge abzuschließen.

(2) Die benötigten Strohmenngen sind unter Angabe der Belegungsstärke 4 Wochen vor Beginn der Ferien bei den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben der Kreise, in denen die Feriengestaltung durchgeführt wird, anzumelden.

## § 18

Die Gemeinschaftsfahrten in der Feriengestaltung mit der Deutschen Reichsbahn sind für die Sommerferien bis zum 1. April und für die Winterferien 4 Wochen vor Ferienbeginn beim Rat des Kreises, Abteilung bzw. Referat Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, anzumelden. In den übrigen Zeiten können Transportanmeldungen bei den Fahrkartenausgaben der zuständigen Bahnhöfe abgegeben werden. Für den Transport sind die Regelungen der Deutschen Reichsbahn verbindlich.

## § 19

Für die Versicherung der Leiter, Gruppenleiter und Helfer in der Feriengestaltung gilt die Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBL S. 169). Jeder Unfall ist unverzüglich der Arbeitsschutzinspektion beim Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, in dessen Bereich der Unfall erfolgt ist, und darüber hinaus der Kreisdienststelle für Sozialversicherung beim Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zu melden.

## § 20

Alle Lager und Wanderungen außerhalb des Heimatkreises sind beim Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, in dem das Lager bzw. die Wanderung durchgeführt wird, anzumelden.

## § 21

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. April 1959 über die Feriengestaltung für alle Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (GBL I S. 324) außer Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1960

Der Minister für Volksbildung  
Prof. Dr. Lemnitz

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 11. März 1960	Nr. 17
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 7. März 1959 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Vietnam .....	155
18. 2. 60	Verordnung über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen .....	155
24. 2. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter .....	158
24. 2. 60	Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für Kleingewerbetreibende und selbständig Tätige ohne Beschäftigte .....	161

### Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Vertrages vom 7. März 1959 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Vietnam.

Vom 22. Februar 1960

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 über den Vertrag vom 7. März 1959 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Vietnam (GBL I S. 775) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 23. Januar 1960 in Hanoi erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 18 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. Februar 1960

Der Chef der Präsidialkanzlei  
und Staatssekretär beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik  
Opitz

### Verordnung über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen.

Vom 18. Februar 1960

#### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist das zentrale Organ des Ministerrates für die einheitliche Leitung, die Koordinierung und die Entwicklung des gesamten Verkehrswesens in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen ist gleichzeitig das zentrale Leitungsorgan des staatlichen Unternehmens Deutsche Reichsbahn.

(4) Das Verkehrswesen umfaßt

1. die Eisenbahn,
2. den Kraftverkehr einschließlich Nahverkehr,
3. das Straßenwesen,
4. die Schifffahrt,
5. die Wasserstraßen,
6. die zivile Luftfahrt.

#### § 2

#### Aufgaben

(1) Das Ministerium ist für die Durchsetzung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums sowie für die Erfüllung der im Gesetz über den Volkswirtschaftsplan festgelegten Transportaufgaben des Verkehrswesens verantwortlich. Im Mittelpunkt der Arbeit des Ministeriums steht die allseitige Entwicklung des Verkehrswesens auf der Basis der fortgeschrittenen

Technik mit dem Ziel, den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Volkswirtschaft in allen Arten der Verkehrsleistungen gerecht zu werden und den Erfordernissen des Schutzes der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu entsprechen.

(2) Das Ministerium hat zur Gewährleistung der umfassenden Entwicklung des gesamten Verkehrswesens in der Deutschen Demokratischen Republik die örtlichen Organe der Staatsmacht, insbesondere die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke, in allen Fragen des Verkehrs anzuleiten, die Grundfragen für die Lösung der Verkehrsaufgaben zu entscheiden und die örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Entwicklung des sozialistischen Verkehrswesens zu unterstützen.

(3) Dem Ministerium obliegen die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstehenden Organe, volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des Verkehrswesens sowie die Leitung der Deutschen Reichsbahn. Das Ministerium leitet die Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und Kommunale Wirtschaft des Wirtschaftsrates bei den Räten der Bezirke sowie deren nachgeordnete Einrichtungen in allen Fragen des Verkehrswesens an. Es konzentriert sich auf die Entscheidung der Grundsatzfragen und sichert die Kontrolle der Durchführung.

(4) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. das sozialistische Bewußtsein aller Beschäftigten des Verkehrswesens systematisch zu entwickeln, die Erziehung, Qualifizierung und Berufsausbildung im Geiste der Treue zur Arbeiter-und-Bauern-Macht zu sichern, die Arbeitsdisziplin zu festigen und die Wachsamkeit zu erhöhen;
2. die Ausbildung, Entwicklung und Förderung der Kader sowie die Heranbildung des Nachwuchses zu sichern;
3. die Beschäftigten in die Planung und Entwicklung des sozialistischen Verkehrswesens einzubeziehen und für die Erfüllung der staatlichen und wirtschaftlichen Aufgaben zu mobilisieren;
4. die sozialistischen Methoden der Leitung und Organisation im Verkehrswesen durchzusetzen und damit zu gewährleisten, daß die Rentabilität der Betriebe, Einrichtungen und Dienststellen planmäßig gesteigert und das Prinzip der strengsten Sparsamkeit verwirklicht werden;
5. Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Verbesserung der Qualität und zur Senkung der Selbstkosten der Transport- und Umschlagsleistungen sowie der sonstigen Produktion durchzusetzen;
6. die Entwicklung der Brigaden der sozialistischen Arbeit, der sozialistischen Arbeitsgemeinschaften sowie der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung zu fördern und für die Einführung neuer Arbeitsmethoden zu sorgen;
7. die planmäßige Erweiterung, Rekonstruktion und Unterhaltung der Transportmittel und Anlagen zu gewährleisten;
8. die Perspektive für die ökonomische und technische Entwicklung des Verkehrswesens auszuarbeiten;
9. im Verkehrswesen den technischen Fortschritt zu gewährleisten, insbesondere die weitere Mechanisierung und Automatisierung der Arbeitsprozesse zu veranlassen und die allseitige Anwendung der Erfindungen und Verbesserungsvorschläge sicherzustellen;

10. die wirtschaftliche und zweckmäßige Organisation des Betriebes, der Ausbesserung und der technischen Unterhaltung der Anlagen und Fahrzeuge des Verkehrswesens zu gewährleisten;
11. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Güter und zur Erhöhung der Reisekultur sowie der Sicherheit und Pünktlichkeit im Verkehr durchzusetzen;
12. das Tarifsysteem auf der Grundlage einer den ökonomischen Verhältnissen entsprechenden Tarifpolitik ständig zu vervollkommen;
13. die volle und kontinuierliche Auslastung der vorhandenen Kapazitäten aller Transportmittel und Anlagen durchzusetzen und dabei die sozialistische Umgestaltung des privaten Verkehrsgewerbes und der privaten Schifffahrt zu unterstützen;
14. ein sozialistisches Recht für das Verkehrswesen zu entwickeln, die sozialistische Gesetzlichkeit im Verkehrswesen zu stärken;
15. das Vertragssystem als ein Mittel zur planmäßigen Leitung sozialistischer Betriebe in allen Zweigen des Verkehrswesens durchzusetzen;
16. die Beziehungen zu den anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zu regeln sowie die Kooperation des Verkehrswesens mit der übrigen Volkswirtschaft weiterzuentwickeln;
17. die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus internationalen Übereinkommen sowie der Mitgliedschaft in internationalen Verkehrsorganisationen und aus den Beziehungen zu den ausländischen Verwaltungen des Verkehrs ergeben;
18. dafür zu sorgen, daß die sozialen und kulturellen Bedürfnisse aller Beschäftigten des Verkehrswesens im Einklang mit den mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Kollektivverträgen und den arbeitsrechtlichen Bestimmungen befriedigt werden.

### Leitung § 3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und § 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der unterstellten Betriebe, Einrichtungen und Dienststellen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Minister führt seine Aufgaben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen entsprechend den von der Regierung festgelegten Grundsätzen durch.

(2) Der Minister berät sich mit seinen verantwortlichen Mitarbeitern und entscheidet alle ihm obliegenden grundsätzlichen Fragen der Leitung, Lenkung und Entwicklung des Verkehrswesens, insbesondere die sich aus dem Volkswirtschafts- und Haushaltsplan für das Ministerium ergebenden Aufgaben, Fragen der Kaderpolitik, der Erziehung und Nachwuchsbildung, der Lohnpolitik und der Organisationsstruktur.

(3) Der Minister ist Leiter des staatlichen Unternehmens Deutsche Reichsbahn.

(4) Der Minister entscheidet über die Ernennung und Abberufung leitender Mitarbeiter des Ministeriums sowie unterstellter Betriebe, Einrichtungen und Dienst-

stellen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine andere Regelung getroffen ist. Der Minister kann die Befugnis zur Ernennung und Abberufung auf seine Stellvertreter übertragen. Die Einstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiter erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsrechts und den hierzu ergangenen Kaderrichtlinien.

(5) Der Minister verkehrt in seinem Verantwortungsbereich auf Grund internationaler Übereinkommen oder im Rahmen ihm erteilter Vollmachten mit Verkehrsorganisationen des Auslandes.

(6) Der Minister nimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufgaben des Generalbevollmächtigten für Bahnaufsicht wahr.

#### § 4

(1) Der Minister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Staatssekretär vertreten. Der Staatssekretär hat für die Zeit der Vertretung die Pflichten und Befugnisse des Ministers.

(2) Der Staatssekretär und die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung gemäß § 3 nicht dem Minister vorbehalten ist. Sie sind für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen, Abteilungen und Sektoren des Ministeriums und sonstigen Einrichtungen des Verkehrswesens verantwortlich und gegenüber dem Minister rechenschaftspflichtig.

#### § 5

(1) Die Leiter der Hauptverwaltungen, die Leiter der Abteilungen und die Leiter der Sektoren des Ministeriums entscheiden in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen auf der Grundlage der gesetzlichen und grundsätzlichen innerdienstlichen Bestimmungen sowie nach Weisungen der übergeordneten Leiter.

(2) Sie sind gegenüber den übergeordneten Leitern für die Tätigkeit ihrer Einrichtungen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

#### § 6

##### Kollegium

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und stellt für seine Tätigkeit einen Arbeitsplan auf.

(2) Der Minister beruft die Mitglieder des Kollegiums.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

1. die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und anderen gesetzlichen Bestimmungen;
2. die Aufstellung und Durchführung des das Ministerium betreffenden Teiles des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes;
3. die Aufstellung und Durchführung von Entwicklungs- und Perspektivplänen;
4. die Einführung und systematische Anwendung von Neuerermethoden im Verkehrswesen;
5. die Qualifizierung von Kadern;
6. die internationalen Angelegenheiten;
7. die Aufstellung der Arbeitspläne des Ministeriums.

#### § 7

##### Wissenschaftlich-Technischer Rat

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (Bekanntmachung GBl. I S. 521) besteht beim Ministerium für Verkehrswesen ein Wissenschaftlich-Technischer Rat.

(2) Der Wissenschaftlich-Technische Rat ist das Organ des Ministers für Fragen der wissenschaftlichen Forschung und Technik im Verkehrswesen. Er sichert die Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Forschungsarbeit.

(3) Seine Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Minister durch die Geschäftsordnung.

#### § 8

##### Arbeitsweise

(1) Das Ministerium hat in seiner Leitungstätigkeit die Einheit von Planung und Leitung zu verwirklichen und die Prinzipien des demokratischen Zentralismus durchzusetzen.

(2) Bei der Lösung seiner Aufgaben hat sich das Ministerium auf die Erfahrungen und schöpferische Initiative der Werktätigen zu stützen und ihre bewußte aktive Mitwirkung in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Es arbeitet eng mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, mit den anderen Massenorganisationen sowie der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen und hat dafür zu sorgen, daß deren Rechte gewahrt bleiben. In den wichtigsten Einrichtungen des Verkehrswesens bestehen politische Organe.

(3) Für die Leitungstätigkeit und für die Arbeitsweise im Ministerium gilt das Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung nach kollektiver Beratung.

(4) Entscheidungen über Grundfragen des Verkehrswesens sind in der Regel durch Untersuchungen der Praxis und durch Erfahrungsaustausch mit allen Beteiligten vorzubereiten. Neue Maßnahmen sind vor ihrer allgemeinen Einführung durch die Schaffung von Beispielen in der Praxis zu erproben, damit ihre Durchsetzung gesichert ist. Für die Vorbereitung und Durchführung grundsätzlicher Entscheidungen wird die Methode des Einsatzes von Brigaden an der Basis angewandt. Die Brigaden haben die zu behandelnden Probleme komplex zu lösen. Jeder Mitarbeiter des Ministeriums hat operativ, zielstrebig, unbürokratisch und verantwortlich zu handeln.

(5) Auf der Grundlage dieses Statuts und der Rahmenarbeitsordnung erläßt der Minister die Geschäftsordnung des Ministeriums.

(6) Der Einsatz der Kader und die Arbeitsverteilung des Ministeriums werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.

#### § 9

##### Rechtssetzung und Weisungsrecht

(1) Der Minister erläßt auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums sowie zur Durchführung der dem Ministerium obliegenden grundsätzlichen Aufgaben bei der einheitlichen Lenkung des Ver-

kehrswesens Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Anweisungen in Fragen, die einer einheitlichen zentralen Regelung bedürfen.

(2) Er erläßt das Statut für das staatliche Unternehmen Deutsche Reichsbahn und die Statuten der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des Verkehrswesens.

(3) Der Minister erläßt Dienstvorschriften, Dienstanweisungen und Ordnungen.

(4) Der Minister hat das Recht, zur Sicherung der Transportabwicklung für Bevölkerung und Wirtschaft sowie zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte Weisungen zu erteilen.

#### § 10

**Unterstellte Organe, Betriebe und Einrichtungen**  
Dem Ministerium unterstehen unmittelbar:

1. Organe, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung wahrnehmen:
  - a) das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik,
  - b) die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation,
  - c) das Autobahnbauaufsichtsamt,
  - d) die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt;
2. zentral geleitete volkseigene Betriebe und Einrichtungen der Verkehrsträger Schifffahrt und Kraftverkehr sowie der Wasserstraßen und des Straßenwesens;
3. Einrichtungen, die für alle Zweige des Verkehrswesens Aufgaben wahrnehmen,
  - a) der Medizinische Dienst des Verkehrswesens,
  - b) das Institut für Verkehrsforschung,
  - c) das Forschungs- und Entwicklungswerk des Verkehrswesens,
  - d) das Deutsche Reisebüro,
  - e) die Mitropa.

#### § 11

##### Struktur

Für die Struktur des Ministeriums gilt der durch den Ministerrat bestätigte Strukturplan.

#### § 12

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter des Ministers sowie der Leiter der Hauptverwaltungen, der Leiter der Abteilungen und der Leiter der Sektoren regelt sich nach den §§ 4 und 5.

(2) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister oder seinen Stellvertretern schriftlich erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

#### § 13

##### Veröffentlichungsorgane

Das Ministerium gibt folgende Druckerzeugnisse heraus:

1. die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen“ zur Anweisung und Anleitung der Organe, Betriebe, Einrichtungen und Dienststellen des Verkehrswesens;

2. den „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ zur Veröffentlichung von Tarifen der Verkehrsträger sowie deren Änderung und Ergänzung und zur Bekanntgabe von allgemeinen Verkehrsangelegenheiten;
3. die „Nachrichten für die Zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik“ zur Veröffentlichung von Anweisungen und Bekanntmachungen sowie von Mitteilungen, Hinweisen und Empfehlungen.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1960

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister für Verkehrswesen
Grotewohl	Kramer

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter.

Vom 24. Februar 1960

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. I S. 29) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung:

##### § 1

Wird die Summe der vertraglich vereinbarten Einlagen geändert, so ist Bemessungsgrundlage für die Entrichtung der Steuer nach dem Gewerbekapital die zu Beginn eines Wirtschaftsjahres maßgebende Summe aller vertraglich vereinbarten Einlagen.

##### § 2

(1) Auf die Gewerbesteuer sind monatliche Abschlagzahlungen in Höhe eines Fünftels des nach § 8 Absätzen 2 bis 4 sich ergebenden monatlichen Gewinnes des halbstaatlichen Betriebes zu entrichten.

(2) Die monatlichen Gewerbesteuerabschlagzahlungen sind zusammen mit den monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen in einem Betrage bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats an den Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Der Steuerüberweisungsauftrag gilt als Steuererklärung für die Abschlagzahlungen.

(3) Bei den gemäß Abs. 2 zusammengefaßten Abschlagzahlungen für die Monate Juli (10. August) und Oktober (10. November) können Differenzen, die sich auf Grund der Bilanzen für die vorangegangenen zwei bzw. drei Quartale hinsichtlich der Gewerbesteuerabschlagzahlungen ergeben haben, ausgeglichen werden.

(4) Die Jahressteuerschuld an Gewerbesteuer und Umsatzsteuer ist entsprechend §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) getrennt zu erklären.

**Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:****§ 3**

(1) Der Gewinnanteil des staatlichen Gesellschafters ist zu den im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Terminen an den Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen. Dabei sind die nach Abs. 2 geleisteten Abschlagzahlungen zu berücksichtigen.

(2) Bis zum 10. des 3. Monats des laufenden Quartals (10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember) sind Abschlagzahlungen auf die Abführung des Gewinnanteiles des staatlichen Gesellschafters in Höhe von 50 % des für das vorhergehende Quartal ermittelten Gewinnanteiles des staatlichen Gesellschafters zu entrichten, wenn der Gewinnanteil im vorhergehenden Quartal mehr als 2000 DM betragen hat.

(3) Nach Ablauf des Jahres ist zusammen mit der steuerlichen Jahreserklärung eine Erklärung über den Anteil des staatlichen Gesellschafters am Jahresgewinn an den Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, einzureichen. Nachzahlungen auf Grund dieser Erklärung sind 7 Tage nach dem Abgabetermin für die steuerliche Jahreserklärung fällig.

**§ 4**

Der volkseigene Anteil an einem halbstaatlichen Betrieb unterliegt ab 1. Januar 1960 nicht mehr der Körperschaftsteuer. Der auf den volkseigenen Anteil entfallende Gewinn ist entsprechend § 3 abzuführen.

**Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:****§ 5**

(1) Die Einkommensteuer auf den Gewinn, der sich aus der Auflösung des in der Bilanz enthaltenen Passivpostens „Schuldnachlaß-Altkontokorrentforderungen“ ergibt, beträgt einheitlich 30 %.

(2) Die begünstigte Auflösung gemäß Abs. 1 kann bereits in der Schlußbilanz des privaten Betriebes, der in den halbstaatlichen Betrieb eingebracht werden soll — erstmalig am 31. Dezember 1959 —, erfolgen.

**§ 6**

Für die Feststellung, ob die Belastung eines privaten Gesellschafters mit Einkommensteuer und Vermögensteuer 90 % des Gesamtbetrages der Einkünfte übersteigt (§ 2 der Zweiten Steueränderungsverordnung vom 4. März 1954 [GBl. S. 240]), sind die Vergütungen nach § 5 Abs. 3 der Verordnung, steuerfreie Exportentgelte, Erfindarentgelte, steuerbegünstigte Einkünfte aus Konstruktionsentwürfen und die Gewinne nach § 5 sowie die darauf entfallenden Steuern nicht mit anzurechnen.

**Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung:****§ 7**

(1) Für die Ermittlung des Gesamtvermögens ist die vertraglich vereinbarte Einlage zum Veranlagungszeitpunkt anzusetzen. Auf den 1. Januar 1959 ist auf Antrag des privaten Gesellschafters eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer auch dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Vermögensteuergesetz nicht vorliegen. Bereits durchgeführte Neuveranlagungen können auf Antrag auch dann berichtigt werden, wenn sie rechtswirksam sind.

(2) Noch nicht entnommene Gewinnanteile gelten als sonstiges Vermögen.

(3) Verbindlichkeiten der privaten Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens als Schulden absetzbar.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Erbschaftsteuer entsprechend.

**Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung:****§ 8**

(1) Auf die Einkommensteuer sind monatliche Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats zu leisten. Die monatlichen Abschlagzahlungen sind

- a) bei privaten Gesellschaftern, die neben ihrem Gewinnanteil aus dem halbstaatlichen Betrieb Vergütungen gemäß § 5 Absätzen 1 und 3 der Verordnung bzw. Arbeitseinkommen beziehen, nach der in der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst.) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) veröffentlichten Steuersatztablelle L,
- b) bei privaten Gesellschaftern, die nur steuerlich nicht begünstigte Einkünfte beziehen, nach der in der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst.) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) veröffentlichten Einkommensteuer-Monatstabelle

zu entrichten. Der Steuerüberweisungsauftrag gilt als Steuererklärung für die Abschlagzahlungen.

(2) Der monatliche Gewinn des halbstaatlichen Betriebes ergibt sich aus dem Sollumsatz des betreffenden Monats unter Anwendung des maßgebenden Reingewinnsatzes. Er ist entsprechend dem Gewinnbeteiligungsverhältnis und den anderen vertraglichen Abmachungen auf die Gesellschafter zu verteilen.

(3) Maßgebend ist der selbst ermittelte Reingewinnsatz des Vorjahres. Ändert sich dieser durch Feststellungen des Rates des Kreises bzw. Rates der Stadt, Abteilung Finanzen, so ist der sich danach ergebende Reingewinnsatz für alle Abschlagzahlungen maßgebend, die nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig werden. Die Abschlagzahlungen für Januar und Februar können zunächst nach dem für die Abschlagzahlungen des Vorjahres maßgebend gewesenen Reingewinnsatz ermittelt werden; der Ausgleich ist mit der Abschlagzahlung für März vorzunehmen.

(4) Der Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, kann den Reingewinnsatz abweichend vom Abs. 3 festlegen, wenn der Reingewinnsatz dem voraussichtlichen Gewinn nicht entspricht. Bei Saisonbetrieben können die Abschlagzahlungen besonders festgesetzt werden.

(5) Bei der Berechnung der monatlichen Einkommensteuerabschlagzahlungen der privaten Gesellschafter sind neben dem Gewinnanteil aus dem halbstaatlichen Betrieb und Vergütungen gemäß § 5 Absätzen 1 und 3 der Verordnung auch die anderen Einkünfte des jeweiligen Gesellschafters mit  $\frac{1}{12}$  des voraussichtlichen Jahresbetrages zu berücksichtigen.

(6) Abweichend vom Abs. 1 ist der Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, berechtigt, bei Betrieben, deren Gewinn im vorangegangenen Jahr 20 000 DM nicht überstiegen hat, vierteljährliche Abschlagzahlungen zu genehmigen. Sie sind entsprechend den Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 zu berechnen und jeweils bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar zu leisten.

(7) Auf Grund von Bilanzen und einer Berechnung, die als Steuererklärung gilt, ist dem Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, zum 10. August und zum 10. November die sich für die vorangegangenen zwei bzw. drei Quartale ergebende Steuerschuld nachzuweisen, wobei gleichzeitig die Differenzbeträge zu den geleisteten Abschlagzahlungen nachzutragen sind bzw. verrechnet werden können.

(8) Die Jahressteuerschuld ist entsprechend §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBI. S. 221) zu erklären und zu entrichten.

#### Zu § 9 der Verordnung:

##### § 9

(1) Die Summe der Teilwerte für Maschinen, maschinelle Anlagen und sonstige Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens im Zeitpunkt der Einbringung in den halbstaatlichen Betrieb kann aus der letzten steuerlichen Vermögensermittlung abgeleitet werden. Die Summe der Teilwerte ist dann wie folgt zu bestimmen:

Summe der Teilwerte nach der letzten Vermögensermittlung zuzüglich in Anspruch genommener Sonderabschreibungen, soweit diese die normale Absetzung für Abnutzung übersteigen, zuzüglich Buchwerte für Neuanschaffungen und Erhöhungen der Buchwerte durch Generalreparaturen,

abzüglich Teilwerte der ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter,

abzüglich der in Anspruch genommenen Absetzung für Abnutzung.

(2) Die Zu- und Abrechnungen sind jeweils für den Zeitraum vom Tage der letzten Vermögensermittlung bis zum Tage der Schlußbilanz des eingebrachten Betriebes vorzunehmen. Danach sind die Teilwerte der Wirtschaftsgüter abzusetzen, die im Zuge der Umwandlung nicht in den halbstaatlichen Betrieb eingebracht werden.

(3) Die Teilwerte der Wirtschaftsgüter, die einer Generalreparatur unterzogen worden sind, dürfen 75 % der Neuanschaffungswerte nicht übersteigen.

##### § 10

(1) Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz des halbstaatlichen Betriebes nach § 9 der Verordnung höher bewertet als in der Schlußbilanz des Privatbetriebes, so sind die dadurch aufgedeckten stillen Reserven von den Wertberichtigungskonten der betreffenden Anlagegegenstände abzusetzen bzw. sind, soweit Wertberichtigungskonten nicht geführt werden müssen, die betreffenden Anlagekonten zu erhöhen. Eine Erhöhung der Anlagekonten kommt nur insoweit in Betracht, als die aufgedeckten stillen Reserven die ausgewiesenen Wertberichtigungen übersteigen.

(2) Im Anlagenachweis sind die für den einzelnen Anlagegegenstand aufgedeckten stillen Reserven besonders kenntlich zu machen.

(3) Aus Vereinfachungsgründen kann in Höhe der Summe der aufgedeckten stillen Reserven ein Anlageaufstockungsposten in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Auf die Ermittlung der für den einzelnen Anlagegegenstand anteilig aufgedeckten stillen Reserven wird in diesen Fällen verzichtet.

##### § 11

(1) Zur Behandlung der Wertminderungen für die anlässlich der Umwandlung eines Privatbetriebes in einen halbstaatlichen Betrieb gemäß § 9 der Verordnung aufgedeckten stillen Reserven ergehen besondere Bestimmungen.

(2) Eine spätere Erhöhung des Anlageaufstockungspostens ist nicht zulässig.

#### Zu §§ 9 und 10 der Verordnung:

##### § 12

Mit Ausnahme der nach §§ 9 und 10 der Verordnung zugelassenen Abweichungen ist der uneingeschränkte Wertzusammenhang zwischen der Schlußbilanz des Privatbetriebes und der Eröffnungsbilanz des halbstaatlichen Betriebes zu wahren.

#### Zu § 10 der Verordnung:

##### § 13

(1) Wurden anlässlich der Umwandlung Wirtschaftsgüter ohne Auflösung der stillen Reserven in das Privatvermögen überführt, so ist hierüber vom privaten Gesellschafter ein Bestandsnachweis zu führen.

(2) Die gemäß Abs. 1 entnommenen Wirtschaftsgüter sind sonstiges Vermögen.

#### Zu § 11 der Verordnung:

##### § 14

Soweit der Privatbetrieb die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten entrichtet hat, entsteht für die noch nicht vereinnahmten Entgelte die Umsatzsteuerschuld bei dem halbstaatlichen Betrieb mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt wird.

##### § 15

Wird anlässlich des Entstehens eines halbstaatlichen Betriebes der Übergang von einem abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr erforderlich, so werden die Gewinne aus Gewerbebetrieb der Gesellschafter, die den Betrieb eingebracht haben, mit dem Vorhundertersatz zur Einkommensteuer herangezogen, der sich für die anteiligen Gewinne für 12 Monate ergibt.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 16

(1) Die gemäß § 8 bis zum 10. Februar 1960 für den Monat Januar 1960 zu leistenden Abschlagzahlungen zur Einkommensteuer der privaten Gesellschafter sind zusammen mit den Abschlagzahlungen für den Monat Februar 1960 bis zum 25. März 1960 zu entrichten. Die Abschlagzahlungen gemäß § 3 Abs. 2 sind für das I. Quartal 1960 ebenfalls bis zu diesem Termin zu entrichten.

(2) Soweit Gewerbesteuerabschlagzahlungen für das I. Vierteljahr 1960 bereits in einem Betrag zum 10. Februar 1960 entrichtet wurden, verbleibt es dabei.

##### § 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1960

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Kammler  
Stellvertreter des Ministers



**Anordnung  
über steuerliche Vergünstigungen  
für Kleingewerbetreibende und selbständig Tätige  
ohne Beschäftigte.**

Vom 24. Februar 1960

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Steuervergünstigungen der §§ 2 und 3 gelten für die folgenden Gruppen von Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen, wenn sie keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen:

- a) Agenturverwalter der volkseigenen Sparkassen, des Postzeitungsvertriebes, der HO und der Konsumgenossenschaften
- b) Altstoffeffasser
- c) Anzeigenannehmer für die demokratische Presse
- d) Besenbinder
- e) Fleischbeschauer
- f) Fremdenführer
- g) Fußpfleger
- h) Gepäckträger
- i) Hausschlächter
- j) Hausschneider
- k) Heimbürgerinnen
- l) Losverkäufer des Deutschen Roten Kreuzes und der Volkssolidarität
- m) Rohrdachdecker
- n) Spargeldabholer
- o) Spezialberufe der Tierpflege (Kastrierer, Klauenpfleger, Schafscherer)
- p) Versicherungsvertreter
- q) Vereidigte Wäger und Probennehmer
- r) Sammler und Erfasser von
  - aa) landwirtschaftlichen Erzeugnissen und tierischen Rohstoffen für den VEAB oder den konsumgenossenschaftlichen Handel
  - bb) Pilzen und Beeren
  - cc) Heilpflanzen

(2) Die Vergünstigungen werden auch gewährt bei Mitarbeit des Ehegatten und bei gelegentlicher stundenweiser Mithilfe anderer Familienangehöriger. Familienangehörige (außer Ehegatten) gelten jedoch als fremde Arbeitskräfte, wenn auf Grund des Umfanges der Tätigkeit ein Arbeitsrechtsverhältnis begründet werden könnte. Kinder, die Schüler oder Studenten sind, gelten in diesem Zusammenhang nicht als fremde Arbeitskräfte.

§ 2

**Umsatzsteuer und Gewerbesteuer**

Kleingewerbetreibende und selbständig Tätige nach § 1 sind von der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

§ 3

**Einkommensteuer**

(1) Zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen können die im § 1 genannten Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen ohne besonderen Nachweis einen Betriebsausgaben-Pauschbetrag von 600 DM jährlich bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes geltend machen.

(2) Werden höhere Betriebsausgaben geltend gemacht, ist ein Einzelnachweis erforderlich.

(3) Bisher gewährte höhere Pauschbeträge für Betriebsausgaben bzw. steuerfreie Beträge werden durch die Regelung nach Abs. 1 nicht berührt.

§ 4

**Erweiterung des Personenkreises für die Gewährung der Vergünstigungen**

Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, sind berechtigt, die Steuervergünstigungen der §§ 2 und 3 auf Bürger auszudehnen, die eine ähnliche produktive oder dienstleistende Tätigkeit ausüben und keine fremden Arbeitskräfte gemäß § 1 beschäftigen.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1960

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m m l e r  
Stellvertreter des Ministers

## Familiengesetze sozialistischer Länder

Herausgegeben von der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft  
„Walter Ulbricht“

Verantwortlich für die Gesamtedaktion Anita Grandke

232 Seiten • Kunstleder 16,— DM

Fragen des internationalen Familienrechts in den Rechtshilfeverträgen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern sind Gegenstand der ausführlichen Einleitung. Danach folgen die geltenden Familiengesetze der RSFSR, Bulgariens, Polens, Rumäniens, der CSR und Ungarns in sorgfältigen Übersetzungen.

Dem Praktiker wird der Sammelband bei der Entscheidung familienrechtlicher Streitigkeiten, an denen Bürger sozialistischer Staaten beteiligt sind, wertvolle Hilfe leisten.

Der Wissenschaftler erhält mit diesem Sammelband umfangreiches Material für Rechtsvergleiche.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig G 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung die ihre Unterzeichnung vornehmen — Ag 124/60-DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,18 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (190) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960

Berlin, den 23. März 1960

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 59	Verordnung über das Statut des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	163
1. 3. 60	Preisverordnung Nr. 913/1. — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — .....	165
20. 2. 60	Anordnung über die Aufhebung der Nacheichpflicht für Maßstäbe und Flüssigkeitsmaße .....	165
26. 2. 60	Anordnung Nr. 2 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen .....	166

#### Verordnung über das Statut des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

Vom 14. Dezember 1959

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865) wird für das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten folgendes Statut erlassen:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

##### Aufgaben des Ministeriums

#### § 2

(1) Dem Ministerium obliegt die Pflege und die Entwicklung der auswärtigen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik. Es verwirklicht die Außenpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der von der Volkskammer und dem Ministerrat festgelegten Prinzipien.

(2) Dem Ministerium obliegen der Abschluß oder die maßgebliche Mitwirkung beim Abschluß internationaler Übereinkommen sowie die Kontrolle der Einhaltung und Durchführung der abgeschlossenen internationalen Übereinkommen.

(3) Das Ministerium vertritt die Rechte und Interessen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber anderen Staaten. Es unterstützt die Bürger und juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik

bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen gegenüber anderen Staaten, deren Bürgern und juristischen Personen.

(4) Das Ministerium ist zuständig für die Errichtung von Konsulaten der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten sowie für die Errichtung ausländischer Konsulate in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Erteilung des Konsularpatents und des Exequaturs.

(5) Dem Ministerium obliegt der Verkehr mit den in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten ausländischen staatlichen Vertretungen.

(6) Das Ministerium wirkt mit bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen.

(7) Das Ministerium trägt Sorge für die Auslese und Entwicklung der Kader für den Auswärtigen Dienst und bildet eine Kaderreserve aus geeigneten Absolventen der Hoch- und Fachschulen sowie aus anderen geeigneten Personen. Es nimmt Einfluß auf die Ausgestaltung der Lehrpläne der Institutionen, denen die Ausbildung von Kadern für den Auswärtigen Dienst obliegt.

#### § 3

(1) Das Ministerium koordiniert die gesamte außenpolitische Tätigkeit der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung. Es informiert und leitet diese in außenpolitischen Fragen an und orientiert sie auf die jeweiligen außenpolitischen Aufgaben.

(2) Führen Organe der staatlichen Verwaltung Maßnahmen in eigener Zuständigkeit durch, die mit außenpolitischen Fragen im Zusammenhang stehen oder sich auf solche auswirken, so kann dies nur im Einvernehmen mit dem Ministerium geschehen.

(3) Das Ministerium kontrolliert die Durchführung der auf außenpolitischem Gebiet getroffenen Maßnahmen und kann die dazu notwendigen Informationen anfordern.

*W. Schmidt*

**Leitung des Ministeriums****§ 4**

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und gemäß § 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorlagen in den Ministerrat.

(3) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen sowie Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

**§ 5**

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Im Falle der Verhinderung des Ministers hat der Staatssekretär die Befugnisse und Pflichten nach § 4 Absätzen 2 und 3 dieses Statuts.

(3) Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Ministers und des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter des Ministers hat für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten gemäß § 4 Absätzen 2 und 3 dieses Statuts.

**§ 6**

Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich. Sie üben die Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der ihnen unterstellten Arbeitsbereiche aus. Sie sind dem Minister für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

**§ 7****Kollegium des Ministeriums**

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers.

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums sowie die Arbeitspläne des Ministerrates und des Ministeriums maßgebend.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere bei

- a) der Vorbereitung und Durchführung bedeutsamer Schritte zur Verwirklichung der Außenpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und seines Präsidiums,
- c) der Aufstellung von Perspektiv- und Arbeitsplänen,
- d) der Entwicklung und Anwendung sozialistischer Arbeitsmethoden im Ministerium und in den diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland,

e) der Durchsetzung der sozialistischen Prinzipien bei der Auswahl, Verteilung, Förderung und Erziehung der Mitarbeiter im Auswärtigen Dienst,

f) der Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes sowie des Haushaltsplanes des Ministeriums.

**§ 8****Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Beratung des Ministers in wissenschaftlichen Grundsatzfragen auf den Gebieten des Rechts, der Geschichte und der Wirtschaft besteht ein wissenschaftlicher Beirat, dem hervorragende Vertreter der Rechts-, Geschichts- und Wirtschaftswissenschaft angehören.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden nach Einwilligung des Leiters der jeweiligen Institution vom Minister berufen.

(3) Der Minister ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen Institution zur Beratung bestimmter wissenschaftlicher Fragen Vertreter aus Lehre und Forschung und andere geeignete Personen heranzuziehen.

**§ 9****Kommission für kulturelle Beziehungen zum Ausland**

(1) Zur Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiete der kulturellen Beziehungen mit dem Ausland besteht beim Ministerium eine Kommission für kulturelle Beziehungen zum Ausland. Die Kommission arbeitet mit anderen Institutionen zusammen und berät diese in Fragen der kulturellen Beziehungen mit dem Ausland.

(2) Die Zusammensetzung der Kommission für kulturelle Beziehungen zum Ausland legt das Präsidium des Ministerrates fest.

(3) Die Beschlüsse der Kommission werden durch Verfügung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten für die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und andere staatliche Institutionen verbindlich.

**Arbeitsweise und Struktur des Ministeriums****§ 10**

(1) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(2) Die Mitarbeiter des Ministeriums haben bei der Durchführung einer aktiven, der Erhaltung des Friedens dienenden Außenpolitik eine hohe Verantwortung. Sie haben die Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht jederzeit konsequent zu verwirklichen und die Deutsche Demokratische Republik im internationalen Verkehr würdig zu vertreten.

(3) Die Mitarbeiter des Ministeriums sind verpflichtet, sich eine hohe politische und fachliche Qualifikation auf der Basis planmäßiger wissenschaftlicher Arbeit anzueignen, die ihnen obliegenden Aufgaben in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit und durch Anwendung sozialistischer Arbeitsmethoden gewissenhaft zu erfüllen

und bei der Erledigung dienstlicher Aufträge strenge Disziplin zu halten. Die Mitarbeiter des Ministeriums führen ihre Aufgaben nach kollektiver Beratung in persönlicher Verantwortung durch.

(4) Die Mitarbeiter des Ministeriums haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um die Errungenschaften und Erfolge der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet im Ausland zu popularisieren. Sie haben enge Verbindung mit den Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik zu halten und ihnen den Inhalt und die politische Zielsetzung außenpolitischer Maßnahmen zu erläutern.

#### § 11

(1) Das Ministerium gliedert sich in territoriale und sachliche Arbeitsbereiche entsprechend dem vom Präsidium des Ministerrates zu bestätigenden Strukturplan.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

#### § 12

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland sind Organe des einheitlichen Auswärtigen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik. Sie unterstehen dem Weisungsrecht und der Disziplinarbefugnis des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten. Die Arbeitsordnung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten hat für sie Gültigkeit.

#### § 13

##### Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 5 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Stellvertreter des Ministers, die Leiter der sachlichen und territorialen Arbeitsbereiche sowie die Leiter der diplomatischen und konsularischen Vertretungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen das Ministerium vertreten.

#### § 14

##### Schlußbestimmung

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1959

##### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Auswärtige  
Angelegenheiten

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Dr. Bolz  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

#### Preisverordnung Nr. 913/1\*

##### — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften —

Vom 1. März 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Gesundheitswesen wird zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 77) folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 7 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 913 wird durch folgenden Buchst. l ergänzt:

„l) Arzneimittel.“

#### § 2

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Eine nachträgliche Handelsspannenabschöpfung erfolgt nicht.

Berlin, den 1. März 1960

##### Der Minister für Handel und Versorgung

Merkel

\* Preisverordnung Nr. 913 (GBl. I 1958 S. 77)

#### Anordnung über die Aufhebung der Nacheichpflicht für Maßstäbe und Flüssigkeitsmaße.

Vom 20. Februar 1960

Auf Grund des § 20 Ziffern 4 und 6 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) in der Fassung der Verordnung vom 9. Oktober 1941 zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften (RGBl. I S. 635) wird zur Vereinfachung der Durchführung der amtlichen Nacheichungen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Maßstäbe aus einem Stück, Gliedermaßstäbe und Flüssigkeitsmaße sind von der Nacheichung befreit.

(2) Die Kontrolle der Richtigkeit der im Abs. 1 genannten Maße bei ihrer Anwendung im öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen wird von den Bezirkseichämtern im Rahmen der allgemeinen Meßgeräteüberwachung ausgeübt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

L. V.: Grosse  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Zuständigkeit der staatlichen Organe  
für die Erteilung von Preisbewilligungen.

Vom 26. Februar 1960

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 627) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die dem Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Pharmazie, gemäß der Anlage zur Anordnung Nr. 1 zugeordneten Warennummern

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. I 1959 S. 627)

werden mit Wirkung vom 1. April 1960 dem Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Chemie, zugeordnet.

(2) Die in der Anlage zur Anordnung Nr. 1 festgelegte Zuständigkeit der für die Erteilung von Preisbewilligungen verantwortlichen staatlichen Organe wird ferner gemäß der Anlage zu dieser Anordnung geändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1960

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Warennummer	bisher zuständiges staatliches Organ	ab 1. April 1960 zuständiges staatliches Organ
25 31 30 00 bis 25 31 90 00	Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke	Zentralreferat Baustoffe
25 77 21 00	Zentralreferat Baustoffe	Zentralreferat Grundstoffe
25 77 23 00	Zentralreferat Baustoffe	Zentralreferat Grundstoffe
32 29 60 00	soweit unter die Preis-anordnung Nr. 450 fallend	Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau
32 52 34 00	Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau	Zentralreferat Grundstoffe
36 87 10 00 und 36 87 99 00	soweit unter die Preis-anordnung Nr. 1135 fallend	Zentralreferat Elektrotechnik
Einzel- und Ersatzteile für Maschinen, für die das Zentralreferat Grundstoffe zuständig ist	Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau	Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau
54 29 40 00	Zentralreferat Baustoffe	Zentralreferat Holz
54 29 70 00	Zentralreferat Baustoffe	Zentralreferat Holz
54 29 80 00	Zentralreferat Baustoffe	Zentralreferat Holz
58 75 00 00	Zentralreferat Holz	Zentralreferat Papier und Papierverarbeitung
59 42 71 30	nur Tornetze und sonstige Netze für den Sport einschließlich Ballnetze	Zentralreferat Kulturwaren
64 57 90 00	Zentralreferat Leder — Schuhe — Rauchwaren	Warennummer ist zu streichen
67 64 00 00 und 67 65 00 00	Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke (soweit nicht unter die Preis-anordnung Nr. 996 fallend)	Zentralreferat Lebensmittelindustrie*
67 69 10 00	Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke	Zentralreferat Lebensmittelindustrie*

\* Die Zuständigkeit des Zentralreferates Lebensmittelindustrie für die angeführten Positionen wurde bereits durch die Preis-anordnung Nr. 1557 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Seefische und Süßwasserfische — (Sonderdruck Nr. P 1152 des Gesetzblattes) und die Preis-anordnung Nr. 1558 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Fischwaren — (Sonderdruck Nr. P 1153 des Gesetzblattes) mit Wirkung vom 15. Oktober 1959 begründet.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 67 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 131/69-DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 3, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 34 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 29. März 1960	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen .....	167
12. 3. 60	Preisverordnung Nr. 1054/1. — Erzeugerpreise für Gemüse und Obst — .....	168
12. 3. 60	Preisverordnung Nr. 1055/1. — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — .....	178
9. 3. 60	Anordnung über das Statut der Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock .....	179
4. 3. 60	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors .....	181
21. 3. 60	Anordnung Nr. 3 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen. — Sonderregelung für die Schaffung von Tierplätzen und Bergeraum durch Altbaunutzung und für behelfsmäßige Einrichtungen — .....	181
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	182

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung

über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen.

Vom 14. März 1960

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBL I S. 549) wird im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### Zu § 12 der Verordnung:

##### § 1

Im Aufgabenbereich Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen gelten als bruttogeplante Produktions-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe im Sinne des § 12 der Verordnung die den Räten der Städte bzw. Gemeinden, den Räten der Kreise und den Räten der Bezirke unterstellten Betriebe, die

- a) im Interesse weiterer Verwaltungskosteneinsparungen in bruttogeplante Betriebe umgewandelt worden sind und vorher als finanzgeplante Betriebe auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben einen Betriebsprämienfonds nach den Richtlinien der Räte der Bezirke (nachfolgend Richtlinien genannt) bilden konnten oder

- b) aus Gründen der Verwaltungskosteneinsparung als bruttogeplante Betriebe arbeiten, aber bei Anwendung der Finanzplanung einen Betriebsprämienfonds nach den Richtlinien bilden könnten.

##### § 2

(1) Antrag auf Einbeziehung in die Richtlinien ist zu stellen:

- a) vom zuständigen Fachorgan des Rates der Stadt bzw. Gemeinde für die unterstellten Betriebe beim Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft;
- b) vom Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen für die dem Rat des Kreises direkt unterstellten Betriebe bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft;
- c) von den Betrieben, sofern sie dem Rat des Bezirkes direkt unterstellt sind, bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft.

(2) Über den Antrag entscheiden:

- a) in den unter Abs. 1 Buchst. a genannten Fällen der Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, gemeinsam mit der Abteilung Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Kreisvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften;
- b) in den unter Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Fällen der Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, gemeinsam mit der Abteilung Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften.

## § 3

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds können nach den Richtlinien für die finanzgeplanten Betriebe und bis zu den darin für die einzelnen Zweige der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe festgelegten Höchstsätzen erfolgen.

(2) Dabei sind Voraussetzungen für die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bei den bruttogeplanten Betrieben:

- a) An Stelle des Produktionsplanes die Erfüllung der geplanten Einnahmen, wenn ein Produktions- bzw. Leistungsplan von den Betrieben nicht aufzustellen ist oder keine staatlichen Aufgaben festgelegt werden.
- b) An Stelle des Gewinnplanes die Erfüllung des geplanten Überschusses oder die Nichtüberschreitung des im Plan festgelegten Zuschusses (Einnahmen  $\div$  Ausgaben ausschließlich Beschaffungen, Hauptinstandsetzungen und Prämienfonds = Überschuß bzw. Zuschuß).
- c) Soweit nach den Richtlinien beim Gewinnplan noch die Einhaltung des geplanten Kostensatzes vorgesehen ist, wird dieser nach der Formel

$$\frac{\text{Ausgaben (ausschließlich Beschaffungen, Hauptinstandsetzungen und Prämienfonds)} \times 100}{\text{Einnahmen}}$$

ermittelt.

(3) Das jeweils zuständige Organ der staatlichen Verwaltung hat zu gewährleisten, daß der Kostensatz und seine Errechnung bei den nachgeordneten Betrieben im Plan und in den Planabrechnungen ausgewiesen und durch das jeweils zuständige Organ der staatlichen Verwaltung seinem übergeordneten Organ weitergemeldet wird.

## § 4

(1) Der Betriebsprämienfonds sowie der Kultur- und Sozialfonds werden auf der Grundlage der geplanten Lohn- und Gehaltssumme (Sachkonten 500, 501 und 502) nach den in den Richtlinien für die Planerfüllung festgesetzten Prozentsätzen geplant und gebildet.

(2) Wird im Laufe eines Planjahres über weitere Zuführungen gemäß § 12 der Verordnung durch das jeweils zuständige Organ der staatlichen Verwaltung entschieden, sind die hierfür erforderlichen Mittel — soweit diese im Plan nicht vorgesehen waren — aus erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen des für den bruttogeplanten Betrieb zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung bereitzustellen.

(3) Bei einer Übererfüllung des Planes sind die zusätzlichen Zuführungen nach Jahresabschluß auf der Grundlage der Jahresplanerfüllung vorzunehmen und voll aus den erzielten Einsparungen bzw. Mehreinnahmen des bruttogeplanten Betriebes zu decken.

## § 5

Die bruttogeplanten Betriebe des Aufgabenbereiches Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen sind, unterteilen das Sachkonto 530 — Prämienfonds — in 530/1 — Betriebsprämienfonds und 530/2 — Kultur- und Sozialfonds.

## § 6

Neben den in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Besonderheiten für die in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogenen bruttogeplanten

Betriebe des Aufgabenbereiches Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen sind außer den Richtlinien sinngemäß die Bestimmungen über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben anzuwenden.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kammier

Stellvertreter des Ministers

## Preisordnung Nr. 1054/1\*.

— Erzeugerpreise für Gemüse und Obst —

Vom 12. März 1960

In Durchführung des § 2 der Preisverordnung Nr. 1053 vom 30. Mai 1958 — Verordnung über die Preise für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 553) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für Gemüse und Obst, das auf Grund der geltenden Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Vertrag oder Ablieferungsbescheid abgeliefert wird, gelten die in der Anlage 1 festgelegten Preise. Ablieferungsfreie Erzeuger erhalten diese Preise vom sozialistischen Handel auch dann, wenn die Lieferungen nicht vertraglich vereinbart sind. Der Minister für Handel und Versorgung beruft eine Kommission, die bei natürlich bedingten Ertragsschwankungen von den in der Anlage 1 genannten Preisen abweichende Preise im Rahmen der festgelegten Preiszu- bzw. -abschläge festsetzen kann. Die Abweichungen können durch die Kommission örtlich und artenmäßig differenziert festgesetzt werden. Die in der Anlage 1 genannten oder hiervon abweichend festgesetzten Preise sind Festpreise.

(2) Die in der Anlage 1 genannten Wochen entsprechen den Kalenderwochen. Die Preise gelten grundsätzlich ab Montag der jeweiligen Woche. Der Minister für Handel und Versorgung hat im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft in Ausnahmefällen das Recht, die gemäß Wochenstaffel festgesetzten Preise vorzuziehen oder hinauszuzögern.

## § 2

(1) Bei Lieferung von vertraglich gebundenem Gemüse sowie ablieferungsfreiem, vertraglich gebundenem Obst zahlen die zugelassenen sozialistischen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe den Erzeugern die in der Anlage 2 genannten Vertragszuschläge. Der Vertragsabschluß muß bei Obst mindestens 4 Wochen vor der Lieferung erfolgt sein. Der Vertragsabschluß bei Gemüse muß entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sein.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Vertragszuschläge verändern.

\* Preisordnung Nr. 1054 (GBl. I 1958 S. 553)



## § 3

(1) Die in der Anlage I festgelegten Preise verstehen sich für die angegebene Verkaufseinheit ordnungsgemäß sortierter, gekennzeichneteter und, soweit nichts anderes vereinbart, verpackter Erzeugnisse frei Erfassungs- und Annahmestelle oder einer von dieser bekanntgegebenen nächstliegenden Verladestelle.

(2) Die Preise gelten für Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Lieferung den gültigen Sortierungs- und Gütebestimmungen der Güteklasse A entsprechen.

(3) Die Preise vermindern sich um 5%, wenn die Verpflichtung zur Kennzeichnung und Normung von verpacktem Gemüse und Obst durch den Erzeuger nicht eingehalten wird. Die Gütekennzeichnungstreifen sind dem Erzeuger vom erfassenden bzw. aufkaufenden Betrieb zur Verfügung zu stellen. Liefert der Erzeuger trotz Bereitstellung von Verpackungsmaterial durch den Empfänger Gemüse und Obst unverpackt ab, so werden zur Abgeltung der dadurch beim Empfänger zusätzlich entstehenden Kosten 0,20 DM je 100 kg vom Erzeugerpreis abgezogen.

(4) Die Preise für Gemüse und Obst der Güteklasse B errechnen sich durch einen Abschlag in Höhe von 20% von den Preisen der Güteklasse A, soweit nicht für Güteklasse B besondere Preise festgesetzt sind.

(5) Die Preise für Obst der Güteklasse C unterliegen der freien Vereinbarung, soweit in der Anlage I keine Preise festgesetzt sind. Sie müssen jedoch unter denen der Güteklasse B liegen.

(6) Die Einstufung der importierten Obstsorten in die Preisgruppen veröffentlicht der Minister für Handel und Versorgung im Sonderpreisdienst.

## § 4

Die in der Anlage I festgesetzten Einlagerungszuschläge gelten ab Montag der genannten Woche für die jeweils vorhergehende volle Woche. Sofern die im § 1 Abs. 1 genannte Kommission nichts anderes beschließt oder in den Anlagen nichts anderes festgelegt ist, werden mit Beginn der 17. Woche keine weiteren Wochenzuschläge für die Einlagerung mehr gezahlt.

## § 5

Holt der Erfassungs- und Aufkaufbetrieb die Erzeugnisse vom Erzeuger ab, so kann der Erzeugerpreis um die Transportkosten gekürzt werden. Diese Kosten werden von den zuständigen Fachorganen des Rates des Bezirkes für die Einzugsgebiete der Erfassungsstellen festgesetzt. Der Abgeltungsbetrag darf 0,70 DM je 100 kg nicht überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für Direktgeschäfte zwischen Erzeuger und Industrie oder Einzelhandel.

## § 6

Für die Überweisungen und Barzahlungen der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Gemüse und Obst gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 31. März 1956 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 338).

## § 7

Die Preise für Gemüse und Obst auf Bauernmärkten regeln sich nach § 6 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579).

## § 8

Die Preise für Wildfrüchte werden durch den Minister für Handel und Versorgung jeweils vor Beginn der Saison festgelegt.

## § 9

(1) Diese Preisanordnung tritt am 21. März 1960 in Kraft. Sie gilt auch für vertragliche Lieferungen, die vor ihrer Verkündung vereinbart wurden.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 1054 vom 16. Juni 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 553) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung  
Merkel

## Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1054/1

## Gemüse

## A. Kohlgemüse

## 1. Blumenkohl

Erzeugerfestpreise in DM je 100 Stück

Woche	Güte- klasse A 00 u. 0	Größe			
		I	II	III	IV
ab 1. Woche	—	180,—	138,—	110,—	69,—
ab 9. "	266,—	216,—	166,—	133,—	83,—
ab 20. "	243,—	198,—	152,—	122,—	76,—
ab 21. "	211,—	172,—	132,—	107,—	66,—
ab 22. "	192,—	156,—	120,—	96,—	60,—
ab 23. "	133,—	108,—	83,—	66,—	42,—
ab 24. "	115,—	94,—	72,—	58,—	36,—
ab 25. "	101,—	82,—	63,—	38,—	25,—
ab 26. "	74,—	60,—	46,—	28,—	18,—
ab 27. "	50,—	40,—	31,—	19,—	12,—
ab 30. "	61,—	50,—	38,—	30,—	19,—
ab 31. "	74,—	60,—	46,—	37,—	23,—
ab 33. "	91,—	74,—	57,—	46,—	29,—
ab 38. "	67,—	55,—	42,—	34,—	21,—
ab 42. "	80,—	65,—	50,—	40,—	25,—
ab 45. "	96,—	78,—	60,—	48,—	30,—
ab 49. "	—	104,—	80,—	64,—	36,—
ab 51. "	—	156,—	120,—	96,—	45,—

Preiszu- bzw. -abschläge:

ab 25. bis 37. Woche bis + % 20  
in der übrigen Zeit bis + % 15

## 2. Grünkohl

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 40. Woche	25,—
ab 50. "	30,—
ab 6. " bis 10. Woche	40,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + % 10

## 3. Rosenkohl

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 40. Woche	60,—
ab 46. "	80,—
ab 48. "	90,—
ab 50. "	100,—
ab 1. " "	120,—
ab 4. " bis 10. Woche	140,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + % 10

**4. Rotkohl**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 20. Woche	45,—
ab 29. "	40,—
ab 30. "	31,—
ab 31. "	26,—
ab 32. "	23,—
ab 33. "	20,—
ab 35. "	17,—
ab 37. "	15,—
ab 43. "	16,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 10 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,70 DM für 100 kg

ab 4. Woche je Woche 1,40 DM für 100 kg

**5. Weiskohl**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 20. Woche	44,—
ab 25. "	40,—
ab 26. "	32,—
ab 27. "	26,—
ab 28. "	20,—
ab 29. "	18,—
ab 30. "	15,—
ab 32. "	18,—
ab 36. "	10,—
ab 38. "	8,—
ab 48. "	10,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 10 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,60 DM für 100 kg

ab 4. Woche je Woche 1,20 DM für 100 kg

**6. Wirsingkohl**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 20. Woche	50,—
ab 23. "	43,—
ab 24. "	38,—
ab 25. "	30,—
ab 26. "	25,—
ab 28. "	20,—
ab 36. "	13,—
ab 45. "	16,—
ab 47. "	17,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 10 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,70 DM für 100 kg

ab 4. Woche je Woche 1,40 DM für 100 kg

**7. Kohlrabi mit Laub**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 Stück

Woche	Güte- klasse A	Größe			
		I	II	III	IV
ab 11. Woche	—	45,—	38,—	30,—	—
ab 15. "	—	40,—	33,—	25,—	—
ab 17. "	41,—	35,—	29,—	20,—	—
ab 19. "	37,—	32,—	26,—	18,50	—
ab 20. "	33,50	29,—	23,—	17,—	—
ab 21. "	27,50	24,—	19,50	14,50	—
ab 22. "	22,—	19,—	15,—	11,50	—
ab 23. "	18,—	16,—	10,—	—	—
ab 24. "	16,50	14,—	8,—	—	—
ab 25. "	13,—	11,—	—	—	—
ab 44. "	18,—	15,—	12,—	8,—	—
ab 50. "	46,—	40,—	33,—	23,—	—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 10 %

**8. Kohlrabi ohne Laub**

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	11,—
Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 10 %	
Einlagerungszuschläge:	
Ab 49. Woche je Woche 0,50 DM für 100 kg	

**9. Chinakohl**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 36. Woche	25,—
ab 41. "	35,—
ab 46. "	40,—
ab 50. "	50,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 10 %

**B. Wurzelgemüse****10. Speisemöhren mit Laub**

Erzeugerfestpreise in DM je 1000 Stück

Woche	Güteklasse A
ab 1. Woche	70,—
ab 22. "	60,—
ab 24. "	48,—
ab 25. "	26,—
ab 26. "	28,—
ab 28. "	20,—
ab 30. "	12,—
ab 31. "	8,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 10 %

**11. Speisemöhren ohne Laub**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 20. Woche	25,—
ab 29. "	20,—
ab 30. "	13,—
ab 32. "	20,—
ab 36. "	15,—
ab 37. "	12,—
ab 47. "	13,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 10 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,45 DM für 100 kg

ab 4. Woche je Woche 0,90 DM für 100 kg

**12. Radies**

Erzeugerfestpreise in DM je 1000 Stück

Woche	Güte- klasse A	Größe 15 bis 25 mm Ø
ab 13. Woche		31,50
ab 15. "		25,—
ab 19. "		15,—
ab 21. "		10,—
ab 44. "		15,—
ab 48. "		20,—
ab 49. "		25,—
ab 51. "		34,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 10 %

**13. Rettich mit Laub (Bündelrettich)**

Erzeugerfestpreise in DM je 1000 Stück

Woche	Güteklasse A	Größe		
		I	II	III
ab 11. Woche	50,—	40,—	30,—	
ab 16. "	32,—	25,50	19,—	
ab 19. "	20,—	16,—	12,—	
ab 22. "	15,—	12,—	9,—	
ab 24. "	12,—	10,—	7,—	
ab 44. "	15,—	12,—	9,—	
ab 48. "	22,—	18,50	13,50	
ab 50. "	28,—	22,—	17,—	
ab 51. "	35,—	28,—	21,—	

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 15 %

**14. Rettich ohne Laub**

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
-------	--------------

ohne Zeitbegrenzung 15,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 10 %

Einlagerungszuschläge:

Ab 49. Woche je Woche 0,50 DM für 100 kg

**15. Wurzelpetersilie**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A	Größe	
		I	II

ohne Zeitbegrenzung 25,— 22,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 10 %

Einlagerungszuschläge:

Ab 49. Woche je Woche 0,50 DM für 100 kg

Mit Beginn der 9. Woche werden keine weiteren Wochenzuschläge für die Einlagerung mehr gezahlt.

**16. Speisekohlrüben**

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
-------	--------------

ohne Zeitbegrenzung 6,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 10 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,30 DM für 100 kg

ab 4. Woche je Woche 0,50 DM für 100 kg

**17. Rote Rüben**

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
-------	--------------

ohne Zeitbegrenzung 8,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 10 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,30 DM für 100 kg

ab 4. Woche je Woche 0,50 DM für 100 kg

**18. Schwarzwurzel**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
-------	--------------

ab 20. Woche 100,—

ab 50. " 120,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 15 %

Einlagerungszuschläge:

ab 50. Woche je Woche 0,30 DM für 100 kg

ab 4. Woche je Woche 0,50 DM für 100 kg

**19. Sellerie mit Laub**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 Stück

Woche	Güteklasse A	Größe		
		0	I	II

ohne Zeitbegrenzung 20,— 17,— 12,— 8,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 10 %

**20. Sellerie ohne Laub**

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
-------	--------------

ohne Zeitbegrenzung 35,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 10 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,60 DM für 100 kg

ab 4. Woche je Woche 1,— DM für 100 kg

**21. Meerrettich**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A	Größe			
		I	II	III	IV

ab 40. Woche 140,— 120,— 80,— 40,—

ab 49. " 120,— 90,— 80,— 40,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 15 %

**C. Zwiebelgemüse****22. Porree**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A	Größe	
		0	II

ab 20. Woche 35,— 31,— 27,—

ab 38. " 23,— 23,— 22,—

ab 49. " 33,— 30,— 27,—

ab 1. " 38,— 34,— 30,—

ab 3. " 41,— 37,— 33,—

ab 5. " 44,— 40,— 36,—

ab 7. " 47,— 43,— 39,—

ab 9. " 49,— 45,— 41,—

ab 11. " 51,— 47,— 43,—

ab 13. " 53,— 49,— 45,—

ab 15. " 55,— 51,— 47,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 10 %

Einlagerungszuschläge:

Ab 1. Woche je Woche 1,— DM für 100 kg

Mit Beginn der 11. Woche entfällt die Zahlung jeglichen Einlagerungszuschlages.

**23. Schnittlauch**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 Bund á 20 g

Woche	Güteklasse A
-------	--------------

ab 17. Woche 6,—

ab 49. " 11,50

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 10 %

Schnittlauch im Topf: 0,55 DM einschl. Topf

**24. Zwiebellauch (Treibware)**

Erzeugerfestpreis in DM je 100 Bund á 30 g

Woche	Güteklasse A
-------	--------------

50. bis 17. Woche 10,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 15 %

**25. Speisezwiebeln mit Lauch (Freilandware)**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 Stück

Woche	Güteklasse		Größe	
	A	I	II	III
ab 24. Woche	5,—	4,—	3,—	
ab 30. „	3,—	2,—	1,50	

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  15 %**26. Speisezwiebeln ohne Lauch (Dauerzwiebeln)**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse		Größe		unsortiert
	A	I	II	III	
ohne Zeitbegrenzung	45,—	42,50	34,—	32,—	

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  15 %

Einlagerungszuschläge:

Ab 49. Woche je Woche 0,80 DM für 100 kg

**D. Blatt- und Stielgemüse****27. Schnittpetersilie**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 Bund

à 10 g (49. bis 17. Woche)

à 20 g (18. bis 48. Woche)

Woche	Güteklasse A		
	einfache mooskrause		
ab 49. bis 17. Woche	8,—	16,—	(100 Bd. à 10 g)
ab 18. Woche	10,—	18,—	(100 Bd. à 20 g)
ab 22. „	4,—	6,—	(100 Bd. à 20 g)

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  10 %**28. Rhabarber**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A	
	rotstielig und rotfleischig	grün
ab 1. Woche	120,—	96,—
ab 14. „	75,—	60,—
ab 15. „	70,—	56,—
ab 16. „	65,—	52,—
ab 17. „	51,—	41,—
ab 18. „	37,—	30,—
ab 19. „	30,—	22,—
ab 22. „	15,—	10,—
ab 49. „	80,—	55,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  10 %**29. Salat (Treib- bzw. Freilandware)**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 Stück

Woche	Güteklasse A	Größe			
		0	I	II	III
ab 1. Woche	—	—	45,—	40,—	31,—
ab 11. „	—	—	43,—	39,—	30,—
ab 12. „	—	—	42,—	38,—	29,—
ab 13. „	—	48,—	40,—	36,—	28,—
ab 14. „	—	44,—	37,—	33,—	26,—
ab 15. „	—	41,—	34,—	31,—	24,—
ab 16. „	—	35,—	29,—	26,—	20,—
ab 17. „	—	30,—	25,—	22,—	17,—
ab 19. „	32,—	28,—	23,—	20,—	—
ab 20. „	27,—	23,—	19,—	16,—	—
ab 21. „	24,—	21,—	17,—	—	—
ab 22. „	14,—	12,—	10,—	—	—
ab 23. „	10,—	8,—	7,—	—	—
ab 27. „	13,—	11,—	9,—	8,—	6,—
ab 39. „	14,—	12,—	10,—	9,—	7,—
ab 42. „	17,—	14,—	12,—	11,—	8,—
ab 44. „	—	18,—	15,—	13,—	10,—
ab 45. „	—	26,—	22,—	20,—	15,—
ab 48. „	—	—	26,—	23,—	18,—
ab 51. „	—	—	32,50	28,—	22,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  20 %**30. Feldsalat**

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	180,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  20 %**31. Spinat**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 10. Woche	42,—
ab 11. „	40,—
ab 12. „	38,—
ab 13. „	36,—
ab 14. „	34,—
ab 15. „	32,—
ab 16. „	30,—
ab 17. „	29,—
ab 39. „	24,—
ab 42. „	28,—
ab 43. „	32,—
ab 46. „	36,—
ab 51. „	40,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  20 %**32. Spargel (Grünspargel)**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Sorte		
	I + II	III	IV
ab 16. Woche	220,—	170,—	110,—
ab 25. „	135,—	80,—	50,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  15 %**33. Spargel (Bleichspargel)**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Sorte			
	I	II	III	IV
ab 17. Woche	270,—	240,—	200,—	110,—
ab 25. „	160,—	130,—	95,—	65,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  15 %**34. Endivien**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 20. Woche	17,—
ab 47. „	37,—
ab 51. „	32,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  15 %**35. Treib-Chicorée**

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	220,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  10 %

## E. Fruchtgemüse

## 36. Salatgurken

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 1. Woche	550,—
ab 12. "	500,—
ab 14. "	450,—
ab 16. "	420,—
ab 17. "	400,—
ab 19. "	350,—
ab 20. "	300,—
ab 21. "	250,—
ab 22. "	200,—
ab 24. "	180,—
ab 25. "	150,—
ab 26. "	120,—
ab 28. "	80,—
ab 29. "	60,—
ab 30. "	55,—
ab 31. "	50,—
ab 32. "	40,—
ab 33. "	35,—
ab 35. "	25,—
ab 43. "	80,—
ab 45. "	130,—
ab 47. "	250,—
ab 49. "	350,—
ab 51. "	550,—

Preiszu- bzw. -abschläge: In der Zeit von der 29. Woche bis einschl. 42. Woche bis + 7. 20 %, in der übrigen Zeit bis + 7. 15 %. Für Salatgurken aus dem Treibhaus und aus dem Kasten können ab 32. Woche bis 42. Woche in Ausnahmefällen höhere Preise festgesetzt werden.

## 37. Gurken (Salzeinlegegurken)

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Größe	
	A I	A II
ab 30. Woche	50,—	35,—
ab 35. "	35,—	25,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 20 %

## 38. Schälgurken

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Größe		
	Güteklasse A	I	II
ohne Zeitbegrenzung	16,—	13,—	10,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 20 %

## 39. Essiggurken

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Größe	
	Güteklasse A	I
ohne Zeitbegrenzung	100,—	75,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 20 %

## 40. Kürbis

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	6,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 20 %

## 41. Melonen (Cantaloupen)

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
bis 27. Woche	160,—
ab 28. "	152,—
ab 30. "	140,—
ab 32. "	128,—
ab 34. "	120,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 20 %

## 42. Melonen (Netzmelonen und glatte Melonen)

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
bis 27. Woche	120,—
ab 28. "	116,—
ab 30. "	108,—
ab 32. "	100,—
ab 34. "	96,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 20 %

## 43. Paprika (Gemüsepaprika)

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
bis 27. Woche	300,—
ab 28. "	250,—
ab 29. "	200,—
ab 30. "	130,—
ab 33. "	40,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 10 %

## 44. Tomaten

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 14. Woche	550,—
ab 17. "	500,—
ab 19. "	470,—
ab 20. "	460,—
ab 21. "	440,—
ab 22. "	420,—
ab 23. "	400,—
ab 24. "	350,—
ab 25. "	200,—
ab 26. "	170,—
ab 27. "	140,—
ab 28. "	110,—
ab 29. "	90,—
ab 30. "	70,—
ab 32. "	50,—
ab 34. "	40,—
ab 35. "	30,—
ab 42. "	45,—
ab 45. "	60,—
ab 47. "	90,—
ab 49. "	120,—
ab 51. "	210,—
ab 53. "	320,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 20 %

## 45. Grüne Tomaten

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	10,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 7. 10 %

## 46. Gemüsebohnen

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse		Sorte	
	A	I	I	II
ab 27. Woche		90,—		50,—
ab 31. „		75,—		30,—
ab 37. „		90,—		45,—
ab 40. „		95,—		60,—
ab 41. „		100,—		70,—
Sorte I grün und gelb ohne Fäden				
Sorte II grün mit Fäden sowie Fränk- und Feuerbohnen				
Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + /- 15 %				

## 47. Puffbohnen (dicke Bohnen)

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	30,—
Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + /- 15 %	

## 48. Gemüseeerbsen

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 23. Woche	75,—
ab 25. „	65,—
Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + /- 15 %	

## 49. Gemüseeerbsen, frisch, gedroschen

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	140,—
Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + /- 20 %	

## 50. Kulturchampignon

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 24. Woche	500,—
ab 41. „	700,—
Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + /- 20 %	

## Obst

## A. Kernobst

## 1. Apfel

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Preisgruppe		Güteklasse		
		A	B	C
I		90,—	55,—	10,—
II		70,—	40,—	10,—
III		40,—	25,—	10,—

Qualitätszuschlag: Für Güteklasse Auslese = 25 %  
Zuschlag mit Ausnahme der Preisgruppe III

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + /- 20 %

Einlagerungszuschläge für Güteklassen A und B:

ab 47. Woche je Woche 1,— DM für 100 kg  
 ab 2. Woche je Woche 1,50 DM für 100 kg  
 ab 6. Woche je Woche 2,— DM für 100 kg  
 ab 10. Woche je Woche 2,50 DM für 100 kg

Für Apfel der Preisgruppe III werden 50 % dieser Einlagerungszuschläge gezahlt.

Preisgruppenzugehörigkeit:

## Preisgruppe I

## Zugelassene Sorten

Zugelassene Sorten	Größengruppe
Berlepsch	c
Boskop, Roter Boskop	b
Cox Orangen	c
Erwin Baur	c
Gelber Bellefleur	b
Goldparmäne	c
Klarapfel	d
James Grieve	c
Ontario	b
Zuccalmaglio	d

Nichtzugelassene Sorten, die ab 1975 nicht mehr standardgerecht sind und von diesem Zeitpunkt an nicht nach der Preisgruppe I bezahlt werden:

Zugelassene Sorten	Größengruppe
Ananasrenette	d
Blenheim	b
Golden Delicious	c
Gravensteiner	c
Laxtons Superb	b
Ribston Pepping	c

## Preisgruppe II

## Zugelassene Sorten

Zugelassene Sorten	Größengruppe
Albrechtsapfel	b
Altländer Pfannkuchenapfel	c
Breuhahn	c
Dülmener Rosenapfel	b
Gestreifter Römerapfel	b
Herrnhut	c
Landsberger	b
Oldenburg	c
Nordhausen	c
Wilhelmsapfel	b

Nichtzugelassene Sorten, die ab 1975 nicht mehr standardgerecht sind und von diesem Zeitpunkt an nicht nach der Preisgruppe II bezahlt werden:

Zugelassene Sorten	Größengruppe
Allington Pepping	c
Altmärker Goldrenette	b
Biesterfelder	b
Champagnerrenette	d
Croncels	b
Edler Glockenapfel	c
Galloway Pepping	b
Gelber Edelapfel	b
Gelber Richard	c
Herberts Renette	b
Kanadarenette	b
Jonathan	c
Landon-Pepping	c
Parkers Pepping	d
Rote Sternrenette	d
Signe Tillisch	b
Zabergäu	b

## Preisgruppe III

## Zugelassene Sorten

Zugelassene Sorten	Größengruppe
Baumann	c
Bohnapfel	d
Boiken	b
Finkenwerder Prinz	b
Jakob Lebel	c

## Nichtzugelassene Sorten

Alle übrigen, in den vorstehenden Preisgruppen nicht namentlich aufgeführten Sorten. Der Mindestquerdurchmesser für Güteklasse A beträgt 55 mm.

## 2. Birnen

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

	Güteklasse		
	A	B	C
Preisgruppe I	100,—	60,—	10,—
„ II	50,—	35,—	10,—

Qualitätszuschlag: Für Güteklasse Auslese der Preisgruppe I = 25 % Zuschlag

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  20 %

Einlagerungszuschläge für Güteklassen A und B:  
 ab 44. Woche je Woche 1,— DM für 100 kg  
 ab 50. Woche je Woche 1,50 DM für 100 kg  
 ab 2. Woche je Woche 2,— DM für 100 kg  
 ab 6. Woche je Woche 2,50 DM für 100 kg

Preisgruppenzugehörigkeit:

## Preisgruppe I

Zugelassene Sorten	Größengruppe
Alexander Lucas	b
Bosc Flaschenbirne	b
Bunte Julibirne	c
Clapps Liebling	b
Gellert	b
Große Petersbirne	d
Gute Luise	c
Köstliche von Charneu	b
Konferenzbirne	b
Madame Vertè	c
Nordhäuser Winterforelle	b
Paris	c
Trévoux	c
Williams Christ	b

Nichtzugelassene Sorten, die ab 1975 nicht mehr standardgerecht sind und von diesem Zeitpunkt an nicht nach der Preisgruppe I bezahlt werden:

	Größengruppe
Jeane d'Arc	b
Josephine von Mecheln	d
Tongern	c
Triumph de Vienne	b
Vereins-Dechantsbirne	b

## Preisgruppe II

Zugelassene Sorten	Größengruppe
Marianne	c
Pofteau	b

## Nichtzugelassene Sorten:

Alle übrigen, in den Preisgruppen I und II nicht namentlich aufgeführten Sorten. Der Mindestquerdurchmesser für Güteklasse A beträgt 45 mm.

## 3. Quitten

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Güteklasse A 80,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  20 %

## 4. Edelbeeren

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Güteklasse A 80,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  20 %

## B. Steinobst

## 5. Aprikosen

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Güteklasse A 100,—

Güteklasse B 65,—

Qualitätszuschlag: Für Güteklasse Auslese 25 % Zuschlag

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  20 %

## 6. Pfirsiche

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Güteklasse A 120,—

Güteklasse B 70,—

Güteklasse C 25,—

Qualitätszuschlag: Für Güteklasse Auslese 25 % Zuschlag

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  20 %

## 7. Süßkirschen

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

	Güteklasse	
	A	B
Preisgruppe I	120,—	85,—
„ II	65,—	45,—

Qualitätszuschlag: Für besonders ausgesuchte Früchte in Kleinpackungen bis 0,5 kg 20 % Zuschlag

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  20 %

Preisgruppenzugehörigkeit:

## Preisgruppe I

## Zugelassene Sorten

Altenburger Melonenkirsche  
 Badacsoner  
 Baderborner  
 Büttners Rote Knorpel  
 Farnstädter Schwarze  
 Große Germersdorfer  
 Große Prinzession  
 Große Schwarze Knorpel  
 Hedelfinger  
 Kassins Frühe  
 Knaufs Schwarze  
 Kunzes Kirsche  
 Maibigarreau  
 Müncheberger Frühernte  
 Querfurter Königskirsche  
 Prinzenkirsche  
 Schmahfelds Schwarze  
 Schneiders Späte Knorpel  
 Spansche Knorpel  
 Teichners Schwarze Herzkirsche  
 Werdersche Braune

Nichtzugelassene Sorten, die ab 1975 nicht mehr standardgerecht sind und von diesem Zeitpunkt an nicht nach der Preisgruppe I bezahlt werden:

Ampfurter Schwarze Knorpelkirsche  
 Braunauer  
 Eltonkirsche  
 Fromms Herzkirsche  
 Liefelds Braune  
 Weiße Spanische

## Süßweichseln oder Bastardkirschen

Königin Hortense  
 Minister von Podbielski  
 Rote Maikirsche

## Preisgruppe II

Alle unter Preisgruppe I nicht namentlich aufgeführten Sorten.

## 8. Sauerkirschen

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

	Güteklasse		
	A	B	C
Preisgruppe I	75,—	60,—	18,—
„ II	45,—	35,—	18,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  10 %

## Preisgruppzugehörigkeit:

**Preisgruppe I****Zugelassene Sorten**

Köröser  
Leitzkauer Preßsauerkirsche  
Naumburger Ostheimer  
Querfurter Preßsauerkirsche  
Reinhardts Ostheimer  
Schattenmorelle  
Werdersche Glaskirsche

**Nichtzugelassene Sorten**, die ab 1975 nicht mehr standardgerecht sind und von diesem Zeitpunkt an nicht nach der Preisgruppe I bezahlt werden:

Frühe Süßweichsel  
Königliche Amarelle  
Nattamarelle  
Spanische Glaskirsche

**Preisgruppe II**

Alle unter Preisgruppe I nicht namentlich aufgeführten Sorten.

**9. Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloden**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

	Güteklasse	
	A	B
Preisgruppe I	55,—	30,—
II	40,—	20,—
Spillinge (außer gelbroten), Haferschlehen, Kriechenpflaumen		12,—
Qualitätszuschlag: Für besonders ausgesuchte Früchte in Kleinpackungen bis 0,5 kg 20 % Zuschlag		
Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 1/2 50 %		

## Preisgruppzugehörigkeit:

**Preisgruppe I****Zugelassene Sorten**

Althann  
Anna Späth  
Große Grüne Reneklodè  
Lützelachser  
Nancymirabelle  
Stanley  
Wangenheim  
Bautzener Hauszwetsche  
Greußener  
Ketziner  
Neundorfer  
Prettiner  
Stendaler  
Weimarcr  
Werdersche

**Nichtzugelassene Sorten**, die ab 1975 nicht mehr standardgerecht sind und von diesem Zeitpunkt an nicht mehr nach der Preisgruppe I bezahlt werden:

Formengemisch der Hauszwetschen  
Italienische Zwetsche  
Kirkes Pflaume  
Metzer Mirabelle

**Preisgruppe II****Zugelassene Sorten**

Bühler Frühzwetsche  
Czar  
Emma Leppermann  
Gelbroter Spilling  
Ontariopflaume  
Quillins  
Sandowsche Zwetsche  
Schüles Frühzwetsche  
Zimmers Frühzwetsche

**Nichtzugelassene Sorten**

Alle übrigen unter Preisgruppen I und II nicht namentlich aufgeführten Sorten.

**C. Beerenobst****10. Johannisbeeren**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Güteklasse A	
rote und weiße Sorten	70,—
schwarze Sorten	160,—
Qualitätszuschlag: Für besonders ausgesuchte Trauben in Kleinpackungen bis 0,5 kg 20 % Zuschlag	
Preiszu- bzw. -abschläge: Bis	
bei roten und weißen Sorten	+ 1/2 20 %
bei schwarzen Sorten	+ 1/2 10 %

**11. Stachelbeeren**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

	Güteklasse	
	A	B
grüne	70,—	
hartreif	55,—	
reif	45,—	25,—
Qualitätszuschlag: Für ausgesuchte Beeren in Kleinpackungen bis zu 0,5 kg 20 % Zuschlag		
Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 1/2 20 %		

**12. Erdbeeren**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

	Güteklasse	
	A	B
Treiberdbeeren (bis einschl. 22. Woche)	420,—	
Erdbeeren Preisgruppe I	230,—	180,—
Erdbeeren Preisgruppe II	210,—	150,—
Qualitätszuschlag: Für ausgesuchte Früchte in Kleinpackungen bis zu 0,5 kg 20 % Zuschlag		
Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 1/2 20 %		
Preisgruppzugehörigkeit:		

**Preisgruppe I****Zugelassene Sorten**

Müncheberger Frühe  
Brandenburg  
Sachsen  
Mieze Schindler

**Preisgruppe II**

alle übrigen Sorten

**13. Gartenhimbeeren**

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Güteklasse A 150,—

Qualitätszuschlag: Für ausgesuchte Früchte in Kleinpackungen bis zu 0,5 kg 20 % Zuschlag

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 1/2 10 %

**14. Gartenbrombeeren**

Erzeugerfestpreis in DM je 100 kg

Güteklasse A 105,—

Qualitätszuschlag: Für ausgesuchte Früchte in Kleinpackungen bis zu 0,5 kg 20 % Zuschlag

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + 1/2 10 %



## 15. Keltertrauben

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Güteklasse A

Riesling, Traminer, Ruländer	280,—
Weißburgunder	250,—
Silvaner, Müller-Thurgau,	
Blauer Burgunder, Spätburgunder	210,—
Veltliner, Muskateller, Goldriesling	180,—
Portugieser, St. Laurent, Gutedel,	
Eibling	150,—

Anfallende andere Sorten können von den Räten der Bezirke (in Abstimmung mit den Aufkom-

mensgebieten Halle und Dresden) ihrer Güte entsprechend eingestuft werden.

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis +  $\frac{1}{2}$  20 %

## D. Nüsse

## 16. Walnüsse und Haselnüsse

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

grün und nicht getrocknet	100,—
ausgereift, gesund, lufttrocken	200,—
geschwefelt oder gebleicht 20 % Zuschlag	
Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + $\frac{1}{2}$ 20 %	

## Anlage 2

zu vorstehender Freisanordnung Nr. 1054/1

## Vertragszuschläge

zu den Erzeugerpreisen für vertraglich gebundenes Gemüse sowie für ablieferungsfreies, vertraglich gebundenes Obst

Kultur	ME	Höhe der Vertragszuschläge in DM	Zeitraum
Blumenkohl 0	100 Stück	40,—	} 1. Dezember bis 10. Juni
Blumenkohl I	100 Stück	30,—	
Blumenkohl II	100 Stück	30,—	
Blumenkohl III	100 Stück	10,—	
Blumenkohl IV	100 Stück	5,—	ab 1. Dezember bis 30. April
Kohlrabi mit Laub I	200 Stück	15,—	} ab 1. Januar bis 10. Mai
Kohlrabi mit Laub II	200 Stück	10,—	
Kohlrabi mit Laub III	200 Stück	10,—	
Kohlrabi mit Laub IV	200 Stück	5,—	
Kopfsalat I	300 Stück	15,—	} ab 1. Dezember bis 30. April
Kopfsalat II	300 Stück	9,—	
Kopfsalat III	300 Stück	6,—	
Kopfsalat IV	300 Stück	4,50	
Salatgurken	100 kg	50,—	ab 1. Dezember bis 31. März
Salatgurken	100 kg	40,—	ab 1. April bis 30. Juni
Tomaten	100 kg	40,—	ab 1. Januar bis 31. Mai
Tomaten	100 kg	30,—	ab 1. Juni bis 30. Juni
Rhabarber, rot	100 kg	40,—	ab 1. Januar bis 30. April
Speisemöhren mit Laub	2000 Stück	40,—	ab 1. Januar bis 10. Juni
Treib-Chicorée	100 kg	30,—	ab 1. Dezember bis 31. März
Sonstiges Treibgemüse	100 kg	5,—	ab 1. Dezember bis 30. April
Spargel	100 kg	50,—	ohne Zeitbegrenzung
Äpfel, nur für Wintereinlagerung geeignete, Güteklasse Auslese und A	100 kg	3,—	ohne Zeitbegrenzung
Birnen der Preisgruppe I, Güteklasse Auslese und A	100 kg	5,—	ohne Zeitbegrenzung
Birnen der Preisgruppe II, Güteklasse Auslese und A	100 kg	3,—	ohne Zeitbegrenzung
Aprikosen	100 kg	5,—	ohne Zeitbegrenzung
Pfirsiche	100 kg	8,—	ohne Zeitbegrenzung
Kirschen	100 kg	5,—	ohne Zeitbegrenzung
Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen, Renekloden, Preisgruppe I	100 kg	4,—	ohne Zeitbegrenzung
Johannisbeeren, rote und weiße Sorten	100 kg	3,—	ohne Zeitbegrenzung
Johannisbeeren, schwarze Sorten	100 kg	10,—	ohne Zeitbegrenzung
Stachelbeeren, grüne	100 kg	4,—	ohne Zeitbegrenzung
Erdbeeren	100 kg	15,—	ohne Zeitbegrenzung
Gartenhimbeeren	100 kg	4,—	ohne Zeitbegrenzung
Gartenbrombeeren	100 kg	4,—	ohne Zeitbegrenzung

## Preisordnung Nr. 1055/1\*

## — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst —

Vom 12. März 1960

In Durchführung des § 2 der Preisverordnung Nr. 1053 vom 30. Mai 1958 — Verordnung über die Preise für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 553) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

## § 1

Das Ministerium für Handel und Versorgung setzt auf Basis der geltenden Erzeugerpreise die Einzelhandelsverkaufspreise und in Ausnahmefällen Großhandelsabgabepreise für frisches Gemüse und Obst fest. Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise. Sie gelten sowohl für den sozialistischen als auch für den privaten Handel.

## § 2

(1) Für die sozialistischen Erfassungs-, Aufkauf- und Handelsbetriebe werden folgende Handelsaufschläge und Abgeltungssätze festgelegt:

## I. Handelsaufschläge:

- |  |      |
|--|------|
| a) für den Erfassungs- und Versandgroßhandel | 6 %  |
| b) für den Empfangs- und Platzgroßhandel     | 11 % |
| c) für den Einzelhandel                      | 32 % |

## II. Abgeltungssätze:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Schwund und Verderb beim Erfassungs- und Versandgroßhandel  | 4 %     |
| b) für Schwund und Verderb beim Transport der Ware vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Empfangs- bzw. Platzgroßhandel   | 4 %     |
| c) Transportabgeltung (pauschal) für die Lieferung von der Sammelstelle bis zum Lager bzw. zur Versandstation des Erfassungs- bzw. Versandgroßhandels                        | 0,70 DM |
| je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage   |         |
| d) Abgeltung für Verpackungsabnutzung  | 0,80 DM |
| je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage   |         |
| e) Abgeltung für den Transport ab Lager bzw. Versandstation verladen vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Lager Empfangs- oder Platzgroßhandel bzw. Großmarkthalle | 4,20 DM |
| je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage   |         |

Das Transportrisiko ab Versandstation verladen und die Inanspruchnahme der Abgeltung für den Transport liegt beim Empfangs- bzw. Platzgroßhandel.

Die vorgenannten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze gelten nicht für Treibgemüse.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung setzt die Handelsaufschläge und Abgeltungssätze für Treibgemüse für die einzelnen Preisperioden in Form von effektiven Beträgen fest. Die Höhe der Handelsaufschläge und Abgeltungssätze darf die Beträge gemäß Abs. 1 nicht überschreiten.

\* Preisordnung Nr. 1053 (GBl. I 1958 S. 562)

(3) Die Handelsaufschläge (Handelsspannen) gelten als Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen. Sie sind nach Abs. 1 Ziff. I zu beziehen auf die tatsächlich gezahlten Erzeugerpreise ohne Lagerkostenzuschläge und Qualitätszuschläge, höchstens jedoch auf die geltenden gesetzlichen Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst.

(4) Die Abgeltungssätze für Schwund und Verderb dürfen nicht überschritten werden; sie beziehen sich nach Abs. 1 Ziff. II Buchstaben a und b auf den Einstandspreis.

(5) Die Abgeltungssätze für Verpackungsabnutzung und den Transport sind Pauschalbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Sofern Abholer eigenes Verpackungsmaterial stellen, erfolgt eine Teilung des Pauschalbetrages für Verpackungsmaterial im Verhältnis 50 : 50. Wird das Verpackungsmaterial des Empfängers so rechtzeitig gestellt, daß der Lieferer die Möglichkeit hat, dieses bei der Erfassung bzw. beim Aufkauf zu verwenden, so erhält der Empfänger die volle Abgeltung für Verpackung.

(6) Der Handelsaufschlag für den Empfangs- und Platzgroßhandel versteht sich bei Belieferung des Einzelhandels frei Verkaufsstelle.

(7) Der Abgeltungssatz nach Abs. 1 Ziff. II Buchst. e ist ein Durchschnittssatz, der entsprechend den örtlichen ökonomischen Bedingungen der Bezirke vom Ministerium für Handel und Versorgung differenziert werden kann.

## § 3

Bezieht der Privathandel frisches Gemüse und Obst vom sozialistischen Handel, so sind die im § 2 Abs. 1 festgelegten und die gemäß § 2 Abs. 2 festzulegenden Handelsaufschläge und Abgeltungssätze auch für den privaten Groß- und Einzelhandel verbindlich.

## § 4

(1) Der jeweilige Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze dürfen nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Wenn im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Warenverkehrs mehrere Handelsorgane in einer Handelsstufe tätig werden und Leistungen erbringen, so sind der vorgesehene Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze nach dem Anteil der Gesamtleistungen in gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung aufzuteilen.

(3) Bezieht der Einzelhandel frisches Gemüse und Obst direkt vom Erzeuger, so ist die Großhandelsspanne, soweit nicht Näheres bestimmt ist, nach dem Anteil der Gesamtleistungen in gegenseitiger Vereinbarung aufzuteilen. Die Preisordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 77) gilt bei Direktgeschäften zwischen Erzeuger und Einzelhandel mit frischem Gemüse und Obst nicht.

## § 5

Die Handelsabgabepreise an die weiterverarbeitende Industrie werden durch besondere Anweisung des Ministers für Handel und Versorgung bekanntgegeben.

## § 6

(1) Die Preisauszeichnung hat auch die Mengeneinheit sowie die Preisgruppe und Güteklasse zu enthalten. Bei Äpfeln, Birnen, Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen und Renekloden ist außerdem die Sorte anzugeben.

(2) Die jeweils festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) für frisches Gemüse und Obst sind in allen Verkaufseinrichtungen, in denen Gemüse und Obst an die Verbraucher verkauft wird, sichtbar auszuhängen. Desgleichen sind die geltenden Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst zur Einsichtnahme auszulegen. Ausgenommen von der Auslegungspflicht der Höchstpreise und Gütebestimmungen sind die Verkaufseinrichtungen der Erzeuger auf Bauernmärkten.

(3) Die Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Einzelhandels sind zur Vermeidung von Handelsverlusten verpflichtet, die Preise für verderbgefährdetes Gemüse und Obst rechtzeitig herabzusetzen.

## § 7

Die Preise, Handelsspannen und Abgeltungssätze für Wildfrüchte werden jeweils vor Beginn der Saison durch das Ministerium für Handel und Versorgung besonders festgelegt.

## § 8

Fordern oder zahlen Erzeuger, Erfassungs- und Kaufbetriebe, Groß- oder Einzelhandelsbetriebe höhere als die auf Grund dieser Preisanordnung festgelegten Handels- oder Verbraucherpreise, oder verstoßen sie in anderer Form vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Preisanordnung, so werden die Bestimmungen des Preisstrafrechts angewendet.

## § 9

(1) Diese Preisanordnung tritt am 21. März 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 1055 vom 16. Juni 1958 — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBI. I S. 562) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung  
Merkel

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1055/1

Die Abgeltungssätze laut § 2 dieser Preisanordnung gelten für folgende Mengeneinheiten:

Bezeichnung	Mengeneinheit
<b>I. Gemüse</b>	
Blumenkohl	je 100 Stück
Champignon (Kultur-)	je 100 kg
Chicorée (Treibware)	je 100 kg
Chinakohl	je 100 kg
Endivien	je 100 kg
Gemüsebohnen	
einschließlich Puffbohnen	je 100 kg
Gemüseerbsen	je 100 kg
Gemüsepaprika	je 100 kg
Grünkohl	je 100 kg
Kohlrabi mit Laub	je 200 Stück
Kohlrabi ohne Laub	je 100 kg
Kohlrüben	je 100 kg
Kürbis	je 100 kg
Meerrettich	je 100 kg

Bezeichnung	Mengeneinheit
Melonen	je 100 kg
Möhren mit Laub	je 2000 Stück oder 100 20er Bund
Möhren ohne Laub	je 100 kg
Porree	je 100 kg
Radieschen und Eiszapfen	je 10 000 Stück
Rettich	je 100 kg
Rettich (Bundware)	je 1000 Stück
Rhabarber	je 100 kg
Rosenkohl	je 100 kg
Rotkohl	je 100 kg
Rote Rüben	je 100 kg
Kopfsalat	je 300 Stück
Feldsalat (Schnittsalat)	je 100 kg
Schnittlauch	je 100 kg
Schnittpetersille	je 100 kg
Schwarzwurzel	je 100 kg
Sellerie mit Laub	je 200 Stück
Sellerie ohne Laub	je 100 kg
Spargel	je 100 kg
Spinat	je 100 kg
Tomaten aller Art	je 100 kg
Weißkohl	je 100 kg
Wirsingkohl	je 100 kg
Wurzelpetersille	je 100 kg
Zwiebeln mit Lauch	je 1000 Stück
Dauerzwiebeln	je 100 kg
Zwiebellauch	je 100 kg

**II. Obst**

Beerenobst aller Art	je 100 kg
Kernobst aller Art	je 100 kg
Steinobst aller Art	je 100 kg

**Anordnung  
über das Statut der Hafenbehörde des Rates  
des Bezirkes Rostock.**

Vom 9. März 1960

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung vom 28. Januar 1960 über die Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt (GBI. I S. 130) wird für die Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock folgendes Statut erlassen:

## § 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Die Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock (nachstehend Hafenbehörde genannt) ist juristische Person und untersteht dem Rat des Bezirkes Rostock.

(2) Sitz der Hafenbehörde ist Rostock.

(3) Die Hafenbehörde ist eine Haushaltsorganisation. Sie unterhält Hafentämter, Hafenmeistereien, Lotsen- und Seenotrettungsstationen.

## § 2

**Aufgaben**

Der Hafenbehörde obliegt die Koordinierung der Aufgaben und Arbeiten in den Seehäfen der Deutschen

Demokratischen Republik. Die Hafenbehörde hat hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. in den Häfen Rostock, Wismar, Stralsund und Saßnitz
  - a) die Leitung und Überwachung der gesamten Schiffsbewegung von der Ansteuerungstonne bis zum Hafentiegeplatz und im Hafen,
  - b) die Schiffsaufsicht auf den Seewasserstraßen und in den Häfen im Rahmen der Seewasserstraßenordnung (SWO) vom 25. Oktober 1954 (GBl. S. 687) und der Seehafenordnung vom 1. September 1953 (ZBl. S. 454) in der Fassung vom 16. Juni 1954 (ZBl. S. 262),
  - c) den Einsatz der Schlepper und Eisbrecher auf den seewärtigen Zufahrten zum Hafen und im Hafen;
2. in den anderen Häfen im Küstengebiet Aufsicht und Kontrolle über die Arbeit der Hafenbetriebe und über die Unterhaltung der Hafenanlagen;
3. im gesamten Küstenbereich die Organisation und Durchführung des Lotsen- und Seenotrettungsdienstes sowie des Strandungswesens.

### § 3

#### Befugnisse

Die Mitarbeiter der Hafenbehörde und ihrer Organe sind berechtigt, in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten alle im Hafengebiet befindlichen Anlagen und jedes Wasserfahrzeug zu betreten, das sich in dem Bereich befindet, in dem die Hafenbehörde die Schiffsaufsicht ausübt. Das gilt nicht für Wasserfahrzeuge und Anlagen bewaffneter Organe.

### § 4

#### Zusammenarbeit mit anderen Organen

Zur Durchführung der im § 2 genannten Aufgaben und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Häfen des Küstengebietes haben die Organe der Hafenbehörde insbesondere mit

- dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Wasserstraßenamt Stralsund,
- den Vereinigten Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem VEB Deutsche Seereederei,
- dem VEB Schiffsmakerei,
- der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen,
- der Hafenz Polizei,
- den Organen der Deutschen Grenzpolizei,
- den zuständigen Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs und
- dem Medizinischen Dienst des Verkehrswesens eng zusammenzuarbeiten.

### § 5

#### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

- (1) Der Leiter der Hafenbehörde wird durch den Rat des Bezirkes Rostock ernannt und abberufen.
- (2) Der Technische Leiter der Hafenbehörde, die Leiter der Hafenzämter, der Kaderleiter und der Haushaltsbearbeiter werden durch den Leiter der Hafenbehörde mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter der Hafenbehörde und ihrer Organe werden vom Leiter der Hafenbehörde eingestellt und entlassen.

### § 6

#### Leitung

- (1) Dem Leiter der Hafenbehörde unterstehen folgende leitenden Mitarbeiter:
  - a) der Technische Leiter der Hafenbehörde,
  - b) die Leiter der Hafenzämter,
  - c) der Kaderleiter,
  - d) der Strandgutsachbearbeiter,
  - e) der Haushaltsbearbeiter.
- (2) Der Leiter der Hafenbehörde ist dem Rat des Bezirkes Rostock für die politische, ökonomische und technische Arbeit der Hafenbehörde und ihrer Organe verantwortlich.
- (3) Dem Technischen Leiter der Hafenbehörde obliegt die Anleitung und Kontrolle
  - a) der Hafenzämter in technischen und nautischen Fragen,
  - b) des technischen Dienstes,
  - c) des Sachbearbeiters für Material und Planung,
  - d) des Investbearbeiters.

(4) Der Leiter des Hafenzamtes trägt die volle Verantwortung für seinen Hafenzbereich. Ihm unterstehen die Lotsen- und Seenotrettungsstationen sowie die Hafenzmeistereien seines Bereiches.

### § 7

#### Technische Beiräte

- (1) Bei der Hafenbehörde und den Hafenzämtern werden zur Koordinierung der Arbeiten in den Häfen Technische Beiräte gebildet. Die Technischen Beiräte bestehen aus den Leitern der Betriebe und Dienststellen, die das Geschehen in den Häfen maßgeblich beeinflussen.
- (2) Die Arbeitsweise der Technischen Beiräte regelt der Leiter der Hafenbehörde in einer Geschäftsordnung.

### § 8

#### Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Die Hafenbehörde wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter und bei dessen Verhinderung durch den Technischen Leiter vertreten. Der Technische Leiter zeichnet in diesem Falle mit dem Zusatz „in Vertretung“.
- (2) Alle übrigen Mitarbeiter und sonstigen Personen müssen bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung der Hafenbehörde vom Leiter schriftlich erteilte Vollmachten besitzen. Sie zeichnen „im Auftrage“.

(3) Die Verfügungen über Haushaltsmittel bedürfen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

(4) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen.

### § 9

#### Struktur- und Stellenplan

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 10

**Dienstsiegel und -stempel.**

(1) Der Leiter der Hafenbehörde führt ein Dienstsiegel.

(2) Das Führen von Dienststempeln und die Unterschriftsbefugnis werden durch die Geschäftsordnung der Hafenbehörde geregelt.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1960

**Der Minister für Verkehrswesen**

**Kramer**

**Anordnung Nr. 2\*****über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors.**

Vom 4. März 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors (GBI. I S. 583) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Staatliche Chemie-Kontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Chemie, unterstellt.“

## § 2

Der § 3 Ziff. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„die Bilanzreserven zu verwalten, wobei die Entscheidung über diese Reserven in Fällen von besonderer Bedeutung der Zustimmung des Leiters der Abteilung Materialwirtschaft der Staatlichen Plankommission bedarf.“

## § 3

Im § 8 Absätze 1, 2 und 4 sowie im § 9 Abs. 3 sind die Worte „Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel“ zu streichen. Dafür ist das Wort „Chemie“ zu setzen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1960

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**Leuschner**

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1958 S. 583)

**Anordnung Nr. 3\*****über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen.****— Sonderregelung für die Schaffung von Tierplätzen und Bergeraum durch Altbaunutzung und für behelfsmäßige Einrichtungen —**

Vom 21. März 1960

Zur schnellen Steigerung der Marktproduktion der Landwirtschaft und zur schnellen Schaffung von Stallplätzen für die erhöhte Tierhaltung im Rahmen der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft müssen geeignete Altbauten in weitestem Umfang durch Aus- oder Umbau Verwendung finden. Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen (GBI. I S. 325) wird deshalb folgendes angeordnet:

## § 1

Beim Aus- oder Umbau vorhandener Gebäude und bei behelfsmäßigen Einrichtungen zur Gewinnung von Stallraum oder Bergeraum werden bezüglich der Bauweise keine besonderen Forderungen gestellt. Die Standsicherheit der Bauwerke und die Belange einer gesunden Tierhaltung müssen gewährleistet sein.

## § 2

(1) Die Kreis- und Stadtbaudirektoren sind für die schnelle und unbürokratische Durchführung von Aus- und Umbauten für die Schaffung von Stallplätzen und Bergeraum voll verantwortlich.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht der Kreis- und Stadtbauämter und die Räte der Gemeinden, denen gemäß der Dritten Verordnung vom 6. August 1959 über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. I S. 637) bauaufsichtliche Befugnisse übertragen worden sind, haben Bauanträge oder Bauanzeigen für Baumaßnahmen gemäß § 1 innerhalb von 3 Tagen zu bearbeiten, sofern keine umfangreichen statischen Berechnungen erforderlich sind. Alle Aus- und Umbauten und behelfsmäßigen Einrichtungen ohne umfangreiche statische Berechnungen sind als bauanzeigepflichtige Objekte gemäß § 29 der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) zu behandeln.

## § 3

Die Bestimmungen der §§ 140, 224 und 241 der Deutschen Bauordnung finden für die im § 1 genannten Baumaßnahmen keine Anwendung.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 21. März 1960 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1960

**Der Minister für Bauwesen**

**Scholz**

\* Anordnung Nr. 2 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1497**

Preisordnung Nr. 1052/5 vom 20. November 1959 — Anordnung über die Abrechnung des typisierten Wohnungsbaues nach Pauschalpreisen — (Einzel- und Doppelhäuser), (Warennummer 70 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1517**

Preisordnung Nr. 1219/2 vom 15. Januar 1960 — Anordnung über die Preise für Baugipsbinder — (Warennummern 25 55 11 00, 25 55 13 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1518**

Preisordnung Nr. 424/1 vom 9. Dezember 1959 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Getränkeflaschen, Gläser, Verpackungsglas sowie Glasbruch und Spezialscherben im Altstoff- und Lebensmittelhandel — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1522**

Preisordnung Nr. 1262/1 vom 9. Februar 1960 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Formgußerzeugnisse der volkseigenen Betriebe — (Warennummer 29 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer*

*beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

**Sonderdruck Nr. 310**

Anordnung vom 11. Januar 1960 über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßenverwaltung, 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. 311**

Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —), 123 Seiten, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. 312**

Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —), 88 Seiten, 1,40 DM

**Sonderdruck Nr. 313**

Anordnung vom 10. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der der Handwerkssteuer B unterliegenden Handwerker (Veranlagungsrichtlinien Handwerkssteuer B 1959), 40 Seiten, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. 314**

Systematik der Ausbildungsberufe (Elfte Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1960 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe), 68 Seiten, 1,70 DM

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus  
Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.*

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 31. März 1960	Nr. 20
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 60	Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften .....	183
10. 3. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften .....	185
10. 3. 60	Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen und privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe .....	191
10. 3. 60	Fünfte Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens. — 5. ASiVO — .....	191
11. 3. 60	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens	192
8. 2. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG .....	192
3. 3. 60	Preisverordnung Nr. 567/1. — Mais-Saatgut — .....	197
3. 3. 60	Preisverordnung Nr. 815/1. — Beizen und Vergällen von landwirtschaftlichem Saatgut —	198

### Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften.

Vom 10. März 1960

Die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe und der Siebenjahrplan stellen den Handel vor große Aufgaben, die mit den jetzigen Formen und Methoden der Arbeit des Großhandels mit Konsumgütern nicht gelöst werden können.

Die weitere Verbesserung einer kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung, die Sicherung eines konzentrierten Einflusses des Handels auf die Produktion und die Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen Groß- und Einzelhandel sowie zwischen Handel und Produktion erfordern die Überwindung der Zersplitterung des Großhandels, die gegenwärtig durch das Nebeneinanderbestehen zweier sozialistischer Großhandelsorgane und des privaten Großhandels gekennzeichnet ist. Im Zusammenhang damit ist es notwendig, mehr als bisher die Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Durchführung der Handelsaufgaben zu stärken und den Einfluß der Werktätigen auf die Arbeit des Großhandels zu erhöhen.

Im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird deshalb folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Zur Durchführung des Großhandels mit Waren des Bevölkerungsbedarfs werden aus den Großhandelskontoren (GHK) und den Großhandelsbetrieben der Konsumgenossenschaften mit Wirkung vom 1. April 1960 auf der Grundlage von Verträgen Großhandelsgesellschaften (GHG) gebildet.

(2) Für die Bildung der Großhandelsgesellschaften in den Bezirken und Kreisen sind die Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich. Ihnen obliegt auch die unmittelbare Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der Großhandelsgesellschaften.

(3) Die Räte der Bezirke legen unter Beachtung der vom Minister für Handel und Versorgung herauszugebenden Grundsätze die Anzahl der im Bezirk zu bildenden Großhandelsgesellschaften und den Ort ihres Sitzes fest.

#### § 2

(1) Die Bildung der Großhandelsgesellschaften erfolgt nach Beschlußfassung durch die Genossenschaftsräte der Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke bzw. Kreise oder Kreiskonsumgenossenschaften durch den Abschluß von Gründungsverträgen zwischen den Räten der Bezirke und Kreise und den an der Bildung der Großhandelsgesellschaften beteiligten konsumgenossenschaftlichen Organisationen.

(2) Die zuständigen Räte der Bezirke und Kreise sind ermächtigt, unter Mitwirkung des zuständigen Bezirks- bzw. Kreisvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß die zur Gründung erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Großhandelskontore zu treffen und diesen hierzu die notwendigen Weisungen zu geben. Die Großhandelskontore und die konsumgenossenschaftlichen Großhandelsbetriebe beenden am Tage der Gründung der Großhandelsgesellschaft ihre Handeltätigkeit.

#### § 3

(1) Die Großhandelsgesellschaften sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirt-

*J. Schwandt*

schaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die Bestimmungen über die volkseigenen Handelsbetriebe finden auf sie Anwendung.

(2) Die Großhandelsgesellschaften nutzen die von den konsumgenossenschaftlichen Gesellschaftern eingebrachten Grundmittel. Die Nutzung dieser Grundmittel erfolgt ausschließlich durch die Großhandelsgesellschaften. Verfügungen über diese Grundmittel — auch solche des Eigentümers — bedürfen der Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes oder Kreises.

#### § 4

(1) Die Großhandelsgesellschaften haben bei den Produktionsbetrieben und den Lieferanten von Importwaren durch Vertragsabschlüsse die Warenfonds ihres Handelsprogramms zu sichern und eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Belieferung des Einzelhandels und der Großverbraucher durchzuführen.

(2) Die Großhandelsgesellschaften, welche mit Obst und Gemüse handeln, führen außerdem die Erfassung und den Einkauf von Obst und Gemüse durch.

#### \* § 5

(1) Beim Ministerium für Handel und Versorgung ist aus Vertretern der Leitungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß, von Räten der Bezirke und Kreise und von Großhandelsgesellschaften

unter Leitung des Ministers für Handel und Versorgung ein Handelspolitischer Rat zu bilden. Der Handelspolitische Rat ist ein beratendes Organ des Ministers für Handel und Versorgung in Fragen der Großhandelsgesellschaften und bei der Ausarbeitung und Verwirklichung der Grundsätze der Handelspolitik auf dem Gebiete des Großhandels mit Konsumgütern.

(2) Zur Verstärkung der Einflußnahme der Werktätigen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels sowie der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß auf den Großhandel und zur Teilnahme an der Lenkung und Leitung werden bei den Großhandelsgesellschaften Handelsökonomische Räte gebildet.

(3) Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung können auch private Kommissionshändler als Mitglied der Handelsökonomischen Räte bestätigt werden.

(4) Die Handelsökonomischen Räte sind beratende und kontrollierende Organe. Für ihre Bildung sind die zuständigen Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich.

#### § 6

Die privaten Großhändler können auf der Grundlage des Prinzips der Freiwilligkeit durch entsprechende Vereinbarungen Beziehungen zu den Großhandelsgesellschaften eingehen. Diese Beziehungen können

1. durch den Abschluß von Warenbereitungsverträgen mit den Großhandelsgesellschaften,
2. durch Aufnahme staatlicher Beteiligung,
3. durch ihren Beitritt in die Großhandelsgesellschaft als Gesellschafter

hergestellt werden.

#### § 7

(1) Die Gesellschafter haben grundsätzlich die für ihre bisherige Großhandeltätigkeit genutzten Grund- und Umlaufmittel in dem Umfange in die Gesellschaft einzubringen, wie sie von ihr für die planmäßige Durchführung der Handeltätigkeit benötigt werden. Die Gesellschafter können abweichende Vereinbarungen treffen, soweit dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Weiterführung der konsumgenossenschaftlichen Handeltätigkeit notwendig ist.

(2) In Höhe der eingebrachten Grund- und Umlaufmittel werden die Gesellschaftsanteile der Gesellschafter begründet. Die von den Großhandelsgesellschaften gemäß § 9 Abs. 2 von den konsumgenossenschaftlichen Gesellschaftern übernommenen langfristigen Verbindlichkeiten sind hierbei abzusetzen. Konsumgenossenschaftliche Gesellschafter können ihren Gesellschaftsanteil anderen konsumgenossenschaftlichen Organisationen übertragen.

(3) Die eingebrachten Grundmittel werden zum Buchwert übernommen und bilden den Grundfonds der Gesellschaft.

(4) Mit Eigenmitteln finanzierte Grundmittel der konsumgenossenschaftlichen Gesellschafter bleiben diesen in der eingebrachten Höhe erhalten. Die Sicherung hat durch einen in das Grundbuch einzutragenden Vermerk „Grundfonds der Großhandelsgesellschaft...“ zu erfolgen.

(5) Die konsumgenossenschaftlichen Gesellschafter können bei Eigenbedarf auf ihren Antrag mit Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes oder Kreises eingebrachte Grundmittel unter entsprechender Kürzung des Gesellschaftsanteiles zurückerhalten.

#### § 8

(1) Die konsumgenossenschaftlichen Gesellschafter erhalten als Gewinnbeteiligung eine auf den effektiven an den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel getätigten Umsatz zum Einzelhandelsverkaufspreis bezogene Vergütung ausgezahlt. Dabei bildet der geplante Umsatz mit den Konsumgenossenschaften jedoch die Höchstgrenze.

(2) Der Prozentsatz ergibt sich aus der für jedes Planjahr neu zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu vereinbarenden wertmäßigen Höhe der Umsatzvergütung insgesamt und deren Aufteilung auf die Bezirke.

(3) Die Zahlung der Umsatzvergütung erfolgt unabhängig von der effektiv erwirtschafteten Höhe des geplanten Gewinnes der Großhandelsgesellschaft.

(4) Die Verteilung eines überplanmäßigen Gewinnes erfolgt im Verhältnis der Gesellschaftsanteile.

#### § 9

(1) Die Großhandelsgesellschaften übernehmen die Ansprüche und Verpflichtungen der Großhandelskontore und der konsumgenossenschaftlichen Organe, die sich auf die Durchführung der Großhandeltätigkeit beziehen, in dem Umfang, der sich aus dem Gründungsvertrag ergibt. Vom Eintritt in Verträge haben die Großhandelsgesellschaften die Vertragspartner zu unterrichten.

(2) Die Großhandelsgesellschaften übernehmen die von den konsumgenossenschaftlichen Organen eingegangenen langfristigen Verbindlichkeiten für Grundmittel. Diese sind durch den Staatshaushalt abzulösen.



(3) Die Übernahme gemäß Absätzen 1 und 2 erfolgt zu dem im Gründungsvertrag genannten Termin der Bildung der Großhandelsgesellschaften.

#### § 10

(1) Die Großhandelskontore und konsumgenossenschaftlichen Organe wickeln ihre Großhandelstätigkeit ab.

(2) Ansprüche gegen die Großhandelskontore und die konsumgenossenschaftlichen Organe, die sich auf ihre Großhandelstätigkeit beziehen, sind bis zum 30. September 1960 gegen sie geltend zu machen, soweit nicht die Großhandelsgesellschaft eine entsprechende Verpflichtung übernommen hat. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Kürzere Verjährungsfristen werden hierdurch nicht berührt.

#### § 11

Durchführungsbestimmungen und das Statut der Großhandelsgesellschaften erläßt der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß sowie dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

#### § 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1960 treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 29. September 1954 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Textilwaren und die Bildung des Großhandelskontors für Textilwaren (ZBl. S. 524).
2. Anordnung vom 29. September 1954 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel und Bildung des Großhandelskontors für Lebensmittel (ZBl. S. 525).
3. Anordnung vom 5. November 1954 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Leder und die Bildung des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren sowie die Bildung der Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder (GBI. S. 936).
4. Anordnung vom 15. November 1954 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Möbel und Holzwaren und die Bildung des Großhandelskontors für Möbel (ZBl. S. 622).
5. Anordnung vom 15. November 1954 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Kulturwaren und Bürobedarf und die Bildung des Großhandelskontors für Kulturwaren (ZBl. S. 623).
6. Anordnung vom 31. März 1955 über die Auflösung der DHZ Feinmechanik/Optik und der DHZ Elektrotechnik sowie die Bildung des Großhandelskontors für Technik und der DHZ Elektrotechnik/Feinmechanik/Optik (GBI. II S. 148).
7. Anordnung vom 30. Juni 1955 über die Bildung des Großhandelskontors für Haushaltchemie (GBI. II S. 249).
8. Anordnung vom 5. August 1955 über das Statut der Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore (GBI. II S. 287).

9. Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1956 über das Statut der Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore (GBI. II S. 87).

10. Anordnung vom 29. April 1957 über das Statut der Großhandelskontore für Lebensmittel, Obst und Gemüse (GBI. II S. 165).

Berlin, den 10. März 1960

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
Der Ministerpräsident für Handel und Versorgung  
Grotewohl Merkel

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften.

Vom 10. März 1960

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 10. März 1960 über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBI. I S. 183) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften sowie dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung:

#### § 1

(1) Es sind in der Regel auf dem Gebiete der Industriewaren folgende Großhandelsgesellschaften mit den erforderlichen Niederlassungen auf der Bezirksebene zu bilden:

- je eine Großhandelsgesellschaft Textilwaren,
- Großhandelsgesellschaft Schuhe und Lederwaren,
- Großhandelsgesellschaft Technik und Fahrzeuge,
- Großhandelsgesellschaft Haushaltwaren,
- Großhandelsgesellschaft Möbel und Kulturwaren.

(2) Soweit erforderlich, kann darüber hinaus eine Großhandelsgesellschaft Kurzwaren

gebildet werden. Ist dies nicht der Fall, so ist im Bezirk eine Niederlassung für Kurzwaren zu bilden, und zwar entweder

- a) der Großhandelsgesellschaft Textilwaren des gleichen Bezirkes
- oder
- b) der Großhandelsgesellschaft Kurzwaren eines Nachbarbezirkes mit Zustimmung des Rates dieses Bezirkes.

(3) Diese Großhandelsgesellschaften unterstehen den Räten der Bezirke.

## § 2

(1) Auf dem Gebiete Nahrungs- und Genußmittel sowie Haushaltchemie ist in der Regel je Kreis eine Großhandelsgesellschaft Lebensmittel

mit den Branchenbereichen Nahrungs- und Genußmittel, Obst und Gemüse und Haushaltchemie zu bilden.

(2) Soweit erforderlich, kann für die Sortimente Obst- und Gemüse eine besondere Großhandelsgesellschaft gebildet werden.

(3) Unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und volkswirtschaftlicher Erfordernisse kann für mehrere Kreise eine Großhandelsgesellschaft Lebensmittel oder eine Großhandelsgesellschaft Obst und Gemüse gebildet werden. An Stelle der Branchenbereiche können Niederlassungen bei den Großhandelsgesellschaften Lebensmittel gebildet werden, wenn das die örtlichen Besonderheiten erfordern.

(4) Diese Großhandelsgesellschaften unterstehen den Räten der Kreise.

## § 3

Soll von den vorstehenden Grundsätzen abgewichen werden, bedarf es der Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung.

## § 4

Zur Vorbereitung der Bildung der Großhandelsgesellschaften wird den Räten der Bezirke ab 1. Januar 1960 die Planträgerschaft für die Investitionen der Großhandelskontore für Industriewaren durch das Ministerium für Handel und Versorgung als bisherigen Planträger übertragen. Die Verantwortlichkeit für die Finanzierung bis zur Bildung der Großhandelsgesellschaften wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 2 der Verordnung:

## § 5

Der Abschluß der Gründungsverträge hat nach dem Mustervertrag (Anlage 1) zu erfolgen.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

## § 6

Für die Tätigkeit und Zusammensetzung der Handelsökonomischen Räte der Großhandelsgesellschaften gilt die Richtlinie (Anlage 2).

Zu § 11 der Verordnung:

## § 7

Für die Großhandelsgesellschaften gilt das Statut (Anlage 3).

## § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

Merkel

## Anlage 1

zu § 5 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

## Gründungsvertrag

In dem Bestreben, eine verbesserte, bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern zu sichern, die Beziehungen zwischen dem Großhandel und dem Einzelhandel einerseits und der Produktion andererseits ständig zu verbessern, die Zirkulationskosten zu senken und den sozialistischen Großhandel zu stärken, schließen

1. der Rat des Bezirkes/des Kreises .....  
.....  
(Ort und Straße)  
vertreten durch den Stellvertreter des Vorsitzenden,  
Herrn/Frau .....
2. der Konsumgenossenschaftsverband des Bezirkes  
.....  
(Ort und Straße)  
vertreten durch den Vorstand, dieser durch seinen  
Vorsitzenden, Herrn/Frau .....
3. der Konsumgenossenschaftsverband des Kreises/die  
Kreiskonsumgenossenschaft .....  
.....  
(Ort und Straße)  
vertreten durch den Vorstand, dieser durch seinen  
Vorsitzenden, Herrn/Frau .....
4. ....  
.....  
in Durchführung der Verordnung vom 10. März  
1960 über die Bildung von Großhandelsgesellschaf-  
ten (GBl. I S. 183) und  
in Durchführung der Beschlüsse der Genossen-  
schaftsräte des Konsumgenossenschaftsverbandes  
des Bezirkes und des Konsumgenossenschaftsver-  
bandes des Kreises bzw. der Kreiskonsumgenossen-  
schaft vom .....  
zur Bildung einer Großhandelsgesellschaft .....  
.....  
mit dem Sitz in .....  
folgenden Vertrag:

## § 1

Die Großhandelsgesellschaft wird mit Wirkung vom  
..... gebildet.

## § 2

Für die Rechtsverhältnisse, die Aufgaben und die  
Tätigkeit der Großhandelsgesellschaft gilt das Statut  
der Großhandelsgesellschaften vom 10. März 1960.

## § 3

Vom Rat des ..... und von den Konsum-  
genossenschaftsverbänden bzw. Kreiskonsumgenossen-  
schaften werden die in den Anlagen (Protokollen) auf-  
geführten Grund- und Umlaufmittel eingebracht.

## § 4

(1) Die Großhandelsgesellschaft tritt in die Liefer-  
und Leistungsverträge insoweit ein, als die Verträge  
zur Erfüllung der planmäßigen Aufgaben der Groß-  
handelsgesellschaft erforderlich sind. Dabei werden  
Forderungen und Verbindlichkeiten aus Liefer- und  
Leistungsverträgen, die infolge nicht gehöriger Erfül-  
lung bereits vor dem Tage der Bildung der Großhan-  
delsgesellschaft entstanden sind, nicht übernommen.  
Die Großhandelsgesellschaft tritt nicht in Liefer- und  
Leistungsverträge ein, soweit die Lieferung bzw.  
Leistung bereits vor dem Tage der Bildung der Groß-  
handelsgesellschaft erfolgt ist.

(2) Die Großhandelsgesellschaft tritt in diejenigen  
Miet- und Pachtverträge ein, die sich auf die in den  
Anlagen zu § 3 angeführten Objekte beziehen und die  
von den Großhandelskontoren, Handelsniederlassungen  
der Konsumgenossenschaftsverbände, den Konsum-

genossenschaftsverbänden der Kreise oder den Kreis-konsumgenossenschaften im Zusammenhang mit der Großhandelstätigkeit abgeschlossen wurden;

(3) Vom Eintritt in die Verträge hat die Großhandels-gesellschaft die Vertragspartner bis zum ..... zu unterrichten.

(4) Die Verträge, in die die Großhandels-gesellschaft nicht eintritt, werden von den bisherigen Großhandels-organen abgewickelt.

#### § 5

(1) Die Höhe der Gesellschaftsanteile ergibt sich aus dem Wert der eingebrachten selbstfinanzierten Grund- und Umlaufmittel gemäß Übergabeprotokoll.

(2) Mit der Unterzeichnung der Übergabeprotokolle für die zu übernehmenden Grundmittel, Warenbestände und Hilfsmaterialien gelten die festgestellten Werte und Mengen als anerkannt. Mit Ausnahme der Berich-tigungen von offenbaren Unrichtigkeiten können nach-träglich keine Änderungen dieser Positionen gefordert werden.

#### § 6

Die Partner dieses Vertrages verpflichten sich, außer-halb ihrer Abwicklungstätigkeit mit dem ..... (Datum gemäß § 1) die bisher von ihnen ausgeübte Großhandelstätigkeit einzustellen bzw. dafür zu sorgen, daß die folgenden Handelsorgane zum gleichen Zeit-punkt die Großhandelstätigkeit einstellen:

1. ....
2. ....
3. ....

#### § 7

Sonstige Bestimmungen .....

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. Rat des .....</p> <p>.....</p> <p>(Ort und Tag)</p> <p>gez. ....</p> <p>Stellv. d. Vorsitzenden</p>   | <p>2. Konsum-<br/>genossenschafts-<br/>verband des Bezirkes</p> <p>.....</p> <p>(Ort und Tag)</p> <p>gez. ....</p> <p>Vorstandsvorsitzender</p> |
| <p>3. Konsum-<br/>genossenschafts-<br/>verband des Kreises/<br/>Kreiskonsum-<br/>genossenschaft .....</p> <p>.....</p> <p>(Ort und Tag)</p> <p>gez. ....</p> <p>Vorstandsvorsitzender</p> | <p>4. ....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>  |

#### Anlage 2

zu § 6 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

#### Richtlinie

für die Tätigkeit und Zusammensetzung  
der Handelsökonomischen Räte der Großhandels-  
gesellschaften

Die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe und die Erfüllung des Siebenjahrplanes mit dem Ziel der Voll-  
endung des Sieges des Sozialismus erfordern die  
komplexe Lösung der Versorgungsaufgaben durch die  
gemeinsame Arbeit der Werktätigen des Handels, der

Produktion und der staatlichen Organe unter breiter  
Einbeziehung der Bevölkerung. Die Sicherung einer  
solchen komplexen Arbeit ist ein wichtiger Beitrag für  
die Vervollkommnung der sozialistischen Produktions-  
verhältnisse, für die Entwicklung einer kameradschaft-  
lichen Zusammenarbeit und Hilfe der Werktätigen bei  
der Lösung der Produktions- und Handelsaufgaben. Die  
Tätigkeit der Handelsökonomischen Räte dient der  
Förderung dieser Entwicklung.

#### I.

#### Stellung und Aufgaben des Handelsökonomischen Rates

1. Der Handelsökonomische Rat ist ein beratendes und kontrollierendes Organ der Großhandels-gesellschaft.
2. Der Handelsökonomische Rat fördert die sozialisti-sche Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Groß- und Einzelhandel sowie zwischen dem Großhandel und der Produktion. Er nimmt Einfluß auf die enge Zusammenarbeit der Werktätigen des Groß- und Einzelhandels sowie der Produktion unter Ein-beziehung der Bevölkerung bei der Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung.
3. Der Handelsökonomische Rat hat die Aufgabe, die Werktätigen bei der Lösung von Grundsatzfragen der Leitung und Entwicklung der Großhandels-gesellschaft einzubeziehen und den Direktor der Großhandels-gesellschaft bei der Durchsetzung der sozialistischen Handelspolitik zu beraten und zu unterstützen.
4. Der Handelsökonomische Rat nimmt zu der ges-  
amten Arbeit der Großhandels-gesellschaft Stellung und beschließt Empfehlungen für den Direktor, die staatlichen Organe, die Produktionsbetriebe oder den Einzelhandel. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beurteilung der auf der Grund-lage der Direktiven über die Entwicklung des Handels ausgearbeiteten Planvorschläge;
  - b) Mithilfe bei der Mobilisierung der Arbeiter und Angestellten der Großhandels-gesellschaft für die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben;
  - c) Kontrolle der Planerfüllung unter besonderer Beachtung der den Großhandels-gesellschaften gegebenen ökonomischen Kennziffern zur Ver-besserung der Betriebsergebnisse durch Erhö-hung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Kosten;
  - d) Einflußnahme auf die Pläne der sozialistischen Rekonstruktion des Betriebes, wobei dem Nach-weis des Nutzeffektes größte Bedeutung zu-  
kommt;
  - e) Kontrolle der Durchsetzung des Vertragssystems sowie der Einhaltung der sozialistischen Gesetz-lichkeit;
  - f) Entgegennahme und Beratung von Vorschlägen und Kritiken der Werktätigen;
  - g) Teilnahme an den ständigen Produktionsbera-  
tungen und Käufer-versammlungen;
  - h) Entgegennahme und Prüfung der vierteljähr-  
lichen Rechenschaftsberichte des Direktors;
  - i) Stellungnahme zum Jahresabschluß und zur Ge-  
winnverteilung der Großhandels-gesellschaft vor  
Einreichung zur Bestätigung an das übergeord-  
nete Organ;

k) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen der Großhandels-gesellschaft an den zuständigen örtlichen Rat.

5. Die Mitglieder des Handelsökonomischen Rates und seiner Beratungsaktivs haben das Recht, für die Ausübung ihrer Tätigkeit die Betriebsteile und Einrichtungen der Großhandels-gesellschaft zu betreten. Sie erhalten vom Direktor der Großhandels-gesellschaft eine entsprechende Legitimation.
6. Der Handelsökonomische Rat bildet zur Untersuchung von Schwerpunktaufgaben Kommissionen und ist berechtigt, hierzu weitere Werk-tätige mit Einverständnis der Leiter der betreffenden Organe heranzuziehen.

## II.

### Zusammensetzung des Handelsökonomischen Rates

1. Der Handelsökonomische Rat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) einem Mitarbeiter des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, als Vorsitzenden;
  - b) dem Direktor der Großhandels-gesellschaft;
  - c) je 3 Vertretern des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels aus dem Versorgungsgebiet der Großhandels-gesellschaft, darunter mindestens je ein Mitglied der Leitung; im übrigen sind insbesondere Leiter sozialistischer Brigaden vorzusehen;
  - d) bei den Großhandels-gesellschaften Lebensmittel und Obst und Gemüse  
einem Vorstandsmitglied des Konsumgenossenschaftsverbandes des Kreises bzw. der Kreis-konsumgenossenschaft;  
bei den Großhandels-gesellschaften für Industrie-waren  
einem Vorstandsmitglied/oder einem anderen leitenden Mitarbeiter des Konsumgenossenschaftsverbandes des Bezirkes;
  - e) einem Vertreter des Bezirks- bzw. Kreisvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß;
  - f) dem Vorsitzenden der Betriebs-gewerkschafts-leitung der Großhandels-gesellschaft. Es können auch Vertreter der Betriebs-gewerkschafts-leitungen der Niederlassungen berufen werden;
  - g) je einem Vertreter des Beratungsaktivs bei den Niederlassungen der Großhandels-gesellschaft;
  - h) Vertretern aus Produktionsbetrieben, die ihren Sitz im Versorgungsgebiet der Großhandels-gesellschaft haben. Dabei sind insbesondere Direktoren oder andere leitende Mitarbeiter der Konsumgüterindustrie und Leiter sozialistischer Brigaden auszuwählen;
  - i) Mitgliedern der ständigen Produktionsberatungen der Großhandels-gesellschaft, Vertretern der Arbeiterkontrolle sowie Mitgliedern des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands.
2. Die Mitglieder des Handelsökonomischen Rates werden auf Vorschlag der Organe, Betriebe und Organisationen vom zuständigen örtlichen Rat berufen.

## III.

### Arbeitsweise

1. Der Vorsitzende ist für die Leitung und die Erfüllung der Aufgaben des Handelsökonomischen Rates verantwortlich. Er benennt seinen Stellvertreter.
2. Grundlage der Arbeit des Handelsökonomischen Rates sind der Volkswirtschaftsplan und die sich aus diesem ergebenden Arbeitspläne, die vom Handelsökonomischen Rat unter Berücksichtigung der Schwerpunktaufgaben der Großhandels-gesellschaft beschlossen werden.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie finden mindestens einmal im Monat statt. Bei besonderem Anlaß kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.  
Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 3 Mitgliedern des Handelsökonomischen Rates oder dem Bezirks- bzw. Kreisvorstand der Gewerkschaft gefordert wird.
4. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sie können sich nicht vertreten lassen.
5. Die Tagesordnung für die Sitzungen des Handelsökonomischen Rates wird vom Vorsitzenden auf der Grundlage des Quartalsarbeitsplanes festgelegt. Jedes Mitglied des Handelsökonomischen Rates ist verpflichtet, die Aufnahme ihm besonders wichtig erscheinender Fragen in die Tagesordnung zu beantragen. Vorschläge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn das von mindestens 3 Mitgliedern gefordert wird.  
Die Einladung, die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin der Sitzung vorliegen. Eine Durchschrift der Einladung ist der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank zu geben. Vertreter der Deutschen Notenbank sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
6. Der Direktor ist verpflichtet, dem Handelsökonomischen Rat bei seiner Arbeit alle Unterstützung zu geben, den Mitgliedern die Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen zu gestatten und Auskünfte zu erteilen.
7. Der Handelsökonomische Rat kann zu seinen Sitzungen Mitarbeiter der Großhandels-gesellschaft sowie Vertreter staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen und sozialistischer Betriebe hinzuziehen bzw. ihre Teilnahme zulassen. Bei der Behandlung von Schwerpunktfragen führt der Handelsökonomische Rat öffentliche Sitzungen durch.
8. Die Beschlüsse des Handelsökonomischen Rates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  
Ist der Direktor mit einer Empfehlung des Handelsökonomischen Rates nicht einverstanden, so ist er verpflichtet, den Rat des Kreises bzw. den Rat des Bezirkes davon zu verständigen.
9. Über die Sitzung des Handelsökonomischen Rates ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vor-

sitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Handelsökonomischen Rates erhalten innerhalb von 5 Tagen nach der Sitzung ein Exemplar des Protokolls. Dieses gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen Einwendungen erhoben werden.

10. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß die Übersendung der Einladungen, des Sitzungsmaterials und der Sitzungsprotokolle rechtzeitig sowie die Protokollführung ordnungsgemäß erfolgen.
11. Die Mitglieder des Handelsökonomischen Rates haben die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und erhaltenen Unterlagen mit der erforderlichen Vertraulichkeit zu behandeln.
12. Die Mitglieder des Handelsökonomischen Rates haben beim Ausscheiden alle in ihrem Besitz befindlichen Sitzungsunterlagen an den Vorsitzenden zurückzugeben.

#### IV.

##### Beratungsaktiv bei den Niederlassungen

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Handelsökonomischen Rates werden bei den Niederlassungen der Großhandelsgesellschaften Beratungsaktive gebildet.
2. Für die Stellung und Aufgaben der Beratungsaktive gelten die Bestimmungen des Abschnittes I unter Beschränkung der Aufgaben auf den Bereich der Niederlassungen entsprechend.
3. Der Leiter des Beratungsaktives wird von den Mitgliedern vorgeschlagen und von dem Rat desjenigen Kreises, in dessen Bereich sich die Niederlassung befindet, bestätigt. Vom Beratungsaktiv ist ein Vertreter als Mitglied des Handelsökonomischen Rates der betreffenden Großhandelsgesellschaft zu benennen. Im übrigen gelten für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Beratungsaktive die Bestimmungen der Abschnitte II und III entsprechend. Im Beratungsaktiv muß der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, vertreten sein, in dessen Bereich sich die Niederlassung befindet.

#### Anlage 3

zu § 7 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

##### Statut der Großhandelsgesellschaften

##### Rechtliche Stellung

###### § 1

(1) Die Großhandelsgesellschaften sind juristische Personen im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und Träger von Volkseigentum. Auf die Großhandelsgesellschaften finden die Bestimmungen über die volkseigenen Handelsbetriebe Anwendung.

(2) Die Großhandelsgesellschaften unterstehen der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der jeweils zuständigen Räte der Bezirke bzw. Kreise.

###### § 2

(1) Die Großhandelsgesellschaften führen im Rechtsverkehr eine Bezeichnung entsprechend ihren Aufgaben und dem Handelssortiment, z. B.

Großhandelsgesellschaft Textilwaren  
Bezirk .....

oder

Großhandelsgesellschaft Lebensmittel  
Kreis .....

Soweit die Großhandelsgesellschaft ihren Sitz nicht in der Bezirksstadt bzw. Kreisstadt hat, ist ferner hinzuzufügen:

Sitz .....

(2) Die Großhandelsgesellschaften und ihre Niederlassungen unterhalten für die Lösung ihrer Aufgaben Lager. Die Niederlassungen arbeiten innerbetrieblich nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung, bilden eigene Betriebsprämienfonds und schließen Betriebskollektivverträge ab. Sie sind juristisch nicht selbständig.

(3) Die Niederlassungen führen die Bezeichnung z. B.

Großhandelsgesellschaft Textilwaren  
Bezirk .....

Niederlassung .....

(Ort der Niederlassung)

(4) In die Bezeichnung der Niederlassungen ist nach dem Wort „Niederlassung“ die Branchenbezeichnung einzufügen, wenn die Niederlassung nicht das gesamte Sortiment der Großhandelsgesellschaft führt.

###### § 3

##### Aufgaben der Großhandelsgesellschaften

(1) Die Großhandelsgesellschaften haben bei den Produktionsbetrieben und den Lieferanten von Importwaren durch Vertragsabschlüsse die Warenfonds ihres Handelsprogramms zu sichern. Sie haben eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Belieferung des Einzelhandels und der Großverbraucher durchzuführen. Die Großhandelsgesellschaften, die mit Obst und Gemüse handeln, führen außerdem die Erfassung und den Verkauf von Obst und Gemüse durch.

(2) Bei der Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung ergeben sich für die Großhandelsgesellschaften insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einflußnahme auf die Produktion zur Erzeugung bedarfsgerechter Waren;
2. Verbesserung des Warensortiments und Einflußnahme auf die Qualität der Erzeugnisse sowie Durchführung der Gütekontrolle in enger Zusammenarbeit mit dem Einzelhandel;
3. Durchführung einer exakten Bedarfsforschung und Einflußnahme auf die Entwicklung neuer und die Produktion zusätzlicher Massenbedarfsgüter;
4. Lagerhaltung zur Sicherung einer kontinuierlichen und saisongerechten Belieferung des Einzelhandels entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung;
5. Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen Groß- und Einzelhandel und Handel und Produktion;
6. ständige Hebung der Rentabilität durch Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Zirkulationskosten, insbesondere durch Verkürzung der Warenwege und Erhöhung der Umschlaggeschwindigkeit;

7. Angebot und Lieferung der Erzeugnisse ihres Sortiments an den Einzelhandel in ihrem territorialen Versorgungsbereich nach Maßgabe des Planes und der abgeschlossenen Verträge;
8. Unterstützung des Einzelhandels bei der Durchführung seiner Aufgaben.

(3) Die Großhandelsgesellschaften können in den Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels sowie der Kommissionshändler und des Einzelhandels mit staatlicher Beteiligung den Stand der Umsatzplanerfüllung, die Bestandsentwicklung und die Einhaltung der Sortimentslisten überprüfen.

#### § 4

##### Gesellschaftsanteile und Gewinnverteilung

Für die Gesellschaftsanteile und die Gewinnverteilung gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Verordnung vom 10. März 1960 über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBl. I S. 183) und die entsprechenden Anweisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

#### § 5

##### Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- (1) Veränderungen von Gesellschaftsanteilen oder sonstige Verfügungen über sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. Kreises.
- (2) Konsumgenossenschaftliche Gesellschafter können ihre Gesellschaftsanteile anderen konsumgenossenschaftlichen Organisationen übertragen.

#### § 6

##### Leitung der Großhandelsgesellschaft

(1) Die Großhandelsgesellschaft wird durch den Direktor geleitet, der im Falle seiner Verhinderung vom Ein- und Verkaufsleiter vertreten wird. Der Direktor hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten und das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß zu sichern.

(2) Der Direktor trägt für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Großhandelsgesellschaft gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat die volle Verantwortung. Er ist dem Handelsökonomischen Rat gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Direktor stützt sich bei der Leitung des Betriebes auf eine möglichst breite, aktive und schöpferische Mitwirkung der Arbeiter und aller anderen Werktätigen der Großhandelsgesellschaft. Er hat das Ergebnis von Beratungen im Handelsökonomischen Rat sowie mit den leitenden Funktionären und anderen Werktätigen der Großhandelsgesellschaft seinen Entscheidungen zugrunde zu legen.

(3) Alle leitenden Funktionäre der Großhandelsgesellschaft sind in ihrem Aufgabenbereich befugt, den ihnen unterstellten Mitarbeitern Weisungen zu erteilen. Die Weisungen erfolgen auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zur Durchsetzung der staatlichen Pläne und der Weisungen der übergeordneten Organe der Großhandelsgesellschaft oder der ihnen übergeordneten Mitarbeiter der Großhandelsgesellschaft.

#### § 7

##### Handelsökonomischer Rat

(1) Zur Teilnahme der Werktätigen an der Lenkung und Leitung der Großhandelsgesellschaft und zur Verstärkung der Einflußnahme des Einzelhandels auf den

Großhandel wird bei der Großhandelsgesellschaft ein Handelsökonomischer Rat gebildet. Dieser ist ein beratendes und kontrollierendes Organ der Großhandelsgesellschaft.

(2) Der Handelsökonomische Rat setzt sich aus einem Mitarbeiter des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, aus Vertretern des sozialistischen Einzelhandels, des Bezirks- oder Kreisvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und der Betriebsgewerkschaftsleitungen der Großhandelsgesellschaft und ihrer Niederlassungen sowie anderen Werktätigen aus den demokratischen Massenorganisationen und aus Produktionsbetrieben zusammen.

#### § 8

##### Vertretung der Großhandelsgesellschaft im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt die Großhandelsgesellschaft im Rechtsverkehr. Er ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Die Leiter der Niederlassungen sind ermächtigt, die Großhandelsgesellschaft im Rechtsverkehr bezüglich aller Rechtsgeschäfte zu vertreten, die die Erfüllung der Aufgaben der Niederlassungen gewöhnlich mit sich bringt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird die Großhandelsgesellschaft durch den Ein- und Verkaufsleiter der Großhandelsgesellschaft vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters einer Niederlassung wird dieser durch den Ein- und Verkaufsleiter der Niederlassung vertreten.

(4) Die Einkäufer und Außenverkäufer der Großhandelsgesellschaft sind im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten ermächtigt, die Großhandelsgesellschaft beim Abschluß von Kauf- und Lieferverträgen zu vertreten.

(5) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Großhandelsgesellschaft oder andere Personen die Großhandelsgesellschaft im Rechtsverkehr vertreten.

(6) Vollmachten werden durch den Direktor oder im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis gemäß Abs. 2 durch die Leiter der Niederlassungen schriftlich erteilt.

(7) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für die Großhandelsgesellschaft und Verfügungen über Zahlungsmittel der Großhandelsgesellschaft bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

#### § 9

##### Ernennung und Abberufung

Der Direktor, der Ein- und Verkaufsleiter und der Hauptbuchhalter der Großhandelsgesellschaft werden vom zuständigen Rat des Bezirkes bzw. Kreises nach Anhören des Handelsökonomischen Rates ernannt und abberufen.

#### § 10

##### Struktur und Geschäftsablauf

Für die Struktur und den Geschäftsablauf der Großhandelsgesellschaften und der Niederlassungen gelten der vom Ministerium für Handel und Versorgung erlassene Rahmenstrukturplan und die vom zuständigen Rat des Bezirkes oder Kreises bestätigte Geschäftsordnung.

**Verordnung  
über die Besteuerung der halbstaatlichen und  
privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe.  
Vom 10. März 1960**

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Umsätze aus dem Verkauf von Gemüse und Erdbeeren an die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind von der Umsatzsteuer ab 1960 befreit, soweit diese Umsätze die aus der Erfüllung der Ablieferungspflicht der Jahre 1958 und 1959 sich durchschnittlich ergebenden steuerpflichtigen Umsätze übersteigen und in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Umsätze aus dem freien Verkauf von Obst an die zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane sind von der Umsatzsteuer ab 1960 befreit, soweit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Für die Umsätze aus dem Verkauf von Erdbeeren ist Abs. 1 maßgebend.

(3) Der Gewinn aus den steuerfreien Umsätzen nach den Absätzen 1 und 2 ist von der Einkommensteuer ab 1960 befreit.

Obst- und Gemüseumsatz des Betriebes aus dem Verkauf an die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe

bis zu 10 000,— DM	=	5 000,— DM
über 10 000,— DM bis 20 000,— DM	=	5 000,— DM + 45 % des Betrages über 10 000,— DM
über 20 000,— DM bis 30 000,— DM	=	9 500,— DM + 40 % des Betrages über 20 000,— DM
über 30 000,— DM bis 50 000,— DM	=	13 500,— DM + 35 % des Betrages über 30 000,— DM
über 50 000,— DM bis 75 000,— DM	=	20 500,— DM + 30 % des Betrages über 50 000,— DM
über 75 000,— DM bis 100 000,— DM	=	28 000,— DM + 25 % des Betrages über 75 000,— DM
über 100 000,— DM	=	34 250,— DM + 20 % des Betrages über 100 000,— DM

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Bei Gartenbaubetrieben, die ihren Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr für die Zeit vom 1. Juli 1959 bis 30. Juni 1960 ermitteln, sind 50 % der im § 3 festgesetzten Beträge für die Berechnung der steuerfreien Umsätze für das 1. Halbjahr 1960 anzusetzen.

(3) Ziff. 1 Buchst. c des Beschlusses vom 22. November 1951 über den Aufkauf landwirtschaftlicher Er-

§ 2

(1) Von den nach § 1 Abs. 1 ermittelten bisherigen steuerpflichtigen Umsätzen können 50 % der Umsätze aus dem Verkauf folgender Erzeugnisse auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages ab 1960 als steuerfrei abgesetzt werden:

1. Gemüsebohnen,
2. Gemüseerbsen,
3. Spargel,
4. Erdbeeren,
5. sämtliche Gemüsearten unter Glas in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April und
6. Gurken und Tomaten in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Juni.

(2) Der Gewinn aus den steuerfreien Umsätzen nach Abs. 1 ist von der Einkommensteuer befreit.

§ 3

Für Garten- und Obstbaubetriebe wird ein Höchstbetrag für die gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 steuerfreien Umsätze festgesetzt. Der steuerfreie Umsatz beträgt insgesamt höchstens bei einem

Höchstbetrag des steuerfreien Umsatzes des Betriebes aus dem Verkauf von Obst und Gemüse an die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe

zeugnisse (GBl. S. 1081) tritt für die Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf von Obst und Gemüse außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Ministerpräsident    Der Minister der Finanzen  
Grotewohl                    I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Fünfte Verordnung\*  
zur Änderung der Besteuerung des Arbeits-  
einkommens.**

— 6. AStVO —

Vom 10. März 1960

Zur Änderung der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ sowie Bekanntmachung GBl. S. 1413) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

\* 4. VO (GBl. I 1959 S. 518)

§ 1

(1) Lehrlingsentgelte, die Lehrlingen mit genehmigtem Lehr- oder Anlernvertrag gezahlt werden und die die Steuerfreigrenzen übersteigen, werden vom Steuerabzug befreit.

(2) Die Beitragspflicht zur Sozialversicherung für Lehrlingsentgelte bleibt bestehen.

§ 2

Der § 20 Abs. 4 AStVO erhält folgende Fassung:

„Der Lohnschuldner haftet für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Steuerbeträge. Der Lohnempfänger darf vom Lohnschuldner für nicht oder zuwenig einbehaltene Steuerbeträge nur für den

letzten der Lohnabrechnungsperiode vorangegangenen Monat in Anspruch genommen werden. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn der Lohnempfänger seine Pflichten im Besteuerungsverfahren (z. B. durch falsche Angaben zur Person oder über den Familienstand) verletzt hat und dadurch ein unrichtiger Steuerbetrag einbehalten würde.“

## § 3

Der § 15 ASiVO erhält folgenden Abs. 3 angefügt:

„Kinderermäßigung wird auch für jedes Kind über 21 Jahre, das sich noch in der Schul- und Berufsausbildung befindet, auf Antrag gewährt. Die Einzelheiten sind durch den Minister der Finanzen zu regeln.“

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

## Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident      Der Minister der Finanzen  
Grotewohl                      I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

## Anordnung

zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

Vom 11. März 1960

Auf Grund des § 15 Abs. 3 der Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — ASiVO — in der Fassung der 6. ASiVO vom 10. März 1960 (GBl. I S. 121) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — ASiR — (Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ sowie Bekanntmachung GBl. S. 1413) folgendes angeordnet:

## § 1

Die Absätze 2 und 3 der Ziff. 49 der ASiR werden gestrichen. An ihre Stelle treten folgende Absätze 2, 3 und 3a:

## „(2) Kinderermäßigung auf Antrag

Kinderermäßigung für Kinder über 18 Jahre wird dem Bürger auf Antrag bis zum Ende des Kalendermonats gewährt, in dem das Kind den Schulbesuch, das Studium bzw. die Lehrausbildung beendet hat, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sind:

- Die Kinder müssen entweder zum Haushalt des Bürgers gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und ausgebildet werden.
- Die Kinder müssen während dieser Zeit eine Unterrichtsanstalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder in einem der sozialistischen Länder besuchen.
- Die Kinder dürfen keine eigenen Einkünfte beziehen. Stipendien, Lehrlingsentgelte oder Einkünfte, von denen keine Steuer erhoben wird, gelten nicht als eigene Einkünfte des Kindes.

(3) Werden die im Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, unterhält jedoch der Bürger das Kind und wird er dadurch außergewöhnlich belastet, so kann Steuerermäßigung nach § 18 ASiVO beantragt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterhaltsleistungen sind hier die eigenen Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen.

(3a) Kinderermäßigung wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, auch für das abzuleistende praktische Jahr vor Aufnahme des Fach- oder Hochschulstudiums und während des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee unmittelbar vor Aufnahme des Studiums gewährt. Die während des praktischen Jahres oder in der Nationalen Volksarmee erzielten Einkünfte haben keinen Einfluß auf die Gewährung der Kinderermäßigung. Die Gewährung der Kinderermäßigung während dieser Zeit ist von der Vorlage der Vorimmatrikulationsbescheinigung abhängig.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1960

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Kammier  
Stellvertreter des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Erweiterung  
des Vertragssystems mit den LPG.

Vom 8. März 1960

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 28. Januar 1960 über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBl. I S. 97) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts folgendes bestimmt:

## Zu § 1 der Verordnung:

## § 1

Die im § 1 der Verordnung festgesetzte Pflicht der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) zum Abschluß von Verträgen mit den im § 2 genannten Erfassungs- und Aufkaufbetrieben bezieht sich

- auf folgende nach der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) abzuliefernde Produkte:  
Getreide (artengerecht), Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln (nach Sorten), Heu, Stroh, Schlachtschweine, Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh, Milch, Eier, Geflügel und Wolle.  
Die Aufnahme anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegt der Vereinbarung der Vertragspartner;
- auf Nutzvieh entsprechend der Verordnung vom 18. Dezember 1958 über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (GBl. I 1959 S. 5);
- auf Futtermittel, sofern sie von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB) nach der Futtermittelverordnung vom 9. April 1959 (GBl. I S. 317) zu liefern sind.

## § 2

Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung sind:

- die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB — tR).



2. die sozialistischen Molkereibetriebe,
3. alle anderen sozialistischen Betriebe, die zur Erfassung und zum Aufkauf der im § 1 Ziff. 1 genannten Produkte nach den geltenden Bestimmungen zugelassen wurden. Hierzu gehören auch alle sozialistischen Industrie- und Handelsbetriebe, die im Einvernehmen mit den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf und Land- und Forstwirtschaft, in direkten vertraglichen Beziehungen zur LPG stehen. Bezüglich der Großverbraucher und Kontingenträger für den Sonderbedarf gelten die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert getroffenen Bestimmungen.

## § 3

(1) Die Bestätigung der Betriebspläne der LPG einschließlich der Festsetzung der Höhe der Pflichtablieferung und der staatlichen Aufkaufauflage in Getreide und Kartoffeln durch die Räte der Kreise regelt sich nach den für die Veranlagung der LPG zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert getroffenen Bestimmungen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft und Erfassung und Aufkauf, haben den zuständigen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben die zum Vertragsabschluß erforderlichen Angaben, Unterlagen und Informationen aus den bestätigten Betriebsplänen und Ablieferungsbescheiden zu vermitteln. Dazu gehören auch die Mengen, die von den LPG sozialistischen Industrie- und Handelsbetrieben sowie Großverbrauchern und Kontingenträgern direkt geliefert werden.

(3) Von den im Abs. 2 genannten Fachorganen sind den zuständigen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben alle während des Kalenderjahres in den Betriebsplänen der LPG, Ablieferungsbescheiden und Aufkaufauflagen durchgeführten Änderungen oder Berichtigungen, sofern sie die vertraglichen Beziehungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind berechtigt, in die Erzeugerkarteikarten und in alle übrigen, die Produktion und die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die LPG bei den Räten der Gemeinden geführten Unterlagen Einsicht zu nehmen.

## § 4

Der An- und Verkauf von Zuchtvieh von den Handelsstellen der VEAB für Zuchtvieh ist zwischen den LPG und VEAB auf der Grundlage der Entscheidung der Lenkungscommission oder deren Beauftragte gesondert schriftlich zu vereinbaren.

## § 5

Die LPG können Futtermittel von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften im Einvernehmen mit den zuständigen VEAB beziehen. Darüber ist im Hauptvertrag mit den VEAB (vgl. § 11 Abs. 2) die erforderliche Vereinbarung festzulegen.

## § 6

(1) In die Verträge sind von den Vertragspartnern in voller Höhe die Mengen, Arten, Sorten, erforderlichenfalls auch die Qualitäten der zu liefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse (§ 1 Ziff. 1) obligatorisch aufzunehmen, die den von den Fachorganen der Räte der Kreise festgesetzten Ablieferungsbescheiden und den staatlichen Aufkaufauflagen entsprechen.

(2) Der von den LPG durchgeführte Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Bauernmärkten und ab Hof wird nicht auf die Erfüllung der Verträge angerechnet.

## § 7

(1) Die in den Betriebsplänen der LPG unter „freier Verkauf“ festgelegten und von den Räten der Kreise bestätigten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in der Höhe in die Verträge aufzunehmen, über die zwischen LPG und Erfassungs- und Aufkaufbetrieben Übereinstimmung erzielt wurde; dazu haben die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe den LPG vorzuschlagen, zur Erfüllung und Übererfüllung der Ziele des Gesetzes über den Siebenjahrplan, die für den freien Verkauf festgelegten Mengen voll vertraglich zu binden.

(2) Die Mengen aus Aufkauf-, Mast- und Lieferverträgen, die bereits vor Beginn des betreffenden Planjahres zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen wurden, sind Bestandteil der Liefermengen des Hauptvertrages (vgl. § 11 Abs. 2).

(3) Die von den LPG auf Grund von Saatgutliefer- und Vermehrungsverträgen an DSG-Handelsbetriebe oder auf Grund von Direktverträgen an Betriebe der Lebensmittelindustrie, des Handels einschließlich Gaststätten, an Großverbraucher und Kontingenträger für den Sonderbedarf gelieferten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind auf die Vertragsmengen des Hauptvertrages anzurechnen.

## § 8

Beim Vertragsabschluß nach den §§ 6 und 7 sind die Mengen in den Vertrag aufzunehmen, die laut Betriebsplan der LPG effektiv zur Lieferung vorgesehen sind. Bei pflanzlichen Erzeugnissen können auf Wunsch der LPG die Anrechnung von Vorauslieferungen, Gutschriften und andere das Ablieferungssoll der LPG betreffende Vergünstigungen als Vertragserfüllung anerkannt werden. Bei tierischen Erzeugnissen ist die im laufenden Jahr effektiv gelieferte Menge des staatlichen Aufkommens für die Vertragserfüllung anzurechnen.

## § 9

Zu den im § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten sozialistischen Genossenschaften gehören insbesondere die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) und die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, sofern sie der Ablieferungspflicht in den im § 1 angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen unterliegen.

## § 10

Der Vertragsabschluß zwischen LPG und den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben über die Produktion und die Lieferung von technischen Kulturen (insbesondere Zuckerrüben, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Arznei- und Gewürzpflanzen, Hopfen und Korbweiden) regelt sich nach den §§ 36 bis 40 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Zu § 4 der Verordnung:

## § 11

(1) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Verträge abzuschließen sind, wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert festgelegt und bekanntgemacht.

(2) Innerhalb der nach Abs. 1 festgelegten Frist haben die zuständigen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe den LPG unter Verwendung der als Anlage angeschlossenen Musterverträge (Hauptverträge) das Vertragsangebot zu unterbreiten und ihnen einen Verhandlungstermin vorzuschlagen. Die LPG haben den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben innerhalb von 2 Wochen nach Unterbreitung des Angebots bzw. nach der Verhandlung zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Über Änderungsvorschläge der LPG ist erforderlichenfalls nochmals zu verhandeln.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Vertragsabschluß, die zwischen den Vertragspartnern nicht beseitigt werden können, sind der LPG-Beirat oder die Fachorgane des Rates des Kreises vom VEAB oder der LPG um Vermittlung zu ersuchen. Kann trotz dieser Vermittlung keine Einigung erzielt werden, so ist vom VEAB oder der LPG der Schiedsspruch des Staatlichen Vertragsgerichts zu erwirken, sofern es sich um die Mengen der Pflichtablieferung und der staatlichen Aufkaufauflage handelt.

#### § 12

Die Verträge sind grundsätzlich für das Kalenderjahr abzuschließen; dabei ist das für die einzelnen Quartale festgelegte staatliche Aufkommen des Kreises einzuhalten. Hinsichtlich der Pflichtablieferung sind, wenn keine Einigung über vorfristige Lieferung erzielt wurde, die Termine nach den geltenden Fristen festzusetzen. Für die Lieferung von Schlachtvieh und Geflügel sind mindestens Monatstermine zu vereinbaren.

#### § 13

Bei dem Vertragsabschluß über Futtermittel und Nutzvieh sind, sofern die Bestimmungen des Hauptvertrages keine besondere Regelung getroffen haben, die geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen über Futtermittel bzw. Nutzvieh anzuwenden.

#### § 14

Sofern in dieser Durchführungsbestimmung oder in dem Hauptvertrag (§ 11 Abs. 2) nichts anderes festgelegt ist, sind die Bestimmungen des Vertragsgesetzes anzuwenden.

#### § 15

Soweit nicht im Hauptvertrag andere Regelungen getroffen werden, gelten für die Lieferungen aus dem Vertrag die Bestimmungen über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der Bestimmungen der geltenden Preisanordnungen und über die Zahlung der Erlöse.

#### § 16

(1) Den im § 3 Abs. 2 genannten Fachorganen obliegt die Kontrolle der richtigen und termingemäßen Durchführung der Vertragsabschlüsse zwischen den LPG und den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben.

(2) Die VEAB und die LPG haben über die Vertragserfüllung Karteien zu führen, die mindestens einmal im Quartal abgestimmt werden.

#### § 17.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1960

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

### Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Nr.: .....

Kreis: .....

Gemeinde: .....

### Vertrag

zwischen LPG und VEAB über die Lieferung  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Der Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) in .....  
vertreten durch den Direktor .....  
und  
die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) in .....  
vertreten durch den Vorsitzenden .....  
und durch das Vorstandsmitglied .....  
schließen in Durchführung des Beschlusses der Mitgliederversammlung der LPG vom .....  
folgenden Vertrag für das Jahr ..... ab:

#### I.

#### Verpflichtungen der LPG

Die LPG verpflichtet sich:

1. landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Nutzvieh in den in den Anlagen A und B/1\* festgelegten Arten, Mengen und Fristen an die vom VEAB benannten Erfassungs-, Abnahme- oder Verladestellen zu liefern bzw. zu verkaufen;
2. bei der Lieferung der Erzeugnisse die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Abnahme- und Gütebestimmungen einzuhalten. Bei der Lieferung von Nutzvieh sind außerdem die Allgemeinen Lieferbedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere verbindlich;
3. vom VEAB das gelieferte Nutzvieh (Anlage B/2) und die gelieferten Futtermittel (Anlage C), sofern sie der vereinbarten Qualität bzw. den geltenden Gütebestimmungen entsprechen, ohne Verzug abzunehmen und innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfristen zu bezahlen bzw. auf das Konto des VEAB, Nr. .... der Deutschen Bauernbank in ....., den Kaufpreis zu überweisen. Eine vorfristige Lieferung durch den VEAB ist nach Vereinbarung mit der LPG zulässig;
4. auf ihre Kosten und Gefahr selbst den Transport der vertraglich festgelegten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Nutzvieh, zu den vereinbarten Erfassungs- und Annahmestellen des VEAB (vgl. Anlage E) vorzunehmen;
5. die pflanzlichen Erzeugnisse, die auf Grund besonderer Vereinbarungen durch Fahrzeuge des VEAB abgefahren werden, verkehrsgünstig bei den vereinbarten Lagerstellen zum Abtransport zu lagern und dem VEAB für die Abfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. für die Anfuhr von Nutzvieh und Futtermitteln die Transportgebühren

\* Die Verträge zwischen LPG und Molkereien bzw. VEAB (TR) betreffend Milch bzw. Wolle, entsprechen den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen. Die Anlagen A, B/1, B/2, C, D, E, F dieses Vertrages und die Verträge über Milch und Wolle werden nicht abgedruckt.

nach den geltenden Sätzen zu entrichten. Für Futtermittel sind Transportgebühren nur dann zu zahlen, wenn der Transport über die in den Preisbestimmungen festgelegten Verpflichtungen des VEAB hinausgeht.

## II.

### Verpflichtungen des VEAB

Der VEAB verpflichtet sich:

1. alle in Erfüllung dieses Vertrages von der LPG angelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie das angelieferte Nutzvieh ohne Verzug abzunehmen, soweit diese Erzeugnisse und das Nutzvieh den gültigen oder vereinbarten Abnahme- und Gütebestimmungen (vgl. I, Ziff. 2) entsprechen. In Streitfällen über die Abnahme und Güte werden der VEAB und die LPG die Entscheidung des Rates des Kreises nach § 47 der Pflichtablieferungsverordnung berücksichtigen (vgl. IX, Ziff. 1). Wird entschieden, daß die Erzeugnisse nicht qualitätsgerecht sind, so kann der VEAB, wenn mit der LPG eine Regelung über die preislichen Bedingungen (Minderung) der Abnahme solcher nicht qualitätsgerechter Erzeugnisse bzw. des Nutzviehs getroffen wird, abnehmen;
2. die von den LPG mit seinem Einvernehmen vorfristig gelieferten oder über die Vertragsmengen hinaus nach Anlagen A und B/1 verkauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Nutzvieh unter den gleichen Bedingungen wie nach Ziff. 1 abzunehmen;
3. der LPG in Änderung der Bedingungen der bereits abgeschlossenen Aufkaufverträge über Schlachtrinder, Schlachtschweine, Verträge über die Mast von Schweinen, Jungrindern und Kälbern die Aufkaufpreise „mit Vertrag“ bzw. die in den Mastverträgen festgelegten Preise zu zahlen, auch wenn Verzug in der Lieferung eintritt (vgl. V, Ziff. 2), bzw. diese Aufkaufpreise „mit Vertrag“ auch bei Übererfüllung dieses Vertrages zu zahlen, soweit die Lieferungen durch eine tatsächliche Übererfüllung der im Betriebsplan festgelegten Mengen bedingt ist;
4. auf Wunsch der LPG Vorauslieferungen, Gutschriften und andere zulässige Anrechnungen auf das Ablieferungssoll bei der Erfüllung dieses Vertrages zu berücksichtigen;
5. der LPG Nutzvieh im Rahmen seines Handelsplanes sowie des Betriebs- und Finanzplanes der LPG in den in der Anlage B/2 angeführten Mengen, Fristen und Qualitäten und der Allgemeinen Lieferbedingungen für Nutzvieh zu verkaufen;
6. der LPG Futtermittel in den in der Anlage C angeführten Mengen und Fristen zu liefern. Sofern die zu liefernden Futtermittel vom VEAB nicht geliefert werden können, gilt als vereinbart, daß andere Futtermittel zu den geltenden Austauschätzen geliefert werden können (die Übersicht über die Art und Weise der Berechnung der Futtermittelmengen, getrennt für Pflichtablieferung, Verkauf und Verträge, ist in der Anlage D enthalten); bei der Lieferung von Futtermitteln sind die Allgemeinen Lieferbedingungen für Futtermittel anzuwenden;

7. der LPG für die abgenommenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse bzw. das Nutzvieh innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme die Ablieferungs- bzw. Kaufbescheinigungen zu erteilen und die Erfassungs-, Aufkauf- bzw. Kaufpreise zu zahlen, die sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses — bei Preiserhöhungen nach den zum Zeitpunkt der Ablieferung — geltenden Bestimmungen ergeben. Bestehen bei Vertragsabschluß solche Preisbestimmungen nicht, so gelten die zur Zeit der Lieferung gültigen Preise. Die zu zahlenden Erlöse wird der VEAB innerhalb der gesetzlichen Fristen auf das Konto der LPG, Nr. .... bei der Deutschen Bauernbank in ....., überweisen;
8. der LPG die auf Grund der Lieferungen zustehenden Vergünstigungen, Prämien, Zuschläge usw. fristgemäß zu leisten und die zum Bezug bei anderen Auslieferungsstellen erforderlichen Bezugsberechtigungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme, auszuhandigen;
9. der LPG nach Anforderung Verpackungsmaterial (Getreidesäcke, Eierkisten, Geflügelkäfige usw.) zu den geltenden Leihverpackungsbestimmungen zur Verfügung zu stellen;
10. von der LPG, sofern ihr nachweislich Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Ablieferungssolls entstanden sind, Austauschlieferungen mit anderen Erzeugnissen, entsprechend den gültigen Richtlinien über die Höhe der Austauschsätze, abzunehmen und anzurechnen;
11. die LPG ständig zu beraten, wie erreicht werden kann, daß die gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse voll den Gütebestimmungen entsprechen, und wie die bisher erreichte Marktproduktion und die produzierten Qualitäten überboten werden können;
12. der LPG die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Abnahme und Güte, über die Zulässigkeit von Austauschlieferungen, über die Austauschsätze usw., gründlich zu erläutern; die LPG ständig über Preisregelungen, Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und über andere, die Produktion beeinflussende Maßnahmen, die nach Vertragsabschluß eintreten, zu informieren;
13. in die Mitgliederversammlung, die den vorliegenden Vertrag zu bestätigen hat, verantwortliche Mitarbeiter zu entsenden, die Sinn und Zweck des Vertrages und seine einzelnen Bedingungen erschöpfend erläutern und Auskunft erteilen;
14. Mitarbeiter zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Brigadeberatungen zu beauftragen, um Auskünfte über die mit der Erfüllung dieses Vertrages zusammenhängenden Fragen erteilen zu können.

## III.

### Leistungsort

1. Leistungsort ist der Sitz des VEAB oder die zwischen VEAB und LPG vereinbarte Erfassungs- und Annahmestelle.

2. Nutzvieh liefert der VEAB „frei vereinbartem Übernahmeort“, Futtermittel nach den in den Preisbestimmungen festgelegten Bedingungen.

## IV.

**Änderung oder Aufhebung des Vertrages**

1. Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern oder aufzuheben,

a) wenn die ihm zugrunde liegenden staatlichen Aufgaben (Ablieferungsbescheid oder staatliche Aufkaufauflage in Getreide und Kartoffeln) vom Rat des Kreises oder Bezirkes berichtigt oder geändert wurden;

b) wenn sich auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen die Notwendigkeit ergibt.

Erweist sich eine Vertragsänderung als notwendig, so sind der VEAB und die LPG verpflichtet, die erforderlichen Vertragsänderungen unverzüglich abzustimmen und schriftlich festzulegen. Vertragsänderungen wegen der Änderung des Mitgliederstandes oder des Flächenmaßes der LPG sind jeweils zum Ende des Quartals zusammengefaßt durchzuführen und von beiden Vertragspartnern durch Unterschrift zu bestätigen.

2. Die Vertragspartner können im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben, nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten, solche Änderungen des Vertrages vereinbaren, die der besseren Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben beider Partner dienen.

3. Ergeben sich nach Abschluß des Vertrages bei der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Nutzvieh außergewöhnliche, die Vertragserfüllung wesentlich beeinflussende Umstände, wie Viehseuchen, Unwetterkatastrophen usw., so hat die LPG davon dem VEAB unverzüglich Anzeige zu erstatten. Der VEAB ist berechtigt, sich vom Tatbestand durch seinen Beauftragten durch Augenschein an Ort und Stelle zu überzeugen, sofern dem nicht die veterinärrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Auf Grund der von den Vertragspartnern festgestellten oder tierärztlich ermittelten Tatbestände verpflichten sich die LPG und der VEAB, mit schriftlicher Zustimmung der Abteilung Erfassung und Aufkauf und der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises, die erforderliche Vertragsänderung unverzüglich zu vereinbaren und schriftlich im Vertrag bzw. in seinen Anlagen durchzuführen.

## V.

**Vertragsstrafe bei Vertragsverletzungen**

1. Die LPG und der VEAB haben

a) bei Verletzung der ihnen aus diesem Vertrag und den Nebenverträgen obliegenden Verpflichtungen Vertragsstrafen an den anderen Vertragspartner, und zwar bei Verzug der termingemäßen Lieferung oder Abnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, des Nutzviehs oder von Futtermitteln sowie bei Nichterfüllung der Lieferungen Vertragsstrafen bis höchstens 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes, bezogen auf die Menge, zu zahlen (siehe Anlage G);

b) bei Verzug der Zahlung der Erlöse oder des Kaufpreises 0,05 % der nicht rechtzeitig überwiesenen Beträge täglich, aber nicht mehr als 8 % Verspätungszinsen zu entrichten;

c) für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafe die Bestimmungen des Vertragsgesetzes anzuwenden.

2. Gesetzlich zulässige Austauschlieferungen oder Anrechnungen gelten als Vertragserfüllung. Es sind keine Vertragsstrafen zu berechnen. Bei Verzug mit der Lieferung von Schlachtvieh auf Grund der Aufkaufverträge über Schlachtrinder, Schlachtschweine und der Verträge über die Mast von Schweinen, Jungrindern oder Kälbern sind Vertragsstrafen nach Ziff. 1 Buchst. a zu berechnen (vgl. II, Ziff. 3);

3. Erkennen die LPG oder der VEAB die berechnete Vertragsstrafe nicht an, so haben sie innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung schriftlich Einspruch, unter Angabe der Gründe, beim anderen Vertragspartner zu erheben. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb Monatsfrist beim Vertragspartner eingeht. Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Begründung eingelegt, so gilt die Forderung als anerkannt.

## VI.

**Behandlung nichterfüllter Verträge**

Durch den Ablauf des Planjahres werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der LPG und des VEAB aus diesem Vertrag insofern nicht berührt, als es sich um die Mengen des Ablieferungssoills und der staatlichen Auflage für Getreide und Kartoffeln handelt. Hinsichtlich dieser Mengen laufen die Vertragsverpflichtungen im vollen Umfange weiter bzw. werden in den folgenden Vertrag mit aufgenommen.

## VII.

**Haupt- und Nebenverträge**

Die in der Anlage F angeführten Verträge zwischen LPG und VEAB sind Nebenverträge zu dem vorliegenden Vertrag, der als Hauptvertrag bezeichnet wird. Die Vertragsbedingungen dieser Nebenverträge werden durch diesen Hauptvertrag nicht berührt, es sei denn, daß in diesem Hauptvertrag eine Änderung der Nebenverträge festgelegt wurde (vgl. II, Ziff. 3 und V, Ziff. 2).

## VIII.

**Vertragserfüllungskartei**

Die Vertragspartner vereinbaren, über die Erfüllung dieses Vertrages (Hauptvertrages) und der Nebenverträge Vertragskarteien zu führen und sie gegenseitig mindestens einmal im Quartal abzustimmen.

## IX.

**Vertragsstreitigkeiten**

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern über die Anwendung der Abnahme- und Gütebestimmungen entscheidet entsprechend § 47 der Pflichtablieferungsverordnung der Rat des Kreises für beide Vertragsteile verbindlich und endgültig.

2. Kommt es zwischen den Vertragspartnern beim Vertragsabschluß, wegen der Durchführung von Änderungen, wegen der Erfüllung oder wegen der Aufhebung des Vertrages zu Streitigkeiten und kann trotz Vermittlung des LPG-Beirates oder des Rates des Kreises keine Einigung erzielt werden, so ist das Staatliche Vertragsgericht zur Entscheidung zuständig.

## X.

## Geltung des Vertragsgesetzes

Sofern durch die Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems bzw. in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Vertragsgesetzes anzuwenden.

## XI.

## Sonstige Vereinbarungen

(In diesem Abschnitt sind Vereinbarungen zwischen VEAB und LPG aufzunehmen, die in den besonderen örtlichen Verhältnissen begründet sind.)

## XII.

## Schlußbestimmungen

Der Vertrag, der ..... Anlagen enthält, wird in 2 Exemplaren ausgefertigt (1 Exemplar LPG und 1 Exemplar VEAB).

Die verbindlichen Anschriften der Vertragspartner sind:

LPG	VEAB
(Vorstand der LPG)	(Direktor des VEAB)

## Anlage G

des obenstehenden Vertrages

## Vertragsstrafen\* gemäß Abschnitt V des Vertrages

Bezogen auf die Mengen, ergeben sich bei der Errechnung der Höhe der Vertragsstrafen, ausgehend von 3% des Schiedswertes, folgende Beträge:

a) bei tierischen Erzeugnissen, je 100 kg bzw. 1000 Stück Eier (die Hälfte für je angefangene 100 kg oder 1000 Stück Eier):

	Verzug je Tag DM	Höchstsatz für Verzug und Nicht- erfüllung in DM
--	------------------------	--

Rind	0,20	11,00
Schwein	0,20	11,00
Geflügel, Kaninchen	0,50	10,00
Ziegen, Schafe	0,10	5,00
Eier	0,45	9,00
Honig	1,00	20,00

(Der Verzug wird nach den in der Anlage A festgelegten Lieferterminen berechnet)

\* Die Vertragsstrafen bei Milch (100 kg) betragen bei Verzug je Tag 0,10 DM, Höchstsatz bei Verzug und Nichterfüllung 1,40 DM, bei Schafwolle (100 kg) bei Verzug je Tag 1,- DM, Höchstsatz bei Nichterfüllung 45,- DM.

b) bei pflanzlichen Erzeugnissen, je 100 kg (die Hälfte für jede angefangene 100 kg):

	Verzug je Tag DM	Höchstsatz für Verzug und Nicht- erfüllung in DM
Getreide (aber artengerecht), Speisehülsenfrüchte, nach dem 15. 12. bis zum 31. 12.	0,10	1,00
Ölsaaten, nach dem 31. 10. bis zum 31. 12.	0,20	3,00
Kartoffeln, frühe, nach dem 10. 9.	0,05	0,30
mittelfrühe, nach dem 30. 9.	0,05	0,30
späte, nach dem 30. 11. bis 31. 12.	0,02	0,30
Heu und Stroh (nur Nichterfüllung)	—	1,00

(Der Verzug läuft von den gesetzlichen Endablieferungsterminen — 100% — bei vorfristiger Lieferung gilt der vereinbarte vorfristige Termin)

c) bei Futtermitteln, wegen Verzug der Lieferung oder Abnahme 0,05% des Rechnungsbetrages für jeden Tag, jedoch nicht mehr als 3%, bei Nichterfüllung oder Nichtabnahme 3% des Wertes des Vertragsgegenstandes;

d) bei Nutztvieh, für jeden Tag des Verzuges der Lieferung oder Abnahme je Tier:

	Verzug je Tag DM	Höchstsatz für Verzug und Nicht- erfüllung in DM
bei Pferden oder Fohlen	0,30	30,00
bei Kühen oder tragenden Färsen	0,50	40,00
bei Jungrindern, über 3 Monate alt	0,30	25,00
bei Kälbern, bis 3 Monate alt	0,20	15,00
bei Zugochsen	0,30	30,00
bei Sauen und Futter- schweinen	0,30	15,00
bei Läufern, über 20 kg Lebendgewicht	0,10	5,00
bei Ferkeln, bis 20 kg Lebendgewicht	0,10	3,00
bei Schafen und Ziegen	0,15	6,00
bei Geflügel	0,05	1,00

(Der Verzug wird nach den in den Anlagen B/1 und B/2 festgelegten Lieferterminen berechnet.)

## Preisordnung Nr. 567/1\*.

— Mais-Saatgut —

Vom 3. März 1960

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 567 vom 3. Februar 1956 — Anordnung über die Preise für Mais-Saatgut — (GBl. I S. 173) wird folgendes angeordnet:

\* Preisordnung Nr. 567 (GBl. I 1956 S. 173)

## § 1

Der § 4 der Preisordnung Nr. 567 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbraucherfestpreise für Mais-Saatgut betragen je 100 kg netto, ausschließlich Sack, ab Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der DSG-Kreisniederlassung für

Eliten und Vorstufen	85,— DM
Hochzucht	70,— DM
Nachbau	61,— DM
Handelssaatgut	50,— DM

(2) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher können folgende Zuschläge auf die Verbraucherfestpreise berechnet werden:

Bei Abgabe	
bis unter 25 kg	5 %
von 25 kg bis unter 50 kg	3 %

(3) Für die Kalibrierung von Mais-Saatgut in den Fraktionen 4 bis 6 mm, 6 bis 8 mm, 8 bis 10 mm und 10 bis 12 mm wird ein Zuschlag von 2,— DM je 100 kg auf die Verbraucherfestpreise berechnet.“

## § 2

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 588 vom 28. Juni 1958 — Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 567 — Anordnung über die Preise für Mais-Saatgut — (GBl. I S. 548) außer Kraft.

(2) Die Regelung des § 1 Abs. 3 gilt für alle Verträge, die hinsichtlich der Lieferung bis zum 1. Januar 1960 noch nicht erfüllt waren.

Berlin, den 3. März 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

## Preisordnung Nr. 815/1\*.

— Beizen und Vergällen von landwirtschaftlichem Saatgut —

Vom 3. März 1960

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 815 vom 25. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für das Beizen und Vergällen von landwirtschaftlichem Saatgut — (Sonderdruck Nr. P 148 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

\* Preisordnung Nr. 815 (Sonderdruck Nr. P 148 des Gesetzblattes)

## § 1

Der § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 815 wird wie folgt ergänzt:

„14. bei Roggen, Gerste, Weizen (mit Gamma-Germisan-Universal-Trockenbeize)	3,40 DM,
15. bei Hafer (mit Gamma-Germisan-Universal-Trockenbeize)	4,85 DM,
16. bei Mais (mit Gamma-Germisan-Universal-Trockenbeize)	3,35 DM,
17. bei Faserpflanzen (mit Gamma-Germisan-Universal-Trockenbeize)	3,55 DM,
18. bei Futter- und Speisehülsenfrüchten (mit Gamma-Germisan-Universal-Trockenbeize)	2,65 DM,
19. bei Zuckerrüben (mit Gamma-Germisan-Universal-Trockenbeize)	8,50 DM,
20. bei Runkelrüben (mit Gamma-Germisan-Universal-Trockenbeize)	8,80 DM.“

## § 2

Der § 2 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 815 wird wie folgt ergänzt:

„Die bei den Positionen 1, 2, 3, 6, 9 10 und 13 angegebenen Mengen sind auch beim Einsatz von Gamma-Germisan-Universal-Trockenbeize zu verwenden.“

## § 3

Der § 2 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 815 erhält folgende Fassung:

„(3) Außer der üblichen Kennzeichnung ist auf dem Sackanhänger und in den Verkaufspapieren die betreffende Art der Beizung zu vermerken.“

## § 4

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen, die ab 1. Januar 1960 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung und Leistung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 3. März 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 2. April 1960	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 60	Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe .....	199

#### Verordnung

über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe.

Vom 24. März 1960

#### § 1

Das in Prag am 18. September 1959 unterzeichnete, nachstehend veröffentlichte Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe wird bestätigt.

#### § 2

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 7 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1960

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel  
Rau

*Der Schwanck*

**Abkommen****zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über eine einheitliche Zollverschlussordnung für Elbeschiffe**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Tschechoslowakischen Republik haben, von dem Wunsche geleitet, den internationalen Verkehr zu fördern und die Schifffahrt auf der Elbe zu erleichtern, beschlossen, ein Abkommen über eine einheitliche Zollverschlussordnung für Elbeschiffe abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben bevollmächtigt:  
die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik —  
Anton R u h ,  
Leiter des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs,  
die Regierung der Tschechoslowakischen Republik —  
Stanislav S a u r ,  
Leiter der Zentralen Zollverwaltung,  
die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Artikel 1**

Für die Zollabfertigung von Schiffen unter Zollverschluss auf der Elbe, ihren Nebenflüssen und den mit ihr zusammenhängenden Wasserstraßen im Gebiet der Abkommenspartner gilt die anliegende einheitliche Zollverschlussordnung für Elbeschiffe (im folgenden nur „Verschlussordnung“), die einen untrennbaren Bestandteil dieses Abkommens bildet.

**Artikel 2**

Die von den Zollorganen des einen Abkommenspartners auf Grund der Bestimmungen der Verschlussordnung ausgestellten Anerkennnisse über die Verschlussfähigkeit von Schiffen und Bescheinigungen über die Zulassung der Schifffahrtsunternehmen zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss (im folgenden nur „Anerkennnisse“ und „Zulassungsscheine“) werden von den Zollorganen des anderen Abkommenspartners unbeschadet der Bestimmungen des § 25 der Verschlussordnung anerkannt.

**Artikel 3**

Der Entzug eines Anerkennnisses oder eines Zulassungsscheines durch die Zollorgane eines Abkommenspartners wird von den Zollorganen des anderen Abkommenspartners anerkannt.

**Artikel 4**

Die zentralen Zollverwaltungen der Abkommenspartner werden sich die zur Ausstellung beziehungsweise zum Entzug von Anerkennnissen und Zulassungsscheinen befugten Zollorgane gegenseitig mitteilen.

**Artikel 5**

Änderungen der Verschlussordnung, die sich bei der Durchführung des Abkommens erforderlich machen, werden von den zentralen Zollverwaltungen der Abkommenspartner gegenseitig vereinbart.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen steht dritten Staaten zum Beitritt offen, soweit deren Schiffe auf Grund vertraglicher Regelungen zur Schifffahrt auf der Elbe im Gebiet der Abkommenspartner berechtigt sind, und wenn die Abkommenspartner diesem Beitritt zustimmen.

**Dohoda****mezi vládou Německé demokratické republiky a vládou Československé republiky o jednotném celním závěrovém řádu pro labské lodě.**

Vláda Německé demokratické republiky a vláda Československé republiky ve snaze podpořit mezinárodní dopravu a ulehčit plavbu na Labi rozhodly se uzavřít Dohodu o jednotném celním závěrovém řádu pro labské lodě.

Za tím účelem jmenovaly svými zmocněnci:

vláda Německé demokratické republiky

Antona R u h a , vedoucího Úřadu pro clo a kontrolu oběhu zboží,

vláda Československé republiky

Stanislava S a u r a , vedoucího Ústřední celní správy, kteří po výměně svých plných mocí, jež byly shledány v naprostém pořádku a náležitě formě, dohodli se takto:

**Článek 1**

Pro celní projednávání lodí pod celní závěrou na Labi, jeho přítocích a s ním souvisejících vodních cestách na území smluvních stran platí připojený jednotný celní závěrový řád pro labské lodě (dále jen „závěrový řád“), který je nedílnou součástí této Dohody.

**Článek 2**

Potvrzení o způsobilosti lodí k celní závěře a osvědčení opravňující provozovatele plavby k přepravě zboží pod celní závěrou (dále jen „potvrzení“ a „osvědčení“), vydaná podle ustanovení závěrového řádu celními orgány jedné smluvní strany, budou uznávána celními orgány druhé smluvní strany, aniž by tím bylo dotčeno ustanovení § 25 závěrového řádu.

**Článek 3**

Odebrání potvrzení nebo osvědčení celními orgány jedné smluvní strany bude uznáváno celními orgány druhé smluvní strany.

**Článek 4**

Ústřední celní správy smluvních stran si vzájemně sdělí, které celní orgány jsou oprávněny k vydávání nebo odebrání potvrzení a osvědčení.

**Článek 5**

Ústřední celní správy smluvních stran se vzájemně dohodnou na změnách závěrového řádu, které se při provádění dohody ukáží potřebnými.

**Článek 6**

Tato Dohoda je otevřena přístupu třetích států, pokud jejich lodí jsou na základě příslušných dohod oprávněny k plavbě na Labi na území smluvních stran a pokud s přístupem smluvní strany souhlasí.



Die Beitrittserklärung ist jedem Abkommenspartner durch Note mitzuteilen.

Für den beitretenden Staat tritt das Abkommen an dem Tage in Kraft, an welchem die Abkommenspartner ihre Zustimmung zum Beitritt erklären.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften der Abkommenspartner und tritt mit dem Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

Jeder Abkommenspartner kann das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf schriftlichem Wege kündigen; erfolgt die Kündigung durch einen Abkommenspartner, der das Abkommen unterzeichnet hat, verliert dieses nach Ablauf der Kündigungsfrist seine Gültigkeit.

Ausgefertigt in Prag am 18. September 1959 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik R u h	Für die Regierung der Tschechoslowakischen Republik S a u r
--	--

#### Einheitliche Zollverschlussordnung für Elbeschiffe

##### § 1

(1) Wer auf der Elbe, ihren Nebenflüssen und den mit ihr zusammenhängenden Wasserstraßen Waren unter Zollverschluss befördern will, hat sich durch folgende Dokumente auszuweisen:

- a) ein Anerkennnis über die Zollverschlussfähigkeit des Schiffes (im folgenden nur „Anerkennnis“, siehe Muster A) und
- b) eine Bescheinigung über die Zulassung des Schiffahrtsunternehmens zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss (im folgenden nur „Zulassungsschein“, siehe Muster B).

(2) Zur Abfertigung unter Zollverschluss dürfen nur für die Warenbeförderung bestimmte Schiffe zugelassen werden, deren Bauart und Verschlusseinrichtungen den in den §§ 2—16 enthaltenen Bestimmungen dieser Verschlussordnung entsprechen.

##### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 2

Die Schiffe dürfen weder geheime Räume noch solche Zugänge haben, die bei der äußeren Besichtigung nicht sofort wahrgenommen werden können. Die Teile der äußeren Schiffswände müssen so miteinander verbunden sein (verzimmert, vernietet, verschweißt, verschraubt oder ähnliches), daß sie nicht ohne sichtbare Spuren entfernt werden können.

##### § 3

(1) Die Wände oder Zwischenwände, welche die Verschlussräume untereinander und von den übrigen Räumen des Schiffes trennen, sind aus Blech herzustellen, dessen einzelne Tafeln miteinander und mit dem Schiffskörper so verbunden sein müssen, daß eine Trennung voneinander und von diesem nicht möglich ist, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Durch derartige Wände aus Blech sind auch Freiräume und Räume, in denen sich bewegliche Maste befinden (Köcher), von den Verschlussräumen zu trennen. Türen und sonstige Öffnungen, welche aus den Kajüten unmittelbar in die Verschlussräume führen, sind nicht gestattet.

Prohlášení o přístupu musí být každé ze smluvních stran sděleno notou.

Pro přistupující stát vstoupí Dohoda v platnost dnem, kdy smluvní strany oznámí svůj souhlas s přístupem.

#### Článek 7

Tato Dohoda podléhá schválení podle vnitrostátních předpisů smluvních stran a vstoupí v platnost dnem výměny not o jejím schválení.

Každá ze smluvních stran může Dohodu při dodržení šestiměsíční lhůty písemně vypovědět; vypoví-li Dohodu jedna ze smluvních stran, které ji podepsaly, pozbuje Dohoda po uplynutí výpovědní lhůty platnosti.

Sepsáno v Praze dne 18. září 1959 ve dvou vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Za vládu Německé demokratické republiky: R u h	Za vládu Československé republiky: S a u r
---	--

#### Jednotný celní závěrový řád pro labské lodě.

##### § 1

(1) Kdo žádá, aby zboží podléhající celnímu dozoru při dopravě na Labi, jeho přítocích a s ním souvisejících vodních cestách bylo propuštěno pod celní závěrou, musí se vykázat těmito listinami:

- a) potvrzením o způsobilosti lodí k celní závěře (dále jen „potvrzení“ viz vzor A) a
- b) osvědčením opravárujícím provozovatele plavby k přepravě zboží pod celní závěrou (dále jen „osvědčení“ viz vzor B).

(2) Pod celní závěrou smějí být propuštěny jen lodí určené k dopravě zboží, jejichž způsob stavby a závěrová zařízení odpovídají ustanovením obsaženým v § 2—16 tohoto závěrového řádu.

##### I.

#### Všeobecná ustanovení.

##### § 2

Lodí nesmějí mít tajné prostory ani vchody, které by nebylo možno při vnější prohlídce ihned zpozorovat. Části vnějších lodních stěn musí být spolu tak spojeny (sroubeny, snýtovány, svařeny, upevněny šrouby a pod.), aby nemohly být odstraněny bez zanechání zřejmých stop.

##### § 3

(1) Stěny nebo mezistěny, které oddělují závěrové prostory mezi sebou a od ostatních prostorů lodi musí být zhotoveny z plechu, jehož jednotlivé pláty musí být navzájem a s lodním tělesem tak spojeny, aby nemohly být od sebe a od lodního tělesa odděleny bez zanechání zřejmých stop. Takovými plechovými stěnami musí být odděleny od závěrových prostorů též lodní skládky a stožárové tuleje, v nichž jsou zapuštěny pohyblivé stěžně. Dveře a jiné otvory, které by vedly z kajutních místností přímo do závěrových prostorů, nejsou dovoleny.

(2) Bei Holzschiffen können die im Absatz 1 genannten Wände oder Zwischenwände auch aus verzimmerten Planken bestehen, die die gleiche Höhe wie der Schiffskörper haben und mit ihm fest verbunden sein müssen. Jede Planke muß mit der Befestigungskonstruktion der Zwischenwände fest verbunden sein, damit ein Entfernen der Planken nicht möglich ist, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

## § 4

(1) Die an der Außenseite des Schiffes angebrachten Krampen, Ösen, Nägel, Niete, Klammern, Schrauben, Bolzen und dergleichen müssen so gesichert sein (umzubiegen, zu vernieten, zu verschrauben, zu verschweißen oder dergleichen), daß ihre Entfernung von außen nicht möglich ist, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

(2) Scharniere sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Scharnierstifte müssen mit den äußeren Seiten des Scharnierbandes verschweißt sein. Nur die mittlere Zunge des Scharniers darf drehbar und muß gleichfalls geschweißt sein. Scharnierstifte dürfen an den Enden nicht nur vernietet oder verschraubt sein.

(3) Die Stahlteile der Verschlusseinrichtungen, wie Stangen, Ösen, Krampen, Scharniere usw., dürfen zwecks Rostschutz nur mit einem durchsichtigen Schutzmittel überzogen sein.

(4) Die Verschlussstangen müssen aus einem Stück Stabeisen gezogen oder geschmiedet sein, an einem Ende in eine genügend große Öse gebogen und am anderen Ende mit einem Einschnitt für den Verschlusskeil versehen sein.

## § 5

(1) Pumpen, Krane, Lüftungsrohre, Rohrleitungen, Oberlichte, Gitter oder dergleichen, die sich in den Verschlussräumen, an deren Wänden oder auf dem Deck befinden, müssen so befestigt sein, daß die Verschlussicherheit gewährleistet und es ausgeschlossen ist, diese Vorrichtungen herauszunehmen, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

(2) Aushebbare Pumpen und Krane sind von den Verschlussräumen durch eine feste Verschalung zu trennen, die nach den Bestimmungen gemäß § 3 dieser Verschlussordnung eingerichtet sein muß.

## II.

## Besondere Bestimmungen

## A. Schiffe mit festem Deck

## § 6

(1) Das Deck muß mit dem Schiffskörper so verzimmert, verbolzt, vernietet, verschweißt oder auf andere Weise fest verbunden sein, daß der Zutritt in die Verschlussräume nicht möglich ist, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Die Verbindungsstücke zwischen Deck und Schiffsrumpf sind nur im Inneren der Verschlussräume anzubringen; die Verschraubung, Vernietung, Verbolzung und dergleichen sind in der im § 4 dieser Verschlussordnung vorgeschriebenen Weise vorzunehmen. Verschweißungen des Decks mit dem Schiffskörper können außerdem auch von außen vorgenommen werden.

(2) Von Deck aus dürfen keine anderen Zugänge zu den Verschlussräumen bestehen als durch die Ladeluken. Das Deck muß mit den Seitenwänden einen zusammenhängenden Teil bilden, der mit den innenliegenden Rippen und Zwischenwänden durch Nägel, Niete, Schrauben, Schweißungen usw. fest verbunden sein muß.

(2) U dřevěných lodí mohou být stěny nebo mezistěny, uvedené v odstavci 1, zhotoveny též ze sroubených prken, která jsou stejně vysoká jako lodní těleso a s ním pevně spojena. Každé prkno musí být pevně spojeno s výztužnou konstrukcí mezistěny tak, aby jejich vyjmutí nebylo možné bez zanechání zřejmých stop.

## § 4

(1) Skoby, oka, hřeby, nůty, svorky, šrouby, svorníky a pod. použité na vnější straně lodi musí být tak zajištěny (ohnuty, roznytovány, zašroubovány, svařeny a pod.), aby nemohly být zvenčí odstraněny bez zanechání zřejmých stop.

(2) Klouby nemají být pokud možno používány. Količky kloubů musí být svařeny s vnějšími okraji kloubového pasu. Jen střední jazýček kloubů smí být otáčivý a musí být také svařen. Kloubové količky nesmí být na konci jen roznytovány nebo zašroubovány.

(3) Ocelové součástky závěrových zařízení jako tyče, oka, skoby, klouby atd., mohou být chráněny před zrezivěním pouze průhledným ochranným nátěrem.

(4) Závěrové tyče musí být taženy nebo vykovány z jednoho kusu tyčového železa, na jednom konci zahnutý v dostatečně velkou hlavu (oko) a na druhém konci musí mít výřez pro závěrový klin.

## § 5

(1) Pumpy, jeřáby, větrací, roury, potrubí, světlíkové okna, mříže a pod. v závěrových prostorách, na jejich stěnách nebo na palubě musí být upevněny tak, aby byla zajištěna bezpečnost závěry a aby bylo vyloučeno vyjmout tato zařízení bez zanechání zřejmých stop.

(2) Pumpy a jeřáby, jež lze vyjmout, musí být odděleny od závěrových prostorů pevným pažením, které musí být zařízení podle ustanovení § 3 tohoto závěrového řádu.

## II.

## Zvláštní ustanovení

## A. Lodi s pevnou palubou.

## § 6

(1) Paluba musí být s lodním tělesem tak sroubena sklínována, snýtována, svařena nebo jinak pevně spojena, aby přístup do závěrových prostorů nebyl možný bez zanechání zřejmých stop. Části spojující palubu s lodním tělesem musí být jen uvnitř závěrového prostoru jejich sešroubování snýtování sklínování a pod. je třeba provést způsobem předepsaným v § 4 tohoto závěrového řádu. Svaření paluby s lodním tělesem může být kromě toho provedeno též zvenčí.

(2) S paluby nesmí být žádný jiný přístup do závěrových prostorů než nakládacími otvory. Paluba musí s bočními stěnami tvořit souvislý celek, který je pevně spojen hřeby, nůty, šrouby, sváry a pod. s vnitřními žebry a mezistěnami.

## § 7

(1) Die zu den Verschlussräumen führenden Luken müssen fest eingebaute Lukenrahmen haben und durch Deckel oder Türen verschlossen werden können. Sind die Deckel und Türen aus Metall, so müssen sie aus einem Stück starken Blech, gegebenenfalls aus mehreren durch Vernietung, Verschweißung oder dergleichen verbundenen Stücken hergestellt sein. Sind diese aus Holz, so müssen die Bretter von innen so verbunden sein, daß einzelne nicht entfernt werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

(2) Befördern Schiffe Waren, die einer ständigen Lüftung bedürfen, können die Luken anstatt mit Deckeln oder Türen mit Gittern aus Drahtgeflecht oder gelochtem Blech in hölzernen oder stählernen Rahmen verschlossen werden. Die Drähte des Geflechts müssen mindestens 2 mm stark und dürfen nicht mehr als 25 mm voneinander entfernt sein. Die Lochungen im Blech dürfen nicht mehr als 25 mm im Durchmesser betragen. Das Drahtgeflecht oder das gelochte Blech müssen mit dem Rahmen derart verbunden sein, daß sie nicht herausgenommen werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

## § 8

(1) Die Einrichtungen zum Verschließen der Luken müssen so beschaffen sein, daß ein Ausbiegen, Ausheben oder Herausschieben der Lukendeckel oder -türen nicht möglich ist, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

(2) Die Lukenrahmen sowie die Lukendeckel und -türen müssen mit Ösen oder mit Überfällen und Ösen versehen sein, durch die stählerne Verschlussstangen oder Drahtseile gezogen werden.

(3) Zum Verschließen mehrerer nebeneinander liegender Lukendeckel sind mindestens zwei ausreichend starke Stahlstangen zu verwenden und gemäß Absatz 2 mit dem Lukenrahmen zu verbinden.

## § 9

(1) Bei Tankschiffen dürfen die einzelnen Tankräume untereinander verbunden sein. Die zu den Tankräumen führenden Öffnungen (Luken, Mannlöcher usw.) sind mit stählernen Deckeln zu verschließen und entsprechend § 8 dieser Verschlussordnung verschlussicher einzurichten. Die Tankrohrleitungen sind so anzubringen, daß ihre Bestimmung und ihr Verlauf leicht zu erkennen sind. Die Hähne, Ventile, Schieber, Flansche usw. müssen so vorgerichtet sein, daß Zollverschlüsse angelegt werden können.

(2) Sämtliche Rohrleitungen einschließlich der Verbindungsstücke, Ventile und Flansche müssen aus hartem Metall oder gleichwertigen Kunststoffen bestehen.

### B. Schiffe mit auseinandernehmbarem oder verschiebbarem Deck

#### a) Schiffe mit Schandeckelvorrichtung

## § 10

(1) Die Deckbretter der auseinandernehmbaren Deckel müssen dieselbe Länge wie die Bretter des Seitenanschlages haben und auf der Innenseite mit einer Leiste versehen sein, durch welche das Verschieben der Bretter auf den Decksparren verhindert wird. Jedes Brett muß das unterliegende Brett wenigstens 2 cm, das Deckbrett auf der Stülpe beide darunterliegenden Bretter in gleicher Weise überdecken. Ist das auseinandernehmbare Deck mit Seitenbrettern versehen

## § 7

(1) Öffnungen, die zu zentralen Räumen führen, müssen fest in die Rahmen einbaubar sein und können durch Deckel oder Türen aus Metall verschlossen werden. Sind die Deckel und Türen aus Metall, so müssen sie aus einem Stück starken Blech, gegebenenfalls aus mehreren durch Vernietung, Verschweißung oder dergleichen verbundenen Stücken hergestellt sein. Sind diese aus Holz, so müssen die Bretter von innen so verbunden sein, daß einzelne nicht entfernt werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

(2) Schiffe, die Waren transportieren, die einer ständigen Lüftung bedürfen, können die Öffnungen anstatt mit Deckeln oder Türen mit Gittern aus Drahtgeflecht oder gelochtem Blech in hölzernen oder stählernen Rahmen verschlossen werden. Die Drähte des Geflechts müssen mindestens 2 mm stark und dürfen nicht mehr als 25 mm voneinander entfernt sein. Die Lochungen im Blech dürfen nicht mehr als 25 mm im Durchmesser betragen. Das Drahtgeflecht oder das gelochte Blech müssen mit dem Rahmen derart verbunden sein, daß sie nicht herausgenommen werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

## § 8

(1) Einrichtungen zum Verschließen der Öffnungen müssen so beschaffen sein, daß ein Ausbiegen, Ausheben oder Herausschieben der Öffnungsdeckel oder -türen nicht möglich ist, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

(2) Die Öffnungsrahmen sowie die Öffnungsdeckel und -türen müssen mit Ösen oder mit Überfällen und Ösen versehen sein, durch die stählerne Verschlussstangen oder Drahtseile gezogen werden.

(3) Zum Verschließen mehrerer nebeneinander liegender Öffnungsdeckel sind mindestens zwei ausreichend starke Stahlstangen zu verwenden und gemäß Absatz 2 mit dem Öffnungsrahmen zu verbinden.

## § 9

(1) Bei Tankschiffen dürfen die einzelnen Tankräume untereinander verbunden sein. Die zu den Tankräumen führenden Öffnungen (Luken, Mannlöcher usw.) sind mit stählernen Deckeln zu verschließen und entsprechend § 8 dieser Verschlussordnung verschlussicher einzurichten. Die Tankrohrleitungen sind so anzubringen, daß ihre Bestimmung und ihr Verlauf leicht zu erkennen sind. Die Hähne, Ventile, Schieber, Flansche usw. müssen so vorgerichtet sein, daß Zollverschlüsse angelegt werden können.

(2) Sämtliche Rohrleitungen einschließlich der Verbindungsstücke, Ventile und Flansche müssen aus hartem Metall oder gleichwertigen Kunststoffen bestehen.

### B. Lodi s rozebíratelným nebo posuvným krytem.

#### a/ Lodi se zařízením na protikrokev.

## § 10

(1) Krycí prkna rozebíratelného krytu musí být stejně dlouhá jako prkna bočního krytu a musí být opatřena na vnitřní straně lištou, zamezující posouvání prken po krokevích. Každé prkno musí přesahovat spodní prkno alespoň o 2 cm a krycí prkno na hřebeni obě spodní prkna stejnou měrou. Je-li rozebíratelný kryt opatřen

(Seitendeck), so müssen diese mit den Deckständern so verbunden sein, daß sie von außen nicht gelöst werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

(2) Die nach den Freiräumen auslaufenden Bretter der Deckplatten, die auf einen Eingang zum Freiraum treffen, müssen an der Außenseite mit ordnungsgemäß befestigten Winkeleisen versehen sein, die von dem Schandeckel überdeckt werden, wodurch ein Hervorziehen der Bretter verhindert wird.

(3) In gleicher Weise müssen die nach dem Gangbord auslaufenden Deckbretter gesichert sein. Die Enden dieser Schandeckel müssen entsprechend den Bestimmungen des § 11 Absätze 3 und 4 dieser Verschußordnung verblendet sein.

(4) Wenn zur Befestigung des Deckbretts auf der Stülpe ein Scharnierband verwandt wird, so muß das Deckbrett mit einem Falz versehen sein, in welchen das Band, das den Verschuß bildet, genau paßt.

#### § 11

(1) Die Stelle, an der die auseinandernehmbaren Deckplatten zusammentreffen, muß mit einem Schandeckel überdeckt sein, der an der unteren Seite genau an die auf den Decksparren aufliegenden Deckbretter anschließt.

(2) Der gleiche Schandeckel muß in der Längenmitte der Deckplatten befestigt sein, um das Verschieben der Bretter unmöglich zu machen.

(3) Das vorderste und hinterste Paar der Schandeckel, welche auf Zwischenwände zu liegen kommen, die die Verschußräume von anderen Räumen trennen, sind an ihrer Außenseite so zu verblenden, daß die Enden der darunter liegenden Deckbretter und die Deckbretter auf der Stülpe verdeckt werden.

(4) Die Befestigung dieser Verblendung muß den Bestimmungen des § 4 dieser Verschußordnung entsprechen.

#### § 12

(1) Die Schandeckel müssen so eingerichtet sein, daß die mit ihnen verbundenen weiteren Verschußteile nicht verschoben werden können.

(2) Der Schandeckel muß auf seinem unteren Teil mit einem Haken, der in eine am Bordrand befestigte Öse eingehängt wird, der obere Teil des Schandeckels mit einer in einem Ausschnitt beweglichen Schiene versehen sein. Sowohl die Schiene als auch der Schandeckel müssen mit zwei Ausschnitten ausgestattet sein, durch welche bei Anlegung des Schandeckels zwei in den Decksparren fest eingesetzte und unmittelbar über die Schienen herausgehende Haken durchgelassen werden. Das über den Schandeckel herausragende Ende der Schiene ist mit einem Überfall oder einer Öse zu versehen, welche in die Schiene des gegenüberliegenden Schandeckels eingreift. An die Ösen werden Zollverschlüsse entweder einzeln angelegt oder es werden Zollverschlüsse an einer durch mehrere Ösen geführten Verschußstange angebracht.

#### b) Schiffe mit Scherstockvorrichtung

##### § 13

(1) Schiffe mit Scherstockvorrichtung müssen längs der Verschußräume an beiden Seiten mit Gangborden versehen und die Öffnungen ihrer Verschußräume durch Tennebäume (Setzborde) und Kopfstücke (Giebel) begrenzt sein. Die Gangborde, Tennebäume und Kopfstücke müssen untereinander sowie mit dem

postrannimi prkny (boční kryt), musí být tato prkna spojena s nosníky krytu tak, aby nemohla být zvenčí uvolněna bez zanechání zřejmých stop.

(2) Prkna krytu, jež dosahují k volnému prostoru a přiléhají k některému jeho vchodu, musí být opatřena na vnější straně řádně upevněnými úhelníky, které se zakryjí protikrokví, aby bylo znemožněno vysunutí prken.

(3) Stejným způsobem musí být zabezpečena krycí prkna dosahující k ochozu; konce těchto protikrokví musí být zajištěny podle ustanovení § 11 odstavce 3 a 4 tohoto závěrového řádu.

(4) Je-li krycí prkno na hřebenici upevněno kloubovým pásem, musí mít drážku, do níž přesně zapadne pás tvořící závěru.

#### § 11

(1) Místo styku rozebiratelných krytů musí být zakryto protikrokví, která přiléhá spodní hranou přesně na krycí prkna ležící na krokvič krytu.

(2) Stejná protikrokev musí být umístěna uprostřed krytu, aby se zabránilo posunutí prken.

(3) Přední a zadní dvojice protikrokví ležících na mezistěnách, které dělí závěrové prostory od ostatních prostorů musí být na vnější straně upraveny tak, aby konce krycích prken ležících vespod i konce krycích prken na hřebenici byly zakryty.

(4) Upevnění tohoto zakrytí musí odpovídat ustanovení § 4 tohoto závěrového řádu.

#### § 12

(1) Protikrokev musí být upraveny tak, aby ostatní závěrové části s nimi souvisící nemohly být posunuty.

(2) Protikrokev musí mít na dolním konci hák, který se zasune do oka připevněného k lodnímu boku, hořejší část protikrokev pás posouvatelný v drážce. Tento pás jakož i protikrokev musí být opatřeny dvěma výřezy, jimiž při přiložení protikrokev procházejí dva háky pevně zasazené do krytových krokví a sahající těsně nad pásy. Konec pásu přesahující protikrokev musí být opatřen petlicí nebo okem, jež zasahují do pásu protilehlé protikrokev. Na oka se přiloží buď jednotlivé celní závěry nebo se přiloží celní závěry na závěrovou tyč protaženou více oky.

#### b) Lodi se zařízením na bočnice a hřebenici.

##### § 13

(1) Lodi se zařízením na bočnice a hřebenici musí mít podél závěrových prostorů na obou stranách ochozy a otvory k jejich závěrovým prostorům musí být ohraničeny bočnicemi a koncovými štítovými paženími. Ochozy, bočnice a koncová pažení musí být spojena mezi sebou a s lodním tělesem v pevný celek. Postranní nástavce odnímatelných bočnic musí být spojeny s lodním tělesem tak, aby je nebylo možno zvenčí uvolnit. Hřebenice musí být na obou koncích pevně spojeny

Schiffskörper fest verbunden sein. Die Tennebäume der abnehmbaren Seitenwände müssen mit dem Schiffskörper so verbunden sein, daß sie von außen nicht gelöst werden können. Der Scherstock muß an seinen beiden Enden mit dem Schiffskörper fest verbunden sein; daß er, sobald der Zollverschluß angelegt ist, von außen nicht entfernt werden kann; die Kappe der Stülpe muß an dem Scherstock so befestigt sein, daß sie, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, nicht gelöst werden kann. Der unter der Kappe liegende Falz muß der Stärke der Holzplatten (Absatz 2) entsprechen.

(2) Zum Zudecken der Verschlusräume sind Holzplatten zu verwenden, die, in den Falz der Stülpe eingefügt und auf den Tennebaum aufgelegt, eine vollständige dichte und feste Bedeckung bilden; bestehen sie aus einzelnen Brettern, müssen diese an der Innenseite durch mindestens zwei Querleisten oder mindestens zwei stählerne Bänder so zusammengehalten werden, daß ein Ausheben oder Verschieben der einzelnen Bretter unmöglich ist. Die einzelnen Holzplatten müssen mit einer geeigneten Vorrichtung (z. B. am unteren Ende mit einer auf der Innenseite an den Tennebaum anstoßenden Klampe) versehen sein, damit nach Anlegen des Zollverschlusses keinerlei Verschieben oder Ausheben möglich ist.

(3) Für das Anlegen des Zollverschlusses müssen an jeder Platte, je nach ihrer Breite, ein oder mehrere Überfälle in einer Stärke von mindestens 60 mm und an der Außenseite des Tennebaums entsprechende Verschlusösen von mindestens 75 mm Stärke angebracht sein, in welche die Überfälle eingehängt werden. Durch die Verschlusösen werden die Verschlusstangen gezogen. Bei der Verbindung der Überfälle mit den Holzplatten und, falls die Überfälle aus mehreren Teilen zusammengesetzt sind, bei der Verbindung dieser Teile untereinander dürfen keine Scharniere verwendet werden. Die Verschlusvorrichtung muß so beschaffen sein, daß, sobald die Verschlusstangen durch die Verschlusösen hindurchgezogen werden, es nicht möglich ist, die einzelnen Platten ohne sichtbare Spuren anzuheben.

#### § 14

(1) Werden zum Verdecken der Verschlusräume anstatt Bretter oder Holzplatten Tafeldeckplatten aus Metall verwendet, muß das Anlegen des Zollverschlusses auf ähnliche Weise wie im § 13 dieser Verschlusordnung gesichert sein.

(2) Die Verschlusvorrichtungen der Metalltafeln bestehen aus je zwei Überfällen, die in Ösen einfallen, die an den Seitenwänden befestigt sind. Durch die Ösen werden die Verschlusstangen gezogen. Die oberen Enden der Metalltafeln liegen in einer abnehmbaren Stülpe, die von innen gesichert sein muß. Die Seitenkanten der Metalltafeln sind umgebogen und liegen in Profilleisen, die an den Seitenwänden und an der Stülpe angebracht sind.

#### § 15

Wird zum Verdecken der Verschlusräume Wellblech verwandt, so hat dies in Querrichtung zu erfolgen. Die einzelnen Querteile müssen aus einem Stück und so übereinander gelegt sein, daß die Verschlusicherheit gewährleistet ist. Die Verschlusvorrichtungen müssen in gleicher Weise beschaffen sein, wie im § 14 dieser Verschlusordnung festgelegt ist.

#### c) Schiffe mit verschiebbarem Deck

#### § 16

(1) Das Material des verschiebbaren Decks muß eine absolute Sicherung der Verschlusräume gewährleisten.

s lodním tělesem tak, aby po přiložení celní závěry nemohly být zvenčí odstraněny; příklop na hřebenicí musí být k ní připevněn tak, aby bez zanechání zřejmých stop nemohl být odstraněn. Drážka pod tímto příklopem musí odpovídat síle dřevěných desek (odstavec 2).

(2) K zakrytí závěrových prostorů se musí použít dřevěné desky, které po zasunutí do drážky hřebenicí a uložení na bočnici tvoří úplně těsný a pevný kryt; jsou-li tyto desky složeny z několika prken, musí tato prkna být spojena na vnitřní straně alespoň dvěma svlaky nebo dvěma ocelovými pásy tak, aby vyjmutí nebo posunutí jednotlivých prken nebylo možné. Jednotlivé dřevěné desky musí být opatřeny vhodným zařízením (např. na dolním konci výstupkem narážejícím na vnitřní stěnu bočního nástavce), aby po přiložení celní závěry je nebylo možno posunout nebo vyjmout.

(3) Pro přiložení celní závěry musí být na každé desce, podle toho jak je široká, připevněna jedna nebo více petlic o šířce nejméně 60 mm a na vnější straně bočnice závěrová oka o šířce nejméně 75 mm. Spojení petlic s dřevěnými deskami a, jsou-li petlice složeny z více částí, spojení těchto částí mezi sebou, nesmí být na klouby. Závěrová zařízení musí být upravena tak, aby po prostrčení závěrových tyčí závěrovými oky nebylo možno jednotlivé desky zvednout bez zanechání zřejmých stop.

#### § 14

(1) Použijí-li se k zakrytí závěrových prostorů místo prken nebo dřevěných desek kovové tabulové kryty, je třeba, aby celní závěra byla zabezpečena podle ustanovení § 13 tohoto závěrového řádu.

(2) Závěrová zařízení tabulových kovových krytů sestávají ze dvou petlic, které zapadají do ok upevněných na bočnicích. Oky se protahují závěrové tyče. Horní konce tabulí jsou uloženy v odnímatelné hřebenicí, která je uvnitř zajištěna. Hrany desek jsou zahnuty a uloženy v profilové tyči na bočnicích a na hřebenicí.

#### § 15

Použije-li se k zakrytí závěrových prostorů vlnitého plechu, musí být zakrytí provedeno v příčném směru. Jednotlivé díly musí být zhotoveny z jednoho kusu a musí se tak překrývat, aby byla zajištěna bezpečnost závěrů. Závěrová zařízení musí být provedena stejným způsobem, jak je stanoveno v § 14 tohoto závěrového řádu.

#### c) Lodi s posuvným krytem.

#### § 15

(1) Materiál posuvného krytu musí zajišťovat bezpečné zakrytí závěrových prostorů.

(2) Das verschiebbare Deck liegt auf dem Scherstock, auf dem es in der Längsrichtung verschoben werden kann. Die verschiebbaren Deckteile müssen mit festen Haken versehen sein, die ein Ausheben der Teile unmöglich machen. Die Deckteile müssen beim Verschließen des Raumes genügend übereinandergreifen.

(3) Die verschiebbaren Deckteile jedes Verschlussraumes müssen an den Seiten, wo sie die Zwischenwände berühren, mit Verschlussösen versehen sein. Diese müssen nach Verschließen des Raumes mit den Ösen übereinander liegen, die am Scherstock angebracht sind.

(4) Lüftungsöffnungen in dem verschiebbaren Deck müssen auf die im § 7 Absatz 2 dieser Verschlussordnung angeführte Weise hergerichtet sein.

### III.

#### Anerkennung über die Zollverschlussfähigkeit des Schiffes

##### § 17

(1) Die Ausstellung eines Anerkennnisses ist bei den Zollorganen des Staates zu beantragen, in welchem das Schiff registriert ist. Das Schiffsverkehrsunternehmen, das die Ausstellung eines Anerkennnisses beantragt, muß das unbeladene Schiff den auf Grund des Artikels 4 des Abkommens zur Ausstellung von Anerkennnissen befugten Zollorganen vorführen und folgende Dokumente in doppelter Ausfertigung vorlegen:

- a) eine Zeichnung des Schiffes und der Verschlusseinrichtungen im Quer- und Längsschnitt sowie in der Deckansicht; bei Tankschiffen eine Zeichnung des Schiffes, aus der der Verlauf der Rohrleitungen und die Verschlusseinrichtungen zu ersehen sind;
- b) eine Beschreibung, die die näheren Angaben über die Verschlussräume, ihre Öffnungen und Türen, über die Bauart des Schiffes, der Kajüten und der anderen Räume sowie über die Verschlusseinrichtungen enthält.

(2) Die zuständigen Zollorgane nehmen die Besichtigung des Schiffes und die Überprüfung der Verschlusseinrichtungen auf Grund der vorgelegten Dokumente in Gegenwart eines bevollmächtigten Vertreters des Schiffsverkehrsunternehmens vor. Dabei ist festzustellen, ob die Bauart des Schiffes mit der Zeichnung und Beschreibung übereinstimmt, den Vorschriften dieser Verschlussordnung entspricht und das Anlegen von Zollverschlüssen gestattet. Hierbei kann auf Kosten des Schiffsverkehrsunternehmens ein Schiffsbaufachmann hinzugezogen werden. Werden keinerlei Mängel festgestellt, fertigt das Zollorgan ein Anerkennnis entsprechend Muster A aus, dem eine Ausfertigung der Zeichnungen und der Beschreibung beigelegt wird. Die angeführten Dokumente hat der Schiffsführer in einem wasserdichten Behälter an Bord des Schiffes aufzubewahren und den Zollorganen sowie den Schiffsverkehrs- und Sicherheitsorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Zweitausfertigungen der Dokumente bleiben in Verwahrung des ausstellenden Zollorgans.

##### § 18

(1) Das Anerkennnis gilt für die Dauer von fünf Jahren. Vor Ablauf dieser Frist muß das Schiff dem zuständigen Zollorgan zu einer neuen Besichtigung vorgeführt werden. Werden bei der Besichtigung keine Mängel festgestellt, bestätigt dieses das Zollorgan im Anerkennnis. Das bestätigte Anerkennnis gilt wiederum für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Posuvný kryt je umístěn na bočnici, po které se podélně posouvá. Posuvné části krytu musí být opatřeny pevnými patkami, které znemožňují jejich zvednutí. Tyto části se musí po uzavření prostoru dostatečně překrývat.

(3) Posuvné části krytu každého závěrového prostoru musí být na stranách, kde se dotýkají mezistěn, opatřeny závěrovými oky. Tato oka musí po uzavření prostoru přiléhat k okům upevněným na bočnici.

(4) Větrací otvory v posuvných krytech musí být upraveny způsobem uvedeným v § 7 odstavce 2 tohoto závěrového řádu.

### III.

#### Potvrzení o způsobilosti lodí k celní závěre.

##### § 17

(1) O vydání potvrzení je nutno žádat celní orgány státu, v němž je loď registrována. Provozovatel plavby, který podává návrh na vydání potvrzení, musí přistavit prázdnou loď celním orgánům oprávněným na základě článku 4 Dohody k vydávání potvrzení a předložit tyto listiny ve dvojnásobném vyhotovení.

- a/ výkres lodí a závěrového zařízení v příčném a podélném řezu, jakož i v pohledu na palubu; při tankových lodích výkres lodí, z něhož musí být patrný rozvod potrubí a závěrová zařízení;
- b/ popis obsahující bližší údaje o závěrových prostorech, jejich otvorech a dveřích, o způsobu stavby lodí, kajut a jiných prostor a o závěrovém zařízení.

(2) Příslušné celní orgány provedou na základě předložených listin prohlídku lodí a přezkoušejí závěrová zařízení v přítomnosti zmocněného zástupce provozovatele plavby. Zjistí, zda se stavba lodí shoduje s výkresem a popisem, zda vyhovuje předpisům tohoto závěrového řádu a zda umožňuje přiložení celní závěry. Přitom může být na útraty provozovatele plavby přibrán odborník ve stavbě lodí. Nebyly-li shledány závady, vyhotoví celní orgán potvrzení podle vzoru A a připojí k němu jedno vyhotovení výkresu a popisu. Vůdce lodí je povinen uschovávat uvedené listiny v nepromokuvé schránce na palubě lodí a předložit je celním orgánům, orgánům plavební správy nebo bezpečnosti k nahlédnutí, kdykoliv o to požádají. Druhopisy listin zůstanou v úschově celního orgánu, který potvrzení vydal.

##### § 18

(1) Potvrzení platí na dobu pěti let; před uplynutím této lhůty musí být loď přistavena příslušnému celnímu orgánu k nové prohlídce. Nebudou-li při prohlídce zjištěny závady, celní orgány ověří potvrzení. Ověřené potvrzení platí na dobu dalších pěti let.

(2) Beantragt das Schiffahrtsunternehmen nach Ablauf der Gültigkeit des Anerkennnisses keine Verlängerung desselben, ist es verpflichtet, das Anerkennnis dem Zollorgan zurückzugeben, das es erteilt hat; kommt das Schiffahrtsunternehmen dieser Pflicht nicht nach, ist jedes Zollorgan berechtigt, das Anerkennnis einzuziehen.

## § 19

(1) Jede bauliche Veränderung der Verschlussräume oder -einrichtungen des Schiffes ist dem zuständigen Zollorgan zu melden, und zwar bevor eine weitere Abfertigung unter Zollverschluss beantragt wird. Der Meldung sind eine Zeichnung sowie die Beschreibung der baulichen Veränderung in je zwei Ausfertigungen und die im § 17 Absatz 1 dieser Verschlussordnung bezeichneten Dokumente beizufügen. Gleichzeitig ist das Schiff — falls erforderlich in unbeladenem Zustand — zur Besichtigung vorzuführen.

(2) Werden bei der Besichtigung der Verschlusseinrichtungen keine Mängel festgestellt, wird von dem Zollorgan auf dem Anerkennnis die Verschlussfähigkeit des Schiffes erneut bestätigt und dem Anerkennnis eine Ausfertigung der im Absatz 1 genannten Zeichnung und Beschreibung hinzugefügt. Die Zweitausfertigung wird dem Zollorgan, das das Anerkennnis ausgestellt hat, übersandt.

(3) Werden bei Überprüfung der Verschlusseinrichtungen Mängel festgestellt und diese vom Schiffahrtsunternehmen in der festgesetzten Frist nicht beseitigt, behält das Zollorgan die im Absatz 1 genannten Dokumente zurück und übersendet sie mit Angabe der Mängel dem Zollorgan, das das Anerkennnis ausgestellt hat.

## § 20

(1) Bevor die Zollorgane Zollverschlüsse an die Verschlussräume anlegen, müssen sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Verschlusseinrichtungen überzeugen.

(2) Die Zollorgane sind berechtigt, nach Entladung der Verschlussräume die Zollverschlussfähigkeit des Schiffes zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, hat das Zollorgan die im § 1 dieser Verschlussordnung genannten Dokumente einzubehalten und entsprechend der Bestimmung des § 19 Absatz 3 dieser Verschlussordnung zu verfahren.

## IV.

## Zulassung von Schiffahrtsunternehmen zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss

## § 21

Das Schiffahrtsunternehmen muß für jedes Schiff, auf dem Waren unter Zollverschluss befördert werden sollen, im Besitz eines Zulassungsscheines sein. Der Zulassungsschein wird nach Muster B von dem zuständigen Zollorgan erteilt und ist zusammen mit den im § 17 dieser Verschlussordnung genannten Dokumenten aufzubewahren.

## § 22

(1) Das Schiffahrtsunternehmen, das einen Zulassungsschein erhalten hat, ist verpflichtet:

- a) dafür zu sorgen, daß der Zollverschluss nicht beschädigt und keine Vorkehrung getroffen wird, die einen Zugang zu den Waren ohne Verletzung des Zollverschlusses ermöglicht;

(2) Nenavrhne-li provozovatel plavby po uplynutí platnosti potvrzení jeho prodloužení, je povinen vrátit je celnímu orgánu, který je vydal. Nesplní-li provozovatel plavby tuto povinnost, je každý celní orgán oprávněn toto potvrzení mu odebrat.

## § 19

(1) Každá stavební změna závěrových prostorů nebo závěrových zařízení lodi musí být hlášena příslušnému celnímu orgánu, a to dříve, než bude podán návrh na další propuštění pod celní závěrou. K hlášení je třeba připojit výkres a popis stavební změny, každé ve dvojím vyhotovení a listiny uvedené v § 17 odstavec 1 tohoto závěrového řádu. Zároveň musí být loď, je-li to nutno prázdná, přistavena k prohlídce.

(2) Nebudou-li při prohlídce závěrových zařízení zjištěny závady, ověří celní orgán na potvrzení znovu, že loď je způsobilá k celní závěře a připojí k potvrzení jedno vyhotovení výkresu a popisu uvedeného v odstavci 1. Druhá vyhotovení budou zaslána celnímu orgánu, který vydal potvrzení.

(3) Budou-li při přezkoušení závěrových zařízení zjištěny závady a neodstraní-li je provozovatel plavby ve stanovené lhůtě, zadrží celní orgán listiny označené v odstavci 1 a zašle je s udáním závad celnímu orgánu, který potvrzení vydal.

## § 20

(1) Dříve, než celní orgány přiloží celní závěry na závěrové prostory, musí se přesvědčit o řádném stavu závěrových zařízení.

(2) Celní orgány jsou oprávněny po vyložení závěrových prostorů přezkoušet způsobilost lodi k celní závěře. Zjistí-li se závady, zadrží celní orgán listiny uvedené v § 1 a postupuje podle ustanovení § 19 odstavec 3 tohoto závěrového řádu.

## IV.

## Oprávnění provozovatele plavby k přepravě zboží pod celní závěrou

## § 21

Provozovatel plavby musí mít pro každou loď, na které má být dopravováno zboží pod celní závěrou, osvědčení. Osvědčení vyhotovuje příslušný celní orgán podle vzoru B a musí být uschováno spolu s listinami uvedenými v § 17 tohoto závěrového řádu.

## § 22

(1) Provozovatel plavby, kterému bylo vydáno osvědčení, je povinen:

- a/ dbát o to, aby celní závěra nebyla poškozena a aby nedošlo k opatření, které by umožňovalo přístup ke zboží bez porušení celní závěry;

- b/ jede Veränderung der Verschlusseinrichtungen des Schiffes in der im § 19 dieser Verschlussordnung festgesetzten Form den zuständigen Zollorganen zu melden, bevor es die Abfertigung unter Zollverschluss beantragt;
- c/ jedes Schiff, das nicht mehr in seinem Auftrage fährt, binnen 14 Tagen dem zuständigen Zollorgan zu melden und diesem den Zulassungsschein zu übergeben;
- d/ auf diesem Schiff keine Personen zu beschäftigen, die ein Zoll- oder Devisendelikt begangen haben.

(2) Die zentralen Zollverwaltungen können Ausnahmen zum Punkt d) zugestehen.

#### § 23

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 22 dieser Verschlussordnung können die Zollorgane entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften eine Geldstrafe beziehungsweise eine Geldbuße erheben. Außerdem kann der Zulassungsschein entzogen werden.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen der Abkommenspartner über die Verfolgung und Bestrafung von Verstößen gegen die Zoll- oder Devisenvorschriften bleiben unberührt.

#### § 24

Übersetzungen der in den §§ 1, 17 und 19 dieser Verschlussordnung angeführten Dokumente müssen amtlich beglaubigt sein.

### V.

#### Übergangsbestimmungen

#### § 25

Schiffe, die das Anerkenntnis über die Zollverschlussfähigkeit entsprechend den bisherigen Vorschriften besitzen, werden mit Zollverschluss bis zum 31. Dezember 1960 unter diesen Bedingungen abgefertigt.

#### Muster A

Anerkenntnis Nr. ....

über die Zollverschlussfähigkeit des Schiffes  
(Gattung, Name, Nummer oder sonstige Merkzeichen,  
Heimathafen usw.),

gültig bis zum: .....

Laut § 17 der einheitlichen Zollverschlussordnung für Elbeschiffe vom 18. September 1959 wird die Verschlussfähigkeit des oben angeführten Schiffes anerkannt.

Dieses Anerkenntnis einschließlich Zeichnung und Beschreibung sowie des Zulassungsscheines für das Schiffsverkehrsunternehmen zur Warenbeförderung unter Zollverschluss muß der Schiffsführer in einem wasserdichten Behälter an Bord des Schiffes aufbewahren. Den Zollorganen sowie den Schiffsverkehrs- und Sicherheitsorganen sind diese Dokumente auf Verlangen vorzulegen.

Jede bauliche Veränderung der Verschlussräume oder -einrichtungen des Schiffes muß dem zuständigen Zollorgan gemeldet werden, bevor eine Abfertigung unter Zollverschluss beantragt wird. Zugleich müssen die oben

b/ hlásit každou změnu závěrových zařízení lodi způsobem stanoveným v § 19 tohoto závěrového řádu příslušným celním orgánům dříve, než podá návrh na propuštění pod celní závěrou;

c/ hlásit během 14 dnů každou loď, která již nepluje z jeho příkazu, příslušnému celnímu orgánu a vrátit mu osvědčení;

d/ nezaměstnávat na této lodi osoby, které se dopustily deliktu celní nebo devizové povahy.

(2) Ústřední celní správy mohou povolit výjimky k bodu d).

#### § 23

(1) Při porušení ustanovení § 22 tohoto závěrového řádu mohou celní orgány uložit na základě vnitrostátních předpisů celní náhradu, popřípadě peněžitou pokutu. Kromě toho může být odebráno osvědčení.

(2) Zákonná ustanovení smluvních stran o stíhání a trestání deliktů celní nebo devizové povahy zůstávají nedotčena.

#### § 24

Překlady listin uvedených v § 1, 17 a 19 tohoto závěrového řádu musí být úředně ověřeny.

### V.

#### Přechodná ustanovení.

#### § 25

Lodi, které byly uznány za způsobilé k celní závěre podle dosavadních předpisů, budou propuštěny pod celní závěrou za dosavadních podmínek do 31. prosince 1960.

Vzor A

Potvrzení č. ....

o způsobilosti k celní závěre lodi:  
(druh, jméno, číslo nebo jiná značka, domovský přístav atd.)

platí do .....

Podle § 17 jednotného celního závěrového řádu pro labské lodi ze dne 18. září 1959 uznává se způsobilost shora jmenované lodi k celní závěre.

Toto potvrzení s výkresem a popisem, jakož i osvědčením opravňujícím provozovatele plavby k přepravě zboží pod celní závěrou, musí vůdce lodi uschovávat v nepromokavé schránce na palubě lodi. Na požádání musí být tyto listiny předloženy celním orgánům, jakož i orgánům plavební správy nebo bezpečnosti k nahlednutí.

Každá stavební změna závěrových prostorů nebo závěrových zařízení lodi musí být hlášena příslušnému celnímu orgánu dříve, než bude podán návrh na



angeführten Dokumente mit einer Zeichnung und Beschreibung der baulichen Veränderungen vorgelegt werden. Das Schiff ist zur Besichtigung vorzuführen.

....., den ..... 19.. .....  
(Dienststelle)

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Eintragungen der Zollorgane über Prüfungen der Verschlussfähigkeit und Verlängerung der Gültigkeit des Anerkennnisses:

**Muster B**

Zulassungsschein Nr. ....

Das Schiffahrtsunternehmen .....  
(Name) (Sitz)

ist auf Grund der einheitlichen Zollverschlussordnung für Elbeschiffe vom 18. September 1959 für das Schiff (Gattung, Name, Nummer oder sonstige Merkzeichen, Heimathafen usw.)

zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss zugelassen.

Das Schiffahrtsunternehmen ist verpflichtet:

- a) dafür zu sorgen, daß der Zollverschluss nicht beschädigt und keine Verkehrung getroffen wird, die einen Zugang zu den Waren ohne Verletzung des Zollverschlusses ermöglicht;
- b) jede Veränderung der Verschlusseinrichtungen des Schiffes den zuständigen Zollorganen zu melden, bevor es die Abfertigung unter Zollverschluss beantragt;
- c) jedes Schiff, das nicht mehr in seinem Auftrage fährt, binnen 14 Tagen dem zuständigen Zollorgan zu melden und diesem den Zulassungsschein zu übergeben;
- d) auf diesem Schiff keine Personen zu beschäftigen, die ein Zoll- oder Devisendelikt begangen haben.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen können die Zollorgane eine Geldstrafe beziehungsweise Geldbuße erheben. Außerdem kann der Zulassungsschein entzogen werden.

....., den ..... 19.. .....  
(Dienststelle)

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

propuštění pod celní závěrou. Zároveň je třeba předložit výše uvedené listiny s výkresem a popisem stavební změny. Loď musí být přistavena k prohlídce.

..... dne ..... 19..

.....  
(celní orgán)

L. S.

.....  
(podpis)

Záznamy celních orgánů o přezkoušení způsobilosti k celní závěře a prodloužení platnosti potvrzení:

**Vzor B**

Osvědčení č. ....

Provozovateli plavby (jméno a sídlo)

udílí se podle jednotného celního závěrového řádu pro laské lodi ze dne 18. září 1959 pro loď (druh, jméno, číslo nebo jiná značka, domovský přístav atd.) oprávnění k dopravě zboží pod celní závěrou.

Provozovatel plavby je povinen

- a/ dbát toho, aby celní závěra nebyla poškozena a aby nedošlo k opatření, které by umožňovalo přístup ke zboží bez porušení celní závěry;
- b/ hlásit každou změnu závěrových zařízení lodí příslušným celním orgánům dříve než podá návrh na propuštění lodí pod celní závěrou;
- c/ hlásit během 14 dnů každou loď, která již neplní z jeho příkazu, příslušnému celnímu orgánu a vrátit mu osvědčení;
- d/ nezaměstnávat na této lodi osoby, které se dopustily deliktu celní nebo devizové povahy.

Při nedodržení těchto ustanovení mohou celní orgány uložit peněžitou pokutu nebo celní náhradu. Kromě toho může být odebráno toto osvědčení.

..... dne ..... 19..

.....  
(celní orgán)

L. S.

.....  
(podpis)

# Berlin im Blickpunkt der Welt

Eine Dokumentation über Recht und Unrecht  
um und in Berlin 1944 bis 1959

*Ausgewählt und zusammengestellt von Günter Albrecht*

227 Seiten · Broschiert 3,80 DM

Die Broschüre enthält alle wesentlichen Dokumente, die für die Diskussion um das Berlin-Problem und einen Friedensvertrag mit Deutschland von Bedeutung sind, z. B. Bericht über die Krimkonferenz (3. bis 11. Februar 1945), Noten und Erklärungen der Regierung der UdSSR an die Alliierten sowie an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik; außerdem wird der Entwurf für einen Friedensvertrag mit Deutschland vom 10. Januar 1959 wiedergegeben.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 25 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 131/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis Vierteljährlich Teil I 2,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 254 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 12. April 1960	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 60	Verordnung über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft .....	211
20. 3. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft .....	213
10. 3. 60	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Kühlf lächen .....	215
10. 3. 60	Anordnung über die Nutzung von Kühlf lächen .....	215
14. 3. 60	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln. — Deutsches Arzneibuch — .....	216
10. 3. 60	Preisverordnung Nr. 1006/1. — Erfassungspreise für Milch und Landbutter — .....	216
12. 3. 60	Anordnung über Montagen und andere technische Dienstleistungen im Außenhandel .....	217
21. 3. 60	Anordnung über Grundlagenerhebungen für Meliorationen .....	220
26. 3. 60	Anordnung über die Versorgung in wichtigen Industriezentren und Großbetrieben ....	221
21. 3. 60	Anordnung über die Steuerbefreiungen für die private Binnenfrachtschiffahrt mit Chartervertrag .....	223
15. 3. 60	Anordnung Nr. 2 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten .....	223
21. 3. 60	Anordnung Nr. 2 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne. — Veränderung von Finanzplänen — .....	223
21. 3. 60	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen .....	223
21. 3. 60	Anordnung Nr. 3 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft .....	224
14. 3. 60	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 103/1. — Anwendung von Infrarotstrahlgeräten in der Tierzucht und Tierhaltung — .....	225
	Berichtigung .....	226

### Verordnung über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft.

Vom 17. März 1960

Die vorrangige Entwicklung der Energiewirtschaft ist die Grundlage für ein hohes Wachstumstempo der Volkswirtschaft. Zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas und Wärme sind eine straffe Leitung der Energiewirtschaft unter weitgehender Einbeziehung der Werkstätigen sowie die Durchsetzung einer festen Ordnung und Disziplin auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) notwendig.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

#### § 1

##### Begriffsbestimmung

(1) Die Energiewirtschaft im Sinne dieser Verordnung umfaßt die öffentliche Elektroenergie- und Gasversorgung, die öffentliche Wärmeversorgung durch

Abgabe von Dampf, Heiß- und Warmwasser sowie die Anwendung der Energiearten Elektroenergie, Gas und Wärme. Zur Energiewirtschaft gehören — unabhängig von dem Unterstellungsverhältnis und der Eigentumsform — die Betriebe des Industriezweiges Energie, alle anderen Elektroenergie-, Gaserzeugungs- und -übertragungsanlagen sowie die der öffentlichen Wärmeversorgung dienenden Erzeugungs- und Übertragungsanlagen.

(2) Zum Industriezweig Energie gehören alle Betriebe, die Elektroenergie, Gas und Wärme als Hauptprodukt erzeugen oder übertragen.

#### Aufgaben, Pflichten und Rechte der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission

##### § 2

##### Aufgaben

(1) Die Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission ist für die komplexe Planung, Leitung und Entwicklung der Energiewirtschaft, für die Sicherung der Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Energie-

*Dr. Plam.*

wirtschaft, für die planmäßige Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas und Wärme sowie für die wirtschaftliche Anwendung dieser Energiearten verantwortlich.

(2) Die Abteilung Energie arbeitet bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Staatlichen Plankommission und der planmethodischen Bestimmungen mit den anderen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, insbesondere mit der Abteilung Bezirke, sowie den zentralen und örtlichen Staatsorganen eng zusammen.

### § 3

#### Weisungsrecht

(1) Zur Sicherung der planmäßigen und kontinuierlichen Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie und Gas und zur Durchsetzung einer straffen Ordnung und Disziplin beim Betrieb der Elektroenergie-, Gaserzeugungs- und -übertragungsanlagen hat der Leiter der Energieverwaltung gegenüber allen Betreibern von Elektroenergie-, Gaserzeugungs- und -übertragungsanlagen in Fragen der Erzeugung und Übertragung von Elektroenergie und Gas Weisungsrecht. Er übt dieses Weisungsrecht in der Regel über die Dispatcherorganisationen für die Elektroenergieversorgung und Gasversorgung als den Lenkungs- und Kontrollorganen der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission aus.

(2) Gegenüber den Industrieabteilungen der Staatlichen Plankommission und den Ministerien für Bauwesen, Land- und Forstwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen sowie Verkehrswesen hat der Leiter der Energiewirtschaft auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und der Beschlüsse der Staatlichen Plankommission Weisungsrecht in grundsätzlichen Fragen der Sicherung der Durchführung der Pläne der Energiewirtschaft, die einer einheitlichen und zentralen Regelung bedürfen.

(3) Der Abteilung Energie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke erteilt der Leiter der Energiewirtschaft auf der Grundlage der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und der Beschlüsse der Staatlichen Plankommission in operativen Fragen der Planung und Leitung der Energiewirtschaft, die eine einheitliche und zentrale Regelung erfordern, unmittelbar Weisungen.

### § 4

#### Nachgeordnete Organe

(1) Der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission sind folgende Organe und Institutionen nachgeordnet bzw. fachlich unterstellt:

1. VVB Verbundwirtschaft,
2. Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung,
3. Dispatcherorganisation für die Gasversorgung,
4. Institut für Energetik,
5. Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung,
6. Zentralstelle für Standardisierung und Rationalisierung Energie,
7. Fachgebiete für Energetik und Energetiker in den Industrieabteilungen der Staatlichen Plankommission.

Den Fachgebieten für Energetik und den Energetikern in den Abteilungen der Staatlichen Plankommission und Ministerien obliegen die Bearbei-

tung der Grundsatzfragen der Energiewirtschaft, die Anleitung und Kontrolle in allen Fragen der Erzeugung, Übertragung und des Verbrauches von Elektroenergie, Gas und Wärme sowie der wirtschaftlich richtigen Anwendung aller Energiearten in ihrem Industriezweig.

(2) Zur Lösung bestimmter zentraler Aufgaben auf technischem und ökonomischem Gebiet im Industriezweig Energie kann die Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission die VVB Verbundwirtschaft als Leitstelle und im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der zuständigen Wirtschaftsräte bezirksgeleitete Energieversorgungsbetriebe als Leitbetriebe einsetzen.

#### Aufgaben, Pflichten und Rechte des Rates des Bezirkes und seiner Organe

### § 5

(1) Der Rat des Bezirkes ist auf der Grundlage der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse sowie der Weisungen der Staatlichen Plankommission, Beschlüsse des Bezirkstages und anderer für ihn verbindlicher Bestimmungen in seinem Bereich für die komplexe und territoriale Planung, Leitung und Kontrolle der Energiewirtschaft, für die Sicherung der Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Energiewirtschaft, für die planmäßige Versorgung der Abnehmer mit Elektroenergie, Gas und Wärme sowie für die wirtschaftliche Anwendung dieser Energiearten verantwortlich. Insbesondere hat er die Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben des Energieprogramms im Bezirk zu sichern und die erforderlichen Aufgaben für die zuständigen Fachorgane festzulegen.

(2) Dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes obliegen die Planung, Leitung und Kontrolle der Energiewirtschaft im Bezirk.

### § 6

(1) Die Abteilung Energie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes ist das Fachorgan für die Durchführung der Aufgaben der Energiewirtschaft des Bezirkes. Die Abteilung Energie des Wirtschaftsrates hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung und den Energetikern der VVB eng zusammenzuarbeiten.

(2) Für die Anleitung und Kontrolle der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates ist der Vorsitzende des Wirtschaftsrates verantwortlich.

(3) Die Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission leitet die Abteilung Energie des Wirtschaftsrates in operativen Fragen der Planung und Leitung der Energiewirtschaft an.

(4) Der Leiter der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates ist Mitglied des Wirtschaftsrates.

(5) Der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates unterstehen folgende Organe:

1. Bezirkslastverteilung,
2. Bezirksgasverteilung,
3. Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung, die auf der Grundlage der Energiebilanzen für den ökonomisch, technisch und zeitlich richtigen Einsatz von Elektroenergie, Brenngasen, festen und flüssigen Brennstoffen bei allen Verbrauchern sowie für die Koordinierung auf dem Gebiet der ökonomisch richtigen Energieumwandlung und Energieanwendung auf der Ebene des Bezirkes verantwortlich ist.

**Sonstige Bestimmungen****§ 7**

Die Ernennung und Einstellung sowie Abberufung und Entlassung der Leiter der Abteilungen Energie der Wirtschaftsräte, der Werkdirektoren der bezirksgeleiteten Energieversorgungsbetriebe und der Leiter aller Kraftwerke über 100 MW erfolgen im Einvernehmen mit dem Leiter der Energiewirtschaft.

**§ 8**

Der Leiter der Energiewirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zur Durchführung einer einheitlichen Finanzrevision im Industriezweig Energie eine zentrale Gruppe Finanzrevision zu bilden.

**Schlußbestimmungen****§ 9**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

**§ 10**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Verordnung vom 6. August 1953 über die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für Elektroenergie (GBl. S. 919) und die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 6. August 1953 (GBl. S. 920) aufgehoben.

Berlin, den 17. März 1960

**Der Ministerrat****der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der

Der Ministerpräsident Staatlichen Plankommission  
Grotewohl Leuschner

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Planung und Leitung  
der Energiewirtschaft.**

Vom 20. März 1960

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. März 1960 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft (GBl. I S. 211) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 2 der Verordnung:****§ 1**

Die Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung aller Bereiche der Energiewirtschaft auf der Grundlage der Mengen- und Leistungsbilanzen für Elektroenergie und Gas,  
Aufstellung der Bilanzen nach Zeiträumen, Territorien, Verbrauchergruppen und Erzeugnissen,  
Bilanzierung des Bedarfs und Aufkommens in Abstimmung mit den zuständigen Organen und Erteilung von Rahmenkontingenten an die zentralen Staatsorgane und Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sowie von Monatskontingenten für den Gesamtverbrauch der Wirtschaft und Bevölkerung an Elektroenergie und Gas an die Wirtschaftsräte;
2. Ausarbeitung, Abstimmung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms,  
Prüfung und Bestätigung der Projektierungspläne aller Planträger;

3. Sicherung der Forschung und rasche Einführung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Energiewirtschaft. Dazu gehört auch die entsprechende Einflußnahme auf die Energieverbrauchsanlagen,  
technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den befreundeten sozialistischen Ländern,  
Organisierung und Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung;
4. Prüfung und Bestätigung der Investitionen in der Energiewirtschaft auf der Grundlage der bestätigten Kontrollziffern sowie der Beschlüsse der Staatlichen Plankommission;
5. Einflußnahme auf die Planung, Vorbereitung, Projektierung und Durchführung von Investitionsvorhaben aller Industriezweige, bei denen Energie in erheblichem Umfang angewandt wird, im Sinne der wirtschaftlichen Energieanwendung;
6. Festlegung der Zielsetzung für den Rekonstruktionsplan für die Energieerzeugungs- und -übertragungsanlagen,  
Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Rekonstruktionsmaßnahmen, Einflußnahme auf die Zielsetzung des Rekonstruktionsplanes für Energieverbrauchsanlagen;
7. Festlegung der Kennziffern für die Generalreparaturen und Revisionen an Energiehauptausrüstungen sowie Bestätigung des Generalreparaturplanes auf der Grundlage der Energiebilanzen;
8. Festlegung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern für Energieerzeugung, -übertragung und -anwendung;
9. zentrale Anleitung in grundsätzlichen Fragen der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes;
10. Planung, Koordinierung und operative Steuerung der Ausrüstungen und des Materials für die VVB Verbundwirtschaft und nach einer von der Abteilung Energie im Einvernehmen mit der Abteilung Materialwirtschaft der Staatlichen Plankommission festzulegenden Nomenklatur für die bezirksgeleiteten Energieversorgungsbetriebe. Die Abteilung Energie ist für die in der Nomenklatur aufgeführten Ausrüstungen und Materialien Kontingenträger für die bezirksgeleiteten Energieversorgungsbetriebe;
11. Einflußnahme auf die planmäßige Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes in den Betrieben des Industriezweiges Energie,  
Koordinierung der lohnpolitischen Maßnahmen und Durchsetzung der Anwendung der zweckmäßigsten Lohnformen in der Energiewirtschaft;
12. Koordinierung der Berufsausbildung und Qualifizierung der Werktätigen im Industriezweig Energie sowie Planung und Lenkung von Hoch- und Fachschulkadern der Energiewirtschaft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen,  
Einflußnahme auf die Lehr- und Studienpläne für die industriezweigtypischen Ausbildungsrichtungen, überbezirkliche Arbeitskräfte lenkung für die Großkraftwerke im Rahmen der Arbeitskräftepläne in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke sowie den zentralen Staatsorganen, denen Energiebetriebe unterstehen;

13. in Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Organen Organisierung zentraler Wettbewerbe;
14. Entscheidung von Grundsatzfragen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft sowie der Finanzplanung und -kontrolle des Industriezweiges Energie.  
Vereinfachung des Rechnungswesens in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen, Übertragung der Erfahrungen auf die übrige Energiewirtschaft in Übereinstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen;
15. Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen für die Energiewirtschaft einschließlich der Tarife für Elektroenergie, Gas und Wärme und Sicherung der einheitlichen Anwendung der energiewirtschaftlichen Bestimmungen.

**Zu § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung:**

**§ 2**

(1) Gegenüber den Industrieabteilungen der Staatlichen Plankommission und den Ministerien für Bauwesen, Land- und Forstwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen sowie Verkehrswesen hat der Leiter der Energiewirtschaft insbesondere Weisungsrecht in Angelegenheiten der

1. Erzeugung, Übertragung und Anwendung von Elektroenergie, Gas und Wärme;
2. operativen Planänderungen im Zusammenhang mit dem Verbundbetrieb;
3. Bedarfsplanung, Bilanzierung und Kontingentierung von Elektroenergie und Gas;
4. Sicherung der Einhaltung der im Volkswirtschaftsplan bestätigten Investitionen und der zweckgebundenen Verwendung der für Energieanlagen vorgesehenen Investitionsmittel;
5. Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission bestätigten Kontrollziffern und des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere Festlegung der Hauptparameter der Investitionen (Turbo-Aggregate, Dampferzeuger, elektrotechnische Ausrüstungen, Ölsplatanlagen, Kokereibatterien, Gasaufbereitungsanlagen);
6. Vorbereitung und Durchführung der Rekonstruktion sowie Durchsetzung des technischen Höchststandes, in den Energieerzeugungs- und -übertragungsanlagen;
7. Ausarbeitung und Einhaltung von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern;
8. Prinzipien der Lohnpolitik und Lohnformen sowie der Ausarbeitung und Anwendung von Prämien-systemen und Prämienordnungen;
9. Lenkung der Ausbildung und Bereitstellung von Bedienungskräften, vor allem für die großen Kraftwerksvorhaben des Energieprogramms;
10. Durchführung von Betriebsvergleichen und überbetrieblichen Erfahrungsaustauschen.

(2) Der Abteilung Energie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke erteilt der Leiter der Energiewirtschaft außer in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 insbesondere Weisungen in Fragen der

1. Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abrechnung der Investitionen;
2. Koordinierung der Entwicklung der bezirklichen Ferngasnetze;

3. zweckgebundenen Verwendung von Einsatzmaterial für die Elektroenergie- und Gaserzeugung;
4. Ausarbeitung von Materialvorrats- und -verbrauchsnormen sowie Disposition von Überplanbeständen;
5. einheitlichen Struktur- und Betriebsorganisation der Energieversorgungsbetriebe;
6. Durchführung der Arbeitsnormung und des In-kassowesens.

**Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung:**

**§ 3**

Die Fachgebiete für Energetik und die Energetiker in den Industrieabteilungen der Staatlichen Plankommission und den Ministerien haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Energiebedarfsplanung und Gewährleistung der Ausarbeitung und Anwendung von Energieverbrauchsnormen;
2. Planung der Erzeugung von Elektroenergie, Gas und Wärme sowie Kontrolle des geplanten Aufkommens, insbesondere der geplanten Leistungsbereitstellung in den Hauptbelastungszeiten;
3. Sicherung der Planung, Projektierung, Errichtung und Rekonstruktion von Energieerzeugungs-, -übertragungs- und -verbrauchsanlagen;
4. Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms sowie der Reparatur von Energiehauptausrüstungen;
5. Einflußnahme auf die Kontingentierung von Elektroenergie und Gas sowie Abgabe von Vorschlägen zur operativen Umverteilung von Kontingenten entsprechend der Produktionsentwicklung an die Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission;
6. Anleitung der Energetiker der VVB und der Energiebeauftragten in den unmittelbar unterstellten Betrieben.

**Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:**

**§ 4**

Die Abteilung Energie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. für die Energiewirtschaft im Bezirk
  - a) auf der Grundlage zentraler Festlegungen und Weisungen Sicherung der maximalen Energie-darbietung in den Hauptbelastungszeiten und der kürzesten und qualitätsgerechten Durchführung der Reparaturen an Energiehauptausrüstungen;
  - b) Aufstellung der Bezirksbilanz des Energiebedarfs- und -aufkommens, die sich nach Kreisen, Zeiträumen, Verbrauchergruppen und Erzeugnissen gliedert;
  - c) Verteilung, Abrechnung und Kontrolle der von der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission erteilten Kontingente für Elektroenergie und Gas an die Verbraucher sowie operative Kontingentänderung;
  - d) Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Energieprogrammvorhaben, unabhängig von der Zuordnung.

Unterstützung der zentral unterstellten Aufbau- und Betriebsleitungen der Großbauobjekte des Energieprogramms im Bezirk, insbesondere bei der Versorgung mit Arbeitskräften:

- e) Festlegung und Sicherung des Anschlußprogramms für Elektroenergie, Gas und Wärme;
- f) Einflußnahme auf die Anwendung von Neuereremethoden und Durchführung des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches;
2. für den bezirksgeliteten Teil des Industriezweiges Energie
- a) Ausarbeitung und Kontrolle der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne;
- b) Anleitung und Kontrolle der unterstellten Energieversorgungsbetriebe;
- c) Sicherung und Kontrolle der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung aller Investitionsvorhaben sowie Kontrolle der zweckgebundenen Limite und Bauanteile;
- d) Auswertung der Störungen und Unfälle sowie Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes;
- e) Anleitung und Kontrolle der Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung, Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung und der Kreisenergiebeauftragten.

## Zu § 6 Abs. 5 Ziff. 3 der Verordnung:

## § 5

Die Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Verbraucher bei der Ausarbeitung und Einhaltung von Energieverbrauchsnormen;
2. Einflußnahme auf die Planung, Projektierung und Errichtung sowie auf die Produktion von brennstoff-, brenngas- und elektroenergieverbrauchenden Anlagen und Geräten unter Beachtung der volkswirtschaftlich richtigen Relationen zwischen den Energiearten und deren Darbietungsmöglichkeiten;
3. Genehmigung der Errichtung und Veränderung von brennstoff-, brenngas- und elektroenergieverbrauchenden Anlagen im Rahmen ihrer Zuständigkeit;
4. Qualifizierung der auf dem Gebiet der Energieanwendung tätigen Kader in Abstimmung mit der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung und in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik;
5. Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Lenkung des Energieverbrauchs, insbesondere der Spitzenentlastung bei kontingentierten und nichtkontingentierten Verbrauchern in enger Zusammenarbeit mit der Bezirkslastverteilung.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1960

**Der Vorsitzende**  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Meiser  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Verordnung**  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
über die Bewirtschaftung von Kühlflächen.

Vom 10. März 1960

## § 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 28. September 1950 über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1042);
2. die Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1950 zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1129);
3. die Verordnung vom 14. August 1952 zur Änderung der Verordnung vom 28. September 1950 über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 744).

## § 2

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission regelt die Nutzung von Kühlflächen in eigener Verantwortung.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der  
Der Ministerpräsident Staatlichen Plankommission  
Grotewohl Leuschner

**Anordnung**  
über die Nutzung von Kühlflächen.

Vom 10. März 1960

Im Interesse einer planmäßigen Vorratswirtschaft zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln und der termingemäßen und sortimentsgerechten Bereitstellung von hochwertigen Rohstoffen und Halbfabrikaten für die Lebensmittelindustrie sowie zur Verhütung außer-natürlicher Verluste an Lebensmitteln wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Kühlflächen sind mechanisch gekühlte Lagerflächen, die den Bedingungen zur Lagerung von Lebensmitteln entsprechen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Kühlflächen

- a) bis zu 50 qm, die für die kurzfristige Lagerung von Verkaufsbeständen bestimmt sind,
- b) als Teile von Betriebsanlagen der Lebensmittelindustrie oder des Handels, wenn sie mindestens  $\frac{2}{3}$  des Jahres ausreichend genutzt werden.

## § 2

(1) Lebensmittel, deren ungekühlte Aufbewahrung Qualitäts- oder Quantitätsverluste zur Folge haben könnte, und solche Lebensmittel, deren Eigenschaften für ihre Verwendung in der Produktion oder im Handel eine Kühlung voraussetzen, sind auf Kühlflächen zu lagern.

(2) Andere Güter, die nicht den Bedingungen des Abs. 1 entsprechen, dürfen nur nach Zustimmung der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft auf Kühlflächen gelagert werden. Die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft ist

verpflichtet, in Zweifelsfällen ihre Entscheidung mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und dem Forschungsinstitut für die Kühl- und Gefrierwirtschaft Magdeburg abzustimmen.

## § 3

(1) Die Bilanzierung der Kühlflächen erfolgt durch die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft.

(2) Die Einlagerung der Kühlgüter hat nach der von der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft herausgegebenen und ständig auf den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu haltenden Ordnung für die Einlagerung von Kühlgütern zu erfolgen.

(3) Nach Beratung mit den Arbeitern, Technikern und Ökonomen der volkseigenen Kühlbetriebe und dem Forschungsinstitut für die Kühl- und Gefrierwirtschaft Magdeburg sind für die einzelnen Kühlhäuser durch die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft individuelle Belegungsnormen festzulegen, regelmäßig zu überprüfen und zu ergänzen.

(4) Die volkswirtschaftlich rationellste Ausnutzung der Kühlflächen ist durch die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke sicherzustellen und zu kontrollieren. Die ökonomischen Kennziffern hinsichtlich der Kapazität und des Ausnutzungsgrades der Kühlflächenbelegung sind durch die Abteilung Lebensmittelindustrie der Staatlichen Plankommission auszuwerten.

## § 4

Die Eigentümer und die zur Nutzung von Kühlflächen Berechtigten sind verpflichtet, dem zuständigen Kühlbetrieb ihres Bezirkes Auskunft über die Belegung der Kühlflächen und ihre Ausnutzung zu geben. Mitarbeiter der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft sowie der Räte der Bezirke sind berechtigt, die Nutzung der Kühlflächen zu kontrollieren.

## § 5

(1) Der Umbau und der zweckentfremdende Einsatz von Kühlflächen, die für die Lagerung von Lebensmitteln genutzt werden, ist nur nach Zustimmung der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft gestattet.

(2) Zur Gewährleistung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung sowie im Interesse der Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik dürfen in der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft Kühl- und Gefrierkapazitäten für die Lagerung von Lebensmitteln nur nach Zustimmung der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft und nach Begutachtung durch das Forschungsinstitut für die Kühl- und Gefrierwirtschaft Magdeburg errichtet werden. Darunter fallen auch alle Maßnahmen zur Schließung der Kühlkette.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

L. V.: Dr. Wittkowski  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Fünfzehnte Durchführungsbestimmung\*  
zur Anordnung über die Regelung  
und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.  
— Deutsches Arzneibuch —**

Vom 14. März 1960

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Der Nachtrag 1959 zum Deutschen Arzneibuch in der Fassung der Sechsten Ausgabe wird als verbindlich erklärt.\*\*

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1960

**Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin**

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* 14. DB (GBl. I 1959 S. 915)

\*\* Der Nachtrag 1959 zum Deutschen Arzneibuch in der Fassung der Sechsten Ausgabe ist durch den Buchhandel oder direkt beim Akademie-Verlag, Berlin, zu beziehen.

**Preisverordnung Nr. 1006/1\***

— Erfassungspreise für Milch und Landbutter —

Vom 10. März 1960

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1006 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Milch und Landbutter — (Sonderdruck Nr. P 391 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 5 der Preisverordnung Nr. 1006 erhält folgende Fassung:

**„Preise für Vollmilchrücklieferung**

Der Abgabepreis für Vollmilch zum Zwecke der Fütterung auf Bezugsberechtigungen beträgt:

- a) für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2,5 %  
0,25 DM je kg,
- b) für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2 %  
0,22 DM je kg,
- c) für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 1,5 %  
0,19 DM je kg,

frei vereinbarter örtlicher Abgabestelle. Diese Preise gelten auch bei Abgabe von Vollmilch zum Zwecke der Fütterung an volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft.“

## § 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisregelung nach Preis-karteiblatt Nr. Lb 1942/59 außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**Koch**

\* Preisverordnung Nr. 1006 (Sonderdruck Nr. P 391 des Gesetzblattes)



**Anordnung  
über Montagen und andere technische Dienstleistungen im Außenhandel.**

Vom 12. März 1960

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) — nachstehend Außenhandelsverordnung genannt — wird zur Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Betrieben gemäß § 26 der Außenhandelsverordnung sowie des Genehmigungsverfahrens gemäß § 27 der Außenhandelsverordnung und in Verbindung mit der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. I S. 551) — nachstehend Verordnung über die Arbeitsbedingungen genannt — folgendes angeordnet:

**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Abschluß, die Genehmigung und die Durchführung von Verträgen über die Entsendung von Fachkräften zu Montagen oder anderen technischen Dienstleistungen in das Ausland oder über die Inanspruchnahme ausländischer Fachkräfte zu Montagen oder anderen technischen Dienstleistungen im Inland.

(2) Unter „andere technische Dienstleistungen“ sind Arbeiten zur Ermittlung von Vorplanungsunterlagen, Projektierungsarbeiten, Reparaturen sowie sonstige technische Hilfeleistungen zu verstehen.

§ 2

Diese Anordnung gilt nicht für die Entsendung von Fachkräften in das Ausland oder die Inanspruchnahme ausländischer Fachkräfte

- a) zum Zwecke der Durchführung der dem Abschluß von Montage- oder Dienstleistungsverträgen vorausgehenden oder mit diesen zusammenhängenden kommerziellen Verhandlungen;
- b) im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit (TWZ);
- c) im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluß und der Durchführung von Lizenzverträgen;
- d) zur Vorbereitung und/oder Durchführung von Messen und Ausstellungen.

§ 3

Für den Abschluß, die Genehmigung und die Durchführung von Verträgen über die Entsendung von Fachkräften zu Montagen oder anderen technischen Dienstleistungen nach Westdeutschland oder über die Inanspruchnahme westdeutscher Fachkräfte zu Montagen oder anderen technischen Dienstleistungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik findet diese Anordnung entsprechende Anwendung.

**Die Entsendung von Fachkräften in das Ausland**

§ 4

(1) Für den Fall, daß der inländische Partner eines Montage- oder Dienstleistungsvertrages ein Außenhandelsunternehmen ist, gelten für den gemäß § 26 der Außenhandelsverordnung mit dem die Montage oder Dienstleistung im Ausland durchführenden Betrieb abzuschließenden Vertrag — nachstehend „Vertrag über

die Entsendung von Fachkräften“ genannt — die „Allgemeinen Bedingungen für die Entsendung von Fachkräften aus Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zu Montagen und anderen technischen Dienstleistungen in das Ausland“ (s. Anlage).

(2) Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind auch die von der Staatlichen Plankommission eingesetzten bzw. festgelegten Generalprojektanten und -lieferanten bzw. Hauptprojektanten und -lieferanten.

(3) Jede Änderung des „Vertrages über die Entsendung von Fachkräften“ bedarf der Schriftform und ist denen zur Kenntnis zu bringen, die ein Exemplar des abgeschlossenen Vertrages erhalten haben.

§ 5

(1) Verträge über Montagen oder andere technische Dienstleistungen, die von Betrieben direkt mit ausländischen Partnern gemäß § 27 der Außenhandelsverordnung abgeschlossen werden, genehmigt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige Außenhandelsunternehmen.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

- a) die beabsichtigte Montage oder andere technische Dienstleistung im Zusammenhang mit einem vorangegangenen oder bevorstehenden Exportvertrag mit einem ausländischen Partner steht oder anderen staatlichen Aufgaben entspricht;
- b) dem mit dem ausländischen Partner abgeschlossenen Vertrag über die Montage oder andere technische Dienstleistung Vergütungssätze zugrunde liegen, die den abgeschlossenen internationalen Vereinbarungen oder, falls solche nicht bestehen, den international üblichen Vergütungssätzen entsprechen;
- c) die mit dem ausländischen Partner vereinbarten Leistungs- und Zahlungsbedingungen eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages über die Montage oder andere technische Dienstleistung gewährleisten.

(3) Den Vertrag über die Montage oder andere technische Dienstleistung hat der Betrieb in dreifacher Ausfertigung und von beiden Partnern rechtsverbindlich unterschrieben an das zuständige Außenhandelsunternehmen zur Genehmigung einzureichen.

(4) Nach erfolgter Genehmigung erhält der Betrieb 2 Ausfertigungen des eingereichten Vertrages über die Montage oder andere technische Dienstleistung mit dem entsprechenden Genehmigungsvermerk zurück. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim zuständigen Außenhandelsunternehmen.

(5) Jede Änderung eines genehmigten Vertrages über die Montage oder andere technische Dienstleistung bedarf der Schriftform sowie der Genehmigung des zuständigen Außenhandelsunternehmens und ist denen zur Kenntnis zu bringen, die ein Exemplar des genehmigten Vertrages erhalten haben.

§ 6

(1) Für die Entsendung von Fachkräften in das Ausland zur Durchführung von Reparaturen und anderen technischen Dienstleistungen im Rahmen von Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen des Betriebes ist von dem zuständigen Außenhandelsunternehmen mit

dem Betrieb eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, sofern sich die Verpflichtung des Betriebes zur Entsendung der Fachkräfte nicht schon aus einem mit dem zuständigen Außenhandelsunternehmen abgeschlossenen Kundendienstvertrag ergibt.

(2) Für das durch die schriftliche Vereinbarung bzw. durch den Kundendienstvertrag zwischen dem Betrieb und dem zuständigen Außenhandelsunternehmen begründete Vertragsverhältnis gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Entsendung von Fachkräften aus Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zu Montagen und anderen technischen Dienstleistungen in das Ausland“ entsprechend.

### § 7

#### Die Inanspruchnahme ausländischer Fachkräfte

Im Falle der Inanspruchnahme ausländischer Fachkräfte gemäß § 25 Abs. 2 der Außenhandelsverordnung sind vom zuständigen Außenhandelsunternehmen mit dem die Fachkraft in Anspruch nehmenden Betrieb im Inland die konkreten Bedingungen der Inanspruchnahme jeweils auf der Grundlage des vom Außenhandelsunternehmen mit dem ausländischen Partner geschlossenen Vertrages über die Montage oder andere technische Dienstleistung festzulegen.

### § 8

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Verträge über Montagen und andere technische Dienstleistungen, die zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Betrieben nach dem 21. Mai 1959 abgeschlossen wurden und bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 12. März 1960

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel  
R a u

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Allgemeine Bedingungen

für die Entsendung von Fachkräften aus Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zu Montagen und anderen technischen Dienstleistungen in das Ausland

#### — Allgemeine Montagebedingungen —

Nachfolgende Bedingungen (Teil I) gelten für das Verfahren beim Abschluß des im § 4 Abs. 1 der Anordnung genannten „Vertrages über die Entsendung von Fachkräften“. Sofern in dem „Vertrag über die Entsendung von Fachkräften“ nichts anderes vereinbart ist, werden nachfolgende Bedingungen (Teil II) dessen Bestandteil.

#### Teil I

### § 1

(1) Ist mit der Durchführung eines Exportvertrages eine Montage oder andere technische Dienstleistung — nachstehend Montageeinsatz genannt — verbunden, so haben das Außenhandelsunternehmen und der Betrieb

den „Vertrag über die Entsendung von Fachkräften“ spätestens 6 Wochen vor Beginn des Montageeinsatzes abzuschließen.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für dringende Reparaturen und technische Hilfeleistungen, die im Interesse des ausländischen Partners eine kurzfristige Entsendung von Fachkräften durch das Außenhandelsunternehmen in das Ausland erfordern. In diesen Fällen sind der Betrieb und das Außenhandelsunternehmen verpflichtet, den Abschluß des „Vertrages über die Entsendung von Fachkräften“ unverzüglich nach Aufforderung durch das Außenhandelsunternehmen vorzunehmen und Sondermaßnahmen einzuleiten, die den schnellstmöglichen Einsatz von Fachkräften und erforderlichenfalls von Werkzeugen, Materialien, Hilfsmaterialien und dergleichen gewährleisten.

(3) Ist dem Betrieb die Entsendung von Fachkräften nicht oder nicht termingemäß möglich, so hat er das Außenhandelsunternehmen unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung zum Abschluß des „Vertrages über die Entsendung von Fachkräften“ unter Angabe der Gründe hiervon in Kenntnis zu setzen.

### § 2-

Im „Vertrag über die Entsendung von Fachkräften“ sollen folgende Angaben aufgenommen werden:

- Geschäftszeichen und Nummer des Exportauftrages;
- Namen und Adressen der Vertragspartner und ihrer übergeordneten Organe;
- Gegenstand der Montage oder technischen Dienstleistung;
- Fristen für die Montage oder andere technische Dienstleistung;
- gegebenenfalls zeichnerische Unterlagen und Materiallisten;
- Anzahl, Namen, Funktionsangabe, Aufgabenstellung und voraussichtliche Einsatzdauer der zu entsendenden Fachkräfte;
- Angabe der der Abrechnung zugrunde zu legenden preisrechtlichen Bestimmungen;
- Höhe der für die Fachkräfte zu zahlenden Entschädigungs- und Tagegeldsätze;
- eventuell Festlegungen über die Erhöhung des Tagegeldes im Falle der Mitnahme von Familienangehörigen;
- Höhe des der Fachkraft nach der zusätzlichen Vereinbarung bzw. dem befristeten Arbeitsvertrag gemäß § 24 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen zu gewährenden Erholungsurlaubes;
- Festlegungen darüber, welche Unterstützung das Außenhandelsunternehmen dem Betrieb zu geben hat, damit der Betrieb seiner Verpflichtung gegenüber der Fachkraft, eine unter den jeweiligen örtlichen Verhältnissen im Ausland maximal mögliche kulturelle und soziale Betreuung zu gewährleisten, nachkommen kann;
- sonstige besondere Vertragsbedingungen.

### § 3

Das Außenhandelsunternehmen und der Betrieb können in den „Vertrag über die Entsendung von Fachkräften“ das Recht des Betriebes aufnehmen, mit der Fachkraft zu vereinbaren, daß diese berechtigt sein soll,

die von ihr mit dem Betrieb getroffene zusätzliche Vereinbarung zum Arbeitsvertrag bzw. den befristeten Arbeitsvertrag zu kündigen, falls der Montageeinsatz nicht zum vereinbarten Termin oder im terminlich bestimmten Zeitraum beginnt.

## Teil II

### § 4

#### Beginn des Montageeinsatzes

(1) Das Außenhandelsunternehmen hat den Termin der Abreise der Fachkraft nach dem Einsatzland 15 Tage vorher dem Betrieb anzuzeigen und die erforderlichen Reiseunterlagen unverzüglich nach deren Erhalt dem Betrieb zu übersenden.

(2) Ist es im Falle eines befristeten Arbeitsrechtsverhältnisses bei verspätetem Beginn des Montageeinsatzes dem Betrieb gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen nicht möglich, der Fachkraft eine andere, ihr zumutbare Tätigkeit zuzuweisen, so hat das Außenhandelsunternehmen das Recht und gegebenenfalls auch die Pflicht, den Einsatz der Fachkraft für eine von ihm bezeichnete, zumutbare Tätigkeit zu verlangen. Kann auch das Außenhandelsunternehmen dem Betrieb bis zum verspäteten Beginn des Einsatzes der Fachkraft keine dieser zumutbare Tätigkeit nachweisen, so ist es verpflichtet, dem Betrieb die diesem gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen vom vereinbarten Zeitpunkt des Beginns des Einsatzes an entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, daß der Betrieb die Verspätung selbst zu vertreten hat.

(3) Vom Außenhandelsunternehmen sind dem Betrieb die Kosten zu erstatten, die diesem auf Grund von eventuellen Ansprüchen der Fachkraft gemäß der im § 6 Abs. 5 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen getroffenen Regelung entstehen, sofern diese Kosten nicht vom Betrieb selbst verursacht worden sind.

### § 5

#### Vorzeitige Beendigung des Montageeinsatzes

(1) Das Außenhandelsunternehmen ist berechtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen vom Betrieb den unverzüglichen Abbruch des Montageeinsatzes der betreffenden Fachkraft zu verlangen. Macht das Außenhandelsunternehmen von diesem Recht Gebrauch, so ist der Betrieb verpflichtet, dem Außenhandelsunternehmen unverzüglich eine geeignete Ersatzkraft zur Verfügung zu stellen. Hierdurch anfallende Reisekosten, Paßgebühren und dergleichen gehen zu Lasten des Betriebes. In Valuta angefallene Kosten werden außerdem durch entsprechende Stornierungen auf den Devisenbonussonderkonten der Betriebe gemäß § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 149) gedeckt.

(2) Verletzt das Außenhandelsunternehmen gröblich seine Verpflichtungen, die es auf Grund des mit dem Betrieb abgeschlossenen „Vertrages über die Entsendung von Fachkräften“ gegenüber der Fachkraft zu erfüllen hat, so ist es nicht berechtigt, die mit einem eventuellen Abbruch des Montageeinsatzes durch die Fachkraft gemäß § 10 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen entstehenden Mehrkosten vom Betrieb zu fordern.

(3) War der Werk tätige nicht zum vorzeitigen Abbruch des Montageeinsatzes gemäß § 10 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen berechtigt, so hat der Betrieb dem Außenhandelsunternehmen den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(4) Ist es im Falle eines befristeten Arbeitsrechtsverhältnisses bei vorzeitiger Beendigung des Montageeinsatzes gemäß § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen dem Betrieb nicht möglich, der Fachkraft eine andere, ihr zumutbare Tätigkeit zuzuweisen, so hat das Außenhandelsunternehmen das Recht und gegebenenfalls auch die Pflicht, den Einsatz der Fachkraft für eine von ihm bezeichnete, zumutbare Tätigkeit zu verlangen. Kann auch das Außenhandelsunternehmen dem Betrieb nach vorzeitiger Beendigung des Montageeinsatzes der Fachkraft keine dieser zumutbare Tätigkeit nachweisen, so ist es verpflichtet, dem Betrieb die diesem nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Beendigung des Einsatzes entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, daß der Betrieb die vorzeitige Beendigung selbst zu vertreten hat.

(5) Vom Außenhandelsunternehmen sind dem Betrieb die Kosten zu erstatten, die diesem auf Grund von eventuellen Ansprüchen der Fachkraft gemäß der im § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen getroffenen Regelung entstehen, sofern diese Kosten nicht vom Betrieb selbst verursacht worden sind.

### § 6

#### Arbeitszeit

Beabsichtigt der Betrieb für die in das Ausland entsandte Fachkraft eine andere Arbeitszeit festzulegen; als dies für diese Fachkraft in der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschrieben ist, so bedarf er hierzu des Einverständnisses des Außenhandelsunternehmens.

### § 7

#### Entschädigung des Betriebes

(1) Die zwischen dem Außenhandelsunternehmen und dem Betrieb vereinbarten Preise und Entschädigungssätze für Montageleistungen müssen den gesetzlichen Preisbestimmungen entsprechen.

(2) Für die Zurverfügungstellung der Fachkraft erhält der Betrieb vom Außenhandelsunternehmen jene Kosten erstattet, die dem Betrieb gegenüber der Fachkraft für die Dauer des Montageeinsatzes gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Arbeitsbedingungen erwachsen, soweit in diesen Allgemeinen Montagebedingungen nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die Entschädigungspflicht wie auch jegliche andere Verpflichtung des Außenhandelsunternehmens zur Erstattung von Kosten gegenüber dem Betrieb entfällt, wenn die Fachkraft zur Erfüllung von Aufgaben in das Ausland entsandt wird, die ihren Entstehungsgrund in einer mangelhaften Lieferung von Maschinen, Ausrüstungen oder anderen Erzeugnissen durch den Betrieb bzw. durch dessen vorangegangene unsachgemäße Montage haben (z. B. Reparaturen, Auswechslungen und dergleichen Arbeiten infolge der gegenüber dem ausländischen Partner bestehenden Gewährleistungs- oder Garantieleistungsverpflichtungen). Entstehen dem Außenhandelsunternehmen im Zusammenhang mit der Entsendung von Fachkräften zur Durchführung derartiger Aufgaben im Ausland Kosten, so ist es berechtigt, diese dem Betrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen. In Valuta an-

gefallene Kosten werden außerdem durch entsprechende Stornierungen auf den Devisenbonuskonten der Betriebe gemäß § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBI. II S. 149) gedeckt.

## § 8

#### Beförderung der Fachkraft vom Ort der Unterbringung im Ausland zum Arbeitsplatz

(1) Das Außenhandelsunternehmen hat unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse (Entfernung, Klima, Wegeverhältnisse usw.) in notwendigen Fällen zu gewährleisten, daß der Fachkraft für die Fahrt von der Unterkunft zur Montagestelle und zurück Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Sofern in solchen Fällen gemäß Abs. 1 Beförderungsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden, übernimmt das Außenhandelsunternehmen die gegenüber der Fachkraft seitens des Betriebes vorzunehmende Erstattung der notwendigen Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel.

## § 9

#### Tagegeld

(1) Die in den §§ 21 und 27 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen festgelegte Zahlung von Tagegeld erfolgt durch das Außenhandelsunternehmen oder dessen ausländischen Vertragspartner direkt zu Händen der Fachkraft.

(2) Würde der Fachkraft unter Berücksichtigung der im § 34 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen getroffenen Regelung das Recht eingeräumt, Familienangehörige mitzunehmen, so bedarf eine von der Fachkraft beantragte Erhöhung des Tagegeldes einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Außenhandelsunternehmen und dem Betrieb, auf Grund deren letzterer verpflichtet ist, den von der Fachkraft zu leistenden DM-Gegenwert für den Satz, um den sich das Tagegeld erhöht, an das Außenhandelsunternehmen abzuführen.

## § 10

#### An- und Abreise der Fachkraft

(1) Die Bestimmung der von der Fachkraft zu benutzenden Verkehrsmittel und die Festlegung der von dieser einzuhaltenden Reiseroute obliegt dem Außenhandelsunternehmen. Das Außenhandelsunternehmen kann dieses Recht auf die von der Staatlichen Plankommission eingesetzten bzw. festgelegten Generalprojektanten und -lieferanten bzw. Hauptprojektanten und -lieferanten übertragen.

(2) Die Gewährung des für die Reise außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik der Fachkraft zustehenden Reisegeldes erfolgt unmittelbar durch das Außenhandelsunternehmen.

## § 11

#### Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Überführung im Krankheits- oder Todesfälle in die Deutsche Demokratische Republik

(1) Bei längerwährender Arbeitsunfähigkeit der Fachkraft infolge Krankheit oder bei längerwährender Freistellung von der Arbeit gemäß § 30 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen hat das Außenhandelsunternehmen das Recht, vom Betrieb die unverzügliche Entsendung einer Ersatzkraft zu verlangen. Die mit der Auswechslung der Fachkraft verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Außenhandelsunternehmens.

(2) Die Erfüllung der im § 31 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen festgelegten Verpflichtung des Betriebes, auf seine Kosten bei Tod des Werkstätigen eine Überführung in die Deutsche Demokratische Republik vorzunehmen, obliegt dem Außenhandelsunternehmen. Dies gilt auch für die Sicherstellung und Rücksendung des persönlichen Eigentums des Verstorbenen.

## § 12

#### Arbeits- und Gesundheitsschutz

Das Außenhandelsunternehmen hat durch entsprechende Vereinbarungen im Montage- oder Dienstleistungsvertrag mit seinem ausländischen Partner die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Fachkraft auch im Ausland — unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse — weitestgehend ein solcher Arbeits- und Gesundheitsschutz gewährt wird, wie ihr dieser im Heimatland durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugesichert ist.

## § 13

#### Weisungsrecht der benannten Auslandsvertretungen

Spätestens bis zum Tage des Beginns des Montageeinsatzes hat das Außenhandelsunternehmen dem Betrieb oder der Fachkraft schriftlich die Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland zu benennen, deren Weisungen die Fachkraft zu befolgen hat.

## § 14

#### Abrechnung der Kosten und Berichtspflicht

Die vom Außenhandelsunternehmen dem Betrieb zu erstattenden Kosten hat der Betrieb dem Außenhandelsunternehmen jeweils zum Ende des Monats für den Vormonat nach den gültigen Preisbestimmungen in Rechnung zu stellen. Den monatlichen Abrechnungsunterlagen (Stundennachweise der einzelnen Fachkräfte) ist jeweils eine Information über den Stand der Montage im Verhältnis zur Gesamterfüllung beizufügen. Spätestens 3 Monate nach Abschluß des Montageeinsatzes hat der Betrieb dem Außenhandelsunternehmen die Schlußrechnung (DM und valutaseitig) zusammen mit einem ausführlichen Abschlußbericht sowie nach Möglichkeit ein vom ausländischen Auftraggeber gegengezeichnetes Abschlußprotokoll vorzulegen.

## § 15

#### Allgemeine Bestimmungen

Das Außenhandelsunternehmen hat über seine in diesen Allgemeinen Montagebedingungen festgelegten Verpflichtungen hinaus alle Anstrengungen zu unternehmen, um zur Realisierung der in der Verordnung über die Arbeitsbedingungen dem Betrieb auferlegten Verpflichtungen beizutragen.

## Anordnung

#### über Grundlagenerhebungen für Meliorationen.

Vom 21. März 1960

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft, die umfassende Stärkung unserer LPG und die Steigerung der pflanzlichen und tierischen Produktion setzen in weiten Gebieten vordringlich die Durchführung von Meliorationen voraus. Für ihre Planung und Koordinierung müssen gesicherte Grundlagen geschaffen werden.

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, dem Minister des Innern, dem Staatssekretär

für die Anleitung der örtlichen Räte, dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft wird daher folgendes angeordnet:

### § 1

#### Aufgaben

Um den Umfang der zu unterhaltenden, Instandzusetzenden oder neu zu errichtenden Meliorationsanlagen jeder Art zu erfassen, sind Grundlagenhebungen durchzuführen. Diese erstrecken sich insbesondere auf Binnenentwässerungen und -bewässerungen, Gefügemeliorationen, Ödlandkultivierungen und Bodenverbesserungen, biologische Meliorationen, den Bau von Wirtschaftswegen und die Neugestaltung ganzer Fluren.

### § 2

#### Träger

Träger der Grundlagenhebung sind

1. in den Gemeinden, Kreisen und Bezirken die örtlichen Räte,
2. das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

### § 3

#### Durchführung

(1) Die Durchführung der örtlichen Grundlagenhebungen obliegt den Räten der Gemeinden. Sie haben hierfür Arbeitsgruppen unter weitgehender Einbeziehung der Bevölkerung zu bilden.

(2) Bei den Erhebungen sind die Feststellungen der Bodenschätzung, des Feldvergleiches und die in den Kultivierungsplänen zusammengefaßten Ergebnisse der Ödlandkultivierungen zu berücksichtigen und auszuwerten. Die Ergebnisse der Grundlagenhebungen sind einer öffentlichen Gemeindevertreterversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die zuständigen Fachorgane der Räte der Kreise und Bezirke haben die Durchführung der Aufgaben in den Gemeinden zu unterstützen und zu kontrollieren sowie die Ergebnisse für ihre Bereiche zusammenzustellen und auszuwerten.

### § 4

#### Unterstützung durch andere Organe

(1) Die staatlichen Organe der Wasserwirtschaft und die VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau haben bei der Durchführung der Grundlagenhebung mitzuwirken.

(2) Die Organe des Ministeriums des Innern haben die Träger der Grundlagenhebungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

### § 5

#### Finanzierung

Die für die Grundlagenhebungen benötigten Mittel werden bei den Räten der Bezirke geplant.

#### Schlußbestimmungen

### § 6

Die Durchführung der Grundlagenhebungen wird durch Verfügungen und Richtlinien geregelt.

### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

### Anordnung

#### über die Versorgung in wichtigen Industriezentren und Großbetrieben.

Vom 26. März 1960

Die Aufgaben des Handels im Siebenjahrplan erfordern, durch Bereitstellung qualitativ hochwertiger Waren in breitem Sortiment und durch die Anwendung modernster Handelstechnik und die weitere Entwicklung der Verkaufskultur sowie die Ausübung eines vorbildlichen Kundendienstes das Weltniveau im Handel zu erreichen. Die Werkstätten der Großbetriebe unserer Republik schaffen die wichtigsten Voraussetzungen für den weiteren Aufbau des Sozialismus. Sie haben in erster Linie einen Anspruch auf die vorrangige Versorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln und Industriewaren mit Hilfe modernster Handelsformen und -methoden sowie die vorbildliche Bedienung mit Dienstleistungen und Reparaturen.

Es wird daher im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumentensschaften und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf der Grundlage des Abschnittes III Ziff. 1 Buchstaben e und f des Arbeitsprogramms zur Durchführung der in den Thesen der Handelskonferenz enthaltenen Aufgaben (bestätigt durch Beschluß des Ministerrates vom 20. August 1959 zu diesem Arbeitsprogramm)\* und der 6. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands folgendes angeordnet:

### § 1

#### Festlegung der Industriezentren und Großbetriebe

Das Ministerium für Handel und Versorgung legt nach Beratung und im Einverständnis mit der Staatlichen Plankommission und den Räten der Bezirke und nach Zustimmung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die wichtigsten Industriezentren, Großbetriebe und die zu diesen gehörenden Arbeiterwohngebiete fest, die bevorzugt zu versorgen sind.

#### System der Versorgung

### § 2

(1) Zur Versorgung der Werkstätten in den Industriezentren, Großbetrieben und zu diesen gehörenden Arbeiterwohngebieten gehört die Bereitstellung

- a) aller Nahrungs- und Genussmittel, wobei im Frischwarenangebot sowie bei der Herstellung von Fertig- und Halbfertigspeisen und bei Erfrischungsgetränken die ernährungswissenschaftlichen Grundsätze für gesunde und zweckmäßige Ernährung zu beachten sind;
- b) von Industriewaren aller Art und
- c) die Durchführung von Dienstleistungen und Reparaturen.

(2) Die Versorgung erfolgt

über die Betriebsverkaufsstellen und Verkaufsstellen in den Arbeiterwohngebieten, ambulant am Arbeitsplatz, durch Werkstätten bzw. Werkrestaurants, über den Bestelldienst für Industriewaren und Lebensmittel (einschließlich Bestellung im Betrieb und Auslieferung im Wohngebiet),

\* Sonderdruck XXXII, Beilage zum Heft 17/59 der Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung.

über den Stadtküchendienst, durch den Kundendienst und durch betriebseigene, örtlich geleitete und private Dienstleistungsbetriebe und Reparaturwerkstätten mit einem ausreichenden Netz von Annahmestellen im Betrieb und in den Wohngebieten.

(3) Die Warenfonds, besonders in Kartoffeln, Gemüse, Obst und tierischen Erzeugnissen, sind in weitestem Umfang durch vertraglich geregelten Direktbezug von den Produzenten, insbesondere von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern, zu sichern.

### § 3

(1) Die Verkaufs- bzw. Öffnungszeiten der Handelseinrichtungen innerhalb der Betriebe sind den Arbeitszeiten anzupassen (speziell bei Schichtbetrieb), damit sie grundsätzlich von allen Werktätigen in Anspruch genommen werden können.

(2) In den Betrieben ist die Initiative zu wecken, alle Möglichkeiten auszunutzen, um außerdem die Versorgung mit Treib- und Frühgemüse zu verbessern, indem mit bisher ungenutzter Wärmeenergie Treibhäuser und Frühbeete beheizt werden, welche die Werktätigen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes selbst schaffen.

### Planung und Sicherung der Warenfonds

#### § 4

(1) Die zur Sicherung der Schwerpunktversorgung erforderlichen Warenfonds werden vom Rat des Kreises und Rat des Bezirkes auf der Grundlage einer gewissenhaften Bedarfsermittlung in den Planvorschlägen gesondert ausgewiesen und begründet. Die Festlegung der Warenfonds für die Industriezentren und Großbetriebe erfolgt nach Beratung mit der Ständigen Kommission für Handel und Versorgung, dem Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und anderen gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die ordnungsgemäße Einschätzung der Warenfonds für die Industriezentren und Großbetriebe ist durch das Ministerium für Handel und Versorgung und durch die Räte der Bezirke zu kontrollieren. In der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes in den Bezirken und Kreisen sind die Mengen gesondert auszuweisen.

#### § 5

(1) Für die Versorgung der Werktätigen in den Industriezentren und Großbetrieben ist der zuständige Rat des Kreises voll verantwortlich. Er beauftragt die sozialistischen Großhandelsbetriebe und den Einzelhandel mit der zweckbestimmten Versorgung und kontrolliert dieselbe. Für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und für ihre Kontrolle sind die Werktätigen zur Mitarbeit zu gewinnen.

(2) Die Sicherung der mengenmäßigen, sortiments- und qualitätsgerechten Warenbereitstellung hat auf der Grundlage rechtzeitiger Vertragsabschlüsse zu erfolgen. Dabei muß beim Auftreten bestimmter Schwierigkeiten die vorrangige Versorgung garantiert sein. Soweit hochwertige Konsumgüter (außer zentralisierten Fonds) über den Plan produziert werden, sind sie in erster Linie für die Versorgung der Industriezentren und Großbetriebe vertraglich zu sichern.

(3) Es ist zu sichern, daß die örtlichen Volksvertretungen über alle im Zusammenhang mit der Schwer-

punktversorgung getroffenen Maßnahmen unterrichtet werden, um ihnen damit Anleitungs- und Kontrollmöglichkeiten zu geben.

### Durchführung

#### § 6

(1) Mit der Lösung der Handelsaufgaben im Großbetrieb beauftragt der Rat des Kreises in der Regel den Kreisbetrieb des volkseigenen Einzelhandels.

(2) Zur Versorgung außerhalb des Betriebes ist das vorhandene Netz an Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Reparaturwerkstätten zu nutzen bzw. im erforderlichen Maße zu verbessern und zu erweitern.

(3) In Großbetrieben, in Industriezentren und in den dazugehörigen Wohngebieten fassen die sozialistischen Handelsorgane die Handelseinrichtungen zu einem oder mehreren Handelsbereichen zusammen. Die Handelsbereiche müssen den Schwerpunkten der Konzentrierung der Werktätigen unmittelbar in den Produktionsstätten und in den Wohngebieten entsprechen.

#### § 7

Zur Koordinierung und Durchsetzung der festgelegten Prinzipien ist im Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, ein Mitarbeiter speziell für die Schwerpunktversorgung verantwortlich zu machen. Im Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, ist zum gleichen Zweck eine Arbeitsgruppe Schwerpunktversorgung zu bilden.

#### § 8

(1) Die Einrichtung und Instandhaltung der Verkaufsstellen und Versorgungseinrichtungen im Industriebetrieb soll weitgehend durch betriebliche Eigenfinanzierung und durch Gewinnung der Werktätigen zu freiwilligen Leistungen erfolgen. Die Bereitstellung von Handelseinrichtungen und Ausrüstungen ist in den Investplan des sozialistischen Handelsbetriebes aufzunehmen.

(2) Für die Unterhaltung und Ausrüstung von Anlagen außerhalb des Produktionsbetriebes hat dieser nur dann eine Verpflichtung, wenn sie sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Produktionsbetrieb als Vermieter und dem Handelsbetrieb als Mieter ergibt.

#### § 9

(1) Die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke haben die Pflicht, den Räten der Kreise bevorzugt und zweckgebunden Investmittel zur Verfügung zu stellen für die vorrangige Entwicklung der Handelseinrichtungen in nach § 1 festgelegten Industriezentren, Großbetrieben und Arbeiterwohngebieten.

(2) Bei der Entwicklung neuer industrieller Schwerpunkte sind entsprechende Einrichtungen bei der Projektierung, wie Einkaufszentren, Werkrestaurants und Dienstleistungskombinate, in den Betriebs- bzw. Wohnkomplexen zu berücksichtigen und gleichzeitig und kontinuierlich mit den Betriebs- bzw. Wohneinrichtungen zu errichten und nach dem neuesten Stand der Handelstechnik auszustatten.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

L. V. Fillingner  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Steuerbefreiungen für die private  
Binnenfrachtschiffahrt mit Chartervertrag.**

**Vom 21. März 1960**

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Gewerbsteuerbefreiung**

(1) Die Betriebe der privaten Binnenfrachtschiffahrt, die mit dem VEB Deutsche Binnenreederei einen Chartervertrag abgeschlossen haben, werden von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Die bis zum Vertragsabschluß fällig gewordenen festgesetzten Gewerbesteuerabschlagzahlungen gelten als endgültige Steuerschuld für das Kalenderjahr, in dem der Vertragsabschluß erfolgt.

**§ 2**

**Steuerbefreiung für Transportprämien**

Transportprämien, die auf Grund der Erfüllung bzw. Übererfüllung der Transportleistungsaufgaben an die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe gezahlt werden, sind von der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer befreit.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1960 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1960

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Planung, Finanzierung und Abrechnung  
der Winterbauarbeiten.**

**Vom 15. März 1960**

Zur Änderung der Anordnung vom 8. Januar 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten (GBl. I S. 60) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Anordnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1960 für die volkseigene Bauindustrie nicht mehr anzuwenden. Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der in der privaten Bauindustrie, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und dem Bauhandwerk (einschließlich Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks) bei Winterbauarbeiten entstehenden zusätzlichen Aufwendungen bleibt unverändert.

**§ 2**

(1) Sämtliche Winterbauarbeiten bzw. Winterbaumaßnahmen der volkseigenen Baubetriebe sind mit den Preisen, die auf Grund der preisrechtlichen Bestimmungen für Bauleistungen ermittelt werden, abgegolten. Eine Berechnung zusätzlich zu den Festpreisen bzw. Kalkulationspreisen ist nicht zulässig.

(2) Die Baubetriebe sind verpflichtet, bei den festgelegten Winterbauobjekten die Durchführung der Arbeiten der Ausbaubetriebe zu gewährleisten.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 S. 40)

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1960

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Kosel

Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne.**

**— Veränderung von Finanzplänen —**

**Vom 21. März 1960**

Zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 5 der Anordnung erhält folgenden Abs. 6:

„(6) Die protokollarische Fortschreibung der Finanzpläne ist spätestens bis zum Ende des Kalenderquartals zu beantragen, in dem sich die Berechtigung oder Verpflichtung zur Fortschreibung ergibt.“

**§ 2**

Der § 9 Abs. 2 der Anordnung wird gestrichen.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1960

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 S. 523)

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Gewährung von Gewinnzuschlägen.**

**Vom 21. März 1960**

Zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1959 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen (GBl. I S. 526) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft erhalten außerhalb des Planes einen Gewinnzuschlag für die Aufnahme der Produktion neuer Erzeugnisse aus den Ergebnissen abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Das gilt auch für neue Erzeugnisse aus den Ergebnissen betrieblicher Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.“

(2) Der Gewinnzuschlag ist auch auf Null-Serien, Fertigungs- und Funktionsmuster sowie Versuchsproduktion zu gewähren.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 S. 526)

(3) Die Gewinnzuschläge können im allgemeinen für die Dauer von längstens 12 Monaten vom Zeitpunkt der Aufnahme der Produktion an gewährt werden. Ist ein Termin für die Aufnahme geplant, beginnt die Frist von längstens 12 Monaten mit dem geplanten Aufnahmetermin und verlängert sich um den Zeitraum einer früheren bzw. verkürzt sich um den Zeitraum einer späteren Produktionsaufnahme.

(4) Der Gewinnzuschlag wird so festgelegt, daß der Gewinn

- a) dem günstigsten Gewinnsatz gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse entspricht oder, wenn vergleichbare Erzeugnisse nicht vorhanden sind,
- b) zwischen dem durchschnittlichen Gewinn aller Erzeugnisse und dem Gewinn des Erzeugnisses mit dem höchsten Gewinn liegt.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1960

**Der Minister der Finanzen**

**I. V.: Sandig**

Erster Stellvertreter des Ministers

### Anordnung Nr. 3\*

**über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.**

**Vom 21. März 1960**

#### § 1

(1) Die Erlöse zu Industrieabgabepreisen aus der Versuchsproduktion, aus dem Verkauf von Fertigungs- und Funktionsmustern sowie der Nullserie (nachstehend Versuchsproduktion genannt) sind in der von dem Betrieb übergeordneten Organ zugelassenen Höhe einem betrieblichen Fonds „Neue Technik“ zuzuführen, wenn die Versuchsproduktion aus Forschungs- und Entwicklungskosten finanziert worden ist. Wird die Versuchsproduktion nicht in dem Betrieb vorgenommen, zu dem die Forschungs- und Entwicklungsstelle gehört, kann zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über die Aufteilung dieser Erlöse vorgenommen werden.

(2) In den Plänen Forschung und Technik (zentraler Plan, Pläne der zentralen Organe und Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betrieblicher Pläne) ist der Umfang der Versuchsproduktion festzulegen.

#### § 2

(1) Betriebe, die die Produktion neuer Erzeugnisse auf Grund abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zentraler Pläne und Pläne der zentralen Organe aufgenommen haben, können die zur Amortisation der Forschungskosten (Vorleistungen) bestimmten Beträge (Verrechnungsraten) ein Jahr lang, vom Termin der planmäßigen Aufnahme an gerechnet, dem Fonds „Neue Technik“ zuführen.

(2) Voraussetzung ist, daß die Produktion der neuen Erzeugnisse zum geplanten Termin, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß und Produktionsreife der Forschungsarbeiten, aufgenommen wird.

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1959 S. 526)

(3) Die den Betrieben übergeordneten Organe können die volle Zuführung der Verrechnungsraten zum Fonds „Neue Technik“ davon abhängig machen, daß die neuen Erzeugnisse dem technischen Höchststand entsprechen.

#### § 3

(1) Die Höhe aller Zuführungen zum Fonds „Neue Technik“ soll 2 % des geplanten Lohnfonds aller Beschäftigten des Betriebes nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, insbesondere bei entwicklungsintensiven Betrieben und Kleinbetrieben, kann durch das dem Betrieb übergeordnete Organ zugelassen werden, daß die Zuführungen zum Fonds „Neue Technik“ bis zu 4 % des geplanten Lohnfonds aller Beschäftigten des Betriebes betragen dürfen.

(2) Die für den Betrieb zugelassene Bildung des Fonds „Neue Technik“ bis zur Höhe von 2 bzw. 4 % darf nur erfolgen, wenn die insgesamt im Plan vorgesehene Versuchsproduktion durchgeführt und der Plan „Aufnahme neuer produktionsreifer Konstruktionen und Verfahren in die Produktion“ erfüllt wurde. Im Laufe des Jahres darf die zulässige Zuführung zum Fonds „Neue Technik“ nur in dem Verhältnis erfolgen, in dem auch die im Plan vorgesehene Versuchsproduktion sowie der Plan „Aufnahme neuer produktionsreifer Konstruktionen und Verfahren in die Produktion“ durchgeführt und die neuen Erzeugnisse abgesetzt bzw. Verfahren eingeführt wurden.

#### § 4

Die Mittel des Fonds „Neue Technik“ können verwendet werden

1. für Prämien, insbesondere an Facharbeiter in Entwicklungs- und Produktionsstellen des Betriebes, die bei der Durchführung der Versuchsproduktion für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten tätig sind;
2. für Prämien an Techniker, Ingenieure und andere Beschäftigte, die an der schnellen Durchführung der Versuchsproduktion und Überleitung in die Produktion beteiligt waren;
3. zur weiteren Finanzierung von Maßnahmen für den technischen Fortschritt;
4. zum Ausgleich ergebniswirksamer Ausbuchungen für Kosten zentraler und betrieblicher Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

#### § 5

(1) Soweit nach dieser Anordnung Erlöse aus der Versuchsproduktion und Verrechnungsraten nicht dem Fonds „Neue Technik“ zugeführt werden dürfen, sind sie

- a) an den Haushalt abzuführen und bei Kapitel 612 zu vereinnahmen, wenn es sich um Arbeiten des zentralen Planes oder der Pläne zentraler Organe handelt,
- b) zur Verminderung der aktivierten Vorleistungen zu verwenden, wenn es sich um Arbeiten betrieblicher Pläne handelt.

(2) Die für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betrieblicher Pläne aktivierten Vorleistungen können zu Lasten des Kontos 739 ausgebucht werden, soweit die Verrechnung der Vorleistungen auf die neuen Erzeugnisse, die auf Grund dieser Entwicklungsarbeiten produziert werden, nicht möglich ist. Diese Ausbuchungen sind bei der Finanzierung und Planabrechnung bis zur



Höhe der dem Fonds „Neue Technik“ zugeführten Erlöse aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betrieblicher Pläne eliminierungsfähig.

#### § 6

Die den Betrieben übergeordneten Organe sind berechtigt, solchen Instituten, die Produktionsstätten haben und Versuchsproduktion durchführen, die Bildung eines Fonds „Neue Technik“ zu gestatten.

#### § 7

Die den Betrieben übergeordneten Organe erlassen zur Durchführung dieser Anordnung entsprechend den Weisungen der Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. der Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke die für die Industriezweige erforderlichen branchebedingten Regelungen.

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) § 2 Abs. 6 und § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 683),

b) die Anordnung Nr. 2 vom 28. April 1959 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 526).

Berlin, den 21. März 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

### Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 103/1\*

#### — Anwendung von Infrarotstrahlgeräten in der Tierzucht und Tierhaltung —

Vom 14. März 1960

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) und des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst folgende Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung — nachfolgend Anordnung genannt — gilt für alle Bestrahlungsgeräte und Strahleranordnungen, die in landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben in der Tierzucht und Tierhaltung nach den anerkannten Regeln der Technik verwendet werden, unabhängig davon, welche Art und Ausführung die Infrarotstrahlungsquelle aufweist.

(2) Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen „Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE)“, die Arbeitsschutzanordnung 904 vom 24. Dezember 1952 — Errichtung und Betrieb

\* Arbeitsschutzanordnung 103 (GBl. I 1957 S. 409)

elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436) und die Anordnung vom 10. Februar 1956 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 904 (GBl. I S. 223).

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Infrarotstrahler im Sinne dieser Anordnung sind Strahler, die eine Wärmestrahlung durch infrarote bzw. ultrarote Strahlen zur Tierzucht und Tierhaltung erzeugen.

(2) Infrarotstrahlgeräte bestehen aus dem Infrarotstrahler, der Fassung und dem Schutzgehäuse mit Schutzschirm, dem Schutzkorb, der Zuleitung und Aufhängevorrichtung.

#### § 3

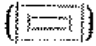
##### Kennzeichnung und Verkauf

(1) Infrarotstrahler dürfen nur in den vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) zugelassenen Infrarotstrahlgeräten betrieben werden. Das Schutzgehäuse muß so gestaltet sein, daß sich kein Heu oder Stroh darauf ablagern kann. Der Schutzkorb muß einen Mindestabstand von 5 cm von der Strahleroberfläche haben. Das Gerät ist vom Hersteller mit einer beweglichen, fest angeschlossenen Zuleitung (für mittlere mechanische Beanspruchung) auszurüsten. Auf dem Schutzgehäuse ist an sichtbarer Stelle ein Leistungsschild mit den Angaben:

Hersteller, Nennspannung, Nennleistung anzubringen.

(2) Wenn das Schutzgehäuse auch mit einem Infrarotstrahler bestückt werden kann, so ist dieses zusätzlich gut sichtbar am Schutzgehäuse wie folgt zu vermerken:

Für Infrarotstrahler nur bis zu einer Nennleistung von maximal ..... Watt zugelassen.

Kann ein Infrarotstrahler bzw. Infrarotstrahler ohne Werkzeug ausgewechselt werden, so muß an Stelle der Nennspannungs- und Nennleistungsangabe der Hinweis „Nur für Infrarotstrahler bzw. Infrarotstrahler bis ..... Watt“ vorhanden sein. Strahlgeräte, die durch Schutzisolierung gesichert sind, müssen den Gerätevorschriften entsprechen und mit dem Zeichen für Schutzisolierung () nach DIN 40014 gekennzeichnet sein.

(3) Beim Verkauf von Infrarot- oder Infrarotstrahlern ist jedem Strahler bzw. jeder Strahlertyp eine genaue Beschreibung der nach VDE 0720 zugelassenen Anwendungsmöglichkeit, eine Temperaturcharakteristik und eine Gebrauchsanleitung hinsichtlich der gefahrlosen Verwendung des Strahlers oder der Strahlertypen beizufügen.

#### § 4

##### Bau von Anlagen

(1) Der Bau von Infrarotanlagen und Reparaturen an Infrarotanlagen dürfen nur von Elektrofacharbeitern ausgeführt werden.

(2) Zur Aufhängung der Infrarotstrahlgeräte für die Kücken- und Gösselaufzucht sind die von der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieverwendung entwickelten Aufhängevorrichtungen zu verwenden.

(3) Zur Tierzucht und zur Tierhaltung dürfen neben den in dieser Anordnung erwähnten Strahlern nur eigens für diesen Zweck hergestellte Heiz- und Wärmegeräte verwendet werden. Die Verwendung von Haushaltsheiz- und Wärmegegeräten, wie Heizsonnen, Heiz-

öfen, Kocher u. dgl., ist verboten, auch wenn diese Geräte mit Infrarotstrahler bzw. Infratropstrahler bestückt werden können.

## § 5

**Betrieb und Reinigung der Infrarotanlagen**

(1) Die Leistungsaufnahme von Infrarotstrahlern für die Ferkelaufzucht ist so zu bemessen, daß beim Betrieb an keiner Stelle der Strahleroberfläche eine höhere Temperatur als 300 Grad C bei 25 Grad C Raumtemperatur und an der Außenfläche des Schutzgehäuses an keiner Stelle eine höhere Temperatur als 100 Grad C bei 25 Grad C Raumtemperatur auftritt. Die Strahlleistung in Nutzrichtung darf in 40 cm Entfernung von der Strahleroberfläche auf einem Industriethermometer mit geschwärzter Quecksilberkugel 50 Grad C nicht überschreiten.

(2) Für die Ferkelaufzucht dürfen nur Infrarotstrahler, die einen Glaskolben besitzen, eingesetzt werden. Das Infrarotstrahlgerät für die Ferkelaufzucht muß so angebracht werden, daß der Infrarotstrahler von entzündlichen Stoffen, z. B. Holz oder Stroh, dauernd mindestens 40 cm entfernt bleibt. Aufbauten oder Ausrüstungen in Ställen aus leichtentzündlichen Stoffen müssen so gesichert sein, daß eine Annäherung an das Strahlgerät bzw. seine Zuleitung weder durch Tiere noch in einer anderen Weise möglich ist.

(3) Die Leistungsaufnahme von Infrarotstrahlern für die Kückenaufzucht ist so zu bemessen, daß beim Betrieb an keiner Stelle der Strahleroberfläche eine höhere Temperatur als 550 Grad C bei 25 Grad C Raumtemperatur und an der Außenoberfläche des Schutzgehäuses an keiner Stelle eine höhere Temperatur als 100 Grad C bei 25 Grad C Raumtemperatur auftritt. Für die Strahlungsleistung in Nutzrichtung und ihre Kontrolle gelten die Angaben des Abs. 1.

(4) Das Infrarotstrahlgerät für Kückenaufzucht und -haltung muß auf verschiedene Höhen eingestellt werden können. Die bewegliche Zuleitung darf nicht zur Aufhängung des Infrarotstrahlgerätes verwendet werden. Sie ist so zu verlegen, daß sie das Schutzgehäuse nicht berührt oder im Strahlungsbereich des Infrarotstrahlers liegt.

(5) Das Infrarotstrahlgerät darf nicht an behelfsmäßig eingebauten tragenden Teilen (Balken, Streben, Riegel usw.) befestigt werden.

(6) Vor der Reinigung der Buchten oder Boxen, in denen Infrarotstrahlgeräte verwendet werden, sind die Geräte stromlos zu machen. Der Infrarotstrahler ist, bevor er wieder unter Strom gesetzt wird, von anhaftenden brennbaren Stoffen (Stroh, Spreu, Federn usw.) zu

reinigen, damit es zu keiner Entzündung kommen kann. Zur Einstreu dürfen nur kurze Stoffe verwendet werden.

(7) Bei der Verwendung von Infrarotstrahlern für die Aufzucht von Kleintieren in Kästen oder anderen Kleinbauten, die auf brennbaren Fußböden stehen, sind diese Kleinbauten oder Kästen mit 5 cm hohen Füßen zu versehen und in einem Abstand von mindestens 50 cm von brennbaren Wänden aufzustellen, um eine ausreichende Luftzirkulation zu sichern. Kästen, Boxen, Kabinen oder Käfige, in denen Infrarotstrahler verwendet werden, dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die frei von leicht brennbaren Stoffen sind.

(8) Beim Einsatz von Infrarotstrahlern in Tieraufzuchtswagen, in denen die Einhaltung der geforderten Abstände zwischen Strahler und brennbaren Stoffen nicht möglich ist, müssen der Aufhängepunkt (Holzdach) im Umkreis von 50 cm und alle brennbaren Gegenstände, die weniger als 40 cm vom Strahlgerät entfernt sind, mit einem nichtbrennbaren und nichtwärmeleitenden Stoff verkleidet werden.

(9) Infrarotstrahlanlagen in der Tierzucht und Tierhaltung, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung bereits in Betrieb genommen wurden und weder im Bau der Geräte noch in ihrem Anschluß den vorstehenden Forderungen entsprechen, sind bis zum 30. April 1961 zu verändern oder außer Betrieb zu setzen.

## § 6

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 103 vom 15. Juli 1957 — Anwendung von Infrarotstrahlern zur Tieraufzucht und Tierhaltung — (GBl. I S. 409) außer Kraft.

Berlin, den 14 März 1960

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**  
Reichelt

**Berichtigung**

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist auf folgende Berichtigung hin:

„Im § 4 Abs. 1 Buchst. a der Vierzehnten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1959 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln — Gesundheitspflege-mittel — (GBl. I S. 915) muß es statt . . . und das volkswirtschaftliche Bedürfnis . . . richtig . . . oder das volkswirtschaftliche Bedürfnis . . . heißen.“

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 14. April 1960	Nr. 23
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 60	Bekanntmachung des Beschlusses über die Eingliederung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf in das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	227
7. 4. 60	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. — Beförderungsordnung —	228
16. 3. 60	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester .....	229
1. 3. 60	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues .....	230
11. 3. 60	Anordnung über die Anwendung der klinischen Elektroenzephalographie .....	230
25. 3. 60	Anordnung über die Anwendung des Objektlohnes in der sozialistischen Bauindustrie	232
30. 3. 60	Anordnung Nr. 2 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe .....	233
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	234

**Bekanntmachung  
des Beschlusses über die Eingliederung des  
Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf in das  
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 24. März 1960

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 24. März 1960 über die Eingliederung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf in das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bekanntgemacht.

Berlin, den 24. März 1960

**Der Leiter des Büros  
des Präsidiums des Ministerrates**  
Plenikowski  
Staatssekretär

**Beschluß  
über die Eingliederung des Staatssekretariats  
für Erfassung und Aufkauf in das Ministerium  
für Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 24. März 1960

1. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird mit Wirkung vom 15. April 1960 in das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft eingegliedert.

Es wird ein Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gebildet.

Dadurch ist zu gewährleisten:

- a) die Sicherung einer einheitlichen und straffen Leitung auf dem gesamten Gebiet der Landwirtschaft,
  - b) die Verwirklichung der einheitlichen Planung und Verantwortung für die Brutto- und Marktproduktion und die komplexe Untersuchung und Ausarbeitung der ökonomischen Grundfragen,
  - c) die Abstimmung der landwirtschaftlichen Produktion mit der Beschaffung und dem Import landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Versorgung der Bevölkerung und der Industrie,
  - d) die bessere Ausnutzung der sozialistischen Produktionsverhältnisse der Landwirtschaft zur Senkung der Produktionskosten und zur Vereinfachung und Verbilligung der Warenwege der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zur verarbeitenden Industrie und dem Handel,
  - e) ein besserer Einsatz der vorhandenen Kader.
2. Die bisher vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den VVEAB und VEAB ausgeübten Funktionen der Bildung der Staatsfonds landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bleiben unter der einheitlichen Leitung eines weiteren Staatssekretärs,

der Stellvertreter des Ministers ist, innerhalb des Ministeriums. Zu diesen Funktionen gehört insbesondere:

- a) die Bildung und Verwendung der staatlichen Fonds in den Grundnahrungsmitteln entsprechend dem Staatsplan,
  - b) die überbezirkliche Versorgung bei den Grundnahrungsmitteln (Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Schlachtvieh, Eier),
  - c) die Reservebildung und Lagerung pflanzlicher Erzeugnisse (einschließlich Bildung und Lagerung der Staatsreserven),
  - d) die Übernahme der Importe und Export von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
3. Aus den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und den Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Räte der Bezirke und Kreise werden Abteilungen Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gebildet.
  4. In allen Fragen der Erfassung, des Aufkaufs und des Zucht- und Nutzviehhandels werden die VVEAB den Räten der Bezirke und die VEAB den Räten der Kreise entsprechend § 44 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBL I S. 65, Ber. S. 120) unterstellt. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist hinsichtlich dieser Fragen berechtigt, über die Vorsitzenden der Räte der Bezirke grundsätzliche Weisungen an die VVEAB zu erteilen. Das Weisungsrecht über die Verwendung der staatlichen Fonds an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die von den VVEAB und VEAB gebildet und verwaltet werden, obliegt ausschließlich dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.
  5. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat dafür zu sorgen, daß die Mitarbeiter der Erfassungsorgane durch eine entsprechende Schulung für die Übernahme ihrer neuen Aufgaben qualifiziert werden.
  6. Die in der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise und der Struktur auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 183) und der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBL I S. 181) und anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Aufgaben des bisherigen Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des bisherigen Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gehen auf das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft über. Das gleiche gilt für die Abteilungen Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise.

7. Dieser Beschluß tritt am 15. April 1960 in Kraft.

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz  
über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens  
in der Deutschen Demokratischen Republik.  
— Beförderungsordnung —

Vom 7. April 1960

In Anerkennung hervorragender Leistungen bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Jugend und als Ausdruck der hohen gesellschaftlichen Stellung der Lehrer wird auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 859) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zur Durchführung des § 9 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bewährten Lehrern können folgende Titel verliehen werden:

Oberlehrer,  
Studienrat,  
Oberstudienrat.

(2) Bei hohen wissenschaftlichen Leistungen kann in besonderen Fällen auf Antrag des Ministers für Volksbildung durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen der Titel

Professor

verliehen werden.

§ 2

Die Titel können an hauptamtliche Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, den Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung von Lehrern, Erziehern und Lehrmeistern, an Lehrer, die als pädagogische Mitarbeiter in den außerunterrichtlichen Einrichtungen, in den Organen der staatlichen Verwaltung und den Parteien und Massenorganisationen arbeiten, verliehen werden. Die Verleihung der Titel erfolgt unabhängig von der Tätigkeit der Lehrer in der Unterstufe, Oberstufe, im Schulhort, im Internat oder Heim, in der Volkshochschule und berufsbildenden Schule.

§ 3

(1) Voraussetzungen für die Verleihung eines Titels sind

ausgezeichnete Ergebnisse bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Jugend,  
eine gute politische und fachlich-methodische Qualifikation,  
aktive gesellschaftliche Arbeit.

(2) Für die Verleihung eines Titels ist in der Regel eine zehnjährige Dienstzeit im Volksbildungswesen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

(3) Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel in der vorgesehenen Stufenfolge.

(4) Die Verleihung des Titels Studienrat oder Oberstudienrat kann erfolgen, wenn eine ständige weitere erfolgreiche Tätigkeit entsprechend den geforderten Bedingungen und eine Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation nachgewiesen werden kann.

\* 1. DB (GBL I S. 6)

(5) An Lehrer, die als pädagogische Mitarbeiter in die Organe der staatlichen Verwaltung, der Parteien und Massenorganisationen berufen wurden, können Titel verliehen werden, wenn sie einen hohen Anteil an der Durchsetzung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben haben und in wissenschaftlicher Hinsicht hohe Leistungen vollbringen.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Minister für Volksbildung,
- b) die Bezirks- und Kreisschulräte,
- c) die Leiter der Einrichtungen, die dem Ministerium für Volksbildung bzw. der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes unterstellt sind.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung eines Titels sind dem Minister für Volksbildung auf dem Dienstwege einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Volksbildung und bei den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, sind in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung Beförderungsausschüsse zu bilden, die alle Vorschläge beraten und gutachtlich dazu Stellung nehmen.

(4) Die Mitglieder der Beförderungsausschüsse werden vom Minister für Volksbildung bzw. vom Bezirks- oder Kreisschulrat berufen. Ihre Zahl soll in der Regel 15 nicht überschreiten. Als Mitglieder sind u. a. zu berufen: bewährte und hervorragende Lehrer, Direktoren, Schulinspektoren, Schulräte sowie Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und anderer Massenorganisationen.

(5) Der Kreisschulrat übersendet die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an den Beförderungsausschuß des Bezirkes. Der Bezirksschulrat entscheidet über die Verleihung des Titels Oberlehrer. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung des Ministers für Volksbildung.

(6) Die Vorschläge für die Verleihung der Titel Studienrat und Oberstudienrat sind mit der Stellungnahme des Bezirksschulrates an den Beförderungsausschuß des Ministeriums für Volksbildung zu senden. Der Minister für Volksbildung entscheidet über die Verleihung dieser Titel.

## § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Kurzbiographie,
- b) ausführliche Begründung,
- c) Stellungnahme des Beförderungsausschusses des Kreises und des Bezirkes,
- d) Entscheidungen des Kreis- bzw. Bezirksschulrates.

## § 6

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

(2) Die Verleihung des Titels ist mit einer Urkunde verbunden, die der Minister für Volksbildung unterschreibt.

(3) Der Ausgezeichnete führt den zuletzt verliehenen Titel und gegebenenfalls die Dienstbezeichnung.

## § 7

(1) Die Verleihung eines Titels ist mit einer Beförderungszulage zum Grundgehalt verbunden. Es erhalten

Oberlehrer	monatlich 50 DM,
Studienrat	monatlich 100 DM,
Oberstudienrat	monatlich 150 DM.

Die Beförderungszulage rechnet zum Durchschnittsverdienst. Sie wird an alle in den Einrichtungen der Volksbildung beschäftigten Lehrer und an Lehrer, die als pädagogische Mitarbeiter in den staatlichen Organen tätig sind, gezahlt, und zwar ab 1. des Monats, in dem der Titel verliehen wird.

(2) Mit Lehrern, denen der Titel „Professor“ verliehen wurde, sind Einzelverträge abzuschließen. In diesen Verträgen sind Zulagen vorzusehen, die über den Zulagen für Oberstudienräte liegen.

## § 8

Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel zum Tag des Lehrers, dem 12. Juni.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1960

Der Minister für Volksbildung  
Prof. Dr. Lemnitz

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die rechtliche Stellung  
der Theater und staatlichen Orchester.

Vom 16. März 1960

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I S. 607) wird zu § 3 Abs. 2 der Verordnung folgendes bestimmt:

## § 1

## Musikdirektoren

(1) Unter den im § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1958 (GBl. I S. 608) genannten Voraussetzungen können auch die Musikalischen Oberleiter der staatlichen Unterhaltungsorchester zu „Musikdirektoren“ ernannt werden.

(2) Die Ernennungen erfolgen entsprechend § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung.

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1960

Der Minister für Kultur

I. V.: Wendt

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

\* 2. DB (GBl. I 1959 S. 319)

**Fünfte Durchführungsbestimmung\***  
**zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen**  
**Wohnungsbaues.**

**Vom 1. März 1960**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Vorbereitung der Berichterstattung der Räte der Städte und Gemeinden vor der Volksvertretung über die Durchführung der gemäß § 4 des Gesetzes gefaßten Beschlüsse haben die Investitionsträger des volkseigenen Wohnungsneubaues gemeinsam mit der örtlich zuständigen Sparkasse dem Rat eine Abrechnung vorzulegen über die Verwendung der beschlossenen Obligationen und der sonstigen Finanzierungsmittel des volkseigenen Wohnungsneubaues im abgelaufenen Planjahr.

(2) Die Abrechnung erstreckt sich auf die finanziellen Mittel für

- a) die im abgelaufenen Planjahr bezugsfertiggestellten Wohnungsneubauvorhaben,
- b) die volkseigenen Wohnungsneubauvorhaben, die im abgelaufenen Planjahr teilsfertigzustellen waren, und
- c) die volkseigenen Wohnungsneubauvorhaben, deren planmäßig vorgesehene Bezugsfertigstellung im abgelaufenen Planjahr nicht erreicht worden ist.

(3) Aus der Abrechnung muß hervorgehen, in welcher Höhe die beschlossenen Obligationen für die Baufinanzierung des abgelaufenen Planjahres gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 99) eingesetzt und in welcher Höhe bzw. aus welchen Gründen beschlossene Obligationen für diesen Zweck nicht verwendet worden sind.

(4) Die Abrechnung ist erstmalig für das Planjahr 1959 vorzulegen.

§ 2

(1) Die bisher ausgegebenen, aber für die Baufinanzierung nicht eingesetzten Obligationen, deren Gegenwert gemäß §§ 7 bis 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 dem Tilgungsstock zuzuführen ist, sind durch den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung zurückzukaufen. Für den Rückkauf ist der dem Tilgungsstock als außerplanmäßige Tilgung zugeführte Gegenwert dieser Obligationen zu verwenden.

(2) Durch den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum nächstzulässigen Termin die Kündigung auszusprechen. Den Gläubigern können unter Verrechnung des Rückkaufbetrages andere Obligationen zum Kauf angeboten werden. Gebühren sind in diesen Fällen nicht zu berechnen.

§ 3

Soweit finanzielle Mittel der örtlichen Organe gemäß § 5 des Gesetzes in der planmäßig festgesetzten Höhe für die Finanzierung der volkseigenen Wohnungsneubauvorhaben des Planjahres und die damit verbundenen materiellen und finanziellen Überhänge nicht voll verbraucht werden, sind sie dem zweckgebundenen

\* 4. DB (GBl. I 1959 S. 99)

Wohnungsfonds der Volksvertretung gemäß § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89) zuzuführen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kammier  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung**  
**über die Anwendung der klinischen Elektro-**  
**enzephalographie.**

**Vom 11. März 1960**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anwendung von elektroenzephalographischen Methoden zur klinischen Untersuchung ist nur approbierten Ärzten gestattet, die eine besondere Qualifikation hierfür nachweisen (§ 2 Abs. 2 und § 3).

(2) Für elektroenzephalographische Untersuchungen dürfen nur standardisierte Geräte verwendet werden.

§ 2

(1) Voraussetzungen für die Berechtigung zur selbständigen klinischen Anwendung elektroenzephalographischer Methoden durch Ärzte gemäß § 1 Abs. 1 sind:

- a) staatliche Anerkennung als Facharzt auf dem jeweiligen Fachgebiet oder Nachweise mehrjähriger klinischer Erfahrungen durch Bescheinigung des Leiters der jeweiligen Einrichtung und
- b) erfolgreiche Teilnahme an einem auf Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen durchgeführten sechswöchigen Ausbildungskursus und Absolvierung einer dreimonatigen Hospitantur an einer vom Ministerium für Gesundheitswesen hierfür zugelassenen staatlichen Einrichtung.

(2) Über den erfolgreichen Besuch des Ausbildungskurses und über die erfolgreiche Absolvierung der Hospitantur wird auf Vorschlag des Leiters des Ausbildungskurses, nach Kenntnis der Beurteilung des Leiters der Einrichtung, an der die praktische Hospitantur erfolgte, eine Bescheinigung nach dem Muster (s. Anlage) ausgestellt. Diese berechtigt zur selbständigen Vornahme elektroenzephalographischer Untersuchungen. Die Bescheinigung gilt in Verbindung mit der Approbationsurkunde.

(3) Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist gebührenfrei. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Bereich der Arzt zur Zeit der Antragstellung tätig ist.

§ 3

Ärzte, die bereits in der Anwendung elektroenzephalographischer Untersuchungsmethoden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen,

können auch ohne Besuch des Ausbildungskurses den Nachweis der Qualifikation durch eine dreimonatige Hospitantur an einer für die Ausbildung oder Hospitantur zugelassenen staatlichen Einrichtung erbringen. Auf Grund dieses Nachweises beantragt der Leiter des Ausbildungskurses auf Vorschlag des Leiters der staatlichen Einrichtung, an der die Hospitantur erfolgte, die Erteilung der Bescheinigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

§ 4

(1) Als Gehilfen des Arztes bei der Durchführung von elektroenzephalographischen Untersuchungen dürfen nur Angehörige eines mittleren medizinischen Berufes tätig sein. Sie üben ihre Tätigkeit unter ständiger ärztlicher Aufsicht aus.

(2) Die Ausbildung, das Berufsbild und die Erteilung der Berechtigung für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 richten sich nach den besonderen Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 5

Elektroenzephalographische Untersuchungen, die im Rahmen der stationären oder ambulanten medizinischen Betreuung durchgeführt werden, sind ein Teil der dienstlichen Tätigkeit.

§ 6

(1) Soweit entsprechend § 15 der Anordnung vom 22. April 1953 über die ärztliche Versorgung der Werk-tätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZBl. S. 180) die Berechtigung eines angestellten Arztes für die Abgabe eines elektroenzephalographischen Gutachtens auf eigene Rechnung gegeben ist, werden folgende Honorarsätze für die Bearbeitung von Gutachten festgesetzt:

a) Hirnelektrische Zusatzgutachten:

30,— bis 40,— DM je nach Umfang und Art der Leistung. Erhöhung bis zu 55,— DM, wenn beim Gutachten Sonder- oder Zweitableitungen vorgenommen werden oder wenn das Kurvenbild besonders schwer zu beurteilen ist.

b) Hirnelektrische Obergutachten:

50,— bis 65,— DM je nach Umfang und Art der Leistung. 65,— bis 115,— DM, wenn beim Obergutachten Sonder- oder Zweitableitungen vorgenommen werden oder wenn das Kurvenbild besonders schwer zu beurteilen ist.

(2) Bei der Erstattung elektroenzephalographischer Gutachten (Abs. 1) sowie bei der Durchführung elektroenzephalographischer Untersuchungen auf eigene Rechnung in den Räumen der beschäftigenden Einrichtung (§ 2 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 9. Februar 1949 über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten [ZVOBl. S. 97] und Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1952 zur Anordnung über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten [GBl. 1953 S. 50]) sind für die Benutzung von Geräten und für die Inanspruchnahme des Personals der Einrichtung von dem Honorarbetrag 10% an die beschäftigende Einrichtung abzuführen. Bei Leistungsberechtigten aus der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Deutschen Versicherungs-Anstalt sowie der freiwilligen Versicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind — soweit die Versicherungsträger Auftraggeber für die ärztliche

Leistung sind — Materialkosten nicht zu berechnen. Bei der Anfertigung von Gutachten für Selbstzahler sind von dem begutachtenden Arzt 10,— DM Materialkosten zu berechnen und voll an die Einrichtung abzuführen.

§ 7

Bei der Ausstellung von hirnelektrischen Zusatzgutachten wird vorausgesetzt, daß der Arzt, der das Gutachten erstattet, mindestens 1½ Jahre ununterbrochene klinische Tätigkeit am EEG bei mindestens monatlich 100 elektroenzephalographischen Untersuchungen nachweist. Bei der Ausstellung von hirnelektrischen Obergutachten wird vorausgesetzt, daß der Arzt, der das Gutachten erstattet, mindestens 5 Jahre ununterbrochene klinische Tätigkeit am EEG bei monatlich mindestens 100 elektroenzephalographischen Untersuchungen nachweist.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für experimentell-theoretische Arbeiten.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1960

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

RAT DES BEZIRKES . . . . .  
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Bescheinigung

Hierdurch wird Herrn / Frau . . . . .  
(bei Frauen auch  
Geburtsname angeben)

geb. am: . . . . . in: . . . . .  
die Berechtigung zur Ausübung der  
klinischen Elektroenzephalographie  
mit Wirkung vom

gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt.

Den Vorschriften der Ausbildung wurde wie folgt entsprochen:

Ausbildungskursus für Elektroenzephalographie  
vom . . . . . bis . . . . . in . . . . .  
vom . . . . . bis . . . . . in . . . . .  
Hospitantur:  
in . . . . .  
vom . . . . . bis . . . . .  
in . . . . .  
vom . . . . . bis . . . . .  
in . . . . .  
vom . . . . . bis . . . . .

den . . . . .  
RAT DES BEZIRKES

Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

(Unterschrift)

Dienstsiegel

**Anordnung  
über die Anwendung des Objektlohnes in der  
sozialistischen Bauindustrie.**

**Vom 25. März 1960**

Die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des Objektlohnes bestätigen, daß der Objektlohn ein wichtiger Hebel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität ist und demzufolge hilft, das richtige Verhältnis zwischen dem Entwicklungstempo der Arbeitsproduktivität und dem Wachstum des Durchschnittslohnes zu sichern sowie bestehende Widersprüche zwischen Arbeitsleistung und Lohn zu lösen.

Seine politisch-ökonomische Wirkung als Lohnform ist somit für die Erfüllung der Aufgaben des Bauwesens im Siebenjahrplan von großer Bedeutung. Deshalb ist auch im Beschluß des Ministerrates vom 4. Juni 1959 über den Plan der sozialistischen Umwälzung des Bauwesens\* allen Bauschaffenden, Staats- und Wirtschaftsfunktionären die Notwendigkeit der obligatorischen Einführung des Objektlohnes aufgezeigt.

In Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der IG Bau-Holz wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Objektlohn ist überall dort anzuwenden, wo in sich abgeschlossene Objekte oder Teilobjekte auszuführen sind und die Struktur der auszuführenden Arbeiten (gegenseitige Abhängigkeit) den Einsatz eines Kollektivs von Arbeitern (Brigade) notwendig macht. Die Arbeiter müssen in der Lage sein, den Arbeitszeitaufwand und die Qualität der Arbeit zu beeinflussen. Weiterhin muß der notwendige Aufwand zur Anwendung des Objektlohnes in einem vertretbaren Verhältnis zum ökonomischen Nutzen stehen.

(2) In der spezialisierten Serienfertigung ist der Objektlohn allgemein anzuwenden.

§ 2

(1) Für die Anwendung des Objektlohnes sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

1. politisch-ideologische Klarheit über die Rolle und Bedeutung des Objektlohnes und die Notwendigkeit seiner breitesten Einführung;
2. hohe Qualität der Leitungstätigkeit in Betrieben und auf Baustellen bei engster Zusammenarbeit mit den Brigaden der sozialistischen Arbeit und allen Werktätigen;
3. Aufschlüsselung des Betriebsplanes in all seinen Teilen bis auf die Brigaden;
4. rechtzeitige Fertigstellung der kompletten Bau-dokumentationen und eine gründliche Arbeitsvorbereitung;
5. technisch begründete Arbeitsnormen (TAN), die dem Entwicklungsstand der Technik, Technologie und Arbeitsorganisation in der Bauindustrie entsprechen und die besten Arbeitserfahrungen und Fertigkeiten der Arbeiter sowie die volle Ausnutzung der Arbeitszeit berücksichtigen;
6. bis zur Schaffung der unter Ziff. 5 geforderten TAN sind bei der Ermittlung der Objektlohnsomme die im Betrieb z. Z. angewendeten Normen als Grundlage zu nehmen und in Komplexnormen zusammenzufassen;
7. nach den technologischen Erfordernissen des Objektes zusammengesetzte Arbeitsbrigaden,

\* Sonderheft der Schriftenreihe Bauwesen

(2) Für die Anwendung des Objektlohnes ist zwischen den Brigaden und dem Betriebsleiter oder einem von ihm Beauftragten ein Objektlohnvertrag entsprechend dem vom Ministerium für Bauwesen herauszugebenden Muster zu vereinbaren.

(3) Die Grundlage für die Ermittlung der Objektlohnsomme bilden:

1. der Produktionsplan der Brigade,
2. der Mittellohn nach den technologischen Erfordernissen,
3. die verbindlichen technisch begründeten Arbeitsnormen.

(4) Bei der Anwendung der Fließfertigung nach Takten ist mit einem Experimentalbau für jeden Bautyp zu beginnen, wobei technisch begründete Takt-normen auszuarbeiten und einzuführen sind.

(5) Für die Dauer des Experimentalbaues und der Ausarbeitung von Takt-normen schließen die Betriebsleitungen mit den Taktbrigaden Verträge ab, welche die Entlohnung der Brigaden solange regeln, bis die Takt-normen erarbeitet sind. Diese Takt-normen bilden die Grundlage für die Ermittlung des Objektlohnes als spezifische Form des Objektlohnes in der Fließ-fertigung für alle Betriebe, die in der Folge diesen Bautyp herstellen.

(6) Der lohnpolitische Zuschlag (Z) ist von allen Betrieben selbst zu ermitteln.

(7) Der Abschlußtermin für die Erarbeitung von Takt-normen ist Bestandteil des Vertrages.

(8) Die Zusammensetzung der Brigaden ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschafts-leitungen nach den technologischen Erfordernissen vorzunehmen. Die Grundlage der Zusammensetzung der Brigaden bilden die Bewertungsmerkmale des Wirtschaftszweiglohngruppen-Katalogs.

(9) Die Verwendung von Kalkulationsunterlagen bei Festpreisen ist unzulässig.

(10) Die Verteilung der Objekt- bzw. Taktlohnsumme erfolgt entsprechend den im Rahmenvertrag für die volkseigene Bauindustrie festgelegten Regelungen.

§ 3

(1) Die Leiter der staatlichen Organe des Bauwesens sind für die ihnen nachgeordneten Betriebe verpflichtet, die Einhaltung der in dieser Anordnung und in den vom Ministerium für Bauwesen herauszugebenden Richtlinien\* festgelegten Grundsätze und Bestimmungen für die Anwendung des Objektlohnes durchzusetzen und zu kontrollieren.

(2) Bei den VVB und Bezirksbauämtern sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Vorständen der IG Bau-Holz Arbeitsgruppen zu bilden. Die Arbeitsgruppen haben durch operativen Einsatz den Betrieben bei der Anwendung des Objektlohnes Hilfe zu leisten. Sie sind den Hauptdirektoren der VVB bzw. den Bezirksbaudirektoren direkt unterstellt.

(3) Die Baubetriebe und die Bezirksbauämter haben ihren übergeordneten staatlichen Organen jeweils zum Quartalschluß eine umfassende Einschätzung über die Ergebnisse der breiten Anwendung des Objektlohnes zu geben.

§ 4

Die Hauptbuchhalter der staatlichen Organe des Bauwesens und der Betriebe sind in Zusammenarbeit

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen



mit der Abteilung Planung des zuständigen örtlichen Rates verpflichtet:

1. den erreichten ökonomischen Nutzen der Objektlohnbrigaden in den Betrieben vierteljährlich auszuweisen. Insbesondere ist die Entwicklung des Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Lohn sowie die Einhaltung des Lohnfonds zu kontrollieren;
2. die im zweiten Arbeitsauftrag der Objektlohnbrigaden ausgewiesenen Arbeiten zu kontrollieren und die Festlegung von Maßnahmen zur Reduzierung dieser Arbeiten zu veranlassen;
3. die Kontrolle über die Einhaltung der Lohngruppen-Zusammensetzung entsprechend den technologischen Erfordernissen vorzunehmen.

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 15. April 1960 in Kraft.  
Berlin, den 25. März 1960

Der Minister für Bauwesen  
Schoiz

#### Anordnung Nr. 2\*

über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe.

Vom 30. März 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBl. I S. 1227) wird zum Zwecke der Durchsetzung von Vereinfachungsmaßnahmen folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eintragungen in der Buchführung erfolgen auf losen Blättern. Die zusammengehörenden Unterlagen sind zusammengefaßt in Karteien oder Ordnern aufzubewahren. Die im Loseblatt-Verfahren geführten Konten sind fortlaufend zu numerieren und so zu registrieren, daß ihre Vollzähligkeit ständig nachgewiesen werden kann. Die Form des Nachweises ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen. Die Eintragungen können auch in gebundenen, in sich nummerierten Büchern erfolgen.“

#### § 2

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eintragungen in der Buchführung sind mit Tinte, Kopierstift, Kugelschreiber oder Maschine vorzunehmen, so daß ihre Dauerhaftigkeit verbürgt ist.“

#### § 3

Der § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die zur Unterschrift und Gegenzeichnung gemäß Abs. 1 Buchst. f berechtigten Personen sind in betrieblichen Nomenklaturen aufzuführen. Der Umfang dieser Nomenklaturen ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.“

#### § 4

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Periodisch wiederkehrende Buchungen sind durch einen Dauerbeleg zu beurkunden, der als solcher kenntlich zu machen ist und für ein Planjahr gilt.“

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 1227)

#### § 5

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kontenführung umfaßt

- a) die zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Journalen;
- b) die sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in den Konten.

(2) Chronologische Buchungen über gleichartige wirtschaftliche Vorgänge sind periodisch bis zu einem Monat zu sammeln und ihre Summen durch systematische Buchungen insgesamt kontenmäßig darzustellen.

(3) Das Prinzip der statistischen Vorkasse ist auf die Kassen- und Bankführung in Form der Kassen- und Banksammelverrechnung auszudehnen.

(4) Die Verbindung von chronologischen und systematischen Buchungen in der Kontenführung mit Hilfe von besonderen, die systematischen Buchungen gleichzeitig enthaltenden Journalen ist anzuwenden.“

#### § 6

Der § 14 erhält folgende Fassung:

„Mehrere gleichartige Buchungsfälle sind in einer Buchung zu erfassen und die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Vorgänge durch einen gemeinsamen Buchungsbeleg (Sammelbeleg) nachzuweisen.“

#### § 7

Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Synthetische Buchungen auf den Hauptbuchkonten werden durch analytische Eintragungen in den Grundrechnungen — Grundmittelrechnung, Investitionsabrechnung, Warenrechnung, Hilfsmaterialrechnung, Lohnrechnung, Kontokorrent — und in der Kostenrechnung ergänzt. In den Richtlinien für die Handelszweige kann festgelegt werden, daß weitere Hauptbuchkonten analytisch aufzugliedern sind.“

#### § 8

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium der Finanzen übergibt den den Betrieben übergeordneten Organen bis zum 1. Oktober für das folgende Planjahr einen einheitlichen Kontenrahmen des volkseigenen Handels mit den entsprechenden Erläuterungen. Es schreibt die Gliederung, Benennung und Numerierung der verbindlichen Konten vor.“

#### § 9

Der § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe übergeben ihren Betrieben bis spätestens 15. November die für das kommende Planjahr vom Ministerium der Finanzen bestätigten Ergänzungen zum einheitlichen Kontenrahmen.“

(2) Für die Aufstellung des Kontenplanes ist Art, Größe und Organisation des betreffenden Betriebes bestimmend. Dabei ist es notwendig, eine einfache Gliederung anzuwenden, die jedoch den Anforderungen der Berichterstattung genügen muß.“

#### § 10

Der § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Inventarobjekte sind entweder auf Inventarlisten, Sammelblättern für gleichartige Inventarobjekte, Grundmittelsammelblättern oder in Grund-

mittelbüchern nachzuweisen. Der Nachweis auf Grundmittelblättern ist für bestimmte Inventarobjekte (z. B. Kraftfahrzeuge, Buchungsmaschinen) von den den Betrieben übergeordneten Organen in einer Nomenklatur festzulegen.“

## § 11

Der § 35 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Warenrechnung ist mengen- oder wertmäßig zu führen. Ist in besonderen Fällen eine mengen- und wertmäßige Führung der Warenrechnung notwendig, so ist diese in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

(2) Die mengenmäßige Führung der Warenrechnung ist im Großhandel anzustreben. Daraus sich ergebende Maßnahmen sind in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

(3) Wird die Warenrechnung im Großhandel wertmäßig geführt, so erfolgt der mengenmäßige Nachweis der Warenbestände außerhalb der Buchführung und die Abstimmung mit der wertmäßig geführten Warenrechnung gemäß den in den Richtlinien für die Handelszweige festgelegten Bestimmungen.

(4) Im Einzelhandel ist die Warenrechnung wertmäßig zu führen. Die Abstimmung des mengenmäßigen Bestandes, der sich in den Verkaufsstellen, Gaststätten und Produktionsabteilungen befindet, erfolgt durch Inventuren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.“

## § 12

Der § 40 erhält folgenden Abs. 2:

„Hilfsmaterial mit geringem Einzelwert ist bei Bezug sofort kostenwirksam zu buchen. Eine entsprechende Nomenklatur ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.“

## § 13

Der § 47 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kontokorrent hat die Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten mindestens aus Warenlieferungen und Leistungen zu liefern.

(2) Der Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten hat kontenlos zu erfolgen. Dabei ist die Ordnungsmäßigkeit besonders gemäß § 15 Abs. 3 zu wahren.

(3) Einzelkonten sind von den den Betrieben übergeordneten Organen zu genehmigen und in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.“

## § 14

Der § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorräte an Hilfsmaterial und sonstigem zweckgebundenem Material sind zu Einkaufspreisen zu bewerten.“

## § 15

Der § 83 erhält folgende Fassung:

„Als Ausgaben für Kosten künftiger Abrechnungszeiträume sind grundsätzlich nur solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die im folgenden Planjahr in die Kosten eingehen.“

## § 16

Der § 85 erhält folgende Fassung:

„Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit des folgenden Planjahres beziehen, sind als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des laufenden Planjahres einbezogen werden.“

## § 17

Der § 86 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Inventur der Forderungen wird durch die bestehenden Zahlungs- und Verrechnungsverfahren und das Mahnwesen permanent durchgeführt. Damit entfallen die bisher am Inventurstichtag einzuholenden Saldenbestätigungen.“

## § 18

Der § 87 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Falls keine permanente Inventur durchgeführt wird, hat eine Stichtagsinventur innerhalb des Planjahres zu erfolgen. Der § 35 Abs. 4 wird durch diese Regelung nicht berührt.“

## § 19

Im § 98 Abs. 2 ist zu streichen:

„10 Jahre sind aufzubewahren:  
Halbjahreskontrollberichte  
Halbjahresberichte zum Planablauf.“

## § 20

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die notwendigen Umstellungsarbeiten sind bis 1. Juli 1960 abzuschließen.

Berlin, den 30. März 1960

Der Minister der Finanzen

L. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1515

Preisverordnung Nr. 863/1 vom 9. Dezember 1959 — Anordnung über die Preise für Isolierflaschen und -gefäße sowie Rohkolben — (Warennummern 52 19 13 00, 52 61 11 00, 52 61 12 00, 52 61 21 00 bis 24 00, 52 62 11 00 bis 21 00), 6 Blatt, 0,30 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 31 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis Vierteljährlich Teil I 8.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 25. April 1960	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 60	Anordnung über die Ausbildung von Stenotypistinnen .....	235
24. 3. 60	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte..	236
28. 3. 60	Preisordnung Nr. 1869. — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — .....	238
6. 4. 60	Anordnung zur Bekämpfung der Kinderlähmung .....	240
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	240
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	241

### Anordnung über die Ausbildung von Stenotypistinnen.

Vom 4. März 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern, dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und den Leitern der übrigen zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

#### I.

#### Organisation der Ausbildung

##### § 1

(1) Die Ausbildung von Stenotypistinnen erfolgt als Lehrberuf entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe.

(2) Sie beginnt einheitlich am 1. September jedes Jahres und endet nach 2 Jahren.

(3) Die Ausbildung erfolgt für Mädchen, die die Oberschule mit Erfolg absolviert haben. Männliche Jugendliche werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen gemäß amtsärztlicher Bescheinigung keinen Produktionsberuf erlernen können.

##### § 2

(1) Das Kontingent für die alljährlich in die Ausbildung aufzunehmenden Jugendlichen wird im Volkswirtschaftsplan — Planteil Berufsausbildung — festgelegt.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit, schließen die für den Kreis zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in Abstimmung mit den Betrieben und Einrichtungen auf.

##### § 3

(1) Die Jugendlichen werden als Lehrlinge durch die sozialistischen Betriebe, durch die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie die Parteien und Massenorganisationen geworben.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen schließen mit den Jugendlichen einen „Lehrvertrag für die sozialistischen Betriebe“ ab.

(3) Die Höhe des Lehrlingsentgeltes richtet sich nach den Sätzen für kaufmännische Lehrlinge entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte (GBI. I S. 423).

##### § 4

(1) Die Lehrlinge werden zur theoretischen Ausbildung in Berufsfachklassen der Berufsschulen bzw. Betriebsberufsschulen delegiert.

(2) Während der Ausbildung, sind 6 Wochen für berufsbezogene Produktionseinsätze zur Fortführung des polytechnischen Unterrichts vorzusehen.

##### § 5

Die Direktoren der Berufsschulen bzw. Betriebsberufsschulen haben in enger Zusammenarbeit mit den delegierenden Betrieben und Einrichtungen die Einheitlichkeit des Bildungs- und Erziehungsprozesses zu sichern.

#### II.

#### Übergangsbestimmungen

##### § 6

(1) SchülerInnen, die ihre Ausbildung am 1. September 1958 begonnen haben, beenden ihre Ausbildung nach dem bisher geltenden Verfahren.

(2) Mit Schülerinnen, die ihre Ausbildung am 1. September 1959 begonnen haben, sind mit Wirkung vom 1. September 1960 Lehrverträge abzuschließen.

(3) Die bisherige Ausbildungszeit ist voll anzurechnen. Das Lehrverhältnis endet nach zweijähriger Ausbildung am 31. August 1961.

(4) Entsprechend den Anforderungen der sozialistischen Betriebe, der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Parteien und Massenorganisationen auf Zuweisung von Lehrlingen entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit, auf Vorschlag des Direktors der jeweiligen Berufsschule über die Vermittlung der Schülerinnen.

(5) Bei den Räten der Kreise sind die für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1960 im Kap. 549 geplanten Mittel für Ausbildungsbeihilfen zu sperren. Die Lehrlingsentgelte sind aus Einsparungen des geplanten Lohnfonds 1960 der volkseigenen Betriebe, staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen zu entnehmen. Falls solche Einsparungen nicht vorhanden sind, sind die Räte der Kreise ermächtigt, den volkseigenen Betrieben, staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen aus den geplanten Mitteln für Ausbildungsbeihilfen die fehlenden Lehrlingsentgelte auf Antrag zur Verfügung zu stellen. Die nicht verbrauchten Ausbildungsbeihilfen sind bis zum 5. Dezember 1960 an den Haushalt der Republik abzuführen.

### III.

#### Schlussbestimmungen

##### § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1953 über die Ausbildung von Stenotypistinnen (ZBl. S. 507) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1960

Der Minister für Volksbildung  
Prof. Dr. Lemnitz

#### Anordnung Nr. 2\* über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte.

Vom 24. März 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 16. April 1956 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 348) wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) § 1 Abs. 2 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:  
„30. Fachzahnarzt für Kinderzahnheilkunde 4 Jahre  
31. Facharzt für pathologische Physiologie 4 Jahre.“

(2) Der letzte Satz des § 1 Abs. 2 der Anordnung wird gestrichen.

##### § 2

§ 7 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung muß sich auf alle Gebiete der Fachrichtung erstrecken.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 348)

(2) Eine Tätigkeit im vorbeugenden Gesundheitsschutz und die Aneignung gründlicher Kenntnisse im Gutachterwesen müssen Bestandteil der fachärztlichen Ausbildung sein.

(3) In den einzelnen Ausbildungsabschnitten sind die Tätigkeiten in stationären und ambulanten Einrichtungen sowie in den Beratungsstellen so zu verteilen, daß die Ausbildung den speziellen Aufgaben des Facharztes entspricht. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß im Verhältnis zur stationären Tätigkeit die ambulante Tätigkeit mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit oder, soweit stationäre und ambulante Tätigkeit gleichzeitig erfolgt, mindestens ein Drittel der täglichen Arbeitsleistung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten ausmacht.

(4) Werden in einer Ausbildungsstätte oder in einer Fachabteilung auch Krankheiten behandelt, die zu einem anderen Fachgebiet gehören, so ist die Ausbildungszeit nur anteilig anzurechnen, jedoch höchstens bis zu einem Jahr.

(5) Eine Ausbildung auf verwandten Fachgebieten kann bis zu insgesamt einem Jahr angerechnet werden. Der Minister für Gesundheitswesen regelt durch Anweisung, welche ärztlichen Tätigkeiten für eine zusätzliche fachärztliche Ausbildung anrechnungsfähig sind.

(6) Die fachärztliche Ausbildung erfolgt nur in einer Fachrichtung. Eine gleichzeitige Ausbildung in zwei Fachrichtungen ist nicht statthaft.

(7) Eine Tätigkeit in eigener Praxis und die selbständige Tätigkeit in einer Fachrichtung als ärztlicher Leiter einer Einrichtung, als Oberarzt, Abteilungsarzt oder als selbständig arbeitender Arzt wird nicht auf die fachärztliche Ausbildung angerechnet.“

##### § 3

§ 9 der Anordnung wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Die Tätigkeiten, die entsprechend § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte (GBl. I S. 796) im ersten Jahr der Berufstätigkeit abgeleistet werden, können auf die Ausbildung als Fachzahnarzt für Kinderzahnheilkunde angerechnet werden.“

##### § 4

§ 12 der Anordnung erhält unter Streichung der bisherigen Absätze 3 und 4 folgende Absätze 3 bis 5:

„(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung oder des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, vom Ministerium für Gesundheitswesen Abweichungen genehmigt werden.

(4) Über die Ableistung des allgemeinärztlichen Jahres ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage auszustellen.

(5) Für die Anerkennung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, für die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie und für die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kinderzahnheilkunde entfällt der Nachweis einer allgemeinärztlichen Tätigkeit.“

§ 5

(1) § 13 Buchst. c der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Physiologie

1 Jahr klinische Tätigkeit in einer Einrichtung, die zur Fachausbildung zugelassen ist.“

(2) Gleichzeitig wird § 13 wie folgt ergänzt:

„1) Pathologische Physiologie:

1 Jahr klinische Tätigkeit in einer Einrichtung, die zur Fachausbildung zugelassen ist.“

§ 6

§ 15 Buchst. d der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Nachweis über die gesamte ärztliche Tätigkeit, Ausbildung und Qualifikation als Facharzt.“

§ 7

§ 19 Absätze 2 und 3 der Anordnung erhalten folgende Fassung:

„(2) Sind die fachlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt, kann unter Versagung der Anerkennung eine zusätzliche Ausbildungszeit, auch in einem Teilgebiet, durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verlangt werden. Diese hat mindestens 6 Monate zu betragen. Nach Ableistung der zusätzlich auferlegten Ausbildungszeit kann der Bewerber erneut Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung stellen. Das Colloquium ist in den Fächern, in denen eine zusätzliche Ausbildung erforderlich war, zu wiederholen. Ergibt es sich, daß der Bewerber die erforderliche Qualifikation noch nicht erreicht hat, so ist der Antrag abzulehnen. Eine weitere zusätzliche Ausbildungszeit ist nicht festzulegen.

(3) Außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ausgebildete Ärzte, die die ärztliche Berufsberechtigung in der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, können als Facharzt anerkannt werden, wenn die Ausbildungszeit und der Umfang der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten den Anforderungen dieser Anordnung entsprechen.“

§ 8

§ 20 der Anordnung erhält unter Streichung des bisherigen Abs. 4 folgende Absätze 4 bis 6:

„(4) Die Aufnahme oder die Fortsetzung der fachärztlichen Ausbildung kann durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, versagt werden, wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß die für eine spätere fachärztliche Tätigkeit erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlt.

(5) Die zurückgenommene Anerkennung ist auf Antrag des Betroffenen durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, wieder zu erteilen, wenn die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit unbedenklich erscheint. Ebenso ist die Versagung der Aufnahme oder Fortsetzung der fachärztlichen Ausbildung aufzuheben, wenn die spätere fachärztliche Tätigkeit unbedenklich erscheint.

(6) Über die Versagung oder über die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung als Facharzt oder über die Versagung der Aufnahme oder Fortsetzung der

fachärztlichen Ausbildung ist nicht besonders zu entscheiden, wenn ein Verfahren über die Zurücknahme der Approbation läuft.“

§ 9

§ 21 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen eine Entscheidung gemäß § 20 Absätzen 1 bis 5 kann der Betroffene binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Ministerium für Gesundheitswesen erheben.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

§ 10

§ 23 der Anordnung wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Zahnärzte, die vor dem 1. März 1960 mindestens 4 Jahre hauptberuflich oder länger als 4 Jahre überwiegend in der Jugendzahnpflege gearbeitet haben, können auf Antrag nach Ablegung eines Colloquiums die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kinderzahnheilkunde erhalten, wenn sie die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang ‚Sozialhygiene für Zahnärzte‘ von mindestens einem Monat Dauer nachweisen. Diese Regelung gilt bis zum 31. März 1962.“

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1960

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu § 4 vorstehender Anordnung Nr. 2

Zeugnis

Dem Arzt/der Ärztin ..... geboren am ..... in ..... wird hierdurch bescheinigt, daß er/sie vom ..... 19.... bis ..... 19....

an der/den unten bezeichneten Einrichtung/en das allgemeinärztliche Jahr wie folgt abgeleistet hat. (Es folgt eine Beschreibung der beschäftigenden Einrichtungen und Fachabteilungen, der Art der Tätigkeit und die Beurteilung der gezeigten Leistungen.)

.....  
.....  
.....  
.....  
....., den ..... 19..

Bezeichnung der Einrichtung

Stempel

Unterschrift des leitenden Arztes

## Preisordnung Nr. 1869.

— Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel —

Vom 28. März 1960

## § 1

(1) Bei Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels (HO, KG) sind unabhängig von den Festlegungen in den Preisordnungen und Preisbewilligungen für Warengruppen und einzelne Waren die in der Anlage aufgeführten Einzelhandelsrabatte, bezogen auf den Einzelhandelsverkaufspreis, zu gewähren.

(2) Bei Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Kommissionseinzelhandel, den privaten Einzelhandel und sonstige Abnehmer sind die in den Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Einzelhandelsspannen gültig.

(3) Bei Lieferungen von Waren der Sortimente

Kartoffeln,  
Frishobst,  
Frishgemüse,  
Südfrüchte,  
Brillenoptik,  
Briefmarken

durch die Großhandelsgesellschaften an den gesamten Einzelhandel und sonstige Abnehmer gelten die in den Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Einzelhandelsspannen.

(4) Soweit von den Großhandelsgesellschaften als Nebensortimente Waren von nicht aufgeführten Schlüsselnummern gehandelt werden, sind dem sozialistischen Einzelhandel die Rabattsätze zu gewähren, die der Abrechnung dieser Warengruppen entsprechen.

(5) Die Rechnungslegung der Produktionsbetriebe bleibt durch diese Preisordnung unberührt.

## § 2

(1) Die in der Anlage festgelegten Rabattsätze sind von den Großhandelsgesellschaften ab 1. April 1960 anzuwenden.

(2) Die in der Anlage festgelegten Rabattsätze für die Warengruppen

Kurzwaren,  
Modewaren und  
Hüte

gelten ab 1. Januar 1961. Bis zum 31. Dezember 1960 finden die in den Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Einzelhandelsspannen Anwendung.

## § 3

Diese Preisordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

Merkel

## Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1869

Rabatt- gruppe	Warenart	Schlüssel-Nr. der Schlüssel- liste 1960 zum Warenumsatz und Waren- fonds	Einzel- handels- rabatt %
<b>Textilwaren</b>			
1	Oberbekleidungsgewebe, sonstige Meterwaren	4100	10,0
2	Raumtextilien und Wachs- tuche	4200 außer 4299	10,5
3	Fußbodenbelag und sonstiger Tisch- und Wandbelag	4299 ) 4570 )	16,5
3	Plasterzeugnisse	4570	
4	Strümpfe, Handschuhe und Lederschuhe	4301, 4310, 4380, 5250	14,7
5	Untertrikotagen	4320/30, 4340	14,1
6	Obertrikotagen	T. v. 4390, 4350, 4360, 4370	10,9
7	Herrenoberbekleidung	4610, 4650	11,8
8	Damenoberbekleidung	4650, 4620 (außer 4628)	12,8
9	Knaben- und Mädchen- bekleidung	4650, 4660, 4670 (außer 4668, 4678)	15,2
10	Arbeitsbekleidung	4630, 4640	12,5
11	Lederbekleidung	4930	11,0
12	Haushaltwäsche und Bett- federn	4800, 4470	9,3
13	Leibwäsche, Schürzen	4700, 4628, 4668, 4678	11,4
14	Miederwaren, Fahnen, Schirme, Bekleidungs- behör	4480, 4531, 4541, 4543, 4545, 4548, 4560, 4590	11,3
<b>Schuhe und Lederwaren</b>			
1	Lederstraßenschuhe Arbeitsstiefe; und -schuhe aus Leder	3110 3130	12,0
2	Straßenschuhe aus Aus- tauschstoffen, sonstiges Schuhwerk Gummi- und Igelitschuh- werk sonstige Schuhbedarfs- artikel	3140, 3150 3200 T. v. 4420, 5292, 8342	16,3
3	Galanterie- und Sattler- waren aus Leder	5210	13,8
4	Galanterie- und Sattler- waren aus Kunstleder und sonstigen Stoffen	5220 bis 5290 ohne 5292	18,5
<b>Kurzwaren</b>			
1	Kurzwaren	4410, 4420, 4430, 4533, 4535, 4538, 8355, 8358, 5619, 5290, 4495, 4499, 5224, 5341, 5344, 4390	9,8

Rabattgruppe	Warenart	Schlüssel-Nr. der Schlüssel- liste 1960 zum Warenumsatz und Waren- fonds	Einzel- handels- rabatt %
2	Modewaren	4481, 4482, 4485, 4151, 4161, 4189, 4531, 4532, 4534, 4536, 4539, 4572, 4710, 5214, 5224, 4496, 4830	13,1
3	Hüte	4510, 4520	12,6
<b>Haushaltwaren</b>			
1	Glas und Keramik	6210, 6220 außer 6228, 6240, 6252, T. v. 6260	20,6
2	Haus- und Küchen- geräte	7110 außer 7116, 7120, 7195	13,6
3	Eisenwaren und Werkzeuge	6228, 7130, 7140, 7150, 7181, 7185, 7186, 7188, 7189, 7594, 7597, 7797	16,7
4	Großgeräte	6335, 7116, 7160, 7170, 7183, 7187	16,0
5	Elektrische Haus- und Heizgeräte	7510, 7520, T.v. 7541	16,0
6	Holzwaren	4450, 4482, 4483, 4487, 4599, 5231, 5291, 5319, 6316, 6340, 6360	16,0
7	Besen, Bürsten, Pinsel	6350	16,7 vom EVP ohne VA
8	Gummi/Plaste	4572, 5344, 5345, 7190, 8351, 8358, 8359	16,7
<b>Technik und Fahrzeuge</b>			
1 a)	Elektro-Akustik	7550 bis 7580 außer 7572 T. v. 7597 (Rundfunk- und Fernsehzubehör)	
b)	echte Bestecke, echter Schmuck	5311, 7126, 7127	12,0
2 a)	Glühlampen und Elektromaterial	7540 (außer 7548), 7590 (außer Bilux- lampen)	
b)	Foto-Kino-Optik	7548, 7710 bis 7730 (außer 7724), 7799	
c)	unechter Schmuck	5312, 5315	16,3
3	Uhren und Uhren- armbänder	5214, T. v. 5312 (Uhrenarmbänder aus Metall), 7740	14,3
4	Beleuchtungskörper	7530	16,3
5	Fahrzeuge, Anhän- ger, Beiwagen, Fahrradanbau- motoren	7330, 7340, 7354, 7355, 7391	7,1
6	Fahrzeugzubehör und Ersatzteile	T. v. 5241 (Sturzhelm) 7351 bis 7353 7356 bis 7359 7490 und 7547 (Biluxlampen)	15,0

Rabattgruppe	Warenart	Schlüssel-Nr. der Schlüssel- liste 1960 zum Warenumsatz und Waren- fonds	Einzel- handels- rabatt %
<b>Möbel und Kulturwaren</b>			
1	Möbel	6310, 6330	18,3
2	Spielwaren	5450	17,0
3	Kunstgewerbe	aus 3000 bis 7000	15,1
4	Fest- und Scherzartikel, Kunstblumen	5461, 5462, 5317	33,0
5	Florenaerzeugnisse		23,0
6	Krepppapier		11,2
7	Weihnachtsbaumschmuck	5463	25,1
8	Schuhe der Sportartikel- sortimente	aus 3000	12,0
9	Textilien der Sportartikel- sortimente einschl. Organi- sationsbedarf	aus 4000	12,5
10	Effekten	aus 4000 bis 7000	10,5
11	Sportgeräte und Zubehör	aus 5000 bis 8000	15,8
12	Starre Boote	aus 7380	gem. PAO Nr. 944
13	Musikinstrumente einschl. Zubehör	aus 5410	17,9
14	Pianos und Flügel	5411	gem. PAO Nr. 1790
15	Schallplatten, bespielt	5417	23,2
<b>Lebensmittel</b>			
1 a)	Nahrungsmittel ohne Mol- kereiprodukte und ohne Fleischwaren, jedoch mit Konserven, Säften und Sirupen	11 200 12 000 13 000 16 000	9,8
b)	Nahrungsmittel ohne Mol- kereiprodukte und ohne Fleischwaren sowie ohne Konserven, Säfte und Si- rupe	11 200 12 000 13 000 16 500	9,9
c)	Konserven, Säfte u. Sirupe	18 100 18 200	13,7
Die Rabattgruppe 1 c fin- det in den Spezial-GHG Obst und Gemüse für die Warensortimente Konser- ven, Säfte und Sirupe An- wendung.			
3	Molkereierzeugnisse, Fette, Eier sowie Fleisch und Fleischwaren	14 100/200 15 000	6,1
3	Tabakwaren	21 000	9,7
4	Alkohol, alkoholische und alkoholfreie Getränke	22 000 23 000	16,5
5	Kaffee und Tee	24 000	5,6
8	Haushaltchemie und Indu- striewaren	T. v. 4000 bis 8000 ohne 8130	18,3
7	Parfümerien und Kosmetik sowie Drogerienbedarf	8130, 8290	23,5

### Anordnung zur Bekämpfung der Kinderlähmung.

Vom 6. April 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte und in Übereinstimmung mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes, dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) In der Zeit vom 20. April bis zum 20. Juli 1960 ist zum Schutze des für die Kinderlähmung besonders anfälligen Teiles der Bevölkerung die orale Immunisierung der Bevölkerung im Alter von 2 Monaten bis zum 20. Lebensjahr durchzuführen.

(2) Die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des verdünnten Impfstoffes in Trinkwasser, Fruchtsaft oder mit etwas Gebäck.

(3) Die bereits mit dem Salk-Impfstoff gegen Kinderlähmung Schutzgeimpften Personen sind auch oral zu immunisieren, um die Schutzwirkung zu verstärken.

(4) Die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung ist freiwillig.

#### § 2

(1) Die Immunisierung gegen die 3 Typen der Erreger der Kinderlähmung wird einzeln in Abständen von mindestens 4 Wochen vorgenommen.

(2) Die gleichzeitige Immunisierung gegen mehrere Typen der Erreger der Kinderlähmung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

#### § 3

(1) Die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung erfolgt mit dem im Institut zur Erforschung der Kinderlähmung in Moskau hergestellten Lebend-Impfstoff, der die abgeschwächten Sabin-Stämme enthält.

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung und Abfüllung des Originalimpfstoffes erfolgt unter staatlicher Kontrolle im Institut für Immunbiologie in Berlin.

#### § 4

(1) Von der oralen Immunisierung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die orale Immunisierung frühestens 8 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung ist bei Pocken-Erstimpfungen und Pocken-Impfungen mit Erstimpfreaktionen frühestens 8 Tage nach der Nachschau bzw. Entfieberung vorzunehmen.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind nicht erforderlich.

#### § 5

(1) Die orale Immunisierung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Impfbescheinigungen werden bei der Immunisierung nicht ausgestellt.

#### § 6

Für die Organisation und Durchführung der oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

#### § 7

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffes sind Impfgruppen zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte, Mitgliedern der gesellschaftlichen Organisationen und anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

(2) Außer Immunisierungen in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen und Immunisierungen in Schulen sind auch Hausbegehungen vorzusehen, um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der oralen Immunisierung zu erleichtern.

(3) Die Immunisierten sind listenmäßig zu erfassen mit Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffes.

Berlin, den 6. April 1960

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 1515

Preisordnung Nr. 863/1 vom 9. Dezember 1959 — Anordnung über die Preise für Isolierflaschen und -gefäße sowie Rohkolben — (Warennummern 52 19 13 00, 52 61 11 00, 52 61 12 00, 52 61 21 00 bis 24 00, 52 62 11 00 bis 21 00), 6 Blatt, 0,30 DM

#### Sonderdruck Nr. P 1520

Preisordnung Nr. 694/1 vom 9. Februar 1960 — Anordnung über die Entgelte für Rollfuhrleistungen — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.



**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 6 vom 4. Februar 1960 enthält:		Seite
Anordnung vom 30. Dezember 1959 über die Standardliste Eisen und Stahl und das Herstellungs- und Lieferprogramm für warm gewalzte Erzeugnisse aus Stahl .....		41
Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Planung und Finanzierung der Kosten für die wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland .....		43
Anordnung Nr. 2 vom 13. Januar 1960 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und Verbrauchsabgaben für Waren, die im innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden .....		45
Anordnung vom 15. Januar 1960 über die Isotopenverteilungsteile .....		46
Anordnung vom 15. Januar 1960 über die Dispatcherorganisation für die Gasversorgung .....		47
Die Ausgabe Nr. 7 vom 19. Februar 1960 enthält:		
Anordnung vom 14. Januar 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen der Zuckerindustrie .....		53
Anordnung vom 19. Januar 1960 über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisanordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung des genossenschaftlichen Wohnungsneubaues .....		55
Anordnung vom 21. Januar 1960 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Möbeln .....		56
Anordnung vom 27. Januar 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Möbel .....		59
Anordnung vom 22. Januar 1960 über den Platzgroßhandel und den Direktbezug von Kartoffeln .....		60
Anordnung Nr. 3 vom 25. Januar 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien .....		62
Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Errichtung des Instituts für Landeskultur und Standortkartierung .....		62
Die Ausgabe Nr. 8 vom 27. Februar 1960 enthält:		
Anordnung vom 29. Januar 1960 über das Eisenforschungsinstitut Hennigsdorf .....		65
Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Tabakerzeugnisse .....		67
Anordnung vom 6. Februar 1960 über das Versorgungskontor Industrieglas .....		68
Anordnung vom 11. Februar 1960 über die Anwendung der Typen- und Wiederverwendungsprojekte im allgemeinen Hochbau .....		70
Anordnung vom 1. Februar 1960 über die Energiekommission bei der Staatlichen Plankommission .....		70
Anordnung Nr. 23 vom 12. Februar 1960 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung .....		72
Die Ausgabe Nr. 9 vom 16. März 1960 enthält:		
Anordnung vom 10. Februar 1960 über die Zentralstellen für die Fachschulausbildung .....		73
Anordnung vom 23. Februar 1960 über die Gründung des Zentralamtes für Fernleitungsanlagen .....		74
Anordnung vom 24. Februar 1960 über Gutachter, Wäger und Probenehmer für Frischobst, Frischgemüse und Kartoffeln .....		74
Anordnung vom 3. März 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gemüse und Obst .....		76
Anordnung Nr. 2 vom 8. Februar 1960 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels .....		80

Die Ausgabe Nr. 10 vom 24. März 1960 enthält:	Seite
Anordnung vom 16. Februar 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für gezogenen Stahldraht und sonstige Drahtwaren .....	81
Anordnung vom 3. März 1960 über Wasserstraßenabgaben der Fahrgastschifffahrt. ....	82
Anordnung vom 7. März 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase. ....	84
Anordnung Nr. 2 vom 24. Februar 1960 über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau .....	87
Anordnung Nr. 2 vom 25. Februar 1960 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau .....	87
Anordnung Nr. 2 vom 26. Februar 1960 über die Erhebung der Kulturabgabe .....	88
Anordnung Nr. 2 vom 7. März 1960 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Betriebsstättenleiter der HO-Gaststätten und -Hotels .....	88
Anordnung Nr. 3 vom 7. März 1960 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels .....	88

Die Ausgabe Nr. 11 vom 2. April 1960 enthält:

Anordnung vom 10. März 1960 über die Justitiar-Assistentenzeit in der sozialistischen Wirtschaft .....	89
Anordnung vom 16. März 1960 über das Staatliche Kontor für Baumaterialien .....	91
Anordnung vom 4. März 1960 über die Verwendung von Hartfasergarnen aus Sisal und Manila. ....	92

Die Ausgabe Nr. 12 vom 9. April 1960 enthält:

Anordnung Nr. 2 vom 14. März 1960 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie .....	93
Anordnung vom 25. März 1960 über die Zuführung von LKW-Reifen zur Runderneuerung .....	123
Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1960 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen .....	124

Die Ausgabe Nr. 13 vom 16. April 1960 enthält:

Anordnung vom 25. Februar 1960 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Errichtung kompletter Chemieanlagen (ALB KCA) .....	125
Anordnung vom 28. März 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verarbeitetes Obst und Gemüse ..	131
Anordnung vom 26. März 1960 über die Gründung des VEB See- und Hafenbau .....	132

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 30. April 1960	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 60	Bekanntmachung des Beschlusses über die Organisation der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Baumaterialien .....	243
14. 4. 60	Verordnung über Erbschaftsteuer-Vergünstigungen .....	248
24. 3. 60	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen .....	248
4. 4. 60	Preisverordnung Nr. 543/7. — Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — .....	249
8. 4. 60	Preisverordnung Nr. 1872. — Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern — .....	250
7. 4. 60	Anordnung über die Vereinfachung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit dem Ausland .....	250
8. 4. 60	Anordnung Nr. 2 über materielle Hilfe für alleinstehende werkfähige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder .....	251
2. 4. 60	Anordnung Nr. 2 über die Zahlung von Anbau- und Lieferprämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten .....	252
	Berichtigung .....	252
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	253

### Bekanntmachung des Beschlusses über die Organisation der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Baumaterialien.

Vom 7. April 1960

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 7. April 1960 über die Organisation der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Baumaterialien bekanntgemacht.

Berlin, den 7. April 1960

Der Leiter des Büros  
des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski  
Staatssekretär

### Beschluß über die Organisation der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Baumaterialien

Vom 7. April 1960

Zur Verbesserung der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Baumaterialien wird folgendes beschlossen:

I.

#### Grundsätze

1. Die Planung und Verteilung der Materialfonds für die Bau- und Baustoffproduktion ist entsprechend den Produktionsaufgaben durchzuführen.

2. In der Bauwirtschaft ist die Planung und Verteilung der Materialfonds auf der Grundlage der bestmöglichen Vorplanung, Typen- bzw. Grundprojekte oder Ausführungsunterlagen vorzunehmen. Die Baumaterialplanung für die Eigenleistungen der Investitionsträger hat nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen. Die Materialpläne sind entsprechend den Erfordernissen der Zeit-Wert-Mengenplanung auszuarbeiten und zusammenzufassen.
3. Für die Versorgung der Bevölkerung sind nur solche Baumaterialien zu planen, die ohne Inanspruchnahme der Leistungen der Baubetriebe aller Eigentumsformen von der Bevölkerung selbst verbraucht werden.
4. Sofern andere Wirtschaftszweige Baustoffe für ihre Produktion verbrauchen, haben diese ihren Materialbedarf über die örtlichen Organe des Bauwesens zu planen und erhalten von dort ihre Materialfonds.
5. Die VEB Baustoffversorgung sind den Bezirksbauämtern unterstellt. Die fachliche Anleitung erfolgt durch das Staatliche Kontor für Baumaterialien. Die VEB Baustoffversorgung haben in ihrem Bezirk zur Sicherung der Aufgaben des Bauwesens eine komplette Versorgung mit Baumaterialien zu gewährleisten. Sie haben eine Lagerhaltung für Baumaterialien durchzuführen und Voraussetzungen zur Einschränkung der Lagerhaltung in den Betrieben, insbesondere außerhalb der Baustellen, zu schaffen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Januar — Februar — März 1960

6. Die Aufgabe der Materialbestellungen hat grundsätzlich bei dem VEB Baustoffversorgung zu erfolgen, der für den Sitz des Betriebes zuständig ist, auch wenn die Materialien durch den überbezirklichen Einsatz von Baukapazität in anderen Bezirken verbraucht werden sollen. Die Baubetriebe erhalten die Baumaterialien durch die VEB Baustoffversorgung in den Bezirken, wo die Bauaufgaben durchzuführen sind.
7. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Materialversorgung, insbesondere bei den volkswirtschaftlich wichtigsten Vorhaben sowie für Großbaustellen und Baustellen im Fließ- bzw. Taktverfahren, ist die komplexe Versorgung vorzunehmen.
8. Zur Verbesserung der Organisation der Materialversorgung im Bauwesen ist ein Staatliches Kontor für Baumaterialien zu bilden, das dem Ministerium für Bauwesen unterstellt wird.
9. Zum Zwecke einer gründlichen Kontrolle der Materialbewegung und der Erfüllung der staatlichen Aufgaben sind die genannten Organe verpflichtet, Analysen auszuarbeiten.

## II.

### Aufgaben der Staatlichen Plankommission, der Ministerien und der anderen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der Betriebe

#### 1. Aufgaben der Staatlichen Plankommission:

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Ministerium für Verkehrswesen und den Sonderbedarfsträgern die Direktiven mit den Orientierungsziffern über die Planung der Baumaterialien für die Jahres- und Perspektivpläne. Die Orientierungsziffern für den Bevölkerungsbedarf an Baumaterialien sind mit dem Ministerium für Handel und Versorgung abzustimmen.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Organe der staatlichen Verwaltung haben entsprechend der Bedarfsplannomenklatur den zusammengefaßten Baumaterialbedarf für ihren Bereich der Staatlichen Plankommission zu übergeben und zu begründen. Nach der Überprüfung des Bedarfes arbeitet die Staatliche Plankommission die Materialbilanzen der Staatsplannomenklatur aus und übergibt den unter Abs. 1 genannten Organen der staatlichen Verwaltung die Materialfonds und dem Ministerium für Bauwesen die staatlichen Materialbilanzen für Baustoffe zur Durchsetzung der in den Bilanzen gestellten Aufgaben.

(3) Die Staatliche Plankommission kontrolliert die Durchführung der staatlichen Aufgaben.

#### 2. Aufgaben des Ministeriums für Bauwesen:

(1) Auf der Grundlage der Direktiven der Staatlichen Plankommission übergibt das Ministerium für Bauwesen den zentral geleiteten Baubetrieben, den VVB der Baustoffindustrie, den Bezirksbauämtern und der Deutschen Bauakademie für die angeschlossenen Institute die Orientierungsziffern über die Planung der Baumaterialien entsprechend der festgelegten ökonomischen und technischen Entwicklung des Bauwesens.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Organe der staatlichen Verwaltung und Betriebe haben entsprechend der Bedarfsplannomenklatur des Ministeriums für Bauwesen

für ihren Bereich den zusammengefaßten Baumaterialbedarf dem Ministerium für Bauwesen zu übergeben und nachzuweisen. Das Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für die Überprüfung des Baumaterialbedarfes unter Beachtung der Materialbestände.

(3) Das Ministerium für Bauwesen übergibt den bilanzierenden Organen entsprechend dem Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen den überprüften Materialbedarf und leitet das Staatliche Kontor für Baumaterialien bei der Ausarbeitung der Sortimentsbilanzen an.

(4) Die unter Abs. 1 genannten Organe der staatlichen Verwaltung und Betriebe erhalten vom Ministerium für Bauwesen die staatlichen Materialfonds entsprechend ihren Produktions- und Reparaturaufgaben in den Jahres- und Perspektivplänen.

(5) Das Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für die Abstimmung und Planung der Exporte und Importe von Baustoffen auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Kontrollziffern, für die Zurverfügungstellung der benötigten Exportfonds und für die Verteilung der Importwaren an das Bauwesen.

(6) Das Ministerium für Bauwesen ist für die Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung und Einhaltung der Materialverbrauchsnormen, Materialvorratsnormen, technisch-wirtschaftlichen Kennziffern usw. im Bauwesen verantwortlich.

(7) Das Ministerium für Bauwesen hat zur Sicherung der einheitlichen Planausarbeitung spezielle methodische Bestimmungen für die Materialplanung und -verteilung in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission auszuarbeiten. Die Grundsätze zur Verbesserung der Materialwirtschaft im Bauwesen im Zusammenhang mit der Einführung der Zeit-Wert-Mengenplanung sind durch das Ministerium für Bauwesen festzulegen.

(8) Das Ministerium für Bauwesen ist für die Planung, Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Baumaterialien verantwortlich.

#### 3. Aufgaben des Staatlichen Kontors für Baumaterialien:

(1) Das Staatliche Kontor für Baumaterialien hat mit den anderen Staatlichen Kontoren Globalverträge abzuschließen und die Verteilung der für das Bauwesen bilanzierten Materialfonds selbst zu organisieren und durchzuführen. Es hat damit zu gewährleisten, daß die Betriebe des Bauwesens im Prinzip von einem Organ versorgt werden.

(2) Durch das Staatliche Kontor für Baumaterialien erfolgt die Organisation und Durchsetzung des überbezirklichen Ausgleiches und die Einweisung der VEB Baustoffversorgung zur Herstellung der Lieferbeziehungen.

(3) Die VEB Baustoffversorgung haben in ihrem Versorgungsbereich mit den baustoffproduzierenden Betrieben Rahmenabsatzverträge abzuschließen. Das Staatliche Kontor für Baumaterialien hat zu überprüfen, daß die Rahmenabsatzverträge in der Höhe der geplanten Produktion abgeschlossen werden.

(4) Mit der Ausarbeitung der Verteilerpläne hat das Staatliche Kontor für Baumaterialien die in den staatlichen Materialbilanzen gestellten Aufgaben durch-

zusetzen und insbesondere operative Entscheidungen für die sich aus den Bilanzen ergebenden Probleme in allen Fragen der Verteilung der Baumaterialfonds zu treffen, die Bestandsentwicklung zu kontrollieren und bei der Versorgung entsprechend zu berücksichtigen. Die Materialfonds für die zentral geleiteten Betriebe sind gesondert in den Verteilungsplänen auszuweisen und dürfen nur vom Staatlichen Kontor für Baumaterialien verändert werden.

(5) Das Staatliche Kontor für Baumaterialien hat entsprechend dem Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen Sortimentsbilanzen auszuarbeiten und komplex-territoriale Bilanzen für die wichtigsten Baumaterialien gemeinsam mit den VEB Baustoffversorgung aufzustellen.

(6) Nach Abstimmung mit den Bezirksbauämtern leitet das Staatliche Kontor für Baumaterialien die VEB Baustoffversorgung bei der Ausarbeitung der Planvorschläge und der Betriebspläne an. In Zusammenarbeit mit den Bezirksbauämtern kontrolliert das Staatliche Kontor für Baumaterialien die Erfüllung der Pläne.

#### 4. Aufgaben der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung:

(1) Entsprechend den Direktiven der Staatlichen Plankommission haben das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, das Ministerium für Verkehrswesen und die Sonderbedarfsträger die Orientierungsziffern für die Materialfonds auf ihre nachgeordneten Organe aufzugliedern. Die vorstehend genannten Organe der staatlichen Verwaltung haben die Planung der Materialfonds in ihrem Bereich anzuleiten und zu prüfen.

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, das Ministerium für Verkehrswesen und die Sonderbedarfsträger haben ihren Bedarf im Rahmen der Staatsplannomenklatur der Staatlichen Plankommission und für alle übrigen Erzeugnisse den entsprechenden Staatlichen Kontoren vorzulegen.

(3) Die unter Abs. 1 genannten Organe der staatlichen Verwaltung haben nach der Zuweisung ihrer Materialfonds die Aufgliederung auf ihre nachgeordneten Organe vorzunehmen. Die Realisierung ihrer Baumaterialien erfolgt über das Staatliche Kontor für Baumaterialien durch die VEB Baustoffversorgung.

#### 5. Aufgaben der VVB des Ministeriums für Bauwesen und der Deutschen Bauakademie:

(1) Die VVB und die Deutsche Bauakademie haben ihre Betriebe bzw. Institute bei der Ausarbeitung der Materialbedarfspläne entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Bauwesen anzuleiten. Sie haben die Materialbedarfspläne zu überprüfen, zusammenzufassen und dem Ministerium für Bauwesen begründet vorzulegen.

(2) Die VVB und die Deutsche Bauakademie haben die Materialfonds entsprechend den Produktionsaufgaben direkt an ihre zugeordneten Betriebe bzw. Institute zu übergeben.

(3) Die VVB tragen die volle Verantwortung für die Materialwirtschaft in ihren Betrieben. Sie haben vor allem die Einhaltung der Materialverbrauchsnormen, Materialvorratsnormen und technisch-wirtschaftlichen Kennziffern zu gewährleisten.

#### 6. Aufgaben der Bezirksbauämter:

(1) Die Bezirksbauämter haben in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und den in Frage kommenden übrigen Abteilungen der Räte der Bezirke die Direktiven mit den Orientierungsziffern über die Materialplanung der bezirksgeleiteten Bau- und Baustoffindustrie, der Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft und den Kreisbauämtern zu übergeben.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Organe der staatlichen Verwaltung haben den Bezirksbauämtern den für ihren Bereich zusammengefaßten Baumaterialbedarf vorzulegen und nachzuweisen. Die Bezirksbauämter sind für die Überprüfung des Materialbedarfes entsprechend der festgelegten ökonomischen und technischen Entwicklung des Bauwesens unter besonderer Beachtung der sozial-ökonomischen Struktur, der Sicherung der Reparaturprogramme, der Bedingungen der Serienfertigung und des Objektlohnes sowie der vorhandenen Materialbestände verantwortlich. Für die Überprüfung des Materialbedarfes des Verkehrswesens ist die Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft verantwortlich.

(3) Nach erfolgter Überprüfung und Abstimmung erarbeiten die Bezirksbauämter den Materialbedarfsplan entsprechend den Produktionsaufgaben der unter Abs. 1 genannten Verbraucher. Bei Erarbeitung des Materialbedarfsplanes ist der Teil des Materialbedarfes gesondert nach Bezirken auszuweisen, der durch den überbezirklichen Ausgleich von Baukapazitäten in anderen Bezirken zu realisieren ist.

(4) Der dem Ministerium für Bauwesen einzureichende Materialbedarfsplan ist vor der Übergabe mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke abzustimmen.

(5) Die Bezirksbauämter haben die vom Ministerium für Bauwesen erhaltenen Materialfonds den unter Abs. 1 genannten Organen der staatlichen Verwaltung entsprechend ihren Produktionsaufgaben in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und VEB Baustoffversorgung zu übergeben.

(6) Der Export und der überbezirkliche Materialausgleich ist auf Grund der Verteilerpläne des Staatlichen Kontors für Baumaterialien durchzuführen. Diese Lieferungen haben vorrangig zu erfolgen. Eventuelle Planuntererfüllungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Aufkommensbezirkes. Soweit durch die Initiative der Bezirke zusätzliche Materialaufkommen durch Übererfüllung der Produktionsaufgaben, Ausschöpfung örtlicher Baustoffreserven, Eigenleistungen durch das Nationale Aufbauwerk usw. erbracht werden, stehen diese Mengen nach Abstimmung mit dem Staatlichen Kontor für Baumaterialien den Kreisbauämtern zur Verfügung, in denen die zusätzlichen Materialaufkommen erbracht werden. Zusätzliche Materialaufkommen, die über den Bedarf des Kreises hinausgehen, sind den VEB Baustoffversorgung zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Bezirksbauämter sind für die Anleitung, Durchsetzung und Kontrolle bei der Ausarbeitung und Einhaltung der Materialverbrauchsnormen, Materialvorratsnormen und der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in ihrem Versorgungsbereich voll verantwortlich. Für das Verkehrswesen gelten die hierzu vom Ministerium für Verkehrswesen erlassenen Bestimmungen.

**7. Aufgaben der VEB Baustoffversorgung:**

(1) Die VEB Baustoffversorgung erhalten die Materialbedarfspläne für Baumaterialien entsprechend den planmethodischen Bestimmungen.

(2) Der Materialbedarf in diesen Plänen ist zu unterteilen in:

- a) Materialbedarf, der entsprechend den Produktionsaufgaben im eigenen Bezirk verbraucht wird;
- b) Materialbedarf, der auf Grund des überbezirklichen Kapazitätsausgleiches in anderen Bezirken realisiert und verbraucht werden soll, untergliedert nach Bezirken und Mengen.

(3) Durch die VEB Baustoffversorgung sind die Materialbedarfspläne zusammenzufassen. Die VEB Baustoffversorgung haben die Teile des Materialbedarfes, der für den überbezirklichen Kapazitätsausgleich vorgesehen ist, auszugliedern. Nach der Ausgliederung haben sie den Bezirken den Materialbedarf zu übergeben, der von ihren Betrieben in diesen Bezirken realisiert und verbraucht werden soll.

(4) Die VEB Baustoffversorgung haben dem Staatlichen Kontor für Baumaterialien den gesamten Materialbedarf für die in ihrem Bezirk durchzuführenden Produktionsaufgaben zu übergeben. Gleichzeitig haben sie mit den Produktionsbetrieben ihres Bezirkes Rahmenabsatzverträge abzuschließen. Durch das Staatliche Kontor für Baumaterialien erhalten die VEB Baustoffversorgung entsprechend den in ihrem Bereich durchzuführenden Produktionsaufgaben die Warenbereitstellungen.

(5) Die VEB Baustoffversorgung haben gemäß den geltenden Bestimmungen über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien die Bestellungen der Verbraucher zusammenzufassen, genaue Kontrollen der Materialfonds vorzunehmen und die Lieferbeziehungen herzustellen.

(6) Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, den VEB Baustoffversorgung für die wichtigsten Baumaterialien auf Grund der Lieferpläne die Auslieferung monatlich bekanntzugeben. Die VEB Baustoffversorgung haben diese Realisierungsmeldungen für ihre operative Tätigkeit auszuwerten und dem Staatlichen Kontor für Baumaterialien einzureichen.

(7) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Bauwesens haben die VEB Baustoffversorgung in ihren Bezirken die komplette Versorgung der Bedarfsträger aller Eigentumsformen mit Baumaterialien zu gewährleisten. Bei den volkswirtschaftlich wichtigsten Vorhaben sowie für Großbaustellen und Baustellen im Fließ- und Taktverfahren haben sie eine komplexe Versorgung vorzunehmen. Insbesondere ist dieses Versorgungsprinzip zur Förderung der komplexen Reparaturprogramme in den Städten und Gemeinden anzuwenden und die Versorgung vorrangig zu organisieren. Durch Erweiterung der Lagerhaltung für Baumaterialien bei den VEB Baustoffversorgung sind die Voraussetzungen zur Einschränkung der Lagerhaltung in den Betrieben, insbesondere außerhalb der Baustellen, zu schaffen. Dabei sind die Erfordernisse für eine sortimentsgerechte und saisonbedingte Vorratshaltung besonders zu berücksichtigen. Die VEB Baustoffversorgung kontrollieren die Bestandsentwicklung und berücksichtigen sie bei der Versorgung.

**8. Aufgaben der Kreisbauämter:**

(1) Die Kreisbauämter haben die von den Bezirksbauämtern mit der Direktive erhaltenen Orientierungsziffern über die Planung der Baumaterialien den örtlichen Bau- und Baustoffbetrieben aller Eigentumsformen, den Investitionsträgern für die Eigenleistungen und den Betrieben anderer Wirtschaftszweige für die Bau- und Baustoffproduktion zu übergeben.

(2) Die Kreisbauämter haben die Materialbedarfspläne der unter Abs. 1 genannten Bedarfsträger entsprechend den Produktionsaufgaben zu überprüfen. Der überarbeitete Materialbedarfsplan des Kreises ist dem Bezirksbauamt zu übergeben und entsprechend Abschnitt II Ziff. 7 Abs. 2 zu unterteilen. Die Materialbedarfsplanung ist vor der Übergabe an das Bezirksbauamt mit der Plankommission beim Rat des Kreises abzustimmen.

(3) Die vom Bezirksbauamt erhaltenen Materialfonds sind von den Kreisbauämtern an die nachgeordneten Bedarfsträger aller Eigentumsformen entsprechend den Produktionsaufgaben bzw. bestätigten Leistungsangeboten zu verteilen. Die Kreisbauämter haben zu kontrollieren, daß nicht mehr Materialfonds bereitgestellt und verbraucht werden, als für die Erfüllung der Produktionsaufgaben und zur Fertigstellung der Bauwerke erforderlich sind.

(4) Die Materialversorgung der Baureparaturen ist auf Grund der in den Baubetrieben, Genossenschaften und im Bauhandwerk festgelegten Aufgaben in Abstimmung mit den Reparaturprogrammen zu sichern.

(5) Die Kreisbauämter haben zu gewährleisten, daß den Baubetrieben bzw. -brigaden, die nach der Serienfertigung und im Objektlohn arbeiten, die Baumaterialien nach Takten bzw. nach Objekten vorgegeben werden.

(6) Die Kreisbauämter sind für die Anleitung, Durchsetzung und Kontrolle bei der Ausarbeitung und Einhaltung der Materialvorratsnormen, Materialverbrauchsnormen und technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in ihrem Versorgungsbereich voll verantwortlich.

**9. Aufgaben der Betriebe:**

(1) Die Ausarbeitung der Materialpläne in den Betrieben hat entsprechend den in den Jahres- und Perspektivplänen vorgegebenen Orientierungsziffern zu erfolgen. In der Bauwirtschaft ist der Materialbedarf auf der Grundlage der Vorplanung, der bestätigten Typen- bzw. Grundprojekte oder Ausführungsunterlagen entsprechend den Richtlinien über die Zeit-Wert-Mengenplanung zu ermitteln. Die Betriebe der Baustoffindustrie haben ihren Materialbedarf auf der Grundlage bestätigter Materialverbrauchsnormen und -vorratsnormen nach den Produktionssortimenten zu ermitteln. Soweit Investitionsträger Bauaufgaben im Rahmen staatlicher Investitionen bzw. des sonstigen Bauvolumens als Eigenleistungen durchzuführen haben, ermitteln sie für diese Eigenleistungen den Materialbedarf.

(2) Die Betriebe der Bauindustrie haben entsprechend den Erfordernissen der Serienfertigung ihren Materialbedarf nach Takten und Taktstraßen zu ermitteln und mit den in Frage kommenden spezialisierten Produktionsabteilungen bzw. Taktbrigaden abzustimmen. Desgleichen ist durch die Baubetriebe die Materialvorgabe

für die Taktstraßen und innerhalb der Taktstraßen für die Taktbrigaden zu gewährleisten. Die Materialplanung und Materialvorgabe für Brigaden, die im Objektlohn arbeiten, hat nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen.

(3) Die Bedarfsträger übergeben die begründeten Materialbedarfspläne entsprechend den planmethodischen Bestimmungen den für sie zuständigen Organen. Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften reichen ihre begründeten Bedarfsanforderungen an das Kreisbauamt ein.

(4) Die Baubetriebe haben nach Erhalt der Materialfonds einen spezifizierten Versorgungsplan auszuarbeiten, aus dem hervorgeht, welche Mengen von Materialien zu welcher Zeit auf welche Baustelle geliefert werden. Diese Versorgungspläne bilden die Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge.

(5) Entsprechend Abs. 2 haben die Baubetriebe zu gewährleisten, daß eine direkte Belieferung der Baustellen unter weitestgehender Einschränkung der Lagerhaltung in den Baubetrieben außerhalb der Baustellen erfolgt.

(6) Die Baubetriebe sind verpflichtet, zur Sicherung des sparsamsten und zweckmäßigsten Materialverbrauches unter Nutzung des materiellen Interesses den Materialverbrauch auf der Grundlage der Taktabrechnung der Brigaden zu kontrollieren und nach fertigen Bauvorhaben abzurechnen.

(7) Die Materialverbrauchsnormen, -vorratsnormen und technisch-wirtschaftlichen Kennziffern sind in allen Betrieben zu erarbeiten und unbedingt anzuwenden.

### III.

#### Verteilung von Baumaterialien für Reparaturleistungen

1. Die Räte der Bezirke haben aus den ihnen zur Verfügung stehenden Materialfonds den Materialanteil für die Durchführung von Reparaturleistungen durch Ratsbeschluß festzulegen.
2. Durch die Räte der Bezirke — Bezirksbauamt — ist die Verteilung der für Reparaturleistungen bereitgestellten Materialfonds an die Räte der Kreise — Kreisbauamt — vorzunehmen.
3. Die Räte der Kreise haben aus den ihnen zur Verfügung stehenden Materialfonds den Materialanteil für die Durchführung von Reparaturleistungen durch Ratsbeschluß festzulegen. Dabei ist von den Materialfonds, die von den Räten der Bezirke bereitgestellt werden, auszugehen. Zusätzliches Material für Reparaturzwecke ist durch die Entfaltung der Initiative aus Einsparungen und Ausschöpfung der örtlichen Reserven zu erschließen.
4. Die für die Durchführung von Reparaturleistungen bestimmten Materialfonds sind von den Räten der Kreise — Kreisbauamt — den Betrieben zweckgebunden zuzuweisen.
5. Die Verwendung der für Reparaturen zweckgebunden zugewiesenen Materialien für Bauleistungen anderer Art ist nicht gestattet. Die Betriebe haben einen gesonderten Nachweis über diese zugewiesenen Kontingente und den Materialverbrauch zu führen.

6. Die Räte der Bezirke — Bezirksbauamt — haben die Einhaltung der sich aus den Ziffern 3, 4 und 5 ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren.
7. Die Bezirks- und Kreisbaudirektoren haben quartalsweise vor dem Rat über die Erfüllung der planmäßigen Reparaturleistungen und die dafür vorgesehene Materialbereitstellung zu berichten.

### IV.

#### Baustoffe für die Bevölkerung

1. Die zur Versorgung der Bevölkerung vorgesehenen Baustoffe dürfen nicht für ungenehmigte Bauvorhaben verwendet und nicht von Baubetrieben bzw. von Handwerksbetrieben verarbeitet werden. Die Materialfonds für die Bevölkerung sind für kleine Instandsetzungen, die sich bei der Werterhaltung und Verschönerung von Gebäuden in der Stadt und auf dem Lande ergeben, einzusetzen, soweit diese Arbeiten von der Bevölkerung als Eigenleistungen durchgeführt werden. Die Versorgung dieser Eigenleistungen der Bevölkerung erfolgt durch den Verkauf von Baustoffen durch die VEB Baustoffversorgung, BHG, HO, den Konsum und andere Einzelhandelsgeschäfte. Diese Versorgungsorgane haben der Bevölkerung Baustoffe, wie Zement, Baukalk, Mauerziegel, Dachpappe, Gips, Schlammkreide usw., in ausreichender Menge und guter Qualität anzubieten.
2. Die Materialfonds für die Versorgung der Bevölkerung sind den Bezirksbauämtern durch das Ministerium für Bauwesen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung gesondert zuzuweisen.
3. Die Bezirksbauämter haben in Abstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung die Verteilung der Materialfonds auf die Kreise festzulegen und den Kreisbauämtern diese Fonds gesondert zu übergeben.
4. Die für die Versorgung der Bevölkerung zugewiesenen Materialfonds sind durch die Kreisbauämter nach Abstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung auf die Städte und Gemeinden aufzuschlüsseln. Den ständigen Kommissionen und ihren Aktiven ist Gelegenheit zu geben, an der Aufteilung der Fonds mitzuwirken.
5. Die für die Bedarfsermittlung, Planung und Verteilung der Baustoffe für die Bevölkerung verantwortlichen Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß Baustoffe im Einzelhandel von der Bevölkerung gekauft werden können. Sie haben zu kontrollieren, daß der Verbrauch dieser Materialien entsprechend den unter Ziff. 1 festgelegten Grundsätzen erfolgt.
6. Die VEB Baustoffversorgung sind verpflichtet, in den Lieferplänen die Materialfonds für die Bevölkerung gesondert auszuweisen und die Warenbereitstellung zu sichern.
7. Die VEB Baustoffversorgung haben eine strenge Kontrolle über die Auslieferung der für die Bevölkerung vorgesehenen Materialfonds zu organisieren.

### V.

#### Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

## Verordnung über Erbschaftsteuer-Vergünstigungen.

Vom 14. April 1960

### Steuervergünstigung für das in eine sozialistische Produktionsgenossenschaft eingebrachte oder dieser zur Nutzung überlassene Vermögen

#### § 1

(1) Das in eine sozialistische Produktionsgenossenschaft eingebrachte Vermögen ist von der Erbschaftsteuer befreit. Ferner sind die Forderungen, die durch die Einbringung von Vermögen in eine sozialistische Produktionsgenossenschaft entstanden sind, von der Erbschaftsteuer befreit, wenn der Erwerber (im Sinne des § 15 Erbschaftsteuergesetz) Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft ist oder nach dem Erwerb wird.

(2) Ist bzw. wird der Erwerber Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, so erstreckt sich die Steuerbefreiung auch auf die Teile des Vermögens, die nach dem Statut der sozialistischen Produktionsgenossenschaften als persönliche Hauswirtschaft bzw. als Hausgarten genutzt werden.

(3) War die Erbschaftsteuer auf das in Absätzen 1 und 2 bezeichnete Vermögen vor dessen Einbringung bzw. vor Eintritt des Erwerbers in eine sozialistische Produktionsgenossenschaft bereits festgesetzt, ist die noch nicht entrichtete Erbschaftsteuer zu erlassen.

#### § 2

(1) Für das einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft vertraglich zur Nutzung überlassene Vermögen wird die Erhebung der Erbschaftsteuer ausgesetzt. Die Erbschaftsteuer wird erhoben, wenn die Nutzung des Vermögens durch eine sozialistische Produktionsgenossenschaft entfällt.

(2) Endet das Nutzungsverhältnis durch Veräußerung des im Abs. 1 bezeichneten Vermögens an den Staat oder eine sozialistische Produktionsgenossenschaft, wird Erbschaftsteuer nicht erhoben.

(3) War die Erbschaftsteuer für das im Abs. 1 bezeichnete Vermögen vor der Übernahme der Nutzung durch eine sozialistische Produktionsgenossenschaft bereits festgesetzt, ist die noch nicht entrichtete Erbschaftsteuer zinslos zu stunden. Dieser Betrag ist zu erlassen, wenn eine Veräußerung entsprechend Abs. 2 erfolgt.

#### § 3

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Erbschaftsteuerschulden, die sich auf steuerbegünstigte Erwerbe nach den §§ 1 und 2 gründen, sind entsprechend §§ 1 und 2 zu erlassen bzw. nicht einzuziehen.

#### § 4

### Steuervergünstigung für den Erwerb eines Kommissionshandelsgeschäftes

Das zu einem Kommissionshandelsgeschäft gehörende Betriebsvermögen ist mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke von der Erbschaftsteuer befreit, wenn der Erwerber das Kommissionshandelsgeschäft fortführt.

## Behandlung von Schulden und Lasten, Wertermittlung und Zusammenrechnung

#### § 5

Schulden und Lasten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem in den §§ 1 bis 4 bezeichneten steuerbegünstigten Vermögen stehen, können bei der Ermittlung des übrigen steuerpflichtigen Vermögens nicht abgesetzt werden.

#### § 6

Bei der Erhebung der Erbschaftsteuer gemäß § 2 Abs. 1 ist für die Wertermittlung des der Erbschaftsteuer unterliegenden Vermögens der Zeitpunkt der Veräußerung bzw. des Wegfalls der Nutzung durch eine sozialistische Produktionsgenossenschaft maßgebend. Die Erbschaftsteuer ist gesondert zu berechnen; Zusammenrechnungen gemäß § 13 Erbschaftsteuergesetz erfolgen nicht.

## Schlußbestimmungen

#### § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1960

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

R a u

R u m p f

Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

## Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksver- tretungen.

Vom 24. März 1960

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen (GBl. I S. 751) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte sowie in Übereinstimmung mit dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte findet entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 24. März 1960 in der Zeit vom 15. Oktober 1960 bis zum 30. November 1960 statt.

#### § 2

Die Wahlperiode der gewählten Richter beginnt am 1. Dezember 1960 und endet am 30. November 1963, jedoch spätestens mit der Neuwahl.

#### § 3

(1) Dem zentralen Wahlausschuß gehören an:  
der Minister der Justiz als Vorsitzender,  
der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte als Stellvertreter des Vorsitzenden,



ein Mitglied des Ständigen Ausschusses der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen,

ein Mitglied des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

ein Mitglied des Bundesvorstandes des FDGB.

(2) Der zentrale Wahlausschuß hat die Aufgabe, die Wahl der Richter vorzubereiten, ihre Durchführung zu kontrollieren und die Wahlkommissionen in den Bezirken anzuleiten. Die Wahlkommissionen in den Bezirken leiten die Wahlkommissionen in den Landkreisen, Stadtkreisen und Stadtbezirken an.

(3) Der zentrale Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) In seiner konstituierenden Sitzung bildet der zentrale Wahlausschuß zu seiner Unterstützung ein Wahlbüro beim Ministerium der Justiz. Dem Wahlbüro gehören zwei Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz und je ein Mitarbeiter der anderen im zentralen Wahlausschuß vertretenen Stellen an. Das Wahlbüro hat die Aufgabe, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entsprechend den Weisungen des zentralen Wahlausschusses operativ anzuleiten und zu kontrollieren sowie die Sitzungen des zentralen Wahlausschusses vorzubereiten.

#### § 4

(1) Der Wahlkommission im Bezirk gehören an:

der Leiter der Justizverwaltungsstelle als Vorsitzender,

der Sekretär des Rates des Bezirkes,

ein Mitglied der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz,

ein Mitglied des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

ein Mitglied des Bezirksvorstandes des FDGB,

ein Mitglied des Schöffenaktivs des Bezirksgerichts.

(2) Der Wahlkommission im Landkreis, Stadtkreis bzw. Stadtbezirk gehören an:

der Sekretär des Rates des Landkreises, Stadtkreises bzw. Stadtbezirkes als Vorsitzender,

ein Mitglied der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz,

ein Mitglied des Kreisausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

ein Mitglied des Kreisvorstandes des FDGB,

ein Mitglied des Schöffenaktivs des Kreisgerichts.

(3) Die Wahlkommissionen in den Bezirken und die Wahlkommissionen in den Landkreisen, Stadtkreisen bzw. Stadtbezirken haben die Aufgabe, die örtlichen Volksvertretungen und die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bei der Vorbereitung der Wahl zu unterstützen.

#### § 5

(1) Der zentrale Wahlausschuß und die Wahlkommissionen in den Bezirken, Landkreisen, Stadtkreisen und Stadtbezirken sind so rechtzeitig zu bilden, daß sie spätestens am 1. September 1960 ihre Tätigkeit aufnehmen können.

(2) Der zentrale Wahlausschuß und die Wahlkommissionen in den Bezirken, Landkreisen, Stadtkreisen sowie Stadtbezirken müssen alle Voraussetzungen dafür schaffen, daß die massenpolitische Vorbereitung der Richterwahl am 1. September 1960 beginnt, sich dann entsprechend den örtlichen Bedingungen und dem von der örtlichen Volksvertretung festgesetzten Wahltermin planmäßig und wirkungsvoll steigert und mit der Wahl der Richter durch die Volksvertretung ihren Höhepunkt erreicht. Es ist insbesondere zu gewährleisten, daß

a) die vorgeschlagenen Richterandidaten in mindestens 6 Veranstaltungen sich der Bevölkerung vorstellen,

b) die Bedeutung der Richterwahl durch die Presse, den Rund- und Fernsehfunke, die Sichtagitation und andere geeignete Mittel popularisiert wird.

#### § 6

Soweit in einem Bezirk, Landkreis, Stadtkreis oder Stadtbezirk die Wahl aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte, kann der Minister der Justiz im Einverständnis mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte und den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung genehmigen, daß die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

#### § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1960

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

#### Preisordnung Nr. 543/7\*

— Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen —

Vom 4. April 1960

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 543/4 vom 15. Februar 1957 — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — (Sonderdruck Nr. P 18 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Gesundheitswesen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

#### § 1

Für Kümmel, Kamille, Echte (Blüten) und Senf (schwarz) aus dem Anbau und Kamille, Echte (Blüten) aus der Sammlung gelten die Erfassungs- und Aufkaufpreise (Anlagen 1 und 2).

#### § 2

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die für Kümmel, Kamille, Echte (Blüten) und Senf (schwarz) in der Preisordnung Nr. 543/4 festgesetzten Preise außer Kraft.

Berlin, den 4. April 1960

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

\* Preisordnung Nr. 542/5 (GBL I 1959 S. 276)

**Anlage 1**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543/7

**Erzeugerpreis für 1 kg in Pf**

Stamm- pflanze	Pflanzen- teil	Eintrock- nungs- verhältnis 1:	frisch		trocken		Trocken- kosten Pf/kg	getrocknete Rohdroge		Aufkauf- zuschlag in %		Erfassungsspannen			
			I	II	I	II		I	II	I	II	I	II	I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Kümmel	Früchte	1	—	—	—	—	—	300	240	100	50	—	—	18	14
Kamille, Echte	Blüten	6,5	180	144	1170	936	50	1220	986	50	25	21	14	137	91
Senf, schwarz	Samen	1	—	—	—	—	—	120	96	50	25	—	—	10	8

**Anlage 2**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 543/7

**Sammlerpreis für 1 kg in Pf**

Stamm- pflanze	Pflanzen- teil	Eintrock- nungs- verhältnis 1:	frisch		trocken		Trocken- kosten Pf/kg	getrocknete Rohdroge		Aufkauf- zuschlag in %		Erfassungsspannen			
			I	II	I	II		I	II	I	II	I	II	I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Kamille, Echte	Blüten	6,5	140	110	910	715	50	960	765	—	—	18	13	117	85

**Preisanordnung Nr. 1872.****— Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern —**

Vom 8. April 1960

**§ 1**

(1) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, alle sperrigen und schwerlastigen Konsumgüter frei Haus (Aufstellungsort des Käufers) bis zur Grenze des Versorgungsbereiches der Verkaufsstelle, mindestens jedoch bis zur Grenze der Stadt oder Gemeinde, in der sich die Verkaufsstelle befindet, zu liefern.

(2) Private Einzelhandelsbetriebe sind berechtigt, wie unter Abs. 1 zu liefern.

(3) Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung können die Einzelhandelsbetriebe mit Zustimmung der Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, die Grenze der Frei-Haus-Lieferung auch über die Stadt- oder Gemeindegrenze hinaus festsetzen.

**§ 2**

§ 1 Abs. 1 gilt für alle Verkäufe der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe, der konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsbetriebe, der VdgB (BHG) und der Kommissionshändler des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels sowohl im Ladenverkauf als auch im Bestelldienst.

**§ 3**

(1) Soweit in Preisanordnungen eine weitergehende Regelung für die Lieferung festgelegt ist, ist diese zur Anwendung zu bringen.

(2) Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1960

Der Minister für Handel und Versorgung  
Merkel

**Anordnung****über die Vereinfachung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit dem Ausland.**

Vom 7. April 1960

Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit dem Ausland wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

**§ 1**

Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik, die in das Ausland reisen, erhalten bei der Erteilung der Ausreisegenehmigung durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik eine „Zoll- und Devisenerklärung“. Diese haben sie entsprechend den darin gegebenen Hinweisen rechtzeitig vor Beginn der Kontrolle durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs bei der Aus- bzw. Wiedereinreise auszufüllen, zu unterschreiben und auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

**§ 2**

(1) Bewohner des Auslandes, die in die Deutsche Demokratische Republik reisen oder diese durchreisen,

erhalten bei der Erteilung der Ein- bzw. Durchreisegenehmigung durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik eine „Zoll- und Devisenerklärung“. Diese haben sie entsprechend den darin gegebenen Hinweisen rechtzeitig vor Beginn der Kontrolle durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs bei der Ein- bzw. Wiederausreise auszufüllen, zu unterschreiben und auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für Bewohner Westdeutschlands, die die Deutsche Demokratische Republik im Verkehr mit dem Ausland durchreisen, entsprechend.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1960

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung Nr. 2\*

**über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder.**

Vom 8. April 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Alleinstehende werktätige Mütter, die ihre erkrankten Kinder, zu deren Pflege Krankenhausbehandlung nicht notwendig oder nicht möglich ist, selbst pflegen und deshalb der Arbeit fernbleiben müssen, erhalten materielle Hilfe durch die Sozialversicherung in Höhe des Krankengeldes. Alleinstehend sind ledige, verwitwete, geschiedene oder von ihrem Ehemann dauernd getrennt lebende Mütter, die für den Unterhalt ihrer Kinder überwiegend selbst aufkommen.

(2) Den alleinstehenden Müttern sind gleichgestellt:

- a) werktätige Ehefrauen von Studenten, die kein Stipendium oder ein Stipendium ohne besondere Unterstützung für ihre Ehefrauen oder ihre Kinder erhalten, oder Ehefrauen, die während des Studiums von ihrem Ehemann getrennt leben,
- b) werktätige Ehefrauen von Rentnern, die voll erwerbsunfähig sind und denen nach der Art ihrer Körperbehinderung die Pflege des erkrankten Kindes nicht zugemutet werden kann, wenn die Ehegatten außer der Rente des Mannes und dem Arbeitseinkommen der Frau keine sonstigen Einkünfte haben.

(3) Materielle Hilfe wie alleinstehende werktätige Mütter erhalten andere alleinstehende Werkstätige hinsichtlich der in ihrem Haushalt lebenden Kinder, für die sie das Sorgerecht haben, soweit bei ihnen die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 für die Gewährung materieller Hilfe zutreffen.

(4) Werkstätige im Sinne dieser Anordnung sind die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestell-

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 120)

ten versicherten Personen sowie Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte.

## § 2

(1) Leben Werkstätige gemäß § 1 Absätzen 1, 2 oder 3 im gemeinsamen Haushalt mit Personen, die ihnen und dem Kinde gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, oder mit Angehörigen, die in der Lage sind, das erkrankte Kind zu pflegen, so besteht kein Anspruch auf materielle Hilfe.

(2) Als unterhaltsverpflichtet im Sinne des Abs. 1 gilt nur, wer unter Berücksichtigung der in der Anordnung vom 18. Dezember 1958 über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter (GBl. I 1959 S. 18) festgesetzten Freibeträge zum Unterhalt herangezogen werden kann.

## § 3

In Härtefällen kann die materielle Hilfe an die in § 1 Absätzen 1 bis 3 genannten Werkstätigen auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder an andere Werkstätige gewährt werden. Als Härtefall gilt insbesondere die schwere Erkrankung eines Ehegatten, als deren Folge der andere Ehegatte zur Pflege des erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben muß, wenn der erkrankte Ehegatte nach Wegfall des Lohnausgleiches nur noch Barleistungen der Sozialversicherung (Krankengeld, Hausgeld) erhält und keiner der Ehegatten für diese Zeit andere Einkünfte hat.

## § 4

(1) Die materielle Hilfe wird für die Zeit der Pflege erkrankter Kinder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr längstens für die Dauer von insgesamt 4 Wochen in einem Jahr gewährt. Die Zahlung erfolgt ohne Anrechnung auf die Bezugsdauer von Kranken-, Haus- oder Taschengeld nach der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge 1947 S. 92).

(2) Die materielle Hilfe beginnt mit dem 1. Tage der Pflege des erkrankten Kindes. Für die ersten 2 Tage ist außerdem gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) durch den Betrieb die Differenz zwischen dem Krankengeld der Sozialversicherung und 90 % des Nettoverdienstes zu zahlen.

## § 5

(1) Durch ärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich, Krankenhausbehandlung jedoch nicht notwendig oder nicht möglich ist. Die Notwendigkeit der Pflege ist vom Arzt auf der ärztlichen Bescheinigung über Arbeitsbefreiung im Krankheitsfall — Arbeitsbefreiungsschein — entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Tagen zu bescheinigen. Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu 7 weiteren Tagen erfolgen. Zur Beurteilung der Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung der alleinstehenden werktätigen Mütter zur Pflege des erkrankten Kindes sind von den Ärzten die in der Anlage enthaltenen Richtlinien zu berücksichtigen.

(2) Ferner ist nachzuweisen, daß die Anspruchsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt mit Personen leben, die ihnen und dem erkrankten Kinde

gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, oder mit Angehörigen, die in der Lage sind, das erkrankte Kind zu pflegen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Hausvertrauensmannes, in kleineren Gemeinden durch eine Bescheinigung eines Vertreters des Rates der Gemeinde zu führen.

(3) Den Anspruchsberechtigten ist die materielle Hilfe von den Stellen der Sozialversicherung zu gewähren, von denen sie Barleistungen im Falle der Erkrankung erhalten.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Januar 1956 über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder (GBI. I S. 120) außer Kraft.

Berlin, den 3. April 1960

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
Sefrin  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Richtlinien

**für die ärztliche Beurteilung der Arbeitsbefreiung alleinstehender werktätiger Mütter zur Sicherung der notwendigen Pflege ihrer erkrankten Kinder**

1. Die Anordnung ermöglicht alleinstehenden werktätigen Müttern gemäß § 1 Absätzen 1 bis 3 der Anordnung die Pflege ihrer erkrankten Kinder, wenn die Aufnahme des erkrankten Kindes in ein Krankenhaus aus medizinischen Gründen nicht notwendig oder aus anderen Gründen nicht möglich ist. Diese Pflege soll den Heilerfolg unterstützen.
2. In jedem Falle ist eingehend zu prüfen, welche Art der Behandlung und Pflege für das erkrankte Kind am geeignetsten erscheint. Es ist deshalb nach strengsten fachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, ob eine Krankenhausbehandlung notwendig ist. In jedem medizinisch begründeten Fall ist eine Krankenhauseinweisung vorzunehmen. Dabei sind die gegebenen Möglichkeiten einer stationären Behandlung weitgehendst auszunutzen. Bei Arbeitsbefreiung der alleinstehenden werktätigen Mutter infolge eines fieberhaften Infektes des Kindes ist bis zum fünften Krankheitstage die Klärung der Diagnose erforderlich. Läßt sich bis zu diesem Zeitpunkt die Diagnose nicht eindeutig sichern, so ist eine Krankenhauseinweisung zu veranlassen.

3. Entsprechend dem Krankheitsverlauf und der Pflegebedürftigkeit ist die Dauer der Arbeitsbefreiung festzulegen. Diese hat zur Voraussetzung, daß die Pflege des erkrankten Kindes durch die alleinstehende werktätige Mutter selbst erfolgen muß. Bei Sicherung einer anderweitigen, dem Krankheitsverlauf entsprechenden Pflege ist Arbeitsbefreiung für die alleinstehende werktätige Mutter nicht notwendig.

4. Es muß besonders darauf geachtet werden, daß die Dauer der Pflegebedürftigkeit entsprechend der Anordnung (Pflege durch die alleinstehende werktätige Mutter) nicht der Dauer der Erkrankung einschließlich der Rekonvaleszenz des Kindes entsprechen muß, da z. B. Krankenhausbehandlung erforderlich werden kann. Die Pflege durch die alleinstehende werktätige Mutter kann sich erübrigen, wenn Krankenhauseinweisung notwendig wird oder bei häuslicher Behandlung — insbesondere bei älteren Kindern — die Pflege durch die Mutter nicht mehr erforderlich ist.

#### **Anordnung Nr. 2\***

**über die Zahlung von Anbau- und Lieferprämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten.**

Vom 2. April 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 12. März 1959 über die Zahlung von Anbau- und Lieferprämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten (GBI. I S. 172) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 1 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Erzeuger, die einen Vermehrungs- und Liefervertrag über Speisehülsenfrüchte (Saatgut) abgeschlossen haben, erhalten je dt abgelieferter Speisehülsenfrüchte — Speiseerbsen, Speisebohnen, Speiselinsen — zuzüglich zum gültigen Saatguterzeugerpreis eine Anbau- und Lieferprämie von 80 DM.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 2. April 1960

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**  
Reichelt

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1959 S. 172)

#### **Berichtigung**

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates weist darauf hin, daß der Abschnitt IV des Beschlusses vom 18. Januar 1960 über Veränderungen der territorialen Gliederung von Bezirken, Kreisen und Gemeinden (GBI. I S. 73) wie folgt zu berichtigen ist:

„... zur Bildung der selbständigen Gemeinde Neumühle (Elster), Kreis Greiz, Bezirk Gera.“

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1560**

Preisordnung Nr. 1871 vom 24. März 1960 — Natur- und Kunstdärme — (Warennummern 67 45 00 00, 42 73 73 00, 56 19 91 00, 58 79 00 00), 7 Blatt 0,35 DM

**Sonderdruck Nr. P 1561**

Preisordnung Nr. 998/2 vom 24. März 1960 — Schlachterzeugnisse — (Warennummern 67 41 10 00 bis 67 41 50 00, 67 44 10 00 bis 67 44 50 00, 67 46 11 00, 67 46 20 00, 67 46 30 00, 67 57 10 00), 4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 1562**

Preisordnung Nr. 999/2 vom 24. März 1960 — Fleisch, Fleischerzeugnisse und tierische Fette (Schlactfette), bearbeitet — (Warennummern 67 41 10 00 bis 67 41 50 00, 67 42 10 00 bis 67 42 50 00, 67 42 80 00 bis 67 42 90 00, 67 44 10 00 bis 67 44 50 00, 67 47 10 00 bis 67 47 60 00, 67 48 00 00, 67 49 10 00 bis 67 49 50 00, 67 57 20 00), 16 Blatt, 0,80 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

**Sonderdruck Nr. 310**

Anordnung vom 11. Januar 1960 über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßenverwaltung, 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. 311**

Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —), 128 Seiten, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. 312**

Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —), 88 Seiten, 1,40 DM

**Sonderdruck Nr. 313**

Anordnung vom 10. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der der Handwerkssteuer B unterliegenden Handwerker (Veranlagungsrichtlinien Handwerkssteuer B 1959), 40 Seiten, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. 314**

Systematik der Ausbildungsberufe (Elfte Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1960 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe), 68 Seiten, 1,70 DM

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.*

# Berlin im Blickpunkt der Welt

Eine Dokumentation über Recht und Unrecht  
um und in Berlin 1944 bis 1959

*Ausgewählt und zusammengestellt von Günter Atbrecht*

227 Seiten • Broschiert 3,80 DM

Die Broschüre enthält alle wesentlichen Dokumente, die für die Diskussion um das Berlin-Problem und einen Friedensvertrag mit Deutschland von Bedeutung sind, z. B. Bericht über die Krimkonferenz (3. bis 11. Februar 1945), Noten und Erklärungen der Regierung der UdSSR an die Alliierten sowie an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik; außerdem wird der Entwurf für einen Friedensvertrag mit Deutschland vom 10. Januar 1959 wiedergegeben.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig.  
Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60-DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 91, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 30. April 1960	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 60	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Regierungserklärung des Ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates, Walter Ulbricht, über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	255
25. 4. 60	Gesetz über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz. — Entschädigungsgesetz — .....	257

#### Beschluß

der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Regierungserklärung des Ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates, Walter Ulbricht, über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 25. April 1960

In den letzten Monaten hat sich in den Dörfern der Deutschen Demokratischen Republik eine große Umwälzung vollzogen. Von der Wasserkante bis zu den Mittelgebirgen haben die Bauern in allen Dörfern den Schritt zur LPG getan.

Die Volkskammer beglückwünscht die Bauern zu diesem Übergang zur genossenschaftlichen Produktion und stellt fest, daß der freiwillige Zusammenschluß aller Bauern in LPG, der den Interessen der Bauern und des gesamten Volkes entspricht, in völliger Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzen und den Beschlüssen der Volkskammer steht.

Im Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und in den Musterstatuten der LPG wurden der Schutz und die Mehrung des genossenschaftlichen Eigentums festgelegt und das Eigentum der Mitglieder der LPG an Grund und Boden und an Haus und Hof garantiert. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt auf Grund des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3. Juni 1959 den vollständigen Übergang der Bauern zur genossenschaftlichen Arbeit in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Der Übergang aller Bauern zur genossenschaftlichen Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik ist ein wahrer Volksentscheid für Frieden, Fortschritt und Sozialismus, gegen atomare Aufrüstung, Militarismus und Kriegsvorbereitung in Westdeutschland, für die Lösung der nationalen Frage in Deutschland. Er ist gleichzeitig ein scharfer Protest unserer Bauern gegen die bauernfeindliche Bonner Agrarpolitik und das Bauernliegen in Westdeutschland. Der Zusammenschluß aller Bauern in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist die Vollendung der Befreiung der Bauern, die mit der Beseitigung der faschistischen Zwangsgesetze und der Durchführung der demokratischen Bodenreform 1945 begann.

Mit dem Zusammenschluß der Bauern werden alle Schranken der einzelbäuerlichen Wirtschaft überwunden, die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen

auf dem Lande ein für allemal beseitigt und zum ersten Mal in der Geschichte Deutschlands die politisch-moralische Einheit des Dorfes hergestellt. Damit sind auch die Voraussetzungen geschaffen, daß die Bäuerinnen und Bauern ihre Fähigkeiten und Talente frei entfalten können. Der Dorfjugend eröffnen sich herrliche Perspektiven und große Entwicklungsmöglichkeiten auf allen Gebieten der modernen sozialistischen landwirtschaftlichen Großproduktion. Durch die aktive Mitarbeit wird sie zum Gestalter ihres schönen sozialistischen Dorfes und einer glücklichen Zukunft.

Der freiwillige Zusammenschluß aller Bauern in LPG ist ein großer historischer Erfolg, den die Bauern in engem Bündnis mit der Arbeiterklasse und allen in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengeschlossenen demokratischen Kräften unter Führung der Partei der Arbeiterklasse errangen. Mit dem Eintritt aller Bauern in die LPG entwickelt sich die neue Klasse der Genossenschaftsbauern, und das Bündnis mit der Arbeiterklasse wird auf eine höhere Stufe gehoben.

Die Arbeiterklasse, die Angehörigen der Intelligenz und die übrigen Schichten der Bevölkerung stehen auch weiterhin eng an der Seite der Genossenschaftsbauern und werden ihnen ihre stetige Hilfe und Unterstützung bei der Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion und des vollgenossenschaftlichen Dorfes gewähren.

Das vollgenossenschaftliche Dorf schafft durch den rationalen Einsatz der Technik und die Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse die Voraussetzungen für die Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität und damit für die Schaffung eines Überflusses an Nahrungsmitteln innerhalb historisch kürzester Frist. Das vollgenossenschaftliche Dorf ist die Grundlage für die schrittweise Überwindung der wesentlichsten Unterschiede zwischen Stadt und Land. Mit der Bildung des vollgenossenschaftlichen Dorfes haben die Bauern unserer Republik die Grundlage zur Erfüllung ihres Beitrages bei der Lösung der ökonomischen Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen.

mischen Hauptaufgabe geschaffen, Westdeutschland im Pro-Kopf-Verbrauch zu überholen und den wachsenden Bedarf der Bevölkerung an Erzeugnissen aus der tierischen Produktion im wesentlichen ab 1963 aus der eigenen Produktion zu decken. Durch den Eintritt aller Bauern in die LPG wird die Losung „Dem Volke mehr Lebensmittel und Rohstoffe, den Bauern ein schönes, kulturvolles Leben“ schnell zur Wirklichkeit.

Entsprechend den Beschlüssen der 8. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gilt es jetzt, durch die gemeinsamen Anstrengungen der Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern, der Landarbeiter, der Traktoristen und der Intelligenz, mit Unterstützung der Organe der Staatsmacht, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Massenorganisationen die landwirtschaftlichen Aufgaben gut zu erfüllen. Es kommt besonders darauf an, den neugebildeten LPG durch die staatlichen Organe und die Arbeiterklasse konkrete Hilfe zu gewähren bei der Organisation der genossenschaftlichen Arbeit, der Entfaltung des innergenossenschaftlichen Lebens, der Annahme der Statuten und der inneren Betriebsordnung, bei der Ausarbeitung des Produktions- und Finanzplanes, der Bildung der Produktionsbrigaden, der Einführung des Leistungsprinzips, der Buchhaltung, der allseitigen Qualifizierung der Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern und bei der Lösung anderer Probleme.

Um eine maximale Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und Erhöhung der Arbeitsproduktivität bereits in diesem Jahre zu erreichen, ist es erforderlich, die Initiative der Werktätigen auf dem Lande auf der Grundlage der Goßener und Jesewitzer Bewegung noch breiter zu entfalten. Die Erfahrungen zeigen, daß die Aufgaben in der Landwirtschaft dort am besten erfüllt werden, wo es die Organe der Staatsmacht verstehen, die Probleme der Landwirtschaft und der Entwicklung des Lebens auf dem Lande komplex und operativ zu lösen.

Um die Aufgaben in der Produktion zu erfüllen, ist es in allen Dörfern notwendig, die ganze Kraft auf die Erweiterung der Viehbestände, insbesondere der Kuhbestände, die Erhöhung ihrer Produktivität, die Futterproduktion, besonders durch die Ausdehnung des Silomaisanbaues und die Schaffung von ausreichendem billigen Stallraum zur Unterbringung der wachsenden Viehbestände zu lenken. Dabei gilt es, alle Anstrengungen zu unternehmen, mehr Bäuerinnen und Jugendliche für die Arbeit in der Viehwirtschaft zu gewinnen und ihnen zu helfen, sich hohe Kenntnisse auf dem Gebiet der Viehwirtschaft anzueignen.

Um alle Aufgaben in der Landwirtschaft schnell zu lösen, ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit besonders durch die Bildung von Brigaden der sozialistischen Arbeit und der sozialistischen Gemeinschaften von

Praktikern, Wissenschaftlern und der Landintelligenz zur umfassenden Bewegung zu entwickeln. In allen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ist der sozialistische Wettbewerb auf breiter Grundlage zu organisieren und durch die Genossenschaftsarbeit das sozialistische Dorf zu gestalten. Die Entwicklung zu vollgenossenschaftlichen Dörfern und Kreisen macht es notwendig, die Gemeindevertretungen, Stadtverordneten-Versammlungen und Kreistage durch bewährte Genossenschaftsbauern zu ergänzen. Die Vorschläge für die Ergänzung der örtlichen Volksvertretungen in den Kreisen mit bewährten Genossenschaftsbauern sollen durch die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland den jeweiligen Volksvertretungen unterbreitet werden. Die Auswahl der Kandidaten erfolgt in den Vollversammlungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Die weitere schnelle Entwicklung der Landwirtschaft erfordert größere gemeinsame Anstrengungen der Bauern, der Arbeiterklasse und aller Schichten des Volkes. Die Volkskammer begrüßt deshalb die Initiative der Chemiarbeiter in Leuna und der Landmaschinenbauer des VEB BBG Leipzig, die die Produktion von Düngemitteln und Maschinen über den Plan hinaus erweiterten.

Die Volkskammer wendet sich an alle Arbeiter, an die Wissenschaftler, an die Kulturschaffenden, an die Werktätigen im Handel, Transport, Gesundheitswesen, an alle Schichten der Bevölkerung, die Kräfte des Dorfes, die vereint in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland jetzt gemeinsam das schöne sozialistische Dorf und ein Leben in Glück und Wohlstand schaffen, aktiv dabei zu unterstützen.

**Fraktion der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands**

**Fraktion der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands**

**Fraktion der Christlich-Demokratischen Union**

**Fraktion der National-Demokratischen Partei Deutschlands**

**Fraktion der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands**

**Fraktion des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes**

**Fraktion der Freien Deutschen Jugend**

**Fraktion des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands**

**Fraktion des Deutschen Kulturbundes**

**Fraktion der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe/Genossenschaften**

Der vorstehende, vom Amtierenden Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten April neunzehnhundertsechzig ausgefertigte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten April neunzehnhundertsechzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck**



**Gesetz**  
**über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz.**  
**— Entschädigungsgesetz —**

Vom 25. April 1960

I.

**Entschädigung**

§ 1

**Entschädigungsanspruch**

Entschädigungsberechtigt sind die Eigentümer der nach § 14 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude sowie die Inhaber der in Anspruch genommenen Rechte.

§ 2

**Entschädigungsart**

(1) Die Entschädigung wird in Geld geleistet.

(2) Für Eigenheime, für Grundstücke mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe sowie für landwirtschaftliche Nutzflächen kann mit Zustimmung des Entschädigungsberechtigten Naturalentschädigung gewährt werden.

§ 3

**Geldentschädigung**

(1) Grundlage für die Berechnung der Höhe der Geldentschädigung bei Grundstücken oder Gebäuden ist ihr Wert zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Entschädigung darf den zulässigen Höchstpreis nicht überschreiten.

(2) Minderungen des Bodenwertes, die durch wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Bedeutung des Gebietes, in dem die in Anspruch genommenen Grundstücke liegen, vor Wiederaufbau eingetreten sind, sind zu berücksichtigen. Der Bodenwert entspricht dann dem Bodenwert gleichartiger Grundstücke in vergleichbaren Gebieten.

(3) Bei Einschränkung des Eigentums an Grundstücken oder Gebäuden richtet sich die Entschädigung nach der dadurch eintretenden Wertminderung. Wird durch die Einschränkung die Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks oder Gebäudes verändert, bemisst sich die Entschädigung nach dem eingetretenen wirtschaftlichen Nachteil.

§ 4

**Naturalentschädigung**

(1) Die Naturalentschädigung für Eigenheime sowie für Wohn- und Wirtschaftsgebäude landwirtschaftlicher Betriebe wird durch Übereignung von Ersatzgebäuden vorgenommen. Bei Übereignung von Eigenheimen auf volkseigenen Grundstücken wird dem Entschädigungsberechtigten für den Grund und Boden ein kostenloses und unbefristetes Nutzungsrecht verliehen.

(2) Bei der Naturalentschädigung ist der Wert der Gebäude nach den zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung notwendigen Herstellungskosten für ein gleichartiges Objekt zu berechnen. Die entsprechend dem Alter und dem Gesamtzustand zu bemessenden Wertminderungen sind abzuziehen. Eine Wertdifferenz aus dem höheren Wert des Ersatzgebäudes ist auf dem Ersatzgrundstück bzw. -gebäude an erster Stelle hypothekarisch zu sichern. Diese Hypothek hat den Vorrang vor allen anderen Belastungen. Bei einem höheren Wert des zu entschädigenden Gebäudes ist die Wertdifferenz als Geldentschädigung auszahlend.

(3) Die Errichtung von Ersatzgebäuden ist im Investitionsplan des Trägers der Aufbaumaßnahme aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.

(4) Die Naturalentschädigung für landwirtschaftliche Nutzflächen wird durch Übereignung von volkseigenem Grund und Boden vorgenommen.

§ 5

**Entschädigung bei Erbbaurechten**

(1) Erbbauberechtigte erhalten Entschädigung für das Gebäude und andere wesentliche Bestandteile des Erbbaurechts. Grundstückseigentümer erhalten Entschädigung für den Wert des Grund und Bodens.

(2) Für andere grundstücksgleiche Rechte gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 6

**Entschädigung bei zeitlich begrenzter Inanspruchnahme**

Bei zeitlich begrenzter Inanspruchnahme entspricht die Entschädigung der zulässigen Miete oder Pacht. Außergewöhnliche, durch die Inanspruchnahme eingetretene Wertminderungen sind bei der Entschädigung zu berücksichtigen.

§ 7

**Stichtag der Berechnung und Verzinsung der Entschädigung**

(1) Stichtag für die Berechnung der Entschädigung ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

(2) Die Entschädigung wird vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme an verzinst.

§ 8

**Finanzierung der Entschädigung**

Die Entschädigung wird aus dem Staatshaushalt gezahlt.

II.

**Eigentumsübergang und Behandlung der Rechte am Grundstück oder Gebäude**

§ 9

**Eigentumsübergang**

Grundstücke und Gebäude, die nach § 14 des Aufbaugesetzes durch Entzug des Eigentums in Anspruch genommen werden, gehen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme in das Eigentum des Volkes über. Gleichzeitig erlöschen die dinglichen Rechte.

§ 10

**Ersatz für Rechte am Grundstück oder Gebäude**

(1) Die Entschädigung tritt für Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind, an die Stelle des in Anspruch genommenen Grundstücks oder Gebäudes.

(2) An der Geldentschädigung haben die Gläubiger dieselben Rechte, die ihnen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Falle des Erlöschens ihrer Rechte durch Zwangsversteigerung an dem Erlös zustehen. Die Verzinsung der aus der Geldentschädigung zu befriedigenden Ansprüche der Gläubiger erfolgt vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme ab in der Höhe, in der die Geldentschädigung verzinst wird. Soweit die Gläubiger aus der Geldentschädigung befriedigt werden, ist ihnen der Zugriff in das sonstige Vermögen des Schuldners versagt.

(3) Bei Naturalentschädigung werden an Stelle der erloschenen dinglichen Belastungen neue Rechte am Ersatzgrundstück bzw. Ersatzgebäude begründet. Zinsansprüche können für die Zeit von der Inanspruchnahme an bis zur Gewährung der Naturalentschädigung nur noch bis zu der Höhe geltend gemacht werden, in der die Geldentschädigung verzinst wird.

### § 11

#### Erlaß volkseigener Forderungen

(1) Bei volkseigenen Forderungen, deren dingliche Sicherung erloschen ist, kann der aus der Entschädigung nicht zu befriedigende Teil Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden.

(2) Die Voraussetzungen für diesen Erlaß sind in einer Durchführungsbestimmung zu regeln.

### III.

#### Verfahren und Rechtsmittel

### § 12

#### Entschädigungsverfahren

(1) Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde und der Höhe nach vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, festzustellen.

(2) Dem Entschädigungsberechtigten ist über die Art und Höhe der Entschädigung ein Feststellungsbescheid zuzustellen.

### § 13

#### Entschädigungskommission

(1) Der Rat des Kreises bildet eine Entschädigungskommission unter Vorsitz des Leiters der Abteilung Finanzen.

(2) Zur Kommission sollen Mitarbeiter der Fachorgane der örtlichen Räte, Vertreter der Kreditinstitute, Mitglieder der ständigen Kommissionen und ihrer Aktivs sowie andere Bürger gehören.

(3) Die Kommission hat den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bei der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch zu beraten.

(4) Den Entschädigungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, der Kommission ihre Meinung zu allen Feststellungen, die ihre Rechte betreffen, vorzutragen.

### § 14

#### Auszahlungsverfahren

(1) Das Auszahlungsverfahren ist in Durchführungsbestimmungen zu regeln.

(2) Im Auszahlungsverfahren können Schuldbuchforderungen gemäß der Verordnung vom 2. August 1951

über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) begründet werden.

### § 15

#### Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid

(1) Gegen die Entscheidung über die Entschädigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheides beim Rat des Kreises Beschwerde eingelegt werden.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, kann der Beschwerdeführer beim Rat des Bezirkes innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Der Rat des Bezirkes entscheidet endgültig.

### IV.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 16

#### Inanspruchnahmen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes

(1) Für Inanspruchnahmen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Entschädigung in Geld geleistet.

(2) Grundstücke und Gebäude, die gemäß § 14 des Aufbaugesetzes durch Entzug des Eigentums in Anspruch genommen wurden, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum des Volkes über. Gleichzeitig erlöschen die dinglichen Rechte.

### § 17

#### Zuständigkeit der Gerichte

(1) Streitigkeiten über die Person des Entschädigungsberechtigten oder zwischen diesem und seinen Gläubigern über die Höhe der Ansprüche an der Entschädigung entscheiden die Gerichte.

(2) Eine Nachprüfung der Entscheidung kann durch die Gerichte nur zur Feststellung der Person des Entschädigungsberechtigten vorgenommen werden.

(3) Der Entschädigungsberechtigte und Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind, können bei dem zuständigen Kreisgericht die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen.

### § 18

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Finanzen.

### § 19

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Amtierenden Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten April neunzehnhundertsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten April neunzehnhundertsechzig

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 30. April 1960	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 60	Gesetz über den Vertrag vom 25. November 1959 über Handel und Schifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik	259
25. 4. 60	Gesetz über den Vertrag vom 18. Januar 1960 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China .....	265

**Gesetz**  
über den Vertrag vom 25. November 1959 über Handel und Schifffahrt  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Tschechoslowakischen Republik.

Vom 25. April 1960

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 25. November 1959 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Handel und Schifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 19 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Amtierenden Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten April neunzehnhundertsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten April neunzehnhundertsechzig

**Der Präsident**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck

**Vertrag**  
über Handel und Schifffahrt  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Tschechoslowakischen Republik

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Tschechoslowakischen Republik

HABEN,

Geleitet von dem Wunsche, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden befreundeten Staaten weiter zu entwickeln und zu festigen und in einem Vertrag die Grundbedingungen, die diese Beziehungen regeln, festzulegen,

BESCHLOSSEN,

diesen Vertrag über Handel und Schifffahrt abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Heinrich R a u ,

**Smlouva**  
o obchodu a plavbě  
mezi Německou demokratickou republikou  
a Československou republikou.

President Německé demokratické republiky a prezident Československé republiky,

vedeni přáním dále rozvíjet a upevňovat hospodářské vztahy mezi oběma spřátelenými státy a stanovit ve smlouvě základní podmínky, jež tyto vztahy upravují, se rozhodli

uzavřít Smlouvu o obchodu a plavbě. Za tím účelem jmenovali svými zmocněnci:

president Německé demokratické republiky

náměstka předsedy vlády a ministra

zahraničního a vnitroněmeckého obchodu

Heinricha R a u a ,

der Präsident der Tschechoslowakischen Republik den Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung und Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, Ing. Otakar Šimunek,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

#### Artikel 1

Die Vertragspartner werden auch weiterhin alle notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste freundschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils ergreifen.

Zu diesem Zweck werden die Regierungen der Vertragspartner Vereinbarungen treffen, darunter auch langfristige, die die gegenseitigen Warenlieferungen und andere Bedingungen bestimmen, die die Entwicklung des Warenverkehrs in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaft beider Staaten gewährleisten.

#### Artikel 2

Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig die unbedingte Meistbegünstigung in allen Angelegenheiten, die den Handel, die Seeschifffahrt sowie alle sonstigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten betreffen.

#### Artikel 3

In Übereinstimmung mit Artikel 2 gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Zollangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Zölle, Steuern oder sonstigen Abgaben, der Lagerung der Waren unter Zollkontrolle, der Vorschriften und Förmlichkeiten, die für die Zollabfertigung der Waren maßgebend sind.

#### Artikel 4

In Übereinstimmung mit Artikel 2 unterliegen die Boden- und Gewerbezeugnisse, die aus dem Gebiet des einen Vertragspartners in das Gebiet des anderen Vertragspartners eingeführt werden, keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten als denjenigen, denen gleichartige Boden- und Gewerbezeugnisse irgendeines dritten Staates unterliegen.

Ebenso werden die Boden- und Gewerbezeugnisse des einen Vertragspartners bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Vertragspartners keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten unterworfen als denjenigen, denen gleichartige Boden- und Gewerbezeugnisse bei der Ausfuhr nach dem Gebiet irgendeines dritten Staates unterworfen sind.

#### Artikel 5

Die Boden- und Gewerbezeugnisse des einen Vertragspartners, die durch das Gebiet eines dritten Staates oder dritter Staaten in das Gebiet des anderen Vertragspartners eingeführt werden, unterliegen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten als denjenigen, denen sie unterworfen sein würden, wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

president Československé republiky  
náměstka předsedy vlády a předsedu  
Státní plánovací komise

Ing. Otakara Šimunka,

kteří vyměnivše si plné moci a shledavše je v dobré a náležité formě se dohodli takto:

#### Článek 1.

Smluvní strany učiní i nadále všechna potřebná opatření k rozvoji a upevnění obchodních vztahů mezi oběma státy v duchu přátelské spolupráce a vzájemné pomoci na zásadě rovnoprávnosti a vzájemných výhod.

Za tím účelem budou vlády smluvních stran sjednávat dohody, mezi nimi i dohody dlouhodobé, o vzájemných dodávkách zboží a o jiných podmínkách, které zajistí rozvoj výměny zboží v souladu s potřebami národního hospodářství obou států.

#### Článek 2.

Smluvní strany si vzájemně poskytnou bezpodmínečné zacházení podle zásady nejvyšších výhod ve všech otázkách, týkajících se obchodu, námořní plavby, jakož i všech ostatních hospodářských vztahů mezi oběma státy.

#### Článek 3.

Ve shodě s ustanoveními článku 2 smluvní strany si vzájemně poskytnou zacházení podle zásady nejvyšších výhod ve všech otázkách celních, zejména pokud jde o cla, daně nebo jiné dávky, uskladnění zboží pod celní kontrolou a předpisy a formality pro celní odbavení zboží.

#### Článek 4.

Ve shodě s ustanoveními článku 2 zemědělské a průmyslové výrobky dovážené z území jedné smluvní strany na území druhé smluvní strany nepodléhají jiným nebo vyšším clům, daním nebo jiným dárkám, ani jiným předpisům nebo tíživějším formalitám než jakým podléhají zemědělské a průmyslové výrobky stejného druhu kteréhokoliv třetího státu.

Zemědělské a průmyslové výrobky jedné smluvní strany vyvážené na území druhé smluvní strany nepodléhají rovněž jiným nebo vyšším clům, daním nebo jiným dárkám, ani jiným předpisům nebo tíživějším formalitám než jakým podléhají zemědělské a průmyslové výrobky stejného druhu při vývozu na území kteréhokoliv třetího státu.

#### Článek 5.

Zemědělské a průmyslové výrobky jedné smluvní strany dovážené na území druhé smluvní strany přes území třetího státu nebo třetích států nepodléhají při dovozu jiným nebo vyšším clům, daním nebo jiným dárkám, ani jiným předpisům nebo tíživějším formalitám než jakým by podléhaly, kdyby byly ze země původu dováženy přímo.

Diese Bestimmung findet auch auf Boden- und Gewerbeerzeugnisse Anwendung, die während der Durchführung durch das Gebiet eines dritten Staates oder dritter Staaten einer Umladung, Umpackung oder Lagerung unterzogen wurden.

#### Artikel 6

Der Zöllberechnung für die aus dem Gebiet des einen Vertragspartners in das Gebiet des anderen Vertragspartners eingeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse wird grundsätzlich der in der Rechnung angeführte Preis zugrunde gelegt.

#### Artikel 7

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr bzw. Wiedereinfuhr innerhalb der von der Zollverwaltung festgesetzten Frist und unter der Bedingung des Nachweises der Nämlichkeit werden bei der Ein- und Ausfuhr insbesondere folgende Gegenstände von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben befreit:

- a) Gegenstände, die für Messen, Ausstellungen, Wettbewerbe oder Ausschreibungen bestimmt sind;
- b) Gegenstände, die für die Durchführung von Versuchen oder Prüfungen bestimmt sind;
- c) Gegenstände, die zwecks Reparatur eingeführt und im reparierten Zustand wieder ausgeführt werden;
- d) Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die zur Verarbeitung oder Veredelung eingeführt und im verarbeiteten bzw. veredelten Zustand wieder ausgeführt werden;
- e) Montagewerkzeuge und -instrumente, die von Monteuren ein- bzw. ausgeführt werden oder die ihnen voraus- bzw. nachgeschickt werden;
- f) markierte Behältnisse, die zum Zweck der Füllung eingeführt werden, sowie Behältnisse, in denen Einfuhrgegenstände enthalten sind und die nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder ausgeführt werden.

Warenmuster, die nur als solche verwendet und in handelsüblichen Mengen in das Gebiet des anderen Vertragspartners ausgeführt werden, sowie Kataloge, Preislisten, Prospekte und Werbematerial, einschließlich Werbefilme, sind auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners sowohl bei der Ein- als auch bei der Wiederausfuhr von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben ohne weiteres befreit.

#### Artikel 8

In Übereinstimmung mit Artikel 2 belasten die Inlandsabgaben, die im Gebiet des einen Vertragspartners auf der Erzeugung, der Bearbeitung, dem Umlauf oder dem Verbrauch irgendeines Boden- und Gewerbeerzeugnisses ruhen, unabhängig davon, zu wessen Gunsten und in wessen Namen sie erhoben werden, die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des anderen Vertragspartners keinesfalls stärker als die gleichartigen Erzeugnisse irgendeines dritten Staates.

#### Artikel 9

Keiner der Vertragspartner wendet bezüglich der Einfuhr aus dem Gebiet des anderen Vertragspartners oder bezüglich der Ausfuhr in das Gebiet des anderen Vertragspartners irgendwelche Beschränkungen oder Verbote an, soweit solche nicht gegenüber jedem dritten Staat angewandt werden.

Toto ustanovení platí i pro zemědělské a průmyslové výrobky, které během přepravy přes území třetího státu nebo třetích států byly překládány, přebaleny nebo uskladněny.

#### Článek 6.

Základem pro vyřízení cla na zemědělské a průmyslové výrobky dovážené z území jedné smluvní strany na území druhé smluvní strany bude zásadně cena uvedená ve faktuře.

#### Článek 7.

Za podmínky, že budou během lhůty stanovené celní správou zpět vyvezeny nebo dovezeny a že bude prokázána jejich totožnost, budou při dovozu a vývozu osvobozeny od cel, daní nebo jiných dávek zejména tyto předměty:

- a) předměty určené pro veletrhy, výstavy, přehlídky nebo soutěže;
- b) předměty určené k provádění pokusů nebo zkoušek;
- c) předměty dovážené k opravě a po opravě zase vyvážené;
- d) zemědělské a průmyslové výrobky dovážené ke zpracování nebo zušlechťení a po zpracování nebo zušlechťení zase vyvážené;
- e) nástroje a nářadí pro montáže, které si montéři dováží nebo vyváží nebo které jsou jim zasílány npřed nebo dodatečně;
- f) značkové obaly dovážené k naplnění, jakož i obaly obsahující předměty dovozu a vyvážené zpět po uplynutí stanovené lhůty.

Vzorky zboží vyvážené na území druhé smluvní strany v množství v obchodě obvyklém a používané pouze jako vzorky, jakož i katalogy, ceníky, prospekty a reklamní materiál, včetně reklamních filmů, budou na území druhé smluvní strany bez dalšího osvobozeny od cel, daní nebo jiných dávek jak při dovozu tak i při zpětném vývozu.

#### Článek 8.

Ve shodě s ustanoveními článku 2 vnitřní dávky, jimž na území jedné smluvní strany podléhá výroba, zpracování, oběh nebo spotřeba některého zemědělského nebo průmyslového výrobku, bez ohledu na to v čí prospěch a jménem koho jsou vybírány, nepostihují zemědělské a průmyslové výrobky druhé smluvní strany více než výrobky stejného druhu kteréhokoliv třetího státu.

#### Článek 9.

Žádná ze smluvních stran nepoužije při dovozu z území druhé smluvní strany nebo při vývozu na území druhé smluvní strany žádných omezení nebo zákazů, pokud jich nepoužije vůči všem ostatním státům.

Die Vertragspartner behalten sich jedoch das Recht vor, aus Gründen der Sicherheit des Staates, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, des Gesundheitsschutzes, des Tier- und Pflanzenschutzes, der Erhaltung von Kunstwerken oder archäologischer und historischer Werte Ein- oder Ausfuhrverbote oder -beschränkungen zu erlassen, soweit solche Verbote oder Beschränkungen unter gleichartigen Umständen auch gegenüber jedem dritten Staat angewandt werden.

#### Artikel 10

Die Boden- und Gewerbezeugnisse des einen Vertragspartners werden bei ihrer Durchfuhr durch das Gebiet des anderen Vertragspartners aus bzw. nach dem Gebiet eines dritten Staates nicht mit Zöllen, Steuern oder anderen Abgaben belegt.

Hinsichtlich der Transitvorschriften und -förmlichkeiten für die angeführten Erzeugnisse werden keine geringeren Vergünstigungen gewährt als bei den Transitladungen irgendeines dritten Staates.

#### Artikel 11

Den tschechoslowakischen Seehandelsschiffen und ihren Ladungen wird beim Ein- und Auslaufen sowie während ihres Aufenthaltes in den Häfen der Deutschen Demokratischen Republik die Meistbegünstigung gewährt. Die Meistbegünstigung findet insbesondere Anwendung hinsichtlich:

- a) der Abgaben und Gebühren jeder Art, die im Namen oder für Rechnung des Staates, der Behörden oder anderer Organisationen erhoben werden;
- b) des Anlegens, der Beladung und Löschung der Schiffe in den Häfen und auf den Reeden;
- c) der Inanspruchnahme von Lotsendiensten, Kanälen, Schleusen, Brücken, Signalen und Beleuchtungen des Fahrwassers;
- d) der Benutzung von Kränen, Waagen, Lagern, Werften, Trockendocks und Reparaturwerkstätten;
- e) der Versorgung mit Brenn- oder Kraftstoffen, Schmiermitteln, Wasser und Proviant;
- f) der Anwendung aller Vorschriften einschließlich der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Quarantäne.

Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich nicht auf die Ausübung der Hafendienste einschließlich der Lotsenbegleitung sowie des organisierten Rettungs- und Hilfsdienstes, des Bugsierdienstes und auf die Ausübung der Küstenschiffahrt (Kabotage). Als Kabotage gilt jedoch nicht die Fahrt der tschechoslowakischen Seehandelsschiffe aus einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik in einen ihrer anderen Häfen, um dort eine aus einem dritten Staat herbeigebrachte Ladung zu löschen oder um eine Ladung an Bord zu nehmen, deren Bestimmungsort in einem dritten Staat liegt.

#### Artikel 12

Wenn ein tschechoslowakisches Schiff an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik Schiffbruch erleidet oder in Seenot gerät, so genießen Schiff und Ladung dieselben Vergünstigungen und Rechte, welche die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Repu-

Smluvní strany si však vyhrazují právo zakázat nebo omezit dovoz nebo vývoz z důvodů bezpečnosti státu, zachování veřejného pořádku, ochrany zdraví, ochrany zvířat a rostlin, ochrany kulturních děl nebo archeologických a historických hodnot, pokud takového zákazu nebo omezení bude použito za stejných okolností vůči všem ostatním státům.

#### Článek 10.

Zemědělské a průmyslové výrobky jedné smluvní strany dopravované z území nebo na území třetího státu přes území druhé smluvní strany nepodléhají cłům, daním nebo jiným dávkám.

Pokud jde o předpisy a formality, týkající se průvozu, nebudou pro uvedené výrobky poskytovány menší výhody než pro náklady kteréhokoliv třetího státu.

#### Článek 11.

Československým námořním obchodním lodím a jejich nákladům bude v přístavech Německé demokratické republiky při příjezdu, odjezdu, jakož i pobytu poskytnuto zacházení podle zásady nejvyšších výhod. Zacházení podle zásady nejvyšších výhod bude poskytnuto zejména pokud jde o:

- a) dávky a poplatky jakéhokoliv druhu vybírané jménem nebo ve prospěch státu, úřadů nebo jiných organizací;
- b) přistávání, nakládání a vykládání lodí v přístavech a kotvištích;
- c) používání služeb lodivodů, použití kanálů, proplovacích zařízení, mostů, signálů a osvětlení plavební dráhy;
- d) použití jeřábů, vah, skladů, loděnic, suchých doků a opravárenských dílen;
- e) zásobování pohonnými látkami, mazadly, vodou a potravinami;
- f) všechny předpisy, včetně ustanovení o ochraně zdraví a o karanténě.

Ustanovení tohoto článku se nevztahují na výkon přístavních služeb, včetně doprovodní služby lodivodů, organizované sužby záchranné a pomocné a služby vlečné, ani na plavbu pobřežní (kabotáž). Za pobřežní plavbu se však nepokládá plavba lodí uvedených v odstavci 1 z jednoho přístavu Německé demokratické republiky do druhého jejího přístavu za účelem vyložení nákladu přivezeného z třetího státu nebo za účelem naložení nákladu, určeného do třetího státu.

#### Článek 12.

Jestliže československá loď ztroskotá nebo se ocitne v nouzi u břehů Německé demokratické republiky, požívá loď i její náklad stejných výhod a práv, jaké

blik den eigenen Schiffen in gleicher Lage gewährt. Dem Kapitän, der Besatzung und den Passagieren sowie dem Schiff und seiner Ladung werden jederzeit die notwendige Hilfe und Unterstützung in dem Maße zuteil, in dem sie den eigenen Schiffen in gleicher Lage gewährt werden.

#### Artikel 13

Die Nationalität der tschechoslowakischen Schiffe wird von den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik anerkannt auf Grund der an Bord befindlichen Urkunden, die von den zuständigen tschechoslowakischen Behörden entsprechend den Gesetzen und Bestimmungen der Tschechoslowakischen Republik ausgestellt worden sind.

Die an Bord des Schiffes befindlichen Schiffsmeßbriefe und sonstigen Schiffspapiere, die von den zuständigen tschechoslowakischen Behörden ausgestellt worden sind, werden von den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik anerkannt. In Übereinstimmung hiermit werden die tschechoslowakischen Schiffe, die mit rechtmäßig ausgestellten Schiffsmeßbriefen versehen sind, in den Häfen der Deutschen Demokratischen Republik von einer nochmaligen Ausmessung befreit, und das reine Volumen des Schiffes, das in dem Brief angegeben ist, wird der Berechnung der Hafengebühren zugrunde gelegt.

#### Artikel 14

Die Organisationen beider Vertragspartner, deren Tätigkeit die Seeschifffahrt betrifft, können im Gebiet des anderen Vertragspartners Vertretungen unterhalten. Diese genießen dieselben Rechte und Vergünstigungen, die den gleichartigen Vertretungen der Organisationen irgendeines dritten Staates gewährt werden.

#### Artikel 15

Bei der Beförderung von Waren, Passagieren und Gepäck auf inländischen Land- und Wasserwegen sowie auf der Eisenbahn gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig die Meistbegünstigung bezüglich aller Fragen, die die Übernahme der Ladung zur Beförderung, die Art und Weise und die Kosten der Beförderung sowie die Abgaben, die mit der Beförderung zusammenhängen, betreffen.

#### Artikel 16

Juristische Personen, die ihren Sitz im Gebiet des einen Vertragspartners haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch im Gebiet des anderen Vertragspartners als zu Recht bestehend anerkannt. Ihre Zulassung zur geschäftlichen Tätigkeit im Gebiet des anderen Vertragspartners erfolgt in Übereinstimmung mit dessen Gesetzgebung.

#### Artikel 17

Juristische Personen des einen Vertragspartners genießen im Gebiet des anderen Vertragspartners im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages dieselben Rechte und Vergünstigungen, die den juristischen Personen irgendeines dritten Staates zuerkannt werden, soweit sich aus anderen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

poskytuje zákonodárství Německé demokratické republiky vlastním lodím ve stejné situaci. Veliteli, posádce a cestujícím, jakož i lodi a jejímu nákladu bude vždy poskytnuta nutná pomoc a podpora v takové míře, v jaké se poskytuje vlastním lodím ve stejné situaci.

#### Článek 13.

Státní příslušnost československých lodí bude uznáván úřady Německé demokratické republiky na základě listin nacházejících se na lodi a vydaných příslušnými československými úřady podle zákonů a předpisů Československé republiky.

Výměrné listy a jiné lodní listiny nacházející se na lodi a vydané příslušnými československými úřady budou uznávány úřady Německé demokratické republiky. Ve shodě s tímto ustanovením československé lodi opatřené řádně vydanými výměrnými listy budou v přístavech Německé demokratické republiky osvobozeny od opětovného proměření a za základ pro výpočet přístavních poplatků bude vzat čistý prostor lodi vyznačený v listě.

#### Článek 14.

Příslušné organizace smluvních stran, jejichž činnost se týká námořní dopravy, mohou udržovat na území druhé smluvní strany zastupitelství. Tato zastupitelství požívají týchž práv a výhod, jež jsou poskytovány obdobným zastupitelstvím organizací kteréhokoliv třetího státu.

#### Článek 15.

Pokud jde o dopravu zboží, osob, a zavazadel na vnitrozemských pozemních a vodních cestách, jakož i na železnicích, smluvní strany si vzájemně poskytnou zacházení podle zásady nejvyšších výhod ve všech otázkách, týkajících se převzetí nákladu k dopravě, druhu a způsobu dopravy, jakož i výloh a dávek spojených s dopravou.

#### Článek 16.

Právnícké osoby, mající sídlo na území jedné ze smluvních stran a zřízené podle jejího právního řádu, budou uznávány jako právnícké osoby též na území druhé smluvní strany; obchodní činnost mohou vykonávat na území druhé smluvní strany ve shodě s jejím zákonodárstvím.

#### Článek 17.

Pokud jiné dohody nestanoví jinak, právnícké osoby jedné smluvní strany požívají na území druhé smluvní strany v rámci ustanovení této Smlouvy týchž práv a výhod, jež jsou přiznávány právníckým osobám kteréhokoliv třetího státu.

## Artikel 18

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich nicht auf Rechte und Vergünstigungen, die jeder der Vertragspartner im Interesse der Erleichterung des Grenzverkehrs mit anderen benachbarten Staaten bereits gewährt hat oder noch gewähren wird.

## Artikel 19

Dieser Vertrag wird sobald wie möglich ratifiziert werden und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Prag stattfindet, in Kraft.

Der Vertrag bleibt in Kraft bis zum Ablauf einer sechsmonatigen Frist, gerechnet von dem Tage an, an dem einer der Vertragspartner schriftlich seine Absicht bekanntgibt, die Gültigkeitsdauer zu beenden.

Ausgefertigt in Berlin am 25. November 1959, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik  
Rau

Für die  
Tschechoslowakische  
Republik  
Ing. Šimůnek

## Článek 18.

Ustanovení této Smlouvy se nevztahují na práva a výhody, které jedna ze smluvních stran poskytla nebo v budoucnosti poskytne jiným sousedním státům v zájmu usnadnění pohraničního styku.

## Článek 19.

Tato Smlouva bude co nejdříve ratifikována a vstoupí v platnost dnem výměny ratifikačních listin, jež bude provedena v Praze.

Smlouva zůstane v platnosti až do uplynutí šesti měsíců ode dne, kdy jedna ze smluvních stran písemně oznámí druhé smluvní straně svůj úmysl Smlouvu vypovědět.

Dáno v Berlíně dne 25. listopadu 1959 ve dvou vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Na důkaz toho zmocnění obou smluvních stran Smlouvu podepsali a opatřili svými pečeti.

Za  
Německou demokratickou  
republiku:  
Rau

Za  
Československou  
republiku:  
Ing. Šimůnek



**Gesetz**  
**über den Vertrag vom 18. Januar 1960 über Handel und Seeschifffahrt**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Volksrepublik China.**

Vom 25. April 1960

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 18. Januar 1960 in Peking unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 17 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Amtierenden Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten April neunzehnhundertsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten April neunzehnhundertsechzig

**Der Präsident**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**W. Pieck**

**Vertrag**  
**über Handel und Seeschifffahrt**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Volksrepublik China**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende der Volksrepublik China

**HABEN,**

geleitet von dem Wunsche, zur weiteren Entwicklung und Festigung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen und in einem Vertrag die Grundbedingungen, die diese Beziehungen regeln, festzulegen,

**BESCHLOSSEN,**

diesen Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Heinrich Rau;

Der Vorsitzende der Volksrepublik China

den stellvertretenden Ministerpräsidenten des Staatesrates,

Li Sjan-niän;

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Vertragspartner werden auch weiterhin alle notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten im

Geiste freundschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils ergreifen.

Zu diesem Zweck werden die Regierungen der Vertragspartner Vereinbarungen treffen, darunter auch langfristige, um die gegenseitigen Warenlieferungen und andere Bedingungen zu bestimmen, die die Entwicklung des Warenverkehrs in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaft beider Staaten gewährleisten.

Artikel 2

Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Angelegenheiten, die den Handel, die Seeschifffahrt sowie alle sonstigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten betreffen.

Artikel 3

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Zollangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben, der Lagerung der Waren unter Zollkontrolle, der Vorschriften und Förmlichkeiten, die für die Zollabfertigung der Waren maßgebend sind.

Artikel 4

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 unterliegen die Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die aus dem Gebiet des einen Vertragspartners in das Gebiet des anderen Vertragspartners eingeführt werden, keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder

beschwerlicheren Förmlichkeiten als denjenigen, denen gleichartige Boden- und Gewerbezeugnisse irgendeines dritten Staates unterliegen.

Ebenso werden die Boden- und Gewerbezeugnisse des einen Vertragspartners bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Vertragspartners keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten unterworfen als denjenigen, denen gleichartige Boden- und Gewerbezeugnisse bei der Ausfuhr nach dem Gebiet irgendeines dritten Staates unterworfen sind.

#### Artikel 5

Die Boden- und Gewerbezeugnisse des einen Vertragspartners, die durch das Gebiet eines dritten Staates oder dritter Staaten in das Gebiet des anderen Vertragspartners eingeführt werden, unterliegen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten als denjenigen, denen sie unterworfen sein würden, wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung findet auch auf Boden- und Gewerbezeugnisse Anwendung, die während der Durchfuhr durch das Gebiet eines dritten Staates oder dritter Staaten einer Umladung, Umpackung oder Lagerung unterzogen wurden.

#### Artikel 6

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb der von der Zollverwaltung festgesetzten Frist und unter der Bedingung des Nachweises der Nämlichkeit werden bei der Ein- und Ausfuhr folgende Gegenstände von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben befreit:

- a) Gegenstände, die für Messen, Ausstellungen oder Wettbewerbe bestimmt sind;
- b) Gegenstände, die für die Durchführung von Versuchen oder Prüfungen bestimmt sind;
- c) Gegenstände, die zwecks Reparatur eingeführt und im reparierten Zustand wieder ausgeführt werden;
- d) Montagewerkzeuge und -instrumente, die von Monteuren ein- beziehungsweise ausgeführt werden oder die ihnen voraus- beziehungsweise nachgesandt werden;
- e) Boden- und Gewerbezeugnisse, die zur Verarbeitung oder Veredelung eingeführt und im verarbeiteten beziehungsweise veredelten Zustand wieder ausgeführt werden;
- f) markierte Behältnisse, die zum Zweck der Füllung eingeführt werden, sowie Behältnisse, in denen Einfuhrgegenstände enthalten sind.

Warenmuster, die nur als solche verwendet und in handelsüblichen Mengen in das Gebiet des anderen Vertragspartners ausgeführt werden, sowie Kataloge, Preislisten, Prospekte und Werbematerial einschließlich Werbefilme sind auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners sowohl bei der Ein- als auch bei der Wiederausfuhr von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben ohne weiteres befreit.

#### Artikel 7

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 belasten die Inlandsabgaben, die im Gebiet des einen Vertragspartners auf der Erzeugung, der Verarbeitung, dem Umlauf oder dem Verbrauch irgendeines Boden- und Gewerbezeugnisses ruhen, die Boden- und Gewerbezeugnisse des anderen Vertragspartners keinesfalls stärker als die gleichartigen Erzeugnisse irgendeines dritten Staates.

#### Artikel 8

Keiner der Vertragspartner wendet bezüglich der Einfuhr aus dem Gebiet des anderen Vertragspartners oder bezüglich der Ausfuhr in das Gebiet des anderen Vertragspartners irgendwelche Beschränkungen oder Verbote an, soweit solche nicht gegenüber allen anderen Staaten angewandt werden.

Die Vertragspartner behalten sich jedoch das Recht vor, aus Gründen der Sicherheit des Staates, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, des Gesundheitsschutzes, des Tier- und Pflanzenschutzes, der Erhaltung von Kunstwerken sowie archäologischer oder historischer Werte Ein- oder Ausfuhrverbote oder -beschränkungen zu erlassen, soweit solche Verbote oder Beschränkungen unter gleichartigen Umständen auch gegenüber jedem dritten Staat angewandt werden.

#### Artikel 9

Den Schiffen des einen Vertragspartners und ihren Ladungen wird beim Ein- und Auslaufen sowie während ihres Aufenthaltes in den Häfen des anderen Vertragspartners die Meistbegünstigung gewährt. Die Meistbegünstigung findet insbesondere Anwendung hinsichtlich:

- a) der Abgaben und Gebühren jeder Art, die im Namen oder zugunsten des Staates, der Behörden oder anderer Organisationen erhoben werden;
- b) des Anlegens, der Beladung und der Löschung der Schiffe in den Häfen und auf den Reeden;
- c) der Inanspruchnahme von Lotsendiensten, Kanälen, Schleusen, Brücken, Signalen und Beleuchtungseinrichtungen des Fahrwassers;
- d) der Benutzung von Kränen, Waagen, Lagern, Werften, Trockendocks und Reparaturwerkstätten;
- e) der Versorgung mit Brenn- oder Kraftstoffen, Schmiermitteln, Wasser und Proviant.

Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich nicht auf die Ausübung der Hafendienste einschließlich der Lotsenbegleitung und des Bugsierdienstes sowie auf die Ausübung der Küstenschiffahrt (Kabotage). Als Kabotage gilt jedoch nicht die Fahrt der Schiffe des einen Vertragspartners aus einem Hafen des anderen Vertragspartners in einen seiner anderen Häfen, um dort eine aus einem dritten Staat herbeigebrachte Ladung zu löschen oder um eine Ladung an Bord zu nehmen, deren Bestimmungsort in einem dritten Staat liegt.

#### Artikel 10

Wenn ein Schiff des einen Vertragspartners vor den Küsten des anderen Vertragspartners Schiffbruch erleidet oder in Seenot gerät, so genießen Schiff und

Ladung dieselben Vergünstigungen und Rechte, welche die Landesgesetzgebung den eigenen Schiffen in gleicher Lage gewährt. Dem Kapitän, der Besatzung und den Passagieren sowie dem Schiff und seiner Ladung werden jederzeit die notwendige Hilfe und Unterstützung in dem Maße zuteil, in dem sie den eigenen Schiffen, ihren Kapitänen, Besatzungen, Passagieren und Ladungen in gleicher Lage gewährt werden.

#### Artikel 11

Die Nationalität der Schiffe der Vertragspartner wird auf Grund der an Bord befindlichen Urkunden, die von den zuständigen Behörden entsprechend den Gesetzen und Bestimmungen des Vertragspartners, unter dessen Flagge das Schiff fährt, ausgestellt worden sind, gegenseitig anerkannt.

Die an Bord des Schiffes befindlichen Schiffsmeßbriefe und sonstigen Schiffspapiere, die von den zuständigen Behörden des einen Vertragspartners ausgestellt worden sind, werden von den Behörden des anderen Vertragspartners anerkannt.

In Übereinstimmung hiermit werden die Schiffe des einen Vertragspartners, die mit rechtmäßig ausgestellten Schiffsmeßbriefen versehen sind, in den Häfen des anderen Vertragspartners von einer nochmaligen Ausmessung befreit. Das reine Volumen des Schiffes, das in dem Brief angegeben ist, wird der Berechnung der Hafengebühren zugrunde gelegt.

#### Artikel 12

Bei der Beförderung von Boden- und Gewerbeerzeugnissen, Passagieren und Gepäck auf inländischen Land- und Wasserwegen sowie auf der Eisenbahn gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig die Meistbegünstigung bezüglich aller Angelegenheiten, die die Übernahme der Ladung zur Beförderung, die Art und Weise und die Kosten der Beförderung sowie die Abgaben, die mit der Beförderung zusammenhängen, betreffen.

#### Artikel 13

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des einen Vertragspartners werden bei ihrer Durchfuhr durch das Gebiet des anderen Vertragspartners nach dem Gebiet eines dritten Staates nicht mit Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben belegt.

Hinsichtlich der Transitvorschriften und -förmlichkeiten für die angeführten Erzeugnisse werden keine geringeren Vergünstigungen gewährt als bei den Transitladungen irgendeines dritten Staates.

#### Artikel 14

Juristische Personen des einen Vertragspartners genießen im Gebiet des anderen Vertragspartners im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages dieselben Rechte und Vergünstigungen, die den juristischen Personen irgendeines dritten Staates zuerkannt werden, soweit sich aus anderen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

#### Artikel 15

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich nicht auf Rechte und Vergünstigungen, die jeder der Vertragspartner im Interesse der Erleichterung des Grenzhandelsverkehrs mit den benachbarten Staaten bereits gewährt hat oder noch gewähren wird.

#### Artikel 16

Die Vertragspartner gewährleisten die Vollstreckung von Schiedssprüchen in Streitigkeiten, die sich aus den von ihren juristischen Personen oder Behörden getätigten Handels- oder sonstigen Geschäften ergeben, vorausgesetzt, daß die Entscheidung der Streitigkeit durch das betreffende Schiedsgericht, welches speziell zu diesem Zweck gebildet worden ist beziehungsweise ständig arbeitet, von den Parteien rechtsgültig vereinbart wurde.

Die Bewilligung der Vollstreckung sowie die Vollstreckung des Schiedsspruches selbst erfolgen in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Staates, in dem der Schiedsspruch vollstreckt werden soll.

#### Artikel 17

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfindet, in Kraft.

Der Vertrag bleibt solange gültig, bis er von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Ausgefertigt in Peking, am 18. Januar 1960, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht des  
Präsidenten der Deutschen  
Demokratischen Republik

Rau

In Vollmacht des  
Vorsitzenden der  
Volksrepublik China

Li Sjan-niän

## 德意志民主共和国和中华人民共和国

### 通商航海条約

德意志民主共和国总统和中华人民共和国主席为了促进两国間經濟关系的进一步发展和巩固，并在条約内确定与經濟关系有关的基本条件，决定締結本通商航海条約。为此，各派全权代表如下：

德意志民主共和国总统特派副总理海因里希·劳；

中华人民共和国主席特派国务院副总理李先念。

双方全权代表互相校閱全权証书，认为妥善后，议定下列各条：

#### 第 一 条

締約双方本着友好合作，互相帮助的精神，在平等互利的基础上，采取一切必要的措施，发展和巩固两国間的通商关系。

• • 为此目的，締約双方政府将締結包括长期协定在內的各项协定，以确定相互間的貨物供应和根据两国国民經濟需要保証商品流轉发展的其他条件。

#### 第 二 条

締約双方在有关两国間通商、航海和其他一切經濟联系方面，相互給予最惠国待遇。

#### 第 三 条

根据本条約第二条的規定，締約双方在有关海关問題上相互給予最惠国待遇，特别是：关于关税和其他稅收；关于貨物在海关監管下存入倉庫；关于貨物由海关監管时所适用的規章和手續。

#### 第 四 条

根据本条约第二条的规定，缔约一方的天然物产和制造品输入到缔约另一方领土时，缔约另一方不得征收异于或高于从任何第三国输入的同样天然物产和制造品所征收的关税或其他税收，也不得采用不同的规章或更繁琐的手续。

同样，缔约一方的天然物产和制造品向缔约另一方领土输出时，缔约一方不得征收异于或高于向任何第三国输出的同样天然物产和制造品所征收的关税或其他税收，也不得采用不同的规章或更繁琐的手续。

### 第五 条

缔约一方的天然物产和制造品，经过一个或几个第三国的领土输入到缔约另一方领土时，不承担异于或高于从出产国直接输入的同样产品所承担的关税或其他税收，也不得采用不同的规章或更繁琐的手续。

本条的规定，对于经过一个或几个第三国领土运输时进行过换装，改变包装或存仓的天然物产和制造品同样适用。

### 第六 条

在海关当局规定的期限内，对持有证明的下列复输出或复输入物品，在输出和输入时，免征关税和其他税收：

- 甲、用于博览会、展览会或比赛的物品；
- 乙、用于实验或试验的物品；
- 丙、为修理而输入并以修复状态运回的物品；
- 丁、安装技师携入或携出或寄给他们的安装用具和工具；
- 戊、为加工或改制而输入并以加工或改制后的状态运回的天然物产或制造品；
- 己、为包装输入印有标记的包皮和输入品本身的包皮。

仅用作貨样并在貿易习惯上通用数量内而輸出到締約另一方領土的貨物样品，以及在締約另一方領土上輸入或复輸出的样本、目录、价目表和包括广告影片在内的宣傳資料，无条件地免征关税和其他稅收。

### 第七 条

根据本条約第二條的規定，締約一方在自己的領土内，对締約另一方的天然物产和制造品，因生产、加工、流通或消費而不論向那一方征收的各种国内稅，在任何情况下，都不得高于对任何第三国同样产品所征收的数额。

### 第八 条

締約任何一方对从締約另一方領土的輸入或向締約另一方領土的輸出，都不采用对任何其他国家所不适用的任何限制或禁止。

但是，为了国家安全、維護公共秩序、保健、保护动植物、保存艺术品或历史文物，締約双方得保留对輸入或輸出規定限制或禁止的权利。如果在相同情况下，对任何第三国也适用这些限制或禁止。

### 第九 条

締約一方的船舶和船上貨物在締約另一方的港口駛入、駛出和停泊时，应享受最惠国待遇。这种待遇特别适用于下列场合：

- 甲、以国家，部門或其他机构的名义并为他们而征收的各种稅收和費用；
- 乙、船舶在港口和錨泊地停泊、裝貨和卸貨；
- 丙、对引水、航道、船閘、桥樑、信号和标示航路用的灯光的使用；
- 丁、对起重机、衡器、倉庫、船厂、干船塢和修理厂的使用；
- 戊、燃料、潤滑材料、水和糧食的供应；

本条規定，不適用於包括引水和拖帶在內的各种港口业务的执行以及沿海航行。但是，締約任何一方的船舶，为卸下从第三国运来的貨物或裝載貨物运往第三国，而由締約另一方的一个港口駛往該方的另一个港口时，不祇作沿海航行。

### 第十 条

如果締約一方的船舶在締約另一方沿岸遭遇海难或傾复时，該船舶和貨物应享受締約另一方在相同情况下給予本国船舶和船上貨物同样的待遇和权利。对于船长、船員和旅客，以及船舶和船上的貨物，締約另一方应随时給予在相同情况下对待本国船舶、船长、船員、旅客和船上貨物同样的必要援救和协助。

### 第十 一条

締約双方船舶的国籍，根据船舶旗帜所屬締約一方主管机关依照法律发給的船舶文书，相互予以承認。

締約一方有关机关承認締約另一方主管机关发給的船舶吨位証书和其他船舶文书。

据此，持有合法吨位証书的締約一方的船舶，在締約另一方港口免予重新丈量。証书所載的船舶淨吨位，作为計祇征收船舶吨稅和港务費的根据。

### 第十二 条

締約一方經由締約另一方国内鐵路、公路和水路运输天然物产和制品、旅客和行李时，在貨物承运、运输方法、運費和同运输有关的其他費用方面，締約另一方給予最惠国待遇。

### 第十三 条

締約一方的天然物產和製造品，經過締約另一方的領土運往第三國領土時，免徵關稅和其他稅收。

上述產品在過境時，在適用規章和手續方面，應享受不低於任何第三國過境貨物的優惠待遇。

#### 第十四條

如果其他協定內沒有另行規定，締約一方的法人按照本條約規定的範圍在另一方境內享受任何第三國法人同樣的權利和優惠待遇。

#### 第十五條

締約雙方中任何一方為便利邊境地區同鄰國的邊境貿易關係所提供的或將提供的權利和優惠不適用本條約的規定。

#### 第十六條

締約雙方的法人或機關，所訂立的貿易契約或其他契約發生爭執時，如果當事人雙方已通過適當方式，同意由為此目的而專門設立的或常設的仲裁法庭審理該項爭執，締約雙方保證執行該項爭執的仲裁裁決。

關於執行仲裁裁決的決定以及仲裁裁決的執行，應依照執行裁決的締約一方的法令進行。

#### 第十七條

本條約須經批准，並自在柏林互換批准書之日起生效。

本條約在締約任何一方通知願予終止它的效力之日起六個月內，繼續有效。

本條約於1960年1月18日在北京簽訂，共兩分，每分都用德



文和中文写成，两种文本具有同等效力。

德意志民主共和国总统

全 权 代 表



中华人民共和国主席

全 权 代 表



## Garantie?

Was verstehen wir unter Garantie? — Garantiereparatur oder Ersatzleistung? Wer garantiert: der Handel oder der Hersteller?

Diese und viele andere Fragen sind zur Zeit rechtlich noch nicht den Anforderungen des sozialistischen Handels und Rechts entsprechend geklärt.

In der Broschüre von

Dr. Werner Stolz

### Die Garantie für technische Gebrauchsgüter

152 Seiten • Broschiert 5,— DM

werden Hinweise gegeben, wie entsprechend dem jetzt geltenden Recht zu verfahren ist und welche Wege bei einer neuen Regelung dieser Fragen zu gehen sein werden.

Wegen ihrer Aktualität dürfte diese Broschüre den Beschäftigten im Handel für ihre tägliche Arbeit gute Hilfe und Anleitung sein.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 8,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 5. Mai 1960	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 8. Oktober 1959 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien .....	275
26. 4. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik .....	275
11. 4. 60	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung .....	276
4. 4. 60	Anordnung über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit anderen Staaten .....	278
7. 4. 60	Anordnung über die Vereinfachung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit Westdeutschland .....	279
19. 4. 60	Anordnung Nr. 2 über den Direktbezug. — Frisches Gemüse und Obst — .....	279
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	281

**Bekanntmachung**  
über das Inkrafttreten des Vertrages vom 8. Oktober 1959 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien.

Vom 13. April 1960

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1960 über den Vertrag vom 8. Oktober 1959 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien (GBI. I S. 103) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 21. März 1960 in Tirana erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 18 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 13. April 1960

Der Chef der Präsidialkanzlei  
und Staatssekretär beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik  
Opitz

**Bekanntmachung**  
über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Vom 26. April 1960

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 18. Februar 1960 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik (GBI. I S. 136) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung am 1. Mai 1960 in Kraft tritt.

Berlin, den 26. April 1960

Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates  
Plenkowski  
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über die Finanzierung des Neubaus von  
staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche,  
soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung.**

**Vom 11. April 1960**

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) wird folgendes bestimmt:

**Zu §§ 1 und 2 des Gesetzes:**

**§ 1**

(1) Die Ausgabe der Obligationen kann nur für den Neubau der im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Einrichtungen erfolgen. An-, Aus- und Umbauten werden nicht durch die Ausgabe von Obligationen finanziert.

(2) Obligationen können für die im Plan der Erweiterung der Grundmittel — Piantelle Volksbildung, Berufsausbildung, Sport, Kultur sowie Gesundheits- und Sozialwesen — enthaltenen Neubauvorhaben ausgegeben werden. In den Richtlinien zur Aufstellung des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes ist den örtlichen Organen der Staatsmacht zu empfehlen, in welchem Umfange Obligationen ausgegeben werden sollten.

(3) Zur Sicherung der Übereinstimmung der materiellen und finanziellen Pläne und zur volkswirtschaftlichen Bilanzierung weisen die Organe der staatlichen Verwaltung in den Vorschlägen zum Plan der Erweiterung der Grundmittel für ihren Bereich die vorgesehenen Finanzierungsquellen — Obligationen, Haushaltsmittel, die der Verfügungsberechtigung der betreffenden örtlichen Organe unterliegen, und Haushaltsmittel zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel — aus. Die Finanzierungsquellen sind nach dem Beschluß durch die Volksvertretung mit der staatlichen Aufgabe zu bestätigen.

**§ 2**

Der Neubau betrieblicher Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen kann durch Obligationen finanziert werden, wenn Neubauvorhaben im Plan der Erweiterung der Grundmittel des jeweiligen örtlichen Organs der Staatsmacht gemäß § 1 Abs. 2 für das Planjahr bestätigt wurden.

**§ 3**

(1) Obligationen dürfen nur für neu zu beginnende Vorhaben ausgegeben werden. Planmäßige Fortführungsbauten sowie materielle und finanzielle Überhänge aus Vorhaben, die nicht durch Obligationen finanziert wurden, sind aus den bisherigen Finanzierungsquellen weiter zu finanzieren.

(2) Für die durch Obligationen finanzierten Vorhaben dürfen keine Haushaltsmittel zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel eingesetzt werden.

**Zu § 3 des Gesetzes:**

**§ 4**

(1) Beschließen Bezirks- oder Kreistage die Ausgabe von Obligationen für den Neubau von Einrichtungen, die den Räten der Bezirke bzw. Kreise unterstellt

oder ihnen unterstellten Einrichtungen angeschlossen werden, so ist zwischen dem Planträger und dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, der für den Standort des Vorhabens zuständig ist, ein Vertrag über die Ausgabe der Obligationen abzuschließen. Dieser Vertrag bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Rates, dem der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung untersteht.

(2) Besteht in der Stadt oder Gemeinde, in der das Vorhaben gemäß Abs. 1 geplant ist, kein VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, so ist zwischen dem Planträger und dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung einer Nachbargemeinde zur Ausgabe der Obligationen ein Vertrag gemäß Abs. 1 abzuschließen. Der Vorsitzende des Rates der Stadt oder Gemeinde, auf deren Territorium der Neubau ausgeführt wird, ist durch den Planträger über den Vertrag zu unterrichten.

(3) Ebenso ist in den Fällen nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ein Vertrag abzuschließen.

**Zu § 4 des Gesetzes:**

**§ 5**

Unter Haushaltsmitteln, die der Verfügungsberechtigung der örtlichen Organe unterliegen, sind nach dem Gesetz übertragene Mittel aus den Vorjahren (Rücklagenfonds der Volksvertretungen), Mehreinnahmen und Einsparungen des laufenden Jahres und Mittel aus dem Nationalen Aufbauwerk zu verstehen.

**Zu § 5 des Gesetzes:**

**§ 6**

(1) Die Erlöse aus dem Verkauf der Obligationen sowie die Haushaltsmittel nach § 5 werden dem Investitionsträger zweckgebunden auf Sonderbankkonto „Erweiterung der Grundmittel“ bereitgestellt. Diese Sonderbankkonten sind bei den für die Kontenführung zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank am Sitz der finanzierenden Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank bzw. bei den zuständigen Kreisstellen der Deutschen Bauernbank zu führen.

(2) Diese Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ werden kreditorisch geführt.

(3) Die Finanzierung und Kontrolle erfolgt durch die Deutsche Investitionsbank bzw. Deutsche Bauernbank auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) und der dazu erlassenen Anordnungen.

(4) Ist noch nicht beschlossen, ob die geplanten Bauvorhaben durch Obligationen oder Haushaltsmittel finanziert werden, können bis zur Beschlußfassung durch die örtlichen Volksvertretungen über die Ausgabe der Obligationen die Sparkassen zur Finanzierung der beginnenden Baumaßnahmen zinslose Sonderkredite zur Verfügung stellen. Die Kreditbeträge sind nach Anforderung durch den Investitionsträger auf die jeweiligen Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ zu überweisen. Die Sonderkredite werden aus dem Gegenwert der auszugebenden Obligationen abgedeckt. Den Zinsausfall für die Sonderkredite erhalten die Sparkassen aus dem Staatshaushalt erstattet.

## Zu § 7 des Gesetzes:

## § 7

(1) Für die auszugehenden Obligationen wird den örtlichen Volksvertretungen empfohlen, das als Anlage beigefügte Muster zugrunde zu legen.

(2) Weitere Einzelheiten für die Ausgabe und Ausgestaltung der Obligationen werden durch Anweisungen geregelt.

## Zu § 8 des Gesetzes:

## § 8

(1) Planträger und Investitionsträger für die Neubauten sind die staatlichen Organe bzw. volkseigenen Betriebe, die für die Errichtung der Einrichtung zuständig sind.

(2) Der Volksvertretung wird empfohlen, im Beschluß über die Ausgabe der Obligationen das für die Verwaltung und Bewirtschaftung zuständige staatliche Organ mit anzugeben.

(3) Die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung übernehmen die nach dem Gesetz finanzierten Vorhaben in Rechtsträgerschaft. Die Vermögenswerte sind von den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung zu bilanzieren.

(4) Die fertiggestellten Vorhaben sind nach der Abnahme durch den Investitionsträger in Verbindung mit dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung bzw. Einrichtungen auf der Grundlage eines Protokolls zur Verwaltung, Bewirtschaftung und Werterhaltung zu übergeben bzw. werden vom Investitionsträger selbst in Verwaltung übernommen. Für betriebliche Einrichtungen übernimmt im Auftrage des Organs der staatlichen Verwaltung der volkseigene Betrieb die Verwaltung, Bewirtschaftung und Werterhaltung.

(5) Das nach Abs. 4 zuständige Organ der staatlichen Verwaltung bzw. die Einrichtung plant in ihrem Haushaltsplan die notwendigen Mittel für die Bewirtschaftung und Werterhaltung des übernommenen Neubaus sowie zur Tilgung der Obligationen. Weitere Einzelheiten zur Planung und Abführung der Tilgungsraten werden in einer Anweisung geregelt.

(6) Die Übernahme der Rechtsträgerschaft durch die nutznießenden Haushaltsorganisationen oder volkseigenen Betriebe nach § 6 der Anordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBL I S. 702) kann nach Tilgung der für diese Grundstücke ausgegebenen Obligationen erfolgen.

(7) Bei den volkseigenen Betrieben erfolgt die Bewirtschaftung der übernommenen Einrichtungen nach den geltenden Bestimmungen.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

## Muster einer Obligation

Februar VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Rostock  
Serie I Buchst. A  
DM 500,— DM 500,—  
Mündelsichere Serie I Buchst. A  
Nr. 00 000

## 4%ige OBLIGATION

des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Rostock  
für den Bau staatlicher Einrichtungen zur Betreuung  
der Bevölkerung

Ausgegeben auf Grund des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBL I S. 897) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Rostock vom 15. Januar 1960 zur Finanzierung des Neubaus staatlicher Einrichtungen zur Betreuung der Bevölkerung in der Stadt Rostock.

Vorhaben: ..... Standort: .....

Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung schuldet

Herrn/Frau/Frl. ....  
(Name, Vornamen)

.....  
(Wohnsitz, Sitz)

500,— Deutsche Mark  
der Deutschen Notenbank  
(in Worten Fünfhundert Deutsche Mark)

Dieser Betrag wird mit 4% jährlich verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine an den Überbringer gezahlt. Die Obligation wird 20 Jahre nach Verzinsungsbeginn entsprechend den umseitig abgedruckten Bedingungen zum Nennwert eingelöst.

Die Deutsche Demokratische Republik garantiert gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung die planmäßige Zahlung des Schuldbetrages und der Zinsen. Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung haftet für seine Verbindlichkeiten aus den ausgegebenen Obligationen mit seinen Fonds. Die Ausgabe und Verwaltung der Obligationen des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung erfolgt durch die Stadtparkasse Rostock.

Die fälligen Zinsen werden durch jedes Kreditinstitut ausgezahlt. Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Obligation und Gerichtsstand ist der Ausstellungsort. Bekanntmachungen über die Obligationen erfolgen in der Ortspresse.

Verzinsungsbeginn: 1. Februar 19....

Rostock, den 15. Januar 1960

VEB Kommunale  
Wohnungsverwaltung  
Vorsitzender des Rates

**Rückseite der Obligation****Bedingungen**

1. Die Obligation für den Bau staatlicher Einrichtungen zur Betreuung der Bevölkerung wird auf Grund des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) ausgegeben.

Die Ausgabe der Obligation erfolgt durch den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, der juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) ist.

2. Die Obligation kann gemäß § 6 des Gesetzes erworben werden:
  - a) von jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, unabhängig von seinem Wohnsitz,
  - b) von den Deutschen Sparkassen, den Banken für Handwerk und Gewerbe und den VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften,
  - c) von der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus deren Deckungsstock aus abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Sparrenten-Verträgen.

Ein Erwerb in sonstigen Fällen ist nichtig.

Ein Erwerb von Todes wegen ist von der ausgebenden Sparkasse gegen Vorlage des Erbscheines auf der Obligation zu vermerken.

3. Die Obligation lautet auf den Namen des Erwerbers. Bei Erwerb der Obligation sind auf dem Wertpapier Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Erwerbers durch die ausgebende Sparkasse oder eine von ihr ermächtigte Stelle einzutragen. Wohnsitz- oder Sitzveränderungen sind auf dem Wertpapier zu vermerken und durch die für den Gläubiger zuständige Sparkasse schriftlich zu bestätigen. Die Obligation kann nur durch schriftliche Abtretung, die auf dem Wertpapier zu vermerken ist, übertragen werden. Die Abtretungserklärungen müssen Namen und Wohnsitz bzw. Sitz des neuen Gläubigers, die Unterschrift des Abtretenden und das Datum der Abtretung enthalten. Die Abtretung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit des schriftlichen, auf dem Wertpapier anzubringenden Bestätigungsvermerks der für den Wohnsitz bzw. Sitz des Abtretenden örtlich zuständigen Sparkasse darüber, daß der Abtretende unter den Personenkreis des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung fällt.

4. Die Rückzahlung des Schuldbetrages erfolgt nur gegen Rückgabe des Wertpapiers und ausschließlich an den im Wertpapier genannten Berechtigten.
5. Die Zinsen werden jährlich nachträglich von jeder Sparkasse oder Bank gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine an den Überbringer gezahlt. Bei der Einlösung der Zinsscheine ist keine Legitimation erforderlich. Die Verzinsung endet mit dem Tage, an dem die Obligation zur Rückzahlung fällig wird. Jeder Obligation sind 10 Zinsscheine und ein Erneuerungsschein beigegeben, auf Grund dessen nach Ablauf von 10 Jahren eine neue Reihe Zinsscheine ausgegeben wird.

6. Der Wert der Obligation unterliegt nicht der Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Erbschaftsteuer; die Zinsen unterliegen nicht der Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues [GBl. I S. 69]).
7. Die Obligation kann durch die volkseigenen Kreditinstitute beliehen werden (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1958).
8. Die Obligation ist eine mündelsichere Anlage von Münzelgeld gemäß §§ 1806, 1807 BGB (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958).
9. Der Schuldner ist berechtigt, die Obligation mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit zurückzukaufen (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959). Der Schuldner zahlt den vollen Nennwert zurück.
10. Der Gläubiger ist berechtigt, die Obligation zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959).

Bei vorzeitiger Rückzahlung der Obligation vor Ende der Laufzeit infolge Kündigung durch den Gläubiger wird eine Gebühr für vorzeitige Einlösung der Obligation erhoben.

**Anordnung  
über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr  
mit anderen Staaten.**

**Vom 4. April 1960**

Um die Durchführung und Kontrolle des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit anderen Staaten zu verbessern, wird auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) und des § 16 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Internationale Übereinkommen, die von Staats- oder Wirtschaftsorganen der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen werden und die Bestimmungen über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr enthalten, sind vor ihrem Abschluß hinsichtlich dieser Bestimmungen mit der Deutschen Notenbank abzustimmen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für den Beitritt zu bestehenden internationalen Übereinkommen.

§ 2

(1) Bürger, juristische Personen, staatliche Institutionen und wirtschaftliche Einrichtungen, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen Zahlungen nach anderen Staaten zu leisten oder von dort zu empfangen haben, sind verpflichtet,

- a) bei Zahlungen die Zentrale der Deutschen Notenbank, eine ihrer Niederlassungen oder ein anderes von der Deutschen Notenbank hierzu ermächtigtes Institut zu beauftragen,

- b) bei der Geltendmachung von Forderungen im Rahmen bestehender Übereinkommen mit ihren Schuldnern zu vereinbaren, daß die Zahlung auf ein Konto der Deutschen Notenbank oder der Deutschen Handelsbank AG bei einer ihrer Korrespondenzbanken zugunsten des Gläubigers zu leisten ist.

Die Deutsche Notenbank kann auf Antrag Ausnahmen hiervon bewilligen.

(2) Unabhängig von der Regelung nach Abs. 1 sind alle Gläubiger oder Schuldner für den Einzug ihrer Forderungen bzw. für die Begleichung ihrer Verbindlichkeiten selbst verantwortlich.

### § 3

(1) Im Verrechnungsverkehr mit anderen Staaten können unter Berücksichtigung zwischenstaatlicher Übereinkommen alle international üblichen Zahlungsarten angewandt werden.

(2) Der Präsident der Deutschen Notenbank erläßt Richtlinien für die Anwendung bestimmter Zahlungsarten.

### § 4

(1) Um die planmäßige Durchführung der Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Organisation des Verrechnungsverkehrs und der Finanzierung des Außenhandels zu gewährleisten, kann der Präsident der Deutschen Notenbank im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Schuldern bzw. Gläubigern in anderen Staaten bestimmte Verfahrensvorschriften erlassen.

(2) Die nach Abs. 1 vorgesehene Erfassung bezieht sich nicht auf Forderungen und Verbindlichkeiten, die vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind.

### § 5

Diese Anordnung tritt am 2. Mai 1960 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1960

**Der Präsident  
der Deutschen Notenbank**  
Dr. M. Schmidt

### Anordnung über die Vereinfachung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit Westdeutschland.

Vom 7. April 1960

Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit Westdeutschland wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

### § 1

Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik, die nach Westdeutschland reisen, erhalten bei der Ausgabe der Reisedokumente durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik eine „Erklärung über mitgeführte Zahlungsmittel und Wertgegenstände“. Diese haben sie entsprechend den darin gegebenen Hinweisen rechtzeitig vor Beginn der Kontrolle durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Waren-

verkehrs bei der Aus- bzw. Wiedereinreise auszufüllen, zu unterschreiben und auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

### § 2

Bewohner Westdeutschlands, die in die Deutsche Demokratische Republik reisen, erhalten bei der Aushängung der Reisedokumente durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik eine „Erklärung über mitgeführte Zahlungsmittel und Wertgegenstände“. Diese haben sie entsprechend den darin gegebenen Hinweisen rechtzeitig vor Beginn der Kontrolle durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs bei der Ein- bzw. Wiederausreise auszufüllen, zu unterschreiben und auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1960

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung Nr. 2 über den Direktbezug. — Frisches Gemüse und Obst —

Vom 19. April 1960

Zur Sicherung einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und im Einverständnis mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften zur Ergänzung der Anordnung vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBl. I S. 79) folgendes angeordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

Direktbezug im Sinne dieser Anordnung ist der Bezug von frischem Gemüse und Obst durch

- die Verkaufsstellen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels,
- die Verkaufsstellen und Gaststätten des Kommissionshandels,
- die Großverbraucher einschließlich Sonderbedarfsträger I,
- die sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Lebensmittelindustrie (Verarbeitendbetriebe)

(im folgenden Direktbezieher genannt) von den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben aller Eigentumsformen unter Ausschaltung jeglicher Zwischenglieder auf Grund von Verträgen, die zwischen diesen Partnern abgeschlossen werden. (Direktverträge).

### § 2

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Direktverträge sind im Rahmen der staatlichen Planaufgaben abzuschließen, wenn damit

- eine Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung erreicht wird,
- die Erzeugnisse durch einen kurzen Warenweg der Bevölkerung in frischem Zustand angeboten werden.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 78)

c) die Ergebnisse der Bedarfsforschung unmittelbar bei der Produktion der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produzenten berücksichtigt werden können,

d) die Zirkulationskosten, einschließlich der Verluste durch Schwund und Verderb, gesenkt werden.

(2) Der Direktbezug hat sich auf die in der Nähe der Verkaufsstellen und Gaststätten des Einzelhandels, der Großverbraucher und der Verarbeitungsbetriebe liegenden Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe zu konzentrieren. Die Verarbeitungsbetriebe und der Sonderbedarfsträger I können auch Direktbezüge über größere Entfernungen vornehmen, soweit dadurch die Einhaltung der volkswirtschaftlichen Interessen gewährleistet wird bzw. dies zur Qualitätssteigerung und zur Erweiterung des Produktionsprogramms der Verarbeitungsbetriebe erforderlich ist.

(3) Der vorgesehene Direktbezug ist von allen Direktbeziehern mit dem zuständigen Großhandelsorgan nach Mengen, Kulturen und Lieferzeiten vor Beginn der Vertragsabschlussperiode abzustimmen.

(4) In Zweifelsfällen hat die für den Direktbezieher zuständige Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises in Zusammenarbeit mit der Plankommission beim Rat des Kreises über den Abschluß von Direktverträgen zu entscheiden.

### § 3

#### Abschluß der Direktverträge

(1) Die Verarbeitungsbetriebe und der Sonderbedarfsträger I schließen mit den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben Anbau- und Lieferverträge ab. Für diese Verträge gelten die Bestimmungen über den Abschluß von Anbau- und Lieferverträgen entsprechend.

(2) Die Verkaufsstellen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels, des Kommissionshandels und die Großverbraucher schließen mit den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben Lieferverträge ab.

(3) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben den Abschluß von Direktverträgen aktiv zu unterstützen und die Direktbezieher in jeder Hinsicht zu beraten. Den Direktbeziehern sind für die geforderten Mengen und Kulturen im Rahmen der staatlichen Pläne Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe als Vertragspartner nachzuweisen.

(4) Nach Abschluß der Direktverträge ist mit den zuständigen Großhandelsorganen eine endgültige Abstimmung über Mengen, Kulturen und Lieferzeiten vorzunehmen. Die Großhandelsorgane tragen auch bei Direktverträgen die Verantwortung für die Sicherung des geplanten staatlichen Aufkommens.

(5) Die Vordrucke für die Lieferverträge und Anbau- und Lieferverträge sind den Direktbeziehern auf Antrag von den sozialistischen Großhandelsorganen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### § 4

#### Kontrolle und Abrechnung der Verträge

(1) Die Direktbezieher haben die Erfüllung der Verträge nach Mengen, Kulturen, Qualitäten und Lieferterminen zu kontrollieren.

(2) Die Direktbezieher haben für sämtliche im Direktbezug erhaltenen Warenlieferungen Ablieferungsbescheinigungen entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszustellen. Dies hat un-

verzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Anlieferung, zu erfolgen.

(3) Die Ablieferungsbescheinigungen sind wie folgt zu verwenden:

a) 1 Exemplar für den Produzenten als Beleg der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen,

b) 2 Exemplare für den Direktbezieher als Belege für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und als Erzeugerrechnung,

c) 1 Exemplar für den sozialistischen Großhandel als Beleg für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

(4) Spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Anlieferung hat der Direktbezieher dem zuständigen Großhandelsorgan das Exemplar der Ablieferungsbescheinigung zuzuleiten.

(5) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben auf Grund dieser Ablieferungsbescheinigungen die Erfüllung des gesamten geplanten Aufkommens zu kontrollieren und außerhalb des Direktbezuges eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Warenbereitstellung für alle Direktbezieher ihrer Versorgungsbereiche zu gewährleisten.

(6) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben die Abrechnung der staatlichen Aufgaben bei den zuständigen örtlichen Staatsorganen vorzunehmen.

(7) Die Vordrucke der Ablieferungsbescheinigungen sind den Direktbeziehern auf Antrag von den zuständigen sozialistischen Großhandelsorganen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### § 5

#### Leergut

(1) Für die Bereitstellung des für den Direktbezug erforderlichen Verpackungsmaterials sind die Direktbezieher verantwortlich, soweit die Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetriebe nicht über eigenes Leergut verfügen.

(2) Die Direktbezieher haben zur Deckung ihres Leergutbedarfes weitestgehend vorhandene Importverpackung zu verwenden.

(3) Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, den Direktbeziehern Leergut gegen Bezahlung zum Zeitwert zur Verfügung zu stellen, wenn der Bedarf trotz Ausnutzung sämtlicher örtlicher Reserven nicht gedeckt werden kann.

(4) Nach Beendigung der Saison ist das Leergut auf Angebot der Direktbezieher von den sozialistischen Großhandelsorganen zum Zeitwert zurückzukaufen.

### § 6

#### Rechnungslegung und Bezahlung

(1) Die von den Direktbeziehern ausgestellten Ablieferungsbescheinigungen gelten als Erzeugerrechnungen.

(2) Die Bezahlung hat innerhalb der gesetzlich festgelegten Zahlungsfrist auf der Grundlage der jeweils gültigen Erzeugerpreise einschließlich der anteiligen Handelsspanne laut § 8 Absätzen 1 und 2 zu erfolgen.

(3) Die Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter des sozialistischen Einzelhandels sind berechtigt, die Bezahlung der im Direktbezug erhaltenen Waren an nicht kontopflichtige Produzenten gegen Quittung aus der Tageskasse vorzunehmen.

(4) Die Bezahlung der Direktbezüge von Kommissionshandelsgeschäften ist in jedem Fall von dem sozialistischen Handelsbetrieb vorzunehmen, mit dem der Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen wurde.



(5) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben monatlich die sich aus § 8 Absätzen 1 und 3 ergebenden Handelsspannenanteile an die Direktbezieher zu berechnen.

(6) Die Belastung der Verkaufsstellen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels zum Gesamt-einzelhandelsverkaufspreis bzw. -gaststättenverkaufspreis hat entsprechend den Anweisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung\* zu erfolgen. Bei der Belastung der Kommissionshandelsgeschäfte ist sinngemäß zu verfahren.

#### § 7

##### Planung

(1) Die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels planen den Direktbezug im Rahmen des Warenbereitstellungs-, Umsatz- und Finanzplanes als Darunter-Position.

(2) Die sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Verarbeitungsindustrie, die Großverbraucher und Sonderbedarfsträger I berücksichtigen das Volumen des Direktbezuges im Material- bzw. Warenbereitstellungsplan.

(3) Die sozialistischen Großhandelsorgane planen:

a) den Direktbezug sämtlicher Direktbezieher nach Mengen und Kulturen sowie Lieferzeiten als Darunter-Position im Liefer- und Empfangsplan und Warenbereitstellungsplan,

b) die sich aus § 8 Absätzen 1 und 3 ergebenden Anteile an der Handelsspanne auf der Grundlage des mengenmäßig geplanten Direktbezuges.

(4) Veränderungen innerhalb eines Jahres sind bei der operativen Quartalsplanung zu berücksichtigen.

#### § 8

##### Handelaufschläge und Abgeltungssätze

(1) Die jeweils gültigen Handelaufschläge und Abgeltungssätze für frisches Gemüse und Obst sind wie folgt aufzutellen:

a) bei Direktbezügen des sozialistischen Einzelhandels, des Kommissionshandels und der Großverbraucher erhalten die Partner von der Differenz zwischen den festgesetzten Erzeugerpreisen und den gültigen Einzelhandelsverkaufspreisen folgende Anteile:

	Produzent	Einzelhandel und Großverbraucher	zuständiges Großhandelsorgan
Gemüse	15 %	75 %	10 %
Obst	15 %	80 %	5 %

\* Zur Zeit Anweisung Nr. 31/59 vom 29. Juni 1959

b) die Verarbeitungsbetriebe und Sonderbedarfsträger I erhalten bei Direktbezug den Handelaufschlag des Erfassungs- und Versandgroßhandels.

(2) Der Abgeltungssatz für Verpackungsabnutzung ist von dem Partner in Anspruch zu nehmen, der das Verpackungsmaterial zur Verfügung stellt.

(3) Die sozialistischen Verarbeitungsbetriebe und Sonderbedarfsträger I haben an das zuständige Großhandelsorgan pro Tonne Gemüse und Obst 0,50 DM zur Abgeltung der Kosten zu entrichten.

(4) Die gesetzlich festgelegten Einlagerungszuschläge sind in effektiver Höhe von dem Partner zu berechnen und in Anspruch zu nehmen, der die Einlagerung durchführt.

(5) Bei Direktbezügen des sozialistischen Einzelhandels und des Kommissionshandels sind die gesetzlich festgelegten Vertragszuschläge aus der anteiligen Handelsspanne zu zahlen.

(6) Sämtliche Lieferungen im Rahmen des Direktbezuges verstehen sich „frei Haus“, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### § 9

##### Schlußbestimmungen

(1) Im übrigen gelten für den Direktbezug von frischem Gemüse und Obst die Bestimmungen der Anordnung vom 22. Januar 1958 entsprechend.

(2) Für das Jahr 1960 ist sofort mit dem Abschluß von Direktverträgen zu beginnen. Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, aus bestehenden Anbau- und Lieferverträgen den Direktbeziehern die gewünschten Kulturen und Mengen zur Verfügung zu stellen.

(3) Diese Anordnung tritt am 2. Mai 1960 in Kraft.

(4) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1957 über den Abschluß von Direktverträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Pflichtablieferung (GBl. II S. 85) außer Kraft, soweit sie sich auf frisches Gemüse und Obst beziehen.

Berlin, den 19. April 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

Merkel

#### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

##### Sonderdruck Nr. P 1531

Preisverordnung Nr. 516/3 vom 17. Februar 1960 — Empfängerröhren — (Warennummer 36 65 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1532

Preisverordnung Nr. 626/3 vom 17. Februar 1960 — Technische Röhren — (Warennummern 36 68 63 00, 36 69 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

##### Sonderdruck Nr. 315

Materialeinsatzliste Nr. G 2 vom 19. März 1960 — Verfahrenstechnische Richtlinie für Gießereierzeugnisse — (Schwermetallmassivschleuderguß auf Cu-Basis)

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

## Garantie?

Was verstehen wir unter Garantie? — Garantiereparatur oder Ersatzleistung? Wer garantiert: der Handel oder der Hersteller?

Diese und viele andere Fragen sind zur Zeit rechtlich noch nicht den Anforderungen des sozialistischen Handels und Rechts entsprechend geklärt. In der Broschüre von

Dr. Werner Stolz

### Die Garantie für technische Gebrauchsgüter

152 Seiten · Broschiert 5,— DM

werden Hinweise gegeben, wie entsprechend dem jetzt geltenden Recht zu verfahren ist und welche Wege bei einer neuen Regelung dieser Fragen zu gehen sein werden.

Wegen ihrer Aktualität dürfte diese Broschüre den Beschäftigten im Handel für ihre tägliche Arbeit gute Hilfe und Anleitung sein.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT <sup>283</sup>

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 10. Mai 1960	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 60	Bekanntmachung über das Statut des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe und die Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe .....	283

**Bekanntmachung**  
**über das Statut des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe**  
**und die Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten**  
**des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe.**

Vom 10. Mai 1960

Nachstehend werden

das Statut des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe

und die Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe,

die am 14. Dezember 1959 in Sofia unterzeichnet worden sind, sowie deren offizielle deutsche Übersetzungen bekanntgemacht.

Beide internationale Übereinkommen sind nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Mitgliedsländer des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe am 13. April 1960 in Kraft getreten.

Berlin, den 10. Mai 1960

**Der Leiter des Büros**  
**des Präsidiums des Ministerrates**

**Plenikowski**  
Staatssekretär

## УСТАВ СОВЕТА ЭКОНОМИЧЕСКОЙ ВЗАИМОПОМОЩИ

Правительства Народной Республики Албании, Народной Республики Болгарии, Венгерской Народной Республики, Германской Демократической Республики, Польской Народной Республики, Румынской Народной Республики, Союза Советских Социалистических Республик и Чехословацкой Республики,

**ПРИНИМАЯ ВО ВНИМАНИЕ**, что экономическое сотрудничество, успешно осуществляемое между их странами, способствуют наиболее рациональному развитию народного хозяйства, повышению жизненного уровня населения и укреплению единства и сплоченности этих стран;

**ПОЛНЫЕ РЕШИМОСТИ** и впредь развивать всестороннее экономическое сотрудничество на основе последовательного осуществления международного социалистического разделения труда в интересах построения социализма и коммунизма в их странах и обеспечения устойчивого мира во всем мире;

**УБЕЖДЕННЫЕ** в том, что развитие экономического сотрудничества между их странами содействует достижению целей, определенных Уставом Организации Объединенных Наций;

**ПОДТВЕРЖДАЯ** свою готовность развивать экономические связи со всеми странами независимо от их общественного и государственного строя на началах равенства, взаимной выгоды и невмешательства во внутренние дела;

**ПРИЗНАВАЯ** все возрастающую роль Совета Экономической Взаимопомощи в организации экономического сотрудничества между их странами;

**СОГЛАСИЛИСЬ** в этих целях принять настоящий Устав.

### Статья I

#### ЦЕЛИ И ПРИНЦИПЫ

1. Совет Экономической Взаимопомощи имеет целью содействовать, путем объединения и координации усилий стран-членов Совета, планомерному развитию народного хозяйства, ускорению экономического и технического прогресса в этих странах, повышению уровня индустриализации стран с менее развитой промышленностью, непрерывному росту производительности труда и неуклонному подъему благосостояния народов стран-членов Совета.

2. Совет Экономической Взаимопомощи основан на началах суверенного равенства всех стран-членов Совета.

(Официальная немецкая перевод)

## STATUT DES RATES FÜR GEGENSEITIGE WIRTSCHAFTSHILFE

Die Regierungen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik sind

**IM HINBLICK DARAUFG**, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die zwischen ihren Ländern erfolgreich durchgeführt wird, zur rationellsten Entwicklung der Volkswirtschaft, zur Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung und zur Festigung der Einheit und Geschlossenheit ihrer Länder beiträgt;

**ERFÜLLT VON DER ENTSCLOSSENHEIT**, auch weiterhin die allseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der konsequenten Verwirklichung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung im Interesse des Aufbaus des Sozialismus und Kommunismus in ihren Ländern und der Sicherung eines dauerhaften Friedens in der ganzen Welt zu entwickeln;

**ÜBERZEUGT DAVON**, daß die Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern dazu beiträgt, die in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele zu erreichen;

**UNTER BEKRÄFTIGUNG** ihrer Bereitschaft, die Wirtschaftsbeziehungen zu allen Ländern unabhängig von ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung auf der Grundlage der Gleichheit, des gegenseitigen Vorteils und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten zu entwickeln;

**IN ANERKENNUNG** der ständig wachsenden Rolle des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe bei der Organisierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern

**ÜBEREINGEKOMMEN**, zu diesem Zweck das vorliegende Statut anzunehmen.

### Artikel I

#### ZIELE UND PRINZIPIEN

(1) Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe hat zum Ziel, durch Vereinigung und Koordinierung der Bemühungen der Mitgliedsländer des Rates zur planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft, zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts in diesen Ländern, zur Hebung des Standes der Industrialisierung in den Ländern mit einer weniger entwickelten Industrie, zur ununterbrochenen Steigerung der Arbeitsproduktivität und ständigen Hebung des Wohlstandes der Völker der Mitgliedsländer des Rates beizutragen.

(2) Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe beruht auf den Grundlagen der souveränen Gleichheit aller Mitgliedsländer des Rates. Die wirtschaftliche und

Экономическое и научно-техническое сотрудничество стран-членов Совета осуществляется в соответствии с принципами полного равноправия, уважения суверенитета и национальных интересов, взаимной выгоды и товарищеской взаимопомощи.

## Статья II ЧЛЕНСТВО

1. Первоначальными членами Совета Экономической Взаимопомощи являются страны, подписавшие и ратифицировавшие настоящий Устав.

2. Прием в члены Совета открыт для других стран Европы, которые разделяют цели и принципы Совета и изъявили согласие принять на себя содержащиеся в настоящем Уставе обязательства.

Прием новых членов производится решением Сессии Совета на основе официальных просьб стран о приеме их в члены Совета.

3. Каждая страна-член Совета может выйти из Совета, уведомив об этом депозитария настоящего Устава. Это уведомление вступает в силу через шесть месяцев после его получения депозитарием. По получении такого уведомления депозитарий известит об этом страны-члены Совета.

4. Страны-члены Совета соглашаются:

a) обеспечивать выполнение принятых ими рекомендаций органов Совета;

b) оказывать Совету и его должностным лицам необходимое содействие в выполнении ими функций, предусмотренных настоящим Уставом;

в) предоставлять в Совет материалы и информацию, необходимые для осуществления возложенных на него задач;

г) информировать Совет о ходе выполнения рекомендаций, принятых в Совете.

## Статья III ФУНКЦИИ И ПОЛНОМОЧИЯ

1. В соответствии с целями и принципами, указанными в статье I настоящего Устава, Совет Экономической Взаимопомощи:

a) организует:

всестороннее экономическое и научно-техническое сотрудничество стран-членов Совета в направлении наиболее рационального использования их природных ресурсов и ускорения развития производительных сил;

подготовку рекомендаций по важнейшим вопросам экономических связей, вытекающих из планов развития народного хозяйства стран-членов Совета, в целях координации этих планов;

изучение экономических проблем, представляющих интерес для стран-членов Совета;

b) содействует странам-членам Совета в разработке и осуществлении совместных мероприятий в области:

развития промышленности и сельского хозяйства стран-членов Совета на основе последовательного

техническо-научной Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des Rates wird in Übereinstimmung mit den Prinzipien der vollen Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der nationalen Interessen, des gegenseitigen Vorteils und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe verwirklicht.

## Artikel II MITGLIEDSCHAFT

(1) Ursprüngliche Mitglieder des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe sind die Länder, die das vorliegende Statut unterzeichnet und ratifiziert haben.

(2) Die Aufnahme als Mitglied des Rates steht anderen Ländern Europas offen, die sich den Zielen und Prinzipien des Rates anschließen und ihr Einverständnis äußern, die im vorliegenden Statut enthaltenen Pflichten zu übernehmen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Ratstagung auf der Grundlage offizieller Anträge der Länder.

(3) Jedes Mitgliedsland des Rates kann aus dem Rat austreten, nachdem es den Depositär des vorliegenden Statuts davon in Kenntnis gesetzt hat. Der Austritt wird sechs Monate nach dem Eingang der Mitteilung beim Depositär wirksam. Der Depositär setzt die Mitgliedsländer des Rates vom Eingang einer solchen Mitteilung in Kenntnis.

(4) Die Mitgliedsländer des Rates kommen überein,

a) die Erfüllung der von ihnen angenommenen Empfehlungen der Organe des Rates zu gewährleisten;

b) dem Rat und seinen Amtspersonen bei der Ausübung der im vorliegenden Statut vorgesehenen Funktionen die notwendige Unterstützung zuteil werden zu lassen;

c) dem Rat die für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen;

d) den Rat über den Verlauf der Erfüllung der im Rat angenommenen Empfehlungen zu informieren.

## Artikel III FUNKTIONEN UND VOLLMACHTEN

(1) In Übereinstimmung mit den im Artikel I des vorliegenden Statuts genannten Zielen und Prinzipien

a) organisiert der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe

die allseitige wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des Rates mit dem Ziel der rationellsten Ausnutzung ihrer natürlichen Ressourcen und der Beschleunigung der Entwicklung der Produktivkräfte,

die Vorbereitung von Empfehlungen zu den wichtigsten Fragen der sich aus den Plänen für die Entwicklung der Volkswirtschaft der Mitgliedsländer des Rates ergebenden Wirtschaftsbeziehungen zwecks Koordinierung dieser Pläne, das Studium ökonomischer Probleme, die für die Mitgliedsländer des Rates von Interesse sind;

b) unterstützt der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe die Mitgliedsländer des Rates bei der Ausarbeitung und Verwirklichung gemeinsamer Maßnahmen auf den Gebieten

der Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft der Mitgliedsländer des Rates auf der Grundlage der konsequenten Durchführung der

осуществления международного социалистического разделения труда, специализации и кооперирования производства;

развития транспорта в целях первоочередного обеспечения возрастающих перевозок экспортно-импортных и транзитных грузов стран-членов Совета;

наиболее эффективного использования капиталовложений, выделяемых странами-членами Совета на строительство объектов, сооружаемых на началах совместного участия;

развития товарооборота и обмена услугами стран-членов Совета между собой и с другими странами;

обмена научно-техническими достижениями и передовым производственным опытом;

в) предпринимает другие действия, необходимые для достижения целей Совета.

2. Совет Экономической Взаимопомощи в лице своих органов, действующих в пределах их компетенции, полномочен принимать рекомендации и решения в соответствии с настоящим Уставом.

#### Статья IV

##### РЕКОМЕНДАЦИИ И РЕШЕНИЯ

I. Рекомендации принимаются по вопросам экономического и научно-технического сотрудничества. Рекомендации сообщаются странам-членам Совета для рассмотрения.

Осуществление странами-членами Совета принятых ими рекомендаций проводится по решениям Правительств или компетентных органов этих стран в соответствии с их законодательством.

2. Решения принимаются по организационным и процедурным вопросам. Решения вступают в силу, если иное не предусмотрено в самих решениях, со дня подписания протокола заседания соответствующего органа Совета.

3. Все рекомендации и решения в Совете принимаются лишь с согласия заинтересованных стран-членов Совета, причем каждая страна вправе заявить о своей заинтересованности в любом вопросе, рассматриваемом в Совете.

Рекомендации и решения не распространяются на страны, заявившие о своей незаинтересованности в данном вопросе. Однако каждая из этих стран может впоследствии присоединиться к рекомендациям и решениям, принятым остальными странами-членами Совета.

#### Статья V

##### ОРГАНЫ

I. Для осуществления функций и полномочий, указанных в статье III настоящего Устава, Совет Экономической Взаимопомощи имеет следующие основные органы:

- Сессия Совета,
- Совещание Представителей стран в Совете,
- Постоянные Комиссии,
- Секретариат.

интернациональной социалистической Arbeitsteilung, der Spezialisierung und Kooperation der Produktion,

der Entwicklung des Verkehrswesens zur vorrangigen Sicherung des zunehmenden Transports von Export-, Import- und Transitgütern der Mitgliedsländer des Rates,

der effektivsten Ausnutzung der Investitionsmittel, die von den Mitgliedsländern des Rates für den Bau von Objekten, die auf der Grundlage gegenseitiger Beteiligung errichtet werden, bereitgestellt werden,

der Entwicklung des Warenumsatzes und des Austausches von Dienstleistungen der Mitgliedsländer des Rates untereinander und mit anderen Ländern,

des Austausches von technisch-wissenschaftlichen Errungenschaften und von fortschrittlichen Produktionserfahrungen;

c) ergreift der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe andere Maßnahmen, die für die Erreichung der Ziele des Rates notwendig sind.

(2) Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe, vertreten durch seine im Rahmen ihrer Zuständigkeit handelnden Organe, ist bevollmächtigt, in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Statut Empfehlungen anzunehmen und Beschlüsse zu fassen.

#### Artikel IV

##### EMPFEHLUNGEN UND BESCHLÜSSE

(1) Empfehlungen werden zu Fragen der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit angenommen. Die Empfehlungen werden den Mitgliedsländern des Rates zur Behandlung mitgeteilt.

Die Verwirklichung der von ihnen angenommenen Empfehlungen durch die Mitgliedsländer des Rates erfolgt auf Grund von Beschlüssen der Regierungen oder anderer zuständiger Organe dieser Länder in Übereinstimmung mit ihrer Gesetzgebung.

(2) Beschlüsse des Rates werden zu organisatorischen und Verfahrensfragen gefaßt. Die Beschlüsse treten, soweit sie nichts anderes vorsehen, am Tage der Unterzeichnung des Tagungsprotokolls des entsprechenden Ratsorgans in Kraft.

(3) Alle Empfehlungen und Beschlüsse werden im Rat nur mit Einverständnis der Interessierten Mitgliedsländer des Rates angenommen, wobei jedes Land das Recht hat, sein Interesse an einer beliebigen im Rat zu behandelnden Frage zu erklären.

Empfehlungen und Beschlüsse gelten nicht für die Länder, die erklärt haben, daß sie an der betreffenden Angelegenheit nicht interessiert sind. Jedes dieser Länder kann sich jedoch in der Folge den von den anderen Mitgliedsländern des Rates angenommenen Empfehlungen und Beschlüssen anschließen.

#### Artikel V

##### ORGANE

(1) Zur Verwirklichung der im Artikel III des vorliegenden Statuts genannten Funktionen und Vollmachten hat der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe folgende Hauptorgane:

- die Ratstagung,
- die Tagung der Ländervertreter im Rat,
- die Ständigen Kommissionen,
- das Sekretariat.

2. Другие органы, которые могут оказаться необходимыми, учреждаются в соответствии с настоящим Уставом.

#### Статья VI СЕССИЯ СОВЕТА

1. Сессия Совета является высшим органом Совета Экономической Взаимопомощи. Она полномочна обсуждать все вопросы, входящие в компетенцию Совета, и принимать рекомендации и решения согласно настоящему Уставу.

2. Сессия Совета состоит из делегаций всех стран-членов Совета. Состав делегаций каждой страны определяется Правительством соответствующей страны.

3. Очередные Сессии Совета созываются два раза в год поочередно в столицах стран-членов Совета под председательством главы делегации страны, в которой проводится Сессия.

4. Чрезвычайная Сессия Совета может быть созвана по просьбе или с согласия не менее одной трети стран-членов Совета.

5. Сессия Совета:

а) рассматривает:

предложения по вопросам экономического и научно-технического сотрудничества, вносимые странами-членами Совета, а также Советанием Представителей стран в Совете, Постоянными Комиссиями и Секретариатом Совета;

доклад Секретариата Совета о деятельности Совета;

б) определяет направление деятельности других органов Совета и основные повестки дня предстоящей Сессии Совета;

в) осуществляет другие функции, которые окажутся необходимыми для достижения целей Совета.

6. Сессия Совета полномочна учреждать такие органы, которые она сочтет необходимыми для выполнения возложенных на Совет функций.

7. Сессия Совета устанавливает свои правила процедуры.

#### Статья VII СОВЕЩАНИЕ ПРЕДСТАВИТЕЛЕЙ СТРАН В СОВЕТЕ

1. Совещание Представителей стран в Совете Экономической Взаимопомощи состоит из Представителей всех стран-членов Совета, по одному от каждой страны.

Представитель страны в Совете имеет в месте пребывания Секретариата Совета заместителя, необходимое количество советников и других сотрудников. По уполномочию Представителя этот заместитель выполняет функции Представителя в Совещании.

2. Совещание проводит свои заседания по мере необходимости.

3. Совещание в пределах своей компетенции имеет право принимать рекомендации и решения согласно настоящему Уставу. Совещание может также вносить предложения на рассмотрение Сессии Совета.

(2) Andere Organe, die sich als notwendig erweisen, können in Übereinstimmung mit diesem Statut gebildet werden.

#### Artikel VI DIE RATSTAGUNG

(1) Die Ratstagung ist das höchste Organ des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe. Sie ist ermächtigt, alle in die Zuständigkeit des Rates fallenden Fragen zu beraten sowie Empfehlungen und Beschlüsse gemäß diesem Statut anzunehmen.

(2) Die Ratstagung besteht aus den Delegationen aller Mitgliedsländer des Rates. Die Zusammensetzung der Delegation eines jeden Landes wird von der Regierung des betreffenden Landes bestimmt.

(3) Ordentliche Tagungen des Rates werden zweimal im Jahre abwechselnd in die Hauptstädte der Mitgliedsländer des Rates unter dem Vorsitz des Leiters der Delegation des Landes einberufen, in dem die Ratstagung stattfindet.

(4) Eine außerordentliche Ratstagung kann auf Ersuchen oder mit Zustimmung von mindestens einem Drittel der Mitgliedsländer des Rates einberufen werden.

(5) Die Ratstagung

a) behandelt die Vorschläge zu Fragen der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit, die von den Mitgliedsländern des Rates sowie von der Tagung der Ländervertreter im Rat, den Ständigen Kommissionen und dem Sekretariat des Rates eingebracht werden, den Bericht des Sekretariats des Rates über die Tätigkeit des Rates;

b) legt die Richtung der Tätigkeit der anderen Organe des Rates und die Hauptfragen der Tagesordnung der nächsten Ratstagung fest;

c) übt andere Funktionen aus, die sich für die Erreichung der Ziele des Rates als notwendig erweisen.

(6) Die Ratstagung ist bevollmächtigt, solche Organe zu bilden, die sie zur Ausübung der dem Rat obliegenden Funktionen für notwendig erachtet.

(7) Die Ratstagung legt ihre Verfahrensregeln fest.

#### Artikel VII DIE TAGUNG DER LÄNDERVERTRETER IM RAT

(1) Die Tagung der Ländervertreter im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe besteht aus den Vertretern aller Mitgliedsländer des Rates, und zwar je einem aus jedem Land.

Der Vertreter des Landes im Rat hat am Sitz des Sekretariats des Rates einen Stellvertreter, die notwendige Anzahl von Beratern und anderen Mitarbeitern. In Vollmacht des Vertreters übt dieser Stellvertreter die Funktionen des Vertreters auf der Tagung aus.

(2) Die Tagung führt ihre Sitzungen nach Bedarf durch.

(3) Die Tagung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, Empfehlungen und Beschlüsse gemäß diesem Statut anzunehmen. Die Tagung kann Vorschläge zur Behandlung auf der Ratstagung unterbreiten.

## 4. Совещание:

а) рассматривает предложения стран-членов Совета, Постоянных Комиссий и Секретариата Совета по обеспечению выполнения рекомендаций и решений Сессии Совета, а также другие вопросы экономического и научно-технического сотрудничества, требующие разрешения в период между Сессиями Совета;

б) обсуждает, в необходимых случаях, в предварительном порядке предложения стран-членов Совета, а также Постоянных Комиссий и Секретариата Совета по вопросам повестки дня предстоящей Сессии Совета;

в) координирует работу Постоянных Комиссий Совета; рассматривает их доклады о проделанной работе и дальнейшей деятельности;

г) утверждает:

штаты и бюджет Секретариата Совета, а также отчет Секретариата Совета об исполнении бюджета;

Положения о Постоянных Комиссиях и Секретариате Совета;

д) создает контрольные органы для проверки финансовой деятельности Секретариата Совета;

е) выполняет другие функции, вытекающие из настоящего Устава, а также из рекомендаций и решений Сессии Совета.

5. Совещание может создавать вспомогательные органы для предварительной подготовки вопросов.

6. Совещание устанавливает свои правила процедуры.

### Статья VIII ПОСТОЯННЫЕ КОМИССИИ

I. Постоянные Комиссии Совета Экономической Взаимопомощи создаются Сессией Совета в целях содействия дальнейшему развитию экономических связей между странами-членами Совета и организации многостороннего экономического и научно-технического сотрудничества в отдельных областях народного хозяйства этих стран.

Положения о Постоянных Комиссиях утверждаются Совещанием Представителей стран в Совете.

2. Каждая страна-член Совета назначает в Постоянные Комиссии своих представителей.

3. Постоянные Комиссии в пределах их компетенции имеют право принимать рекомендации и решения в соответствии с настоящим Уставом. Комиссии могут также вносить предложения на рассмотрение Сессии Совета и Совещания Представителей стран в Совете.

4. Постоянные Комиссии разрабатывают мероприятия и подготавливают предложения по осуществлению указанного в пункте I настоящей статьи экономического и научно-технического сотрудничества, а также выполняют другие функции, вытекающие из настоящего Устава, рекомендаций и решений Сессии Совета и Совещания Представителей стран в Совете.

## (4) Die Tagung

a) behandelt die Vorschläge der Mitgliedsländer des Rates, der Ständigen Kommissionen und des Sekretariats des Rates zur Sicherung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Ratstagungen sowie andere Fragen der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit, die in der Zeit zwischen den Ratstagungen einer Lösung bedürfen;

b) behandelt, soweit erforderlich, die Vorschläge der Mitgliedsländer des Rates sowie der Ständigen Kommissionen und des Sekretariats des Rates zu Fragen der Tagesordnung der nächsten Ratstagung;

c) koordiniert die Arbeit der Ständigen Kommissionen des Rates und behandelt deren Berichte über die geleistete Arbeit und die weitere Tätigkeit;

d) bestätigt

den Stellen- und Haushaltsplan des Sekretariats des Rates sowie den Bericht des Sekretariats des Rates über die Erfüllung des Haushaltsplanes, die Statuten der Ständigen Kommissionen und des Sekretariats des Rates;

e) schafft Kontrollorgane zur Revision der Finanz-tätigkeit des Sekretariats des Rates;

f) übt andere Funktionen aus, die sich aus diesem Statut sowie aus den Empfehlungen und Beschlüssen der Ratstagung ergeben.

(5) Die Tagung kann zur Vorbereitung von Fragen Hilfsorgane schaffen.

(6) Die Tagung legt ihre Verfahrensregeln fest.

### Artikel VIII STÄNDIGE KOMMISSIONEN

(1) Die Ständigen Kommissionen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe werden von der Ratstagung geschaffen, um zur Weiterentwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedsländern des Rates beizutragen und die mehrseitige wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit auf einzelnen Gebieten der Volkswirtschaft dieser Länder zu organisieren.

Die Statuten der Ständigen Kommissionen werden durch die Tagung der Ländervertreter im Rat bestätigt.

(2) Jedes Mitgliedland des Rates ernennt seine Vertreter in die Ständigen Kommissionen.

(3) Die Ständigen Kommissionen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, entsprechend dem vorliegenden Statut Empfehlungen anzunehmen und Beschlüsse zu fassen. Die Kommissionen können ferner der Ratstagung und der Tagung der Ländervertreter Vorschläge zur Behandlung unterbreiten.

(4) Die Ständigen Kommissionen arbeiten Maßnahmen aus und bereiten Vorschläge zur Verwirklichung der im Absatz I dieses Artikels genannten wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit vor und üben andere Funktionen aus, die sich aus dem vorliegenden Statut, den Empfehlungen und Beschlüssen der Ratstagung und der Tagung der Ländervertreter im Rat ergeben.



Постоянные Комиссии представляют Совещанию Представителей стран в Совете ежегодные доклады о проделанной работе и дальнейшей их деятельности.

5. Заседания Постоянных Комиссий проводятся, как правило, по месту их постоянного пребывания, которое определяется Сессией Совета.

6. Постоянные Комиссии в необходимых случаях могут создавать вспомогательные органы. Состав и компетенция этих органов, а также место их заседаний определяются самими Комиссиями.

7. Каждая Постоянная Комиссия имеет секретариат, возглавляемый секретарем Комиссии. Аппарат секретариата Комиссии входит в состав Секретариата Совета и содержится за счет его бюджета.

8. Постоянные Комиссии устанавливают свои правила процедуры.

### Статья IX СЕКРЕТАРИАТ

1. Секретариат Совета Экономической Взаимопомощи состоит из Секретаря Совета, его заместителем и такого персонала, который может потребоваться для осуществления возложенных на Секретариат функций.

Секретарь и его заместители назначаются Сессией Совета и руководят работой Секретариата Совета. Персонал Секретариата комплектуется из граждан стран-членов Совета в соответствии с Положением о Секретариате Совета.

Секретарь Совета является главным должностным лицом Совета. Он представляет Совет перед официальными лицами и организациями стран-членов Совета и других стран, а также перед международными организациями. Секретарь Совета может уполномочивать своих заместителей, а также сотрудников Секретариата выступать от его имени.

Секретарь и его заместители могут принимать участие во всех заседаниях органов Совета.

#### 2. Секретариат Совета:

a) представляет к очередной Сессии Совета доклад о деятельности Совета;

b) содействует подготовке и проведению Сессии Совета, Совещания Представителей стран в Совете, заседаний Постоянных Комиссий Совета, а также совещаний, созываемых по решению этих органов Совета;

в) подготавливает по поручению Сессии Совета или Совещания Представителей стран в Совете экономические обзоры и исследования по материалам стран-членов Совета, а также публикует материалы по вопросам экономического и научно-технического сотрудничества этих стран;

г) подготавливает:

предложения по вопросам работы Совета для рассмотрения их в соответствующих органах Совета;

информационные и справочные материалы по вопросам экономического и научно-технического сотрудничества стран-членов Совета;

Die Ständigen Kommissionen legen der Tagung der Ländervertreter im Rat Jahresberichte über die geleistete Arbeit und ihre weitere Tätigkeit vor.

(5) Die Tagungen der Ständigen Kommissionen werden in der Regel an ihrem ständigen Sitz, der von der Ratstagung festgelegt wird, durchgeführt.

(6) Die Ständigen Kommissionen können, soweit erforderlich, Hilfsorgane schaffen. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieser Organe sowie ihr Tagungsort werden von den Kommissionen selbst bestimmt.

(7) Jede Ständige Kommission hat ein Sekretariat, das vom Sekretär der Kommission geleitet wird. Der Apparat des Sekretariats der Kommission gehört zu dem Sekretariat des Rates und wird aus dessen Haushaltsmitteln unterhalten.

(8) Die Ständigen Kommissionen legen ihre Verfahrensregeln fest.

### Artikel IX DAS SEKRETARIAT

(1) Das Sekretariat des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe besteht aus dem Sekretär des Rates, seinen Stellvertretern und dem für die Durchführung der dem Sekretariat obliegenden Funktionen erforderlichen Personal.

Der Sekretär und seine Stellvertreter werden von der Ratstagung ernannt und leiten die Arbeit des Sekretariats des Rates. Das Sekretariat wird mit Bürgern der Mitgliedsländer des Rates entsprechend dem Statut des Sekretariats des Rates besetzt.

Der Sekretär des Rates ist die oberste Amtsperson des Rates. Er vertritt den Rat gegenüber offiziellen Persönlichkeiten und Organisationen der Mitgliedsländer des Rates und anderer Länder sowie gegenüber internationalen Organisationen. Der Sekretär des Rates kann seine Stellvertreter sowie Mitarbeiter des Sekretariats bevollmächtigen, in seinem Namen aufzutreten.

Der Sekretär und seine Stellvertreter können an allen Sitzungen der Organe des Rates teilnehmen.

#### (2) Das Sekretariat des Rates

a) legt der ordentlichen Ratstagung den Bericht über die Tätigkeit des Rates vor;

b) trägt zur Vorbereitung und Durchführung der Ratstagung, der Tagung der Ländervertreter im Rat, der Tagungen der Ständigen Kommissionen sowie der Tagungen, die auf Beschluß dieser Organe des Rates einberufen werden, bei;

c) bereitet im Auftrage der Ratstagung oder der Tagung der Ländervertreter im Rat ökonomische Übersichten und Untersuchungen anhand des Materials der Mitgliedsländer des Rates vor und veröffentlicht Materialien über Fragen der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit dieser Länder;

d) bereitet Vorschläge zu Fragen der Arbeit des Rates zwecks deren Behandlung in den entsprechenden Organen des Rates, Informations- und Nachschlagematerial zu Fragen der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des Rates vor;

д) организует совместно с Постоянными Комиссиями Совета подготовку проектов многосторонних соглашений по вопросам экономического и научно-технического сотрудничества на основе рекомендаций и решений Сессии Совета и Совещания Представителей стран в Совете;

е) предпринимает другие действия, вытекающие из настоящего Устава, принятых в Совете рекомендаций и решений, а также из Положения о Секретариате Совета.

3. Секретарь Совета, его заместители и персонал Секретариата при исполнении служебных обязанностей действуют в качестве международных должностных лиц.

4. Местом пребывания Секретариата Совета является город Москва.

#### Статья X

##### УЧАСТИЕ В РАБОТЕ СОВЕТА ДРУГИХ СТРАН

Совет Экономической Взаимопомощи может приглашать страны, не являющиеся членами Совета, принимать участие в работе органов Совета.

Условия, на которых представители этих стран могут участвовать в работе органов Совета, определяются Советом по договоренности с соответствующими странами.

#### Статья XI

##### ОТНОШЕНИЯ С МЕЖДУНАРОДНЫМИ ОРГАНИЗАЦИЯМИ

Совет Экономической Взаимопомощи может устанавливать и поддерживать отношения с экономическими организациями ООН и с другими международными организациями.

Характер и форма этих отношений определяются Советом по договоренности с соответствующими международными организациями.

#### Статья XII

##### ФИНАНСОВЫЕ ВОПРОСЫ

1. Страны-члены Совета Экономической Взаимопомощи несут расходы по содержанию Секретариата и финансированию его деятельности. Доля участия в этих расходах каждой страны-члена устанавливается Сессией Совета, а другие финансовые вопросы — Совещанием Представителей стран в Совете.

2. Секретариат Совета представляет Совещанию Представителей стран в Совете отчет об исполнении бюджета за каждый календарный год.

3. Расходы по содержанию участников Сессии Совета, Совещания Представителей стран в Совете, заседаний Постоянных Комиссий Совета, а также совещаний, проводимых в рамках Совета, несет страна, командирующая своих представителей на эти заседания и совещания.

4. Расходы, связанные с обслуживанием заседаний и совещаний, указанных в пункте 3 настоящей статьи, несет страна, в которой проводятся эти заседания и совещания.

е) организирует совместно с Постоянными Комиссиями Rates die Vorbereitung von Entwürfen mehrseitiger Abkommen zu Fragen der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Empfehlungen und Beschlüsse der Ratstagung und der Tagung der Ländervertreter im Rat;

f) ergreift andere Maßnahmen, die sich aus dem vorliegenden Statut, den im Rat angenommenen Empfehlungen und Beschlüssen sowie aus dem Statut des Sekretariats des Rates ergeben.

(3) Der Sekretär des Rates, seine Stellvertreter und das Personal des Sekretariats handeln bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten als internationale Amtspersonen.

(4) Sitz des Sekretariats des Rates ist Moskau.

#### Artikel X

##### TEILNAHME ANDERER LÄNDER AN DER ARBEIT DES RATES

Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe kann Länder, die nicht Mitglieder des Rates sind, zur Teilnahme an der Arbeit der Organe des Rates einladen.

Die Bedingungen, unter denen die Vertreter dieser Länder an der Arbeit der Ratsorgane teilnehmen können, werden vom Rat in Vereinbarung mit den entsprechenden Ländern festgelegt.

#### Artikel XI

##### BEZIEHUNGEN ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe kann Beziehungen zu Wirtschaftsorganisationen der Organisation der Vereinten Nationen und zu anderen internationalen Organisationen aufnehmen und unterhalten.

Der Charakter und die Formen dieser Beziehungen werden vom Rat in Vereinbarung mit den entsprechenden internationalen Organisationen festgelegt.

#### Artikel XII

##### FINANZFRAGEN

(1) Die Mitgliedsländer des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe tragen die Kosten für den Unterhalt des Sekretariats des Rates und die Finanzierung seiner Tätigkeit. Die Höhe des Anteils eines jeden Mitgliedslandes an diesen Kosten wird von der Ratstagung festgelegt; andere Finanzfragen werden von der Tagung der Ländervertreter im Rat geregelt.

(2) Das Sekretariat des Rates legt der Tagung der Ländervertreter im Rat einen Bericht über die Erfüllung des Haushaltsplanes für jedes Kalenderjahr vor.

(3) Die Kosten für den Unterhalt der Teilnehmer der Ratstagung, der Tagung der Ländervertreter im Rat, der Tagungen der Ständigen Kommissionen des Rates sowie der Konferenzen, die im Rahmen des Rates durchgeführt werden, trägt das Land, das seine Vertreter zu diesen Tagungen und Konferenzen entsendet.

(4) Die Kosten, die mit der Betreuung der im Absatz 3 dieses Artikels genannten Tagungen und Konferenzen zusammenhängen, trägt das Land, in dem diese Tagungen und Beratungen stattfinden.

## Статья XIII

## РАЗНЫЕ ПОСТАНОВЛЕНИЯ

1. Совет Экономической Взаимопомощи пользуется на территории каждой страны-члена Совета правоспособностью, необходимой для выполнения его функций и достижения его целей.

2. Совет, а также представители стран-членов Совета и должностные лица Совета пользуются на территории каждой из этих стран привилегиями и иммунитетами, которые необходимы для выполнения функций и достижения целей, предусмотренных настоящим Уставом.

3. Правоспособность, привилегии и иммунитеты, указанные в настоящей статье, определяются специальной Конвенцией.

4. Положения настоящего Устава не затрагивают прав и обязательств стран-членов Совета, вытекающих из их членства в других международных организациях, а также из заключенных ими международных договоров.

## Статья XIV

## ЯЗЫКИ

Официальными языками Совета Экономической Взаимопомощи являются языки всех стран-членов Совета.

Рабочим языком Совета является русский язык.

## Статья XV

РАТИФИКАЦИЯ И ВСТУПЛЕНИЕ УСТАВА  
В СИЛУ

1. Настоящий Устав подлежит ратификации подписавшими его странами в соответствии с их конституционной процедурой.

2. Ратификационные грамоты будут сданы на хранение депозитарию настоящего Устава.

3. Устав вступит в силу немедленно по сдаче на хранение ратификационных грамот всеми странами, подписавшими настоящий Устав, о чем депозитарий уведомит эти страны.

4. В отношении каждой страны, которая согласно пункту 2-статьи II настоящего Устава будет принята в Совет Экономической Взаимопомощи и ратифицирует этот Устав, он вступит в силу со дня сдачи на хранение этой страной документа о ратификации Устава, о чем депозитарий уведомит другие страны-члены Совета.

## Статья XVI

## ПОРЯДОК ИЗМЕНЕНИЯ УСТАВА

Каждая страна-член Совета Экономической Взаимопомощи может внести предложение об изменении настоящего Устава.

Одобренные Сессией Совета изменения Устава войдут в силу немедленно по сдаче на хранение депозитарию документов о ратификации этих изменений всеми странами-членами Совета.

## Artikel XIII

## VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

(1) Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe genießt auf dem Territorium eines jeden Mitgliedslandes des Rates die für die Ausübung seiner Funktionen und für die Erreichung seiner Ziele notwendige Rechtsfähigkeit.

(2) Der Rat sowie die Vertreter der Mitgliedsländer des Rates und die Amtspersonen des Rates genießen auf dem Territorium eines jeden dieser Länder die zur Ausübung der Funktionen und zur Erreichung der im vorliegenden Statut vorgesehenen Ziele notwendigen Privilegien und Immunitäten.

(3) Die Rechtsfähigkeit, die Privilegien und Immunitäten, die in diesem Artikel genannt sind, werden in einer speziellen Konvention festgelegt.

(4) Die Bestimmungen des vorliegenden Statuts betreffen nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedsländer des Rates, die sich aus ihrer Mitgliedschaft in anderen internationalen Organisationen sowie aus den von ihnen abgeschlossenen internationalen Verträgen ergeben.

## Artikel XIV

## SPRACHEN

Offizielle Sprachen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe sind die Sprachen aller Mitgliedsländer des Rates.

Arbeitsprache des Rates ist die russische Sprache.

## Artikel XV

RATIFIKATION UND INKRAFTTRETEN  
DES STATUTS

(1) Das vorliegende Statut unterliegt der Ratifikation durch die Unterzeichnerländer entsprechend ihrem verfassungsmäßigen Verfahren.

(2) Die Ratifikationsurkunden werden beim Depositär des vorliegenden Statuts hinterlegt.

(3) Das Statut tritt am Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch alle Mitgliedsländer, die das vorliegende Statut unterzeichnet haben, in Kraft, wovon der Depositär jedes Mitgliedsland in Kenntnis setzt.

(4) Für jedes Land, das in den Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe gemäß Artikel II Abs. 2 aufgenommen wird und dieses Statut ratifiziert, tritt es am Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft, wovon der Depositär die anderen Mitgliedsländer des Rates in Kenntnis setzt.

## Artikel XVI

## VERFAHREN BEI ÄNDERUNG DES STATUTS

Jedes Mitgliedsland des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe kann Vorschläge zur Änderung des vorliegenden Statuts einbringen.

Änderungen des Statuts, die von der Ratstagung gebilligt wurden, treten in Kraft, sobald alle Mitgliedsländer des Rates die Urkunden über die Ratifikation dieser Änderungen beim Depositär hinterlegt haben.

## Статья XVII

## ЗАКЛЮЧИТЕЛЬНЫЕ ПОСТАНОВЛЕНИЯ

Настоящий Устав составлен в одном экземпляре на русском языке. Устав будет сдан на хранение Правительству Союза Советских Социалистических Республик, которое разошлет заверенные копии Устава Правительствам всех других стран-членов Совета, а также будет сообщать этим Правительствам и Секретарю Совета о сдаче Правительству СССР на хранение ратификационных грамот.

В удостоверение чего представители Правительств стран-членов Совета Экономической Взаимопомощи подписали настоящий Устав.

Совершено в городе Софии 14 декабря 1959 года.

По уполномочию Правительства Народной  
Республики Албании  
Kellesi

По уполномочию Правительства Народной  
Республики Болгарии  
Дамьянов

По уполномочию Правительства Венгерской  
Народной Республики  
Апро

По уполномочию Правительства Германской  
Демократической Республики  
Leuschner

По уполномочию Правительства Польской  
Народной Республики  
Jaroszewicz

По уполномочию Правительства Румынской  
Народной Республики  
Birladeanu

По уполномочию Правительства Союза  
Советских Социалистических Республик  
Косыгин

По уполномочию Правительства Чехословацкой  
Республики  
Simunek

## Artikel XVII

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das vorliegende Statut wurde in einem Exemplar in russischer Sprache ausgefertigt. Das Statut wird bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt, die den Regierungen aller anderen Mitgliedsländer des Rates beglaubigte Abschriften des Statuts zusendet sowie diesen Regierungen und dem Sekretär des Rates die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bei der Regierung der UdSSR mitteilt.

Zur Bestätigung dessen haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedsländer des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe das vorliegende Statut unterzeichnet.

Ausgefertigt in Sofia am 14. Dezember 1959

In Vollmacht  
der Regierung der Volksrepublik Albanien  
gez. Kellesi

In Vollmacht  
der Regierung der Volksrepublik Bulgarien  
gez. Damjanow

In Vollmacht  
der Regierung der Ungarischen Volksrepublik  
gez. Apro

In Vollmacht  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
gez. Leuschner

In Vollmacht  
der Regierung der Volksrepublik Polen  
gez. Jaroszewicz

In Vollmacht  
der Regierung der Rumänischen Volksrepublik  
gez. Birladeanu

In Vollmacht  
der Regierung der Union der Sozialistischen  
Sowjetrepubliken  
gez. Kossygin

In Vollmacht  
der Regierung der Tschechoslowakischen Republik  
gez. Simunek

(Offizielle deutsche Übersetzung)

**КОНВЕНЦИЯ****о правоспособности, привилегиях и иммунитетах Совета Экономической Взаимопомощи**

Правительства Народной Республики Албании, Народной Республики Болгарии, Венгерской Народной Республики, Германской Демократической Республики, Польской Народной Республики, Румынской Народной Республики, Союза Советских Социалистических Республик и Чехословацкой Республики,

принимая во внимание статью XIII Устава Совета Экономической Взаимопомощи, предусматривающую,

что Совет пользуется на территории каждой страны-члена Совета правоспособностью, необходимой для выполнения его функций и достижения его целей,

что Совет, а также представители стран-членов Совета и должностные лица Совета пользуются на территории каждой из этих стран привилегиями и иммунитетами, которые необходимы для выполнения функций и достижения целей, предусмотренных упомянутым Уставом, и

что указанные правоспособность, привилегии и иммунитеты определяются специальной Конвенцией, согласились о нижеследующем:

**Статья I****ПРАВОСПОСОБНОСТЬ**

Совет Экономической Взаимопомощи является юридическим лицом и правомочен:

- а) заключать соглашения;
- б) приобретать, арендовать и отчуждать имущество;
- в) выступать в суде.

**Статья II****ИМУЩЕСТВО, АКТИВЫ, ДОКУМЕНТЫ**

1. Помещения Совета Экономической Взаимопомощи являются неприкосновенными. Его имущество, активы и документы, независимо от места нахождения, пользуются иммунитетом от любой формы административного и судебного вмешательства, с изъятием, когда Совет сам отказывается от иммунитета в каком-либо отдельном случае.

2. Совет Экономической Взаимопомощи освобождается от всех прямых налогов и сборов как общегосударственных, так и местных. Это положение не будет применяться в отношении платежей за предоставление коммунальных и других подобных услуг.

3. Совет Экономической Взаимопомощи освобождается от таможенных сборов и ограничений при ввозе и вывозе предметов, предназначенных для служебного пользования.

**KONVENTION****über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe**

Die Regierungen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik haben

auf der Grundlage von Artikel XIII des Statuts des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe, demzufolge

der Rat auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes die für die Ausübung seiner Funktionen und zur Erreichung seiner Ziele notwendige Rechtsfähigkeit genießt,

der Rat sowie die Vertreter der Mitgliedsländer des Rates und die Amtspersonen des Rates auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes die Privilegien und Immunitäten genießen, die zur Ausübung der Funktionen und zur Erreichung der im Statut vorgesehenen Ziele erforderlich sind, und

diese Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten in einer besonderen Konvention festgelegt werden,

folgendes vereinbart:

**Artikel I****RECHTSFÄHIGKEIT**

Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe ist juristische Person; er ist ermächtigt,

- a) Abkommen abzuschließen,
- b) Vermögen zu erwerben, zu mieten bzw. zu pachten und zu veräußern,
- c) vor Gericht aufzutreten.

**Artikel II****VERMÖGEN UND DOKUMENTE**

(1) Die Räumlichkeiten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe sind unverletzlich. Das Vermögen und die Dokumente des Rates genießen unabhängig von ihrem Lage- bzw. Aufbewahrungsort Immunität gegenüber jeglichen verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Maßnahmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall auf die Immunität verzichtet.

(2) Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe ist von allen zentralen und örtlichen direkten Steuern und Abgaben befreit. Das gilt nicht in bezug auf Zahlungen für kommunale und sonstige ähnliche Dienstleistungen.

(3) Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe ist bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des dienstlichen Gebrauchs von Zöllen und Beschränkungen befreit.

### Статья III ЛЬБОТЫ ПО СВЯЗИ

Совет Экономической Взаимопомощи пользуется на территории каждой из стран-членов Совета не менее благоприятными условиями в отношении первоочередности, тарифов и ставок почтовой, телеграфной и телефонной связи, чем те, которыми в этой стране пользуются дипломатические представительства.

### Статья IV ПРЕДСТАВИТЕЛИ СТРАН-ЧЛЕНОВ СОВЕТА

I. Представителям стран-членов Совета Экономической Взаимопомощи в органах Совета, а также на совещаниях, проводимых в рамках Совета, при исполнении ими своих служебных обязанностей, предоставляются на территории каждой страны-члена Совета следующие привилегии и иммунитеты:

- a) иммунитет от личного ареста или задержания, а также от юрисдикции судебных учреждений в отношении всех действий, которые могут быть ими совершены в качестве представителей;
- b) неприкосновенность всех бумаг и документов;
- в) те же таможенные льготы в отношении их личного багажа, какие предоставляются соответствующим по рангу сотрудникам дипломатических представительств в данной стране;
- г) освобождение от личных повинностей и от прямых налогов и сборов в отношении заработной платы, выплачиваемой представителям назначившей их страной.

2. Представители стран в Совете и их заместители пользуются, кроме привилегий и иммунитетов, указанных в пункте I настоящей статьи, привилегиями и иммунитетами, предоставляемыми в данной стране дипломатическим представителям.

3. Привилегии и иммунитеты, предусмотренные настоящей статьей, предоставляются упомянутым в ней лицам исключительно в служебных интересах. Каждая страна-член Совета имеет право и обязана отказаться от иммунитета своего представителя во всех случаях, когда, по мнению этой страны, иммунитет препятствует осуществлению правосудия и отказ от иммунитета не нанесет ущерба целям, в связи с которыми он был предоставлен.

4. Положения пунктов I и 2 настоящей статьи не применяются к взаимоотношениям между представителем и органами страны, гражданином которой он является.

5. Понятие «представители» в настоящей статье включает Представителей стран в Совете, их заместителей, глав, членов и секретарей делегаций, а также советников и экспертов.

### Статья V ДОЛЖНОСТНЫЕ ЛИЦА СОВЕТА

I. Совещание Представителей стран в Совете Экономической Взаимопомощи по представлению Секретаря Совета определяет категории должностных лиц, к которым применятся положения настоящей статьи. Фамилии таких должностных лиц периодически сообщаются Секретарем Совета компетентным органам стран-членов Совета.

### Artikel III

#### VERGÜNSTIGUNGEN IM NACHRICHTENWESEN

Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe genießt auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes des Rates hinsichtlich der Vorrangigkeit der Abfertigung, der Tarife und der Gebühren im Post-, Telegraf- und Telefonverkehr nicht weniger günstige Bedingungen als sie im jeweiligen Land den diplomatischen Vertretungen gewährt werden.

### Artikel IV

#### VERTRETER DER MITGLIEDSLÄNDER DES RATES

(1) Die Vertreter der Mitgliedsländer des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe in den Ratsorganen sowie auf den Tagungen, die im Rahmen des Rates durchgeführt werden, genießen auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes des Rates bei Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten folgende Privilegien und Immunitäten:

- a) Immunität gegen Inhaftierung oder Festnahme sowie gerichtliche Verfolgung hinsichtlich aller Handlungen, die sie als Vertreter begehen können;
- b) Unantastbarkeit aller Unterlagen und Dokumente;
- c) hinsichtlich des persönlichen Gepäcks die gleichen Zollvergünstigungen, die in diplomatischen Vertretungen tätigen Mitarbeitern gleichen Ranges im jeweiligen Land gewährt werden;
- d) Befreiung von persönlichen Pflichtleistungen und von direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des Gehaltes, das den Vertretern von dem sie ernennenden Land gezahlt wird.

(2) Die Vertreter der Länder im Rat und ihre Stellvertreter genießen außer den im Abs. 1 dieses Artikels genannten Privilegien und Immunitäten die in dem betreffenden Land den diplomatischen Vertretern eingeräumten Privilegien und Immunitäten.

(3) Die in diesem Artikel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden dem genannten Personenkreis ausschließlich im dienstlichen Interesse gewährt. Jedes Mitgliedsland des Rates hat das Recht und ist verpflichtet, auf die Immunität seines Vertreters in allen Fällen zu verzichten, wenn die Immunität seiner Meinung nach die Rechtsprechung behindert und der Verzicht auf die Immunität keine Beeinträchtigung der Ziele darstellt, für die sie gewährt wurde.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels finden auf die Beziehungen zwischen Vertretern und Organen des Landes, dessen Bürger sie sind, keine Anwendung.

(5) Vertreter im Sinne dieses Artikels sind die Vertreter der Länder im Rat, ihre Stellvertreter, die Leiter, die Mitglieder und Sekretäre der Delegationen sowie die Berater und Experten.

### Artikel V

#### AMTSPERSONEN DES RATES

(1) Die Tagung der Ländervertreter im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe legt auf Vorschlag des Sekretärs des Rates die Kategorien der Amtspersonen fest, auf die die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden. Der Sekretär des Rates teilt den zuständigen Stellen der Mitgliedsländer des Rates periodisch die Namen dieser Amtspersonen mit.

2. Должностные лица Совета на территории каждой страны-члена Совета:

а) не подлежат судебной и административной ответственности за все действия, которые могут быть ими совершены в качестве должностных лиц;

б) освобождаются от личных повинностей;

в) освобождаются от прямых налогов и сборов в отношении заработной платы, выплачиваемой им Советом;

г) имеют право на те же таможенные льготы в отношении их личного багажа, какие предоставляются соответствующим по рангу сотрудникам дипломатических представительств в данной стране.

3. Секретарь Совета и его заместители пользуются, кроме привилегий и иммунитетов, указанных в пункте 2 настоящей статьи, привилегиями и иммунитетами, предоставляемыми в данной стране дипломатическим представителям.

4. Привилегии и иммунитеты, предусмотренные настоящей статьей, предоставляются упомянутым в ней лицам исключительно в интересах Совета и независимого выполнения этими лицами служебных функций. Секретарь Совета имеет право и обязан отказаться от иммунитета, предоставленного любому должностному лицу, в тех случаях, когда, по его мнению, иммунитет препятствует осуществлению правосудия и от него можно отказаться без ущерба для интересов Совета. В отношении Секретаря Совета и его заместителей право отказа от иммунитета принадлежит Совещанию Представителей стран в Совете.

5. Положения пункта 2 (б) и (в) настоящей статьи не применяются к должностным лицам Совета, являющимся гражданами страны места пребывания органа Совета, в котором эти лица работают.

## Статья VI

### ЗАКЛЮЧИТЕЛЬНЫЕ ПОСТАНОВЛЕНИЯ

1. Настоящая Конвенция подлежит ратификации странами-членами Совета в соответствии с их конституционной процедурой.

2. Ратификационные грамоты будут сданы на хранение депозитарию настоящей Конвенции.

3. Конвенция вступит в силу немедленно по сдаче на хранение ратификационных грамот всеми странами-членами Совета, подписавшими настоящую Конвенцию, о чем депозитарий уведомит эти страны.

4. В отношении каждой страны, которая согласно пункту 2 статьи II Устава Совета Экономической Взаимопомощи будет принята в Совет, настоящая Конвенция вступит в силу в день сдачи на хранение этой страной документа о ратификации Конвенции, о чем депозитарий уведомит страны-члены Совета.

5. Настоящая Конвенция составлена в одном экземпляре на русском языке. Конвенция будет сдана на хранение правительству Союза Советских Социалистических Республик, которое разошлёт заверенные копии Конвенции Правительствам всех

(2) Auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes des Rates

a) werden die Amtspersonen des Rates für alle Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Amtspersonen begehen können, nicht gerichtlich und verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen;

b) sind sie von persönlichen Pflichtleistungen befreit;

c) sind sie von direkten Steuern und Abgaben in bezug auf das ihnen vom Rat gezahlte Gehalt befreit;

d) haben sie hinsichtlich des persönlichen Gepäcks das Recht auf die gleichen Zollvergünstigungen, die den in diplomatischen Vertretungen tätigen Mitarbeitern gleichen Ranges im jeweiligen Land gewährt werden.

(3) Der Sekretär des Rates und seine Stellvertreter genießen außer den im Abs. 2 dieses Artikels genannten Privilegien und Immunitäten die in dem betreffenden Lande den diplomatischen Vertretern eingeräumten Privilegien und Immunitäten.

(4) Die in diesem Artikel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden dem genannten Personenkreis ausschließlich im Interesse des Rates und der unabhängigen Wahrnehmung der dienstlichen Funktionen gewährt. Der Sekretär des Rates hat das Recht und ist verpflichtet, auf die einer Amtsperson gewährte Immunität zu verzichten, wenn seiner Meinung nach die Immunität die Rechtsprechung behindert und der Verzicht die Interessen des Rates nicht beeinträchtigt. Für den Sekretär des Rates und seine Stellvertreter ist die Tagung der Ländervertreter im Rat berechtigt, auf die Immunität zu verzichten.

(5) Die Bestimmungen von Abs. 2 Buchst. b) und c) dieses Artikels finden keine Anwendung, sofern die Amtspersonen Bürger des Staates sind, in dem das Ratsorgan, bei dem sie beschäftigt sind, seinen Sitz hat.

## Artikel VI

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die vorliegende Konvention unterliegt der Ratifikation durch die Mitgliedsländer des Rates entsprechend ihrem verfassungsmäßigen Verfahren.

(2) Die Ratifikationsurkunden werden beim Depositär dieser Konvention hinterlegt.

(3) Die Konvention tritt am Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch alle Mitgliedsländer, die die vorliegende Konvention unterzeichnet haben, in Kraft, wovon der Depositär jedes Mitgliedsland in Kenntnis setzt.

(4) Für jedes Land, das gemäß Artikel II Abs. 2 des Statuts des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe in den Rat aufgenommen wird, tritt die vorliegende Konvention am Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft, wovon der Depositär die Mitgliedsländer des Rates in Kenntnis setzt.

(5) Diese Konvention wurde in einem Exemplar in russischer Sprache ausgefertigt. Die Konvention wird bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt, die den Regierungen aller anderen Mitgliedsländer des Rates beglaubigte Ab-

других стран-членов Совета, а также будет сообщать этим Правительствам и Секретарю Совета о сдаче Правительству СССР на хранение ратификационных грамот.

В удостоверение чего представители Правительств стран-членов Совета Экономической Взаимопомощи подписали настоящую Конвенцию.

Совершено в городе Софии 14 декабря 1959 года.

По уполномочию Правительства Народной  
Республики Албании  
Kellesi

По уполномочию Правительства Народной  
Республики Болгарии  
Дамьянов

По уполномочию Правительства Венгерской  
Народной Республики  
Апро

По уполномочию Правительства Германской  
Демократической Республики  
Leuschner

По уполномочию Правительства Польской  
Народной Республики  
Jaroszewicz

По уполномочию Правительства Румынской  
Народной Республики  
Birladeanu

По уполномочию Правительства Союза Советских  
Социалистических Республик  
Косыгин

По уполномочию Правительства Чехословацкой  
Республики  
Simunek

сchriften der Konvention übermittelt sowie diesen Regierungen und dem Sekretär des Rates die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bei der Regierung der UdSSR mitteilt.

Zur Bestätigung dessen haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedsländer des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe die vorliegende Konvention unterzeichnet.

Ausgefertigt in Sofia am 14. Dezember 1959

In Vollmacht  
der Regierung der Volksrepublik Albanien  
gez. Kellesi

In Vollmacht  
der Regierung der Volksrepublik Bulgarien  
gez. Damjanow

In Vollmacht  
der Regierung der Ungarischen Volksrepublik  
gez. Aпро

In Vollmacht  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
gez. Leuschner

In Vollmacht  
der Regierung der Volksrepublik Polen  
gez. Jaroszewicz

In Vollmacht  
der Regierung der Rumänischen Volksrepublik  
gez. Birladeanu

In Vollmacht  
der Regierung  
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
gez. Kossygin

In Vollmacht  
der Regierung der Tschechoslowakischen Republik  
gez. Simunek



Harry Fellhauer

## **Der Außenhandelskaufmann und die Schiedsgerichte**

(Schriftenreihe Rechtsfragen des Außenhandels, Heft 1)

248 Seiten · Broschiert 6,60 DM

W. Posdnjakow

## **Sozialistisches Zivilrecht asiatischer Länder**

Das Zivilrecht der Volksrepublik China, der Koreanischen  
Volksdemokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik

(Schriftenreihe Rechtsfragen des Außenhandels, Heft 2)

*Übersetzt von Harry Fellhauer, Christow Demmer, Olaf Kampa, Klaus Mehnert,  
Manfred Kemper*

*Verantwortlich für die Redaktion der deutschen Übersetzung Eva Eckstein*

Etwa 144 Seiten · Broschiert etwa 8,60 DM

M. M. Boguslawski

## **Die Zivilrechtsverhältnisse zwischen den sozialistischen Ländern**

(Schriftenreihe Rechtsfragen des Außenhandels, Heft 3)

*Übersetzt von Olaf Kampa, Manfred Kemper, Dr. Horst Wiemann, Günter Wirth*  
*Verantwortlich für die Redaktion der deutschen Übersetzung Anneliese Hesselbarth*

Etwa 112 Seiten · Broschiert etwa 3,80 DM

*In Vorbereitung*

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Prof. Dr. Gerats • Dr. G. Kühlig • Dr. K. Pfannenschwarz

## Staat ohne Recht

Des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz in Berichten und Dokumenten

572 Seiten Text und 32 Bildseiten • Leinen mit Schutzumschlag 12,80 DM

„Was die Autoren in dem fast 600 Seiten umfassenden dokumentarischen Bericht an Tatsachen über des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz zusammentragen, ist denn auch so erschütternd, aber zugleich so empörend, daß sie zwingend eine Kampfansage an das Regime herausfordern, das ein faschistisches Unrechtssystem zur Staatsdoktrin erhoben hat: Die Herrschaft der deutschen Militaristen und aggressiven Imperialisten, ihren Staat ohne Recht.“

Siegfried Dahl in „Neues Deutschland“ am 15. August 1959

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60-DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 10. Mai 1960	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 9. Oktober 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Vietnam .....	299
26. 4. 60	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels .....	299
27. 4. 60	Anordnung über die Güte- und Abnahmebestimmungen für Speisepilze und Wildfrüchte für den Frischverbrauch und die Frischverarbeitung .....	301
21. 4. 60	Anordnung Nr. 4 zur Ergänzung der Anlage 1 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland .....	303
8. 4. 60	Anordnung Nr. 8 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete .....	303
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	305
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	305

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 9. Oktober 1959 zwischen  
der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Vietnam.**

Vom 4. Mai 1960

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über den Konsularvertrag vom 9. Oktober 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Vietnam (GBL I S. 871) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 30. März 1960 in Hanoi erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 24 am 30. April 1960 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. Mai 1960

Der Chef der Präsidialkanzlei  
und Staatssekretär beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik

Opitz

**Siebente Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz  
zum Schutze des innerdeutschen Handels.**

Vom 26. April 1960

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBL S. 327) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes bestimmt:

\* G. DE (GBL I 1959 S. 336)

§ 1

Der § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1954 zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBL S. 757) in der Fassung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1953 zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBL I S. 336) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Bei Abwicklung von Verträgen, die durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel genehmigt worden sind und nicht mit einer

Lieferung erfüllt werden können, kann für den Versand von Gütern ein Globalwarenbegleitschein ausgestellt werden.

(2) Bei Versand mit der Eisenbahn, der Binnenschiffahrt oder auf dem Straßenwege kann

- a) ein Globalwarenbegleitschein am Grenzkontrollamt bzw. an der Grenzkontrollstelle hinterlegt werden, wenn es sich um Güter handelt, die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Export\* von der Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt befreit sind. Alle Teilsendungen müssen über denselben Grenzübergang zur Ausfuhr gelangen, an dem der Globalwarenbegleitschein hinterlegt worden ist;
- b) ein Globalwarenbegleitschein durch den Herstellerbetrieb (Versender) bei Vorführung der Sendung der örtlich zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (Binnenkontrollamt) vorgelegt werden, wenn es sich um Güter handelt, deren Abfertigung nicht durch Buchst. a geregelt ist. Abfertigungen, die durch die örtlich zuständige Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs in den Räumen des Betriebes erfolgen sollen, sind mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Versand anzumelden.

(3) Bei Versand mit der Eisenbahn (außer Expreßgutsendungen) oder der Binnenschiffahrt ist dem Frachtbrief einer Teilsendung zu einem Globalwarenbegleitschein eine Übergabebescheinigung (Frachtbriefabschrift) beizugeben. Beide sind von der Versandgüterabfertigung bzw. von der zuständigen Schiffahrtsstelle des VEB Deutsche Binnenreederei abzustempeln und müssen folgende Vermerke des Versenders tragen:

a) Bei Abfertigung am Grenzkontrollamt:

Lieferung Nr. ....  
 Menge .....  
 Mengeneinheit .....  
 Reingewicht in kg .....  
 Bezugsgenehmigung Nr. ....  
 Globalwarenbegleitschein Nr. ....  
 gültig bis .....  
 beim Grenzkontrollamt .....  
 hinterlegt.  
 (Datum) (Unterschrift)

b) Bei Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt:

Lieferung Nr. ....  
 Menge .....  
 Mengeneinheit .....  
 Reingewicht in kg .....  
 Bezugsgenehmigung Nr. ....  
 Globalwarenbegleitschein Nr. ....  
 gültig bis .....  
 liegt vor.  
 (Datum) (Unterschrift)

Die Übergabebescheinigung hat zusätzlich den Rechnungsbetrag in VE (Verrechnungseinheiten) zu beinhalten. Statt der Übergabebescheinigung kann der Vordrucksatz „Auszug aus Globalwarenbegleitschein“ Verwendung finden. (Das kann z. B. dann geschehen, wenn auf Grund der Angaben im Globalwarenbegleitschein keine spezifizierte Abschreibungsmöglichkeit für die einzel-

nen Teillieferungen besteht.) In diesem Falle sind jeder Teilsendung die vom Versender ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Blätter 3 und 4 des für jede Teilsendung fortlaufend zu numerierenden Vordrucksatzes „Auszug aus Globalwarenbegleitschein“ beizufügen.

(4) Der Frachtbrief begleitet die Ware. Die Übergabebescheinigung bzw. das Blatt 4 des Vordrucksatzes „Auszug aus Globalwarenbegleitschein“ wird am Grenzkontrollamt entnommen. Die Entnahme der Übergabebescheinigung ist auf dem Frachtbrief bzw. die Entnahme des Blattes 4 des Vordrucksatzes „Auszug aus Globalwarenbegleitschein“ ist auf dem Blatt 3 zu vermerken.

(5) Bei Expreßgutsendungen sind der Expreßgutkarte die vom Versender ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Blätter 3 und 4 des für jede Teilsendung fortlaufend zu numerierenden Vordrucksatzes „Auszug aus Globalwarenbegleitschein“ beizufügen. Das Blatt 4 des Vordrucksatzes „Auszug aus Globalwarenbegleitschein“ wird am Grenzkontrollamt entnommen. Die Entnahme des Blattes 4 ist auf dem Blatt 3 zu vermerken.

(6) Bei Transporten auf dem Straßenwege sind jeder Teilsendung vom Versender die ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Blätter 3 und 4 des für jede Teilsendung fortlaufend zu numerierenden Vordrucksatzes „Auszug aus Globalwarenbegleitschein“ beizufügen. Das Blatt 4 des Vordrucksatzes „Auszug aus Globalwarenbegleitschein“ wird am Grenzkontrollamt entnommen. Die Entnahme des Blattes 4 ist auf dem Blatt 3 zu vermerken.

(7) Bei Postversand ist der Globalwarenbegleitschein bei der für die Aufgabepostanstalt zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (Paketkontrollstelle) zu hinterlegen.

a) Jede Teilsendung muß auf der Außenseite neben der Aufschrift den nachstehenden Vermerk tragen:

Lieferung Nr. ....  
 Bezugsgenehmigung Nr. ....  
 Globalwarenbegleitschein Nr. ....  
 gültig bis .....  
 bei der Paketkontrollstelle .....  
 hinterlegt.  
 (Datum) (Unterschrift)

b) In jede Teilsendung sind die ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Blätter 3 und 4 des für jede Teilsendung fortlaufend zu numerierenden Vordrucksatzes „Auszug aus Globalwarenbegleitschein“ einzulegen.

Das Blatt 3 verbleibt bei der Sendung; das Blatt 4 wird bei der Paketkontrollstelle entnommen.\*

## § 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 20. März 1958 zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBI. I S. 336) außer Kraft.

Berlin, den 26. April 1960

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

**R s u**

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* Zur Zeit Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Export (GBI. I S. 82)

**Anordnung  
über die Güte- und Abnahmebestimmungen für  
Speisepilze und Wildfrüchte für den Frischverbrauch  
und die Frischverarbeitung.**

Vom 27. April 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumentenvereine wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Für den Einkauf und den Handel mit Speisepilzen und Wildfrüchten gelten die Gütebestimmungen (Anlagen 1 und 2).

(2) Für den Handel mit Speisepilzen und Wildfrüchten ist die in der Anlage 3 festgelegte Verpackung zulässig.

§ 2

**Sortierung**

Die Abnehmer von Speisepilzen und Wildfrüchten haben die Sortierung der Ware nach den Gütebestimmungen (Anlagen 1 und 2) vorzunehmen.

§ 3

**Kennzeichnung von Speisepilzen und Wildfrüchten**

(1) Der Handel ist verpflichtet, die zur Ablieferung kommenden Partien von Speisepilzen und Wildfrüchten entsprechend den Güteigenschaften zu kennzeichnen.

(2) In den Kennzeichnungskarten bzw. -streifen sind die Güte (Handelsware bzw. Güteklasse), Warenart und bei Speisepilzen die Sorte mit deutschem und lateinischem Namen und das Datum der Ablieferung einzutragen.

§ 4

**Überprüfung der angelieferten Erzeugnisse**

(1) Die Handelsorgane haben jede angelieferte Menge von Speisepilzen und Wildfrüchten auf ihre Qualität und Genußtauglichkeit zu überprüfen.

(2) Ist die Qualifikation der Mitarbeiter der Handelsorgane zur Begutachtung der in der Anlage 2 aufgeführten Speisepilze nicht gegeben, so ist ein zugelassener Pilzsachverständiger hinzuzuziehen.

(3) Die Begutachtung der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Speisepilze ist von einem zugelassenen Pilzsachverständigen vorzunehmen.

§ 5

**Beanstandungen**

(1) Beanstandungen sind dem Abnehmer vom Handelsorgan unmittelbar bei der Warenannahme bekanntzugeben.

(2) Wird nach der Annahme der Ware festgestellt, daß die Qualität der Ware in den unteren Schichten pro Verpackungseinheit nicht der in den oberen Schichten entspricht (Spiegelpackung), so ist das Handelsorgan berechtigt, vom Abnehmer Schadenersatz zu fordern.

§ 6

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1960

**Der Minister für Handel und Versorgung**  
Merkel

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Gütebestimmungen für Wildfrüchte**

**1. Heidelbeeren (Blaubeeren)**

(Handelsware)

Genußreif, gleichmäßig in Form und Farbe, gut bereift, trocken geerntet, frei von Laub, Schmutz, Krankheiten und Fäulnis.

5 % Abweichungen von der Form und Farbe einschließlich Laub und kleine Stiele zulässig.

**2. Preiselbeeren**

(Handelsware)

Genußreif, blank, trocken geerntet, frei von Laub, Schmutz, Krankheiten und Fäulnis.

5 % Beimischungen von Früchten mit Stielen einschließlich Laub zulässig.

**3. Brombeeren**

(Handelsware)

Genußreif, ohne — nur nach Vereinbarung mit — Fruchtboden geerntet, trocken, gleichmäßig in Farbe, frei von Verunreinigungen und Schädlingen.

5 % Abweichungen von der Farbe und Beimischung von Früchten mit bzw. ohne Fruchtboden zulässig.

**4. Himbeeren**

(Industrieware)

Reif, ohne Fruchtboden geerntet, trocken, gleichmäßig in Farbe.

**5. Walderdbeeren**

(Handelsware)

Genußreif, fest, gleichmäßig in Farbe, ohne Kelch geerntet, sauber und trocken, frei von Krankheiten, Fraßstellen, Verunreinigungen und Fäulnis.

5 % Abweichungen von der Farbe und Beimischung von Früchten mit Kelch zulässig.

**6. Hagebutten**

(Güteklasse A)

Nicht voll ausgereift, mit kurzem Stiel geerntet, vorwiegend hochrote nur zum kleineren Teil gelbrote Früchte, vollkommen unverletzt, frei von angefaulten, verschimmelten, braunen und schwarzen Früchten sowie Schmutz, gut lufttrocken, von einwandfreiem Geruch.

Beimischung von Stielen, Blättern usw. nur bis zu 1 % zulässig.

(Güteklasse B)

Vorwiegend hochrote, im übrigen jedoch bis zu 25 % des Gesamtgewichtes geringwertiger als Güteklasse A, aber nicht verschimmelt und frei von

schwarzen und braunen Früchten sowie Schmutz, Nachtrocknung erforderlich, von einwandfreiem Geruch.

Beimischung von Stielen und Blättern bis zu 3% zulässig.

#### 7. Sanddorn

(Handelsware)

Reif, mit kurzem Stiel geerntet, orangegeilb, trocken, frei von Verunreinigungen, Krankheiten und Fäulnis.

5% Abweichungen von der Farbe und Beimischung von Früchten ohne Stiel zulässig.

#### 8. Edeleberesche

(Handelsware)

Genüßreif, orangefarben bis rot, ohne — nur nach Vereinbarung mit — Stielen gepflückt, frisch und trocken, frei von Verunreinigungen, Schädlingen, Krankheiten und Fäulnis.

5% Abweichungen in der Beimischung von Früchten mit bzw. ohne Stiele zulässig.

#### 9. Holunder

(Handelsware)

Reif, frisch, schwarze Dolden, mit kurzem Stiel geerntet, trocken, frei von Krankheiten, Verunreinigungen, Fäulnis und Schädlingen.

#### Anmerkung:

Unter genüßreif ist eine ausgereifte Frucht zu verstehen, die trocken und transportfähig sein muß.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Gütebestimmungen für Speisepilze

Der Handel mit Mischpilzen ist nicht zulässig.

Speisepilze, die nicht frisch, sichtbar von Maden befallen und wurmstichig, wäbrig, angeschimmelt, angefault oder sonstwie verdorben sowie ungenügend gesäubert oder zerbröckelt und geschält sind bzw. deren Oberhaut abgezogen ist, sind vom Handelsverkehr ausgeschlossen. Pilzstiele (ohne Hut) und Pilzstücke (außer bei Kulturechampignons) sowie Pilzabfälle sind ebenfalls nicht handelsfähig.

Das Abwaschen der Pilze vor dem Verkauf ist verboten. Unter „Gesäubert“ ist das Entfernen des Sandfußes zu verstehen.

#### I. Röhrlinge

1. Steinpilz (Herrenpilz) — *Boletus edulis* Fries — (Handelsware)

Frisch; im Fleisch kernig weiß, bei älteren Pilzen unter der Hutoberfläche rötlich; Hut dunkel bis hellbraun, auch ganz blaß; Stiel hell, großmaschig, im Alter verschwindende Netzzeichnung auf dunklerem Untergrund.

2. Maronenröhrling (Braunhäubchen) — *Boletus badius* Fries — (Handelsware)

Frisch; im Fleisch weiß bis blaßgelblich, bei Druck bläulich verfärbt; Hut kastanienbraun bis lederbräunlich; Stiel gelbbraun, schlank, fest; Röhren leuchtend gelb.

3. Sandpilz (Sandröhrling) — *Boletus variegatus* Fries — (Handelsware)

Frisch; im Fleisch hellgelb bis orangegeilb; Hut gelblichgrau bis braungeilb, auch semmelfarbig; Stiel bräunlich orangegeilb, glatt, fest; Röhren olivbräunlich bis grünlichgelb und olivgrün. Röhren vom Fleisch schwer zu trennen.

4. Butterpilz (Ringpilz) — *Boletus luteus* Fries — (Handelsware)

Frisch; im Fleisch weiß bis gelb; Hut gelbbraun; Stiel kurz und gelblich; Röhren gelb.

5. Birkenpilz (Kapuziner) — *Boletus scaber* Fries — (Handelsware)

Frisch; im Fleisch weiß, später grauweiß; Hut gelbbraun und glatt; schlanker Stiel mit punktförmigen Schuppen; Röhren ausgebuchtet und weiß.

6. Rotkappe (Rothäubchen) — *Boletus versipellis* Fries — (Handelsware)

Frisch; im Fleisch weiß bis violettrot; Hut dunkel bis orangebraun; Stiel mit rotbraunen Schuppen; Röhren weißlich, kurz.

7. Ziegenlippe (Filziger Röhrling) — *Boletus subtomentosus* Fries — (Handelsware)

Frisch; im Fleisch gelb bis gelblichweiß, mitunter schwachbläulich; Hutoberfläche filzig, nicht schmierig und nicht abziehbar; Röhren leuchtend dottergelb.

8. Rotfußröhrling (Rotfüßchen) — *Boletus chrysenteron* Fries — (Handelsware)

Frisch; im Fleisch gelblichblaß, unter der Oberhaut purpurrot; Hut bräunlich, rissig, felderig zerklüftet, in den Rissen rötlich; Röhren blaßgelb bis olivgrün; Stiel gelb bis braungeilb, meist nur am Fuß rötlich.

9. Schmerling (Körnchenröhrling) — *Boletus granulatus* Fries — (Handelsware)

Frisch; im Fleisch weiß bis hellgelb; Hut braungeilb bis ockergelb; Röhren hellgelb bis schmutzigocker; Stiel hellgelb, kurz, fest, oben mit körnigen weißgelblichen kleinen Warzen besetzt.

10. Goldgelber Lerchenröhrling — *Boletus elegans* Fries — (Handelsware)

Frisch; im Fleisch gelblichweiß bis zitronengelb; Hut goldgelb mit gelbbraunem klebrigem Schleim; Röhren gelb bis bräunlichgelb; Stiel goldgelb.

#### II. Blätterpilze

1. Kulturechampignon — *Psalliota campestris* bispora — (Handelsware)

Sorte I Frisch, unbeschädigt, gedrunken; mit geschlossenen Köpfen bis zu 25 mm Ø; Stiel nicht länger als 10 mm.

Sorte II Frisch, leicht geöffnet; mit Stielen und losen Köpfen.

Sorte III Frisch, offen; mit Stielen und losen Köpfen.

2. **Wiesenchampignon** — *Agaricus campester* Fries —  
(Handelsware)

Frish; im Fleisch weiß, beim Druck rötlich anlaufend; Anisgeruch; Hut weiß; Blätter rosa bis fleischrot; Stiel weißlich bis seidig glatt.

3. **Grünling** — *Tricholoma flavovirens* Fries —  
(Handelsware)

Frish; im Fleisch weiß bis gelb; Hut grüngelb mit rostfarbener Mitte und klebriger Oberhaut; Blätter weiß bis schwefelgelb; Stiel schwefelgelb.

4. **Brätling** — *Lactarius volemus* Fries —  
(Handelsware)

Frish; im Fleisch blaß mit weißer an der Luft braun werdender Milch; Hut orangebraun bis gelbbraun, glanzlos, am Rande eingerollt; Blätter blaßgelb, bei Druck braunfleckig; Stiel blaß, gelblich, wenig bereift.

III. **Andere Sorten**

1. **Pfifferling (Eierschwamm)** — *Cantharellus cibarius* Fries —  
(Handelsware)

Frish; im Fleisch gelb, fest, gesamter Pilz dottergelb; Stiel in den Hut allmählich übergehend.

2. **Krause Glucke** — *Sparasseis crispa* Fries —  
(Handelsware)

Frish; weiß, wachstartig; Fruchtkörper weißlich, weilig kraus oder gelappt. Keine alten (bräunlichen) Pilze.

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Verpackung für Wildfrüchte und Speisepilze**

1. **Wildfrüchte**

ME: kg

Warenart	Körbe DIN 10 933 Größe			Flachsteigen DIN 10 933 Größe I	Mittelsteigen DIN 10 934
	I	II	III		
Heidelbeeren	2,0	4,0	—	5,0	—
Preißelbeeren	2,0	4,0	3,0	3,0	—
Brombeeren	2,0	4,0	—	—	—
Himbeeren	—	—	—	—	—
Walderdbeeren	2,0	—	—	5,0	—
Hagebutten	—	—	—	—	Säcke 10 kg
Sanddorn	1,5	3,0	—	5,0	—
Edeleberesche	1,0	3,0	—	5,0	—
Holunder	—	—	—	4,0	3,0

Bei der Verpackung von Heidelbeeren, Preißelbeeren und Walderdbeeren in Steigen sind in jedem Falle Papiereinlagen zu verwenden.

2. **Speisepilze**

Warenart	Körbe DIN 10 933 Größe			Flachsteigen DIN 10 933 Größe I
	I	II	III	
Pilze aller Sorten	1,0	3,0	5,0	5,0

Der Transport von Speisepilzen und Wildfrüchten in Gefäßen aus Eisen, Kupfer, Messing, Zink u. ä. ist unzulässig.

**Anordnung Nr. 4\***

zur Ergänzung der Anlage 1 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland.

Vom 21. April 1960

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 13 der Anlage 1 (ausfuhrverbotene Waren) erhält folgende Fassung:

„13. Feuerfeste Glaswaren aller Art für Haushalt, Wissenschaft und Technik (z. B. „Saale-Glas“ des VEB Jenaer Glaswerk).“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 20. Oktober 1959 zur Ergänzung der Anlage 1 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. I S. 793) außer Kraft.

Berlin, den 21. April 1960

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. I 1959 S. 793)

**Anordnung Nr. 8\***

über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 8. April 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Zwickau, Hohenstein-Ernstthal, Stollberg, dem Stadtkreis Zwickau — Bezirk Karl-Marx-Stadt —, den Kreisen Arnstadt, Gotha — Bezirk Erfurt —,

\* Anordnung Nr. 7 (GBl. I 1958 S. 407)

den Kreisen Calau,  
Senftenberg — Bezirk Cottbus —,  
dem Kreis Staßfurt — Bezirk Magdeburg —,  
dem Kreis Dippoldis-  
walde — Bezirk Dresden —

werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik abgegrenzten Tagesoberflächen zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Atzendorf, Blatt 4035; Cochstedt, Blatt 4134; Staßfurt, Blatt 4135; Alt Döbern, Blatt 4350; Klettwitz, Blatt 4449; Senftenberg, Blatt 4450; Frauenstein, Blatt 5147; Gräfenroda, Blatt 5230; Zwickau-Nord, Blatt 5240; Lichtenstein, Blatt 5241; Stollberg, Blatt 5242; Altenberg, Blatt 5248; Zwickau-Süd, Blatt 5340; Kirchberg, Blatt 5341 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

### § 2

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde übergibt nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Räten der Kreise Zwickau, Hohenstein-Ernstthal, Stollberg, Arnstadt, Gotha, Staßfurt, Dippoldiswalde, Calau, Senftenberg — Kreisbauamt —, dem Rat der Stadt Zwickau — Stadtbauamt — und den Räten der Bezirke Karl-Marx-Stadt, Erfurt, Magdeburg, Dresden, Cottbus — Bezirksbauamt — Ausfertigungen der im § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne.

(2) Die im Abs. 1 genannten Räte der Kreise und Städte, Kreis- bzw. Stadtbauamt, haben den Räten der Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden mitzuteilen, welche Grundstücksflächen in ihrem Bereich zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind. Die zuständigen Bauämter sind verpflichtet, für die ortsübliche Bekanntmachung der festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete in diesen Stadtbezirken, Städten und Gemeinden zu sorgen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Räte der Kreise, Städte und Bezirke, Kreis-, Stadt- bzw. Bezirksbauamt, haben Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Einsichtnahme in die Ausfertigung der Lagepläne zu gestatten.

### § 3

Die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Grundstücke unterliegen den Baubeschränkungen gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 14. März 1951 und gemäß § 5 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Behauung (GBl. S. 582).

### § 4

(1) Über die Durchführung sämtlicher Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — auf den dafür vorgesehenen Grundstücken entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Zwickau, Zwickau-Stadt, Hohenstein-Ernstthal und Stollberg die Bergbehörde Zwickau, für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Arnstadt und Gotha die Bergbehörde Erfurt,

für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Calau und Senftenberg die Bergbehörde Senftenberg, für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Staßfurt die Bergbehörde Halle und für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Dippoldiswalde die Bergbehörde Freiberg. Unberührt davon bleibt das Recht der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zur Nachprüfung des Bauvorhabens in baurechtlicher Hinsicht.

(2) Die Träger von Bauvorhaben in den Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, haben bereits vor Beginn der Vorprojektierung oder Projektierung die Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt, Kreis- bzw. Stadtbauamt, anzuzeigen. Die Dienststelle hat die Entscheidung der zuständigen Bergbehörde herbeizuführen, ob das Bauvorhaben unter die Schutzbestimmungen des Gesetzes fällt oder nicht.

### § 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Bauwerke, mit deren Bauausführung gemäß den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 14. März 1951 noch nicht begonnen ist.

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht unter Hinweis auf diese Anordnung unverzüglich einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die im § 2 Abs. 1 genannten Räte der Kreise und Städte, Kreis- bzw. Stadtbauamt, zuständig sind, haben sie durch Anfrage bei der zuständigen Bergbehörde festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

### § 6

(1) Die Bauherren haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in den Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung mitzuteilen. Die Staatliche Bauaufsicht hat zu prüfen, ob die Schutzbestimmungen des Gesetzes auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in den bergbaulichen Schutzgebieten entscheidet die zuständige Staatliche Bauaufsicht im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 8. April 1960

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt



**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 14 vom 23. April 1960 enthält:	Seite
Anordnung vom 23. März 1960 über die Zentralen Warenkontore .....	133
Anordnung Nr. 2 vom 29. März 1960 über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak .....	135
Anordnung Nr. 3 vom 31. März 1960 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen .....	135
Richtlinien vom 1. April 1960 zur Bearbeitung von Ehrenpatenschaftsanträgen .....	147
Die Ausgabe Nr. 15 vom 29. April 1960 enthält:	
Anordnung vom 29. März 1960 über die Gründung des VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld .....	149
Anordnung vom 31. März 1960 über die Bildung von Pflanzenschutzämtern .....	149
Anordnung vom 9. April 1960 zur Aufhebung der Anordnung über die Versorgung mit Schulbüchern .....	151

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

- Sonderdruck Nr. P 1531**  
Preisordnung Nr. 516/3 vom 17. Februar 1960 — Empfängerröhren — (Warennummer 36 65 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM
- Sonderdruck Nr. P 1532**  
Preisordnung Nr. 626/3 vom 17. Februar 1960 — Technische Röhren — (Warennummern 36 68 63 00, 36 69 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM
- Sonderdruck Nr. P 1533**  
Preisordnung Nr. 1243/1 vom 24. September 1959 — Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschließlich Zubehör — (Warennummern 37 52 00 00 und aus 37 59 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM
- P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*
- Sonderdruck Nr. 315**  
Materialeinsatzliste Nr. G 2 vom 19. März 1960 — Verfahrenstechnische Richtlinie für Gießereierzeugnisse — (Schwermetallmassivschleuderguß auf Cu-Basis)

*Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.*

# Berlin im Blickpunkt der Welt

Eine Dokumentation über Recht und Unrecht  
um und in Berlin 1944 bis 1959

*Ausgewählt und zusammengestellt von Günter Albrecht*

227 Seiten · Broschiert 3,80 DM

Die Broschüre enthält alle wesentlichen Dokumente, die für die Diskussion um das Berlin-Problem und einen Friedensvertrag mit Deutschland von Bedeutung sind, z. B. Bericht über die Krimkonferenz (3. bis 11. Februar 1945), Noten und Erklärungen der Regierung der UdSSR an die Alliierten sowie an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik; außerdem wird der Entwurf für einen Friedensvertrag mit Deutschland vom 10. Januar 1959 wiedergegeben.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60-DDR — Verlag (4) VEB Deutscher  
Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis  
Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Sei-  
ten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Post-  
fach 91, Telefon: 254 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon-  
51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960

Berlin, den 16. Mai 1960

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 60	Preisordnung Nr. 1843/2. — Inkraftsetzung von Preisordnungen — .....	307
12. 5. 60	Preisordnung Nr. 1843/3. — Inkraftsetzung von Preisordnungen — .....	311

### Preisordnung Nr. 1843/2\*.

#### — Inkraftsetzung von Preisordnungen —

Vom 12. Mai 1960

#### § 1

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen (nachstehend neue Preisordnungen genannt) treten am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn in den neuen Preisordnungen andere Zeitpunkte für das Inkrafttreten der neuen Preisordnungen oder einzelner ihrer Bestimmungen ausdrücklich festgelegt sind.

#### § 2

(1) Fristen für Preisansprüche, die nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen für solche Erzeugnisse und Leistungen zu stellen sind, die in den Preislisten der neuen Preisordnungen nicht erfaßt sind, beginnen in Abweichung vom Wortlaut der neuen Preisordnungen am 1. Juli 1960.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nach dem Wortlaut der neuen Preisordnungen Antrag auf Bewilligung der Kalkulationselemente zu stellen ist.

(3) Soweit nach den neuen Preisordnungen von den Betrieben Listen nebst Kalkulationen über die von ihnen selbständig ermittelten Preise für Ersatzteile, Einzelteile, Sonderausführungen, Sonderanfertigungen u. ä. den jeweils genannten Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise erstmalig bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres 1960 einzureichen sind, tritt an die Stelle dieses Zeitpunktes der entsprechende Zeitpunkt des Jahres 1961.

#### § 3

(1) Die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise der neuen Preisordnungen finden für die Betriebe aller Eigentumsformen entsprechend dem Wortlaut der neuen Preisordnungen Anwendung.

\*Preisordnung Nr. 1843/1 (GBl. I S. 9)

(2) Hinsichtlich der sich aus den neuen Preisordnungen ergebenden Betriebspreise gilt folgendes:

- Für die volkseigenen Betriebe treten die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß den Anlagen 1 und 2 ohne Einschränkung in Kraft.
- Für die sonstigen Betriebe treten nur die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß Anlage 1 in Kraft; die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß Anlage 2 treten dagegen für die sonstigen Betriebe nicht in Kraft, sondern es bleiben die am 30. Juni 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin in Kraft. Dies gilt unabhängig davon, ob die am 30. Juni 1960 gültigen Betriebspreise sich aus Preisordnungen ergeben oder in Preisbewilligungen festgesetzt sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden dann keine Anwendung, wenn von den sonstigen Betrieben die Preise nach den vom 1. Juli 1960 an gültigen Preisregelungen selbständig zu ermitteln sind.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden auch keine Anwendung auf solche Betriebspreise, die auf Grund der bis zum 30. Juni 1960 geltenden Preisbestimmungen von den Betrieben selbständig zu ermitteln sind und für die nach den neuen Preisordnungen eine selbständige Preisermittlung nicht mehr zulässig ist. Die Betriebe sind in diesem Falle verpflichtet, Antrag auf Festsetzung der Betriebspreise zu stellen; dies gilt auch, wenn die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise in den Preislisten der neuen Preisordnungen gemäß Anlage 2 ausdrücklich aufgeführt sind. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

#### § 4

Für die sonstigen Betriebe, deren Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2 gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, gilt im einzelnen folgendes:

- Sind die weiterhin gültigen Betriebspreise höher als die vom 1. Juli 1960 an gültigen Industrieabgabepreise, so dürfen der Preisberechnung nur die Industrieabgabepreise zugrunde gelegt werden.

Betriebe, die die am 30. Juni 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin anwenden wollen, haben sich an das jeweils zuständige Preisbildungsorgan zu wenden.

b) Trotz der weiteren Gültigkeit der Betriebspreise sind die Betriebe verpflichtet, für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich einer neuen Preisanordnung fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfasst sind, Antrag auf Preisfestsetzung hinsichtlich der Industrieabgabe-, Großhandelsabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

c) Betriebe, deren Betriebspreise weiterhin gültig bleiben, sind berechtigt, Antrag auf anderweitige Festsetzung dieser Betriebspreise zwecks Berücksichtigung der am 1. Juli 1960 gültigen Materialpreise und Löhne bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan spätestens bis zum 31. März 1961 zu stellen.

## § 5

(1) Soweit Preisanordnungen oder Preisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen gehören, nach dem Wortlaut dieser neuen Preisanordnungen außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiermit auf den 30. Juni 1960 festgelegt, auch wenn in den neuen Preisanordnungen ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist. Die Bestimmungen über die

Außerkraftsetzung finden auf die Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2, die gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, keine Anwendung.

(2) Die fristgerechte Vorlage der Preisanträge gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 berechtigt die Betriebe zur Berechnung der gültigen Preise bzw. zur Anwendung der gültigen Kalkulationselemente nach dem Stand vom 30. Juni 1960 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu erteilenden Preisbewilligungen.

## § 6

Soweit neue Preisanordnungen die Bestimmung enthalten, daß „alle dieser Preisanordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen“ außer Kraft treten, tritt an deren Stelle die Bestimmung, daß „alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallenden Erzeugnisse (bzw. Leistungen)“ außer Kraft treten.

## § 7

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1960

Die Regierungskommission  
für Preise beim Minister-  
rat der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende  
Rumpf  
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plan-  
kommission  
I. V.: Meiser  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

## Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1643/2

Verzeichnis  
der am 1. Juli 1960 in Kraft tretenden Preisanordnungen

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
<b>Chemie</b>					
1	P 1509	473/1	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Formaldehyd —	0,20
2	P 1527	688/2	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Ätznatron, Ätzkali, Chlor flüssig, Salzsäure, Soda kalz., Pottasche, Kaliumbikarbonat DAB 6, Natriumbikarbonat DAB 6 und metallisches Natrium —	0,40
3	P 1508	794/1	24. November 1959	— Anordnung über den Preis für Methanol —	0,05
4	P 1505	797/1	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Chloralkali —	0,20
5	P 1371	923/1	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Azetylen, Preßluft, flüssige Luft, Sauerstoff und Stickstoff —	0,10
6	P 1501	922/2	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Azetylen, Preßluft, flüssige Luft, Sauerstoff und Stickstoff —	0,05
<b>Maschinenbau</b>					
7	P 1078	679/1	15. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Haushaltskühlschränke, Gewerbekühlschränke und gewerbliche Spezialkühlmöbel —	0,05
8	P 1419	685/2	24. September 1959	— Anordnung über die Preise für Zylinder-, Kegel-, Kerbstifte und Kerbnägel sowie Bolzen —	1,—
9	P 1413	689/1	4. August 1959	— Anordnung über die Preise für Drahtverleimmaschinen —	0,50
10	P 831	700/3	23. Februar 1959	— Anordnung über die Preise für Maschinen für die Weberei —	0,45
11	P 1398	1049/2	13. August 1959	— Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk —	0,10
12	P 1054	1121/2	15. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für den Stahlhoch- und Brückenbau —	0,10
13	P 875	1140/1	13. April 1959	— Anordnung über die Preise für Vergrößerungsapparate —	0,05

\* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 83, Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
14	P 1421	1206/1	20. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für pneumatische Hebezeuge —	0,05
15	P 874	1340	13. April 1959	— Anordnung über die Preise für Fotoverschlüsse —	0,30
16	P 889	1352	13. April 1959	— Anordnung über die Preise für Fotozubehör —	0,40
17	P 1099	1509	13. August 1959	— Anordnung über die Preise für Spindeln und Spinnflügel —	0,30
18	P 1258	1650	1. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung im Gürtlerhandwerk —	0,20
<b>Baustoffe, Bauhaupt- und Baunebenleistungen</b>					
19	P 1066	561/16	29. Juli 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Bruchsteinmauerwerk —	0,40
20	P 1521	979/1	25. August 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Maler- und Tapeziererarbeiten —	0,20
21	P 1113	1521	29. Juli 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Glas- und Gebäudereinigungsarbeiten —	1,10
22	P 1287	1672	25. August 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Dachdeckerarbeiten —	1,20
23	P 1444	1795	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine —	0,55
<b>Leichtindustrie einschließlich Glas und Keramik</b>					
24	P 1425	864/1	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für Glasröhren und Glasstäbe sowie für Glasbrocken zur Glasfaserherstellung —	0,05
25	P 1406	954/1	14. April 1959	— Anordnung über die Preise für Ziergegenstände aus Steingut —	2,55
26	P 1502	961/1	30. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für landwirtschaftliche Sattlerwaren —	0,05
27	P 1040	1464	23. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für künstliche Menschengläser aus Glas —	0,20
28	P 1401	1765	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für sonstiges technisches Hohlglas und sonstiges Rohglas für die Weiterverarbeitung —	1,—
29	P 1498	1841	9. November 1959	— Anordnung über die Preise für Inlandfurniere und importierte Furniere —	0,20
30	P 1503	1844	30. Juni 1959	— Anordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk —	0,55
<b>Lebensmittelindustrie</b>					
31	P 1173	1575	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für tierische Drüsen und andere tierische Organe (Schlachtnebenprodukte) —	0,20
32	P 1282	1670+	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Salattunken, Soßen und Mayonnaisen —	0,15
33	P 1332	1706	20. August 1959	— Anordnung über die Preise für Stärke und Stärkeerzeugnisse —	0,20
34	P 1460	1810	14. September 1959	— Anordnung über die Preise für pflanzliche Öle, Fette und Hartfette, roh und raffiniert, sowie für Margarine und tierische Öle, roh und raffiniert —	0,50
<b>Verkehr</b>					
35	P 1032	504/1	28. September 1959	— Anordnung über die Entgelte für Möbeltransporte —	0,30
36	P 1121	1528	18. August 1959	— Anordnung über die Entgelte für die Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen —	0,15
37	P 1519	1528/1	26. Januar 1960	— Anordnung über die Entgelte für die Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen —	0,05

\* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 93. Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.

+ siehe Seite 330

## Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 1843/2

Verzeichnis  
der am 1. Juli 1960 in Kraft tretenden Preisverordnungen

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
<b>Maschinenbau</b>					
1	P 1128	478/3	13. August 1959	— Anordnung über die Preise für Dampf- und Preßluftturbinen —	0,20
2	P 1345	1190/1	24. September 1959	— Anordnung über die Preise für elektrische Beleuchtung und Beheizung von Fahrzeugen —	0,15
3	P 921	1210/2	10. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Technische Keramik aus Porzellan und Sondermassen —	0,05
4	P 1434	1210/3	3. November 1959	— Anordnung über die Preise für Technische Keramik aus Porzellan und Sondermassen —	17,65
5	P 752	1267	8. Dezember 1958	— Anordnung über die Preise für Transportfässer und -behälter —	0,80
6	P 1036	1460	23. Februar 1959	— Anordnung über die Preise für Kerne und sonstige Bauteile aus magnetisch-keramischem Werkstoff —	1,—
7	P 1037	1497	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Guß-, Sinter- und Stahlmagnete —	0,70
8	P 1132	1537	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Schiffslaternen —	0,30
9	P 1340	1714	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für elektrische Lötwerkzeuge —	0,25
10	P 1404	1766	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für Spritzen und Kanülen —	0,80
<b>Baustoffe</b>					
11	P 1285	832/1	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Großblöcke aus Hochlochziegeln —	0,10
12	P 1277	1666+	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Dach- und Wandschiefer —	0,20
<b>Leichtindustrie einschließlich Glas und Keramik</b>					
13	P 537	1133	1. September 1958	— Anordnung über die Preise für Leichtfässer und Faßteile für Leichtfässer sowie Schwerfässer und Flickkrümpfe für Schwerfässer —	0,40
14	P 984	1419	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz —	3,90
15	P 1115	1523	23. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Kugelglas-segmente sowie für Brillengläser, geschnitten aus Kugelglas —	0,15
16	P 1234	1629	5. August 1959	— Anordnung über die Preise für Farbglas (Tafelglas, farbig) —	0,35
17	P 1235	1630	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Ladeneinrichtungsgegenstände aus Steingut und Verpackungsgefäße aus Steingut —	0,20
18	P 1487	1834	8. Dezember 1958	— Anordnung über die Preise für Transporttrommeln —	0,10
19	P 1548	873/1	1. September 1959	— Tischtennisbälle —	0,05
<b>Lebensmittelindustrie</b>					
20	P 917	1375	4. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für pflanzliche Lecithine, roh —	0,10

\* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 93. Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.

+ siehe Seite 330

## Preisordnung Nr. 1843/3\*

## — Inkraftsetzung von Preisordnungen —

Vom 12. Mai 1960

## § 1

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen (nachstehend neue Preisordnungen genannt) treten am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn in den neuen Preisordnungen andere Zeitpunkte für das Inkrafttreten der neuen Preisordnungen oder einzelner ihrer Bestimmungen ausdrücklich festgelegt sind.

## § 2

(1) Fristen für Preisangebote, die nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen für solche Erzeugnisse und Leistungen zu stellen sind, die in den Preislisten der neuen Preisordnungen nicht erfaßt sind, beginnen in Abweichung vom Wortlaut der neuen Preisordnungen an folgenden Zeitpunkten:

- a) am 1. Juli 1960 für die volkseigenen Betriebe;
- b) am 1. August 1960 für die sonstigen Betriebe.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nach dem Wortlaut der neuen Preisordnungen Antrag auf Bewilligung der Kalkulationselemente zu stellen ist.

(3) Soweit nach den neuen Preisordnungen von den Betrieben Listen nebst Kalkulationen über die von ihnen selbständig ermittelten Preise für Ersatzteile, Einzelteile, Sonderausführungen, Sonderanfertigungen ... ä. den jeweils genannten Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise erstmalig bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres 1960 einzureichen sind, gilt statt dessen folgendes:

- a) Soweit die Vorlage der Listen nach dem Wortlaut der neuen Preisordnungen zu einem Zeitpunkt im ersten Halbjahr 1960 oder im ersten Halbjahr 1961 zu erfolgen hat, tritt an dessen Stelle der entsprechende Zeitpunkt des Jahres 1962.
- b) Soweit die Vorlage der Listen nach dem Wortlaut der neuen Preisordnungen zu einem Zeitpunkt im zweiten Halbjahr 1960 zu erfolgen hat, tritt an dessen Stelle der entsprechende Zeitpunkt des Jahres 1961.

## § 3

(1) Die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise der neuen Preisordnungen finden für die Betriebe aller Eigentumsformen entsprechend dem Wortlaut der neuen Preisordnungen Anwendung.

(2) Hinsichtlich der sich aus den neuen Preisordnungen ergebenden Betriebspreise gilt folgendes:

- a) Für die volkseigenen Betriebe treten die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß den Anlagen 1 und 2 ohne Einschränkung in Kraft.
- b) Für die sonstigen Betriebe treten nur die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß Anlage 1 in Kraft; die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß Anlage 2 treten dagegen für die sonstigen Betriebe nicht in Kraft, sondern es bleiben die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin in Kraft. Dies gilt un-

abhängig davon, ob die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise sich aus Preisordnungen ergeben oder in Preisbewilligungen festgesetzt sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden dann keine Anwendung, wenn von den sonstigen Betrieben die Preise nach den vom 1. Januar 1961 an gültigen Preisregelungen selbständig zu ermitteln sind.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden auch keine Anwendung auf solche Betriebspreise, die auf Grund der bis zum 31. Dezember 1960 geltenden Preisbestimmungen von den Betrieben selbständig zu ermitteln sind und für die nach den neuen Preisordnungen eine selbständige Preisermittlung nicht mehr zulässig ist. Die Betriebe sind in diesem Falle verpflichtet, Antrag auf Festsetzung der Betriebspreise zu stellen; dies gilt auch, wenn die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise in den Preislisten der neuen Preisordnungen gemäß Anlage 2 ausdrücklich aufgeführt sind. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

## § 4

Für die sonstigen Betriebe, deren Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2 gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, gilt im einzelnen folgendes:

- a) Sind die weiterhin gültigen Betriebspreise höher als die vom 1. Januar 1961 an gültigen Industrieabgabepreise, so dürfen der Preisberechnung nur die Industrieabgabepreise zugrunde gelegt werden. Betriebe, die die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin anwenden wollen, haben sich an das jeweils zuständige Preisbildungsorgan zu wenden.
- b) Trotz der weiteren Gültigkeit der Betriebspreise sind die Betriebe verpflichtet, für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich einer neuen Preisordnung fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfaßt sind, Antrag auf Preisfestsetzung hinsichtlich der Industrieabgabe-, Großhandelsabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- c) Betriebe, deren Betriebspreise weiterhin gültig bleiben, sind berechtigt, Antrag auf anderweitige Festsetzung dieser Betriebspreise zwecks Berücksichtigung der am 1. Januar 1961 gültigen Materialpreise und der zum Zeitpunkt der Antragstellung tariflich gültigen Löhne bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan spätestens bis zum 31. März 1961 zu stellen.

## § 5

Betriebe, die gemäß § 4 Buchst. c der Preisordnung Nr. 1843/2 vom 12. Mai 1960 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (GBl. I S. 307) berechtigt sind, Antrag auf anderweitige Festsetzung der Betriebspreise zu stellen, können auch beantragen, daß die vom 1. Januar 1961 an gültigen Materialpreise bei der Festsetzung der Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen berücksichtigt werden, deren Preise in den am 1. Juli 1960 in Kraft tretenden neuen Preis-

\* Preisordnung Nr. 1843/2 (GBl. I S. 307)

anordnungen geregelt sind. Derartige Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan spätestens bis zum 31. März 1961 einzureichen.

## § 6

(1) Soweit Preisanordnungen oder Preisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen gehören, nach dem Wortlaut dieser neuen Preisanordnungen außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiermit auf den 31. Dezember 1960 festgelegt, auch wenn in den neuen Preisanordnungen ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist. Die Bestimmungen über die Außerkraftsetzung finden auf die Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2, die gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, keine Anwendung.

(2) Die fristgerechte Vorlage der Preisangebote gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 berechtigt die Betriebe zur Berechnung der gültigen Preise bzw. zur Anwendung der gültigen Kalkulationselemente nach dem Stand vom 31. Dezember 1960 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu erteilenden Preisbewilligungen.

## § 7

Soweit neue Preisanordnungen die Bestimmung enthalten, daß „alle dieser Preisordnung entgegen-

stehenden Preisbewilligungen“ außer Kraft treten tritt an deren Stelle die Bestimmung, daß „alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse (bzw. Leistungen)“ außer Kraft treten.

## § 8

Soweit in den neuen Preisanordnungen bestimmt ist, daß Preisangebote an das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Pharmazie, zu richten sind, tritt an dessen Stelle gemäß Anordnung Nr. 2 vom 26. Februar 1960 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBI. I S. 166) das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Chemie.

## § 9

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1960

Die Regierungskommission  
für Preise beim Minister-  
rat der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

Rumpf  
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plan-  
kommission

I. V.: Meiser  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

## Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1843/3

Verzeichnis  
der am 1. Januar 1961 in Kraft tretenden Preisanordnungen

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
<b>Metallurgie, Chemie einschließlich Pharmazie</b>					
1	P 1231	611/3	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen —	0,10
2	P 1510	793/1	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Natronbleichlauge —	0,20
3	P 1523	795/1	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Erzeugnisse der Isobutylölsynthese —	0,20
4	P 1507	796/1	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Chlorate —	0,05
5	P 1524	871/1	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Ammoniak —	0,20
6	P 1525	925/1	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Phosphor, Phosphorsauerstoffverbindungen und sonstige anorganische Phosphorverbindungen —	0,20
7	P 1506	926/1	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Ameisensäure, Kalziumformiat und Kofasalz —	0,20
8	P 1529	927/1	24. November 1959	— Kohlenstoffhaltige Erzeugnisse —	0,10
9	P 1528	1101/2	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Schwefelkohlenstoff —	0,05
10	P 1526	1102/2	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für technische Stickstoffverbindungen —	0,20
11	P 897	1352	4. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Wasserglas —	0,20
12	P 935	1387	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Motorenschmieröle (außer Flugmotorenöle) —	0,10
13	P 942	1394	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Benzole und Homologe —	0,20
14	P 950	1396	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Benzine (außer technischen Benzin), Gasöle, Treiböle und Petroleum —	0,20
15	P 992	1424	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Propan, Butan, Propan - Butan - Gemische (Treibgas) und Dimethyläther —	0,20

\* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 93, Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.



Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
16	P 993	1425	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Steinkohlenteerprodukte —	
17	P 994	1426	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Phenolatlaugen, Rohphenole, Phenole, Kresole und Xylenole —	0,20
18	P 995	1427	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Naphthalin und Anthrazen, Kumaronharze, Pyridin und sonstige Erzeugnisse, Rückstände und Nebenprodukte der Steinkohlenteerdestillation und Benzolreinigung —	0,20
19	P 1004	1435	30. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Arzneifertigwaren —	0,20
20	P 1008	1439	30. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für industriell hergestellte Tinkturen und andere galenische Zubereitungen —	2,95
21	P 1010	1441	30. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Pflaster —	0,70
22	P 1011	1442	30. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Verbandstoffe —	0,30
23	P 1016	1446	4. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Fotopapiere und Lichtpauspapiere —	0,30
24	P 1018	1446	4. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Fotochemikalien (-Mischungen) und Magnetit-Suspension für Magnettonträger —	0,80
25	P 1019	1449	4. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Filmunterlage, Foto- und Kinofilm, Fotoplatten und Magnettonträger —	0,60
26	P 1021	1450	30. Juni 1959	— Anordnung zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneitaxe 1959 —	2,40
27	P 1056	1476	24. November 1958	— Anordnung über die Preise für Polystyrol-Halbzeuge und Polystyrol-Abfälle —	2,15
28	P 1059	1479	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Gummiwaren für die Lebensmittelkonservierung —	0,30
29	P 1160	1563	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Fluor und Fluorverbindungen —	0,20
30	P 1181	1582	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für Bor und Borverbindungen —	0,20
31	P 1186	1587	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Waschröhstoffe —	0,10
32	P 1215	1614	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Leime und Klebstoffe auf Basis von Phenolharzen, Harnstoffharzen, Dicyandiamidharz und Melaminharzen sowie Leimhärter —	0,15
33	P 1237	1632	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für Akkukästen und Teile von Akkumulatoren aus Hartgummi —	0,20
34	P 1326	1702	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Zwischenprodukte aus Benzolkohlenwasserstoffen —	0,20
35	P 1335	1709	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Leime und Klebstoffe auf Zellulosebasis und Klebstoffe auf PC-Basis —	0,30
36	P 1354	1727	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Heizöle —	0,30
37	P 1358	1731	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Ein- und Auslagerung und Nutzung von Tankraum —	0,10
38	P 1362	1735	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für nahtlose und geschweißte Rohrbogen (Anschweißbogen) —	0,25
39	P 1493	1837	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Drähte, Stäbe und Stifte aus Wolfram und Molybdän sowie gezogene Drähte aus gesintertem und galvanisch-verkupfertem Fe-Ni-Material —	0,75
<b>Maschinenbau</b>					
40	P 886	501/2	11. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Drahtgewebe —	0,10
41	P 1459	621/1	24. September 1959	— Anordnung über die Preise für Felgen und Räder für Mopeds, Krafträder, Kraftwagen und Anhänger sowie Schlepper —	0,50
42	P 645	778/1	29. Januar 1959	— Anordnung über die Preise für Augengläserrahmen —	0,40

\* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 93. Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
43	P 913	778/2	10. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Augengläserfassungen —	0,20
44	P 1268	855/1	1. September 1959	— Anordnung über die Preise für Feuerungen —	1,20
45	P 1314	894/3	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für Groß- und Kleinlampen —	0,20
46	P 556	1150	15. August 1959	— Anordnung über die Preise für stufenlos regelbare Getriebe und Vielstufenzahnradgetriebe —	0,65
47	P 1063	1150/1	4. August 1959	— Anordnung über die Preise für stufenlos regelbare Getriebe und Vielstufenzahnradgetriebe —	0,50
48	P 1111	1171/1	24. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Spezialzubehöerteile (Einzel- und Ersatzteile) für Spritz- und Preßgußmaschinen —	0,25
49	P 1060	1173/1	24. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Spezialzubehöerteile (Einzel- und Ersatzteile) für Scheren für Hand-, Fuß- und Kraftbetrieb —	0,15
50	P 928	1213/1	26. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für mechanische Schneckengetriebe —	0,30
51	P 658	1217	6. April 1959	— Anordnung über die Preise für Diesel-Brennstoffeinspritzpumpen und über Spezialzubehöerteile für Diesel-Brennstoffeinspritzpumpen —	0,40
52	P 855	1233/1	16. April 1959	— Anordnung über die Preise für Kollergänge —	0,20
53	P 1416	1258/1	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für stetige Förderer und Lademaschinen —	2,50
54	P 767	1271	24. November 1958	— Anordnung über die Preise für Freiformschmiedestücke	1,20
55	P 844	1292	7. November 1958	— Anordnung über die Preise für Haftgläser aus Glas und aus anderen Materialien —	0,10
56	P 882	1346	29. April 1959	— Anordnung über die Preise für Technische Keramik aus Steinzeug, Steingut und Ton —	0,20
57	P 903	1364	26. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Schreibmaschinen und Schreibmaschinenwagen —	0,30
58	P 907	1368	23. Februar 1959	— Anordnung über die Preise für Luftgewehre und -pistolen —	0,40
59	P 915	1373	10. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Lohn-Längenteilungen —	0,40
60	P 940	1392	9. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Spezialzubehöerteile für elektrische Lampen und Röhren —	0,40
61	P 960	1406	17. November 1958	— Anordnung über die Preise für Vollböden mit Kreppe —	0,60
62	P 973	1413	25. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Autolichtkupplungen —	0,20
63	P 1218	1616	4. August 1959	— Anordnung über die Preise für gesenkgeschmiedetes und wamgepreßtes Reichsbahn-Oberbaumaterial einschließlich Oberbaumaterial für Werksbahnen, Grubenbahnen und Feldbahnen —	0,30
64	P 1241	1636	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Heizkörper für Garagenbeheizung und Heizkörper für Schiffsbeheizung —	0,20
65	P 1299	1679	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Infrarot-Strahler —	0,20
66	P 1303	1683	7. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Patronen und Sportmunition —	0,20
67	P 1306	1686	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Schwachstrom-Montageleistungen an elektrischen und mechanischen Signal- und Sicherungseinrichtungen —	2,30
68	P 1310	1690	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Akkumulatoren —	0,70
69	P 1313	1694	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für Wärmebehandlung als Lohnarbeit (Kooperation) —	0,75
70	P 1346	1719	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Niederspannungsschaltanlagen bis 15 kA —	0,25
71	P 1365	1738	8. Oktober 1959	— Anordnung über die Aufschläge für bezogene Teile zu Faserbehandlungsmaschinen —	0,05

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
72	P 1389	1756	12. August 1959	— Anordnung über die Preisbildung der Industriebetriebe für Freiformschmiedestücke, Gesenkschmiedestücke und Warmpresteile aus Stahl und NE-Metallen sowie für Schmiedegesenke, Preßgesenke und sonstige Gesenke — Kalkulationsvorschriften —	0,40
73	P 1399	1763	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Bügeleisen aller Art —	0,20
74	P 1436	1787	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Gehäuse, Zifferblätter, Zeiger und sonstige Uhreneinzelteile für Armbanduhr, Taschenuhren und Wecker —	3,90
75	P 1443	1794	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Stecker, Leitungsanschlüsselemente und verschiedene Bauelemente —	0,40
76	P 1451	1803	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für mechanische Rädergetriebe für den Fahrzeugbau und deren Getriebeelemente —	2,75
77	P 1453	1805	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Sicherungsdosen, Sicherungspatronen und Sicherungsstreifen —	0,15
78	P 1454	1806	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Kokillenkolbenrohlinge und Fertigkolben aus Aluminium-Legierungen —	0,70
79	P 1455	1807	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Lenkungen für Straßenfahrzeuge —	0,70
80	P 1461	1811	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Omnibusse, Obusse, Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Zugmaschinen und Sonderkraftfahrzeuge mit Verbrennungs- und Elektromotoren, Aufbauten und Ersatzteile, ohne Ersatzteile für Motoren —	4,50
81	P 1462	1812	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für mechanische Bremsen für Lastkraftwagen, Personenkraftwagen, Krafträder und deren zeichnungsgebundene Einzelteile (ohne solche für Druckluftbremsen) —	1,10
82	P 1464	1814	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Kühler für Vergaser- und Dieselmotoren sowie Jalousien für stationäre Dieselmotoren —	0,60
83	P 1466	1816	16. September 1959	— Anordnung über die Preise der Ventile für Verbrennungsmotoren —	0,55
84	P 1468	1818	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Kupplungen und deren zeichnungsgebundene Komplett- und Einzelteile für Straßenfahrzeuge —	0,90
85	P 1469	1819	8. September 1959	— Anordnung über die Preise für Gespannwagen und Teile für Gespannwagen —	0,20
86	P 1471	1821	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Schalter bis 25 Amp. (ausgenommen Bauelemente der Nachrichtentechnik und elektrische Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge) —	1,—
87	P 1473	1823	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Anhänger und deren Einzelteile —	2,05
88	P 1474	1824	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Vergasermotoren, Fahrzeug-Dieselmotoren, Druck- und Saug-Gasmotoren, sonstige Spezialbrennkraftmaschinen für Fahrzeuge und Fahrzeug-Generatoren sowie deren Spezialzubehör-, Einzel- und Ersatzteile —	2,90
89	P 1494	1838	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für die Montage von Blitzschutz- und Erdungsanlagen —	0,50
<b>Baustoffe, Bauhaupt- und Baunebenleistungen</b>					
90	P 1390	561/8	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Brunnenausbauarbeiten —	1,30
91	P 1381	561/9	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Grundwasserabsenkungsarbeiten —	3,20

\* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 83. Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
92	P 1065	561/15	29. Juli 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Beton-, Stahlbeton-, Schalungs-, Bewehrungs-, Gerüstarbeiten und Sonstiges für Brücken —	0,90
93	P 1067	561/17	29. Juli 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Rohrrüstungen und Alpica-Vertikal-Schutzrüstung —	0,20
94	P 1085	561/18	29. Juli 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Gesteinsbohrungen)	1,60
95	P 1179	561/19	25. August 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Gleisoberbauarbeiten für Schmalspur 900 mm —	3,15
96	P 1283	561/20	23. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Feuerungsbauarbeiten —	1,50
97	P 1312	561/21	23. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Erd- und Felsarbeiten — Baggerarbeiten (Trockenbaggerung) —	0,90
98	P 1328	561/22	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Beton- und Stahlbetonarbeiten in Gleit- und Kletterschalungsbauweise —	0,60
99	P 1329	561/23	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Verlegen von Beton- und Stahlbetonfertigteilen —	0,60
100	P 1284	561/24	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Kühlturmbauten in Holz —	0,50
101	P 1374	561/25	20. Oktober 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Erd- und Felsarbeiten — Kabel-, Kabelkanal- und Rohrgräben unter 0,80 m Breite —	0,55
102	P 854	1298	15. Dezember 1958	— Anordnung über die Preise für Innentüren und Fenster aus Holz und Ersatzstoffen —	1,40
103	P 1114	1522	29. Juli 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Ofensetzerarbeiten —	0,80
104	P 1161	1564	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Kreide —	0,10
105	P 1172	1574	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Dachpappen und ähnliche Pappen —	0,15
106	P 1213	1612	25. August 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Bauglaserarbeiten —	0,60
107	P 1214	1613	25. August 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Stukkateurarbeiten —	2,20
108	P 1279	1668+	25. August 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Industrieanstriche und Entrostungsarbeiten —	2,35
109	P 1286	1671	23. September 1959	— Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Provisionen der VEB Baustoffversorgung für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen —	0,05
110	P 1488	1672/1	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Dachdeckerarbeiten — Glasfaservliesdach —	0,20
111	P 1305	1685	23. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für industrielles Bauen — Großblockbauweise —	2,60
112	P 1352	1725	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Einsetzarbeiten von Fenstern und Türen —	0,65
113	P 1355	1728	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Terrazzoarbeiten —	0,60
114	P 1356	1729	29. September 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Parkettlegerarbeiten —	1,35

+ siehe Seite 330

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
115	P 1392	1758	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Naturstein- erzeugnisse —	0,40
116	P 1405	1767	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Holzwolle- Leichtbauplatten (mineralisch gebunden) —	0,20
117	P 1423	1773	3. November 1959	— Anordnung über die Preisbildung für die stein- metzmäßige Bearbeitung der Oberflächen am stehenden Bauwerk —	0,40
118	P 1424	1779	3. November 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Massiv- fußböden —	0,65
119	P 1426	1781	3. November 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Zentral- heizungsbau, Be- und Entlüftungen, Gas- und Wasserinstallationen —	3,15
120	P 1448	1800	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Anhydrit- binder —	0,20
121	P 1449	1801	3. November 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige Binder und Steinholzbelag —	0,15
<b>Leichtindustrie einschließlich Glas und Keramik</b>					
122	P 967	1059/3	8. Juli 1959	— Anordnung über die Preisbildung im Tischler- handwerk —	0,10
123	P 872	1338	6. April 1959	— Anordnung über die Preise für Flachschäben- platten —	0,10
124	P 951	1397	6. April 1959	— Anordnung über die Preise für Flachdichtungen, Zwischenlagen, Flachdichtringe und Scheiben aus Papier, Karton, Pappe, Pressspan und Restibol —	2,40
125	P 1075	1488	6. April 1959	— Anordnung über die Preise für Abfallprodukte der Zellstoffgewinnung —	0,20
126	P 1103	1512	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Schutzbehälter aus Holz für Geräte —	0,15
127	P 1289	1674	5. August 1959	— Anordnung über die Preise für Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege (chemisch- technisches Hohlglas) —	6,80
128	P 1320	1696	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Geschenk- und andere Teller, Tortenscheiben und -unter- lagen —	0,55
129	P 1383	1751	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für die Vorführung von Diapositiven und Werbefilmen in den station- nären Filmtheatern und ortsveränderlichen Spielstellen —	0,10
130	P 1458	1809	27. April 1959	— Anordnung über die Preise für loses Brief- papier —	0,30
131	P 1472	1822	5. August 1959	— Anordnung über die Preise für Textilkunst- leder, Wachtuch und Ledertuch, sonstige Kunst- leder, Tisch-, Fußboden- und Wandbelag —	0,50
<b>Lebensmittelindustrie</b>					
132	P 1171	886/2	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für natürliche Fett- säuren und deren Rohstoffe —	0,10
133	P 1006	1437	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Rohspiritus —	0,10
134	P 1230	1626	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Echten Tee —	0,15
135	P 1323	1699	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für Biere —	0,20
136	P 1331	1705	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Pralinen —	1,25
137	P 1333	1707	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Eierzeugnisse —	0,10
138	P 1375	1745	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für Hopfen und Hopfenextrakt —	0,20
139	P 1441	1792	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Kaffeemittel —	0,20
140	P 1442	1793	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Teigwaren —	0,50

\* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 52. Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.

## Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1843/3

Verzeichnis  
der am 1. Januar 1961 in Kraft tretenden Preisordnungen

Lfd. Nr.	Sonderdruck-Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
<b>Bergbau, Chemie einschließlich Pharmazie</b>					
1	P 1204	470/1	24. November 1958	— Anordnung über die Preise für Kunstharze —	0,30
2	P 753	1268	10. Dezember 1958	— Anordnung über die Preise für Kalkstickstoff/technisch (Calciumcyanamid/technisch) —	0,10
3	P 759	1269	10. Dezember 1958	— Anordnung über die Preise für synthetische Rohedelsteine (Korunde und Spinelle) —	0,20
4	P 775	1274	1. Dezember 1958	— Anordnung über die Preise für Tone, keramischen Bruch, Grafit, Korund und feuerfeste Erzeugnisse —	1,30
5	P 1499	1274/1	4. November 1959	— Anordnung über die Preise für Tone, keramischen Bruch, Grafit, Korund und feuerfeste Erzeugnisse —	0,05
6	P 846	1293	17. Februar 1959	— Anordnung über die Preise für Gummischrot —	0,10
7	P 867	1333	11. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Bauxit aus Importen —	0,10
8	P 896	1357	4. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Gummifäden —	0,20
9	P 898	1359	4. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Kautschukregenerat —	0,20
10	P 899	1360	4. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Faktis —	0,10
11	P 900	1361	4. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Zyan- und Rhodanverbindungen —	0,20
12	P 930	1383	4. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Perverbindungen und Peralze —	0,10
13	P 936	1388	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Roh-Erdöle —	0,10
14	P 937	1389	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Braunkohlenteerpechkoks und Petrolkoks —	0,10
15	P 938	1390	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Spezialbenzine, Testbenzine und Lösungsmittel auf Benzinbasis —	0,10
16	P 939	1391	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Schmieröle und technische Öle (außer Motorenöle) und Kompressoröle —	0,30
17	P 941	1393	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Katalysatoren —	0,10
18	P 952	1398	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Öle aus der Braunkohlenteerdestillation, Erdölverarbeitung, Hydrierung und Synthese —	0,20
19	P 996	1428	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Paraffine —	0,10
20	P 997	1429	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Sonstige Rückstände und Nebenprodukte der Braunkohlenteerdestillation und Rückstände und Nebenprodukte der synthetischen Kohlenwasserstoffherzeugung —	0,10
21	P 998	1430	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Leichtbenzine — Feuerzeugbenzin —	0,10
22	P 1003	1434	24. November 1958	— Anordnung über die Preise für Polyvinylchlorid (PVC) — Rohstoffe und Halbzeuge —	0,60
23	P 1009	1440	30. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für pharmazeutische Grundsubstanzen —	0,40
24	P 1055	1475	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Dachrinnen, Regenfallrohre und Zubehör aus Polyvinylchlorid ohne Weichmacherzusatz —	0,20
25	P 1057	1477	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Isolier- und Klebebänder —	0,20
26	P 1070	1485	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Chlorkautschuk und sonstige, anderweitig nicht genannte Plaste und plastische Massen —	0,10
27	P 1073	1486	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Erzeugnisse aus Äthylenkohlenwasserstoffen —	0,10
28	P 1074	1487	1. Dezember 1958	— Anordnung über die Preise für Schaumstoffe auf Harnstoff-Formaldehydbasis —	0,15

\* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 93. Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
29	P 1105	1514	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Misch- und sonstige Polymerisate —	0,20
30	P 1119	1526	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Rohdiamanten und Diamant-Board —	0,10
31	P 1156	1559	24. November 1958	— Anordnung über die Preise für Preßmassen —	0,20
32	P 1157	1560	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Metallsalze und -verbindungen —	0,40
33	P 1158	1561	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für Schweißmassen, ausgenommen Schweißdraht —	0,20
34	P 1159	1562	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für Lötmittel —	0,30
35	P 1175	1577	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für halogenhaltige Verbindungen —	0,10
36	P 1176	1578	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für Treibriemen (aus Gummi) —	0,20
37	P 1182	1583	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Flotationsmittel —	0,10
38	P 1183	1584	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für chemische Erzeugnisse und chemische Hilfsmittel für die Emaillierung von Eisen —	0,25
39	P 1184	1585	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Zwischenprodukte aus Naphthalin und Anthrazen —	0,15
40	P 1185	1586	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Feuerlöschmittel —	0,10
41	P 1187	1588	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Emulgatoren, Schaumdämpfungöl und Gärfett —	0,15
42	P 1188	1589	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für keramische Fritten —	0,30
43	P 1192	1593	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Selenverbindungen —	0,10
44	P 1193	1594	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für synthetische Fettsäuren und synthetische Fettalkohole —	0,20
45	P 1194	1595	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige organische Chemikalien (Grundstoffe) —	0,10
46	P 1203	1604	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Polyamide (ohne Fasern) und für nicht verspinnbare Polyamidabfälle —	0,20
47	P 1221	1618	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Metallseifen (Stearate) —	0,20
48	P 1223	1620	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für Erzeugnisse aus Azetylen (Azetylenfolgeprodukte) —	0,20
49	P 1232	1627	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für Gießereihilfsmittel, Glüh- und Härtemittel und Schmelz- und Raffineriesalze für Leichtmetalle —	0,20
50	P 1236	1631	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für Keilriemen (aus Gummi) —	0,20
51	P 1260	1651	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Glycerin und Pentaerythrit —	0,15
52	P 1265	1656	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für organische Farbstoffe —	0,55
53	P 1276	1665+	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Labor- und Feinchemikalien —	3,55
54	P 1514	1665/1	24. November 1959	— Anordnung über die Preise für Labor- und Feinchemikalien —	0,20
55	P 1322	1698	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für arsenige Säure und Natriumarsenat —	0,10
56	P 1327	1703	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für anorganische Schwefelverbindungen (außer Schwefel, Schwefelkohlenstoff und Schwefelsäure) —	0,30
57	P 1334	1708	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für anorganische Farbpigmente (Trockenfarben) und Titan-dioxyd —	0,65
58	P 1327	1711	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für Feuerwehrschläuche —	0,20
59	P 1338	1712	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für Gummifördergurte und Reparaturmaterial —	0,30

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P. des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
60	P 1339	1713	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Leime und Klebstoffe auf Basis von PVA und sonstigen härtbaren Kunstharzen für Fliegenfängerleim, Raupenleim, Verdünner und Lösungsmittel für Leime und Klebstoffe sowie sonstige anderweitig nicht genannte Spezialerzeugnisse der Leim- und Klebstoffindustrie —	0,25
61	P 1349	1722	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Textilhilfsmittel —	0,90
62	P 1351	1724	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Leder- und Gerbereihilfsmittel —	0,30
63	P 1360	1733	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Waschmittel und Waschhilfsmittel für die maschinellen Wäscherien —	0,15
64	P 1370	1742	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Leuchtstoffe und Leuchtfarben —	0,15
65	P 1372	1743	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Wasserenthärtungsmittel —	0,10
66	P 1379	1749	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für Hilfsstoffe für die Anstrichtechnik —	0,20
67	P 1387	1754	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Zeresine, Montanwachse und synthetische Wachse (Kunstwachse) —	0,20
68	P 1388	1755	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Gerbstoffe —	0,40
69	P 1426	1780	16. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Vaseline —	0,15
70	P 1479	1827	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Gasglühkörper —	0,20
71	P 1480	1828	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für Leime und Klebstoffe auf tierischer Basis (außer Kaseinleim) sowie Spezialleime und Spezialklebstoffe auf tierischer Basis, soweit nicht anderweitig genannt —	0,20
72	P 1482	1830	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für chemische Hilfsmittel für die Schuhindustrie —	0,40
<b>Maschinenbau</b>					
73	P 1290	478/4	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für Dampf- und Preßluftturbinen —	0,20
74	P 1488	640/3	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzündler —	1,20
75	P 1295	806/1	24. September 1959	— Anordnung über die Preise für Dichtungen aller Art —	0,30
76	P 1130	824/1	13. August 1959	— Anordnung über die Preise für Kesselzubehör —	0,20
77	P 1294	847/1	24. September 1959	— Anordnung über die Preise der Gleitlager für Kraftfahrzeuge —	0,20
78	P 1220	853/1	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Dampferzeuger —	1,55
79	P 1259	853/2	9. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Dampferzeuger —	0,50
80	P 1457	880/1	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Personenkraftwagen —	2,05
81	P 1293	893/1	24. September 1959	— Anordnung über die Preise für Kolbenringe, Ventilsitzringe und Garnituren (außer für Flugmotoren) —	0,10
82	P 1491	941/1	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Fahrtrichtungsanzeiger, Scheibenwischer, Frostschutzscheiben und Hörner —	0,40
83	P 1315	1194/1	1. September 1959	— Anordnung über die Preise für Güter- und Bahndienstwagen —	0,20
84	P 634	1203	25. August 1958	— Anordnung über die Preise für Betriebsmeßgeräte für mechanische Geräte —	0,75
85	P 861	1203/1	23. April 1959	— Anordnung über die Preise für Betriebsmeßgeräte für mechanische Geräte —	0,10

\* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 93. Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.



Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
86	P 662	1220	25. August 1958	—Anordnung über die Preise für Konservenindustrie-, Verpackungs-, Komprimier- und Spezialmaschinen für die Konservenindustrie—	2,35
87	P 1281	1232/1	11. August 1959	—Anordnung über die Preise für Filter—	1,—
88	P 741	1260	25. August 1958	—Anordnung über die Preise für Weichen, Drehscheiben, Gleiskreuzungen, Einzel- und Ersatzteile für Weichen- und Gleiskreuzungen und Rahmgleise—	1,65
89	P 747	1265	24. November 1958	—Anordnung über die Preise für Trockenanlagen für die Bergbau- und Kohleindustrie—	0,30
90	P 748	1266	24. November 1958	—Anordnung über die Preise für Maschinen für die Aufbereitung und Verarbeitung von Steinkohle, Koks, Braunkohle und Torf, einschließlich Zubehör-, Verschleiß- und Ersatzteile—	0,75
91	P 768	1272	8. Dezember 1958	—Anordnung über die Preise für Schwimmkrane—	0,40
92	P 784	1277	2. Februar 1959	—Anordnung über die Preise für Spezialarbeitsmaschinen für die Seifenherstellung—	0,40
93	P 785	1278	26. Januar 1959	—Anordnung über die Preise für Sägegatter und für Einzel- und Ersatzteile für Sägegatter—	0,70
94	P 786	1279	26. Januar 1959	—Anordnung über die Preise für Druckluftwerkzeuge—	0,70
95	P 1211	1279/1	8. September 1959	—Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Druckluftwerkzeuge—	1,40
96	P 787	1280	26. Januar 1959	—Anordnung über die Preise für Rettungsboote—	0,20
97	P 788	1281	22. Januar 1959	—Anordnung über die Preise für Rußbläser—	0,40
98	P 789	1282	26. Januar 1959	—Anordnung über die Preise für Fräser für Holzbearbeitung—	3,80
99	P 932	1282/1	14. Mai 1959	—Anordnung über die Preise für Fräser für Holzbearbeitung—	0,60
100	P 796	1284	26. Januar 1959	—Anordnung über die Preise für Diesel-Triebwagen-Züge und einzelne Diesel-Trieb-, Bei- und Steuerwagen, Elektro-Triebwagen-Züge und einzelne Elektro-Trieb-, Bei- und Steuerwagen und Reisezugwagen—	0,30
101	P 832	1286	23. Februar 1959	—Anordnung über die Preise für Niet- und Biegemaschinen sowie deren Spezialzubehörteile—	0,20
102	P 833	1287	23. Februar 1959	—Anordnung über die Preise für Waagrecht- und Senkrecht-Stoßmaschinen, Räummaschinen einschließlich Keilnuten-Ziehmaschinen, Stoß- und Räum-Aufbaueinheiten sowie deren Spezialzubehörteile—	0,30
103	P 834	1288	23. Februar 1959	—Anordnung über die Preise für Hobel- und Stoßmaschinen für Zahnbearbeitung, Zahnradfräsmaschinen sowie deren Spezialzubehörteile—	0,40
104	P 835	1289	23. Februar 1959	—Anordnung über die Preise für Entaschungs-vorrichtungen—	1,—
105	P 837	1290	17. März 1959	—Anordnung über die Preise für Zuschneidemaschinen—	0,30
106	P 841	1291	26. Januar 1959	—Anordnung über die Preise für Spezial-Schwerlastanhänger—	0,30
107	P 856	1299	16. April 1959	—Anordnung über die Preise für Wasserturbinen—	0,50
108	P 864	1331	13. April 1959	—Anordnung über die Preise für Sonstige Betriebsmeß- und Kontrollgeräte einschließlich Zubehör—	0,40
109	P 866	1332	7. April 1959	—Anordnung über die Preise für Numerierwerke für Flach- und Rotationsdruck—	0,60
110	P 868	1334	4. Dezember 1958	—Anordnung über die Preise für Leucht- und Signalpistolen—	0,20
111	P 878	1342	16. April 1959	—Anordnung über die Preise für Behälter für Molkereien—	0,40
112	P 884	1348	13. April 1959	—Anordnung über die Preise für elektrische Spannungs-, Strom- und Drehzahlregler nach dem Kohledruckprinzip—	0,50

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
113	P 885	1349	12. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Flecht-, Klöppel-, Posamentiermaschinen und Bandwebstühle —	0,20
114	P 887	1350	11. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Großkochanlagen —	0,90
115	P 890	1353	26. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Vervielfältigungsapparate —	0,20
116	P 894	1355	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für motorische Zähler, Wärmemengen- und Flüssigkeitszähler —	0,60
117	P 895	1356	27. April 1959	— Anordnung über die Preise für Schiffsisolierungen —	1,70
118	P 902	1363	26. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Rechenmaschinen —	0,20
119	P 904	1365	26. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Lochkartenmaschinen —	0,20
120	P 905	1366	26. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Netz-, Tüll-, Spitzen-, Gardinen- und Stickmaschinen —	0,20
121	P 906	1367	23. April 1959	— Anordnung über die Preise für Reinigungsgeräte für Schußwaffen —	0,20
122	P 908	1369	23. April 1959	— Anordnung über die Preise für Sportgewehre und -pistolen —	0,30
123	P 914	1372	26. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Fakturier- und Buchungsmaschinen —	1,40
124	P 916	1374	23. April 1959	— Anordnung über die Preise für Spannhülsen mit Muttern und Sicherungsblechen und Abziehhülsen ohne Muttern —	0,30
125	P 922	1376	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Bedienteile —	0,30
126	P 923	1377	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Bezeichnungsmaterial zur Kennzeichnung von elektrischen Leitungen —	0,15
127	P 924	1378	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Fernsprengeräteteile aus Plaste —	0,20
128	P 925	1379	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Kanalwählerschalter —	0,20
129	P 926	1380	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Gas- und Wasserzähler —	0,50
130	P 927	1381	9. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Kälte-Kompressoren —	0,35
131	P 929	1382	9. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Fräsmaschinen und Fräseinheiten —	0,50
132	P 931	1384	9. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Maschinen zur spanlosen Formung von Schrauben, Nieten und Nägeln u. dgl. sowie deren Spezialzubehöerteile —	0,30
133	P 948	1395	25. August 1958	— Anordnung über die Preise für Elektroschweißmaschinen und -geräte —	0,45
134	P 954	1400	23. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen für Frei- und Fahrleitungen —	3,30
135	P 1264	1400/1	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen für Frei- und Fahrleitungen —	0,40
136	P 955	1401	23. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Reaktanz- und Spezialdrosselspulen —	0,20
137	P 956	1402	23. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Meßwandler —	1,—
138	P 957	1403	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für elektromedizinische Erzeugnisse und Röntgeneinrichtungen —	1,10
139	P 959	1405	26. Januar 1959	— Anordnung über die Preise für Walzwerksausrüstungen —	6,85
140	P 1317	1405/1	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Walzwerksausrüstungen —	1,20
141	P 963	1408	26. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Maschinen für die Leder-, Lederwaren- und Schuhherstellung sowie sonstige Maschinen für die Bekleidungsherstellung —	1,—

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	Vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
142	P 969	1410	23. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Maschinen der Gummi- und Plaste-Industrie —	1,80
143	P 970	1411	7. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Elektroseil- oder -kettenzüge mit und ohne Laufkatze —	0,60
144	P 971	1412	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Tankanlagen für flüssige Kraftstoffe (Zapfsäulen) —	0,10
145	P 975	1414	7. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Drehkrane —	1,90
146	P 976	1415	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Straßenbahn-Gleiskonstruktionen —	0,30
147	P 977	1416	15. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Photozellen —	0,70
148	P 980	1417	25. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Spezialarbeitsmaschinen für die Erzeugung von Farben, Spezialarbeitsmaschinen für die Erzeugung von Explosivstoffen und Feuerwerkskörpern und Spezialmaschinen für die Erzeugung von kosmetisch-pharmazeutischen Präparaten —	0,40
149	P 981	1418	7. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Faß- und Flaschenbearbeitungsmaschinen, Mineralwasser-Herstellungsmaschinen, Wein- und Sektellereimaschinen und sonstige Maschinen und Anlagen für Brauereien —	0,60
150	P 985	1420	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Signalgeräte —	0,40
151	P 986	1421	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Strömungsmeßgeräte für Wirkdruckmessungen nach DIN 1952 —	0,90
152	P 989	1423	11. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Tuben —	0,30
153	P 1001	1432	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Bohrmaschinen, Bohrwerke, Bohreinheiten und Innengewindeschneidmaschinen sowie deren Spezialzubehöerteile —	0,70
154	P 1002	1433	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Säge- und Feilmaschinen und deren Spezialzubehöerteile —	0,30
155	P 1005	1436	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für meteorologische Geräte und Geräte für Hydrologie und Ozeanographie —	0,90
156	P 1013	1444	15. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Zubehör für Feinmeßgeräte —	0,50
157	P 1017	1447	7. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Holzbearbeitungsmaschinen sowie deren Zubehör und Ersatzteile —	5,15
158	P 1022	1451	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Schleifmaschinen sowie deren Spezialzubehöerteile —	1,50
159	P 1025	1452	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für thermische Meßgeräte —	2,10
160	P 1026	1453	7. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Sonstige Spezialmaschinen für die Zuckerherstellung —	1,90
161	P 1027	1454	7. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Spezialmaschinen und -apparate für Molkereien und Süßmostereienanlagen —	0,50
162	P 1028	1455	7. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Maschinen für die Zuckerwaren- und Süßwarenindustrie, Kakao- und Schokoladenherstellungsmaschinen sowie für sonstige Maschinen für die Zuckerwarenindustrie —	0,75
163	P 1029	1456	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Speisetransportbehälter —	0,20
164	P 1033	1458	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für hydraulische Elemente —	0,50
165	P 1037	1461	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für die Lieferung und Montage der elektrischen Ausrüstungen für Abraumförderbrücken, Absetzer und Bagger —	0,90
166	P 1038	1462	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für die Lieferung und Montage der elektrischen Ausrüstungen für Gleisbaumaschinen —	0,40
167	P 1041	1465	7. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für hand- und maschinengebundene Schneidwerkzeuge —	4,05
168	P 1042	1466	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Personenaufzüge, Paternoster und Fahrtreppen —	2,25

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P. . . . . des Gesetzblattes	Preis- snordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufs- preis DM*
169	P 1043	1467	9. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Geräte für Großküchen —	0,70
170	P 1047	1470	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Endmaße und Zubehör —	0,50
171	P 1048	1471	28. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für ärztliche Spezialleuchten —	0,30
172	P 1050	1472	9. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Zähler- und Verteilertafeln —	0,30
173	P 1051	1473	7. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Sauerstoff-, Stickstoff-, Kohlensäure- und Wasserstoffgewinnungsanlagen —	0,40
174	P 1053	1474	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Gasentwickler für Schweiß-, Schneid- und Lötapparate —	0,30
175	P 1061	1480	7. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für elektrische Friseurgeräte —	0,20
176	P 1062	1481	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Ventilatoren —	1,80
177	P 1068	1483	29. Juli 1959	— Anordnung über die Preise der Bauteile für Trockenanlagen der Holzindustrie —	0,30
178	P 1069	1484	29. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Zerstäubungstrockenanlagen, Strahlapparate, Düsenzerstäubungsanlagen, Brenner für die chemische Industrie und für sonstige Zwecke, Einzel- und Ersatzteile für den Apparatebau —	0,50
179	P 1077	1490	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Diesel- und Dampflokomotiven —	0,60
180	P 1080	1491	4. August 1959	— Anordnung über die Preise für Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Faserplatten-Aufbereitungs- und Fertigungsmaschinen —	1,20
181	P 1081	1492	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Arbeitsschutzbrillen —	0,30
182	P 1082	1493	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Brillenanpassungsgeräte, Brillenkontrollgeräte und Geräte zur Augenuntersuchung und Refraktionsbestimmung —	0,50
183	P 1083	1494	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige gefaßte Optik, optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe und CZ-Polystyrolbehälter für Fotofilter —	0,70
184	P 1086	1496	9. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Pressen sowie deren Spezialzubehörteile —	1,10
185	P 1089	1499	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Blechbe- und -verarbeitungsmaschinen sowie deren Spezialzubehörteile —	0,90
186	P 1090	1500	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Linsen, Prismen, Spiegel, Filter, Platten —	2,70
187	P 1094	1504	4. August 1959	— Anordnung über die Preise für Trockenanlagen für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie —	0,60
188	P 1095	1505	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Tuschieplatten, Tuschieleale und Richtschienen, Winkelmesser und Zusatzgeräte und Anreißgeräte —	0,40
189	P 1098	1508	7. August 1959	— Anordnung über die Preise für Spinnspulen (Spinnhülsen) —	0,30
190	P 1101	1511	13. August 1959	— Anordnung über die Preise für gestreckte Bleche (Streckmetall) —	0,30
191	P 1104	1513	19. Mai 1959	— Anordnung über die Preise für Bau- und Straßenbaumaschinen —	0,60
192	P 1107	1516	23. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Hilfsschaltgeräte —	3,35
193	P 1108	1517	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Übergangs- und Abzweigkästen sowie für Bauteile der Niederspannungs-Verteilungsanlagen —	1,—
194	P 1109	1518	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für handbetätigte Schaltgeräte —	1,30
195	P 1110	1519	4. August 1959	— Anordnung über die Preise für Anreicherungs- und Sinterausrüstungen —	0,60
196	P 1117	1524	7. April 1959	— Anordnung über die Preise für Kopplungs- und Glättungskondensatoren sowie sonstige Kondensatoren einschließlich Kondensator-Durchführungen —	0,30

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
197	P 1120	1527	4. August 1959	— Anordnung über die Preise für Kabeltrommeln —	0,20
198	P 1122	1529	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Seil- und Hubwinden —	0,75
199	P 1123	1530	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Reproduktions- und Zusatzgeräte sowie Fotoautomaten —	1,—
200	P 1124	1531	4. August 1959	— Anordnung über die Preise für Hartzerkleinerungsmaschinen —	2,35
201	P 1125	1532	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Aufnahmevorrichtungen für Werkzeuge und Werkstücke —	1,95
202	P 1127	1534	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Karbonyl-Eisenkerne —	0,25
203	P 1129	1535	4. August 1959	— Anordnung über die Preise für gastwirtschaftliche Maschinen —	0,35
204	P 1131	1536	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Schuten und Pontons —	0,30
205	P 1133	1538	11. August 1959	— Anordnung über die Preise von Bullaugen und Schiffsfenstern —	0,40
206	P 1134	1539	8. September 1959	— Anordnung über die Preise für Druckereihilfsmittel —	0,60
207	P 1137	1542	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Stellinge Form A und B, Paßfedern Form A und B, Nasenkeile, Einlegekeile und Treibkeile —	0,60
208	P 1138	1543	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für mechanische Signal- und Sicherungseinrichtungen —	1,20
209	P 1139	1544	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Feuerwehrgeräte und -zubehör —	0,40
210	P 1140	1545	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Fotogrammetrische Geräte —	0,65
211	P 1143	1548	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Schmiedeausrüstungen —	1,45
212	P 1144	1549	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Regler und Regelungsanlagen —	3,95
213	P 1145	1550	1. September 1959	— Anordnung über die Preise für Einzel- und Ersatzteile für Traktoren —	1,40
214	P 1146	1551	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Druckmeßgeräte —	1,90
215	P 1147	1552	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Gewindeschneid- und Formveränderungswerkzeuge —	4,40
216	P 1148	1553	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Bohrgeräte (Erdölanlagen und sonstige Tiefbohrgeräte) —	0,50
217	P 1149	1554	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Handhebezeuge —	0,60
218	P 1150	1555	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Lastenaufnahmegeräte —	0,30
219	P 1162	1565	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Verstärker für elektroakustische Einrichtungen —	0,20
220	P 1164	1567	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen —	0,30
221	P 1165	1568	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Lagersteine, Maschinen für die Fertigung von Lagersteinen und Maschinen für das feinmechanisch-optische Gewerbe sowie Spezial-Einzel- und Ersatzteile für Maschinen für die Fertigung von Lagersteinen und für Maschinen für das feinmechanisch-optische Gewerbe —	0,30
222	P 1166	1569	26. August 1959	— Anordnung über die Preise für Technische Laufwerke —	0,40
223	P 1167	1570	8. September 1959	— Anordnung über die Preise für Schleifscheiben, keramisch gebunden —	1,50
224	P 1168	1571	29. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standardgetriebe und Sondergetriebe) —	3,10
225	P 1169	1572	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Trockenanlagen für die Industrie der Steine und Erden —	0,70
226	P 1177	1579	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Spezial-, Einzel- und Ersatzteile für Schreibmaschinen —	6,90
227	P 1178	1580	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Pumpen —	2,05

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
228	P 1180	1581	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Verdichter und Vakuumpumpen —	4,80
229	P 1189	1590	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Diamantwerkzeuge und Reparaturen an Diamantwerkzeugen —	0,95
230	P 1190	1591	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Diamantziehsteine —	0,40
231	P 1191	1592	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen für Starkstrom- und Fernmeldekabel —	1,10
232	P 1195	1598	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für elektrisch beheizte Industrie- und Sonderöfen —	0,60
233	P 1197	1598	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Drosselspulen —	0,15
234	P 1198	1599	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Elektrowerkzeuge —	0,40
235	P 1199	1600	1. September 1959	— Anordnung über die Preise für Kreistransporteur —	0,40
236	P 1202	1603	1. September 1959	— Anordnung über die Preise für Maschinen für die Glasindustrie —	1,35
237	P 1205	1605	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Speiseeisbereiter —	0,25
238	P 1206	1606	4. August 1959	— Anordnung über die Preise für Sortierroste, Sortiertrommeln und Siebe —	0,75
239	P 1207	1607	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Baustoffmaschinen und Maschinen für die keramische Industrie —	1,60
240	P 1208	1608	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Drahtbearbeitungsmaschinen und Drahtverarbeitungsmaschinen sowie deren Spezialzubehörteile —	0,50
241	P 1209	1609	9. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Drehmaschinen und Drehautomaten sowie deren Spezialzubehörteile —	0,80
242	P 1210	1610	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Gleisförderer —	1,10
243	P 1212	1611	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für luft- und wärmetechnische Anlagen —	2,40
244	P 1216	1615	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Lampen und Laternen —	0,60
245	P 1219	1617	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Sägeblätter für Metall —	0,40
246	P 1222	1619	9. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Kühlanlagen, Kondensatoren und Verdampfer —	1,20
247	P 1224	1621	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige Schalt-, Anlaß- und Steuergeräte, Zubehör und Ersatzteile —	1,50
248	P 1225	1622	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Waagen —	1,95
249	P 1226	1623	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Schichtpreßstoffe —	0,40
250	P 1227	1624	25. September 1959	— Anordnung über die Preise für Bandfilter und sonstige Bauelemente —	0,20
251	P 1229	1625	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Paketschalter —	0,60
252	P 1233	1633	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für chemische Erzeugnisse für die Galvanotechnik, andere chemische Erzeugnisse und chemische Hilfsmittel für den Oberflächenschutz von Metallen (ausgenommen Anstrichstoffe und Emails) und Gebühren für die Prüfung galvanischer Bäder —	0,75
253	P 1240	1635	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Isolierrohre —	0,10
254	P 1242	1637	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Kraftsteckvorrichtungen —	0,30
255	P 1245	1639	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Kabeltrommelteile —	0,20
256	P 1246	1640	1. September 1959	— Anordnung über die Preise für Trockentransformatoren —	0,30
257	P 1247	1641	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für elektrische Raumheizgeräte für Industrie und Haushalte —	0,20
258	P 1248	1642	1. September 1959	— Anordnung über die Preise für Reparaturen an elektronischen Hörhilfen —	0,20
259	P 1251	1644	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Spulen, Variometer, Übertrager und Drosseln —	0,20

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
260	P 1252	1645	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Telegrafie-Einrichtungen —	1,30
261	P 1256	1648	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Widerstände über 50 Watt —	1,—
262	P 1261	1652	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für physikalisch-optische Geräte —	2,25
263	P 1262	1653	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für Feinmeß- und Feinprüfgeräte mit optischer Vorrichtung —	1,20
264	P 1263	1654	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für Fernrohr- und Astrooptik, Fernrohre und astronomische Geräte —	1,65
265	P 1264	1655	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für Zahnmeßgeräte—	0,40
266	P 1266	1637	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Funkempfänger für Gestell-Spezialgehäuseeinbau, Spezialfunkt-einrichtungen sowie Einzel- und Spezialzubehö- rteile —	0,30
267	P 1267	1658	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für biologische Lehr- mittel —	1,60
268	P 1271	1660+	8. September 1959	— Anordnung über die Preise für hartmetall- bestückte Fräswerkzeuge und Kreissägeblätter mit Hartmetalleinsätzen —	1,60
269	P 1272	1661+	8. September 1959	— Anordnung über die Preise für Maschinenmesser für Gewerbe —	2,90
270	P 1273	1662+	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Druckluft- geräte —	1,05
271	P 1274	1663+	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für elektrische Signal- und Steuereinrichtungen —	0,60
272	P 1275	1664+	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Fernsprechver- mittlungseinrichtungen, Fernleitungs- und Son- dereinrichtungen und Bahnselfstanschlußanlagen (Spezialzubehörrteile, Einzel- und Ersatzteile für elektrische Nachrichten- und Meßeinrich- tungen) —	1,35
273	P 1288	1673	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Sprengkapseln und elektrische Zünder —	0,20
274	P 1291	1675	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für mechanische Kesselreinigungsarbeiten —	0,20
275	P 1296	1677	24. September 1959	— Anordnung über die Preise für Gasbeleuch- tungs-Ersatzteile für Eisenbahnwagen —	0,20
276	P 1300	1680	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Stromrichter —	0,30
277	P 1301	1661	4. August 1959	— Anordnung über die Preise für Elektrizitäts- zähler —	0,20
278	P 1302	1682	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Niederspan- nungssicherungsmaterial —	0,15
279	P 1304	1684	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für Schweiß- und Schneidbrenner, Lötpistolen und Lötbrenner so- wie deren Ersatzteile und Zubehör —	1,65
280	P 1307	1687	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für Hartmetallzieh- steine —	0,90
281	P 1308	1688	25. August 1959	— Anordnung über die Preise für Anlaß-, Regel- und Steuergeräte —	1,60
282	P 1309	1689	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Schutz-, Zeit- und sonstige Spezialrelais —	1,35
283	P 1313	1692	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für Elektro-Isolie- rungsmaterial —	0,30
284	P 1316	1693	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Gelenkketten —	0,40
285	P 1319	1695	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Scheiben-, elastische Klauen- und Bolzenkupplungen nach den Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) —	0,55
286	P 1324	1700	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Röhrenfunk- sender und Fernsender sowie Einzelteile und Zubehör für Röhrenfunksender und Fernseh- sender —	0,15
287	P 1325 a	1701	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen —	4,—
288	P 1325 b	1701	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen —	12,25

+ siehe Seite 330

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
289	P 1325 c	1701	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen —	5,10
290	P 1325 d	1701	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen —	0,45
291	P 1325 e	1701	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen —	13,30
292	P 1325 f	1701	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen —	1,—
293	P 1325 g	1701	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen —	4,55
294	P 1325 h	1701	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen —	6,—
295	P 1325 i	1701	12. August 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen —	3,50
296	P 1386	1701/1	20. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen —	0,70
297	P 1341	1715 +	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Montage-material —	1,60
298	P 1343	1717	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für elektrische Heizkörper für industrielle Zwecke —	0,90
299	P 1344	1718 +	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für maschinen-gebundene Kreis-, Band- und Gattersägeblätter für die Holzbearbeitung —	0,30
300	P 1347	1720	8. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Stelltransformatoren zur praktisch stufenlosen Einstellung von Spannungen —	0,30
301	P 1350	1723	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für elektrische Meßinstrumente —	1,80
302	P 1357	1730	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Gleisbau-maschinen —	0,60
303	P 1359	1732	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Abraumförderbrücken, Bagger und Absetzer —	11,—
304	P 1369	1741	24. September 1959	— Anordnung über die Preise für Achsen und deren Ersatzteile für Anhänger —	0,60
305	P 1373	1744	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Zentrifugen —	2,55
306	P 1376	1746	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für Büromaschinen-teile aus Plaste für Erstausrüstung —	0,30
307	P 1377	1747	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für industrielle Röhrengeneratoren für Hochfrequenz-Wärme-geräte (außer Elektromedizin), Mittelfrequenz-Erwärmungsanlagen und Einzelteile und Zu-behör für Hochfrequenz-Wärmegeräte —	0,30
308	P 1378	1748	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für stranggepreßte Vollstäbe, Rohre und Profile aus duroplastischen Preßmassen —	0,30
309	P 1384	1752	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Schaltgeräte mit selbsttätiger Auslösung —	2,30
310	P 1391	1757	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für Unruhspiralen für Uhren und Laufwerke —	0,20
311	P 1393	1759	20. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Spinn-maschinen —	0,90
312	P 1394	1760	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für ärztliche Instru-mente —	1,55
313	P 1400	1764	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für geschmiedete Kurbelwellen (Kurbelwellenrohlinge) —	0,70
314	P 1410	1770	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Richtverbindungs-geräte für Fernsprech-, Rundfunk- und Fernseh-anlagen, Anlagen der Fernsehtechnik und Einzel-teile und Zubehör für vorstehende Anlagen —	0,20
315	P 1412	1772	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Behälter —	1,25
316	P 1414	1773	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Röhren-apparate —	0,80
317	P 1415	1774	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Rühr-, Knet-, Mischwerke und Autoklaven —	1,30
318	P 1422	1777	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige elektro-akustische Geräte —	0,20

+ siehe Seite 330



Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P., des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
319	P 1429	1782	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für Plomben —	0,15
320	P 1450	1802	3. November 1959	— Anordnung über die Preise für Niederdruckkessel für Dampf- und Warmwasserversorgung —	0,50
321	P 1463	1813	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Einzelteile für Straßenfahrzeuge aller Art (außer für Fahrräder) —	0,65
322	P 1465	1815	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Zündverteiler, Zündspulen —	0,40
323	P 1467	1817	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Unterbrecher, Unterbrecherhebel, Unterbrecherkontakte und Regler —	0,50
324	P 1475	1825	16. September 1959	— Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Kraftfahrzeuge —	1,80
325	P 1484	1831	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Rückstromschalter, Abblendschalter, Bremslichtschalter, sonstige Schalter —	0,40
326	P 1486	1833	3. November 1959	— Anordnung über die Preise für Lager aus Plaste —	0,80
327	P 1490	1835	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Leuchten —	0,60
328	P 1492	1836	15. September 1959	— Anordnung über die Preise für Fassungen und Steckvorrichtungen (ausgenommen Kraftsteckvorrichtungen und Bauelemente der Nachrichtentechnik) —	1,—
329	P 1495	1839	3. November 1959	— Anordnung über die Preise für Blitzschutzarmaturen —	0,25
<b>Baustoffe und Bauteile</b>					
330	P 849	1295	1. Dezember 1958	— Anordnung über die Preise für Stallartikel aus Steinzeug —	0,40
331	P 1064	1482	29. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Sande für die Glas- und keramische Industrie, Sande für die Metallindustrie und Spezialkies —	0,20
332	P 1201	1602	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Treppen und Treppenzubehör aus Holz und Ersatzstoffen —	0,50
333	P 1353	1726	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Dachbedeckungsmaterial auf Basis Glasfaservlies —	0,10
334	P 1368	1740	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Schlackenbaukörper —	0,15
335	P 1417	1775	25. September 1959	— Anordnung über die Preise für Betonsteine und sonstige Beförderzeugnisse auf Zementbasis und neuen Bindern —	0,70
336	P 1435	1786	29. September 1959	— Anordnung über die Preise für Stahlbetonschwellen —	0,10
337	P 1447	1799	3. November 1959	— Anordnung über die Preise für Asbest-Zementwaren —	0,40
338	P 1452	1804	3. November 1959	— Anordnung über die Preise für Lattentüren, Brettentüren und Tore aus Holz und Ersatzstoffen —	0,30
<b>Leichtindustrie einschließlich Glas und Keramik</b>					
339	P 1483	681/4	1. September 1959	— Anordnung über die Preise für Papier und Karton —	0,10
340	P 1478	906/1	6. August 1959	— Anordnung über die Preise für Turngeräte —	0,20
341	P 869	1335	6. April 1959	— Anordnung über die Preise für Schichtholz, verdichtet (Preßschichtholz) und Schichtholz, verdichtet und getränkt (Kunstharzpreßholz) —	0,20
342	P 870	1336	6. April 1959	— Anordnung über die Preise für Dübel und Spunde —	0,80
343	P 871	1337	6. April 1959	— Anordnung über die Preise für Leisten, unveredelt —	0,50
344	P 873	1339	6. April 1959	— Anordnung über die Preise für Griffe und Hefte —	1,30
345	P 877	1341	6. April 1959	— Anordnung über die Preise für Krepp- und Seidenpapierwaren —	0,30
346	P 901	1362	27. April 1959	— Anordnung über die Preise für Milchflaschen-Verschußscheiben und Untersetzer aus Pappe für Gaststätten —	0,20

Nr. Lfd.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
347	P 912	1371	27. April 1959	— Anordnung über die Preise für Vulkanfaser —	0,20
348	P 933	1385	27. April 1959	— Anordnung über die Preisbildung für nicht getypte Tischlerei-Erzeugnisse —	0,40
349	P 934	1386	27. April 1959	— Anordnung über die Preisbildung für Unter- kunftsmöbel —	0,60
350	P 962	1407	23. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für zylindrische Hülsen für übrige Zwecke über 500 mm Länge bzw. 40 mm innerer Durchmesser —	0,40
351	P 999	1431	17. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige Präge- und Stanzartikel (Tabletts, Brotkörbe, Waren- ausgabekästen) —	0,20
352	P 1091	1501	5. August 1959	— Anordnung über die Preise für Catgut und chirurgisches Nahtmaterial —	0,50
353	P 1112	1520	23. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für gummierte Papiere in Rollen und Formaten —	0,35
354	P 1118	1525	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Korkwaren —	0,40
355	P 1135	1540	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Steifkappen- stoff, Schuhvorder- und -hinterkappen aus Steif- kappenstoff —	0,20
356	P 1136	1541	5. August 1959	— Anordnung über die Preise für Lederfaserwerk- stoff I, Schuhhinterkappen, Fußabtreter und Fußmatten aus Lederfaserwerkstoff I —	0,30
357	P 1163	1566	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Arbeitsbänke aus Holz —	0,30
358	P 1196	1597	5. August 1959	— Anordnung über die Preise für technische Glas- kurzwaren —	0,20
359	P 1233	1626	5. August 1959	— Anordnung über die Preise für optisches Roh- glas —	0,60
360	P 1244	1638	5. August 1959	— Anordnung über die Preise für Glasfaser nicht verspinnbar, Glasfasererzeugnisse, Glasfaser- Asbestmischerzeugnisse und Glasfaser ver- spinnbar —	0,40
361	P 1270	1659	5. August 1959	— Anordnung über die Preise für chemisch- pharmazeutische Glaswaren aus Glasröhren —	0,95
362	P 1298	1678	22. September 1959	— Anordnung über die Preise für Behälterglas —	0,30
363	P 1336	1710	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Wellpappen- erzeugnisse —	0,20
364	P 1361	1734	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Wellpappe —	0,15
365	P 1363	1736	1. September 1959	— Anordnung über die Preise für sonstiges Rollen- papier (Kleinrollen und Bobinen) —	0,60
366	P 1364	1737	5. August 1959	— Anordnung über die Preise für Quarzglas und Quarzglas —	0,95
367	P 1367	1739	1. Oktober 1959	— Anordnung über Verlagsabgabepreise (VAP) für Vordrucke —	2,—
368	P 1418	1776	17. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Papierwolle —	0,10
369	P 1470	1820	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige Erzeug- nisse der Säge- und Hobelwerke sowie für komplette Zäune und Zaunfelder —	0,45
370	P 1481	1829	6. August 1959	— Anordnung über die Preise für Karteikarten und Karteiregister —	0,20
<b>Lebensmittelindustrie</b>					
371	P 909	1370	1. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Sonstige Kar- toffelerzeugnisse und Nebenprodukte —	0,10
372	P 1007	1438	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Branntwein (Rektifizierter Spiritus) —	0,30
373	P 1170	1573	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Milchzucker —	0,10
374	P 1278	1667+	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Backhilfsmittel und Backpulver —	0,20
375	P 1385	1753	1. Oktober 1959	— Anordnung über die Preise für Braumalz und Malz für sonstige Verwendungszwecke —	0,20

\* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 92. Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.

+ Bei den Sonderdrucken Nr. P 1271 bis 1279 des Gesetzblattes sind die Preisordnungsnummern 1670 bis 1678 durch die richtigen Nummern 1660 bis 1668 zu ersetzen. Desgleichen ist bei dem

Sonderdruck Nr. P 1282 des Gesetzblattes die Preisordnungsnummer 1680 in 1670, bei dem

Sonderdruck Nr. P 1341 des Gesetzblattes die Preisordnungsnummer 1775 in 1715 und bei dem

Sonderdruck Nr. P 1344 des Gesetzblattes die Preisordnungsnummer 1778 und 1718 zu ändern...

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 67 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 254 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin-C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 19. Mai 1960	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 60	Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften .....	331
29. 3. 60	Preisverordnung Nr. 1879. — Preisbildung zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen — ....	332
29. 3. 60	Anordnung Nr. 3 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen .....	335
30. 4. 60	Erste Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz. — Entschädigung von Trümmergrundstücken — .....	336
30. 4. 60	Zweite Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz. — Entschädigung von unbebauten und bebauten Grundstücken — .....	338
13. 4. 60	Anordnung über den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik .....	340
30. 4. 60	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 1 Pf .....	343
30. 4. 60	Anordnung über die Gewährung von Leistungsprämien auf den wichtigsten Bauvorhaben .....	343
	Berichtigung .....	346
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	346

### Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften.

Vom 24. März 1960

Die Besteuerung der Konsumgenossenschaften hat die Aufgabe, den Beitrag des konsumgenossenschaftlichen Sektors zur Finanzierung der gesamtgesellschaftlichen Bedürfnisse sicherzustellen. Dabei muß das Steuersystem so gestaltet sein, daß die Initiative der Mitglieder und Belegschaften der Konsumgenossenschaften zur Senkung der Zirkulationskosten, zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes und zur Steigerung des Gewinns unterstützt wird. Das System der Besteuerung muß Ausdruck der Förderung sein, die der sozialistische Staat den Konsumgenossenschaften gewährt. Es soll die Konsumgenossenschaften unterstützen, ihre großen Aufgaben zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere auf dem Lande, besser zu erfüllen und die sozialistische Rekonstruktion in den Konsumgenossenschaften rascher durchzuführen.

Nach Anhören des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird daher folgendes verordnet:

#### I.

##### Allgemeine Bestimmungen

###### § 1

###### Steuerpflicht

Die juristisch selbständigen Organisationen und Betriebe des konsumgenossenschaftlichen Sektors (nach-

stehend Konsumgenossenschaften genannt) entrichten Gewinn-, Umsatz- und Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

#### § 2

##### Steuerbefreiungen

(1) Der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke sowie die Konsumgenossenschaftsverbände der Kreise, soweit sie keine Handels- und Produktionstätigkeit ausüben, sind von der Gewinn- und Umsatzsteuer befreit. Die Höhe der steuerfreien Verwaltungskostenumlage, die von den Verbänden zur Deckung ihrer Kosten erhoben wird, ist jährlich vom Minister der Finanzen zu bestätigen.

(2) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Reorganisationsmaßnahmen stehende wirtschaftliche Vorgänge lösen keine Steuerpflicht aus. Reorganisationsmaßnahmen sind alle organisatorischen Vorgänge innerhalb des konsumgenossenschaftlichen Sektors, die mit Zustimmung der übergeordneten Konsumgenossenschaftsverbände durchgeführt werden.

#### II.

##### Gewinnsteuer

###### § 3

###### Besteuerungsgrundlage

(1) Konsumgenossenschaften entrichten Gewinnsteuer auf der Grundlage des in dem betreffenden Kalenderjahr erzielten Gewinns.

(2) Gewinn ist das sich nach dem Rechnungswesen der Konsumgenossenschaften ergebende Betriebsergebnis. Das Rechnungswesen ist nach den vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien zu gestalten, die der Zustimmung des Ministers der Finanzen bedürfen.

(3) Der Gewinn aus Kommissionshandel wird gesondert zur Gewinnsteuer herangezogen.

#### § 4

##### Steuersatz

(1) Die Gewinnsteuer beträgt 15 % des Gewinns.

(2) Der Steuersatz gemäß Abs. 1 ist nicht auf die den Konsumgenossenschaften zufließenden Ergebnisse aus Kommissionshandel anzuwenden. Von den hieraus entstehenden Gewinnen verbleiben den Konsumgenossenschaften 25 %. Der Rest ist an den Staatshaushalt abzuführen.

### III.

#### Umsatzsteuer

#### § 5

##### Steuerpflicht

Konsumgenossenschaften entrichten auf alle Umsätze aus der Lieferung von Waren im Einzelhandel sowie aus der Durchführung von Dienstleistungen für die Bevölkerung, Betriebe und Einrichtungen Umsatzsteuer. Steuerfrei sind die Umsätze aus der Verpachtung und Vermietung von Grundstücken, ausgenommen der Umsätze aus der Beherbergung in Gaststätten.

#### § 6

##### Steuersatz

(1) Die Umsatzsteuer beträgt 1,38 % der Umsätze nach § 5.

(2) Die Umsatzsteuer für Umsätze im Kommissionshandel beträgt 2 %.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Steuersätze, insbesondere im Zusammenhang mit Preisneuregelungen, zu senken.

### IV.

#### Grundsteuer

#### § 7

##### Besteuerungsgrundlage und Steuersatz

(1) Konsumgenossenschaften entrichten auf die in ihrem Eigentum stehenden und die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen volkseigenen bebauten und unbebauten Grundstücke Grundsteuer.

(2) Die Grundsteuer wird auf der Grundlage der Bruttobilanzwerte der Grundstücke und der auf ihnen errichteten Gebäude zum Beginn des betreffenden Jahres bemessen.

(3) Die Grundsteuer beträgt 1,0 % der Bruttobilanzwerte.

### V.

#### Schlußbestimmungen

#### § 8

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

#### § 9

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig finden die Bestimmungen der nachfolgenden Steuergesetze sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und sonstigen Rechtsnormen auf Konsumgenossenschaften keine Anwendung mehr:

Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,

Gewerbsteuergesetz vom 1. Dezember 1936,

Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,

Vermögenssteuergesetz vom 16. Oktober 1934,

Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926,

Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936,

Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936,

Verordnung vom 22. Dezember 1934 zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag.

Berlin, den 24. März 1960

#### Der Ministerrat

##### der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter

des Vorsitzenden

des Ministerrates

R a u

Der Minister der Finanzen

R u m p f

#### Preisordnung Nr. 1879.

— Preisbildung zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen —

Vom 29. März 1960

Die Erhöhung der Produktion von Konsumgütern, insbesondere der tausend kleinen Dinge des täglichen Bedarfs, und die Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen zur Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe in der Deutschen Demokratischen Republik muß auch durch die Preispolitik gefördert werden. Der Preis muß dabei als ökonomischer Hebel für die Erhöhung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen wirksam ausgenutzt werden. Er muß dazu beitragen, daß die bedarfsgerechte Erweiterung der Konsumgüterproduktion auf dem Wege der Steigerung der Arbeitsproduktivität in Verbindung mit der Senkung der Selbstkosten erfolgt, daß qualitativ hochwertige Erzeugnisse hergestellt und die vorhandenen inneren und örtlichen Materialreserven ausgenutzt werden. Die bei der Preisbildung gewonnenen Erfahrungen müssen bei der Leitung der Wirtschaft zur Organisierung der Produktion von Konsumgütern und bei der Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen ausgewertet werden. Sie müssen helfen, die Maßnahmen der sozialistischen Rekonstruktion bei der Durchführung des Siebenjahrplanes aktiv zu unterstützen. Es wird daher folgendes angeordnet:

#### Preisbildung für Konsumgüter mit Ausnahme von Neuheiten

#### § 1

Für Konsumgüter einschließlich der tausend kleinen Dinge des täglichen Bedarfs gelten grundsätzlich die in Preisregelungen (Preisverordnungen, Preisordnungen, Preisbewilligungen) festgesetzten Preise.

## § 2

(1) Von den für die Erteilung von Preisbewilligungen zuständigen staatlichen Organen (nachstehend Preisbildungsorgane genannt) können auf Antrag der Betriebe höhere Betriebs- und Industrieabgabepreise für Konsumgüter, als sie nach den bestehenden Preisregelungen gültig sind, festgesetzt werden, wenn

- a) die betriebsindividuellen, kalkulationsfähigen Selbstkosten zuzüglich des sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Gewinnsatzes über den gültigen Betriebspreisen liegen und
- b) die Herstellung dieser Konsumgüter zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung notwendig ist.

Die Bewilligung der Betriebs- und Industrieabgabepreise erfolgt grundsätzlich unter Anerkennung der betriebsindividuellen, kalkulationsfähigen Selbstkosten zuzüglich des sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Gewinnsatzes.

(2) Abs. 1 gilt auch für Erzeugnisse, die unter Verwendung innerer oder örtlicher Materialreserven hergestellt werden. Der Gewinnsatz hierfür beträgt 6 % von den Selbstkosten.

(3) Abs. 1 findet auf volkseigene Betriebe dann keine Anwendung, wenn die Preise für Konsumgüter in generellen Preisregelungen festgesetzt sind, es sei denn, daß die Produktion für den Herstellerbetrieb nicht typisch ist oder unter Verwendung innerer oder örtlicher Materialreserven erfolgt.

## § 3

(1) Innere Materialreserven im Sinne dieser Preisordnung sind Reste oder Abfälle, die bei wirtschaftlicher Ausnutzung des Materials anfallen und noch für andere Produktionszwecke verwandt werden können. Voraussetzung ist, daß dieses Material für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht als vollwertiges Material angesehen und nicht durch die Lenkungsorgane einer anderen Produktion zugeführt werden kann.

(2) Zu inneren Materialreserven gehören auch sämtliche Materialien, die vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven gehandelt werden bzw. diesem durch die Betriebe anzubieten sind.

(3) Örtliche Materialreserven sind solche zusätzlichen natürlichen materiellen Aufkommen, die örtlich gewonnen und in der Regel örtlich verbraucht werden, ohne daß ein Aufkommen solcher Erzeugnisse bei der Planung der Volkswirtschaft berücksichtigt wurde.

## § 4

(1) Die Betriebe reichen ihre Anträge auf Preisfestsetzung mit einem Kostennachweis bei dem zuständigen Preisbildungsorgan ein. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, daß der Absatz der Erzeugnisse gesichert ist.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 ist vom Leiter bzw. Inhaber des Betriebes außerdem die Bestätigung abzugeben, daß die Produktion unter Verwendung innerer oder örtlicher Materialreserven erfolgt. Die Leiter bzw. Inhaber der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Produktion entsprechend der abgegebenen Bestätigung durchgeführt wird.

## § 5

(1) Zur Einhaltung des bestehenden Niveaus der Einzelhandelsverkaufspreise gleicher oder gleichartiger Erzeugnisse kann bei der Bildung der Industrieabgabepreise

- a) eine Kürzung der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe und der Umsatzsteuer vorgenommen werden;
- b) bei Direktbezug der Industrieabgabepreis um die eingesparte Großhandelsspanne erhöht werden.

(2) Wenn die im Abs. 1 angeführten Möglichkeiten zur Einhaltung des Niveaus der Einzelhandelsverkaufspreise nicht ausreichen, kann eine produktgebundene Stützung gezahlt werden.

(3) Die Kürzung der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe und der Umsatzsteuer sowie die Zahlung einer produktgebundenen Stützung ist in der Regel befristet auf eine bestimmte Zeit oder auch begrenzt für eine bestimmte Menge von Erzeugnissen festzulegen.

(4) Im Falle des Abs. 1 Buchst. b findet die Preisordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 77) keine Anwendung.

## § 6

(1) Werden von den Preisbildungsorganen höhere Betriebs- und Industrieabgabepreise gemäß § 2 bewilligt oder wird die Zahlung einer produktgebundenen Stützung festgelegt, so sind sie verpflichtet, die zuständigen staatlichen Wirtschaftsorgane hiervon zu unterrichten, damit diese gemeinsam mit den Werktätigen in den Betrieben die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung kostengünstigerer Bedingungen in den Betrieben oder sonstige produktionslenkende Maßnahmen treffen können.

(2) Eine solche Unterrichtung ist in der Regel nicht erforderlich, wenn die Produktion unter Verwendung innerer oder örtlicher Materialreserven durchgeführt wird.

## Preisbildung für neu entwickelte Konsumgüter (Neuheiten)

## § 7

(1) Neu entwickelte Konsumgüter (Neuheiten) im Sinne dieser Preisordnung sind Erzeugnisse, die erstmalig in der Deutschen Demokratischen Republik produziert werden.

(2) Welche Erzeugnisse im Einzelfall als Neuheit zu betrachten sind, wird durch das Ministerium für Handel und Versorgung schriftlich bestätigt.

## § 8

(1) Die Betriebspreise für Neuheiten sind grundsätzlich unter Anerkennung der betriebsindividuellen, kalkulationsfähigen Selbstkosten zu bilden. Zur Sicherung einer höheren Rentabilität kann bei der Preiskalkulation der zulässige Gewinnsatz um 50 % überschritten werden.

(2) Bei dieser Kalkulation gilt als zulässiger Gewinnsatz — der um 50 % überschritten werden kann — entweder ein Satz von 6 % von den Selbstkosten oder ein höherer Satz, sofern dieser im vorangegangenen Jahr auf Grund der betrieblichen Leistung erwirtschaftet worden ist.

## § 9

(1) Betriebe, die Neuheiten produzieren, reichen ihre Anträge auf Preisfestsetzung mit einem Kostennachweis und der im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Bestätigung bei dem zuständigen Preisbildungsorgan ein.

(2) Das Preisbildungsorgan erteilt die Preisbewilligung nach Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, das zugleich den Einzelhandelsverkaufspreis festsetzt. Die Preisbewilligung ist zunächst auf die Dauer eines Jahres zu befristen.

#### Gemeinsame Bestimmungen über die Preisbildung für Konsumgüter

## § 10

Bei der Preisbildung für Konsumgüter ist die Verrechnung der Gemeinkosten wie folgt vorzunehmen:

- a) in den Betrieben, für die die Herstellung des betreffenden Konsumgutes typisch ist, in Höhe der für die Betriebe durch die Preisbildungsorgane bewilligten Zuschlagsätze für Gemeinkosten;
- b) in den Betrieben, für die die Herstellung des betreffenden Konsumgutes nicht typisch ist, in der durch diese Produktion in diesen Betrieben jeweils bedingten Höhe. Sofern in diesen Fällen bereits besondere Zuschlagsätze für Gemeinkosten durch die Preisbildungsorgane bewilligt worden sind, sind diese anzuwenden.

## § 11

(1) Die Zuständigkeit der Preisbildungsorgane für die Erteilung von Preisbewilligungen über Konsumgüter nach den Bestimmungen dieser Preisordnung ergibt sich aus der Anordnung über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Erteilung von Preisbewilligungen über Erzeugnisse, die unter Verwendung innerer oder örtlicher Materialreserven hergestellt werden, sind die Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke zuständig.

#### Preisbildung für Dienstleistungen und Reparaturleistungen

## § 12

(1) Für die Festsetzung der Preise für Dienstleistungen gelten die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 Abs. 1, 5 und 6 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Preise für Dienstleistungen sind die Räte der Bezirke verantwortlich, es sei denn, daß ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung dafür zuständig ist.

(3) Die Befugnis der Räte der Bezirke zur Preisfestsetzung für Dienstleistungen erstreckt sich auch auf den Erlaß von Bezirkspreisregelungen.

## § 13

(1) Die Räte der Bezirke können Bezirkspreisregelungen für Reparaturleistungen des Baunebengewerbes (Bauindustrie und Bauhandwerk) erlassen. Diese Bezirkspreisregelungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Bauwesen.

(2) Die Befugnis zum Erlaß von Bezirkspreisregelungen erstreckt sich auch auf sonstige Reparaturleistungen des Handwerks.

## § 14

(1) Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Einzelhandelsbetriebe aller Eigentumsformen, die Dienst-

leistungen und Reparaturleistungen für die Bevölkerung erbringen, sind, soweit nicht für sie verbindliche generelle Preisregelungen für solche Leistungen bestehen, berechtigt, die Regelleistungspreise und die Kalkulationsschemata der entsprechenden Handwerkspreisanordnungen anzuwenden, die auf Grund der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) erlassen worden sind. Soweit nach den Bestimmungen der einzelnen Preisanordnungen mehrere Preisklassen zur Anwendung kommen, hat die Preisberechnung nach der jeweils niedrigsten Preisklasse zu erfolgen. Über Anträge auf Einstufung in eine höhere Preisklasse entscheiden die Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke.

(2) Anträge auf Festsetzung eines höheren Zuschlagssatzes auf die Fertigungslöhne als des in den Handwerkspreisanordnungen festgesetzten Normalgemeinkostenzuschlages sind mit einem Kostennachweis an den örtlich zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, zu richten.

(3) In Abweichung von Abs. 1 dürfen die Kalkulationsschemata derjenigen Handwerkspreisanordnungen, in deren Geltungsbereich für Schwarzmetalle noch die Preise nach dem Stand vom 31. März 1955 zu kalkulieren sind, von den Betrieben nicht ohne ausdrückliche Bewilligung angewandt werden. Anträge auf Bewilligung der Kalkulationsschemata sind mit einem Kostennachweis an den örtlich zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, zu richten.

(4) Soweit für Dienstleistungen für die Bevölkerung weder generelle Preisregelungen im Sinne des Abs. 1 noch Handwerkspreisanordnungen bestehen, sind Anträge auf Preisfestsetzung mit einem Kostennachweis an den örtlich zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, zu richten.

## § 15

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Preisverordnung Nr. 350 vom 10. März 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs — (GBl. S. 313),
- b) die Preisverordnung Nr. 361 vom 10. Juni 1954 — Verordnung über die Preisbildung der privaten Betriebe für Erzeugnisse des Massenbedarfs, deren Herstellerabgabepreise unter den Selbstkosten liegen und Verbrauchsabgaben enthalten — (GBl. S. 567).

(3) Sofern in Preisregelungen Sonderbestimmungen über die Preisbildung für Behelfsproduktion enthalten sind, werden sie von dieser Preisordnung nicht berührt.

Berlin, den 29. März 1960

Die Regierungskommission  
für Preise beim Minister-  
rat der Deutschen Demo-  
kratischen Republik

Der Vorsitzende  
Rumpf  
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plan-  
kommission

I. V.: Wittkowski  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 3\***

über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen.

Vom 29. März 1960

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 637) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Zur Erweiterung der Befugnisse der Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke wird die Zuständigkeit für die Erteilung von Preisbewilligungen für die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Erzeugnisse und Leistungen von den Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise auf diese Preiskommissionen übertragen. Die Anlage zur Anordnung Nr. 1 wird insoweit geändert.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

36 81 41 00	Geräteanschlußleitungen	} gilt nicht für zentral geleitete volkseigene Betriebe
36 81 43 00	Verlängerungsleitungen	
38 19 10 00	Sieb- und Geflechtwaren außer: 38 19 16 00 Papier- und Abfallkörbe aus Draht	
38 19 45 00	Tischtuchklammern	
38 19 46 00	Briefklammern	
38 19 49 00	Sonstige Drahtverschlüsse und -klammern	
38 19 50 00	Drahthaken und -halter in allen Ausführungen	
38 19 70 00	Drahtschläger und -schlagbesen	
38 19 80 00	Tierfallen und -käfige aus Draht	
38 19 90 00	Sonstige nicht genannte Drahterzeugnisse außer: Körbe für Selbstbedienungsläden	
38 26 30 00	Vorhangschlösser mit Schlüssel	
38 28 10 00	Schuhbeschläge und Furnituren, ohne Schnallen	
38 28 32 00	Zwei- und mehrteilige Knöpfe	
38 28 39 00	Sonstige Knöpfe	
38 28 90 00	Sonstige Eisen- und Metallkurzwaren	
aus 38 31 50 00	Dosenöffner	
38 35 00 00	Haut- und Nagelpflegeartikel außer: 38 35 30 00 Haut- und Nagelscheren	
38 42 42 00	Futterraufen aus Blech	
38 42 44 00	Vogelkäfige aus Blech	
aus 38 44 40 00	Haar- und Bartschneidemaschinen Rasierapparate (ohne elektr. Apparate) Abzieh- und Schleifapparate (frühere Warennummern 38 36 10 00 bis 38 36 30 00)	

38 44 90 00	Bügeleisen (nicht elektrisch)
38 45 91 00	Ofenrohre und Knie
38 45 92 00	(auch emailliert)
aus 38 47 00 00	Camping-Möbel
38 48 10 00	Büro-Kleinmaschinen und -apparate
38 48 20 00	Kleine Bürobedarfsartikel
38 48 90 00	Sonstige Büro-, Schreib- und Zeichen- geräte
38 66 30 00	Feste Backformen mit Rohr
38 66 40 00	Feste Backformen ohne Rohr
38 66 50 00	Springformen
38 66 60 00	Backbleche
38 66 70 00	Backwunder
38 66 80 00	Ausstechformen
38 67 10 00	Beheizungsartikel (Kohlenschaufeln, Brikettzangen, Brikett-Träger, Kohlen- schütter, Kohlenkästen, Heizrohre)
38 67 50 00	Reiben und Hobel
38 67 60 00	Pressen und Quetschen
38 67 70 00	Waschhilfsgeräte
38 67 90 00	Einrichtungsgegenstände (Waschständer und -tische, Zeitungshalter, Schirmstän- der, Blumen- und Gartengeräte) außer: Gießkannen, verzinkt u. lackiert (38 67 84 00 und 38 67 85 00)
38 67 90 00	Kästen, Kassetten, Körbe, Dosen
38 69 10 00	Schilder außer: Straßenverkehrsschilder und Schilder für Werbungszwecke
38 78 10 00	Sparbüchsen
48 89 10 00	Kohlenanzünder
49 31 76 30	Matten aus Gummi
49 31 76 40	Läufer aus Gummi
49 31 77 40	Matten aus PVC
49 31 77 50	Läufer aus PVC
49 32 35 00	Nahtlose Haushaltshandschuhe (Tauch- gummiwaren)
49 33 70 00	Tischdecken
51 11 00 00	Haushaltssteinzeug
51 31 00 00	Haushaltsgeschirr aus Ton
52 76 00 00	Glasknöpfe
54 32 48 00	Sonstige Kleinmöbel — nur Fußbänke —
54 32 50 00	Kindermöbel
54 32 60 00	Gartenmöbel
54 36 65 00	Hocker, ungepolstert
54 36 75 00	Bänke, ungepolstert
54 42 00 00	Übrige Böttchereierzeugnisse
54 51 50 00	Knöpfe aus Holz, Perlmutter, Steinnuß und übrigen Schnitzstoffen außer: aus 54 51 52 00 Stapelwäsche- knöpfe (mittlere Wulst, Pa- riser Wulst, Schlüsselform, Natur- und Kanalösen- knöpfe, glatt) aus allen Perlmutterarten aus 54 51 53 00 Steinnuß- Herrenknöpfe Steinnuß-Handschuhkappen aus 54 51 59 00 Horn-Handschuh- kappen Beinknöpfe
54 52 73 00	Sägeböcke
54 55 00 00	Haus- und Küchengeräte aus Holz
54 56 50 00	Schreibtischartikel aus Holz
54 75 00 00	Strohwaren
56 51 00 00	Es- und Trinkgeschirr (Teller, Tassen, Schüsseln, Dosen, Löffel, Gabeln, Streuer, Untersetzer u. ä.)

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 100)

58 52 00 00	Thermosflaschen bzw. Teile dafür
aus 58 54 00 00	Seifenbehälter
58 55 00 00	Küchenkleinteile (Handtuchhalter, Hakenleisten, Aufhänger u. dgl.)
58 57 00 00	Wohnzimmerbedarf (Vasen, Schalen, Blumenkübel, Gardinenstangen, Bilderleisten u. ä.)
58 58 00 00	Näh- und Flickgeräte
58 59 00 00	Sonstige Teile für die Hauswirtschaft
58 65 00 00	Kleider- und Wäscheknöpfe (Schließen, Schnallen u. a.) außer: aus 58 65 10 00 58 65 50 00 (Stapel-Wäscheknöpfe 2- u. 4-Loch in Schmalrand, mittlere Wulst, Wulstrand, Schlüsselform für Wäsche und Berufskleidung)
58 86 00 00	Rasierapparate, Haarschneidemaschinen u. ä.
59 66 00 00	Bijouteriewaren (außer persönlichem Schmuck) außer: 59 66 11 00 Zigarettenetuis 59 66 12 00 Zigarettenspitzen
59 67 00 00	Christbaumschmuck außer 59 67 10 00
59 88 10 00	Kunstblumen aus Glas
59 88 20 00	Kunstblumen aus Porzellan
59 82 00 00	Kleinspiegel, gerahmt, ungerahmt, beklebt (bis 300 qcm groß)
59 88 00 00	Gerahmte Bilder, bemalte Keramikplatten, Perlmutter- und Naturhorn-erzeugnisse (außer Schmuckwaren und Knöpfen)
62 37 96 20	Fußmatten aus Stanzteilen
62 37 96 90	Sonstige Erzeugnisse aus Lederstanzteilen
62 79 70 00	Zwischen- und Einlegesohlen u. ä.
64 45 90 00	Sonstige Arbeitsschutzartikel
64 57 70 00	Gamaschen
64 69 20 00	Tischdecken aus Plaste
64 69 30 00	Sonstige Haushaltswäsche aus Plaste
64 76 10 00	Stumpen aus Stroh für Herren, Damen und Kinder
64 77 00 00	Hüte aus Stroh und anderen Geflechten
66 65 80 00	Loofah-Erzeugnisse

Anfertigung von Bekleidungsgegenständen aus kundeneigenem Material

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Entschädigungsgesetz.**

**— Entschädigung von Trümmergrundstücken —**

**Vom 30. April 1960**

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 237) wird für die Entschädigung von Trümmergrundstücken folgendes bestimmt:

**§ 1**

Grundstücke, deren Gebäude oder Anlagen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zerstört oder so erheblich beschädigt sind, daß die noch vorhandenen Gebäude- oder Anlagereste nicht mehr zu gewerblichen oder

Wohnzwecken genutzt werden können oder eine Wiederherstellung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu rechtfertigen ist, sind Trümmergrundstücke.

**§ 2**

(1) Die den Organen der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen sowie den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft aus der Entrümmern der in Anspruch genommenen Grundstücke entstandenen Kosten werden erlassen und sind auszubuchen. Ein Anspruch auf Erstattung des Wertes für gewonnene Materialien besteht nicht.

(2) Forderungen aus Hauszinssteuer-Abgeltungsdarlehen in Anspruch genommener Trümmergrundstücke werden erlassen und sind auszubuchen.

**Zu § 1 des Gesetzes:**

**§ 3**

Entschädigungsberechtigte Eigentümer sind die Allein-, Mit- oder Gesamthandseigentümer (z. B. Erbengemeinschaften), deren in Anspruch genommenen Grundstücke in das Eigentum des Volkes übergegangen sind.

**Zu §§ 2 und 3 des Gesetzes:**

**§ 4**

(1) Die Entschädigungsberechtigten haben Anspruch auf Entschädigung in Geld.

(2) Die Entschädigung ist nach dem bei einem Verkauf genehmigten ordentlichen Kaufpreis für den Grund und Boden (Bodenwert) festzusetzen.

**Zu § 7 des Gesetzes:**

**§ 5**

Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist der Tag der Zurverfügungstellung oder der Tag, für den die Wirkung der Inanspruchnahme vereinbart oder festgesetzt ist, spätestens der Tag der Übernahme des Grundstücks.

**§ 6**

(1) Die Entschädigung wird mit jährlich 4% verzinnt.

(2) Die Verzinsung erfolgt in der Weise, daß die Einzelansprüche gemäß § 12 vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme an bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderungen bzw. der Sparguthaben verzinnt werden.

(3) Die nach Abs. 2 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelansprüche.

**Zu § 11 des Gesetzes:**

**§ 7**

(1) Forderungen volkseigener Gläubiger, die aus der Entschädigung nicht befriedigt werden, können solchen entschädigungsberechtigten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden, die Rentner, Empfänger von staatlichen Unterstützungen, Arbeiter und Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Angehörige der steuerbegünstigten Intelligenz oder Kommissionshändler sind.

(2) Über den Erlaß entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit dem betreffenden volkseigenen Gläubiger.

(3) Die erlassenen volkseigenen Forderungen sind

1. bei volkseigenen Kreditinstituten, soweit es sich um Forderungen aus dem Eigengeschäft handelt, zu Lasten des Ergebnisses, in allen übrigen Fällen zu Lasten des Forderungsbestandes auszubuchen;



2. bei Organen der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen auszubuchen und aus der Vermögensrechnung auszusondern;
3. bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zu Lasten des übrigen Ergebnisses auszubuchen. Die ausgebuchten Beträge sind beim Nachweis der Erfüllung des Finanzplanes und zum Zwecke der Berechnung der Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu eliminieren.

## Zu §§ 12 und 13 des Gesetzes:

## § 8

(1) Das Entschädigungsverfahren wird ohne Antrag des Entschädigungsberechtigten durchgeführt. Über den Entschädigungsanspruch entscheidet der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises nach vorheriger Beratung in der Entschädigungskommission. Zuständig ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich die Inanspruchnahme erfolgt ist.

(2) Im Entschädigungsverfahren wird der Entschädigungsanspruch der Mit- oder Gesamthandseigentümer als ein gemeinsamer Entschädigungsanspruch behandelt.

(3) Die für die Feststellung des Entschädigungsanspruches dem Grunde und der Höhe nach erforderlichen Unterlagen sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vom Entschädigungsberechtigten oder von dem Verwalter seiner Vermögenswerte oder von den Organen der staatlichen Verwaltung anzufordern.

(4) Für die Feststellung der Entschädigung sollen der Inanspruchnahmebescheid, ein Grundbuchauszug und die für die Feststellung des Bodenwertes erforderlichen Unterlagen vorliegen.

## § 9

Entschädigungsberechtigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die verhindert sind, an der Beratung in der Kommission teilzunehmen, können sich vertreten lassen. Entschädigungsberechtigte, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, werden durch die Verwalter ihrer Vermögenswerte vertreten.

## § 10

Aus dem Feststellungsbescheid müssen die bisher dinglich gesicherten Rechte Dritter am Grundstück hervorgehen.

## § 11

Die Entschädigung ist endgültig festgestellt, wenn der Entschädigungsberechtigte auf das Rechtsmittel verzichtet bzw. die Rechtsmittelfrist abgelaufen oder über die Beschwerde bzw. den Einspruch entschieden ist.

## Zu § 14 des Gesetzes:

## § 12

(1) Das Auszahlungsverfahren beginnt nach endgültiger Feststellung der Entschädigung und dem Nachweis der Einzelsprüche.

(2) Einzelsprüche liegen vor, wenn

1. an der Entschädigung keine bisher dinglich gesicherten Rechte Dritter bestehen, für
  - a) den Alleineigentümer;
  - b) die Miteigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil;
  - c) die Gesamthandsgemeinschaft
 oder

2. bisher dinglich gesicherte Rechte Dritter bestehen, aber alle an der Entschädigung berechtigten Personen sich über die Höhe ihrer einzelnen Ansprüche bis zur endgültigen Feststellung der Entschädigung durch schriftliche Vereinbarung mit notariell beglaubigter Unterschrift oder gerichtlichen Vergleich auseinandergesetzt haben oder diese Auseinandersetzung durch eine gerichtliche Entscheidung bzw. ein gerichtliches Verteilungsverfahren nachweisen, für

- a) die Berechtigten gemäß Ziff. 1 Buchstaben a bis c;
- b) die einzelnen Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind.

Die Auseinandersetzung ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nachzuweisen.

## § 13

(1) Für Einzelsprüche begründet die für den Rat des Kreises zuständige Schuldbuchstelle auf Antrag des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Einzelschuldbuchforderung. Für Einzelsprüche bis zu 10 000 DM, die Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zustehen, wird ein Sparguthaben begründet.

(2) Mehrere Einzelsprüche eines Berechtigten können von den Organen der staatlichen Verwaltung zu einem Einzelspruch zusammengefaßt werden.

(3) Vor Erlaß des Entschädigungsgesetzes geleistete Entschädigungszahlungen sowie Härteausgleichszahlungen gemäß § 9 der Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 zum Aufbaugesetz (GBL S. 552), die mit dem Wert des Grundstücks zusammenhängen, sind vor der Begründung der Einzelschuldbuchforderung bzw. des Sparguthabens als Vorabzahlungen vom Einzelspruch abzusetzen.

(4) Folgende Ansprüche der Räte der Kreise bzw. Gemeinden werden vor Begründung der Einzelschuldbuchforderung bzw. des Sparguthabens befriedigt:

- a) Einkommensteuer auf die gutgeschriebenen Zinsen für die Zeit von der Inanspruchnahme des Grundstücks bis zur Feststellung der Entschädigungsforderung;
- b) Einkommensteuer auf den sich durch die Feststellung der Entschädigungsforderung ergebenden Veräußerungsgewinn;
- c) Steuerrückstände, die mit den in Anspruch genommenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder mit dinglich gesicherten Rechten (z. B. Hypothekenforderungen), die aus der Entschädigung befriedigt werden, im Zusammenhang stehen.

## § 14

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 nicht vor, begründet die für den Rat des Kreises zuständige Schuldbuchstelle auf Antrag des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, in Höhe des Entschädigungsanspruches für den Entschädigungsberechtigten eine Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken. Dem Antrag ist eine Ausfertigung des Feststellungsbescheides beizufügen.

(2) Als besondere Vermerke sind die aus dem Feststellungsbescheid hervorgehenden Rechte Dritter an der Entschädigung als Beschränkung des Gläubigerrechts gemäß § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom

3. September 1951 zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 819) einzutragen.

(3) Die Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken ist nicht zu verzinsen.

#### § 15

(1) Über die gemäß § 14 begründete Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken kann bis zur Auseinandersetzung über die Ansprüche aller an der Schuldbuchforderung berechtigten Personen nicht verfügt werden.

(2) Die Auseinandersetzung ist dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung mit notariell beglaubigter Unterschrift, einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder durch Vorlage eines gerichtlichen Vergleichs bzw. eines gerichtlichen Teilungsplanes nachzuweisen.

#### § 16

(1) Ist die Auseinandersetzung nachgewiesen, veranlaßt der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Aufteilung der gemäß § 14 begründeten Einzelschuldbuchforderung. Die Aufteilung ist entsprechend den nachgewiesenen Einzelansprüchen nach § 13 vorzunehmen.

(2) Die Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken ist nach der Aufteilung zu löschen.

#### § 17

Ein Einzelanspruch kann für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Billigkeitswege vor der Auseinandersetzung anerkannt werden. Die Anerkennung ist unter der Voraussetzung möglich, daß gemäß § 14 eine Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken begründet ist und die Ansprüche der übrigen Berechtigten an dieser Einzelschuldbuchforderung gewahrt bleiben.

#### § 18

(1) Die gemäß § 13 begründeten Sparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen werden mit jährlich 4% verzinst.

(2) Die jährlichen Zinsen sind frei verfügbar.

#### § 19

(1) Über die Sparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen kann ab 2. Mai 1965 bis zu 3000 DM jährlich verfügt werden.

(2) Die Verfügungsbeschränkung ist im Sparbuch bzw. im Einzelschuldbuch kenntlich zu machen.

#### § 20

(1) Die verfügbar werdenden Beträge und Zinsen sind, soweit sie nicht Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zustehen, nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) und dem Devisengesetz vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) zu behandeln.

(2) Soweit sich eine Einschränkung der Verfügungsbefugnis durch andere gesetzliche Bestimmungen ergibt, finden auch diese Anwendung.

#### § 21

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Rentner oder Empfänger staatlicher Unterstützungen sind, können von 1960 bis 1964 in Höhe von jährlich

1000 DM jeweils ab 2. Mai jeden Jahres über ihre Sparguthaben bzw. Einzelschuldbuchforderungen verfügen.

#### § 22

(1) Für Einzahlungen von Anteilen an Arbeiter-Wohnungsbaugenossenschaften und ungebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften sowie für die Finanzierung des Baues von Eigenheimen für persönliche Wohnzwecke und die Errichtung persönlicher Hauswirtschaften können die Kreditinstitute bzw. Schuldbuchstellen nach Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, die dafür erforderlichen Beträge ab 1960 freigeben.

(2) Die Freigabe erfolgt durch Zahlungen der Kreditinstitute bzw. Schuldbuchstellen an die Wohnungsbaugenossenschaften bzw. an die bauausführenden Betriebe durch Begleichung der Rechnungen für die ausgeführten Bauarbeiten.

Zu § 16 des Gesetzes:

#### § 23

Die Eintragung der Grundstücke im Grundbuch als Eigentum des Volkes und die Löschung sämtlicher Belastungen erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, nach Eingang des Ersuchens der Abteilung Finanzen.

Schlußbestimmung:

#### § 24

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1960

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Entschädigungsgesetz.

— Entschädigung von unbebauten und bebauten Grundstücken —

Vom 30. April 1960

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) wird für die Entschädigung bei Inanspruchnahme von unbebauten und bebauten Grundstücken folgendes bestimmt:

Zu § 1 des Gesetzes:

#### § 1

Entschädigungsberechtigt sind die Allein-, Mit- oder Gesamthandseigentümer (z. B. Erbengemeinschaften), deren in Anspruch genommenen Grundstücke oder Gebäude in das Eigentum des Volkes übergegangen sind.

Zu § 3 des Gesetzes:

#### § 2

(1) Die Entschädigung ist festzusetzen:

1. bei unbebauten nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nach dem bei einem Verkauf genehmigten ortsüblichen Kaufpreis (Bodenwert);
2. bei Mietwohngrundstücken, gewerblich und gemischt genutzten Grundstücken unter Berücksichtigung des baulichen Gesamtzustandes, der Ertragslage und des Bodenwertes;

\* 1. DE (GBl. I S. 336)

- 3 bei Grundstücken mit Eigenheimen nach dem Sachwert;
4. bei unbebauten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nach dem ortsüblichen Preis;
5. bei landwirtschaftlichen Betrieben für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude nach dem Sachwert, zuzüglich des auf der Grundlage des Hektarsatzes errechneten Bodenwertes.

(2) Bei Grundstücken nach Abs. 1 Ziffern 2 und 3 ist der Bodenwert nicht zu berücksichtigen, wenn nur das Gebäude in Anspruch genommen worden ist.

#### § 3

(1) Für in Anspruch genommene Bodenreformwirtschaften wird Entschädigung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (GBl. S. 629) gezahlt.

(2) Für den Grund und Boden ist der gezahlte Übernahmebeitrag zu erstatten.

#### § 4

(1) Die Entschädigung für Grundstücke, die von einer LPG genutzt wurden, ist nach den Grundsätzen der §§ 2 und 3 festzusetzen.

(2) Der Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstücks erhält den Teil der Entschädigung, der auf den Grund und Boden sowie auf die ihm gehörenden Gebäude und Anlagen entfällt. Der andere Teil steht der LPG zu als Entschädigung für die ihr gehörenden Gebäude und Anlagen, an Gebäuden des Eigentümers vorgenommene Werterhöhungen und verursachte Bodenverbesserungen.

#### § 5

(1) Eine Entschädigung für Gebäude und Anlagen wird auch dann gewährt, wenn ein in der Baugenehmigung befristet zugelassenes Bauwerk vor Ablauf der Frist in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn der entschädigungslose Abbruch nach einer Bedingung der Baugenehmigung verlangt, aber der Grund der Inanspruchnahme nicht als Eintritt dieser Bedingung angesehen werden kann.

(2) Die Höhe der zu leistenden Entschädigung wird nach dem Wert des Bauwerkes und nach dem Verhältnis der restlichen zur gesamten Frist bemessen. Ist die Bedingung der Baugenehmigung nicht eingetreten, wird in voller Höhe entschädigt.

#### Zu § 4 des Gesetzes:

#### § 6

(1) Naturalentschädigung für Eigenheime kann gewährt werden, wenn

- a) das in Anspruch genommene Eigenheim ein Einfamilienhaus ist und nicht mehr als 5 Wohnräume hat;
- b) der Entschädigungsberechtigte das Eigenheim selbst bewohnt und er nicht Eigentümer weiterer Eigenheime oder Wohngrundstücke ist und
- c) der Entschädigungsberechtigte das Ersatzeigenheim bewohnen wird.

(2) Das Ersatzeigenheim kann auf einem geeigneten, dem Entschädigungsberechtigten zur Verfügung stehenden Grundstück errichtet werden.

(3) Steht geeigneter volkseigener Grund und Boden zur Verfügung und wird das Ersatzeigenheim auf diesem errichtet, erhält der Entschädigungsberechtigte ein

Nutzungsrecht verliehen. Für dieses Nutzungsrecht gelten die §§ 3 bis 8 des Zweiten Gesetzes vom 3. April 1959 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 277).

(4) Als Ersatzeigenheim sollen Typenbauten errichtet werden.

#### § 7

(1) Die Ersatzgebäude sind durch den Träger der Aufbaumaßnahme als unmittelbare Folgeinvestitionen, beim Wohnungsbau durch die zuständigen Fachabteilungen der örtlichen Räte bzw. durch die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zu planen.

(2) Nach Fertigstellung der Ersatzgebäude werden diese in das Eigentum des Entschädigungsberechtigten übertragen.

#### § 8

Bei der Naturalentschädigung für Gebäude ist zur Feststellung von Wertunterschieden zwischen dem in Anspruch genommenen und dem Ersatzgebäude ein Wertvergleich vorzunehmen. Für diesen Wertvergleich ist der Unterschied zwischen den Herstellungskosten für das Ersatzgebäude und dem auf der Grundlage der gleichen Baukosten zu berechnenden Wert für das zu entschädigende Gebäude festzustellen. Von den Baukosten des zu entschädigenden und des Ersatzgebäudes sind die ihrem Alter und baulichen Gesamtzustand entsprechenden Wertminderungen abzuziehen.

#### § 9

(1) Übersteigt der Wert des zu entschädigenden Gebäudes den Wert des Ersatzgebäudes, erhält der Entschädigungsberechtigte in Höhe des Wertunterschiedes eine Geldentschädigung gemäß § 3 des Gesetzes.

(2) Übersteigt der Wert des Ersatzgebäudes den Wert des zu entschädigenden Gebäudes, hat der Entschädigungsberechtigte den Wertunterschied durch Zahlung auszugleichen. Vom Wertunterschied ist der Bodenwert des in Anspruch genommenen Eigenheimgrundstücks abzuziehen, wenn dem Entschädigungsberechtigten kein Grund und Boden übereignet wird.

(3) Die Zahlung des Wertunterschiedes kann durch einen Kredit des zuständigen Kreditinstituts finanziert werden. Der Kredit ist mit jährlich  $1\frac{1}{2}\%$  zu tilgen und mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen. Er ist auf dem Ersatzgrundstück bzw. Ersatzgebäude unter Bezugnahme auf § 4 des Gesetzes zu sichern. Höhere Tilgungssätze können vereinbart werden.

(4) Der Zins- und Tilgungssatz der Hypothek kann unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und der sozialen Stellung des Entschädigungsberechtigten abweichend von der Regelung des Abs. 3 herabgesetzt werden. Führen Zins- und Tilgungsleistungen zu unverhältnismäßigen Härten für den Entschädigungsberechtigten, kann die Forderung als unverzinslich und unkündbar erklärt werden. Entstehende Zinsausfälle des Kreditinstituts übernimmt der Staatshaushalt. Sie sind vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu planen und zu erstatten.

(5) Über die Herabsetzung des Zins- und Tilgungssatzes entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreditinstitut. Diese Entscheidung gilt nur gegenüber dem Entschädigungsberechtigten. Von jedem neuen Eigentümer ist die Hypothek entsprechend Abs. 3 zu verzinsen und zu tilgen.

**Zu § 5 des Gesetzes:****§ 10**

(1) Die Entschädigung für ein auf Grund eines Erbbaurechts auf einem Grundstück errichtetes Bauwerk ist nach § 2 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 zu errechnen.

(2) Für den Naturalersatz gelten die §§ 6 bis 9.

(3) Die Entschädigung für den Grund und Boden, der mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zu errechnen.

(4) Soweit Gebäude und Anlagen Gegenstand grundstücksgleicher Rechte sind, wird die Entschädigung gemäß Absätzen 1 und 3 errechnet.

**Zu § 7 des Gesetzes:****§ 11**

Für den Stichtag der Berechnung und für die Verzinsung der Entschädigung findet der § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 (GBl. I S. 336) Anwendung.

**Zu § 10 des Gesetzes:****§ 12**

(1) Die Eintragung der an Stelle der erloschenen dinglichen Belastungen gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes neu zu bestellenden Rechte erfolgt im alten Rangverhältnis dieser Rechte untereinander und im Range nach der gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes begründeten Hypothek.

(2) Erloschene Nießbrauchrechte, Reallasten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, deren Neubegründung wegen ihres Inhalts oder durch Vereinbarung der Beteiligten nicht vorgenommen wird, sind zu kapitalisieren. Der kapitalisierte Betrag ist gemäß Abs. 1 dinglich zu sichern.

(3) Für die Eintragung ist ein Antrag der Berechtigten und eine Bewilligung des Eigentümers nicht erforderlich. Die Eintragungen werden gleichzeitig mit der Übertragung des Eigentums am Ersatzgrundstück oder Ersatzgebäude auf Antrag des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, vorgenommen.

**§ 13**

(1) Erhält der Eigentümer gemäß § 9 Abs. 1 neben der Naturalentschädigung eine Geldentschädigung, können sich die Gläubiger erloschener dinglicher Rechte entsprechend der Rangfolge aus der Geldentschädigung befriedigen.

(2) Werden Gläubiger erloschener dinglicher Rechte aus der Geldentschädigung nicht befriedigt, findet § 12 entsprechend Anwendung.

**Zu § 11 des Gesetzes:****§ 14**

Die erlassenen volkseigenen Forderungen sind bei Forderungen aus dem Eigengeschäft der Sparkassen aus dem Staatshaushalt zu erstatten. Im übrigen findet § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 Anwendung.

**Zu §§ 12 und 13 des Gesetzes:****§ 15**

(1) Für die Feststellung der Entschädigung sollen neben den Unterlagen nach § 8 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 folgende weiteren Unterlagen beigezogen werden:

1. bei Geldentschädigung für bebaute Grundstücke die für die Feststellung des Gebäudewertes erforderlichen Unterlagen;

2. bei Naturalentschädigung:

a) das Einverständnis des Entschädigungsberechtigten mit der Gewährung der Naturalentschädigung und der Übernahme eventueller Kreditbelastungen;

b) die Feststellung, ob Ersatzgrundstücke bzw. -gebäude vorhanden sind oder die Errichtung von Ersatzgebäuden möglich ist;

c) ein Gutachten über den Wert der zu entschädigenden Gebäude und der Ersatzgebäude.

(2) Im übrigen gelten für das Entschädigungsverfahren die §§ 8 bis 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960.

**Zu § 14 des Gesetzes:****§ 16**

(1) Für das Auszahlungsverfahren gelten die §§ 12 bis 18, 20 und 22 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960.

(2) Über die Sparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen können die Berechtigten ab 1960 bis zu 3000 DM jährlich, jeweils ab 2. Mai jeden Jahres, verfügen.

(3) Die Verfügungsbeschränkung ist im Sparbuch bzw. im Einzelschuldbuch kenntlich zu machen.

**Zu § 16 des Gesetzes:****§ 17**

Für den Eigentumsübergang gilt § 23 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960.

**Schlußbestimmung:****§ 18**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1960

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

**Anordnung  
über den Kulturfonds der  
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 13. April 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Volksbildung und dem Minister für Post- und Fernmeldewesen wird folgendes angeordnet:

**§ 1****Zweckbestimmung des Kulturfonds**

(1) Die Mittel des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik dienen der Entwicklung und vollen Entfaltung eines sozialistischen Kulturlebens.

(2) Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für

a) die Förderung des sozialistischen Kulturlebens in den Dörfern und in den Wohngebieten der Städte;

b) die Förderung des künstlerischen Volksschaffens und besonders für die Entwicklung künstlerisch begabter werktätiger Menschen, die Mitgestalter einer sozialistischen Volkskunst sind;

- c) die Förderung der Zusammenarbeit von Künstlern und Arbeitern in den Betrieben der Industrie und Landwirtschaft;
- d) die Entwicklung zeitgenössischer sozialistischer Kunst und für die Förderung von Künstlern, die sich besonders dieser Aufgabe annehmen;
- e) die Förderung und Durchführung besonderer kulturpolitischer Vorhaben, die sich aus der zeitweiligen politischen und gesellschaftlichen Situation ergeben;
- f) die Betreuung der Intelligenz durch den Förderungsausschuß für die Deutsche Intelligenz;
- g) die Theater- und Konzertveranstaltungen für Schüler.

(3) Der Kulturfonds stellt den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung einen wesentlichen Teil seiner Mittel zweckgebunden zur Entfaltung und Förderung eines sozialistischen Kulturlebens, zur Unterstützung beispielgebender Vorhaben und örtlicher Initiative zur Verfügung.

## § 2

### Bildung des Kulturfonds

(1) Der Kulturfonds wird durch die Mittel gebildet, die von der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Kulturabgabe aufgebracht werden.

(2) Als Kulturabgabe werden folgende Abgaben laufend erhoben:

1. eine Abgabe von 0,05 DM für jede verkaufte Eintrittskarte für
  - a) Theater-, Varieté-, Kabarett-, Zirkus- und ähnliche Veranstaltungen, Konzerte jeder Art, mit Ausnahme der in Ziff. 2 genannten Veranstaltungen, Ballett- und Kunsttanz-Vorführungen,
  - b) Ausstellungen und Museen,
  - c) Filmveranstaltungen, Vorführungen von Licht- und Schattenbildern,
 wenn der vom Besucher zu zahlende Eintrittspreis mehr als 0,50 DM beträgt;
2. eine Abgabe von 0,10 DM für jede verkaufte Eintrittskarte für
  - a) Tanzvergnügen, Bälle und ähnliche Veranstaltungen,
  - b) musikalische und andere künstlerische Darbietungen in Gaststätten aller Art, Tanzdielen und ähnlichen gewerblichen Einrichtungen;
3. eine Abgabe von 0,10 DM pro Besucher in Gaststätten aller Art, Tanzdielen usw., in denen für Darbietungen künstlerischer Art ein Aufschlag auf die gegen Bezahlung verabreichten Getränke und Speisen zu zahlen ist;
 

ausgenommen hiervon sind HO- und Konsumgaststätten;
4. eine Abgabe von 0,05 DM pro Monat auf alle Rundfunk- und Fernsehempfänger, für die Gebühren zu entrichten sind;
5. eine Abgabe von 0,10 DM auf jede in Verkehr gebrachte Schallplatte.

(3) Die Kulturabgabe ist nicht zu erheben

- a) bei Veranstaltungen in Einrichtungen der Nationalen Volksarmee und der bewaffneten Einheiten des Ministeriums des Innern (Abs. 2 Ziffern 1 bis 3);
  - b) für Rundfunk- und Fernsehempfänger der Nationalen Volksarmee und der bewaffneten Einheiten des Ministeriums des Innern (Abs. 2 Ziff. 4).
- (4) Die Einziehung der Kulturabgabe nach Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 wird vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur, nach Abs. 2 Ziff. 4 vom Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur, nach Abs. 2 Ziff. 5 vom Minister für Kultur geregelt.

## § 3

### Aufgaben, Stellung und Struktur des Kulturfonds

Die Aufgaben, Stellung und Struktur des Kulturfonds werden durch ein Statut (Anlage) geregelt.

## § 4

### Steuerfreiheit

- (1) Die Einnahmen des Kulturfonds unterliegen keiner Steuerpflicht.
- (2) Zuwendungen aus dem Kulturfonds, die als Förderungsbeihilfen an Institutionen oder Einzelpersonen gegeben werden, sind nicht steuerpflichtig.

## § 5

### Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Vierte Durchführungsanordnung vom 2. September 1949 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben — Gründung eines Kulturfonds — (ZVOBl. I S. 689) und die Achte Durchführungsbestimmung vom 9. August 1956 zu dieser Verordnung (GBl. I S. 657, Ber. S. 324) außer Kraft.

Berlin, den 13. April 1960

Der Minister für Kultur

I. V.: W e n d t

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Statut

### des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik

## § 1

### Rechtliche Stellung und Sitz

Die Einrichtung „Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik“ ist juristische Person. Sie ist dem Ministerium für Kultur unterstellt. Ihr Sitz ist Berlin.

## § 2

### Verwendung der Mittel des Kulturfonds

(1) Der Kulturfonds hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die von der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Kulturabgabe aufgeführten Mittel der Entfaltung und Förderung eines sozialistischen Kulturlebens dienen.

(2) Die Mittel des Kulturfonds sind entsprechend § 1 Absätzen 2 und 3 der Anordnung vom 13. April 1960 über den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 340) zu verwenden.

(3) Im einzelnen erfolgt die Verwendung der Mittel nach Richtlinien des Ministers für Kultur. Die Mittel des Kulturfonds sind in der Regel nicht für Einrichtungen und Aufgaben zu verwenden, die nach der Staatshaushaltsordnung im Staatshaushalt zu planen und zu finanzieren sind.

### § 3

#### Kuratorium

(1) Die Verwaltung der Mittel des Kulturfonds erfolgt durch ein Kuratorium aus Vertretern zentraler und örtlicher staatlicher Organe sowie der demokratischen Parteien und Massenorganisationen.

(2) Der Minister für Kultur ernennt und beruft ab den Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Mitglieder auf Vorschlag der beteiligten staatlichen Organe und Organisationen.

(3) Das Kuratorium hat auf der Grundlage der Richtlinien des Ministers für Kultur nach § 2 Abs. 3 folgende Aufgaben:

- a) es plant die Verwendung der Mittel des Kulturfonds und erarbeitet jährlich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine Liste von kulturpolitischen Aufgaben, für die die Mittel des Kulturfonds eingesetzt werden können, und zwar unter Berücksichtigung der jeweiligen ökonomischen und kulturpolitischen Hauptaufgaben sowie notwendiger Entwicklungsaufgaben;
- b) es entscheidet über die Verwendung der Mittel;
- c) es kontrolliert die zweckentsprechende Verwendung der Mittel;
- d) es beschließt die Arbeitsrichtlinien für den Sekretär und die Fachausschüsse des Kulturfonds.

(4) Der Minister für Kultur hat das Recht, innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Protokolle Einspruch gegen die Beschlüsse des Kuratoriums einzulegen. Wird kein Einspruch eingelegt, erlangen sie Verbindlichkeit, anderenfalls ist die Angelegenheit erneut vom Kuratorium zu beraten.

(5) Das Kuratorium wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden und gibt sich eine Arbeitsordnung, die der Bestätigung durch den Minister für Kultur bedarf.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums und seiner Fachausschüsse ist ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf Erstattung aller Unkosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

### § 4

#### Fachausschüsse

(1) Das Kuratorium bildet Fachausschüsse für einzelne Arbeitsgebiete, denen es Aufgaben nach § 3 Abs. 3 übertragen kann. Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch das Kuratorium.

(2) Die Fachausschüsse sind verpflichtet, dem Kuratorium mindestens vierteljährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

(3) Die Fachausschüsse wählen ihren Vorsitzenden, der der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums bedarf.

(4) Die Fachausschüsse geben sich eine Arbeitsordnung, die der Bestätigung durch das Kuratorium bedarf.

### § 5

#### Sekretär

(1) Die Entscheidungen und Beschlüsse des Kuratoriums und seiner Fachausschüsse werden durch den Sekretär des Kulturfonds vorbereitet und durchgeführt.

(2) Der Sekretär wird von dem Minister für Kultur ernannt und abberufen. Der Sekretär des Kulturfonds ist für die gesamte politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Verwaltung des Kulturfonds dem Ministerium für Kultur verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen des Kulturfonds auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die Weisungen des Ministers für Kultur sowie an die bestätigten Pläne des Kulturfonds und die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden. Seine Arbeit wird im einzelnen durch Arbeitsrichtlinien des Kuratoriums geregelt.

(3) Der Sekretär des Kulturfonds wird durch einen von ihm bestimmten Mitarbeiter des Kulturfonds vertreten. Vertritt dieser den Sekretär, so hat er die Rechte und Pflichten nach Abs. 2.

### § 6

#### Haushalts-, Struktur- und Stellenplan

(1) Der Haushaltsplan ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Er bedarf der Bestätigung durch den Minister für Kultur und den Minister der Finanzen.

(2) Der Struktur- und Stellenplan des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Bestätigung durch den Minister für Kultur.

### § 7

#### Einstellungen und Entlassungen

(1) Die Mitarbeiter des Kulturfonds werden von dem Sekretär nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(2) Der Sekretär ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter.

(3) Für die Mitarbeiter des Kulturfonds gilt die Disziplinarordnung vom 10. März 1955 (GBl. I S. 217).

### § 8

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Sekretär vertritt den Kulturfonds im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Sekretärs wird der Kulturfonds durch den von ihm nach § 5 Abs. 3 bestellten Stellvertreter vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Kulturfonds sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Sekretär schriftlich erteilt werden.

(4) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

**Anordnung  
über die Ausgabe von Münzen zu 1 Pf.**

Vom 30. April 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank gibt auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) mit Wirkung vom 1. Mai 1960 neue Münzen im Nennwert von 1 Pf in der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „1“, darüber ein Buchstabe als Zeichen der Prägestätte und links und rechts der Wertzahl je ein stilisiertes Eichenblatt.

Unterhalb der Wertzahl die Bezeichnung „PFENNIG“ und darunter das Prägejahr.

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ mit jeweils einer sternartigen Verzierung vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“.

Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist.

c) Rand

Glatt.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Leichtmetalllegierung, haben einen Durchmesser von 17 mm und wiegen 0,75 g. Die neuen Münzen unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht von den im Umlauf befindlichen 1-Pf-Münzen.

§ 2

Die bisher auf Grund der Verordnung vom 2. März 1950 über die Ausgabe und Einziehung von Einpfennig-Münzen (GBl. S. 157) und der Anordnung vom 21. März 1952 über die Ausgabe von Scheidemünzen durch die Deutsche Notenbank (GBl. S. 240) ausgegebenen Münzen zu 1 Pf bleiben neben den neuen Münzen uneingeschränkt weiter als gültige Zahlungsmittel im Umlauf.

§ 3

Durch die Ausgabe der neuen 1-Pf-Münzen gemäß § 1 wird der Geldumlauf in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhöht.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1960

Der Präsident der Deutschen Notenbank  
Dr. M. Schmidt

**Anordnung  
über die Gewährung von Leistungsprämien auf den  
wichtigsten Bauvorhaben.**

Vom 30. April 1960

Für die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe und der Aufgaben des Siebenjahrplanes ist die termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung der Schwerpunktbauvorhaben, insbesondere des Chemie- und Kohle-Energie-Programms, von entscheidender Bedeutung. Deshalb ist auf diesen Bauvorhaben die Bewegung der Bau-schaffenden zur maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die Gewährung besonderer Leistungsprämien weitestgehend zu fördern. Gleichzeitig muß die Zuführung der planmäßig benötigten Arbeitskräfte, vor allem der Bauarbeiter, auf diese Baustellen entscheidend verbessert werden. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Produktionsarbeiter der sozialistischen Bauindustrie und Beschäftigte, die unmittelbar für die Leitung des Produktionsablaufes verantwortlich sind, wie

- Meister,
- Dispatcher auf Baustellen,
- Arbeitsvorbereiter auf Baustellen,
- Bauführer,
- Bauleiter,

erhalten monatliche Leistungsprämien. Die Bauvorhaben, auf die diese Anordnung anzuwenden ist, werden jährlich von einer zentralen Kommission unter Leitung der Staatlichen Plankommission festgelegt.

(2) Der Minister für Bauwesen bestätigt den Leitern der Baubetriebe, für welche Bauvorhaben diese Bestimmungen Anwendung finden. Gleichzeitig wird den Leitern der Baubetriebe die Höhe der Prämienmittel für einen bestimmten Zeitraum vorgegeben.

(3) Die Leiter der Baubetriebe sind verpflichtet:

1. die bereitgestellten Prämienmittel so zu verwenden, daß die staatlichen Aufgaben des Baubetriebes an den bestätigten Bauvorhaben termin- und qualitätsgerecht erfüllt werden;
2. festzulegen, an welchen Objekten dieser Bauvorhaben entsprechend dem Baufortschritt und für welchen Personenkreis gemäß Abs. 1 die Prämien gewährt werden.

§ 2

**Voraussetzungen für die Sicherung eines  
kontinuierlichen Bauablaufes**

Die Leiter der bauausführenden Betriebe sind verpflichtet:

1. exakte Arbeitsprojekte auszuarbeiten;
2. die Pläne bis auf die Brigaden aufzuschlüsseln;
3. mit den Brigaden Objektlohnverträge abzuschließen;
4. die Mehrschichtarbeit entsprechend den technologischen Bedingungen einzuführen.

## § 3

**Bedingungen für die Gewährung von Leistungsprämien**

(1) Die monatlichen Leistungsprämien sind zu gewähren:

**1. an Produktionsarbeiter, wenn**

- a) der Produktionsplan (Brigadeplan) erfüllt ist;
- b) die Arbeiten im Objektlohn und im Schichtsystem durchgeführt werden, sofern die technisch-organisatorischen Voraussetzungen von der Betriebs- bzw. Bauleitung geschaffen wurden;
- c) die Arbeiten den gesetzlichen Gütebestimmungen entsprechen;
- d) die betrieblich festgelegte Arbeitszeit eingehalten wird;
- e) die gesetzlich festgelegten Arbeitstage im Kalendermonat eingehalten wurden und die von der Betriebs- oder Bauleitung genehmigte Freizeit nicht überschritten wurde;

**2. an Meister, wenn die Aufgaben entsprechend der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) erfüllt wurden. Insbesondere gehören dazu:**

- a) die Erfüllung des Produktionsplanes und die Einhaltung der Staatsplantermine ihres Bereiches;
- b) die Aufschlüsselung der Pläne bis auf die Brigaden und die Erläuterung dieser Pläne;
- c) die Organisierung der Produktion;
- d) Durchsetzung einer kontinuierlichen Arbeit im Objektlohn und im Mehrschichtensystem;
- e) die Einhaltung der gesetzlichen Gütebestimmungen;
- f) die Einhaltung der betrieblich festgelegten Arbeitszeit und der Arbeitsschutzanordnungen in ihrem Bereich;
- g) die Verminderung der Fehltage sowie die Senkung der Warte- und Stillstandszeiten in ihrem Bereich;

**3. an Bauführer und Bauleiter, wenn:**

- a) der Produktionsplan erfüllt und die Staatsplantermine in ihrem Bereich eingehalten wurden;
- b) alle Voraussetzungen in bezug auf die Planaufschlüsselung, Materialversorgung usw. für die Anwendung des Objektlohnes geschaffen wurden;
- c) die Verpflichtungen der Betriebsleitung bzw. Bauleitung in den Objektlohnverträgen erfüllt wurden;
- d) die technisch-organisatorischen Voraussetzungen geschaffen wurden, daß entsprechend den technologischen Bedingungen im Mehrschichtensystem gearbeitet werden kann;
- e) ein kontinuierlicher Arbeitsablauf für die Brigaden gesichert ist;
- f) die gesetzlichen Gütebestimmungen eingehalten wurden;

g) in ihrem Bereich die betrieblich festgelegte Arbeitszeit und die Arbeitsschutzanordnungen eingehalten wurden;

h) die Fehltage vermindert sowie eine Senkung der Warte- und Stillstandszeiten in ihrem Bereich erreicht wurden;

**4. an Arbeitsvorbereiter und Dispatcher auf Baustellen, wenn**

- a) der Produktionsplan und die Staatsplantermine in ihrem Bereich erfüllt bzw. eingehalten wurden;
- b) alle Voraussetzungen in bezug auf die Planaufschlüsselung, Materialversorgung, den Maschineneinsatz usw. für die Anwendung des Objektlohnes geschaffen wurden;
- c) die technisch-organisatorischen Voraussetzungen geschaffen wurden, damit entsprechend den technologischen Bedingungen im Mehrschichtensystem gearbeitet werden kann;
- d) ein kontinuierlicher Arbeitsablauf für die Brigaden gesichert ist;
- e) die gesetzlich festgelegten Arbeitstage im Kalendermonat eingehalten wurden und die von der Betriebs- bzw. Bauleitung genehmigte Freizeit nicht überschritten wurde.

(2) Über Gewährung der Leistungsprämien entscheidet der Leiter des Baubetriebes in Übereinstimmung mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung der Baustelle.

## § 4

**Höhe der Leistungsprämien und Berechnungsgrundlagen**

(1) Die Leistungsprämien werden nach der monatlichen prozentualen Planerfüllung wie folgt gewährt:

Bei einer Planerfüllung

ab 100 % je Prämienberechtigten	50,— DM
ab 102 % je Prämienberechtigten	60,— DM
ab 104 % je Prämienberechtigten	75,— DM.

Die Berechnungsgrundlage bildet:

1. für Produktionsarbeiter die monatliche prozentuale Erfüllung des Produktionsplanes (Brigadeplan);
2. für Meister, Bauführer, Arbeitsvorbereiter, Dispatcher und Bauleiter die monatliche prozentuale Erfüllung des Produktionsplanes und die Einhaltung der festgelegten Zwischentermine in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Bei Einhaltung des Staatsplantermins des Gesamtobjektes bzw. bei großen Objekten der festgelegten Zwischentermine und der Übergabe der Objekte mit voller Funktionsfähigkeit entsprechend dem Projekt (Qualität) an den Investitionsträger kann die Leistungsprämie um 25,— DM monatlich je Prämienberechtigten erhöht werden. Die Auszahlung erfolgt nach Übergabe des Objektes an den Investitionsträger. Der Berechnung ist die Beschäftigungsdauer der Prämienberechtigten am Objekt zugrunde zu legen. Der Prämienzeitraum soll in der Regel nicht mehr als 6 Monate betragen.



(3) Bei vorfristiger Erfüllung des Staatsplantermins des Gesamtobjektes bzw. vorfristiger Übergabe der Objekte; bei großen Objekten der festgelegten Zwischentermine, an den Investitionsträger kann im Rahmen der für die Baustelle vom Minister für Bauwesen gemäß § 1 Abs. 2 vorgegebenen Prämienmittel eine weitere einmalige progressive Prämierung vorgenommen werden. Die Höhe der Prämien wird von dem Leiter des Baubetriebes gemeinsam mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung — gestaffelt nach festen Sätzen je Tag der vorfristigen Erfüllung — festgelegt.

### § 5

#### Neuregelung der Gewährung von bisher gezahlten Sonderprämien

Die Gewährung von Sonderprämien nach der Verfügung 33/56 vom 25. August 1956 über die Gewährung von Sonderprämien bei der Durchführung einiger Bauvorhaben von besonderer Bedeutung\* wird wie folgt neu festgelegt:

1. An Produktionsarbeiter, Meister, Bauführer, Bauleiter, Arbeitsvorbereiter und Dispatcher auf Baustellen, die im bisherigen Geltungsbereich der Verfügung 33/56 arbeiten und Trennungsgeld erhalten, werden Leistungsprämien gemäß §§ 3 und 4 gewährt.
2. An Beschäftigte gemäß Ziff. 1, die kein Trennungsgeld erhalten, werden Leistungsprämien gemäß §§ 3 und 4 gewährt. Bei Planerfüllung bzw. Übererfüllung darf sich jedoch die bisherige Prämienhöhe (Durchschnitt der letzten 12 Monate) nicht vermindern.
3. Den in Ziff. 1 nicht genannten Beschäftigten,
  - a) die Trennungsgeld erhalten, ist die bisherige Prämie (Durchschnitt der letzten 12 Monate) abzüglich der effektiven Erhöhung des Trennungsgeldsatzes nettowirksam weiterzugewähren;
  - b) die kein Trennungsgeld erhalten, wird die bisherige Prämie (Durchschnitt der letzten 12 Monate) weitergewährt;
  - c) die zur Erfüllung der Produktionspläne beitragen, z. B. Baukaufleute, Materialversorger, Normer usw., erhalten nur dann die bisherige durchschnittliche Prämie gemäß Buchstaben a oder b, wenn der Produktionsplan ihres Baubereiches erfüllt wurde;
  - d) z. B. Reinemachefrauen, Wächtern, Boten, Stenotypistinnen usw., ist ihre bisherige durchschnittliche Prämie gemäß Buchstaben a oder b weiterzugewähren, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllt haben.
4. Die Beschäftigten gemäß Ziff. 3 Buchstaben c und d sind von dem Leiter des Baubetriebes gemeinsam mit den zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitungen festzulegen.
5. Die Betriebs- und Bauleitungen sind verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Prämienberechtigten die in den §§ 3 und 4 gestellten Bedingungen erfüllen können. Sie sind berechtigt, an Beschäftigte, die bisher gemäß der Ver-

fügung 33/56 prämiert wurden, Prämien in der bisherigen Höhe abzüglich der effektiven Erhöhung des Trennungsgeldes bis zu 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung weiterzugewähren.

### § 6

#### Weitergewährung von Leistungsprämien

(1) Die Leistungsprämien nach dieser Anordnung können weitergewährt werden, wenn der Beschäftigte

1. von der Betriebsleitung zu anderen Objekten versetzt wird, für die diese Anordnung gilt, und er weiterhin eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 ausübt. Der übernehmende Betrieb bzw. die Baustelle ist für termingerechte Zahlung der Leistungsprämie verantwortlich;
2. zu Lehrgängen von Parteien, Massenorganisationen, Betriebsleitungen oder staatlichen Institutionen mit einer Dauer bis zu 4 Wochen delegiert wird.

(2) Die Leistungsprämien werden anteilig gewährt, wenn der Beschäftigte

1. eine Tätigkeit in einem staatlichen Verwaltungsorgan oder in einer gesellschaftlichen Organisation aufnimmt;
2. in die bewaffneten Organe eintritt; in die sozialistische Landwirtschaft eintritt; zum Studium delegiert wird; durch Aufhebungsvertrag bzw. Kündigung durch den Betrieb aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ausscheidet; durch Invalidität oder Erreichung des Rentenalters aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ausscheidet;
3. wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft arbeitsunfähig wird;
4. verstorben ist;
5. auf Anweisung der Betriebsleitung zu einem anderen Betrieb bzw. zu einem anderen Objekt innerhalb des Betriebes versetzt wird, wo diese Anordnung keine Anwendung findet;
6. zu einem im Abs. 1 Ziff. 2 nicht genannten Lehrgang delegiert wird.

(3) Die Leistungsprämie wird nicht gezahlt, wenn der Beschäftigte kündigt oder fristlos entlassen wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung in Übereinstimmung mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung.

### § 7

#### Zahlung der Leistungsprämien

(1) Die Betriebsleitungen legen in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung fest, zu welchem Termin die Leistungsprämien ausgezahlt werden.

(2) Die monatlichen Leistungsprämien werden mit 5% versteuert. Sie sind nicht sozialversicherungspflichtig und werden in Durchschnittslohnberechnungen nicht einbezogen.

### § 8

#### Finanzierung und Abrechnung

(1) Über die zweckmäßige Verwendung der aus dem Sonderfonds des Ministeriums für Bauwesen bereitgestellten Mittel und den erreichten volkswirtschaftlichen Nutzen legen die Betriebe dem Ministerium für Bauwesen vierteljährlich eine Analyse vor.

\* Die Verfügung wurde den Baubetrieben direkt zugestellt.

(2) Das Verfahren über die Finanzierung und Abrechnung wird durch eine Anweisung geregelt.

### § 9

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung 33/56 vom 25. August 1956 über die Gewährung von Sonderprämien bei der Durchführung einiger Bauvorhaben von besonderer Bedeutung mit Ausnahme der Abschnitte IV und V einschließlich der Ergänzungsbestimmungen außer Kraft. Die Aufbauleitungen der Investitionsträger sind verpflichtet, die ihnen gemäß der Verfügung 33/56 verbleibenden Mittel für die Beschäftigten der nichtsozialistischen Baubetriebe entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu verwenden.

Berlin, den 30. April 1960

Der Minister für Bauwesen  
I. V.: Kosel  
Staatssekretär

#### Berichtigung

Das Ministerium für Volksbildung weist darauf hin, daß die Systematik der Ausbildungsberufe vom 3. Februar 1960 (Sonderdruck Nr. 314 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

auf Seite 7 sind die Bemerkung zu dem Lehrberuf 1111 Landwirt (Feldwirtschaft) und der Buchstabe „P“ zu streichen;

auf Seite 25 muß die Berufsnummer bei Fernmeldebaumonteur richtig heißen: 2726/01;

auf Seite 36 muß es anstatt „Hochbauzeichner, Lehrzeit für Zehnklassenschüler 2 1/2 Jahre, für Zwölfklassenschüler 2 Jahre“ richtig heißen: „Hochbauzeichner, Lehrzeit für Zehnklassenschüler 2 Jahre“;

auf Seite 54 muß es anstatt „Matrose sowie Binnenschiffer, Lehrzeit für Zwölfklassenschüler 2 Jahre“ richtig heißen: „Matrose sowie Binnenschiffer, Lehrzeit für Zehnklassenschüler 2 Jahre“.

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 1530

Preisverordnung Nr. 948/3 vom 9. Dezember 1959 — Aktentaschen, Kollegmappen, Ranzen und Frühstückstaschen — (Warennummer 62 35 20 00), 8 Blatt, 0,40 DM

#### Sonderdruck Nr. P 1531

Preisverordnung Nr. 516/3 vom 17. Februar 1960 — Empfängerröhren — (Warennummer 36 65 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

#### Sonderdruck Nr. P 1532

Preisverordnung Nr. 626/3 vom 17. Februar 1960 — Technische Röhren — (Warennummern 36 68 63 00, 36 69 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

#### Sonderdruck Nr. P 1533

Preisverordnung Nr. 1249/1 vom 24. September 1959 — Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschließlich Zubehör — (Warennummern 37 52 00 00 und aus 37 59 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

#### Sonderdruck Nr. 315

Materialeinsatzliste Nr. G 2 vom 19. März 1960 — Verfahrenstechnische Richtlinie für Gießereierzeugnisse — (Schwermetallmassivschleuderguß auf Cu-Basis)

#### Sonderdruck Nr. 317

Anordnung vom 27. April 1960 über die Methodik und Organisation der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1961. 8 Blatt, 0,40 DM.

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.*

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 21. Mai 1960	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 60	Verordnung über die neuen Konfliktkommissionen .....	347
4. 4. 60	Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen .....	347
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	350

### Verordnung über die neuen Konfliktkommissionen. Vom 28. April 1960

#### § 1

(1) Die Vereinbarung zwischen dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Komitee für Arbeit und Löhne über die gemeinsame Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen wird bestätigt.

(2) Die Richtlinie ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu verkünden.

#### § 2

Für die entsprechend der Richtlinie gebildeten Konfliktkommissionen ist die Verordnung vom 30. April 1953 über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen (GBL S. 695) gegenstandslos. Die Verordnung tritt am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

#### § 3

(1) Der § 10 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 5. Juni 1958 (GBL I S. 503) wird aufgehoben.

(2) Die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen für die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen Partnern von Einzelverträgen richtet sich nach Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. c der Richtlinie. Im übrigen gelten für diese Streitigkeiten die allgemeinen Bestimmungen über die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen Vom 4. April 1960

Die Entwicklung des sozialistischen Menschen, wie sie sich gegenwärtig sichtbar in der großen Bewegung der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften vollzieht, ist die wichtigste Aufgabe bei der Organisation des Sieges des Sozialismus und im Kampf um die Erfüllung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Siebenjahrplanes.

In den sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften vollzieht sich die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen am wirksamsten, wie sich deutlich in dem Schritt vom Ich zum Wir zeigt. Die stürmische Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins ermöglicht es, weitere staatliche Aufgaben den Arbeitern und Angestellten direkt zu übertragen. Der 5. FDGB-Kongreß legte deshalb in seiner Entschliebung fest, diesen Prozeß der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins mit Hilfe der neuen Konfliktkommissionen maßgeblich zu unterstützen.

Neben der Einflußnahme der Brigaden, Gewerkschaftsgruppen und Mitgliederversammlungen auf die Herausbildung des Menschen der sozialistischen Epoche sind die neuen Konfliktkommissionen eine weitere Form der gegenseitigen Erziehung im Sinne der 10 Gebote der sozialistischen Moral und Ethik und der bewußten freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts.

Die Betriebsgewerkschaftsleitungen und die Abteilungsgewerkschaftsleitungen sind für die politisch-ideologische Vorbereitung der Neubildung, für die Wahl und die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen im Betrieb verantwortlich. Mit der Arbeit der neuen Konfliktkommissionen erhöht sich auch die Verantwortung der Betriebsleiter und ihrer leitenden Mitarbeiter im Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung der Arbeiterklasse entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Moral und Ethik.

## I.

**Aufgaben der neuen Konfliktkommissionen**

1. Die neuen Konfliktkommissionen sind eine Form, mit der die Arbeiterklasse aktiv den Prozeß der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen durchführt. Sie helfen den Betriebs- und Arbeitskollektiven in ihrem Bemühen um die Einhaltung der 10 Gebote der sozialistischen Moral und Ethik durch alle Angehörigen des Kollektivs.

Die Konfliktkommissionen haben die Ursachen der Verletzungen der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts aufzudecken und alle Betriebsangehörigen für die Beseitigung der Ursachen zu mobilisieren.

2. Die Konfliktkommission kann erst dann angerufen werden, wenn vorherige Aussprachen in der Gewerkschaftsgruppe, Brigade usw. keinen Erfolg gezeigt haben oder die Schwere des Verstoßes es notwendig macht.

3. Die Konfliktkommission entscheidet nach gründlicher Beratung mit den Werktätigen über
  - a) Verstöße gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral und Verletzungen der Arbeitsdisziplin (z. B. Arbeitsbummelei, Genuß von Alkohol während der Arbeitszeit, Nichteinhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, vom Arbeiter schuldhaft verursachte Ausschüßarbeit, Streitigkeiten der Arbeiter untereinander).

Die Konfliktkommission legt, wenn erforderlich, als Ergebnis ihrer Beratungen Erziehungsmaßnahmen fest. Bei Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin können Erziehungsmaßnahmen auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung (mit Ausnahme der fristlosen Entlassung) ausgesprochen werden;

- b) Einsprüche der Werktätigen gegen Erziehungsmaßnahmen, die vom Betriebsleiter oder dessen Beauftragten auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen wurden;
- c) auftretende Streitfälle zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung der Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis. In diesen Streitfällen darf das zuständige Kreisarbeitsgericht erst angerufen werden, wenn der Streitfall vor der Konfliktkommission beraten wurde.

Arbeitsstreitfälle zwischen dem Betrieb und dem Inhaber eines Einzelvertrages entscheidet die Konfliktkommission, sofern der Inhaber des Einzelvertrages den Antrag stellt oder dem Antrag des Betriebsleiters bzw. dessen Beauftragten auf Beratung vor der Konfliktkommission zustimmt. Andernfalls kann beim zuständigen Kreisarbeitsgericht ohne vorherige Beratung vor der Konfliktkommission Klage erhoben werden;

- d) Streitfälle, die sich zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über die Rückzahlung eines Darlehens ergeben. In diesen Streitfällen darf das zuständige Kreisarbeitsgericht erst angerufen werden, wenn der Streitfall vor der Konfliktkommission beraten wurde;

- e) Streitfälle zwischen dem Werktätigen und der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden. Die Kreisbeschwerdekommision der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten darf in diesen Fällen erst angerufen werden, wenn der Streitfall vor der Konfliktkommission beraten wurde;

- f) Verletzungen von Strafgesetzen durch Werktätige, soweit die Verletzungen wegen ihres geringen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit nicht vor den Strafgerichten verhandelt werden. Hierzu gehören insbesondere: geringfügige Fälle von Diebstahl, Betrug und Unterschlagung zum Nachteil des gesellschaftlichen Eigentums, Sachbeschädigung am gesellschaftlichen Eigentum, Diebstahl persönlichen Eigentums der Betriebsangehörigen, leichter Körperverletzung, Beleidigung von Angehörigen des Betriebes.

In diesen Fällen erfolgt die Beratung nach vorheriger Absprache mit den zuständigen staatlichen Organen.

Die Konfliktkommission legt, wenn erforderlich, als Ergebnis ihrer Beratungen Erziehungsmaßnahmen fest. Ist ein Schaden entstanden, so ist durch die Beratung zu erreichen, daß sich der Werktätige freiwillig zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

## II.

**Wahl der neuen Konfliktkommissionen**

1. In den sozialistischen Betrieben (einschließlich staatlichen Verwaltungen und Institutionen) mit eigener BGL sind entsprechend dieser Richtlinie Konfliktkommissionen zu wählen.

In den halbstaatlichen Betrieben können nach Zustimmung des zuständigen Kreisvorstandes der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft auf Grund einer Vereinbarung zwischen der BGL und dem Leiter des Betriebes Konfliktkommissionen entsprechend dieser Richtlinie gewählt werden.

2. In den Betrieben, in denen AGL bestehen, wird für den Bereich jeder AGL eine Konfliktkommission gewählt. Dort, wo es sich als zweckmäßig erweist, kann auch für mehrere kleinere AGL-Bereiche eine Konfliktkommission gewählt werden, vorausgesetzt, daß dadurch die erzieherische Rolle der Konfliktkommission voll gewährleistet wird.

In Schichtbetrieben kann jeweils für die Werktätigen einer Schicht eine Konfliktkommission gebildet werden.

Die BGL legt nach Beratung mit den Werktätigen fest, für welche Bereiche zweckmäßigerweise Konfliktkommissionen gebildet werden.

In diesen Betrieben wird die Bildung einer zentralen Konfliktkommission nicht erforderlich sein.

3. Die Konfliktkommission wird durch alle Betriebsangehörigen bzw. Angehörigen der Abteilung oder Schicht in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl der Mitglieder der Konfliktkommission erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die BGL bzw. AGL verantwortlich.

Die Kandidaten für die Wahl zu Mitgliedern der Konfliktkommission werden durch die BGL bzw. AGL vorgeschlagen. Als Kandidaten sind solche Kollegen vorzuschlagen, die wegen ihrer Treue zum Arbeiter-und-Bauern-Staat, ihrer vorbildlichen Arbeit und ihres persönlichen Verhaltens von den Betriebsangehörigen geachtet werden. Es sind insbesondere Angehörige der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften als Kandidaten aufzustellen.

4. In die Konfliktkommission können 5 bis 11 ständige Mitglieder gewählt werden. Zusammen mit den ständigen Mitgliedern sind die Vertreter zu wählen. Die Anzahl der Vertreter braucht nicht mit der Anzahl der ständigen Mitglieder übereinzustimmen; sie darf diese aber nicht überschreiten. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Vertreter wird von der BGL bzw. AGL festgelegt.

Ist ein ständiges Mitglied verhindert, an der Beratung der Konfliktkommission teilzunehmen, so nimmt ein gewählter Vertreter teil.

Auch die Vertreter sind, unabhängig davon, ob sie als Mitglied in der Konfliktkommission mitwirken oder mitgewirkt haben, ständig in die Lösung der Aufgaben der Konfliktkommission einzubeziehen.

5. Die Mitglieder der Konfliktkommission einschließlich der Vertreter wählen ein ständiges Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres zu seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Beratungen. Die Konfliktkommission kann für bestimmte Beratungen beschließen, daß ein anderes ständiges Mitglied die Beratung leitet.
6. Die Konfliktkommission hat auf Verlangen der BGL bzw. AGL, mindestens jedoch jährlich, vor dem Kollektiv, durch das sie gewählt wurde, Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzugeben.

### III.

#### Grundsätze zur Arbeitsweise der neuen Konfliktkommissionen

1. Die Beratungen vor der Konfliktkommission können beantragt werden durch:

jeden Angehörigen des Betriebskollektivs, die Arbeitskollektive und Gewerkschaftsgruppen, die AGL und BGL sowie durch den Betriebsleiter und dessen Beauftragte.

Die Konfliktkommission hat innerhalb einer Woche über den Antrag zu beraten.

2. Die Konfliktkommission hat die Beratungen so sorgfältig vorzubereiten, daß sie sich auf alle Beteiligten und darüber hinaus auf alle Betriebsangehörigen erzieherisch auswirken. Die Beratungen müssen so vorbereitet werden, daß sie schnell durchgeführt und mit einem konkreten Ergebnis abgeschlossen werden können. Sie finden grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt.

3. Die Konfliktkommission tagt öffentlich. Die Beratungen sind unter aktiver Einbeziehung der An-

gehörigen des Kollektivs, besonders der Kollegen, die unmittelbar mit dem Werkstätigen zusammenarbeiten, durchzuführen.

Jeder Betriebsangehörige ist berechtigt, vor der Konfliktkommission seine Auffassung darzulegen.

Die Konfliktkommission kann, wenn es in Ausnahmefällen zweckmäßig ist, beschließen, daß die Beratung vor der Konfliktkommission mit einem kleineren Kollektiv oder mit dem Werkstätigen allein erfolgen soll.

Zu jeder Beratung ist ein gewählter Funktionär der Gewerkschaftsgruppe des Werkstätigen, dessen Verhalten bzw. dessen Arbeitsstreitfall zur Beratung steht, hinzuzuziehen.

4. Die Konfliktkommission hat ihre Beratungen mit der durch die AGL bzw. BGL festgelegten Mitgliederzahl durchzuführen und am Ende jeder Beratung einen Beschluß zu fassen. Es ist durch eine gute Vorbereitung und Durchführung der Beratung zu erreichen, daß ein einstimmiger Beschluß zustande kommt.

Wird in Ausnahmefällen die einstimmige Beschlußfassung nicht erreicht, so gilt der Beschluß nur als gefaßt, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder der Konfliktkommission zugestimmt haben.

Der Beschluß ist in der Beratung bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.

5. Die Konfliktkommission kann zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung den gefaßten Beschluß im Betrieb veröffentlichen.

6. Über die Beratung vor der Konfliktkommission ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Konfliktkommission zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei den Arbeitsunterlagen der Konfliktkommission aufzubewahren.

7. Die technischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen sind durch den Betriebsleiter auf Kosten des Betriebes zu schaffen. Dazu gehören z. B. die Bereitstellung von Räumen, die Ausführung von Schreibarbeiten, die Protokollführung, die Zurverfügungstellung der notwendigen Literatur und Gesetzblätter.

### IV.

#### Einsprüche gegen Beschlüsse der neuen Konfliktkommissionen

1. Ein Beschluß der Konfliktkommission, durch den
  - a) eine Erziehungsmaßnahme ausgesprochen oder eine abgegebene Verpflichtung des Werkstätigen bestätigt wurde,
  - b) eine vom Betriebsleiter oder dessen Beauftragten auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochene Erziehungsmaßnahme bestätigt oder aufgehoben wurde,

kann nicht beim Kreisarbeitsgericht angefochten werden.

Sind die betreffenden Werkstätigen, die Gewerkschaftsgruppe, das Arbeitskollektiv des Werkstäti-

- gen oder der Betriebsleiter bzw. dessen Beauftragter mit dem Beschluß der Konfliktkommission nicht einverstanden, so können sie sich an die BGL bzw. bei Konfliktkommissionen im AGL-Bereich an die AGL wenden. Diese können beschließen, daß die Konfliktkommission erneut berät, wenn gegen die Entscheidung der Konfliktkommission begründete Einwände bestehen. Der Beschluß der BGL bzw. AGL über den Einwand muß innerhalb einer Woche erfolgen. Er ist dem Werk tätigen, der Gewerkschaftsgruppe, dem Arbeitskollektiv des Werk tätigen oder dem Betriebsleiter bzw. dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Hat die BGL bzw. AGL den Einwänden stattgegeben, so muß die Konfliktkommission innerhalb einer weiteren Woche erneut beraten.
2. Der Werk tätige und der Betriebsleiter bzw. dessen Beauftragter können gegen Beschlüsse, die in der Beratung von Arbeitsstreitfällen zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb getroffen wurden, Einspruch beim Kreisarbeitsgericht einlegen.
  3. Der Werk tätige und der Vorsitzende der Kasse der gegenseitigen Hilfe können gegen Beschlüsse, die eine Entscheidung über die Rückzahlung eines Darlehens der Kasse der gegenseitigen Hilfe treffen, Einspruch beim Kreisarbeitsgericht einlegen.
  4. Der Werk tätige und die BGL können gegen Beschlüsse, die in der Beratung von Streitfällen über die Leistungen der Sozialversicherung getroffen wurden, Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommision der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten einlegen.
  5. Ein Einspruch gegen einen Beschluß der Konfliktkommission kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingelegt werden.
  6. Auf Antrag des Staatsanwaltes können Beschlüsse der Konfliktkommission über Arbeitsstreitigkeiten von den Kreisarbeitsgerichten bzw. der Kreisbeschwerdekommision der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten aufgehoben und durch

andere ersetzt werden, wenn sie auf einer Verletzung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen beruhen. Der Staatsanwalt kann den Antrag nur innerhalb von 3 Monaten nach Beschlussfassung durch die Konfliktkommission stellen.

7. Kommt bei einem Arbeitsstreitfall der durch den Beschluß verpflichtete Beteiligte diesem nicht nach, so kann das Kreisarbeitsgericht den Beschluß nach Ablauf von 14 Tagen für vollstreckbar erklären.

Zu diesem Zweck ist dem an der Vollstreckbarkeit Interessierten auf dessen Antrag durch die Konfliktkommission der Beschluß schriftlich auszufertigen.

#### V.

#### Anleitung und Unterstützung der neuen Konfliktkommissionen

1. Die BGL bzw. AGL leiten die Konfliktkommissionen in ihrer Tätigkeit an. Sie werten ihre Beschlüsse aus und nehmen in regelmäßigen Abständen zu ihrer Tätigkeit Stellung.  
Für die Schulung der Mitglieder der Konfliktkommission sind die Gewerkschaften verantwortlich.
2. Die Organe der staatlichen Verwaltung, die Betriebsleiter und ihre leitenden Mitarbeiter, die Richter, Schöffen und Staatsanwälte sind verpflichtet, die Konfliktkommissionen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und zu fördern.

Berlin, den 4. April 1960

<b>Komitee für Arbeit und Löhne</b>	<b>Freier Deutscher Gewerkschaftsbund</b>
Der Vorsitzende	Bundesvorstand
I. V.: Engler	Warnke
Sekretär	Vorsitzender

#### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

##### Sonderdruck Nr. P 1515

Preisordnung Nr. 863/1 vom 9. Dezember 1959 — Anordnung über die Preise für Isolierflaschen und -gefäße sowie Rohkolben — (Warennummern 52 19 13 00, 52 61 11 00, 52 61 12 00, 52 61 21 00 bis 24 00, 52 62 11 00 bis 21 00), 6 Blatt, 0,30 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1520

Preisordnung Nr. 694/1 vom 9. Februar 1960 — Anordnung über die Entgelte für Rollfuhrleistungen — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 32 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,16 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960

Berlin, den 28. Mai 1960

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 60	Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum .....	351
28. 4. 60	Verordnung über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik .....	354
28. 4. 60	Anordnung über das Statut des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik .....	355
28. 4. 60	Anordnung über die An- und Abmusterung von Seeleuten .....	356
28. 4. 60	Verordnung über die Untersuchung von Unfällen in der Seeschifffahrt. — Havariieverfahrensordnung — (HVO) .....	357
28. 4. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Havariieverfahrensordnung. — Wahlordnung für die Beisitzer — .....	361
28. 4. 60	Verordnung über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation .....	362
28. 4. 60	Anordnung über das Statut der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation .....	363
28. 4. 60	Anordnung über die Eichung der Binnenschiffe .....	364
30. 4. 60	Anordnung Nr. 2 über die Eintrittspreismäßigungen zu Vorstellungen der Lichtspieltheater und ortsveränderlichen Spielstellen .....	365
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	366

### Verordnung

#### über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum.

Vom 28. April 1960

Das Gesetz über den Siebenjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1959 bis 1965 sieht neben einem umfangreichen Wohnungsneubauprogramm die verstärkte Durchführung von Baumaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des vorhandenen Wohnraumes vor. Um die Durchführung aller bauweisen Maßnahmen am privaten Wohnraumbestand finanziell zu sichern, werden umfangreiche staatliche Kreditmittel bereitgestellt und zahlreiche Vergünstigungen gewährt.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

#### L

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Verordnung findet Anwendung auf die Finanzierung der Schaffung und Erhaltung von Wohnraum

- durch Um- und Ausbau,
- durch Wiederaufbau oder
- durch Instandsetzungen und Instandhaltungen privater Wohngrundstücke.

(2) Die Verordnung findet auch Anwendung für Baumaßnahmen, die der Verbesserung des Wohnkomforts dienen (z. B. Bad-Einbau).

(3) Unter die Verordnung fallen auch alle Baumaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 an privaten Wohngrundstücken, die durch staatliche Organe oder volkseigene Betriebe verwaltet werden.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß Anwendung auf die Erhaltung des der kulturellen, sozialen oder gesundheitlichen Betreuung dienenden Gewerberaumes.

#### § 2

#### Eigenleistungen und Kreditanteil

Die erforderlichen Baukosten sind zu finanzieren durch Eigenleistungen des Bauauftraggebers und durch Bereitstellung langfristiger Kredite.

#### § 3

#### Höhe der Eigenleistungen

Der Kreditnehmer hat mindestens 25% der Baukosten selbst zu finanzieren, es sei denn, der Kreditnehmer weist nach, daß er hierzu nicht in der Lage ist. In diesen Fällen dürfen die Baukosten auch bis zu 100% durch Kreditmittel finanziert werden.

## § 4

**Zuständigkeit**

(1) Langfristige Kredite zur Finanzierung von Baumaßnahmen gemäß § 1. gewähren die örtlich zuständigen Sparkassen. Die Kreisstellen der Deutschen Bauern-Bank sind zuständig, wenn es sich um individuelle Wohngebäude der Genossenschaftsbauern handelt oder wenn das Wohngrundstück mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einem landwirtschaftlichen Spezialbetrieb oder mit einer Gärtnerei eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Kreditinstitute sind auch für die Finanzkontrolle verantwortlich.

## § 5

**Bearbeitungsgebühr**

Für die Bearbeitung eines Kreditantrages sind durch die Kreditinstitute Bearbeitungsgebühren nicht zu erheben.

## II.

**Langfristige Kredite für private Wohngrundstücke, deren Eigentümer in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen**

## § 6

**Zins- und Tilgungssatz**

(1) Für die Durchführung von Baumaßnahmen gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 werden langfristige Kredite gewährt, die jährlich

- a) mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen und
- b) mit mindestens  $1\frac{1}{2}\%$  zu tilgen

sind.

(2) Handelt es sich um Baumaßnahmen

- a) an individuellen Wohngebäuden der Genossenschaftsbauern oder
- b) an Landeigenheimen gemäß Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBL I S. 121),

ist der langfristige Kredit nur mit  $3\%$  zu verzinsen und mit  $1\%$  zu tilgen.

## § 7

**Kreditsicherung**

(1) Die durch die Kreditinstitute bereitgestellten langfristigen Kredite sind an dem Kreditobjekt durch Eintragung einer Hypothek an erster Rangstelle zu sichern.

(2) Von der Erstrangigkeit einer Hypothekeneintragung ist durch das Kreditinstitut abzusehen, wenn die bereits eingetragenen Grundpfandrechte zugunsten volkseigener Gläubiger bestehen.

(3) Die Ausnahme nach Abs. 2 gilt auch bei Vorhandensein privater Vorlasten, sofern diese vor Durchführung der Baumaßnahmen nicht mehr als  $10\%$  des Einheitswertes des Grundstückes betragen.

(4) Die Kreditinstitute können unter Verzicht auf eine grundbuchliche Sicherung einen langfristigen Kredit auch gegen Abtretung der Mieteinnahmen aus dem Kreditobjekt gewähren. Die Voraussetzungen hierzu regelt der Minister der Finanzen in Durchführungsbestimmungen.

(5) Der Kredit kann auf Antrag des Kreditnehmers auch durch Eintragung einer Aufbaugrundschild gesichert werden, wenn

- a) die Sicherung durch Hypotheken-Eintragung gemäß den Absätzen 1 und 3 nicht möglich ist oder
- b) die vorgeschriebene Leistung (Zins- und Mindesttilgungssatz) durch den Kreditnehmer auf Grund der Ertragslage des privaten Wohngrundstückes nicht erbracht werden kann (unrentable Wohngrundstücke).

(6) Eine Aufbaugrundschild hat den Vorrang vor allen anderen im Grundbuch eingetragenen Belastungen und ist durch das Kreditinstitut unkündbar. Der Vorrang ist im Grundbuch einzutragen.

(7) Durch die Rückzahlung einer Aufbaugrundschild entsteht keine Eigentümergrundschild.

## § 8

**Finanzierung unrentabler Wohngrundstücke**

(1) Bei unrentablen Wohngrundstücken sind aus den Einnahmen des Grundstückes nach den Mitteln für die laufende Instandhaltung und für die sonstigen mit dem Grundstück in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben zunächst die Zinsen und die Mindesttilgung der Aufbaugrundschild gemäß § 6 zu leisten. Ist darüber hinaus eine Verzinsung und Tilgung der anderen Grundpfandrechte nur teilweise oder gar nicht möglich, so gelten diese insoweit als gestundet; das gilt in der Regel auch für dinglich nicht gesicherte Forderungen, sofern diese mit dem Kreditobjekt in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Während der Dauer der Stundung ist eine Kündigung dieses Grundpfandrechts nicht zulässig.

(2) Ist auch nach Stundung von Leistungsansprüchen im Rang zurücktretender Gläubiger eine Verzinsung von  $4\frac{1}{2}\%$  noch nicht möglich, sind die Zinsen in Höhe des Fehlbetrages zinslos zu stunden.

(3) Ist in besonderen Ausnahmefällen auch nach Stundung der gesamten Zinsleistung die Mindesttilgung des langfristigen Kredites noch nicht möglich, ist der Tilgungssatz im erforderlichen Umfang zu senken. Das Kreisbauamt hat zuvor zu prüfen, ob die Baumaßnahmen nach Art und Umfang notwendig sind.

## III.

**Langfristige Kredite und finanzielle Vergünstigungen für volkswirtschaftlich besonders zu fördernde Baumaßnahmen an privaten Wohngrundstücken, deren Eigentümer in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen**

## § 9

**Art der Baumaßnahmen**

(1) Für die Finanzierung von Baumaßnahmen

- a) zur Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau, Um- oder Ausbau, über den die örtlichen Organe der Wohnraumlenkung durch Zu- oder Einweisung verfügen, sowie
- b) zur Erhaltung von Wohnraum in Mehrfamilienhäusern — sofern das Kreisbauamt eine Bescheinigung darüber abgibt, daß die Durchführung der Baumaßnahme unerlässlich ist, da andernfalls ein Verfall von Wohnraum in den nächsten Jahren eintreten würde —



werden langfristige Kredite und finanzielle Vergünstigungen nach den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 gewährt.

(2) Die Anwendung des Abs. 1 setzt voraus, daß der Hauseigentümer die Baumaßnahmen aus eigener Initiative durchführt.

#### § 10

##### Kreditvergünstigungen

(1) Langfristige Kredite zur Finanzierung von Baumaßnahmen gemäß § 9 sind jährlich

- a) mit 1 % zu verzinsen und
- b) mit mindestens 1 1/2 % zu tilgen.

(2) Für die Kreditsicherung und Finanzierung unrentabler Wohngrundstücke gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 entsprechend.

#### § 11

##### Schulderlaß

(1) In Höhe der vom Hauseigentümer aufgewandten Eigenleistungen wird auf die von ihm geschuldeten und auf dem privaten Wohngrundstück ruhenden volkseigenen Altforderungen auf Antrag ein Schuldenerlaß gewährt. Die Altforderungen müssen mit dem Kreditobjekt in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(2) In Höhe des Schulderrlasses entsteht keine Eigentümergrundschuld.

#### § 12

##### Steuerbefreiung

(1) Die durch die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum

- a) entstehende Erhöhung des Vermögens bleibt bei der Berechnung der Vermögensteuer für die ersten 10 Jahre unberücksichtigt;
- b) entstehenden Einkünfte unterliegen für die ersten 10 Jahre nicht der Einkommensteuer.

(2) Die auf den neu geschaffenen bzw. auf den erhaltenen Wohnraum entfallende Grundsteuer wird für die ersten 10 Jahre erlassen.

(3) Die bei der Schaffung und Erhaltung von Wohnraum entstehenden Aufwendungen dürfen für Zwecke der Ermittlung der Einkommensteuer von den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung entweder im Jahre der Entstehung abgesetzt oder können mit Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, ohne Festlegung gleichmäßiger Beträge auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.

#### IV.

**Langfristige Kredite für private Wohngrundstücke, deren Eigentümer nicht in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen**

#### § 13

##### Kreditbestimmungen

(1) Für die Finanzierung von Baumaßnahmen aller Art an privaten Wohngrundstücken, deren Eigentümer nicht in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, sind die sich aus den Mieteinnahmen ergebenden Grundstücksüberschüsse zu verwenden.

(2) Reichen diese nicht aus, um die Baumaßnahmen zur Wohnraum- und Werterhaltung dieser Grundstücke zu finanzieren, werden langfristige Kredite nach den gleichen Bedingungen gewährt, wie sie für private Wohngrundstücke, deren Eigentümer in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, gemäß Abschnitt II gelten.

#### V.

**Langfristige Kredite für angeordnete Baumaßnahmen**

#### § 14

##### Angeordnete Baumaßnahmen

Angeordnete Baumaßnahmen im Sinne des Abschnittes V sind Baumaßnahmen, die

- a) durch die örtlichen Organe der Wohnraumlengung auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) oder
- b) durch die Organe der Staatlichen Bauaufsicht auf Grund § 350 der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes)

angeordnet worden sind.

#### § 15

##### Kreditbestimmungen

(1) Langfristige Kredite zur Finanzierung angeordneter Baumaßnahmen sind jährlich

- a) mit 4 1/2 % zu verzinsen und
- b) in Höhe des Grundstücksüberschusses — mindestens aber in Höhe von 2 % — zu tilgen.

(2) Für die Kreditsicherung gilt der § 7 Absätze 1 bis 3. Ist auf Grund dieser Bestimmungen eine Hypotheken-Eintragung an der genannten Rangstelle nicht möglich, so ist eine Aufbaugrundschuld einzutragen.

(3) Läßt die Ertragslage des privaten Wohngrundstückes den Zins- und Mindesttilgungssatz nicht zu, so ist auch in diesen Fällen der Kredit durch eine Aufbaugrundschuld zu sichern und nach § 8 entsprechend zu verfahren.

#### § 16

##### Sicherung der Durchführung angeordneter Baumaßnahmen

Verweigert ein Hauseigentümer eine angeordnete Baumaßnahme in Auftrag zu geben, so hat sowohl der örtlich zuständige Rat als auch die Mietervertretung das Recht, die erforderlichen Baumaßnahmen auf Rechnung des Hauseigentümers durchführen zu lassen. Ist die Durchführung der angeordneten Baumaßnahme finanziell nicht gesichert, und lehnt es der Hauseigentümer ab, einen Kredit aufzunehmen, veranlaßt der örtlich zuständige Rat die Aufnahme des Kredites, die Eintragung des Grundpfandrechts und die Regelung der Kreditrückzahlung.

#### VI.

##### Schlußbestimmungen

#### § 17

##### Erstattung der Zinsausfälle und des Schulderrlasses

(1) Die den Kreditinstituten aus der Zinsherabsetzung bzw. Zinsstundung unter 4 1/2 % jährlich ausfallenden Zinseinnahmen sind durch den Kreishaushalt dem Kreditinstitut jährlich zu erstatten.

(2) Erlassene Altforderungen, die zum Eigenvermögen des Kreditinstituts gehören, sind durch den Kreishaushalt jährlich zu erstatten. Soweit es sich um Altforderungen der Sozialversicherung handelt, erfolgt die Erstattung aus dem Republikhaushalt.

#### § 18

##### Verspätungszinsen

Auf rückständige Zins- und Tilgungsraten (Leistungsraten) sind für die Dauer der Verspätung 8 % p. a. Verspätungszinsen zu erheben.

## § 19

**Durchführungsbestimmungen**

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen.

(2) Der Minister der Finanzen ist darüber hinaus ermächtigt, in Durchführungsbestimmungen zu regeln, nach welchen Bedingungen private Wohngrundstücke zu finanzieren sind, bei denen verschiedene Eigentumsformen vorliegen oder einzelne Miteigentümer (Gesamthandseigentümer) ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

## § 20

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Baumaßnahmen nach § 1 Absätzen 1 und 2, für die nach Inkrafttreten der Verordnung ein Kreditvertrag abgeschlossen wird.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten (ZVOBL I S. 714),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 (GBl. S. 315) zur Anordnung vom 2. September 1949,
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. März 1951 (GBl. S. 239) zur Anordnung vom 2. September 1949,
- d) die Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 90),
- e) die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1957 (GBl. I S. 387) zur Verordnung vom 24. Januar 1957,
- f) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. August 1957 (GBl. I S. 463) zur Verordnung vom 24. Januar 1957,
- g) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1959 (GBl. I S. 162) zur Verordnung vom 24. Januar 1957,
- h) die Anordnung vom 1. August 1956 über die Kreditgewährung bei Um- oder Ausbau bzw. Wiederherstellung von teilweise zerstörtem Wohnraum sowie bei Reparaturen an Wohnhäusern auf Anordnung der Räte der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 619),
- i) sowie alle entgegenstehenden Anweisungen des Ministeriums der Finanzen.

(4) Verträge, die auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Abs. 3 abgeschlossen worden sind, bleiben weiterhin rechtsgültig.

Berlin, den 28. April 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

R a u  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

R u m p f

**Verordnung  
über das Seefahrtsamt  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 28. April 1960

## § 1

(1) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik nimmt die Seefahrt betreffende staatliche Aufgaben wahr, die vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung festgelegt werden.

(2) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik untersteht dem Minister für Verkehrswesen unmittelbar.

## § 2

Sitz des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik ist Rostock. Der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik kann Nebenstellen einrichten.

## § 3

(1) Der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik ist befugt, im Rahmen seiner Aufgaben Verfügungen zu erlassen, deren Geltungsbereich jeweils genau zu bezeichnen ist.

(2) Der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und die Leiter der Nebenstellen sind befugt, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufsichts- und Kontrollrechte Weisungen zu erteilen.

(3) Gegen Verfügungen und Weisungen gemäß Absätzen 1 und 2 ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Erlaß beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen und zu begründen. Gibt das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik der Beschwerde nicht statt, so hat es sie unverzüglich an das Ministerium für Verkehrswesen weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Verfügung oder Weisung zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr erlassen wurde.

## § 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen, die zur Sicherheit der Seeschifffahrt erlassen sind, oder den Verfügungen gemäß § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 2. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128). Über Beschwerden entscheidet das Ministerium für Verkehrswesen.

(4) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

(5) Eine Ordnungsstrafe kann einer Reederei auferlegt werden,

- a) wenn die Bestrafung einer Einzelperson nicht möglich ist,

- b) wenn bei Erlass einer Ordnungsstrafe gegen eine Einzelperson die Vollstreckung keine Aussicht auf Erfolg bietet.

## § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 20. August 1953 über die Bildung eines Seefahrtsamtes (GBl. S. 944) und ihre Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

(2) § 4 tritt am 15. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Verkehrswesen

R a u  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

K r ä m e r

**Anordnung  
über das Statut des Seefahrtsamtes  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 28. April 1960

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. April 1960 über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 354) wird folgendes Statut erlassen:

## § 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Seefahrtsamt genannt — ist ein staatliches Organ des Verkehrswesens und untersteht dem Minister für Verkehrswesen. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Seefahrtsamtes ist Rostock.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Das Seefahrtsamt nimmt die Seefahrt betreffende staatliche Aufgaben wahr; ihm obliegt insbesondere:

- a) Ausfertigung von Seefahrtsbüchern und Musterrollen sowie die An- und Abmusterung von Seeleuten,
- b) Kontrolle der ordnungsgemäßen Besetzung und Bemannung der seegehenden Fahrzeuge sowie Ausstellung und Einziehung von Befähigungszeugnissen und Berechtigungsscheinen,
- c) Zulassung von Sportbooten gemäß Anordnung vom 28. April 1958 über die Zulassung von Sportbooten für Fahrten außerhalb der Binnengewässer — Sportbootanordnung — (GBl. I S. 407),
- d) Überprüfung von Seeschiffen auf Einhaltung der nationalen und internationalen Sicherheitsvorschriften und Zulassung dieser Schiffe zum Verkehr durch Ausstellung von Fahrerlaubnisscheinen, Sicherheits-, Funksicherheits-, Ausrüstungs- und Ausnahmezeugnissen,
- e) Untersuchung von Havarien auf See, den Seewasserstraßen und in den Seehäfen,

f) Vermessung von Seeschiffen und Ausstellung von Schiffsmeßbriefen,

g) Führung des Seeschiffsregisters und Ausstellung von Schiffszertifikaten und Flaggenzeugnissen sowie Zuteilung der Unterscheidungssignale,

h) Prüfung und Entscheidung von Dispachen in Verfahren der Großen Havarei.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann den Aufgabenbereich des Seefahrtsamtes den Erfordernissen entsprechend verändern.

## § 3

**Leitung**

(1) Die Leitung des Seefahrtsamtes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung, wobei die Methode der kollektiven Beratung mit den leitenden Mitarbeitern anzuwenden ist.

(2) Der Leiter des Seefahrtsamtes wird durch den Minister für Verkehrswesen ernannt und abberufen. Ihm unterstehen unmittelbar als leitende Mitarbeiter:

- a) der Leiter der Abteilung Schifffahrt,
- b) der Vorsitzende der Seekammer,
- c) der Leiter der Abteilung Schiffsvermessung,
- d) der Justitiar,
- e) der Haushaltsbearbeiter.

(3) Die Mitarbeiter des Seefahrtsamtes werden durch den Leiter des Seefahrtsamtes eingestellt und entlassen.

(4) Der Leiter des Seefahrtsamtes handelt im Namen des Seefahrtsamtes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Seefahrtsamt für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die Weisungen des Ministeriums für Verkehrswesen gebunden.

(5) Der Leiter des Seefahrtsamtes bestimmt, welcher leitende Mitarbeiter ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

## § 4

**Arbeitsweise**

(1) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Seefahrtsamtes werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt.

(2) Die allgemeinen Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Seefahrtsamtes ergeben sich aus der Disziplinarordnung vom 10. März 1955 (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Seefahrtsamtes.

## § 5

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Seefahrtsamt wird im Rechtsverkehr durch den Leiter und bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten. Der Vertreter zeichnet in diesem Fall mit dem Zusatz „In Vertretung“.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche sind die leitenden Mitarbeiter, die Leiter der Nebenstellen und die Kontrollbeauftragten berechtigt, das Seefahrtsamt zu vertreten.

(3) Alle sonstigen Mitarbeiter müssen in Sonderfällen eine schriftlich erteilte Vollmacht zur Vertretung des Seefahrtsamtes erhalten.

(4) Nach Absätzen 2 und 3 Bevollmächtigte zeichnen „Im Auftrag“.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(6) Verfügungen über Haushaltsmittel bedürfen der Mitzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

#### § 6

##### Struktur- und Stellenplan

(1) Der Leiter des Seefahrtsamtes ist berechtigt, Nebenstellen des Seefahrtsamtes einzurichten. Die Bezeichnung der Nebenstellen wird vom Leiter des Seefahrtsamtes festgelegt.

(2) Der Struktur- und Stellenplan des Seefahrtsamtes bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Verkehrswesen.

#### § 7

##### Dienstsiegel

Der Leiter des Seefahrtsamtes führt ein Dienstsiegel.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1960 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

#### Anordnung

##### über die An- und Abmusterung von Seeleuten.

Vom 28. April 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Grundsätzliches

(1) Auf einem Seeschiff dürfen als Besatzungsmitglieder nur Personen beschäftigt werden, die im Besitze eines Seefahrtsbuches sind.

(2) Seeschiffe im Sinne dieser Anordnung sind alle im Seeschiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik registrierten Wasserfahrzeuge, soweit sie die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik verlassen.

(3) Diese Anordnung gilt auch bei Probe- und Überführungsfahrten. Sie gilt nicht für Sportfahrzeuge.

#### Seefahrtsbuch

#### § 2

Das Seefahrtsbuch gilt gemäß § 20 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1955 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 252) als Paßersatz.

#### § 3

(1) Anträge auf Ausstellung von Seefahrtsbüchern sind beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik oder seinen Nebenstellen einzureichen.

(2) Antragsberechtigt sind Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen sowie Genossenschaften.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit zum Schiffsdienst;
- b) Lebenslauf;
- c) 2 Paßbilder;
- d) schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen.

#### § 4

(1) Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen ist das Seefahrtsbuch auszustellen oder dem Antragsteller die Versagung mitzuteilen.

(2) In dringenden Fällen kann innerhalb von 2 Tagen ein vorläufiges Seefahrtsbuch ausgestellt werden, dessen Gültigkeit auf höchstens 4 Wochen zu befristen ist. Das vorläufige Seefahrtsbuch berechtigt nicht zur Auslandsfahrt.

#### § 5

(1) Wird festgestellt, daß die Voraussetzungen, die zur Ausstellung des Seefahrtsbuches führten, nicht mehr gegeben sind, so ist dieses vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik einzuziehen oder zu schließen. Das gleiche gilt, wenn die Ausstellung des Seefahrtsbuches durch Täuschung erlangt wurde.

(2) Die Versagung und Einziehung des Seefahrtsbuches bedürfen gemäß § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1955 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 252) keiner Begründung.

#### § 6

Die Seefahrtsbücher sind mit den Schiffspapieren beim Kapitän unter Verschluss zu halten. Sie können den Besatzungsmitgliedern ausgehändigt werden, wenn diese sie als Ausweis benötigen.

#### Musterrolle

#### § 7

(1) Auf Seeschiffen ist eine Musterrolle zu führen.

(2) In die Musterrolle sind die Besatzungsmitglieder bei Aufnahme der Beschäftigung an Bord einzutragen (Anmusterung). Gleichzeitig hat die Eintragung in das Seefahrtsbuch zu erfolgen.

(3) In die Musterrolle ist bei Schiffsoffizieren die Bezeichnung ihres Befähigungszeugnisses einzutragen; bei Brillenträgern und Jugendlichen ist ein besonderer Vermerk in die Musterrolle aufzunehmen.

(4) Bei der für den Heimathafen eines Seeschiffes zuständigen Nebenstelle des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Zweitschrift der Musterrolle zu führen.

#### § 8

(1) Die Musterrolle gehört zu den Schiffspapieren. Sie gibt Aufschluß über die zum Schiff gehörende Besatzung und die neben dem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen.

(2) Die Musterrolle ist mit den anderen Schiffspapieren beim Kapitän unter Verschluss zu halten.

(3) Die Musterrolle ist bei jeder An- und Abmusterung dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen und von diesem zu berichtigen. Nach Ablauf von je 2 Jahren ist sie dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zur Überprüfung einzureichen.

**An- und Abmusterung****§ 9**

(1) Bei Anmusterung eines Besatzungsmitgliedes muß ein Heuerschein vorliegen, der von einer der im § 3 Abs. 2 genannten Stellen ausgefertigt und vom Kapitän oder dessen Vertreter abgezeichnet ist.

(2) Liegt kein Heuerschein vor, so muß der Kapitän oder ein von ihm schriftlich bevollmächtigter Vertreter bei der Anmusterung zugegen sein und das Besatzungsmitglied muß nachweisen, daß es die erforderliche Qualifikation hat.

**§ 10**

(1) Wenn in Ausnahmefällen neue Besatzungsmitglieder, die im Besitze eines Seefahrtsbuches sind, erst zu einem Zeitpunkt an Bord kommen, zu dem die Anmusterung ohne Verzögerung der Abfahrt des Schiffes nicht möglich ist, ist dies dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich schriftlich zu melden. Die Meldung muß vom Kapitän ausgefertigt sein und eine ausführliche Begründung der Unterlassung der Anmusterung enthalten.

(2) In Häfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik dürfen Besatzungsmitglieder abweichend von diesen Bestimmungen an Bord genommen werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Anmusterung im nächsten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik nachzuholen; bis zu diesem Zeitpunkt tritt eine Tagebucheintragung an die Stelle der Anmusterung.

**§ 11**

(1) Bei Beendigung der Beschäftigung eines Besatzungsmitgliedes an Bord hat die Abmusterung zu erfolgen. Zu diesem Zweck hat der Kapitän oder sein Vertreter die im Seefahrtsbuch vorgesehene Seite auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(2) Die Abmusterungseintragung im Seefahrtsbuch ist durch das Besatzungsmitglied innerhalb von 14 Tagen beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik beglaubigen zu lassen.

**§ 12****Ärztliche Untersuchung**

(1) Die sich aus § 3 Abs. 3 Buchst. a ergebenden und die später vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen dürfen nur von den dafür zugelassenen Ärzten vorgenommen werden.

(2) Die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Untersuchungen erfolgen unentgeltlich.

**§ 13****Eintragungsbefugnis**

Die sich aus den §§ 4, 5, 7 und dem § 10 Abs. 3 ergebenden Eintragungen dürfen nur vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik sowie dessen Nebenstellen vorgenommen werden.

**§ 14****Seemannskartei**

Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik führt die zentrale Seemannskartei nach den vom Ministerium für Verkehrswesen erlassenen Richtlinien.

**§ 15****Ordnungsstrafen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 1 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 2 genannten Bestimmungen verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128), soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

**§ 16****Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1960 in Kraft.

(2) § 15 tritt am 15. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1960

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

**Verordnung  
über die Untersuchung von Unfällen  
in der Seeschifffahrt.**

**— Havarieverfahrensordnung —  
(HVO)**

Vom 28. April 1960

**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Ziel des Havarieverfahrens**

Das Havarieverfahren soll zur Erhöhung der Sicherheit in der Seeschifffahrt dadurch beitragen, daß

- a) die Ursachen, Umstände und Folgen von Havarien allseitig aufgeklärt werden,
- b) durch die Feststellung der Verantwortlichkeit für Havarien, durch Erziehungmaßnahmen und Auswertung der Ergebnisse der Havarieverfahren das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen in der Seeschifffahrt entwickelt und gefestigt wird.

**§ 2****Begriff der Havarie**

(1) Havarien im Sinne dieser Verordnung sind Unfälle, an denen Wasserfahrzeuge beteiligt sind, oder Ereignisse auf Wasserfahrzeugen, die die Sicherheit der Seeschifffahrt gefährden.

(2) Eine Havarie liegt insbesondere vor

- a) bei Kollisionen, Grundberührungen und sonstigen Unfällen, die ein Wasserfahrzeug erlitten oder verursacht hat. Zu den sonstigen Unfällen zählen auch Beschädigungen von Anlagen, sofern ein Wasserfahrzeug beteiligt ist;

- b) bei Unfällen, die den Tod oder schwere körperliche Schäden von an Bord befindlichen Personen zur Folge haben und die mit Wahrscheinlichkeit auf Mängel in der Ausrüstung, Einrichtung, Besetzung, Bemannung, Beladung oder Beschaffenheit von Wasserfahrzeugen zurückzuführen sind;
- c) wenn Personen an Bord vermißt werden;
- d) wenn ein Wasserfahrzeug aufgegeben worden, gesunken, verschollen oder durch das Verhalten der Besatzung gefährdet worden ist.

### § 3

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf
- a) Havarien in den Territorialgewässern, Seewasserstraßen und Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik und
  - b) Havarien außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik, bei denen ein Wasserfahrzeug beteiligt ist, das in der Deutschen Demokratischen Republik registriert ist.

(2) Diese Verordnung gilt für Wasserfahrzeuge bewaffneter Organe nur in den Fällen, in denen die bewaffneten Organe den Vorsitzenden der Seekammer ersuchen, ein Havarieverfahren durchzuführen. Im übrigen gelten für Havarien, an denen Wasserfahrzeuge bewaffneter Organe beteiligt sind, die vom Minister für Nationale Verteidigung oder vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen erlassenen Bestimmungen.

## 2. Abschnitt

### Organe zur Durchführung des Havarieverfahrens

#### § 4

##### Bildung und Besetzung der Seekammern

- (1) Zur Durchführung von Havarieverfahren werden beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik eine Seekammer und eine Große Seekammer gebildet.
- (2) Die Seekammer setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und drei Beisitzern zusammen.
- (3) Die Große Seekammer setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und fünf Beisitzern zusammen.
- (4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Minister für Verkehrswesen ernannt und abberufen. Die Vorsitzenden müssen das Befähigungszeugnis zum Kapitän auf großer Fahrt, die Stellvertreter eine abgeschlossene juristische Ausbildung besitzen.

#### § 5

##### Wahl der Beisitzer

- (1) Die Beisitzer werden in sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und staatlichen Organen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach der vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu erlassenden Wahlordnung.
- (2) Die Beisitzer müssen praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Schifffahrt besitzen.

(3) Die Beisitzer aus den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik werden durch den zuständigen Vorgesetzten, die Beisitzer aus den gesellschaftlichen Organisationen durch die zuständigen Organe ernannt.

(4) Die Zahl der zu wählenden oder zu ernennenden Beisitzer legt der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand Rostock des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes fest.

#### § 6

##### Stellung und Aufgaben der Beisitzer

- (1) Die Beisitzer wirken in den Verhandlungen mit dem gleichen Stimmrecht wie der Vorsitzende mit. Sie haben die Aufgabe, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und den Kammern zu festigen.
- (2) Die Beisitzer haben während ihrer beruflichen Tätigkeit im Interesse der Verhütung von Unfällen zu wirken. Sie haben insbesondere die in den Verhandlungen gewonnenen Erfahrungen zu vermitteln und die Beseitigung festgestellter Mängel zu kontrollieren.

#### § 7

##### Abberufung von Beisitzern

Beisitzer können auf Antrag einer Kammer abberufen werden, wenn sie nicht die erforderliche Qualifikation besitzen oder wenn sie ihr Amt nicht nach den Grundsätzen der sozialistischen Gesetzlichkeit ausüben oder die Voraussetzungen, unter denen sie gewählt oder ernannt wurden, nicht mehr gegeben sind. Das Verfahren der Abberufung wird in der Wahlordnung gemäß § 5 Abs. 1 geregelt.

#### § 8

##### Ausschließung von Mitgliedern der Kammer

- (1) Ist ein Beisitzer in einem Havarieverfahren als Sachverständiger, Zeuge oder Beistand tätig geworden, so darf er nicht zur Mitwirkung herangezogen werden.
- (2) Wer bei einem angefochtenen Spruch der Seekammer mitgewirkt hat, darf in der gleichen Sache nicht in der Großen Seekammer tätig werden.

#### § 9

##### Havarie-Kommissar

- (1) In dem Havarieverfahren der Seekammer und der Großen Seekammer wirkt ein Havarie-Kommissar mit. Dieser und sein Vertreter werden vom Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen bestellt.
- (2) Der Havarie-Kommissar hat darauf hinzuwirken, daß in dem Verfahren die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt wird und die Erfahrungsgrundsätze der Seeschifffahrt beachtet werden.

(3) Der Havarie-Kommissar ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens die Akten einzusehen, Anträge zu stellen, Beschwerde gegen den Spruch der Seekammer einzulegen und die Aufhebung nicht anfechtbarer Sprüche zu beantragen. Er hat das Recht, zur vorbeugenden Verhütung von Havarien sozialistischen Betrieben, staatlichen Organen, der Gesellschaft für Sport und Technik und dem Deutschen Turn- und Sportbund Empfehlungen zu geben, zu denen innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen ist.

**3. Abschnitt****Meldung und Untersuchung von Havarien****§ 10  
Meldepflicht**

(1) Alle Havarien sind der Seekammer unverzüglich zu melden.

(2) Zur Meldung sind verpflichtet:

- a) bei Wasserfahrzeugen, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind, der Schiffsführer oder die Stelle, die vom Schiffsführer die Meldung erhalten hat;
- b) bei Wasserfahrzeugen, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind, die Lotsen;
- c) alle Mitarbeiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock, der Hafenzentrale und des Wasserstraßenamtes Stralsund.

(3) Die Meldung soll enthalten:

- a) Ort und Zeit der Havarie,
- b) Name, Art und Größe der betroffenen Wasserfahrzeuge,
- c) eine kurze Schilderung des Herganges unter Angabe von Wind, Wetter, Strom und sonstigen besonderen Beobachtungen.

**§ 11  
Die Untersuchung**

(1) In der Untersuchung sind alle Tatsachen festzustellen, die zur Aufklärung der Ursachen und Folgen der Havarie sowie des Umfangs der Schuld der Beteiligten erforderlich sind. Die Untersuchung soll außerdem Voraussetzungen für die Verhütung von Havarien schaffen.

(2) Die Untersuchung ist unverzüglich nach der Meldung einer Havarie einzuleiten und so schnell wie möglich abzuschließen.

(3) Die Untersuchung wird vom Vorsitzenden der Seekammer geleitet. Er hat alle der Beweisführung dienenden Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Die Rechtsträger, Eigentümer und Besitzer von Wasserfahrzeugen sowie die Schiffsführer sind verpflichtet, der Seekammer sämtliche die Havarie betreffende Schiffspapiere und sonstige Unterlagen auf Anforderung einzureichen sowie Auskünfte zu erteilen.

**§ 12  
Beteiligte**

Beteiligter in einem Havarieverfahren ist jeder, dessen Tun oder Unterlassen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit für die Havarie ursächlich ist. Eine Person kann auch im Verlauf des Havarieverfahrens zum Beteiligten erklärt werden.

**§ 13  
Ladung**

(1) Der Vorsitzende der Seekammer hat die erforderlichen Ladungen vorzunehmen.

(2) Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß das Erscheinen möglich ist. Die Ladung ist zu begründen.

(3) In jeder Ladung ist darauf hinzuweisen, daß dem Geladenen bei schuldhaftem Ausbleiben die dadurch entstehenden Auslagen ganz oder teilweise auferlegt werden können.

**§ 14****Abschluß der Untersuchung**

Die Untersuchung wird durch Beschluß des Vorsitzenden der Seekammer abgeschlossen. Der Beschluß ist zu begründen. In dem Beschluß können folgende Entscheidungen getroffen werden:

- a) die Einstellung des Verfahrens oder
- b) Durchführung einer Havarieverhandlung oder
- c) Übergabe der Untersuchungsergebnisse an den Staatsanwalt.

**§ 15  
Einstellung**

(1) Das Havarieverfahren kann eingestellt werden, wenn

- a) kein gesellschaftliches Interesse an seiner weiteren Durchführung vorliegt,
- b) die Havarie offensichtlich überwiegend auf technische Mängel zurückzuführen ist,
- c) das Verschulden der Beteiligten gering ist.

(2) Vor der Einstellung des Havarieverfahrens ist die Zustimmung des Havarie-Kommissars einzuholen und die zuständige Versicherungseinrichtung zu hören.

**4. Abschnitt****Die Havarieverhandlung****§ 16****Öffentlichkeit der Havarieverhandlung**

(1) Die Havarieverhandlung ist öffentlich.

(2) Die Seekammer kann für die Havarieverhandlung oder für einen Teil der Havarieverhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Havarieverhandlung die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Ordnung gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert.

(3) Der Spruch ist öffentlich zu verkünden. Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann auch für die Verkündung der Begründung des Spruches die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(4) Die Havarieverhandlung ist dort durchzuführen, wo die größte erzieherische Wirkung erreicht wird.

**§ 17****Leitung der Havarieverhandlung**

(1) Die Leitung der Havarieverhandlung und die Vernehmung der Beteiligten und Zeugen obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Die Beteiligten haben bei Beginn der Havarieverhandlung ihre Befähigungszeugnisse bzw. Berechtigungsscheine dem Vorsitzenden zu übergeben.

(3) Der Vorsitzende kann die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Havarieverhandlung erforderlichen Maßnahmen treffen und Personen, die die Ordnung stören, aus dem Verhandlungsraum weisen.

**§ 18****Zeugenvernehmung und Fragerecht**

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Nach dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter haben die Beisitzer und der Havarie-Kommissar das Recht, Fragen an die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zu richten.

(3) Die Beteiligten, Rechtsanwälte und Beistände können Fragen über den Vorsitzenden an andere Beteiligte, Zeugen und Sachverständige richten.

#### § 19

##### Belehrung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern

Zeugen und Sachverständige sind über die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Aussagen, Dolmetscher über die Folgen falscher Übersetzungen zu belehren.

#### § 20

##### Schlußvorträge

An die Beweiserhebung schließt sich der Vortrag des Havarie-Kommissars an; danach tragen die Beteiligten und deren Beistände ihre Stellungnahme vor.

#### § 21

##### Beratung und Abstimmung

(1) Den Schlußvorträgen folgt die Beratung. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder der Seekammer zugegen sein.

(2) Der Spruch der Seekammer wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

#### § 22

##### Verkündung des Spruches

Die Havarieverhandlung schließt mit der Verkündung des Spruches. Er ist seinem wesentlichen Inhalt nach zu begründen. Auf die Zulässigkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.

#### § 23

##### Inhalt des Spruches

(1) Der Spruch soll die Ursachen der Havarie und den Umfang der Schuld der Beteiligten angeben sowie Maßnahmen zur Auswertung der Havarie enthalten.

(2) In dem Spruch können gegen Beteiligte, die eine Havarie ganz oder teilweise verschuldet haben, Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Diese sollen dazu dienen, das sozialistische Bewußtsein der Betroffenen zu entwickeln und zu festigen und die Disziplin der Werktätigen in der Seeschifffahrt zu erhöhen.

(3) Erziehungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 2 sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) strenger Verweis,
- d) Entzug des Befähigungszeugnisses bzw. Berechtigungsscheines.

#### § 24

##### Entzug von Befähigungszeugnissen und Berechtigungsscheinen

(1) Der Entzug des Befähigungszeugnisses bzw. Berechtigungsscheines ist zulässig, wenn das Havarieverfahren ergeben hat, daß dem Inhaber eines in der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Befähigungszeugnisses Eigenschaften fehlen, die Voraussetzung für die Ausübung seiner Funktion sind. Die

Entziehung kann für dauernd oder vorübergehend — bis zur Höchstdauer von 3 Jahren — erfolgen; für die Rückgabe können Bedingungen gestellt werden.

(2) Durch den Spruch kann festgelegt werden, daß die Vollstreckung, soweit es sich um einen vorübergehenden Entzug gemäß Abs. 1 handelt, ausgesetzt wird (Bewährungszeit). Bei erneuter schuldhafter Verursachung einer Havarie während der Bewährungszeit ist die Dauer des Entzuges für beide Unfälle insgesamt festzulegen.

(3) Befähigungsscheine und Berechtigungsscheine, die für länger als ein Jahr entzogen worden sind, können auf Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres zurückgegeben werden, sofern das Verhalten des Betroffenen erwarten läßt, daß er in Zukunft seine Pflichten gewissenhaft erfüllen wird. Antragsberechtigt sind der Havarie-Kommissar und der Betroffene.

#### § 25

##### Auswertung der Sprüche

(1) Werden in einem Havarieverfahren Mängel festgestellt, die auf eine ungenügende Disziplin zurückzuführen sind, so hat die Kammer die erforderlichen erzieherischen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen zur kollektiven Erziehung des Betroffenen zu veranlassen.

(2) Die Kammern haben alle Stellen, die ein berechtigtes Interesse an der Beurteilung einer Havarie haben, zu unterrichten und von den zuständigen Stellen die Beseitigung festgestellter Mängel zu fordern. Auf Verlangen einer Kammer ist in der festgelegten Frist über die zur Beseitigung der Mängel eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

### 5. Abschnitt

#### Beschwerde

#### § 26

##### Einlegen der Beschwerde

(1) Gegen Sprüche der Seekammer haben der Havarie-Kommissar und der Betroffene das Recht der Beschwerde.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellen des mit Entscheidungsgründen versehenen Spruches bei der Seekammer schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären und mit Gründen zu versehen. In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Wenn innerhalb der Beschwerdefrist keine Beschwerde eingelegt wird, ist der Spruch unanfechtbar.

(3) Durch das Einlegen der Beschwerde entsteht kein Anspruch auf Rückgabe entzogener Befähigungs- oder Berechtigungsscheine.

#### § 27

##### Verhandlung der Großen Seekammer

(1) Über die Beschwerde entscheidet die Große Seekammer. Der Termin der Verhandlung ist dem Havarie-Kommissar und den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Verhandlung der Großen Seekammer gelten die Bestimmungen für das Verfahren der Seekammer, sofern in den §§ 20 und 29 nichts anderes bestimmt ist.



## § 28

**Verbot von weitergehenden Maßnahmen**

Ist ein Spruch von dem Beteiligten oder von dem Havarie-Kommissar zugunsten des Beteiligten angefochten worden, so dürfen keine weitergehenden Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

## § 29

**Entscheidung der Großen Seekammer**

(1) Die Große Seekammer kann folgende Entscheidungen treffen:

- a) die Beschwerde als unbegründet zurückweisen oder
- b) den angefochtenen Spruch aufheben und die Sache an die Seekammer zur erneuten Verhandlung zurückweisen oder
- c) den angefochtenen Spruch aufheben und in der Sache selbst durch Spruch entscheiden.

(2) Die Zurückweisung einer offensichtlich unbegründeten Beschwerde kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

**6. Abschnitt****Nachprüfungsverfahren**

## § 30

**Voraussetzungen**

(1) Der Minister für Verkehrswesen kann die Aufhebung eines nicht mehr anfechtbaren Spruches von der Großen Seekammer verlangen,

- a) wenn der Spruch gröblich der sozialistischen Gesetzlichkeit widerspricht oder
- b) wenn Tatsachen nachgewiesen werden, die bei der Verkündung des Spruches der Kammer und den Beteiligten nicht bekannt waren und die die Aufhebung oder erhebliche Abänderung des Spruches rechtfertigen.

(2) Das Verlangen auf Aufhebung kann im Falle des Abs. 1 Buchst. a innerhalb eines Jahres, im Falle des Abs. 1 Buchst. b innerhalb von 3 Jahren nach Verkündung des Spruches gestellt werden.

## § 31

**Verfahrensvorschriften**

Für das Nachprüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des 4. Abschnittes.

**7. Abschnitt****Schlußbestimmungen**

## § 32

**Strafbestimmungen**

Wer in einer Havarieverhandlung als Zeuge oder Sachverständiger unrichtig oder unvollständig aussagt oder als Dolmetscher falsch übersetzt, wird mit Gefängnis bestraft.

## § 33

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 10 Absätze 1 und 2 oder § 11 Abs. 4 verstößt oder den Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 3 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

(4) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

## § 34

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

## § 35

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 32 und 33 treten einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Minister  
für Verkehrswesen  
Kramer**

**Rau**  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Havarieverfahrensordnung.****— Wahlordnung für die Beisitzer —**

**Vom 28. April 1960**

Auf Grund des § 34 der Havarieverfahrensordnung (HVO) vom 28. April 1960 (GBI. I S. 357) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 5 HVO:**

## § 1

(1) Beisitzerwahlen finden alle 3 Jahre — erstmalig im Jahre 1960 — in der Zeit vom 15. Juli bis 30. September statt.

(2) Die Wahlperiode der Beisitzer beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

## § 2

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden in den vom Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand Rostock des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestimmten sozialistischen Betrieben und Genossenschaften sowie staatlichen Organen Wahlausschüsse gebildet.

(2) Den Wahlausschüssen gehören an:

- 1 Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung als Vorsitzender,
- 1 Angehöriger des Betriebes, der Genossenschaft oder des staatlichen Organs,
- 1 Angehöriger des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung wird von der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Vertreter des Betriebes, der Genossenschaft oder des staatlichen Organs vom Leiter bzw. Vorsitzenden, der Angehörige des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik vom Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik benannt.

## § 3

Träger der Wahl ist die Betriebsgewerkschaftsleitung. Der Wahlausschuß benennt die Kandidaten, die von der Betriebsgewerkschaftsleitung bestätigt werden.

## § 4

(1) Als Beisitzer dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die schiffahrtskundig sind, in ihrem beruflichen und außerberuflichen Leben vorbildlich sind und das Vertrauen ihres Betriebes, ihrer Genossenschaft bzw. ihres staatlichen Organs genießen.

(2) Personen, die bereits als Beisitzer tätig gewesen sind, können erneut zur Wahl vorgeschlagen werden.

## § 5

Nicht wählbar sind Personen,

- a) die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) denen das Wahlrecht entzogen ist;
- c) die wegen eines Verbrechens verurteilt sind, dessen Begehung sie zur Ausübung des Beisitzeramtes ungeeignet erscheinen läßt.

## § 6

Der Wahlausschuß hat zu prüfen, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.

## § 7

(1) Die Beisitzer werden in öffentlichen Wahlversammlungen wie folgt gewählt:

- a) Kandidaten, die zu Schiffsbesatzungen gehören, durch die Besatzungen der Schiffe, denen sie angehören.
- b) Kandidaten, die an Land beschäftigt sind, von den Abteilungen oder Brigaden, in denen sie tätig sind.

(2) In den Wahlversammlungen muß mindestens die Hälfte der Besatzungsmitglieder, Angehörigen der Abteilungen oder Brigaden anwesend sein.

## § 8

(1) In der Wahlversammlung stellt sich der Kandidat vor.

(2) Der Leiter des Wahlausschusses begründet den Vorschlag und teilt mit, daß nach den Feststellungen des Wahlausschusses die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Er gibt bekannt, ob gegen den Kandidaten Einwendungen vorgebracht sind, die der Wahlausschuß als nicht berechtigt abgelehnt hat.

(3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung über jeden einzelnen Kandidaten. Der Kandidat ist gewählt, wenn die Mehrheit der Anwesenden für ihn stimmt.

## § 9

(1) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen; eine Ausfertigung erhält die Betriebsgewerkschaftsleitung, eine zweite Ausfertigung des Protokolls wird zur Beisitzerliste genommen.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

1. Tag und Ort der Versammlung,
2. die Zahl der Wähler,

3. die Namen der Kandidaten, die in dieser Versammlung vorgestellt wurden,
4. die Namen der gewählten Kandidaten sowie die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
5. die Namen der in der Versammlung abgelehnten Kandidaten sowie die Gründe der Ablehnung,
6. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

## § 10

Ergibt sich während der Dauer der Wahlperiode infolge des Ausscheidens von Beisitzern die Notwendigkeit, die Zahl der Beisitzer zu ergänzen, so können Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode durchgeführt werden. Für die Durchführung der Nachwahlen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

## Zu § 7 HVO:

## § 11

Liegen die Voraussetzungen des § 7 HVO vor, so kann auf Antrag des Vorsitzenden der Kammer der Bezirksvorstand Rostock des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Beisitzer abberufen. Die Abberufung erfolgt schriftlich und ist der Kammer bekanntzugeben. Daraufhin erfolgt die Streichung in der Beisitzerliste.

## § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

### Verordnung über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation.

Vom 28. April 1960

## § 1

Die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) ist das staatliche Organ für die Revision und Klassifikation der nach den hierfür geltenden Bestimmungen klassifikationspflichtigen Wasserfahrzeuge. Ihre Aufgaben werden vom Minister für Verkehrswesen in einem Statut festgelegt.

## § 2

(1) Sitz der DSRK ist Zeuthen. Der Direktor der DSRK kann in der Deutschen Demokratischen Republik Nebenstellen und Außenstellen und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Inspektionen einrichten. Die Einrichtung von Inspektionen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Minister für Verkehrswesen.

(2) Die DSRK kann mit Klassifikationsgesellschaften und technischen Sachverständigen anderer Staaten Verträge und Vereinbarungen über die gegenseitige Übertragung von Aufgaben abschließen.

(3) Die DSRK kann Betriebe und Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Prüfung und Abnahme schiffbaulicher Einzelzeugnisse beauftragen oder die Zulassung zur Prüfung und Abnahme erteilen.

## § 3

(1) Die DSRK ist zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt,

- a) Klassifikations-, Bau-, Prüf- und andere Vorschriften zu erlassen, die durch Anordnung des Ministers für Verkehrswesen in Kraft gesetzt werden,
- b) vorläufige Vorschriften zu erlassen, die spätestens nach 3 Jahren durch Vorschriften gemäß Buchst. a zu ersetzen sind.

(2) Die Nebenstellen und Außenstellen sind befugt, im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche Weisungen zu erteilen.

## § 4

Die Leistungen der DSRK sind gebührenpflichtig. Die Gebühren regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. März 1950 über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation“ (GBl. S. 156) außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Verkehrswesen  
K r a m e r

R a u  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

### Anordnung über das Statut

#### der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation.

Vom 28. April 1960

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. April 1960 über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. I S. 362) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes Statut erlassen:

## § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) ist ein staatliches Organ des Verkehrswesens und untersteht dem Minister für Verkehrswesen. Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz der DSRK ist Zeuthen.

## § 2

#### Aufgaben

(1) Die DSRK nimmt die die Klassifikation und Revision aller nach den hierfür geltenden Bestimmungen klassifikationspflichtigen Wasserfahrzeuge, Bauteile, Ausrüstungen und Einrichtungen betreffenden staatlichen Aufgaben wahr; ihr obliegt insbesondere:

- a) Klassifizierung aller klassifikationspflichtigen Wasserfahrzeuge,
- b) Bauaufsicht und Erprobung bei allen klassifikationspflichtigen Wasserfahrzeugen, die in der Deut-

schon Demokratischen Republik gebaut, umgebaut oder repariert werden,

- c) Festlegung des Freibords und Ausstellung von Freibordzeugnissen,
- d) Eichung von Binnenschiffen und Ausstellung von Eichscheinen,
- e) Kontrolle der Einhaltung internationaler Bestimmungen, die die Klassifikation betreffen,
- f) Überwachung und Revision der Wasserfahrzeuge,
- g) Prüfung der Werkstoffe, Geräte, Maschinen usw. auf ihre Güte, Bauausführung und Funktion, sofern sie der Abnahmepflicht unterliegen,
- h) Prüfung der Bauunterlagen für Einzelerzeugnisse,
- i) Prüfung der Klassifikationsunterlagen,
- k) Erarbeitung und Weiterentwicklung von Bau-, Abnahme- und Sondervorschriften für Wasserfahrzeuge einschließlich der technischen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen.

(2) Die DSRK macht die Prüfungen und Abnahmen bei den Aufgaben gemäß Abs. 1 davon abhängig, daß die technischen Belange des Arbeitsschutzes gewahrt worden sind.

(3) Der Minister für Verkehrswesen kann den Aufgabenbereich der DSRK den Erfordernissen entsprechend verändern.

## § 3

#### Leitung

(1) Die Leitung der DSRK erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung, wobei die Methode der kollektiven Beratung mit den leitenden Mitarbeitern anzuwenden ist.

(2) Die DSRK wird durch einen Direktor geleitet. Er wird durch den Minister für Verkehrswesen ernannt und abberufen. Alle übrigen Mitarbeiter werden durch den Direktor der DSRK eingestellt und entlassen.

(3) Der Direktor handelt im Namen der DSRK auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet der DSRK für Schäden, die er ihr durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die Weisungen des Ministeriums für Verkehrswesen gebunden.

(4) Der Direktor der DSRK bestimmt, welcher leitende Mitarbeiter ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

## § 4

#### Wissenschaftlich-Technischer Rat

(1) Bei der DSRK besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat zur Förderung und Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Arbeiten der DSRK, insbesondere zur Schaffung und Weiterentwicklung von Bau-, Abnahme-, Prüf- und anderen Vorschriften auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen in der Schiffbautechnik.

(2) Die Tätigkeit des Wissenschaftlich-Technischen Rates regelt sich nach der vom Direktor der DSRK zu erarbeitenden Arbeitsordnung, die vom Minister für Verkehrswesen für verbindlich erklärt wird.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Rates werden vom Direktor der DSRK vorgeschlagen und vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung berufen.

## § 5

**Arbeitsweise**

(1) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der DSRK werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt.

(2) Die allgemeinen Grundsätze für die Arbeitsweise der DSRK ergeben sich aus der Disziplinarordnung vom 10. März 1953 (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung der DSRK.

## § 6

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die DSRK wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten. Der Vertreter zeichnet in diesem Fall mit dem Zusatz „In Vertretung“.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche sind die leitenden Mitarbeiter, die Leiter der Nebenstellen, die Leiter der Außenstellen und die Kontrollbeauftragten berechtigt, die DSRK zu vertreten.

(3) Alle sonstigen Mitarbeiter und andere Personen müssen in Sonderfällen vom Direktor eine schriftlich erteilte Vollmacht zur Vertretung der DSRK erhalten.

(4) Nach Absätzen 2 und 3 Bevollmächtigte zeichnen „Im Auftrag“.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen.

(6) Verfügungen über Haushaltsmittel bedürfen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

## § 7

**Struktur- und Stellenplan**

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 8

**Dienstsiegel und -stempel**

(1) Der Direktor der DSRK führt ein Dienstsiegel.

(2) Das Führen von Dienststempeln wird durch die Arbeitsordnung der DSRK geregelt.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1960 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

**Der Minister für Verkehrswesen**  
Kramer

### Anordnung über die Eichung der Binnenschiffe.

Vom 28. April 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Eichung von Binnenschiffen und schwimmendem Gerät erfolgt durch die Deutsche Schiffs-Revisi- und -Klassifikation (DSRK) nach den von ihr herausgegebenen Vorschriften\*.

\* Zur Zeit gültig: DSRK 27. 3., Ausgabe 1960 — Binnenschiffs-Eichordnung (BEO) — zu beziehen durch die DSRK

(2) Die Eichung von klassifikationspflichtigen Binnenschiffen ist bei der DSRK zu beantragen,

a) wenn das Binnenschiff für den Verkehr in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen werden soll und ein gültiger Eichschein nicht vorhanden ist;

b) wenn das Binnenschiff in der Deutschen Demokratischen Republik gebaut worden ist und nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung vom Stapel läuft.

(3) Nicht klassifikationspflichtige Binnenschiffe sind von der DSRK zu eichen, wenn der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer die Eichung beantragen.

(4) Sportfahrzeuge werden nicht geeicht.

## § 2

(1) Der Antrag auf Eichung eines Binnenschiffes ist bei der DSRK schriftlich zu stellen

a) für Neubauten                   spätestens 14 Tage vor dem Stapellauf;

b) für Binnenschiffe, die zum Umbau oder zur Durchführung von Reparaturen am Unterwasserschiff auf dem Trockenen (Dock oder Slip) liegen und deren Abmessungen sich so geändert haben, daß das Eichergebnis beeinflusst werden kann,

spätestens 14 Tage vor dem Ausdocken oder Abslipen;

c) für Binnenschiffe, die infolge Reparatur auf flottem Wasser wegen Änderung der Identitätsmasse oder der Eichdaten geeicht werden müssen,

spätestens 14 Tage vor ihrer Inbetriebnahme;

d) für Binnenschiffe, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geeicht worden sind,

spätestens 14 Tage vor der Hauptrevision, die vor Ablauf der Gültigkeit des Eichscheines fällig ist.

(2) Für die fristgemäße Antragstellung ist der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer verantwortlich. Bei Neubauten hat die Bauwerft den Eicheantrag zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

a) Name und Anschrift des Rechtsträgers oder Eigentümers bzw. des Auftraggebers bei Neubauten;

b) Name und Registrierpaß-Nummer des Binnenschiffes bzw. bei Neubauten die Baunummer der Werft und die DSRK-Objektnummer;

c) Bauwerft und Baujahr bzw. bei Neubauten Tag des voraussichtlichen Stapellaufes;

d) Tag des Ausdockens bzw. des Abslipens nach der Reparatur auf dem Trockenen;

e) Liegeplatz des Binnenschiffes und Terminvorschlag für die Durchführung der Eichung.

(3) Zum vereinbarten Eichtermin muß der Antragsteller oder sein bevollmächtigter Vertreter am Liegeplatz des Binnenschiffes sein, um bei der Eichung verbindliche Erklärungen abgeben zu können.

(4) Zur Durchführung der Eichung muß das Binnenschiff vollständig ausgerüstet sein; der Antragsteller hat dafür zu sorgen, daß mindestens zwei geeignete Hilfskräfte und ein Beiboot zur Verfügung stehen.

## § 3

(1) Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer von geeichten Binnenschiffen sind verpflichtet, einen Antrag auf Nacheichung zu stellen:

- a) spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit des Eichscheines;
- b) spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme des Binnenschiffes, wenn ein wesentlicher Umbau seiner inneren Einrichtungen bzw. Anlagen erfolgt ist.

(2) Für Binnenschiffe, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geeicht worden sind, ist an Stelle der Nacheichung die Eichung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. d zu beantragen.

## § 4

(1) Die DSRK hat für jedes von ihr geeichte Binnenschiff einen Eichschein auszufertigen und seine Gültigkeitsdauer festzusetzen; diese darf 10 Jahre nicht überschreiten.

(2) Bis zur Aushändigung des Eichscheines wird dem Antragsteller ein Auszug aus der Eichverhandlung ausgestellt.

(3) Für die Erkennbarkeit der Eichzeichen und Einlenkungsmarken ist der Schiffsführer verantwortlich.

(4) Den Verlust eines Eichscheines hat der Schiffsführer der DSRK sofort schriftlich zu melden. Die Ausfertigung eines neuen Eichscheines ist gebührenpflichtig.

## § 5

Für die Durchführung einer Schiffseichung und die Ausfertigung eines neuen Eichscheines werden Verwaltungsgebühren nach den geltenden Tarifen erhoben.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eichordnung vom 23. März 1928 (Reichsministerialblatt S. 169) außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

## Anordnung Nr. 2\*

über die Eintrittspreisermäßigungen  
zu Vorstellungen der Lichtspieltheater und ortsveränderlichen Spielstellen.

Vom 30. April 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Volksbildung, dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Ermäßigung in Höhe von 50 % des normalen Eintrittspreises zu Vorstellungen der Lichtspieltheater und

ortsveränderlichen Spielstellen ist folgenden Personen zu gewähren:

- a) Rentnern und Sozialfürsorgeempfängern sowie deren Ehegatten, wenn sie auf dem Ausweis angeführt sind, den der volkseigene Kreislichtspielbetrieb gegen Vorlage des Renten- bzw. Sozialfürsorgescheines mit Gültigkeit für die gesamte Deutsche Demokratische Republik ausstellt, zu jeder ersten Vorstellung an Werktagen auf allen Plätzen.

Finden an einem Ort nur sonn- und feiertags Filmvorführungen statt, ist die Ermäßigung auch an diesen Tagen zur ersten Vorstellung zu gewähren;

- b) Schwerbeschädigten mit einem amtlich festgestellten Beschädigungsgrad von 50 % und mehr sowie deren Begleitpersonen, wenn im Beschädigtenausweis ausdrücklich vermerkt ist, daß der Schwerbeschädigte einer dauernden Begleitung bedarf, zu jeder Vorstellung an allen Tagen und auf allen Plätzen;

- c) schulpflichtigen Kindern bis zum 14. Lebensjahr bei für sie zugelassenen Filmen:

zu jeder ersten Vorstellung aller Spieltage und auf allen Plätzen.

In Lichtspieltheatern, die drei und mehr Vorstellungen täglich durchführen, ist die Ermäßigung zu allen Vorstellungen zu gewähren, die bis 18 Uhr beendet sind.

(2) Der Eintrittspreis für Vorstellungen der Zeitkinos beträgt für die im Abs. 1 genannten Personen —,30 DM.

## § 2

(1) Studierende an Hoch- und Fachschulen sowie Schüler der Oberschulen und erweiterten Oberschulen erhalten bei Sammelbestellungen ab 20 Karten eine Ermäßigung von 50 %, wobei jedoch der Einzelkartenpreis höchstens —,50 DM betragen darf.

(2) Betriebe, Einrichtungen, Organisationen, sozialistische Genossenschaften erhalten beim Abschluß von Anrechtsverträgen auf die Dauer eines halben Jahres zum regelmäßigen wöchentlichen Filmbesuch eine Ermäßigung von 20 % je Vorstellung und Anrechtsberechtigten.

(3) Bei Abnahme von mindestens 50 Karten kann eine Ermäßigung bis zu 25 % gewährt werden. Dem jeweiligen volkseigenen Kreislichtspielbetrieb bleibt es überlassen, zu welchen Vorstellungen Sammelbestellungen entgegengenommen werden.

## § 3

Am letzten Spieltage des Programms können von örtlichen staatlichen Organen und Organisationen geschlossene Rentnerveranstaltungen durchgeführt werden. Der Eintrittspreis beträgt 50 % des niedrigsten Eintrittspreises multipliziert mit der gesamten Sitzplatzzahl.

## § 4

Für Kinderfilmveranstaltungen gelten folgende Eintrittspreise:

- a) für Programme bis zu einer einstündigen Dauer für die Altersstufen bis zu 8 Jahren in Lichtspieltheatern und ortsveränderlichen Spielstellen:

für Kinder und eine Begleitperson je —,25 DM;

\* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1953 S. 326)

b) für Programme der Altersstufen ab 8 Jahren von mindestens einstündiger Dauer in Lichtspieltheatern und ortsveränderlichen Spielstellen:  
für Kinder —,25 DM.

§ 5

(1) Für geschlossene Schulveranstaltungen der Oberschulen und erweiterten Oberschulen außerhalb der normalen Spielzeit beträgt der Eintrittspreis, auch für die aufsichtführenden Lehrkräfte, —,20 DM.

In Lichtspieltheatern, die drei und mehr Vorstellungen täglich durchführen, können 75 % der Sitzplatzkapazität bei den Vorstellungen, die bis 18 Uhr beendet sind, für den geschlossenen Besuch durch Schulen zu einem Eintrittspreis von —,20 DM verwendet werden.

(2) Für geschlossene Veranstaltungen der Berufs-, Fach- und Hochschulen beträgt der Eintrittspreis unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 —,50 DM.

§ 6

Für Filmveranstaltungen in Tbc-Heimen, Sanatorien, Krankenhäusern und sonstigen Heimen, die der Wiederherstellung der Gesundheit der Werktätigen dienen, beträgt der Eintrittspreis —,40 DM.

§ 7

Ermäßigungen über diese Anordnung hinaus dürfen nicht gewährt werden.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Juni 1953 über die Eintrittspreisermäßigungen zu Vorstellungen der Lichtspieltheater und ortsveränderlichen Spielstellen (ZBl. S. 326) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1960

Der Minister für Kultur  
I. V.: Wendt

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 16 vom 13. Mai 1960 enthält:

	Seite
Anordnung vom 2. Mai 1960 über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie .....	153
Anordnung Nr. 79 vom 12. April 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	160

Die Ausgabe Nr. 17 vom 23. Mai 1960 enthält:

Anordnung vom 12. April 1960 über das Institut für Kommunalwirtschaft .....	185
Anordnung vom 30. April 1960 über das Verzeichnis der Kontingentträger .....	187
Anordnung Nr. 2 vom 4. Mai 1960 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion .....	190

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960

Berlin, den 16. Juni 1960

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe .....	367
28. 4. 60	Zweite Verordnung über staatliche Auszeichnungen .....	367
12. 5. 60	Dritte Verordnung über staatliche Auszeichnungen .....	370
23. 5. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften .....	372
16. 5. 60	Anordnung über die Erhebung der Flächen unter Glas .....	373
18. 5. 60	Anordnung über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) .....	373
20. 5. 60	Anordnung über den Erlaß von Kosten .....	378
25. 5. 60	Anordnung über die Etikettierungspflicht .....	378
13. 5. 60	Anordnung Nr. 2 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. (Veranlagungsrichtlinien 1959 - priv. -) .....	379
27. 5. 60	Anordnung Nr. 3 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr .....	380
21. 5. 60	Anordnung Nr. 9 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete .....	380
	Berichtigungen .....	381
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	381

### Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe.

Vom 30. Mai 1960

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 24. März 1960 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe (GBL I S. 199) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung am 5. Mai 1960 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. Mai 1960

Der Leiter des Büros  
des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski  
Staatssekretär

### Zweite Verordnung\* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 28. April 1960

Zur Würdigung hervorragender Leistungen von Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

#### § 1

Es wird der Ehrentitel „Hervorragender Jungaktivist“ gestiftet. Für die Verleihung des Ehrentitels gilt die Ordnung über die Verleihung (Anlage 1).

#### § 2

(1) An Stelle des Ehrentitels „Meisterbauer“ tritt der Ehrentitel „Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“. Für die Verleihung des Ehrentitels gilt die Ordnung über die Verleihung (Anlage 2).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meisterbauer“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBL I S. 181]) wird aufgehoben.

\* (1.) VO (GBL I 1958 S. 771)

## § 3

Die Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959) wird entsprechend der Anlage 3 geändert.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 28. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Rau  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Verordnung

**Ordnung**  
**über die Verleihung des Ehrentitels**  
**„Hervorragender Jungaktivist“**

## § 1

Der Ehrentitel „Hervorragender Jungaktivist“ ist eine staatliche Auszeichnung.

## § 2

Mit dem Ehrentitel können Jugendliche ausgezeichnet werden, die im sozialistischen Wettbewerb besondere Leistungen durch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität vollbringen, den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt verwirklichen helfen, überdurchschnittliche Ergebnisse in der Sparsamkeitsbewegung erzielen und maßgeblich zur Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Pläne beitragen. Sie sollen sich durch eine vorbildliche Arbeitsdisziplin auszeichnen, sich für die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit einsetzen, anderen Jugendlichen kameradschaftlich Hilfe leisten, sich politisch und fachlich weiter qualifizieren und für alle jugendlichen Werktätigen Vorbild sein.

## § 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an Jugendliche in sozialistischen Betrieben der Industrie, des Verkehrs, des Bauwesens, des Gesundheitswesens, der Land- und Forstwirtschaft, des Handels und in halbstaatlichen Betrieben sowie an Jugendliche, die in staatlichen Organen, Parteien und Massenorganisationen tätig sind.

(2) Zur Auszeichnung können in der Regel nur Jugendliche vorgeschlagen werden, die zur Zeit des Vorschlages das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Der Ehrentitel kann mehrmals verliehen werden.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Grundeinheiten und Leitungen der Freien Deutschen Jugend;
- b) die Gewerkschaftsgruppen und Leitungen der Betriebe, Dienststellen, Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung müssen in Mitgliederversammlungen der Grundeinheiten der FDJ beschlossen werden. Wo diese Bedingungen nicht zutreffen, beschließen die Vorschläge die Gewerkschaftsgruppen, zu denen die Vorgeschlagenen gehören.

(3) Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der Werk- bzw. Dienststellenleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung. Nach Zustimmung der FDJ-Kreisleitung sind die Vorschläge an den zuständigen Rat des Bezirkes einzureichen.

(4) Die Prüfung und Auswahl der Vorschläge erfolgt durch einen bei den Räten der Bezirke zu bildenden Auszeichnungsausschuß, in den u. a. Vertreter der Bezirksleitung der FDJ und des Bezirksvorstandes des FDGB einzubeziehen sind. Die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Auszeichnungsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(5) Der Auszeichnungsausschuß legt die Vorschläge dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und der Bezirksleitung der FDJ zur Bestätigung vor.

## § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden Stellen.

## § 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemeinsam mit den Ersten Sekretären der Bezirksleitungen der FDJ oder in ihrem Namen.

(2) Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzustellen.

## § 7

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille mit Urkunde und eine Prämie bis zu 500,— DM.

(2) Die Mittel werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt der Räte der Bezirke zu planen.

## § 8

Es können jährlich bis zu 100 Jugendliche mit dem Ehrentitel ausgezeichnet werden. Das Ministerium für Volksbildung arbeitet dazu im Einvernehmen mit dem Zentralrat der FDJ jährlich für die Bezirke einen Verteilerschlüssel aus.

## § 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Woche der Jugend und der Sportler und zu besonderen Höhepunkten im Leben der Deutschen Demokratischen Republik und der Freien Deutschen Jugend.

## § 10

(1) Die Medaille ist viereckig, blauemailliert mit einem gelben Randstreifen. Auf der linken Seite ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Re-



publik, auf der rechten Seite sind zwei rauchende Schornsteine aufgeprägt. Am unteren Rand stehen die Worte „Hervorragender Jungaktivist“. Die Außenmaße der Medaille sind 28 × 22 mm.

(2) Die Medaille wird an einer blauemaillierten Spange getragen, die die Form eines Kreisabschnittes hat. Der untere Bogen der Spange stellt einen Lorbeerkranz dar, in der Mitte der Spange sind senkrecht die Farben Schwarz-Rot-Gold eingelegt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

#### § 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

### Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Verordnung

#### Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“

#### § 1

Der Ehrentitel „Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“ ist eine staatliche Auszeichnung.

#### § 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für besondere Leistungen bei der Steigerung der Brutto- und Marktproduktion und der vorbildlichen termingerechten Erfüllung und Übererfüllung von Produktionsverpflichtungen sowie aktiver Beteiligung am sozialistischen Wettbewerb. Die Vorgeschlagenen müssen in der pflanzlichen und tierischen Produktion durch die Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Neuerermethoden Leistungen erreicht haben, die über dem Bezirksdurchschnitt liegen. Sie müssen Vorbild sein bei der Verallgemeinerung ihrer Produktionserfahrungen und bei der gegenseitigen sozialistischen Hilfe.

#### § 3

(1) Der Ehrentitel wird an Genossenschaftsbauerinnen und -bauern und an in der Landwirtschaft Tätige verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

#### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitgliederversammlungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- b) die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
- c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,

d) die Leiter der örtlichen und zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

(2) Die Vorschläge sind beim Rat des Kreises einzureichen. Der Rat des Kreises gibt die Unterlagen mit einer Stellungnahme des Beirates für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften an den Rat des Bezirkes weiter.

(3) Beim Rat des Bezirkes ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(5) Bei zentralen Auszeichnungen erfolgt die Bestätigung der Vorschläge durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

#### § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung mit Angaben über die erzielten Leistungen in Gegenüberstellung zum Bezirksdurchschnitt,
- c) die Anträge der einreichenden Stellen.

#### § 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(2) Bei zentralen Auszeichnungen erfolgt die Verleihung des Ehrentitels durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft oder in seinem Namen.

(3) Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft die Personalien der Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates in gleicher Weise die Auszeichnungunterlagen zuzusenden.

#### § 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000,— DM.

#### § 8

(1) Es können jährlich bis zu 300 Auszeichnungen vorgenommen werden.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft arbeitet im Einvernehmen mit dem zentralen Beirat für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften jährlich einen Verteilerschlüssel aus, der dem Zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

(3) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Räte der Bezirke zu planen.

#### § 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel nach Abschluß des Produktionsjahres zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen.

#### § 10

(1) Die Medaille ist rund, bronziert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind 3 Ähren und 1 Hammer dargestellt. Der Rand der Medaille wird durch die Worte „Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“ abgeschlossen. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem grünen Band bezogenen Spange getragen. Das Band hat zwei schwarzrotgoldene Längsstreifen.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

#### § 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

#### Anlage 3

zu vorstehender Zweiter Verordnung

Die Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
„sozialistische Betriebe, Institutionen, Betriebsteile, Brigaden der sozialistischen Arbeit und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit“.
2. Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:  
„sowie der zuständigen zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung“.
3. Der § 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Vorschläge müssen enthalten:  
bei Einzelpersonen:  
a) eine Kurzbiographie,  
b) einen Lebenslauf,  
c) eine ausführliche Begründung,  
d) den Antrag des einreichenden Organs;  
bei sozialistischen Betrieben, Institutionen, Betriebsteilen, Brigaden der sozialistischen Arbeit und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit:  
a) die genaue Bezeichnung und Anschrift; bei Brigaden der sozialistischen Arbeit und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit die Namen der Mitglieder,  
b) eine ausführliche Begründung,  
c) den Antrag des einreichenden Organs.“

4. Der § 7 erhält folgende Fassung:

Zum Orden gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5 000,— DM.

Bei Brigaden der sozialistischen Arbeit und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit erhält jedes Mitglied eine Urkunde.“

5. Der § 8 erhält folgende Fassung:

„Es können jährlich bis zu 70 Einzelpersonen und bis zu 50 Betriebe, Institutionen, Betriebsteile, Brigaden der sozialistischen Arbeit und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit ausgezeichnet werden.“

6. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„Die ausgezeichneten Betriebe, Institutionen, Betriebsteile, Brigaden der sozialistischen Arbeit und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit bewahren Orden und Urkunde an würdiger Stelle auf. Betriebe und Institutionen sind berechtigt, ein Symbol des Ordens auf ihrer Fahne, am Haupteingang des Betriebes und auf ihrem Briefkopf anzubringen.“

### Dritte Verordnung\* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 12. Mai 1960

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) § 1 der Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Stiftung der „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“ (GBl. I S. 229) erhält folgende Fassung:

„In Anerkennung der treuen und gewissenhaften Pflichterfüllung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane und der Freiwilligen Feuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane in den sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben zum Schutze des Volksvermögens vor Brand- und Katastrophengefahren wird die „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“ gestiftet.“

(2) § 5 Abs. 1 der Ordnung über die Verleihung der Medaille (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959) erhält folgende Fassung:

„Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane sind die Leitungen der Freiwilligen Feuerwehren, die Leitungen der Wirkungsbereiche der Freiwilligen Feuerwehren und die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung.“

(3) Nach § 5 der Ordnung wird folgender § 5a eingefügt:

„(1) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane sind die Leitungen der Freiwilligen Feuerwehren, die Abteilungsgewerkschaftsleitungen, die Betriebsgewerkschaftsleitungen und die Leiter der Betriebe.“

\* 2. VO (GBl. I S. 367)

(2) Die Vorschläge sind mindestens 6 Wochen vor dem Auszeichnungstag an die Betriebsleitung einzureichen.

(3) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch eine vom Leiter des Betriebes zu bildende Kommission. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebes als Vorsitzenden,
- b) dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- c) einem Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(4) Hält die Kommission den Vorschlag für begründet, übergibt sie ihn dem Leiter des Betriebes.

(5) Die Vorschläge zur Verleihung der Medaille in Gold sind vom Leiter des Betriebes dem Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Die Bestätigung der Vorschläge für die Verleihung der Medaille in Bronze und Silber erfolgt durch den Leiter des Betriebes."

(4) § 7 der Ordnung erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung der Medaille an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane erfolgt:

- a) in Gold durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes,
- b) in Bronze und Silber durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises."

(5) Nach § 7 der Ordnung wird folgender § 7a eingefügt:

„Die Verleihung der Medaille an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane erfolgt:

- a) in Gold durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs,
- b) in Bronze und Silber durch den Leiter des Betriebes.

## § 2

(1) § 3 der Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) erhält folgende Fassung:

„Die Medaille wird verliehen an:

- a) Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffiziere, Maate, Offiziersschüler, Offiziere, Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee,
- b) Personen, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind,
- c) Kollektive der unter Buchstaben a und b Aufgeführten."

(2) § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

(2) Durch die Auszeichnung von Kollektiven wird die Auszeichnung einzelner Mitglieder dieser Kollektive mit der Verdienstmedaille der Nationalen Volks-

armee oder anderen staatlichen Auszeichnungen entsprechend ihrem persönlichen Anteil an der Leistung des Kollektivs nicht ausgeschlossen. Die Auszeichnung einzelner Mitglieder des Kollektivs mit der ‚Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee‘ soll in der Regel in keiner höheren Stufe erfolgen als die des Kollektivs."

(3) Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„(1) Ausgezeichnete Kollektive bewahren die Medaille und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol der Medaille an der Truppenfahne und an ihrer Technik anzubringen."

## § 3

(1) § 3 der Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Nationalen Volksarmee“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Leistungsabzeichen wird verliehen an:

- a) Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffiziere, Maate, Offiziersschüler und Offiziere bis einschließlich Kompaniechef;
- b) Kollektive von Soldaten, Matrosen, Fliegern, Unteroffizieren, Maaten und Offiziersschülern bis zur Gruppe einschließlich.

(2) Durch die Auszeichnung von Kollektiven wird die Auszeichnung einzelner Mitglieder dieser Kollektive mit dem „Leistungsabzeichen der Nationalen Volksarmee“ entsprechend ihrem persönlichen Anteil an der Leistung des Kollektivs nicht ausgeschlossen."

(2) Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„(1) Ausgezeichnete Kollektive bewahren Leistungsabzeichen und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol des Leistungsabzeichens an ihrer Technik anzubringen."

## § 4

Im § 8 Abs. 1 der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird in der dritten Zeile anstelle des Wortes „Fünf“ das Wort „Sieben“ eingesetzt.

## § 5

(1) Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist des Fünfjahrplanes“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) erhält den Titel — Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist des Siebenjahrplanes“ —.

(2) Im § 1 wird die Bezeichnung „Aktivist des Fünfjahrplanes“ ersetzt durch „Aktivist des Siebenjahrplanes“.

(3) § 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Vorgeschlagenen sollen die Losung ‚Sozialistisch arbeiten, lernen und leben‘ verwirklichen."

(4) § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ehrentitel wird verliehen an Werktätige in sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben sowie Verwaltungen und Institutionen, soweit sie direkt oder indirekt an der Erfüllung der Aufgaben des Siebenjahrplanes mitwirken.“

(5) § 4 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 4 werden wie folgt ergänzt:

„bzw. Dienststellenleiter.“

(6) § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Betriebs- bzw. Dienststellenleiter gemeinsam mit der Betriebs- bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung.“

(7) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Urkunde und die Eintragungen im Paß werden vom Betriebs- bzw. Dienststellenleiter und dem Vorsitzenden der Betriebs- bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung unterschrieben.“

(8) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Medaille ist rund und zeigt das Emblem des Siebenjahrplanes. An der unteren Hälfte schließt sich ein Schild mit dem Wort ‚Aktivist‘ an. Auf der Rückseite sind die Worte ‚Auf sozialistische Art zu leben, erfordert, auf sozialistische Art zu arbeiten‘, aufgeprägt.“

#### § 6

§ 4 Abs. 4 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge sind bei den zuständigen zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung einzureichen. Diese reichen die Vorschläge nach Überprüfung mit einer Stellungnahme bei der Staatlichen Plankommission ein.“

#### § 7

Der erste Satz des § 6 Abs. 1 der Ordnung über die Verleihung der „Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) erhält folgende Fassung:

„Es können bis zu 30 Wanderfahnen gestiftet werden.“

#### § 8

§ 2 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Held der Arbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Ehrentitel kann weiterhin verliehen werden für besondere Verdienste auf politischem und gesellschaftlichem Gebiet, die dazu beitragen, Voraussetzungen für die ökonomischen Erfolge zu schaffen und den Aufbau des Sozialismus zu fördern.“

#### § 9

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung

der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird aufgehoben. Der Charakter der bisher verliehenen Ehrentitel als staatliche Auszeichnung bleibt erhalten.

#### § 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1960.

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften.

Vom 23. Mai 1960

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 24. März 1960 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. I S. 331) wird folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Verordnung:

#### § 1

Konsumgenossenschaften haben monatlich bis zum 15. des folgenden Monats die sich ergebende Gewinnsteuer zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen. Die Gewinnsteuer ist auf der Grundlage des vom 1. Januar bis zum Ende des betreffenden Monats erzielten Gewinns und der für die Vormonate geleisteten Gewinnsteuerzahlungen zu berechnen. Entsprechend ist hinsichtlich des an den Staatshaushalt abzuführenden Teiles des Gewinns aus Kommissionshandel zu verfahren.

#### § 2

(1) Konsumgenossenschaften haben bis zum 31. Januar des dem betreffenden Kalenderjahr folgenden Jahres die Jahressgewinnsteuer zu berechnen und eine Jahressteuererklärung bei dem zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzugeben.

(2) Auf die sich ergebende Jahressteuerschuld werden die im Verlaufe des Jahres geleisteten Abschlagzahlungen angerechnet. Sich ergebende Nachzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Abgabetermin der Jahressteuererklärung zu entrichten.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind für die Berechnung und Abführung des dem Staatshaushalt zustehenden Teiles des Gewinns aus Kommissionshandel entsprechend anzuwenden.

Zu § 5 der Verordnung:

#### § 3

(1) Konsumgenossenschaften haben monatlich bis zum 10. des folgenden Monats die sich ergebende Umsatzsteuer zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Bis zum 31. Januar haben Konsumgenossenschaften eine Umsatzsteuererklärung für das vorangegangene Jahr abzugeben und die Umsatzsteuer zu berechnen. Die monatlichen Umsatzsteuerzahlungen werden auf die sich ergebende Jahresumsatzsteuer angerechnet. Nachzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Abgabetermin der Jahressteuererklärung zu entrichten.

#### Zu § 7 der Verordnung:

##### § 4

(1) Die Grundsteuer ist in einem Jahresbetrag am 15. Mai des betreffenden Jahres an den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, in der das Grundstück belegen ist, zu entrichten. Gleichzeitig ist eine Erklärung über die für das betreffende Jahr zu entrichtende Grundsteuer abzugeben.

(2) Für das Jahr 1960 ist der Jahresbetrag der Grundsteuer bis zum 30. Juni 1960 an den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, in der das Grundstück belegen ist, zu entrichten.

#### Inkrafttreten:

##### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1960

Der Minister der Finanzen

Rumpf

### Anordnung über die Erhebung der Flächen unter Glas.

Vom 16. Mai 1960

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Zur Feststellung aller für Frühlsgemüse unter Glas nutzbaren Flächen ist in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli 1960 im Anschluß an die Bodenbenutzungserhebung die Erhebung der Flächen unter Glas durchzuführen.

(2) Bei der Erhebung werden alle Flächen unter Glas in den sozialistischen und privaten Betrieben einschließlich Instituten, Krankenhäusern, Botanischen Gärten, Saatzuchtbetrieben und ähnlichen Einrichtungen erfaßt.

##### § 2

(1) Für die Durchführung der Erhebung der Flächen unter Glas und die Überprüfung der Angaben der Betriebe ist der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, verantwortlich.

(2) In den Städten und Gemeinden ist für die Durchführung der Erhebung der Flächen unter Glas der Bürgermeister verantwortlich.

##### § 3

(1) Zur Durchführung der Erhebung in den sozialistischen Betrieben und Einrichtungen (LPG, GPG, VEG, Stadtgärtnereien, Instituten, Erholungs- und SVK-Heimen, Krankenhäusern, Saatzuchtbetrieben, Botanischen Gärten, Industriebetrieben usw.) werden die Erhebungslisten von den Räten der Städte und Gemeinden an die Betriebe ausgegeben.

(2) Die Eintragungen in die Erhebungslisten sind von den Betrieben selbst vorzunehmen.

##### § 4

(1) Die Erhebung der Flächen unter Glas in den privaten Gartenbaubetrieben einschließlich den Betrieben der Kirche und deren Einrichtungen erfolgt durch Kommissionen, die durch die Räte der Städte und Gemeinden gebildet werden.

(2) Diesen Kommissionen sollen ein Mitarbeiter des Rates der Stadt bzw. Gemeinde, der Spezialagronom der MTS, ein Mitarbeiter aus einem sozialistischen Gartenbaubetrieb, ein Vertreter der VdGB und ein Vertreter der zuständigen Großhandelsgesellschaft angehören.

##### § 5

Die Einzelheiten der Durchführung der Erhebung der Flächen unter Glas werden in einer Arbeitsanweisung geregelt.

##### § 6

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1960 in Kraft und am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1960

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichelt

### Anordnung über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung).

Vom 18. Mai 1960

Auf Grund des § 18 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I S. 864) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

##### L

##### Mindestmaße

##### § 1

(1) Fische aller Arten dürfen nur dann gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse gemessen folgende Mindestlängen haben:

Stör ( <i>Acipenser sturio</i> L.) .....	100 cm
Lachs ( <i>Salmo salar</i> L.) .....	45 cm
Meerforelle ( <i>Salmo trutta</i> L.) .....	45 cm
Regenbogenforelle ( <i>Salmo irideus</i> Gib.) .....	45 cm
Aal ( <i>Anguilla vulgaris</i> L.) .....	35 cm
Zander ( <i>Lucioperca sandra</i> Cuv. u. Val.) ....	35 cm
Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> L.) .....	35 cm

Hecht ( <i>Esox lucius</i> L.) .....	35 cm
Ostseeschnäpel ( <i>Coregonus lavaretus</i> L.) .....	30 cm
Blei ( <i>Abramis brama</i> L.) .....	30 cm
Malfisch ( <i>Clupea alosa</i> L.) .....	28 cm
Scholle ( <i>Pleuronectes platessa</i> L.)	
westlich der Linie Gedser—Ahrenshoop .....	24 cm
östlich der Linie Gedser—Ahrenshoop .....	22 cm
Flunder ( <i>Pleuronectes flesus</i> L.)	
westlich der Linie Gedser—Ahrenshoop .....	22 cm
östlich der Linie Gedser—Ahrenshoop .....	21 cm
Zährte ( <i>Abramis vimba</i> L.) .....	20 cm
Schleie ( <i>Tinca vulgaris</i> Cuv.) .....	20 cm
Quappe ( <i>Lota vulgaris</i> L.) .....	25 cm
Aalmutter ( <i>Zoarces viviparus</i> L.) .....	25 cm
Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> L.) .....	25 cm
Aland ( <i>Idus melanotus</i> Heck.) .....	30 cm
Döbel ( <i>Squalius cephalus</i> L.) .....	20 cm
Nase ( <i>Chondrostoma nasus</i> L.) .....	20 cm
Barsch ( <i>Perca fluviatilis</i> L.) .....	17 cm
Plötze ( <i>Leuciscus rutilus</i> L.) .....	17 cm
Rotfeder ( <i>Scardinius erythrophthalmus</i> L.) ..	17 cm

(2) Der Deutsche Anglerverband kann für seine Mitglieder höhere Mindestmaße festlegen.

## § 2

Die im § 1 genannten Mindestmaße gelten nicht, wenn die gefangenen Fische zum Besetzen anderer Gewässer bestimmt sind oder aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Gewässer entfernt werden müssen. Der Fang untermaßiger Fische aller Arten kann vom Rat des Bezirkes Rostock, Wirtschaftsrat, Abteilung Fischwirtschaft, Oberfischmeisteramt Rostock (im folgenden Oberfischmeisteramt Rostock), genehmigt werden.

## § 3

(1) Untermaßige Fische, die zufällig gefangen werden, sind sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

(2) In den Küstengewässern dürfen untermaßige Bleie, Plötzen, Barsche und Rotfedern als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischereiberechtigten gefangen werden. Das gleiche trifft für die Sportangler zu, soweit sie einen Angelberechtigungsschein für die Ausübung der Raubfischangel mit lebendem Köder besitzen.

(3) Das Umsetzen von Fischen aus den Küstengewässern in Binnengewässer bedarf der Genehmigung der Zentralstelle für Satzfischbedarf und Fischzucht oder der durch sie Beauftragten.

(4) Gefangene, beschädigte bzw. nicht mehr lebensfähige Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß nach § 1 nicht haben, können von den Besatzungen der Fischereifahrzeuge in einer Menge von nicht mehr als 1 kg pro Person und Fangtag verbraucht werden. Die übrige Menge der nicht mehr lebensfähigen oder beschädigten untermaßigen Fische, die zufällig gefangen worden sind, ist sozialen Einrichtungen, wie Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Kinderheimen usw., unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Übersteigt beim Fang das Gewicht der untermaßigen Fische 10 % des Gesamtfanges, so sind die Organe der Fischereiverwaltung verpflichtet, den Fischfang an der betreffenden Stelle befristet zu verbieten oder eine Änderung des Fanggerätes oder der Fangmethode anzuordnen.

## II.

### Schonzeiten

#### § 4

Das Oberfischmeisteramt Rostock kann für Fische in den Küstengewässern folgende Schonzeiten festlegen:

1. die Frühjahrsschonzeit für die Teile der Küstengewässer, in denen sich vorzugsweise Frühjahrslaicher fortpflanzen, für die Dauer von 6 aufeinanderfolgenden Wochen in den Monaten März bis Juni;
2. die Winterschonzeit für die Teile der Küstengewässer, in denen sich vorzugsweise Winterlaicher fortpflanzen, für die Dauer von 8 aufeinanderfolgenden Wochen in den Monaten Oktober bis Februar;
3. die Artenschonzeit.

Schonzeiten sind öffentlich bekanntzumachen.

#### § 5

(1) Während der Frühjahrsschonzeit ist der Fischfang in den Frühjahrsschonbezirken verboten.

(2) Von dem Verbot sind ausgenommen:

- a) Aalreusen bis 1 m Bügelhöhe,
- b) Aalangeln der Berufsfischer,
- c) Handangeln mit Weichköder der Sportangler.

(3) Die letzte Kehle in den Aalreusen, die in den Frühjahrsschonbezirken aufgestellt werden dürfen, darf nur mit 2 Bändern oben und unten befestigt sein und eine Abmessung in der Höhe von höchstens 100 mm und in der Breite von höchstens 30 mm haben.

(4) In den Gewässern, für die eine Winterschonzeit festgesetzt wurde, ist jeglicher Fischfang und die Sportangelei untersagt.

(5) Fische, die während der für sie festgesetzten Artenschonzeit gefangen werden, sind sofort wieder schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

(6) Sportangler, die wiederholt an der gleichen Stelle Fische zu schonender Arten fangen, haben ihren Standort oder die Art des Köders zu wechseln.

(7) Die Ausübung der Garn- und Treibzeesenfischerei ist in den Frühjahrsschonbezirken auf die Dauer bis zu 6 Wochen nach Beendigung der Frühjahrsschonzeit untersagt.

(8) Von allen vorstehenden Bestimmungen können zu wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken für Fischereibetriebe und -institute Ausnahmen vom Oberfischmeisteramt Rostock zugelassen werden.

## III.

#### § 6

### Schonbezirke

(1) Das Oberfischmeisteramt Rostock kann Gewässer oder Teile einzelner Gewässer dauernd oder auf Zeit zu Schonbezirken erklären. Die Stellungnahmen der Ständigen Kommission für Fischereiwesen des Bezirkes und der Kreistage sind dabei zu beachten.

(2) Gewässer oder Gewässerteile, die vorzugsweise dem Wechsel der Fische dienen, können zu Jahresschonbezirken erklärt werden.

(3) Gewässer oder Gewässerteile, die besonders günstige Laichplätze bieten oder für die Entwicklung der Brut geeignet sind, können zu Laichschonbezirken erklärt werden.

(4) In den Jahresschonbezirken ist für die Dauer des gesamten Jahres jeglicher Fischfang untersagt.

(5) In den Laichschonbezirken ist der Fang der Fischarten untersagt, für die die Laichschonzeit angeordnet ist. Jede Tätigkeit, die eine Schädigung oder Störung der Fortpflanzung der Fische zur Folge haben kann, hat zu unterbleiben.

(6) Die Räumung des Wasserbettes, die Werbung und Beseitigung von Wasserpflanzen sowie das Einbringen und die Entnahme von Sand, Schlamm, Erde, Kies und Steinen in den Laichschonbezirken ist für die Dauer der Laichschonzeit untersagt.

(7) Das Befahren der Laichschonbezirke während der Laichschonzeit mit Fahrzeugen, die mit Motorenkraft angetrieben werden, ist nicht gestattet.

(8) Schonbezirke sind als solche zu kennzeichnen und öffentlich bekanntzumachen, ebenso ihre Wiederaufhebung.

(9) Das Oberfischmeisteramt Rostock kann zu wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Zwecken sowie für Lehrzwecke Ausnahmen zu den Absätzen 4 bis 7 zulassen.

#### IV.

##### § 7

#### Verbotene Geräte

(1) Beim Fischfang ist verboten:

a) die Anwendung chemischer oder mechanischer Betäubungsmittel sowie schädlicher oder explodierender Stoffe (giftige Köder, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel);

b) die Anwendung von Mitteln, die geeignet sind, Fische zu verwunden, wie Fallien mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Aalhauen, Speere, Stecheisen, Schlingen und Schußwaffen;

c) das Zusammentreiben von Fischen mit Fackeln oder anderen Leuchtmitteln sowie das Pulschen, Pumpen, Klappern und Schlagen, ausgenommen das Klappern bei der Klapperfischerei zu Eise, das Pulschen bei der Staknetzfisherei sowie bei der Zandersetznetzfisherei;

d) das Darren mit einer Schleppangel;

e) die Angelei mit einer Schott- oder Tuckangel (pilkten), mit Ausnahme in der Ostsee.

(2) Verbotene Fanggeräte dürfen weder hergestellt noch in den Handel gebracht werden.

(3) Der Verkauf und die Lieferung von Fischfanggeräten, mit Ausnahme von Geräten für die Ausübung des Angelsportes, sind nur an Fischereiberechtigte zulässig.

(4) Die Verwendung von Lichtquellen bei der Reusenfischerei ist nur mit Genehmigung und unter Kontrolle des Oberfischmeisteramtes Rostock gestattet.

(5) Für die Ausübung der Elektrofischerei gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 11. November 1958 über die Elektrofischerei im Bereich der Binnenfischerei (GBl. I S. 944) sinngemäß.

#### V.

#### Einschränkung des Gebrauchs bestimmter Fanggeräte

##### § 8

(1) Von dem Verbot nach § 7 Abs. 1 Buchst. b sind Aalspeere zu Eis und offenem Wasser ausgenommen. Ihre Benutzung wird bis auf Widerruf gestattet.

(2) Die Aalspeere dürfen im Höchsthalle mit 4 Kelsen ausgestattet sein. Der Abstand von Schalm zu Schalm darf nicht weniger als 20 mm betragen. Sie müssen so hergestellt sein, daß beim Gebrauch die Schalme immer wieder in ihre ursprüngliche Lage zurückfedern.

(3) Aalspeere dürfen nur dann verwandt werden, wenn keine andere, lohnendere Fischereiart ausgeübt werden kann.

##### § 9

(1) Das Oberfischmeisteramt Rostock kann zum Schutze von Fischen, die zur Fortpflanzung in andere Gewässer ziehen oder sich dazu sammeln, anordnen, daß einzelne Gewässerteile oder -strecken nicht mit Zug- oder Grundschleppnetzen oder anderen Geräten befischt werden dürfen.

(2) Das Oberfischmeisteramt Rostock kann ferner anordnen, daß Reusen und Netze nicht so gestellt werden, daß dadurch den Fischen der Zugang zu den Laichstellen versperrt wird.

##### § 10

(1) Die Schleppnetzfisherei mit Tuck- und Scheerbrettzeesen innerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik ist verboten.

(2) Ausnahmen hierzu kann das Oberfischmeisteramt Rostock zulassen.

##### § 11

(1) Mit Hechtangeln darf nur in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. September bis 31. Dezember jeden Jahres gefischt werden.

(2) Vorstehende Regelung trifft auch für die Anwendung der Spinnangel der Sportangler zu.

(3) Zur Förderung des Turniersportes sind in den Küstengewässern Gewässerstrecken für die Ausübung der Spinnangelei durch das Oberfischmeisteramt Rostock ganzjährig zur Verfügung zu stellen.

#### VI.

##### § 12

#### Sicherung des Fischwechsels

(1) Vorrichtungen, die den Zweck haben, den Fischwechsel zu unterbinden, sind genehmigungspflichtig.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt für ständige und zeitweilige Vorrichtungen (z. B. Aalfänge und Sperrreusen). Zum Bau und zur Unterhaltung ständiger oder zeitweiliger Fischereivorrichtungen ist die Genehmigung des Oberfischmeisteramtes Rostock erforderlich. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn volkswirtschaftliche Bedenken bestehen.

(3) Zeitweilige Fangvorrichtungen (Reusen und Stellnetze) müssen in den Zugängen zu den Schonbezirken so aufgestellt werden, daß sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der gesamten Breite der Wasserfläche des Zuganges absperrern.

(4) Das gleiche gilt auch für alle übrigen Einengungen von Gewässern oder Gewässerteilen.

(5) Fanggeräte müssen von den Grenzen der Jahreschonbezirke in einem Abstand von mindestens 200 m aufgestellt werden.

(6) Ausnahmen zu den Absätzen 3 bis 5 bedürfen der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt Rostock.

## VII.

### § 13

#### Schutz gegen Triebwerke

(1) Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Triebwerke kann der Fischereiberechtigte die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen fordern, die das Eindringen von Fischen in Triebwerke verhindern. Solche Vorrichtungen müssen mit dem Betrieb vereinbart und wirtschaftlich gerechtfertigt sein.

(2) Die Entscheidung über die Notwendigkeit solcher Anlagen und die Art ihrer Ausführung trifft das Oberfischmeisteramt Rostock.

## VIII.

### § 14

#### Fischsterben und Fischkrankheiten

(1) Das Auftreten von Fischsterben hat der Fischereiberechtigte sofort dem Oberfischmeisteramt Rostock mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Inhaber von Angelberechtigungsscheinen.

(2) Zur Feststellung der Ursachen von Fischsterben sind Wasserproben und verendete Fische durch die Beteiligten sicherzustellen.

(3) Für die weitere Untersuchung der Ursachen von Fischsterben ist die Zweigstelle für Ostseefischerei, Saßnitz, des Instituts für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zuständig.

(4) Bei Fischsterben durch Abwässer hat das Oberfischmeisteramt Rostock der zuständigen Wasserwirtschaftsleitung Mitteilung zu machen.

(5) Für die Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten im Bereich der Küstenfischerei gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 30. April 1959 zur Bekämpfung von Fischkrankheiten (GBL I S. 516) sinngemäß.

## IX.

#### Ordnung beim Fischfang

### § 15

(1) Zur Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Fischfanges wird der Bereich der Küstenfischerei in folgende Fischereibezirke aufgeteilt:

#### a) Kleines Haff

(Von der deutsch-polnischen Staatsgrenze bis zur Straßenbrücke Zecherin einschließlich Warper See und Usedomer See.)

#### b) Peenestrom

(Mit Achterwasser, Krienker See, Balmer See, Nipperminer See und Krumminer Wiek von der Straßenbrücke Zecherin bis zur Sturmwarnstelle Peenemünde.)

#### c) Greifswalder Bodden

(Von der Sturmwarnstelle Peenemünde bis zur Linie Peenemünder Landzunge — Nordspitze Ruden — Südpard bis zur Linie Venzvitz — Groß Miltzow.)

#### d) Strelasund

(Von der Linie Venzvitz — Groß Miltzow bis zur Linie Lotsenturm Barhöft — Unterfeuer Bock, bis zur Nordgrenze des Jahreschonbezirkes „Der Bock“ und bis zur Linie Südspitze Hiddensee — Freesenort einschließlich Kubitzer Bodden.)

#### e) Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen

(Von der Linie Südspitze Hiddensee — Freesenort bis zur Nordgrenze des Jahreschonbezirkes „Der Libben“ einschließlich Wiecker Bodden, Breeger Bodden, Bretzer Bodden, Tetzitzer See und Großer Jasmunder Bodden.)

#### f) Kleiner Jasmunder Bodden

#### g) Boddenkette unterhalb des Darß

(Von der Linie Lotsenturm Barhöft—Unterfeuer Bock westwärts, einschließlich Grabow, Barther Bodden, Bodstedter Bodden, Saaler Bodden und Ribnitzer Bodden.)

#### h) Ostseegewässer bei Wismar

(Einschließlich Wohlenberger Wiek, Boltenhagener Bucht und Salzhaff.)

(2) Fischfanggeräte müssen, um eine gegenseitige Behinderung auszuschließen, einen Abstand von mindestens 200 m seitlich voneinander haben.

(3) Über Ausnahmen zu Abs. 2 entscheidet der zuständige Fischmeister im Bereich der betreffenden Fischereifahrzeug- und Gerätestation.

(4) Bügelreusen, die innerhalb der Binsen- und Rohrkämpfe oder vom festen Land aus mit einer Wehrlänge bis zu 20 m aufgestellt werden, müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 50 m haben.

(5) Bei der Ausübung des Angelsportes ist von stehenden Fischereigeräten und von ständigen oder zeitweiligen Fischereivorrichtungen ein Abstand von mindestens 150 m im Umkreis einzuhalten. Von Stauwehren oder Fischwegen ist ein Abstand von mindestens 200 m im Umkreis einzuhalten, sofern nicht durch Verfügung staatlicher Organe der Wasserwirtschaft oder der Wasserstraßenverwaltung etwas anderes bestimmt ist.

(6) Sämtliche Fanggeräte müssen von den Seewasserstraßen in einer Entfernung von 50 m aufgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserstraßenverwaltung nach Anhören des Oberfischmeisteramtes Rostock. Der Startpfahl von Reusen muß gut sichtbar durch Strauchbüschel, Körbe oder auf eine andere Art und Weise gekennzeichnet sein.

(7) Die ohne Beisein des Fischereiberechtigten zum Fischfang ausliegenden Fanggeräte müssen durch oberhalb der Wasseroberfläche an Startpfählen, Bojen und Schwelen zu befestigende Tafeln bezeichnet werden. Diese Tafeln müssen mindestens 300 mm lang und 100 mm breit sein. Sie müssen die dem Fischereiberechtigten von der zuständigen Fischereiaufsichtsstelle erteilte Erkennungsnummer in gut lesbarer Schrift tragen.

a) Bei Kumm- und Bügelreusen sind die Bezeichnungstafeln am Startpfahl anzubringen.



b) Bei Stellnetzen und Angeln ist die dem Fischereiberechtigten zugewiesene Erkennungsnummer auf den Schwimmern, an den Bojenstangen oder auf kleineren Tafeln als angegeben in gut erkennbarer Form anzubringen.

c) Bei Netzen und Hechtangeln, die unter dem Eis ausgesetzt werden, sind jeweils das erste und das letzte Eisloch mit einer Bezeichnungstafel gut sichtbar zu kennzeichnen.

(8) Fest verankerte Netze und Angeln sind an jedem Ende mit einer 1,5 m über die Wasseroberfläche herausragenden Boje zu kennzeichnen. Am äußersten Ende dieser Bojen sind je zwei schwarze rechteckige Fähnchen in der Abmessung 300 × 200 mm übereinander anzubringen.

(9) Bei der Eisfischerei muß jedes Eisloch mit dem herausgehauenen Eisblock und mit einem Rohrbüschel gut sichtbar gekennzeichnet sein.

#### § 16

In den Küstengewässern bedarf das Versetzen von Kumm- und Bügelreusen sowie die Aufstellung neuer Reusen der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt Rostock.

#### § 17

(1) Reusenpfähle sind nach Beendigung der Fangsaison sofort aus dem Wasser zu entfernen.

(2) Abgebrochene Reusenpfähle dürfen nicht auf der Reusenstelle verbleiben.

#### § 18

(1) Fischereifahrzeuge erhalten Erkennungsbuchstaben und -zahlen durch das Oberfischmeisteramt Rostock.

(2) Die Erkennungsbuchstaben setzen sich aus den ersten 3 Buchstaben des Heimathafens des Fischereifahrzeuges bzw. des Wohnortes des Fischereiberechtigten zusammen und müssen in Verbindung mit einer Zahl am Bug zu beiden Seiten des Fischereifahrzeuges gut sichtbar angebracht und mindestens 1,5 m vom Steven entfernt sein.

(3) Die Buchstaben und Zahlen müssen mit Ölfarbe am Schiffskörper angebracht sein.

(4) Die Buchstaben und Zahlen müssen am Fischereifahrzeug mindestens 300 mm hoch und mindestens ein Fünftel ihrer Höhe breit sein.

(5) Bei offenen oder halbgedeckten Fischereifahrzeugen von nicht mehr als 6 m Länge brauchen die Buchstaben und Zahlen nur 180 mm hoch, mindestens ein Fünftel ihrer Höhe breit und nur 0,5 m vom Steven entfernt sein.

(6) Die vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder sonst verheimlicht werden.

(7) Das Oberfischmeisteramt Rostock führt Registerlisten über alle Fischereifahrzeuge in der Kleinen Hochseefischerei und in der Küstenfischerei und stellt über die erfolgte Registrierung eine Bootsbescheinigung aus.

(8) Jeder Eigentümer von Fischereifahrzeugen ist verpflichtet, den Verkauf seines Fahrzeuges oder Veränderungen in der maschinellen Ausrüstung (Einbau neuer Motoren) dem Oberfischmeisteramt Rostock über die zuständige Fischereiaufsichtsstelle unverzüglich zu melden.

### X.

#### § 19

##### Mindestmaschenweite

(1) Beim Fischfang in den Küstengewässern müssen die Maschen von Netzen, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 25 mm haben.

(2) Die Maschenweite für Aalgeräte (hinterer Sackteil von Zuggarnen, Aaltreibzeesen, Bügelreusen, Aalstreuer) muß mindestens 10 mm betragen.

(3) Die Maschenweite für Fischfangeräte (hinterer Sackteil von Fischgarnen, Fischtreibzeesen, Kummreusen, Bügelreusen und Flunderstreuer) muß mindestens 25 mm betragen.

(4) Die Maschenweite für Heringskummreusen muß mindestens 16 mm betragen.

(5) Die Maschenweite für Bestichzeesen muß mindestens 4 mm betragen.

(6) Für den Fang von Kaulbarsch, Stint und Üklei können kleinere Maschenweiten als im Abs. 1 vorgeschrieben genehmigt werden.

(7) Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 5 können zu wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken vom Oberfischmeisteramt Rostock genehmigt werden.

### XI.

#### § 20

##### Jahresfischereischein

(1) In der Küstenfischerei kann den Fischern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können, auf Antrag der Jahresfischereischein erteilt werden.

(2) In der Kleinen Hochseefischerei muß jeder Kutterführer im Besitz eines Jahresfischereischeines sein.

(3) Für den Fall, daß ein Fischereiberechtigter durch Krankheit oder andere Ursachen an der Ausübung des Fischfanges gehindert ist, kann auf Antrag an einen von dem Fischereiberechtigten zu benennenden Vertreter ein Vertreterschein ausgestellt werden.

(4) Der Vertreterschein darf für die Dauer von höchstens 12 Monaten ausgestellt werden.

(5) Die Ausstellung des Vertreterscheines ist gebührenfrei.

(6) Der Jahresfischereischein kann versagt oder eingezogen werden, wenn ein Fischereiberechtigter zum wiederholten Male gegen fischereigesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder wenn er wegen einer schweren Straftat verurteilt worden ist.

## XII.

## § 21

**Angeberechtigungschein**

(1) Für die Ausübung des Angelsportes werden Angeberechtigungsscheine entsprechend den Richtlinien des Rates des Bezirkes Rostock sowie dem Statut und der Gewässerordnung des Deutschen Anglerverbandes ausgegeben.

(2) Der Angeberechtigungsschein kann versagt oder entschädigungslos eingezogen werden, wenn ein Sportangler zum wiederholten Male gegen fischereigesetzliche Bestimmungen oder gegen das Statut oder die Gewässerordnung des Deutschen Anglerverbandes verstoßen hat oder wenn er wegen einer schweren Straftat verurteilt worden ist.

## XIII.

## § 22

**Ordnungsstrafe**

(1) Wer ohne Genehmigung oder ohne eine gültige Genehmigung bei sich zu führen in den Küstengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischerei- oder Angelgeräten angetroffen wird, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ebenso kann bestraft werden, wer vorsätzlich den Bestimmungen des § 1, § 3 Absätze 1, 3 und 4, § 5 Absätze 1, 3 bis 7, § 6 Absätze 4 bis 7, § 7, § 8 Absätze 2 und 3, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Absätze 2 bis 5, § 14 Absätze 1 und 2, § 15 Absätze 2, 4 bis 9, § 16, § 17, § 18 Absätze 2 bis 6, 8, § 19 Absätze 1 bis 6 zuwiderhandelt.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Oberfischmeisteramt Rostock.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

(5) Neben der Ordnungsstrafe können die bei der strafbaren Handlung benutzten Fanggeräte eingezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie Eigentum des Bestraften sind oder nicht.

## XIV.

## § 23

**Gebührenpflichtige Verwarnung**

(1) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach § 22 Abs 2 kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Oberfischmeister und den Leitern der Fischereiaufsichtsstellen eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1 bis 10 DM erteilt werden, wenn der Zuwiderhandelnde zur Zahlung freiwillig bereit ist.

(2) Erklärt sich der Zuwiderhandelnde zur Zahlung bereit, ohne dazu sofort in der Lage zu sein, so ist ihm eine Zahlungsfrist zu gewähren.

(3) Verweigert der Zuwiderhandelnde die Zahlung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder leistet er die Zahlung nicht nach Fristsetzung, so kann ein Ordnungsstrafverfahren nach § 22 eingeleitet werden.

## XV.

## § 24

**Schlußbestimmungen**

(1) Die §§ 1 bis 21 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Die §§ 22 und 23 treten am 1. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1960

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. Wittkowski  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Erlaß von Kosten.**

Vom 20. Mai 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird gemäß § 43 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) folgendes angeordnet:

## § 1

Für die notarielle Beurkundung von Verträgen über die kostenlose Übergabe von Gemeinschaftseinrichtungen der VdGB an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften oder an gemeinsame Nebenbetriebe und Einrichtungen gemäß § 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) werden keine Gebühren erhoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1960

**Der Minister der Justiz**  
I. V.: Ranke  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Etikettierungspflicht.**

Vom 25. Mai 1960

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 20. August 1959 zum „Arbeitsprogramm zur Durchführung der in den Thesen der Handelskonferenz enthaltenen Aufgaben“\* wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den Ministern der Finanzen und für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Industriebetriebe, Produktionsgenossenschaften, Handwerker und Außenhandelsunternehmen (nachstehend Hersteller genannt) haben ihre für die Versorgung der Bevölkerung bestimmten Erzeugnisse, die sie an Betriebe des Binnenhandels einschließlich Gast-

\* Sonderdruck XXXII/59 Beilage zum Heft 17/59 der Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung

stätten verkaufen, nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu etikettieren. Mit dieser Etikettierung ist auch die Kennzeichnungspflicht nach § 1 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) erfüllt.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Nahrungs- und Genußmittel, Baustoffe, feste und flüssige Brennstoffe, Schnittholz und Arzneimittel.

#### § 2

(1) Die Etikettierung umfaßt folgende Angaben:

- a) Name des Herstellers (bei bekannten Betrieben genügt das Waren- oder Firmenzeichen), bei Importen Lieferland,
- b) handelsübliche Bezeichnung der Ware mit Mengen-, Größen- und Qualitätsangabe,
- c) Artikelkennzeichnung der Herstellerfirma,
- d) Gütezeichen, Sortierung oder Wahl,
- e) Zeit der Herstellung bzw. der Einfuhr, bei Erzeugnissen mit begrenzter Haltbarkeit zusätzlich Angabe des Verfalldatums,
- f) Nummer der Schlüsseliste zum Warenumsatz und Warenfonds oder Nomenklatur-Nummer des gültigen Preiskatalogs.
- g) Einzelhandelsverkaufspreis je Verkaufseinheit in hervorstechender Größe, abgerundet gemäß der Anordnung vom 22. Januar 1957 über die Abrundung von Pfennigbeträgen (GBl. I S. 63).

(2) Bei importierten Erzeugnissen sind die Angaben in deutscher Sprache zu machen.

#### § 3

(1) Die Etikettierung ist je Verkaufseinheit des Einzelhandels vorzunehmen. Sie kann als Aufdruck auf der Verpackung der Verkaufseinheit erfolgen.

(2) Bei Waren, die vom Einzelhandel zu mehreren Stücken gebündelt, in Kartons oder in anderer Verpackung angeboten werden, kann die Etikettierung an der vom Einzelhandel üblicherweise für Angebotszwecke verwendeten Abpackungsart vorgenommen werden.

(3) Zwischen dem für die jeweilige Ware zuständigen zentralen Warenkontor und der VVB bzw. dem Betrieb ist festzulegen, in welcher Form die im § 2 verlangten Angaben technisch anzubringen sind. Bei branchenbedingten Besonderheiten ist erforderlichenfalls festzulegen, welche von den im § 2 verlangten Angaben entfallen können. Das zentrale Warenkontor und die VVB bzw. der Betrieb sind berechtigt, bei technischen Schwierigkeiten Vereinbarungen über einen späteren Zeitpunkt der Einführung der Etikettierung, jedoch nicht über den 31. Dezember 1960 hinaus, durch die Produktion zu treffen.

(4) Die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, sofern sie nicht in der Lage sind, die Etikettierung durch den Lieferanten zu erreichen, mit den mit der zentralen Abwicklung von Importen beauftragten Großhandelsgesellschaften, Großhandelskontoren oder anderen Handelsorganen vertraglich zu vereinbaren, daß diese die Etikettierung für das Außenhandelsunternehmen durchführen.

#### § 4

(1) Handelsbetriebe einschließlich Gaststätten dürfen keine Erzeugnisse anbieten oder verkaufen, die nicht ordnungsgemäß etikettiert sind. Ausgenommen sind Speisen und Getränke, deren Preise in Speise- und Getränkearten aufgeführt sind.

(2) Handelsbetriebe dürfen die Originaletiketten nicht ohne zwingenden Grund (Verschmutzung, Beschädigung od. ä.) entfernen. Wenn notwendig, haben sie — wie auch bei Verlust des Originaletiketts — eine erneute Etikettierung vorzunehmen.

(3) Bei Änderungen von Einzelhandelsverkaufspreisen auf gesetzlicher Grundlage sind die Etiketten unverzüglich zu berichtigen.

#### § 5

Bei Verletzung der Bestimmungen über die Etikettierungspflicht hat der Lieferer an den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes, mindestens jedoch 20 DM, zu zahlen und ihm den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen. Die Anwendung des Preisstrafrechts wird dadurch nicht ausgeschlossen. Soweit nach § 3 Abs. 3 spätere Termine für den Beginn der Etikettierung festgelegt werden, wird die Bestimmung über die Vertragsstrafen vom festgelegten Termin an wirksam.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1960

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
I. V.: Fillingner  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 2\* über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)

Vom 13. Mai 1960

Um die steuerlichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Statuten der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks zu bringen, wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 124 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) ist auf Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks mit Inkrafttreten dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1960

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

\* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes)

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Benutzung von Verkehrswegen**  
**im Durchreiseverkehr.**

Vom 27. Mai 1960

Zur Ergänzung der Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I S. 599) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 30. Juni 1958 wird nach KPP Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt:

„KPP Selmsdorf“.

§ 2

Der § 2 der Anordnung vom 30. Juni 1958 wird durch folgende Buchstaben e und f ergänzt:

e) Fernverkehrsstraße 96 ab Saßnitz über Bergen, Stralsund; ab Stralsund auf der Fernverkehrsstraße 105 über Ribnitz-Damgarten, Rostock, Bad Doberan, Wismar, Grevesmühlen, Dassow, Selmsdorf; ab Selmsdorf auf der Fernverkehrsstraße 104 bis KPP Selmsdorf.

f) Fernverkehrsstraße 103 ab Warnemünde bis Aufahrt auf die Fernverkehrsstraße 105 über Bad Doberan, Wismar, Grevesmühlen, Dassow, Selmsdorf; ab Selmsdorf auf der Fernverkehrsstraße 104 bis KPP Selmsdorf.“

§ 3

Der § 3 der Anordnung vom 30. Juni 1958 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Fahrten von und nach den Westsektoren von Berlin sind über den KPP Selmsdorf nicht gestattet.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1960

**Der Minister des Innern**  
Maron

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1958 S. 799)

**Anordnung Nr. 9\***  
**über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.**

Vom 21. Mai 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im Kreis Halle (Stadt), Bezirk Halle, im Kreis Gera, Bezirk Gera, und im Kreis Wernigerode, Bezirk Magdeburg, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik abgegrenzten Flächen zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt.

\* Anordnung Nr. 8 (GBl. I S. 303)

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Elbingerode, Blatt 4230; Blankenburg, Blatt 4231; Halle (Nord), Blatt 4437; Eisenberg, Blatt 5037; Langenberg, Blatt 5038 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde übergibt nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Räten der Kreise Gera, Wernigerode — Kreisbauamt —, dem Rat der Stadt Halle — Stadtbauamt — und den Räten der Bezirke Gera, Magdeburg, Halle — Bezirksbauamt — Ausfertigungen der im § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne.

(2) Die im Abs. 1 genannten Räte der Kreise und Städte, Kreis- bzw. Stadtbauamt, haben den Räten der Stadtbezirke, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mitzuteilen, welche Grundstücksflächen in ihrem Bereich zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind. Die zuständigen Bauämter sind verpflichtet, für die ortsübliche Bekanntmachung der festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete in diesen Stadtbezirken, Städten und Gemeinden zu sorgen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Räte der Kreise, Städte und Bezirke, Kreis-, Stadt- bzw. Bezirksbauamt, haben Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Einsichtnahme in die Ausfertigungen der Lagepläne zu gestatten.

§ 3

Die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Grundstücke unterliegen den Baubeschränkungen gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) und gemäß § 5 der (Ersten) Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 (GBl. S. 582).

§ 4

(1) Über die Durchführung sämtlicher Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Halle (Stadt) die Bergbehörde Halle, im Kreis Gera die Bergbehörde Zeitz und im Kreis Wernigerode die Bergbehörde Staßfurt. Unberührt davon bleibt das Recht der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zur Nachprüfung des Bauvorhabens in baurechtlicher Hinsicht.

(2) Die Träger von Bauvorhaben in den Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, haben bereits vor Beginn der Vorprojektierung oder Projektierung die Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt, Kreis- bzw. Stadtbauamt, anzuzeigen. Die Dienststelle hat die Entscheidung der zuständigen Bergbehörde herbeizuführen, ob das Bauvorhaben unter die Schutzbestimmungen des Gesetzes fällt oder nicht.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Bauwerke, mit deren Bauausführung gemäß den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 14. März 1951 noch nicht begonnen ist.

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht unter Hinweis auf diese Anordnung unverzüglich einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die im § 2 Abs. 1 genannten Räte der Kreise und Städte, Kreis- bzw. Stadtbauamt, zuständig sind, haben sie durch Anfrage bei der zuständigen Bergbehörde festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

## § 6

(1) Die Bauauftraggeber haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in den Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung mitzuteilen. Die Staatliche Bauaufsicht hat zu prüfen, ob die Schutzbestimmungen des Gesetzes auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in den bergbaulichen Schutzgebieten entscheidet die zuständige Staatliche Bauaufsicht im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 21. Mai 1960

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt

## Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 561/27 vom 20. Oktober 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen — (Sonderdruck Nr. P 1511 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 3 muß es richtig heißen:

„b) für Maurerarbeiten	(Festpreis-Pos. 500.0 usf. bzw. Festpreis-Pos. 30.0 usf.)
c) für Putzarbeiten	(Festpreis-Pos. 510.0 usf. bzw. Festpreis-Pos. 40.0 usf.)
d) für Zimmerer- und Gerüstarbeiten	(Festpreis-Pos. 520.0 usf. bzw. Festpreis-Pos. 50.0 usf.)“

Im § 5 Abs. 2 Buchst. a muß es richtig heißen:

Grundwasserabsenkungsarbeiten:

„Bohrarbeiten ————— 2,75 DM“.

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 2 vom 25. Februar 1960 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau (GBI. II S. 87) wie folgt zu berichtigen ist:

„Im § 2 Satz 2 muß es statt ‚Die Kosten des Auftraggebers‘ richtig heißen: ‚Die Kosten des Auftraggebers‘.“

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1960 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors (GBI. I S. 181) die Anordnung Nr. 3 ist. Die Anordnung Nr. 2 ist unter dem 10. Oktober 1958 (GBI. I S. 798) erschienen.

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 1567

Preisanordnung Nr. 559/3 vom 5. August 1959 — Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe — (Warennummer 00 00 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

#### Sonderdruck Nr. P 1568

Preisanordnung Nr. 966/3 vom 5. August 1959 — Preise und Gütebestimmungen für importierte rohe Felle. — (Warennummern 11 95 31 30, 11 95 50 00, 11 95 80 00, 15 55 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

#### Sonderdruck Nr. P 1569

Preisanordnung Nr. 1873 vom 5. August 1959 — Zugerichtete Felle und Tafeln von Haustieren, wilden Pelztieren und Edelpelztieren (Wildware) sowie von anderen in- und ausländischen Edelpelztieren — (Warennummern 64 81 00 00, 64 82 00 00, 64 83 00 00), 8 Blatt, 0,40 DM

#### Sonderdruck Nr. P 1570

Preisanordnung Nr. 1874 vom 5. August 1959 — Pelzkleidung — (Warennummern 64 85 00 00 und 64 86 00 00), 30 Blatt, 1,50 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer*

*beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

#### Sonderdruck Nr. 318

Anordnung Nr. 4 vom 19. April 1960 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler, 16 Seiten, 0,15 DM

*Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.*

Harry Fellhauer

## Der Außenhandelskaufmann und die Schiedsgerichte

(Schriftenreihe Rechtsfragen des Außenhandels, Heft 1)

248 Seiten · Broschiert 6,60 DM

W. Posdnyakow

## Sozialistisches Zivilrecht asiatischer Länder

Das Zivilrecht der Volksrepublik China, der Koreanischen  
Volksdemokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik

(Schriftenreihe Rechtsfragen des Außenhandels, Heft 2)

Übersetzt von Harry Fellhauer, Christow Demmer, Olaf Kampa, Klaus Mehnert,  
Manfred Kemper

Verantwortlich für die Redaktion der deutschen Übersetzung Eva Eckstein

123 Seiten · Broschiert 6,— DM

M. M. Boguslawski

## Die Zivilrechtsverhältnisse zwischen den sozialistischen Ländern

(Schriftenreihe Rechtsfragen des Außenhandels, Heft 3)

Übersetzt von Olaf Kampa, Manfred Kemper, Dr. Horst Wiemann, Günter Wirth  
Verantwortlich für die Redaktion der deutschen Übersetzung Anneliese Hesselbarth

78 Seiten · Broschiert 2,40 DM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher  
Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis:  
Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Sei-  
ten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Post-  
fach 91, Telefon: 254 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon:  
51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960 Berlin, den 25. Juni 1960 Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 60	Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes .....	383
12. 5. 60	Verordnung über die Oberste Bergbehörde .....	386
4. 5. 60	Anordnung über die Dienstflagge der Boote der Deutschen Grenzpolizei und der Deutschen Volkspolizei .....	390
	Berichtigung .....	390

### Verordnung

über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik

über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Vom 12. Mai 1960

#### § 1

Das in Berlin am 12. Januar 1960 unterzeichnete, nachstehend veröffentlichte Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sowie das ebenfalls nachstehend veröffentlichte Erste und Zweite Ergänzungsprotokoll zu diesem Abkommen werden bestätigt.

#### § 2

Der Tag, an dem das Abkommen und die Ergänzungsprotokolle wirksam werden, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1960

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

der Staatlichen Plankommission

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Leuschner

### Abkommen

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Ungarischen Volksrepublik sind, von dem Wunsche geleitet, die Fragen zu regeln, die sich aus der Wiederanwendung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen

### EGYEZMÉNY

a Német Demokratikus Köztársaság Kormánya és a Magyar Népköztársaság Kormánya között a találmányi szabadalmak és a gyári vagy kereskedelmi védjegyek elsőbbségi határidejének meghosszabbítása és az ipari tulajdonjogot érintő egyéb kérdések tárgyában.

A Német Demokratikus Köztársaság Kormánya és a Magyar Népköztársaság Kormánya

attól az óhajtól vezetve, hogy szabályozzák a két állam között azokat a kérdéseket, amelyek az ipari tulajdonvédelméről Párizsban, 1883. évi március hó

durch die Deutsche Demokratische Republik zwischen beiden Staaten ergeben, übereingekommen, dieses Abkommen abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben als Bevollmächtigte ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Herrn Gerhard RUDOLPH,

amtierender Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen;

Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik

Herrn István ROSTÁS,

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Ungarischen Volksrepublik in der Deutschen Demokratischen Republik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

#### Artikel 1

Die Prioritätsfristen gemäß Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums für die Anmeldung von Erfindungspatenten und Fabrik- und Handelsmarken, die am 1. Januar 1946 noch nicht abgelaufen waren, und ferner die Prioritätsfristen, die zwischen dem 1. Januar 1946 und dem 16. Januar 1956 entstanden sind, werden zugunsten der Angehörigen des anderen Staates um ein Jahr, gerechnet vom Beginn des Tages, der auf den Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens folgt, verlängert.

#### Artikel 2

Gesuche um Anerkennung der Rechte gemäß Artikel 1 müssen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Beginn des Tages, der auf den Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens folgt, vorgelegt werden. Innerhalb der gleichen Zeit ist unter gleichzeitiger Ergänzung eventueller Mängel die Entscheidung über ein bereits in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1946 und dem 1. Januar 1956 eingereichtes Gesuch zu beantragen. Bei der Entscheidung können frühere Beschlüsse kein Hindernis bilden.

#### Artikel 3

(1) Durch die Anerkennung der durch eine Nachanmeldung geltend gemachten Ansprüche werden die von dritten Personen vor dem Tage der Einreichung der Nachanmeldung gutgläubig erworbenen Rechte nicht berührt. Hierdurch werden jedoch die inländischen Bestimmungen der Abkommenspartner über die Löschung und über die Nichtigerklärung nicht eingeschränkt.

(2) Dritte Personen, die bis zum Tage der Einreichung der Nachanmeldung, in welcher die Priorität gemäß Artikel 1 geltend gemacht wird, die Erfindung in gutem Glauben in Benutzung genommen haben, sind befugt, diese Benutzung unter den durch die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmten Bedingungen fortzusetzen.

#### Artikel 4

Falls in der Anmeldung die Priorität gemäß Artikel 1 dieses Abkommens oder gemäß Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft beansprucht wird, ist nur eine Bescheinigung des jeweils zuständigen Amtes der Abkommenspartner über die Zeit der Hinterlegung der ersten Anmeldung vorzulegen. Die Vorlage eines Prioritätsbeleges oder einer Heimaturkunde ist nur dann erforderlich, wenn der Anmelder hierzu ausdrücklich ersucht wird.

20. napján aláírt egyezménynek és az ezt kiegészítő egyezményeknek a Német Demokratikus Köztársaság által való újraalkalmazásából adóknak,

elhatározták, hogy a jelen Egyezményt megkötik és e célból meghatalmazottaikká kinevezték:

a Német Demokratikus Köztársaság Kormánya:

GERHARD RUDOLPH — ot, a Találmányi és Szabadalmi Hivatal megbizott elnökét,

a Magyar Népköztársaság Kormánya:

ROSTÁS ISTVÁN, a Magyar Népköztársaság rendkívüli és meghatalmazott nagykövetét, a Német Demokratikus Köztársaságban,

akik a jó és kellő alakban talált meghatalmazásuk kicserélése után a következőkben állapodtak meg:

#### 1. cikk.

Az ipari tulajdonvédelméről Párizsban, 1883. március 20-án aláírt Egyezmény 4. cikkében találmányi szabadalmak bejelentésére, valamint gyári vagy kereskedelmi védjegyek bejelentésére megszabott 1946. évi január hó 1. napján még le nem járt, valamint 1946. évi január hó 1. napja és 1956. évi január hó 16. napja között keletkezett elsőbbségi határidőket a Szerződő Felek egymás állampolgárai javára meghosszabbítják a jelen Egyezmény hatálybalépését követő naptól számított egy év elteltéig.

#### 2. cikk.

Az 1. cikkben biztosított jogok elismerése iránti kérelmeket a jelen Egyezmény hatálybalépését követő naptól számított egy éven belül kell előterjeszteni. Ugyanezen idő alatt kell kérni — az esetleges hiányok egyidejű pótlásával — az 1946. január 1. és 1956. január 16. között benyújtott kérelmek elbírálását is. Az elbírálást a korábban meghozott döntés nem gátolhatja.

#### 3. cikk.

(1) A pótbjelentéssel beterjesztett igény elismerése nem érinti harmadik személyeknek a pótbjelentés beterjesztésének napja előtt jóhiszeműen megszerzett jogát. Mindazonáltal a Szerződő Felek hazai jogszabályainak a megsemmisítésre és törlésre vonatkozó rendelkezései nem szenvedhetnek korlátozást.

(2) Harmadik személyek, akik az elsőbbségre az 1. cikk értelmében igényt támasztó pótbjelentés beterjesztésének napjáig a találmányt jóhiszeműen használatba vették, jogosultak a használatot a hazai jogszabályok megfelelő rendelkezései szerint tovább folytatni.

#### 4. cikk.

Amennyiben a bejelentésben a jelen Egyezmény 1. cikke, vagy a párizsi uniós egyezmény 4. cikke alapján igényelnek elsőbbséget, ehhez csak a Szerződő Felek illetékes hatóságának az első bejelentés időpontjáról kiállított igazolást kell csatolni. Elsőbbségi bizonylat, vagy származási bizonyítvány csak az esetben követhető, ha a bejelentőt erre kifejezetten felkérlik.



## Artikel 5

Die Abkommenspartner gewähren den Angehörigen des anderen Staates Schutz für die international registrierten und noch gültigen Fabrik- und Handelsmarken, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 16. Januar 1956 beim Internationalen Büro der Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums registriert worden sind, es sei denn, daß gemäß Artikel 5 der Haager Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken die Schutzversagung erfolgt ist.

## Artikel 6

Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften der Abkommenspartner. Das Abkommen tritt mit dem Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

Dieses Abkommen wurde in Berlin am 12. Januar 1960 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in ungarischer Sprache, ausgefertigt. Beide Texte haben die gleiche Gültigkeit.

Zum Beweis dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und gesiegelt.

<p>Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gez.: Rudolph</p>	<p>Für die Regierung der Ungarischen Volksrepublik gez.: J. Rostás</p>
--	--

## Erstes Ergänzungsprotokoll

zu dem in Berlin am 12. Januar 1960 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Die Bevollmächtigten beider vertragschließenden Parteien haben ihre Zustimmung zu folgenden Bestimmungen erteilt, die das in Berlin am 12. Januar 1960 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ergänzen.

## § 1

(1) Die Rechtslage der in Ungarn registrierten deutschen Schutzmarken, die im Sinne des Potsdamer Abkommens bzw. des Artikels 28 des Ungarischen Friedensvertrages in den Besitz der Sowjetunion übergegangen sind, wird weder von dem am heutigen Tage von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik unterzeichneten Abkommen über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes noch von den im Verlauf dessen Durchführung erfolgten Rechtshandlungen berührt. Diese Schutzmarken sind auf Grund der Vereinbarung mit der Sowjetunion in den Besitz des ungarischen Staates übergegangen.

## 5. cikk.

A Szerződő Felek a másik állam állampolgárainak oltalmát nyújtanak azon nemzetközileg lajstromozott és még érvényes gyári vagy kereskedelmi védjegyek számára, amelyeket 1945. évi május hó 8. napja és 1956. évi január hó 16. napja között az ipari tulajdon védelmére alakult unió nemzetközi irodájánál belajstromoztak kivéve, ha a gyári vagy kereskedelmi védjegyek nemzetközi lajstromozása tárgyában létesített Madridi Megállapodás hágal szövegének 5. cikkében foglaltak szerint az oltalom megtagadásának esete forog fenn.

## 6. cikk.

A jelen Egyezményt a Szerződő Felek hazai jogszabályainak megfelelően meg kell erősíteni. Az Egyezmény a megerősítés megtörténtéről szóló jegyzékváltás napján lép hatályba.

A jelen Egyezmény Berlinben, az 1960. évi január hó 12. napján készült két példányban, mindkettő német és magyar nyelven. Mindkét szöveg egyaránt hiteles.

A fentiek hiteleül a meghatalmazottak a jelen Egyezményt aláírták és pecséttel ellátták.

<p>a Német Demokratikus Köztársaság Kormánya nevében: Rudolph</p>	<p>a Magyar Népköztársaság Kormánya nevében: J. Rostás</p>
---	--

## I. számú Jegyzőkönyv

a Német Demokratikus Köztársaság Kormánya és a Magyar Népköztársaság Kormánya között a találmányi szabadalmak és a gyári vagy kereskedelmi védjegyek elsőbbségi határidejének meghosszabbítása és az ipari tulajdonjogot érintő egyéb kérdések tárgyában Berlinben az 1960. évi január hó 12. napján aláírt egyezményhez.

A Német Demokratikus Köztársaság Kormánya és a Magyar Népköztársaság Kormánya között a találmányi szabadalmak és a gyári vagy kereskedelmi védjegyek elsőbbségi határidejének meghosszabbítása és az ipari tulajdonjogot érintő egyéb kérdések tárgyában Berlinben az 1960. évi január hó 12. napján aláírt egyezmény kiegészítéseként a Szerződő Felek a következőkben állapodtak meg.

1. §. (1) Azoknak a Magyarországon lajstromozott német védjegyeknek a tulajdoni helyzetét, amelyek a potsdami megállapodás, illetőleg a magyar békeszerződés 28. cikke alapján a Szovjetunió tulajdonába mentek át, sem a mai napon a Német Demokratikus Köztársaság Kormánya és a Magyar Népköztársaság Kormánya között a találmányi szabadalmak és a gyári vagy kereskedelmi védjegyek elsőbbségi határidejének meghosszabbítása és az ipari tulajdonjogot érintő egyéb kérdések tárgyában aláírt egyezmény, sem pedig az annak végrehajtása során végzett jogcselekmények nem érinthetik. Ezek a Szovjetunióval kötött megállapodás alapján a magyar állam tulajdonába kerültek.

(2) An dieser Rechtslage wird auch dadurch nichts geändert, wenn ein ehemaliger deutscher Eigentümer oder eine andere deutsche Person bezüglich der genannten Schutzmarken in der Zwischenzeit eine Verlängerung oder neue Registrierung durchgesetzt haben sollte.

## § 2

(1) Dieses Protokoll wurde in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und ungarischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

(2) Das Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Ausgefertigt in Berlin, am 12. Januar 1960

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	Für die Regierung der Ungarischen Volksrepublik
gez.: Rudolph	gez.: J. Rostás

## Zweites Ergänzungsprotokoll

zu dem in Berlin am 12. Januar 1960 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Die Bevollmächtigten beider vertragschließenden Parteien haben ihre Zustimmung zu folgenden Bestimmungen erteilt, die das in Berlin am 12. Januar 1960 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ergänzen.

## § 1

Artikel I des Abkommens erstreckt sich auch auf die Gebrauchsmuster.

## § 2

(1) Dieses Protokoll wurde in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und ungarischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

(2) Das Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Ausgefertigt in Berlin, am 12. Januar 1960

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	Für die Regierung der Ungarischen Volksrepublik
gez.: Rudolph	gez.: J. Rostás

### Verordnung über die Oberste Bergbehörde.

Vom 12. Mai 1960

In Durchführung des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 803) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

## I.

## Rechtliche Stellung und Sitz

## § 1

(1) Die Oberste Bergbehörde ist das zentrale Organ des Ministerrates für die sicherheitstechnische Über-

(2) Ezen a tulajdoni helyzeten az sem változtat, ha valamelyik volt német tulajdonos vagy más német személy az említett védjegyekre vonatkozólag időközben meghosszabbítást vagy lajstromozást eszközölt ki.

2. §. (1) A jelen Jegyzőkönyv két példányban, mindkettő német és magyar nyelven készült; mindkét szöveg egyaránt hiteles.

(2) A jelen Jegyzőkönyv az Egyezmény szerves részét képezi.

Kelt Berlinben, az 1960. évi január hó 12. napján.

a Német Demokratikus Köztársaság Kormányának nevében: Rudolph	a Magyar Népköztársaság Kormányának nevében: J. Rostás
--	---

## II. számú Jegyzőkönyv

a Német Demokratikus Köztársaság Kormányának és a Magyar Népköztársaság Kormányának között a találmányi szabadalmak és a gyári, vagy kereskedelmi védjegyek elsőbbségi határidejének meghosszabbítása és az ipari tulajdonjogot érintő egyéb kérdések tárgyában Berlinben az 1960. évi január hó 12. napján aláírt egyezményhez.

A Német Demokratikus Köztársaság Kormányának és a Magyar Népköztársaság Kormányának között a találmányi szabadalmak és a gyári, vagy kereskedelmi védjegyek elsőbbségi határidejének meghosszabbítása és az ipari tulajdonjogot érintő egyéb kérdések tárgyában Berlinben az 1960. évi január hó 12. napján aláírt egyezmény kiegészítéseként a Szerződő Felek a következőkben állapodtak meg.

1. §. A jelen Egyezmény 1. cikkének hatálya a használati mintákra is kiterjed.

2. §. (1) A jelen Jegyzőkönyv két példányban, mindkettő német és magyar nyelven készült; mindkét szöveg egyaránt hiteles.

(2) A jelen Jegyzőkönyv az Egyezmény szerves részét képezi.

Kelt Berlinben, az 1960. évi január hó 12. napján.

a Német Demokratikus Köztársaság Kormányának nevében: Rudolph	a Magyar Népköztársaság Kormányának nevében: J. Rostás
--	---

wachung oder Beaufsichtigung des Bergbaues sowie für die Regelung bestimmter, in dieser Verordnung genannter grundsätzlicher Fragen des Bergbaues.

(2) Die Oberste Bergbehörde ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Leipzig.

## II.

## Aufgaben

## § 2

(1) Die Überwachung durch die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden erstreckt sich:

a) unter Durchsetzung des neuesten Standes der Sicherheitstechnik auf die technische Sicherheit

der Arbeiten, Anlagen, Einrichtungen, Ausrüstungen und Materialien in Bergbaubetrieben, insbesondere auf die Durchführung von Maßnahmen, die der Verhütung von Unfällen, Bränden, Katastrophen und sonstigen Betriebsstörungen dienen;

- b) auf die ständige Erhöhung der Kenntnisse von Sicherheitsinspektoren, Aufsichtspersonen und Arbeitern in der Bergbautechnik und in den technischen Sicherheitsvorschriften;
- c) auf die Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern auf dem Gebiet der technischen Sicherheit, insbesondere während des Vorpraktikums und der Assistentenzeit;
- d) auf die Wiederurbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Grundstücksflächen;
- e) auf Maßnahmen zum Schutz der Tagesoberfläche, der Personen und des öffentlichen Verkehrs gegen Gefahren des Bergbaues und
- f) auf die technische Sicherheit beim polytechnischen Unterricht in Bergbaubetrieben.

(2) Die Oberste Bergbehörde oder die Bergbehörden untersuchen schwere Betriebsstörungen, Brände und Katastrophen im Bergbau und überwachen die Maßnahmen der betrieblichen Einsatzleitungen. Soweit es notwendig ist, geben sie den betrieblichen Einsatzleitungen Anweisungen oder fordern Veränderungen in deren Zusammensetzung.

(3) Die Oberste Bergbehörde oder die Bergbehörden unterstützen bei Unfällen die Untersuchungen der Arbeitsschutzinspektionen und der Strafverfolgungsorgane. Sie sind berechtigt, an Unfalluntersuchungen teilzunehmen und in die Unfalldatistik der Werke, Staats- und Wirtschaftsorgane und Arbeitsschutzinspektionen der Industriegewerkschaft Bergbau Einsicht zu nehmen.

(4) Die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden nehmen Einfluß auf den technisch richtigen Abbau der Lagerstätten.

### § 3

(1) Die Oberste Bergbehörde

- a) übt die Aufsicht über das Markscheidewesen aus; insbesondere leitet sie das Vorpraktikum der Studienbewerber für das Hochschuistudium in der Fachrichtung Markscheidewesen, beaufsichtigt die markscheiderische Probezeit nach Abschluß des Hochschulstudiums, entscheidet über die Zulassung von Markscheidern und über den Widerruf einer Zulassung, nimmt Einfluß auf den Einsatz der zugelassenen Markscheider und bestimmt, welche Arbeitsbereiche mit Markscheidern besetzt werden müssen;
- b) setzt Bergbauschutzgebiete fest;
- c) läßt Sprengmittel und Sprengzubehör für die Verwendung in Bergbaubetrieben zu und entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern über die Aufnahme von Sprengmitteln und Sprengzubehör in die amtliche Sprengmittelliste;
- d) prüft und bestätigt Sachverständige für die technische Sicherheit im Bergbau und
- e) nimmt Einfluß auf die Lehrpläne der Bergakademie und der Bergingenieurschulen hinsichtlich der technischen Sicherheit im Bergbau.

(2) Die Bergbehörden

- a) lassen die technischen Betriebspläne der Bergbaubetriebe zu und überwachen ihre Durchführung;

b) geben bei Bauvorhaben in Bergbaugebieten Auskunft, ob und welche Bodenbewegungen durch Bergbau voraussichtlich zu erwarten sind, und

c) nehmen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke auf Verlangen zu der Frage Stellung, ob die Inanspruchnahme erforderlich ist.

(3) In Bergbauschutzgebieten dürfen Bauvorhaben nur mit Zustimmung der Bergbehörde durchgeführt werden.

### § 4

Der Überwachung durch die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden unterliegen:

- a) Betriebe, die bergmännische Arbeiten zur Erkundung, zum Aufschluß oder zum Abbau von Kohle-, Mineral-, Erdöl- oder Erdgaslagerstätten durchführen, einschließlich der Kippen- und Haldenwirtschaft und bestimmter, mit diesen Betrieben in betrieblichem oder räumlichem Zusammenhang stehenden Anlagen, wie Aufbereitungen, Brikettfabriken, Schmelereien, Kokereien, Salinen, Kalifabriken, Gruben-, Grubenanschluß- und Seil-schwebbahnen (Bergbaubetriebe);
- b) Arbeiten zur Erhaltung oder Verwahrung stillgelegter Bergbaueinrichtungen;
- c) Arbeiten von Fremdfirmen in Bergbaubetrieben, soweit für diese Arbeiten die besonderen technisch-sicherheitlichen Bestimmungen des Bergbaues gelten, und
- d) bergbaufremde Rechtsträger, die aufgeschlossene Bergwerksanlagen besitzen.

### III.

#### Leitung

### § 5

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist für die gesamte Tätigkeit der Obersten Bergbehörde sowie der ihr unterstellten Organe und Institutionen gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Leitung erfolgt unter Einbeziehung der Mitarbeiter und der gesellschaftlichen Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und der Einzelleitung.

(2) Der Leiter der Obersten Bergbehörde entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle grundsätzlichen Fragen, die das Aufgabengebiet der Obersten Bergbehörde betreffen. Er erläßt die Statuten der der Obersten Bergbehörde unterstellten Institutionen und entscheidet insbesondere über:

- a) die Ernennung und Abberufung der Leiter der der Obersten Bergbehörde unmittelbar unterstellten Organe und Institutionen,
- b) die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden.

(3) Bei Verhinderung des Leiters der Obersten Bergbehörde führt ein von ihm beauftragter Stellvertreter — in der Regel der Erste Stellvertreter — die Geschäfte des Leiters der Obersten Bergbehörde.

(4) Der Leiter der Obersten Bergbehörde und seine Stellvertreter werden vom Ministerpräsidenten oder einem von ihm Beauftragten ernannt und abberufen.

### IV.

#### Der Beirat der Obersten Bergbehörde

### § 6

#### Stellung des Beirates

Der Beirat der Obersten Bergbehörde ist ein beratendes und koordinierendes Organ auf dem Gebiet des

Bergbaues, insbesondere der technischen Sicherheit im Bergbau. Er übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates aus.

### § 7

#### Zusammensetzung des Beirates

(1) Den Vorsitz im Beirat führt der Leiter der Obersten Bergbehörde.

(2) Zu Mitgliedern des Beirates sollen berufen werden:

je ein bevollmächtigter Vertreter

- a) der für den Bergbau zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission,
- b) der Generaldirektion der SDAG Wismut,
- c) des Ministeriums des Innern, Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei und Kommando des Luftschutzes,
- d) der Staatlichen Geologischen Kommission,
- e) der Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe,
- f) des Ministeriums für Gesundheitswesen,

je ein Vertreter

- g) der Bergakademie Freiberg,
- h) der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften Bergbau und Wismut

sowie

- i) Arbeiter, Techniker und Ingenieure aus Produktionsbetrieben des Bergbaues, die auf dem Gebiet der Grubensicherheit über besondere Erfahrungen verfügen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Beirates soll 20 nicht übersteigen.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Leiters der Obersten Bergbehörde durch den Ministerpräsidenten oder von einem Beauftragten des Ministerpräsidenten auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(5) Der Leiter der Obersten Bergbehörde kann Vertreter staatlicher oder wirtschaftlicher Organe und Institutionen zur Teilnahme an Tagungen des Beirates oder zur Erörterung bestimmter Fragen hinzuziehen.

### § 8

#### Aufgaben, Rechte und Arbeitsweise des Beirates

(1) Der Beirat berät und entscheidet über:

- a) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die technische Sicherheit im Bergbau,
- b) Maßnahmen von hervorragender Bedeutung bei der Festsetzung von bergbaulichen Schutzgebieten, bei der Wiederurbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Grundstücksflächen und zur Verhütung von Katastrophen im Bergbau,
- c) Grundsätze für die Neuregelung bergrechtlicher Bestimmungen,
- d) die Durchführung von Aufgaben, die ihm vom Ministerrat zugewiesen werden.

(2) Der Vorsitzende des Beirates hat das Recht, zur Überprüfung und Begutachtung wichtiger Fragen Arbeitsgruppen zu bilden, die sich aus Mitgliedern des Beirates, Vertretern anderer Staats- und Wirtschaftsorgane und wissenschaftlichen Institutionen sowie der volkseigenen Wirtschaft zusammensetzen können.

(3) Der Beirat arbeitet nach einem von ihm zu beschließenden Arbeitsplan und gibt sich eine Geschäftsordnung.

### V.

#### Arbeitsweise und Struktur

### § 9

#### Grundsätze der Arbeitsweise

(1) Die Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde und der ihr unterstellten Organe und Institutionen haben eine hohe Verantwortung bei der Verbesserung der technischen Sicherheit im Bergbau und bei der Erfüllung der ihnen sonst übertragenen Aufgaben. Sie haben die Politik der Arbeiter- und Bauern-Macht konsequent zu verwirklichen, bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und sie in die Verbesserung der technischen Sicherheit im Bergbau einzubeziehen.

(2) Die Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde und der ihr unterstellten Organe und Institutionen sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit eine strenge Disziplin und Ordnung durchzusetzen. Sie haben zu sichern, daß die Bestimmungen und Weisungen eingehalten werden, die für die technische Sicherheit und für die Durchführung sonstiger Maßnahmen ergangen sind, deren Überwachung den Bergbehörden obliegt.

(3) Die Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde und der ihr unterstellten Organe und Institutionen führen ihre Aufgaben nach kollektiver Beratung in persönlicher Verantwortung durch. Sie tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

### § 10

#### Zusammenarbeit mit anderen Organen

(1) Die Oberste Bergbehörde und die ihr unterstellten Organe und Institutionen arbeiten bei der Durchführung ihrer Aufgaben mit den staatlichen und wirtschaftlichen Organen und Institutionen, insbesondere des Bergbaues, mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bergbau und Wismut, den zuständigen Gewerkschaftsorganen und mit anderen demokratischen Massenorganisationen eng zusammen. Sie legen gemeinsam mit diesen Organen fest, wie die Aufgaben auf der Grundlage einer breiten Mitarbeit der Werktätigen mit dem Ziel der größtmöglichen technischen Sicherheit erfüllt werden können.

(2) Die Oberste Bergbehörde bestimmt, welche Betriebsmittel, die von anderen staatlichen Organen zugelassen oder genehmigt sind, in Bergbaubetrieben der betriebsplanmäßigen Zulassung bedürfen.

(3) Die Pflichten und Rechte der Organe der Technischen Überwachung bleiben unberührt. Neuanlagen oder wesentliche Veränderungen bestehender Anlagen, die nach Anlage 1 Ziffern 1 und 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) in der Fassung vom 22. Dezember 1955 (GBl. I 1956 S. 9) durch Organe der Technischen Überwachung genehmigt oder zugelassen sind, bedürfen in Bergbaubetrieben der Zulassung durch die Bergbehörde.

### § 11

#### Rechte

(1) Die Oberste Bergbehörde hat das Recht:

- a) Hersteller- und Lieferbetrieben von Bergbauausrüstungen Weisungen über deren Bauart in sicherheitstechnischer Hinsicht zu erteilen und auf deren zweckmäßige Ausführung Einfluß zu nehmen;

b) bei schweren Betriebsstörungen, Bränden oder Katastrophen von den zuständigen zentralen staatlichen Organen die kurzfristige Bereitstellung von Bergbauausrüstungen und Materialien zur Bekämpfung oder Beseitigung der Ursachen, Auswirkungen und Folgen dieser Störungen und zur Wiederaufnahme des Betriebes zu verlangen.

(2) Im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben sind die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden berechtigt:

- a) Anweisungen und Verfügungen zu erlassen und die Aufhebung oder Änderung von Anweisungen und Verfügungen anderer Staats- und Wirtschaftsorgane des Bergbaues oder der Bergbaubetriebe zu fordern;
- b) jederzeit die ihrer Überwachung unterstehenden Betriebe und Anlagen durch ihre Mitarbeiter befehlen zu lassen;
- c) von den Werkleitern und von anderen im Betrieb Beschäftigten Aufklärung über Fragen des Betriebes, insbesondere solche der technischen Sicherheit, zu verlangen;
- d) bei allen Staats- und Wirtschaftsorganen, wissenschaftlichen Institutionen und Werken Einsicht in Grubenbilder, Pläne, Projekte, Aufstellungen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen zu nehmen und deren zeitweilige Überlassung oder die Aushängung von Abschriften oder Kopien zu fordern;
- e) Auskünfte von dem Leiter der Volkspolizei-Dienststelle hinsichtlich der Fragen der betrieblich-technischen Sicherheit und Ordnung zu verlangen und entsprechende Hilfe und Unterstützung bei der Durchsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung und Erhöhung der Sicherheit der Betriebe zu fordern;
- f) auf Kosten der Betriebe sachverständige Personen mit der Begutachtung technischer Einrichtungen oder Vorgänge zu beauftragen oder die Vorlage von Sachverständigengutachten zu fordern;
- g) zur Beseitigung von Mängeln und Gefahren die unverzügliche oder befristete Durchführung von Maßnahmen anzuordnen, bestimmte Arbeiten zu verbieten und die Stilllegung von Betriebsteilen oder Betrieben zu fordern;
- h) Sicherheitsinspektoren und Aufsichtspersonen die Befähigung zur Ausübung bestimmter Funktionen abzuerkennen und von weiteren Wirtschaftsfunktionären die Aberkennung deren Befähigung zu verlangen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden gegenüber bergbaufremden Rechtsträgern entsprechende Anwendung.

(4) Die im Abs. 2 Buchstaben b, c und d genannten Rechte stehen auch den der Obersten Bergbehörde unterstellten Institutionen zu.

#### § 12

##### Struktur

(1) Für die kadermäßige Besetzung ist der Struktur- und Stellenplan der Obersten Bergbehörde maßgebend, der nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestätigen ist.

(2) Die Struktur- und Stellenpläne der der Obersten Bergbehörde unterstellten Organe und Institutionen werden durch den Leiter der Obersten Bergbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen bestätigt.

#### VI.

##### Vertretung im Rechtsverkehr

#### § 13

Die Oberste Bergbehörde, die Bergbehörden und die Seilüberwachungsstelle werden im Rechtsverkehr durch den Leiter der Obersten Bergbehörde vertreten. Bei Verhinderung des Leiters der Obersten Bergbehörde regelt sich seine Vertretung gemäß § 5 Abs. 3. Im Rahmen der ihnen vom Leiter der Obersten Bergbehörde schriftlich erteilten Vollmacht sind auch die Leiter der Bergbehörden und andere Mitarbeiter oder Personen einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt.

#### VII.

##### Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

#### § 14

##### Strafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen über die technische Sicherheit in Bergbaubetrieben oder einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anweisung oder Verfügung der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder eines weisungsberechtigten Mitarbeiters zuwiderhandelt und dadurch die Sicherheit im Bergbau gefährdet, wird mit Gefängnis, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer die im Abs. 1 bezeichnete Straftat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(3) Neben einer Strafe nach Abs. 1 kann auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens 10 Jahren dem Täter die leitende Tätigkeit in einem Betrieb untersagt und das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden.

#### § 15

##### Ordnungsstrafbestimmung

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer:

- a) vorsätzlich oder fahrlässig in leichteren Fällen eine im § 14 bezeichnete Handlung begeht;
- b) vorsätzlich oder fahrlässig eine im § 14 bezeichnete Handlung begeht, ohne daß dadurch die Sicherheit im Bergbau gefährdet wird;
- c) vorsätzlich einen Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde oder der ihr unterstellten Organe und Institutionen an der Erfüllung der ihm übertragenen dienstlichen Aufgaben hindert oder zu hindern versucht.

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Bergbehörde zuständig.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### VIII.

##### Schlußbestimmungen

#### § 16

##### Verantwortung der Werkleiter

Die Verantwortung der Werkleiter sowie der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen Bergbaubetriebe unterstellt sind, für die Einhaltung der technischen Sicherheitsvorschriften wird durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 17

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 14 und 15 mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 8. Juli 1954 über die Technischen Bergbauinspektionen (GBl. S. 613) außer Kraft.

(3) Die §§ 14 und 15 treten einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1960

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Gregor  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission

**Anlage**

zu § 5 Abs. 2 Buchst. b der vorstehenden Verordnung

Der Leiter der Obersten Bergbehörde hat mit Wirkung vom 1. Juli 1960 die Dienstbereiche der Bergbehörden wie folgt abgegrenzt:

1. Soweit in den Ziffern 2 bis 4 keine abweichenden Regelungen getroffen sind, unterliegen die Bergbetriebe:
  - 1.1 der Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Magdeburg der Aufsicht der Bergbehörde Staffurt;
  - 1.2 der Bezirke Frankfurt, Cottbus und des Demokratischen Sektors von Berlin der Aufsicht der Bergbehörde Senftenberg;
  - 1.3 des Bezirkes Halle ausschließlich der Kreise Zeitz und Hohenmölsen der Aufsicht der Bergbehörde Halle;
  - 1.4 der Bezirke Erfurt, Gera und Suhl der Aufsicht der Bergbehörde Erfurt;
  - 1.5 des Bezirkes Dresden und der Kreise Hainichen, Freiberg und Brand-Erbisdorf des Bezirkes Karl-Marx-Stadt der Aufsicht der Bergbehörde Freiberg;
  - 1.6 des Bezirkes Leipzig und der Kreise Zeitz und Hohenmölsen des Bezirkes Halle der Aufsicht der Bergbehörde Zeitz;
  - 1.7 des Bezirkes Karl-Marx-Stadt ausschließlich der Kreise Hainichen, Freiberg und Brand-Erbisdorf der Aufsicht der Bergbehörde Zwickau.
2. Die Betriebe der SDAG Wismut unterliegen ohne Rücksicht auf ihre örtliche Lage der Aufsicht der Bergbehörde Karl-Marx-Stadt.
3. Überschreitet die räumliche Erstreckung eines Werkes die unter Ziff. 1 getroffene Abgrenzung, so ist für das gesamte Werk die Bergbehörde zuständig, in deren Dienstbereich der Sitz der Werkleitung liegt.
4. Die unter Ziff. 3 getroffene Regelung gilt nicht für die Betriebsabteilungen des VEB Schachtbau, Nordhausen, des VEB Braunkohlenbohrungen und

Schachtbau, Welzow, des VEB Erdöl und Erdgas, Gommern, und des VEB Geologische Bohrungen, Ascherleben. Die Betriebsabteilungen dieser Werke unterliegen der Aufsicht der Bergbehörden nach der unter Ziff. 1 getroffenen Abgrenzung. Liegt eine Betriebsabteilung nach der Regelung unter Ziff. 1 im Dienstbereich mehrerer Bergbehörden, so ist für die gesamte Betriebsabteilung die Bergbehörde zuständig, in deren Dienstbereich sich der Sitz der Betriebsabteilung befindet.

**Anordnung**

**über die Dienstflagge der Boote der Deutschen Grenzpolizei und der Deutschen Volkspolizei.**

Vom 4. Mai 1960

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 27. September 1955 über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln (GBl. I S. 706) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Boote der Deutschen Grenzpolizei und der Deutschen Volkspolizei führen eine Dienstflagge.

## § 2

(1) Die Dienstflagge der Boote der Deutschen Grenzpolizei besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold und trägt auf beiden Seiten in der Mitte den Volkspolizeistern und längs des Flaggenstockes einen grünen Farbstreifen.

(2) Die Dienstflagge der Boote der Deutschen Volkspolizei besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold und trägt auf beiden Seiten in der Mitte den Volkspolizeistern.

(3) Die Breite der Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5. Der Durchmesser des Volkspolizeisterns verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2 : 3. Die Breite des grünen Streifens in der Dienstflagge der Boote der Deutschen Grenzpolizei verhält sich zur Länge der Dienstflagge wie 1 : 10.

## § 3

Die Führung der Dienstflagge wird durch die Flaggenordnung des Ministeriums des Innern bestimmt.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1960

Der Minister des Innern  
Maron

**Berichtigung**

Das Ministerium für Volksbildung weist darauf hin, daß die Anordnung vom 4. März 1960 über die Ausbildung von Stenotypistinnen (GBl. I S. 235) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 3 zweiter Satz muß es richtig heißen: „... wenn sie aus gesundheitlichen Gründen gemäß kreisärztlicher Bescheinigung keinen Produktionsberuf erlernen können.“

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 1. Juli 1960	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 60	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft .....	391
7. 6. 60	Preisverordnung Nr. 784/1. — Treibstoffe — .....	393
9. 6. 60	Preisverordnung Nr. 1012/3. — Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — .....	393
23. 6. 60	Preisverordnung Nr. 1843/4. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — .....	393
3. 6. 60	Anordnung über die Rechnungslegung bei Lieferung von Polstermöbeln .....	394
14. 6. 60	Anordnung Nr. 2 über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage .....	394

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft.

Vom 4. Juni 1960

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. März 1960 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft (GBl. I S. 211) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 6 der Verordnung: § 1

(1) Die Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung werden dem VEB Energieversorgung verwaltungsmäßig angegliedert.

(2) Bei der Bezeichnung der Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung ist der Name des Bezirkes hinzuzusetzen und das übergeordnete Organ anzugeben.

#### § 2

(1) Die Unterstellung der Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung unter die Abteilung Energie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes (nächstehend Abteilung Energie des Wirtschaftsrates genannt) schließt die disziplinarische Unterstellung ein. In Dispatcherangelegenheiten sind die Bezirkslastverteilung und die Bezirksgasverteilung auch der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung bzw. Gasversorgung (nächstehend Dispatcherorganisation genannt) unterstellt.

(2) Die Anleitung der Bezirksstelle für die wirtschaftliche Energieanwendung erfolgt in grundsätzlichen Fragen der wirtschaftlichen Energieanwendung durch die Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung.

#### § 3

(1) Für die sozialistische Kaderpolitik in der Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung sind die Leiter dieser Institutionen verantwortlich.

(2) Die Einstellung und Entlassung von Kadern sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates und der Kaderabteilung des Rates des Bezirkes vorzunehmen. Die Einstellung und Entlassung des Leiters der Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung bedürfen ebenso wie die des Bezirkslastverteilers und Bezirksgasverteilers der Bestätigung des Leiters der Energiewirtschaft in der Staatlichen Plankommission.

#### § 4

(1) Der Stellen- und Strukturplan für die Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung ist auf der Grundlage der von der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Rahmenpläne von dem Leiter der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates zu bestätigen.

(2) Für die Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung sind Geschäftsverteilungspläne mit genauer Festlegung der Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter auszuarbeiten.

#### § 5

(1) Die Planung der Arbeitskräfte und der Kosten für die Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung erfolgt im Rahmen des Finanzplanes des VEB Energieversorgung. Die Kosten sind Bestandteil der Betriebsgemeinkosten des VEB Energieversorgung.

(2) Die Investitionen für die Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaft-

liche Energieanwendung sind von dem Leiter der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates in Abstimmung mit der zuständigen Dispatcherorganisation bzw. der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung festzulegen. Sie sind in den Investitionsplan des VEB Energieversorgung aufzunehmen.

#### § 6

(1) Die Entlohnung der Mitarbeiter der Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung erfolgt nach dem Rahmenvertrag vom 28. August 1959 über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben der Energiewirtschaft.

(2) Die Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung sind bei der Bildung des Betriebsprämien-, Kultur- und Sozialfonds des VEB Energieversorgung einzubeziehen. Für die Bezirkslastverteilung finden die Bestimmungen für Kraftwerke\*, für die Bezirksgasverteilung und die Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung die Bestimmungen für die übrigen Betriebsteile\*\* Anwendung. Die Aufteilung ist in der Betriebsprämienordnung zu regeln. Der Leiter der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates legt im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsgewerkschaftsleitung die Bedingungen für die Verwendung der Prämienmittel für die Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung fest. Über die Verwendung dieser Mittel im einzelnen entscheiden die Leiter dieser Institutionen mit Zustimmung der Abteilungsgewerkschaftsleitung. Prämienzahlungen an die Leiter der Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung bedürfen der Zustimmung des Leiters der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates, die nach Abstimmung mit der zuständigen Dispatcherorganisation bzw. der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung erfolgt.

#### § 7

(1) Über die Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung beim Betrieb der Elektroenergieerzeugungs- und -übertragungsanlagen im einzelnen ist zwischen der Bezirkslastverteilung und dem VEB Energieversorgung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Das gleiche gilt für die Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung zwischen der Bezirksgasverteilung und dem VEB Energieversorgung.

(2) Die Zusammenarbeit und die Abgrenzung der Aufgaben bei der Betreuung der Verbraucher von Elektroenergie, Gas und Wärme ist im einzelnen zwischen der Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung und dem VEB Energieversorgung in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

(3) Die Vereinbarungen sind mit der zuständigen Dispatcherorganisation bzw. der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung abzustimmen und bedürfen der Bestätigung des Leiters der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates.

\* Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. 2 vom 21. April 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Energiewirtschaft — (VuM/SPK, Sonderdruck Nr. 2/1960).

\*\* Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. 1 vom 21. April 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben des Industriezweiges Energie (VuM/SPK, Sonderdruck Nr. 2/1960).

#### § 8

Der Bezirkslastverteilung und Bezirksgasverteilung werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Planung und Bilanzierung des Bedarfs an Elektroenergie und Gas;
2. Verteilung, Abrechnung und Kontrolle der Kontingente für Elektroenergie und Gas sowie operative Kontingentänderungen;
3. Durchführung organisatorischer und propagandistischer Maßnahmen zur Spitzenentlastung bei kontingentierten und nichtkontingentierten Verbrauchern von Elektroenergie und Gas.

Zu § 8 der Verordnung:

#### § 9

(1) Die Finanzrevision für den Industriezweig Energie (nachstehend Finanzrevision Energie genannt) wird der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung als selbständige Gruppe verwaltungsmäßig angegliedert. In die Finanzrevision Energie wird das Revisionsorgan der VVB Verbundwirtschaft einbezogen.

(2) Die Finanzrevision Energie ist nachgeordnetes Organ der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission und ihr auch disziplinarisch unterstellt.

(3) Die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Finanzrevision Energie erfolgen im Einvernehmen mit der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission.

#### § 10

(1) Die Finanzrevision Energie ist verpflichtet, regelmäßig in den Betrieben des Industriezweiges Energie Finanzrevisionen durchzuführen.

(2) Die Finanzrevision Energie hat vor Beginn eines jeden Quartals Prüfungspläne aufzustellen und sie mit der VVB Verbundwirtschaft und der betreffenden Abteilung Energie des Wirtschaftsrates abzustimmen. Die Prüfungspläne werden von der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission bestätigt.

#### § 11

(1) Hinsichtlich der Aufgaben der Revisoren, der Koordinierung der Finanzrevision sowie der Auswertung der Revisionsergebnisse finden die Bestimmungen der Zweiten Verordnung vom 14. August 1958 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 641) entsprechende Anwendung.

(2) Zu den Aufgaben der Finanzrevision Energie gehören auch die

1. Kontrolle der betrieblichen Organisation auf Grund der Rahmenrichtlinie, des ökonomischen Nutzens der Energieprogrammvorhaben und der Rekonstruktionsmaßnahmen, der Durchsetzung der Leistungsplanung und -abrechnung bis zum Meisterbereich sowie anderer energietypischer Schwerpunkte;
2. Anleitung und Qualifizierung der Revisoren der Betriebe.

Inkrafttreten:

#### § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Hinkelmann

Mitglied der Staatlichen Plankommission



**Preisordnung Nr. 784/1\*.****— Treibstoffe —****Vom 7. Juni 1960.**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 784 vom 31. August 1957 — Anordnung über die Preise für Treibstoffe — (GBl. I S. 487) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

In den §§ 1 und 2 der Preisordnung Nr. 784 sind an Stelle der Bezeichnungen

„Fahrbenzin, rot“ und  
„Fahrbenzin, weiß“

die Bezeichnungen

„Motorenbenzin — extra —  
mindestens MOZ 78“ und  
„Motorenbenzin — normal —  
mindestens MOZ 72“

zu setzen.

**§ 2**

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab Datum des Inkrafttretens erfolgen.

(2) Am 31. Dezember 1960 tritt diese Preisordnung außer Kraft. Ab 1. Januar 1961 gelten die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 1396 vom 16. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Benzine (außer technischen Benzinen), Gasöle, Treiböle und Petroleum — (Sonderdruck Nr. P 950 des Gesetzblattes).

Berlin, den 7. Juni 1960

Die Regierungskommission  
für Preise beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Der Minister für Handel  
und Versorgung

Der Vorsitzende

Rumpf

Minister der Finanzen

Merkel

\* Preisordnung Nr. 784 (GBl. I 1957 S. 487)

**Preisordnung Nr. 1012/3\*.****— Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten —****Vom 9. Juni 1960**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1012 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Sonderdruck Nr. P 397 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Preise der Anlage 2 Ziff. 1 — Fruchtart Senf — werden wie folgt geändert:

Fruchtart und Erntestufe	Erzeugerpreis	Züchteranteil	Handelsaufschlag	Verbraucherpreis
1 und 2	3	4	5	6
<b>Senf</b>				
je 100 kg in DM				
Elite und Vorstufen	123,—	12,—	12,—	147,—
Hochzucht anerkannter	121,—	12,—	12,—	145,—
Nachbau	118,—	4,—	12,—	134,—
Handelssaatgut	114,—	—	10,—	124,—

\* Preisordnung Nr. 1012/2 (GBl. I S. 58)

**§ 2**

Die Bestände an Saatgut im Handel sind dem zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Finanzen, zu melden und die Differenzbeträge abzuführen.

**§ 3**

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft. Sie gilt auch für alle Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 9. Juni 1960

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
I. V.: Koch  
Staatssekretär

**Preisordnung Nr. 1843/4\*.****— Inkraftsetzung von Preisordnungen —****Vom 23. Juni 1960****§ 1**

Die nachstehend aufgeführten Preisordnungen treten mit Wirkung vom 4. Juli 1960 in Kraft:

1. Preisordnung Nr. 1302 vom 2. Juni 1960  
— Handelspreiskatalog für Naturseiden- und Halbseidengewebe —  
(Sonderdruck Nr. P 801 des Gesetzblattes)
2. Preisordnung Nr. 1303 vom 2. Juni 1960  
— Handelspreiskatalog für Strumpfwaren —  
(Sonderdruck Nr. P 802 des Gesetzblattes)
3. Preisordnung Nr. 1304 vom 2. Juni 1960  
— Handelspreiskatalog für konfektionierte Oberbekleidung aus Geweben für Herren und Junioren —  
(Sonderdruck Nr. P 803 des Gesetzblattes)
4. Preisordnung Nr. 1305 vom 2. Juni 1960  
— Handelspreiskatalog für konfektionierte Bettwäsche und Inlette —  
(Sonderdruck Nr. P 804 des Gesetzblattes)
5. Preisordnung Nr. 1306 vom 2. Juni 1960  
— Handelspreiskatalog für Schirme —  
(Sonderdruck Nr. P 805 des Gesetzblattes)

**§ 2**

Durch das Inkrafttreten der Handelspreiskataloge werden die Preise für sämtliche in handwerklicher Einzelfertigung (einschließlich des Kunsthandwerks) sowie in industrieller Einzelfertigung (Maßkonfektion bzw. Maßfertigung) hergestellten Textilerzeugnisse nicht verändert.

**§ 3**

In Abänderung des § 6 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 709/1 vom 2. Juni 1960 — Naturseiden- und Halbseidengewebe — (Sonderdruck Nr. P 806 des Gesetzblattes) und des § 6 der Preisordnung Nr. 981/1 vom 2. Juni 1960 — Konfektionierte Bettwäsche und Inlette — (Sonderdruck Nr. P 807 des Gesetzblattes) treten diese Preisordnungen am 4. Juli 1960 in Kraft.

**§ 4**

Die im Zusammenhang mit den Preisordnungen gemäß §§ 1 und 3 erlassenen Bestimmungen über die Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe sowie über die Zahlung produktgebundener Preisstützungen treten am 4. Juli 1960 in Kraft.

**§ 5**

(1) Diese Preisordnung tritt am 30. Juni 1960 in Kraft.

\* Preisordnung Nr. 1843/3 (GBl. I S. 311)

(2) Mit dem Inkrafttreten der Preisordnungen gemäß § 1 treten für deren Geltungsbereich außer Kraft:

- a) § 6 Abs. 2 Buchst. e, § 7, § 8 Abs. 1 Buchst. c der Preisverordnung Nr. 329 vom 2. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 89),
- b) § 2 Absätze 1 bis 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1954 zur Preisverordnung Nr. 329 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 90),
- c) alle in Preisdiensten oder Preisbewilligungen von den zuständigen Preisbildungsorganen festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise.

(3) Soweit Preisordnungen oder Preisbewilligungen nach dem Wortlaut der Preisordnungen gemäß § 3 am 30. Juni 1960 außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiervon abweichend auf den 3. Juli 1960 festgelegt.

Berlin, den 23. Juni 1960

Die Regierungskommission  
für Preise beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

Rumpf  
Minister der Finanzen

Staatliche  
Plankommission

Dr. Feldmann  
Leiter der Textil-,  
Bekleidungs- und  
Lederindustrie

Der Minister für Handel und Versorgung  
Merkel

#### Anordnung über die Rechnungslegung bei Lieferung von Polstermöbeln.

Vom 3. Juni 1960

##### § 1

(1) Herstellerbetriebe von Polstermöbeln sind verpflichtet, bei der Belieferung des Groß- und Einzelhandels mit Polstermöbeln neben den sonstigen Angaben auf der Rechnung auch den Einkaufspreis je lfdm Bezugsstoff einschließlich Textilwarenabgabe anzugeben, der von ihnen für den bei den einzelnen Erzeugnissen jeweils verwendeten Bezugsstoff effektiv gezahlt worden ist. Soweit die Breite des Bezugsstoffes von 130 cm abweicht, ist sie gleichfalls auf der Rechnung anzugeben.

(2) Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, den ihnen von den Herstellerbetrieben mitgeteilten Einkaufspreis des Bezugsstoffes und — soweit nach Abs. 1 erforderlich — die Breite des Bezugsstoffes bei der Rechnungslegung gegenüber dem Einzelhandel anzugeben.

(3) Einkaufspreis gemäß Absätzen 1 und 2 ist der den Herstellerbetrieben von ihren Lieferanten berechnete Industrieabgabepreis bzw. Großhandelsabgabepreis einschließlich Textilwarenabgabe; die Bezugskosten der Herstellerbetriebe sind nicht Bestandteil des Einkaufspreises.

##### § 2

Polstermöbel im Sinne dieser Anordnung sind die Erzeugnisse der Warennummer 54 37 00 00. Die angegebene Warennummer beruht auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958 — nebst Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1.

##### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 3. Juni 1960

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

#### Anordnung Nr. 2\* über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage.

Vom 14. Juni 1960

Zur Verbesserung des Versicherungsschutzes der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Änderung der Anordnung vom 18. April 1957 über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage (GBl. I S. 271) folgendes angeordnet:

##### § 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 18. April 1957 erhält folgende Fassung:

„Anstelle der im § 8 Abs. 3 Buchstaben a und b der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199) genannten Entschädigungssummen beträgt die Entschädigung

- a) im Todesfall 2 Jahresbruttoeinkommenssummen, mindestens 10 000 DM, höchstens 40 000 DM,
- b) bei hundertprozentiger dauernder Arbeitsunfähigkeit 4 Jahresbruttoeinkommenssummen, mindestens 20 000 DM, höchstens 80 000 DM.“

##### § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Die zu diesem Zeitpunkt bereits angetretenen, aber noch nicht beendeten Auslandsreisen fallen unter diese Anordnung.

Berlin, den 14. Juni 1960

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 271)

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 6. Juli 1960	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 60	Bekanntmachung der Beschlüsse über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1960 sowie über die Verleihung des Ehrentitels „Gemeinschaft der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1960 .....	395
18. 6. 60	Zweite Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen .....	397
21. 6. 60	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Straßenwesen. — Staatliche Straßenbau-Aufsichtsämter — .....	397
14. 6. 60	Anordnung Nr. 2 über den Fernsprechdienst. — Fernsprechordnung — .....	400
9. 6. 60	Anordnung Nr. 2 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung. — Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Leihverpackung aus Holz — .....	401
	Berichtigung .....	402
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	402

### Bekanntmachung

der Beschlüsse über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1960 sowie über die Verleihung des Ehrentitels „Gemeinschaft der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1960.

Vom 28. April 1960

Nachstehend werden die vom Präsidium des Ministerrates am 28. April 1960 gefaßten Beschlüsse über die Verleihung des Ehrentitels

„Brigade der sozialistischen Arbeit“  
im Jahre 1960

sowie über die Verleihung des Ehrentitels

„Gemeinschaft der sozialistischen Arbeit“  
im Jahre 1960

bekanntgemacht.

Berlin, den 28. April 1960

Der Leiter  
des Büros des Präsidiums des Ministerrates  
Plenikowski  
Staatssekretär

Beschluß  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Brigade der sozialistischen Arbeit“  
im Jahre 1960

Vom 28. April 1960

Für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1960 gilt die vorläufige Ordnung (Anlage).

Anlage  
zu vorstehendem Beschluß

Vorläufige Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Brigade der sozialistischen Arbeit“  
im Jahre 1960

§ 1

Der Ehrentitel „Brigade der sozialistischen Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

## § 2

(1) Der Ehrentitel kann an solche Brigaden verliehen werden, die vorbildliche Verpflichtungen eingingen, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben, und diese Verpflichtungen vorbildlich erfüllten.

(2) Bei der Durchführung dieser Verpflichtungen ist der Brigadeplan zu erfüllen und möglichst überzuerfüllen, die Arbeitsproduktivität der Brigade zu erhöhen, der technische Fortschritt durch eigene Vorschläge zu fördern, sind Verlust- und Wartezeiten zu beseitigen, Neuerermethoden komplex anzuwenden, die Selbstkosten zu senken, die Qualität der Produkte zu verbessern.

(3) Die Brigademitglieder müssen ihre Verpflichtung sozialistisch zu leben durch die Erweiterung ihrer fachlichen und kulturellen Kenntnisse und Fähigkeiten vorbildlich erfüllen und durch gegenseitige Hilfe in ihrer Brigade und gegenüber anderen Brigaden, durch hohe Arbeitsmoral und durch weitere Verpflichtungen auf der Grundlage der 10 Gebote der sozialistischen Ethik und Moral ihr Leben sozialistisch gestalten.

## § 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind nach vorheriger Beratung in der Vertrauensleutevollversammlung oder Belegschaft die Betriebsgewerkschaftsleitung gemeinsam mit den Werkleitungen, bei Jugendbrigaden sind die Vorschläge gemeinsam mit der Grundorganisation der FDJ einzureichen.

(2) Die Vorschläge sind bei den zuständigen Räten der Bezirke und gleichzeitig bei den Bezirksvorständen des FDGB — bei Jugendbrigaden auch den Bezirksleitungen der FDJ — einzureichen.

(3) Die Prüfung und Auswahl der Vorschläge erfolgt durch einen bei den Räten der Bezirke zu bildenden Auszeichnungsausschuß, in dem u. a. Vertreter der Bezirksleitung der FDJ und der ansässigen VVB, (Z) einzubeziehen sind. Die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Auszeichnungsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(4) Der Auszeichnungsausschuß legt die Vorschläge dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und dem Bezirksvorstand des FDGB zur Bestätigung vor.

## § 4

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Namen der Brigade und des Betriebes sowie Anzahl der Brigademitglieder;
- b) eine ausführliche Begründung.

## § 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Zentralvorstandes der IG/Gew. und der VVB durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemeinsam mit den Vorsitzenden der Bezirksvorstände des FDGB — bei Jugendbrigaden gemeinsam mit den Ersten Sekretären der Bezirksleitungen der FDJ — oder in ihrem Namen.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates den Namen der Brigade und des Betriebes mit kurzer Begründung unmittelbar nach erfolgter Auszeichnung mitzuteilen.

## § 6

Zum Ehrentitel gehören eine Urkunde für die Brigade bzw. den Meisterbereich und für jedes Mitglied eine Medaille und Urkunde sowie eine Prämie bis zu 600,— DM.

## § 7

(1) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates und die Staatliche Plankommission legen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB jährlich die Prämiensummen für die einzelnen Bezirke fest.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Büros des Präsidiums des Ministerrates zu planen.

## § 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

**Beschluß**  
**über die Verleihung des Ehrentitels**  
**„Gemeinschaft der sozialistischen Arbeit“**  
**im Jahre 1960**

Vom 28. April 1960

Für die Verleihung des Ehrentitels „Gemeinschaft der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1960 gilt die vorläufige Ordnung (Anlage).

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Vorläufige Ordnung**  
**über die Verleihung des Ehrentitels**  
**„Gemeinschaft der sozialistischen Arbeit“**  
**im Jahre 1960**

## § 1

Der Ehrentitel „Gemeinschaft der sozialistischen Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

## § 2

Der Ehrentitel kann an solche Gemeinschaften verliehen werden, die in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit wesentliche Beiträge zur Förderung des technischen Fortschritts geleistet haben, insbesondere auch durch die Entwicklung neuer Technologien und ihrer Einführung in die Praxis, durch die Durchsetzung neuer Arbeitsverfahren und durch die Verbesserung der Arbeitsorganisation. Die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen muß zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten beitragen und von nachweisbarem volkswirtschaftlichem Nutzen sein.

## § 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Betriebsgewerkschaftsleitungen gemeinsam mit den Werkleitungen nach vorheriger Beratung in der Vertrauensleutevollversammlung oder Belegschaft.

(2) Die Vorschläge sind bei den zuständigen Räten der Bezirke und gleichzeitig bei den Bezirksvorständen des FDGB einzureichen.

§ 4

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) die Bezeichnung des Betriebes bzw. der Betriebe;
- b) die Bezeichnung der Gemeinschaft, die Namen der Mitglieder und ihre Funktion;
- c) eine ausführliche Begründung.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Zentralvorstandes der IG/Gew. und der VVB durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemeinsam mit den Vorsitzenden der Bezirksvorstände des FDGB oder in ihrem Namen.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates den Namen der Gemeinschaft bzw. die Namen der Mitglieder und des Betriebes oder der Betriebe mit einer kurzen Begründung unmittelbar nach erfolgter Auszeichnung mitzuteilen.

§ 6

Zum Ehrentitel gehören für jedes Mitglied der Gemeinschaft eine Medaille mit Urkunde sowie eine Prämie bis zu 600,- DM.

§ 7

(1) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates und die Staatliche Plankommission legen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB jährlich die Prämiensumme für die einzelnen Bezirke fest.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Büros des Präsidiums des Ministerrates zu planen.

§ 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

**Zweite Verordnung\***  
**über die Zuständigkeit der Gerichte in**  
**Verkehrssachen.**

**Vom 18. Juni 1960**

Damit auch in Verkehrssachen, insbesondere bei der Bekämpfung der Verkehrskriminalität, die enge Zusammenarbeit zwischen den Justizorganen und den örtlichen Organen der Staatsmacht sowie den gesellschaftlichen Organisationen gewährleistet ist, wird folgendes verordnet:

§ 1

Die für Verkehrssachen gebildeten Kammern und Senate werden mit Wirkung vom 1. September 1960 aufgelöst.

\* (L.) VO (GBL 1954 S. 461)

§ 2

Für die Durchführung von Verkehrssachen sind die Kreis- bzw. Bezirksgerichte nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Zivilprozeßordnung zuständig.

§ 3

Die für die Kammern für Verkehrssachen gewählten Schöffen werden ab 1. September 1960 bei den Kreisgerichten tätig, in deren Zuständigkeitsbereich sie gewählt wurden.

§ 4

Die bei den bisherigen Kammern und Senaten für Verkehrssachen anhängigen Sachen gehen in dem Stand, in dem sie sich am 31. August 1960 befinden, an die zuständigen Kreis- bzw. Bezirksgerichte über.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 22. April 1954 über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen (GBL S. 461) und
2. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1955 zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBL I S. 108).

Berlin, den 18. Juni 1960

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident      Der Minister der Justiz  
Grotewohl                      Dr. Benjamin

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über das Straßenwesen.**  
**— Staatliche Straßenbau-Aufsichtsämter —**

**Vom 21. Juni 1960**

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBL I S. 377) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Straßenverwaltung, insbesondere auf den Gebieten:

Staatliche Bauaufsicht des Straßenwesens,  
Bauleitung des Straßen- und Straßenbrückenbaues,  
Dokumentations- und Liegenschaftswesen,  
Straßenaufsicht zur Sicherung des reibungslosen Gemeingebrauchs der Straßen und Straßenbrücken,  
sind das Autobahnbau-Aufsichtsamt und in jedem Bezirk ein Staatliches Straßenbau-Aufsichtsamt zu bilden.

(2) Das Autobahnbau-Aufsichtsamt und die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter übernehmen die Aufgaben der bisherigen Aufbau- bzw. Investbauleitungen

\* I. DB (GBL I 1957 S. 485)

für Straßen und Straßenbrücken und der Dokumentations- und Liegenschaftsdienste für das Straßenwesen sowie die operativen Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens, soweit diese bisher von den volkseigenen Straßenbaubetrieben, Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben und den volkseigenen Projektierungsbetrieben des Straßenwesens wahrgenommen wurden.

## § 2

(1) Das Autobahnbau-Aufsichtsamt ist für die Autobahnen zuständig und untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter sind in ihrem Bezirk für die Fernverkehrs- und Bezirksstraßen zuständig. Sie unterstehen dem Rat des Bezirkes und werden von dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes angeleitet und kontrolliert.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen kann den Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämtern zur einheitlichen Erfüllung ihrer Aufgaben über den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes Weisungen erteilen; das Weisungsrecht erstreckt sich in Fragen der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens auf alle Straßen und in sonstigen Fragen auf die Staatsstraßen.

## § 3

(1) Die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter bedienen sich bei der Ausübung der Straßenaufsicht der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe.

(2) Soweit die örtlichen Räte über keine eigenen Einrichtungen verfügen, üben die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter die operative Staatliche Bauaufsicht des Straßenwesens auch auf Kreis- und kommunalen Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen aus. Sie sind außerdem für die Anleitung und Kontrolle der Dokumentation des Straßenwesens in diesem Bereich zuständig. Die Übernahme weiterer fachlicher Aufgaben in diesem Bereich ist an die Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte gebunden.

## § 4

(1) Die Staatliche Bauaufsicht des Straßenwesens einschließlich der Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb geschlossener Ortslagen wird jeweils in eigener Zuständigkeit ausgeübt von

- a) den Organen der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens für Straßen der Straßenklasse I (Hauptverkehrsstraßen) unter Einschluß der Ortsdurchfahrten von Staats- oder Bezirksstraßen sowie für alle Brücken und sonstige Ingenieurbauten im Zuge von Straßen der Straßenklassen I bis VI;
- b) den Bauämtern der örtlichen Räte für Straßen der Straßenklassen II und III (Verkehrs- und Geschäftsstraßen) — Voraussetzung hierfür ist die Einholung eines Prüfbescheides der Prüfstelle des zuständigen volkseigenen Projektierungsbetriebes des Straßenwesens für das betreffende Projekt, wodurch insbesondere die Belange der Straßenverkehrsplanung zu sichern sind — sowie für Straßen der Straßenklassen IV bis VI (Sammel- und Anliegerstraßen sowie befahrbare Wege) ohne Einschränkung.

(2) Die Straßenklassen ergeben sich aus der Anlage 6 der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes). Die Zulassung zur Ausübung der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens gemäß Abs. 1 Buchst. b erfolgt durch die zuständigen Stellen der Staatlichen Bauaufsicht des Bauwesens. Sie ist an die Ablegung einer Zusatzprüfung gebunden. Die gleiche Regelung gilt für die Zulassung von Mitarbeitern der Prüfstellen der volkseigenen Projektierungsbetriebe des Bauwesens, soweit diese über Projekte für Straßen der Straßenklassen III bis VI Prüfbescheide erteilen sollen.

## § 5

Für das Autobahnbau-Aufsichtsamt und die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter ist das Statut (s. Anlage) verbindlich.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1960

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

Anlage

zu vorstehender  
Zweiter Durchführungsbestimmung

**Statut  
für das Autobahnbau-Aufsichtsamt und die  
Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter**

## § 1

**Rechtliche Stellung**

Das Autobahnbau-Aufsichtsamt und die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter sind Einrichtungen der Straßenverwaltung. Sie sind juristische Person und Haushaltsorganisation.

## § 2

**Name und Sitz**

(1) Das Autobahnbau-Aufsichtsamt und die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter führen im Rechtsverkehr die Namen:

- a) Autobahnbau-Aufsichtsamt,
- b) Staatliches Straßenbau-Aufsichtsamt des Bezirkes . . . . .

(2) Der Sitz des Autobahnbau-Aufsichtsamtes (nachstehend Aufsichtsamt A genannt) wird vom Ministerium für Verkehrswesen, der Sitz der Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter (nachstehend Aufsichtsamt B genannt) vom Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes bestimmt.

## § 3

**Aufgaben**

(1) Die Aufsichtsämter sind für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahrnehmung der operativen Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens für sämtliche Baumaßnahmen an, auf und in Straßenkörpern aller öffentlichen Straßen einschließlich sol-

cher, die Dritten genehmigt oder von Dritten veranlaßt werden. Die Sonderregelung für Straßen mit ausschließlich örtlicher Bedeutung gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b der Zweiten Durchführungsbestimmung bleibt hiervon unberührt;

- b) Übernahme der Bauleitung von Baumaßnahmen im Zuge aller öffentlichen Straßen sowie für Neubauten von Straßen und Straßenbrücken einschließlich der Nebenanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind. Die Übernahme der Bauleitung für Baumaßnahmen auf Kreisstraßen bzw. kommunalen Straßen ist an die Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte gebunden. Die Übernahme der Bauleitung für Baumaßnahmen auf nicht öffentlichen Straßen erfolgt auf Grund von Vereinbarungen mit dem jeweiligen Planträger;
- c) Aufstellung der gesamten statistischen und technischen Dokumentation, Verwaltung der Liegenschaften für die Staats- und Bezirksstraßen, Anleitung und Kontrolle der Dokumentation für Kreis- und kommunale Straßen, Prüfung und Nachrechnung von Straßenbrücken;
- d) Ausübung der Straßenaufsicht zur Sicherung des reibungslosen Gemeingebrauchs. Hierbei bedient sich das Aufsichtsamt der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe mit deren Straßenmeistereien;
- e) Bearbeitung aller Fragen des Rechtes des Straßenwesens im Zusammenhang mit den Aufgaben des Aufsichtsamtes. Hierbei bedient sich das Aufsichtsamt der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe mit deren Straßenmeistereien;
- f) Übernahme von Projektierungsleistungen, soweit diese nicht von den volkseigenen Projektierungsbetrieben des Straßenwesens erarbeitet werden, insbesondere für Objekte im Zuge von Kreis- und kommunalen Straßen;
- g) Übernahme sonstiger Aufgaben nach den Weisungen des übergeordneten Organs der Straßenverwaltung, soweit sie in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen stehen;
- h) Führung und Verwaltung eines Archivs des Straßenwesens.

(2) Dem Aufsichtsamt A können neben diesen Aufgaben in Ausnahmefällen auch Schwerpunktaufgaben auf Fernverkehrsstraßen übertragen werden.

#### § 4

##### Struktur

Für die Struktur ist der vom Ministerium für Verkehrswesen bestätigte Strukturplan für das Aufsichtsamt A und der Rahmenstrukturplan für die Aufsichtsämter B verbindlich.

#### § 5

##### Arbeitsweise

(1) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt.

(2) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Aufsichtsämter ergeben sich aus der Disziplinarordnung vom 10. März 1955 (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung, die von den Leitern der Aufsichtsämter aufzustellen und vom jeweils übergeordneten Organ der Straßenverwaltung zu bestätigen sind.

#### § 6

##### Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Den Aufsichtsämtern steht ein Leiter vor. Er trägt nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und Entwicklung des Aufsichtsamtes und ist den übergeordneten Organen der Straßenverwaltung rechenschaftspflichtig. Er haftet für die dem Aufsichtsamt durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(2) Der Leiter hat gegenüber den in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben bei der Ausübung der Straßenaufsicht Weisungsrecht. Er ist insbesondere verantwortlich für die Durchsetzung der Einheitlichkeit der gesamten Dokumentation des Straßenwesens.

(3) Die Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens unterstehen dem Leiter des Aufsichtsamtes nur organisatorisch und disziplinarisch. In ihrer fachlichen Arbeit sind sie dem übergeordneten Organ der Straßenverwaltung verantwortlich. In Fragen der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens kann einem zugelassenen Mitarbeiter des Aufsichtsamtes von dem übergeordneten Organ der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens die zeitlich zu begrenzende Leitung der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit entsprechenden Weisungsrechten gegenüber nachgeordneten Organen der Straßenverwaltung bzw. Betrieben des Straßenwesens übertragen werden.

(4) Die Leiter der Aufsichtsämter bestimmen, welcher leitende Mitarbeiter sie während ihrer Abwesenheit vertritt.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in den Aufsichtsämtern betrauten Mitarbeiter sind in ihren Aufgabebereichen weisungsbefugt und gegenüber dem Leiter des Aufsichtsamtes verantwortlich. Sie haften nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung den Aufsichtsämtern für Schäden, die sie ihnen durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

(6) Im Rechtsverkehr werden die Aufsichtsämter durch ihre Leiter und bei deren Abwesenheit durch deren Vertreter vertreten. Im Rahmen besonderer, von den übergeordneten Organen der Straßenverwaltung oder von den Leitern der Aufsichtsämter schriftlich erteilter Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die Aufsichtsämter vertreten.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(8) Die geltenden Bestimmungen über die Zeichnung in Haushalts- und sonstigen Finanzangelegenheiten bleiben unberührt.

#### § 7

##### Einstellung und Entlassung

(1) Der Leiter des Aufsichtsamtes A wird durch den Minister für Verkehrswesen ernannt und abberufen.

Alle übrigen Mitarbeiter des Aufsichtsamtes A werden durch den Leiter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Bestimmungen der Nomenklatur des Ministeriums für Verkehrswesen eingestellt und entlassen.

(2) Bei den Aufsichtsämtern B sind die Bestimmungen der Nomenklatur der zuständigen Räte der Bezirke einzuhalten. Die Ernennung und Abberufung von Leitern soll im Einvernehmen mit dem übergeordneten Organ der Straßenverwaltung erfolgen.

§ 8

Finanzierung

(1) Die finanziellen Mittel für die Aufsichtsämter werden im Haushalt des jeweils übergeordneten Organs bereitgestellt.

(2) Für vertraglich vereinbarte Leistungen und für gebührenpflichtige Verwaltungsakte haben die Aufsichtsämter die gesetzlich zulässigen Preise bzw. Gebühren zu berechnen.

§ 9

Stellenplan

Der Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Er ist zu bestätigen.

für das Aufsichtsamt A vom Ministerium für Verkehrswesen,

für die Aufsichtsämter B von dem übergeordneten staatlichen Organ.

§ 10

Siegelführung

Die Leiter der Aufsichtsämter führen ein Dienstsiegel.

**Anordnung Nr. 2\*  
über den Fernsprechdienst.  
– Fernsprechordnung –**

Vom 14. Juni 1960

Zur Änderung der Fernsprechordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 421) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Abschnitt VII B lfd. Nr. 1 bis 12 der Fernsprechgebührenvorschriften (Anlage zur Fernsprechordnung) erhält folgende Fassung:

„B. Vom Fernamt vermittelte Ferngespräche

Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer (Dreiminutengespräch)

	Normal-Gebühr DM	verbilligte Gebühr DM
1 Nahzone (bis 10 km)	0,30	0,30
2 I. Fernzone (mehr als 10 bis 15 km)	0,45	0,30

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 S. 421)

		Normal-Gebühr DM	verbilligte Gebühr DM
3	II. Fernzone (mehr als 15 bis 25 km)	0,60	0,40
4	III. Fernzone (mehr als 25 bis 50 km)	0,90	0,60
5	IV. Fernzone (mehr als 50 bis 75 km)	1,35	0,90
6	V. Fernzone (mehr als 75 bis 100 km)	1,80	1,20
7	VI. Fernzone (mehr als 100 bis 200 km)	2,25	1,50
8	VII. Fernzone (mehr als 200 bis 300 km)	2,70	1,80
9	VIII. Fernzone (mehr als 300 bis 400 km)	3,15	2,10
10	IX. Fernzone (mehr als 400 bis 500 km)	3,60	2,40
11	X. Fernzone (mehr als 500 bis 600 km)	4,05	2,70
12	XI. Fernzone (mehr als 600 km)	4,50	3,—

(2) Abschnitt VII B Ziff. 3 der Bemerkungen zu Nr. 1 bis 12 der Fernsprechgebührenvorschriften erhält folgende Fassung:

„3. Die verbilligte Gebühr gilt für alle Ferngespräche der Nahzone und der I. bis IV. Fernzone in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr. Für Gespräche ab V. Fernzone gilt die verbilligte Gebühr werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr, samstags ab 14 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig. Die Gebühren für Ferngespräche, die vor dem Zeitpunkt der Gebührenverbilligung beginnen und über diesen Zeitpunkt fortgesetzt werden, werden für die ersten 3 Minuten nach den Sätzen für die Zeit berechnet, in der das Gespräch begonnen hat. Für jede weitere Minute sind die Sätze zu berechnen, die bei Beginn der Minute gelten.“

§ 2

(1) Abschnitt VII C der Fernsprechgebührenvorschriften erhält folgende Fassung:

„C. Vom Teilnehmer durch Selbstwahl hergestellte Ferngespräche

Die Gebühren werden nach der Gesprächsdauer in Gebühreneinheiten (0,15 DM) berechnet.

Sprechdauer für eine Gebühreneinheit zur Normal- gebühr	zur verbilligten Gebühr
60 Sekunden	90 Sekunden

1 I. Selbstwählfernverkehrszone

Ferngespräche zwischen Ortsnetzen des eigenen Knotenamtes und der angrenzenden Knotenamtsbereiche, unabhängig von deren Hauptamtszugehörigkeit, wenn die Nahverkehrsausscheidungszahlen angewendet werden

60 90  
Sekunden Sekunden



	Sprechdauer
	für eine Gebühreneinheit
	zur Normal- zur verbillig-
	gebühr ten Gebühr

Werden dagegen die Weitverkehrsausscheidungszone und die allgemeingültige Ortskennzahl angewendet, erfolgt die Berechnung nach der II. Selbstwählfernverkehrszone.

**2 II. Selbstwählfernverkehrszone**

Ferngespräche über die Grenze der I. Selbstwählfernverkehrszone hinaus zwischen Ortsnetzen des eigenen Hauptamtes und der angrenzenden Hauptamtsbereiche

20	30
Sekunden	Sekunden

**3 III. Selbstwählfernverkehrszone**

Ferngespräche über die Grenze der II. Selbstwählfernverkehrszone hinaus

10	15
Sekunden	Sekunden"

(2) Im Abschnitt VII C der Fernsprechgebührenvorschriften werden die Bemerkungen zu Nr. 1 bis 3 durch folgende Ziff. 3 ergänzt:

„Die verbilligte Gebühr gilt für alle Ferngespräche der I. Selbstwählfernverkehrszone in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr. Für Gespräche ab II. Selbstwählfernverkehrszone gilt die verbilligte Gebühr werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr, samstags ab 14 Uhr; sonn- und feiertags ganztägig.“

**§ 3**

Abschnitt VIII — Zeitgespräche — lfd. Nr. 10 bis 12 der Fernsprechgebührenvorschriften erhält folgende Fassung:

**„Zeitgespräche**

**Gebühren bei Gesprächen in der Zeit von**

<p>10 17 Uhr bis 7 Uhr die Hälfte</p> <p>11 8 Uhr bis 13 Uhr das Doppelte</p> <p>12 7 Uhr bis 8 Uhr und 13 Uhr bis 17 Uhr der volle Betrag</p>	}	<p>der Gebühren für gleichlange gewöhnliche Ferngespräche zur Normalgebühr nach Abschnitt VII B lfd. Nr. 1 bis 13.“</p>
--	---	---

**§ 4**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1960

**Der Minister für Post- und Fernmeldewesen**  
Burmeister

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Rückgabe und Berechnung  
von Leihverpackung.**

**— Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Leihverpackung aus Holz —**

Vom 9. Juni 1960

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 15. August 1957 zur Aufhebung von Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 580) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Für Leihverpackung aus Holz dürfen —soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist — nur die in der Anlage festgelegten Sätze der gesetzlich gültigen Einstandspreise als Abnutzungsbeträge berechnet werden.

**§ 2**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 8 der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) bestraft werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Bestrafung zu erfolgen hat.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1960

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**

Der Vorsitzende  
R u m p f  
Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plan-  
kommission**

I. V.: S e l m a n n  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 581)

**Anlage**

zu § 1 vorstehender Anordnung Nr. 2

1. Folgende Sätze der gesetzlich gültigen Einstandspreise dürfen als Abnutzungsbeträge berechnet werden:

a) für Fässer, Kübel und gleichartige Verpackungsmittel aus Holz

Umschlagszahl	Höchstsatz %
2	53,0
3	36,0
4	28,0
5	23,0
6	20,0
7	18,0
8	16,0
9	15,0
10	14,0
11	13,0
12	12,5
13	12,0
14	11,5
15	11,0
16	10,5
17 und mehr	10,0

b) für Kisten, Verschläge, Harasse, Stiegen und sonstige Verpackungsmittel aus Holz

Umschlagszahl	Höchstsatz %
2	51,5
3	35,5
4	27,0
5	22,5
6	19,0
7	17,0
8	15,0
9	13,5
10	12,5
11	12,0
12	11,5
13	11,0
14	10,5
15	10,0
16	9,5
17 und mehr	9,0

2. Als Umschlagszahl ist die durchschnittliche Ist-Umschlagszahl vom erstmaligen Umschlag der Holzverpackung bis zur Nichtverwendungsfähigkeit zugrunde zu legen, wobei die Erfahrungen bis zum 31. Dezember 1959 zu berücksichtigen sind.

Die Berechnung der Umschlagszahlen ist von den Betrieben aufzubewahren und bei Kontrollen nachzuweisen.

#### Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1771 vom 20. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe sowie des Handwerks — (Sonderdruck Nr. P 1411 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 6 muß der letzte Satz richtig heißen: „Auf das vom Auftraggeber kostenlos beigestellte Material dürfen vom Auftragnehmer keine Aufschläge berechnet werden.“

#### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

##### Sonderdruck Nr. P 806

Preisanordnung Nr. 709/1 vom 2. Juni 1960 — Naturseiden- und Halbseidengewebe — Warennummern aus 66 30 00 00 ohne 66 31 80 00, 66 31 90 00, 66 39 80 00), 4 Blatt, 0,20 DM

##### Sonderdruck Nr. P 807

Preisanordnung Nr. 991/1 vom 2. Juni 1960 — Konfektionierte Bettwäsche und Inlette — (Warennummern 64 61 00 00, 64 62 00 00, 64 63 00 00), 8 Blatt, 0,40 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1559

Preisanordnung Nr. 1240/2 vom 17. Februar 1960 — Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — (Warennummer 36 81 70 00), 20 Blatt, 1,— DM

##### Sonderdruck Nr. P 1564

Preisanordnung Nr. 1144/3 vom 9. Februar 1960 — Schuhwerk aus Leder — (Warennummer 62 50 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1565

Preisanordnung Nr. 1135/1 vom 17. Februar 1960 — Elektro-Lokomotiven — (Warennummern 33 12 14 00, 33 12 34 00, 33 12 35 00), 8 Blatt, 0,40 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1582

Preisanordnung Nr. 1878 vom 29. März 1960 — Milch mit zugesicherten Eigenschaften — (Warennummer 11 91 11 00), 3 Blatt, 0,15 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1586

Preisanordnung Nr. 1883 vom 29. März 1960 — Baumschulpflanzen — (Warennummern 11 55 70 00, 11 71 00 00, 11 72 10 00 usw.), 36 Blatt, 1,80 DM

##### Sonderdruck Nr. P 1596

Preisanordnung Nr. 1011/2 vom 30. April 1960 — Zucht- und Nutzvieh — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 9. Juli 1960	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 60	Verordnung über die Bildung von Beiräten für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften .....	403
23. 6. 60	Verordnung über die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG .....	405
30. 6. 60	Anordnung über die Bedingungen für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG .....	406
30. 6. 60	Anordnung Nr. 4 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung .....	410
	Berichtigung .....	411
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	412
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	412

**Verordnung  
über die Bildung von Beiräten für die  
sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften.  
Vom 28. April 1960**

Nach dem Gesetz über den Siebenjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1959 bis 1965 übernehmen die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften einen ständig steigenden Anteil an dem umfangreichen Wohnungsneubauprogramm. Entscheidend ist eine breite Einbeziehung der Werktätigen in die Lösung dieser Aufgabe und die aktive Mitarbeit der Genossenschaftsmitglieder in ihrer Genossenschaft. Die Stärkung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und die allseitige Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens sind ein wesentlicher Bestandteil der sozialistischen Wohnungsbaupolitik in der Deutschen Demokratischen Republik. Zur weiteren Förderung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und zur Unterstützung der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung bei der Verwirklichung dieser Ziele wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

**Stellung und Aufgaben der Beiräte**

§ 1

Bei den Räten der Bezirke und Kreise sind Beiräte für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften (nachstehend Beiräte genannt) zu bilden. Sie sind beratende Organe des Rates und ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie arbeiten mit den Fachorganen des Rates, den ständigen Kommissionen der Volksvertretung und ihren Aktiven, den Gewerkschaften, der

Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den anderen gesellschaftlichen Organisationen eng zusammen.

§ 2

Die Beiräte haben folgende Aufgaben:

1. Sie beraten und unterstützen den Rat bei der Festlegung, der Koordinierung und Durchführung aller Maßnahmen, die er zur politisch-ideologischen und wirtschaftlich-organisatorischen Festigung sowie zur Anleitung und Kontrolle der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften auf Grund seiner örtlichen Zuständigkeit zu treffen hat.
2. Sie geben den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften Anleitung und Unterstützung zum Zwecke der vollen Entfaltung ihrer genossenschaftlichen Arbeit und der Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens.

Dazu gehört insbesondere die Anleitung und Unterstützung:

bei der Durchführung und Kontrolle des Wohnungsneubaues sowie bei der Erhaltung und Verwaltung der Genossenschaftswohnungen nach den Grundsätzen der strengsten Sparsamkeit und unter bestmöglicher Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Mittel;

bei der Aufklärung der Genossenschaftsmitglieder über die politischen und ökonomischen Grundsätze und die Direktiven zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms;

bei der Stärkung der Initiative der Genossenschaftsmitglieder und der Auswertung ihrer Vorschläge zur Verwirklichung des Zieles, schneller, zweckmäßiger und billiger zu bauen;

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:**

**Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit April – Mai – Juni 1960**

bei der Bildung von Hausgemeinschaften — bereits bei Baubeginn —, die die genossenschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der einzelnen Genossenschaftshäuser und die Verbindung zu den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland im Wohnbezirk — auch nach Beendigung der Neubautätigkeit — gewährleisten;

bei der rechtzeitigen Einbeziehung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und ihrer Mitglieder in die Vorbereitung der Planaufstellung und -durchführung des Wohnungsbauprogramms.

3. Sie nehmen bei den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung, bei den Projektierungsbetrieben und Entwurfsgruppen, bei den Baubetrieben, bei den Sparkassen und bei den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften darauf Einfluß, daß die Vorbereitung und planmäßige Durchführung des genossenschaftlichen Wohnungsbauprogramms sowie der kontinuierliche Planablauf gesichert werden. Sie unterbreiten dem Rat Vorschläge für die hierzu erforderlichen Maßnahmen.
4. Sie kontrollieren die Einhaltung der zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues und der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Durchführung der hierzu durch die örtlichen Organe der Staatsmacht festgelegten Maßnahmen. Die Beiräte können ihren Mitgliedern mit deren Zustimmung zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufträge zur Durchführung solcher Kontrollen erteilen.

### § 3

Weiterhin haben die Beiräte noch folgende besondere Aufgaben:

1. Die bei den Räten der Bezirke zu bildenden Beiräte (Bezirksbeiräte) sind verpflichtet, die bei den Räten der Kreise zu bildenden Beiräte (Kreisbeiräte) in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Sie haben zu diesem Zweck einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Kreisbeiräten sowie den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften durchzuführen und die aus der Auswertung sich ergebenden Vorschläge dem Rat des Bezirkes bzw. dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung zu unterbreiten.

2. Die Kreisbeiräte nehmen Stellung zu vorliegenden Anträgen

auf Zulassung und Registrierung neu zu bildender Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften,

auf Zusammenschluß bereits bestehender Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

sowie zu Anträgen auf Beitritt zu bereits abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 193).

### § 4

(1) Die Leiter der zuständigen Fachorgane des Rates und die Leiter der ihnen unterstehenden Einrichtungen und Baubetriebe sowie die Vorstände der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind verpflichtet, den Beiräten zur Durchführung ihrer Aufgaben Auskünfte

zu erteilen und ihnen auf Anforderung über die Durchführung von Beschlüssen und der durch den Rat festgelegten Maßnahmen Auskunft zu geben.

(2) Die Beiräte haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung dem Rat des Bezirkes bzw. des Kreises oder dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission beim Rat des Kreises Maßnahmen zur Beschlußfassung vorzuschlagen.

## II.

### Bildung und Zusammensetzung der Beiräte

#### § 5

(1) Die Bildung der Beiräte sowie die Ernennung und Abberufung der Beiratsmitglieder erfolgen durch Beschluß des zuständigen Rates.

(2) Vorsitzender des Beirates ist ein Mitglied des Rates. Als Vorsitzender soll das Ratsmitglied ernannt werden, zu dessen Verantwortungsbereich das Wohnungswesen gehört.

(3) Als Beiratsmitglieder sind weiter zu ernennen:

- a) mindestens 3 Mitglieder von sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften;
- b) Bauarbeiter, die Mitglieder von Brigaden der sozialistischen Arbeit sind;
- c) Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen wichtiger Trägerbetriebe;
- d) Vertreter von Industriegewerkschaften des Bezirkes bzw. des Kreises;
- e) ein Vertreter des Bezirks- bzw. Kreisvorstandes des FDGB;
- f) der Bezirks- bzw. Kreisbaudirektor oder sein Vertreter;
- g) ein leitender Mitarbeiter des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission beim Rat des Kreises;
- h) ein leitender Mitarbeiter der Abteilung Finanzen (nur für den Bezirksbeirat) bzw. der Direktor der Sparkasse oder sein Vertreter (nur für den Kreisbeirat).

(4) Zu Abs. 3 Buchstaben a bis e werden durch den Bezirks- bzw. Kreisvorstand des FDGB dem Rat Vorschläge unterbreitet. Aus dem vorgeschlagenen Personenkreis ist der stellvertretende Vorsitzende des Beirates zu ernennen.

## III.

### Schluß- und Durchführungsbestimmungen

#### § 6

(1) Die bei den Räten der Bezirke und Kreise gemäß §§ 3 und 6 der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253) gebildeten Kommissionen für den Arbeiterwohnungsbau beenden ihre Tätigkeit mit der Bildung von Beiräten nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Auf die Beiräte für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften gehen

die zur Durchführung des individuellen Baues von Eigenheimen entsprechend § 6 der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues

sowie die zur Durchführung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden entsprechend § 4 der Verord-

nung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBl. I S. 121)

festgelegten Aufgaben über.

#### § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB.

#### § 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt

§ 5 Absätze 2 bis 5 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

#### Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der

Der Ministerpräsident Staatlichen Plankommission

Grotewohl

Leuschner

### Verordnung über die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG.

Vom 23. Juni 1960

Um die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) in ihrer gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung zu unterstützen, wird zum Schutz vor finanziellen Verlusten bei Eintritt unvorhersehbarer Schadenereignisse auf Vorschlag des Beirates für LPG beim Ministerrat folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung für die LPG und GPG werden entsprechend den gesellschaftlichen Bedingungen einheitlich und umfassend geregelt. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird erheblich erweitert und die Beitragsberechnung in einer einheitlichen und einfachen Form durchgeführt.

(2) Der Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) unterliegen:

- a) das genossenschaftliche Eigentum;
- b) die den LPG und GPG von den staatlichen Organen zur Nutzung übergebenen Vermögenswerte;
- c) sonstiges fremdes Eigentum — außer Gebäuden —, soweit die LPG und GPG dafür die Gefahr tragen.

(3) Die zwischen den LPG und GPG und der DVA bestehenden Versicherungsverträge treten außer Kraft, soweit Versicherungsschutz nach dieser Verordnung besteht.

#### § 2

Die Versicherungsbedingungen werden vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Beirat für LPG beim Ministerrat und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft durch Anordnung festgelegt.

#### § 3

Die LPG und GPG benennen der zuständigen Kreisdirektion der DVA im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Versicherung Mitglieder zur Unterstützung bei der Durchführung schadenverhütender Maßnahmen und zur Feststellung von Schäden.

#### § 4

Die DVA hat über die Durchführung der Versicherung der LPG und GPG dem Beirat für LPG beim Ministerrat mindestens einmal jährlich, dem Beirat für LPG bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtkreise mindestens zweimal jährlich Bericht zu erstatten.

#### § 5

Die staatlichen Organe haben im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen der DVA bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei den schadenverhütenden Maßnahmen und bei der Feststellung von Schadenursachen, Hilfe und Unterstützung zu geben.

#### § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 29. Dezember 1952 über die Beitragsregelung für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder (GBl. 1953 S. 10) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig finden folgende Bestimmungen für LPG und GPG keine Anwendung mehr:

- a) Gesetz vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag (RGBl. S. 263);
- b) Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuerpflichtversicherung von Gebäuden und Betriebs-einrichtungen (GBl. I S. 361);
- c) Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebs-einrichtungen (AFBP) (GBl. I S. 362);
- d) Verordnung vom 27. März 1958 über die Hagel-Pflichtversicherung (GBl. I S. 368);
- e) Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP) (GBl. I S. 369);
- f) Verordnung vom 15. September 1955 über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen (GBl. I S. 643);
- g) Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. I S. 820);
- h) Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. März 1953 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 493).

Berlin, den 23. Juni 1960

#### Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen

Grotewohl

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Anordnung  
über die Bedingungen für die Sachversicherung  
und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG.**

**Vom 30. Juni 1960**

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1960 über die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG (GBl. I S. 405) wird im Einvernehmen mit dem Beirat für LPG beim Ministerrat und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Umfang des Versicherungsschutzes**

Entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1960 über die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG unterliegen der Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt):

- a) das genossenschaftliche Eigentum;
- b) die den LPG und GPG von den staatlichen Organen zur Nutzung übergebenen Vermögenswerte;
- c) sonstiges fremdes Eigentum — außer Gebäuden —, soweit die LPG und GPG dafür die Gefahr tragen.

**§ 2**

**Versicherungsschutz  
für Gebäude und totes Inventar**

(1) Versichert sind bei der DVA

Gebäude und Baulichkeiten (einschließlich der im Bau befindlichen), Transportmittel, Maschinen, Geräte, Einrichtungsgegenstände und Vorräte, Bargeld und Geldeswert bis zu dem Betrage, den die LPG und GPG nach den für sie maßgebenden Bestimmungen aufbewahren dürfen, Gebrauchsgegenstände — außer Bargeld und Geldeswerte — der Mitglieder, Beschäftigten, Lehrlinge und freiwilligen Helfer in der Betriebsstätte oder an der jeweiligen Arbeitsstätte gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Sturm und Hagel sowie gegen Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge.

(2) Eingeschlossen sind auch Schäden,

- a) die als unvermeidliche Folge von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm und Hagel sowie von Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge eingetreten sind. Außerdem werden im Schadensfälle Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens und Kosten zur Aufräumung der Schadenstätte sowie Abbruchkosten entschädigt;
- b) die an den auf die LPG und GPG polizeilich zugelassenen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuganhängern infolge Unfällen, mut- oder böswilliger Handlungen und Entwendung eingetreten sind. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung ist jedoch nur eingeschlossen, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

(3) Nicht versichert sind:

- a) zum Abbruch bestimmte oder in Verfall befindliche Gebäude und Baulichkeiten;

b) Straßen, Wege, Pflasterungen, Meliorations- und Drainageanlagen, Brücken, Kanäle, Wehre, Teichbefestigungen, Bootsstege und Weinbergsanlagen;

c) entgangener Gewinn, Mietverlust, Nutzungsausfall, Kosten für Veränderung, Kosten zur Beseitigung von Mängeln durch Verschleiß oder Kosten für das Stellen von Ersatzwagen;

d) gegen Sturmschäden:

Gebäude und Baulichkeiten, deren tatsächlicher Wert 40 % des Neuwertes oder weniger beträgt;

Gebäude und Baulichkeiten, wenn ein von der DVA oder den staatlichen Organen vor dem Schadenfall festgestellter Mangel die Entstehung oder Vergrößerung von Sturmschäden begünstigte;

Einfriedungen und Umzäunungen.

**§ 3**

**Versicherungsschutz für das lebende Inventar**

(1) Versichert sind alle Tiere gegen Tod oder Nottötung durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Sturm und Hagel sowie gegen Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge.

(2) Versichert sind weiterhin:

a) Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel (Einhufer) ab vollendetem 3. Lebensmonat sowie Rinder ab 100 kg Lebendgewicht gegen Verenden oder Nottötung sowie dauernde Zuchtuntauglichkeit und dauernde Unbrauchbarkeit durch Krankheit oder Unfall;

b) Schweine und Schafe ab 15 kg Lebendgewicht gegen Verenden oder Nottötung. Eingeschlossen sind auch

Schäden durch dauernde Zuchtuntauglichkeit infolge Krankheit oder Unfall bei männlichen Zuchttieren,

Schäden durch dauernde Zuchtuntauglichkeit infolge Krankheit oder Unfall bei Herdbuchsaunen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr;

c) Rinder, Kälber, Schweine und Schafe, die zur Schlachtung bestimmt sind und während oder infolge des Transports zur Viehauftriebsstelle und bis zur Vermarktung verenden oder notgetötet werden müssen oder nach ordnungsgemäßer Schlachtung bei der amtlichen Fleischschau beanstandet werden und für die die LPG und GPG auf Grund der gesetzlichen Haftung für verborgene Mängel zum Schadenersatz verpflichtet sind. Ausgeschlossen sind Schweine, die wegen Fischigkeit beanstandet werden, Altschneider, die innerhalb der letzten 12 Wochen vor der Schlachtung geschnitten wurden, sowie Eber und Binneneber.

(3) Nicht versichert sind Schäden:

a) durch Seuchen, Krankheiten oder gesetzlich angeordnete tierärztliche Maßnahmen, für die den LPG und GPG nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Zahlung aus der Tierseuchen-Entschädigung oder aus staatlichen Mitteln zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre;

b) durch Tuberkulose der Zucht- und NutZRinder (nicht Schlachtrinder). Eine Entschädigung wird jedoch gezahlt, wenn eine offene Tuberkulose der Lunge, des Darmes oder der Geschlechtsorgane vorliegt und der Nachweis durch den Untersuchungs-

befund eines Tiergesundheitsamtes erbracht wird oder der Amtstierarzt eine starke Abmagerung feststellt und bestätigt, daß diese mit hoher Wahrscheinlichkeit und unter gleichzeitigem Ausschluß anderer Ursachen die Folge einer klinisch feststellbaren Tuberkulose ist;

- c) durch Fehler und Krankheiten, die bei Erwerb oder bei Erreichen des im Abs. 2 angegebenen Alters bzw. Gewichts vorhanden waren, und deren Folgen;
- d) durch Mangelsterilität, Abmagerung oder Entkräftung infolge ungenügender Fütterung, Unterentwicklung (Kümmerer) sowie unsachgemäße Haltung der versicherten Tiere;
- e) durch Abkörung, es sei denn, daß diese infolge einer versicherten Gefahr erforderlich wurde;
- f) bei über 10 Jahre alten Rindern infolge dauernder Zuchtuntauglichkeit und dauernder Unbrauchbarkeit.

## § 4

**Versicherungsschutz für Bodenerzeugnisse**

(1) Versichert sind:

- a) die feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnisse des laufenden Erntejahres gegen Schäden durch

Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser und Hagel sowie gegen Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge;

Entwurzeln, Ausspülen und Verschlammten infolge eines Wolkenbruches;

Entwurzeln, Brüche, Knicken, Zu- oder Wegwehen infolge eines Sturmes;

Spätfröste ab 15. Mai in Höhenlagen bis 400 m NN und ab 25. Mai in Höhenlagen über 400 m NN.

Bei Saatgut von Gräsern ist der Samen des ersten Schnittes, bei Saatgut von Klee und Luzerne der Samen des zweiten Schnittes versichert, wenn nicht nachgewiesen wird, daß ein anderer Schnitt zur Saatguterzeugung bestimmt war. Bei Wiesen ist der anstehende Schnitt versichert;

- b) gegen Auswinterung, wenn eine Neubestellung erfolgt;

Getreide, Ölfrüchte, Porree, Spinat, Winter салат sowie Futterpflanzen zur Vermehrung laut Vertrag; ferner Erdbeerneuanlagen, mehrjährige Blumenpflanzen und mehrjährige Arznei- und Gewürzpflanzen im ersten Jahr.

(2) Nicht versichert sind Schäden:

- a) an Bäumen, Beerensträuchern sowie Korb- und Schälweiden — außer Beständen in Baum-, Rosen- und Rebschulen —, es sei denn, daß es sich um Hagelschäden an den Früchten von Obstkulturf lächen oder Obstalleen handelt, die einer geschlossenen Obstanlage von über 1000 qm entsprechen;
- b) an Weinstöcken mit Ausnahme von Hagelschäden an den Früchten;
- c) an Feldfutterpflanzen ohne Samengewinnung — außer Mais — durch Hagelschlag;
- d) durch pflanzliche und tierische Schädlinge, auch wenn sie die Folge eines versicherten Elementarereignisses sind;

e) durch das Lagern der noch nicht geernteten Bodenerzeugnisse;

- f) durch Hochwasser auf solchen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzflächen, die von den Räten der Bezirke oder Kreise in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen und der DVA als nicht versicherungsfähig festgelegt wurden.

## § 5

**Versicherungsschutz für die Haftpflicht der LPG und GPG**

(1) Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen

- a) die LPG und GPG,
- b) ihre Mitglieder und Beschäftigten sowie freiwilligen Helfer — aus deren Tätigkeit für die LPG und GPG —,
- c) Fahrer von Kraftfahrzeugen der LPG und GPG

erhoben werden, wenn durch ihre Handlungen oder Unterlassungen Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört worden sind.

(2) Vom Versicherungsschutz sind Ansprüche ausgeschlossen:

- a) aus vorsätzlicher Schadenherbeiführung;
- b) auf Grund eines Vertrages oder besonderer Zusagen, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der Genossenschaft hinausgehen, außer der durch Vertrag übernommenen Haftpflicht aus dem Abschluß von Anschlußgleis-, Grundstücksüberlassungs- und Gestattungsverträgen mit der Deutschen Reichsbahn;
- c) auf Zahlung von Vertragsstrafen, Wagenstandsgeldern, Frachtzuschlägen, öffentlichen Abgaben, Verzugszinsen und dergleichen sowie Ansprüche, die durch eine derartige Zahlungsverpflichtung ausgelöst werden;
- d) wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen mit Ausnahme von solchen, die in eine bewachte Garderobe zur Aufbewahrung gegeben wurden;
- e) wegen Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die den LPG und GPG zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen, zur Verwahrung übergeben oder von ihnen unbefugt gebraucht worden sind. Das gilt nicht für solche Sachen, die in eine bewachte Garderobe zur Aufbewahrung gegeben wurden;
- f) wegen Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die durch eine Tätigkeit der LPG und GPG, ihrer Mitglieder, Beschäftigten oder freiwilligen Helfer an oder mit diesen Sachen entstehen;
- g) wegen Schäden, die durch Krankheit der im Besitz der LPG und GPG befindlichen oder von ihnen veräußerten Tiere entstanden sind, wenn die Schäden durch Nichtbeachtung gesetzlicher Bestimmungen oder Nichtbeachtung von Anweisungen staatlicher Organe herbeigeführt werden;
- h) wegen Schäden, die an den von den LPG und GPG hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen;

- l) wegen Vermögensschäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;
- k) der LPG und GPG gegen ihre Mitglieder und mitversicherten Personen;
- l) aus Schadeneignissen, die im Ausland eingetreten sind.

## § 6

**Besondere Verwirklichungsgründe**

Wird ein Schaden nach §§ 2 bis 4 durch den Vorstand oder eines seiner Mitglieder oder mit deren Wissen im Rahmen der Tätigkeit als Vorstandsmitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so ist die DVA nicht zur Versicherungsleistung verpflichtet.

## § 7

**Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt bei Neugründungen von Genossenschaften mit der Registrierung des beschlossenen Statuts durch den Rat des Kreises, bei bestehenden LPG und GPG mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung.

## § 8

**Beitrag**

(1) Die LPG und GPG haben den Beitrag zu zahlen, der sich aus den für die LPG und GPG festgelegten Beitragssätzen unter Zugrundelegung der Beitragsberechnungsunterlagen ergibt.

(2) Die Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr.

(3) Der Beitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die LPG und GPG haben auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes des Vorjahres bzw. des Betriebsplanes des laufenden Jahres den Beitrag zu berechnen und diesen bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Bei Neugründungen von Genossenschaften ist der Beitrag zum Zeitpunkt der Registrierung des beschlossenen Statuts durch den Rat des Kreises fällig. Der Beitrag ist nach Zahlungsaufforderung unverzüglich zu entrichten.

(4) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## § 9

**Mitwirkungspflichten**

(1) Die LPG und GPG haben:

- a) die agrotechnischen Termine einzuhalten;
- b) ihre der Melioration dienenden Be- und Entwässerungsanlagen instandzuhalten;
- c) die von den örtlichen Organen und der DVA gegebenen Weisungen zur Beseitigung von Mängeln durchzuführen;
- d) die zuständige Kreisdirektion der DVA von der Fertigstellung neuerrichteter Gebäude sowie von jedem Umbau oder Erweiterungsbau schriftlich zu unterrichten.

(2) Die LPG und GPG sind verpflichtet:

- a) für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der örtlichen Organe und der DVA zu befolgen;
- b) der DVA jeden unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden innerhalb von 3 Tagen zu melden und die geforderten Schadenunterlagen unverzüglich einzureichen;

- c) über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben;
- d) Schäden infolge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Verkehrsunfällen durch Kraftfahrzeuge und Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge unverzüglich der Deutschen Volkspolizei zu melden;

e) bis zur Besichtigung des Schadens durch die DVA nur solche Veränderungen vorzunehmen, die im gesellschaftlichen Interesse liegen oder nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung nicht aufgeschoben werden können. Dringende Erntearbeiten sind auszuführen. An jeder Ecke und in der Mitte der beschädigten Nutzfläche muß ein Probestück von je 50 gm so gelassen werden, wie es vom Schaden betroffen worden ist. Bei beschädigten Nutzflächen unter 1 ha genügt ein entsprechend kleineres Probestück. Bei Tabak, Hopfen und Obst sind 5% der Bestände, und zwar verteilt auf die Enden, Ecken und die Mitte, ungepflückt stehen zu lassen. Von einem Schaden betroffene Nutzflächen dürfen ohne Kenntnis der DVA nicht umgebrochen werden.

(3) Die LPG und GPG haben:

a) bei Erkrankungen, Fruchtbarkeitsstörungen oder Unfällen von Tieren unverzüglich einen Tierarzt und bis zu dessen Ankunft einen Sachkundigen hinzuzuziehen und deren Anordnungen zu befolgen;

b) die Nottötung oder Schlachtung von versicherten Tieren, für die ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nur mit Zustimmung der DVA vorzunehmen, es sei denn, daß

deren Erklärung bei einer Tötung nicht abgewartet werden kann;

die Tötung amtstierärztlich angeordnet wird;

die Tötung erforderlich ist, um im Sinne des Tierschutzgesetzes die Leiden des Tieres abzukürzen.

Wird die Nottötung eines versicherten Tieres vom Tierarzt für erforderlich gehalten, so ist sie unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen unverzüglich zu veranlassen. Die Zustimmung der DVA zur Nottötung oder Schlachtung des versicherten Tieres stellt keine Anerkennung der Entschädigungspflicht dar;

c) die Zerlegung des Tieres zu veranlassen und den tierärztlichen Zerlegungsbericht einzureichen, wenn die Todesursache durch einen Tierarzt ohne Zerlegung des Tieres nicht festgestellt werden kann;

d) beim Kauf von Zucht- und Nutztieren die Gewährsfristen für Hauptmängel beim Handel mit Tieren und die Termine der Garantiebestimmungen zu beachten und Forderungen gegenüber dem Verkäufer rechtzeitig geltend zu machen.

(4) Die LPG und GPG sowie ihre Mitglieder dürfen bei Ansprüchen aus Haftpflichtschäden eine Anerkennung oder Befriedigung der Ansprüche nur dann vornehmen, wenn es sich um Haftpflichtschäden handelt, die die Ersatzgrenze von 100 DM je Ereignis nicht übersteigen. Gegen Zahlungsbefehle ist fristgemäß Widerspruch zu erheben. Kommt es bei einem Haftpflichtanspruch zu einem Rechtsstreit, so ist dessen Führung der DVA zu überlassen.



(5) Verletzen die LPG und GPG eine der vorstehend aufgeführten Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig, so kann die DVA die Entschädigung ganz oder teilweise versagen.

### § 10

#### Rechte der DVA

Die DVA ist jederzeit berechtigt, soweit das für die Durchführung dieser Anordnung von Bedeutung ist,

- die Objekte der LPG und GPG durch Beauftragte besichtigen zu lassen;
- in das Buchwerk und die sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen;
- Weisungen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen und ihre Erfüllung in angemessener Frist zu fordern;
- bei Nichterfüllung der gegebenen Weisungen den Versicherungsschutz teilweise oder zeitweilig außer Kraft zu setzen.

### § 11

#### Schadenfeststellung

(1) Die Schadenfeststellung durch die DVA hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige zu erfolgen. Die Feststellung von Schäden an Bodenerzeugnissen ist spätestens bis zur Ernte vorzunehmen. Der Lauf der genannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens der LPG und GPG die Schadenfeststellung nicht erfolgen kann.

(2) Das Ergebnis der Schadenfeststellung ist verbindlich:

- für die LPG und GPG, wenn sie es durch Unterschrift anerkannt haben oder nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses Beschwerde nach § 15 erheben;
- für die DVA, sobald sie den LPG und GPG die Höhe der Entschädigung schriftlich mitgeteilt hat.

### § 12

#### Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung sind:

- bei Gebäuden, Baulichkeiten, Transportmitteln, Maschinen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Vorräten der LPG und GPG — außer Vorräten an Bodenerzeugnissen — der Neuwert. Der Neuwert wird unter Berücksichtigung der preisrechtlich zulässigen Preise am Tage des Schadenfalles bestimmt und richtet sich bei

Gebäuden und Baulichkeiten nach den ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung;

Transportmitteln, Maschinen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Vorräten — außer Vorräten an Bodenerzeugnissen — nach den Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung.

Beträgt der tatsächliche Wert am Schadentage 40 % des Neuwertes oder weniger, so gilt für die Entschädigung der Zeitwert;

- für fremdes Eigentum der Zeitwert; jedoch für die den LPG und GPG vom Staat zur Nutzung und von den MTS leihweise übergebenen Sachen der Neuwert, wenn ein Wiederaufbau bzw. eine Wiederbeschaffung erfolgt und der tatsächliche Wert am Schadentage mehr als 40 % des Neuwertes beträgt;

c) bei Vorräten an Bodenerzeugnissen die Erfassungs-, Erzeuger- oder Saatgutpreise;

d) bei Tieren die in der Normentabelle der DVA festgelegten Werte;

e) bei feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnissen die Erfassungs-, Erzeuger- oder Saatgutpreise;

f) bei Schäden durch Auswinterung die Aufwendungen für das verlorengegangene Saat- und Pflanzgut und die Kosten für die Neubestellungsarbeiten nach dem Tarif I für Arbeiten der MTS.

(2) Die Höhe der Entschädigung beträgt 100 % des errechneten Schadenbetrages, jedoch bei Schäden:

- gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b an

Zucht- und Nutztieren, die notgetötet oder geschlachtet werden oder infolge dauernder Zuchtuntauglichkeit oder dauernder Unbrauchbarkeit lebend abgenommen werden 80 %;

Zucht- und Nutztieren, die verenden 70 %;

- an feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnissen durch Hochwasser, Wolkenbruch, Sturm und Spätfröste 70 %

des errechneten Schadenbetrages.

(3) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn:

a) bei Gebäuden, Baulichkeiten, Transportmitteln, Maschinen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Vorräten der ersatzpflichtige Schaden 250 DM je Ereignis übersteigt;

b) bei feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnissen der Schaden an jedem nutzbaren Teil der Bodenerzeugnisse eines Postens mindestens 10 % beträgt. Schäden bis 250 DM je Schadenereignis werden nicht ersetzt;

c) bei Haftpflichtschäden die berechtigten Ersatzansprüche 100 DM je Ereignis übersteigen.

(4) Auf die Entschädigung werden angerechnet:

a) Restwerte und Erlöse;

b) die infolge eines Schadenereignisses nicht verbrauchten Kosten für weitere Pflege der Kulturen, Ernte, Drusch usw.;

c) der nach Umbruch einer Nutzfläche durch Neubestellung zu erwartende Ertrag unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Kosten. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Schäden durch Auswinterung. Erfolgt kein Umbruch oder keine Abräumung vor der Reife, so ist die DVA berechtigt, eine Änderung der Schadenfeststellung vorzunehmen.

### § 13

#### Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird geleistet für Schäden an:

- Gebäuden, Baulichkeiten, Transportmitteln, Maschinen, Einrichtungsgegenständen und Tieren (Grundmittel), soweit sie Eigentum der LPG und GPG sind, ohne Nachweis der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung an die LPG und GPG zu-

gunsten des Grundmittelfonds (unteilbaren Fonds) unter Beachtung der Rechte etwaiger Grundpfandrechts- und Reallastgläubiger;

- b) Geräten, Vorräten, Tieren (Umlaufvermögen) und Bodenerzeugnissen an die LPG und GPG zugunsten der laufenden Konten;
- c) Gebäuden und Baulichkeiten, die den LPG und GPG vom Staat zur Nutzung übergeben wurden und für die der Wiederaufbau innerhalb von 2 Jahren begonnen wird, an die LPG und GPG gegen Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise;
- d) Transportmitteln, Maschinen und Einrichtungsgegenständen, die den LPG und GPG vom Staat zur Nutzung übergeben wurden und für die die Wiederbeschaffung innerhalb eines Jahres erfolgt, an die LPG und GPG gegen Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise;
- e) den unter Buchstaben c und d genannten Gegenständen an den Rat des Kreises zugunsten des Staatshaushaltes, wenn der Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung nicht innerhalb der vorgenannten Fristen erfolgt;
- f) sonstigem fremdem Eigentum und Gebrauchsgegenständen der Mitglieder, Beschäftigten, Lehrlinge und freiwilligen Helfer unmittelbar an die geschädigten Personen.

(2) Bei Haftpflichtschäden erfolgt die Entschädigungsleistung unmittelbar an die anspruchsberechtigten Personen.

(3) Die Entschädigung ist 2 Wochen nach der Schadenfeststellung fällig.

(4) Von der Fälligkeit der Entschädigung bis zum Tage der Auszahlung ist der Entschädigungsbetrag mit 2,5 % jährlich zu verzinsen.

#### § 14

##### Regress

(1) Stehen den LPG und GPG, ihren Mitgliedern, Beschäftigten, Lehrlingen und freiwilligen Helfern Ansprüche auf Ersatz eines Schadens gegen einen Dritten zu, so gehen diese Ansprüche auf die DVA über, soweit diese den Schaden ersetzt hat.

(2) Zur Rückzahlung der von der DVA auf Grund eines Kraftfahr-Haftpflichtschadens geleisteten Entschädigung ist verpflichtet:

- a) die Person, die sich auf strafbare Art in den Besitz eines Fahrzeuges gebracht und mit diesem einen Schaden verursacht hat;
- b) der Fahrer eines Kraftfahrzeuges, der das Schadenereignis unter Alkoholbeeinflussung (0,5 pro mille und mehr Blutalkohol) herbeigeführt hat.

(3) Zur Rückzahlung von 10 %, mindestens 300 DM, der von der DVA geleisteten Entschädigung für Kraftfahr-Haftpflichtschäden — bei Entschädigung unter 300 DM des vollen Betrages — ist verpflichtet:

- a) der Fahrer, der das Kraftfahrzeug ohne vorgeschriebene Fahrerlaubnis gelenkt hat;
- b) derjenige, der das Fahrzeug einer Person anvertraute, von der er wußte oder wissen mußte, daß sie nicht geeignet oder nicht befugt ist, ein Fahrzeug zu lenken.

#### § 15

##### Beschwerdeverfahren und Klagefrist

(1) Hat die DVA einen Anspruch auf Versicherungsschutz abgelehnt oder sind die LPG und GPG bei Schäden nach §§ 2 bis 4 mit der festgestellten Höhe der Entschädigung nicht einverstanden, so können sie innerhalb eines Monats Beschwerde bei der zuständigen Bezirksdirektion der DVA erheben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Entscheidung, in der auf das Rechtsmittel der Beschwerde hingewiesen wird.

(2) Gegen die Entscheidung der Bezirksdirektion der DVA können die LPG und GPG innerhalb von 3 Monaten seit Zugang der Entscheidung Klage bei Gericht erheben.

(3) Nach Ablauf dieser Fristen ist die Entscheidung der DVA endgültig.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

#### Anordnung Nr. 4\*

##### über Reisekostenvergütung, Trennungsentzündigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 30. Juni 1960

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 (GBl. I S. 299) über Reisekostenvergütung, Trennungsentzündigung und Umzugskostenvergütung und der Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I S. 304) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Absätze 1 bis 3 des § 8 der Anordnung Nr. 1 werden gestrichen. An ihre Stelle treten folgende Absätze 1 und 2:

„(1) Bei Dienstreisen und Dienstfahrten werden die Kosten für Übernachtung in nachgewiesener Höhe erstattet.

(2) Wird kein belegmäßiger Nachweis erbracht, dürfen nicht mehr als 3,50 DM für eine Übernachtung erstattet werden.“

#### § 2

Der § 14 Absätze 3 bis 6 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entschädigung für Wegstrecken von mehr als 4 km, die zur Erreichung des Auftragsortes (und für den Rückweg) zurückgelegt werden müssen, beträgt für jedes Kilometer vom Sitz des Betriebes (oder Wohnung) zum Sitz des Betriebes am Auftragsort

- a) zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad ..... bis zu 0,10 DM,
- b) mit eigenem Fahrrad mit Hilfsmotor, Mopeds oder Kleinstmotorrädern (bis 100 ccm) .... bis zu 0,12 DM,
- c) mit eigenem Motorrad ..... bis zu 0,15 DM,
- d) mit eigenem Kraftwagen ..... bis zu 0,27 DM.

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. I 1956 S. 299)  
Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1956 S. 304)  
Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1958 S. 73)

Kosten für Instandhaltung, Kraftstoffverbrauch, Schmierölverbrauch und Bereifung sowie sonstige Kosten sind darüber hinaus nicht zu erstatten. Werden Treibstoff oder Öl vom Betrieb unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist von dem nach vorstehenden Sätzen errechneten Entschädigungsbetrag der Tagespreis des zur Verfügung gestellten Treibstoffes oder Motorenöls abzusetzen. Als Tagespreis gilt der Verkaufspreis für Treibstoff oder Motorenöl im freien Verkauf.

(4) Wird ein eigenes Motorrad benutzt und werden andere Beschäftigte mitgenommen, um angeordnete Dienstreisen auszuführen, so sind außerdem für jeden mitgenommenen Beschäftigten und jedes Kilometer 0,02 DM zu zahlen. Der gleiche Betrag ist zu zahlen, wenn dienstliches Gepäck, Waren, Warenmuster, Materialien im Gewicht von mehr als 50 kg im Auftrage des Betriebes mitgeführt werden.

(5) Wird ein eigener Kraftwagen benutzt und werden andere Beschäftigte mitgenommen, um angeordnete Dienstreisen auszuführen, so sind außerdem für jeden mitgenommenen Beschäftigten und jedes Kilometer 0,03 DM zu zahlen. Der gleiche Betrag ist zu zahlen, wenn dienstliches Gepäck, Waren, Warenmuster, Materialien im Gewicht von mehr als 50 kg im Auftrage des Betriebes mitgeführt werden.

(6) Die Landwegstrecken sind für Hin- und Rückweg zusammenzurechnen und auf volle Kilometer aufzurunden. Die zurückgelegte Strecke ist für jede Dienstreise getrennt zu berechnen und im Dienstreiseauftrag abzurechnen. Eine Zusammenrechnung von Wegstrecken, die bei verschiedenen Dienstreisen zurückgelegt worden sind, ist nicht zulässig."

### § 3

Der § 18 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

#### „Abordnung

Werden Beschäftigte unter Entbindung von ihrer regelmäßigen Arbeit zwecks vorübergehender Tätigkeit in einem anderen Betrieb oder in einem anderen Organ nach einem außerhalb ihres ständigen Arbeitsortes oder Wohnsitzes gelegenen Arbeitsort abgeordnet, so erhalten sie für die ersten 31 Tage der Abordnung Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen der §§ 6 und 8. Für die weitere Zeit der Abordnung und den Rückreisetag werden an Stelle der Tage- und Übernachtungsgelder

in der Gruppe I bis zu 5,— DM Abordnungsgeld

in der Gruppe II bis zu 4,— DM Abordnungsgeld gezahlt."

### § 4

Der § 19 der Anordnung Nr. 1 wird durch folgenden Abs. 10 ergänzt:

„Beschäftigte, die auf eigenen Wunsch ihren Arbeitsplatz wechseln und ein neues Arbeitsrechtsverhältnis an gleichen oder an einem auswärtigen Arbeitsort einnehmen, haben bei einem Antrag auf Zahlung von Trennungsschädigung anzugeben, ob und wie lange sie in ihrem bisherigen Arbeitsrechtsverhältnis Trennungsschädigung erhielten. Erhielten sie in ihrem bisherigen Arbeitsrechtsverhältnis Trennungsschädigung, so darf im neuen Arbeitsrechtsverhältnis keine Trennungsschädigung nach Abs. 3

gezahlt werden, wenn nicht der abgebende Betrieb die Zahlung von Trennungsschädigung ausdrücklich befürwortet."

### § 5

Der § 21 Abs. 4 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte mit eigenem Haushalt, die einen Wohnungswechsel auf Anordnung des Betriebes oder des betreffenden Organs durchführen, erhalten neben den Umzugskosten für das Einrichten am neuen Wohnort einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 10 % ihres monatlichen Bruttoverdienstes."

### § 6

Die im § 5 der Anordnung Nr. 2 aufgeführten Beispiele für allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Fachschulen und Hochschulen werden wie folgt geändert:

„Allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen:

Direktoren und Leiter der Einrichtungen der Volksbildung und Berufsausbildung; außerdem alle Lehrkräfte ab Vergütungsgruppe 2b der Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung vom 21. Februar 1959 aufwärts.

Fachschulen:

Schulleiter und Lehrkräfte der Gruppe 4 und aufwärts (Zweite Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen [GBl. I S. 677]).

Hochschulen:

Professoren, Dozenten, Lektoren, wissenschaftliche Assistenten."

### § 7

Der § 12 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Zu § 14 der Anordnung Nr. 1:

Der § 14 bezieht sich allgemein nur auf die Kostenerstattung für Landwegstrecken zu Auftragsorten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreicht werden können. Entschädigungen nach § 14 können mit Zustimmung der Betriebsleitung auch dann gewährt werden, wenn die Benutzung privateigener Personenkraftwagen bei angeordneten Dienstreisen für die Durchführung betrieblicher Aufgaben rationeller ist als die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel."

### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

### Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 709/1 vom 2. Juni 1960 — Naturseiden- und Halbseidengewebe — (Sonderdruck Nr. P 806 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 1 muß es statt Preisanordnung Nr. 1303 richtig Preisanordnung Nr. 1302 und statt P-Sonderdruck Nr. 802 richtig Sonderdruck Nr. P 801 des Gesetzblattes heißen.

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 321**

Anordnung Nr. 4 vom 8. Juni 1960 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung chemischer Erzeugnisse — 128 Seiten, 2,— DM. Auslieferung ab 15. Juli 1960. Vorbestellungen nimmt das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, und der örtliche Buchhandel entgegen.

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 18 vom 13. Juni 1960 enthält:	Seite
Anordnung vom 8. April 1960 über die Produktion von Lacken und Anstrichstoffen in der volkseigenen Wirtschaft .....	191
Anordnung vom 17. Mai 1960 zur Ergänzung der Materialeinsatzliste T 2. — Technische Daten und Gespinstbedarf für Gewebe für Bekleidung, Haushalt und Industriebedarf (Stapelartikel) — .....	192
Anordnung vom 18. Mai 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff .....	192
Anordnung vom 18. Mai 1960 über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie .....	195
Anordnung vom 20. Mai 1960 über die Gründung von volkseigenen Betrieben der Baustoffindustrie. ....	196
Anordnung vom 20. Mai 1960 über das Statut der Tierzucht-Hauptinspektion .....	197
Anordnung Nr. 80 vom 14. Mai 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	199
Die Ausgabe Nr. 19 vom 23. Juni 1960 enthält:	
Anordnung vom 28. Mai 1960 über die Straßenverkehrszählung 1960 .....	207
Anordnung vom 28. Mai 1960 zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des VEB Erdöl und Erdgas .....	207
Anordnung vom 30. Mai 1960 über die Rückführung von Leihverpackung .....	208
Anordnung vom 31. Mai 1960 über die Zentralstelle für die Fachschulausbildung und die methodischen Fachkabinette im Bereich der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft .....	208
Anordnung vom 20. Juni 1960 über die Herstellung von Erzeugnissen der Strumpfindustrie .....	210
Anordnung Nr. 7 vom 7. Juni 1960 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen .....	210
Anordnung Nr. 81 vom 30. Mai 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	216
Die Ausgabe Nr. 20 vom 6. Juli 1960 enthält:	
Anordnung vom 28. Mai 1960 über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Gesellschaft für Stenografie und Maschinenschreiben .....	223
Anordnung vom 31. Mai 1960 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224 — Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre) .....	223
Anordnung vom 7. Juni 1960 zur Aufhebung der Anordnung über die Herausgabe und Verwendung von Dienstmarken der Deutschen Post zur Freimachung von Postsendungen .....	223
Anordnung Nr. 82 vom 10. Juni 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	224

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 16. Juli 1960	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 18. Januar 1960 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China .....	413
30. 6. 60	Verordnung zur Bekämpfung der Rinderbrucellose .....	414
16. 6. 60	Preisordnung Nr. 1887. — Preisstellung des sozialistischen Großhandels — .....	419
22. 6. 60	Anordnung Nr. 2 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei .....	419
	Berichtigung .....	419

#### Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Vertrages vom 18. Januar 1960 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China.

Vom 1. Juli 1960

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 25. April 1960 über den Vertrag vom 18. Januar 1960 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China (GBl. I S. 265) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 18. Juni 1960 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 17 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. Juli 1960

Der Chef der Präsidialkanzlei  
und Staatssekretär  
beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik  
Opitz

**Verordnung  
zur Bekämpfung der Rinderbrucellose.**

Vom 30. Juni 1960

Die Brucellose verursacht neben der Tuberkulose den größten volkswirtschaftlichen Schaden in der Zucht und Haltung von Rindern. Die Bekämpfung der Brucellose ist deshalb eine wichtige volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Aufgabe. Sie erfordert die Mitarbeit aller Werktätigen in der Landwirtschaft bei der Durchführung der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen. Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

**Ermittlung der Rinderbrucellose**

§ 1

**Begriffsbestimmung**

- (1) Brucellose liegt in einem Rinderbestand vor,
1. wenn ein Verkälbefall oder ein Verhalten der Nachgeburt eingetreten ist und eine ab 4 Wochen nach dem Verkälben bzw. Kalben durchgeführte serologische Untersuchung des Blutes oder eine bakteriologische Untersuchung der Ausscheidungen aus den Geburtswegen bzw. des Fetus oder der Eihäute ein positives Ergebnis hat,
  2. wenn eine serologische Blutuntersuchung auf Brucellose bei einem Rind positiv ist,
  3. wenn 3 Sammelmilchuntersuchungen oder 3 Einzelmilchuntersuchungen mittels der AB-Ringprobe in Abständen von 3 bis 6 Monaten ein positives Ergebnis haben.

Diese Bestände werden als „brucelloseverseucht“ bezeichnet.

(2) Der Verdacht auf Brucellose ist in einem Rinderbestand gegeben,

1. wenn ein Verkälbefall eintritt,
2. wenn häufiges Verhalten der Nachgeburt oder gehäufte Gelenkschwellungen beobachtet werden,
3. wenn die einmalige Untersuchung der Milch ein positives oder zweifelhaftes oder wenn eine Blutuntersuchung auf Brucellose ein zweifelhaftes Ergebnis hat.

(3) Der Verdacht auf Brucellose liegt in einem Rinderbestand nicht vor, wenn 3 in Abständen von 3 bis 6 Monaten durchgeführte Milchuntersuchungen mittels der AB-Ringprobe negativ verlaufen sind und Erscheinungen gemäß Abs. 2 nicht beobachtet werden. Diese Bestände werden als „brucelloseunverdächtig“ bezeichnet.

(4) Als „brucellosefrei“ ist ein Rinderbestand anzusehen, der nach besonderen Untersuchungsverfahren gemäß §§ 11 und 12 als vorläufig brucellosefrei oder brucellosefrei anerkannt ist oder in einer gemäß § 10 als brucellosefrei bestätigten Gemeinde oder in einem solchen Ortsteil liegt.

(5) Als Rinderbestand gelten sämtliche in einer Gemeinde bzw. in einem Ortsteil gehaltenen Rinder (Kühe, Bullen, Ochsen, männliche und weibliche Jungtiere) eines Rinderhalters (VEG, LPG oder anderer Eigentümer).

§ 2

**Meldepflicht**

(1) Der Tierarzt hat jede Feststellung der Brucellose bei Rindern und jeden Verdacht dieser Seuche dem Kreistierarzt zu melden. Die gleiche Verpflichtung haben alle Vorsitzenden von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Leiter landwirtschaftlicher Betriebe und sonstigen Rinderhalter sowie alle Personen, denen die Betreuung von Rinderbeständen obliegt oder die Kenntnis vom Verdacht bzw. Vorliegen der Brucellose erhalten haben, soweit nicht die Anzeige von anderer Seite schon erstattet ist.

(2) Jedes veterinärmedizinische Institut hat positive und fragliche Ergebnisse von diagnostischen Untersuchungen auf Brucellose dem die Proben einsendenden Tierarzt sowie dem Kreistierarzt mitzuteilen.

(3) Der Kreistierarzt teilt dem Kreisarzt die als verseucht ermittelten Rinderbestände mit.

§ 3

**Maßnahmen zur planmäßigen Feststellung  
brucelloseverseuchter Rinderbestände**

Zur planmäßigen und lückenlosen Feststellung brucelloseverseuchter Rinderbestände hat der Bezirkstierarzt mindestens alle 6 Monate Milchuntersuchungen in den Rinderbeständen mittels der AB-Ringprobe durchführen zu lassen, soweit Brucellose nicht bereits ermittelt ist. Die positiven und fraglichen Ergebnisse der Untersuchungen einschließlich der positiven und fraglichen Ergebnisse gemäß § 2 sind gemeinde- und bestandsweise von jedem Kreistierarzt karteimäßig zu erfassen und laufend zu ergänzen.

§ 4

**Verantwortlichkeit**

Für alle in dieser Verordnung genannten staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Brucellose sind für den Rat des Kreises der Kreistierarzt, für den Rat des Bezirkes der Bezirkstierarzt und für das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft die Zentralstelle für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und Brucellose zuständig. Die Anleitung und Auswertung der Maßnahmen im Bezirk als regionalem Bekämpfungsgebiet obliegt der Bezirksinspektion für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und Brucellose, die im Auftrage des Bezirkstierarztes tätig ist.

II.

**Sperrmaßnahmen**

§ 5

(1) Auf Anweisung des Kreistierarztes hat jeder Rinderhalter, in dessen Bestand Brucellose gemäß § 1 Abs. 1 ermittelt wurde, ein Schild mit der Aufschrift „Rinderbrucellose“ deutlich sichtbar am Stalleingang anzubringen. Gleichzeitig ist dem Rinderhalter vom Kreistierarzt schriftlich die Auflage zu erteilen, Rinder nur nach Zustimmung des Kreistierarztes zu Zucht- und Nutzzwecken abzugeben, solange der Bestand nicht die Anerkennung als vorläufig brucellosefrei gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 2 erlangt hat.

(2) Soweit ein Verdacht auf Vorliegen von Brucellose gemäß § 1 Abs. 2 in einem Rinderbestand gemeldet und andere Ursachen ausgeschlossen werden, ist dem Rinderhalter vom Kreistierarzt schriftlich die Anweisung zu geben, Rinder so lange nur nach Zustimmung des Kreistierarztes zu Zucht- und Nutzzwecken abzugeben

oder neu einzustellen, bis Folgeuntersuchungen den Verdacht geklärt haben. Bei jedem Verdacht auf Brucellose hat der Kreistierarzt sofort Untersuchungen zur Klärung des Verdachtes zu veranlassen.

(3) Rinder aus brucelloseverseuchten Rinderbeständen dürfen zu Zucht- und Nutzzwecken nur an verseuchte Bestände abgegeben werden.

### III.

#### Bekämpfungsmaßnahmen

##### § 6

###### In verseuchten Rinderbeständen

(1) Vom Kreistierarzt sind die Rinderhalter, in deren Beständen Brucellose festgestellt ist, zu verpflichten, sämtliche weiblichen Jungtiere im Alter von 5 bis 8 Monaten bis auf weiteres schutzimpfen zu lassen. Nach Zustimmung des Bezirkstierarztes kann der Kreistierarzt den Zeitpunkt der Impfung auf ein Alter von 12 Monaten heraufsetzen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann in Einzelfällen Impfungen von über 12 Monate alten Rindern genehmigen.

(2) Vom Kreistierarzt kann die Genehmigung erteilt werden, die Schutzimpfung zu unterlassen oder einzustellen, soweit Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 2 zur Anerkennung als vorläufig brucellosefreier Rinderbestand eingeleitet werden.

(3) Alle im Alter von 5 bis 8 Monaten bzw. bis 12 Monaten schutzgeimpften Jungtiere sind nach erfolgter Impfung besonders zu kennzeichnen.

(4) In einen brucelloseverseuchten Rinderbestand dürfen nur schutzgeimpfte weibliche Rinder oder Rinder aus brucelloseverseuchten Beständen aufgenommen werden. Soweit nicht schutzgeimpfte, über 12 Monate alte weibliche Rinder anlässlich der gemäß § 20 Ziff. 1 Buchst. b zum Zweck der Umsetzung durchzuführenden Blutuntersuchung negativ befunden sind, hat der Rinderhalter ihre Behandlung mit Totimpfstoff sofort beim Einstellen zu veranlassen.

##### § 7

###### In stark verseuchten Ortsteilen, Gemeinden und Kreisen

In Ortsteilen, Gemeinden und Kreisen, deren Rinderbestände stark mit Brucellose verseucht sind, hat der Bezirkstierarzt die allgemeine Durchführung der Jungtierschutzimpfung gemäß § 6 für eine befristete Zeit anzuweisen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt an Hand der Gesamtseuchenlage fest, welche Gebiete in jedem Bezirk als „stark mit Brucellose verseucht“ anzusehen sind.

##### § 8

###### In schwach verseuchten Kreisen

(1) Kreise oder Teile von Kreisen, die an Hand dreier Milchuntersuchungen (AB-Ringproben) der Rinderbestände im Abstand von 3 bis 6 Monaten sich als schwach mit Brucellose verseucht herausgestellt haben, sind vom Bezirkstierarzt zu „Brucelloseschutzgebieten“ zu erklären. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt auf Grund der Gesamtseuchenlage fest, welche Gebiete in jedem Bezirk als „schwach mit Brucellose verseucht“ anzusehen sind.

(2) In diese „Brucelloseschutzgebiete“ dürfen Rinder nur aus brucelloseunverdächtigen oder brucellosefreien Rinderbeständen eingeführt werden. Ausnahmegeneh-

migungen zur Umsetzung von geimpften Rindern in „Brucelloseschutzgebiete“ können vom Kreistierarzt erteilt werden, soweit diese Rinder in noch verseuchte Rinderbestände eingestellt werden.

(3) Diese Gebiete sind durch 3 innerhalb von 12 Monaten durchgeführte Milchuntersuchungen der Rinderbestände im Abstand von mindestens 3 Monaten weiterhin unter Kontrolle zu halten.

(4) Der Bezirkstierarzt kann zur Erreichung der völligen Brucellosefreiheit die Entfernung brucelloseverseuchter Rinder innerhalb einer bestimmten Frist durch Umsetzungen anweisen.

##### § 9

###### Bei anderen Haustieren

Soweit die Bekämpfung der Brucellose der Rinder auch Maßnahmen gegen die Brucellose anderer Haustiere erforderlich macht, sind diese vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft anzuordnen.

### IV.

#### Brucellosefreiheit

##### § 10

###### Staatliche Bestätigung der Brucellosefreiheit von Ortsteilen, Gemeinden und Kreisen

(1) Ortsteile, Gemeinden und Kreise können vom Kreistierarzt als brucellosefrei bestätigt werden, wenn 3 innerhalb von 12 Monaten durchgeführte Milchuntersuchungen (AB-Ringproben) im Abstand von mindestens 3 Monaten ein negatives Ergebnis gehabt haben und eine Blutuntersuchung aller über 18 Monate alten Rinder negativ verlaufen ist. Die Blutuntersuchung hat frühestens nach der zweiten und spätestens 6 Wochen nach der dritten Milchuntersuchung zu erfolgen. Die weitere Bestätigung der Brucellosefreiheit hängt von den negativen Ergebnissen dreier jeweils innerhalb von 12 Monaten durchgeführter Milchuntersuchungen im Abstand von mindestens 3 Monaten ab. Entsprechende Blutuntersuchungen aller Rinder über 18 Monate sind in jedem zweiten Jahr durchzuführen.

(2) Als brucellosefrei bestätigte Ortsteile und Gemeinden sind von den Räten der Gemeinden durch Schilder mit der Aufschrift „Gemeinde (bzw. Ortsteil) frei von Rinderbrucellose — Handelssperre für Rinder“ an den Dorfeingängen besonders kennzeichnen zu lassen.

(3) In als brucellosefrei bestätigte Ortsteile und Gemeinden dürfen nur Rinder aus brucelloseunverdächtigen oder brucellosefreien Rinderbeständen eingeführt werden. Über 12 Monate alte Rinder sind vor dem Einstellen in den Bestand so lange abzusondern, bis eine Blutprobe den negativen Befund bestätigt hat. Im übrigen sind brucellosefrei bestätigte Ortsteile und Gemeinden wie Brucelloseschutzgebiete zu behandeln.

##### § 11

###### Vorläufige Anerkennung brucellosefreier Rinderbestände

(1) Auf Antrag des Rinderhalters können folgende Rinderbestände vom Kreistierarzt als vorläufig brucellosefrei anerkannt werden, soweit züchterische Belange es erfordern bzw. soweit die Seuche getilgt werden soll:

1. Bestände, die gemäß § 1 Abs. 3 brucelloseunverdächtig sind und bei denen zwei Blutuntersuchungen sämtlicher über 12 Monate alten Rinder im

Abstand von 3 bis 6 Monaten sowie eine Milchuntersuchung mittels der AB-Ringprobe negativ verlaufen sind.

2. Bestände, in denen Brucellose vorliegt, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

Sämtliche blutserologisch positiv reagierenden Rinder über 12 Monate müssen mindestens 3 Monate vor Beginn der ersten Anerkennungsuntersuchung aus dem Bestand entfernt sein. Drei Blutuntersuchungen sämtlicher über 12 Monate alten Rinder im Abstand von 3 bis 6 Monaten müssen ein negatives Ergebnis gehabt haben. Die zum Zeitpunkt der letzten Blutuntersuchung durchgeführte Milchuntersuchung der Bestände mittels der AB-Ringprobe muß negativ verlaufen sein.

(2) Vor der jeweiligen letzten Anerkennungsuntersuchung müssen die Dungstätten entleert und desinfiziert sowie die Ställe gereinigt und desinfiziert werden.

(3) In als vorläufig brucellosefrei anerkannte Rinderbestände dürfen nur Rinder aufgenommen werden, die aus brucelloseunverdächtigen oder brucellosefreien Rinderbeständen stammen.

(4) Jedes über 12 Monate alte neu in den Bestand einzustellende Rind ist so lange abzusondern, bis zwei im Abstand von 4 bis 6 Wochen durchgeführte Blutuntersuchungen sowie gegebenenfalls gleichzeitige Milchuntersuchungen (AB-Ringproben) des Tieres ein negatives Ergebnis erbracht haben.

(5) Als vorläufig brucellosefrei anerkannte Bestände sind nach der Anerkennung halbjährlich durch Blutuntersuchungen aller über 12 Monate alten Rinder sowie gleichzeitige Milchuntersuchungen der Bestände mittels der AB-Ringprobe zu überwachen.

(6) Die Anerkennung sowie die Überwachung der als vorläufig brucellosefrei anerkannten Rinderbestände obliegt dem Kreistierarzt. Die Anerkennung ist befristet und hängt von dem Ergebnis der halbjährlichen Nachuntersuchungen ab.

## § 12

### Endgültige Anerkennung brucellosefreier Rinderbestände.

Als vorläufig brucellosefrei anerkannte Rinderbestände können vom Kreistierarzt als brucellosefrei anerkannt werden, wenn ergänzend der Nachweis erbracht ist, daß sämtliche über ein Jahr alten Rinder im nichtträchtigen Zustand blutserologisch negativ sind. Die zusätzlichen Blutproben bei Kühen sind 4 Wochen nach dem Abkalben zu entnehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Absätze 2 bis 6 sinngemäß auch für staatlich anerkannte brucellosefreie Rinderbestände.

## V.

### Hygienische Maßnahmen

## § 13

### Schutzmaßnahmen bei Zuchttieren

(1) Bullen sind zum Decken nur in Rinderbeständen zugelassen, in denen keine Brucelloseverseuchung und kein Verdacht auf Brucellose vorliegen. Die künstliche Besamung ist für alle Rinderbestände ohne Einschränkungen zugelassen.

(2) Der Kreistierarzt kann Bullen auch in brucelloseverseuchten Rinderbeständen zur natürlichen Bedeckung zulassen, soweit sie ausschließlich in brucelloseverseuchten Beständen decken. Der Bezirkstierarzt veranlaßt jährlich einmal die klinische Untersuchung des Ejakulats dieser Deckbullen.

(3) Der Bezirkstierarzt hat jährlich einmal die Blutuntersuchung der Deckbullen mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten anzuweisen. Bei positivem Ergebnis sind diese unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Tierzuchtinspektion für den Deckbetrieb in brucelloseunverdächtigen und brucellosefreien Rinderbeständen zu sperren. Ihre Schlachtung ist zu veranlassen, soweit sie nicht zum ausschließlichen Decken in brucelloseverseuchte Rinderbestände umgesetzt werden.

(4) Bei Besamungsbullen ist in gleicher Weise zu verfahren. Die Blutuntersuchungen sind jedoch mindestens halbjährlich zu veranlassen. Gleichzeitig sind der Erregernachweis und die serologischen Untersuchungen des Ejakulats auf Brucellose durchzuführen.

(5) Bullen dürfen nur als Deckbullen oder für die künstliche Besamung angekört werden, wenn sie aus brucelloseunverdächtigen oder brucellosefreien Rinderbeständen stammen und eine Blutuntersuchung längstens 4 Wochen vor der Absatzveranstaltung oder gegebenenfalls vor der Ankörung im Stall ein negatives Ergebnis gehabt hat.

(6) Der Kreistierarzt kann entgegen § 5 Abs. 3 im Interesse der Zucht in Ausnahmefällen die Genehmigung zur Ankörung von Deckbullen aus einem brucelloseverseuchten Rinderbestand erteilen. Voraussetzung ist, daß sie nach der Geburt örtlich völlig getrennt von der Rinderherde aufgezogen, von lediglich hierfür vorgesehenen Arbeitskräften betreut und nur mit erhitzter Milch oder Magermilch gefüttert werden und daß zwei Blutuntersuchungen von 4 Wochen vor der Absatzveranstaltung oder gegebenenfalls vor der Ankörung im Stall ein negatives Ergebnis gehabt haben. Die letzte Blutuntersuchung darf nicht länger als 4 Wochen vor der Ankörung durchgeführt werden. Den Käufern ist vom Verkäufer mit dem Kaufvertrag schriftlich mitzuteilen, daß die Bullen aus brucelloseverseuchten Rinderbeständen stammen und isoliert aufgezogen wurden. Die Käufer haben vor dem Einstellen der Bullen in den Bestand die Bullen so lange abzusondern, bis eine erneute Blutuntersuchung das negative Ergebnis bestätigt hat.

(7) Weibliche Rinder dürfen nur dann auf Absatzveranstaltungen zusammen mit Bullen aufgetrieben werden, wenn sie den Bedingungen gemäß Abs. 5 entsprechen. Für weibliche Rinder aus brucelloseverseuchten Rinderbeständen kann der Bezirkstierarzt gesonderte Absatzveranstaltungen genehmigen.

(8) Auf Tierschauen dürfen nur Bullen und weibliche Rinder gezeigt werden, die aus brucelloseunverdächtigen und brucellosefreien Rinderbeständen stammen. Ausnahmegenehmigungen kann das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unter Festlegung von besonderen Bedingungen erteilen.

## § 14

### Abkalbeställe

(1) Die Rinderhalter haben in allen Rinderbeständen, in denen Brucellose festgestellt und gleichzeitig die



Schutzimpfung der weiblichen Jungrinder gegen Brucellose durchgeführt wird, Abkalbeställe bzw. eine gleichwertige Absonderungsmöglichkeit für den Zeitpunkt des Kalbens oder Verkalbens mit der Maßgabe zu schaffen, daß schutzgeimpfte Rinder mit kalbenden oder verkalbenden Tieren nicht in einem Stallraum untergebracht werden.

(2) In sämtlichen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung und in volkseigenen Gütern sind — auch ohne Vorliegen der Brucellose — Abkalbeställe einzurichten.

(3) Die kalbenden oder verkalbenden Rinder sind dort spätestens bei den ersten Anzeichen der Geburt oder des Verkalbens bis mindestens 3 Wochen nach dem Kalben oder Verkalben unterzubringen und vor der Rückkehr in den Bestand mit einer leicht desinfizierenden Flüssigkeit im Haarkleid und an den Klauen zu säubern. Die Standplätze kalbender oder verkalbender Rinder sind jeweils nach der Geburt zu reinigen und zu desinfizieren. Abkalbeställe müssen mindestens monatlich einmal gründlich gereinigt und gleichzeitig desinfiziert werden. Hunde, Schafe, Ziegen, Pferde und Geflügel sind aus Abkalbeställen fernzuhalten. Für die in den Abkalbeställen Tätigen sind besondere sanitäre Anlagen in Stallnähe zu schaffen.

#### § 15

##### Weideauftrieb

(1) Weiden, die mit Rindern aus einem brucelloseverseuchten Bestand besetzt werden, sind so einzurichten, daß die Tiere nicht mit Rindern aus brucelloseunverdächtigen bzw. brucellosefreien Rinderbeständen zusammenkommen können. Der Kreistierarzt kann den Haltern brucelloseverseuchter Rinderbestände eine doppelte Weideeinzäunung vorschreiben. Diese Weiden sind von den Rinderhaltern durch Schilder mit der Aufschrift „Rinderbrucellose“ besonders zu kennzeichnen. Tragende Rinder brucelloseverseuchter Bestände sind mit Beginn des 7. Trächtigkeitsmonats bis einen Monat nach dem Kalben vom Weidegang auszuschließen, soweit der Kreistierarzt auf Antrag von Rinderhaltern nicht unter Berücksichtigung der Seuchenlage eine Ausnahmeregelung trifft. Abortierte Früchte und Nachgeburten auf Weiden sind gemäß § 16 unschädlich zu beseitigen. Andere Haustiere (einschließlich Geflügel) dürfen diese Weiden nicht benutzen.

(2) Mit Genehmigung des Kreistierarztes können Sammelweiden für brucelloseverseuchte Rinderbestände verschiedener Rinderhalter eingerichtet werden, wenn die Bedingungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Auf Weiden, die mit brucelloseverseuchten Rinderherden besetzt waren, können erst dann Rinder aus brucelloseunverdächtigen und brucellosefreien Beständen verbracht werden, wenn seit dem Abtrieb mindestens 12 Wochen vergangen sind, die Dungfladen ausgebreitet und abortierte Früchte oder Nachgeburten laufend unschädlich beseitigt wurden.

(4) Der Weideauf- und -abtrieb brucelloseverseuchter Rinderbestände ist so durchzuführen, daß keine Berührung mit brucelloseunverdächtigen bzw. brucellosefreien Rindern möglich ist. Singemäß trifft dies auch für brucelloseverseuchte Rinderbestände zu, die gehütet werden. Mit Beginn des 7. Trächtigkeitsmonats bis einen Monat nach dem Kalben dürfen Rinder aus brucelloseverseuchten Beständen nicht gehütet werden.

(5) Weiden dürfen als Sammelweiden nur dann gleichzeitig mit Rindern aus brucelloseunverdächtigen und brucellosefreien Beständen verschiedener Rinderhalter besetzt werden, wenn vom Rinderhalter beim Auftrieb der Nachweis des negativen Ergebnisses einer höchstens 4 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Brucellose bei allen über ein Jahr alten Rindern erbracht ist. Vor dem Weideauftrieb ist entsprechend zu verfahren.

#### § 16

##### Reinigung und Desinfektion

In brucelloseverseuchten und brucelloseverdächtigen Beständen ist von den Rinderhaltern mindestens vierteljährlich eine Reinigung mit gleichzeitiger Desinfektion der Ställe vorzunehmen. Es ist dafür zu sorgen, daß die abortierten Früchte und Nachgeburten, soweit sie nicht auf Weisung des Tierarztes zur Untersuchung an ein Institut zu senden sind, umgehend durch Verbrennen, Vergraben in einer Tiefe von mindestens 1 m oder durch Abgabe an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich beseitigt werden. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, daß die Abgänge aus den Ställen direkt in die Jauchegrube fließen und den Hof und die Verkehrswege nicht verunreinigen. Darüber hinaus sind die Standplätze kalbender oder verkalbender Rinder jeweils zu reinigen und zu desinfizieren.

#### § 17

##### Abgabe von Milch

Milch aus Rinderbeständen, in denen Brucellose festgestellt ist oder der Verdacht der Brucellose besteht, darf nur nach ausreichender Erhitzung durch ein dafür zugelassenes Verfahren abgegeben werden. Zwecks Erhitzung ist die Milch an eine Molkerei abzugeben. Die Kannen oder Tanks sind von der Molkerei durch einen gelben Farbring zu kennzeichnen.

#### § 18

##### Personenverkehr

Personen, die brucelloseverseuchte oder brucelloseverdächtige Rinder betreuen, dürfen in brucelloseunverdächtigen oder brucellosefreien Beständen nicht tätig sein. Sie sind jährlich einmal nach Weisung des Kreisarztes auf Brucellose zu untersuchen. Melkern und Viehpfligern ist es verboten, in fremden Rinderbeständen Geburtshilfe zu leisten.

#### VI.

##### Umsetzung von Rindern

#### § 19

##### Umsetzung im genossenschaftlichen Sektor

(1) Rinder, die aus brucelloseunverdächtigen und brucellosefreien Rinderbeständen stammen, dürfen nur mit Zustimmung des Kreistierarztes in brucelloseunverdächtige Rinderbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung eingestellt oder bei Bildung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung zusammengestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Zwei Blutuntersuchungen auf Brucellose im Abstand von 1 bis 3 Monaten aller über 18 Monate alten Rinder müssen negativ verlaufen sein. Eine gleichzeitig mit der letzten Blutuntersuchung durchgeführte Milchuntersuchung mittels der AB-Ringprobe muß negativ verlaufen sein.

(2) Sollen zu einem Rinderbestand einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft mit gemeinsamer Viehhaltung, der brucelloseunverdächtig ist, einzelne verseuchte Bestände hinzukommen, die nicht in verseuchte Rinderbestände umgesetzt werden können, so sind diese nach Weisung des Kreistierarztes so lange getrennt zu halten, bis in ihnen die Bedingungen gemäß § II Abs. 1 Ziff. 2 als vorläufig brucellosefrei anerkannte Rinderbestände erfüllt sind. Erst dann können die Rinder mit Einverständnis des Kreistierarztes in den brucelloseunverdächtigen Rinderbestand einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft mit gemeinsamer Viehhaltung eingestellt werden. Bei Bildung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung ist sinngemäß zu verfahren.

(3) Eine Zusammenfassung von Rindern aus brucelloseverseuchten und brucelloseunverdächtigen bzw. brucellosefreien Rinderbeständen im Rahmen der Bildung bzw. Erweiterung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung kann entgegen § 6 Abs. 4 nach Zustimmung des Kreistierarztes bei Beachtung folgender Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Alle Jungrinder sind im Alter von 5 bis 8 Monaten bzw. in Ausnahmefällen gemäß § 6 Abs. 1 im Alter bis zu 12 Monaten der Schutzimpfung zu unterziehen, soweit es noch nicht geschehen ist.
2. In allen brucelloseverseuchten und brucelloseunverdächtigen bzw. brucellosefreien Rinderbeständen sind alle über 12 Monate alten Rinder blutserologisch zu untersuchen. Soweit die nicht Schutzgeimpften über 12 Monate alten weiblichen Rinder in den verseuchten Rinderbeständen blutserologisch negativ reagieren, sind sie mit Totimpfstoff zu behandeln. Die Rinder aus brucelloseverseuchten und brucelloseunverdächtigen bzw. brucellosefreien Beständen sind sodann jeweils in sich geschlossen weitestgehend voneinander getrennt aufzustellen bzw. zu weiden. Der Kreistierarzt kann die laufende Behandlung mit Totimpfstoff der nicht Schutzgeimpften über 12 Monate alten weiblichen Rinder sowohl im brucelloseverseuchten Teilbestand als auch im brucelloseunverdächtigen Teilbestand anweisen. Es sind getrennte Abkalbeeinrichtungen zu schaffen. Soweit diese Rinderbestände in einem Ortsteil oder in einer Gemeinde untergebracht sind, gelten sie insgesamt als brucelloseverseucht.
3. Für den brucelloseunverdächtigen Teilbestand können entgegen § 6 Abs. 4 Rinder aus brucelloseunverdächtigen oder brucellosefreien Beständen zugekauft werden.

(4) Bei Zusammenstellung von Rindern aus brucelloseverseuchten Rinderbeständen im Rahmen der Bildung bzw. Erweiterung von Rinderbeständen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung ist erforderlich, daß alle über 12 Monate alten blutserologisch negativen weiblichen Rinder, soweit sie nicht Schutzgeimpft sind, mit Totimpfstoff behandelt werden. Der Kreistierarzt kann die laufende Behandlung mit Totimpfstoff aller über 12 Monate alten weiblichen Rinder anweisen.

#### § 20

##### Umsetzung im Handelsverkehr

Im Verkehr (z. B. auf dem Wege des Handels, Tausches, Geschenks) dürfen Rinder für Zucht- und Nutzzwecke nur umgesetzt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es muß vom Verkäufer ein tierärztliches Attest beigebracht sein, aus dem hervorgeht,
  - a) ob die Rinder aus einem brucelloseverseuchten, brucelloseverdächtigen, brucelloseunverdächtigen oder brucellosefreien Rinderbestand stammen; beim brucellosefreien Rinderbestand ist anzugeben, ob es sich um einen vorläufig brucellosefrei, endgültig brucellosefrei anerkannten Bestand oder um einen Rinderbestand aus einer als brucellosefrei bestätigten Gemeinde bzw. Ortsteil handelt,
  - b) ob die Rinder, soweit sie über 12 Monate alt sind, blutserologisch positiv oder negativ sind; die Blutprobe darf längstens 4 Wochen vor der Umsetzung entnommen werden, bei tragenden Tieren ist das Deckdatum mit anzugeben,
  - c) ob die Rinder gegen Brucellose Schutzgeimpft oder mit Totimpfstoff behandelt sind; das Datum der letzten Impfung ist anzugeben.
2. Der Transport auf der Eisenbahn und in sonstigen Fahrzeugen ist so durchzuführen, daß Rinder aus brucelloseverseuchten bzw. brucelloseverdächtigen Rinderbeständen nicht mit Rindern aus brucelloseunverdächtigen oder brucellosefreien Beständen in Berührung kommen. Rinder aus brucelloseunverdächtigen und brucellosefreien Beständen sind nach Möglichkeit getrennt zu transportieren.

#### VII.

##### Kosten

#### § 21

(1) Die Kosten für die gemäß §§ 6, 7 und 19 durchzuführenden Jungtierimpfungen, die Kosten für die Entnahmen von Blutproben gemäß § 10 und deren Untersuchungen in veterinärmedizinischen Instituten sowie alle besonders angeordneten, mit der Bekämpfung zusammenhängenden staatlichen Maßnahmen sind vom Staatshaushalt zu tragen.

(2) Die Kosten der nach § 6 Abs. 4 und § 19 Absätzen 3 und 4 durchzuführenden Behandlungen mit Totimpfstoff sowie die gemäß § 19 durchzuführenden Blutuntersuchungen gehen zu Lasten der Tierhalter.

(3) Für die LPG erfolgt die Finanzierung dieser Kosten wie bisher gemäß Verordnung vom 17. Juli 1958 über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 605).

#### VIII.

##### Durchführungsbestimmungen

#### § 22

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Soweit die Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse es erfordert, können in den Durchführungsbestimmungen Änderungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen festgelegt werden.

#### IX.

##### Ordnungsstrafen

#### § 23

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM. kann bestraft werden, wer

1. die Meldepflicht nach § 2 verletzt,

2. als Rinderhalter die nach § 5 angeordnete Kennzeichnung unterläßt oder die erteilten Auflagen nicht durchführt,
3. den nach §§ 6 bis 9 festgelegten oder von den örtlichen Räten angewiesenen Bekämpfungsmaßnahmen zuwiderhandelt,
4. gegen die Schutzmaßnahmen der §§ 13 bis 18 verstößt,
5. Rinder entgegen den Bestimmungen des § 20 in den Verkehr bringt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises — Kreistierarzt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### X.

##### Schlußbestimmungen

###### § 24

Diese Verordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 6. Februar 1951 über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens der Rinder (GBl. S. 105),

§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 S. 13) und

Anordnung vom 22. Januar 1955 über die Meldepflicht des seuchenhaften Verkälbens und seine Bekämpfung (GBl. II S. 36).

Berlin, den 30. Juni 1960

##### Der Ministerrat

##### der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Landwirtschaft,

Der Ministerpräsident Erfassung und Forstwirtschaft  
Grotewohl

I. V.: Koch  
Staatssekretär

#### Preisverordnung Nr. 1887.

#### — Preisstellung des sozialistischen Großhandels —

Vom 16. Juni 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie nach Anhören des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

###### § 1

(1) Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, bei Belieferung der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe und des Einzelhandels mit staatlicher Beteiligung die Kosten des Transportes bis zur Verkaufsstelle zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn in den geltenden Preisregelungen für die Lieferungen des Großhandels an den Einzelhandel eine andere Preisstellung vorgeschrieben ist.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Lieferungen des Produktionsmittelgroßhandels an den Einzelhandel.

(3) Wünscht der Besteller eine andere als die handelsübliche Transportart, so hat er hierdurch entstehende Mehrkosten zu tragen. Lieferungen durch den Schnelldienst des Großhandels sind handelsüblich.

###### § 2

Diese Preisverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1960

Die Regierungskommission für  
Preise beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Der Vorsitzende

R u m p f

Minister der Finanzen

Der Minister  
für Handel und  
Versorgung

M e r k e l

#### Anordnung Nr. 2\*

#### von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei.

Vom 22. Juni 1960

###### § 1

Der Abs. 4 des § 6 des Statuts der volkseigenen Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen (FGS), Anlage A zur Anordnung vom 9. Mai 1955 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei (GBl. I S. 369), erhält folgende Fassung:

„(4) Die FGS sind in ihrem Bereich für die Erfassung der Fische aus dem Aufkommen der See- und Küstenfischerei voll verantwortlich. Sie haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Liefer- und Empfangspläne,

- a) Verträge zur Sicherung des Aufkommens an Fischen mit den FPG und den werktätigen Einzel Fischern abzuschließen,
- b) Verträge mit dem Fischgroßhandel, der Absatzorganisation der Fischwirtschaft und gegebenenfalls den Produktionsbetrieben abzuschließen.“

###### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 S. 369)

#### Berichtigung

Der Leiter der Obersten Bergbehörde weist darauf hin, daß die Blindschachtordnung vom 15. Oktober 1959 (Sonderdruck Nr. 306 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Auf Seite 26 sind in der Anmerkung 56 die Worte „den Werten der Zahlentafel C in“ zu streichen.

Ausgezeichnet als  
**„SCHÖNSTES BUCH DES JAHRES 1959“**

OTTO GROTEWOHL

**Auf dem Wege  
 zu einem friedlichen, demokratischen  
 und sozialistischen Deutschland**

134 Seiten • Leinen 7,50 DM

„Das Werk Otto Grotewohls deckt uns das Geheimnis seines Wirkens auf: die tiefe Verankerung seines Denkens und Handelns in der Theorie des Marxismus-Leninismus. Die Klarheit und Schlichtheit der Sprache, die Geradlinigkeit in der Entwicklung der Grundgedanken, die Breite des Materials, das verarbeitet wurde, all das bringt uns unserer Wirklichkeit nahe und macht uns die in ihr wirkende Gesetzmäßigkeit bewußt, eröffnet uns den Weg, unsere Kräfte an den Kämpfen um die Durchsetzung des Neuen zu verstärken.

Darum gebührt Otto Grotewohl für dieses Werk unser Dank.“

(Prof. Dr. Karl Polak in: „Arbeitsrecht“, Heft 1/60)

Zu beziehen durch den Buchhandel  
 oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960

Berlin, den 22. Juli 1960

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 60	Zweite Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik. — Eisenbahner-Verordnung — .....	421
7. 7. 60	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Großhandels-gesellschaften. — Statut des Handelspolitischen Rates — .....	422
5. 7. 60	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchs-abgaben. (11. VADB) .....	423
8. 7. 60	Preisverordnung Nr. 1002/1. — Erfassungsspreise für Kartoffeln — .....	423
4. 7. 60	Anordnung über die Ablieferung von Pflichtexemplaren .....	423

### Zweite Verordnung\*

über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik.  
— Eisenbahner-Verordnung —

Vom 23. Juni 1960

Zur Änderung der Eisenbahner-Verordnung vom 18. Oktober 1956 (GBL I S. 1211) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 10 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei guten Leistungen und disziplinierter Arbeit erhalten die Eisenbahner eine jährliche zusätzliche Belohnung.

(2) Die zusätzliche Belohnung beträgt ab 1. Januar 1961

	für die 1. Tätigkeitsgruppe	für die 2. Tätigkeitsgruppe
nach 2 Jahren	2 %	1 1/2 %
nach 4 Jahren	4 %	3 %
nach 6 Jahren	8 %	6 %

des Bruttoeinkommens der letzten 12 Monate. Die zusätzliche Belohnung ist mit 5 % zu versteuern. Sie ist nicht sozialversicherungspflichtig.“

#### § 2

Der § 13 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Zur Stärkung der Verantwortlichkeit, zur Festigung der Disziplin und als Anreiz für eine ständige Qualifizierung sind bei der Deutschen Reichsbahn nachstehende Dienstränge einzuführen:

Ranggruppe I	Eisenbahner Reichsbahn-Unterasistent Reichsbahn-Assistent
Ranggruppe II	Reichsbahn-Untersekretär Reichsbahn-Sekretär Reichsbahn-Obersekretär Reichsbahn-Hauptsekretär
Ranggruppe III	Reichsbahn-Inspektor Reichsbahn-Oberinspektor Reichsbahn-Amtmann Reichsbahn-Oberamtmann

Ranggruppe IV	Reichsbahn-Rat Reichsbahn-Oberrat Reichsbahn-Haupttrat
Ranggruppe V	Reichsbahn-Direktor Reichsbahn-Oberdirektor Reichsbahn-Hauptdirektor Stellvertreter des Generaldirektors Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn.*

#### § 3

Der § 14 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung eines höheren Dienstranges erfolgt im Wege der Beförderung. Befördert werden Eisenbahner, die durch ihre disziplinierte Arbeit und ihren Einsatz zur Stärkung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht beitragen, gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen und eine höhere Qualifikation nachweisen.“

#### § 4

Der § 16 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Uniformen werden entsprechend den Bestimmungen der Uniformordnung der Deutschen Reichsbahn getragen.“

#### § 5

Der § 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Eisenbahner, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihnen auferlegten Pflichten verstoßen, ist ein Disziplinarverfahren zu eröffnen.

(2) Durch eine disziplinarische Bestrafung wird die materielle Verantwortlichkeit des Eisenbahners für verursachte Schäden nicht berührt.“

#### § 6

Der § 18 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Disziplinarstrafen sind:

- Verweis,
- strenger Verweis,
- Verwarnung,
- Herabsetzung im Dienstrang.“

\* (1.) VO (GBL I 1956 S. 1211)

## § 7

(1) Der § 19 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Disziplinarstrafverfügung beim nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten Beschwerde einlegen.“

(2) Der § 19 Abs. 3 der Verordnung wird gestrichen.

## § 8

Der § 21 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

(2) Ausführungsbestimmungen werden vom Minister für Verkehrswesen und vom Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Eisenbahn im Rahmenkollektivvertrag für die Beschäftigten des Transportbetriebes Deutsche Reichsbahn festgelegt.“

## § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft. Der § 6 tritt am 1. August 1960 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juni 1960 treten außer Kraft:

a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1956 zur Eisenbahner-Verordnung — Belohnung der Eisenbahner für treue Dienste — (GBl. I S. 1216).

b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1956 zur Eisenbahner-Verordnung — Disziplinarmaßnahmen — (GBl. I S. 1221).

Berlin, den 23. Juni 1960

## Der Ministerrat

## der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Verkehrswesen  
Grotewohl Kramer

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Bildung von Großhandels-  
gesellschaften.**

**— Statut des Handelspolitischen Rates —**

**Vom 7. Juli 1960**

Auf Grund der §§ 5 und 11 der Verordnung vom 10. März 1960 über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBl. I S. 183) wird für den Handelspolitischen Rat folgendes Statut erlassen:

## § 1

## Allgemeine Bestimmungen

Der Handelspolitische Rat ist ein beratendes Organ des Ministers für Handel und Versorgung in Fragen der Großhandelsgesellschaften und bei der Ausarbeitung und Verwirklichung der Grundsätze der Handelspolitik auf dem Gebiet des Großhandels mit Konsumgütern.

## § 2

## Aufgaben und Funktionen

Der Handelspolitische Rat hat den Minister bei der Verwirklichung folgender Aufgaben zu beraten:

1. ständige Verbesserung einer kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung mit qualitäts- und sortimentsgerechten Waren sowie der Entwicklung und Festigung sozialistischer Beziehungen zwischen Einzelhandel, Großhandel und Produktion;
2. Durchführung der sozialistischen Rekonstruktion und Vervollkommnung der materiell-technischen Basis unter dem Gesichtspunkt der Erreichung des Weltniveaus;

\* 1. DB (GBl. I S. 183)

3. Verbesserung der Leitungstätigkeit des Ministeriums und der örtlichen Räte sowie der Großhandelsgesellschaften durch stärkere Einbeziehung der Werktätigen über die ständigen Produktionsberatungen, die Handelsökonomischen Räte und andere Formen und durch die Unterstellung der Großhandelsgesellschaften unter die örtlichen Räte;
4. grundsätzliche Hinweise zur Kaderarbeit in den Großhandelsorganen;
5. Beteiligung des privaten Großhandels am einheitlichen System für den Großhandel für Konsumgüter auf der Grundlage des Prinzips der Freiwilligkeit.

## § 3

## Zusammensetzung des Handelspolitischen Rates

(1) Dem Handelspolitischen Rat gehören an:

1. der Minister für Handel und Versorgung als Vorsitzender,
2. Vertreter der Leitung des Ministeriums für Handel und Versorgung,
3. Vertreter der Leitung der Staatlichen Plankommission,
4. Vertreter der Leitung des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß,
5. Vertreter der Leitung des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften,
6. Vertreter der Zentralen Warenkontore beim Ministerium für Handel und Versorgung,
7. Vertreter von Räten der Bezirke,
8. Vertreter von Räten der Kreise,
9. Vertreter von wissenschaftlichen Instituten,
10. Vertreter von Groß- und Einzelhandelsbetrieben,
11. Aktivisten und Neuerer aus dem Staatsapparat sowie den Handelsbetrieben.

(2) Die Mitglieder des Handelspolitischen Rates werden auf Vorschlag der Organe, Betriebe und Organisationen vom Minister für Handel und Versorgung berufen.

(3) Der Minister benennt ein Mitglied des Handelspolitischen Rates als stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 4

## Arbeitsweise

(1) Der Handelspolitische Rat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende bestellt einen Sekretär. Dieser ist für die Vorbereitung der Sitzungen des Handelspolitischen Rates, Einladung, Zusendung des Materials sowie die Anfertigung und Übersendung der Sitzungsprotokolle verantwortlich.

(3) Die Vorbereitung des Materials für die Sitzung wird im Auftrage des Vorsitzenden von den Mitgliedern des Handelspolitischen Rates oder den entsprechenden verantwortlichen Mitarbeitern des Ministeriums für Handel und Versorgung durchgeführt. Das Material muß den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen.

## § 5

## Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1960

Der Minister für Handel und Versorgung  
Merkel

**Elfte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung  
über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.  
(11. VADB)

Vom 5. Juli 1960

Auf Grund der §§ 16 und 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur VAVO (GBl. I S. 772) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat des Stadtkreises oder der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann für einzelne Betriebe abweichend von den Regelungen gemäß § 8 den Entstehungszeitraum widerruflich wie folgt festlegen:

- a) für Abgabenschuldner, die im abgelaufenen bzw. im laufenden Kalenderjahr durchschnittlich weniger als 100 DM im Monat Verbrauchsabgaben entrichtet haben bzw. voraussichtlich entrichten werden,  
den Zeitraum eines Quartals;
- b) für Abgabenschuldner, die im abgelaufenen bzw. im laufenden Kalenderjahr durchschnittlich 100 bis 300 DM Verbrauchsabgaben im Monat entrichtet haben bzw. voraussichtlich entrichten werden,  
den Zeitraum eines Monats.

(2) Die Verbrauchsabgaben sind spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes fällig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1960

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

\* 10. DE (GBl. I 1958 S. 610)

**Preisordnung Nr. 1002/1\***  
— Erfassungspreise für Kartoffeln —

Vom 8. Juli 1960

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1002 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Kartoffeln — (Sonderdruck Nr. P 387 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 sowie die Anlage B der Preisordnung Nr. 1002 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Kartoffeln — sind durch die Speisefrühkartoffeln der Sorten Spika und Meise zu ergänzen.

§ 2

Für Speisefrühkartoffeln der Sorten Spika und Meise gelten die in der Anlage B zur Preisordnung Nr. 1002 für die Sorte Bona festgesetzten Erfassungspreise (auf Vertrag) und Einlagerungszuschläge.

\* Preisordnung Nr. 1002 (Sonderdruck Nr. P 387 des Gesetzblattes)

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 15. Juli 1960 in Kraft und ist auch auf die zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllten Lieferverträge anzuwenden.

Berlin, den 8. Juli 1960

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Koch  
Staatssekretär

**Anordnung**  
über die Ablieferung von Pflichtexemplaren.

Vom 4. Juli 1960

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Gegenstände der Pflichtablieferung (Pflichtexemplare) sind alle durch Druck oder druckähnliche Verfahren hergestellten Schriften (einschließlich Zeitschriften und Zeitungen), selbständigen kartographischen Erzeugnisse, Kunstblätter, Musikalien (Noten) und Abbildungswerke mit oder ohne Text.

§ 2

(1) Der Pflichtablieferung unterliegen:

1. alle Verlage, staatlichen Organe und Institutionen, Betriebe, Parteien, Organisationen, Gesellschaften, Religionsgemeinschaften, Vereine und ähnliche Einrichtungen sowie Personen, die ein Druckerzeugnis im Sinne des § 1 erscheinen lassen;
2. Druckereien, die Druckwerke herstellen für Auftraggeber, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik lizenziert sind.

(2) Die Ablieferungspflicht wird von der Übertragung ganzer Auflagen an Kommissions- oder Auslieferungsfirmen usw. nicht berührt.

§ 3

Die Pflichtexemplare sind unentgeltlich und frei von Versandkosten abzuliefern. Die den Ablieferungspflichtigen hierbei entstehenden Aufwendungen gelten als Betriebskosten.

§ 4

(1) Pflichtexemplare sind abzuliefern:

1. von Druckerzeugnissen aus der Verlagsproduktion an
 

die Deutsche Bücherei .....	2 Exemplare
die Deutsche Staatsbibliothek .....	1 Exemplar
das Ministerium für Kultur .....	Expl. lt.
(Abteilung Literatur und Buchwesen)	Lizenzurkunde
2. von Druckerzeugnissen außerhalb der Verlagsproduktion an
 

die Deutsche Bücherei .....	1 Exemplar
die Deutsche Staatsbibliothek .....	1 Exemplar
die die Druckgenehmigung erteilende Stelle .....	1 Exemplar

 außerdem an
 

das Deutsche Zentralarchiv von amtlichen Druckschriften, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind	1 Exemplar
---	------------

3. von Druckerzeugnissen aus der Verlags- bzw. außerhalb der Verlagsproduktion,

- a) die selbständige kartographische Erzeugnisse sind, an
- die Deutsche Staatsbibliothek .... 1 Exemplar
  - das Ministerium des Innern, HV Karten- und Vermessungswesen ..... 2 Exemplare
  - die Deutsche Bücherei
  - aus der Verlagsproduktion .... 2 Exemplare
  - außerhalb der Verlagsproduktion 1 Exemplar
- außerdem an
- das Deutsche Zentralarchiv von kartographischen Erzeugnissen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind ..... 1 Exemplar
- b) deren Auftraggeber nicht in der Deutschen Demokratischen Republik lizenziert sind, an
- die Deutsche Bücherei ..... 1 Exemplar
  - die Deutsche Staatsbibliothek .... 1 Exemplar
  - die die Druckgenehmigung erteilende Stelle ..... 1 Exemplar

(2) Die Ablieferung von amtlichen Druckschriften, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, insbesondere der Deutschen Volkspolizei, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Nationalen Streitkräfte, wird besonders geregelt.

#### § 5

- (1) Außer an die im § 4 aufgeführten Stellen sind je nach Erscheinungsort Pflichtexemplare abzuliefern an
- die Thüringische Landesbibliothek Weimar
  - aus den Bezirken Erfurt, Gera, Suhl 1 Exemplar
  - die Universitäts- und Landesbibliothek, Sachsen-Anhalt
  - aus den Bezirken Halle und Magdeburg ..... 1 Exemplar
  - die Brandenburgische Landes- und Hochschulbibliothek Potsdam
  - aus den Bezirken Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder) ..... 1 Exemplar
  - die Sächsische Landesbibliothek Dresden
  - aus den Bezirken Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt ..... 1 Exemplar
  - die Mecklenburgische Landesbibliothek Schwerin
  - aus den Bezirken Rostock, Neubrandenburg, Schwerin ..... 1 Exemplar
  - die Universitätsbibliothek Berlin
  - aus Groß-Berlin ..... 1 Exemplar

(2) Von Publikationen mit mehreren Erscheinungsorten ist ein Pflichtexemplar an jede zuständige Bibliothek abzuliefern.

#### § 6

- (1) Die Ablieferungspflicht gilt sowohl für jede Auflage als auch für jeden Neudruck.
- (2) An die Deutsche Bücherei und an die Deutsche Staatsbibliothek sind Pflichtexemplare auch solcher

Druckerzeugnisse abzuliefern, die nicht zur Auslieferung gelangen.

(3) Erscheint ein Druckerzeugnis in verschiedenen Ausstattungen, so ist ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe abzuliefern. Handelt es sich dabei jedoch um eine besonders kostspielige, nur in geringer Auflage erscheinende Sonder-, Fest- oder Luxusausgabe, kann vom Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen auf Antrag entschieden werden, daß nur die Deutsche Bücherei und die Deutsche Staatsbibliothek mit je einem solchen Exemplar zu beliefern sind.

(4) Bei der Ablieferung der Pflichtexemplare sind die aus dem Titel nicht ersichtlichen bibliographischen Angaben (tatsächlicher Verfassernamen, herausgebende Stelle, Auflagenbezeichnung, Auflagenhöhe, Erscheinungsort usw.) zu vervollständigen sowie Erscheinungsdatum und Vertriebsbedingungen anzugeben.

#### § 7

Werden Verlags- und Übersetzungsrechte an Verlage außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vergeben, ist mit den Vertragspartnern eine Vereinbarung auf Überlassung eines Freixemplars für die Deutsche Bücherei zu treffen.

#### § 8

Die Ablieferung der Pflichtexemplare hat spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der ersten Exemplare jeder Auflage zu erfolgen.

#### § 9

(1) Erfolgt die Ablieferung durch Verlage, Betriebe, Organisationen, Gesellschaften, Religionsgemeinschaften, Vereine und ähnliche Einrichtungen sowie Personen, die ein Druckerzeugnis im Sinne des § 1 erscheinen lassen, nicht innerhalb der im § 8 festgelegten Frist, kann der Empfangsberechtigte eine Verzugsgebühr festsetzen, und zwar für die erste bis vierte Woche je 1 DM, für jede weitere Woche je 5 DM.

(2) Wird die Ablieferungspflicht trotz Mahnung nicht erfüllt, kann der Empfangsberechtigte

1. auf Kosten des Ablieferungspflichtigen an Stelle der nicht gelieferten Pflichtexemplare gleiche Exemplare beschaffen oder
2. auf Kosten des Ablieferungspflichtigen Ersatzexemplare (z. B. Reproduktionen, Fotokopien) anfordern oder herstellen lassen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Maßnahmen sind erst zulässig, wenn nach einer Androhung eine Frist von 4 Wochen verstrichen ist.

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. September 1955 zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur — Pflichtexemplare — (GBl. I S. 729) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1960

Der Minister für Kultur

I. V.: Wendt

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 02 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2.10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM, über 32 Seiten 0.50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 26. Juli 1960	Nr. 42
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 60	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/1. — Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — .....	425
18. 6. 60	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Ernte .....	433
30. 6. 60	Anordnung zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Fachschulwesens .....	433
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	434
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	434

### Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/1\*.

— Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen —

Vom 18. Juni 1960

Die Lösung der großen ökonomischen Aufgaben in der Landwirtschaft erfordert auch, daß alle Arbeiten auf den Druschplätzen und bei der Lagerung leicht brennbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit größter Wachsamkeit und Umsicht durchgeführt werden, um Verluste durch Unfälle und Brände auszuschließen. Alle verantwortlichen Leiter der örtlichen Organe und der sozialistischen Betriebe und alle Werktätigen in der Landwirtschaft werden aufgerufen, mit allen Kräften um die unfallfreie und verlustlose Bergung der Ernte sowie ihre Lagerung zu kämpfen. Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) und des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Bauwesen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) hat Gültigkeit für

- a) alle Druschplätze,
- b) den Betrieb aller Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer,

\* Arbeitsschutzanordnung 105 (GBl. 1953 S. 146)

c) die Lagerung von Heu, Getreide-, Senf-, Reis-, Mais- und Fenchelstroh, Faserlein-, Olfaserlein-, Hanf-, Raps- und Ölleinstroh sowie Faserpflanzenröstitroh und andere leicht entzündliche Ernterzeugnisse (z. B. Schilf-, See- und Waldgras, Kartoffelkraut, Ginster usw.).

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf die Lagerung von Pflanzenstroh in der Industrie und in den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben.

(3) Alle Leiter sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe und die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind dafür verantwortlich, daß die in dieser Anordnung zum Schutze der Werktätigen vor Gefahren für Leben und Gesundheit und der Lagerstätten vor Brandgefahren festgelegten Maßnahmen in vollem Umfange durchgeführt werden. Sie sind berechtigt, die sich aus der Erfüllung dieser Maßnahmen ergebenden Aufgaben verantwortlich auf die leitenden technischen Kader ihres Betriebes zu übertragen. In diesem Falle obliegt dem Leiter des Betriebes bzw. dem Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft die Kontrolle der Durchführung der festgelegten Maßnahmen.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, sind für die Anleitung der Betriebe zur Durchführung der in dieser Anordnung festgelegten Bestimmungen verantwortlich; sie haben die festgelegten Aufgaben unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Druschplätze im Sinne dieser Anordnung sind alle Plätze, Höfe und Scheunen zur Durchführung von Druscharbeiten mit beweglichen und stationären Dreschmaschinen einschließlich Strohpressen.

(2) Dreschmaschinen im Sinne dieser Anordnung sind alle Maschinen, die zum Dreschen von Ernteerzeugnissen mit oder ohne Antriebsmotor, stationär oder beweglich verwendet werden.

(3) Strohpressen und Höhenförderer im Sinne dieser Anordnung sind alle Maschinen, mit denen Stroh gepreßt und befördert wird, unabhängig, ob sie in Verbindung mit einer Dreschmaschine oder allein betrieben werden.

(4) Lagerstätten im Sinne dieser Anordnung sind: offene Lagerstätten (Mieten, Diemen, Feimen, Schober usw.), halboffene Lagerstätten (nicht allseitig geschlossene Bauwerke), geschlossene Lagerstätten (allseitig geschlossene Bauwerke).

(5) Alle in den Absätzen 2 und 3 genannten Arbeitsmaschinen einschließlich Antriebsmaschinen werden nachstehend Maschinen genannt, sofern nicht spezielle Bestimmungen für einzelne Maschinenarten festgelegt werden.

(6) Ein Schutzstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine von jedem brennbaren Material frei zu haltende Fläche um ein zu sicherndes Objekt.

(7) Ein Wundstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine von jedem brennbaren Material frei zu haltende umgepflügte Fläche um ein zu sicherndes Objekt.

(8) Der Schutz- bzw. Wundstreifen dient zur Verhütung der Ausdehnung eines entstandenen Brandes auf die benachbarte Umgebung bzw. Objekt.

#### Allgemeines

##### § 3

(1) Druschplätze dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit den örtlichen zuständigen Arbeitsschutz- und Brandschutzorganen errichtet werden.

(2) Bestehende Druschplätze sind vor Beginn der Druschperiode dem Bürgermeister anzuzeigen.

(3) Dem Rat der Gemeinde obliegt es, die Einhaltung des Arbeitsschutzes und Brandschutzes auf Druschplätzen zu kontrollieren und die Beseitigung vorhandener Mängel durchzusetzen.

##### § 4

Sämtliche Maschinen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen versehen sind. Wenn die Maschinen außer Betrieb sind oder repariert werden und ein Entfernen der Schutzvorrichtungen unbedingt notwendig ist, müssen die Schutzvorrichtungen auf den Maschinen oder in ihrer unmittelbaren Nähe aufbewahrt werden. Sie müssen mit wenigen Handgriffen sicher befestigt werden können, sobald die Maschine wieder in Betrieb genommen werden soll.

##### § 5

An jeder Maschine muß sich ein Schild befinden, auf dem deutlich lesbar folgende Angaben vermerkt sind:

1. Herstellerbetrieb und Ort,
2. Baumusterbezeichnung, Type, Serie,
3. Maschinenummer,

4. höchstzulässige Tourenzahl,
5. höchste Stundenleistung,
6. derzeitiger Eigentümer,
7. Betriebserlaubnis Nr.  
(bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen).

##### § 6

Die Maschinen sind auf festem Boden waagrecht aufzustellen. Sind Strohpressen nicht in Dreschmaschinen eingebaut, so ist jede Maschine einzeln festzustellen (Bremsen anziehen).

##### § 7

(1) Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer dürfen nur von befähigten, mindestens 18 Jahre alten Maschinenführern bedient werden und müssen während des Betriebes ständig unter ihrer Aufsicht stehen. Den Anordnungen der Maschinenführer ist Folge zu leisten.

(2) Die Schulung der Maschinenführer hat nach der Brandschutzanordnung Nr. 1 vom 10. Mai 1957 — Befähigungsnachweis für Dreschsatzführer — (GBl. I S. 305) zu erfolgen.

##### § 8

(1) Die Maschinen dürfen nur vom Maschinenführer oder einer von diesem besonders benannten und dafür qualifizierten Person in Gang gesetzt werden.

(2) Bevor die Maschinen durch den Maschinenführer in Gang gesetzt werden, hat er sich davon zu überzeugen, daß alle Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen einschließlich Brandschutzmaßnahmen vorhanden und wirksam sind.

##### § 9

(1) Die Maschinen dürfen erst in Gang gesetzt werden, nachdem vom Maschinenführer ein gut hörbarer Warnruf abgegeben wurde und er sich überzeugt hat, daß der Ruf von allen Anwesenden gehört und verstanden wurde.

(2) Die Beseitigung von Störungen, die Durchführung von Reparaturen sowie das Ölen und Abschmieren der einzelnen Maschinenteile darf nur bei Stillstand der Maschine erfolgen.

##### § 10

(1) Kindern ist das Betreten von Druschplätzen und Lagerstätten verboten. Ausnahmen sind nur im Rahmen des polytechnischen Unterrichts zulässig. Der Maschinenführer oder Lagerwart und der zuständige Brigadier sowie die Erziehungsberechtigten tragen hierfür die Verantwortung.

(2) Bei der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen sind die Bestimmungen für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft einzuhalten.

##### § 11

Der Hauptantriebsriemen ist von der Antriebsmaschine bis zur Arbeitsmaschine auf beiden Seiten so abzusperrern, daß ihn niemand berühren, darüber hinwegsteigen oder darunter hindurchkriechen kann. Die Riemenscheibe der Antriebsmaschine muß mit der Riemenscheibe der Arbeitsmaschine genau fluchten.

## § 12

Die vorgeschriebene Tourenzahl sowie die zulässige Höchstleistung der Maschine dürfen nicht überschritten werden.

## § 13

Bei Störungen in der Stromzufuhr sind Hauptschalter und Anlasser der elektrischen Antriebsmaschine sofort auszuschalten. Sie dürfen erst wieder eingeschaltet werden, nachdem mit Hilfe eines elektrischen Spannungsprüfers oder durch eine Brennstelle festgestellt wurde, daß die Anlage wieder unter Spannung steht.

## § 14

Zur Vermeidung von Bränden durch Heißlaufen von Lagern und sonstigen Gleitflächen sind mehrmals täglich bei stillgesetzter Maschine sämtliche Schmierstellen zu kontrollieren. Das gleiche gilt auch für alle Hilfsapparate, wie Ferneinleger, Zubringer, Selbsteinleger, Sackheber usw.

## § 15

(1) Abgelaufene Treibriemen dürfen nur bei Stillstand der Riemenscheibe vom Maschinenführer wieder aufgelegt werden.

(2) Das Wachsen der Treibriemen darf nur vom Maschinenführer an dem von der Riemenscheibe ablaufenden Teil des Treibriemens erfolgen.

(3) Durch die Verbindung flacher Treibriemen dürfen auf dem Treibriemen keine größeren Unebenheiten entstehen. Die Verwendung von Winkeleisen als Riemenverbinder ist verboten.

## § 16

(1) Beim Drusch oder Pressen vom Fuder sind Zugtiere vollständig auszuspannen und in einem sicheren Abstand von der Maschine anzubinden.

(2) Für das Besteigen der beladenen Fuder sowie Getreide- oder Strohmieten sind geeignete, unfallsicher aufgestellte Leitern zu verwenden.

## § 17

Solange die Maschinen in Betrieb sind, ist Personen einschließlich Maschinenführer das Betreten folgender Stellen verboten:

Dreschmaschinen	(Einlegetisch, alle Stellen außer der eingefriedeten Dreschbühne, Schräg- und Horizontalförderbänder),
Höhenförderer	(Einwurftrichter, Förderband),
Strohpressen	(Abdeckung des Stroheinaufkanals, Tisch oder sonstige der Strohzufuhr dienende Einrichtungen).

## § 18

(1) Der Maschinenführer ist in der „Ersten Hilfe“, insbesondere über das Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom, zu unterweisen.

(2) Für die Erste-Hilfe-Leistung muß ein zweckentsprechend gefüllter Verbandkasten vorhanden sein. Entnommene Materialien sind umgehend zu ergänzen.

## Druschplätze

## § 19

(1) Druschplätze sind in der Nähe einer Löschwasserentnahmestelle (Bach, Fluß, Teich, Hydrant) anzulegen. Die Löschwasserentnahmestelle soll nicht weiter als 300 m entfernt sein. Für Gebäude (Scheunen usw.) gelten die in der Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) festgelegten Entfernungen für Löschwasserentnahmestellen.

(2) Auf Druschplätzen sind neben den im Abs. 1 festgelegten Löschwasserentnahmestellen Löschwasserfässer mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 Litern Wasser, 2 Eimer, 2 Handfeuerlöcher (Naß 10) und 2 Spaten bereitzustellen.

(3) Für Hofdrusch genügen die Forderungen nach Abs. 2.

(4) Ist eine Wasserleitung mit einem Mindestdruck von 2 atü vorhanden, so genügt ein am Hydranten angeschlossener, unter Druck stehender und nach dem Druschplatz verlegter C-Schlauch.

(5) Auf der Dreschmaschine ist ein Behälter mit Löschwasser oder einer von den im Abs. 2 geforderten Handfeuerlöschern (Naß 10) bereitzustellen.

(6) Die Mindestabstände der Druschplätze zu anderen Objekten sind dem § 60 zu entnehmen.

## § 20

Das Rauchen in der Nähe von Druschplätzen ist nur auf Raucherinseln gestattet. Die Raucherinseln sind durch ein Hinweisschild zu kennzeichnen, mit einem Schutzstreifen zu umgeben und von brennbaren Stoffen frei zu halten.

## § 21

(1) Auf Druschplätzen sind Kraft- und Schmierstoffe mindestens 20 m von leicht brennbaren Ernteerzeugnissen entfernt und im Blickfeld des Maschinenführers aufzubewahren.

(2) Der Aufbewahrungsort für Kraftstoffe ist mit einem Hinweisschild „Rauchen und Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist im Umkreis von 5 m verboten“ zu versehen.

(3) Der Aufbewahrungsort von Kraft- und Schmierstoffen ist mit einem mindestens 30 cm hohen Schutzwall zu umgeben. Die Fässer oder Behälter sind vor Sonnen- und Wärmeeinwirkung zu schützen.

## § 22

(1) Fahrbare und stationäre Verbrennungskraftmaschinen müssen bei der Verwendung zum Transport oder zur Bearbeitung leicht brennbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zum Durchfahren halboffener oder geschlossener Lagerstätten und von Ställen und anderen Wirtschaftsgebäuden mit einem Auspuffzyklon oder einem mindestens gleichwertig wirkenden Funkenfänger ausgerüstet sein. Ist das nicht möglich, so sind die Sicherheitsabstände nach § 27 einzuhalten.

(2) Auspuffzyklone und mindestens gleichwertig wirkende Funkenfänger dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung zugelassen sind.

(3) Es ist nicht gestattet, von der Bedienungsvorschrift für den Auspuffzyklon oder den mindestens gleichwertig wirkenden Funkenfänger abzuweichen. Die Auspuffanlagen sind periodisch, mindestens zweimal im Jahr, durch den Leiter des Betriebes überprüfen zu lassen. Diese Überprüfungen sind aktenkundig zu machen.

(4) Verbrennungskraftmaschinen mit Dieselmotoren, die als Antriebsmaschinen stationär Verwendung finden, können auch mit einem Krümmer, der die Auspuffgase in einen Wasserbehälter oder in eine Erdgrube ableitet, ausgerüstet werden.

(5) Der Abstand zwischen Traktoren oder Verbrennungskraftmaschinen mit Auspuffzyklon oder einem mindestens gleichwertig wirkenden Funkenfänger und leicht brennbaren landwirtschaftlichen Ernteerzeugnissen muß mindestens 1,5 m betragen. Für die übrigen Traktoren und Verbrennungskraftmaschinen gelten die Sicherheitsabstände nach § 27.

(6) Jede Verbrennungskraftmaschine ist mit einem geeigneten Handfeuerlöscher (Tetra oder CO<sub>2</sub>-Trockenlöscher) auszurüsten.

#### § 23

(1) Kraft- und Lichtanlagen dürfen nur von Elektrofachkräften entsprechend dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) installiert werden.

(2) Das Kraftstromkabel ist so zu verlegen, daß es nicht beschädigt werden kann oder verkehrsbehindernd wirkt. Über Straßen und Wege muß es mindestens 6 m hoch hängen oder so tief unter der Erdoberfläche liegen, daß es durch Fahrzeuge nicht beschädigt werden kann.

#### § 24

(1) Bei Nachtdrusch ist für ausreichende, blendungsfreie Beleuchtung zu sorgen.

(2) Die Druschplätze sind ständig von Druschrückständen frei zu halten.

### Antriebsmaschinen

#### § 25

(1) Elektromotoren (E-Motoren) müssen so aufgestellt bzw. durch ihre Bauart geschützt werden, daß leicht entzündliche Stoffe von den gefahrbringenden Teilen abgehalten werden.

(2) Alle nicht staubgeschützten E-Motoren (Schleifringläufer) sind mit einem Schutzkasten, dessen Innenseite mit nicht brennbarem Material verkleidet sein muß, zu umgeben. Es ist darauf zu achten, daß die Kühlung des Motors nicht beeinträchtigt wird.

(3) E-Motoren, Schalt- und Verteilerkästen sind stets sauber zu halten. An den Sicherungskästen ist in deutlich lesbarer Schrift die Stromstärke der zu verwendenden Sicherungen anzugeben. Handfeuerlöscher (Tetra) sind in der Nähe des Motors griffbereit aufzubewahren.

(4) E-Motoren sind gemäß § 3 Abs. 2 der Arbeitsschutzanordnung 900 vom 20. Januar 1953 — Überwachung elektrischer Anlagen — (GBl. S. 427) und § 6 Abs. 4 der Arbeitsschutzanordnung 904 vom 24. Dezember 1952 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436) der technischen Überwachung zur Überprüfung zu melden.

#### § 26

(1) Lokomobilen sind mit gut wirkenden Funkenfängern und verschließbaren Aschekästen zu versehen. Bei Entleerung des Aschekastens ist die Asche sofort abzulöschen. Schornstein und Rauchkammer sind stets sauber zu halten.

(2) Die Lokomobile darf vom Maschinisten erst verlassen werden, wenn das Brennmaterial und die Asche aus dem Feuerungsraum entfernt und erkaltet sind.

#### § 27

(1) Bei der Verwendung von Antriebsmaschinen mit Verbrennungsmotor (ohne Auspuffzyklon entsprechend § 22) und Lokomobilen sind folgende Abstände zu den Erntevorräten und den Gebäuden mit Weichbedachungen (Stroh, Rohr, Schindel usw.) einzuhalten:

a) Benzin- und Dieselmotoren	10 m,
b) System Lanz-Bulldog	15 m,
c) Lokomobilen	20 m.

(2) An Glühkopfmotoren müssen Verschlusskappen vorhanden und während des Betriebes geschlossen sein. Glühvorrichtungen und Auspuffrohre sind von Verbrennungsrückständen stets sauber zu halten.

#### § 28

Die Zuordnung der passenden Antriebsmaschine hat durch den Betriebsleiter unter Berücksichtigung des richtigen Verhältnisses der Riemenscheibengrößen und Umdrehungszahl zum Zwecke einer richtigen Touren-einhaltung bei den Arbeitsmaschinen zu erfolgen. Dieses gilt auch, wenn durch Ausfall einer Antriebsmaschine eine Ersatzantriebsmaschine erforderlich ist.

### Dreschmaschinen

#### § 29

Jede bewegliche Dreschmaschine muß mit einer Anhängenvorrichtung unabhängig vom Aufstellungsort und der Antriebsmaschine ausgerüstet sein.

#### § 30

Die Dreschbühne einer jeden Dreschmaschine muß an allen 4 Seiten mit einer mindestens 30 cm hohen Umwehrung versehen sein. Während des Betriebes darf die Seite, an der das Getreide heraufgereicht wird, bis zur Waagerechten heruntergeklappt werden. Die Umwehrung ist gegen unbeabsichtigtes Umlegen durch Kettenverschluß od. dgl. zu sichern und die heruntergeklappte Seite entsprechend gegen Durchbiegen abzustützen.

#### § 31

Bei fest eingebauten Dreschmaschinen muß die Dreschbühne bzw. der Dreschboden mit einer 1 m hohen Umwehrung und einer mindestens 2 cm starken und 6 cm hohen Fußleiste umgeben sein.

#### § 32

Zum Besteigen der Dreschmaschine ist eine Leiter zu benutzen. Diese ist so an die Dreschbühne anzulegen, daß sie nicht abrutschen oder seitlich abgleiten kann. Ein Holm der Leiter muß die Bühne um mindestens

75 cm überragen. Leitern und Treppen dürfen nur von der Kornauslaufseite, jedoch nicht unmittelbar neben den Hauptantriebsriemen, angelegt werden.

## § 33

Auf der Dreschmaschine darf sich nur soviel Dreschgut befinden, daß dadurch keine Behinderung der Beschäftigten eintritt. Die Verwendung von Forken und Harken zum Einlegen des Dreschgutes ist verboten.

## § 34

Wenn Störungen beim Einlegen des Dreschgutes auftreten, ist es verboten, mit der Hand oder mit dem Fuß nachzustoßen. Die Beseitigung von Störungen hat durch ein Zurückziehen des Dreschgutes im Stillstand der Maschine zu erfolgen.

## § 35

(1) Die Dreschtrommel oder der Selbsteinleger muß durch eine Schutzhaube so abgedeckt sein, daß es unmöglich ist, in die rotierenden Teile hineinzufallen oder hineinzugreifen. Die Einlegeöffnung darf zwischen Unterkante der Schutzhaube und Oberkante des Einlegetisches höchstens 40 cm betragen. Die Schutzhaube muß über dem Einlegetisch waagerecht mindestens 10 cm vortragen.

(2) Bei Dreschmaschinen mit zweiseitiger Zuführung des Dreschgutes ist die gesamte Einlegeöffnung von oben so zu überdecken, daß sie die im Abs. 1 geforderten Maße aufweist.

## § 36

Der Selbsteinleger muß vom Einlegestand aus leicht und mühelos bedient und unabhängig von der Dreschmaschine ein- und ausgerückt werden können. Gleichzeitig muß ein Ausrücken des Selbsteinlegers, auch von der Standfläche der Dreschmaschine aus, möglich sein. Ein selbsttätiges Ein- und Ausrücken ist durch die Bauart oder durch geeignete Vorrichtungen unmöglich zu machen.

## § 37

Der Einlegestand muß so eingerichtet sein, daß beim normalen Zuführen des Dreschgutes die Dreschtrommel oder die Einlegewalze nicht mit den Händen berührt werden kann. Die Entfernung vom Boden des Einlegestandes bis zur Oberkante des Einlegetisches muß mindestens 50 cm betragen. Der Abstand von der Vorderkante des Einlegetisches bis zum Außenumfang der Einziehwalze muß mindestens 75 cm betragen. Der Einlegestand muß so beschaffen sein, daß man von ihm nicht abgleiten oder abstürzen kann. Bei freiliegendem Stand sind eine allseitige Umwehrung in 1 m Höhe sowie Fußleiste erforderlich.

## § 38

Mit Maschinenkraft angetriebene Kleindreschmaschinen müssen mit einer Einlegevorrichtung, bestehend aus Einlegetisch, allseitig geschlossener Haube über der Dreschtrommel, vertikaler Einlegeöffnung und Aufsatzbrettern versehen sein.

## § 39

Schräge Einlegetische oder -bretter vor der Einlegeöffnung an fest eingebauten Dreschmaschinen sind verboten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch geeig-

nete Schutzvorrichtungen das Hineinfallen von Personen oder anderen Gegenständen in die Einlegeöffnung sicher vermieden wird.

## § 40

Die Elevatorhauben sind so anzubringen, daß sie auf einer Seite beweglich mit der Dreschmaschine verbunden sind. Auf der anderen Seite ist die Haube durch eine geeignete Vorrichtung (Flügelschraube od. dgl.) zu befestigen. Die Haube darf während des Betriebes nicht entfernt werden. Zur Beseitigung von Störungen darf keinesfalls während des Betriebes der Dreschmaschine mit den Händen in den Elevator hineingefaßt werden.

## § 41

Bodenklappen auf Dreschbühnen sind im Falz liegend und so anzubringen, daß keine Unebenheit vorhanden ist oder sich später ergeben kann. Zum Öffnen dienen eingelassene Ringe oder andere nicht vorstehende Vorrichtungen. Die Klappen dürfen nur bei Stillstand der Maschine geöffnet werden.

## § 42

(1) Bei Dreschmaschinen mit mechanischer Zuführung ist der Aufenthalt auf der Dreschbühne verboten.

(2) Der Rollzubringer muß eine Vorrichtung besitzen, die bei einer Belastung von 40 kg das Förderband und den Selbsteinleger sicher ausschaltet. Die Funktion der Vorrichtung und der Rollzubringerkupplung ist täglich vor Beginn des Drusches durch den Maschinenführer zu prüfen.

## § 43

Sämtliche Riementriebe sind allseitig zu verkleiden. Die Schutzvorrichtungen sind so zu gestalten, daß sie sich nicht von selbst lösen oder bewegen können und ein Durchgreifen unmöglich ist. Zum Auflegen der Riemen müssen sich die Schutzvorrichtungen auf- oder zurückklappen, jedoch ohne Werkzeug nicht entfernen lassen. Vorstehende Wellenenden sind durch Schutzhülsen zu sichern, die sich nicht mitdrehen dürfen.

## § 44

Das Getriebe vom Sackheber muß vollkommen geschlossen sein. Zahnstangen und Hebebühne (Stuhl) sind an der Vorder- und Rückseite so zu verkleiden, daß man nicht hineingreifen oder durchfassen kann. Jede Hebebühne ist mit einer selbsttätigen Sperrklinke auszustatten, die ihr unbeabsichtigtes Abgleiten verhindert.

## § 45

Für die Beleuchtungsanlage an Stahldreschmaschinen muß Kleinspannung verwendet werden. Es sind Transformatoren mit getrennten Wicklungen zu verwenden.

## § 46

(1) Auf Mähdreschern ist das Mitfahren einer zweiten Person nur gestattet, wenn ein unfallsicherer Bedienungsstand oder Bedienungssitz vorhanden ist. Das Besteigen und Verlassen des Mähdreschers während der Fahrt ist verboten.

(2) Der Aufenthalt auf der Reparaturbühne oder auf anderen Teilen des Mähdreschers ist während des Betriebes verboten.

(3) Die Spreuabsackbühne am Mähdrescher gilt als vorschriftsmäßiger Bedienungsstand.

(4) Der Kornauswurf muß so geschützt sein (Stäbe oder Geflecht), daß ein Hineingreifen in die Schnecke unmöglich ist.

(5) Bevor mit Reparaturarbeiten unter dem Schneidwerk begonnen wird, muß dieses so gesichert werden (abstützen), daß es nicht unbeabsichtigt nach unten sinken kann.

(6) Wird der Mähdrescher für Hockendrusch eingesetzt, so ist der Fingerbalken zu entfernen und eine Vorrichtung anzubauen, die ein Berühren der Förder- einrichtungen sicher verhindert.

(7) Bevor der Mähdrescher zur nächsten Hocke vorrückt, ist vom Mähdrescherführer ein gut hörbares für jeden verständliches Signal zu geben.

(8) Im übrigen gilt für den Einsatz des Mähdreschers auch die Arbeitsschutzanordnung 107/1 vom 15. April 1959 — Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte — (GBl. I S. 507) sinngemäß.

#### Strohpresen und Höhenförderer

##### § 47

Mit Dreschmaschinen gekoppelte Strohpresen müssen eine mit der Dreschmaschine fest verbundene Überdeckung haben, die sich nicht von der Dreschmaschine aus überklappen läßt. Die Überdeckung muß so fest sein, daß ein Hineinfallen von Personen oder Gegenständen in den Einlauftrichter unmöglich ist. Die Überdeckung muß die Trichterwände, die Bahnen der Zubringer und die Kolben um mindestens 10 cm überragen und in der Betriebsstellung auf der Dreschmaschine sicher aufliegen. Schlitz- und sonstige Öffnungen in der Abdeckung dürfen nicht über 5 cm breit sein.

##### § 48

Die Oberkante der Trichterwände (Einlaufkanal) muß mindestens 30 cm von dem Höchststand der Zubringer (Packer) entfernt sein.

##### § 49

An Strohpresen mit hochstehenden Zubringern muß der Kurzstroheinlauf für den Fall, daß Kurzstroh nicht eingebunden werden soll, in geeigneter Weise (z. B. durch eine Klappe) gesichert werden.

##### § 50

Die Bindeapparate müssen von oben so abgedeckt sein, daß Personen oder Gegenstände nicht hineinfliegen können. Drahtgitter oder Holzroste u. dgl. dürfen hierfür nicht verwendet werden. Die Abdeckung muß sich zum Einregulieren leicht öffnen lassen, darf aber nicht abnehmbar sein und darf, wenn sie geöffnet wurde, sich nicht von selber schließen können.

##### § 51

Der Antrieb der Bindeapparate muß mit einer von der Strohpresse unabhängigen Ein- und Ausrückevorrichtung versehen sein. Ein Berühren des Knüpfers darf erst nach Anheben einer Schutzvorrichtung, durch deren Betätigung der Antrieb des Bindeapparates ausgeschaltet wird, möglich sein. Der Antrieb darf nicht selbsttätig oder ungewollt einrücken.

##### § 52

Jede Nadel muß zum Einfädeln leicht zugänglich und gut zu übersehen sein. Andere sich bewegende Teile in der Nähe der Nadel (z. B. Packer) sind so zu verkleiden, daß sie beim Einfädeln nicht ungewollt berührt werden können. Die Quetsch- und Scherstellen der Nadel und des Nadelarmes müssen durch ein höchstens 2 cm vom Nadelarm abstehendes und die ganze Nadelbahn verdeckendes Schutzschild umgeben sein. Ist der Abstand zwischen Nadelspitze und Kanalwand in Ruhestellung größer als 2 und kleiner als 25 cm, so muß auch auf der anderen Nadelseite zum Verkleiden der Stichstelle ein Schutzschild angebracht werden, das von der Kanalwand bis zur Nadelspitze reicht und das Nadelöhr frei läßt.

##### § 53

Vor dem Einfädeln ist der Antrieb des Bindeapparates auszuschalten.

##### § 54

Bei Pressen mit Drahtbindung von Hand muß die Bahn des Nadelrahmens und die Nadelspitze mindestens 5 cm Abstand von anderen beweglichen Maschinenteilen und vom Preßgut haben.

##### § 55

Es ist verboten, in die Einläufe von Strohpresen hineinzugreifen. Schutzvorrichtungen, die ein Hineingreifen verhindern, dürfen nicht entfernt werden. Die Überdeckung und sonstige Schutzvorrichtungen sowie die Ballenbahn dürfen bei laufender Maschine nicht betreten werden.

##### § 56

Bei Reparaturen und sonstigen Arbeiten an Strohpresen ist das Triebwerk, das bei der Kurbelstellung in der oberen Totpunktlage sich leicht von selbst in Bewegung setzt und den Arbeitenden gefährdet, durch Stützen oder in anderer geeigneter Weise zu sichern. Wird bei diesen Arbeiten das Triebwerk von einer zweiten Person gedreht, so darf diese nicht loslassen, bevor die Kurbel in der unteren Totpunktlage steht oder das Triebwerk gegen Bewegung gesichert ist.

##### § 57

(1) Beim Einsatz der Räum- und Sammelpresse muß die gesamte Gelenkwelle einschließlich der Kreuzgelenke allseitig und vollständig geschützt sein.

(2) Das Mitfahren auf der Räum- und Sammelpresse zur Überwachung des Bindevorganges ist nur gestattet, wenn zu diesem Zweck ein unfallsicherer Sitz vorhanden ist. Das Entfernen von Bindegarnüberresten aus dem Knoter darf nicht mit den Fingern erfolgen. Es sind geeignete Hilfsmittel, wie Drahthaken u. dgl., dazu zu verwenden. Durch richtige Instandhaltung und Einstellung der Bindeapparate wird ein reibungsloser Arbeitsablauf ohne Überwachung des Bindevorganges erreicht.

(3) Ist der Traktor mit der Räum- und Sammelpresse durch die Gelenkwelle verbunden, so darf der Traktor den Traktor erst verlassen, nachdem er das Zapfwellengetriebe ausgeschaltet hat.

(4) Neben den in dieser Anordnung für Strohpresen festgelegten Maßnahmen gilt für den Einsatz der Räum- und Sammelpresse die Arbeitsschutzanordnung 107/1 vom 15. April 1959 — Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte — (GBl. I S. 507) sinngemäß.

## § 58

(1) Das Betreten, Übersteigen oder Hineingreifen in laufende Fördermittel sowie der Aufenthalt und das Durchgehen unter der Fördermulde ist während des Betriebes von Höhenförderern oder Förderbändern verboten.

(2) Das in der Bedienungsanleitung angegebene maximale Stückgewicht darf bei geringster Förderhöhe nicht überschritten werden. Sollte sich bei Arbeiten mit Einachsforörderern durch Überschreiten der Kippgrenze das Gerät am Einwurfende vom Boden heben, so darf nicht versucht werden, das Gerät aufzufangen, wenn es nach Abwurf des Fördergutes zurückfällt. Zur Sicherheit sind Gegengewichte am Einwurfende des Gerätes zu befestigen, oder das Gerät ist in anderer Weise festzustellen.

(3) Beim Heben und Senken ist das Gerät stets zu beobachten, damit der Antriebsmotor, falls das abwerfende Ende an Dachrinnen, Bäume, Gebäudeteile usw. anstößt, sofort abgeschaltet werden kann.

(4) Bei einer Windgeschwindigkeit ab 11 m/s ist die Arbeit mit Höhenförderern außerhalb von Gebäuden verboten, da bei Höchststellung der Fördermulde Umsturzgefahr besteht.

(5) Nach Beendigung der Arbeit ist die Fördermulde stets in Ruhestellung zu bringen. Das gleiche gilt auch für den Transport des Höhenförderers.

## § 59

#### Lagerung leicht brennbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Größe der Lagerstätten

(1) Die Grundfläche einer offenen Lagerstätte darf 600 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

(2) Es dürfen nur jeweils 3 Lagerstätten unter Einhaltung der im § 60 festgelegten Abstände nebeneinander errichtet werden. Die Errichtung weiterer Lagerstätten hat in einer Entfernung von 100 m zu erfolgen.

(3) Eine Lagerstätte kann sich aus mehreren kleinen Diemen, Feldscheunen usw. zusammensetzen.

(4) Offene und halboffene Lagerstätten sind mit einem Schutzstreifen von 20 m Breite zu umgeben. Die Flächen zwischen den Lagerstätten sind wie Schutzstreifen zu behandeln.

## § 60

#### Abstände der Lagerstätten

(1) Die Abstände der Lagerstätten, Verkehrswege, Waldungen und anderen Objekte zueinander verstehen sich ab äußerer Begrenzung der sich gegenüberliegenden Objekte. Die Abstände der Bauwerke zu anderen Anlagen oder Objekten richten sich nach der DBO.

(2) Die Abstände von öffentlichen Bahnanlagen werden von der Mitte des nächstliegenden Bahngleises gerechnet. Bei Abständen von weniger als 100 m zu Bahngleisen ist das Einverständnis der zuständigen Reichsbahndirektion einzuholen.

(3) Alle Lagerstätten sind so einzurichten und ihr Abstand von anderen Objekten so festzulegen, daß eine höchstmögliche Sicherheit gegen die Entstehung und Ausbreitung eines Brandes gegeben ist. Die unter Abs. 4 festgelegten Abstände sind Mindestabstände und entsprechend der jeweiligen Brandgefahr besonders festzulegen.

(4) Es sind folgende Abstände in Metern einzuhalten:

	Druschplätze	offene — halboffene Lagerstätten	
Massivgebäude und Offenställe	25	25	25
Hochspannungsfreileitungen			
öffentliche Verkehrswege*	20	20	20
Raucherinseln			
Waldungen über 1 ha	100	100	100
offene Lagerstätten		30	30
halboffene Lagerstätten			
öffentliche Bahnanlagen, die mit Feuedampflokomotiven befahren werden, Betriebe mit besonderer Brandgefahr (chem. Betriebe, Brikettfabriken u. ä.)	100	100	100

(5) Die Abstände der Lagerstätten von Betrieben mit besonderer Brandgefahr, wie chemische Betriebe, Brikettfabriken, Kraftstofflager u. ä., sind durch die zuständigen Brandschutzorgane unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen so festzulegen, daß jede Brandgefahr ausgeschaltet ist.

## § 61

#### Transport von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen

(1) Werden auf Druschplätzen, Straßen, Plätzen und öffentlichen Wegen Fahrzeuge mit leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgestellt, so muß zwischen jeweils 2 hintereinandergekoppelten Fahrzeugen ein Abstand von 10 m gehalten werden.

(2) Eine Ansammlung von mehr als 5 Fahrzeugen mit leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen an Lagerstätten oder auf Druschplätzen ist verboten.

(3) Beim Annähern von Zügen ist das Halten von Fahrzeugen mit leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen unmittelbar an Bahnstrahlen verboten. Von den Bahnstrahlen ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.

## § 62

#### Elektrische Anlagen für Lagerstätten

(1) Elektrische Kraft- und Lichtanlagen für Lagerstätten müssen nach den Bestimmungen des Vorschriftenwerks Deutscher Elektrotechniker für feuergefährliche Betriebe (VDE 0100 § 34) installiert werden. Motoren, Schalt-, Sicherungs- und Verteilertafeln der elektrischen Anlagen müssen durch ihre Bauart (geschlossene Ausführung) gewährleisten, daß entzündliche Stoffe von den die Gefahr bringenden Teilen abgehalten werden. Die Kühlung der elektrischen Betriebsmittel darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

(2) Elektromotoren sind innerhalb von Lagerstätten so aufzustellen, daß leicht brennbare Stoffe durch Übertemperaturen, Abreißfunken oder Lichtbogen nicht entzündet werden können.

\* unter Beachtung der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I S. 377, § 7)

(3) Elektromotoren, Schalt- und Verteilerkästen sind stets sauber zu halten und müssen leicht zugänglich sein.

(4) Scheuer- und Knickstellen der Kabel sind zu vermeiden. Das Verwenden von Kabeln, die schadhafte Stellen aufweisen, ist verboten.

(5) Schadhafte Sicherungen dürfen nicht geflickt oder überbrückt werden.

(6) Die Überwachung, Instandhaltung und Bedienung sowie die Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung haben nach der Arbeitsschutzanordnung 904 vom 24. Dezember 1952 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436) sowie der Anordnung vom 10. Februar 1956 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. I S. 223) und der Arbeitsschutzanordnung 900 vom 20. Januar 1953 — Überwachung elektrischer Anlagen — (GBl. S. 427) sowie nach den einschlägigen Bestimmungen des Vorschriftenwerks Deutscher Elektrotechniker, insbesondere den VDE 0100 und 0130, zu erfolgen.

#### § 63

##### Temperaturmessungen

Die in Lagerstätten frisch eingelagerten leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind Temperaturmessungen zu unterziehen, da die Erzeugnisse zur Selbstentzündung neigen. Es ist ein Kontrollbuch anzulegen, in dem die Ergebnisse der Messungen mit Angabe von Zeit und Datum festgelegt werden. Dabei ist zu beachten:

- Die Temperaturmessungen bei frisch eingelagertem Heu oder Stroh sind in den ersten 2 Wochen täglich vorzunehmen, wobei die Temperaturen im Stapelinneren bekannt werden müssen.
- Die weiteren Temperaturmessungen sind alle 3 Wochen in einem Zeitraum bis zu 4 Monaten durchzuführen.
- Übersteigen die Temperaturen 50° C, so sind Temperaturmessungen alle 3 Stunden durchzuführen.
- Bei 60° C und mehr ist unter Aufsicht eines Verantwortlichen der Stapel abzutragen. Neu errichtete Stapel dürfen eine Höhe von 5 m nicht überschreiten.
- Zum Betreten gefährdeter Stapel sind Laufbretter zu verlegen.
- Treten Temperaturen über 75° C auf, so ist die Feuerwehr sofort zu alarmieren.

#### § 64

##### Schornsteine in Lagerstätten

(1) Führen Schornsteine durch Lagerstätten, Heuböden oder andere Räume, in denen leicht brennbare landwirtschaftliche Erzeugnisse lagern, so gelten hierfür die Bestimmungen der DBO, Anlage 4, § 2. In bestehenden Gebäuden kann an Stelle der  $\frac{1}{4}$  Stein starken Ummauerung des Schornsteins ein Lattenverschlag in 1 m Entfernung vom Schornstein angebracht werden.

(2) Reinigungsschieber sind in solchen Räumen verboten.

#### § 65

##### Lagerung von Kraftstoffen in oder an Lagerstätten

(1) Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, wie Kraftstoff u. a., ist auf Lagerstätten verboten.

(2) Kraftstoff darf nur 30 m entfernt von Lagerstätten gelagert werden.

#### § 66

##### Verbrennen von Rückständen

Das Verbrennen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Rückstände usw. ist verboten. Wiesen dürfen nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Brandschutzorgans abgebrannt werden.

#### § 67

##### Umgang mit offenem Feuer oder Licht

(1) Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist innerhalb von Lagerstätten und Schutzstreifen verboten. Das gleiche gilt für Offenstellen und auf Fahrzeugen, die mit leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen sind.

(2) Sämtliche Lagerstätten mit leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Wirtschaftsgebäude und Wirtschaftshöfe sind mit einem Schild, das folgende Aufschrift trägt, zu versehen:

„Rauchen und Umgang mit offenem Feuer oder Licht verboten!“

(3) Zur Beleuchtung der Lagerstätten oder an Fahrzeugen dürfen nur — falls keine elektrischen Anlagen vorhanden sind — allseitig geschlossene Laternen (Sturmlaternen) verwendet werden.

#### § 68

##### Lagerstätten für Getreide

(1) Halboffene und geschlossene Lagerstätten müssen nach der DBO errichtet sein.

(2) Geschlossene Lagerstätten, besonders an Eisenbahnlinien, müssen so beschaffen sein, daß keine Funken in das Innere dringen können.

(3) Lüftungsöffnungen an der der Bahnlinie zugekehrten Seite sind mit Blenden zu versehen.

(4) Schadhafte Stellen im Dach sind umgehend zu reparieren.

(5) Getreide darf nicht höher als 1,30 m geschüttet werden.

(6) Temperaturmessungen sind entsprechend den Bedingungen des § 63 durchzuführen.

(7) Das Errichten von Feuerstellen in Lagerräumen für Getreide ist verboten.

#### § 69

##### Behelfsmäßige Lagerstätten für Getreide

Neben den unter § 67 angeführten Bestimmungen gelten für behelfsmäßige Lagerstätten darüber hinaus noch folgende Bestimmungen:

- Aus behelfsmäßigen Lagerstätten sind vorhandene, transportable Feuerstellen zu entfernen.
- Nicht transportable Öfen sind mit einem Schild zu versehen: „Heizen verboten, Brandgefahr!“
- Die Ofenklappe bzw. Ofentür von nicht transportablen Öfen ist mit Draht zu versperren.
- Im Schornstein befindliche Öffnungen sind in voller Mauerstärke dicht zu verschließen.
- Die Schornsteine und Schornsteinreinigungsklappen müssen einwandfrei beschaffen sein.

#### § 70

##### Löschwasserversorgung

(1) Lagerstätten dürfen nur errichtet werden, wenn ausreichend Löschwasser für die Brandbekämpfung vorhanden ist. Als ausreichende Löschwasserversorgung



wird ein Löschteich mit einer Kapazität von 150 m<sup>3</sup> bzw. ein Löschwassernetz mit Hydrantenanschluß angesehen.

(2) Die Löschwasserentnahmestellen dürfen von einem Lagerplatz nicht weiter als 300 m entfernt sein.

#### Erntefelder an Reichsbahnlinien

##### § 71

(1) Unmittelbar nach der Getreidemahd sind neben Bahngleisen liegende Felder in einer Tiefe von 50 m gemessen von der Mitte des nächsten Bahngleises zu räumen, wenn die Strecke mit Feuedampflokomotiven befahren wird.

(2) Zur Vermeidung von Kriechfeuer (Flächenbrände) sind, soweit das Feld nicht unmittelbar nach der Mahd geschält oder gegrubbert wird, mindestens 3 Wundstreifen von je 1 m Breite zu schaffen. Diese sind so anzuordnen, daß der erste unmittelbar am Bahngelände, der zweite in der Mitte des beräumten Feldstreifens und der dritte kurz vor dem mit Getreidegarben bestandenen Feldstreifen liegt.

(3) Die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn haben durch Anweisungen an das Lokomotiv- und Streckenpersonal dafür zu sorgen, daß an brandgefährdeten Stellen der Aschefall der Lokomotive geschlossen und jede sonstige Funkenbildung vermieden wird.

##### § 72

Ist eine sofortige Beräumung des 50-m-Streifens nicht möglich (bei schmalen, längs der Bahn liegenden Feldern), so können die zentralen und örtlichen Brandschutzorgane unter folgenden Bedingungen die Aufstellung der Getreidegarben im Abstand von weniger als 50 m genehmigen:

- Die Aufstellung der Getreidegarben darf nicht unter einer Entfernung von 10 m vom Bahngleise erfolgen.
- Zwischen jeder unmittelbar längs der Bahnlinie liegenden Getreidegarbenreihe ist ein Wundstreifen anzulegen.
- Die Erteilung der Sondergenehmigung ist protokollarisch in die Brandschutzakte der Gemeinde einzutragen.
- Die zentralen und örtlichen Brandschutzorgane sind berechtigt, an erfahrungsgemäß besonders gefährdeten Streckenabschnitten (Steigungen, Kurven usw.) eine vollständige Räumung der Felder zu fordern.

#### Ausnahmeregelung

##### § 73

Auf Antrag können in begründeten Einzelfällen in brandschutztechnischer Hinsicht die zuständigen zentralen Brandschutzorgane und in arbeitsschutzmäßiger Hinsicht die Abteilungen Arbeitsschutz beim FDGB (Bezirksvorstand) in Verbindung mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, bzw. der VVB Saatzucht- und Handelsbetriebe von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichende Regelungen treffen. Werden durch die abweichende Regelung die Belange der Deutschen Reichsbahn oder anderer Einrichtungen berührt, so ist die Regelung im Einvernehmen mit den zuständigen Institutionen festzulegen.

##### § 74

Diese Anordnung sowie die Betriebsvorschriften und Bedienungsanleitungen müssen jederzeit für den Maschinenführer greifbar bereit liegen und sind ihm durch den zuständigen Wirtschaftsfunktionär (Betriebsleiter, Techniker, Brigadier) zu erläutern.

##### § 75

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 105 vom 22. Dezember 1952 — Dreschmaschinen, Strohpressen und Strohbinder — (GBl. 1953 S. 146) außer Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1960

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reicheit

#### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Ernte.

Vom 18. Juni 1960

##### § 1

Die Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutz der Ernte (GBl. S. 611) und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden aufgehoben.

##### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1960

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident    Der Minister des Innern  
Grotewohl                    Maron

#### Anordnung zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Fachschulwesens.

Vom 30. Juni 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Folgende Bestimmungen auf dem Gebiet der Zulassungen an den Fachschulen werden aufgehoben:

die Vierte Durchführungsbestimmung vom 19. Mai 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 771),

die Siebente Durchführungsbestimmung vom 18. März 1954 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat

für Hochschulwesen — Aufnahme von Schülern mit mittlerer Reife an Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — (GBl. S. 343),

die Neunte Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1955 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. I S. 494),

die Anordnung vom 12. Dezember 1956 über die Zulassung von ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Deutschen Volkspolizei zum Fachschulstudium (GBl. I S. 1356),

die Anordnung vom 1. Oktober 1957 über die Erhöhung der Anforderungen an Bewerber für das Fachschulstudium (GBl. I S. 541),

§ 7 Absätze 2 bis 6 der Anordnung vom 21. Juli 1956 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werktätige (GBl. I S. 609),

§ 7 der Anordnung vom 10. Mai 1957 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulabendstudiums für Werktätige (GBl. I S. 323).

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1960 in Kraft,

Berlin, den 30. Juni 1960

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Dr. Girnus

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 19 vom 23. Juni 1960 enthält:	Seite
Anordnung vom 28. Mai 1960 über die Straßenverkehrszählung 1960 .....	207
Anordnung vom 28. Mai 1960 zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des VEB Erdöl und Erdgas .....	207
Anordnung vom 30. Mai 1960 über die Rückführung von Leihverpackung .....	208
Anordnung vom 31. Mai 1960 über die Zentralstelle für die Fachschulausbildung und die methodischen Fachkabinette im Bereich der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft .....	208
Anordnung vom 20. Juni 1960 über die Herstellung von Erzeugnissen der Strumpfindustrie .....	210
Anordnung Nr. 7 vom 7. Juni 1960 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen .....	210
Anordnung Nr. 81 vom 30. Mai 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	216
Die Ausgabe Nr. 20 vom 6. Juli 1960 enthält:	
Anordnung vom 28. Mai 1960 über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Gesellschaft für Stenografie und Maschinenschreiben .....	223
Anordnung vom 31. Mai 1960 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224 — Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre) .....	223
Anordnung vom 7. Juni 1960 zur Aufhebung der Anordnung über die Herausgabe und Verwendung von Dienstmarken der Deutschen Post zur Freimachung von Postsendungen .....	223
Anordnung Nr. 82 vom 10. Juni 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	224

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 1592

Preisordnung Nr. 990/3 vom 17. Mai 1960 — Preise in Gaststätten — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

#### Sonderdruck Nr. P 1596

Preisordnung Nr. 1011/2 vom 30. April 1960 — Zucht- und Nutzvieh — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer*

*beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

*Wissen Sie,*

*wie das sozialistische Dorf aussehen wird?*

# Wir schaffen das sozialistische Dorf

80 Seiten • Broschiert 1,40 DM

Die Broschüre von

**H. SCHATTENBERG • W. BECKER**

gibt Ihnen darüber Auskunft. Die Bedeutung der sozialistischen Umgestaltung des Dorfes für die Vollendung des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, die Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht in den Gemeinden, ihre Aufgaben und Arbeitsweise bei der Schaffung des sozialistischen Dorfes sind Gegenstand weiterer Abhandlungen.

Jeder Abgeordnete und Staatsfunktionär, jeder Funktionär der Parteien und Massenorganisationen, jeder Mitarbeiter der MTS und jedes Mitglied der LPG findet hier Hilfe und Anleitung, u. a. zur Verbesserung der politischen Führungstätigkeit der Gemeindevertretung, bei der Ausarbeitung der komplexen Pläne, des Siebenjahrplanes und Volkswirtschaftsplanes, für den Zusammenschluß von LPG und Gemeinde sowie bei der Zusammenarbeit der Gemeindevertretungen mit den MTS.

Auch Studenten an Hochschulen, landwirtschaftlichen Fachschulen und an den Verwaltungsschulen sollten sich mit dem Inhalt dieser Broschüre vertraut machen.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das  
Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*



**V E B D E U T S C H E R Z E N T R A L V E R L A G**

D. A. Kerimow

# Staatslehre und Revisionismus

## Die marxistisch-leninistische Lehre vom Wesen des Staates und der moderne Revisionismus

2. Auflage

166 Seiten · Broschiert 3,50 DM

Die Arbeit des bekannten sowjetischen Gelehrten, die sich auf reichhaltiges, von den Klassikern des Marxismus-Leninismus bis zu den Dokumenten der jüngsten Zeit reichendes Quellenmaterial stützt, gibt eine lebendige Darstellung der Entstehung des Staates, seines Wesens und seiner Entwicklung bis zum Schicksal des sozialistischen Staates im Kommunismus.

Eng verbunden mit der Darlegung der marxistisch-leninistischen Staatstheorie weist der Verfasser in überzeugender Weise die theoretische Unhaltbarkeit, Unwissenschaftlichkeit und die gegen die Arbeiterklasse und den Sozialismus gerichtete politische Zielsetzung des modernen Revisionismus nach.

Die Arbeit gliedert sich in folgende Kapitel:

- I Die Entstehung und das Wesen des Staates
- II Die ökonomische Rolle des bürgerlichen Staates
- III Die Klassen und der Klassenkampf
- IV Die sozialistische Revolution
- V Der Staat der Diktatur des Proletariats
- VI Die führende Rolle der Kommunistischen Partei bei der Schaffung und Entwicklung des sozialistischen Staates
- VII Die Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Staaten
- VIII Das Schicksal des sozialistischen Staates im Kommunismus

*Zu beziehen durch den Buchhandel*

*oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*

**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (s) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2.10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM, über 32 Seiten 0.50 DM 1e Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 254 31, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 8. August 1960	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 25. November 1959 über Handel und Schifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik .....	437
12. 7. 60	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen .....	437
9. 7. 60	Anordnung Nr. 10 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete .....	438
21. 7. 60	Brandschutzanordnung Nr. 4. — Wohnstätten — .....	438
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	440

### Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Vertrages vom 25. November 1959 über Handel und Schifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

Vom 1. Juli 1960

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 25. April 1960 über den Vertrag vom 25. November 1959 über Handel und Schifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (GBl. I S. 259) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 15. Juni 1960 in Prag erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 19 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. Juli 1960

Der Chef der Präsidialkanzlei

und Staatssekretär beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik

Opitz

**Vierte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen.

Vom 12. Juli 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird folgendes bestimmt:

#### § 1

§ 3 Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1951 zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBl.

S. 417) und § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 919) werden aufgehoben.

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1960 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1960

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Skodowski  
Staatssekretär

\* 3. DB (GBl. 1952 S. 575).

*Opitz Schmidt*  
3. Ex.

**Anordnung Nr. 10\***  
**über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.**

Vom 9. Juli 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Köthen und Saalkreis, Bezirk Halle, im Kreis Bautzen, Bezirk Dresden, und im Kreis Leipzig (Land), Bezirk Leipzig, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik abgegrenzten Flächen zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Lößebün, Blatt 4337; Leipzig (West), Blatt 4639; Zwenkau, Blatt 4739, und Kloster St. Marienstern, Blatt 4751 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

Der Leiter der Obersten Bergbehörde übergibt nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Räten der Kreise Köthen, Saalkreis, Bautzen, Leipzig (Land) — Kreisbauamt — und den Räten der Bezirke Halle, Dresden, Leipzig — Bezirksbauamt — Ausfertigungen der im § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Köthen und Saalkreis die Bergbehörde Halle, für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Bautzen die Bergbehörde Freiberg und für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Leipzig (Land) die Bergbehörde Zeitz. Unberührt davon bleibt das Recht der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zur Nachprüfung des Bauvorhabens in baurechtlicher Hinsicht.

§ 4

Die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3, § 3, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 der Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 303) sind für die durch diese Anordnung festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete entsprechend anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 9. Juli 1960

**Der Leiter**  
**der Obersten Bergbehörde**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Dörfelt

\* Anordnung Nr. 9 (GBl. I S. 380)

**Brandschutzanordnung Nr. 4\***  
**— Wohnstätten —**

Vom 21. Juli 1960

Wertvolles Volksvermögen wird jährlich durch Wohnungsbrände vernichtet. Nicht selten kosten solche, meist fahrlässig herbeigeführten Brände Menschen, insbesondere Kindern, das Leben. Der Kampf zur Beseitigung der Brandgefahren in den Wohnstätten muß zur Sache aller Bürger werden. Jeder Bürger hat die Pflicht, sich in den Wohnstätten so zu verhalten, daß er durch seine Handlungen keine Brandgefährdung hervorruft.

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) haben Gültigkeit für alle Wohnstätten und Wohnhäuser.

(2) Eine Wohnstätte im Sinne dieser Anordnung ist jede Räumlichkeit, die dem ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zu Wohnzwecken — ausgenommen Fahrgastkabinen auf Schiffen — dient, einschließlich der dazu gehörenden Nebenräume, wie Keller, Böden, Stallungen usw.

(3) Für Büro- und Gewerberäume, die sich in Wohnhäusern befinden, haben die nachfolgenden Bestimmungen Gültigkeit, sofern sich nicht aus speziellen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(4) Ein Wohnhaus im Sinne dieser Anordnung ist ein Bauwerk mit einer bzw. mehreren Wohnstätten einschließlich der Nebenräume.

§ 2

**Verantwortlichkeit**

(1) Für die Beseitigung von baulichen Mängeln, die den brandschutztechnischen Sicherheitsbestimmungen widersprechen, ist der Eigentümer des Wohnhauses bzw. der gesetzlich eingesetzte Verwalter, bei volkseigenen Wohnstätten der Leiter der Dienststelle, die diese Wohnstätte verwaltet, bzw. bei Wohnstätten der Wohnungsbaugenossenschaften der Vorsitzende (nachstehend Eigentümer bzw. Verwalter genannt) verantwortlich.

(2) Andere Mängel im Brandschutz sind durch den Besitzer (Mieter bzw. Nutzer) der Wohnstätte zu beseitigen.

§ 3

**Brandschutzverantwortliche**

(1) In jedem Wohnhaus ist ein Bürger als Brandschutzverantwortlicher einzusetzen. Für die Einsetzung sind die Eigentümer bzw. Verwalter im Einvernehmen mit der Hausgemeinschaft verantwortlich. In Kleingartenanlagen mit Wohnstätten bzw. in Siedlungen entscheiden die Vorsitzenden, wieviel Brandschutzverantwortliche für die Anlage oder Siedlung einzusetzen und für welchen Bereich sie verantwortlich sind. Für die Benennungen sind die Vorsitzenden verantwortlich.

(2) Der Brandschutzverantwortliche hat die Aufgabe, die Hausbewohner über die Brandgefahren in Wohn-

\* Brandschutzanordnung Nr. 3 (GBl. I 1959 S. 286)

stätten aufzuklären und auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung hinzuweisen.

(3) Der Brandschutzverantwortliche hat in Ausübung seiner Aufgaben in den einzelnen Wohnstätten Überprüfungen des brandschutztechnischen Zustandes vorzunehmen. Die Überprüfungen sind vor Beginn der Heizperiode und zusätzlich zweimal im Jahr durchzuführen. Die Überprüfung des brandschutztechnischen Zustandes ist unter Teilnahme eines Mitgliedes der Hausgemeinschaftsleitung durchzuführen und allen Besitzern der Wohnstätten mindestens 3 Tage vorher bekanntzugeben.

#### § 4

##### Feuerstätten

(1) Häusliche Feuerstätten aus Stein oder Kacheln und Gasfeuerstätten, ausgenommen Küchenherde, sind im Umkreis von 25 cm, eiserner Feuerstätten sind im Umkreis von mindestens 50 cm von allen brennbaren, beweglichen Stoffen und Gegenständen, wie Schränke, Stühle, Sessel, Holz, Kohlen usw., frei zu halten. Werden die Abstände nicht eingehalten, dürfen die Feuerstätten nicht beheizt werden. Für bereits vorhandene Ofenbänke aus Hartholz an Kachelöfen trifft diese Bestimmung nicht zu.

(2) Die Abstände der Küchenherde, wie Kohleherde, Gasherde und kombinierte Herde, müssen von anderen Einrichtungsgegenständen, wie Spüle, Unterschrank u. ä., gemessen zwischen der Abstellplatte des Küchenherdes und von überstehenden Platten (Kanten) der Einrichtungsgegenstände mindestens 1 cm betragen. Sind keine Abstellplatten vorhanden, ist ein Abstand der Einrichtungsgegenstände zum Küchenherd von mindestens 8 cm einzuhalten.

(3) In Wohnstätten mit Holzfußböden oder brennbaren Belägen ist vor den Feuerungs- oder Ascheöffnungen der Öfen und Herde ein Ofenblech anzubringen. Das gilt nicht für Feuerstätten, die gemäß den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) — Anlage 4, § 66 — auf 5 cm dicken Betonplatten, auf Kacheln, Fliesen oder Steinen in mindestens 5 cm Dicke mit den entsprechenden Überständen aufgestellt sind.

(4) Das Trocknen bzw. Lagern von Holz und anderen brennbaren Stoffen auf, an, über und unter Öfen bzw. in den Herd- oder Ofenröhren sowie das Trocknen von brennbaren Gegenständen an Rauchabzugsrohren ist untersagt. Dichtschließende oder mit dem Herd abschließende Herdkästen sind zur Aufbewahrung von Brennmaterial zulässig.

#### § 5

##### Aufbewahrung der Asche

(1) Asche ist in nichtbrennbaren Behältern mit einer nichtbrennbaren Abdeckung zu transportieren oder aufzubewahren. Aschegruben sind mit einer nichtbrennbaren Abdeckung zu versehen. Asche darf nicht auf oder unter Treppen oder Podesten sowie in Bodenräumen, in Kellern und in der Nähe von brennbaren Gegenständen aufbewahrt werden.

(2) Die Behälter für das Aufbewahren der Asche bzw. die Aschegruben müssen von Gebäuden mit leicht brennbaren Stoffen, wie Scheunen, Stallungen u. a., sowie von Baracken mindestens 10 m entfernt sein. Aschebehälter bzw. Aschegruben können an Brandwänden aufgestellt werden.

#### § 6

##### Elektrische Heiz- und Wärmegeräte

(1) Bei der Benutzung elektrischer Geräte sind die Gebrauchsanweisungen einzuhalten. Jede eigenmächtige Veränderung der elektrischen Anlagen ist untersagt. Zum Anschluß elektrischer Geräte dürfen nur einwandfreie Leitungen, Schnüre, Steckdosen, Stecker, Schalter u. dgl. benutzt werden.

(2) Bügeleisen sind auf einem Bügeleisenuntersetzer, elektrische Kocher und ähnliche Geräte auf einem ebenfalls nichtbrennbaren Untersetzer abzustellen. Gefäße, in denen mit einem Tauchsieder Flüssigkeiten erwärmt werden, sind auf einer nichtbrennbaren Unterlage abzustellen.

(3) Elektrische Strahlungsgeräte, wie Heizsonnen usw., müssen in der wärmestrahlenden Richtung von brennbaren Gegenständen einen Abstand von mindestens 1 m haben.

(4) Elektrische Wärmegeräte, wie Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder u. ä., sowie elektrische Strahlungsgeräte, wie Heizsonnen, Infrarotstrahler u. dgl., sind während der Benutzung zur Verhinderung von Bränden zu kontrollieren.

#### § 7

##### Elektrische Sicherungen

Das Überbrücken elektrischer Sicherungen ist nicht gestattet. Für das Absichern elektrischer Anlagen sind Sicherungen in zulässiger Amperehöhe zu verwenden.

#### § 8

##### Aufbewahren und Lagern von brennbaren Flüssigkeiten

(1) Das Aufbewahren sowie das Lagern brennbarer Flüssigkeiten aller Gefährklassen, wie Benzin, Petroleum, Lacke u. ä., ist in einer Wohnstätte bis zu einer Menge von 2 Litern gestattet. In den zur Wohnstätte gehörenden Kellerräumen dürfen brennbare Flüssigkeiten bis zu einer Menge von 5 Litern in dicht schließenden Behältern aufbewahrt bzw. gelagert werden. Die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung 50, Abschnitt — Behelfsmäßige Ab- oder Einstellung von Kraftfahrzeugen, Kleinkraftfahrzeugen, Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotoren — werden hiervon nicht berührt.

(2) In Heizkellern, in unmittelbar mit ihnen verbundenen Räumen und anderen Nebenräumen sowie in Haus- und Tropfenfluren oder auf Podesten ist das Lagern und Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten untersagt.

(3) Das Lagern von Heizölen in Ölheizungsanlagen richtet sich nach der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 810 vom 9. Oktober 1959 — Niederdruckkessel — (Sonderdruck Nr. 307 des Gesetzblattes).

(4) Für das vorübergehende Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten, die zur Ausführung handwerklicher Arbeiten, wie Anstrich-, Maler- und ähnliche Arbeiten, benötigt werden, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

#### § 9

##### Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten

(1) Das Reinigen von Gegenständen, wie Bekleidung und Möbel, mit Benzin und ähnlichen brennbaren Flüssigkeiten darf in Wohnräumen nur bei geöffneten Fenstern durchgeführt werden. Die Räume sind nach der Reinigung gut durchzulüften.

(2) In Räumen, in denen offenes Feuer, offenes Licht oder Herdfeuer brennt, sowie in Kellerräumen ist das Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten verboten.

(3) Die Verwendung von Petroleum, Spiritus, Benzin und anderen brennbaren Flüssigkeiten sowie Bohnerwachs zum Anzünden von Feuer in Herden und Öfen ist verboten.

(4) Bohnerwachs darf nicht auf der Herdplatte oder über offenem Feuer erwärmt werden.

(5) Teer oder andere brennbare Anstriche dürfen nicht in Wohnstätten und in geschlossenen Räumen, wie Wohn- oder Gartenlauben u. ä., gekocht oder erwärmt werden.

(6) Das Tanken von Kraftfahrzeugen, Kleinkraftfahrzeugern, Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotoren ist in Wohnhäusern nicht gestattet.

#### § 10

##### Flüssiggasanlagen

Die Errichtung und der Umbau von Flüssiggasanlagen bedarf gemäß Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes) der Prüfung und Zustimmung der örtlich zuständigen Flüssiggasvertriebsstelle.

#### § 11

##### Wohnhausböden

(1) Böden sind von leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen, wie Heu, Stroh, Papier, Reisig u. ä., frei zu halten. Eine Ansammlung von Möbeln und anderen brennbaren oder sperrigen Gegenständen auf Böden ist zu vermeiden.

(2) Besteht für Brennmaterial keine andere Lagermöglichkeit in Kellerräumen und Schuppen, so können Mengen, die auch im zerkleinerten Zustand  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> pro Mieter nicht übersteigen, in Säcken oder geschichtet auf dem Boden aufbewahrt werden.

(3) Wird das Brennmaterial auf Böden gelagert, so ist ein Mindestabstand von 50 cm zwischen dem Lagergut und der Dachhaut einzuhalten.

(4) Der Abstand leicht brennbarer Stoffe auf Böden muß von Schornsteinen, die nicht  $\frac{1}{4}$  Stein dick um-

mauert sind, mindestens 1 m betragen. Die Schornsteine müssen ständig zugänglich sein.

#### § 12

##### Schornsteineinführungen und Reinigungsverschlüsse

(1) Nicht mehr benutzte Einführungsöffnungen für Rauchrohre in Schornsteinen sind mit nichtbrennbarem Material in voller Mauerstärke dicht zu verschließen.

(2) Schornsteinreinigungsverschlüsse sind ständig frei zu halten.

#### § 13

##### Bereitstellen von Löscheräten

Auf Wohnhausböden bzw. am Ausgang zu Wohnhausböden sind durch den Eigentümer oder Verwalter ausreichende und geeignete Löscheräte (Wassereimer, Feuerpatschen, Schaufeln u. ä.) sowie Löschmittel (Wasser und Sand) bereitzustellen. Diese Forderung ist bis spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen.

#### § 14

##### Rauchverbot

Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist auf Böden, in Schuppen und in Stallungen verboten. Auf das Verbot ist durch Schilder an den Eingangstüren hinzuweisen.

#### § 15

##### Freihalten von Durchfahrten und Zugängen

Durchfahrten, Treppenhäuser, Hydranten, Feuerlöschgeräte und Zugänge zu Räumen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, sowie die auf oder vor dem Grundstück liegenden Hydranten, Gas- und Wasserschieber sind ständig durch den Eigentümer oder Verwalter für den Zugang frei zu halten.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1960

Der Minister des Innern  
Maron

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 1590

Preisverordnung Nr. 660/4 vom 25. Februar 1960 — Spulmaschinen — (Warennummern 32 64 52 00 und aus 32 69 46 00), 10 Blatt, 0,50 DM

#### Sonderdruck Nr. P 1593

Preisverordnung Nr. 1121/3 vom 25. Februar 1960 — Stahlhoch- und Brückenbau — (Warennummern 31 11 00 00, 31 12 00 00 usw.), 4 Blatt, 0,20 DM

#### Sonderdruck Nr. P 1595

Preisverordnung Nr. 1014/1 vom 30. Mai 1960 — Saatgut von Futterpflanzen — (Warennummer 11 15 66 00), 1 Blatt, 0,05 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer*

*beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960

Berlin, den 13. August 1960

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 60	Bekanntmachung des Beschlusses über die weitere Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik .....	441
20. 7. 60	Preisordnung Nr. 1869/1. — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — .....	442
20. 7. 60	Anordnung über die Regelung des Antiquariatsbuchhandels .....	442
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	443

**Bekanntmachung  
des Beschlusses über die weitere Entwicklung des  
Systems der Berufsbildung  
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 19. Juli 1960

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 30. Juni 1960 über die weitere Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Juli 1960

Der Leiter des Büros  
des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski  
Staatssekretär

**Beschluß  
über die weitere Entwicklung des Systems  
der Berufsbildung  
in der Deutschen Demokratischen Republik**

Vom 30. Juni 1960

(Auszug)

1. Die Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik werden bestätigt. Die Grundsätze sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.\*
2. Der Minister für Volksbildung hat dem Ministerrat vorzulegen:
  - a) bis zum 30. Juni 1961 den Entwurf eines Berufsbildungsgesetzes und einer Berufsausbildungsordnung;

3. Der Minister für Volksbildung hat ferner

- a) die Aufgabenstellung, Arbeitsweise, materielle und personelle Sicherung der Betriebs- und Dorfakademien zu regeln;
- b) in Verbindung mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne die Vergütung, Altersversorgung und sonstigen materiellen Fragen der hauptamtlichen Lehrkräfte in den Einrichtungen zur Qualifizierung der Werk tätigen zu regeln;
- c) in Verbindung mit dem Komitee für Arbeit und Löhne eine Regelung über die Arbeitszeitbegünstigung und andere arbeitsrechtliche Fragen für die Ausbildung und Qualifizierung der Frauen zu treffen sowie Vorschläge zur Verwirklichung des Prinzips der materiellen Interessiertheit der Lehrlinge zu erarbeiten;
- d) in Verbindung mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien den Einsatz der Jugendlichen nach Abschluß der Lehrzeit — entsprechend der erreichten Qualifizierung — zu regeln.

4. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat

- d) die Betriebe zu verpflichten, die Lehrwerkstätten mit modernen Maschinen und Anlagen auszurüsten und die Ausbildung in der Produktion an den modernsten Maschinen zu gewährleisten;
- e) die Betriebe zu verpflichten, für neu entwickelte Maschinen, Apparate und Geräte Bedienungsanweisungen zu erarbeiten, die es den Werk tätigen ermöglichen, sich für die Bedienung, Wartung und Pflege unter fachmännischer Leitung die erforderlichen Kenntnisse anzueignen;
- f) bis Januar 1961 die Berufsaufklärung und Berufsberatung in Zusammenarbeit mit dem Minister für Volksbildung neu zu regeln.

\* Veröffentlicht in der Zeitschrift „Berufsbildung“, August 1960.

5. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen hat in Zusammenarbeit mit dem Minister für Volksbildung die Voraussetzungen zu schaffen, daß

- a) die hochschulmäßige Ausbildung von Lehrern für die Wirtschaftszweige Maschinenwesen, Elektrotechnik, Bauwesen, Textiltechnik, Lebensmitteltechnologie, technische Chemie und Naturwissenschaften — entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf — erweitert und für die Landwirtschaft und das Gesundheitswesen neu aufgenommen werden kann;
- b) für Lehrkräfte mit 2. Lehrerprüfung oder gleichwertiger pädagogischer Qualifikation und mit ingenieurtechnischem oder gleichwertigem Fachschulabschluß ein Berufspädagogisches Ergänzungstudium zum Erwerb des Hochschulabschlusses eingerichtet wird.

6. Die örtlichen Räte haben zur Verwirklichung der Grundsätze die notwendigen Maßnahmen durchzuführen und sind dafür verantwortlich, daß die Aufgaben für die Entwicklung der sozialistischen Berufsausbildung und der Qualifizierung der Werktätigen in ihrem Verantwortungsbereich erfüllt werden. Die Aufgaben der Berufsausbildung und der Qualifizierung der Werktätigen sind in einem besonderen Maßnahmeplan zusammenzufassen.

7. a) Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt Ziff. 6 des Abschnittes I des Beschlusses vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBL I S. 569) außer Kraft.

#### Preisordnung Nr. 1869/1\*

— Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel —

Vom 20. Juli 1960

##### § 1

Die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 1869 vom 28. März 1960 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBL I S. 233) unter Textilwaren für die Rabattgruppen

- 4 Strümpfe, Handschuhe und Lederhandschuhe,
- 7 Herrenoberbekleidung,
- 12 Haushaltwäsche und Bettfedern

angeführten Einzelhandelsrabatte werden aufgehoben.

##### § 2

Als Einzelhandelsrabatte sind für die Rabattgruppen

- |  |        |
|--|--------|
| 4 Strümpfe, Handschuhe und Lederhandschuhe | 15,0 % |
| 7 Herrenoberbekleidung                     | 14,0 % |
| 12 Haushaltwäsche und Bettfedern           | 9,7 %  |

anzuwenden.

##### § 3

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 4. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1960

Der Minister für Handel und Versorgung  
Merke!

\* Preisordnung Nr. 1869 (GBL I S. 233)

#### Anordnung über die Regelung des Antiquariatsbuchhandels.

Vom 20. Juli 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Aufgabe des Antiquariatsbuchhandels ist der An- und Verkauf alter und moderner Erzeugnisse des Buchdrucks und anderer Vervielfältigungen. Er umfaßt:

Erzeugnisse des Buchdrucks, wie

- Bücher, Zeitschriften und Serienwerke,
- Dissertationen, Schul- und andere Programme,
- Separatdrucke, Festschriften, Particelartikel,
- Restauflagen, alte Musikalien, Einblattdrucke,
- Flugblätter, Plakate u. a.;

Erzeugnisse der Grafik, wie

- reine Grafik, Porträts, Städtebilder, Landkarten,
- alte Globen, Exlibris, Wappen u. a.,

und

Autographen, wie

- Briefe, Handschriften und andere handgeschriebene Dokumente sowie Urkunden und Siegel.

##### § 2

Die Gewerbeerlaubnis zur Führung einer Antiquariatsbuchhandlung bzw. einer Antiquariatsabteilung kann nur solchen Personen erteilt werden, die, falls die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die erforderliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nachweisen. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn der Antragsteller den Antiquariatsbuchhandel ordnungsgemäß erlernt hat und ein entsprechendes Lehrzeugnis hierüber besitzt oder durch jahrelange Praxis die fachliche und kulturpolitische Eignung nachweisen kann.

##### § 3

(1) Alle bisher erteilten Gewerbe genehmigungen zum Vertrieb von Gegenständen des Antiquariatsbuchhandels bzw. zur Führung einer Antiquariatsbuchhandlung oder einer Antiquariatsabteilung erlöschen 2 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung.

(2) Anträge auf Erteilung einer neuen Gewerbeerlaubnis sind an die zuständigen örtlichen staatlichen Organe innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu richten. Wird der Antrag fristgemäß gestellt, kann das Gewerbe bis zur Entscheidung weiter ausgeübt werden.

(3) Wird keine neue Gewerbeerlaubnis beantragt oder erteilt, sind die Bestände innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem nächstgelegenen Bezirksantiquariat oder dem Zentralantiquariat des Volksbuchhandels zum Erwerb gegen Entschädigung anzubieten. Eine Veräußerung oder sonstige Übereignung an andere Einrichtungen oder Personen ist nur mit Zustimmung des Zentralantiquariats zulässig.

(4) Für die Vermittlung von Ankäufen von Gegenständen des Antiquariatsbuchhandels durch eine Sortimentsbuchhandlung für eine zugelassene Antiquariatsbuchhandlung bedarf es keiner besonderen Gewerbeerlaubnis.

## § 4

(1) Alle Antiquariatsbuchhandlungen und -abteilungen sind verpflichtet, ein Belegexemplar aller Antiquariatskataloge und Angebotslisten dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, Berlin, und der Deutschen Bücherei, Leipzig, zur Archivierung zu übermitteln.

(2) Für alle in Antiquariatskatalogen, Angebotslisten usw. angebotenen Antiquariatsgegenstände steht der Deutschen Staatsbibliothek, Berlin, dem Institut für Marxismus-Leninismus, Berlin, und der Deutschen Bücherei, Leipzig, ein befristetes Vorkaufsrecht zu. Zur Ausübung des Rechts ist diesen Institutionen ein Exemplar jedes Antiquariatskatalogs usw. zuzusenden. Die Frist beginnt mit dem Zugang eines Exemplars und läuft auf die Dauer von 10 Tagen. Von den angeführten Institutionen ist zur Ausübung des Vorkaufsrechts diejenige berechtigt, die es zuerst geltend macht.

## § 5

(1) Außer dem Verkauf sowie der Lagerhaltung antihumanistischer Literatur, deren Verbreitung bereits nach anderen gesetzlichen Bestimmungen untersagt ist, ist auch der Verkauf und die Lagerhaltung solcher Literatur, die bürgerlich-reaktionäre Ideologien verbreitet oder in anderer Weise den Prinzipien der sozialistischen Entwicklung widerspricht, nicht gestattet.

(2) Um die weitere Verbreitung der Literatur nach Abs. 1 zu verhindern, ist eine Versteigerung und sonstige Veräußerung von Gegenständen des Antiquariatsbuchhandels aus Nachlässen und staatlich verwaltetem privatem Eigentum bzw. sichergestelltem Ver-

mögen nicht zulässig. Sie sind, soweit sie zum öffentlichen Verkauf gelangen sollen, von den Nachlassverwaltern oder von dem mit der Verwaltung beauftragten Organ dem nächstgelegenen Bezirksantiquariat oder dem Zentralantiquariat des Volksbuchhandels gegen Entschädigung zu übergeben. Für die Festsetzung des Entschädigungswertes gelten die preisrechtlichen Bestimmungen.

## § 6

Zur Sicherung des Bedarfs wissenschaftlicher Einrichtungen an Literatur nach § 5 Abs. 1 kann einzelnen Antiquariatsbuchhandlungen vom Ministerium für Kultur eine Ausnahmegenehmigung zum An- und Verkauf sowie zur Lagerhaltung dieser Literatur erteilt werden. Die Bedingungen der Lagerhaltung werden in der Ausnahmegenehmigung bestimmt.

## § 7

Sortimentsbuchhandlungen ohne Gewerbeberechtigung zur Führung einer Antiquariatsabteilung dürfen nur solche Gegenstände des Antiquariatsbuchhandels zum Verkauf auf Lager halten, die in ihrem eigenen Betrieb infolge Überalterung, Beschädigung oder aus anderen Gründen in ihrem Wert gemindert sind.

## § 8

\* Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1960

Der Minister für Kultur  
I. V.: Prof. Fischer  
Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 277 b

Anordnungen vom 2. Juni 1960 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1961. (Ergänzungen zur Anordnung vom 4. Juli 1959 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ab 1960 — Sonderdruck Nr. 277 a des Gesetzblattes —) und die Anordnung vom 28. Mai 1960 über die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungsbaues — Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes —, 142 Seiten, 1,20 DM.

#### Sonderdruck Nr. 309

Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1959 zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen — (BO Strab), 64 Seiten, 5,40 DM.

#### Sonderdruck Nr. 316

Anordnung Nr. 1 vom 3. Mai 1960 über die Anmelde- und Prüfpflicht von Erzeugnissen auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung, 112 Seiten, 1,20 DM.

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

Ausgezeichnet als

„SCHÖNSTES BUCH DES JAHRES 1959“

OTTO GROTEWOHL

**Auf dem Wege  
zu einem friedlichen, demokratischen  
und sozialistischen Deutschland**

134 Seiten · Leinen 7,50 DM

„Das Werk Otto Grotewohls deckt uns das Geheimnis seines Wirkens auf: die tiefe Verankerung seines Denkens und Handelns in der Theorie des Marxismus-Leninismus. Die Klarheit und Schlichtheit der Sprache, die Geradlinigkeit in der Entwicklung der Grundgedanken, die Breite des Materials, das verarbeitet wurde, all das bringt uns unserer Wirklichkeit nahe und macht uns die in ihr wirkende Gesetzmäßigkeit bewußt, eröffnet uns den Weg, unsere Kräfte an den Kämpfen um die Durchsetzung des Neuen zu verstärken.“

Darum gebührt Otto Grotewohl für dieses Werk unser Dank.“

(Prof. Dr. Kari Polak in: „Arbeitsrecht“, Heft 1/60)

Zu beziehen durch den Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 DM über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 94 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 18. August 1960	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 60	Zweiter Beschluß über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik .....	445
28. 7. 60	Zweite Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh .....	450
28. 7. 60	Anordnung Nr. 1 über die Schlachtviehproduktion in den volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh .....	450

### Zweiter Beschluß\*

über das  
Statut der Gesellschaft für Sport und Technik.

Vom 28. Juli 1960

- Das auf dem II. Kongreß der Gesellschaft für Sport und Technik am 25. Juni 1960 beschlossene Statut der Gesellschaft für Sport und Technik wird bestätigt (Anlage).
- a) Dieser Beschluß tritt am 1. August 1960 in Kraft.  
b) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 21. Februar 1957 über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik (GBL I S. 172) außer Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1960

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident für Nationale Verteidigung  
Grotewohl

Der Minister  
für Nationale Verteidigung  
Hoffmann

\* (1.) Beschluß (GBL I 1957 S. 172)

### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Statut der Gesellschaft für Sport und Technik

#### I.

#### Grundsätze und Ziele

- Die Gesellschaft für Sport und Technik (GST) ist eine demokratische Massenorganisation in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie vereint auf freiwilliger Grundlage Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts und hat das Ziel, zur Festigung und Stärkung unserer Arbeiter- und Bauern-Macht, insbesondere ihrer Verteidigungskraft, beizutragen. Die GST nimmt aktiv teil am Kampf um den Sieg des Sozialismus und wirkt für die Weiterentwicklung der militärischen und anderen in der GST betriebenen Sportarten.
- Die Deutsche Demokratische Republik ist der erste wahrhaft demokratische Staat in der Geschichte

Deutschlands und die feste Bastion im Kampf für ein einheitliches und friedliebendes Deutschland. Die GST unterstützt die Politik der Regierung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates, verwirklicht ihre Weisungen und kämpft gemeinsam mit allen Patrioten in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland für die Wiedervereinigung Deutschlands auf friedlicher und demokratischer Grundlage gegen die Todfeinde des deutschen Volkes, die Imperialisten und Militaristen.

- Die GST erfüllt ihre Aufgaben unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und läßt sich in ihrer Tätigkeit von der wissenschaftlichen Weltanschauung der Arbeiterklasse, dem Marxismus-Leninismus, leiten.
- Die GST hat die Aufgabe
  - ihre Mitglieder zur Liebe und Treue zur Arbeiter- und Bauern-Macht, zum sozialistischen Denken und Handeln, zur Verteidigungsbereitschaft und im Geiste des proletarischen Internationalismus zu erziehen;
  - die Militärpolitik der Arbeiterklasse unter den Werktätigen, besonders der Jugend, zu erläutern und zu propagieren;
  - eine breite, massensportliche Arbeit zu entfalten, die ihrem Charakter nach den Verteidigungsaufgaben unserer Republik Rechnung trägt;
  - auf der Grundlage einer interessanten Ausbildung die Jugend in militärischen und anderen in der GST betriebenen Sportarten körperlich zu ertüchtigen, mutige und kühne Menschen, die nach hohem technischem Wissen streben, heranzubilden und ihnen technische Kenntnisse zu vermitteln;
  - allen Jugendlichen die Möglichkeit zu geben sich auf den Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee und anderen bewaffneten Organen vorzubereiten;
  - in allen Sportarten den internationalen Leistungsstand zu erreichen und mitzubestimmen
- Die GST wirkt auf ihre Mitglieder ein, gute Taten für den Sozialismus zu vollbringen, vorbildlich be-

der Arbeit, beim Lernen und im persönlichen Leben zu sein, gegenseitige Hilfe und kameradschaftliche Zusammenarbeit zu pflegen, das Kollektiv zu achten und Klassenwachsamskeit zu üben.

6. Die GST pflegt enge und kameradschaftliche Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend, dem sozialistischen Jugendverband der Deutschen Demokratischen Republik, mit dem Ziel, die Jugend sozialistisch zu erziehen, insbesondere zur Liebe und Treue zur Arbeiter- und Bauern-Macht und zur Verteidigungsbereitschaft.

Die gewählten Organe stützen sich dabei auf die innerhalb der GST bestehenden FDJ-Aktivs und berücksichtigen deren Vorschläge und Anregungen.

7. Um die Werktätigen mit den Aufgaben der GST vertraut zu machen und für die sportliche und technische Ausbildung zu gewinnen, arbeitet die GST mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Deutschen Turn- und Sportbund und anderen Massenorganisationen sowie den staatlichen Organen in der Deutschen Demokratischen Republik eng zusammen.
8. Die GST pflegt in brüderlicher Verbundenheit eine enge Zusammenarbeit mit der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik.
9. Die GST pflegt freundschaftliche und sportliche Verbindungen zu den Bruderorganisationen der Länder des sozialistischen Lagers.

## II.

### Mitgliedschaft

10. Mitglied der GST kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sein, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, das Statut der GST anerkennt, in einer Grundorganisation erfaßt ist und regelmäßig die festgelegten Mitgliedsbeiträge bezahlt.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der vom Vorstand zu bestätigen ist. Durch Eintragung in die Mitgliederliste der Grundorganisation und Bezahlung der Aufnahmegebühr ist die Aufnahme vollzogen. Das Mitglied erhält als Ausweis ein Mitgliedsbuch.

Es wird ihm vom Vorstand der Grundorganisation ausgehändigt und bleibt Eigentum der GST.

Während der Zeit des Ehrendienstes in den Organen der Landesverteidigung ruht die Mitgliedschaft.

11. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung,
- b) Ausschluß,
- c) Tod.

12. Jedes Mitglied der GST hat das Recht:

- a) die leitenden Organe bis zum Zentralvorstand zu wählen und in diese gewählt zu werden;
- b) seine Anwesenheit zu verlangen, wenn in der Mitgliederversammlung oder von übergeordneten Vorständen zu seiner Tätigkeit oder seinem Verhalten Stellung genommen wird oder Beschlüsse über seine Person gefaßt werden;
- c) an die leitenden Organe der GST bis zum Zentralvorstand Vorschläge, Eingaben, Anfragen und Beschwerden zu richten;

d) sich an der Ausbildung zu beteiligen und in den Sektionen regelmäßig Sport zu betreiben;

e) die Ausbildungsstätten, -geräte und Lehrmaterialien in Anspruch zu nehmen und auf Lehrgänge und Schulen der GST delegiert zu werden;

f) an den ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Massensportveranstaltungen und bei entsprechendem Leistungsniveau an internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen;

g) an der technischen Weiterentwicklung der Ausbildungsgeräte und -materialien in den Sportarten mitzuarbeiten;

h) an dem Zentralorgan, den Zeitschriften und anderen Publikationen der GST mitzuarbeiten;

i) bei Fahrten zu Wettkämpfen die gesetzlich festgelegten Fahrpreisermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

13. Jedes Mitglied der GST hat die Pflicht:

a) das Statut der GST einzuhalten, aktiv für die Grundsätze und Ziele und die Verwirklichung der Beschlüsse einzutreten, gewissenhaft die Organisationsaufträge zu erfüllen und neue Mitglieder zu werben;

b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, zur Verbesserung der gesamten Arbeit der GST beizutragen und ohne Ansehen der Person gegen Fehler und Mängel aufzutreten;

c) bei nationalen und internationalen Wettkämpfen und Veranstaltungen die Deutsche Demokratische Republik würdig zu vertreten;

d) in der sportlichen und technischen Ausbildung sowie bei Wettkämpfen die gesetzlichen und die vom Zentralvorstand festgelegten Sicherheitsvorschriften sowie die Wettkampfbestimmungen streng einzuhalten;

e) alle Waffen, Geräte, Einrichtungen und sonstigen Materialien als Organisationseigentum pfleglich zu behandeln, vor jedem Mißbrauch zu schützen und schuldhaft verursachte Schäden wiedergutzumachen;

f) das Zentralorgan der GST „Sport und Technik in Wort und Bild“ und die entsprechenden Fachzeitschriften zu lesen;

g) sich bei Wechsel der Arbeitsstelle oder des Wohnsitzes bei seiner Grundorganisation abzumelden und bei der neuen Grundorganisation anzumelden.

14. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die aus bestimmten Gründen nicht in der Lage sind, ständig entsprechend dem Statut am Organisationsleben teilzunehmen, aber die Entwicklung der Sportarten durch praktische Hilfe in politischen, ideologischen, organisatorischen, sportlichen und technischen Fragen oder durch finanzielle und materielle Unterstützung fördern wollen, können „Freund der GST“ werden.

Der „Freund der GST“ hat das Recht, beratend an Versammlungen und Besprechungen sowie am Organisationsleben der GST teilzunehmen und das Abzeichen der GST zu tragen. Er erhält als Ausweis ein Mitgliedsbuch mit dem Vermerk „Freund der GST“. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt nach individueller Festlegung.

## III.

## Organisationsgrundsätze

15. Die GST ist juristische Person. Sie wird durch den Vorsitzenden des Zentralvorstandes oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten.  
Der Sitz der GST ist Berlin.
16. Die GST läßt sich in ihrer Organisationsarbeit von den Prinzipien des demokratischen Zentralismus leiten.
- Die Wahlorgane der GST werden durch die Mitglieder von unten nach oben gewählt.  
In den gewählten Organen können nur Mitglieder tätig sein, die für die Stärkung und Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht wirken und aktiv am sozialistischen Aufbau teilnehmen.
  - Die gewählten Organe sind zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit vor den Mitgliedern verpflichtet. Die Mitglieder geben Rechenschaft über die Erfüllung von Organisationsaufträgen.
  - Die gewählten Organe entscheiden in allen Fragen in Übereinstimmung mit dem Statut der GST. Die Beschlüsse der übergeordneten Organe sind für die nachgeordneten Organe und alle Mitglieder bindend.
  - Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Minderheit ordnet sich der Mehrheit unter und setzt sich für die Verwirklichung der von der Mehrheit gefaßten Beschlüsse ein.
17. Die gewählten Organe der GST sind verpflichtet, nach dem Prinzip der Kollektivität zu arbeiten, die schnelle Verwirklichung der Beschlüsse zu gewährleisten und dabei die Hinweise und Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen.
18. Die gewählten Organe der GST haben das Recht und die Pflicht, bewährte und aktive Mitglieder als Ausbilder einzusetzen, für die Mitarbeit in Kommissionen und Aktivs zu gewinnen und den Mitgliedern Organisationsaufträge zu erteilen.
19. Funktionäre, die gegen das Statut bzw. die Beschlüsse verstoßen oder das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung bzw. der zuständigen gewählten Organe von ihrer Funktion entbunden werden.
20. Die Wahl der Vorstände der GST, der Revisionsorgane sowie der Sektionsleitungen erfolgt auf der Grundlage der vom Zentralvorstand beschlossenen Wahldirektive.

## IV.

## Organisationsaufbau

## A. Gliederung

21. Die GST gliedert sich
- in territoriale Organisationen  
Bezirksorganisationen der GST  
Kreisorganisationen der GST  
Grundorganisationen der GST
  - innerhalb der Grundorganisationen in Sektionen der Sportarten
 

Schießsport	Seesport
Motorsport	Pferdesport
Flugsport	Jagdsport
Nachrichtensport	Taubensport

Dienst- und Gebrauchshundewesen  
Modellsport.

Der Zentralvorstand kann bei Notwendigkeit die Bildung weiterer Sektionen bestätigen.

## B. Kongreß und Zentralvorstand

22. Das höchste Organ der GST ist der Kongreß. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Zentralvorstandes und der Revisionskommission beim Zentralvorstand entgegen, beschließt das Statut und dessen Änderungen, legt die grundsätzlichen Aufgaben der GST fest und wählt die Mitglieder und Kandidaten des Zentralvorstandes und der Revisionskommission beim Zentralvorstand.  
Anträge an den Kongreß können von den Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und leitenden Organen bis spätestens 4 Wochen vor dem Kongreß dem Zentralvorstand schriftlich zugeleitet werden.
23. Der Kongreß tritt in der Regel einmal in 4 Jahren zusammen. Ein außerordentlicher Kongreß der GST kann auf Beschluß des Zentralvorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder durch Antrag der leitenden Organe einberufen werden.  
Der Kongreß der GST muß mindestens 3 Wochen vor der Durchführung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Zentralvorstand bekanntgegeben werden. Die Delegierten zum Kongreß werden auf ordnungsgemäß einberufenen Bezirksdelegiertenkonferenzen gewählt.
24. Der Zentralvorstand der GST ist zwischen den Kongressen das höchste Organ der GST. Er führt die Beschlüsse des Kongresses durch, leitet die gesamte Tätigkeit der Organisation, verwaltet und überwacht das Vermögen und die Finanzen der Organisation.  
Der Zentralvorstand tritt in der Regel einmal in 6 Monaten zusammen.
25. Der Zentralvorstand wählt aus seiner Mitte zur Leitung der Arbeit für die Zeit zwischen den Tagungen des Vorstandes die Mitglieder des Präsidiums und zur Leitung sowie Erledigung der laufenden Organisations- und Vollzugsarbeit die Mitglieder des Sekretariats. Das Präsidium und das Sekretariat sind dem Zentralvorstand rechenschaftspflichtig.

## C. Bezirksorganisation

26. Das höchste Organ der Bezirksorganisation der GST ist die Bezirksdelegiertenkonferenz. Die Bezirksdelegiertenkonferenz nimmt den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission entgegen. Sie wählt die Mitglieder und Kandidaten des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission sowie die Delegierten zum Kongreß.
27. Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt in der Regel einmal in 2 Jahren zusammen. Außerordentliche Bezirksdelegiertenkonferenzen können entweder auf Beschluß des Bezirksvorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksorganisation einberufen werden. Die Einberufung der außerordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenz bedarf der Bestätigung des Zentralvorstandes.

Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist mindestens 6 Wochen vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Bezirksvorstand einzuberufen.

Die Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz werden auf ordnungsgemäß einberufenen Kreisdelegiertenkonferenzen gewählt.

28. Der Bezirksvorstand der GST leitet zwischen den Delegiertenkonferenzen auf der Grundlage der Beschlüsse des Kongresses, der Bezirksdelegiertenkonferenz sowie der übergeordneten leitenden Organe die gesamte Tätigkeit der GST im Bezirk und verwaltet und überwacht das Vermögen und die Finanzen.

29. Der Bezirksvorstand tritt mindestens einmal in 3 Monaten zusammen.

Der Bezirksvorstand der GST wählt aus seiner Mitte zur Leitung der ständigen Arbeit die Mitglieder des Sekretariats.

Das Sekretariat ist dem Bezirksvorstand für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

#### D. Kreisorganisation

30. Das höchste Organ der Kreisorganisation der GST ist die Kreisdelegiertenkonferenz. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes und der Kreisrevisionskommission entgegen. Sie wählt die Mitglieder und Kandidaten des Kreisvorstandes und der Kreisrevisionskommission sowie die Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz.

31. Die Kreisdelegiertenkonferenz tagt in der Regel einmal in 2 Jahren. Außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenzen können auf Beschluß des Kreisvorstandes oder auf Grund der Forderung der Mehrheit der Mitglieder der Kreisorganisation einberufen werden. Die Einberufung der außerordentlichen Kreisdelegiertenkonferenz bedarf der Bestätigung durch den Bezirksvorstand.

Die Kreisdelegiertenkonferenz ist mindestens 6 Wochen vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Kreisvorstand einzuberufen.

32. Die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz werden auf ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlungen der Grundorganisationen unter 300 Mitgliedern bzw. auf Delegiertenkonferenzen der Grundorganisationen über 300 Mitglieder entsprechend der Wahldirektive gewählt.

33. Der Kreisvorstand leitet die gesamte Tätigkeit der GST im Kreis zwischen den Kreisdelegiertenkonferenzen. Er gewährleistet die Verwirklichung der Beschlüsse in den Grundorganisationen und Einrichtungen der GST, mobilisiert die Mitglieder zur aktiven Mitarbeit, überwacht und verwaltet das Vermögen, die Finanzen, Dokumente und sonstigen Materialien.

34. Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal in 3 Monaten zusammen. Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte für die Durchführung der laufenden Arbeit die Mitglieder des Sekretariats. Das Sekretariat ist dem Kreisvorstand rechenschaftspflichtig.

#### E. Grundorganisation

35. Grundorganisationen der GST können gebildet werden, wenn mindestens 5 Mitglieder vorhanden

sind. Die Bildung der Grundorganisationen bedarf der Bestätigung durch das Sekretariat des Kreisvorstandes. Die Bildung der Grundorganisationen kann in den sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, Schulen, Lehranstalten, Verwaltungen, Institutionen, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Privatbetrieben sowie in Wohngebieten und Ortschaften erfolgen.

36. Das höchste Organ der Grundorganisation ist die Jahreshauptversammlung, die jährlich einberufen wird. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Revisionskommission bzw. der Revisoren entgegen; beschließt die Aufgaben für das folgende Jahr auf der Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten Vorstände; wählt einmal in 2 Jahren den Vorstand der Grundorganisation, die Revisionskommission bzw. die Revisoren und die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz der GST. In den Grundorganisationen über 300 Mitglieder tritt an Stelle der Jahreshauptversammlung die Delegiertenkonferenz der gewählten Vertreter der Sektionen.

Die Ausübung des Wahlrechts kann nur in der Grundorganisation erfolgen, in der das Mitglied in der Mitgliederliste registriert ist und seine Mitgliederbeiträge entrichtet.

Der Vorstand leitet und kontrolliert die gesamte Tätigkeit der Grundorganisation. Er tritt mindestens einmal im Monat zusammen.

Der Vorstand der Grundorganisation kann bei Notwendigkeit zwischen den Jahreshauptversammlungen außerordentliche Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen aller Sektionen einberufen.

#### F. Sektion

37. Die Grundorganisation untergliedert sich in Sektionen der Sportarten, an deren Spitze die Sektionsleitung steht. Die Sektion ist die kleinste Organisationseinheit und arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes der Grundorganisation und der übergeordneten Organe. Sie organisiert eine zielstrebige und regelmäßige Ausbildung und politische Massenarbeit. Sie entfaltet ein auf aktiver Beteiligung ihrer Mitglieder beruhendes interessantes innerorganisatorisches Leben. Sektionen können gebildet werden, wenn mindestens 5 Mitglieder einer Sportart vorhanden sind.

38. Das höchste Organ der Sektion ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal in 2 Monaten einberufen. Die Mitgliederversammlung nimmt regelmäßig zur Durchführung der Beschlüsse der übergeordneten Organe und zum Stand der Erfüllung der eigenen Aufgaben Stellung, prüft die Realisierung der Organisationsaufträge, beschließt Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit und wählt einmal im Jahr die Sektionsleitung.

39. Die Sektionsleitung ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand der Grundorganisation rechenschaftspflichtig. Wird in einer Grundorganisation nur eine Sportart betrieben, erfüllt die Sektionsleitung gleichzeitig die Aufgaben des Vorstandes der Grundorganisation.



**G. Kommissionen**

40. Kommissionen sind Organe der Vorstände, die ihnen bei der konkreten Führung der Sportarten und anderer Aufgabenbereiche helfen. Sie bestehen beim Zentralvorstand, Bezirksvorstand und Kreisvorstand.
41. Grundlage für die Arbeit der Kommissionen sind die Beschlüsse der Vorstände und Sekretariate. Sie nehmen an der Vorbereitung grundsätzlicher Beschlüsse aktiv teil und konzentrieren sich in ihrer Tätigkeit auf die operative Kontrolle und Hilfe zur Durchführung der Beschlüsse, besonders auf die Sektionen in den Grundorganisationen und die Kommissionen in den nachgeordneten Organen.
42. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte den Vorsitzenden der Kommission. Die Mitglieder werden vom Sekretariat zur Mitarbeit berufen und bestätigt.

**V.****Revisionskommission**

43. Die Revisionskommissionen bzw. Revisoren bei den Vorständen sind Kontrollorgane der Mitglieder der GST. Revisionskommissionen bestehen beim Zentralvorstand, bei den Bezirks- und Kreisvorständen und Grundorganisationen. Grundorganisationen mit geringer Stärke wählen Revisoren. Die Revisionskommissionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Der Vorsitzende der Revisionskommission bzw. die Revisoren nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen des zuständigen Vorstandes teil.
44. Die Revisionskommissionen bzw. Revisoren prüfen regelmäßig:
- die Organisierung der Beschlussskontrolle durch die Vorstände und leitenden Organe sowie die Arbeitsorganisation der Vorstände und ihrer Apparate;
  - die Planung, Nachweisführung und richtige Verwendung der Finanzmittel der GST nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit sowie die zweckentsprechende Nutzung des Organisations Eigentums der GST;
  - die Kassierung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge;
  - die gewissenhafte Bearbeitung von schriftlichen und mündlichen Anfragen und Beschwerden der Mitglieder und aus der Bevölkerung durch die leitenden Organe.

**VI.****Auszeichnungen**

45. Mitglieder der GST können für vorbildliche Tätigkeit und sportliche Leistungen in der GST ausgezeichnet werden durch:
- öffentliche Anerkennung in der Mitgliederversammlung und in den GST- bzw. örtlichen Presseorganen;
  - Aushändigung von Urkunden, Leistungsabzeichen, Ehrenpreisen und Sachprämien;
  - Verleihung von Auszeichnungen der GST nach den Richtlinien des Zentralvorstandes;
  - Vorschlag zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**VII.****Erziehungsmaßnahmen und Strafen**

46. Mitglieder der GST können für Verstöße gegen das Statut, die demokratische Gesetzlichkeit, die Beschlüsse der Organisation oder gegen die Wettkampfordnungen durch folgende Maßnahmen zur Rechenschaft gezogen werden:
- öffentliche Ermahnung in den Mitgliederversammlungen;
  - Startsperre für Wettkämpfe und Meisterschaften und befristete Sperrung vom Sportbetrieb;
  - Verweis;
  - Ausschluß.
47. Erziehungsmaßnahmen und Strafen werden, soweit keine besonderen Bestimmungen vorliegen, durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der Delegiertenkonferenz, des Vorstandes der Grundorganisation und der übergeordneten leitenden Organe ausgesprochen. Der Nachweis erfolgt im Protokoll. Das Mitglied hat das Recht, vor der Beschlußfassung zu seiner Person persönlich gehört zu werden und gegen den Beschluß Einspruch bei den übergeordneten leitenden Organen der GST zu erheben.
48. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur bei außerordentlich schwerem organisationsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Die Entscheidung über den Ausschluß setzt eine äußerst sorgfältige Prüfung über die gegen das Mitglied erhobenen Beschuldigungen voraus. Dabei ist in jedem Fall zu untersuchen, ob nicht andere Erziehungsmaßnahmen ausreichen. Der Ausschluß ist vom Kreisvorstand zu bestätigen. Eine spätere Wiederaufnahme kann mit Zustimmung des Vorstandes der Grundorganisation erfolgen.

**VIII.****Finanzen**

49. Die Mittel der GST werden aufgebracht:
- durch Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - durch Veranstaltungen;
  - durch Sammlungen und Spenden;
  - durch Erträge aus Publikationen;
  - durch Stiftungen und Zuwendungen.
50. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des monatlichen Mitgliedsbeitrages und anderer Finanzbeiträge sowie die Verteilung der Einnahmen auf die übergeordneten Organisationseinheiten wird durch die Direktive des Zentralvorstandes geregelt.

**IX.****Versicherungsschutz**

51. Der Versicherungsschutz wird nach den vom Zentralvorstand abgeschlossenen Sammelversicherungsverträgen geregelt.

**X.****Publikationen**

52. Die GST gibt für ihre Ausbildungs-, Sport- und Erziehungsarbeit sowie zur Anleitung der Organe der GST Zeitungen, Zeitschriften, schöngeistige und technische Literatur und andere Publikationen heraus. Sie unterhält einen eigenen Verlag.

## XL

**Die Symbole der Gesellschaft  
für Sport und Technik**

53. Das Emblem der GST besteht aus einem Oval, eingefasst in goldenen Ähren und einem Zahnrad. Es zeigt auf rotem Grund einen Anker, einen Propeller und ein Sportgewehr.
54. Die Fahne der GST besteht aus einem roten Fahmentuch und zeigt in der Mitte das Emblem der GST.

**Zweite Verordnung\*  
über die Bildung von volkseigenen Betrieben für  
Mast von Schlachtvieh.**

Vom 28. Juli 1960

## § 1

Es werden aufgehoben:

die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh (GBl. S. 1338) und

die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1955 zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh (GBl. I S. 363).

## § 2

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft regelt die Durchführung der Schlachtviehproduktion in den volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh durch Anordnung.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft
Grotewohl	Reichelt

\* I. VO (GBl. 1952 S. 1338)

**Anordnung Nr. 1  
über die Schlachtviehproduktion in den volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh.**

Vom 28. Juli 1960

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung vom 28. Juli 1960 über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh (GBl. I S. 450) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Den volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh (nachstehend VEB (K) Mast<sup>1</sup> genannt) obliegt die Durchführung einer rationellen Schlachtviehproduktion im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes unter weitestgehender Ausnutzung der Futtermittel aus örtlichen Reserven.

(2) Die VEB (K) Mast in Köthen, Bezirk Halle, Weimar, Bezirk Erfurt, Coswig, Bezirk Dresden,

haben Mastleistungsprüfungen in der Herdbuchschweinezucht durchzuführen. Es können weitere VEB (K) Mast mit der Durchführung der Mastleistungsprüfungen in der Herdbuchzucht beauftragt werden.

## § 2

(1) Die VEAB sind in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, für die planmäßige Belieferung der VEB (K) Mast mit Läufer Schweinen und sonstigem zur Mast geeignetem Jungvieh — mit Ausnahme bei Direktbezug — sowie für die planmäßige, frist- und artengemäße Bereitstellung und Auslieferung der kontingentierten Futtermittel verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft haben die VEB (K) Mast Verträge über die Lieferung

1. von Läufer Schweinen mit den VEAB, VEG und solchen LPG, die zu Läuferlieferbetrieben entwickelt sind,
2. von Junggeflügel mit den VEG und LPG,
3. von Jungrindern zur Mast und Futtermitteln mit den VEAB,
4. des gesamten aus der Produktion stammenden Mastviehs mit den VEAB (bzw. bei Direktverträgen mit den Schlachtbetrieben)

abzuschließen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben in Zusammenarbeit mit der Abteilung Örtliche Wirtschaft zu veranlassen und zu kontrollieren, daß

1. alle als Futtermittel verwertbaren Abfälle durch die VEB (K) Mast sowie die Betriebe der Straßenreinigung und Müllabfuhr erfaßt werden;
2. der notwendige Futterbedarf der VEB (K) Mast auf Grund der bestätigten Futterpläne durch Futtermittel aus örtlichen Reserven und dem staatlichen Futtermittelfonds gedeckt wird.

## § 3

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, bestimmen im Einvernehmen mit der Abteilung Handel und Versorgung sowie der Unterabteilung Lebensmittelindustrie die Betriebe des Handels und der Lebensmittelindustrie, die über die Abgabe der in diesen Betrieben anfallenden, als Futtermittel verwertbaren Abfälle Lieferverträge auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft mit den VEB (K) Mast abzuschließen haben.

(2) Die Leitungen von Werkküchen und Küchen der staatlichen Organe, der Nationalen Volksarmee, der bewaffneten Kräfte des Ministeriums des Innern, der FDGB- und SVK-Heime, der VEB, der Mitropa, der HO und des Konsums sowie der Krankenhäuser und Strafanstalten haben die bei ihnen anfallenden Abfälle, soweit diese als Futtermittel verwertbar sind, den VEB (K) Mast zu überlassen, sofern die Abfälle nicht zur eigenen Schweinemast in den genannten Betrieben und Einrichtungen verwendet werden. Bestehen in Kreisen keine VEB (K) Mast oder liegen diese verkehrsmäßig ungünstig, ist gemäß § 4 Ziff. 4 zu verfahren. Bei der Abgabe und beim Transport der Abfälle sind die Forderungen der Hygiene zu beachten.

## § 4

Die Erfassung und Verwertung von Futtermitteln aus örtlichen Reserven hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Die örtlichen Organe sorgen in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland dafür, daß die Be-

völkerung über die Bedeutung der Erfassung und Verwertung von Küchenabfällen für die Schweinemast laufend aufgeklärt wird. Mit Hilfe der Hausgemeinschaften sind die Werktätigen zur Mitarbeit bei der Sammlung der Küchenabfälle aus Haushalten zu gewinnen. Rundfunk, Presse und sonstige Propagandamittel sind bei der Aufklärungsarbeit mit heranzuziehen.

2. a) Die Betriebe der Straßenreinigung und Müllabfuhr der Städte und Gemeinden haben zu gewährleisten, daß in genügender Anzahl gut erhaltene Müllkästen oder andere Behälter gereinigt für die Aufnahme von Küchenabfällen bereitgestellt werden.
- b) Die VEB (K) Mast bzw. die Betriebe der Straßenreinigung und Müllabfuhr haben alle Behälter gut sichtbar zu kennzeichnen und in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden an geeigneten Orten aufzustellen. Die Aufstellung ist mit den Haus- und Straßenvertrauensleuten und der Hygiene-Inspektion vorher zu beraten.
- c) Die Abfuhr der Abfälle hat durch die VEB (K) Mast bzw. die Betriebe der Straßenreinigung und Müllabfuhr zu erfolgen und ist im Sommer mindestens alle 2 bis 3 Tage und im Winter alle 4 bis 5 Tage vorzunehmen.

3. Der Abgabepreis für Küchenabfälle an die Mästereien darf 1,20 DM je Dezitonne nicht übersteigen. Die Abgabe von Futtermitteln aus örtlichen Reserven gegen Naturalvergütung ist nicht gestattet. Für die Küchenabfälle aus Haushalten erfolgt keine Bezahlung.

4. In Kreisen, in denen sich keine VEB (K) Mast befinden, und in den Fällen, wo die VEB (K) Mast verkehrsmäßig ungünstig liegen, haben die örtlichen Organe die Erfassung der Futtermittel aus örtlichen Reserven zu organisieren und sie den VEG und LPG zur Schweinemast zur Verfügung zu stellen.

5. Um die Belange der bestehenden privaten gewerblichen Schweinemästereien zu berücksichtigen, können denselben durch die örtlichen Organe bestimmte Wohnblocks oder Straßenzüge zur selbständigen Erfassung von Küchenabfällen zugewiesen werden. Den unter § 3 genannten Betrieben und Institutionen ist eine Abgabe von Küchenabfällen an diese Schweinemästereien nicht gestattet.

6. Die Verwertung von Küchenabfällen für Mastzwecke darf nur in ausreichend entkeimtem Zustand erfolgen. Die Küchenabfälle müssen vor dem Verfüttern mindestens 30 Minuten lang auf 100° C erhitzt werden. Die Kreistierärzte sowie die Tierärzte, die die Schweinebestände der Mastanstalten betrouen, haben die Einhaltung dieser notwendigen Maßnahmen zu kontrollieren.

#### § 5

(1) Aufgaben und Tätigkeit der VEB (K) Mast werden durch das Rahmenstatut (Anlage) geregelt.

(2) Die zuständigen Räte der Kreise und Städte können auf der Grundlage dieses Rahmenstatuts gesonderte Statuten beschließen.

(3) Soweit durch die zuständigen Räte der Kreise und Städte keine gesonderten Statuten beschlossen werden, gilt das Rahmenstatut unmittelbar.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut der VEB für Mast von Schlachtvieh vom 18. September 1953 (ZBl. S. 465) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1960

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichelt

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

### Rahmenstatut der volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh

#### § 1

##### Rechtliche Stellung

(1) Die volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh (nachstehend Betriebe genannt) sind als volkseigene Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) juristische Personen.

(2) Die Betriebe sind den Räten der Kreise bzw. Städte unterstellt. Die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Betriebe erfolgt durch die Räte der Kreise bzw. Städte, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

#### § 2

##### Name und Sitz

(1) Die Betriebe führen im Rechtsverkehr den Namen: „VEB (K) für Mast von Schlachtvieh“ in . . . . . (Ort der Verwaltung)

(2) Sitz der Betriebe ist der Ort der Verwaltung.

#### § 3

##### Aufgaben

(1) Die Betriebe haben sich als volkseigene Betriebe der Landwirtschaft zu Musterbetrieben zu entwickeln und auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien zu arbeiten. Sie haben aktiven Einfluß auf die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft zu nehmen und ihre Erfahrungen in der Durchführung einer rationellen Schlachtviehproduktion an die volkseigenen Güter und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu vermitteln.

(2) Die Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Produktion von Schlachtvieh bester Qualität zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit tierischen Erzeugnissen;
2. Erfassung aller als Futtermittel verwertbaren Abfälle in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie den Betrieben der Straßenreinigung und Müllabfuhr;
3. Verkürzung der Mastzeit und Senkung des Futteraufwandes durch Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Neuerermethoden auf dem Gebiet der Haltung, Pflege und Fütterung sowie Senkung der Tierverluste durch Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten;
4. Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Organisation und Durchführung des sozialistischen

Wettbewerbes, Anwendung und maximale Ausnutzung der modernen Technik, Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsorganisation und Arbeitsmoral, Bildung von Brigaden der sozialistischen Arbeit sowie Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit;

5. erhöhte Auslastung der vorhandenen Stallkapazitäten durch Übergang zur buchtenlosen Haltung der Schweine in Verbindung mit Automatenfütterung;
6. Senkung der Produktionskosten je Dezitonne Fleisch;
7. politische und fachliche Weiterbildung der Werktätigen der Betriebe;
8. Wahrung der Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft.

#### § 4

##### Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung.

(2) Der Betrieb wird von dem Betriebsleiter geleitet, der vom Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. der Stadt ernannt und abberufen wird. Der Betriebsleiter handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten entstehen. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen der dem Betrieb übergeordneten Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Betriebsleiters wird der Betrieb von dem vom Betriebsleiter bestimmten Stellvertreter geleitet. Stellvertreter des Betriebsleiters soll der Produktionsleiter sein.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter des Betriebes sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

#### § 5

##### Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Leiter des Betriebes die aktive Mitarbeit der Werktätigen, besonders der Betriebsgewerkschaftsorganisation, an der Leitung des Betriebes zu gewährleisten und zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

1. jährlicher Abschluß des Betriebskollektivvertrages und die ständige Kontrolle der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen;
2. Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und Anwendung der Neuerermethoden in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung;
3. Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Betriebes in Form von Produktionsberatungen,

Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und anderer Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Fragen;

4. Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Betriebes in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und anderer Organe der Gewerkschaft Land und Forst.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(3) Die verantwortlichen Funktionäre des Betriebes haben den Werktätigen in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft Rechenschaft über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen abzulegen.

(4) Der Arbeitsablauf wird durch die Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung ist durch die Betriebe in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und unter breiter Einbeziehung der Werktätigen auszuarbeiten und in einer Belegschaftsversammlung zu beschließen.

#### § 6

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betriebsleiter vertritt den Betrieb im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Betriebsleiter hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder sonstige Personen den Betrieb vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten dürfen nur vom Betriebsleiter schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(4) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter können den Betrieb im Rechtsverkehr nicht vertreten. Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter bzw. seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(6) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

#### § 7

##### Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 18. August 1960	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 60	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens .....	453
10. 8. 60	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik vom 3. Juni 1960 .....	461

**Gesetz**  
über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens.

Vom 10. August 1960

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 24. Mai 1960 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens sowie dem Protokoll zu diesem Vertrag die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 18 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem zehnten August neunzehnhundertsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften August neunzehnhundertsechzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck

*Dr. Schmidt*

**Vertrag**  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des  
Sozialwesens

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben, geleitet von dem Wunsche, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet des Sozialwesens weiter zu entwickeln und zu vertiefen, beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik —

Walter Heinicke,

Vorsitzender des Komitees für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik,

das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken —

M. G. Perwuchin,

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Deutschen Demokratischen Republik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbarten:

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1**

(1) Dieser Vertrag umfaßt alle Arten der sozialen Versorgung der Bürger, die die Gesetzgebung der Vertragspartner vorsieht.

(2) Die soziale Versorgung umfaßt alle Arten von Leistungen, die den Bürgern von den staatlichen Organen, den genossenschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung, im Alter und bei Invalidität sowie beim Tod des Ernährers oder in anderen Fällen, die die Gesetzgebung der Vertragspartner vorsieht, gewährt werden.

\ Artikel 2

Die Bürger des einen Vertragspartners, die ständig auf dem Territorium des anderen Vertragspartners wohnen, werden in allen Fragen der sozialen Versorgung und des Arbeitsrechts den Bürgern dieses Vertragspartners in vollem Umfang gleichgestellt, soweit durch diesen Vertrag nichts anderes festgelegt wird.

**Zweiter Abschnitt**

**Durchführung der sozialen Versorgung**

**Artikel 3**

(1) Bei der Durchführung der sozialen Versorgung wird, soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, die Gesetzgebung des Vertragspartners angewandt, auf dessen Territorium sich der Bürger aufhält.

**ДОГОВОР**

между  
**Германской Демократической Республикой**  
**и Союзом Советских Социалистических**  
**Республик о сотрудничестве**  
**в области социального обеспечения**

Президент Германской Демократической Республики и Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик, руководимые желанием развивать и углублять дружбу и сотрудничество между обоими государствами в области социального обеспечения, решили заключить настоящий Договор и с этой целью назначили своими уполномоченными:

Президент Германской Демократической Республики — Вальтера Хайнике, Председателя Комитета по вопросам труда и заработной платы Германской Демократической Республики,

Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик — М. Г. Первухина, Чрезвычайного и Полномочного Посла Союза Советских Социалистических Республик в Германской Демократической Республике,

которые после обмена своими полномочиями, найденными в должном порядке и надлежащей форме, договорились о нижеследующем:

**РАЗДЕЛ ПЕРВЫЙ**  
**ОБЩИЕ ПОЛОЖЕНИЯ**

**Статья 1**

1. Настоящий Договор распространяется на все виды социального обеспечения граждан, которые установлены или будут установлены законодательством Договаривающихся Сторон.

2. Под социальным обеспечением понимаются все виды обеспечения, которые предоставляются гражданам государственными органами, кооперативными и иными общественными организациями Германской Демократической Республики и Союза Советских Социалистических Республик в случае болезни, по беременности и родам, по старости, инвалидности, а также в связи с потерей кормильца или в других случаях, предусмотренных законодательством Договаривающихся Сторон.

**Статья 2**

Граждане одной Договаривающейся Стороны, постоянно проживающие на территории другой Договаривающейся Стороны, во всех вопросах социального обеспечения и трудовых отношений полностью приравниваются к гражданам этой Договаривающейся Стороны, если настоящим Договором не предусмотрено иное.

**РАЗДЕЛ ВТОРОЙ**  
**ОСУЩЕСТВЛЕНИЕ СОЦИАЛЬНОГО**  
**ОБЕСПЕЧЕНИЯ**

**Статья 3**

1. При осуществлении социального обеспечения применяется законодательство Договаривающейся Стороны, на территории которой проживает гражданин, если настоящим Договором не предусмотрено иное.

(2) Die soziale Versorgung wird von den zuständigen Organen des Vertragspartners durchgeführt, auf dessen Territorium sich der Bürger aufhält und den Antrag auf Gewährung von Leistungen der sozialen Versorgung gestellt hat, soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist.

#### Artikel 4

Bei der Festsetzung der Renten und Unterstützungen werden die Beschäftigungszeiten (Versicherungszeiten), die auf dem Territorium beider Vertragspartner zurückgelegt wurden, darunter auch die Beschäftigungszeiten für die Gewährung von Renten zu vergünstigten Bedingungen und in vergünstigten Höhen, im vollen Umfang berücksichtigt. Diese Zeiten sind von den zuständigen Organen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie zurückgelegt wurden, zu bescheinigen.

#### Artikel 5

(1) Renten gewähren die zuständigen Organe des Vertragspartners, auf dessen Territorium der Berechtigte zur Zeit des Rentenanspruches seinen Wohnsitz hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen dieses Vertragspartners.

(2) Verlegt ein Rentner seinen Wohnsitz in das Territorium des anderen Vertragspartners, so wird die Auszahlung der Rente mit Ablauf des Monats der Übersiedlung eingestellt.

(3) Die zuständigen Organe des Vertragspartners, auf dessen Territorium der Rentner übersiedelt, gewähren dem Rentner nach dessen Übersiedlung die Rente nach dessen gesetzlichen Bestimmungen. Über den Anspruch auf Rente wird in den Fällen, wo die Gesetzgebung dieses Vertragspartners Renten gleicher Art vorsieht, nicht erneut entschieden. Der Beginn der Zahlung der Altersrente richtet sich nach den Altersgrenzen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragspartners, auf dessen Territorium der Rentner übergesiedelt ist.

(4) Für Bürger, die vom Territorium des einen Vertragspartners auf das Territorium des anderen Vertragspartners übergesiedelt sind und die nach der Übersiedlung gearbeitet haben, werden die Renten und Unterstützungen nach dem Arbeitseinkommen berechnet, das sie nach der Übersiedlung erzielten. Erforderlichenfalls wird für das vor der Übersiedlung erzielte Arbeitseinkommen bei der Berechnung der Leistungen das durchschnittliche Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das ein Werkträger mit einer entsprechenden Qualifikation und Tätigkeit des Landes erzielt, in das die berechtigten Personen übergesiedelt sind.

(5) Für Bürger, die vom Territorium des einen Vertragspartners auf das Territorium des anderen Vertragspartners übergesiedelt sind und die nach der Übersiedlung nicht gearbeitet haben, werden die Renten und Unterstützungen nach dem durchschnittlichen Einkommen berechnet, das ein Werkträger mit einer entsprechenden Qualifikation und Tätigkeit des Landes, in das sie übergesiedelt sind, zum Zeitpunkt der Rentengewährung erzielt.

#### Artikel 6

(1) Die sonstigen Geldleistungen der sozialen Versorgung, insbesondere Geldleistungen wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, Unterstützungen für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder, Unterstützun-

2. Социальное обеспечение осуществляется компетентными органами Договаривающейся Стороны, на территории которой проживает гражданин, возбуждавший ходатайство о предоставлении социального обеспечения, если настоящим Договором не предусмотрено иное.

#### Статья 4

При назначении пенсий и пособий засчитывается полностью трудовой стаж (страховой стаж), в том числе и стаж для получения пенсии на льготных условиях и в льготных размерах, приобретенный на территории обеих Договаривающихся Сторон и подтвержденный компетентными органами той Договаривающейся Стороны, на территории которой был приобретен стаж.

#### Статья 5

1. Пенсии назначаются и выплачиваются компетентными органами той Договаривающейся Стороны, на территории которой постоянно проживает ко дню обращения за назначением пенсии гражданин, имеющий право на пенсию, и по законодательству этой Договаривающейся Стороны.

2. Если пенсионер переселится с территории одной Договаривающейся Стороны на территорию другой Договаривающейся Стороны, то выплата пенсии прекращается по истечении месяца, в котором имело место переселение.

3. Компетентные органы Договаривающейся Стороны, на территорию которой переселился пенсионер, предоставляют пенсионеру после его переселения пенсию, согласно своему законодательству. Право на пенсию не будет пересматриваться в тех случаях, когда законодательство этой Договаривающейся Стороны предусматривает пенсии такого же вида. Предоставление пенсии по старости производится при условии достижения возраста, необходимого для назначения пенсии в соответствии с законодательством Договаривающейся Стороны, на территорию которой переселился пенсионер.

4. Для граждан, которые переселились с территории одной Договаривающейся Стороны на территорию другой Договаривающейся Стороны и работали после переселения, размер пенсий и пособий исчисляется исходя из заработка по работе после переселения. В случае необходимости при определении размера пенсии и пособия в основу исчисления заработка до переселения кладется средний заработок работника соответствующей квалификации и занимающегося аналогичной деятельностью в стране, куда переселились лица, имеющие право на пенсию или пособие.

5. Для граждан, которые переселились с территории одной Договаривающейся Стороны на территорию другой Договаривающейся Стороны и не работали после переселения, размер пенсий и пособий исчисляется исходя из среднего месячного заработка работника соответствующей квалификации и занимающегося аналогичной деятельностью ко времени назначения пенсии или пособия в стране, куда они переселились.

#### Статья 6

1. Денежные пособия по социальному обеспечению, в том числе пособия по временной нетрудоспособности, пособия на содержание и воспитание детей, по беременности и родам, на рождение ребенка на-

gen bei Schwangerschaft und Niederkunft und einmalige Beihilfen bei der Geburt gewähren die zuständigen Organe des Vertragspartners, auf dessen Territorium der Bürger ständig wohnt, nach den gesetzlichen Bestimmungen dieses Vertragspartners.

(2) Siedelt ein Bürger, der sonstige Geldleistungen der sozialen Versorgung erhielt, auf das Territorium des anderen Vertragspartners über, wird die Auszahlung dieser Leistungen mit dem Tag der Übersiedlung eingestellt. Die zuständigen Organe des Vertragspartners, auf dessen Territorium der Bürger übersiedelt, gewähren in diesem Fall die sonstigen Geldleistungen nach dessen gesetzlichen Bestimmungen.

#### Artikel 7

Bürger des einen Vertragspartners, die ständig auf dem Territorium des anderen Vertragspartners wohnen, erhalten von dessen zuständigen Organen außer den in den Artikeln 5 und 6 dieses Vertrages genannten Geldleistungen alle anderen Leistungen der sozialen Versorgung, der medizinischen Versorgung und sonstige Vergünstigungen im gleichen Umfang wie die eigenen Bürger. Das gilt auch für die Unterbringung in Feierabend- und Pflegeheimen.

#### Artikel 8

(1) Den Bürgern des einen Vertragspartners, die sich vorübergehend auf dem Territorium des anderen Vertragspartners aufhalten, wird die medizinische Versorgung in erforderlichen Fällen zu den gleichen Bedingungen wie den eigenen Bürgern gewährt.

(2) Die Bedingungen zur Kurverschickung von Bürgern des einen Vertragspartners in medizinische Einrichtungen des anderen Vertragspartners werden durch besondere Vereinbarungen geregelt.

#### Artikel 9

(1) Die soziale Versorgung der Beschäftigten in diplomatischen, konsularischen und Handelsvertretungen sowie in anderen Einrichtungen des einen Staates, die ihren Sitz im anderen Staat haben, erfolgt nach der Gesetzgebung des entsendenden Staates, wenn die genannten Beschäftigten dessen Bürger sind. Das gleiche gilt für die soziale Versorgung von Arbeitern und Angestellten, die bei den Beschäftigten der genannten Einrichtungen tätig sind und die Staatsangehörigkeit des entsendenden Staates besitzen.

(2) Für Beschäftigte von Betrieben des Land- und Luftverkehrs, der Binnen- und Seeschifffahrt sowie für Beschäftigte anderer Betriebe des einen Staates, die zur Tätigkeit auf das Territorium des anderen Staates entsandt werden, erfolgt die soziale Versorgung nach der Gesetzgebung des Staates, auf dessen Territorium sich die Verwaltungsorgane dieser Betriebe befinden.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Fällen wird die soziale Versorgung von den zuständigen Organen des entsendenden Staates gewährt.

(4) Hinsichtlich der medizinischen Versorgung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Bürger gilt die Bestimmung von Artikel 7 dieses Vertrages.

значаются и выплачиваются компетентными органами Договаривающейся Стороны, на территории которой постоянно проживает гражданин, и в соответствии с законодательством этой Договаривающейся Стороны.

2. В случае переселения с территории одной Договаривающейся Стороны на территорию другой Договаривающейся Стороны, гражданина, получающего пособие, выплата пособия прекращается со дня переселения. Компетентные органы Договаривающейся Стороны, на территорию которой переселился гражданин, назначают в этом случае пособия в соответствии со своим законодательством.

#### Статья 7

Гражданам одной Договаривающейся Стороны, постоянно проживающим на территории другой Договаривающейся Стороны, компетентными органами этой Стороны будут предоставляться все другие виды обеспечения помимо указанных в статьях 5 и 6 настоящего Договора, а также медицинское обслуживание и различные льготы в том же объеме, как и своим гражданам. Это относится также и к размещению престарелых и инвалидов в специальных домах.

#### Статья 8

1. Гражданам одной Договаривающейся Стороны, временно находящимся на территории другой Договаривающейся Стороны, медицинское обслуживание предоставляется в случае необходимости на условиях, установленных для собственных граждан.

2. Условия направления граждан одной Договаривающейся Стороны на лечение в медицинские учреждения другой Договаривающейся Стороны регулируются особыми соглашениями.

#### Статья 9

1. Социальное обеспечение работников дипломатических, консульских и торговых представительств и других учреждений одного государства, находящихся в другом государстве, производится по законодательству направляющего государства, если указанные сотрудники являются гражданами этого государства. Это же правило применяется при осуществлении социального обеспечения занятых у работников упомянутых учреждений рабочих и служащих, если они являются гражданами страны, их направившей.

2. Социальное обеспечение работников предприятий наземного и воздушного транспорта, речного и морского судоходства, а также работников иных предприятий одного государства, которые направляются на работу на территорию другого государства, производится по законодательству государства, на территории которого находятся органы управления этого предприятия.

3. В случаях, упомянутых в пунктах 1 и 2 настоящей статьи, социальное обеспечение предоставляется компетентными органами государства, направившего работника.

4. В отношении медицинского обслуживания граждан, указанных в пунктах 1 и 2 настоящей статьи, действует положение статьи 7 настоящего Договора.



## Artikel 10

Alle mit der Durchführung der sozialen Versorgung nach diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt der Vertragspartner, der die Leistungen der sozialen Versorgung gewährt. Eine gegenseitige Verrechnung dieser Kosten zwischen den Vertragspartnern erfolgt nicht.

## Artikel 11

Anträge und Rechtsmittel, die in einer gesetzlich festgelegten Frist bei den zuständigen Organen oder Verwaltungen eines der beiden Vertragspartner eingereicht bzw. eingelegt wurden, gelten auch bei den zuständigen Organen oder Verwaltungen des anderen Vertragspartners als rechtzeitig eingereicht bzw. eingelegt. In diesem Falle müssen die Dokumente unverzüglich an das gemäß Artikel 15 dieses Vertrages zuständige Organ des anderen Vertragspartners übersandt werden.

## Dritter Abschnitt

## Zusammenarbeit zwischen den Organen der sozialen Versorgung

## Artikel 12

(1) Die Vertragspartner arbeiten in allen Fragen der Durchführung der sozialen Versorgung zusammen.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles werden die für die soziale Versorgung zuständigen zentralen Organe der Vertragspartner den Erfahrungsaustausch unterstützen und sich gegenseitig über die Gesetzgebung und eintretende Änderungen informieren.

## Artikel 13

(1) Die zuständigen Organe und an der Durchführung der sozialen Versorgung beteiligten Verwaltungen des einen Vertragspartners gewähren den zuständigen Organen und Verwaltungen des anderen Vertragspartners unentgeltlich Rechtshilfe im gleichen Umfang wie bei der Durchführung der sozialen Versorgung im eigenen Staat. Die genannten Organe geben einander die notwendigen Informationen über die für die Gewährung der Leistungen entscheidenden Umstände und treffen die zur Ermittlung dieser Umstände erforderlichen Maßnahmen.

(2) Urkunden und andere Beweismittel, die auf dem Territorium des einen Vertragspartners in gehöriger Form ausgestellt oder von einem zuständigen staatlichen Organ beglaubigt wurden, werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ohne Legalisation anerkannt.

## Artikel 14

Die Mitarbeiter der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Vertragspartner haben das Recht, persönlich oder durch eine hierzu ermächtigte Person im Namen der Bürger ihres Staates in allen sich aus diesem Vertrag ergebenden Angelegenheiten zu handeln und die Bürger vor den Verwaltungen und Organen des anderen Vertragspartners zu vertreten, ohne dazu einer besonderen Vollmacht zu bedürfen.

## Artikel 15

(1) Bei der Durchführung dieses Vertrages verkehren die Organe der sozialen Versorgung der Vertrags-

## Статья 10

Все расходы, связанные с осуществлением социального обеспечения по настоящему Договору, несет Договаривающаяся Сторона, предоставляющая обеспечение, и взаимные расчеты между Договаривающимися Сторонами не производится.

## Статья 11

Заявления и другие документы, которые были поданы в течение установленного законом срока в компетентные органы или учреждения одной из Договаривающихся Сторон, считаются также своевременно поданными в компетентные органы или учреждения другой Договаривающейся Стороны.

В этом случае документы должны быть немедленно пересланы компетентному органу другой Договаривающейся Стороны в порядке, предусмотренном статьей 15 настоящего Договора.

## РАЗДЕЛ ТРЕТИЙ

## СОТРУДНИЧЕСТВО МЕЖДУ ОРГАНАМИ СОЦИАЛЬНОГО ОБЕСПЕЧЕНИЯ

## Статья 12

1. Договаривающиеся Стороны будут сотрудничать во всех вопросах при осуществлении социального обеспечения.

2. В этих целях центральные учреждения и органы Договаривающихся Сторон, компетентные осуществлять социальное обеспечение, будут производить обмен опытом, информировать друг друга о действующем законодательстве по социальному обеспечению и последующих его изменениях.

## Статья 13

1. Компетентные органы и учреждения одной Договаривающейся Стороны, принимающие участие в осуществлении специального обеспечения граждан, будут оказывать органам и учреждениям другой Договаривающейся Стороны бесплатно правовую помощь в том же объеме, как и при осуществлении социального обеспечения в собственном государстве. Указанные органы будут предоставлять друг другу необходимую информацию об обстоятельствах, имеющих решающее значение для назначения пенсий и пособий, а также принимать необходимые меры для установления этих обстоятельств.

2. Документы, которые на территории одной Договаривающейся Стороны были выданы по установленной форме или заверены соответствующим компетентным государственным органом, принимаются на территории другой Договаривающейся Стороны без легализации.

## Статья 14

Сотрудники дипломатических и консульских представительств Договаривающихся Сторон имеют право без особой доверенности непосредственно или через уполномоченных на то лиц вести от имени граждан своего государства все дела, вытекающие из настоящего Договора, и представлять граждан перед учреждениями и органами другого государства.

## Статья 15

1. При осуществлении настоящего Договора органы социального обеспечения Договаривающихся Сторон сносятся друг с другом через свои централь-

partner miteinander über ihre zentralen Organe, die die Vertragspartner einander nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages mitteilen.

(2) Von den zentralen Organen nicht gelöste Fragen werden auf diplomatischem Wege geregelt.

#### Artikel 16

Die Vertragspartner führen den Vertrag in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisationen ihrer Länder durch.

### Vierter Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 17

(1) Bei der Gewährung von Leistungen nach diesem Vertrag berücksichtigen die zuständigen Organe die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die Fälle, in denen der Anspruch auf Rentenleistung vor dem Inkrafttreten des Vertrages entstanden ist.

(3) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages von den zuständigen Organen eines Vertragspartners gewährt und in den anderen Staat überwiesen wurden, bleiben aufrechterhalten und werden von den zuständigen Organen des Vertragspartners weiter gewährt, auf dessen Territorium der Rentner wohnt.

#### Artikel 18

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem 1. Tag des Monats, der dem in Moskau stattfindenden Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich auf je weitere fünf Jahre, wenn keiner der Vertragspartner den Vertrag spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist kündigt.

(3) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages werden die Renten, die auf Grund des vorliegenden Vertrages gewährt wurden, den Renten gleichgestellt, die nach den innerstaatlichen Bestimmungen des Vertragspartners, auf dessen Territorium der Rentner seinen Wohnsitz hat, gewährt werden. Die gemäß diesem Vertrag entstandenen Rechte bleiben auch im Falle seiner Kündigung weiter bestehen.

Dieser Vertrag wurde in Berlin am 24. Mai 1960 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in russischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und gesiegelt.

In Vollmacht  
des Präsidenten  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Heinicke

In Vollmacht  
des Präsidiums  
des Obersten Sowjets  
der Union  
der Sozialistischen  
Sowjetrepubliken

М. Г. Первухин

ные органы, наименование которых Договаривающиеся Стороны взаимно сообщат по вступлении в силу настоящего Договора.

2. Вопросы, не разрешенные центральными органами, будут разрешаться дипломатическим путем.

#### Статья 16

Договаривающиеся Стороны будут осуществлять настоящий Договор в тесном сотрудничестве с профсоюзными организациями своих стран.

### РАЗДЕЛ ЧЕТВЕРТЫЙ ЗАКЛЮЧИТЕЛЬНЫЕ ПОЛОЖЕНИЯ

#### Статья 17

1. При назначении пенсий и пособий в соответствии с настоящим Договором компетентные органы принимают во внимание трудовой стаж (страховой стаж), приобретенный до вступления в силу настоящего Договора.

2. Положения настоящего Договора распространяются и на случаи, когда право на пенсию возникло до вступления в силу настоящего Договора.

3. Пенсии, которые были назначены компетентными органами одной Договаривающейся Стороны до вступления в силу настоящего Договора и переведены на территорию другого государства, сохраняются и будут выплачиваться компетентными органами той Договаривающейся Стороны, на территории которой проживает пенсионер.

#### Статья 18

1. Настоящий Договор подлежит ратификации и вступит в силу с первого числа месяца, следующего за обменом ратификационными грамотами, который состоится в Москве.

2. Настоящий Договор заключается на срок пять лет. Срок его действия продляется каждый раз на следующие пять лет, если ни одна из Договаривающихся Сторон не денонсирует его не менее чем за шесть месяцев до истечения данного срока.

3. В случае денонсации настоящего Договора, пенсии, назначенные и выплачиваемые на основании Договора, приравниваются к пенсиям, назначенным по законодательству Договаривающейся Стороны, на территории которой проживает пенсионер.

Права, возникшие согласно положениям настоящего Договора, не теряют своей силы в случае его денонсации.

Настоящий Договор составлен в Берлине 24 мая 1960 года в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причём оба текста имеют одинаковую силу.

В удостоверение чего уполномоченные скрепили этот Договор своими подписями и печатами.

По уполномочию  
Президента  
Германской Демократи-  
ческой Республики  
Heinicke

По уполномочию  
Президиума  
Верховного Совета Союза  
Советских Социалисти-  
ческих Республик  
М. Г. Первухин

**Protokoll**

zu dem am 24. Mai 1960 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens

Bei der Unterzeichnung des Vertrages legten die Vertragspartner folgendes fest:

**I.****Zu Artikel 1:**

Die Bestimmungen des Vertrages finden auch Anwendung auf alle Leistungen der sozialen Versorgung, die entsprechend den innerstaatlichen Bestimmungen der Vertragspartner Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Naziregimes sowie Personen, die als Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik oder der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gedient haben, gewährt werden.

**II.****Zu Artikel 2:**

Als arbeitsrechtliche Vorschriften sind insbesondere anzusehen: Gesetzliche Bestimmungen über Arbeitsvertrag, Arbeitszeit, Urlaub, Gehälter, Arbeitsschutz, Jugendschutz, Schutz für Mutter und Kind und die Rechte der Frau, Schutz der Schwerbeschädigten.

**III.****Zu Artikel 5 und 6:**

Um eine Übersiedlung der berechtigten Person auf das Territorium des anderen Vertragspartners im Sinne der Artikel 5 und 6 handelt es sich dann, wenn die berechtigte Person auf das Territorium dieses Vertragspartners mit Zustimmung der entsprechenden Organe beider Vertragspartner übersiedelt. Das gilt analog für die Fälle der Übersiedlung vor dem Inkrafttreten des Vertrages; in solchen Fällen wird die Zustimmung als gegeben betrachtet, soweit aus den Umständen nicht das Gegenteil hervorgeht.

**IV.****Zu Artikel 12:**

Der Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der sozialen Versorgung wird besonders folgendermaßen verwirklicht:

- a) durch den Austausch von Fachbüchern, Zeitschriften und anderen Publikationen zwischen den zuständigen Verwaltungen und Organisationen beider Vertragspartner;
- b) durch entsprechende Publikationen über die Entwicklung und die Ergebnisse der sozialen Versorgung des anderen Vertragspartners;
- c) durch gegenseitige Besuche von Fachleuten auf dem Gebiet der sozialen Versorgung;
- d) durch den Austausch von Informationen über die Ergebnisse von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten.

**V.****Zu Artikel 13:**

Die Kartei- und Aktenunterlagen, die für die Gewährung der Renten nach dem Vertrag erforderlich sind, werden auf Anforderung der zuständigen Organe des anderen Vertragspartners übergeben.

**ПРОТОКОЛ**

к Договору между  
Германской Демократической Республикой  
и Союзом Советских Социалистических  
Республик о сотрудничестве  
в области социального обеспечения,  
подписанному в Берлине 24 мая 1960 года

При подписании настоящего Договора, Договаривающиеся Стороны условились о нижеследующем:

**I.****По статье 1.**

Положения Договора распространяются также на все виды социального обеспечения, предоставляемые в соответствии с законодательством Сторон борцам против фашизма и лицам, преследовавшимся нацистским режимом, а также лицам, служившим в вооруженных силах или военных учреждениях Германской Демократической Республики или Союза Советских Социалистических Республик.

**II.****По статье 2.**

Под термином «трудовые отношения», в частности, понимаются положения законодательства, относящиеся к трудовым договорам, рабочему времени, отпускам, заработной плате, охране труда, охране молодежи, охране матери и ребенка, к правам женщины, к правам инвалидов.

**III.****По статьям 5 и 6.**

Переселение лица на территорию другой Договаривающейся Стороны в смысле статей 5 и 6 имеет место тогда, когда лицо переселяется на территорию этой Договаривающейся Стороны с согласия соответствующих органов обеих Договаривающихся Сторон. Это распространяется также на случай переселения до вступления в силу Договора; в таких случаях предполагается, что имелось согласие на такое переселение, поскольку из обстоятельств не вытекает обратного.

**IV.****По статье 12.**

Обмен опытом в области социального обеспечения будет осуществляться, в частности:

- a) путем обмена специальной литературой, журналами и иными публикациями между компетентными учреждениями и организациями обеих Договаривающихся Сторон;
- b) путем соответствующих публикаций о развитии и результатах социального обеспечения другой Договаривающейся Стороны;
- в) путем взаимных визитов специалистов в области социального обеспечения;
- г) путем обмена информацией о результатах научно-исследовательских работ.

**V.****По статье 13.**

Документы и архивные материалы, необходимые для назначения пенсий в соответствии с настоящим Договором, будут предоставляться по запросам компетентных органов социального обеспечения другой Договаривающейся Стороны.

## VI.

## Zu Artikel 17 Absatz 3:

1. Innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten des Vertrages tauschen die Vertragspartner Listen der Rentner aus, denen vor dem Inkrafttreten des Vertrages von den für die soziale Versorgung zuständigen Organen des einen Vertragspartners Renten gewährt und in den anderen Staat überwiesen wurden. Die zuständigen Organe der sozialen Versorgung der Vertragspartner, die Renten an Bürger überweisen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners wohnen, stellen mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Tag des Austausches der Rentnerlisten die Überweisung dieser Renten ein. Die für die soziale Versorgung zuständigen Organe des Vertragspartners, auf dessen Territorium diese Bürger wohnen, übernehmen ab vierten Kalendermonat nach dem Austausch der Rentnerlisten die Weiterzahlung der Rente in der vorher festgesetzten Höhe, wenn die Renten höher sind, als die, welche nach Artikel 5 des Vertrages gewährt werden können. Die Höhe der Rente darf jedoch nicht über der Maximalhöhe und nicht unter der Mindesthöhe der entsprechenden Rentenart liegen, die von der Gesetzgebung des Landes festgelegt ist, in dem der Rentner wohnt.
2. Die Bestimmungen von Artikel 10 des Vertrages, demzufolge die gegenseitigen Verrechnungen von Kosten, die mit der Durchführung der sozialen Versorgung verbunden sind, nicht vorgenommen werden, gelten auch für die in Ziffer 1 angegebene Fälle.

## VII.

1. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nicht für die Personen, die im Artikel 20 des Abkommens vom 12. März 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen, benannt sind.
2. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten ebenfalls nicht für die Gewährung von Ehrenrenten.

Dieses Protokoll bildet einen untrennbaren Bestandteil des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens.

Ausgefertigt in Berlin am 24. Mai 1960 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik	In Vollmacht des Präsidiums des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Heinicke	M. Г. Первухин

## VI.

## По статье 17 п. 3.

1. В течение одного месяца после вступления в силу Договора обе Договаривающиеся Стороны передадут друг другу списки пенсионеров, которым до вступления в силу Договора компетентными органами социального обеспечения одной Договаривающейся Стороны пенсии были назначены и переводились на территорию другой Договаривающейся Стороны. Компетентные органы социального обеспечения Договаривающихся Сторон, которые переводят пенсии гражданам, проживающим на территории другой Договаривающейся Стороны, по истечении третьего календарного месяца со дня обмена списками пенсионеров, прекратят перевод указанных пенсий. Компетентные органы социального обеспечения Договаривающейся Стороны, на территории которой эти граждане проживают, будут, начиная с четвертого календарного месяца после обмена списками пенсионеров, выплачивать им пенсии в ранее установленных размерах, если размеры пенсии выше тех пенсий, которые могли быть назначены в соответствии со статьей 5 Договора. Однако размер пенсии не должен быть выше максимального и ниже минимального размера пенсии соответствующего вида, предусмотренного законодательством страны, в которой проживает пенсионер.

2. Положения статьи 10 Договора, в силу которых взаимные расчеты по расходам, связанным с осуществлением социального обеспечения, не производятся, имеют силу и в случаях, указанных в пункте 1.

## VII.

1. Положения настоящего Договора не распространяются на лиц, указанных в статье 20 Соглашения от 12 марта 1957 года между Правительством Германской Демократической Республики и Правительством Союза Советских Социалистических Республик по вопросам, связанным с временным нахождением советских войск на территории Германской Демократической Республики.

2. Положения настоящего Договора не распространяются также на персональные пенсии.

Настоящий Протокол является неотъемлемой частью Договора между Германской Демократической Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик о сотрудничестве в области социального обеспечения.

Составлен в Берлине 24 мая 1960 года в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

По уполномочию Президента Германской Демократи- ческой Республики	По уполномочию Президиума Верховного Совета Союза Советских Социалисти- ческих Республик
Heinicke	M. Г. Первухин

**Gesetz  
über den Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der  
Koreanischen Volksdemokratischen Republik vom 3. Juni 1960.**

Vom 10. August 1960

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 3. Juni 1960 in Phoengjang unterzeichneten nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 24 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem zehnten August neunzehnhundertsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften August neunzehnhundertsechzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck**

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der  
Koreanischen Volksdemokratischen Republik**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium der Obersten Volksversammlung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik haben, von dem Wunsch geleitet, auch auf konsularischem Gebiet die Beziehungen zwischen beiden Staaten enger zu gestalten, beschlossen, den folgenden Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

den Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter der Deutschen Demokratischen Republik in der Koreanischen Volksdemokratischen Republik, Kurt Schneidewind,

das Präsidium der Obersten Volksversammlung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik

den Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Koreanischen Volksdemokratischen Republik, Pak Kwan Sen,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes festgelegt haben:

I.

**Zulassung der Konsuln**

Artikel 1

Die Vertragspartner werden in ihrem Gebiet gegenseitig Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln (im folgenden Konsuln genannt) zulassen. Der Sitz der zu ernennenden Konsuln und ihrer Konsularbezirke werden durch besondere Vereinbarungen der Vertragspartner festgelegt.

Artikel 2

(1) Vor der Ernennung der Konsuln durch den Entsendestaat ist das Einverständnis des anderen Vertragspartners hinsichtlich der Person der Konsuln einzuholen.

(2) Die Konsuln nehmen ihre Tätigkeit nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat auf. In der Ernennungsurkunde muß der Konsularbezirk bezeichnet sein.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequaturs oder durch Todesfall.

(2) Bei Abberufung, Widerruf des Exequaturs, Todesfall oder bei vorübergehender Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung der Tätigkeit eines Konsuls ist sein Stellvertreter befugt, die Dienstobliegenheiten des

Konsuls wahrzunehmen, vorausgesetzt, daß seine amtliche Eigenschaft vorher dem zuständigen Organ des Empfangsstaates zur Kenntnis gebracht worden ist. Der mit der vorübergehenden Leitung des Konsulats beauftragte Stellvertreter wird alle Rechte, Vorrechte und Befreiungen genießen, die der vorliegende Vertrag dem Konsul gewährt.

## II.

### Befreiungen und Vorrechte der Konsuln

#### Artikel 4

(1) Der Empfangsstaat garantiert den Konsuln und ihren Mitarbeitern einen reibungslosen Verlauf ihrer Amtstätigkeit. Die Organe des Empfangsstaates werden den Konsuln und ihren Mitarbeitern jede erforderliche Unterstützung bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit gewähren.

(2) Die Amtsräume der Konsulate sind unverletzlich. In den Amtsräumen sowie in den Wohnungen der Konsuln werden die Organe des Empfangsstaates ohne Zustimmung der Konsuln keinerlei Zwangsmaßnahmen vornehmen.

(3) Die Konsulararchive sind unantastbar. Privatpapiere dürfen im Konsulararchiv nicht enthalten sein.

(4) Der amtliche Schriftwechsel ist unverletzlich und keiner Durchsicht unterworfen. Das gleiche gilt für Telegramme, Telefongespräche, Fernschreiben und Funkübermittlung.

(5) Die Konsuln haben beim Verkehr mit den Organen des Entsendestaates das Chiffrierecht und können für die Übermittlung des diplomatischen Kurierweg benutzen. Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für die Konsuln die gleichen Tarife, wie für die diplomatischen Vertreter.

#### Artikel 5

Den Konsuln wird gestattet, das Wappen des Entsendestaates und eine ihr Amt bezeichnende Inschrift am Amtsgebäude anzubringen. Sie dürfen die Flagge des Entsendestaates auf dem Amtsgebäude und auf ihrem Wohnhaus aufziehen und an den von ihnen dienstlich benutzten Fahrzeugen anbringen.

#### Artikel 6

Die Konsuln und ihre Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, unterliegen bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

#### Artikel 7

Die Konsuln und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit sind, vor den zuständigen Organen des Empfangsstaates Zeugnis abzulegen. Sind die Konsuln am Erscheinen verhindert, so werden sie in ihrer Wohnung vernommen oder haben ihre Aussage in schriftlicher Form zu machen. Die Ladung eines Konsuls darf für den Fall des Nichterscheinens weder die Androhung von Strafen noch von anderen Zwangsmaßnahmen enthalten.

#### Artikel 8

(1) Die Konsuln und ihre Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, werden von militärischen und anderen Dienstleistungen sowie den direkten Steuern des Empfangsstaates befreit. Die steuerliche Befreiung erstreckt sich nicht auf Einnahmen, die im Empfangsstaat erzielt werden.

(2) Grundstücke und Gebäude sind von militärischen und anderen Dienstleistungen nur dann befreit, wenn sie von den Konsuln und den Mitarbeitern, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, zu Amts- oder Wohnzwecken benutzt werden.

(3) Hinsichtlich der Zölle werden den Konsuln und den Mitarbeitern, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die gleichen Befreiungen gewährt, wie sie die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen genießen.

#### Artikel 9

Die Bestimmungen des Artikels 8 finden auf die mit den Konsuln zusammenlebenden Ehegatten und auf ihre minderjährigen Kinder entsprechende Anwendung.

## III.

### Amtsbefugnisse der Konsuln

#### Artikel 10

(1) Die Konsuln nehmen die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Staatsangehörigen (Bürger und juristische Personen) wahr.

(2) Die Konsuln können sich in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse an die staatlichen Organe in ihrem Konsularbezirk wenden; sie können bei diesen wegen Verletzungen der Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Staatsangehörigen Einspruch erheben. Der Verkehr mit den zentralen Organen des Empfangsstaates ist der diplomatischen Vertretung vorbehalten.

#### Artikel 11

Den Konsuln wird das Recht zuerkannt, die Staatsangehörigen des Entsendestaates, die sich ständig oder vorübergehend in ihrem Konsularbezirk aufhalten, zu registrieren.

#### Artikel 12

(1) Die Konsuln sind befugt, den Staatsangehörigen des Entsendestaates Pässe auszustellen.

(2) Die Konsuln erteilen die erforderlichen Visa zum Betreten oder Verlassen des Entsendestaates.

#### Artikel 13

Die Konsuln nehmen Anträge von fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates entgegen.

#### Artikel 14

Die Konsuln haben das Recht, in den Konsulaten, in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen der Staatsangehörigen des Entsendestaates sowie an Bord der die Flagge oder das Hoheitszeichen dieses Staates führenden Schiffe oder Flugzeuge folgende Handlungen durchzuführen, sofern diese Handlungen nach den Gesetzen des Empfangsstaates nicht verboten sind:

1. Erklärungen von Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen;
2. letztwillige Verfügungen oder einseitige Rechtsgeschäfte der Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen, zu beglaubigen und zu verwahren;

3. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen; ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über die Begründung oder Übertragung von Rechten an im Empfangsstaat gelegenen Gebäuden und Grundstücken;
4. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates und solchen des Empfangsstaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Interessen auf dem Gebiet des Entsendestaates betreffen oder auf dem Gebiet dieses Staates erfüllt werden müssen;
5. Unterschriften von Staatsangehörigen des Entsendestaates auf jeder Art von Schriftstücken zu beglaubigen, Schriftstücke, die von den Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu legalisieren sowie Abschriften und Auszüge dieser Schriftstücke zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen und Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu beglaubigen;
7. Vermögen und Schriftstücke von Staatsangehörigen des Entsendestaates oder für diese in Verwahrung zu nehmen;
8. andere Handlungen, die ihnen vom Entsendestaat übertragen werden.

#### Artikel 15

Die im Artikel 14 genannten Schriftstücke, Abschriften, Übersetzungen oder Auszüge aus ihnen, die vom Konsul aufgenommen oder beglaubigt worden sind, haben im Empfangsstaat dieselbe rechtliche Bedeutung und Beweiskraft, wie wenn sie von den zuständigen Organen und Amtspersonen des Empfangsstaates aufgenommen, übersetzt oder beglaubigt worden sind.

#### Artikel 16

(1) Stirbt ein Staatsangehöriger des Entsendestaates im Konsularbezirk, so wacht der Konsul darüber, daß alle Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die berechtigten Interessen der Erben zu wahren.

(2) Die Konsuln sind von den Behörden ihres Konsularbezirks über Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates und von bereits eingeleiteten und noch vorgesehenen Maßnahmen zur Nachlaßregelung zu unterrichten.

#### Artikel 17

(1) Die Feststellung, Sicherstellung und Versiegelung des Nachlasses obliegt den örtlichen Behörden. Auf Ersuchen des Konsuls haben sie die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des Nachlasses zu treffen. Der Konsul kann zugegen sein, wenn die örtlichen Behörden Maßnahmen zur Feststellung und Sicherstellung des Nachlasses treffen, und an der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses sowie an der Siegelung teilnehmen. Er hat das Recht, sich den beweglichen Nachlaß, einschließlich der Schriftstücke des Verstorbenen, von den örtlichen Behörden aushändigen zu lassen, auch wenn sie von diesen sichergestellt worden sind.

(2) Bis zur Übergabe des Nachlasses an die Erben oder bis zu seiner Absendung ins Ausland sind aus dem Nachlaß die festgelegten Gebühren zu begleichen

und andere gegenüber dem Nachlaß erhobene und bewiesene Ansprüche einzelner Erben oder anderer Personen, die im Empfangsstaat des Konsuls leben, zu befriedigen. Diese Verpflichtungen des Konsuls erlöschen, wenn nicht im Verlauf von sechs Monaten nach dem Todestag des Erblassers dem Konsul nachgewiesen wird, daß die Ansprüche anerkannt oder eingeklagt worden sind.

(3) Der unbewegliche Nachlaß wird nach den Gesetzen des Staates behandelt, in dem er sich befindet.

#### Artikel 18

(1) Die Konsuln können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Eheschließungen vornehmen, wenn beide Eheschließende Staatsangehörige des Entsendestaates sind.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist über die Eheschließung zu unterrichten.

#### Artikel 19

(1) Die Konsuln können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Geburten und Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates beurkunden.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist über die Geburten und Todesfälle zu unterrichten.

#### Artikel 20

Die Konsuln können Vormünder und Pfleger für Staatsangehörige des Entsendestaates und für deren Vermögen bestellen, soweit sie nach dem Recht des Entsendestaates dazu befugt sind. Sie sind berechtigt, in diesen Fällen die Führung der Vormundschaft und Pflegschaft zu beaufsichtigen.

#### Artikel 21

(1) Die Konsuln sind befugt, den Schiffen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie sich mit der Schiffsbesatzung und den Fahrgästen in Verbindung setzen, die Schiffspapiere überprüfen, Protokolle über die Ladung und den Zweck der Reise und über besondere Zwischenfälle aufnehmen. Die Konsuln unterstützen die Kapitäne bei der Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord. Die Organe des Empfangsstaates haben dem Konsul oder dem Kapitän auf Verlangen hierbei Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

(2) Beabsichtigen die Organe des Empfangsstaates die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf Handelsschiffen des Entsendestaates, so muß der Konsul vorher darüber benachrichtigt werden. Er kann bei diesen Maßnahmen anwesend sein. Das gilt nicht für Zoll-, Pass- und Gesundheitskontrollen des Schiffes, der Besatzungsmitglieder und der Fahrgäste vor der Freigabe des Schiffes oder vor Verlassen des Hafens.

(3) Bei Katastrophen oder Havarien der Schiffe des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Schiffes, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur des Schiffes zu ergreifen oder die Organe des Empfangsstaates darum zu ersuchen.

(4) Bei Katastrophen oder Havarien der Schiffe des Entsendestaates benachrichtigen die Organe des Empfangsstaates unverzüglich den zuständigen Konsul und unterrichten ihn gleichzeitig über die zur Rettung von Menschen, des Schiffes und der Fracht getroffenen Maßnahmen. Die Organe des Empfangsstaates gewähren dem Konsul die erforderliche Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen, die er im Zusammenhang mit Katastrophen oder Havarien von Schiffen des Entsendestaates einleitet.

(5) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Schiffskatastrophen oder Havarien in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

#### Artikel 22

(1) Die Konsuln sind befugt, den Flugzeugen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie im Falle einer Nötlandung die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste beim Verkehr mit den zuständigen Organen des Empfangsstaates unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Fortsetzung der Reise ergreifen.

(2) Bei Katastrophen oder Unfällen der Flugzeuge des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Flugzeuges, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur des Flugzeuges zu ergreifen oder die Organe des Empfangsstaates darum zu ersuchen.

(3) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Flugzeugkatastrophen oder Unfällen in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

#### IV.

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 23

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Rechte und Pflichten der Konsuln finden auf die Mit-

arbeiter der diplomatischen Vertretungen, die mit der Ausübung konsularischer Befugnisse beauftragt worden sind, entsprechende Anwendung. Dadurch werden die diplomatischen Vorrechte und die Immunität dieser Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung nicht berührt.

(2) Der direkte Verkehr der diplomatischen Vertreter, die mit der Ausübung konsularischer Befugnisse beauftragt worden sind, mit den Organen des Empfangsstaates wird durch gegenseitige Übereinkommen von den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Vertragspartner geregelt.

#### Artikel 24

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin. Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

#### Artikel 25

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn der Vertrag sechs Monate vor Ablauf dieser Frist durch einen der Vertragspartner nicht gekündigt worden ist, bleibt er mit der vorgesehenen Kündigungsfrist jeweils für weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Phoengjang, am 3. Juni 1960, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in koreanischer Sprache. Beide Texte sind gleichermaßen gültig.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In Vollmacht des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik	In Vollmacht des Präsidiums der Ober- sten Volksversammlung der Koreanischen Volksdemo- kratischen Republik
K. Schneidewind	Pak Kwan Sen



독일 민주주의 공화국과 조선  
민주주의 인민 공화국 간의  
형사 조약

독일 민주주의 공화국 대통령과 조선 민주주의 인민 공화국 최고 인민회의 상임위원회는 형사관계 분야에서 양국 간의 협계의 강화를 념원하면서 본 조약을 체결하기로 결정하고 이를 위하여

독일 민주주의 공화국 대통령은 조선 민주주의 인민 공화국 주재 독일 민주주의 공화국 특명전권 대사 쿠르르 슈나이데워드를

조선 민주주의 인민 공화국 최고 인민회의 상임위원회는 조선 민주주의 인민 공화국 외무부장 박광선을 자기의 전권 대표로 임명하였다.

상기 전권 대표들은 해당한 절차와 소정의 형식을 갖춘 전권 위임장을 호상 교환한후 아태와 같이 합의하였다.

## 一 령사의 파견 및 접수

### 제 1 조

제약 쌍방은 자기국가 영토내에서 총영사, 영사, 부영사(이하 영사라고 약칭함)들의 활동을 호감 허용한다. 임명되는 영사들의 소재지와 영사구들은 제약 쌍방간의 별도 합의에 의하여 확정된다.

### 제 2 조

1. 제약 쌍방은 영사의 파견에 앞서 그에 대한 상대방의 동의를 받는다.

2. 파견 국가에 의하여 임명된 영사들은 접수 국가의 인가를 받은 후에 자기의 직무 수행에 착수한다. 영사 파견장에는 영사구가 지적되어야 한다.

### 제 3 조

1. 영사들의 활동은 소환, 영사로서의 인가의 취소 또는 사망에 의하여 중지된다.

2. 소환, 영사로서의 인가의 취소, 사망, 일시적인 부재 또는 기타 원인으로 영사가 자기 직무를 수행하지 못하는 경우에는 부책임자가 영사의 직무를 수행할 권리를 향유한다. 이 경우에 그의 직위에 대하여서 접수국가의 해당 기관에 사전에 통지하여야 한다. 영사관의 임시 지도를 위임받은 대리인은 본 조약에 의하여 영사에게 부여된 모든 권리와 특혜를 향유한다.

## ㉔ 형사의 특혜 및 특전

### 제 4 조

1. 접수 국가는 형사들과 그의 직원들에게 그들의 직무 수행에 지장이 없도록 보장한다.

접수국가 해당 기관들은 형사들과 그의 직원들에게 그들의 직무상 활동에 필요한 온갖 방조를 제공한다.

2. 형사관의 청사는 불가침이다. 접수국가 해당 기관들은 청사와 형사들의 개인 주택에서 그들의 승인없이 어떠한 강제적 조치를 취하지 못한다.

3. 형사관 문서고는 불가침이다. 개인 문서는 형사관 문서고에 보관되어서는 안된다.

4. 왕태하는 공적 서신은 불가침이며 이를 남이 볼수 있도록 방치할수 없다. 전보, 전화연락, 전신연락 및 무선 송신도 검열에 속하지 않는다.

5. 형사들은 자기국가 정부와 연락시에 암호 사용권을 가지며 외교 신서사를 리용할수 있다. 보통 체신수단을 리용할시에 형사들에게는 외교 대포와 동일한 요금이 적용된다.

### 제 5 조

형사들은 청사에 자기 국가의 국장과 기관명을 표시한 함판을 붙일 권리를 가진다. 형사들은 청사와 개인주택과

그들이 공적으로 사용하는 운수 수단에 자국 국기를 제양할 권리를 가진다.

### 제 6 조

파견국가 국민인 경사들과 그의 직원들은 그들의 직무상 활동에 있어서 접수 국가의 사법권에 귀속되지 않는다.

### 제 7 조

경사들과 그의 직원들은 그들의 직무상 활동범위 이외의 모든 문제에 대하여 접수 국가의 해당한 권한을 가진 기관앞에서 증언할 의무가 있다. 경사들이 출정할 수 없는 경우에는 그들은 자택에서 심문을 받거나 혹은 서면으로 진술하여야 한다. 경사가 출정하지 않는 경우에 그의 출정을 요구함에 있어서 벌금의 부과 또는 기타 강제적 방법으로 위협하여서는 안된다.

### 제 8 조

1. 파견국가 국민인 경사들과 그의 직원들은 접수국가의 군사적 및 기타 의무와 또한 직접세로 부러 면제된다. 직접세의 면제는, 접수 국가에서 소득한 수입에는 적용되지 않는다.

2. 토지와 건물들은 그것이 파견국가 국민인 경사들과 직원들의 청사 혹은 주택으로 사용되는 경우만이 군사적 및 기타 의무에서 면제된다.

8. 판세는 조상성에 기초하여 파견국가 공민인 형사들과 그의 직원들에게도 외교 대표부 직원들과 동일한 특권이 부여된다

제 9 조

제 8 조의 규정은 형사들과 동거하는 배우자 및 그들의 미성년 자녀들에게도 적용된다.

### 트. 형사들의 직무

제 10 조

1. 형사들은 자기 국가와 자기 공민 (자연인 및 법인)들의 권리와 이익을 보호한다.

2. 형사들은 직무 수행에 있어서 자기 형사구내의 국가 기관들과 교섭할 수 있으며 그들은 자기 국가와 자기 공민들의 권리와 이익이 침해당한 경우에는 해당 기관에 이의를 제기할 수 있다. 접수 국가의 중앙 기관들과의 교섭은 외교 대표부가 한다

제 11 조

형사들은 그들의 형사구내에 상주하거나 또는 일시 체류하는 자국 공민들을 등록할 권리를 가진다.

제 12 조

1. 형사들은 자기국가 공민들에게 여권을 발급할 권리를 가진다.

2. 경사들은 자기 국가의 입출국에 필요한 사증을 발급한다.

### 제 13 조

경사들은 외국 공민들과 무국적인들로 부터 자기 국가의 공민권 취득에 대한 청원을 접수한다.

### 제 14 조

경사들은 경사관에서, 그들의 주택에서 또는 자기국가 공민의 주택에서 또한 자기 나라의 국기 혹은 표식을 가지고 항행하는 선박이나 비행기에서 접수국가 법령에 의하여 금지되어 있지 않은한 다음과 같은 사업을 진행할 권리를 가진다.

- ( 가 ) 자기국가 공민들의 정월서의 작성 및 인증
- ( 나 ) 자기국가 공민들의 유언서 혹은 일방적 법률행위에 대한 문건의 작성, 인증 및 보관
- ( 다 ) 접수 국가에 있는 건물 및 토지의 권리 확인 또는 양도에 관한 계약을 제외한 자기국가 공민들간에 체결한 계약서의 작성 또는 인증
- ( 라 ) 자기국가 공민들과 접수국가 공민들간에 체결된 계약중에서 자기국가 지역에서의 이익에 관계되거나 또는 자기국가 지역에서 집행되어야할 계약서의 작성 또는 인증
- ( 로 ) 자기국가 공민들의 각종 문건들의 서명에 대한

인증, 자기국가와 접수 국가의 기관 또는 공무원들이 발급한 문건의 확인, 또한 이 문건들의 부분 및 발취에 대한 인증

( ㄹ ) 자기국가 및 접수 국가의 기관 또는 공무원들이 발급한 문건들의 번역문에 대한 증명

( ㄷ ) 자기국가 공민들로 부터 받는 또는 그들에게 보내는 재산 및 문서들의 보관

( ㄱ ) 자기 국가가 위임한 기타 사업들

#### 제 15 조

형사가 작성 또는 인증한 제 14조에 지적된 문서와 그의 부분, 번역문, 또는 그들로 부터의 발취문들은 접수 국가의 해당 기관과 공무원들에 의하여 작성된 문서, 부분 번역문 및 발취문들과 동일한 법적 의의와 증빙력을 가진다.

#### 제 16 조

1. 형사는 형사구내에서 자기국가 공민이 사망한 경우에 상속자들의 법적 이익의 보호를 위한 모든 대책이 취하여 졌는가를 주시한다.

2. 형사구내에 있는 접수국가 해당 기관은 파견국가 공민의 사망에 대하여서와 상속과 관련하여 이미 취하여 졌거나 또한 앞으로 취하여질 대책들에 대하여 형사에게 통지하여야 한다.

## 제 17 조

1. 유산의 확정, 봉인, 보관은 접수국가 해당기관의 권한에 속한다. 그들은 영사의 청원에 의하여 유산 보호에 필요한 대책을 취할 의무가 있다. 영사는 접수국가 해당기관이 유산의 확정 및 보호에 대한 대책을 취할때와 유산 목록 작성과 그에 달인할시에 립석할수 있다. 영사는 사망자의 문건이 접수국가 해당 기관에 보관되어 있다 할지라도 그 문건을 포함하여 상속하는 동산을 자기에게 인도할 것을 요구할 권리를 가진다.

2. 상속 재산을 상속자들에게 인도하기전 또는 상속재산을 외국에 보내기 전에 유산액의 한도내에서 지정된 세금이 지불되어야 하며 또한 접수 국가에 거주하는 개별적 상속자 혹은 기타 사람들로 부터 제기되고 립증된 기타 요구들이 충족되어야 한다. 그러나 그들의 청구가 법적으로 인정되었거나 혹은 해당 기관의 심의중에 있다는 것이 피상속인의 사망일로 부터 6개월 이내에 영사에게 립증되지 않는한 영사는 그 책임을 지지 않는다.

3. 부동산 상속은 그 부동산이 소재하는 나라 법령에 의하여 처리된다.

## 제 18 조

1. 영사들은 결혼하는 쌍방이 자기 국가의 국민들인 경우에는 자기국가 법령에 의하여 등록할수 있다.



2. 결혼은 접수 국가의 해당 기관에 통지 되어야 한다.

### 제 19 조

1. 영사들은 자기 국가의 법령에 의하여 자기국가 국민의 출생과 사망에 대한 증명을 할수 있다.

2. 출생 및 사망은 접수 국가의 해당 기관에 통지되어야 한다.

### 제 20 조

영사들은 자기 국가의 법령에 의하여 해당한 권리를 가지고 있는한 자기국가의 국민들과 그들의 재산에 대한 후견인과 보좌인을 선정할수 있다. 이 경우에 영사들은 후견인들과 보좌인들의 행동을 감시할 권리를 가진다.

### 제 21 조

1. 영사는 자기 국가의 선박에 대하여 온갖 방조를 제공할 권리를 가진다. 특히 그들은 선박 증명서를 검열하며 화물, 항행 목적 및 특별한 사안에 대한 조서를 작성하기 위하여 선박 승무원들 및 령객들과의 협력을 가질수 있다. 영사들은 자국 선박내 질서를 유지함에 있어서 선장들을 협조한다. 이에 있어서 접수국가 기관들은 영사 또는 선장들의 요구에 의하여 그들에게 방조를 주어야 한다.

2. 접수 국가의 기관들이 피견국가의 상선내에서 어떠한

한. 강제적 조치를 취하려는 경우에는 사전에 령사에게 이에 대한 통고를 하여야 한다. 령사는 이 경우에 탐색할 수 있다. 그러나 억류된 선박의 출항 허가전, 혹은 선박의 출항전에 진행되는 승무원과 령객들에 대한 세관, 령권, 위생의 검열시에는 해당되지 않는다.

3. 자기 국가의 선박들이 조난되거나 혹은 파손되는 경우에 령사들은 선박의 승무원과 령객들에 대한 구원, 화물의 구출 및 선박의 수리를 위한 제대책을 강구하여야 하며 접수 국가의 기관들에게 이러한 대책을 취하여 주도록 요청할 권리를 가진다.

4. 파견 국가의 선박들이 조난되거나 파손되는 경우에 접수국가의 기관들은 즉시로 해당 령사에게 통지함과 동시에 인명, 선박 및 화물을 구원하기 위하여 취한 대책들에 대하여 통보한다. 자기국가 선박의 조난 또는 파손과 관련하여 령사가 해당한 대책을 취하는 경우에 접수 국가의 기관들은 그에게 필요한 방조를 준다.

5. 본조의 규정은 선박의 조난 또는 파손된 경우에 호상 방조를 제공할데 관한 다른 협정들과 저촉되지 않는다.

## 제 22 조

1. 령사들은 자기 국가의 비행기들에 온갖 방조를 할 권리를 가진다. 특히 비행기의 불시 착륙시에 승무원들과 령객들이 접수국가 해당 기관들과의 연락을 취하도록 방조를 주며 비행을 계속하기 위한 해당한 대책을 취할 수 있다.

2. 자기 국가의 비행기가 파손되었거나 불상사가 발생할 경우에 당사들은 해당 대책을 취하거나 혹은 접수국가의 기관들에게 승무원과 령객들에 대한 구원, 화물의 구출 및 비행기의 수리를 위한 제 대책을 취하여 주도록 요청할 권리를 가진다.

3. 본조의 규정은 비행기의 파손과 불상사가 발생한 경우에 호상 방조를 제공할데 관한 다른 협정과 저촉되지 않는다.

#### 백 제 종 규 정

#### 제 23 조

1. 당사들의 권리와 의무에 대한 본 조약의 규정들은 당사 기능을 수행하는 외교 대표부 성원들에게도 적용된다. 이는 외교 대표부 성원들의 특혜와 특권과는 저촉되지 않는다.

2. 당사 기능을 수행하는 외교 대표부 성원들의 접수 국가 기관들과의 직접적인 교섭은 제약 쌍방 의무성의 호상 합의에 의하여 조절된다.

#### 제 24 조

본 조약은 비준을 요한다. 비준서의 교환은 베를린에서 진행된다. 본 조약은 비준서를 교환한 1개월후부터 효력을 발생한다.

## 제 25 조

본 조약은 5년 기한으로 체결된다.

만약 제약 쌍방중 어느 일방도 기한만료 6개월 전에 조약의 폐기를 통고하지 않는 경우에는 조약의 효력은 매번 다음 5년간씩 연장된다.

본 조약은 1960년 6월 일 평양에서 독일어와 조선어로 각각 2부씩 작성되었다. 두 원문은 동일한 효력을 가진다. 이를 확증하기 위하여 제약 쌍방의 전권 대표들은 본 조약에 서명 날인하였다.

독일 민주주의 공화국  
대통령 위임에 의하여

조선민주주의 인민공화국 최고인민회의 상임 위원회 위

임에 의하여

*M. Schmiedeknecht*

*김광선*

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 25. August 1960	Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 60	Zweite Durchführungsbestimmung zum Fischereigesetz. — Fischereiaufsicht der Binnengewässer —	477
5. 8. 60	Preisverordnung Nr. 1797/1. — Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln —	479
29. 7. 60	Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	479
29. 7. 60	Anordnung Nr. 1 zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. — Tagebaubetriebe der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut —	479
5. 8. 60	Anordnung Nr. 3 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)	479
	Hinweis	480
	Berichtigung	480

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Fischereigesetz.

— Fischereiaufsicht der Binnengewässer —

Vom 10. August 1960

Auf Grund des § 19 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I S. 864) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Fischereiaufsicht ist die staatliche Kontrolle über die Einhaltung der fischereirechtlichen Bestimmungen, der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung und der damit verbundenen Tätigkeiten.

#### § 2

(1) Die Fischereiaufsicht wird durch die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, in Zusammenarbeit mit den Organen der Deutschen Volkspolizei und der Wasserstraßenverwaltung ausgeübt.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, können Aufgaben der Fischereiaufsicht Mitarbeitern sozialistischer Fischereibetriebe übertragen und diese als Fischereiaufseher einsetzen. Das gleiche gilt für Funktionäre des Deutschen Anglerverbandes für den Bereich der Gewässer, die dem Deutschen Anglerverband zur Nutzung übergeben wurden.

(3) Zur Einbeziehung breiter Kreise der Werktätigen in die Fischereiaufsicht können Helfer aus sozialistischen Betrieben und aus Massenorganisationen, insbesondere aus den Reihen der Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes, zur Fischereiaufsicht herangezogen

werden. Diese werden auf Vorschlag der jeweiligen Betriebe bzw. Massenorganisation durch den Bezirksfischmeister eingesetzt.

#### § 3

(1) Die Fischereiaufseher sind berechtigt,

- Fahrzeuge, die zum Fischfang oder zum Transport von Fischen verwandt werden,
- Fischerei- bzw. Angelberechtigungsscheine von Personen, die mit der Vorbereitung oder der Ausübung des Fischfanges oder des Angelsportes auf oder am Gewässer beschäftigt sind,
- Fischfang- bzw. Angelgeräte sowie gefangene Fische und ihre Verwendung

innerhalb ihres Aufsichtsbereiches zu kontrollieren.

(2) Die Fischereiaufseher sind berechtigt, Fahrzeuge, die zum Fischfang, Angelsport oder zum Transport von Fischen aus Binnengewässern verwandt werden, zu betreten. Das gleiche gilt für eingefriedete Grundstücke und Gebäude, in denen sich ständige Fangvorrichtungen für Fische befinden bzw. von denen aus der Fischfang oder der Angelsport ausgeübt wird.

(3) Zur Feststellung der Ursachen von Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind die Fischereiaufseher berechtigt, eingefriedete Grundstücke zu betreten und Wasserproben zu entnehmen.

(4) Die Fischereiaufseher haben das Recht, gebührenpflichtige Verwarnungen gemäß § 16 der Binnenfischereiordnung vom 7. Dezember 1959 (GBl. I S. 868) zu erteilen.

(5) Das Verfahren des Einzuges sowie der Abführung der Gebühren wird in einer besonderen, für den Bereich der Binnengewässer geltenden Anweisung geregelt.

\* I. DB (GBl. I 1959 S. 869)



**Preisordnung Nr. 1797/1\*****— Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln —****Vom 5. August 1960**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1797 vom 11. November 1959 — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln — (GBI. I S. 847) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1**

Für Speisefrühkartoffeln der Sorten „Spika“ und „Meise“ gelten die gleichen Abgabepreise der VEAB, Großhandelsabgabepreise, Einzelhandelsverkaufspreise und preisrechtlichen Bestimmungen wie sie für Speisefrühkartoffeln der Sorte „Bona“ in der Preisordnung Nr. 1797 vom 11. November 1959 festgelegt sind.

**§ 2**

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für vertragliche Lieferungen, die vor ihrer Verkündung vereinbart wurden.

Berlin, den 5. August 1960

**Der Minister für Handel und Versorgung**  
Merkel

\* Preisordnung Nr. 1797 (GBI. I 1959 S. 847)

**Anordnung****über steuerliche Vergünstigungen für Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.****Vom 29. Juli 1960****§ 1**

Bei einem Betrag der Landwirtschaftsteuer für LPG-Mitglieder von jährlich 10 DM und geringer ist die Landwirtschaftsteuer nicht zu erheben.

**§ 2**

(1) Der Einzug der ermäßigten Landwirtschaftsteuer der LPG-Mitglieder ist den Räten der Gemeinden zu übertragen.

(2) In Übereinstimmung mit den Genossenschaftsbauern können die Zahlungstermine der Landwirtschaftsteuer auf die Zahlungstermine der Grundsteuer zusammengelegt werden. Bei kleineren Steuerbeträgen können gleichzeitig die bisherigen Zahlungstermine auf einen oder zwei zusammengefaßt werden.

**§ 3**

Für das Jahr 1960 ist die Landwirtschaftsteuer, die entsprechend § 2 Abs. 1 bei dem Rat der Gemeinde eingezahlt wird, an den Haushalt des Rates des Kreises abzuführen. Bei Gemeinden, die Zuweisungen aus dem Haushalt des Rates des Kreises erhalten, verbleibt die Landwirtschaftsteuer im Haushalt des Rates der Gemeinde und die Zuweisungen aus dem Haushalt des Rates des Kreises werden um die Landwirtschaftsteuer gemindert. Ab 1961 ist die Landwirtschaftsteuer als Einnahme der Gemeinde zu planen.

**§ 4**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1960

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 1****zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. — Tagebaubetriebe der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut —****Vom 29. Juli 1960**

Auf Grund des § 52 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 in der Fassung vom 18. Juni 1959 (GBI. I S. 609) und des § 95 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 in der Fassung vom 18. Juni 1959 (GBI. I S. 610) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBI. I S. 1239) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBI. I S. 1251) wird auf die für den Straßenverkehr bestimmten Flächen der Tagebaubetriebe der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut erweitert.

**§ 2**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt im Bereich der Tagebaubetriebe 40 km je Stunde, sofern nicht durch Verkehrszeichen eine andere Regelung festgelegt ist.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1960

**Der Minister des Innern**  
Maron

**Anordnung Nr. 3\*****über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)****Vom 5. August 1960**

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur Änderung der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

**§ 1****Reisekosten**

Der § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen für Reisen von Unternehmern und selbständig Tätigen sowie deren Ehegatten oder in betrieblichem oder beruflichem Auftrage von Arbeitern und Angestellten sind im Rahmen der Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBI. I S. 299), der Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBI. I S. 304), der Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBI. I S. 72) und der Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBI. I S. 410) als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Reisen im Interesse der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit ausgeführt werden.“

\* Anordnung Nr. 2 (GBI. I S. 379)

## § 2

**Kultur- und Sozialfonds**

Der § 24 wird durch folgende Absätze 7 und 8 ergänzt:

„(7) Die im Laufe eines Kalenderjahres auf Grund der Änderung von Tarifverträgen wirksam gewordenen Lohnerhöhungen sind in Höhe des Differenzbetrages zwischen den nach den neuen und den bisherigen tariflichen Bestimmungen zu zahlenden Löhnen und Gehältern bis zum Ende des betreffenden Jahres nicht Teil der Bruttolohn- und Gehaltssumme für die Berechnung der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds. Die Differenzbeträge sind in der Lohnbuchhaltung gesondert auszuweisen.

(8) Werden die Differenzbeträge nach Abs. 7 in der Lohnbuchhaltung nicht gesondert ausgewiesen, so sind die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds ab Inkrafttreten der Lohnerhöhung bis zum Ende des betreffenden Jahres nach Abs. 6 Ziff. 2 zu berechnen.“

## § 3

**Inkrafttreten**

Der § 1 tritt mit Wirkung vom 9. Juli 1960 in Kraft. Der § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1960

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1701 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen — (Sonderdruck Nr. P 1325a bis i des Gesetzblattes) folgende Armaturen beinhaltet:

Sonderdruck Nr. P 1325 a

Preisliste I — Schieber für alle Druckstufen und Medien — Warennummer 31 41 00 00, 80 Blatt, 4,— DM

Sonderdruck Nr. P 1325 b

Preisliste II — Ventile für alle Druckstufen und Medien — Warennummer 31 42 00 00, 245 Blatt, 12,25 DM

Sonderdruck Nr. P 1325 c

Preisliste III — Hähne — Warennummer 31 43 00 00, 102 Blatt, 5,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1325 d

Preisliste IV — Hydranten und Brunnen — Warennummer 31 44 00 00, 9 Blatt, 0,45 DM

Sonderdruck Nr. P 1325 e

Preisliste V — Regel- und Sicherheitsorgane — Warennummer 31 45 00 00, 266 Blatt, 13,30 DM

Sonderdruck Nr. P 1325 f

Preisliste VI — Strahlapparate — Warennummer 31 46 00 00, 20 Blatt, 1,— DM

Sonderdruck Nr. P 1325 g

Preisliste VII — Spezialzubehöerteile für Rohrleitungen und Armaturen — Warennummer 31 47 00 00, 70 Blatt, 3,50 DM

Sonderdruck Nr. P 1325 h

Preisliste VIII — Sonstige Armaturen — Warennummern 31 48 00 00 und 32 37 58 00, 120 Blatt, 6,— DM

Sonderdruck Nr. P 1325 i

Preisliste IX — Spezialzubehöerteile (Einzel- und Ersatzteile) — Warennummer 31 49 00 00, 70 Blatt, 3,50 DM

Die Preisanordnung Nr. 1701/1 vom 20. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen — (Sonderdruck Nr. P 1386 des Gesetzblattes) beinhaltet Armaturen der

Preisliste VIII — Sonstige Armaturen — Warennummer 31 48 10 00, 14 Blatt, 0,70 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 254 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

**Berichtigung**

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1960 zur Verordnung über das Straßenwesen — Staatliche Straßenbau-Aufsichtsämter — (GBl. I S. 397) — wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 4 Abs. 2 muß der letzte Satz richtig heißen:

„Die gleiche Regelung gilt für die Zulassung von Mitarbeitern der Prüfstellen der volkseigenen Projektierungsbetriebe des Bauwesens, soweit diese über Projekte für Straßen der Straßenklassen IV bis VI Prüfbescheide erteilen sollen.“



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 27. August 1960	Nr. 48
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 60	Elfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen — .....	481
5. 8. 60	Anordnung über Umsatzsteuerbefreiungen .....	486
5. 8. 60	Anordnung Nr. 2 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) .....	488

**Elfte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und  
Nutzpflanzen.**

**— Verhütung der Einschleppung von Pflanzen-  
krankheiten und -schädlingen —**

Vom 1. August 1960

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBL S. 1179) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

Die Ein- und Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenerzeugnissen über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik ist nur über die in Anlage 1 genannten Einlaßstellen und bei Vorlage eines Gesundheits- und Ursprungszeugnisses (nachstehend Zertifikat genannt) gestattet.

**§ 2**

(1) Das Zertifikat soll dem Muster der Anlage 2 entsprechen und in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßt sein; in ihm sind die betreffenden Quarantäneobjekte mit ihrer wissenschaftlichen (lateinischen) Bezeichnung aufzuführen. Das Zertifikat darf nicht früher als 30 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse das Ursprungsland verlassen haben, und muß die in dieser Durchführungsbestimmung für jede Warengattung verlangten Angaben enthalten.

(2) Ist eine Sendung außerhalb des Ursprungslandes aufgeteilt worden, so genügt es, wenn jeder neuen Sendung eine amtlich beglaubigte Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zertifikates und eine amtliche Bescheinigung des Pflanzenschutzdienstes des Landes, in dem die Aufteilung vorgenommen wurde, beigelegt ist (Anlage 3).

(3) Sind Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse im Ausland entseucht worden, so ist dafür zu sorgen, daß in dem Zertifikat oder in der Bescheinigung gemäß Abs. 2 von dem Pflanzenschutzdienst des Landes, in dem die Entseuchung vorgenommen worden ist, der Zeitpunkt, die Art der Behandlung und ihre Dauer sowie das Entseuchungsmittel und seine Konzentration angegeben sind.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen sind dem Pflanzenbeschauendienst zu seinen Dienstakten zu überlassen, wenn die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nicht von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

(5) Die untersuchungspflichtigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sind nach beendeter Zollkontrolle, jedoch vor Durchführung des jeweiligen Zollverfahrens am Grenzübergang zu untersuchen. Die Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs dürfen einem Antrag auf Durchführung eines Zollverfahrens erst entsprechen, wenn der vorgeschriebene Untersuchungsbefund des Pflanzenbeschauendienstes vorliegt.

(6) Der Untersuchung unterliegende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände sind vom Warenführer so darzulegen, daß die Untersuchung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

**§ 3**

(1) Die Einfuhr aller Laub- und Nadelholzgewächse oder ihrer Teile, von Forstsämereien (einschließlich Zapfen) sowie von Laubrundholz über die Einlaßstellen der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(2) Ausnahmen sind für die im § 4 genannten Kulturpflanzenarten bzw. -sorten des Obstbaues und für die im § 5 genannten gärtnerisch angebauten Ericaceen in den dort angegebenen Grenzen zugelassen. Für andere dikotyle Holzgewächse sind Ausnahmen nur auf Grund

\* 14. DB (GBL I 1959 S. 614)

*in...*

besonderer Ausnahmebestimmungen unter Voraussetzung einer Totalentseuchung im Ursprungsland zugelassen.

(3) Keiner Beschränkung unterliegen Nadelgehölze ohne Erdballen, desgleichen Nadelholzzweige, die zu nichtgewerblichen oder Geschenkzwecken dienen.

#### § 4

(1) Die Einfuhr aller dikotylen Holzgewächse (Bäume und Sträucher aller Art) einschließlich ihrer Sämlinge, Setzlinge und Teile (Zweige, Edelreiser, Ablieger, Stecklinge u. a.) in frischem oder welktem Zustand aus den von der San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.) befallenen Ländern\* ist verboten.

(2) Die Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, ausgehenden Rebstößen, Rebholz, Rebstecklingen und -trieben, Rebblättern, gebrauchten Rebpfählen und -stützen, Kompost und Düngererde aus Weinbaubetrieben aus allen Ländern ist verboten. Ausgenommen ist einjähriges Rebschnittholz, das im Ursprungsland einer Begasung unterzogen worden ist, die im Zertifikat gemäß § 2 Abs. 3 zu bescheinigen ist.

(3) Aus Ländern, in denen ein Befall durch die San-José-Schildlaus nicht bekannt ist, ist die Einfuhr holziger Obstgewächse (*Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L.), von Pflanzen der Erdbeere (*Fragaria* [Tourn.] L.) und Rosen (*Rosa* L.) mit Ausnahme von Schnittblumen, Früchten und Samen oder ihrer Teile nur gestattet, wenn

- a) sie aus einem Anbaubetrieb stammen, der frei von Viruskrankheiten, von Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum* [Schilb.] Perc.), von Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis* Wollw.) ist und in dem in den letzten 5 Jahren keine Reben angebaut wurden;
- b) sie nicht zusammen mit lebenden Pflanzen oder ihren Teilen verpackt sind, deren Einfuhr grundsätzlich verboten ist;
- c) bei einer durch einen Quarantänesachverständigen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommenen Untersuchung der Sendung an der Einlaßstelle kein Befall durch

San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.),

Reblaus (*Viteus vitifolii* Fitch.),

Weißer Bärenspinner (*Hyphantria cunea* Drury),

Pfirsichtriebbohrer (*Laspeyresia molesta* Busck)

festgestellt wird und keine sichtbaren Wucherungen des Bakterienkrebses (*Agrobacterium tumefaciens* [Sm. et Towns.] Conn.) vorhanden sind.

(4) Die Einfuhr von frischem Obst und frischen Obstabfällen (einschließlich Beerenfrüchten der Gattung *Ribes*, Früchten der Gattung *Citrus*, Weintrauben, unreifen oder reifen Nüssen mit grüner Schale) aus den von der San-José-Schildlaus befallenen Ländern ist nur gestattet, wenn die Bestimmungen des § 1, § 2 und § 4 Abs. 3 Buchstaben b und c erfüllt sind. Außerdem darf bei einer durch einen Quarantänesachverständigen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenomme-

\* Als von der San-José-Schildlaus befallen gelten folgende Länder:

Albanien, Algerien, Australische Union, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, China, Frankreich, Griechenland, Hawaii, Indien, Irak, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kaschmir, Korea, Libanon, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien, Südafrikanische Länder, Südamerikanische Länder, Triest, Tschechoslowakei, UdSSR, Ungarn, USA

nen Untersuchung der Sendung an der Einlaßstelle kein Befall durch die unter § 4 Abs. 3 Buchst. c genannten tierischen Schädlinge sowie durch die

Apfel Fruchtfliege (*Rhagoletis pomonella* Walsh.),

Mittelmeerfruchtfliege (*Ceratitis capitata* Wied.)

festgestellt werden. Bei Befall durch die Kirschfruchtfliege (*Rhagoletis cerasi* L.) kann die Einfuhr unter bestimmten Bedingungen gestattet werden.

(5) Keiner Beschränkung unterliegen:

- a) tropische Früchte, wie Bananen, Ananas u. a. (außer Citrusfrüchten),
- b) frisches Obst bis zu 2,5 kg, das durch Reisende zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführt wird,
- c) frisches Obst in tiefgekühlter Konservierung.

#### § 5

(1) Die Einfuhr lebender Zierpflanzen oder ihrer Teile aus allen Ländern ist nur gestattet, wenn die Bedingungen des § 4 Abs. 3 Buchst. a erfüllt und

- a) Azaleen (*Rhododendron* L.) nicht von einem der im § 4 genannten Parasiten sowie von
  - Azaleenmotile (*Gracilaria azaleella* Brants.),
  - Azaleenwickler (*Acala schalleriana* L.),
  - Septoria-Blattfallkrankheit (*Septoria azaleae* Vogl.),
  - Ohrläppchenkrankheit (*Exobasidium japonicum* Shir.),
  - Ovulinia-Blütenfleckenkrankheit (*Ovulinia azaleae* Weiß),
- b) Blumenzwiebeln und -knollen nicht von
  - Narzissenfliegen (*Lampetia clavipes* Fabr., *L. equestris* Meig., *Eumerus* sp.),
  - Stengelälchen (*Ditylenchus dipsaci* [Kühn] Filip.),
  - Gladiolenblasenfuß (*Taeniothrips simplex* Moris.),
  - Botrytiskrankheiten (*Botrytis* sp.), hier auch Rhizome von Iris,
  - Schwarzem Rotz (*Sclerotinia bulborum* [Wakk.] Rehm),
  - Sclerotien-Krankheit (*Sclerotium tuliparum* Kleb.),
  - Gelbem Rotz (*Xanthomonas hyacinthi* [Wakk.] Dows.),
  - Fusariumwelke (*Fusarium oxysporum* Schlecht. f. *gladioli* [Mass.] Snyder et Hansen),
  - Sclerotinia-Trockenfäule (*Sclerotinia gladioli* [Mass.] Dray),
  - Septoria-Hartfäule (*Septoria gladioli* Pass.),
- c) Begonien (*Begonia* L.) nicht von
  - Ölfleckenkrankheit (*Xanthomonas begoniae* [Takim.] Dows.),
- d) Zwiebeln der Narzissen (*Narcissus* L.) nicht von Basalfäule (*Fusarium bulbigenum* Cocke et Mass.),
- e) Chrysanthemen (*Chrysanthemum* [Tourn.] L.) nicht von
  - Chrysanthemengallmücke (*Diarthronomyia chrysanthemi* Ahlb.),
- f) Topfpflanzen, gleich welcher Art, nicht vom Japankäfer (*Popillia japonica* Newm.) befallen sind.

(3) Die Einfuhr von Nelkenpflanzen und Nelkenstecklingen ist verboten. Das gleiche gilt für Nelkenschnittblumen vom 15. März bis 15. November jeden Jahres und außerhalb dieser Zeit, wenn sie durch den Nelkenwickler (*Tortrix prunibana* Hb.) befallen sind. Keiner Beschränkung unterliegen Nelkenschnittblumen, die von Reisenden mitgeführt werden und zum eigenen, nichtgewerblichen Gebrauch bestimmt sind oder die als Pflanzenschmuck eines Verkehrsmittels dienen.

## § 6

(1) Die Einfuhr von Kartoffeln zu jeglichem Verwendungszweck ist nur gestattet, wenn

- a) der Ursprungs- und Verladeort mindestens 2 km vom nächsten Kartoffelkrebsherd entfernt liegen;
- b) der Erzeugerbetrieb frei von Kartoffelnematoden ist;
- c) der Erdanteil der Sendung nicht mehr als 2% des Reingewichtes beträgt;
- d) sie in unbenutzten Umhüllungen oder bei loser Schüttung in verschließbaren Transportmitteln unter Zollverschluss oder mit Plomben des Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes befördert werden;
- e) sie nicht zusammen mit lebenden Pflanzen oder ihren Teilen verpackt sind, deren Einfuhr grundsätzlich verboten ist;
- f) bei einer durch einen Quarantänesachverständigen der Deutschen Demokratischen Republik an der Einlaßstelle vorgenommenen Untersuchung kein Befall mit

Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum* [Schilb.] Perc.),

Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis* [Wollw.]),

Kartoffelmotte (*Phthorimaea operculella* Zell.) vorliegt.

(2) Die Einfuhr von Kartoffeln zu Vermehrungszwecken ist neben der Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 nur gestattet, wenn bei einer durch einen Quarantänesachverständigen der Deutschen Demokratischen Republik an der Einlaßstelle vorgenommenen Untersuchung kein Befall mit

Pulverschorf (*Spongospora subterranea* [Wallr.] Johnson),

Bakterienringfäule (*Corynebacterium sepedonicum* Spieck. et Kothl.) vorliegt.

(3) Keiner Beschränkung unterliegen bis zu 30 kg Kartoffeln je Person im Binnenschiffverkehrsverkehr als Mundvorrat. Dieser Vorrat darf nicht vom Schiff entfernt werden.

## § 7

(1) Die Einfuhr von Getreide (*Avena* L., *Hordeum* [Tourn.], *Panicum* L., *Secale* L., *Setaria* P. B., *Sorghum* Adans., *Triticum* L. und *Zea* L.) ist nur gestattet, wenn die Sendung frei ist von

Kornkäfer (*Calandra granaria* L.),

Reiskäfer (*Calandra oryzae* L.),

La-Plata-Maiskäfer (*Calandra zea-mais* Motsch.),

Leistenkopflattkäfer (*Laemophloeus* sp.),

Getreideschmalkäfer (*Oryzaephilus surinamensis* L.),

Getreidekapuziner (*Rhizopertha dominica* F.),

Getreidemotte (*Sitotroga cerealella* Oliv.),

Schwarzem Getreidenager (*Tenebroides mauritanicus* L.),

Khaprakäfer (*Trogoderma granarium* Everts).

(2) Weisen Getreidesendungen Befall mit den im Abs. 1 genannten Schädlingen auf, kann der Pflanzenbeschau-dienst Entseuchung oder Verarbeitung unter seiner Aufsicht anordnen. Der Pflanzenbeschau-dienst kann von diesen Maßnahmen absehen, wenn der Befall geringfügig ist und nach den Umständen ungefährlich erscheint.

(3) Die Einfuhr von Hülsenfrüchten (Samen und Früchten von Cicer [Tourn.] L., Lathyrus [Tourn.] L., Lens [Tourn.] L., Lupinus L., Phaseolus L., Pisum L., Soja Moench und Vicia Tourn.) ist nur gestattet, wenn die Sendung frei ist von Samenkäfern (Bruchidae).

(4) Weisen Hülsenfruchtsendungen Befall mit Samenkäfern auf, kann der Pflanzenbeschau-dienst entsprechend Abs. 2 verfahren.

(5) Die Einfuhr von Sämereien jeglicher Art ist nur gestattet, wenn die Sendung frei ist von

*Cuscuta* sp.,

*Orobanche* sp.

sowie Luzerne- und Kleesamensendungen von

Kleesamenwespe (*Bruchophagus funebris* How.).

Die Samenprüfstelle muß auf Grund einer durchgeführten Untersuchung das Freisein bestätigen.

## § 8

Keiner Beschränkung unterliegen:

- a) Trauerkränze einschließlich Zapfen, Sträuße und Schnittblumen, die nur zum Ausschmücken von Grabstätten oder Särgen, zu Familienfesten, zu religiösen Feiern oder ähnlichen Zwecken dienen sollen;
- b) Drogen und technische Rohstoffe für Heilzwecke sowie Rohstoffe zur technischen Verarbeitung;
- c) lebende und abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile, die mit Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft für wissenschaftliche Institute zum Zwecke wissenschaftlicher und züchterischer Versuche bestimmt sind;
- d) Sendungen bis zu 5 kg, die zum Verbrauch durch den Empfänger bestimmt sind. (Dies gilt nicht für Sendungen, auch Postsendungen, die zur Aussaat, Aussaat, Auspflanzung oder Veredelung bestimmt sind);
- e) Muster und Proben von Sendungen gemäß § 7, welche die Beschaffenheit der Ware kennzeichnen bzw. deren Prüfung ermöglichen sollen. Sie dürfen nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster oder Probe geeignet sein.

## § 9

(1) Enthalten Sendungen Pflanzen verschiedener Gruppen, so unterliegen sie in ihrem ganzen Umfang denjenigen Bestimmungen, die für die strenger zu beurteilende Gruppe gelten.

(2) Die von den Reisenden als Reise- oder Handgepäck mitgeführten lebenden Pflanzen und ihre

frischen Teile unterliegen den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung mit Ausnahme der in den §§ 3 bis 6 und 8 genannten Erleichterungen.

#### § 10

(1) Sendungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenerzeugnissen, deren Empfänger diplomatische Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Wird bei der Untersuchung der im Abs. 1 genannten Sendungen durch einen Quarantänesachverständigen der Deutschen Demokratischen Republik an der Einlaßstelle Befall mit den in Anlage 4 aufgeführten Parasiten festgestellt, wird die Sendung angehalten und das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unverzüglich über diese Maßnahme verständigt.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft verfügt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten über den Verbleib der Sendung.

#### § 11

(1) Bei der unmittelbaren Durchfuhr der in dieser Durchführungsbestimmung genannten Waren unter Zollüberwachung entfallen die Bestimmungen der §§ 3 bis 9, soweit nicht Befallsverdacht vorliegt.

(2) Pflanzliche Sendungen nach §§ 4 bis 7, die nach Westberlin durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden, müssen mit einem Zertifikat gemäß § 2 versehen sein.

#### § 12

(1) Gefährliche Krankheitserreger und Schädlinge der Kultur- und Nutzpflanzen, deren Einfuhr

a) verboten ist, sind aus der Liste I (Anlage 4),

b) unter bestimmten Bedingungen gestattet ist, sind aus der Liste II (Anlage 4)

ersichtlich.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 zulassen. In diesen Ausnahmefällen dürfen die Sendungen nur über die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bestimmte Einlaßstelle eingeführt werden. Es muß ein Zertifikat gemäß § 2 beigelegt sein.

#### § 13

Die Untersuchung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem Verwaltungsgebührentarif L VIII (Sonderdruck Nr. 144 b des Gesetzblattes) vom Importeur erhoben.

#### § 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1960

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft**

**I. V.: Skodowski  
Staatssekretär**

#### Anlage 1

zu § 1 vorstehender Elfter Durchführungsbestimmung

#### Einlaßstellen, zugelassen für Ein- und Durchfuhr

Einlaßstelle	Bezeichnung	zugelassen für
1. Rostock	Grenzkontrollamt	Schiffsverkehr
2. Warnemünde	Grenzkontrollstelle	Schiffs- und Bahnverkehr
3. Stralsund	Grenzkontrollstelle	Schiffsverkehr
4. Saßnitz	Grenzkontrollamt	Bahnverkehr
5. Wismar	Grenzkontrollamt	Schiffsverkehr
6. Horst	Grenzkontrollamt	Straßenverkehr
7. Kuhlenfeld	Grenzkontrollstelle	Bahnverkehr
8. Cumlosen	Grenzkontrollamt	Schiffsverkehr
9. Marienborn	Grenzkontrollamt	Bahn- und Straßenverkehr
10. Oebisfelde	Grenzkontrollamt	Bahn- und Schiffsverkehr
11. Gerstungen	Grenzkontrollstelle	Bahnverkehr
12. Wartha	Grenzkontrollamt	Bahn- und Straßenverkehr
13. Ellrich	Grenzkontrollamt	Bahnverkehr
14. Juchhöh	Grenzkontrollamt	Straßenverkehr
15. Probstzella	Grenzkontrollamt	Bahnverkehr
16. Bad Schandau	Grenzkontrollamt	Bahnverkehr
17. Schmilka	Grenzkontrollstelle	Straßen- und Schiffsverkehr
18. Gutenfürst	Grenzkontrollstelle	Bahnverkehr
19. Frankfurt (Oder)	Grenzkontrollamt	Bahn- und Straßenverkehr
20. Guben	Grenzkontrollamt	Bahnverkehr
21. Gartz	Grenzkontrollamt	Schiffsverkehr
22. Tantow	Grenzkontrollstelle	Bahnverkehr
23. Flughafen Berlin	Grenzkontrollamt Schönefeld bei Berlin	Flugverkehr
24. Messeflughafen (Leipzig - Mokkau nur während der Leipziger Messen)		Flugverkehr
25. Paketkontrollstelle Berlin	O 17	
26. Paketkontrollstelle Dresden		
27. Paketkontrollstelle Karl-Marx-Stadt		
28. Paketkontrollstelle Leipzig		
29. Paketkontrollstelle Magdeburg		
30. Paketkontrollstelle Schwerin		
31. Paketkontrollstelle Halle		
32. Paketkontrollstelle Erfurt		

**Einlaßstellen, zugelassen nur für Durchfuhr**

Einlaßstelle	Bezeichnung	zugelassen für
1. Grambow	Grenzkontrollstelle	Bahnverkehr
2. Kietz	Grenzkontrollstelle	Bahnverkehr
3. Forst	Grenzkontrollstelle	Bahnverkehr
4. Horka	Grenzkontrollstelle	Bahnverkehr
5. Ebersbach	Grenzkontrollstelle	Bahnverkehr
6. Bad Brambach	Grenzkontrollamt	Bahnverkehr

**Anlage 2**

zu § 2 vorstehender Elfter Durchfuhrbestimmung

**Gesundheits- und Ursprungszeugnis**

Ausfuhr nach .....

Hiermit wird bescheinigt auf Grund der Ergebnisse der Überwachung der Kulturen am Ursprungsort\*, der Untersuchung des Inhalts der Sendung\*,

daß die in der nachstehend beschriebenen Sendung enthaltenen Pflanzen, Pflanzenteile oder anderen Güter, welche mit einem Zeugnis versehen werden müssen, frei von den vom Einfuhrland bekanntgegebenen Pflanzenkrankheiten und Schädlingen befunden wurden, insbesondere von folgenden:

.....  
 .....  
 .....

und nachstehenden Bedingungen des Einfuhrlandes entsprechen:

.....  
 .....

**Begasung oder Desinfektionsbehandlung**

Datum: ..... Behandlung: .....

Dauer der Behandlung: .. Chemikalie und Konzentration: .....

Warenbezeichnung: .....

Anzahl, Gewicht und Art der Packstücke und Bezeichnung des Ursprungsortes: .....

Wagennummer: ..... Frachtbriefnummer: .....

Schiffsname: .....

Absender: .....

Empfänger: .....

Ort und Tag der Ausstellung des Zeugnisses: .....

Das Zeugnis darf nicht früher als 20 Tage vor der Absendung ausgestellt werden.

(Dienststempel) .....

(Quarantäneinspektor)

Angaben, die vom Einfuhrland nicht verlangt werden, sind zu streichen

**Anlage 3**

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Elfter Durchfuhrbestimmung

Pflanzenschutzdienst  
 von ..... Nr. ....  
 (Land)

**Teilungsbescheinigung**

Es wird hiermit bescheinigt, daß die in der unten beschriebenen Sendung enthaltenen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzlichen Erzeugnisse Teil einer Sendung sind, die am ..... aus ..... nach ..... (Land, in dem die Aufteilung vorgenommen wurde)

eingeführt worden ist und vom Gesundheits- und Ursprungszeugnis Nr. ...., von dem beglaubigte Abschrift/Fotokopie beigelegt ist, begleitet war,

daß während der Lagerung in ..... (Land, in dem die Aufteilung vorgenommen wurde)

keine Veränderung der Sendung eingetreten ist, die den Pflanzenschutzbestimmungen des Einfuhrlandes zuwiderläuft.

**Beschreibung der Teilsendung**

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

Anzahl, Art und Einzelgewicht der Packstücke: .....

Zeichen der Packstücke: .....

Transportmittel: .....

Gesamtgewicht und Bezeichnung des Inhalts: .....

(Dienststempel)

.....  
 (Unterschrift)

**Anlage 4**

zu § 12 Abs. 1 vorstehender Elfter Durchfuhrbestimmung

**Liste I**

Gefährliche Pflanzenschädlinge und -krankheiten, deren Einfuhr verboten ist:

- Eichenwelke (Endoconidiophora fagacearum Bretz)
- Rindenkrebs der Edelkastanie (Endothia parasitica [Murr.] And. et And.)
- San-José-Schildlaus (Quadraspidiotus perniciosus Comst.)
- Reklaus (Viteus vitifolii Fitch)
- Weißer Bärenspinner (Hyphantria cunea Drury)
- Pfirsichtriebbohrer (Laspeyresia molesta Busck)
- Bakterienkrebs (Agrobacterium tumefaciens [Sm. et Towns.] Conn.)
- Apfel Fruchtfliege (Rhagoletis pomonella Wish.)
- Mittemeerfruchtfliege (Ceratitis capitata Wied.)
- Viren der Obstgewächse (Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L. und Rubus L.)

Viren der Erdbeeren (*Fragaria* [Tourn.] L.)  
 Viren der Reben (*Vitis* L.)  
 Azaleenmotte (*Gracilaria azaleella* Brants.)  
 Azaleenwickler (*Acalia schalleriana* L.)  
 Blattfallkrankheit (*Septoria azaleae* Vogl.)  
 Ohrläppchenkrankheit (*Exobasidium japonicum* Shir.)  
 Narzissenfliegen (*Lampetia clavipes* Fabr., L. *equestris* Meig., *Eumerus* sp.)  
 Stengelälchen (*Ditylenchus dipsaci* [Kühn] Filip.)  
 Gladiolenblasenfuß (*Taeniothrips simplex* Moris.)  
 Botrytiskrankheiten (*Botrytis* sp.)  
 Schwarzer Rotz (*Scierotinia bulborum* [Wakk.] Rehm)  
 Sclerotienkrankheit (*Scierotium tuliparum* Kleb.)  
 Japankäfer (*Popillia japonica* Newm.)  
 Nelkenwickler (*Poritrix pronubana* Hb.)  
 Ovulinia-Blütenfleckenkrankheit (*Ovulinia azaleae* Weiß)  
 Fusariumwelke (*Fusarium oxysporum* Schlecht. f. *gladioli* [Mass.] Snyder et Hansen)  
 Sclerotinia-Trockenfäule (*Sclerotinia gladioli* [Mass.] Dray)  
 Septoria-Hartfäule (*Septoria gladioli* Pass.)  
 Ölfleckenkrankheit (*Xanthomonas begoniae* [Takim] Dows.)  
 Gelber Rotz (*Xanthomonas hyacinthi* [Wakk.] Dows.)  
 Basalfäule (*Fusarium bulbigenum* Cooke et Mass.)  
 Chrysanthemengallmücke (*Diarthronomyia chrysanthemi* Ahlb.)  
 Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum* [Schilb.] Perc.)  
 Kartoffelmotte (*Phthorimaea operculella* Zell.)  
 Kartoffelnematode (*Heterodera rostochiensis* Wollw.)  
 Pulverschorf (*Spongopora subterranea* [Wallr.] Johnson)  
 Bakterienringfäule (*Corynebacterium sepedonicum* Spieck. et Koth.)  
 Cuscuta-Arten (*Cuscuta* spec.)  
 Orobanch-Arten (*Orobanche* spec.)  
 Kiebsamenwespe (*Bruchophagus funebris* How.)

#### Liste II

Pflanzenschädlinge und -krankheiten, deren Einfuhr nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist:

Kirschfruchtfliege (*Rhagoletis cerasi* L.)  
 Kornkäfer (*Calandra granaria* L.)  
 Reiskäfer (*Calandra oryzae* L.)  
 La-Plata-Maiskäfer (*Calandra zea-mais* Motch.)  
 Leistenkopflattkäfer (*Laemophloeus* spec.)  
 Getreideschmalkäfer (*Oryzaephilus surinamensis* L.)  
 Getreidekapuziner (*Rhizopertha dominica* F.)  
 Getreidemotte (*Sitotroga cerealella* Oliv.)  
 Schwarzer Getreidenager (*Tenebroides mauritanicus* L.)  
 Khaprakäfer (*Trogoderma granarium* Everts)  
 Samenkäfer (*Bruchidae*).

### Anordnung über Umsatzsteuerbefreiungen.

Vom 5. August 1960

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird für genossenschaftliche, halbstaatliche und private Betriebe sowie für Handwerker, die Handwerkssteuer B entrichten, folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Lieferung von Pelzkleidung durch Hersteller

(1) Die Umsätze aus der Lieferung von Pelzkleidung der Warennummern 64 85 00 00 und 64 86 00 00 zum Industrieabgabepreis nach der Preisanordnung Nr. 1874 vom 5. August 1959 — Pelzkleidung — (Sonderdruck Nr. P 1570 des Gesetzblattes) sowie die Entgelte für Reparaturen von Pelzkleidung und Lohnarbeiten, die nach der genannten Preisanordnung berechnet werden, sind bei Industriebetrieben von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 gilt bei Handwerkern, die Handwerkssteuer B entrichten, nur für die Lieferungen an Wiederverkäufer (Handelsbetriebe).

#### § 2

##### Lieferung von zugerichteten und gefärbten Fellen durch Großhändler

Die Umsätze aus der Lieferung von zugerichteten und gefärbten Fellen der Warennummern 64 81 00 00, 64 82 00 00 und 64 83 00 00 zum Großhandelspreis nach der Preisanordnung Nr. 1873 vom 5. August 1959 — Zugerichtete Felle und Tafeln von Haustieren, wilden Pelztieren und Edelpelztieren (Wildware) sowie von anderen in- und ausländischen Edelpelztieren — (Sonderdruck Nr. P 1569 des Gesetzblattes) sind bei Großhandelsbetrieben (Manipulanten) von der Umsatzsteuer befreit.

#### § 3

##### Verschiedene Steuerbefreiungen für Lieferungen durch Herstellerbetriebe

Die Umsätze aus der Lieferung der in Anlage I genannten Waren zum Industrieabgabepreis nach den angegebenen Preisanordnungen sind bei Herstellerbetrieben von der Umsatzsteuer befreit.

#### § 4

##### Lieferungen von Bier

Die Umsätze aus der Lieferung von Bier der Warennummern 68 45 10 00 und 68 45 20 00 nach der Preisanordnung Nr. 1099 vom 22. September 1959 — Anordnung über die Preise für Biere — (Sonderdruck Nr. P 1323 des Gesetzblattes) sind bei Hersteller- und bei Großhandelsbetrieben von der Umsatzsteuer befreit.

#### § 5

##### Lieferungen von Arzneimitteln, Tinkturen und Verbandstoffen

(1) Die Umsätze aus der Lieferung der in Anlage 2 genannten Waren zu den Preisen der angegebenen Preisanordnungen sind in allen Wirtschaftsstufen (Hersteller-, Groß- oder Einzelhandelsbetriebe) von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Lieferungen von Arzneimitteln, Arzneien, Arzneifertigwaren und Verbandstoffen nach der Preisanordnung Nr. 1450 vom 30. Juni 1959 — Anordnung zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — Deutsche Arznei-taxe 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1021 des Gesetzblattes) sind bei Apotheken von der Umsatzsteuer befreit.

(3) Einzelhandelsbetriebe bzw. Apotheken können die steuerfreien Umsätze nach den Absätzen 1 und 2 auf der Grundlage des Wareneingangs zu Einzelhandelsverkaufspreisen von den vereinnahmten Entgelten absetzen. Dabei ist es unerheblich, ob die Waren im jeweiligen Voranmeldungszeitraum bzw. Kalenderjahr verkauft wurden oder sich noch auf Lager befinden.

(4) Im Wareneingangsbuch sind die Einzelhandelsverkaufspreise der bezogenen Waren nach den Absätzen 1 und 2 in einer besonderen Spalte nachzuweisen. Sind Einzelhändler von der Führung eines Wareneingangsbuches befreit, so ist der Wareneingang zum Einzelhandelsverkaufspreis auf einem besonderen Warenkonto nachzuweisen.

(5) Die Umsatzsteuerbefreiung wird auch für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanordnungen im Einzelhandel vorhandenen Bestände an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Waren gewährt.

#### § 6

##### Steuerbefreiung für Veräußerungen

(1) Umsätze aus Veräußerungen nach § 7 Absätzen 5 und 6 der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959

— halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) sowie nach § 11 Absätzen 5 und 6 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) sind von der Umsatzsteuer befreit. Diese Regelung gilt nicht für Handwerker, die Handwerkssteuer B entrichten.

(2) Umsätze aus der Veräußerung von Material, das im Betrieb nicht benötigt wird, sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Veräußerung zum Bezugspreis oder zu einem niedrigeren Preis und mit Zustimmung staatlicher Organe erfolgt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

die §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 30. Mai 1960, die §§ 3 bis 5 am 1. Januar 1961 und der § 6 mit der Verkündung dieser Anordnung.

Berlin, den 5. August 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erzeugnis	Preisanordnung
1. Geschenk- und andere Teller, Warennummer 56 37 70 00, Tortenscheiben und -unterlagen, Warennummer 56 37 90 00	Preisanordnung Nr. 1696 vom 1. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Geschenk- und andere Teller, Tortenscheiben und -unterlagen — (Sonderdruck Nr. P 1320 des Gesetzblattes)
2. Textilkunstleder, Warennummer 61 81 00 00 (ohne 61 81 20 00), Wachstuch und Ledertuch, Warennummer 61 82 00 00, sonstige Kunstleder, Warennummer 61 85 00 00 (ohne 61 85 60 00), Tisch-, Fußboden- und Wandbelag, Warennummer 61 87 00 00 (ohne 61 87 70 00 und 61 87 80 00), Kunstlederabfälle, Warennummer 09 61 80 00	Preisanordnung Nr. 1822 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Textilkunstleder, Wachstuch und Ledertuch, sonstige Kunstleder, Tisch-, Fußboden- und Wandbelag — (Sonderdruck Nr. P 1472 des Gesetzblattes)
3. Chemische Erzeugnisse und chemische Hilfsmittel für die Emaillierung von Eisen	Preisanordnung Nr. 1584 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für chemische Erzeugnisse und chemische Hilfsmittel für die Emaillierung von Eisen — (Sonderdruck Nr. P 1183 des Gesetzblattes)
4. Dachpappen und ähnliche Pappen	Preisanordnung Nr. 1574 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Dachpappen und ähnliche Pappen — (Sonderdruck Nr. P 1172 des Gesetzblattes)
5. Teigwaren, Warennummer 67 13 00 00	Preisanordnung Nr. 1793 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Teigwaren — (Sonderdruck Nr. P 1442 des Gesetzblattes)
6. Eierzeugnisse, Warennummer 67 54 00 00	Preisanordnung Nr. 1707 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für Eierzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 1333 des Gesetzblattes)
7. Kaffeemittel, Warennummern 68 13 00 00, 68 15 00 04, 68 17 00 04	Preisanordnung Nr. 1792 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für Kaffeemittel — (Sonderdruck Nr. P 1441 des Gesetzblattes)
8. Polstermöbelgestelle und Polstermöbel, Warennummern 54 37 10 00, 54 37 20 00, 54 37 30 00, 54 37 40 00, 54 37 90 00, 54 39 10 00	Preisanordnung Nr. 1855 vom 11. August 1959 — Polstermöbelgestelle und Polstermöbel — (Sonderdruck Nr. P 1541 des Gesetzblattes)

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Erzeugnis	Preisverordnung
1. Industriell hergestellte Tinkturen und andere galenische Zubereitungen	Preisverordnung Nr. 1439 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für industriell hergestellte Tinkturen und andere galenische Zubereitungen — (Sonderdruck Nr. P 1008 des Gesetzblattes)
2. Arzneifertigwaren	Preisverordnung Nr. 1435 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Arzneifertigwaren — (Sonderdruck Nr. P 1004 des Gesetzblattes)
3. Verbandstoffe	Preisverordnung Nr. 1442 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Verbandstoffe — (Sonderdruck Nr. P 1011 des Gesetzblattes)
4. Pflaster	Preisverordnung Nr. 1441 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Pflaster — (Sonderdruck Nr. P 1010 des Gesetzblattes)

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter.**

(Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —)

Vom 5. August 1960

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur Änderung der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

**Reisekosten**

Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für Reisen von privaten Gesellschaftern sowie deren Ehegatten oder im betrieblichen Auftrage von Arbeitern und Angestellten sind im Rahmen der Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299), der Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I S. 304), der Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 72) und der Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I S. 410) als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Reisen im Interesse der betrieblichen Tätigkeit ausgeführt werden.“

§ 2

**Kultur- und Sozialfonds, Prämienfonds**

Der § 18 wird durch folgende Absätze 9 bis 11 ergänzt:

„(9) Die im Laufe eines Kalenderjahres auf Grund der Änderung von Tarifverträgen wirksam gewordenen

\* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes)

nen Lohnerhöhungen sind in Höhe des Differenzbetrages zwischen den nach den neuen und den bisherigen tariflichen Bestimmungen zu zahlenden Löhnen und Gehältern bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres nicht Teil der Bruttolohn- und -gehaltssumme für die Berechnung der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds und zum Prämienfonds. Die Differenzbeträge sind in der Lohnbuchhaltung gesondert auszuweisen.

(10) Werden die Differenzbeträge nach Abs. 9 in der Lohnbuchhaltung nicht gesondert ausgewiesen, so sind die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds ab Inkrafttreten der Lohnerhöhung bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres nach Abs. 8 Ziff. 2 zu berechnen.

(11) Die Absätze 9 und 10 gelten nicht hinsichtlich der Lohnerhöhungen, die sich aus der Einführung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft auf Grund der Anordnung vom 15. Juni 1957 über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 343) ergeben.“

§ 3

**Inkrafttreten**

Der § 1 tritt mit Wirkung vom 9. Juli 1960 in Kraft. Der § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1960

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 29. August 1960	Nr. 49
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 60	Anordnung über das Betreten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin (das demokratische Berlin) durch Bürger der Deutschen Bundesrepublik	489

#### Anordnung

über das Betreten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin (das demokratische Berlin) durch Bürger der Deutschen Bundesrepublik.

Vom 29. August 1960

Zur Abwehr der sich aus dem vom 1. bis 4. September 1960 in Westberlin stattfindenden Revanchistentreffen für die Deutsche Demokratische Republik ergebenden Gefährdung der Ordnung und Sicherheit des friedlichen Lebens ihrer Bevölkerung wird angeordnet:

#### § 1

Bürgern der Deutschen Bundesrepublik ist in der Zeit vom 31. August 1960, 00.00 Uhr, bis 4. September 1960, 24.00 Uhr, das Betreten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin (das demokratische Berlin) nur gestattet, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung gemäß der Anordnung des Ministers des Innern vom 3. September 1958 (GBl. I S. 702) sind.

#### § 2

Bürger der Deutschen Bundesrepublik, die in der genannten Zeit das Gebiet der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin (das demokratische Berlin) ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung betreten, werden nach den Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Verantwortung gezogen.

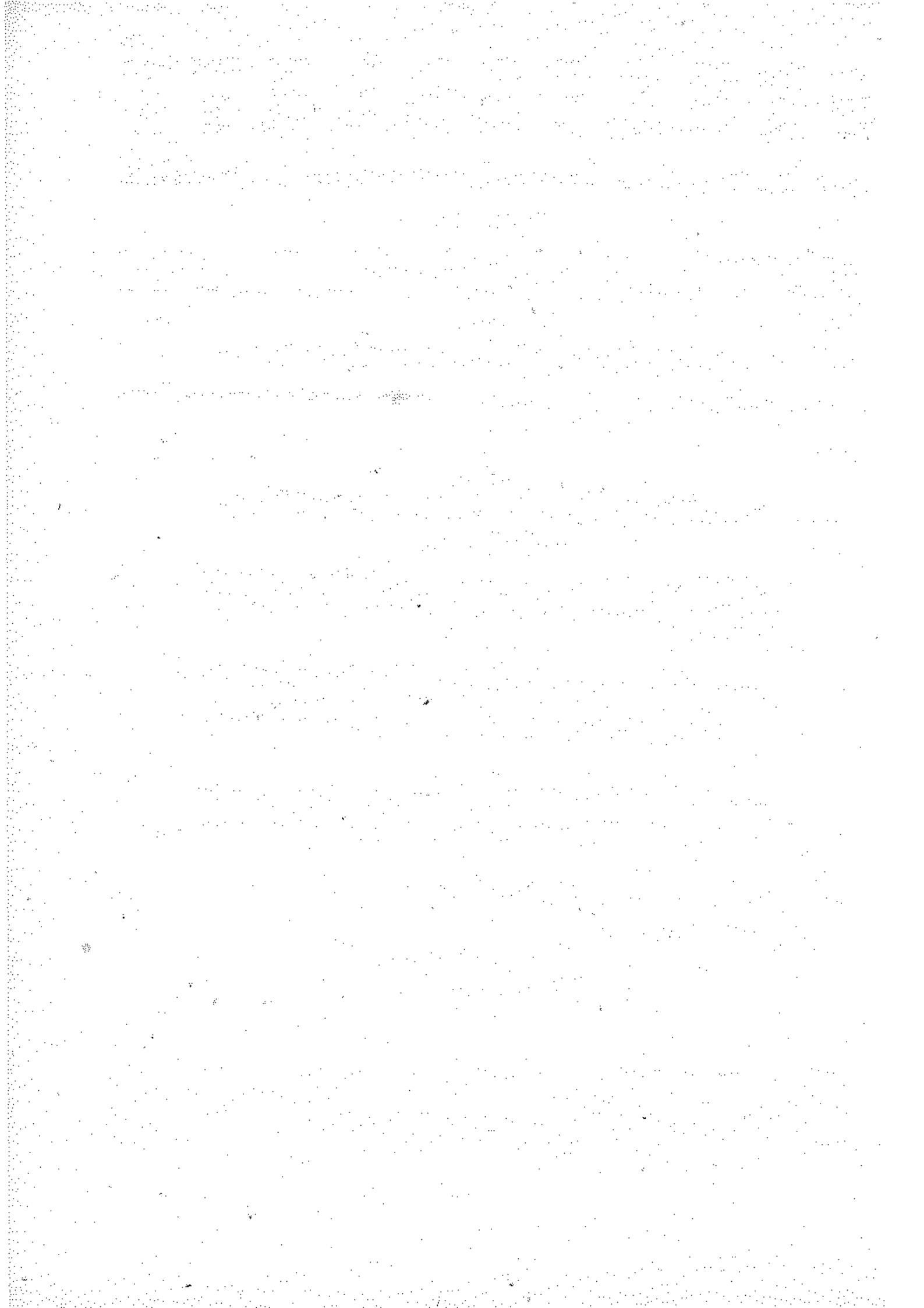
#### § 3

Diese Anordnung tritt am 30. August 1960 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1960

Der Minister des Innern

I. V.: Grünstein  
Staatssekretär



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 2. September 1960	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 60	Preisverordnung Nr. 191/2. — Preisbildung im Glasinstrumentenmacher-Handwerk —	491
21. 6. 60	Preisverordnung Nr. 1795/1. — Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine —	491
26. 7. 60	Preisverordnung Nr. 593/2. — Kupferkunstseide und Acetatkunstseide —	493
26. 7. 60	Preisverordnung Nr. 594/1. — Viskosekunstseide und Kunsthaar —	493
17. 8. 60	Preisverordnung Nr. 1013/1. — Pflanzkartoffeln —	493
29. 7. 60	Anordnung über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen der Fahrgastschiffahrt	493
11. 8. 60	Anordnung Nr. 3 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht	495
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	496
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	498

#### Preisverordnung Nr. 191/2\*.

— Preisbildung  
im Glasinstrumentenmacher-Handwerk —

Vom 16. Juni 1960

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 191 vom 4. Oktober 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Glasinstrumentenmacher-Handwerk — (GBl. S. 908) einschließlich Anlage wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Aus der Anlage der Preisverordnung Nr. 191 — Regelleistungspreise für das Glasinstrumentenmacher-Handwerk — werden die Preise für folgende Erzeugnisgruppen außer Kraft gesetzt:

Warennummer aus	Erzeugnis	Seite der Preisliste
52 65 53 00	Chirurgische Glaswaren	19 — 21 + 22
einschl. 52 65 51 00	Spritzen	21

(2) Für die Erzeugnisgruppen gemäß Abs. 1 werden die Preise durch das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Glas/Keramik\*\*, festgelegt.

\* Preisverordnung Nr. 191 (GBl. 1951 S. 908)  
1. DB zur PVO Nr. 191 (PAO Nr. 191/1) (GBl. 1951 S. 911)

\*\* Ertuct, Anger 57

#### § 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1960

Die Regierungskommission  
für Preise beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Dr. Baum  
Leiter des Büros der  
Regierungskommission  
für Preise

Staatliche Plankommission

Der Leiter  
der Abteilung Bauwesen

I. V.: Hebel  
Stellvertreter

#### Preisverordnung Nr. 1795/1\*.

— Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine —

Vom 21. Juni 1960

Die Preisverordnung Nr. 1795 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine — (Sonderdruck Nr. P 1444 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

#### § 1

Die Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 1795 wird um die Entgelte für Transport- und Umladekosten für

\* Preisverordnung Nr. 1795 (Sonderdruck Nr. P 1444 des Gesetzblattes)

Betriebe ohne Wasseranschluß laut Anlage zu dieser Preisanordnung ergänzt.

§ 2

Der § 3 Abs. 1 Buchst. c der Preisanordnung Nr. 1795 wird bis zum 31. Dezember 1960 außer Kraft gesetzt. Bei Selbstabholung durch die Abnehmer sind die Industrieabgabepreise gemäß § 2 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 1795 zu berechnen. Dieses gilt auch für Selbstabholungen durch den Handel gemäß § 3 Abs. 2.

§ 3

Diese Preisanordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1960

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Bauwesen

Der Vorsitzende

Rumpf

Scholz

Minister der Finanzen

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1795/1

Transport- und Umladekosten bei Kahnverladung für Betriebe ohne Wasseranschluß

bis km	Mauervollziegel, Hochbauklinker, Kanalklinker, Kleinsche Deckenziegel, Förster-Deckenziegel, Radialsteine, Hochlochziegel NF, Schmelzklinker, Kalksandsteine	Ackermann-, Wenko-Deckenziegel, Langlochziegel (Großformat)	Poröse Vollziegel, Hochlochziegel (Lang- und Querloch)	Biberschwänze	Dachpfannen, Falz- u. Firstziegel, Mönch- u. Nonnenziegel	bis km
	1000 Stück DM	1000 Stück DM	1000 Stück DM	1000 Stück DM	1000 Stück DM	
1	24,60	42,55	15,75	10,35	21,20	1
2	25,20	43,70	16,05	10,60	21,80	2
3	25,85	44,80	16,30	10,80	22,35	3
4	26,45	45,95	16,60	11,05	22,95	4
5	27,10	47,10	16,90	11,25	23,55	5
6	27,70	48,50	17,15	11,50	24,10	6
7	28,35	49,65	17,45	11,70	24,70	7
8	28,95	50,80	17,75	11,95	25,30	8
9	29,60	51,95	18,—	12,15	25,85	9
10	30,20	53,10	18,30	12,40	26,45	10
11	30,95	54,50	18,55	12,55	27,10	11
12	31,70	55,90	18,75	12,70	27,75	12
13	32,45	57,35	19,—	12,85	28,35	13
14	33,20	58,80	19,20	13,—	29,—	14
15	34,—	60,20	19,45	13,15	29,65	15

Transport- und Umladekosten bei Kahnverladung für Betriebe ohne Wasseranschluß

bis km	Hochlochziegel 1 1/2 NF	Hochlochziegel 2 NF	Hochlochziegel 2 1/2 NF	Hochlochziegel 3 NF	Hochlochziegel 3 1/2 NF	bis km
	1000 Stück DM	1000 Stück DM	1000 Stück DM	1000 Stück DM	1000 Stück DM	
1	29,20	36,55	43,70	51,30	60,35	1
2	29,90	37,45	44,75	52,50	61,80	2
3	30,55	38,35	45,90	53,75	63,30	3
4	31,25	39,25	46,85	54,95	64,80	4
5	31,90	40,15	47,90	56,20	66,30	5
6	32,60	41,05	48,90	57,40	67,75	6
7	33,25	41,95	49,95	58,65	69,30	7
8	33,95	42,85	51,—	59,85	70,75	8
9	34,60	43,75	52,05	61,10	72,25	9
10	35,30	44,65	53,10	62,30	73,70	10
11	36,15	45,70	54,35	63,80	75,55	11
12	37,—	46,80	55,65	65,30	77,40	12
13	37,80	47,85	56,90	66,80	79,20	13
14	38,65	48,95	58,15	68,30	81,—	14
15	39,50	50,—	59,45	69,80	82,85	15

Transport- und Umladekosten bei Kahnverladung für Betriebe ohne Wasseranschluß

Drainrohre						
bis km	50 bis 65 mm Ø	80 bis 100 mm Ø	125 bis 150 mm Ø	160 bis 200 mm Ø	210 bis 240 mm Ø	bis km
	1000 Stück DM	1000 Stück DM	1000 Stück DM	1000 Stück DM	1000 Stück DM	
1	12,45	21,90	35,70	53,10	66,50	1
2	12,75	22,30	36,45	54,25	67,95	2
3	13,—	22,80	37,25	55,50	69,50	3
4	13,30	23,30	38,—	56,60	71,—	4
5	13,60	23,80	38,85	57,85	72,50	5
6	13,85	24,25	40,30	59,—	73,95	6
7	14,10	24,75	40,45	60,20	75,50	7
8	14,40	25,25	41,15	61,35	76,90	8
9	14,70	25,70	42,—	62,60	78,40	9
10	14,95	26,20	42,80	63,75	79,85	10
11	15,30	26,80	43,70	65,15	81,60	11
12	15,65	27,35	44,65	66,60	83,40	12
13	15,95	27,95	45,65	67,90	85,20	13
14	16,30	28,50	46,60	69,40	86,95	14
15	16,65	29,35	47,60	70,90	88,90	15

**Preisordnung Nr. 593/2\*.****— Kupferkunstseide und Acetatkunstseide —****Vom 26. Juli 1960**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 593 vom 11. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Kupferkunstseide und Acetatkunstseide — (GBl. I S. 500) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 5 der Preisordnung Nr. 593 erhält folgende Fassung:

„Die Industrieabgabepreise für Kupferkunstseide gelten für Qualitäten, die den Güteigenschaften der TGL 4864 vom Juli 1959 entsprechen.“

**§ 2**

In der Anlage zur Preisordnung Nr. 593 treten die Sortenbezeichnungen gemäß TGL 4864 vom Juli 1959 an die Stelle der bisherigen Güteklassen. Danach gelten die Preise

der bisherigen Güteklasse S für die Sorte I, der bisherigen Güteklasse I für die Sorte II und der bisherigen Güteklasse II für die Sorte III.

**§ 3**

Diese Preisordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. September 1960 erfolgen.

Berlin, den 26. Juli 1960

**Die Regierungskommission  
für Preise beim Ministerrat**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Staatliche Plankommission**

Der Vorsitzende

I. V.: Dr. Baum

Prof. Dr. Winkler

Leiter des Büros der  
Regierungskommission  
für PreiseLeiter  
der chemischen Industrie

\* Preisordnung Nr. 593/1 (GBl. I 1956 S. 782)

**Preisordnung Nr. 594/1\*.****— Viskosekunstseide und Kunsthaar —****Vom 26. Juli 1960**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 594 vom 11. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Viskosekunstseide und Kunsthaar — (GBl. I S. 581) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 5 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 594 erhält folgende Fassung:

„Die Industrieabgabepreise für Viskosekunstseide gelten für Qualitäten, die den Güteigenschaften der TGL 4863 vom Juli 1959 entsprechen.“

**§ 2**

In der Anlage zur Preisordnung Nr. 594 treten die Sortenbezeichnungen gemäß TGL 4863 vom Juli 1959 an die Stelle der bisherigen Güteklassen. Danach gelten die Preise

der bisherigen Güteklasse S für die Sorte I, der bisherigen Güteklasse I für die Sorte II und der bisherigen Güteklasse II für die Sorte III.

\* Preisordnung Nr. 594 (GBl. I 1956 S. 581)

**§ 3**

Diese Preisordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. September 1960 erfolgen.

Berlin, den 26. Juli 1960

**Die Regierungskommission  
für Preise beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Staatliche Plankommission**

Der Vorsitzende

I. V.: Dr. Baum

Prof. Dr. Winkler

Leiter des Büros der  
Regierungskommission  
für PreiseLeiter  
der chemischen Industrie**Preisordnung Nr. 1013/1\*.****— Pflanzkartoffeln —****Vom 17. August 1960**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1013 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Pflanzkartoffeln — (Sonderdruck Nr. P 398 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der Abs. 2 der Anlage zur Preisordnung Nr. 1013 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Ablieferung von Pflanzgut der Sorten Bona, Sieglinde, Spika und Meise ist den Erzeugern ein Zuschlag auf die im Abs. 1 Spalte 3 verzeichneten Preise zu zahlen. Dieser Zuschlag beträgt bei Bona, Spika und Meise 4,— DM und bei Sieglinde 2,— DM je 100 kg. Der Preiszuschlag ist dem Verbraucher in voller Höhe weiter zu berechnen.“

**§ 2**

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in Kraft. Sie gilt auch für alle Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt waren.

Berlin, den 17. August 1960

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert**

\* Preisordnung Nr. 1013 (Sonderdruck Nr. P 398 des Gesetzblattes)

**Anordnung**

**über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen der Fahrgastschifffahrt.**

**Vom 29. Juli 1960****§ 1**

Die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen der Fahrgastschifffahrt (Anlage) werden für verbindlich erklärt.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 15. September 1960 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1960

**Der Minister für Verkehrswesen**

**I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bestimmungen  
für Beförderungsleistungen der Fahrgastschifffahrt**

**§ 1****Allgemeines**

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen der Fahrgastschifffahrt gelten für jeden Fahrgast mit dem Besteigen des Schiffes, beim Betreten der Wartehallen, Landstellen und sonstigen Verkehrseinrichtungen.

(2) Fahrgastschifffahrtsbetriebe entsprechend diesen Bestimmungen sind die VEB Fahrgastschifffahrt und andere Verkehrsunternehmen, die Personenbeförderungen mit Fahrgastschiffen ausführen.

(3) Die Fahrgastschiffe dienen der Personenbeförderung. Tiere, Handgepäck und sonstige Sachen können je nach Eignung und Besetzung der Schiffe gemäß § 8 mitgenommen werden.

**§ 2****Lösen und Aufbewahren der Fahrausweise**

(1) Der Fahrgast ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt bzw. spätestens bei deren Beginn unter Angabe des Fahrtzieles den Fahrausweis (Fahrkarte oder Fahrschein) zu lösen. Bereits gelöste Fahrausweise sind beim Besteigen des Schiffes zur Prüfung oder Entwertung vorzuzeigen. Bei Fortsetzung der Fahrt über das ursprüngliche Ziel hinaus hat der Fahrgast spätestens bei Erreichen des ursprünglichen Zieles einen Zusatzfahrchein zu lösen.

(2) Das Fahrscheinverkaufs- und Fahrpersonal ist verpflichtet, für jede Zahlung, z. B. Fahrgeld, Gepäck- und Nachlösegebühr, Quittung zu erteilen; anderenfalls hat der Fahrgast eine Quittung zu verlangen.

(3) Das Fahrgeld ist möglichst abgezählt bereitzuhalten.

(4) Beanstandungen über Fahrausweise und über das zurückerhaltene Geld sind sofort nach Empfang geltend zu machen.

(5) Fahrausweise sind während der Fahrt aufzubewahren und dem Fahr-, Aufsichts- und Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 3****Gültigkeit der Fahrausweise**

(1) Als Fahrausweis haben nur die von den Fahrgastschifffahrtsbetrieben herausgegebenen und von deren Beauftragten ausgegebenen Fahrscheinne und Fahrkarten sowie die hierfür gesetzlich zugelassenen Ausweise (z. B. für Abgeordnete) Gültigkeit.

(2) Einfache Fahrscheinne berechtigen zu einer einmaligen Fahrt auf der angegebenen Strecke und an dem Tage, für den der Fahrschein gelöst ist. Fahrtunterbrechungen sind nicht zulässig.

(3) Fahrscheinne für Hin- und Rückfahrt und Dauerkarten haben Gültigkeit entsprechend ihrem Aufdruck.

(4) Fahrausweise mit Fahrpreisermäßigung haben nur Gültigkeit, wenn gleichzeitig die erforderlichen Ausweise (z. B. für Schwerbeschädigte) vorgezeigt werden.

(5) Der gelöste Fahrausweis gewährt keinen Anspruch auf einen Sitzplatz.

**§ 4****Ungültige Fahrausweise**

(1) Ungültige Fahrausweise werden eingezogen. Fahrausweise sind auch dann ungültig, wenn sie widerrechtlich benutzt, zerrissen, geändert oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden sind; das gleiche gilt, wenn der Fahrausweis nicht mehr prüfbar ist.

(2) Ein Anspruch auf Rückgabe des zu Recht eingezogenen Fahrausweises oder auf Erstattung des hierfür gezahlten Betrages besteht nicht. Bei Einziehung hat der Fahrgast den tarifmäßigen Fahrpreis zu zahlen.

(3) Gegen die Einziehung kann der Betroffene Beschwerde beim zuständigen Fahrgastschifffahrtsbetrieb einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen; die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen, wird dadurch nicht berührt.

**§ 5****Nachlösegebühr**

(1) Nachlösegebühr hat zu entrichten:

- a) wer ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird oder das Schiff vor Entrichten des Fahrgeldes verläßt;
- b) wer für mitgeführte Sachen (z. B. Gepäck, Kinderwagen, Fahrräder, Tiere), für die Fahrgeld zu entrichten ist, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

(2) Die Nachlösegebühr wird neben dem Fahrgeld gegen Quittung erhoben und beträgt 5 DM für jede fahrgeldpflichtige Person oder Sache.

(3) Kann der Fahrgast nicht sofort nachweisen, wo er zugestiegen ist, so wird das Fahrgeld für die gesamte vom Schiff zurückgelegte Strecke erhoben.

**§ 6****Fahrgelderstattung**

(1) Fahrgeld wird nur erstattet, wenn der Fahrgast den Fahrausweis aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise nicht ausnutzen konnte. Der Fahrgast hat sich nach Möglichkeit vom Schiffspersonal schriftlich bestätigen zu lassen, in welchem Umfang der Fahrausweis ausgenutzt wurde.

(2) Anträge auf Fahrgelderstattung sind innerhalb einer Woche nach Lösen des Fahrausweises unter Beifügung des Fahrausweises beim zuständigen Fahrgastschifffahrtsbetrieb oder bei dessen nächstgelegenen Fahrscheinverkauf einzureichen.

(3) Die Fahrgastschifffahrtsbetriebe sind berechtigt, für entstandene Verwaltungskosten einen Betrag bis zu 1 DM zu erheben, sofern die Erstattung aus Gründen erfolgt, die vom Fahrgast zu vertreten sind.

(4) Fahrausweise, die nicht ausgenutzt sind, nimmt der Fahrscheinverkauf, der sie ausgegeben hat, innerhalb der Geltungsdauer zurück. Fahrausweise, die im Vorverkauf für Sonderfahrten gelöst worden sind, werden vom Fahrgastschifffahrtsbetrieb nur zurückgenommen, wenn die hierfür maßgebenden Gründe von diesem zu vertreten sind.

(5) Bei Ausschluß von der Beförderung gemäß § 11 besteht kein Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes.

(6) Verfahren und Umfang der Erstattung werden im Tarif geregelt.

(7) Für verlorengegangene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.

## § 7

**Beförderung von Kindern**

(1) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung von Erwachsenen befördert.

(2) Bei Beförderung von Kindern in Gruppen müssen für je 10 Kinder eine volljährige Aufsichtsperson vorhanden sein.

(3) Die Beaufsichtigung der Kinder ist Pflicht des Begleiters.

## § 8

**Mitnahme von Sachen und Tieren**

(1) Für Handgepäck, das zusammen nicht mehr als 15 kg wiegt und nicht größer als 80×40×25 cm ist, wird kein Beförderungsentgelt erhoben, wenn es der Fahrgast während der Fahrt hält oder unter seinem Sitzplatz unterbringen kann; von den genannten Maßen kann abgewichen werden, wenn die Summe der Seitenlängen 1,45 m nicht übersteigt. Mitreisende dürfen hierdurch nicht gefährdet, belästigt oder geschädigt werden.

(2) Größere Gepäckstücke, sperrige Gegenstände, Fahrräder, Kinder- oder Sportwagen werden nur befördert, wenn es die Besetzung des Schiffes zuläßt. Die Fahrgastschiffahrtbetriebe legen fest, auf welchen Schiffen Motorräder mitgenommen werden dürfen.

(3) Gefährliche, insbesondere explosionsfähige, leichtentzündliche, ätzende, übelriechende und schmutzige Gegenstände sind von der Beförderung ausgeschlossen. Geladene Waffen dürfen in die Schiffe nur von Personen mitgenommen werden, die amtlich zur Führung geladener Waffen befugt sind.

(4) Hunde sind kurz an der Leine zu halten und müssen einen beißsicheren Maulkorb tragen, sie dürfen mit Ausnahme der Blindenführhunde nicht in die Kajüten mitgenommen werden.

(5) Andere Tiere werden nur befördert, wenn sie in Behältern untergebracht sind und durch die Mitnahme die Fahrgäste, die Betriebssicherheit sowie die Ordnung auf dem Schiff nicht gefährdet werden.

(6) Über die Zulässigkeit der Mitnahme von Sachen und Tieren entscheidet der Schiffsführer.

## § 9

**Fundsachen**

(1) Fundsachen sind an den Schiffsführer bzw. an das Personal des Fahrgastschiffahrtbetriebes abzugeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist nur zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Ansprüche wegen verlorengegangener Sachen sind bei den Fahrgastschiffahrtbetrieben oder den öffentlichen Fundbüros geltend zu machen.

(2) Die Fahrgastschiffahrtbetriebe sind berechtigt, bei Herausgabe verlorengegangener Sachen eine Gebühr in Höhe von 0,50 DM zu erheben. Versandkosten gehen zu Lasten des Empfängers.

## § 10

**Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften**

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Schiffe, Landstellen, Wartehallen und sonstigen Verkehrseinrichtungen so zu verhalten, daß die Ordnung und Sicherheit des Betriebes nicht beeinträchtigt und Personen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Gepäckstücke sind so unterzubringen, daß das Ein- und Aussteigen und der freie Durchgang nicht gehindert, der Platz nicht unnötig beschränkt und andere Fahrgäste nicht belästigt werden; Laufgänge sind frei zu halten. Die Betätigung der Einrichtungen, die der Sicherheit dienen, darf nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bei Verunreinigungen sind Reinigungskosten in Höhe von 1 DM bis 5 DM zu entrichten.

## § 11

**Ausschluß von der Beförderung**

(1) Wer diesen Allgemeinen Bestimmungen oder den Anweisungen des Fahr-, Aufsichts- oder Kontrollpersonals nicht Folge leistet, hat das Schiff oder die Verkehrseinrichtungen nach Aufforderung durch das Fahr-, Aufsichts- oder Kontrollpersonal zu verlassen.

(2) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die stark unter Alkoholeinfluß stehen,
- b) Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten.

## § 12

**Personalienfeststellung**

Der Schiffsführer ist berechtigt, die Personalien des Fahrgastes festzustellen, wenn die Entrichtung der Nachlösegebühr gemäß § 5 verweigert oder gegen die Bestimmungen der §§ 10 und 11 verstoßen wird.

## § 13

**Haftpflicht**

Die Haftpflicht der Fahrgäste und der Fahrgastschiffahrtbetriebe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**Anordnung Nr. 3\*****über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht.**

Vom 11. August 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 6. Mai 1959 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht (GBl. I S. 559) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) An Sauenhalter (VEG, LPG, Genossenschaftsbauern und sonstige Sauenhalter) werden folgende Prämien gewährt:

1. für jede Sau, die in der Zeit vom 1. Juli 1960 bis 31. Dezember 1960 nachweisbar abferkelt, eine Prämie von 30 DM, unabhängig von der Anzahl der lebend geborenen Ferkel;
2. in der Zeit vom 1. Juli 1960 bis zum 31. Dezember 1960 für jedes siebente und darüber hinaus aufgezogene Ferkel eines Wurfes im Alter von mindestens 8 Wochen eine Prämie von 10 DM. Anspruch auf diese Prämie haben die Sauenhalter auch für Ferkel, die vor dem erreichten Lebensalter von 8 Wochen nachweisbar an den VEAB verkauft wurden. Diese Bedingung gilt auch bei nachweisbaren direkten Ferkellieferungen der LPG und VEG an sozialistische Mastanstalten.

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1959 S. 890)

(2) Ist der Sauenhälter ein VEG oder eine LPG, so sind die diesen Betrieben vom VEAB für die Ferkelaufzucht überwiesenen Prämienbeträge gemäß Abs. 1 Ziff. 2 unverzüglich nach Eingang an die Viehpfleger auszuzahlen, die die Sauen und Ferkel betreut haben.“

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 21. November 1959 über die Prämierung der Sauenabferkung und Ferkelaufzucht (GBI. I S. 890) außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1960

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 306 a bis 312

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Warennummern 33 91 30 00, 33 91 40 00, 33 97 30 00 32 91 20 00) — 366 Blatt, 9,80 DM

Sonderdruck Nr. P 306 a — V 901/2 — 20 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 306 b — Garant 32, 30 K, Granit 27 — 29 Blatt, 0,55 DM

Sonderdruck Nr. P 306 c — H 3 A — 25 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 306 d — H 6 — 26 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 306 e — G 5 — 26 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 306 f — SIS 150 — 22 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 306 g — Daimler-Benz L 3000, Opel 3,6 — 17 Blatt, 0,35 DM

Sonderdruck Nr. P 307 a — H 3 B — 24 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 307 b — H 6 B — 24 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 307 c — Ikarus 30 — 24 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 307 d — Ikarus 601 — 23 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 308 a — F 8, P 70 — 19 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 308 b — F 9 — 21 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 308 c — Wartburg — 20 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 308 d — EMW 340/2, BMW 326 — 22 Blatt, 0,45 DM

Sonderdruck Nr. P 308 e — Pobeda — 20 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 308 f — SIM — 20 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 308 g — Mercedes 170 V, Opel Olympia 1,3 und 1,5 — 19 Blatt, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 309 a — RT 125 und 125/1 — 16 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 309 b — Jawa CZ 125, 150, 175 — 16 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 309 c — Jawa CZ 250/350 — 16 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 309 d — R 35/3 — 17 Blatt, 0,35 DM

Sonderdruck Nr. P 309 e — AWO 425 — 17 Blatt, 0,35 DM

Sonderdruck Nr. P 309 f — BK 350 — 16 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 309 g — Pitty — 16 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 310 a — Z 3 — 24 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 310 b — Z 6 — 23 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 311 — Ackerschlepper (Traktoren) — 12 Blatt, 0,25 DM

Sonderdruck Nr. P 312 — Preisliste 7 für Zylinder- und Kurbelwellenbearbeitung — 16 Blatt, 0,30 DM

#### Sonderdruck Nr. P 843

Preisverordnung Nr. 937/1 vom 26. März 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Warennummer 00 00 00 00) — 1 Blatt, 0,05 DM

#### Sonderdruck Nr. P 648

Preisverordnung Nr. 1210 vom 9. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik aus Porzellan und Sondermassen — (Warennummern 36 35 51 00, 51 67 11 00 usw., s. Anordnung) — 735 Blatt, 36,75 DM



**Sonderdruck Nr. P 949**

Preisordnung Nr. 1210/1 vom 25. Mai 1959 — 3 Blatt, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 921**

Preisordnung Nr. 1210/2 vom 10. Juni 1959 — 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1434**

Preisordnung Nr. 1210/3 vom 3. November 1959 — 353 Blatt, 17,65 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

**Sonderdruck Nr. P 879**

Preisordnung Nr. 1343 vom 28. Mai 1960 — Fotografische Aufnahmeapparate — (Warennummern 37 21 00 00, 37 27 10 00, aus 37 29 00 00), 20 Blatt, 0,95 DM

**Sonderdruck Nr. P 1557**

Preisordnung Nr. 874/1 vom 9. Februar 1960 — Leitern und Leitergerüste — (Warennummern 54 58 11 00 bis 54 58 15 00, 54 58 20 00, 54 58 50 00, 54 58 90 00), 14 Blatt, 0,70 DM

**Sonderdruck Nr. P 1571**

Preisordnung Nr. 1375 vom 28. Mai 1960 — Objektive für Aufnahme und Wiedergabe — (Warennummern 37 12 11 00, 37 12 12 00, 37 12 13 00), 22 Blatt, 1,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1572**

Preisordnung Nr. 1226/2 vom 28. Mai 1960 — Preise für Kinowiedergabeapparate — (Warennummer 37 24 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1573**

Preisordnung Nr. 1138/2 vom 28. Mai 1960 — Preise für Kinaufnahmegeräte — (Warennummer 37 23 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1588**

Preisordnung Nr. 731/1 vom 25. Februar 1960 — Hartmetallbestückte Bergbauwerkzeuge — (Warennummern 32 85 26 00 und 32 85 39 00), 10 Blatt, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 1589**

Preisordnung Nr. 972/2 vom 25. Februar 1960 — Haushaltsnäähmaschinen — (Warennummern 32 85 10 00, aus 36 86 15 00, 54 38 27 00 und aus 62 34 90 00), 8 Blatt, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 1597**

Preisordnung Nr. 1134/1 vom 19. Mai 1960 — Holzwolle — (Warennummer 53 71 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1605**

Preisordnung Nr. 898/1 vom 9. Juni 1960 — Förderwagen, Beton- und Schnabelkipper, Muldenkipper und sonstige Feldbahnwagen — (Warennummern 32 27 10 00, 32 27 20 00, 32 27 30 00, aus 33 71 50 00, aus 33 71 70 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1607**

Preisordnung Nr. 1183/1 vom 19. Mai 1960 — Ersatzteile für Regler und Regleranlagen — (Warennummer 37 59 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1608**

Preisordnung Nr. 1234/1 vom 19. Mai 1960 — Betriebsmeßgeräte für Gase — (Warennummer 37 57 40 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1609**

Preisordnung Nr. 1154/1 vom 19. Mai 1960 — Geophysikalische Geräte — (Warennummern 37 54 70 00, 37 59 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1610**

Preisordnung Nr. 1155/1 vom 19. Mai 1960 — Ersatzteile für Schwingungsmeßgeräte — (Warennummer 37 59 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

**Sonderdruck Nr. P 1613**

Preisverordnung Nr. 560/4 vom 9. Juni 1960 - Elektromotore - (Warennummer aus 36 19 90 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1614**

Preisverordnung Nr. 652/3 vom 9. Juni 1960 - Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen - (Warennummer aus 36 19 90 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1615**

Preisverordnung Nr. 883/2 vom 9. Juni 1960 - Elektromagnete - (Warennummer aus 36 29 90 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1616**

Preisverordnung Nr. 757/1 vom 9. Juni 1960 - Spezialzubehöerteile für Elektroschweißmaschinen und -apparate - (Warennummer aus 36 19 90 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1618**

Preisverordnung Nr. 1000/2 vom 3. Juni 1960 - Schlachtgeflügel, Wild und Wildgeflügel - (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1622**

Preisverordnung Nr. 261/1 vom 3. Juni 1960 - Knochen zur industriellen Verarbeitung - (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 21 vom 14. Juli 1960 enthält:	Seite
Anordnung vom 21. Juni 1960 über das Institut für Verkehrsforschung.....	227
Anordnung Nr. 83 vom 20. Juni 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	229
Anordnung Nr. 84 vom 24. Juni 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	230
Die Ausgabe Nr. 22 vom 30. Juli 1960 enthält:	
Anordnung vom 20. Juni 1960 über die Bildung der VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik .....	233
Anordnung vom 21. Juni 1960 über das Ökonomische Forschungsinstitut bei der Staatlichen Plankommission .....	233
Anordnung vom 1. Juli 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Speise-, Fabrik- und Futterkartoffeln .....	236
Anordnung Nr. 2 vom 30. Juni 1960 über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie .....	248
Anordnung Nr. 3 vom 26. Juli 1960 über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie.....	248
Anordnung vom 5. Juli 1960 über das Statut des Instituts für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik .....	248
Anordnung Nr. 2 vom 6. Juli 1960 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel .....	250
Anordnung Nr. 85 vom 30. Juni 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	251

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 32 07 35 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/60/DDR - Verlag: (4) VEE Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 31 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,- DM, Teil II 3,10 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar - Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91 Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: (516) Tribune, Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960

Berlin, den 8. September 1960

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
8.9.60	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung des Reiseverkehrs zwischen den beiden deutschen Staaten .....	499

**Anordnung  
zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung  
des Reiseverkehrs zwischen den beiden  
deutschen Staaten.**

**Vom 8. September 1960**

Zur Ergänzung des § 2 der Anordnung vom 21. November 1953 über die Regelung des Reiseverkehrs (GBl. S. 1157) zwischen den beiden deutschen Staaten wird angeordnet:

§ 1

(1) Bürger der Deutschen Bundesrepublik haben beim Betreten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin (das demokratische Berlin) an den vorgeschriebenen Kontrollstellen eine Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigung zum Betreten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin (das demokratische Berlin) kann von Bürgern oder Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Sitz im demokratischen Berlin haben, oder von den Bürgern der Deutschen Bundesrepublik selbst beantragt werden.

(3) Die Anträge sind bei den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu stellen.

(4) Es ist statthaft, eine Genehmigung für mehrmaliges Betreten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik (das demokratische Berlin) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, der 3 Monate nicht übersteigen darf, zu erteilen.

(5) Die Bestimmungen der Anordnung zur Ergänzung der Anordnung vom 3. September 1956 über die Regelung des Reiseverkehrs (GBl. I S. 702) bleiben unberührt.

§ 2

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die in Begleitung Erwachsener reisen, sind auf der Genehmigung der Begleitperson aufzuführen.

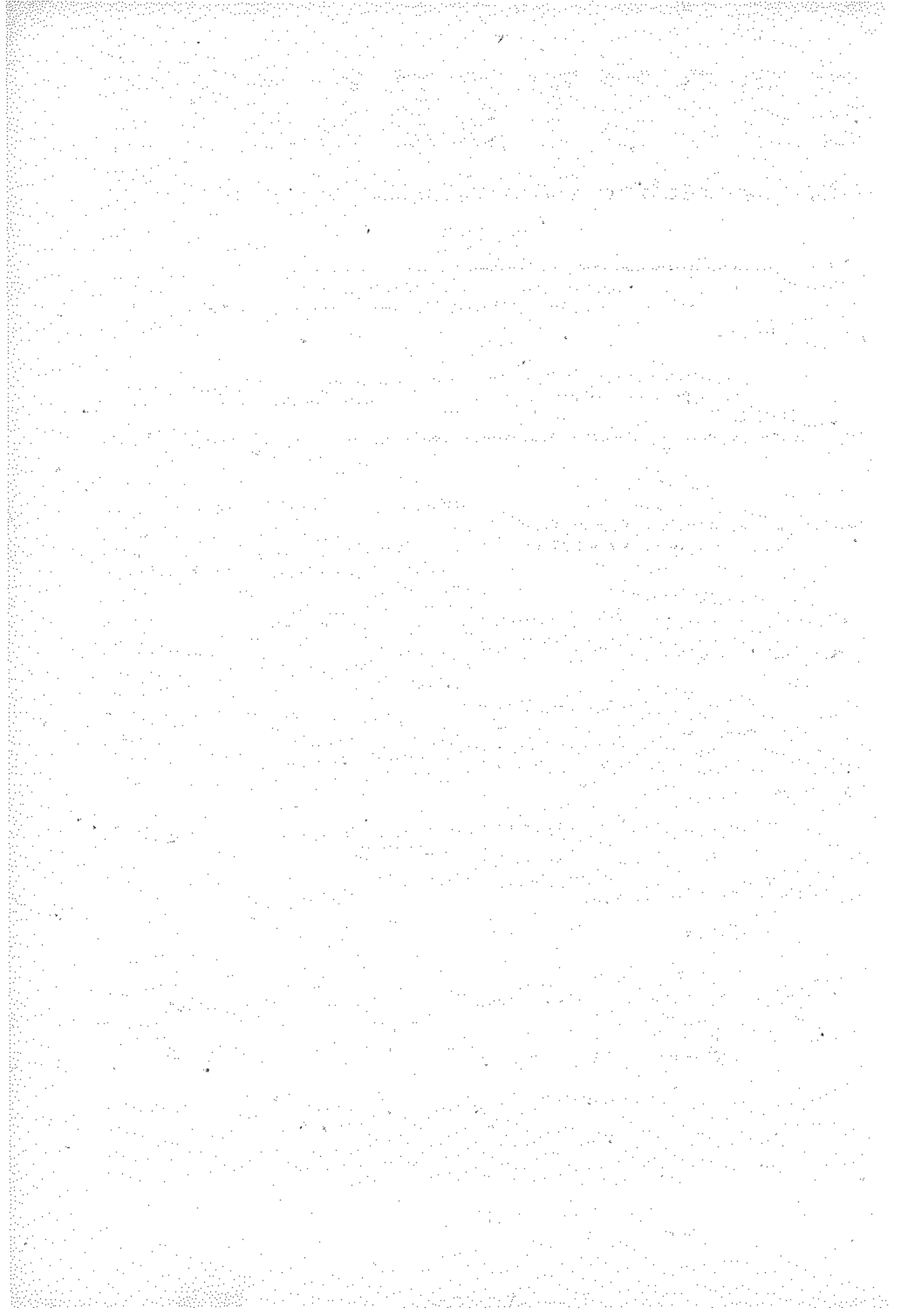
§ 3

Diese Anordnung tritt am 9. September 1960 um 00.00 Uhr in Kraft.

Berlin, den 8. September 1960

Der Minister des Innern

Maron



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 10. September 1960	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 60	Verordnung über die Sicherung der Vermessungsarbeiten und die Erhaltung von geodätischen Festpunkten .....	501
25. 8. 60	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs .....	502
25. 8. 60	Anordnung Nr. 4 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen. — Deutsche Bauordnung (DBO) — .....	503
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	504

### Verordnung über die Sicherung der Vermessungsarbeiten und die Erhaltung von geodätischen Festpunkten.

Vom 25. August 1960

Die Versorgung der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der sozialistischen Betriebe mit vermessungstechnischen, geodätischen, photogrammetrischen Materialien und topographischen Karten erfordert umfangreiche Vermessungsarbeiten. Zur Sicherung der Durchführung von Vermessungsarbeiten und Erhaltung der geodätischen Festpunkte wird deshalb folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Zur Durchführung von Vermessungsarbeiten sowie zur Errichtung und Erhaltung von geodätischen Festpunkten sind die Mitarbeiter der dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe, die Vermessungsaufgaben zu lösen haben, in Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt, Grundstücke im erforderlichen Umfange zu betreten und zu befahren.

(2) Geodätische Festpunkte im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Trigonometrische Punkte,
- b) Höhenfestpunkte,
- c) Gravimeterfestpunkte.

#### § 2

(1) Die Rechtsträger, Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, deren Grundstücke zur Durchführung von Vermessungsarbeiten betreten oder befahren werden müssen, sind davon vorher von der zuständigen Vermessungsdienststelle oder deren Beauftragten in Kenntnis zu setzen. Dies gilt nicht bei Arbeiten für die Erkundung, Überprüfung und Beobachtung der geodätischen Festpunkte.

(2) Bei umfangreichen Vermessungsarbeiten in größeren Gebieten erfolgt die Benachrichtigung durch ortsübliche Bekanntmachung.

#### § 3

(1) Die Rechtsträger, Nutzungsberechtigten oder Eigentümer sind verpflichtet, die Vermarkung, Signalisierung und Erhaltung geodätischer Festpunkte auf ihren Grundstücken grundsätzlich ohne Entschädigung und unbefristet zu dulden.

(2) Es ist untersagt, die Durchführung von Vermessungsarbeiten zu behindern, geodätische Festpunkte oder darüber errichtete Signale zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### § 4

(1) Entsteht bei der Durchführung der in den §§ 1 und 3 genannten Maßnahmen ein Schaden, so hat die zuständige Vermessungsdienststelle eine angemessene Entschädigung zu leisten. Dies gilt nicht, wenn Vermessungsarbeiten auf volkseigenen Grundstücken oder auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder Eigentümers ausgeführt werden.

(2) Sind über geodätischen Festpunkten Signale errichtet worden, so hat die zuständige Vermessungsdienststelle für die benutzte Fläche des Grundstückes dem Nutzungsberechtigten oder Eigentümer eine Nutzungsgebühr zu zahlen, soweit eine Beeinträchtigung der Nutzung vorliegt.

(3) Zwischen dem Nutzungsberechtigten bzw. Eigentümer und der zuständigen Vermessungsdienststelle sind die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Rechte und Pflichten schriftlich zu vereinbaren.

(4) Erzielen die Beteiligten keine Einigung, wird die Höhe der Entschädigung bzw. Nutzungsgebühr durch den Leiter der zuständigen Vermessungsdienststelle in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde festgelegt.

## § 5

(1) Wird durch Baumaßnahmen an Gebäuden, Straßen, Wegen und Wasserläufen sowie durch die Neuerschließung oder Erweiterung von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Braunkohlengruben oder andere Maßnahmen die Erhaltung eines geodätischen Festpunktes gefährdet und dessen Verlegung notwendig, haben die Bauausführenden, Rechtsträger, Nutzungsberechtigten oder Eigentümer der betreffenden Grundstücke beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten — Kataster —, einen formlosen Antrag auf Verlegung des Festpunktes zu stellen. Die Abteilung Innere Angelegenheiten — Kataster — hat den Antrag unverzüglich an die zuständige Vermessungsdienststelle weiterzuleiten.

(2) Die für die Erhaltung der geodätischen Festpunkte zuständige Vermessungsdienststelle ist verpflichtet, entsprechend der Dringlichkeit die Verlegung oder Sicherung der Festpunkte vorzunehmen. Sie hat den Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Termin der Verlegung oder Sicherung des gefährdeten Festpunktes schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Bis zur Verlegung oder Sicherung muß der gefährdete geodätische Festpunkt unverändert erhalten bleiben.

## § 6

(1) Den Rechtsträgern, Nutzungsberechtigten und Eigentümern, auf deren Grundstücken ein geodätischer Festpunkt errichtet wurde, ist ein Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung von geodätischen Festpunkten gegen Empfangsnachweis zu übergeben.

(2) Tritt ein Wechsel des Rechtsträgers, Nutzungsberechtigten oder Eigentümers ein, ist das Merkblatt mit zu übergeben.

## § 7

In Städten kann die Art und Weise der Vermarkung, Sicherung und Erhaltung von geodätischen Festpunkten, Polygonpunkten usw. zwischen der zuständigen Vermessungsdienststelle und dem Rat der Stadt vereinbart werden.

## § 8

(1) Gegen Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung bzw. Nutzungsgebühr nach § 4 Abs. 4 kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde bei der zuständigen Vermessungsdienststelle eingelegt werden.

(2) Gibt diese der Beschwerde nicht statt, so entscheidet das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, endgültig.

## § 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

## § 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister des Innern

I. V.: Grünstein

Staatssekretär

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

Vom 25. August 1960

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (GBl. S. 817) wird zur Verbesserung der Durchführung der dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs übertragenen Aufgaben folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs errichtet im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Bezirksverwaltungen für einen oder mehrere Bezirke.

(2) Folgende Bezirksverwaltungen werden gebildet:

Rostock	Schwerin
Magdeburg	Potsdam (auch zuständig für den Bezirk Neubrandenburg)
Berlin	
Leipzig (auch zuständig für den Bezirk Halle)	Frankfurt (Oder) (auch zuständig für den Bezirk Cottbus)
Dresden	Erfurt (auch zuständig für den Bezirk Suhl)
	Karl-Marx-Stadt (auch zuständig für den Bezirk Gera)

(3) Die Bezirksverwaltungen werden durch die Zentrale Verwaltung des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs angeleitet.

## § 2

Den Bezirksverwaltungen unterstehen Grenz-, Binnen- und Paketkontrollämter.

## § 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. September 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. September 1953 zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (GBl. S. 1002) außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1960

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter

des Vorsitzenden des Ministerrates

\* 2. DB (GBl. 1953 S. 1002)

**Anordnung Nr. 4\***  
**über verfahrensrechtliche und bautechnische**  
**Bestimmungen im Bauwesen.**  
**— Deutsche Bauordnung (DBO) —**

Vom 25. August 1960

Zur Änderung der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Anlage 1 Teil III — zu § 133 — Ziff. 7 der DBO erhält folgende Fassung:

„Mindestgründungstiefen bei  
 rolligem Baugrund                      bindigem Baugrund

0,80 m	1,00 m
	1,20 m bei Geländehöhen über 150 m NN

Bauten von untergeordneter Bedeutung oder  
 beschränkter Lebensdauer

bis 0,30 m	bis 0,60 m"
------------	-------------

§ 2

Die Tabelle zu § 43 der Anlage 4 der DBO, mit Ausnahme der Angaben des Teiles „Schornsteinquerschnitte“, erhält folgende Fassung:

Art der Feuerstätte	Anzahl der Feuerstätten je Schornstein — Querschnitt —				
	A	B	C	D	E
Küchenherde (nur Kohleherde)	1				
Kohlebadöfen	1				
	der gleichen Wohnung				
Küchenherde (kombiniert)	2	4	6		
Zimmeröfen/Beistellherde	2	4	6		
Waschkessel	1	2	3		
Kochkessel bis 300 l		1			
Kochkessel von 300 bis 500 l			1		
Kochherd 100/200 cm mit einer Feuerung				1	
Kochherd je Feuerung über 100/200 cm					1
Räucherammer oder Backofen		1	1	1	
Heizkessel für Zentralheizung bei durchschn. 10 m Schornsteinhöhe: Kesselheizfläche	bis 4 m <sup>2</sup>		1		
	4 bis 5 m <sup>2</sup>		2		
	5 bis 5,5 m <sup>2</sup>			2	
Heizkessel über 5,5 m <sup>2</sup> Kesselheizfläche	Bemessung der Schornsteine nach den Regeln der Heiztechnik				
Häusl. Gasfeuerstätten mit einem Anschlußwert (unterer Nennwert = 3600 kcal/h) bis insgesamt	15 m <sup>3</sup> /h = 54 000 kcal/h		2*		
	30 m <sup>3</sup> /h = 108 000 kcal/h			5*	

Jede Gasfeuerstätte mit mehr als 70 000 kcal/h Anschlußwert muß an einen eigenen Schornstein, dessen Querschnitt im Einzelfall zu ermitteln ist, angeschlossen werden.

Abluft- bzw. Wrasenschornsteine bei Räumen mit größerer Dampfentwicklung, z. B. Waschküchen, Werkküchen, wie B und C.

\* Werden an einen Schornstein nur Gasraumheizer angeschlossen, dann erhöht sich die Anschlußzahl um 100 %.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1960

Der Minister für Bauwesen  
 I. V.: Jeske  
 Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 181)

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 23 vom 15. August 1960 enthält:	Seite
Anordnung vom 1. Juli 1960 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik .....	257
Anordnung vom 10. Juli 1960 über die Organisation der Erfassung, des Aufkaufs und des Absatzes von Schlachtgeflügel .....	259
Anordnung vom 19. Juli 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für den sozialistischen Binnenhandel .....	262
Anordnung vom 22. Juli 1960 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Glas- und keramischen Industrie und Rücklaufverpackungsglas. .	269
Anordnung Nr. 3 vom 15. Juli 1960 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft .....	271
Die Ausgabe Nr. 24 vom 19. August 1960 enthält:	
Anordnung vom 20. Juli 1960 über das Statut des Instituts für Handelstechnik.....	273
Anordnung Nr. 2 vom 19. Juli 1960 über die Errichtung einer Zentralstelle für Filmtechnik .....	274
Die Ausgabe Nr. 25 vom 26. August 1960 enthält:	
Anordnung vom 27. Juli 1960 über die Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten .....	277
Anordnung vom 30. Juli 1960 über die Rechnungserteilung bei Lieferungen von Textil- und Kurzwaren .....	281
Anordnung Nr. 2 vom 3. August 1960 über den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie .....	282
Anordnung Nr. 2 vom 26. Juli 1960 über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser.....	283
Anordnung Nr. 86 vom 19. Juli 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	283
Die Ausgabe Nr. 26 vom 3. September 1960 enthält:	
Anordnung vom 20. August 1960 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz .....	289
Anordnung vom 25. Juli 1960 über das Institut für Grubensicherheit .....	291
Anordnung vom 19. August 1960 über den zeitweisen Einsatz von Traktoren bzw. Fahrzeugen anderer Wirtschaftszweige in der Landwirtschaft .....	293
Anordnung Nr. 87 vom 3. August 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	294



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 13. September 1960	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
12.9.60	Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik	505

#### Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 12. September 1960

Durch das Ableben des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Wilhelm Pieck, hat die Bevölkerung unserer Republik und das ganze deutsche Volk einen großen und schmerzlichen Verlust erlitten. Getragen von der großen Verantwortung für die Erhaltung des Friedens, für die sozialistische Zukunft der Deutschen Demokratischen Republik, zur weiteren Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und zur Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, demokratischer und einheitlicher Staat wird die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen.

#### § 1

Der Abschnitt V. der Verfassung mit den Artikeln 101—108 erhält folgende Fassung:

#### „V. Staatsrat der Republik

##### Artikel 101

Der Staatsrat der Republik wird von der Volkskammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort.

##### Artikel 102

Der Staatsrat der Republik besteht aus dem Vorsitzenden, sechs Stellvertretern des Vorsitzenden, 16 Mitgliedern und dem Sekretär.

Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Staatsrates.

##### Artikel 103

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates der Republik leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, die Verfassung und die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

##### Artikel 104

Der Staatsrat der Republik ist der Volkskammer rechenschaftspflichtig.

Der Staatsrat der Republik verkündet die Gesetze der Republik.

Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates.

##### Artikel 105

Der Vorsitzende des Staatsrates der Republik verpflichtet die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt.

##### Artikel 106

Der Staatsrat der Republik

schreibt die Wahlen zur Volkskammer aus und beruft die erste Tagung der Volkskammer nach der Neuwahl ein;

kann eine allgemeine Volksbefragung vornehmen; ratifiziert und kündigt internationale Verträge der Deutschen Demokratischen Republik;

ernennt die bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und beruft sie ab;

nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter anderer Staaten entgegen;

gibt allgemein verbindliche Auslegungen der Gesetze;

erläßt Beschlüsse mit Gesetzeskraft;

faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes;

bestätigt grundsätzliche Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik;

beruft die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik;

legt die militärischen Dienstgrade, diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest;

verleiht Orden und andere hohe Auszeichnungen und Ehrentitel;

übt das Begnadigungsrecht aus.

#### Artikel 107

Der Staatsrat der Republik wird nach außen von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

Der Vorsitzende des Staatsrates vertritt die Republik völkerrechtlich.

#### Artikel 108

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates der Republik können durch Beschluß der Volkskammer abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten."

#### § 2

In der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Worte ersetzt:

a) im Aufbau der Verfassung, Abschnitt C

durch „V. Präsident der Republik“  
 „V. Staatsrat der Republik“

b) in Artikel 63

„die Wahl des Präsidenten der Republik“  
 durch

„die Wahl des Staatsrates der Republik“

c) in Artikel 66

„von dem Präsidenten der Republik“  
 durch  
 „von dem Staatsrat der Republik“

d) in Artikel 85, Absatz 1

„vom Präsidenten der Republik“  
 durch  
 „vom Vorsitzenden des Staatsrates der Republik“

e) in Artikel 93

„vom Präsidenten der Republik“  
 durch  
 „vom Vorsitzenden des Staatsrates der Republik“.

#### § 3

In Artikel 55, Absatz 1, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Worte gestrichen:

„falls sie nicht vom bisherigen Präsidium früher einberufen wird.“

In Artikel 58, Absatz 3, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Worte gestrichen:

„er beraumt den Termin für Neuwahlen an.“

#### § 4

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird hiermit verkündet.

Das vorstehende, verfassungsmäßig zustandgekommene Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 13. September 1960

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 17. September 1960	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 60	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960 ..	507
30. 8. 60	Preisverordnung Nr. 913/2. — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — .....	507
25. 8. 60	Preisverordnung Nr. 1145/1. — Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier — .....	508
12. 8. 60	Preisverordnung Nr. 1843/5. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — .....	510
30. 8. 60	Anordnung zur Aufhebung der Anordnungen über die Abführung von Teilen der Großhandelsspanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften .....	512
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	513

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960.

Vom 26. August 1960

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über den Staatshaushaltsplan 1960 (GBl. I S. 891) wird in Ergänzung zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1959 zu diesem Gesetz (GBl. I 1960 S. 53) folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Durch die Übertragung von Haushaltsmitteln in den örtlichen Haushaltsplänen von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) dürfen die im Einzelplan 14 — Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft — in den Aufgabenbereichen 0—7 geplanten Haushaltsmittel — mit Ausnahme der geplanten Lohnfonds — nicht vermindert werden.

(2) Mehreinnahmen und Einsparungen in den Aufgabenbereichen 0—7 im Einzelplan 14, die nach § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung in Verbindung mit § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960 für zusätzliche Ausgaben verwendet werden können, dürfen nur für zusätzliche Ausgaben im Einzelplan 14 verwendet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

#### § 2

Mehreinnahmen und Einsparungen dürfen für die Erhöhung der Ausgaben im Aufgabenbereich 8 Staatsapparat — mit Ausnahme des geplanten Lohnfonds — verwendet werden, wenn es sich bei den zusätzlichen Ausgaben um Aufwendungen gemäß den ergangenen Richtlinien\*\* vom 1. April 1960 für den Einsatz von

Kadern aus staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie volkseigenen Betrieben zur Förderung der Landwirtschaft handelt. Voraussetzung hierfür ist, daß vorher alle Möglichkeiten der Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sowie der zulässigen Umsetzungen innerhalb der Einzelpläne und zwischen den Einzelplänen ausgeschöpft sind.

#### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

### Preisverordnung Nr. 913/2.

— Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften —

Vom 30. August 1960

#### § 1

(1) Diese Preisverordnung gilt für die Lieferung aus Direkt-, Vermittlungs- oder Streckengeschäften der Produktionsbetriebe einschließlich ihrer Vertriebs- und Auslieferungsträger an Einzelhandelsbetriebe einschließlich Industrieläden.

(2) Gemäß dieser Preisverordnung ist

- a) ein Direktgeschäft ein Vertrag über die Lieferung von Gütern für den Bedarf der Bevölkerung zwischen einem Produktionsbetrieb als Lieferer und einem Einzelhandelsbetrieb als Besteller;
- b) ein Vermittlungsgeschäft ein Vertrag über die Lieferung von Gütern für den Bedarf der Bevölke-

\* L. DB (GBl. I S. 53)

\*\* Wurden den betreffenden Organen zugestellt

zung zwischen einem Produktionsbetrieb als Lieferer und einem Einzelhandelsbetrieb als Besteller, der auf Grund des Nachweises eines Vertragspartners durch einen Großhandelsbetrieb zustand gekommen ist;

- e) ein Streckengeschäft ein Vertrag über die Lieferung von Gütern für den Bedarf der Bevölkerung zwischen einem Großhandelsbetrieb als Lieferer und einem Einzelhandelsbetrieb als Besteller mit der Vereinbarung, daß die Lieferung direkt vom Produktionsbetrieb an den Einzelhandelsbetrieb oder dessen Verkaufsstellen zu erfolgen hat.

### § 2

(1) Bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften ist die gesetzlich festgelegte Großhandelsspanne zwischen Produktions- und Einzelhandelsbetrieb zu teilen. Der Anteil des Produktionsbetriebes ist so zu bemessen, daß mindestens die dem Produktionsbetrieb durch das Direktgeschäft entstehenden Kosten, die nicht Teil des geltenden Industrieabgabepreises bzw. des Erzeugerpreises sind, gedeckt werden. Der Anteil des Produktionsbetriebes an der zu teilenden Großhandelsspanne bei Industriewaren soll jedoch nicht mehr betragen als

60 % der Großhandelsspanne bei Schuhen und Lederwaren

40 % der Großhandelsspanne bei Textilwaren (ohne Kurzwaren)

50 % der Großhandelsspanne bei Kurzwaren

60 % der Großhandelsspanne bei Möbeln

50 % der Großhandelsspanne bei Haushaltchemie

30 bis 70 % der Großhandelsspanne bei den übrigen Industriewaren.

Soweit landwirtschaftliche Erzeugnisse bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften abrechnungsmäßig über die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe laufen, sind die daraus entstehenden Kosten der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe bei der Teilung der Großhandelsspanne zu berücksichtigen.

(2) Die Produktionsbetriebe haben bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften, sofern nicht in Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisbestimmungen oder, soweit dies zulässig ist, im Vertrag mit dem Einzelhandelsbetrieb etwas anderes festgelegt ist, „frei Empfangsstation des Einzelhandels“ oder bei Transporten mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

(3) Die Zahlung von Gebühren für Vermittlungsgeschäfte an den Großhandel entfällt.

(4) Einzelhandelsbetrieben mit Großhandelsfunktion steht die volle Großhandelsspanne zu.

### § 3

(1) Wenn in Preisbestimmungen neben der Streckenhandelsspanne eine Lagerhandelsspanne festgelegt ist, dann gilt die für Lagergeschäfte festgelegte Großhandelsspanne auch für Streckengeschäfte. In den übrigen Fällen bleibt die bisher gültige Streckenhandelsspanne bestehen.

(2) Zur Deckung der den Einzelhandelsbetrieben bei Lieferungen aus Streckengeschäften entstehenden Mehrkosten haben die Großhandelsbetriebe den Einzelhandelsbetrieben 0,5 % vom Einzelhandelsverkaufspreis aus der Großhandelsspanne zu vergüten.

(3) Die Produktionsbetriebe haben bei Streckengeschäften, sofern nicht in Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisbestimmungen oder, soweit dies zulässig ist, im Vertrag mit dem Einzelhandelsbetrieb etwas anderes festgelegt ist, „frei Empfangsstation des Einzelhandels“ oder bei Transporten mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu Lasten des Großhandelsbetriebes zu liefern.

### § 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft. Sie gilt auch für früher abgeschlossene Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäfte, bei denen die Lieferung nach dem 31. August 1960 erfolgt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Preisordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 77);

b) die Preisordnung Nr. 913/1 vom 1. März 1960 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 165).

(3) Soweit in Preisordnungen die Anwendung der Preisordnung Nr. 913 vorgesehen ist, tritt an deren Stelle diese Preisordnung.

(4) Soweit für landwirtschaftliche Erzeugnisse andere Regelungen festgelegt sind, findet diese Preisordnung keine Anwendung.

Berlin, den 30. August 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Fillingner  
Staatssekretär

### Preisordnung Nr. 1145/L

— Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier —

Vom 25. August 1960

### § 1

Vollfrische Eier für Trinkzwecke (nachstehend Trinkeier genannt) sind Hühnereier, die den Gütebestimmungen (siehe Anlage) entsprechen.

### § 2

(1) Trinkeier dürfen nur von solchen landwirtschaftlichen Betrieben (nachstehend Betrieb genannt) in den Verkehr gebracht werden, die vorher von den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, eine entsprechende Berechtigung erhalten haben.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, legen spezielle Verkaufsstellen fest, die den Bezug von Trinkeiern vertraglich direkt mit den Betrieben binden und Trinkeier zum Verkauf anbieten können. In erster Linie sind hierfür Reformgeschäfte, Hotels u. dgl. (nachstehend Einzelhandel genannt) festzulegen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, Trinkeier entsprechend den Gewichtsklassen A (55 g und darüber) und B (unter 55 g) zu sortieren.

(4) Der Einzelhandel bescheinigt den Betrieben die Übernahme der Trinkeier. Die Bezahlung erfolgt an den für den Betrieb zuständigen VEAB in Höhe des Einzelhandelsverkaufspreises abzüglich der Groß- und Einzelhandelsspanne.

(5) Der VEAB führt die finanzielle und mengenmäßige Abrechnung mit den Betrieben und die Verrechnung mit dem Staatshaushalt durch.

### § 3

(1) Der Einzelhandel darf frische Eier nur dann unter der Bezeichnung „Trinkeier“ zum Verkauf anbieten, wenn die Gütebestimmungen für Trinkeier erfüllt sind. Soweit die Eier nicht diesen Bedingungen entsprechen, sind sie zum Stück- bzw. kg-Preis für unsortierte frische Hühnereier gemäß Preisverordnung Nr. 1145 vom 25. September 1958 — Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier — (Sonderdruck Nr. P 551 des Gesetzblattes) zu verkaufen.

(2) Der Einzelhandel, der Trinkeier in seinem Sortiment führt, hat für eine besondere Auszeichnung der Ware zu sorgen und die Trinkeier auf Anforderung beim Verkauf zu durchleuchten.

### § 4

(1) Trinkeier sind täglich durch den Einzelhandel direkt von den Betrieben zu übernehmen.

(2) Die Transportkosten bis zur Verkaufsstelle des Einzelhandels trägt der Empfänger. Soweit Betriebe in freier vertraglicher Vereinbarung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten den Einzelhandel mit Trinkeiern frei Verkaufsstelle beliefern, haben sie Anspruch auf Erstattung der Transportkosten durch den Einzelhandel bis zur Höhe der geltenden tariflichen Bestimmungen.

### § 5

(1) Die Betriebe erhalten zur Abdeckung ihrer zusätzlichen Kosten den jeweils gültigen Erfassungs- bzw. Aufkaufpreis zuzüglich 0,35 DM je kg.

(2) Dem Einzelhandel wird zur Abgeltung seiner erhöhten Aufwendungen neben der Einzelhandelsspanne in Höhe von 6% vom Einzelhandelsverkaufspreis die Großhandelsspanne in Höhe von 3,8% vom Einzelhandelsverkaufspreis gewährt.

### § 6

Die Räte der Bezirke beschließen in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Bedingungen von sich aus eine Veränderung des Warenweges und eine entsprechende neue Aufteilung der Handelsspanne. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß die Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreise gemäß § 7 eingehalten werden.

### § 7

(1) Der Erzeugerpreis für Trinkeier beträgt

a) in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Sommerpreis)	
je kg aus Erfassung	3,85 DM
je kg aus Aufkauf vom 1. 3.—30. 6.	5,35 „
je kg aus Aufkauf vom 1. 7.—30. 9.	6,35 „
b) in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar (Winterpreis)	
je kg aus Erfassung	4,45 DM
je kg aus Aufkauf	6,85 „

(2) Die Einzelhandelsverkaufspreise für Trinkeier betragen für

a) Gewichtsgruppe A (55 g und darüber)	
in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9.	0,39 DM pro Ei
in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3.	0,44 DM pro Ei
b) Gewichtsgruppe B (unter 55 g)	
in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9.	0,34 DM pro Ei
in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3.	0,39 DM pro Ei

### § 8

Diese Preisverordnung tritt am 15. September 1960 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1960

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft  
 Reichelt

Der Minister für Handel und Versorgung  
 I. V.: Fillingner  
 Staatssekretär

### Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 1145/1

### Gütebestimmungen für Trinkeier

#### I.

- Trinkeier müssen vollfrisch und frei von schlechtem oder fremdem Geruch sein. Die Schale muß normal, sauber, unverletzt und ungewaschen sein. Das Dotter muß ohne deutliche Umrisse nur schattenhaft sichtbar sein und darf sich beim Drehen des Eies nicht von der zentralen Lage entfernen.
- Das Mindestgewicht muß 45 g betragen. Die Luftkammer darf bei Abnahme vom Betrieb 2 mm, beim Verkauf an den Verbraucher 5 mm nicht überschreiten.
- Trinkeier sind vom Betrieb mit einem grünen Tagesstempel deutlich lesbar zu kennzeichnen.
- Trinkeier dürfen
  - bei der Übernahme durch den Einzelhandel nicht älter als 24 Stunden,
  - bei der Übergabe an den Konsumenten nicht älter als 4 Tage sein.

#### II.

Trinkeier können nur von den Betrieben in den Verkehr gebracht werden, die den Nachweis darüber erbringen, daß

- die Eier von hahnfreien Hennenbeständen stammen,
- die Hennenbestände durch eine tierärztliche Untersuchung als frei von auf den Menschen übertragbaren Tierseuchen und Krankheiten, insbesondere frei von Tuberkulose, Pullorum und Salmonellose befunden worden sind und einem zweijährigen Umtrieb unterliegen. Das entsprechende, dem Einzelhandel vorzulegende tierärztliche Attest darf nicht älter als 6 Monate sein,
- die Hennenbestände einer vierteljährlichen tierärztlichen Überwachung unterliegen und in einwandfreien Stallungen gehalten werden, damit sie auch bei vorhandenen Ausfällen nicht mit Geflügel anderer Bestände in Berührung kommen.

**Preisordnung Nr. 1843/5.\***  
**— Inkraftsetzung von Preisordnungen —**  
**Vom 12. August 1960**

§ 1

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen (nachstehend neue Preisordnungen genannt) treten am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn in den neuen Preisordnungen andere Zeitpunkte für das Inkrafttreten der neuen Preisordnungen oder einzelner ihrer Bestimmungen ausdrücklich festgelegt sind.

§ 2

(1) Fristen für Preisangebote, die nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen für solche Erzeugnisse und Leistungen zu stellen sind, die in den Preislisten der neuen Preisordnungen nicht erfaßt sind, beginnen in Abweichung vom Wortlaut der neuen Preisordnungen am 15. Oktober 1960.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nach dem Wortlaut der neuen Preisordnungen Antrag auf Bewilligung der Kalkulationselemente zu stellen ist.

(3) Soweit nach den neuen Preisordnungen von den Betrieben Listen nebst Kalkulationen über die von ihnen selbständig ermittelten Preise für Ersatzteile, Einzelteile, Sonderausführungen, Sonderanfertigungen u. ä. den jeweils genannten Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise erstmalig bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres 1960 oder des ersten Halbjahres 1961 einzureichen sind, gilt statt dessen folgendes:

- a) Soweit die Vorlage der Listen nach dem Wortlaut der neuen Preisordnungen zu einem Zeitpunkt im ersten Halbjahr 1960 oder im ersten Halbjahr 1961 zu erfolgen hat, tritt an dessen Stelle der entsprechende Zeitpunkt des Jahres 1962.
- b) Soweit die Vorlage der Listen nach dem Wortlaut der neuen Preisordnungen zu einem Zeitpunkt im zweiten Halbjahr 1960 zu erfolgen hat, tritt an dessen Stelle der entsprechende Zeitpunkt des Jahres 1961.

§ 3

(1) Die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise der neuen Preisordnungen finden für die Betriebe aller Eigentumsformen entsprechend dem Wortlaut der neuen Preisordnungen Anwendung.

(2) Hinsichtlich der sich aus den neuen Preisordnungen ergebenden Betriebspreise gilt folgendes:

- a) Für die volkseigenen Betriebe treten die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß den Anlagen 1 und 2 ohne Einschränkung in Kraft.
- b) Für die sonstigen Betriebe treten nur die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß Anlage 1 in Kraft; die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß Anlage 2 treten dagegen für die sonstigen Betriebe nicht in Kraft, sondern es bleiben die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin in Kraft. Dies gilt unabhängig davon, ob die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise sich aus Preisordnungen ergeben oder in Preisbewilligungen festgesetzt sind.

\* Preisordnung Nr. 1843/4 (GBl. I S. 393)

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden dann keine Anwendung, wenn von den sonstigen Betrieben die Preise nach den vom 1. Januar 1961 an gültigen Preisregelungen selbständig zu ermitteln sind.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden auch keine Anwendung auf solche Betriebspreise, die auf Grund der bis zum 31. Dezember 1960 geltenden Preisbestimmungen von den Betrieben selbständig zu ermitteln sind und für die nach den neuen Preisordnungen eine selbständige Preisermittlung nicht mehr zulässig ist. Die Betriebe sind in diesem Falle verpflichtet, Antrag auf Festsetzung der Betriebspreise zu stellen; dies gilt auch, wenn die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise in den Preislisten der neuen Preisordnungen gemäß Anlage 2 ausdrücklich aufgeführt sind. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Für die sonstigen Betriebe, deren Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2 gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, gilt im einzelnen folgendes:

- a) Sind die weiterhin gültigen Betriebspreise höher als die vom 1. Januar 1961 an gültigen Industrieabgabepreise, so dürfen der Preisberechnung nur die Industrieabgabepreise zugrunde gelegt werden. Betriebe, die die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin anwenden wollen, haben sich an das jeweils zuständige Preisbildungsorgan zu wenden.
- b) Trotz der weiteren Gültigkeit der Betriebspreise sind die Betriebe verpflichtet, für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich einer neuen Preisordnung fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfaßt sind, Antrag auf Preisfestsetzung hinsichtlich der Industrieabgabe-, Großhandelsabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- c) Betriebe, deren Betriebspreise weiterhin gültig bleiben, sind berechtigt, Antrag auf anderweitige Festsetzung dieser Betriebspreise zwecks Berücksichtigung der am 1. Januar 1961 gültigen Materialpreise und der zum Zeitpunkt der Antragstellung tariflich gültigen Löhne bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan spätestens bis zum 31. März 1961 zu stellen.

§ 5

Betriebe, die gemäß § 4 Buchst. c der Preisordnung Nr. 1843/2 vom 12. Mai 1960 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (GBl. I S. 307) berechtigt sind, Antrag auf anderweitige Festsetzung der Betriebspreise zu stellen, können auch beantragen, daß die vom 1. Januar 1961 an gültigen Materialpreise bei der Festsetzung der Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen berücksichtigt werden, deren Preise in den am 1. Juli 1960 in Kraft getretenen neuen Preisordnungen geregelt sind. Derartige Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan spätestens bis zum 31. März 1961 einzureichen.

## § 6

(1) Soweit Preisanordnungen oder Preisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen gehören, nach dem Wortlaut dieser neuen Preisanordnungen außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiermit auf den 31. Dezember 1960 festgelegt, auch wenn in den neuen Preisanordnungen ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist. Die Bestimmungen über die Außerkraftsetzung finden auf die Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2, die gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, keine Anwendung.

(2) Die fristgerechte Vorlage der Preisangebote gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 berechtigt die Betriebe zur Berechnung der gültigen Preise bzw. zur Anwendung der

gültigen Kalkulationselemente nach dem Stand vom 31. Dezember 1960 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu erteilenden Preisbewilligungen.

## § 7

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1960

Die Regierungskommission  
für Preise beim Minister-  
rat der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

I. V.: Dr. Baum  
Leiter des Büros  
der Regierungskommission  
für Preise

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plan-  
kommission

I. V.: Meiser  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 1843/5

## Verzeichnis

der am 1. Januar 1961 in Kraft tretenden Preisverordnungen

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
1	P 1578	882/1	25. Februar 1960	— Glatte Kolbenbolzen mit zylindrischer, durchgehender und geschlossener Bohrung —	0,05
2	P 1575	1214/1	25. Februar 1960	— Spur- und Schubstangen und deren Einzelteile sowie Winkelgelenke und deren Einzelteile —	0,05
3	P 1576	1216/1	25. Februar 1960	— Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren und Preise für Renkverschlußdeckel und Renkverschlußstützen nach DIN 73 400 und ähnliche —	0,05
4	P 1577	1217/1	25. Februar 1960	— Diesel-Brennstoffeinspritzpumpen und Spezialzubehörsstücke für Diesel-Brennstoffeinspritzpumpen —	0,05
5	P 1579	1222/1	25. Februar 1960	— Gelenkwellen, Gelenkkupplungen und Gelenke —	0,10
6	P 1382	1750	18. August 1959	— Anordnung über die Preise für Lacke und Anstrichstoffe —	2,40
7	P 1512	1845	3. November 1959	— Preisbildung für Bauklempnerarbeiten —	1,—
8	P 1512	1846	20. November 1959	— Preisbildung für Werkstattarbeiten im Klempner-, Installateur-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerk	
9	P 1541	1855	11. August 1959	— Polstermöbelgestelle und Polstermöbel —	0,15
10	P 1547	1861	8. Oktober 1959	— Korbwaren aus Weiden und Rohr, die in den volkseigenen Betrieben produziert werden —	0,30
11	P 1552	1865	23. September 1959	— Sicherungen, Überspannungsableiter —	0,20
12	P 1554	1867	30. September 1959	— Stapelartikel bei Knöpfen —	0,95

\* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 58. Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.

**Anlage 2**

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1843/5

**Verzeichnis  
der am 1. Januar 1961 in Kraft tretenden Preisordnungen**

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P. des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
1	P 1408	1763	23. Juni 1959	— Anordnung über die Preise für Tüten und Beutel —	14,—
2	P 1534	1848	18. August 1959	— Industriereinigungs- und -putzmittel —	0,30
3	P 1535	1849	18. August 1959	— Klebstoffe einschließlich Gummilösung —	0,30
4	P 1538	1852	18. August 1959	— Filmbearbeitungs- und Fotolaborgeräte —	0,40
5	P 1539	1853	14. Juli 1959	— Nahrungsmittel aus Getreide und Reis —	0,20
6	P 1540	1854	1. Oktober 1959	— Schaumwein —	0,20
7	P 1542	1856	1. Oktober 1959	— Gewürze —	0,25
8	P 1544	1858	28. Juli 1959	— Imprägniermittel —	0,15
9	P 1545	1859	15. August 1959	— Butterbrotpapier in Kleinrollen und Blattpackungen —	0,10
10	P 1546	1860	1. September 1959	— Schreib- und Notizblocks, Notizbücher und -hefte, Ringbücher und Stenoblocks —	0,70
11	P 1549	1862	9. September 1959	— Tambourine und Pandeiros —	0,30
12	P 1550	1863	11. August 1959	— Stöcke, Stockgriffe und ähnliches —	0,40
13	P 1555	1863	18. August 1959	— Kohlehydrate und Wäschesteifen auf Stärkebasis —	0,20

\* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 22. Bestellungen sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnungen  
über die Abführung von Teilen der Großhandels-  
spanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften.**

**Vom 30. August 1960**

§ 1

Die Anordnung vom 21. Mai 1958 über die Abführung von Teilen der Großhandelsspanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften (GBl. I S. 512) und die Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1959 über die Abführung von Teilen der Großhandelsspanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften (GBl. I S. 561) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1960

**Der Minister der Finanzen**

L. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers



**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. P 379**

Preisordnung Nr. 1343 vom 28. Mai 1960 — Fotografische Aufnahmeapparate — (Warennummern 37 21 00 00, 37 27 10 00, aus 37 29 00 00), 20 Blatt, 0,95 DM

**Sonderdruck Nr. P 1557**

Preisordnung Nr. 874/1 vom 9. Februar 1960 — Leitern und Leitergerüste — (Warennummern 54 58 11 00 bis 54 58 15 00, 54 58 20 00, 54 58 50 00, 54 58 90 00), 14 Blatt, 0,70 DM

**Sonderdruck Nr. P 1571**

Preisordnung Nr. 1875 vom 28. Mai 1960 — Objektive für Aufnahme und Wiedergabe — (Warennummern 37 12 11 00, 37 12 12 00, 37 12 13 00), 22 Blatt, 1,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1572**

Preisordnung Nr. 1226/2 vom 28. Mai 1960 — Preise für Kinowiedergabeapparate — (Warennummer 37 24 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1573**

Preisordnung Nr. 1139/2 vom 28. Mai 1960 — Preise für Kinoaufnahmegeräte — (Warennummer 37 23 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1588**

Preisordnung Nr. 731/1 vom 25. Februar 1960 — Hartmetallbestückte Bergbauwerkzeuge — (Warennummern 32 85 26 00 und 32 85 39 00), 10 Blatt, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 1589**

Preisordnung Nr. 972/2 vom 25. Februar 1960 — Haushaltsnäähmaschinen — (Warennummern 32 65 10 00, aus 36 86 15 00, 54 38 27 00 und aus 62 34 90 00), 8 Blatt, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 1597**

Preisordnung Nr. 1134/1 vom 19. Mai 1960 — Holzwolle — (Warennummer 53 71 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1605**

Preisordnung Nr. 898/1 vom 9. Juni 1960 — Förderwagen, Beton- und Schnabelkipper, Muldenkipper und sonstige Feldbahnwagen — (Warennummern 32 27 10 00, 32 27 20 00, 32 27 30 00, aus 33 71 50 00, aus 33 71 70 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1607**

Preisordnung Nr. 1133/1 vom 19. Mai 1960 — Ersatzteile für Regler und Regleranlagen — (Warennummer 37 59 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1608**

Preisordnung Nr. 1234/1 vom 19. Mai 1960 — Betriebsmeßgeräte für Gase — (Warennummer 37 57 40 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1609**

Preisordnung Nr. 1154/1 vom 19. Mai 1960 — Geophysikalische Geräte — (Warennummern 37 54 70 00, 37 59 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1610**

Preisordnung Nr. 1155/1 vom 19. Mai 1960 — Ersatzteile für Schwingungsmeßgeräte — (Warennummer 37 59 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer*

*beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*

# Berlin im Blickpunkt der Welt

Eine Dokumentation über Recht und Unrecht  
um und in Berlin 1944 bis 1959

*Ausgewählt und zusammengestellt von Günter Albrecht*

227 Seiten · Broschiert 3,80 DM

Die Broschüre enthält alle wesentlichen Dokumente, die für die Diskussion um das Berlin-Problem und einen Friedensvertrag mit Deutschland von Bedeutung sind, z. B. Bericht über die Krimkonferenz (3. bis 11. Februar 1945), Noten und Erklärungen der Regierung der UdSSR an die Alliierten sowie an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik; außerdem wird der Entwurf für einen Friedensvertrag mit Deutschland vom 10. Januar 1959 wiedergegeben.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 32 97 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 131/60/DDR — Verlag; (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2.10 DM — Einzelbezüge bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 3, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribune, Treptow

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 6. Oktober 1960	Nr. 55
Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 60	Beschluß über die Aufhebung von Beschlüssen auf dem Gebiet der Nahrungsgüterwirtschaft .....	515
8. 9. 60	Verordnung über die Garantie für Zuliefererzeugnisse .....	515
8. 9. 60	Verordnung über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik .....	516
8. 9. 60	Verordnung über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse .....	520
8. 9. 60	Verordnung über die Staatliche Güteinspektion des Handels .....	524
1. 9. 60	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Staatliche Anerkennung für Orthoptisten — .....	526
	Berichtigung .....	526

### Beschluß über die Aufhebung von Beschlüssen auf dem Gebiet der Nahrungsgüterwirtschaft.

Vom 8. September 1960

Der Ministerrat beschließt:

#### I.

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und im Interesse der weiteren Stärkung der Verantwortung der örtlichen Organe für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern werden

1. der Beschluß des Ministerrates vom 11. Juni 1953 über die Ordnung der Bilanzierung von Nahrungsgütern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung (GBl. S. 813),
2. der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 12. August 1954 über die Prinzipien der Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft,
3. der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 14. Oktober 1955 über die Versorgung mit Nahrungsgütern sowie die hierzu erlassenen Richtlinien

mit Wirkung vom 30. September 1960 aufgehoben.

#### II.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, bis zum 1. Oktober 1960 eine neue Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft\* zu erlassen.

Berlin, den 8. September 1960

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

\* (GBl. II 1960 S. 373)

### Verordnung über die Garantie für Zuliefererzeugnisse.

Vom 8. September 1960

#### § 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen Betrieben, die der Vertragspflicht nach §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) unterliegen.

## § 2

(1) Der Zulieferer ist gegenüber dem Empfänger zur Übernahme einer Garantie für das Zuliefererzeugnis verpflichtet, wenn der Empfänger durch gesetzliche Bestimmungen zur Übernahme einer Garantie für sein Erzeugnis verpflichtet ist.

(2) Die Übernahme einer Garantie für das Zuliefererzeugnis erfordert, daß der Zulieferer alles unternimmt, die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu verbessern.

(3) Die Zweckbestimmung des Zuliefererzeugnisses sowie der Umfang der Garantie sind im Vertrag zu vereinbaren. Soweit das Zuliefererzeugnis für die bewaffneten Organe bzw. deren nachgeordnete Dienststellen, Betriebe oder Einrichtungen bestimmt ist, entfällt die Vereinbarung der Zweckbestimmung im Vertrag.

## § 3

(1) Zuliefererzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind solche Erzeugnisse, deren Funktion oder Haltbarkeit für das Enderzeugnis von so wesentlicher Bedeutung ist, daß ohne das Zuliefererzeugnis der gewöhnliche oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Enderzeugnisses nicht möglich ist.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission kann Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 festlegen.

## § 4

(1) Die Garantiefrist für das Zuliefererzeugnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Beginn der Garantiefrist für das Enderzeugnis vorgeschrieben ist. Bei Inbetriebnahme des Erzeugnisses vor diesem Zeitpunkt beginnt die Garantiefrist mit der Inbetriebnahme. Ist mit dem Empfänger des Enderzeugnisses im Vertrag ein früherer Beginn der Garantiefrist vereinbart, so beginnt die Garantiefrist für das Zuliefererzeugnis mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Garantiefrist für das Zuliefererzeugnis endet spätestens mit der Garantiefrist des Enderzeugnisses. Auf Verlangen eines Partners ist im Vertrag für die Garantie für das Zuliefererzeugnis eine Höchstfrist — gerechnet vom Tage der Entgegennahme des Zuliefererzeugnisses — zu vereinbaren.

## § 5

Garantieansprüche sind ausgeschlossen:

- a) wenn der Eintritt des Garantiefalles auf unsachgemäße Behandlung des Erzeugnisses oder auf die Nichtbeachtung der übergebenen Betriebs- oder Bedienungsanweisung durch die Empfänger zurückzuführen ist;
- b) wenn die Empfänger ohne Zustimmung ihres Zulieferers Eingriffe in das Zuliefererzeugnis vorgenommen haben;
- c) wenn Einflüsse auf das Erzeugnis einwirken, die der vorgesehenen Behandlung oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entsprechen.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft. Bereits abgeschlossene Verträge sind, soweit sie noch nicht erfüllt sind, entsprechend zu ergänzen.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

Berlin, den 8. September 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Verordnung**

**über die staatliche Material- und Warenprüfung  
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 8. September 1960**

Zur planmäßigen Steigerung und Sicherung der Qualität von Erzeugnissen wird folgendes verordnet:

## § 1

**Die Aufgaben und Befugnisse des Deutschen  
Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW)**

(1) Das DAMW ist das zentrale staatliche Organ für die Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik. Es hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Es führt die staatliche Gütekontrolle und die Prüfung aller Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks auf der Grundlage verbindlicher Standards und anderer Güte- und Prüfverfahren durch, bestimmt und überwacht die ordnungsgemäße Qualitätskennzeichnung dieser Erzeugnisse.
- b) Das DAMW organisiert das Prüfwesen auf dem Gebiet der industriellen und handwerklichen Produktion. Es trifft Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Güte der Erzeugnisse. Ferner obliegt ihm neben anderen zuständigen Organen die Kontrolle und Anleitung der Betriebe bei der Verbesserung und Festlegung des Sortiments einschließlich der Typenvereinigung und des Materialeinsatzes.
- c) Fortschrittliche Erfahrungen und Erkenntnisse von überbetrieblicher Bedeutung, die den Mitarbeitern des DAMW aus der Prüftätigkeit bekannt werden, sind den Leitern der zentralen staatlichen Organe zu melden.
- d) Das DAMW nimmt die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen und Organen auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung wahr.
- e) In Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik stellt es Forderungen für die Bearbeitung von Entwicklungen.

(2) Betriebe der Industrie und des Handwerks einschließlich Dienstleistungsbetriebe und Institutionen des Handels sind verpflichtet, zur Lösung der unter Abs. 1 genannten Aufgaben den Forderungen des DAMW unverzüglich nachzukommen.

(3) Die Mitarbeiter des DAMW sind berechtigt, Proben und Prüfmuster von Erzeugnissen aus der Produktion, beim Weiterverarbeiten (auf Kosten des Herstellers des Erzeugnisses) oder aus dem Handel zu entnehmen. Nach Aufforderung müssen die im Abs. 2 genannten Betriebe und Institutionen Proben und Prüfmuster unentgeltlich am Ort der Prüfung zur Verfügung stellen. Die Art der Probe und den Ort der Entnahme bestimmt das DAMW.

(4) Andere Organe und Institutionen, die die unter Abs. 1 Buchst. a genannten Aufgaben ausüben, bedürfen hierfür der Zustimmung der Staatlichen Plankommission.

## § 2

### Verzeichnis der anmelde- und prüfpflichtigen Erzeugnisse

(1) Der Präsident des DAMW bestimmt durch Anordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. den fachlich zuständigen staatlichen Organen die Erzeugnisse, die

- a) von ihren Herstellern bei den zuständigen Prüfdienststellen des DAMW anzumelden sind;
- b) von ihren Herstellern bei den zuständigen Prüfdienststellen des DAMW anzumelden und regelmäßig zur Prüfung bereitzustellen sind und die, soweit sie den Qualitätsanforderungen entsprechen, mit einem Gütezeichen des DAMW versehen werden.

(2) Alle Erzeugnisse, die auf ausländischen Ausstellungen und Messen ausgestellt werden sollen, sind beim DAMW anzumelden und rechtzeitig zur Prüfung vorzubereiten.

## § 3

### Garantieleistungen

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, bei der Anmeldung von Erzeugnissen, für die ein Gütezeichen erteilt werden soll, schriftlich Vorschläge über Garantieleistungen zu unterbreiten, soweit es der Eigenart der Erzeugnisse und den Interessen der Abnehmer entspricht. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist dies vom Hersteller zu begründen. Das DAMW kann im Streitfall die Vorlage eines Vorschlages verlangen.

(2) Das DAMW ist berechtigt, unabhängig von dem Vorschlag des Herstellers Garantieleistungen festzulegen.

(3) Zur Beurteilung der Erzeugnisse bei Einstufung in die Güteklasse sind der Vorschlag des Herstellers bzw. die Entscheidung des DAMW über Garantieleistungen sowie andere Leistungen im Kundendienst zu berücksichtigen.

## § 4

### Produktionsunterbrechung

(1) Die Produktion der Betriebe muß den gesetzlichen Qualitätsfestlegungen, den verbindlichen Standards und den Prüf- und Gütevorschriften entsprechen. Das DAMW ist berechtigt, Qualitätsforderungen zu stellen, die sich aus dem Vergleich mit gleichwertigen Erzeugnissen des Weltmarktes und aus den Wünschen der Verbraucher ergeben.

(2) Entspricht die Güte der Erzeugnisse nicht den Bestimmungen und Anforderungen des Abs. 1, so darf erst nach Beseitigung der Mängel weiterproduziert werden. Von der Produktionsunterbrechung sind durch die Betriebe die übergeordneten staatlichen Organe zu informieren.

(3) Bei Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange kann der Präsident des DAMW für Erzeugnisse, die den im Abs. 1 genannten Bestimmungen noch nicht entsprechen, die Fortführung der Produktion befristet genehmigen. In den Fällen, in denen Staatliche Standards nicht eingehalten werden, entscheidet das DAMW im Einvernehmen mit dem Amt für Standardisierung.

(4) Die Preise für Erzeugnisse, die entgegen den Absätzen 1 und 2 und gemäß Abs. 3 hergestellt werden und die unterhalb der Mindestgütegrenze liegen, sind entsprechend ihrer Wertminderung von den zuständigen Preisbildungsorganen herabzusetzen. Die Preisbildungsorgane stützen sich dabei auf die Vorschläge des DAMW.

(5) Die im Abs. 4 genannten Erzeugnisse dürfen nur dann in den Handel gelangen, wenn sie den verbindlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

## § 5

### Prüfbersichtigung

(1) Als Auszeichnung für Qualitätsarbeit ermächtigt der Präsident des DAMW volkseigene Betriebe und andere Institutionen, die auf Grund guter Technologie und Organisation kontinuierlich Erzeugnisse von hoher Qualität herstellen, die Material- und Warenprüfung für ihre eigene Produktion selbst vorzunehmen und Vorschläge für die Klassifizierung ihrer Erzeugnisse dem DAMW zu unterbreiten. Das übergeordnete staatliche Organ ist durch das DAMW von dieser Ermächtigung zu informieren.

(2) Diese Betriebe unterstehen hinsichtlich der Material- und Warenprüfung dem Weisungsrecht des DAMW. Die Berechtigung kann vom DAMW zurückgezogen werden.

## § 6

### Gutachterausschüsse

(1) Das DAMW bildet für die verschiedenen Material- und Warenarten Gutachterausschüsse, die sich vorzugsweise aus qualifizierten Mitarbeitern der volkseigenen Industrie, der staatlichen und wissenschaftlichen Institutionen, des Handels und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen zusammensetzen sollen.

(2) Die Mitglieder der Gutachterausschüsse werden vom Präsidenten des DAMW berufen und abberufen. Sie sind auf Grund von Vereinbarungen von ihren Betrieben und Institutionen für ihre Tätigkeit beim DAMW ohne Kostenberechnung für das DAMW freizustellen. Den Vorsitz in den Gutachterausschüssen führt ein hauptamtlicher Mitarbeiter des DAMW. Der Präsident kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gutachterausschüsse sind beratende Organe, die unmittelbar bei der Material- und Warenprüfung mitwirken und maßgeblich an der ständigen Weiterentwicklung des Prüfmaßstabes mitarbeiten, wobei sie den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und das Weltniveau zu beachten haben. Die Tätigkeit der Gutachterausschüsse wird im einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt.

### § 7

#### Aufbewahrung des geprüften Musters

(1) Die den Betrieben zurückgegebenen Prüfunterlagen sind sorgfältig aufzubewahren. In begründeten Fällen kann das DAMW die Betriebe anweisen, die geprüften Proben und Muster für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren.

(2) Das DAMW ist berechtigt, geprüfte Muster und Proben und die in diesem Zusammenhang eingereichten und angefertigten Unterlagen zurückzubehalten.

(3) Ersatzansprüche für Muster und Proben, die durch die Prüfung zerstört oder die zurückgehalten wurden, können nicht geltend gemacht werden. Die gleiche Regelung gilt für Schäden, die während des Transportes entstehen.

### § 8

#### Das Prüfzeugnis

(1) Die Hersteller erhalten ein Prüfzeugnis über die Prüfung der Erzeugnisse, die gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b im Verzeichnis festgelegt sind. Das Prüfzeugnis ist vom Hersteller bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer aufzubewahren.

(2) Das Erzeugnis ist so rechtzeitig wieder zur Prüfung anzumelden, daß nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Möglichkeit der Erteilung eines neuen Prüfzeugnisses besteht. Wird die Produktion eines Erzeugnisses, für welches ein Gütezeichen erteilt worden ist, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gütezeichens eingestellt, so hat der Hersteller dies der Stelle, die das Gütezeichen erteilt hat, ohne besondere Aufforderung innerhalb von 4 Wochen nach Einstellung der Produktion anzuzeigen.

(3) Im Falle einer Vervielfältigung oder öffentlichen Benutzung des Prüfzeugnisses durch den Hersteller darf der Inhalt nur wortgetreu ohne Auslassung und ohne Zusätze wiedergegeben werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des DAMW.

(4) Bei Nichtbeachtung vorgenannter Bestimmungen wird das Gütezeichen zurückgezogen oder zurückgestuft. Im Falle der Zurückziehung gelten die Bestimmungen des § 4.

(5) Bei technischen Prüfungen, Schiedsanalysen und Gutachten auf Antrag von Institutionen und Betrieben werden Prüfberichte oder Gutachten erteilt.

### § 9

#### Gütezeichen

(1) Als Gütezeichen werden erteilt:

1. das Überwachungszeichen für Grundstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse, die nicht klassifiziert werden, sowie an Dienstleistungsbetriebe für besonders gute Arbeit;
2. für die Klassifizierung:
  - a) das „Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik“ für Erzeugnisse mit hervorragender Qualität, die das Weltniveau bestimmen bzw. mitbestimmen und damit über dem Durchschnitt der auf dem Weltmarkt angebotenen gleichartigen oder ähnlichen Erzeugnisse liegen. Die den beauftragten Betrieben gemäß § 5 übertragene Berechtigung gilt nicht für die Erteilung des „Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik“;
  - b) das Dreieck mit der Zahl 1 (Güteklasse 1) für Erzeugnisse mit guter Qualität, die dem Durchschnitt der auf dem Weltmarkt angebotenen gleichartigen oder ähnlichen Erzeugnisse entsprechen;
  - c) das Dreieck mit der Zahl 2 (Güteklasse 2) für Erzeugnisse mit ausreichender Qualität;
3. das „Klimaschutzzeichen“ für Erzeugnisse, die bestimmten klimatischen Bedingungen entsprechen und für die mindestens das Gütezeichen „1“ erteilt wurde;
4. das Zeichen „PTS“ für Erzeugnisse, die der Schiffsicherheit und Schiffsführung dienen, mit Angabe der Jahreszahl.

(2) Die Gütezeichen sind in der TGL 3933 vom 1. Juli 1959 niedergelegt.

(3) Erzeugnisse, auch Baugruppen und Halbfabrikate, die nach Standards gefertigt werden, sind vom Hersteller in geeigneter Weise mit dem Symbol und der Nummer des Standards zu kennzeichnen.

### § 10

#### Die Rechtswirkung der Gütezeichen

(1) Prüfpflichtige Erzeugnisse, die in dem Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b enthalten sind, dürfen, sofern keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 erteilt wurde, nur dann auf die Planerfüllung angerechnet, im Rahmen von Warenlieferungsverträgen geliefert, sonst in den Handel gebracht oder auf inländischen Ausstellungen und Messen ausgestellt werden, wenn für sie ein Gütezeichen erteilt worden ist und wenn sie dem geprüften Muster entsprechen.

(2) Die Erteilung des Gütezeichens verpflichtet den Hersteller, sämtliche Erzeugnisse der geprüften Produktion mustergetreu herzustellen und die Erzeugnisse für die Dauer der Gültigkeit des Prüfzeugnisses mit dem Gütezeichen in handelsüblicher Weise zu kennzeichnen. Das einem Erzeugnis erteilte Gütezeichen muß für den Käufer stets sichtbar an dem Erzeugnis angebracht sein und darf vor dem Verkauf nicht entfernt werden.

(3) Auf Lieferscheinen ist das erteilte Gütezeichen anzugeben. Die Empfänger sind berechtigt, die Vorlage

des Prüfzeugnisses vom Hersteller zu verlangen. Ist infolge der Eigenart der Erzeugnisse eine Kennzeichnung gemäß Abs. 2 auf dem Erzeugnis selbst nicht möglich, muß dies in geeigneter Weise (z. B. auf der Verpackung oder am Anhänger) erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, entscheidet das DAMW über die Art der Mitteilung des erteilten Gütezeichens.

(4) Die mit dieser Verordnung außer Kraft tretenden Gütezeichen „S“ und „leeres Dreieck“ dürfen nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr auf den Erzeugnissen erscheinen. Das DAMW kann Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Prüfung und Attestierung von Erzeugnissen der technischen Schiffsausrüstung

(1) Das DAMW hat auf dem Gebiet der technischen Schiffsausrüstung (Funk-, Fernmelde- und Navigationsausrüstung) folgende Hauptaufgaben:

- a) die Erprobung einschlägiger Erzeugnisse, insbesondere ihrer Funktionsfähigkeit auf See, in unmittelbarer Zusammenarbeit mit der Industrie;
- b) die Zulassung der Erzeugnisse zur Verwendung in der Schifffahrt durch die
  - ba) Freigabe der Fertigung der Nullserie und der laufenden Produktion,
  - bb) Einzelprüfung und damit verbundene Attestierung sowie Kompensierung von Kompassen und Funkbeschickung,
  - bc) Durchführung von Einzelprüfungen und Attestierungen von Meßgeräten nach den Prüfvorschriften im Auftrage und unter der technischen Aufsicht des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht.

(2) Die Betriebe haben die Planung und Entwicklung sowie die Herstellung von Erzeugnissen der technischen Schiffsausrüstung laufend anzumelden, alle geforderten Unterlagen einzureichen und die Erzeugnisse zum Zwecke der Erprobung und Prüfung weisungsgemäß an einem besonders zu bezeichnenden Ort in betriebsfähigem Zustand bereitzustellen bzw. einzubauen und zur Erprobung bzw. Prüfung die erforderlichen Fachleute zur Verfügung zu stellen. Die Betriebe, die der technischen Schiffsausrüstung dienende und der Einzelprüfung unterliegende Erzeugnisse verwenden, haben diese dem DAMW termingemäß und unaufgefordert zu melden und sie ihm zur Verfügung zu stellen.

(3) Aufrufe zur Prüfpflicht von Erzeugnissen der technischen Schiffsausrüstung erfolgen in dem gemäß § 2 aufzustellenden Verzeichnis und werden im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

## § 12

### Zusammenarbeit des DAMW mit den Technischen Kontrollorganisationen (TKO) der Betriebe und der Güteinspektion des Handels

(1) Das DAMW ist das zentrale Organ für die Koordinierung der Aufgaben der Qualitätskontrolle, für die Aufgaben der TKO der Betriebe, für die Aufgaben der Güteinspektion des Handels sowie anderer zuständiger staatlicher Organe.

(2) Das DAMW bestimmt die Grundsätze der TKO-Arbeit. Es hat das Recht, von den übergeordneten Organen des Betriebes die Einhaltung dieser Bestimmungen zu fordern. Die Grundsätze der Arbeit der Güteinspektion sind in Übereinstimmung mit dem DAMW festzulegen.

(3) Der Präsident des DAMW ist berechtigt, über die übergeordneten Organe des Betriebes die Abberufung von TKO-Leitern zu fordern, wenn ihre fachliche Eignung nicht ausreichend ist oder wenn sie gegen diese Verordnung verstoßen. Ist das übergeordnete Organ des Betriebes mit dieser Forderung nicht einverstanden, dann entscheidet der zuständige Leiter der Abteilung der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministeriums im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission.

(4) Die Leiter der TKO und Abteilungsleiter der Güteinspektion sind verpflichtet, dem DAMW Verstöße gegen diese Verordnung unverzüglich zu melden.

## § 13

### Gebühren

Für die Tätigkeit des DAMW und der von ihm Beauftragten werden Gebühren gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. I S. 787) und den dazu ergangenen Anordnungen erhoben.

## § 14

### Die Material- und Warenprüfung auf dem Gebiet der Maße und Meßgeräte

Die Material- und Warenprüfung für Maße und Meßgeräte einschließlich der Erteilung der Gütezeichen ist Aufgabe des staatlichen Meßwesens und wird vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht der Deutschen Demokratischen Republik (DAMG) vorgenommen. Für diese Tätigkeit des DAMG gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

## § 15

### Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Tätigkeit des DAMW mit anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung ergeben, entscheidet der Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Leiter des zuständigen zentralen Organs.

## § 16

### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher in Betrieben und Institutionen vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 1 Abs. 3, § 4 Absätze 1, 2 und 5, § 8 Abs. 2, § 10 Absätze 2 und 3, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist der Präsident des DAMW, in den Fällen des § 14 der Präsident des DAMG. Dieser Ordnungsstrafbescheid ist endgültig.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 123).

## § 17

**Durchführungsbestimmungen**

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des DAMW im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission.

(2) Entwürfe für gesetzliche Bestimmungen, Beschlüsse und Verfügungen sowie Standards und Rezepturen, die die Material- und Warenprüfung betreffen, müssen dem DAMW zur Zustimmung vorgelegt werden.

## § 18

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:  
die Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen — Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion — (GBI. S. 136),

die Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik — Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion — (GBI. S. 157),

die Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütezeichnung von industriellen Erzeugnissen — Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion — (GBI. S. 502),

die Anweisung vom 19. Juni 1950 über Zusammensetzung und Aufgaben der Gutachterausschüsse des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (GBI. S. 507),

die Verordnung vom 31. März 1955 über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung (GBI. I S. 273),

die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. April 1958 zur Verordnung über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung (GBI. I S. 465).

Berlin, den 8. September 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Verordnung  
über die Technische Kontrollorganisation (TKO)  
in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die  
Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse.**

Vom 8. September 1960

## § 1

**Grundsätze**

(1) Die ständige Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse gehört zu den wichtigsten Aufgaben der gesamten Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die Leiter staatlicher Organe sind dafür verantwortlich, daß die in ihren Bereichen hergestellten Erzeugnisse dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen. Voraussetzung der Qualitätssicherung und -steigerung ist die organisierte sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller Werktätigen. Insbesondere sollen:

- a) Qualitätsfestlegungen gemäß dem neuesten Stand der Technik und den in Standards geforderten Eigenschaften, den Qualitätskennziffern, den konstruktiven Unterlagen, vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen verbindlichen Bestimmungen erfolgen,
- b) Voraussetzungen zur Verbesserung der Qualität mit Hilfe von technologischen und organisatorischen Maßnahmen so getroffen werden, daß die festgelegten Eigenschaften der Erzeugnisse dadurch erreicht werden können (Qualitätsvorbereitung),
- c) die Erzeugnisse nach der Qualitätsfestlegung und -vorbereitung unter Ausschaltung aller Faktoren, die eine Minderung der Qualität zur Folge haben können, gefertigt werden (Qualitätsfortfertigung),
- d) die Erzeugnisse auf das Vorhandensein der geforderten Eigenschaften nach den Qualitätsfestlegungen geprüft werden (Qualitätsbeurteilung),
- e) Qualitätskennzeichnungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden,
- f) regelmäßig Qualitätsanalysen vorgenommen werden.

(2) Jeder Lieferung muß auf vorherige Anforderung ein Werksattest (Qualitätsbescheinigung) kostenlos beigefügt werden. Bei Importlieferungen haben die Außenhandelsunternehmen für Kontrollzertifikate über vertragsgerechte Lieferungen zu sorgen. Wird das erforderliche Werksattest (Qualitätsbescheinigung) dem Abnehmer nicht innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Belieferung zugestellt oder fehlt die Herstellerkennzeichnung, das erteilte Gütezeichen des DAMW oder die Angabe der TGL, so hat der Besteller die im Vertragsgesetz oder in den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen vorgesehene Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Leistung geltend zu machen.

(3) Stellt das DAMW fehlerhafte Qualitätsbeurteilungen fest, so hat es das dem Betrieb übergeordnete Organ darüber zu informieren. Bei Betrieben der bezirks- und örtlich geleiteten Industrie, die keiner VVB angehören, ist die Abteilung Industrie des zuständigen Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes bzw. der



Plankommission beim Rat des Kreises zu informieren. Soweit die informierten übergeordneten Organe nicht umgehend eine Änderung herbeiführen, kann das DAMW dem Herstellerwerk die Endkontrolle zeitweilig entziehen. Auf Kosten des Herstellerwerkes hat das dem Betrieb übergeordnete Organ geeignete Mitarbeiter aus anderen Betrieben mit der Durchführung der Endkontrolle zu beauftragen. Die Auswahl der Beauftragten erfolgt in Übereinstimmung mit dem DAMW.

## § 2

### Die Verantwortung für die Qualitätssicherung in den Betrieben

(1) Der Werkleiter ist für die Steigerung und Sicherung der Qualität der im Betrieb gefertigten Erzeugnisse verantwortlich. Zur Lösung dieser Aufgaben bedient sich der Werkleiter der TKO.

(2) Der Werkleiter hat alle Voraussetzungen für eine systematische und koordinierte Lösung der Qualitätsaufgaben zur schnellen Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu schaffen. Darunter fällt auch die Einführung und Auswertung der statistischen Qualitätskontrolle. Umfang und Gliederung der TKO sind entsprechend den jeweiligen Arbeitsbedingungen, der Struktur und Größe des Betriebes und in Übereinstimmung mit den Aufgaben der Qualitätssicherung und -steigerung festzulegen.

(3) Der Werkleiter hat in Auswertung des Standes der Technik und der Qualitätsanalysen Maßnahmen zu veranlassen, die zur Erhöhung der Qualität, zur Senkung des Ausschusses und der Nacharbeit sowie zur Einschränkung der Garantiefälle und der Gewährleistungsansprüche führen.

(4) Der Werkleiter hat neuentwickelte Erzeugnisse, die in die Produktion aufgenommen werden sollen, dem dem Betrieb übergeordneten Organ zur Produktionsfreigabe und dem DAMW zur Prüfung anzumelden.

(5) In ihrem jeweiligen Aufgabenbereich sind für die Qualität alle an der Herstellung der Erzeugnisse beteiligten Werkstätten, insbesondere der Technische Leiter, der Leiter der Entwicklung und Konstruktion, der Haupttechnologe, der Produktionsleiter, die Leiter der Fertigungsabteilungen, die Meister und Brigadiere verantwortlich. Sie sind verpflichtet, mit der TKO zusammenzuarbeiten, ihre Hinweise zu beachten und systematisch auf eine ständige Verbesserung der Qualität einzuwirken. Jede Arbeitsweise, die die Einhaltung der festgelegten Qualität gefährdet, ist rechtzeitig zu unterbinden.

(6) Der Werkleiter ist verpflichtet, der TKO laufend die für den Aufgabenbereich in Betracht kommenden Standards, Güte- und Prüfvorschriften, Lieferbedingungen und speziellen Abnahmevorschriften unverzüglich zuzuleiten.

(7) Für die rechtzeitige und vollständige Ausarbeitung der Kontrollarbeitsgänge als Bestandteil der Gesamttechnologie und für die systematische Mechanisierung und Automatisierung der Kontrollvorgänge ist die Abteilung Technologie verantwortlich. Sie arbeitet gemeinsam mit der TKO den Perspektivplan der Rekonstruktion der Kontrolle aus.

## § 3

### Stellung der TKO

(1) Der Leiter der TKO wird vom Werkleiter eingesetzt und von dem dem Betrieb übergeordneten Organ bestätigt. Die Kündigung oder Versetzung eines Leiters der TKO darf nur mit Zustimmung des Leiters des dem Betrieb übergeordneten Organs und nach vorheriger Benachrichtigung des DAMW erfolgen.

(2) Der Leiter der TKO ist dem Werkleiter direkt unterstellt und ist zu den Leitungsbesprechungen hinzuzuziehen.

(3) Der Leiter der TKO entscheidet über die Qualitätsbeurteilung der Erzeugnisse. Ist der Werkleiter mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so entscheidet das dem Betrieb übergeordnete Organ. Entspricht die Entscheidung des dem Betrieb übergeordneten Organs nicht den Grundsätzen der Qualitätssicherung, so ist der Leiter der TKO verpflichtet, das DAMW anzufragen. Der Präsident des DAMW kann eine Entscheidung der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission bzw. des zuständigen Ministeriums fordern.

### Aufgaben der TKO

## § 4

(1) Die TKO des Betriebes hat durch eine einwandfreie Qualitätsbeurteilung dafür zu sorgen, daß die Lieferungen und Leistungen des Betriebes den Qualitätsfestlegungen entsprechen. Als besondere Aufgabengebiete treten dabei u. a. auf: Wareneingangskontrolle, Werkstoffprüfung, Betriebsmittelkontrolle, Fertigungskontrolle, Endkontrolle, Verpackungs- und Versandkontrolle sowie Kontrolle am Ort der Montage oder des Verbrauchs der fertigen Erzeugnisse.

(2) Alle Mitarbeiter der TKO üben in Qualitätsfragen eine kontrollierende und anleitende Tätigkeit aus und dürfen nur für Aufgaben eingesetzt werden, die im Arbeitsplan der TKO festgelegt sind, insbesondere ist die Durchführung von Auslese-, Sortier- und Zählarbeit grundsätzlich Aufgabe der Fertigungsbereiche und nicht der TKO.

(3) Die TKO ist verpflichtet, die Ergebnisse einzelner Produktionsstufen, die den Qualitätsfestlegungen oder der technischen Dokumentation nicht entsprechen, als für die Weiterverarbeitung ungeeignet oder bedingt geeignet zu kennzeichnen und die Unterbrechung der Weiterverarbeitung oder die Nichtauslieferung von der Leitung des Betriebes zu fordern. Kommt der Werkleiter dieser Forderung nicht nach, ist der Leiter der TKO verpflichtet, den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs und das DAMW zu unterrichten.

(4) Die TKO überwacht die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Fertigproduktion sowie die Beigabe der erforderlichen Dokumentation (Prüfatteste, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen) und stellt die Werkstatte (Qualitätsbescheinigung) gemäß § 1 Abs. 2 aus.

(5) Die TKO ist verantwortlich für die Qualitätsanalyse. Sie übermittelt der Werkleitung, den Abteilungen und Fertigungsbereichen die sich aus der Qualitätsanalyse ergebenden Hinweise, damit entsprechende Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung eingeleitet werden können.

## § 5

(1) Die TKO hat Qualitätsfestlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a der Kontrolltätigkeit zugrunde zu legen.

(2) Die TKO berät die Entwicklungsstelle des Betriebes hinsichtlich der zur Qualitätssicherung und -steigerung zu stellenden Anforderungen schon bei Beginn und laufend während der Entwicklung neuer Erzeugnisse.

(3) Der Werkleiter kann bei ununterbrochener guter Qualitätsproduktion von mindestens 6 Monaten und einem hohen Verantwortungsbewußtsein der Abteilungsleiter, Meister und übrigen Mitarbeiter im Einverständnis des Leiters der TKO die Aufgaben der Fertigungskontrolle den Produktionsabteilungen übertragen; der Leiter der TKO ist in diesen Fällen zur fachlichen Aufsichtsführung sowie zur Durchführung von Inspektionskontrollen in den Abteilungen verpflichtet. Bei einem Absinken der Qualität sind die Aufgaben der Fertigungskontrolle wieder der TKO zu übertragen und die entsprechenden Voraussetzungen dazu zu schaffen.

(4) Die TKO ist von allen Änderungen der Qualitätsfestlegungen (Konstruktionsänderungen, Bauabweichungen usw.) unverzüglich zu unterrichten.

## § 6

**Rechte und Pflichten des Leiters der TKO**

(1) Der Leiter der TKO trägt die Verantwortung für die planmäßige Durchführung der Aufgaben der TKO des Betriebes. Er ist dem DAMW in allen Fragen der staatlichen Material- und Warenprüfung und der Qualitätsbeurteilung, rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der TKO soll an Betriebsbesprechungen, z. B. Produktionsberatungen in Qualitätsfragen und zu allen Investitions- und Rekonstruktionsvorhaben zum Zwecke der Qualitätssicherung und -steigerung teilnehmen.

(3) Der Leiter der TKO soll in Auswertung der Ergebnisse der Arbeit der TKO der Ständigen Produktionsberatung Vorschläge unterbreiten, die es ihr ermöglichen, ihre Aufgaben entsprechend Abschnitt II Abs. 1 des Beschlusses vom 9. April 1959 über die Unterstützung der Ständigen Produktionsberatung in den sozialistischen Betrieben durch die Betriebsleitungen und die Organe der staatlichen Verwaltung (GBI. I S. 329) wahrzunehmen.

(4) Der Leiter der TKO ist weisungsberechtigt für sämtliche Mitarbeiter innerhalb des Arbeitsbereiches der TKO. Er bestätigt die Unterlagen der Berichterstattung der Betriebe an die übergeordneten Organe über die Erfüllung der geplanten Qualitätsmerkmale mit seiner Unterschrift.

(5) Der Leiter der TKO ist verpflichtet, auf Wunsch der Betriebsgewerkschaftsleitung an der Auswertung innerbetrieblicher sozialistischer Wettbewerbe teilzunehmen sowie die vor allem in der sozialistischen Wettbewerbs- und Aktivistinnenbewegung erzielten hohen Arbeitsergebnisse der zur Prämierung vorgeschlagenen Kollektive bzw. einzelnen Arbeiter und Angestellten vom Standpunkt ihres Beitrages zur Gütesicherung einzuschätzen.

(6) Die Mitarbeiter der TKO werden nur mit Einverständnis des Leiters der TKO eingesetzt oder abgelöst.

(7) Der Leiter der TKO hat das Recht, bei der Festlegung der Stellenpläne und deren Beratung sowie bei der Festlegung der Gehälter und Löhne der Mitarbeiter der TKO mitzuwirken.

(8) Der Leiter der TKO hat das Recht, die Entwürfe von Materialversorgungsverträgen einzuschen.

## § 7

**Arbeitsmethoden der TKO**

(1) Die TKO ist verantwortlich für die Durchsetzung der von der Technologie vorgegebenen fortschrittlichen Arbeitsmethoden in ihrem Bereich. Dazu ist insbesondere die Überwindung subjektiver Kontrollmethoden erforderlich.

(2) Die Durchführung der Kontrolle hat entsprechend den für den jeweiligen Kontrollarbeitsbereich gültigen technologischen Festlegungen zu erfolgen.

(3) Zur Durchführung einer wirksamen Qualitätsbeurteilung sind soweit wie möglich mathematisch-statistische Methoden der Qualitätskontrolle anzuwenden (Stichprobenpläne usw.). Soweit wie möglich sind zwischen Zuliefer- und Abnehmerbetrieben Vereinbarungen über gemeinsam anzuwendende Stichprobenprüfpläne abzuschließen.

## § 8

**Entlohnung und Prämierung der TKO**

(1) Die Entlohnung der Mitarbeiter der TKO erfolgt auf der Grundlage der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge und Gehaltsgruppenkataloge. Zur besseren Durchsetzung des Leistungsprinzips und einer leistungsgerechteren Entlohnung sind für die Lohnempfänger Prämienzeitlohnsysteme auf der Grundlage spezifischer ökonomischer Kennziffern der TKO zu erarbeiten. Die Mehrleistungssumme für Prämienzeitlohnsysteme beträgt in der Regel durchschnittlich 25 bis 30% des Grundlohnes und ist differenziert zu zahlen. Die Maximalprämie wird in der Regel bei etwa 35% begrenzt.

(2) Die Prämienzahlung ist durch die Betriebsprämienordnung zu regeln. Für die Mitarbeiter der TKO sind konkrete Bedingungen festzulegen, die einen materiellen Anreiz zur verbesserten Kontrolltätigkeit bieten und gewährleisten, daß bei mangelhafter Kontrolltätigkeit entsprechende Reduzierungen vorgenommen werden.

## § 9

**Die Verantwortung der Abteilungen der Staatlichen Plankommission und der Ministerien für die Qualitätssicherung und -steigerung**

(1) Die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission und Ministerien haben die ihnen zugeordneten VVE bei der Ausarbeitung von einheitlichen Qualitätskennziffern und bei der Planung der Qualitätssteigerung der Erzeugnisse anzuleiten und zu koordinieren.

(2) Die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission und Ministerien haben gemeinsam mit dem DAMW zur ständigen Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in periodischen Zeitabständen Qualitätskonferenzen durchzuführen. Zu diesen Qualitätskonferenzen sind Ausstellungen zu organisieren, in denen Erzeugnisse guter und schlechter Qualität gegenüberzustellen sind.

#### § 10

#### Die Verantwortung der zentral und bezirksgeleiteten VVB für die Qualitätssicherung und -steigerung

(1) Der Hauptdirektor der VVB ist für die ständige Verbesserung der Qualität der Produktion innerhalb seines Bereiches verantwortlich. Er ist verpflichtet, in den Rechenschaftslegungen der Werkleiter ständig die Erfüllung der Qualitätsaufgaben zu kontrollieren und die entsprechende Anleitung zu geben.

(2) Die VVB hat Arbeitspläne für die Gütesicherung und die weitere Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse auszuarbeiten und dem technisch-ökonomischen Rat unter Hinzuziehung von Vertretern des DAMW vorzulegen.

(3) Zur Sicherung eines wirksamen materiellen Anreizes hat die VVB auf der Grundlage der Arbeitspläne Richtlinien für die Planung der Qualität der Erzeugnisse in ihrem Bereich auszuarbeiten. Diese bilden die Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung der Qualitätsaufgaben in Verbindung mit dem Betriebsprämienfonds gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Betriebsprämienfonds.

(4) Die VVB ist verpflichtet, regelmäßig Arbeitsbesprechungen oder Qualitätskonferenzen mit den Werkleitern, den Leitern der TKO der Betriebe unter Teilnahme von Vertretern des DAMW, Aktivisten, Meistern, Mitgliedern der Brigaden der sozialistischen Arbeit und anderen Werktätigen durchzuführen, in denen Maßnahmen zur Steigerung der Qualität, Erreichung des Weltniveaus sowie die Güteberichterstattung des DAMW und neue Kontrollmethoden beraten werden. Hierbei soll der praktische Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten im Vordergrund stehen. Gegebenenfalls sind je nach Gliederung des Zweiges Arbeitsgruppen zu bilden.

(5) Die VVB haben für die Leiter der TKO der Betriebe Schulungen bzw. Kurzlehrgänge durchzuführen, in denen Grundfragen der Qualitätsentwicklung, der Organisation, der Technologie und der Kontrolle im Zusammenhang mit der Gesamtaufgabenstellung des Industriezweiges behandelt werden. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen sind Vertreter des DAMW und anderer Institutionen hinzuzuziehen.

(6) Die VVB sind verpflichtet, die bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe ihres Zweiges, die keiner VVB angehören, bei der fachlichen Anleitung der TKO in weitestgehendem Maße zu unterstützen. Das wird gewährleistet u. a. durch die Einbeziehung der Leiter der TKO der bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe zu den Arbeitsgruppen, Schulungen sowie zum Erfahrungsaustausch der zentral geleiteten Betriebe. Hierbei hat eine enge Zusammenarbeit mit den für diese Betriebe zuständigen Abteilungen Industrie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. der Plankommissionen bei den Räten der Kreise zu erfolgen.

#### § 11

#### Die Verantwortung der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und der Plankommissionen bei den Räten der Kreise

(1) Der Leiter der Abteilung Industrie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. der Plankommissionen bei den Räten der Kreise ist für die ständige Verbesserung der Qualität der Produktion der ihm unterstellten bezirks- bzw. örtlich geleiteten Betriebe verantwortlich.

(2) Die Abteilung Industrie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. der Plankommissionen bei den Räten der Kreise hat hinsichtlich der fachlichen Anleitung der TKO der Betriebe, die keiner VVB angehören, die Zusammenarbeit mit den zentral geleiteten VVB zu organisieren.

(3) In Zusammenarbeit mit den VVB und dem DAMW sind von den Abteilungen Industrie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. der Plankommissionen bei den Räten der Kreise für die ihnen unterstellten Betriebe Arbeitspläne für die Gütesicherung und die weitere Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse auszuarbeiten. Die Verwirklichung der Arbeitspläne ist ständig mit den Werkleitern der bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe auszuwerten.

#### § 12

#### Schlußbestimmungen

(1) Auf dem Gebiet der Meßgeräteproduktion werden die vorstehend dem DAMW übertragenen Aufgaben und Rechte vom DAMG ausgeübt.

(2) Die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission und Ministerien regeln die Durchführung dieser Verordnung sowohl für die zentral geleiteten als auch für die bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe ihres Bereiches nach Zustimmung des DAMW innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Dabei können Ausnahmen zu § 1 Abs. 2 festgelegt werden.

(3) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1960 in Kraft.

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 21. September 1949 über die Durchführung der Gütekontrolle in volkseigenen Industriebetrieben (ZVOBl. I S. 737),

die Verordnung vom 30. September 1954 über die Durchführung der Gütekontrolle und Verbesserung der Qualität der industriellen Erzeugnisse in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau (GBl. S. 867).

Berlin, den 8. September 1960

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Leuschner,  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Verordnung  
über die Staatliche Güteinspektion des Handels.**

**Vom 8. September 1960**

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren von bester Qualität nach dem neuesten Stand der Technik bzw. der Ernährungswissenschaft wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatliche Güteinspektion ist ein Organ des Ministers für Handel und Versorgung. Sie entwickelt mit Unterstützung der Bevölkerung eine umfassende Massenkontrolle aller an der Warenbewegung beteiligten Mitarbeiter des Groß- und Einzelhandels für die Sicherung der Qualität der Industriewaren und der Lebensmittel für den Bedarf der Bevölkerung.

(2) Die Staatliche Güteinspektion besteht aus Fachgebieten, deren Unterstellung durch den Strukturplan des Ministeriums für Handel und Versorgung bestimmt wird.

§ 2

(1) Die Staatliche Güteinspektion hat zu sichern und zu kontrollieren, daß

1. die Waren der Inlandsproduktion den Staatlichen Standards entsprechen;
2. die Verträge des Handels mit der Produktion sowie die diesen Verträgen zugrunde liegenden Muster bezüglich der Qualität dem neuesten Stand der Technik bzw. der Ernährungswissenschaft entsprechen;
3. die Verträge des Handels mit den Organen des Außenhandels bezüglich der Qualität den Festlegungen der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103) sowie den zwischen beiden Handelsorganen getroffenen Vereinbarungen entsprechen;
4. nur solche Ware in den Handel gelangt, die den vorgenannten Qualitätsanforderungen gerecht wird.

(2) Die Staatliche Güteinspektion hat die Aufgabe:

1. ein System der Qualitätskontrolle in den Handelsorganen durchzusetzen, welches umfaßt:
  - a) die Wareneingangs- und -ausgangskontrollen im Groß- und Einzelhandel;
  - b) die Aufnahme der Qualitätsanforderungen in die Forderungsprogramme;
  - c) die Durchsetzung der Qualitätsanforderungen durch die Fach- und Einkaufskollektive, insbesondere bei der Musterauswahl;
2. zu kontrollieren, daß Waren, welche den Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachgebessert oder im Umfang des Mangels im Preis herabgesetzt werden oder ihre Abnahme verweigert wird;

3. zu kontrollieren, daß die Handelsorgane für nicht qualitätsgerechte Waren entsprechend den Bestimmungen des Vertragssystems Qualitätsvertragsstrafen berechnen;

4. darauf einzuwirken, daß überholte Staatliche Standards für Waren der Inlandsproduktion dem neuesten Stand der Technik bzw. der Ernährungswissenschaft angepaßt werden.

§ 3

(1) Durch die Tätigkeit der Staatlichen Güteinspektion wird die Verantwortlichkeit der Leiter der Produktionsbetriebe für die Steigerung und Sicherung der Qualität der Produktion sowie der Leiter der Handelsbetriebe und aller an der Warenbewegung beteiligten Mitarbeiter des Handels für die Qualitätskontrolle nicht eingeschränkt. Die Staatliche Güteinspektion hat die Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeit zu kontrollieren.

(2) Die Entwicklung einer wirksamen Massenqualitätskontrolle organisiert und kontrolliert die Staatliche Güteinspektion durch:

1. die Schaffung wirksamer Methoden und Formen der Qualitätskontrolle im Groß- und Einzelhandel, die Organisierung eines breiten Erfahrungsaustausches über die besten dieser Methoden und deren Anwendung, die Organisierung von sozialistischen Arbeitsgemeinschaften zwischen Handels- und Produktionsbetrieben zur Steigerung und Sicherung der Produktion qualitätsgerechter, dem Weltniveau und den Verträgen entsprechender Waren;
2. die enge Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, insbesondere den HO-Beiräten, den Verkaufsstellenausschüssen des Konsums, der Arbeiterkontrolle und den Massenorganisationen;
3. die Auswertung der Ergebnisse der Qualitätskontrolle mit den Werkträgern der Produktions- und Handelsbetriebe, besonders den sozialistischen Brigaden, den Neuerern und Aktivisten unter Beteiligung der Gewerkschaft und in der Öffentlichkeit (Presse, Rundfunk, Fernsehen).

§ 4

(1) Die Kontrolltätigkeit der Staatlichen Güteinspektion erfolgt in den Handelsorganen und -betrieben aller Eigentumsformen.

(2) Die Staatliche Güteinspektion hat das Recht, in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW), dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht (DAMG), den Organen der Staatlichen Hygiene-Inspektion und den staatlichen Freiskontrollorganen unmittelbar in Produktionsbetrieben Kontrollen durchzuführen, die die Einhaltung der Qualitätsanforderungen während der Produktion sichern. Um Doppelkontrollen zu vermeiden, muß bei prüfpflichtigen Waren eine vorherige Abstimmung mit dem DAMW bzw. DAMG herbeigeführt werden.

(3) Die Staatliche Güteinspektion ist in Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet:

1. bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne über den Warenfonds des Handels mitzuwirken;
2. Vorschläge für eine bedarfsgerechte Industriewaren- und Lebensmittelproduktion, insbesondere für die Verbesserung der Qualität, die Ergänzung und Erweiterung der Sortimente bei den zuständigen Organen einzureichen sowie ihre Auswertung zu kontrollieren;
3. die Vertragsbeziehungen der Groß- und Einzelhandelsbetriebe auf Einhaltung der Qualitätsanforderungen für Waren zu kontrollieren und bei Verstößen die Abänderung der Verträge zu fördern;
4. die sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe anzuweisen, daß sie die Staatliche Güteinspektion zu unterrichten haben, wenn sie die Abnahme von Waren aus Verträgen wegen Verletzung der Qualitätsanforderungen verweigern;
5. bei Verstößen gegen die gesetzlichen Sortierungsvorschriften und gegen die Qualitätsbestimmungen für Waren, die sich bereits in den Handelsbetrieben befinden, die Preise entsprechend zu mindern und diese Waren neu zu kennzeichnen;
6. in den Handels- und Produktionsbetrieben, die sich auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen beziehenden technischen und kaufmännischen Vorgänge sowie das sich auf die Preisbildung beziehende Schriftgut einzusehen und unter Wahrung der Musterschutzrechte Auszüge zu fordern;
7. von den Betrieben gemäß Ziff. 6 Zutritt zu ihren Verwaltungs-, Geschäfts-, Produktions- und Lageräumen sowie für die Funktionskontrolle bei der Abnahme von Waren die Benutzung ihrer Prüfeinrichtungen zu fordern;
8. von den Betrieben gemäß Ziff. 6 Muster der von ihnen im Rahmen der abgeschlossenen Verträge hergestellten oder zu liefernden Waren zu fordern und die Waren auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen zu kontrollieren und erforderlichenfalls die Muster zu plombieren;
9. von den zuständigen staatlichen Organen für die Preisbildung für Waren, die den Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, die Festsetzung eines Mindestpreinsnachlasses zu fordern;
10. bei den Garantiediensten, den Vertrags- und Reparaturwerkstätten die Art und den Umfang auftretender Mängel und ihre schnelle Beseitigung zu kontrollieren und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
11. die zuständige Prüfdienststelle des DAMW und des DAMG bzw. das zuständige Organ der Staatlichen Hygiene-Inspektion oder das fachlich zuständige Institut der Lebensmittelindustrie zur Einleitung der entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten, wenn Waren festgestellt werden, deren Fertigung, Roh- und Hilfsstoffe einer Prüfung bedürfen, deren Be- und Verarbeitung mit den technologischen Eigenschaften im Widerspruch stehen oder wenn das Gesamterzeugnis nicht dem erteil-

ten Gütezeichen bzw. dem Weltniveau entspricht. Das DAMW, das DAMG und die Staatliche Hygiene-Inspektion unterrichten die Staatliche Güteinspektion von einem Entzug bzw. einer Ablehnung des Prüfzeichens oder der Produktionsgenehmigung für Industriewaren bzw. für Lebensmittel;

12. gegenüber Produktions- und Handelsbetrieben eine Auslieferungssperre für die Waren auszusprechen, bei deren Herstellung oder Lieferung die Einhaltung der Qualitätsanforderungen nicht gewährleistet ist. Die Auslieferungssperre ist bis zur Beseitigung der Fehlerquellen zu befristen. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, ihre Vertragspartner über die Auslieferungssperre unverzüglich zu unterrichten. Bis zur Nachbesserung oder Preisminde- rung gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 gilt die Auslieferungssperre gegenüber dem sich im Besitz der Ware befindlichen Organ als ausgesprochen.

#### § 5

(1) Bei schwerwiegenden Fällen der Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß § 2 Abs. 1 kann der Minister für Handel und Versorgung, befristet bis zur Beseitigung der Mängel und deren Ursachen, für die Handelsorgane und für die Großverbraucher aller Eigentumsformen ein Abnahmeverbot anweisen.

(2) Die Anweisung eines Abnahmeverbotes erfolgt für Industriewaren auf der Grundlage eines Gutachtens der Staatlichen Güteinspektion, für Lebensmittel auf der Grundlage eines Gutachtens der Staatlichen Hygiene-Inspektion bzw. ihrer Organe.

#### § 6

(1) Die Staatliche Güteinspektion ist verpflichtet, die den Lieferanten und Bestellern übergeordneten Organe über eine von ihr ausgesprochene Auslieferungssperre sowie über ein durch den Minister für Handel und Versorgung ausgesprochenes Abnahmeverbot zu unterrichten.

(2) Gleichzeitig mit der Unterrichtung gemäß Abs. 1 hat die Staatliche Güteinspektion die für den Lieferer zuständige Filiale der Deutschen Notenbank zu informieren.

#### § 7

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Lieferer und Besteller, die sich aus den zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen und der Durchführung dieser Verordnungen ergeben, gelten die hierfür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen; für Streitigkeiten zwischen Betrieben der sozialistischen Wirtschaft insbesondere die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

#### § 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

#### § 9

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Bildung der Staatlichen Güteinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBL I S. 85) außer Kraft.

Berlin, den 8. September 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für  
Handel und Versorgung

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Merkel

**Zehnte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Berufserlaubnis und  
Berufsausübung in den mittleren medizinischen  
Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.**

— Staatliche Anerkennung für Orthoptisten —

Vom 1. September 1960

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBL I S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die staatliche Anerkennung als Orthoptist(in) (nachstehend Orthoptist genannt) erhält auf Antrag, wer die vorgeschriebene Ausbildung abgeschlossen und die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat.

(2) Voraussetzungen und Durchführung der Ausbildung werden durch Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen geregelt.

(3) Die Berufsbezeichnung Orthoptist darf nur führen, wer die entsprechende staatliche Anerkennung besitzt.

§ 2

(1) Der Beruf Orthoptist ist ein mittlerer medizinischer Beruf.

(2) Der Orthoptist unterstützt den Arzt insbesondere bei folgenden augenärztlichen Tätigkeiten:

- a) Untersuchungen von Stellungsanomalien und Störungen des binocularen Sehens und der Schwachsichtigkeit;
- b) Behandlung der binocularen Sehstörungen (Orthoptik);

\* 9. DE (GBL I 1959 S. 613)

c) Behandlung der Schielschwachsichtigkeit und Schwachsichtigkeiten anderer Ursachen (Pleoptik);

d) anderen bestimmten augenärztlichen Untersuchungen im Rahmen der während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 3

Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung mindestens 2 Jahre die Tätigkeit gemäß § 2 ausgeübt und eine Abschlußprüfung abgelegt haben, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung als Orthoptist erteilt werden. Voraussetzung ist, daß die Abschlußprüfung vom Ministerium für Gesundheitswesen als staatliche Prüfung anerkannt wird.

§ 4

Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 3 nicht vorliegen, können die staatliche Anerkennung beantragen, wenn sie eine mindestens zweijährige Tätigkeit gemäß § 2 nachweisen und die Prüfung vor einer vom Ministerium für Gesundheitswesen bestellten Prüfungskommission erfolgreich ablegen. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1964.

§ 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 (GBL I S. 331) und der Fünften Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1957 (GBL I S. 373) zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe —.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1960

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Jahnke  
Staatssekretär

**Berichtigung**

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 4 vom 21. April 1960 zur Ergänzung der Anlage I zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBL I S. 303) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 (4. und 5. Zeile) muß es richtig heißen:  
„(z. B. ‚Saale-Glas‘, ‚Jenaer Glas‘)“.

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 15. Oktober 1960	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 60	Beschluß zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer .....	527
22. 9. 60	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer .....	528
5. 10. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer .....	528
7. 9. 60	Anordnung Nr. 2 zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft .....	528
3. 10. 60	Anordnung Nr. 3 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft. — Lohnfonds für das technische Personal — .....	529
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	529
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	529
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	530

**Beschluß**  
zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer.

Vom 22. September 1960

1. Es werden außer Kraft gesetzt:
  - a) die Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung (GBl. I S. 551);
  - b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung (GBl. I S. 575);
  - c) die Zweite Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung (GBl. I S. 680).

2. Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport hat die Vergütung der Trainer und Sportlehrer in eigener Verantwortung zu regeln.
  3. Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.
- Berlin, den 22. September 1960

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Körperkultur und Sport

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Neumann

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Juli — August — September 1960

**Zweite Verordnung\***  
zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften  
über die Erhebung der Grundsteuer.

Vom 22. September 1960

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Grundsteuervergünstigungen nach §§ 3 und 4 der Verordnung vom 3. Februar 1955 zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer (GBl. I S. 128) werden verlängert.

§ 2

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1960

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Steph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

\* (1.) VO (GBl. I 1955 S. 128)

**Erste Durchführungsbestimmung**  
zur Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung  
von Vorschriften über die Erhebung der  
Grundsteuer.

Vom 5. Oktober 1960

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung vom 22. September 1960 zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer (GBl. I S. 522) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Verlängerung der Grundsteuerbefreiung nach § 1 der Verordnung gilt auch, wenn nach Ablauf des Vergünstigungszeitraumes von 5 bzw. 20 Jahren eine Veranlagung zur Grundsteuer erfolgt ist.

(2) Die im Abs. 1 genannten Grundsteuerveranlagungen sind aufzuheben. Die gezahlten Beträge sind zu erstatten.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1960

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2\***  
zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft.

Vom 7. September 1960

Auf Grund des Abschnittes I Abs. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) wird zur wei-

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 S. 829)

teren Erhöhung der Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht hinsichtlich der Unterstützung des „Programms zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit den 1000 kleinen Dingen, mit Reparaturen und Dienstleistungen“ im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben das Recht, bei den zentral geleiteten Betrieben der Industrie, des Verkehrswesens und des Bauwesens über Produktionsabfälle und Überplanbestände an Materialien, die nicht für vertragsgebundene Produktion benötigt werden, zu verfügen und anderen Betrieben ihres Bezirkes zur Produktion von zusätzlichen Massenbedarfsgütern zuzuweisen.

(2) Für die Verfügung über Überplanbestände von Dienststellen der Deutschen Reichsbahn ist die Zustimmung der zuständigen Bedarfsträgergruppe erforderlich.

(3) Für die Verfügung über Produktionsabfälle aus der Textilindustrie ist die Zustimmung des Versorgungskontors Industrietextilien in Gera einzuholen.

§ 2

Die Verfügung kann ohne Rücksicht auf die Meldepflicht entsprechend den §§ 3 bis 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 5. November 1959 zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft (GBl. I S. 839) erfolgen.

§ 3

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können die Berechtigung solcher Verfügung auf die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate übertragen.

§ 4

(1) Die zentral geleiteten Betriebe sind verpflichtet, Materialabgaben auf Grund von Verfügungen entsprechend § 1 an das ihnen übergeordnete Organ listenmäßig zusammen mit den gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung (Nr. 1) vom 5. November 1959 abzugebenden Meldungen bekanntzugeben.

(2) Bei Verfügung über bereits angebotene Materialien sind die im § 1 Abs. 1 genannten zentral geleiteten Betriebe verpflichtet, das übergeordnete Organ bzw. das zuständige Handelsorgan zu unterrichten und die betreffenden Angebote zurückzuziehen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1960

**Der Vorsitzende**  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden



**Anordnung Nr. 3\***  
zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft.

— Lohnfonds für das technische Personal —

Vom 3. Oktober 1960

**§ 1**

Die Anordnung Nr. 2 vom 1. April 1959 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohn-

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1959 S. 326)

fonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — Lohnfonds für das technische Personal — (GBl. I S. 328) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1960

**Der Präsident der Deutschen Notenbank**

**Dr. M. Schmidt**

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 277 b**

Anordnungen vom 2. Juni 1960 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1961. (Ergänzungen zur Anordnung vom 4. Juli 1959 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ab 1960 — Sonderdruck Nr. 277 a des Gesetzblattes —) und die Anordnung vom 28. Mai 1960 über die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungsbaues — Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes —, 142 Seiten, 1,20 DM

**Sonderdruck Nr. 309**

Dritte Durchführungsbestimmung vom 3. Dezember 1959 zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen — (BO Strab), 64 Seiten, 5,40 DM

**Sonderdruck Nr. 316**

Anordnung Nr. 1 vom 3. Mai 1960 über die Anmelde- und Prüfpflicht von Erzeugnissen auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung, 112 Seiten, 1,20 DM

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen*

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1599**

Preisverordnung Nr. 249/2 vom 25. Mai 1960 — Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1621**

Preisverordnung Nr. 916/1 vom 25. Mai 1960 — Montageleistungen der volkseigenen Betriebe — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1623**

Preisverordnung Nr. 1890 vom 7. Juni 1960 — Dokumentationen — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 27 vom 15. September 1960 enthält:	Seite
Anordnung vom 31. August 1960 über die Versorgung der zentral geleiteten volkseigenen Baubetriebe mit Arbeitskräften .....	301
Anordnung vom 29. August 1960 über die Zentralschule der Produktionsgenossenschaften des Handwerks .....	302
Anordnung vom 20. August 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Nebenprodukte des Kalibergbaues und Kalk-Fabrikrückstände, Speisesalz, Industriesalz, Viehsalz, Sole, Nebenprodukte und Abfälle des Salzbergbaues und Mischsalze .....	302
Die Ausgabe Nr. 28 vom 21. September 1960 enthält:	
Anordnung vom 19. August 1960 über das Statut des Instituts für Geflügelwirtschaft .....	305
Anordnung vom 1. August 1960 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte — ..	306
Die Ausgabe Nr. 29 vom 30. September 1960 enthält:	
Anordnung vom 1. September 1960 über die Behandlung wertgeminderter Handelsware in den Betrieben des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels .....	327
Anordnung Nr. 88 vom 15. August 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	339
Anordnung Nr. 89 vom 22. August 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	349
Die Ausgabe Nr. 30 vom 4. Oktober 1960 enthält:	
Anordnung vom 30. August 1960 über Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie. — Maschinenordnung — .....	357
Anordnung vom 8. September 1960 über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode .....	359
Anordnung Nr. 90 vom 29. August 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	360
Anordnung Nr. 91 vom 6. September 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	370
Die Ausgabe Nr. 31 vom 8. Oktober 1960 enthält:	
Anordnung vom 9. September 1960 über die Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft ..	373
Anordnung vom 9. September 1960 über die Abgabe und Verteilung gebrauchter Werkzeugmaschinen .....	375
Anordnung vom 15. September 1960 über die Aufhebung des Statuts des Zentralinstituts für Gießereitechnik .....	376
Anordnung vom 20. September 1960 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die Textilveredlung .....	376
Anordnung Nr. 3 vom 21. September 1960 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA) .....	379

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 17. Oktober 1960	Nr. 57
Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 60	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen .....	531
4. 10. 60	Gesetz über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik .....	532
1. 10. 60	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung von Straferlaß durch Gnadenerweis .....	533

**Erlaß**  
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Form der Verkündung  
gesetzlicher Bestimmungen.

Vom 15. Oktober 1960

§ 1

Das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik erscheint mit dem Teil I, dem Teil II, dem Teil III und dem Sonderdruck.

§ 2

- (1) Im Teil I des Gesetzblattes erscheinen:  
Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer,  
Erlasse des Staatsrates (Beschlüsse mit Gesetzeskraft),  
andere Beschlüsse und Mitteilungen des Staatsrates und des Vorsitzenden des Staatsrates.
- (2) Im Teil II des Gesetzblattes erscheinen:  
Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums,  
Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe.
- (3) Im Teil III des Gesetzblattes erscheinen:  
Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe, die staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen betreffen.

(4) Im Sonderdruck des Gesetzblattes können gesetzliche Bestimmungen veröffentlicht werden, die einen begrenzten Kreis von staatlichen Organen, Betrieben oder Einrichtungen betreffen oder bei denen es wegen ihres Umfanges zweckmäßig ist.

§ 2

Auf Veröffentlichungen im Teil III und im Sonderdruck des Gesetzblattes ist im Teil II nachrichtlich hinzuweisen.

§ 4

Das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Büro des Präsidiums des Ministerrates herausgegeben.

§ 5

- (1) Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung vom 23. Dezember 1954 über die Form der Verkündung von Gesetzen und der Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen (GBl. I 1955 S. 1),

die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1953 (ZBl. S. 19) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. März 1953 (ZBl. S. 103) zur Verordnung über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den fünfzehnten Oktober neunzehnhundertsechzig

Der Vorsitzende des  
Staatsrates  
W. Ulbricht

Der Sekretär des  
Staatsrates  
O. Gotsche

**Gesetz**  
**über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen**  
**an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 4. Oktober 1960

§ 1

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1960 über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 89) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Nationale Verteidigungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwölf Mitgliedern. Der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates wird auf Vorschlag der Volkskammer vom Staatsrat der Republik ernannt.“

§ 2

In § 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 zur Ergänzung des Strafgesetzbuches — Strafrechts-ergänzungsgesetz — (GBI. I S. 643) sind die Worte „des Präsidenten der Republik“ durch die Worte „des Staatsrates der Republik, seines Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter, seiner Mitglieder oder seines Sekretärs“ zu ersetzen.

§ 3

Dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, den Mitgliedern und dem Sekretär des Staatsrates der Republik stehen die in den Artikeln 67, 68, 69 und 70 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Rechte zu.

§ 4

(1) § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der

Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 705) erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende des Staatsrates der Republik führt eine Standarte.

(2) Die Standarte ist quadratisch, trägt in der Mitte auf rotem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und wird durch eine schwarz-rot-goldene Kordel eingefasst.“

(2) In § 4 des Gesetzes werden die Worte „des Präsidenten“ durch die Worte „des Vorsitzenden des Staatsrates“ ersetzt.

(3) An die Stelle der Anlage zu § 3 des Gesetzes tritt das anliegende Muster.

§ 5

(1) Die prozessualen Rechte, die der Präsident der Republik nach den Prozeßordnungen hatte, stehen dem Vorsitzenden des Staatsrates der Republik zu.

(2) Falls die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder oder der Sekretär des Staatsrates der Republik als Zeugen vernommen werden sollen, sind die Bestimmungen der §§ 43 und 48 Abs. 4 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünften Oktober neunzehnhundertsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, am zehnten Oktober neunzehnhundertsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Beschluß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen**  
**Republik über die Gewährung von Straferlaß**  
**durch Gnadenerweis.**

**Vom 1. Oktober 1960**

Durch die Erfolge der Deutschen Demokratischen Republik, die dank den Leistungen der Werktätigen erreicht wurden, hat sich die sozialistische Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik weiter gefestigt. Sie schreitet erfolgreich dem Sieg des Sozialismus entgegen. Wesentliche Voraussetzung dafür waren die Entwicklung der politisch-moralischen Einheit der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik und der entschiedene Kampf gegen die Anschläge der Feinde des deutschen Volkes.

In steigendem Maße werden die Reste des egoistischen, menschenfeindlichen Denkens und Handelns aus der kapitalistischen Gesellschaft überwunden und neue sozialistische Beziehungen der Menschen untereinander entwickelt.

Durch die Festigung der politischen, ökonomischen und kulturellen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik wird der Begehung von Verbrechen und Vergehen immer mehr der Boden entzogen und die bewußtere Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit gewährleistet.

Diese bedeutende geschichtliche Entwicklung gibt dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit, aus Anlaß seiner Bildung von seinem in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Begnadigungsrecht Gebrauch zu machen.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erläßt daher folgenden

**Beschluß:**

1. Folgende Strafen, auf die vor dem 30. September 1960 erkannt worden ist und die noch nicht vollstreckt worden sind, werden auf dem Gnadenwege erlassen:

- a) Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr,
- b) Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Jahren, die zur Hälfte verbüßt worden sind,
- c) Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren, die zu zwei Dritteln verbüßt worden sind, wenn die Verurteilten nach ihrem jetzigen Verhalten die Gewähr dafür bieten, daß sie künftig die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten werden,

d) bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafen, wenn die Bedingungen für die Vollstreckung der Strafe nicht eingetreten sind oder die Voraussetzungen der Absätze a und b vorliegen.

- 2. Der Straferlaß erstreckt sich auch auf die Zusatzstrafen, die noch nicht vollstreckt worden sind. Er erstreckt sich nicht auf Maßnahmen der Sicherung, Einziehung, Unbrauchbarmachung und auf die Sicherungsmaßnahmen nach der Wirtschaftsstrafverordnung.
- 3. Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so wird die Strafe nur erlassen, wenn die Gesamtstrafe die in Ziff. 1 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt. Dasselbe gilt für nachträglich gebildete Gesamtstrafen.
- 4. Strafgefangenen, die durch die heimtückischen und den freien Willen der Bürger beeinträchtigenden Methoden westlicher Geheimdienste und Agentenorganisationen zur Begehung schwerer Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik veranlaßt worden waren, wird unter Berücksichtigung der Umstände und der Schwere der Tat und ihres jetzigen Verhaltens die Strafe herabgesetzt, soweit nicht schon die Vergünstigungen der Ziff. 1 eintreten.
- 5. Das Ministerium der Justiz hat in Zusammenarbeit mit den zentralen Organen der Strafverfolgung dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. November 1960 Listen der nach den aufgestellten Grundsätzen für die Begnadigung in Frage kommenden Personen vorzulegen. Der Minister der Justiz ist berechtigt, in Grenzfällen von diesen Grundsätzen abzuweichen und eine Sonderliste zur Begnadigung vorzulegen.
- 6. Die Entlassung der begnadigten Strafgefangenen hat bis zum 30. November 1960 zu erfolgen. Den entlassenen Strafgefangenen ist durch die Räte der Kreise sowie durch die Betriebe und Genossenschaften eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu vermitteln und Hilfe bei der Eingliederung in das gesellschaftliche Leben zu gewähren.

Berlin, den vierzehnten Oktober neunzehnhundertsechzig

**Der Vorsitzende des**  
**Staatsrates**  
W. Ulbricht

**Der Sekretär des**  
**Staatsrates**  
O. Gotsche

---

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
- Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 26 23 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/68/DDR - Verlag: (4) VEB Deutscher  
Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Einzelab-  
gabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar - Be-  
stellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung  
in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: (516) Tribüne, Treptow

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1960	Berlin, den 19. November 1960	Nr 58
------	-------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens .....	535
14. 11. 60	Mitteilung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik	535

### Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens.

Vom 14. November 1960

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 10. August 1960 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens (GBl. I S. 453) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag durch den am 25. Oktober 1960 in Moskau erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 18 am 1. November 1960 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 14. November 1960

Der Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
O. Gotsche

### Mitteilung

des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik hat gemäß Artikel 93 der Verfassung auf Vorschlag des Ministerrates am 17. Oktober 1960 die Minister

Herrn Heinz Hoffmann  
Herrn Walter Hieke  
Herrn Hugo Meiser

eidlich verpflichtet.

Berlin, den 14. November 1960

Der Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 131/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher  
Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelab-  
gabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,75 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar —  
Bestellungen beim Buchhandel beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung  
in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 15. Dezember 1960	Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 60	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Ehrenpatenschaften	537
12. 12. 60	Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften .....	537
12. 12. 60	Richtlinien über das Verfahren bei der Übernahme von Ehrenpatenschaften durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik .....	538

**Erlaß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über Ehrenpatenschaften.  
Vom 12. Dezember 1960**

§ 1

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik kann Ehrenpatenschaften für Kinder übernehmen.

§ 2

Die Übernahme der Ehrenpatenschaften durch den Vorsitzenden des Staatsrates ist eine Auszeichnung und Ehrung durch die Deutsche Demokratische Republik für kinderreiche Eltern, die ihre Kinder zu ordentlichen und verantwortungsbewußten Bürgern unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates erziehen.

§ 3

Einzelheiten der Übernahme der Ehrenpatenschaften regelt der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik durch Verfügung.

§ 4

- (1) Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Januar 1951 über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. S. 21),  
Bekanntmachung vom 20. Februar 1952 der Änderung der Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. S. 183),  
Bekanntmachung vom 24. September 1952 der zweiten Änderung der Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. S. 1031),  
Richtlinien vom 1. April 1960 zur Bearbeitung von Ehrenpatenschaftsanträgen (GBl. II S. 147).

Berlin, den 12. Dezember 1960

Der Vorsitzende  
des Staatsrates  
W. Ulbricht

Der Sekretär  
des Staatsrates  
O. Gotsche

**Verfügung  
des Vorsitzenden des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Übernahme von Ehrenpatenschaften.  
Vom 12. Dezember 1960**

Gemäß § 3 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1960 über Ehrenpatenschaften (GBl. I S. 537) wird folgendes festgelegt:

I.

1. Ehrenpatenschaften können für Kinder aus Ehen übernommen werden, in denen außer dem Patenkind mindestens fünf von derselben Mutter geborene Kinder leben.
2. Voraussetzung für die Übernahme von Ehrenpatenschaften gemäß Ziff. 1 ist, daß die Eltern des Kindes durch ein geordnetes, moralisch einwandfreies Familienleben, durch gutes Verhalten am Arbeitsplatz und aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einen günstigen Einfluß auf die geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung der Kinder ausüben. Die Eltern sollen die Kinder zu ordentlichen und verantwortungsbewußten Bürgern unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates erziehen, damit sie später jederzeit für die Sicherung des Friedens und die Vollendung des sozialistischen Aufbaus eintreten.
3. Die Ehrenpatenschaft wird in der Familie nur einmal übernommen.

II.

1. Für jedes Kind, für das die Ehrenpatenschaft übernommen wird, wird ein Sparkassenbuch mit einer Einlage von 100,- DM angelegt. Über das Guthaben kann nach Vollendung des 14. Lebensjahres des Patenkindes verfügt werden. Im Falle des vorherigen Todes des Patenkindes können die Eltern oder die an deren Stelle tretenden Erben über das Guthaben sofort verfügen.
2. Dem Patenkind kann ein zusätzliches Geschenk überreicht werden.
3. Über die Übernahme der Ehrenpatenschaft wird eine Urkunde ausgestellt.
4. Sparkassenbuch, Geschenk und Urkunde sind vom Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises bzw. der Stadt den Eltern des Patenkindes zu über-

*Dir. Schmidt*

reichen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt einer seiner Stellvertreter die Überreichung vor.

### III.

1. Einzelheiten über das Verfahren bei der Übernahme von Ehrenpatenschaften werden vom Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.
2. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1960

Der Vorsitzende des Staatsrates  
W. Ulbricht

### Richtlinien

über das Verfahren bei der Übernahme von Ehrenpatenschaften durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 12. Dezember 1960

Auf Grund der Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1960 über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBI. I S. 537) werden folgende Verfahrensrichtlinien erlassen:

#### § 1

(1) Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaften sind von den Eltern beim zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen — Sachgebiet Mutter und Kind —, zu stellen.

(2) Das Sachgebiet Mutter und Kind überprüft, ob die Voraussetzungen gemäß Abschnitt I der Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1960 über die Übernahme von Ehrenpatenschaften vorliegen, und füllt das vorgeschriebene Antragsformular aus.

(3) Die Anträge sind dann unverzüglich dem zuständigen Orts- bzw. Kreis Ausschuss der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zuzuleiten.

(4) Die Beurteilungen des Orts- bzw. Kreis Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen — Sachgebiet Mutter und Kind — des Rates des Kreises bzw. der Stadt sind dem Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. der Stadt oder einem seiner Stellvertreter zur abschließenden Stellungnahme zu übergeben.

(5) Der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. der Stadt oder einer seiner Stellvertreter übersendet den Ehrenpatenschaftsantrag danach umgehend der Kanzlei des Staatsrates der DDR. Dies gilt auch für Ehrenpatenschaftsanträge, die von den örtlichen Organen nicht befürwortet werden.

(6) Um unnötige Rückfragen und überflüssigen Schriftwechsel zu vermeiden, sind sich widersprechende Beurteilungen der einzelnen örtlichen Stellen vor der Weiterleitung an die Kanzlei des Staatsrates der DDR zu klären.

#### § 2

(1) Die Schwangerenberatungsstellen und die Beauftragten für das Personenstandswesen der Räte der Kreise und Städte haben die Eltern auf die Möglichkeit hinzuweisen, Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(2) Der Antrag soll in der Regel 2 Monate vor der Geburt des Kindes bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt gestellt werden.

#### § 3

(1) Die Geburt des Kindes ist vom Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen — Sachgebiet Mutter und Kind —, sofort der Kanzlei des Staatsrates der DDR mitzuteilen. Die Geburtsbescheinigung des Kindes ist beizufügen. Der Rufname ist zu unterstreichen.

(2) Ist das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits geboren, muß die Geburtsbescheinigung dem Antrag beigelegt werden.

(3) Bei Mehrgewürten sind für alle gleichzeitig geborenen Kinder die Geburtsbescheinigungen zu übersenden.

#### § 4

(1) Der Tag der Aushändigung der Urkunde, des Sparkassenbuches und des Geschenkes ist der Kanzlei des Staatsrates der DDR unverzüglich mitzuteilen.

(2) Eine Quittung über die Aushändigung wird von den Eltern nicht gefordert.

(3) Das Geschenkpaket, das in der Regel aus Gebrauchsgegenständen besteht, ist vom Rat des Kreises bzw. der Stadt bei der Großhandelsgesellschaft Textilwaren, Karl-Marx-Stadt, anzufordern.

#### § 5

(1) Da die Haushaltsmittel für Ehrenpatenschaften in den Haushalten der Bezirke eingeplant sind, sind entsprechend einer Vereinbarung mit dem Ministerium der Finanzen die für das Sparkassenbuch und das Geschenk erforderlichen Mittel einstweilen aus dem Haushalt der Räte der Kreise bzw. der Städte zu verauslagern und danach von den Bezirken zurückzufordern. Die Mittel sind zweckgebunden.

(2) Die zu eröffnenden Sparkassenbücher müssen den Vermerk enthalten:

„Ehrenpatenschaftsgeschenk des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik“.

#### § 6

(1) Die Ehrenpatenschaft kann nicht übernommen werden, wenn vor der Übernahme der Ehrenpatenschaft das Kind verstirbt.

(2) Wurde die Ehrenpatenschaftsurkunde in Unkenntnis des Todesfalles ausgestellt und dem Rat des Kreises bzw. der Stadt zugeleitet, so muß sie mit einem entsprechenden Vermerk der Kanzlei des Staatsrates der DDR zurückgesandt werden.

(3) Die Aushändigung des Sparkassenbuches und des Geschenkes erfolgt in diesem Falle nicht.

#### § 7

Ehrenpatenschaftsanträge müssen spätestens 6 Wochen nach dem Tage der Antragstellung der Kanzlei des Staatsrates der DDR vorliegen. Die Ehrenpatenschaft verliert ihre Bedeutung, wenn Anträge lange Zeit nach der Geburt des Kindes eingereicht werden. In diesen Fällen ist eine Genehmigung nicht mehr möglich.

#### § 8

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1961 in Kraft.  
Berlin, den 12. Dezember 1960

Der Sekretär des Staatsrates  
O. Gotsche